HANDBUCH DER RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

Joachim Marquardt, Theodor Mommsen

Digitized by Google

Dr. P. Habrucker.
Bibliothecae
Nr. 363.
Sign. Vol. II, 1.
Acc. Nbrg 1878/10.

Digitized by Google

913.37
N.357

Digitized by Google

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. I. ABTHEILUNG.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. II. 1.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1877.

Digitized by Google

6

RÖMISCHES

STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ZWEITER BAND. I. ABTHEILUNG.

ZWEITE AUFLAGE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1877.

Digitized by Google

LELAND STANFORD JUNIOR
LIBRARY
UNIVERSITY.

A12962

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

Digitized by Google

MEINEM FREUNDE

ADALBERT DELBRÜCK

IN

BERLIN.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT.

II. Die einzelnen Magistraturen.

Das Königthum S. 3—16.

Aelteste Ordnung 3. Benennung. Insignien. Fasces 5. Wagen und Sessel. Purpurgewand. Scepter. Bestellung des Königs 6. Antritt 8. Inauguration 9. Competenz 10. Der König zugleich Priester 11. Verantwortlichkeit. Das leitende Princip im Königthum. Abschaffung des Königthums 13. Opferkönigthum. Untersagung der Wiederherstellung 14. Continuität von Königthum und Republik 15.

Die magistratische Befugniss des Oberpontifex S. 17—70.

Magistratur und Priesterthum 17. Rangverhältniss beider 18. Magistratische Sacralvorstandschaft des Oberpontifex 19. Bestand des Collegiums 20. Verhältniss desselben zum Oberpontifex 21. Der Pontifex Vertreter der sämmtlichen Gemeindegötter 22.

I. **Priesterbestellung** 23—33. Die königliche Priesterernennung und die republikanische Cooptation 23. Pontificale Priesterernennung 24. Comitien der siebzehn Tribus 25. Nomination 28. Königliche Inauguration der Priester. *Comitia calata* 31. Pontificale Inauguration der Priester 32.

II. **Satzungsrecht und Rechtweisung** 33—47. Mangel des *ius cum populo agendi*. Legislatorische Acte des Oberpontifex und der Curien 34. Adrogation. Restitution des Patriciats 35. Testament. *Detestatio sacrorum* 36. Verleihung des Patriciats. Verhältniss der pontificalen Legislation zu der königlichen 38. Mangel des *ius edicendi*. Bekanntmachung der Festtage 39. *Leges regiae* inwiefern Pontificaledict 41. Pontificale Rechtweisung 44. Die Rechtsgutachten überhaupt 45.

III. **Die sacrale Judication** 47—57. Censorisch-consularische sacrale Jurisdiction. Betheiligung der Pontifices bei derselben 47. Das Sacraldelict der Königszeit rechtlich strafbar 49. Das Sacraldelict der Republik rechtlich straflos 50. Magistratisch strafbare Sacraldelicte der Republik 52. Pontificalgericht über die Priesterinnen 53. Pontificalgericht über die dem Collegium angehörenden Priester 55.

IV. **Das Göttergut** 57—70. Göttervermögen 58. Sacrale Gemeindelasten. Priesterdienerschaft 61. Sonstige Cultuskosten 62. Form der Belastung. Belastung des Aerarium. Priesterkassen 63. Die *arca pontificum* und ihre Einnahmen 65. Magistratische Einziehung 67. Pontificale Verwaltung[1]) 68. Einwirkung des kaiserlichen Oberpontificats auf die Stellung des Collegiums 69.

1) Zu S. 68 ist eine seit langer Zeit in Rom im Palast Rondanini aufbewahrte, aber seltsamer Weise erst vor wenigen Monaten von Dr. v. Duhn dort

Digitized by Google

Das Consulat S. 71—132.

Benennung: *praetor* 71; *iudex* 73; *consul* 74. Wahlqualification, Patriciat 75. Wahlform 76. Wahlzeit. Subrogation des Collegen 77. Annuität. Verkürzte Consulate der Kaiserzeit 78. Proconsulat. Insignien. Rangstellung 83. Collegialische Parität 85. Namenfolge der Collegen 86. Eponymie den *suffecti* entzogen 87. *Consul ordinarius* titular 88. Consularische Competenz. Militärisches Imperium 89. Verschiedenheit des consularischen und des prätorischen Militärcommandos: Aushebungsrecht 91; Offiziersernennung 92; Kriegserklärung 93. Civilgerichtsbarkeit dem Consul entzogen 94. Intercession im Civilprozess. Freiwillige Gerichtsbarkeit 95. Statthaltergerichtsbarkeit 96. Fideicommiss 97. Vormünderernennung. Appellationsinstanz 98. Administrativgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Finanzgeschäfte. Vermögensrechtliche Personalexecution. Consularische Criminaljurisdiction der Republik 102: bei gesetzlich suspendirter Provocation 103; bei völkerrechtlichen und sonstigen sacralen Delicten 105; im städtischen Regiment bei sonst ausgeschlossener Provocation 106; im Amtsbereich *militiae* 107. Consularische Criminaljurisdiction der Kaiserzeit 111. Schätzung 117. Senatsergänzung. Beamtenwahlen 118. Gesetzgebung 119. Comitien 120. Edicte. Senatsberufung 121. Verfügung über die Gemeindekasse und das Gemeindevermögen 123. Fürsorge für den Götterdienst 126. Gottesdienstliche Functionen. *Indictio feriarum* 127. Sacrale Vorsteherschaft 128. Consularische Spiele[1]) 129. Sorge für die öffentliche Sicherheit 130.

---

wieder aufgefundene und noch ungedruckte Inschrift hier nachzutragen. Sie lautet: *Pelagiorum.* | *Hoc monumentum cum cohaerenti* | *areola et duabus in gamma porticibus* | *superposito cubiculo solario triclinio* | *ne quis a nomine nostro alienare audeat* | *neve in eo corpus extraneum inferri patiatur:* | *alioquin sit facultas cuicumque ex familia* | *nostra adeundi per querellam pontifices* | *cc. vv., quorum de ea re notio est,* | *et poenam (sestertium) L n(ilium) n(ummum) arcae* | *collegii eorum* | *inferendorum exsequendi.* In dieser sicher dem 3. Jahrh. angehörigen Inschrift ist also ausdrücklich anerkannt, was ich in dem Handbuch vermuthungsweise aufgestellt habe, dass in der mittleren Kaiserzeit dem Pontificalcollegium eine durchaus magistratische *extraordinaria cognitio* in Betreff der Sepulcralbussen zugestanden hat. Neu ist es, dass diese Beschwerde nicht von jedem, und also auch wohl nicht *ex officio* von dem Pontificalcollegium, geltend gemacht werden kann, sondern dass sie von einer der zur Benutzung des Grabes berechtigten, also durch die Grabstörung in ihren Interessen verletzten Personen anhängig gemacht werden muss. Dass die gleiche Beschränkung auch für die an die Gemeinde, sei es das Aerarium oder eine Stadtkasse, zu entrichtenden Bussen bestanden hat, folgt daraus nicht; diese sind vielmehr einfach als Popularklagen behandelt worden, wie dies am bestimmtesten hervorgeht aus der neu gefundenen Inschrift von Aquileia *C. I. L.* V, 8304, wo es von der Verletzung des Grabes heisst: [*ei*]*us rei persecutio cuilibet de populo datur.*

1) Zu S. 126 A. 4. Es hätte bei den consularischen Spielen noch der vielbesprochenen Angabe des Sueton (im Leben des Terentius p. 31 Reiff.) gedacht werden sollen: *C. Sulpicio Gallo homine docto et cuius consularibus ludis initium fabularum dandarum fecerit.* Die zahlreichen wie von Andern so auch von mir vorgeschlagenen Textänderungen sind wohl alle verfehlt. Es können ausserordentliche Spiele gemeint sein, die Gallus als Consul 588 auszurichten hatte; wo dann freilich Sueton einer andern Ueberlieferung gefolgt ist als der gewöhnlichen, nach der Terentius an den Megalensien dieses Jahres seine erste Komödie zur Aufführung gebracht hat. Aber wahrscheinlich hat Sueton vielmehr eben diese gemeint. Denn die Ausrichtung der Spiele ist an sich ein Recht des Obermagistrats; und wie die formale Leitung der römischen Spiele den Consuln zu aller Zeit geblieben ist, so kann die *cura ludorum* der curulischen Aedilen überhaupt, ähnlich wie die Capitalgerichtsbarkeit der Quästoren, formell als eine

Digitized by Google

Die Dictatur S. 133—164.

Anfänge der Dictatur 133. Benennung 135. Wahlqualification: Patriciat 137. Cumulirung mit anderen Aemtern. Ernennende Behörde 138. Condictatoren 139. Ausschliessung der Intercession gegen die Bestellung. Bestellung unter Einwirkung des Senats 140; mit Eingreifen der Comitien 141. Vorschlagsrecht des Senats 142. Form der Bestellung 143. Amtsantritt 144. Insignien. Dictator *collega maior* der Consuln 145. Die dictatorische Competenz und die der übrigen Magistrate 147. Specialcompetenz des Dictators 148. Ausschluss von der Civiljurisdiction 149. Der Dictator Feldherr 150. Amtsdauer 151. Mandirung der Gewalt an den *praefectus urbi* und den *magister equitum* 154. Befreiung von der Provocation 155. Verhältniss zum Volkstribunat 157; zum Senat 158; zum Königthum 159. Untergang der Dictatur 161. Die latinische Dictatur 162.

Das Reiterführeramt S. 165—172.

Benennung. Wahlqualification 165. Cumulirung mit anderen Aemtern. Bestellung 166. Rangstellung. Insignien. Militärische Verwendung 168. Politische Competenz 170. Gesammtcharakter der Institution 171.

Der Consulartribunat S. 173—184.

Verhältniss des Consulartribunats zum Consulat 173. Zahl der Consulartribune 174. Kriegstribunat 177. Verhältniss der gewöhnlichen und der consularischen Kriegstribune 178. Qualification 179. Competenz 180. Mangel des Ernennungsrechts von Collegen und Stellvertretern 181. Mangel des Rechts zu triumphiren. Mangelnde Consularität 182. Dauer und Abschaffung des Consulartribunats 183.

Die Prätur S. 185—228.

Einrichtung der Prätur, *praetor urbanus* 185. *Praetor inter peregrinos* 187. *Praetores maiores* und *minores*, *sexfascales*. Provinzialprätoren 189. Die neuen prätorischen Competenzen des 7. Jahrh. *Quaestio repetundarum*. Acht Prätoren Sullas und deren Competenzen 191. Vermehrung der Stellen durch Caesar 193. Prätorenzahl unter den Kaisern 194. Prätur patricisch-plebejisch 195. Wahlform. Annuität. Beginn der amtlichen Function 196. Insignien. Eponymie. Prätorische Competenzen 198. *Sortitio provinciarum* der früheren Republik; Zeit derselben 199. Eingreifen des Senats in die prätorische Loosung 200. Sortition nach Sulla 205.

Civiljurisdiction 210. Jurisdiction des städtischen und des Peregrinenprätors 211. Edict 212. Leitung der Quästionen 213. Civilrechtliche Specialprätoren 215. Untergang der prätorischen Jurisdiction. Hülfsthätigkeit bei der prätorischen Civiljurisdiction 217. *Praefecti iure dicundo*. Geschworne im Privatprozess 218. *Centumviri*. Geschworne der Quästionen 220. Eingreifen der Volkswahl in die Geschwornenernennung 222.

Prätorische Vertretung des Consuls 222. Eigenes Commando 223. Commando neben und unter dem Consul 224. Criminaljudication. Gesetzgebung und Senatsbeschlüsse. Verwaltung des Gemeindevermögens 225.

Spiele 226. Frumentationen. Aufsicht über die hauptstädtischen Regionen 228.

Gehülfenthätigkeit aufgefasst und könnten diese Spiele also insofern alle wie materiell als *aedilicii*, so formell als *consulares* bezeichnet worden sein. Dass Sueton in dem gegebenen Fall die zweite ungangbare Bezeichnung vorzog, erklärt sich daraus, dass es ihm darauf ankam zwischen jenem Consul und dem Dichter eine persönliche Beziehung nachzuweisen.

Digitized by Google

Die Provinzialstatthalterschaft S. 229—260.

Begrenzung der Aufgabe 229. Emancipation der Statthalterschaft von der Prätur 230. Statthalterschaft als selbständiges Amt 232. Proconsulat und Proprätur 233. *Proconsules. Legati Augusti pro praetore* 234. *Legati proconsulis pro praetore. Quaestor pr. pr.* 236. Qualification des Statthalters, des Quästors, des proconsularischen Legaten, des *procurator* 237. Bestellung des Statthalters nach dem Senatsbeschluss von 701 238, nach augustischer Ordnung. Die festen consularischen und prätorischen Provinzen. Sortition 239. Amtsalter 240. Kinderrecht 242. Bestellung der übrigen Oberbeamten der Provinz. Dauer der Statthalterschaft 243, der proconsularischen Legation 246, der Quästur 247, der kaiserlichen Legation. Insignien 248. Gehalte. Eponymie 249. Bildnissrecht 250. Allgemeine kaiserliche Oberaufsicht. Militärisches Commando; Untergang desselben 251. Ernennung von chargirten Gemeinen 253. Ernennung von Offizieren 254. Militärische Decorationen. Siegeszeichen 255. Kassenführung. Steuerhebung. Civiljurisdiction 256. Criminaljurisdiction über Nichtbürger 257, über römische Bürger 258.

Der Volkstribunat S. 261—318.

Entstehung 261. Benennung 262. Zahl 263. Qualification. Plebität 265. Wahlform. Wahlversammlung. Wahlleitung 266. Cooptation 267. Suffection. Mangel des Interregnum 268. Annuität. Collegialität 269.

Rechtsstellung der Plebs 269. Der Tribunat der früheren Zeit nicht Magistratur 271. Mangel der Insignien; der Apparitoren; der impetrativen Auspicien 272. Oblativauspicien 274. Mangelnde Amtsthätigkeit 275. Mangelnde Legitimität 276. Das tribunicische Recht mit der Plebs zu verhandeln 278. Tribunicische Intercession 279 gegen das Decret 281, gegen die Rogation 282, gegen den Senatsbeschluss 283. Verbietungsrecht gegen Magistrate 285; gegen Private 286. Coercition und Judication 287. Beschränkung der tribunicischen Judication durch die Intercession und durch die Provocation 289. Begriff der sacrosancten Gewalt 290. Die demokratische Auffassung der tribunicischen Gewalt 293.

Der spätere Tribunat als Magistratur 295. Verhandlung mit der Gemeinde 296. Intercession 297. Beamtenwahlen 299. Gesetzgebung 300. Rechenschaftsprozess 302. Relationsrecht 311. Allgemeine Oberaufsicht 315. Specielle Nebengeschäfte 316. Untergang des Tribunats 317.

Die Censur S. 319—461.

Begriff und Entstehung 319. Verhältniss des Lustrum zum Census 321. Schatzungsbeamte: König; Consuln; Censoren 323; seit Sulla 325. Titel. Collegialität. Wahlqualification: Patriciat und Plebität 327; Consularität 328; Iteration; Cumulation. Wahlform. Amtsantritt 329. Amtseid. Censur zeitlich unabhängig vom Consulat. Lustralperiode 330. Das censorische Rechnungsjahr 335. Maximale Amtsdauer der Censur 336. Prorogation 338. Antrittszeit 339. Lustrationszeit 340. Rangstellung 342. Unverantwortlichkeit der Censoren 344.

Geschäftstheilung 345. Competenz 347.

Aufstellung der Bürgerrolle 347—413. Schatzung. Amtslocal 347. Gehülfen: *curatores tribuum; consilium; iuratores* 349. Umfang der Schätzungspflicht: Bürgerschaft; *cives sine suffragio* 350. Meldungspflicht 352. Verfahren gegen den Säumigen 354. Die Schatzung früher hauptstädtisch 355; später municipal 356. Reihenfolge der Schätzungen 358. *Formula census* 359. Censorische Edicte. Eidlichkeit der Aussagen 360. Prüfung des Bürgerrechts 361. Die Angaben im Census. Name und Alter 362. Lebenswandel: Sittengericht 363; Rügegründe 364; censorische Infamie im Verhältniss zu der Infamirung bei anderen Magistraten 368; Form des Sitten-

Digitized by Google

gerichts 370; Dauer der censorischen Infamie 373; Steuerpflichtigkeit. Declaration der Grundstücke 374; Constatirung des Elgenthümers 376; Declaration der Mobilien 377; Aestimation 378; Verfahren bei mangelnder Declaration. Prüfung der Waffen bei dem Fussvolk 380; der Wehrfähigkeit bei der Reiterei[1]) 381. Die Rittermusterung der Kaiserzeit 384. Aufstellung der Listen 385.

I. **Steuerliste** 386—393. Tribus des Bodens. Tribus der Person 387. Willkürliche Ausschliessung aus der Tribus; deren Rechtsnachtheile 388. Die Handhabung des censorischen Strafrechts 389. Die Tribus allen Bürgern gegeben 391. Versetzung aus einer der ländlichen Tribus in eine städtische 392. Die Frauen dem Censor nicht unterworfen 393.

II. **Aushebungsliste** 394—406. Ergänzung der Reiterei 397. Fussvolk: Klassen 399. Gesammtzahl 400. Ausschliessung der censorischen Willkür bei der Heerliste 401. Politische Befugniss der Censoren nach älterem und nach neuerem Recht 403. Erschwerung des Kriegsdienstes 405.

Formalien der Lustration 406. Verbindliche Kraft der censorischen Listen 407. Census der Kaiserzeit: Bürgerschätzung in Italien 408; Schätzung der Provinzialen 410. Kein Reichscensus in der Kaiserzeit 412.

Aufstellung der Senatsliste 413—419.

Regulirung des Gemeindehaushalts 419—461. Zusammenhang der Tuition mit der Schatzung 419. Unabhängigkeit der Tuition vom Lustrum 420. Consularisch-prätorische Tuition in Vertretung der censorischen 421. Folge der Tuitionsacte 422. Oertlicher Umfang der Tuition 423. Amtsthätigkeit gebunden an Rom 425. Geschäftskreis der Tuition 427.

I. ***Vectigalia*** 428—434. *Aerarium* und sonstiges Staatsgut 428. Werbendes Staatsgut. Veräusserung. Verpachtung 429. Werbendes Göttergut 432.

II. ***Ultro tributa*** 434—454. Fürsorge für das nicht werbende Staatsgut 434; Vertheilung des Wassers 435; Entfernung störender Gegenstände vom öffentlichen Boden 436. Fürsorge für die Bedürfnisse der Gemeinde: Contrahirung der Gemeindeschulden 437; die dadurch bedingte politische Bedeutung der Censur 438. Form der Begründung der Gemeindeschuld durch den Censor 440. Gegenstand der censorischen Verdingung 442. Instandhaltungsverträge 443. Censorische Neubauten 446; deren Ausdehnung in der Hauptstadt und ausserhalb Rom 447. Probation der censorischen Bauten. Eponymie des bauleitenden Beamten 448. Liberalitätshandlungen dem Censor nicht gestattet; insonderheit nicht Dedicationen und Tempelbauten 449. Rechtskraft der einseitigen censorischen Acte 450; der zweiseitigen Rechtsgeschäfte 451. Verpachtungen über das Lustrum hinaus 452.

III. **Die censorische Judication** 454—461. Censorische Judication. Gegenstand derselben 454. Cognition ohne Geschworne 456. Geschwornenverfahren 458. Consularisch-prätorische Judication anstatt der censorischen 460.

1) Zu S. 382. Eine vor einigen Jahren in dem alten Falerii gefundene Inschrift (gedruckt bei Garrucci *diss. arch.* 1, 43; hier nach Michaelis sorgfältiger Abschrift): *P. C\[ln²]io P. [f.] . . . ano cos., IIIvir a. a. a. [f. f.], sal. Palat., quaestor\[i C]ae\[s]aris, praetori, flamini Augu\[sta]li, hasta pura donato per censuram \[a]b imp. Vespasiano Ca\[e]sare Aug. p. p. et T\[i]to imp. Caesare Aug. f. Loc. pub\[l]ic. dat. d. d.* lehrt, dass die Censoren auch militärische Belohnungen haben verleihen können; denn die *hasta pura* erscheint sonst überall als Geschenk des Feldherrn an den Soldaten für vor dem Feind bewiesene Tapferkeit (Polyb. 6, 39, 3; Zonaras 7, 21; Marquardt Staatsverwaltung 2, 318. 554). Es wird dies mit dem Rittercensus in Verbindung gebracht werden müssen; da hier den Censoren das Recht zustand den Reiter wegen militärischer Versehen zu strafen, so ist es in der Ordnung, dass sie auch für gute Haltung belohnen konnten. Dass als Belohnung gerade die *hasta pura* auftritt, gehört ohne Zweifel dem Verfall des Instituts an; dennoch aber bestätigt dieser Zug schlagend den wesentlich militärischen, den effectiven Dienst controlirenden Charakter der Reiterschatzung.

Digitized by Google

Die Aedilität S. 462—510.

I. **Die Aedilität der älteren plebejischen Gemeinde** 462—470. Entstehung. Verhältniss zur Quästur 462. Benennung 463. Zahl. Amtsdauer. Bestellung. Aedilen sacrosanct 464. Verhältniss zum Tribunat 465. Competenz. Gehülfen der Tribune bei der Criminaljudication 466; eigene Strafgewalt 467. Urkundenbewahrung. Aufsicht über die Frohnbauten 468. Ursprung des Namens 470.

II. **Die spätere plebejische und die curulische Aedilität** 471—510. *Aediles curules. Aediles plebis Ceriales* 471. Aedilität im *ordo honorum*. Wahlqualification: Patriciat und Plebität 472. Wahlform. Amtfrist 473. Rang und Insignien der curulischen Aedilen 474. Rang und Insignien der plebejischen Aedilen 475. Schwinden ihrer Sanctität 476. Verhältniss der beiden Aedilitäten zu einander 477. Archivaufsicht der Aedilen 479. Criminalrechtliche Competenz der Aedilen 481: ädilicischer Multprozess 482; Formen desselben; Verwendung des Multgeldes; Verschwinden des Multprozesses 486.

Die neue Aedilität als Verwaltungsbehörde 487. Verwaltungsbereich 488.

1. **Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs.** Die einzelnen Anwendungen 489—493.

2. **Ueberwachung der Strassen und Plätze und überhaupt der öffentlichen Orte (*cura urbis*).** Die einzelnen Anwendungen 494—505. Aufsichtsrecht 500. Coercition 501. Civiljurisdiction. Geschäftstheilung 503; nach den Stadtquartieren 504. Augusts Regionenvorsteher 505.

3. **Die *cura ludorum*** 505—510. *Ludi Romani* 507. *Ludi plebeii* 508. Die übrigen Spiele 509.

Die Quästur S. 511—559.

Entstehung 511. Quästur entstanden mit dem Consulat 513. Zahl der Quästoren 515. Wahlqualification. Quästorenwahlen 516. *Candidati principis* 517. Annuität 518. Proquästur. Insignien 519. Apparitoren. Regulirung der quästorischen Provinzen 520. Vergebung derselben durch Wahl oder Loosung 521. Strassenpflasterung. Spiele. Competenz 522.

I. **Die *quaestores urbani*** 522—548. Quästor Hülfsbeamter schlechthin 523. Quästoren nicht betheiligt bei der Civiljurisdiction. Criminaljurisdiction der Quästoren 524; deren Beschränkung auf den Capitalprozess 528; quästorisches Verfahren in nicht capitalen Sachen 529; Aufhören der Criminalgerichtsbarkeit der Quästoren 530. Kassenverwaltung. Aufsicht über das Aerarium: Schlüssel desselben; Feldzeichen 531; Urkunden 532. Einziehung der Forderungen der Gemeinde: Steuer; Contracte 535; Strafgelder; Kriegsgelder 536. Executionsmittel 537. Verkauf für das Aerarium 538. Hebungswesen. Zahlungswesen 539. Verfahren bei der Kasse. Quästorische Verdingungen 541. Rechtsmittel gegen den Quästor 542. Privatgelder im Aerar 543. Untergang der Aerarquästur. *Praefecti aerarii* Augusts 544. *Praetores aerarii. Quaestores aerarii. Curatores tabularum publicarum.* Dreimänner für Beitreibung der Rückstände 545. *Praefecti aerarii* Neros 546. Ursprüngliche Competenz der Quästoren bloss hauptstädtisch 547. Verwendung der städtischen Quästoren bei der *quaestio de vi* 548.

II. **Die Feldherrnquästoren** 548—556. Der Quästor als Gehülfe des Oberfeldherrn 548. Finanzielle Competenz des Feldherrnquästors 550; militärische 551; jurisdictionelle 552. Provinzialquästoren der Kaiserzeit. Die consularische Quästur 553. *Quaestores principis* 554.

III. **Die italischen Quästoren** 556—559. Die vier italischen oder Flottenquästoren 556. *Provincia aquaria* 558.

Digitized by Google

Magistratische Offiziere S. 560—567.

Gegensatz von Magistraten und Offizieren 560.

I. **Die *tribuni militum a populo*** 561—564. Volkswahl der Kriegstribune 561. Benennung. Wahlform. Beeidigung 562. Amtsdauer 563. Verfall und Untergang 564.

II. **Die *duo viri navales*** 565—567. Einsetzung 565. Andere Flottenführer 566. Untergang 567.

Die magistratische Geschwornenleitung S. 568—577.

Magistratische Geschwornenleitung dem älteren Recht fremd 568. Quästionen des siebenten Jahrh. unter Leitung des Prätors; des Vormanns der Geschwornen 569. Mordprozess unter Leitung des *iudex quaestionis* 572. Quästorier Vorsteher des Centumviralgerichts 576. *Iudex* des bantinischen Gesetzes 577.

Der Vigintisex-, später Vigintivirat S. 578—595.

Gattungen des Vigintivirats 578.

Tres viri capitales 580—586.

A. Hülfleistung bei der Criminaljudication 581—583.

B. Hülfleistung bei der Civilrechtspflege 583—586.

IIIviri aere argento auro flando feriundo 586—588.

IIIviri viis in urbe purgandis (viarum curandarum). IIviri viis extra urbem purgandis 588—589.

Decemviri litibus iudicandis 590—592. Entstehung des Decemvirats 590. Freiheitsprozess 591. Leitung der Centumvirn 592.

Praefecti Capuam Cumas 593—595. Stellvertreter des Prätors in Italien 593. Competenz derselben 594.

Ausserordentliche Beamte für die Reservatrechte der Gemeinde S. 596—625.

Reservatrechte der Gemeinde 596.

I. **Duovirn für Perduellion** 598—601. Parricidium und Perduellion. Specialgesetz 598. Creation 599. Competenz. Verfahren 600. Untergang 601.

II. ***Duo viri aedi dedicandae* und *aedi locandae*** 601—606. Befugniss zur Dedication 601. Näherrechte. Uebertragung durch Volksschluss 604. Rang. *Duo viri aedi locandae* 605. Spätere Dedication 606.

III. **Die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae*** 607—620. Specialgesetz 607. Collegialität 610. Wahlformen 611. Verhältniss zu den andern Aemtern 612. Rangstellung 613. Zeitfrist 614. Competenz 615: Judication 616; Coercition; Adsignation 617; Deduction; Coloniegründung 619.

IV. **Beamte für Münzprägung und Staatsdarlehen** 620—623. Münzprägung 620. Ausmünzung der Weihgeschenke. Vorschussbeamte 621. Commissionen für das Aerarium in der Kaiserzeit 623.

V. **Beamte für den Friedensschluss** 623—625.

Digitized by Google

Ausserordentliche Aushülfsbeamte S. 626—655.

I. **Aushülfsbeamte für den Krieg** 627—643. Gattungen der militärischen Aushülfsbeamten 627. Proconsulat des Prätors 628. Imperium des Quästors 631. Der Private als Oberfeldherr 632. *Imperium infinitum aequum* 635. *Imperium infinitum maius*. Der Private als Unterfeldherr 636. Benennung: *eum imperio*; *pro consule, pro praetore* 638. Insignien. Ertheilung des Amts durch Volksschluss 639. Städtische Function ausgeschlossen 640. Collegialität. Endfrist 641. Hülfsbeamte. Competenz 642.

II. **Aushülfsbeamte für die Aushebung** 643–644.

III. **Aushülfsbeamte für die Leitung der Beamtenwahlen** 644—645.

IV. **Aushülfsbeamte für den Prozess** 645—648. Gegenstand der Prozesse 647.

V. **Aufsichtsbeamte für die öffentliche Sicherheit** 648.

VI. **Aushülfsbeamte für das Bauwesen** 648—652. Wasserleitungen. Wege 649. *Curatores viarum* 650. Mauern. Tempel 651.

VII. **Aushülfsbeamte für das Getreidewesen** 652—654. *Praefecti frumento dando* 654.
Aushülfsbeamte der Kaiserzeit 654.

Die Senatsboten (*legati*) S. 656—681.

Fetiales und *legati* 656. Benennung: *legatus*; *orator*. Bestellung durch den Senat 657. Nomination und Sortition 658. Spätere Bestellung der ständigen Legaten durch den Oberbeamten 659. Betheiligung der Comitien 660. Senatslegationen unter dem Principat. Qualification 661. Incompatibilität von Legation und Amt 663. Zahl 664. Insignien 665. Rang. Emolumente 666. Neutralität. Dauer. Qualification des Legationsempfängers: Staaten 667; Gemeinden; Beamte. Competenz der Verhandlungsgesandten 668 Verhandlungsrecht 669. Berichterstattung. Commando 670. *Legatio libera* 671. Zehnergesandtschaften zur Friedensregulirung 672. Legat der Inhaber des Mittelcommandos 674. Die ständigen Hülfsgesandten; ihre Entstehung 675; ihre Verwendung 678.

Die ausserordentlichen constituirenden Gewalten S. 682—720.

Decemvirat *legibus scribendis* 682. Dictatur Sullas und Caesars 683. *Cura legum et morum* 685. Vigintivirat *rei publicae curandae* 688. Die constituirende Magistratur als Oberamt 689. Entstehung durch Specialgesetz 690. Die Versuche zu gesetzlicher Abschaffung der constituirenden Magistraturen 691. Wahlqualification. Der ephemere Charakter der ausserordentlichen Magistratur 693. Befristung der Dictatur 695, des Decemvirats 696, des Triumvirats 697. Collegialität 699. Verhältniss der constituirenden Beamten zu den ordentlichen Oberämtern 700, zu den niederen Aemtern. Competenz 701. Die ordentliche oberamtliche Thätigkeit. Specialcompetenz 702. Gesetzgebung 703. Bildnissrecht 706. Beamtenernennung: des Reiterführers; der *praefecti* 707; der Comitialmagistrate 708. Senatorenernennung 711. Unbeschränktes Strafrecht 712. Freies Adsignationsrecht 715. Vorschiebung des Pomerium 716. Die constituirenden Gewalten der Republik und das Königthum 717.

Digitized by Google

494

RÖMISCHES STAATSRECHT

II

DIE EINZELNEN MAGISTRATUREN

Digitized by Google

Wenn, wie dies früher (1, 8) gezeigt worden ist, der Begriff der Magistraturen republikanischen Ursprungs an das genau genommen äusserliche Moment der Volkswahl geknüpft ist, so kann die Darstellung der einzelnen Magistraturen sich der Einwirkung dieses Princips nicht entziehen, hat aber doch dasselbe mit denjenigen Modificationen zur Anwendung zu bringen, die zur sachlichen Klarheit unentbehrlich sind. Die Functionen des Priesters, des Senators und Senatcommissars, des Soldaten und Offiziers, des Geschwornen und des Geschwornenvorstehers sind öffentliche Leistungen eben wie die des Beamten, können aber in dieser Darlegung als solche ihren Platz nicht finden. Wo umgekehrt einzelne Functionirende dieser Art gewissermassen zufällig unter die Magistrate eingereiht worden sind, wie zum Beispiel dies von den Kriegstribunen der vier ersten Legionen gilt, können diese hier nur als Magistrate, in ihrer eigentlichen militärischen Function aber nicht anders als in der Darlegung des Heerwesens ihre Stelle finden. Störender als diese nicht gerade weit greifende Verschiebung einiger Stellungen aus den *munera* unter die *honores* ist die Uebertragung magistratischer Functionen auf Nichtbeamte, wie diese in republikanischer Zeit insbesondere bei dem Oberpontifex und den Senatscommissaren (*legati*), sodann in der Kaiserzeit bei zahlreichen kaiserlichen Subalternen begegnet. Hier hat es nicht vermieden werden können auch diesen streng genommen der Magistratur nicht angehörenden Kategorien besondere Abschnitte zu widmen, da für die betreffenden wichtigen Functionen in dem Kreise des römischen Staatsrechts kein anderer angemessener Platz sich darbietet.

Das Königthum.

Dass die römische Gemeinde, wie überhaupt die italische, vom Königthum ausgegangen ist, bedarf keines Beweises; die

Königthum älteste Ordnung.

Digitized by Google

spätere republikanische Verfassung will selber nichts sein als eine Modificirung dieses noch vielfältig darin erscheinenden oder doch durchscheinenden Königthums.

Von den Institutionen der historischen Zeit führen der ‚Opferkönig' (*rex sacrorum* S. 14) und der ‚Zwischenkönig' (*interrex* 1, 624) nothwendig auf ein ursprüngliches Königthum.

Wenn das ‚Königshaus' (*regia*) an der heiligen Strasse noch den spätesten Geschlechtern das Andenken der Urzeit lebendig vor die Augen führte; wenn die Fasten des Numa[1]) das Fest der ‚Königsflucht' (*regifugium*) am 24. Februar verzeichnen, entsprechend der ‚Volksflucht', den *poplifugia* des 5. Juli, und wenn sie zum 24. März und 24. Mai bemerken: *q(uando) r(ex) c(omitiavit), f(as)*[2]), so bezeichnen jener Name und diese Vermerke allerdings wohl zunächst die Amtswohnung[3]) und die religiösen Functionen des Königs der republikanischen Zeit, das ist eben des *rex sacrorum*; aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie ursprünglich auf den wirklichen König sich bezogen haben.

Endlich geht die gesammte Ueberlieferung, und hier sicher nicht bloss aus gelehrtem Rückschluss, davon aus, dass *urbem Romam a principio reges habuere* und dass die Consuln erst zu herrschen begannen *post reges exactos*. — Ueber das Königthum, und zwar das verfassungsmässig geordnete und mit den Patres und dem Populus in feste Beziehung gesetzte, führt die Betrachtung des römischen Gemeinwesens nicht zurück, wie denn auch der annalistische Schematismus nicht durch die Gemeinde den ersten König, sondern durch den ersten König die Gemeinde entstehen lässt. Historisch ist es glaublich genug, dass an sich diese politische Ordnung keineswegs die ursprüngliche, sondern wenn nicht in Rom selbst, doch im Gebiet der latinischen Nation aus älteren Formen herausgebildet ist; für unsere Forschung aber sind diese spurlos verschwunden.

---

1) Dass der uns vorliegende römische Kalender, abgesehen von den durch Caesar zugefügten zehn Tagen und den durch kleinere Schrift unterschiedenen Beischriften, in der That das Jahr Numas darstellt, ist *C. I. L.* I p. 361 gezeigt.

2) Dafür dass dies die richtige Auflösung der Abkürzung und die andere *quando rex comitio fugit* zu verwerfen ist, sprechen sowohl die Autoritäten wie die Analogie und andere innere Gründe. *C. I. L.* I p. 367.

3) Bei der völligen Austilgung des politischen Königthums kann die officielle Bezeichnung *domus regia* unmöglich in anderem Sinne verstanden worden sein. Ueber die Theilung des Königshauses zwischen dem Opferkönig und dem Oberpontifex vgl. S. 14 A. 4.

Digitized by Google

Die lateinische Bezeichnung des Herrschers ist *rex*, der Ordner[1]). Dass diese und diese allein die für den ursprünglichen Gemeindevorstand technische war, zeigt sich insbesondere darin, dass später, als das Königthum als bürgerliche Institution abgeschafft und nur als religiöse beibehalten ward, man einerseits dem betreffenden Priester den Namen *rex* liess, andererseits die Führung desselben Namens keinem Gemeindebeamten gestattete, ja den Umsturz der bestehenden Ordnung criminalrechtlich als *regnum affectatum*[2]) definirte. Eben daraus lässt sich schliessen, dass die späteren Bezeichnungen des Oberbeamten, so weit sie überhaupt auf den König passen: *magister populi, praetor, iudex* von demselben nicht oder doch nur prädicativ gebraucht worden sind; wie sie denn auch alle drei einen engeren Kreis umschreiben und nur entweder die militärische oder die richterliche Thätigkeit des Beamten einseitig hervorheben, während das Wort *rex* den Herrscher schlechthin in der ganzen einheitlichen Fülle der Gewalt bezeichnet. — Die dem Herrscher als solchem zustehende Amtsgewalt heisst nicht *regnum*, welches vielmehr den Zustand des Herrschens, das Königthum bezeichnet, sondern *imperium* (1, 22). Benennung.

Hinsichtlich der Insignien des Königs sind wir wesentlich angewiesen auf Rückschlüsse aus den dem römischen Oberamt zukommenden; denn weder bei dem Opfer- noch bei den latinischen Königen dürfte eine unmittelbare Tradition der Abzeichen bis in die geschichtliche Zeit stattgefunden haben[3]). — Von Fasces und Lictoren giebt die Ueberlieferung dem König dieselbe Zahl wie dem Consul (1, 366 A. 1), und es ist kein Grund an dieser Angabe zu zweifeln. Dass der König die Beile auch innerhalb der Stadt zu führen berechtigt war, folgt daraus, dass er nicht, wie der Consul, der Provocation stattzugeben verpflichtet ist, Insignien. Fasces.

1) *Rex* ist wahrscheinlich (Curtius griech. Etymologie S. 174 der 3. Aufl.) verwandt mit *rĕgo*, dem griechischen *ὀρέγω*, dessen sinnliche Grundbedeutung in *erigere, porrigere, rogus* am schärfsten hervortritt. Unser ‚richten' ist in jedem Sinne gleichmässig entwickelt.

2) Livius 2, 7, 6 und oft.

3) Von besonderen Abzeichen des *rex sacrorum* ist nichts bekannt; hätte er deren besessen, so wäre gewiss davon Kunde auf uns gekommen. Dass in den latinischen Dictatoren das alte Königthum sich fortsetzte, wird bei der Dictatur gezeigt werden; aber auch von deren Insignien kennen wir nur den rothen Königsschuh (1, 408 A. 2), und es ist auch wenig wahrscheinlich, dass die Römer, was sie ihren Beamten untersagten, denen der abhängigen Gemeinden auf die Dauer gelassen haben sollten.

Digitized by Google

sondern die Criminalgewalt in vollem Umfange in der Stadt wie im Felde besitzt (1, 154. 363). — Dass der König in seiner amtlichen Thätigkeit in der Stadt regelmässig zu Wagen erschienen sei (1, 379) und statt des runden Sessels ohne Rücklehne, auf welchem sitzend späterhin die Magistrate ihre Amtsgeschäfte vollziehen, er sich des Hochsitzes (*solium*) bedient habe (1, 382), sind Vermuthungen, deren Rechtfertigung seiner Zeit vorgetragen ist. — Sicherer ist es, dass die Könige durchgängig das rothe Gewand getragen haben, im Kriege den kurzen Purpurmantel, die wohl nur im Schnitt von dem späteren Paludamentum verschiedene Trabea (1, 414), im Frieden die Purpurtoga (1, 395), wenn ihnen auch die Ueberlieferung als gewöhnliche Amtstracht nur die consularische Prätexta zutheilt (a. a. O.). — Auch das Scepter wird dem König von dieser abgesprochen, vielleicht gleichfalls mit Unrecht[1]). Im Ganzen genommen erhellt einerseits die Tendenz der Ueberlieferung die königlichen Insignien wesentlich nach den consularischen zu construiren; andererseits legen die der späteren Ordnung selbst eingeprägten Spuren, besonders die Untersagung des Lehnssessels und die Beschränkung des Purpurs auf den Saum des Gewandes, die Vermuthung nahe, dass der Sturz des Königthums wie zu einer innern Abschwächung des Oberamts, so auch zu einer äusseren Abminderung der Amtsabzeichen geführt hat.

Wagen und Sessel.

Purpurgewand.

Scepter.

Mit der Bestellung des Königs verhält es sich ähnlich. Abgesehen von dem ersten König, der die Stadt wie die Bürgerschaft erschafft und der unter dem besonderen Segen der Götter den ewigen Schutz der Himmlischen und die ewige Herrschaft auf Erden für sich und seine Nachfolger erwirbt[2]), werden alle

Bestellung des Königs.

1) 1, 410. Wegen des Kranzes vgl. 1, 411; wegen des Diadems 1, 414. Jener ist Auszeichnung des Siegers; dieses legt die bessere Ueberlieferung dem König der Sagenzeit nicht bei.

2) Nichts ist auffallender in der Gründungsgeschichte als das Bestreben die neue Stadt völlig auf sich selbst zu stellen. Darum ist der Gründer Sohn eines Gottes, also auf Erden ohne Vater und väterliches Erbtheil; darum ist seine Mannschaft zusammengelaufenes Volk, keiner einzelnen bestehenden Volksgemeinde vorzugsweise angehörig; darum werden, nachdem die Gemeinde der Männer gegründet ist, die Frauen durch Raub aus den Nachbargemeinden dazu gebracht; darum entsteht Rom nicht, wie die Tochterstädte Albas, unter dem Segen der Mutterstadt, sondern beobachtet Romulus selbst den Himmel vor der Stadtgründung; darum steckt er selbst im bis dahin herrenlosen Weideland Stadtmauer und Feldmark ab und giebt von sich der neuen Stadt den Namen; darum wählt er die Senatoren, theilt er die Bürgerschaft ab und giebt er ihr die irdische Satzung und Ordnung (*iura dedit*: Liv. 1, 8, 1), wie sein Nach-

Digitized by Google

folgenden Herrscher unter Leitung eines Mitgliedes des Raths der Aeltesten von der Bürgerschaft gewählt und die Wahl von dem Rath als verfassungsmässig gültig bestätigt (1, 205), worauf dann die Bürgerschaft in ihren geordneten Abtheilungen dem König selber das Treuwort gibt[1]). Dies ist also im Wesentlichen nichts als die spätere consularische Wahl auf die Königszeit übertragen; und es wird aus dieser augenscheinlich von den Staatsrechtslehrern der Republik für ihre Zwecke gestalteten Erzählung keineswegs gefolgert werden dürfen, dass die Könige in der That also zu ihrem Amte gelangt sind. Es sprechen vielmehr wesentliche Momente für das Gegentheil. Dass der Opferkönig allem Anschein nach einfach vom Pontifex ernannt ward, wenigstens von einer Mitwirkung der Comitien bei seiner Bestellung durchaus nicht die Rede ist[2]), erweckt gerechtes Misstrauen gegen die Aufstellung, dass die Könige so gut wie die Consuln aus freier Volkswahl hervorgegangen seien. Dasselbe gilt von der Dictatur, die nachweislich nichts ist als die Wiederaufnahme des Königthums auf Zeit und die bis zu ihrem Untergang als ihr eigenstes Lebenselement den Ausschluss der Volkswahl und die freie magistratische Ernennung festgehalten hat. Endlich das die republikanische Entwickelung beherrschende Princip, dass Priesterthum und Volkswahl sich ausschliessen, empfiehlt ebenfalls die Annahme, dass in die Magistratur die Volkswahl erst dann eingeführt wurde, als mit dem Wegfall des Königthums Magistratur und Priesterthum sich schieden. Aber wenn auch jene Aufstellung

folger Numa diejenige für den Verkehr mit den Göttern (*divini auctor iuris* Liv. 1, 42, 4). — Wenn Dionysios (2, 4) erst durch Volksschluss feststellen lässt, dass Rom eine Monarchie und keine Republik sein solle und dass Romulus zur Herrschaft der nächste sei, besonders als ‚Gründer der Colonie', so zwängt er die alte Juristenerzählung in das Prokrustesbett der späteren hellenischen Geschichtsphilosophie.

1) 1, 588. Der Gegensatz des Romulus und der späteren Könige tritt am schärfsten darin hervor, dass nicht Romulus, sondern Numa zuerst der Gemeinde das Treuwort abnimmt: bei jenem verstand sich die Verpflichtung von selbst, wie bei dem Vater gegenüber dem Haussohn; hier bedurfte es eines der Arrogation analogen Rechtsacts.

2) Dionys. 5, 1 lässt die Wahl den Pontifices und den Augurn überweisen. In dem Bericht bei Liv. 40, 42, 8 ist wenigstens von Comitien nirgends die Rede, die damit freilich nicht unbedingt ausgeschlossen sind, da sie, wenn sie überhaupt stattfanden, nur Scheincomitien der Curien gewesen sein können. Die Inaugurationscomitien des Rex sind bezeugt, aber verschieden. Wahrscheinlich ist, wie auch Marquardt Handb. 4, 263 die Sache fasst, die Wahl vom Pontifex maximus auf Vorschlag des Collegiums vollzogen, die Inauguration sodann unter Leitung des Oberpontifex durch den Augur vorgenommen worden.

Digitized by Google

wahrscheinlich nur ein unberechtigter Rückschluss ist, wenn sie für den Geschichtsforscher die Möglichkeit offen lässt, dass es einst in Rom ein erbliches Königthum oder auch ein Königthum mit freier Ernennung des Nachfolgers durch den Vormann gegeben hat, so sind doch die Normen der wirklichen Königswahl für uns verschollen; und es ist vergebliche Mühe bei den etwaigen Möglichkeiten zu verweilen. Wir müssen darauf verzichten das römische Königthum in seiner historischen Individualität zu erkennen und uns begnügen einigermassen den Begriff zu bezeichnen, den die Juristen der Republik unter dem Namen des Königthums an die Spitze der römischen Magistratur gestellt haben. Bei diesem ist die Erblichkeit ebenso bestimmt ausgeschlossen wie später bei dem Consulate [1]) und die Wahl erscheint wie bei diesem vollständig frei (1, 455 A. 1). In welcher Weise nach diesen Aufstellungen bei der Königswahl die Comitien und der Senat mitgewirkt haben, wird angemessener in den von diesen handelnden Abschnitten erörtert. Die wichtige Function des ursprünglichen Senats in den durch den Tod oder den Rücktritt des Königs entstehenden Intervallen in seiner Gesammtheit das Königthum zu bewahren, indem in festgesetzter Folge je ein Senator auf je fünf Tage als regierender Herr eintritt, bis einer von ihnen die Wahl eines Königs auf Lebenszeit bewirkt, also die Institution des *interregnum* ist bereits in dem Abschnitt von der Stellvertretung (1, 624 fgg.) geschildert worden.

Antritt des Königs.

Ueber den Amtsantritt des Königs ist zu verweisen auf das, was in dieser Hinsicht über die Magistratur überhaupt früher auseinandergesetzt worden ist. Nach der römischen Auffassung (1, 205 fg. 560) fand die Wahl des Königs nur dann statt, wenn der Gewählte im Fall war sofort anzutreten, also bei dem Schluss des Wahlactes das Oberamt vacant war. In der Regel also konnte nur der Zwischenkönig den Wahlact vollziehen, da seine Functionen mit dem Eintreten des Königs von Rechtswegen aufhörten,

1) Bestimmter als einzelne Zeugnisse (Cicero *de re p.* 2, 12, 24: *nostri illi etiamtum agrestes viderunt virtutem et sapientiam regalem, non progeniem quaeri oportere*; Dionys. 4, 80; Appian. *b. c.* 1, 98: Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλέες) zeigt es die ganze Behandlung der Fabel. Kein einziger König gelangt zum Thron durch legale Succession (denn Numas Tochtersohn Ancus gehört nicht der Familie seines mütterlichen Grossvaters an) mit Ausnahme des letzten — eben an die Erbfolge knüpft sich die Schuld und das Ende des Königthums.

Digitized by Google

der König nur dann, wenn er ausnahmsweise mit dem Schluss des Wahlacts sein Amt niederlegte. — In Betreff des Antrittsactes selbst ist zu verweisen auf das früher in Betreff der ersten Ausübung theils der Auspicien (1, 78. 588), theils des Imperium (1, 587 fg.) Beigebrachte. Es bleibt noch die Frage zu erörtern, inwiefern für den König eine besondere Inauguration stattgefunden hat. Für den Opferkönig war dies der Fall [1]), und unsere Quellen nehmen auch eine besondere Inauguration des Königs durch einen Dritten an [2]); aber ohne Zweifel ist dies nur ein Rückschluss von dem Opferkönig auf den König. Die Inauguration des Opferkönigs aber ist hervorgegangen aus der ursprünglichen ersten Auspication des Königs und neben dieser formell wie materiell für einen besonderen Inaugurationsact kein Raum. Denn materiell sind beide Acte doch nichts als die Eröffnung des besonderen Verkehrs der Gottheit mit dem betreffenden Menschen; wer sie neben einander zulässt, wird auch annehmen müssen, dass man bereits in dem König den mit den Göttern verkehrenden Beamten und den den Göttern opfernden Priester unterschied, welches mehr als unwahrscheinlich ist. Formell aber bestehen die erste Auspication wie die Inauguration beide in der Befragung der Auspicien darüber, ob der betreffende Mann den Göttern genehm sei; der Unterschied liegt, so weit wir sehen, nur darin, dass bei jener der Betreffende selbst die Spectio hat und also selber fragt, bei dieser er sie nicht hat und der die Spectio besitzende Oberpontifex die Frage für ihn thut. Das magistratische Recht der Spectio hatte wohl der König, aber nicht der Opferkönig; also wird der König die Auspication vorgenommen oder, wenn man will, sich selber inaugurirt haben, der Opferkönig dagegen in der Lage des Flamen gewesen und von einem Dritten inaugurirt worden sein [3]). Inauguration.

1) Labeo bei Gellius 15, 27, 1: *calata comitia esse quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa.* Liv. 37, 36, 5. 40, 42.

2) Numas Inauguration beschreiben ausführlich Livius 1, 18 und Plutarch Num. 7.

3) Diese Annahme ist mit den Quellen insofern in Widerspruch, als nach Livius Numa *de se deos consuli iussit* und diese Frage dann der Augur thut; aber dieser Widerspruch ist mehr scheinbar, als ernstlich. Das Recht zu fragen oder vielmehr zu schauen, die Spectio hat nur der König, resp. der Oberpontifex, nicht der Augur (1, 86); fragt factisch der letztere, so kann dies nur, wie ja auch der Annalist thut, auf einen königlichen *iussus* zurückgeführt werden. Der

Digitized by Google

Competenz des Königs.

Die Competenz des Königs oder, bescheidener und genauer gesprochen, das was das Staatsrecht der römischen Republik unter königlicher Amtsgewalt versteht [1]), ist die consularische Amtsgewalt in ihrer ältesten noch die daraus abgezweigte censorische und prätorische Competenz in sich schliessenden Ausdehnung, befreit von den Schranken der Intercession, der Provocation und der späterhin die Bestellung von Stellvertretern und Gehülfen regelnden Normen [2]), befreit ferner von jeder Befristung, endlich verbunden mit den magistratischen Befugnissen, die in der Republik theils die ausserordentlicher Weise für Dedication, Assignation und Coloniegründung bestellten Beamten, theils der Oberpontifex ausübten. In wie weit diese gewaltige Machtfülle ihre Schranken fand an den Rechten einerseits des Senats, andrerseits der Gemeinde und den mit der Gemeinde vereinbarten Satzungen und in wie weit diese Schranken für die republikanischen Beamten enger gezogen waren als für den König, darüber wird zweckmässiger in den von den Comitien und dem Senat handelnden Abschnitten gesprochen. — Rechte, die für den König in historisch glaubwürdiger Weise bezeugt sind, finden sich vielleicht nur die folgenden drei. Es liegt dem König ob die Bürgerschaft von Monat zu Monat von den Gemeindefesten in Kenntniss zu setzen, wie dies aus den im folgenden Abschnitt zu erörternden

---

Act ist offenbar dargestellt nach dem Muster der Inauguration des Flamen, bei der ganz in gleicher Weise die formelle Hauptperson, der Oberpontifex, neben der hauptsächlich handelnden, dem Augur zurücktritt. Die Annalisten haben wahrscheinlich ganz correct bei der Inauguration des Königs an dessen erste Auspicien gedacht. Dionysios vergisst nicht leicht diese bei der Königswahl zu erwähnen (vergl. z. B. 4, 80), weiss aber nichts von einer daneben stehenden Inauguration.

1) Siehe den Abschnitt vom Consulat. Die königliche Amtsgewalt selbst wird von den Römern nirgends eigentlich definirt; am schärfsten fasst den Begriff Ti. Gracchus (bei Plutarch 15): ἡ βασιλεία πρὸς τῷ πᾶσαν ἀρχὴν ἔχειν ἐν ἑαυτῇ συλλαβοῦσα καὶ ταῖς μεγίσταις ἱερουργίαις καθωσίωται πρὸς τὸ θεῖον. Uebrigens begnügt man sich den König zu bezeichnen als *potentissimus* (Festus v. *ordo* p. 185) oder in ähnlicher Weise. Pomponius *Dig.* 1, 2. 2, 14 (vergl. § 1.): *reges omnem potestatem habuisse.* Tacitus *ann.* 3, 26: *nobis Romulus ut libitum imperitaverat.*

2) Die Normen, die theils die Zuziehung von Gehülfen und Stellvertretern (Lictoren, Duovirn für Perduellion, Tribunen der Ritter und der Fussgänger, *praefectus urbi* u. s. w.) fordern, theils die Mandirung beschränken (vgl. 1, 214 fg.). reichen wahrscheinlich in ihren Grundzügen in der Weise in die Königszeit zurück, dass, ähnlich wie bei der Provocation, die in der Hand des Königs facultative Institution mit oder nach Einführung der Republik für den Beamten obligatorisch geworden ist. Die Geschworenen im Civilprozess spricht die Ueberlieferung der Königszeit ab (1, 220 A. 1).

Digitized by Google

kalendarischen Edictionen des Opferkönigs hervorgeht. Ferner legt dem König das Recht Comitien zu halten der Kalender bei [1]). Endlich kann das Recht die Flamines zu ernennen, da es von dem latinischen Dictator, das heisst dem latinischen König ausgeübt wird [2]), auch dem römischen nicht gefehlt haben. In welchem innern Zusammenhang diese Rechte mit dem Königthum stehen, wird zweckmässiger dem folgenden Abschnitt vorbehalten, in dem die vom König auf den Oberpontifex übergegangenen magistratischen Rechte auseinander gesetzt werden. — Die Befugnisse, die die conventionelle Historie dem König zutheilt, hier besonders zu verzeichnen würde zwecklos sein [3]); es begegnet nichts darunter, was sich nicht entweder auf die consularische Competenz oder auf die der für Dedication und Assignation ernannten Beamten oder auf die des Oberpontifex zurückführen liesse [4]) und wird, so weit es nöthig scheint, in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden. Noch weniger würde es angemessen sein eine Umgrenzung der königlichen Gewalt durch rückschliessende Specificirung zu versuchen.

Der König zugleich Priester.

Nur auf die sacrale Stellung des Königs verglichen mit den Magistraten der Republik soll hier noch besonders hingewiesen werden. Wenn der König die magistratischen Befugnisse des

1) S. 4 A. 2. Es ist in dem folgenden Abschnitt gezeigt, dass da, wo ein sacraler Act magistratische Befugniss fordert, namentlich bei der Edictio und der Befragung der Gemeinde, das Pontificalcollegium sich, wo es angeht, lieber des Opferkönigs als des Oberpontifex bedient, offenbar weil formell jener mit besserem Recht der Magistratur zugezählt ward als dieser.

2) Asconius *in Milon.* p. 32: *Milo Lanuvium, ex quo erat municipio et ibi tum dictator, profectus est ad flaminem prodendum.* Cicero *pro Mil.* 10, 27. 17, 45: *dictatoris Lanuvini stata sacrificia.* Ueber die Rechtsstellung des latinischen Dictators vergleiche den Abschnitt von der Dictatur.

3) Insofern die den Königen beigelegten Acte als massgebend für die Folgezeit betrachtet werden, legen ihnen die Römer, wie den Magistraten und den Priesterthümern der Republik, Schemata (*commentarii*) sowohl für magistratische Geschäfte (1, 4 A. 4) wie für die Handhabung ihrer sacralen Geschäfte (unten S. 42 A. 3) bei.

4) Die uralte Vorstellung, dass Romulus der erste und beste aller Augurn gewesen sei (Cicero *de div.* 1, 2, 3) und nächst ihm sein Bruder Remus (Ennius bei Cicero *de div.* 1, 47, 107), berechtigt nicht ihm auch dies Priesterthum beizulegen. Die Auspicien holt nicht der Augur als solcher ein, sondern der Magistrat, und nur insofern heisst Romulus *optimus augur*, als er die ihm als künftigem König gewordenen Zeichen besser als jeder andere zu deuten weiss und eines fremden Rathes gar nicht bedarf. So konnte auch noch später jeder Magistrat, der selber der Kunst mächtig zu sein glaubte, den Augur bei Seite lassen. Den späteren Gegensatz des auf kurze Zeit gewählten und der Vögelzeichen in der Regel nicht genügend kundigen Beamten zu dem Vogelschauer von Beruf darf man in die Epoche der *reges augures* (Cicero *de div.* 1, 40, 89) nicht hineintragen.

Digitized by Google

Oberpontifex neben denen der späteren Magistratur ausübt, so ist damit zugleich gesagt, dass der Gegensatz von Gemeindepriesterthum und Gemeindeamt, welcher einer der Grundpfeiler des republikanischen Gemeinwesens ist, der Königsverfassung fremd war und der König ebensowohl als der erste Beamte wie als der erste Priester angesehen wurde, wie denn auch von ihm wie alle übrigen Amtführer, so auch alle übrigen Priester der Gemeinde ernannt werden. Diese auch in der überlieferten Definition der königlichen Gewalt (S. 10 A. 1) bestimmt hervorgehobene priesterliche Stellung des politischen Königs zeigt sich deutlich noch in der späteren Stellung des Opferkönigs. Derselbe hat in der ‚Folge der Priester' der römischen Gemeinde seinen festen Platz, und zwar den obersten von allen noch über den drei grossen Flamines[1]; und gewiss hat der König diesen Platz nicht erst erhalten, als er aus den Magistraten ausschied, sondern er war von Haus aus ebenso Priester wie Magistrat. Noch unzweideutiger geht dasselbe daraus hervor, dass die ‚Opferkönigin' eine Rolle im Sacralwesen spielt[2], wie die Gattinnen der Flamines, während der Gattin des Consuls eine solche nie beigelegt worden ist. Endlich vollzieht kein Consul und überhaupt kein Magistrat der Republik andere heilige Handlungen als wie jeder Private sie auch vollziehen kann (S. 17); seine Gebete, Opfer, Gelübde, Dedicationen sind durchaus Gelegenheitshandlungen, nicht integrirende Theile des stehenden Cultus. Dagegen der Opferkönig ist auch bei diesen betheiligt: ihm liegen die stehenden kalendarischen Opfer am Neumondstag und am Tag des ersten Mondviertels ob, und an dem Agonalienfest am 9. Januar hat er den Widder zu schlachten[3], er ist also ein für allemal Götterdiener wie der Flamen. Die Verweltlichung des Oberamts, welche mit Einführung der Republik sich vollzogen hat, ist vielleicht die tiefgreifendste, sicher die bleibendste aller damals eingetretenen Neuerungen. Eine Wiederaufnahme des Königthums ist theils als normale Institution in der

1) Festus *v. ordo sacerdotum* p. 185. Gellius 10, 15, 21. Servius zur Aen. 2, 2. Er wird darin immer den Flamines vorgesetzt (julisches Municipalgesetz Z. 62; Labeo bei Gellius 15, 27, 1; Ovid *fast.* 2, 21); aber die vestalischen Jungfrauen gehen im Range ihm vor (jul. Gesetz a. a. O.). Dass die Listen bei Cicero *de har. resp.* 6, 12 und Macrobius *sat.* 3, 13, 11 sich an die legale Rangfolge nicht binden, ist für die Sache selbst ohne Belang.

2) Handb. 4, 263.

3) Handb. 4, 264.

Digitized by Google

betagten Dictatur, theils als anomales Correctiv in den constituirenden Gewalten während der Republik vorgekommen; immer aber hat sich dieselbe auf das Gemeinwesen im engeren Sinne beschränkt und die Verwaltung des Götterdienstes nicht beansprucht. Erst als die Republik in der That zu Ende ging, ist in der Personalunion des Oberpontificats und des Kaiseramts auch in dieser Hinsicht auf die alte Fülle des Königthums zurückgegriffen worden.

Verantwortlichkeit.

Dass bei dem König die Verantwortlichkeit wegfällt, spricht sich darin aus, dass auch später noch der Opferkönig nicht hingerichtet werden durfte (1, 679 A. 3). Jene Befreiung folgte nicht sowohl aus seiner sacralen Stellung als aus der Vereinigung aller Strafgewalt in seiner Hand in Verbindung mit der Lebenslänglichkeit seiner Amtführung.

Das leitende Princip im Königthum.

Fragen wir schliesslich, welche Seite der königlichen Functionen als die primäre aufgefasst worden ist, so dürfte, nach dem Namen des Amtes (S. 5 A. 1) wie nach seinen Abzeichen zu schliessen, der zunächst in dem römischen Königthum vorwaltende Gedanke weder der des Priesterthums noch der des Feldherrnrechts gewesen sein, sondern der des Richteramts, und auch dieser nur insofern, als in dem mächtigsten und tiefsten Ausdruck der königlichen Gewalt, in dem Gericht über Leib und Leben, die Herrschaft des Königs über den Bürger wie über den Soldaten [1]) und zugleich das durch Opferung des Schuldigen die Götter versöhnende Priesterthum [2]), nicht wie in einem Bündel vereinigt, sondern wie verschiedene Seitenflächen desselben Krystalls als ein untheilbares Ganzes, sich ununterscheidbar zusammenfinden.

Abschaffung des Königthums.

Die Umwandlung des Königthums in die Republik ist historisch auf dem Wege der Revolution erfolgt, nicht auf dem Wege verfassungsmässiger Entwickelung; die ebenso mannichfaltigen wie durchaus vergeblichen Versuche die Vertreibung des letzten Tarquiniers und die Abschaffung des Königthums zu legalisiren [3])

1) Denn von der Gewalt über die Soldaten, nicht von dem Verhältniss zum Feinde geht begrifflich das Feldherrnrecht aus.

2) Der Getreidedieb ist der Ceres verfallen (*Cereri sacer*) und seine Hinrichtung eine Opferhandlung (*supplicium*). — Aber auf eine Betheiligung des republikanischen *rex sacrorum* bei der Hinrichtung gestattet das unlösbare Fragment bei Festus p. 309 keinen Schluss.

3) Dies zeigt sich besonders bei den Antworten auf die Frage, welcher Magistrat das Gesetz über die Absetzung des Königs, resp. die Abschaffung des Königthums eingebracht und das Interregnum herbeigeführt habe: sie sind ebenso

Digitized by Google

sind der deutlichste Beweis dafür, dass wir es hier mit einer geschichtlichen Thatsache zu thun haben und zwar mit einer so lebendig der Erinnerung eingeprägten, dass sie nicht hinweg construirt werden konnte. Damit der Gott der Gemeinde, der übrigens selbst seitdem nicht mehr ‚Jupiter König', sondern ‚Jupiter der beste grösste' genannt ward [1]), nicht den der Königsstadt gewährten Segen von der königlosen zurückziehen möchte, wurde bei Abschaffung der Königsherrschaft das Königthum der Form nach beibehalten [2]) und dem König der Name *rex sacrorum* [3]) und die Amtswohnung [4]), so wie von den bisherigen Geschäften die Darbringung der Opfer und die Abrufung der Feste gelassen, während alle politischen und alle wichtigeren Sacralgeschäfte ihm entzogen wurden und ihm ferner noch besonders untersagt ward ein Amt zu bekleiden (1, 463) und zum Volke zu sprechen (1, 194 A. 6). Ueberdies wurde die Wiedereinführung des Königthums verboten, das heisst nicht blos auf jede darauf abzielende Handlung die Todesstrafe gesetzt, was gesetzlich möglich

Opferkönigthum.

Untersagung der Wiederherstellung.

widersprechend wie albern (1 S. 189 A. 4; S. 607 A. 1; S. 649 A. 8). Das Interregnum tritt erst ein, wenn das Amt erledigt ist, nicht wenn die Erledigung herbeigeführt werden soll; und wie nur der König den König creiren kann, so könnte auch nur der König den König absetzen. Diese Doppelrolle dem Tarquinius zuzutheilen ging denn doch nicht an. Man legte sich sogar die Frage vor, warum die Römer den vertriebenen König nicht lieber wieder aufgenommen und dann hingerichtet hätten, musste aber freilich auch hier eingestehen, dass nicht einmal die Hinrichtung verfassungsmässig möglich gewesen wäre (Servius zur Aen. 8, 646).

1) Vom *Iupiter Rex* holt Romulus die Auspicien ein (Dionys. 2, 5 s. 1, S. 77 A. 1), und der capitolinische Jupiter blieb in der Vorstellung immer der König — Cicero *de re* p. 3, 13, 23: *tyranni . . se Iovis optimi nomine malunt reges vocari;* Dio 44, 11 lässt Caesar das von ihm zurückgewiesene Diadem auf das Capitol bringen, ὅτι Ζεὺς μόνος τῶν Ῥωμαίων βασιλεύς εἴη — aber er hiess nicht so, während seine Gattin Iuno ganz gewöhnlich *regina* genannt wird. Preller röm. Myth. S. 183.

2) Livius 2, 2. 3, 39, 4. Dionys. 4, 74. 5, 1. Festus u. d. W. p. 418. Plutarch *q. R.* 63. Handb. 4, 261 fg.

3) Die Inschriften kennen keine Form als *rex sacrorum* (Orelli 2278. 2281. 2282. I. N. 5245) oder *sacrûm* (Orell. 2280) und jene, griechisch ἱερῶν βασιλεύς, überwiegt auch bei den Schriftstellern (lateinisch auch bei Plutarch a. a. O.). Daneben findet sich bei diesen *rex sacrificiorum* (Liv. 9, 34, 12), *sacrificus* (Liv. 40, 42, 8), *sacrificulus* (Liv. 2, 2, 2. 6, 41, 9; Gellius 10, 15, 21; Festus p. 259. 293. 318); sehr häufig, jedoch auf Inschriften nie, auch *rex* allein.

4) Festus Angabe p. 290, dass die *sacra via* im engsten Sinne nur die Strasse bezeichne *a regia ad domum regis sacrificuli*, zeigt unwiderleglich, dass beide verschieden, aber benachbart waren. Ohne Zweifel wurde die alte Königswohnung unter den Pontifex und den Rex getheilt. Die hier obwaltenden speciell topographischen Schwierigkeiten (Becker Top. S. 226 fg.) kommen für unsern Zweck nicht in Betracht.

Digitized by Google

war[1]), sondern über den Kreis des gesetzlich Möglichen hinaus vermuthlich ein jeder Bürger eidlich verpflichtet nie wieder einen König in Rom zu dulden und, wenn ein solcher, einerlei ob auf ungesetzlichem oder auf gesetzlichem Wege, je zur Herrschaft gelangen sollte, gegen ihn sich der Selbsthülfe zu bedienen[2]).

Continuität von Königthum und Republik.

Wenn der historische Process, durch den das römische Königthum unterging, in der Hauptsache ausserhalb des Staatsrechts steht, so ist dagegen hier noch zu verweilen bei den Antworten, die die Staatsrechtslehrer auf die Frage gegeben haben, inwiefern die Republik mit rechtlicher Continuität aus dem Königthum, wo nicht hervorgegangen sei, doch hätte hervorgehen können. Da die römische Theorie wesentlich ausging von der Gleichartigkeit des königlichen und des republikanischen Oberamts, so war es von Wichtigkeit wenigstens die Möglichkeit dieser Procedur zu bezeichnen. In der That findet sich ein solcher Entwickelungsprozess in zwiefacher Weise angedeutet: einmal insofern nach dem Tode des ersten Königs bei dem ersten Eintreten des Interregnum die Absicht ausgesprochen wird vom Königthum abzusehen und mit dem rechtlich abgegrenzten Wechsel der Zwischenkönige in die republikanische Ordnung überzutreten[3]); zweitens

1) Dies ist das valerische Gesetz *de sacrando cum bonis capite eius qui regni occupandi consilia inisset* (Liv. 2, 8, 2). Die griechischen Berichte bei Plutarch *Popl.* 12: ἔγραψε νόμον ἄνευ κρίσεως κτεῖναι διδόντα τὸν βουλόμενον τυραννεῖν· κτείναντα δὲ φόνου καθαρὸν ἐποίησεν, εἰ παράσχοιτο τοῦ ἀδικήματος τοὺς ἐλέγχους und bei Dionysios 5, 19 (ähnlich Plutarch *Popl.* 11), wonach das valerische Gesetz jedem den Tod droht, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, und die Tödtung eines solchen für straflos erklärt, scheinen zusammenzuwerfen, was die römische Jurisprudenz wahrscheinlich streng schied: das gesetzlich geordnete Criminalverfahren gegen den, der nach der Königsherrschaft strebte, und die eidliche Verpflichtung keinen König dulden zu wollen mit ihren auf Selbsthülfe hinauslaufenden Consequenzen.

2) Liv. 2, 1, 9: *Brutus . . . populum . . . iure iurando adegit neminem Romae passuros regnare.* c. 2, 5. Plutarch *Popl.* 2. Appian *de reg.* 10. *b. c.* 2, 119: (die Mörder Caesars) τοῦ Βρούτου τοῦ πάλαι καὶ τῶν τότε σφίσιν ὁμωμοσμένων ἐπὶ τοῖς πάλαι βασιλεῦσιν ἀνεμίμνησκον. Unsere Quellen sind merkwürdig einsilbig über diesen Eid, wahrscheinlich desshalb, weil darin die juristische oder quasijuristische Rechtfertigung der Ermordung Caesars gefunden ward und derselbe daher besonders in augustischer Zeit ein verpöntes Thema war. Deutlicher und in gesicherter historischer Ueberlieferung treten die gleichen Rechtsverhältnisse zu Tage bei den analogen Beschlüssen hinsichtlich des Decemvirats *leg. ser.* im J. 303 und der sullanisch-caesarischen Dictatur im J. 710; ich verweise auf die im Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten über diese Sanctionen gegebene Auseinandersetzung.

3) Cicero *de re* p. 2, 12, 23: *cum . . . senatus . . . temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rem publicam, populus id non tulit desiderioque Romuli regem flagitare non destitit.* Also die Republik oder, was dasselbe ist, die Herrschaft des Senats ist bereits da und für alle Zukunft rechtlich

Digitized by Google

insofern dem abschliessenden Ordner der monarchischen Epoche, dem König Servius die Absicht beigelegt wird, die Königsherrschaft niederzulegen und den Wechsel von Jahrherrschern, wie er nach dem Sturz der Könige begann, selber freiwillig herbeizuführen [1]). Beide Erzählungen sind ebenso historisch thöricht wie staatsrechtlich fehlerlos construirt und gleichsam die Probe, dass die grosse Aufgabe aus dem Königthum die Republik herzuleiten vollkommen gelöst war. Rechtlich statthaft ist das eine wie das andere Verfahren. Das wesentlichste Moment, das das Königthum und die Republik unterscheidet, die Befristung, ist in dem Interregnum ebenso vorhanden wie in dem Consulat. Indem dann die ersten Consuln gewählt werden auf Grund der vom König Servius hinterlassenen Anweisung und in Verwirklichung des von ihm entworfenen, aber nicht ausgeführten Plans [2]), wird unter Beiseitesetzung der ‚ungerechten Herrschaft' des letzten Königs die rechtliche Continuität zwischen dem Königthum einer- und der auf Interregnum und Consulat aufgebauten Republik andererseits so weit hergestellt, als dies die Macht der Thatsachen den Juristen irgend erlaubte.

---

begründet; freiwillig kehrt der Senat auf Bitten der Gemeinde zum Königthum zurück.

1) Liv. 1, 48: *imperium . . . quia unius esset, deponere eum in animo habuisse quidam auctores sunt, ni scelus intestinum liberandae patriae consilia agitanti intervenisset.* Dionys. 4, 40. Plutarch *de fort. Rom.* 10. — Nach der Wendung, die Cassius Hemina der Erzählung von den Zwillingsbrüdern gibt (1, 40 A. 2), liegt sogar die Frage nahe, ob dieser Annalist nicht schon in ihrer Sammtherrschaft die Consularordnung hat anbahnen wollen.

2) Liv. 1, 60: *duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.*

Digitized by Google

Die magistratische Befugniss des Oberpontifex.

Magistratur und Priesterthum.

Wenn in Rom anfänglich in der Person des Königs Amt und Priesterthum zur Einheit verschmolzen gewesen sind, so ist zwischen der Magistratur und dem Priesterthum der Republik die Grenzlinie mit römischer Schärfe gezogen. Der gesammte vorschriftmässige Cultus der von der Gemeinde anerkannten Götter ist den Priestern überwiesen, ohne dass den Beamten irgend ein Antheil dabei[1]) oder auch nur ein Oberaufsichtsrecht eingeräumt wäre; die Vertreter der Gemeinde haben als solche wohl für die Stadt das einem jeden Bürger für sich zukommende Recht nach Bedürfniss zu beten und zu opfern, zu geloben und zu weihen, aber auch eben nur dieses. Umgekehrt sind in dem Gemeindewesen die Priester als solche ohne formelle Gewalt[2]) und ohne rechtliche Stellung[3]); sie sind zwar angewiesen das

1) Dabei ist natürlich abzusehen von den Beamten oder Beauftragten der Königszeit, welche zugleich Priester waren und in Folge dessen unter diesen sich behauptet haben, wie der Opferkönig selbst, dann die *tribuni celerum* (vgl. meine R. G. 1^5, 73) und auch wohl die *curiones*. Wo sonst Culthandlungen an Magistrate überwiesen sind, fehlt ihnen die rechtliche Ständigkeit oder hat doch ursprünglich gefehlt oder es sind die Handlungen erst später an die Gemeinde gekommen. Die magistratischen Spiele sind allerdings dem Wesen nach religiöse Acte; aber sie sind auch alle ausgegangen von Gelübden, die sich wiederholt haben und so allmählich ständig geworden sind (vgl. z. B. Liv. 25, 23). Dasselbe gilt von dem Consularopfer am Antilttstag und gewiss noch von zahlreichen ähnlichen Darbringungen. Von Haus aus stehend ist das Herculesopfer, das der Stadtprätor an der Ara maxima am 12. August darbringt; aber bekanntlich ist dies eigentlich ein Geschlechtsopfer und dessen Uebernahme auf die Magistratur durch den vorwitzigen Neuerer Ap. Claudius hat keineswegs den Beifall der Götter. Im Ganzen steht die Regel fest, dass von den heiligen Acten alle Gelegenheitsverrichtungen dem Magistrat, alle festen dem Priester obliegen.

2) Wenn Dionysios 2, 73 von den Pontifices sagt, dass sie τὰς ἀρχὰς ἁπάσας, ὅσαις θυσία τις ἢ θεραπεία θεῶν ἀνάκειται, καὶ τοὺς ἱερεῖς ἅπαντας ἐξετάζουσι, so weiss ich nicht, an welche Magistrate gedacht ist, und halte das erste Glied für einen irrigen Zusatz des Dionysios. Vgl. 1, 451.

3) Die einzige Ausnahme ist, dass dem (von dem besonders ausgeschlossenen Opferkönig abgesehen) im Range höchsten Priester, dem Flamen Dialis der Sitz im Senat eingeräumt war (Liv. 27, 8; Handb. 4, 272); und auch dies Recht war bestritten, ja, wenn Livius nicht irrt, streng genommen nicht begründet.

Digitized by Google

Wohl der Gemeinde wie des Einzelnen durch Rathschlag und Warnung nach Vermögen zu fördern, aber sie haben keine äussere Gewalt ihren Spruch zwangsweise zur Geltung zu bringen. — Dem entsprechend ist auch die Organisation der Priesterschaft derjenigen der Magistratur in den wesentlichsten Principien diametral entgegengesetzt. Wie der Magistrat nothwendig auf Zeit eintritt, so ist das Priesterthum mit verschwindenden durch die besondere Beschaffenheit des Cultus gebotenen Ausnahmen lebenslänglich oder wenigstens nicht jährig[1]). Wenn der Magistrat der Republik nur hervorgehen kann aus unmittelbarer Volkswahl und in gewissen besonderen und im Laufe der Zeit mehr und mehr beseitigten Fällen aus der Cooptation der vom Volke erwählten Collegen (1, S. 208), so ist bei den Priestern die Volkswahl so schlechthin ausgeschlossen, dass, als die politischen Verhältnisse in der späteren Republik hievon abzugehen zwangen, immer bei diesen Wahlen nur die kleinere Hälfte der stimmberechtigten Volksabtheilungen concurrirte, damit die Wahl wenigstens im Rechtssinn keine Volkswahl werde. Hätte man anders verfahren, so hätte das juristische Kriterium, das die Priester und die Magistrate schied, sich verschoben[2]). Also sind materiell wie formell der Kreis des Priesterthums und der magistratische vollständig von einander gesondert[3]). — Die Frage, in welchem Rangverhältniss Aemter und Priesterthümer zu einander stehen, ist nicht zu beantworten, sondern abzulehnen; es sind ungleiche Grössen. Folgerichtig hat man, als die Würden anfingen verzeichnet zu werden, aus den öffentlichen und den sacralen zwei selbständig neben einander stehende Reihen gebildet (1, 544). Wohl aber nimmt man wahr, dass in der Republik auf die ‚Ehren' grösseres Gewicht gelegt ward als auf die Priesterthümer; die ältesten Denkmäler verzeichnen nur jene,

Rangverhältniss.

1) Dass bei Collegien die Functionen wechseln, zum Beispiel die Arvalen jährlich einen Magister und einen Flamen aus ihrer Mitte bestellen, ist keine Ausnahme; und ebenfalls kaum eine, dass die Salier und die Vestalinnen durch Exauguration (Handb. 4, 352) ausscheiden, wenn ihr Alter sie disqualificirt.

3) Dies meint Cicero, wenn er *de l. agr.* 2, 7, 18 in Bezug auf diese Priesterthümer sagt: *per populum creari fas non erat propter religionem sacrorum.*

4) Darum sind auch die magistratischen Altersvorschriften und die über die Aemterfolge für die Priesterthümer nicht massgebend: es begegnen schon früh Priester, die noch die Prätexta tragen (Liv. 40, 42, 8 vgl. 29, 28, 7. 42, 28, 13), und ein Oberpontifex, der noch kein curulisches Amt bekleidet hat (Liv. 25, 5), ist eine Seltenheit, aber auch nicht mehr.

Digitized by Google

nicht diese[1]). Sehr wahrscheinlich sind sogar die Priesterthümer erst dadurch, dass eine Quasi-Volkswahl auf sie erstreckt ward, und anfänglich nur so weit dies geschah, unter die Ehren versetzt worden, wie denn auch die vier Priesterthümer, bei denen dies der Fall war, wahrscheinlich vielmehr darum, weil das Volk sie verlieh, als die obersten galten, als umgekehrt[2]). In der Kaiserzeit kehrt sich dies um. Der Oberpontifex ist jetzt der angesehenste Mann im Gemeinwesen und unter allen kaiserlichen Titulaturen diese die vornehmste[3]). Der Pontificat und der Augurat stehen jetzt, wo alles gleich leere Namen waren, höher im Preise als selbst das ordentliche Consulat[4]). Man war nicht in allen Dingen vorwärts gekommen, aber gewiss in der Frömmigkeit.

Magistratische Sacralvorstandschaft des Oberpontifex.

Aber das Priesterthum selbst kann einer dem Wesen nach magistratischen Oberleitung nicht entrathen. Auch hiefür kann es erforderlich sein die Genehmigung der Götter aus den himmlischen Zeichen selbständig zu gewinnen; auch hier bedarf es für gewisse Satzungen und Ordnungen einer zu setzen und zu regeln befugten Behörde, vor allem einer Behörde, die befugt ist die Beamten dieses Kreises, die Priester zu bestellen; auch hier kommen, da die Götter als selbständige Rechtssubjecte gefasst werden, sowohl delictische wie vermögensrechtliche Ansprüche derselben vor, die einen Vertreter und Richter fordern. So lange das Königthum bestand, hatte der König, zugleich oberster Beamter und oberster Priester, diese Befugnisse geübt. Jetzt, wo die Gemeindegötter und die Gemeinde selbst in ihrer Vertretung sich schieden, war vor allem an höchster Stelle eine Auseinandersetzung der beiderseitigen Befugnisse erforderlich; und das Ergebniss davon ist

1) Die Scipionengrabschriften des 5. und 6. Jahrh. nennen nur die Aemter, nicht die Priesterthümer. Sämmtliche Elogien und in der Regel auch die Inschriften der späteren Zeit, besonders in dem ältesten Theil des Titulus, den vorangestellten höchsten Aemtern und Priesterthümern, setzen jene diesen vor.

2) Nur dadurch wird es begreiflich, dass die Epulonen unter den vier *maxima collegia* stehen, nicht aber die Salier und die Fetialen. Vgl. S. 28 A. 1 a. E.

3) Auf dem Bogen von Pavia werden von Kaiser Augustus wie von sämmtlichen Prinzen erst die Priesterthümer, dann die Aemter genannt. Vgl. den Abschnitt vom Principat.

4) Seneca *de ira* 3, 31: *dedit mihi praeturam: sed consulatum speraveram. dedit duodecim fasces: sed non fecit ordinarium consulem. a me numerari voluit annum: sed deest mihi ad sacerdotium. cooptatus sum in collegium: sed cur in unum? consummavit dignitatem meam: sed patrimonio nihil contulit.* Tacitus *hist.* 1. 77. Sueton *Vitell.* 5: *non solum honoribus, verum et sacerdotiis amplissimis.*

Digitized by Google

die Einsetzung eines eigenen mit Auspicium [1]) und Imperium [2]) ausgestatteten und gleich dem König lebenslänglichen und unabsetzbaren [3]) sacralen Oberen, des Pontifex maximus. Dass seine Competenz ein Theil der alten königlichen ist, geht wie aus ihr selbst so besonders auch daraus hervor, dass ihm das Haus des Königs an der heiligen Strasse als Amtswohnung eingeräumt ward [4]). Aber keineswegs ist er, wie der König, Beamter, sondern dem Beamten gegenüber jedem anderen Privaten gleichgestellt [5]), und mit Recht wird vom Pontificate zunächst im Sacralrecht gehandelt. Indess auch für das Staatsrecht ist, theils wegen der Gleichartigkeit der Befugnisse, theils und vor allem wegen der zum Theil willkürlich gezogenen Grenze es erforderlich unter möglichster Vermeidung des eigentlich sacralen Gebiets die magistratischen Befugnisse des Pontifex zu bezeichnen.

Bestand des Collegiums.

Die Entstehung der Pontifices liegt ausserhalb des Kreises unserer Untersuchung. Die gewöhnliche und am meisten sachgemässe Ueberlieferung führt die Einsetzung des Collegium der Pontifices auf Numa zurück [6]); es zählte zuerst fünf oder mit Einrechnung des als Vorstand desselben gedachten Königs sechs Mitglieder [7]) und behielt diese Zusammensetzung auch, als mit der

1) Ein ausdrückliches und zweifelloses Zeugniss, das die Auspicien dem Pontifex beilegte, besitzen wir nicht; aber dass die von ihm vorgenommenen Handlungen die Auspication voraussetzen, ist Bd. 1 S. 89 A. 5 gezeigt.

2) Cicero *de har. resp.* 17, 37: *in ea domo* (die Regia ist gemeint), *quae est in imperio*. Livius 37, 51, 4 in der Erzählung einer Streitigkeit zwischen dem Oberpontifex und einem Prätor: *imperia inhibita ultro citroque*.

3) Dio 49, 15: τὴν τοῦ Λεπίδου ἱερωσύνην διδομένην οἱ οὐκ ἔλαβεν· οὐδὲ γὰρ ἐξῆν ζῶντά τινα ἀφελέσθαι. 54, 15. 56, 38. Appian *b. c.* 5, 131. Sueton *Aug.* 31. Seneca *de clem.* 1, 10, 1. Cassiodor *var.* 6, 2. Indess scheint in dem Fall des Lepidus mehr der Mangel eines Präcedens als eine Vorschrift des Sacralrechts im Wege gestanden zu haben; und man wird die Unabsetzbarkeit des Oberpontifex, um so mehr da dieselbe auch für die Augurn und die Arvalen gilt, nicht unbedingt auf die Analogie dieses Priesterthums und des alten Königthums (S. 12 A. 1) zurückführen dürfen.

4) Becker Topogr. S. 223 fg. Ueber den dem Opferkönig gegebenen Theil desselben Gebäudes vgl. S. 14 A. 4. Wie nothwendig es war, dass die ‚*regia in imperio*' sei (A. 2), zeigt die Uebertragung des Hauses des Augustus auf die Gemeinde, als dieser Oberpontifex geworden war und seine Wohnung nicht wechseln wollte (Dio 54, 27. 55, 12. Becker Top. S. 425).

5) Cicero *de domo* 45, 117 tadelt den P. Clodius wegen der Abwesenheit des Pontifex bei seiner Dedication, *praesertim cum tribunus plebis vel denuntiare potueris vel etiam cogere*. Liv. 33, 42 appelliren die Pontifices und Augurn von den Quästoren an die Volkstribune.

6) Cicero *de re p.* 2, 14, 26; *de orat.* 3, 19, 73. Dionys. 2, 73. Zosim. 4, 36. Handb. 4, 188. Eine andere Version (Schrift *de viris ill.* 3; Liv. 1, 20) lässt den Numa den Pontifex maximus ernennen.

7) Cicero *de re p.* a. a. O. giebt fünf Mitglieder an; dass dabei der König

Digitized by Google

Abschaffung des Königthums anstatt des Königs ein eigener *pontifex maximus* an seine Spitze trat. Durch das ogulnische Gesetz im J. 454 wurde die Zahl der Stellen auf neun[1]), durch das Sullas vom J. 673 auf funfzehn erhöht; in der Kaiserzeit sind dann noch eine gewisse Zahl von Stellen allmählich hinzugefügt worden. — Während die übrigen Priestercollegien Roms fast durchaus, und vor allem die dem pontificalen an Alter und Ansehen zunächst stehenden, ohne Haupt sind, stehen die Pontifices nicht bloss unter einem Vorsteher, sondern bei allen Acten magistratischer Natur, insbesondere bei der Spectio, bei der Ernennung der Priester und der Leitung der Priesterwahlen und bei der gesammten Judication, erscheint dieser Vorsteher, der Pontifex maximus als der eigentliche Träger der Gewalt und die übrigen Collegen in der Regel nur als dessen Consilium[2]). Das Princip der gleichberechtigten Collegialität ist, wie alle übrigen der republikanischen Magistratur, dem Pontificat fremd geblieben; so weit es hier ein Auspicium und ein Imperium giebt, wird dies nach den für das Königthum geltenden Normen monarchisch gehandhabt. Andererseits aber tritt in der Organisation des Pontificalrechts sehr deutlich das Bestreben hervor das formell unentbehrliche einheitliche Haupt materiell unter die Herrschaft des Collegiums zu beugen: was in der Magistratur erst spät und vereinzelt auftritt, dass der Beamte rechtlich von seinem Consilium abhängt, werden wir bei dem Pontificalcollegium in vielen Fällen

Verhältniss desselben zum Oberpontifex.

---

nicht mit gerechnet ist, zeigt die gleichartige Behandlung des Augurats: Cicero rechnet auch dafür unter Numa fünf ohne den König (*de re p.* 2, 9, 16. 14, 26 vgl. c. 8, 14), während es später sechs gab (Liv. 10, 6). Wenn nach Livius 10, 6, 6 im J. 454 nur vier Pontifices vorhanden waren, so müssen wohl auch in diesem Collegium, wie er selbst für das der Auguren annimmt, zwei Vacanzen stattgefunden haben. Vgl. Handb. 4, 188 fg.

1) C. Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien. Berlin 1871 S. 10. 11. 32) hat unwiderleglich gezeigt, dass die livianischen Pontificallisten des 6. Jahrh. auf neun Stellen im Collegium, vier patricische und fünf plebejische führen. Livius Angabe 10, 6, 6 c. 9, 3, dass das ogulnische Gesetz die Zahl der Stellen auf acht gebracht habe, ist also entweder falsch oder es ist zwischen 454 und 536 noch eine hinzugekommen. Letzteres ist nicht unmöglich; denn da wahrscheinlich um diese Zeit die Wahl des Oberpontifex auf die siebzehn Tribus überging (S. 25), kann damit füglich die Vermehrung der Stellen um eine verbunden gewesen sein.

2) Die Beweise für diesen Satz können hier nicht gegeben werden; sie bestehen in einer Reihe einzelner Anwendungen, die im Verlauf der Darstellung vorkommen werden, und die auch für die übrigen Fälle, wo die Quellen nur die pontificale Thätigkeit im Allgemeinen bezeichnen, dasselbe Princip anzuwenden nöthigen.

Digitized by Google

als die altherkömmliche Ordnung kennen lernen[1]). — Ausserdem scheint das Pontificalcollegium gegenüber dem Oberpontifex eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben wie in der Magistratur das Interregencollegium, das heisst der Senat gegenüber dem Consulat. Nahm man für den Pontifex Auspicium und Imperium an, so musste dessen Continuität gewahrt werden so gut wie in der Magistratur; und es lag nahe im Fall der Vacanz dieselben zu betrachten als zurückgegangen an das Collegium und in irgend welcher Folge ausgeübt durch je eines seiner Mitglieder. Diese Annahme findet eine Stütze darin, dass in der Volksversammlung, die den Pontifex maximus wählt, wenigstens in älterer Zeit ein Pontifex den Vorsitz führt, eben wie der Interrex bei der Wahl der Consuln. Auch für den abwesenden Oberpontifex wird ein College eingetreten sein wie für die Consuln der *praefectus urbi* und später der Stadtprätor[2]); der wechselnde Promagister, der in der Zeit des kaiserlichen Oberpontificats die Geschäfte des Collegiums leitete[3]), mag bereits in den republikanischen Institutionen einen gewissen Anhalt gefunden haben.

Der Pontifex Vertreter der sämmtlichen Gemeindegötter.

Wie die Magistratur in gewissem Sinne angesehen werden kann als der Vormund der unmittelbaren Willensausdrucks nicht fähigen Gemeinde, so ist der Oberpontifex gleichsam der Vormund der Gemeindegötter, das heisst derjenige, der für sie und in ihrem Namen die erforderlichen Willensacte vollzieht; und zwar ist er von Rechtswegen der Vertreter einer jeden von der römischen Gemeinde anerkannten Gottheit[4]), während die sonstigen

1) Es ist vorgekommen, dass die Majorität des Collegiums gegen die Ansicht des Oberpontifex ein *decretum* fasste, das darum nicht weniger gültig ist (Liv. 31, 9). Man wird den Oberpontifex im ganzen mit dem Prätor im Repetundenprozess zusammenstellen dürfen, nur dass er freilich selbst mit stimmte.

2) Die Stellung des Oberpontifex ist von der Art, dass eine Vertretung unentbehrlich scheint; aber wir erfahren darüber nichts, nicht einmal, wer bei dem Gutachten über Ciceros Haus anstatt des abwesenden Oberpontifex die Versammlungen leitete — vielleicht M. Lucullus (Cicero *ad Att.* 4, 2, 4) — und noch weniger, wie diese Stellvertretung rechtlich geordnet war.

3) Wir kennen ihn nur aus Inschriften. Henzen *ind.* p. 45. Borghesi *opp.* 7, 380. Handb. 4, 197.

4) Cicero *de leg.* 2, 8, 20: *divisque aliis alii sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto.* Dass der Cult des Gemeindeheerdes, der Vesta in dem eigenen Haus des Oberpontifex und unter seiner besonderen Aufsicht stattfand, macht ihn noch keineswegs zum Priester der Vesta im strengen Sinn des Wortes; und darin ändert auch nichts, dass, seit Kaiser Aurelian die ganz unrömischen *pontifices dei Solis* einsetzte, die althergebrachten sich zum Unterschied als *pontifices Vestae matris* bezeichneten. Der ostiensische *pontifex Volcani et aedium sacrarum* bestätigt nur die Regel — dass alle Tempel von Rechtswegen

Digitized by Google

für Culthandlungen bestimmten Priesterthümer sich auf eine einzelne Gottheit beziehen. Insofern steht der Pontificat zu den Cultpriesterthümern mindestens in ebenso scharfem Gegensatz wie zu der Magistratur; seine sacrale Befugniss ist recht eigentlich die das magistratische Element im Kreise des Sacralwesens darzustellen. Seine magistratischen Rechte äussern sich hauptsächlich in vier verschiedenen Richtungen: in der Priesterbestellung, dem Satzungsrecht, der sacralen Judication und der Verwaltung der sacralen Kasse.

I. Priesterbestellung.

Die königliche Priesterernennung und die republikanische Cooptation.

Die Bestellung der Priester wird in der Königszeit ohne Ausnahme durch den König erfolgt sein[1]; unter der Republik ist die regelmässige Bestellungsform die der Selbstergänzung durch Majoritätsbeschluss des betreffenden Collegiums (*cooptatio*[2]). Nach diesem Verfahren wurde das Collegium der Pontifices selbst, ferner die der Augurn, der Orakelbewahrer, der Epulonen, der Arvalen, vermuthlich auch die der Fetialen, der Titier, der Curionen, der Luperci und so weiter bei eintretender Vacanz ergänzt. Dem Oberpontifex steht in Bezug auf diese Wahlen kein anderes Recht zu als höchstens in zweifelhaften Fällen das der Prüfung und Entscheidung über die Qualification[3]. — In analoger

unter dem Pontifex standen; der des Vulcanus ist nur hervorgehoben als der in Ostia vornehmste. Weiteres bei Marquardt im Handb. 4, 188. 206, der indess zu anderen Ergebnissen kommt.

1) Cicero lässt (*de re p.* 2, 9, 15. 14, 26) den Romulus drei, den Numa zwei Augurn ‚cooptiren', worin doch wohl liegen soll, dass in der Königszeit die Collegien sich nicht selber ergänzten.

2) Dionys. 2, 73: ἐκλιπόντος δέ τινος αὐτῶν (von den Pontifices) τὸν βίον ἕτερος εἰς τὸν ἐκείνου καθίσταται τόπον οὐχ ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρεθείς, ἀλλ' ὑπ' αὐτῶν ἐκείνων, ὃς ἂν ἐπιτηδειότατος εἶναι δοκῇ τῶν πολιτῶν. Liv. 3, 32, 3. 33, 44, 3. 40, 42. 45, 44, 3. Entscheidender noch als diese Stellen beweisen die ursprüngliche Ausdehnung der Cooptation die unten anzuführenden die Beschränkung derselben anordnenden Gesetze. — Für die gangbare Annahme, dass dieser Cooptation die Aufstellung einer Candidatenliste durch förmliche Präsentation (*nominatio*) einzelner Candidaten von Seiten der einzelnen Mitglieder vorausgegangen sei (Mercklin Cooptation S. 122), fehlt es an Belegen (denn Stellen wie Liv. 10, 8, 3. 26, 23, 8 beweisen nichts), und man sieht nicht recht, wozu diese dienen sollte. Auch kennt das Arvalencollegium, das nicht unter das domitische Gesetz fällt, eine der Abstimmung der Mitglieder vorhergehende Nomination nicht.

3) Dionys. 2, 73 (S. 17 A. 2). Handb. 4, 247. Vgl. wegen der körperlichen Fehlerlosigkeit des Priesters, insbesondere der Vestalin, was 1, 466 A. 4 bemerkt ist. — Anwendungen von diesem Prüfungsrecht sind nicht bekannt und dasselbe überhaupt zweifelhaft.

Digitized by Google

Weise wird die Wahl der Vorsteher und der Beamten der einzelnen Collegien, so weit sie solche hatten, nach der älteren republikanischen Ordnung durchgängig diesen selbst überlassen gewesen sein. Von den Arvalen ist es gewiss, dass sie, so lange sie bestanden, Jahr für Jahr sich einen Magister und einen Flamen ernannt haben [1]; und wahrscheinlich sind auch die übrigen Beamten der Collegien, insonderheit der Pontifex maximus selbst, in der früheren Republik alle aus der Wahl der betreffenden Collegien hervorgegangen [2].

Pontificale Priesterernennung.

Aber wie sehr auch hiedurch die alte königliche Priesterernennung eingeschränkt war, ganz konnte man derselben nicht entbehren. Weder auf das einzige Collegium von Priesterinnen, welches die römische Ordnung kennt, das der Jungfrauen der Vesta, noch auf die ursprünglich wohl als Knabencollegium gedachten Salier, noch auf die sämmtlichen Einzelpriester, die Flamines, war die Form der Cooptation anwendbar; und es blieb hier nichts übrig als dies Königsrecht dem sacralen Nachfolger des Königs zu überweisen. Der Oberpontifex ‚greift' die Flamines der drei obersten Götter [3] wie die dem Dienst der Vesta bestimmten Mädchen [4]; und zu ihnen tritt der neue Opferkönig hinzu (S. 7). Nach alter späterhin theilweise gemilderter Ordnung war jeder also Ergriffene verpflichtet dem Befehl Folge zu leisten [5]. Bei dem Flamen Dialis und wohl auch bei den anderen Flamines und dem Rex war indess der Oberpontifex an eine Candidatenliste gebunden, welche aus der Präsentation (*nominatio*) wahrscheinlich des Pontificalcollegiums hervorging [6]; so dass also auch die wichtigsten dieser Wahlen bis auf einen gewissen Punkt der Willkür des Oberpontifex entzogen waren. Hinsichtlich der Vestalinnen wurde sein

1) Handb. 4, 409.

2) Zeugnisse fehlen; wenigstens ist die einzige Stelle, welche dies Recht dem Collegium beilegt, die des Dio 44 a. E. keineswegs zweifellos. Vgl. S. 29 A. 7.

3) Gell. 1, 12. Handb. 4, 244.

4) Gell. a. a. O. Handb. 4, 280.

5) Der Zwang ist bezeugt für den Flamen Dialis (Liv. 27, 8 und daraus Valer. Max. 6, 9, 3) und für den Rex (Liv. 40, 42, 8), der sogar genöthigt werden konnte desshalb das mit dieser Stellung unvereinbare Gemeindeamt niederzulegen. Für die Vestalinnen geht dasselbe hervor schon aus den zahlreichen Excusationen (Gell. 1, 12). Vgl. 1, 475.

6) So wurden für den Flamen Dialis nach altem Herkommen drei Personen präsentirt (Tacitus *ann.* 4, 16) und ähnlich scheint es mit dem Opferkönig gehalten worden zu sein (Liv. 40, 42).

Digitized by Google

Wahlrecht in anderer Weise beschränkt: das papische Gesetz schrieb vor, dass für eine solche Wahl der Oberpontifex zwanzig fähige Mädchen nominiren und unter diesen das Loos entscheiden solle[1]. Dabei blieb es seitdem dem Rechte nach; aber später wurde gewöhnlich durch Senatsschluss von der Loosung abgesehen und auf die einfache Wahl zurückgegangen[2].

Wahrscheinlich sind auch die kleineren Flamines von dem Oberpontifex ernannt worden[3] und nicht minder die Salier[4]. Dasselbe wird von denjenigen Priesterthümern *sacrorum publicorum populi Romani Quiritium*[5] gelten, die aus der sacralen Apparition hervorgegangen sind, wie den kleineren Pontifices, das ist den ehemaligen Pontificalschreibern, und dem Tubicen[6]. Endlich sind es ebenfalls die Pontifices gewesen, denen die Aufrechthaltung der bürgerlich untergegangenen, aber sacralrechtlich fortdauernden Gemeinwesen von Lavinium, Caenina, Alba überwiesen worden ist und denen also die Besetzung der für diese Zwecke beibehaltenen Priesterthümer und Magistraturen oblag[7].

Comitien der siebzehn Tribus.

Diese ältere Ordnung wurde späterhin zum Theil alterirt durch Einschiebung der schon erwähnten sacerdotalen Quasicomitien (S. 26 A. 1). Wir wissen nicht genau wann, wahrscheinlich zwischen den J. 462 und 535[8], wurde die Wahl des

1) Gell. 1, 12. Handb. 4, 280.

2) Gellius 1, 12, 12. Tacitus *ann.* 2, 86.

3) Dafür spricht freilich nur die Analogie.

4) Dass ein vom Kaiser Claudius *in numerum Saliorum adscitus* vorkommt (Henzen 6005 = *C. I. L.* V, 3117) und Hadrian den späteren Kaiser Marcus *octavo aetatis anno in Saliorum collegium rettulit* (*vita Marci* 4), führt auf Ernennung durch den Oberpontifex.

5) Der Beisatz *sacrorum publicorum p. R. Quiritium* (so bei dem *tubicen* Henzen 6410 und ähnlich bei dem *lictor curiatius* 1, 373 A. 5) oder *publicorum p. R. sacrorum* (so bei dem *pontifex minor* Orell. 643) oder *sacrorum p. R.* (so bei dem *tubicen* Orelli 3876), ἱερῶν δήμου Ῥωμαίων (so bei dem *Caeniniensis* Keil *sched. epigraph.* p. 41) oder bloss *sacrorum* (so bei dem *rex* und dem *tubicen* öfter) dürfte diesen unter dem Pontificalcollegium stehenden Priesterkreis technisch bezeichnen.

6) Zu belegen ist nur, dass in der Kaiserzeit der kleine Pontificat vom Kaiser vergeben wird, vermuthlich als dem Oberpontifex (Annali 1857 p. 88).

7) Der *sacerdos Caeniniensis* wird in einer Inschrift (Bullett. 1864 p. 111) bezeichnet als *a po[ntificibus factus]*, in einer andern als ernannt vom Kaiser (Annali 1857 p. 88), was sich nur in der angegebenen Weise vereinigen lässt. — Dass die Priesterthümer des politisch untergegangenen Lavinium zwar von den Laurentern verwaltet, aber von Rom durch das Pontificalcollegium, später durch den Kaiser als Oberpontifex besetzt wurden, ist von G. Wilmanns (*de sacerdotiorum p. R. quodam genere* Berlin 1867. 8. p. 56) wahrscheinlich gemacht worden; schon das öfter vorkommende *ornatus sacerdotio* lässt keine andere Annahme zu. — Für Alba fehlen directe Beweise.

8) Livius berichtet in der ersten und dritten Dekade von dieser Einrich-

Digitized by Google

Oberpontifex [1]) in der Weise auf die Bürgerschaft übertragen, dass diese, wie bisher das Collegium, den Vorsteher aus den Mitgliedern des Collegium [2]) zu wählen hatte, an diesem Wahlact aber immer nur die kleinere Hälfte der Stimmabtheilungen, also,

---

tung nichts; und es ist wenig wahrscheinlich, dass er sie übergangen haben sollte. Die erste sichere Anwendung gehört in das J. 542.

1) Die Wahl der siebzehn Tribus muss zuerst für den Oberpontifex aufgestellt worden sein, denn noch als im J. 691 eine andere Magistratur in derselben Weise gewählt werden sollte, ordnete das betreffende Gesetz dies in der Form der Rückbeziehung auf jenes älteste Präcedens an (Cicero *de lege agr.* 2, 7, 18: *item . . eodem modo . . . ut comitiis pontificis maximi*). Nach dem Tode des Pontifex maximus L. Lentulus und dessen Ersetzung als Pontifex durch M. Cornelius Cethegus im J. 542 (Liv. 25, 2) heisst es weiter (Liv. 25, 5): *comitia inde pontifici maximo creando sunt habita: ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit. tres ingenti certamine petierunt* u. s. w. Ebenso im J. 571 nach dem Tode des Oberpontifex P. Crassus Liv. 39, 46, 1: *in cuius locum M. Sempronius Tuditanus pontifex est cooptatus, pontifex maximus est creatus C. Servilius Geminus.* So auch nach dessen Tode im J. 574 Liv. 40, 42, 11: *pontifex in locum eius a collegio cooptatus Q. Fulvius Flaccus: creatus pontifex maximus* (so ungefähr muss gestanden haben; *in* oder *ante pontificem maximum* ist überliefert) *M. Aemilius Lepidus, cum multi et clari viri petissent.* Der Gegensatz von *cooptare* und *creare* ist hier deutlich; freilich steht letzteres bei Livius 2, 2, 1. 10, 9, 2. 23, 21, 7. 25, 2, 2 auch von solchen Priesterwahlen, bei denen er an Volkswahl vielleicht gedacht hat (S. 27 A. 4), aber gewiss nicht denken durfte. Diese Comitien für die Wahl zum Oberpontifex kommen noch spät vor; so sagt Sueton *Caes.* 13 (vgl. Drumann 3, 166) von der Wahl Caesars zum Oberpontifex im J. 691: *ita potentissimos duos competitores . . . superavit, ut plura ipse in eorum tribubus suffragia quam uterque in omnibus tulerit*, und Augustus selbst von seiner Creation am 6. März 742 *mon. Ancyr.* 2, 27 (nach dem griechischen Texte ergänzt): *cuncta ex Italia [ad comitia mea tanta multitu]dine, quanta Romae nun[quam antea fuisse traditur, coeunte].* Auch Tiberius Erhebung zum Oberpontificat am 10. März 15 n. Chr. (*C. I. L.* I p. 388) wird als Creation bezeichnet (Orelli 686), und noch am 9. März 69 opferten die Arvalen *ob comitia pontif(icatus) max(imi) Othonis Aug.* (Henzen *Arv.* p. 67). Ueber die Wahl des Tages s. S. 30. Es liegt kein genügender Grund vor in diesen Oberpontificalcomitien der Kaiserzeit andere zu sehen als die herkömmlichen der siebzehn Tribus. Tiberius Bestimmung, dass die Comitien an die Vorwahl des Senats gebunden sein sollten, hat wahrscheinlich auch diese Quasicomitien mit betroffen (S. 29). — Dass auch der Obercurio in Comitien gewählt ward, geht hervor aus dem Bericht des Liv. 27, 8 zum J. 545: *comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemili sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen patriciis negantibus C. Mamili Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse, quia nemo ante eum nisi ex patribus id sacerdotium habuisset. tribuni appellati ad senatum rem reiecerunt: senatus populi potestatem fecit: ita primus ex plebe creatus maximus curio C. Mamilius Atellus.* Diese Stelle handelt nicht von der Wahl zum Curio, sondern von der Wahl eines Obercurio aus den Curionen, obwohl Livius selbst ungenau den Act als eine *sacerdotis creatio* bezeichnet. Indess dürften hier wirkliche Comitien der ganzen Gemeinde gemeint sein (röm. Forsch. 1, 158. 241). Gegen die Annahme von Quasicomitien der siebzehn Tribus spricht die, wie mir scheint unzweifelhafte, Anwendung der *patrum auctoritas*; und wie die Curia nicht zunächst eine sacrale Gemeinde war, ist auch der Curio ohne Zweifel zunächst Beamter gewesen, so dass die Bedenken gegen die Volkswahl hier wegfallen mochten.

2) Dass aus diesen noch eine engere Wahlliste gebildet worden sei, also auch hier eine *nominatio* stattgefunden habe (Mercklin Cooptation S. 139), ist

Digitized by Google

seit mit dem J. 514 die Zahl derselben definitiv auf fünfunddreissig festgestellt war, siebzehn dazu ausgelooste[1]) Tribus sich betheiligten[2]). Diese Comitien für die Oberpontifexwahl leitet einer der Pontifices[3]), und zwar, wie wir sahen (S. 22), als stellvertretender Oberpontifex, worin eine weit greifende und sehr beachtenswerthe Annäherung an die Befugnisse der Magistratur nicht verkannt werden kann. Denn auch diese Versammlungen, wenn sie gleich eine Volkswahl im rechtlichen Sinne nicht sein konnten und sollten, müssen *auspicato* stattgefunden haben und sind ohne eine dem Imperium analoge Gewalt nicht denkbar. — Dies ist denn im Laufe des siebenten Jahrhunderts noch weiter ausgedehnt worden[4]). Nachdem im J. 609 ein ähnlicher Gesetzvorschlag gescheitert war[5]), bestimmte im J. 651 ein von dem Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus[6]) durchgebrachtes Plebiscit,

nicht bloss unbezeugt und unwahrscheinlich, sondern auch mit der Bewerbung der *multi viri* (Liv. 40, 42, 11 A. 1; vgl. Dio 37, 37) unvereinbar. Einer besonderen Prüfung der Qualification bedurfte es hier selbstverständlich nicht: wer Pontifex war, war fähig zum Oberpontificat.

1) *sortis beneficio*: Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17.

2) Am deutlichsten giebt die Wahlform Cicero *de lege agr.* 2, 7, 16 an in ihrer Anwendung auf die, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes den Comitien des Pontifex maximus nachgebildete, von dem Volkstribun Rullus in Vorschlag gebrachte Wahl von Decemvirn *agris adsignandis: iubet (lex) tribunum plebis, qui eam legem tulerit, creare decemviros per tribus XVII, ut quem novem tribus fecerint, is decemvir sit.* Dass diese Quasicomitien so weit möglich nach dem Schema der Tribut-, nicht nach dem der Centuriatcomitien gehandhabt wurden, ist an sich evident: auch die Erwähnung der *plebs* Liv. 27, 8 (S. 26 A. 1) deutet darauf hin so wie das *unam tribum ferre* von der Augurwahl des Antonius bei Cicero *Phil.* 2, 2, 4. Ob die Patricier auch hier ausgeschlossen waren wie bei der Tribunenwahl, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.

3) S. 26 A. 1 und Bd. 1 S. 190. Dass dies gerade der zuletzt eingetretene ist, mag wohl, wie Marquardt (1. Ausg.) vermuthet, desswegen geschehen sein, weil, wer die Wahl leitete, nicht wohl gewählt werden konnte (1, 473) und daher dies Geschäft billig dem jüngsten Collegen zufiel.

4) Unter den für die befremdende Angabe des Livius 39, 45, 8 zum J. 570: *comitia auguris creandi habita erant: in demortui Cn. Cornelii Lentuli locum creatus erat Sp. Postumius Albinus* versuchten Erklärungen ist die einzige erwähnenswerthe die von Rubino S. 336 vorgeschlagene, dass der Vorsteher der Augurn hier gemeint sei. Allein da diese Vorsteherschaft mit keinem Worte angedeutet, auch sonst von einer solchen bei diesem Collegium gar nichts bekannt ist, wird man doch dieser zu weitgreifenden Consequenzen führenden conciliatorischen Kritik nicht folgen dürfen. Entweder liegt eine Interpolation vor, da zumal die Fassung in den Handschriften schwankt, oder wahrscheinlicher eine irrige Anticipation der späteren Wahlform (S. 26 A. 1).

5) Bei Cicero *de amic.* 25. 26 sagt C. Laelius, im Jahre der Einbringung des Gesetzes Prätor: *meministis Q. Maximo . . . et L. Mancino cos., quam popularis lex de sacerdotiis C. Licini Crassi videbatur: cooptatio enim collegiorum ad populi beneficium transferebatur . . . illius . . . orationem religio deorum immortalium nobis defendentibus facile vincebat.* Vgl. dens. *de d. n.* 3, 2, 5.

6) Er wurde desswegen im J. 652 zum Oberpontifex gewählt (Liv. *ep.* 67), wie nachher Caesar als der eigentliche Urheber des labienischen Gesetzes.

Digitized by Google

dass bei den vier Priesterthümern der Pontifices, der Augurn, der Orakelbewahrer und der Epulonen[1]) für jede Vacanz das
Nomination. betreffende Collegium eine gewisse Zahl von geeigneten Candidaten zu präsentiren (*nominare*[2]) habe, aus diesen Präsentirten durch die siebzehn Tribus der Priester gewählt und der also Gewählte von der betreffenden Priesterschaft cooptirt werden solle[3]). Die Nomination erfolgte, so viel wir sehen, in der Weise, dass jedes Mitglied des betreffenden Collegium in öffentlicher Versammlung (A. 2) und unter eidlicher Versicherung besten Wissens und Gewissens[4]) einen Candidaten auf die Liste brachte[5]); jedoch durften

1) Die *collegia* des licinischen Gesetzvorschlages (S. 27 A. 5) und des domitischen Gesetzes (A. 3) sind wahrscheinlich diese vier. Die Wahl des Pontifex durch die siebzehn Tribus beweist Sueton *Ner.* 2 (A. 3), die gleichartige der Augurn Cicero *ad Brut.* 1, 5 so wie die bekannte Bewerbung besonders des M. Antonius um die Augurstelle des Hortensius im J. 704. Für die Quindecimvirn folgt dasselbe aus Caelius Bericht über die Wahl Dolabellas *ad fam.* 8, 4 (1, 561). Für die Epulonen fehlen Belege; aber sie gehören bekanntlich zu den vier grossen Sacerdotalcollegien der Kaiserzeit (*quattuor amplissima collegia:* Augustus *mon. Anc.* 2, 18; *summa collegia:* Sueton *Aug.* 100; αἱ τέσσαρες ἱερωσύναι: Dio 53, 1. 58, 12; Handb. 4, 166) und es hat die höchste Wahrscheinlichkeit, dass deren Aussonderung aus der übrigen Reihe eben auf dem domitischen Gesetz beruht, welches, indem es für diese vier Sacerdotien eine Quasi-Volkswahl anordnete, ihnen gleichsam magistratischen Rang gab (S. 19). Der besondere politische Einfluss dieser Collegien muss wohl das bestimmende Motiv gewesen sein. Auch die Epulonen mögen, etwa bei den senatorischen Schmäusen, einen solchen zu üben Gelegenheit gehabt haben, obwohl wir davon nichts Rechtes wissen, und eine eigentliche Gleichstellung dieses Collegium und der anderen drei schon dadurch ausgeschlossen ist, dass Varro in seinen Sacralalterthümern die drei Bücher von den Priestern nach den drei Collegien der Pontifices, Augurn und Quindecimvirn theilte.

2) Schrift *ad Her.* 1, 11, 20: *altera lex* (ohne Zweifel die *lex Domitia*) *iubet augurem, in demortui locum qui petat, in contione nominare.*

3) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 18: *hoc idem* (d. h. was schon früher für den Oberpontifex vorgeschrieben war) *de ceteris sacerdotiis Cn. Domitius tribunus plebis* (im J. 650 nach Asconius *in Cornel.* p. 81, im J. 651 nach Velleius, also vom 10. Dec. 650/1) . . . *tulit . . . ut minor pars populi vocaretur, ab ea parte qui esset factus, is a collegio cooptaretur.* Sueton *Ner.* 2: *Cn. Domitius in tribunatu pontificibus offensior, quod alium quam se in patris sui locum cooptassent, ius sacerdotum subrogandorum a collegiis ad populum transtulit.* Velleius 2, 12, 3: *quo anno* (651) *Cn. Domitius tr. pl. legem tulit, ut sacerdotes, quos antea collegae sufficiebant, populus crearet.* — Um die politische Bedeutung dieses Gesetzes zu würdigen, mag daran erinnert werden, dass C. Marius, der Retter Roms im Kimbernkrieg und oftmals Consul, die Aufnahme in eine der römischen Priesterschaften erst nach seinem sechsten Consulat im J. 654 und auf Grund des domitischen Gesetzes erreicht hat (Cicero *ad Brut.* 1, 5, 3).

4) Cicero *Brut.* 1, 1. Sueton *Claud.* 22.

5) Dass jeder Augur und jeder nur einen Candidaten nominirte, deutet die Schrift *ad Her.* (A. 2) an, und sämmtliche Erwähnungen der Nomination (vgl. ausser den sonst angeführten Stellen noch Cicero *Phil.* 13, 5, 12. *ad Brut.* 1, 7) stimmen damit überein. Die gangbare Annahme, dass nur drei nominirt worden seien, beruht auf einer falschen Uebertragung von der das Wahlrecht des Oberpontifex beschränkenden Nomination (S. 24 A. 6) auf die Priestercomitien.

Digitized by Google

bis auf das gleich zu erwähnende julische Gesetz höchstens zwei Collegen denselben Candidaten nennen[1]), damit die Wahlfreiheit der Gemeinde nicht ungebührlich beschränkt werde. In der Kaiserzeit wurde die Präsentation nicht erst bei eintretender Vacanz, sondern jährlich an einem bestimmten Tage vorgenommen[2]), so dass jedes der vier grossen Collegien stetig seine Expectantenliste besass. Sulla hob im J. 673 nicht bloss das domitische Gesetz[3]), sondern wahrscheinlich auch das ältere die Wahl des Oberpontifex betreffende auf[4]) und kam also zurück auf die Cooptation in der ursprünglichen Ausdehnung. Aber die Reaction gegen die sullanische Verfassung warf auch diese Verfügung über den Haufen: das labienische Plebiscit vom J. 691 stellte die vorsullanische Ordnung wieder her[5]) und sie ist seitdem, näher bestimmt durch ein Gesetz Caesars[6]), wohl zuweilen übertreten[7]), aber nicht wieder aufgehoben worden. Als im J. 14 nach Chr. die Volkswahlen überhaupt an die vom Senat getroffene Vorwahl geknüpft und der Sache nach in eine blosse Renuntiation vor der

1) Cicero *Phil.* 2, 2, 4: *me augurem a toto collegio expetitum Cn. Pompeius et Q. Hortensius nominaverunt: nec enim licebat a pluribus nominari.* Dies wurde also zwischen 701 und 711 geändert, ohne Zweifel durch das julische Gesetz *de sacerdotiis* (A. 6).

2) Plinius *ep.* 2, 1, 8: *illo die, quo sacerdotes solent nominare quos dignissimos sacerdotio iudicant, me semper nominabat* (*Verginius Rufus*). Das. 4, 8, 3: *successi* (als Augur) *Iulio Frontino . . . qui me nominationis die per hos continuos annos inter sacerdotes nominabat, tamquam in locum suum cooptaret.*

3) Dio 37, 37 (s. A. 5). Auch nach dem schlechten Scholiasten der Verrinen p. 102 Orell. hat Sulla das Volk des *arbitrium creandorum sacerdotum* beraubt.

4) Streng beweisen lässt sich dies nicht; Caesars Wahl zum Oberpontificat konnte auch erfolgen, wenn er nur die Wahlen des domitischen Gesetzes dem Volke wiedergegeben hatte; aber es hat innere Wahrscheinlichkeit, dass Sulla auch hier bis an die äusserste Grenze ging.

5) Dio 37, 37 zum J. 691: τὰς αἱρέσεις τῶν ἱερέων γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιήνου, σπουδάσαντος δὲ τοῦ Καίσαρος ἐς τὸν ὄχλον αὖθις ὁ ὅμιλος παρὰ τὸν τοῦ Σύλλου νόμον ἐπανήγαγεν, ἀναπεισάμενος τὸν τοῦ Δομιτίου. Caesars Eintreten für dies Gesetz geschah zunächst, wie Dio weiter berichtet, mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl des Oberpontifex und verschaffte ihm auch darin den Sieg.

6) Cicero *ad Brut.* 1, 5 führt eine Bestimmung an aus der *lex Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima.* Vgl. A. 1.

7) Wenn Dio 44 a. E. recht berichtet, so hat Antonius, um dem Lepidus den Oberpontificat zu verschaffen, dem Pontificalcollegium die Wahl seines Vorstehers durch Gesetz zurückgegeben (ἐς τοὺς ἱερέας αὖθις ἀπὸ τοῦ δήμου τὴν αἵρεσιν τοῦ ἀρχιερέως ἐπανήγαγε); aber dann ist nicht recht abzusehen, warum Lepidus bezeichnet wird als ein Oberpontifex *furto creatus* (Vellei. 2, 63. Liv. 117: *pontificatum maximum intercepit*). Auch ist von der Aufhebung eines solchen Gesetzes nirgends die Rede, obwohl der Oberpontifex nachher wieder vom Volke gewählt wird. Es scheint eher, als sei die Wahl des Lepidus durch das Collegium erfolgt, die Einbringung eines Gesetzes dieses Inhalts aber unterblieben.

Digitized by Google

versammelten Bürgerschaft umgewandelt wurden, ist dies auch auf die Wahl der siebzehn Tribus angewendet worden, so dass von da an der Oberpontificat[1]) und die Stellen der vier grossen Priesterthümer vom Senat vergeben[2]) und in den Quasicomitien, die in so weit auch hier bestehen blieben[3]), die Priester nur renuntiirt wurden. In wie weit das kaiserliche Commendationsrecht bei den Priesterthümern eingegriffen hat, wird bei der kaiserlichen Gewalt erörtert werden. — Seit dem domitischen Gesetz sind die ‚Priestervolkswahlen' (*sacerdotum comitia*[4]) ein integrirender Theil der römischen Jahrwahlen gewesen, da bei der grossen Zahl der Stellen in jenen vier Collegien jährlich Lücken auszufüllen waren und aus Zweckmässigkeitsrücksichten sämmtliche Priesterwahlen zusammengefasst wurden. Vermuthlich in Folge dessen ging die Leitung derselben über auf die Behörde, der die Leitung der Magistratswahlen oblag, auf die Consuln, und erhielten sie ihren Platz zwischen denen der Consuln und der Prätoren (1, 563). Demnach müssen seit Sulla die Priesterwahlen regelmässig im Juli stattgefunden haben (1, 565). Aber nachher ist der Termin abgeändert worden: unter den julischen Kaisern wurden die Priester, einschliesslich des Pontifex maximus, wie es scheint im Anschluss an die Wahlen der bei der damaligen Halbjährigkeit des Consulats am 1. Juli antretenden zweiten Jahresconsuln, in der ersten Hälfte des März creirt (1, 569).

1) Zeugnisse für dessen Verleihung durch den Senat haben wir freilich nur für das 3. Jahrh. (*vita Macrini* 7; *vita Alexandri* 8; *vita Probi* 12).

2) Ausdrücklich gesagt wird dies nicht; aber es ist undenkbar, dass, als die Comitien der 35 Tribus aufhörten, die der 17 geblieben sein sollten, und, wie zuerst Borghesi *opp.* 3, 410 gezeigt hat, es ging in der ersten Kaiserzeit die Priesterwahl regelmässig durch den Senat. Tacitus *ann.* 3, 19 zum J. 20: *Caesar auctor senatui fuit Vitellio atque Veranio et Servaeo sacerdotia tribuendi.* Claudius in der Lyoner Rede 2, 11: *L. Vestinum familiarissime diligo . . . cuius liberi fruuntur quaeso primo sacerdotiorum gradu.* Uebrigens scheint dies Recht des Senats durch die kaiserlichen Commendationen noch früher factisch inhaltlos geworden zu sein als das der Magistratswahlen; es ist darüber so wie über die spätere Beschränkung der senatorischen Priesterernennung auf die Kaiser und die Prinzen des kaiserlichen Hauses der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

3) Das zeigen die *comitia sacerdotiorum* Othos (A. 4).

4) So heissen sie bei Cicero *ad Brut.* 1, 5: *deinde ante praetorum sacerdotum comitia fuissent.* Die Arvalen opfern am 5. März 69 *ob comitia sacerdotior(um) imp. Othonis Aug.* Seneca *de benef.* 7, 28, 2: *fragile est memoria . . . sic evenit, ut circa consularia occupato comitia aut sacerdotiorum candidato quaesturae suffragator exciderit.* Bei Dio 41, 36 nimmt Caesar, als er als Dictator im J. 705 die Magistratswahlen für 706 abhält, auch diese Priesterwahlen vor: ἱερέας ἀντὶ τῶν ἀπολωλότων ἀντικατέστησεν οὐ πάντα τὰ κατ' αὐτοὺς ἐν τῷ τοιούτῳ νενομισμένα τηρήσας.

Digitized by Google

Wenn also in dem freilich vielfach, insonderheit durch die collegialische Nomination beschränkten Ernennungsrecht der Vestalinnen, der Salier, des Rex, der Flamines und anderer Priester, ferner in der eine Zeit lang pontificalen Leitung der Oberpontificalcomitien der Pontificat der Republik einen Rest des alten königlichen Priesterernennungsrechts bewahrt hat, so ist auch von der Einführung der Priester in ihr Amt Aehnliches zu berichten. Wie der Beamte sein Amt antritt mit der ersten Auspication, das heisst mit der Frage an die Götter, ob er als Beamter ihnen wohlgefällig sei (1, 588), so geschieht das Gleiche auch in Betreff der Priester [1]), nur mit der in der Sache liegenden Modification, dass, da der Priester die Auspicien nicht hat und also die Götter nicht fragen kann, für ihn diese Frage ein Auspicienträger, also ein Beamter thut. Diese Einholung der Auspicien durch den Beamten für den Priester heisst technisch *inauguratio*, und selbstverständlich liegt sie dem König ob, so lange es einen solchen giebt [2]). Sie erfolgt aber in förmlicher Weise nur bei den hauptsächlichen Trägern der Götterverehrung der Gemeinde, den Priestern der drei Hauptgötter Jupiter, Mars und Quirinus: hier wohnt die gesammte Gemeinde, nach ihren Abtheilungen entweder bürgerlich oder kriegerisch geordnet (*comitiis calatis*), dem Inaugurationsact bei, und der König ist es, der diese Versammlung durch seine Lictoren beruft und sie leitet [3]). Bei den Priesterinnen der Vesta konnte nicht in dieser

Königliche Inauguration.

Comitia calata.

1) Dass die Inauguration nicht erst zum Priester macht, sondern der erste priesterliche Act des neu creirten Priesters ist, zeigt der Vorgang Liv. 40, 42: *Dolabellam duumvirum navalem . . . ut inauguraret pontifex magistratu esse abdicare iubebat.* Dies konnte, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, der Oberpontifex nur den von ihm abhängigen Priestern befehlen; Dolabella war also schon Rex, ehe er inaugurirt ward. Als es dann wegen Störung der Comitien nicht zur Inauguration kam, wird er als *vitio factus* abdicirt haben.

2) Ausdrücklich wird die Inauguration der Flamines nicht auf den König zurückgeführt, wahrscheinlich weil die Annalen sich begnügten die eigene Inauguration des Königs zu formuliren (S. 9); der an sich so wichtige Unterschied, dass der König bei seiner Inauguration für sich, bei der des Flamen für einen Dritten die Spectio übt, tritt, wie die Spectio selbst, in späterer Zeit praktisch vor der eigentlich berathenden Thätigkeit des Augur zurück (S. 9 A. 3). Aber es genügt, dass die Einsetzung der drei grossen Flamines ausdrücklich dem Numa beigelegt wird; denn das Wesen dieser Einsetzung besteht in der Inauguration.

3) Labeo bei Gellius 15, 27: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa: eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem.* Dass *calata comitia* technisch diejenigen Volksversammlungen heissen, die zwar nach Abtheilungen (einerlei ob nach Curien oder nach Centurien) gegliedert aufgestellt sind (daher der Plural), aber wobei nicht

Digitized by Google

Weise verfahren werden, weil das Weib in der Bürgerversammlung nicht erscheinen kann; hier scheint die Caption selbst als Inauguration gegolten zu haben [1]). Auch für die Pontifices, die Augurn und überhaupt sämmtliche übrige Priester ist jene feierliche Form der Inauguration unter Zuziehung der ganzen Bürgerschaft nicht in Anwendung gekommen [2]); man mag sich für sie von Haus aus, wo nicht mit dem factischen Eintreten in den Dienst, doch mit der einfachen Auspicieneinholung von Seiten des ernennenden Königs begnügt haben.

Pontificale Inauguration.

In der förmlichen Inauguration, einem religiös wichtigen und sehr in die Augen fallenden, politisch aber jederzeit bedeutungslosen Act, ist, so viel wir ermessen können, der Oberpontifex durchaus an die Stelle des Königs getreten; und hier vor allem erscheint jener, im Gegensatz zu den übrigen der Auspicien nothwendig entbehrenden Priestern, recht eigentlich als Magistrat. Auch er holt für die drei grossen Flamines, zu denen jetzt noch der zum Priester degradirte König hinzutritt (S. 31 A. 3), die Auspicien ein, wobei ihm freilich jetzt die Augurn assistiren, so dass seine Thätigkeit allmählich hinter die der Gehülfen zurücktritt [3]). Auch ihm stehen besondere Lictoren, die sogenannten *lictores curiatii*

Frage und Antwort stattfindet, sondern die Gemeinde sich passiv verhält, zeigt theils die Sache, theils Labeos Bemerkung gleich nachher: *calatis comitiis in populi contione*. Die formale Beschaffenheit dieser Versammlung wird seiner Zeit dargestellt werden; hier kommt es nur auf die Stellung des Pontifex zu ihr an.

1) Dass die Vestalinnen als inaugurirt galten, folgt aus ihrer Exaugnration (Gell. 7 [6], 7, 4; Handb. 4, 281); aber da von ihrer Inauguration nie die Rede ist, ja die Juristen (Gai. 1, 130. Ulp. 10, 5) sogar den Austritt aus der väterlichen Gewalt, wie an die Inauguration des Flamen Dialis, so an die Caption der Vestalin knüpfen, wird ein besonderer Act der Art nicht stattgefunden haben.

2) Freilich sagt das Gegentheil Dionys. 2, 22: ἅπαντας δὲ τοὺς ἱερεῖς τε καὶ τοὺς λειτούργους τῶν θεῶν (also auch die *lictores curiatii!*) ἐνομοθέτησεν (Numa) ἀποδείκνυσθαι μὲν ὑπὸ τῶν φρατρῶν, ἐπικυροῦσθαι δὲ ὑπὸ τῶν ἐξηγουμένων τὰ θεῖα διὰ μαντικῆς. Damit kann nur die feierliche unter Zuziehung der Augurn wie der Curien vorgenommene Inauguration gemeint sein; dass dabei Assistenz und Abstimmung der Curien confundirt sind, macht nichts aus. Aber die generelle Behauptung des Griechen kann gegen Labeos specielle nicht in Betracht kommen.

3) So wird bei dem Antrittsschmaus des Flamen Martialis Lentulus der Augur zugezogen *qui eum inauguravit* (Macrob. 3, 13, 11). Auch Cicero *de leg.* 2, 8, 20: *augures . . . sacerdotes . . . auguranto* denkt wahrscheinlich zunächst an diese feierlichsten Inaugurationsacte. Hieher gehört auch vermuthlich die lückenhafte Stelle bei Festus p. 343, die etwa so zu ergänzen ist: [*Saturno*] *sacrificium fit cap[ite aperto. Itaque eum*] *Metellus pont.* [*max. Claudium augurem iussis*]*set adesse* (Hdschr. *adesset*), *ut eum* [*regis sacrorum? . . Sul*]*pici Ser. f. inaug*[*urationi adhiberet, Claudius excu*]*saret se sacra sibi fam*[*iliaria esse Saturni, ob quae sibi sup*]*plicandum esset capite* [*aperto, itaque. si ad iussum ad*]*esset, futurum, ut eum ap*[*erto capite inauguratio*] *faciendu esset, pont*[*ifex eum*

Digitized by Google

qui sacris publicis populi Romani Quiritium apparent, zur Berufung wie späterhin zur formalen Vertretung der hiebei assistirenden Curien zu Gebot (1, 374). — Was sodann die Weihe der übrigen Priester anlangt, so ist für die des Pontifex selbst die Einholung der Auspicien bezeugt[1]), welche nur der Oberpontifex hat vornehmen können. Bei den übrigen Collegien ist wohl meistens so verfahren worden, wie dies bei dem uns von allen am genauesten bekannten der Arvalen geschehen ist: der Antritt erfolgt dadurch, dass der Vorsteher des Collegiums das neue Mitglied bei seinem ersten Erscheinen zur Theilnahme an dem heiligen Dienst auffordert (*ad sacra vocat*), ohne dass besondere Auspicien eingeholt werden; es wird aber dieser Antritt der Inauguration gleichgestellt, so dass der Austritt die Exauguration fordert[2]). Eine Mitwirkung des Oberpontifex hat hiebei nur insoweit stattgefunden als ihm, wie zum Beispiel bei den Vestalinnen, die Bestellung selber oblag; im Uebrigen wird man von der Einholung der Auspicien abgesehen und diese angesehen haben als von Rechts wegen in dem Eintrittsact enthalten. Nur bei den Augurn hat aus nahe liegenden Gründen immer eine besondere Inauguration stattgefunden[3]); ob hierunter eine bloss nach dem Zweck des Collegiums modificirte *ad sacra vocatio* zu verstehen ist, oder eine wirkliche Auspication, die alsdann freilich nur unter Zuziehung des zur Spectio allein befähigten Oberpontifex gedacht werden kann, lässt sich nicht entscheiden.

II. Satzungsrecht und Rechtweisung.

Wie auf dem Gebiet der Ernennung der Priester, so ist auf dem legislatorischen die Gewalt des Oberpontifex ein geringer Rest der weitreichenden königlichen Macht; ja auf diesem tritt der Gegensatz in noch grösserer Schärfe hervor. Wir betrachten

multavit], *Claudius provocavit.* [*Populus negavit id ius pon*]*tifici esse et* (Hdschr. *esset*) *Claudius fa*[*miliaria quae oportebat*] *Saturno sacra fecit rel*[*igione confirmata*].

1) Dionys. 2, 73: παραλαμβάνει τὴν ἱερατείαν ὁ δοκιμασθείς, ἐὰν εὑρνιθὲς αὐτῷ τύχωσιν οἰωνοὶ γενόμενοι. Ob eine eigentliche Inauguration im späteren Sinne, das heisst Zuziehung von Augurn stattgefunden hat, ist mir zweifelhaft; das Zeugma bei Liv. 30, 26, 10 genügt nicht zum Beweise.

2) Mehr wird nicht gefolgert werden dürfen aus der *vita Marci* 4: *fuit in eo sacerdotio* (der Salier) *et praesul et vates et magister et multos inauguravit atque exauguravit nemine praecunte, quod ipse carmina cuncta didicisset.*

3) Liv. 27, 36, 5. 30, 26, 10. 33, 44, 3. Cicero *Brut.* 1, 1. Sueton *Gai.* 12.

Digitized by Google

zunächst die Gesetzgebung im eigentlichen Sinn, das heisst das Recht mit der Bürgerschaft eine Satzung zu vereinbaren, nach römischem Ausdruck das Recht mit dem Volke zu verhandeln; sodann die Befugniss der Obrigkeit einseitige Vorschriften zur Nachachtung und Befolgung aufzustellen oder, nach dem römischen Ausdruck, das Recht zu ediciren.

Mangel des *ius cum populo agendi*.

Das *ius cum populo agendi* fehlt, in dem Sinne, den das republikanische Staatrecht damit verbindet und abgesehen von dem besonderen Fall der Provocation von der pontificischen Mult (1, 192), dem Oberpontifex durchaus. Die einzige Ausnahme, die sich findet, dass bei der Wiederherstellung der plebejischen Ordnungen nach dem Decemvirat im J. 305 die Wahl der neuen Volkstribune unter Vorsitz des Oberpontifex stattgefunden haben soll [1]), ist aus der staatsrechtlichen Consequenz nicht zu entwickeln [2]) und ist, wenn sie überhaupt richtig ist, nur in der Weise zu halten, dass die Wiederaufnahme des Volkstribunats in dieser Weise durch besonderen Gemeindeschluss legalisirt worden ist. — Sehen wir davon ab, so begegnen in der echten Ueberlieferung Satzungen, die der Oberpontifex mit dem Populus der Centurien oder der Tribus oder mit der Plebs vereinbart hätte, überall nicht; dass die von den siebzehn Tribus vollzogenen Wahlen ein Volksschluss nicht sind noch sein sollen,

Legislatorische Acte des Oberpontifex und der Curien.

1) Cicero bei Asconius p. 77: *armati in Capitolium venerunt, decem tribunos plebis per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt* und dazu Asconius: *pontifex maximus fuit M. Papirius.* Ebenso, nur mit anderem Namen, erzählt Livius 3, 54: *factum senatus consultum, ut . . . Q. Furius pontifex maximus tribunos plebi crearet.* Die Erzählung passt wenig zu den vorbereitenden Wahlen der zwanzig Kriegstribune durch die Plebs und der zwei Führer durch diese zwanzig Tribune (Liv. 3, 51).

2) Einmal wird hier dem Oberpontifex das *ius cum populo agendi* beigelegt; wobei es ein ganz müssiger Streit ist, ob man diese Comitien (mit Becker) für *calata* erklärt, die der Pontifex wohl halten, aber die nichts derartiges beschliessen durften, oder (mit Schwegler) für *tributa*, die einen solchen Beschluss wohl fassen, aber die der Pontifex nicht berufen durfte. — Zweitens ist der Oberpontifex dieser Zeit nothwendig Patricier, bei der Tribunenwahl aber kann kein Patricier sich betheiligen, geschweige den Vorsitz führen. Die Begründung ‚*quod magistratus nullus erat*' ist nicht besser als das was damit begründet werden soll; einmal ist sie nicht wahr, denn mit dem Rücktritt der Decemvirn traten sofort die Zwischenkönige ein, und zweitens begründet sie nichts, denn wären auch die ordentlichen patricischen Magistrate vollzählig gewesen, so war damit die Restitution der plebejischen um keinen Schritt gefördert. — Die Ausrede, dass die Erneuerung der *leges sacratae* die pontificale Mitwirkung erfordert habe (Schwegler 3, 66 u. A.), trifft in keiner Weise zu; die patricischen Pontifices sind es wahrlich nicht, die die *leges sacratae* gemacht haben, und hätten sie sie gemacht, so folgt daraus das Recht der Wahlleitung noch gar nicht.

Digitized by Google

wurde schon bemerkt (S. 27). Wohl aber finden sich gewisse Rechtsacte, welche das Pontificalcollegium mit oder doch vor den Curien vollzieht und deren Stellung auf dem Gebiet der Legislation nun zu untersuchen ist. Es sind dies die folgenden:

1. Die *adrogatio*, das heisst die Erklärung eines selbständigen Bürgers sich seiner bürgerlichen Selbständigkeit begeben und sich an Sohnes Statt einem andern Bürger unterwerfen zu wollen [1]). Adrogation.

2. Die Wiederherstellung eines des Bürger- und damit des Geschlechtsrechts verlustig gegangenen, aber in das Bürgerrecht aufs neue aufgenommenen Bürgers in sein Geschlechtsrecht [2]). Restitution des Patriciats.

Beide Acte sind unzweifelhaft Gesetze, die von dem Rogator, hier dem Oberpontifex [3]), nach Ermessen bei den Comitien der Curien eingebracht und von diesen nach Majoritätsbeschluss angenommen oder abgelehnt werden [4]). Mit dem Recht des Roga-

1) Gell. 5, 19: *adrogationes non temere . . . committuntur: nam comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellantur.* Tacitus *hist.* 1, 15: *si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem.* Das Weitere wird bei den Curien zur Erörterung kommen.

2) Livius 5, 46: *accepto senatus consulto, ut comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur.* Dass als Inhalt dieser *lex curiata* nicht die Bestätigung des Imperium gedacht ist, sondern die Rückgabe des Bürgerrechts und die Verleihung der Dictatur, zeigt die weitere Erzählung, wonach Camillus im Exil blieb, bis er erfuhr, dass das Gesetz durchgebracht sei, *quod nec iniussu populi mutari finibus posset nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere*, und der Schluss: *lex curiata lata est dictatorque absens dictus*, da doch das Imperiengesetz erst auf die Ernennung folgen konnte; ferner dass Livius nachher (6, 6, 8. 22, 14, 11; ebenso aus ihm Plutarch. *Camill.* 40) Camillus als einen vom Volk gewählten Dictator behandelt. Man muss also verbinden *comitiis curiatis iussu populi revocatus de exilio.* Dabei ist freilich einmal die Tautologie anstössig; zweitens die Wahl des Dictators durch die Comitien, die sonst dieser Epoche fremd ist; endlich wird der Beschluss der effectiven Comitien vermisst, da die Curien das Bürgerrecht selbst nicht zurückgeben konnten. Wahrscheinlich hat der sachkundige Annalist, der diese Erzählung ordnete, ihr die Wendung gegeben, dass theils durch die Tribut- oder Centuriatcomitien (*iussu populi*) das Bürger-, theils durch die Curiatcomitien das Geschlechtsrecht restituirt worden ist, und Livius dann beides vermengt. Vgl. röm. Forsch. 1, 272.

3) Am deutlichsten Cicero *ad Att.* 2, 12, 2: *Caesar . . . negat se quicquam de illius* (des P. Clodius) *adoptione tulisse.* Caesar war damals Oberpontifex und Consul, und wo Cicero den Act von seiner politischen Seite bezeichnet, legt er ihm natürlich dem Consul Caesar bei (*de har. resp.* 21, 45; *pro Sest.* 7, 16): dass er aber das Gesetz in der ersteren Eigenschaft beantragte, geht daraus hervor, dass es eine *lex curiata* war (Cicero *de domo* 15, 39 und sonst) und diese notorisch bei der Adoption den Consul nicht, sondern nur den Oberpontifex angeht.

4) Darum wird diese Versammlung bezeichnet als *comitia curiata*, nicht

Digitized by Google

tors die betreffende Frage zu stellen oder nicht wurde es sehr ernsthaft genommen und es lag gänzlich im Ermessen des Pontificalcollegiums[1]) die Einbringung der Adrogation zu verweigern[2]); dagegen ist die Befragung der Curien wohl schon früh eine Formalität geworden.

Verwandter Art sind zwei andere Acte:

Testament. 3. Das *testamentum*, das heisst die Erklärung eines selbständigen Bürgers, dass sein Vermögen bei seinem Tode nicht an die gesetzlichen Erben, sondern an andere der Erwerbung römischen Eigenthums fähige Personen fallen solle[3]).

Detestatio sacrorum. 4. Die *detestatio sacrorum*, das heisst wahrscheinlich die Erklärung eines selbständigen Patriciers aus dem Patriciat aus- und zu der Plebs übertreten zu wollen[4]).

Dass bei diesen beiden Acten das Volk nur Zeugniss giebt, nicht aber zustimmt, geht sowohl aus ihren Benennungen hervor wie daraus, dass die betreffenden Comitien als *calata* bezeichnet werden (A. 3) und dass das Testament auch vor Beginn der Schlacht von dem einzelnen Mann vollzogen werden kann. Es waren ferner für die Testamente und vielleicht überhaupt für die Erklärungen dieser Art zwei Tage im Jahre ein für allemal angesetzt, wonach also der einzelne Bürger ein Recht darauf gehabt zu haben scheint, an einem solchen Tag sein Testament zu errichten. Demnach dürfte dem Oberpontifex in

---

als *comitia calata*; denn hier findet Frage und Antwort statt, nicht bloss passive Assistenz. Die Frage bei der Adrogation lautet auf *velitis iubeatis uti . . . haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo* (Gell. 5, 19). Cicero *de domo* 29, 77: *si id XXX curiae iussissent*. Gai. 1, 99.

1) Dass nicht bei dem Oberpontifex, sondern bei dem Collegium schliesslich die Entscheidung stand, dürfte der Fall des P. Clodius beweisen; wenigstens legt Cicero *de domo* 14, 38 Gewicht darauf, dass dafür ein Decret des Collegiums nicht gefasst worden sei. Freilich macht die Rücksicht, die er theils auf Caesar, theils auf das Collegium selbst zu nehmen hatte, es sehr zweifelhaft, wie weit solchen Angaben in seiner eigenen Sache zu trauen ist.

2) Cicero *de domo* 13, 34: *quae causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet*. Gelllus 5, 19.

3) Gai. 2, 101: *testamentorum genera initio duo fuerunt: nam aut calatis comitiis faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut in procinctu, id est cum belli causa ad pugnam ibant*. Labeo (bei Gell. 15, 27) nach den S. 31 A. 3 angeführten Worten: *iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant*. Ulpian 20, 2.

4) Labeo a. a. O. (A. 3). Dio 37, 51: Κλώδιος . . τὴν εὐγένειαν ἐξωμόσατο καὶ πρὸς τὰ τοῦ πλήθους δικαιώματα ἐς αὐτὸν σφῶν τὸν σύλλογον ἐσελθὼν μετέστη, was allerdings von den Gegnern als nicht κατὰ τὰ πάτρια geschehen bemängelt ward. Meine röm. Forsch. 1, 126.

Digitized by Google

diesen Fällen eine Vorprüfung nicht zugestanden haben. Noch bestimmter würde dies ausgesprochen werden können, wenn es feststände, was allerdings wahrscheinlich ist, dass an diesen beiden Tagen der Opferkönig den formalen Vorsitz in den Comitien geführt hat[1]). — Aber wie wenig auch von legislatorischem Schalten selbst in der ältesten uns bekannten Gestalt dieser Acte wahrzunehmen ist, sie haben nichts desto weniger zu dem ursprünglichen Kreis der römischen Gesetzgebung gehört. Einmal ist sowohl die Abweichung von der legitimen Erbfolge wie der Austritt aus dem Patriciat eine jener Anomalien, die, so lange in dem Gemeinwesen die ursprüngliche Logik des schaffenden Gedankens noch lebendig waltet, nicht durch den Einzel-, sondern nur durch den Gesammtwillen herbeigeführt werden können. Vor allem aber ist unzweifelhaft der wichtigere und bekanntere dieser beiden Acte, das Testament, von der römischen Jurisprudenz seiner Rechtskraft nach nicht zu den Privatacten, sondern zu den Gesetzen gezählt worden. Kein privater Vertrag, geschweige denn zwei einseitige Willenserklärungen, wie die Erbeseinsetzung und der Erbschaftsantritt sind, können eine Universalsuccession in Rechten und Pflichten begründen; es bedarf dazu nothwendig eines Gesetzes, und wie die Adrogation auf dem eben erörterten Beschluss der Curien beruht, so wird auch das testamentarische Erbrecht formell sich stützen auf die Ermächtigung der Gemeinde[2]). Noch evidenter tritt dies bei dem Vermächtniss hervor: der Erwerb von Eigenthum und Forderung ohne Wissen und Willen des Erwerbenden, ebenso dessen Belastung sind durch Privat-

1) Die beiden im Kalender mit *quando rex comitiavit, fas* bezeichneten Tage des 24. März und des 24. Mai (S. 4 A. 2) sind höchst wahrscheinlich diese Testamentstage (Chronol. S. 241) und es erschien an diesen der Opferkönig auf dem Comitium; freilich ist damit nicht erwiesen, dass nicht dennoch der Oberpontifex als der formelle Leiter der Versammlung betrachtet worden ist. Ausdrücklich sprechen sich unsere Quellen über die leitende Behörde nicht aus; dass Labeo die Testamentscomitien zu den *pro collegio pontificum* gehaltenen zu rechnen scheint, kann in keinem Fall entscheiden, da ja auch der Rex diesem Collegium angehört.

2) Nach Aufzeichnung des Landrechts stützte sich allerdings das Testament auf das *uti legassit, ita ius esto* desselben. Aber einleuchtend liegt die Entstehung des Testaments *comitiis calatis* und *in procinctu* weit vor der Entstehung alles geschriebenen Rechts. Aus jenem Zwölftafelsatz leitet man mit gutem Grund das Testament *per aes et libram* ab; aber so gewiss dies jünger ist als jene beiden, ebenso gewiss liegt der Rechtsgrund des Comitialtestaments ursprünglich nicht in dem *uti legassit*, wenn man dasselbe auch später darunter gezogen haben wird.

Digitized by Google

verfügung unmöglich und vielmehr zusammenzustellen etwa mit den durch Adsignation und Tributum begründeten Rechten und Pflichten. Mag man in diesen Fällen der Erklärung des Einzelnen, wenn sie vor dem gegliederten Volke und seinem rechten Vorsteher erfolgt, die Kraft des Volksschlusses beigelegt haben, mag hier, was an sich wahrscheinlicher ist und an der Entwickelung der Adrogation eine Analogie findet, die formelle Bestätigung der Curien oder Centurien späterhin zum blossen Zeugniss herabgesunken sein, immer wird man diese Acte der ursprünglichen Legislation zuzurechnen haben.

Verleihung des Patriciats.

Dass mit den aufgeführten Fällen die Legislation oder Quasilegislation des Oberpontifex, resp. des Opferkönigs erschöpft ist, wäre vermessen zu behaupten. Vielmehr ist wahrscheinlich noch hinzuzufügen die Verleihung des Patriciats, die ja für die Königszeit und selbst für die frühere Republik als möglich gedacht ward, wie die Erzählungen von den albanischen Geschlechtern und von den Claudiern beweisen. So lange das Bürgerrecht mit dem Geschlechtsrecht zusammenfiel, wird der Beschluss der dreissig Curien beides verliehen haben; und auch als dies nicht mehr der Fall war, ist rechtlich nicht abzusehen, warum der Patriciat, wenn er durch Combinirung theils eines Schlusses der Centurien oder der Tribus, theils eines Curienbeschlusses restituirt werden konnte, wie dies für Camillus geschah, nicht in gleicher Weise auch hätte verliehen werden können. Indess ist andererseits nicht minder gewiss, dass die aristokratisch geordnete Republik, sei es durch Gesetz, sei es durch ein gesetzgleiches Herkommen, diese Consequenz in unvordenklich früher Zeit abgeschnitten hat, und dass es in historischer Zeit keineswegs bei dem Pontificalcollegium und den willenlosen Curien stand einen Plebejer zu adeln. Hätte es irgend Präcedentien der Art gegeben, so würde Caesar sicher seine Patriciercreirung daran angeknüpft haben.

Verhältniss der pontificalen Legislation zu der königlichen.

Aber mögen die uns bekannten Fälle pontificischer Legislation vollständig sein oder nicht, sie gestatten über ihr Wesen ein hinreichend sicheres Urtheil. Die ursprüngliche zwischen dem König und den Curien vereinbarte Gesetzgebung fasste die spätere pontificale und die älteste consularische in ungetheilter Einheit zusammen. Mit Einführung der Republik ging die Legislation im Allgemeinen über auf die Consuln und auf die neue Volksversammlung des servianischen Schemas; aber ausgeschieden wurden

Digitized by Google

theils ihrer Bedeutungslosigkeit wegen diejenigen Acte, bei denen die legislatorischen Organe ernstlich zu functioniren aufgehört hatten, wie insbesondere das Testament, theils die, bei denen es sich um den Eintritt in den Patriciat handelte; letztere offenbar desshalb, weil die hier unerlässliche und eng mit dem Sacralwesen verflochtene Prüfung des Geschlechtsrechts zweckmässiger dem Pontificalcollegium überwiesen ward als den wechselnden Consuln. In jenen scheint die rein formale Leitung dem Opferkönig geblieben zu sein; in diesen übernahm sie der Oberpontifex.

Mangel des *ius edicendi.*

So wenig wie das magistratische Gesetzgebungs- ist das magistratische Verordnungsrecht dem Pontificalcollegium eingeräumt worden: das Collegium kann nicht, was der König unzweifelhaft konnte, über sacrale Ordnungen rechtlich bindende Vorschriften erlassen, das heisst nicht ediciren. Dagegen ist dasselbe befugt die aus der Königszeit herstammenden derartigen Ordnungen, so weit sie die Götterfeste betreffen, der Gemeinde auf dem Wege der mündlichen Anzeige in Erinnerung zu bringen, nicht minder verpflichtet auf Anfrage des Magistrats wie des Bürgers über die Satzungen der Königszeit Auskunft zu geben.

Bekanntmachung der Festtage.

Unter den sacralen Ordnungen der Königszeit nimmt die erste Stelle ein die Gerichtstags- und Festtagstafel Numas und die sich daran anschliessende die Jahrbezeichnung fixirende Tafel der Magistrate, zusammengefasst unter der Benennung der *fasti*. Was einst dem König obgelegen haben muss, von Monat zu Monat die Bürgerschaft von den in diesen Monat fallenden Gemeindefesten in Kenntniss zu setzen, vollzieht jetzt das Collegium in der Weise, dass zunächst an jedem Neumondstag ein Schreiber des Collegiums auf dem Capitol an der Curia Calabra anzeigt, an welchem Tage in diesem Monat die Festankündigung für denselben erfolgen werde[1]), sodann an dem angezeigten Tage, welcher immer der Tag des ersten Mondviertels ist, nicht der Oberpontifex,

1) Varro *de l. l.* 6, 27: *kalendae ab eo, quod his diebus calantur nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra* (vgl. Becker Topogr. S. 401) *sic: die te quinti* (Hdschr. *dictae quinque*) *calo Iuno novella; septimi die te* (Hdschr. *septem dictae*) *calo Iuno novella.* Verrius in den praenestinischen Fasten zum 1. Jan. *C. I. L.* I, 312. 365: *hae et [cete]rae calendae appellantur, quia [pri]mus is dies est, quos pont[i]fex minor quo[vis] mense ad nonas sin[gulas numerat in Capi]tolio in curia Cala[bra].* Macrob. 1, 15, 9: *pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum visamque regi sacrificulo nuntiaret. itaque sacrificio a rege et minore*

Digitized by Google

sondern der Opferkönig[1]) von der Arx herab den Versammelten die bis zum nächsten Neumond eintretenden Festtage kund giebt[2]). Diese Kundmachung bezog sich auf die stehenden Gemeindefeste[3]). Alle Ankündigungen dagegen, die nicht auf die numanische Festordnung zurückgeführt werden konnten, lagen nicht den Pontifices ob, sondern im Ganzen den oberen Magistraten[4]); worin ohne Zweifel die Absicht liegt jede willkürliche Thätigkeit auf diesem Gebiet dem Pontificalcollegium zu entziehen. Die unerlässliche Bekanntmachung des Schaltmonats fällt dagegen mit in die Edictionen des Opferkönigs; die Anzeige über die jedesmalige Behandlung des von Jahr zu Jahr schwankenden Februar

---

pontifice celebrato idem pontifex calata, id est vocata in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram . . . quot numero dies a kalendis ad nonas superessent pronuntiabat: et quintanas quidem dicto quinquies verbo calo, septimanas repetito septies praedicebat. Ungenau Servius zur Aen. 8, 654: *cum incertae essent kalendae aut idus, a Romulo constitutum est, ut ibi (in curia Calabra) patres vel populus calarentur, id est vocarentur, ut scirent qua die kalendae essent vel etiam idus, a rege sacrificulo.* Ebenfalls nicht genau Plutarch *q. R.* 24. Noch verwirrter Lydus *de mens.* 3, 7. Die Anzeige an den Kalenden erfolgte also bloss durch einen Diener und war nur vorbereitend; sie verhält sich zu der Anzeige an den Nonen wie die Ansetzung der Comitien zu diesen selbst. Offenbar war man bestrebt dem Einzelnen das Erscheinen bei der Abkündigung der Feste möglichst zu erleichtern; desshalb wurde theils die Abkündigung an das erste Sichtbarwerden des neuen Mondes geknüpft, so dass bei einiger Aufmerksamkeit jeder auch ohne Benachrichtigung dazu sich einfinden konnte, theils der bestimmte Tag fünf oder sieben Tage vorher öffentlich abgerufen, in die Zwischenzeit aber zwischen dieser Ankündigung der Abrufung und der Abrufung selbst Festtage überhaupt nicht gelegt (Chronol. S. 250; *C. I. L.* I p. 366).

1) Es ist schon 1, 196 A. 1 ausgeführt worden, dass das Recht zu edliciren unter den Priestern nur für den Opferkönig, und zwar auch bei ihm nur für diesen speciellen Fall (1, 194 A. 6), nachweisbar ist. Einen Act *in contione* zu vollziehen ist dagegen der Oberpontifex wohl befugt, wie zum Beispiel die Sortition der Vestalin (Gell. 2, 12, 11) und die Hinrichtung des Verführers derselben auf dem Comitium.

2) Varro 6, 28: *eodem die (nonis) in urbem ab agris ad regem conveniebat populus: harum rerum vestigia in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas (pr. menstr.* ist vielleicht Glosse) *quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Daselbst 6, 13: *rex cum ferias menstruas nonis Februariis edicit, hunc diem Februatum appellat.* Macrobius *sat.* 1, 15, 12: *ideo autem minor pontifex numerum dierum qui ad nonas superessent calando prodebat, quod post novam lunam oportebat nonarum die populares qui in agris essent confluere in urbem accepturos causas feriarum a rege sacrorum sciturosque quid esset eo mense faciendum.* Man hüte sich vor der Verwechselung dieser nicht gegliederten Contio mit den immer nach Curien oder Centurien gegliederten *comitia calata.*

3) Dass ausser den *dies statuti* auch noch ein Theil der *annales nec die statuti* (so ist bei Varro 6, 25 zu lesen) hieher gehört, ist wenigstens für die *feriae sementinae* ausgemacht (Varro 6, 26). — *Pro rostris* feierliche Gebete dem Volke vorzusprechen (*praeire*) ist der Oberpontifex befugt (Sueton *Claud.* 22).

4) Wir kommen darauf im Abschnitt von dem Consulat zurück.

Digitized by Google

wird an den Nonen dieses Monats stattgefunden haben[1]). — Der Absicht nach und lange Zeit hindurch auch thatsächlich lag hierin nur die Handhabung des Kalenders nach ein für allemal feststehenden Normen. Allein als in Folge dessen das Jahr ganz in die Irre lief, wurde seit dem Jahr 563 den Pontifices hinsichtlich der Schaltung freie Hand gegeben, bis diesem von ihnen in willkürlichster Weise missbrauchten[2]) Recht Caesars Kalenderreform ein Ziel setzte.

Leges regiae inwiefern Pontificaledict.

Wenn also die Bekanntmachung, in späterer Zeit auch innerhalb gewisser Grenzen die Feststellung des Kalenders den Pontifices zukommt und an diese ihre Weisungen die Bürgerschaft gebunden ist, so gilt nicht das Gleiche auf dem sonstigen weiten Gebiet auch nur des sacralen Rechts[3]). Wohl aber begegnet eine eigenthümliche sacrale Quasilegislation, die mit der pontificalen Handhabung des Sacralrechts in entschiedenem Zusammenhang steht und daher hier erörtert werden muss. Den späteren Juristen hat eine die Namen der einzelnen Könige, insonderheit, aber nicht ausschliesslich, des Romulus und des Numa, an der Spitze der einzelnen Bestimmungen tragende und zu einem Ganzen zusammengefasste Gesetzsammlung vorwiegend sacralrechtlichen Inhalts vorgelegen und ist, wie das Rechtsbuch der Zwölftafeln, von ihnen bearbeitet worden. Die Sammlung enthielt, wie die Trümmer zeigen, nicht sacralrechtliche Bestimmungen überhaupt, sondern nur solche, deren Kenntniss nicht bloss für den Priester, sondern für das Publicum überhaupt wichtig war, zum Beispiel über die Bestattung des vom Blitz Erschlagenen oder der schwangeren Frau, über die Libationen von unbeschnittenen Reben oder am Scheiterhaufen, über die Einhaltung der Trauerzeit bei Wiederverheirathung von Wittwen, über die gewonnener Spolien

1) Meine Chronologie S. 43 A. 59.

2) Censorinus 20, 6: *delictum ut corrigeretur, pontificibus datum negotium eorumque arbitrio intercalandi ratio permissa. sed horum plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratus citius abiret diutiusve fungeretur aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro depravarunt.* Cicero *de leg.* 2, 12, 29: *diligenter habenda ratio intercalandi est: quod institutum perite a Numa posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est.* Ueber die Zeit s. Macrob. *sat.* 1, 13, 21. Chronol. S. 40.

3) In der Kaiserzeit kommen gewissermassen pontificale Edicte vor. Tacitus *hist.* 2, 91: *quod maximum pontificatum adeptus Vitellius de caerimoniis publicis XV k. Aug. edixisset.* Aber da der Kaiser anderweitig das *ius edicendi* besitzt, so konnte er sehr wohl davon nicht kraft, sondern bei Gelegenheit des Pontificats Gebrauch machen.

Digitized by Google

wegen darzubringenden Opfer. Von den gerichtlicher Verfolgung unterworfenen Vergehen ist nur in zweiter Reihe die Rede; wenn der Strafe des Mörders gedacht wird, so scheint es nur geschehen zu sein um das für den unfreiwilligen Todtschlag zu leistende Widderopfer daran zu knüpfen. Wohl aber treten diese Bestimmungen häufig da ein, wo das Privatrecht[1]) sittlich fühlbare Lücken lässt; so bei der nach römischem Recht privatrechtlich nicht verfolgbaren Privatinjurie des Sohnes gegen den Vater, der Schwiegertochter gegen den Schwiegervater, bei dem Missbrauch der väterlichen und eheherrlichen Gewalt in Aussetzung der Kinder, Scheidung der Ehe, Vernachlässigung der herkömmlichen Ordnung der Familiengerichte, ferner bei dem Missbrauch der Gewalt über die Schutzverwandten (*clientes*). Mit einem Wort, es werden in diesen ‚Königsgesetzen' nicht die bürgerlichen, sondern die religiösen Pflichten des Römers verzeichnet, deren Unterlassung (*nefas*) entweder eine religiöse Sühnung (*piaculum*) erheischt oder äussersten Falls den Schuldigen erscheinen lässt als unsühnbar (*impius*) und der beleidigten Gottheit unwiederbringlich verfallen[2]). — Fragt man nach der Ueberlieferung dieser Satzungen, so antwortet ein freilich nichts weniger als alter Bericht, dass die ‚Königsgesetze' zuerst auf Geheiss des Königs Ancus durch die Pontifices auf Holztafeln geschrieben und auf dem Markte aufgestellt worden[3]), also ein Königsedict seien. Die im Laufe der Zeit zu Grunde gegangenen Tafeln seien nach Vertreibung der Könige durch den ersten Oberpontifex C. Papirius erneuert worden[4]); wieder vernichtet durch den gallischen Brand

1) Ob in diesen Fällen eine öffentliche Strafe eintreten konnte, wie es allerdings scheint (S. 51 A. 3), ist hiefür gleichgültig; der Verletzte hatte keine Klage.

2) So in einem Gesetz des Romulus und Tatius: *si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum (= dii manes C. I. L. 1, 1241) sacer esto* (Festus p. 230).

3) Livius 1, 32: *Ancus . . . longe antiquissimum ratus sacra publica, ut ab Numa instituta erant, facere, omnia ea ex commentariis regiis pontificem in album elata proponere in publico iubet.* Dionys. 3, 36: συγκαλέσας τοὺς ἱεροφάντας καὶ τὰς περὶ τῶν ἱερῶν συγγραφὰς ἃς Πομπίλιος συνεστήσατο παρ' αὐτῶν λαβὼν ἀνέγραψεν εἰς δέλτους (ἐν ὄρυξιν σανίσιν heisst es nachher) καὶ προὔθηκεν ἐν ἀγορᾷ πᾶσι τοῖς βουλομένοις σκοπεῖν. Die sacralen *commentarii regii*, wie sie für Numa z. B. Livius 1, 19. 20' beschreibt, oder wie Cicero (*de leg.* 2, 10. 23) sie nennt, die *constitutio religionum* Numas sind also von den sogenannten *leges regiae* durchaus verschieden. Die Commentarien sind die pontificale Sacralordnung überhaupt, die *leges regiae* eine daraus für das Publicum ausgezogene Anweisung hauptsächlich zur Vermeidung des *piaculum*.

4) Dionys. a. a. O.: μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναγραφὴν

Digitized by Google

hätten sie zwar hergestellt werden sollen, aber es sei dies unterblieben, weil die Pontifices ihre Rechnung dabei gefunden hätten diese Anweisungen für sich zu behalten[1]. Dies also von den späteren Pontifices unterschlagene Königsedict ist dennoch nachher in Buchform unter dem offenbar auf jenen ersten Oberpontifex zurückgehenden Namen des ‚papirischen Rechtsbuchs'[2] in die Oeffentlichkeit gelangt. Wann und durch wen die Publication erfolgt ist, erfahren wir nicht und können auch die Existenz der Sammlung selbst nicht über die caesarisch-augustische Zeit zurück verfolgen[3]. Von da an hat sie sich unter den anerkannten Rechtsquellen behauptet, obwohl sie, als hauptsächlich ‚vom gottesdienstlichen Ritus' (A. 2) handelnd, in der auf uns gekommenen Rechtsüberlieferung nur selten erwähnt wird. Man wird aus dieser wahrscheinlich erst spät zusammengestellten und

---

δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαίου Παπιρίου τὴν ἁπάντων τῶν ἱερῶν ἡγεμονίαν ἔχοντος. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 2: *leges quasdam (Romulus) curiatas ad populum tulit: tulerunt et sequentes reges, quae omnes conscriptae extant in libro Sex. Papirii, qui fuit illis temporibus quibus Superbus Demarati Corinthii filius ex principalibus viris: exactis deinde regibus lege tribunicia omnes leges hae exoleverunt.* Hier wird also das Rechtsbuch an den Ausgang der Königszeit gesetzt und betrachtet als Vorläufer der zwölf Tafeln! Das Schwanken des Vornamens beweist höchstens, dass das Buch als ‚papirisches Rechtsbuch' umlief.

1) Nach Livius 6, 1 beschliesst der Senat nach dem gallischen Brande die Gesetze so weit möglich zusammenbringen zu lassen (*leges conquiri quae comparerent*): *erant autem eae XII tabulae et quaedam regiae leges: alia ex eis edita etiam in volgus: quae autem ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa.*

2) Als *ius Papirianum* wird es angeführt bei Paulus *Dig.* 50, 16, 144 und bei Macrobius *sat.* 3, 11, 5, wo *de ritu sacrorum* gehandelt wird; incorrect als *lex Papiria de ritu sacrorum* bei Servius zur Aeneis 12, 836; noch verkehrter, aber in Uebereinstimmung mit seiner Auffassung der Gesetzgebung überhaupt, von Pomponius (S. 42 A. 4) in seinem von Fehlern aller Art wimmelnden Abriss der Rechtsgeschichte als *ius civile Papirianum: is liber appellatur ius civile Papirianum, non quia Papirius de suo quicquam ibi adiecit, sed quod leges sine ordine latas in unum* (oder *iunctim?* Hdschr. *inuntim*) *composuit.* Granius Flaccius schrieb einen Commentar dazu (Paulus a. a. O.); die unter desselben Namen angeführte Schrift *de indigitamentis ad Caesarem* (Censorin 3, 2) ist schwerlich mit diesem Commentar identisch.

3) Von einer Sammlung der sacralen *leges regiae* als solcher und von dem Papirius wissen weder Varro noch Cicero und die früheste Erwähnung derselben gehört in Caesars Zeit, wenn wirklich der Commentator des papirischen Buches Granius dessen Zeitgenosse war. Sodann erscheint die Sammlung bei Verrius Flaccus, Livius, Dionysius und den Späteren. Gerechtes Bedenken erregt es auch, dass die Erzählung über die Schicksale des sacralen Königsedicts damit abbricht, dass es nach dem gallischen Brande nicht aufgestellt, sondern geheim gehalten wird, und dann unter Caesar es plötzlich da ist. Die von Cicero *de domo* 49. 50 angeführte *lex vetus tribunicia* eines Q. Papirius über die Bedingungen der Consecration greift möglicher Weise auch hier ein.

Digitized by Google

in vieler Hinsicht bedenklichen Erzählung immer folgern dürfen, dass die Staatsrechtslehrer der augustischen Zeit das Recht ein dem prätorischen analoges Edict aufzustellen dem König ebenso zu- wie dem Oberpontifex absprachen. Die Pontifices können also wohl unter dem Namen der Könige ein derartiges Edict über die *piacula* auf dem Markte aufgestellt haben; aber die Angabe, dass ein solches formell königliches, der Sache nach pontificales Edict von der Vertreibung der Könige bis zum gallischen Brande dort sich befunden habe, vorgebracht von Gewährsmännern besten Falls der caesarischen Zeit, dürfte wenig Gläubige finden. Wahrscheinlich ist diese Codification des exoterischen Sacralrechts eine verhältnissmässig junge Privatarbeit und erst spät durch Missverständniss oder auch durch litterarischen Betrug unter die Gesetzbücher versetzt worden. Insofern aber knüpft auch sie allerdings an das ältere Herkommen an, als die Pontifices der Republik ihre sacralrechtlichen Vorschriften zunächst bei Gelegenheit ihrer Gutachten im einzelnen Fall unter dem Namen der Könige in Umlauf gesetzt[1]) und durch diese sacrale Rechtweisung die von den Königen auf sie nicht übergegangene Befugniss der Rechtssatzung einigermassen ersetzt haben[2]).

Pontificale Rechtweisung.

Wenn die pontificale Rechtweisung kaum zur Aufstellung von Weisthümern geführt hat, so ist sie dagegen im umfassendsten Maasse angewandt worden in der Form der Begutachtung des einzelnen concreten Falles[3]). Die Kunde des Königsrechts war eines der wichtigsten Stücke des von der königlichen Erbschaft dem Pontificalcollegium zugefallenen Antheils und pflanzte in dieser auf Collegialität und Lebenslänglichkeit gebauten Behörde sich in stetiger Ueberlieferung fort, indem die allmählich eintretenden Modificationen des Rechts naturgemäss an den alten Stamm sich anschlossen. Zunächst mit Rücksicht hierauf wird der Ober-

1) Schon Hemina (bei Peter *fr.* 12. 13) führt dergleichen Satzungen Numas auf.

2) Dies meint Dionysios 2, 73: καὶ γὰρ δικάζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν, καὶ νομοθετοῦσιν ὅσα τῶν ἱερῶν ἄγραφα ὄντα καὶ ἀνέθιστα * * * κρίνοντες ἃ ἀνεπιτήδεια τυγχάνειν αὐτοῖς φανείη νόμων τε καὶ ἐθισμῶν. Die schwer verdorbenen Worte lassen doch so viel erkennen, dass die pontificale Judication oder, genauer gesprochen, die pontificale Begutachtung des einzelnen Rechtsfalls die Rechtssatzung (νομοθετεῖν) in sich schliesst.

3) Die gutachtende Thätigkeit der Pontifices, mit ihrer magistratischen Stellung nur fern verwandt, kann hier nur kurz skizzirt werden. Handb. 4, 240 fg.

Digitized by Google

pontifex bezeichnet als ‚der Richter über göttliche und menschliche Dinge'[1]). Dass damit nicht zu viel gesagt ist, beweist die in diesem Collegium zuerst begründete in ihren gewaltigen Wirkungen noch heute fortlebende Rechtswissenschaft. Vielfach zeigt sich das Bestreben den hierauf vor allem beruhenden übermächtigen Einfluss des Collegiums zu beschränken: durch die öffentliche Aufstellung des Jahrkalenders, die die Decemvirn bewirkten, wurde es jedem möglich gemacht wenigstens die Gerichtstage im Voraus zu erfahren; die Codification des Landrechts und dessen öffentliche Aufstellung durch dieselben wirkte in ähnlichem Sinne; durch das flavische Rechtsbuch wurde jedermann in den Stand gesetzt sich selber im Fall des Prozesses zu berathen oder sollte dies doch werden; endlich hat, seit das prätorische Jahredict sich zu einer zugleich stehenden und stetiger Modification unterliegenden Codification entwickelt hatte, wenigstens das Civilrecht — denn im sacralen und im öffentlichen Recht fehlt es an analogen Bildungen — in diesem Edict theoretisch und praktisch seinen Mittelpunkt gefunden. Seitdem, das heisst etwa seit dem letzten Jahrhundert der Republik, darf das Civilrecht betrachtet werden als dem specifischen Einfluss des Pontificalcollegiums im Wesentlichen entzogen; bis dahin aber wird umgekehrt angenommen werden dürfen, dass die theoretische und praktische Entwickelung desselben vorzugsweise in seinem Schoosse sich vollzogen habe.

Die Rechtsgutachten überhaupt.

Indess dürfen über der ungemeinen Bedeutung dieser Recht weisenden und eben damit Recht bildenden pontificalen Thätigkeit deren formale Schranken nicht übersehen werden. Wenn die Gemeinde in Sacralangelegenheiten Gutachten einforderte[2]), so wurden diese allerdings immer von dem Collegium verlangt[3]), offenbar weil die Gemeinde nicht in die Lage kommen durfte zwischen entgegengesetzten Gutachten die Entscheidung treffen zu müssen; aber wenn Gutachten des Collegiums überhaupt an Private gegeben werden durften, was sehr zweifelhaft ist[4]), so

1) Festus p. 185: *pontifex maximus . . . iudex atque arbiter habetur rerum divinarum humanarumque.* Das stolze Wort ist tralaticisch bei den Juristen geworden: noch Ulpian (*Dig.* 1, 1, 10, 2) nennt die Jurisprudenz *divinarum atque humanarum rerum notitia.* Handb. 4, 240.

2) Der Art war auch das in Ciceros Fall ertheilte Gutachten: *de domo* 26, 69; *de har. resp.* 6, 11.

3) Cicero *de har. resp.* 6, 12. Die Anwesenheit dreier Mitglieder genügte.

4) Dafür, dass eben das Collegium den Privaten beschied, kann allerdings geltend gemacht werden die Ordnung, die nach Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 6 etwa

Digitized by Google

war die Befragung des Einzelnen hier wenigstens die Regel [1]). Damit fand der pontificale Einfluss, ähnlich wie die tribunicische Gewalt, seine Schranken in sich selber, indem sehr häufig ein Pontifex dem andern gegenüber treten musste. Formelle Autorität ferner hat das Gutachten des einzelnen Pontifex nie gehabt, wenn es auch, wo nicht Gutachten gegen Gutachten stand, wohl regelmässig entschied. Demnach kann auch die Ertheilung solcher Gutachten nie ein formelles Vorrecht des Pontifex gewesen sein. Wahrscheinlich hat vielmehr die Rechtswissenschaft verhältnissmässig früh [2]) sich von dem Pontificalcollegium insoweit emancipirt, als sie dem bürgerlichen Leben angehört: es bildet sich der Gegensatz des *ius publicum privatumque*, dessen Kenntniss jedem bis zu einem gewissen Grad unentbehrlich ist, und des *ius pontificium* im eigentlichen Sinn, das sich mit den sacralen Dingen beschäftigt und, wie das Auguralrecht, eine Sonderwissenschaft ist [3]). Der gleichsam magistratischen Thätigkeit der Pontifices liegt übrigens diese ihre gutachtliche Thätigkeit, die sie mit allen übrigen Collegien, namentlich dem der Augurn theilen, fern und es ist für unsern Zweck nicht nöthig dabei länger zu verweilen. Zu warnen ist nur davor, dass man dieses Recht zu gutachten nicht darum, weil es häufig als Judication bezeichnet wird und in wichtigeren Fällen sich in den Formen dem Prozess nähert [4]).

---

vom gallischen Brand bis auf die Publication des flavischen Rechtsbuchs bestanden hat: *actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praecesset privatis.* Aber Angaben aus so ferner Zeit bei einem so verwirrten Berichterstatter sind an sich verdächtig; und hier kommt hinzu, dass es unmöglich ist mit dem unklaren *praecesse privatis* einen der sonst bekannten pontificischen Thätigkeit conformen Sinn zu verbinden.

1) Cicero *de har. resp.* 7, 13: *religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest, quod idem in iudicio capitis* (der Vestalenprozess ist gemeint) *durum atque iniquum est.*

2) Schon unter den wenigen Namen, die im 5. und 6. Jahrhundert in der Jurisprudenz hervortreten, sind mehrere dem Pontificalcollegium nicht angehörige: so, um von Cn. Flavius nicht zu sprechen, sein Patron Ap. Claudius selbst, der nach Ausweis seines Elogium ein Priesterthum überhaupt nicht gehabt hat; so P. Aelius Paetus Consul 552 und M. Cato Consul 559, die beide Augurn waren, also nicht Pontifices. Denn dass doppelte Sacerdotien in dieser Zeit fast unerhört sind, hat C. Bardt (Die Priester der vier grossen Collegien. Berlin 1871. S. 38) dargethan.

3) Schon die beiden Scaevola fanden es nöthig einzuschärfen, dass die beiden Disciplinen denn doch verwandt seien und das Pontificalrecht die Kenntniss gewisser Abschnitte des Civilrechts fordere (Cicero *de leg.* 2, 19, 47). Zu Ciceros Zeit ‚studirte niemand das Pontificalrecht' (*de orat.* 3, 33, 136) oder man studirte höchstens dessen mit dem Civilrecht sich berührende Theile (*Brut.* 42, 156).

4) So spricht Cicero in dem Prozess über sein Haus sehr oft von dem

Digitized by Google

mit der formalen Urtheilsfindung verwechsele. Ganz ebenso wird die censorische Notation auch *iudicium* genannt und hält das Judicialverfahren in der Regel ein, ist aber bekanntlich keineswegs ein Gerichtsspruch.

III. Die sacrale Judication.

Wenn für die Geltendmachung der Rechtsansprüche der Gemeinde die öffentliche, für die der Rechtsansprüche des einzelnen Bürgers die Civiljudication bestimmt ist, so ist die Frage wohl berechtigt, auf welchem Wege die Rechtsansprüche der von der Gemeinde anerkannten Götter befriedigt werden und ob und in wie weit nach römischer Ordnung es eine selbständige sacrale Judication gegeben hat. Auch diese hat, wie die öffentliche und die private, eine zwiefache Sphäre, insofern der Rechtsanspruch entweder rein vermögensrechtlicher oder delictischer Art sein kann.

Censorisch-consularische sacrale Jurisdiction.

Die vermögensrechtliche Differenz tritt regelmässig in der Form auf, dass es zweifelhaft erscheint, ob ein Gegenstand Eigenthum sei es der oberen (*sacrum*), sei es der unteren Götter (*religiosum*) oder aber Eigenthum sei es des Staats (*publicum*), sei es des einzelnen Bürgers (*privatum*) sei. Aber die Entscheidung aller dieser Fälle gehört vor das gewöhnliche Gericht, nicht des Prätors, da hier nicht *inter privatos* Recht zu sprechen ist, sondern vor das Gericht, das die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Privaten entscheidet, also, wie wir später sehen werden, zunächst vor den Censor und, wenn es Censoren nicht giebt, vor den Consul. Bezeichnend für die Doppelvertretung theils der Gemeinde, theils der Götter ist die für die Entscheidung solcher Prozesse stehende Formel, womit der Anspruch des Privaten abgewiesen wird, *aut sacrum aut publicum esse*[1]). Es war rechtlich nicht dasselbe, ob die Sache im Eigenthum der Götter oder in dem der Gemeinde stand, aber die Folgen waren nach aussen hin nicht verschieden und das erkennende Gericht für beides competent. Das Pontificalcollegium nimmt auch in

Betheiligung der Pontifices bei derselben.

iudicium, sagt auch (*de har. resp.* 6, 12), dass es *causa cognita duobus locis dicta* gefällt sei: und doch ist nichts gewisser, als dass dasselbe nur ein Responsum war (S. 49 A. 1).

1) So auf den alten Inschriften von Venusia *C. I. L.* I, 185. 186: *aut sacrum aut publicum locum esse*; ähnlich bei Plautus *Trin.* 1044 und Livius 25, 1.

Digitized by Google

diesem Fall rechtlich keine andere Stellung ein als die gutachtende, obwohl begreiflicher Weise sein Gutachten hier noch häufiger eingefordert wird und noch öfter materiell die Sache erledigt als in dem Prozess zwischen zwei Privaten. Schwebt die Differenz zwischen einer Gottheit der Gemeinde und dieser selbst (*sacrum* oder *publicum*), so wurden zwar die Pontifices wohl regelmässig befragt, aber als Rechtsstreit scheint dies kaum empfunden worden zu sein; nicht theoretisch, aber praktisch fiel dies zusammen mit den Differenzen über die Zweckbestimmung des Gemeindegrundstückes, ob es zum Ufer oder zum occupatorischen Land, zur Strasse oder zum vermiethbaren Boden zu zählen sei. Schwebt sie dagegen zwischen den Privatgottheiten, insonderheit den Manen, und der Gemeinde (*religiosum* oder *publicum*), so nähert sie sich mehr dem Character eines Rechtsstreites, und die Magistrate scheinen über solche Fälle oft auf Pontificalgutachten hin von Rechtswegen entschieden zu haben[1]). Noch mehr ist dies der Fall, wenn der Streit zwischen einer Gottheit und einem Privaten geführt wird (*sacrum* oder *privatum*). Wie es den Censoren oblag der Occupation des öffentlichen Grundes durch Private zu wehren, so schützten dieselben auch den heiligen Boden[2]). Dass das Pontificalcollegium wie bei der Frage, ob *publicum* oder *privatum*[3]), so bei dieser zum Gutachten aufgefordert werden konnte, zeigt vor allem der berühmte Prozess vom Jahre 697 über Ciceros Haus, das der Volkstribun P. Clodius der Göttin Libertas dedicirt hatte und der frühere Eigenthümer nun zurückforderte. Eben aus diesem aber geht es auf das Bestimmteste hervor, dass der Rechtshandel vor den Consuln schwebt und die Pontifices nur um ihr Gutachten angegangen werden[4]): mit diesem ist materiell die Sache zu

1) Dahin gehört die Entscheidung über die Gräber vor dem collinischen Thor, die Cicero *de leg.* 2, 23, 58 anführt: *cum multa in eo loco sepulcra fuissent, exarata sunt: statuit enim collegium (pontificum) locum publicum non potuisse privata religione obligari.* Einen ähnlichen Fall erzählt Dio 48, 53.

2) Liv. 40, 51, 8: (*censores*) *complura sacella publicaque usu* (so Bernays statt *sua*) *occupata a privatis publica sacraque ut essent paterentque populo curarunt.*

3) Orell. 3261: *imp. Caesar Vespasianus . . . locum vin[e]ae publicae occupatum a privatis per collegium pontificum restituit.*

4) Was Cicero gleich zu Anfang der Rede (vgl. *ad Att.* 4, 2, 4) sagt, dass es sich um ein Gutachten (*interpretatio*) der Pontifices über das Sacralrecht (*religionum ius*) handle oder, wie er anderswo (*ad Att.* 4, 1, 7) sagt, um ein Responsum derselben, das bestätigt die ganze Rede, die darum auch offenbar in

Digitized by Google

Ende[1]), formell aber sind es die Consuln, als Vertreter der Censoren, die die Entscheidung geben und die Entschädigungssumme feststellen[2]). Also giebt es wohl eine sacralrechtliche Judication, aber es übt diese nicht das Pontificalcollegium, sondern der Magistrat und zunächst der Censor, bei welchem darauf zurückzukommen sein wird.

Das Sacraldelict der Königszeit rechtlich strafbar.

Um die rechtliche Behandlung des sacralen Delicts richtig zu fassen, wird auch hier, wie bei der Legislation, auszugehen sein von derjenigen Epoche, in welcher derselbe Beamte die Götter und die Gemeinde gleichmässig vertrat und alle Frevel gleichmässig ahndete. Wenn ein Kebsweib am Altar der Juno betroffen ward, so war sie der Juno ein Lamm als Sühnopfer schuldig. Wenn gegen den Recht sprechenden König ein Bürger sich verfehlte, so ward er ebenfalls mit einem Schaf oder einem Rind gebüsst. Welcher Sohn seinen Vater geschlagen hatte, so dass dieser aufschrie, war mit seinem Haupt den unterirdischen Geistern verfallen; wie nicht minder der Ceres, wer Früchte auf dem Halme diebisch entwendet hatte. Die Kreise des Unrechts, das den Gemeindegöttern, und desjenigen, das der Gemeinde zugefügt wird, mögen in der Vorstellung schon in ältester Zeit geschieden gewesen sein; aber in der Strafbarkeit und der Strafe flossen sie zusammen, insbesondere in den schwersten Fällen, da ja jede Todesstrafe eine Opferhandlung war. Es war dies die nothwendige Consequenz einer staatlichen Ordnung, die die volle Gewalt über göttliche und menschliche Dinge in einer Hand zusammenfasste.

---

einem Privathaus (*de har. resp.* 6, 12), nicht, wie jede gerichtliche, am öffentlichen Orte gehalten ist. Am schärfsten unterscheidet er *de har. resp.* 7, 13: *nego umquam . . . ulla de re, ne de capite quidem virginum Vestalium, tam frequens collegium iudicasse: quamquam ad facinoris disquisitionem interest adesse quam plurimos: ita est enim interpretatio illa pontificum, ut iidem potestatem habeant iudicum.* Also nur wenn sie über die Vestalinnen erkennen, haben die Pontifices richterliche Gewalt, sonst sind sie, wie überall, nichts als *iuris interpretes.*

1) Charakteristisch dafür, dass die Pontifices ein Rechtsgutachten gaben, nicht einen Rechtsspruch, ist auch die bedingte Form des Decrets (*ad Att.* 4, 2, 3): *si neque populi neque plebis scitu is qui se dedicasse diceret nominatim ei rei praefectus esset . . . videri posse sine religione eam partem areae . . . restitui.* Notorisch war ein solcher Volksschluss nicht ergangen, ja dessen Vorhandensein gar nicht behauptet; aber die gutachtende Behörde lässt, wie billig, die Thatfrage dahingestellt. Darum sah auch Cicero zwar die Sache damit als gewonnen an: *nemo dubitabat, quin domus nobis esset adiudicata,* aber eine formelle Adjudication war es nicht, und Clodius konnte, freilich sehr verkehrt, behaupten, das Decret habe ihm Recht gegeben.

2) Cicero *ad Att.* 4, 2, 5 vgl. *ep.* 1, 7.

Digitized by Google

Das Sacraldelict der Republik rechtlich straflos.

Diese einheitliche Gewalt löste mit der Republik sich auf in die zwiespältige consularische und pontificale; und damit schied sich auch das Gemeinde- und das sacrale Delict. Nach welchen Normen die Abgrenzung erfolgte, ist hier zu untersuchen nicht der Ort; im Allgemeinen wurde, wo beide Auffassungen möglich waren, wie zum Beispiel der Fruchtdieb zugleich gegen die Ceres und gegen die Gemeinde sich verging, das Delict als Gemeindeverbrechen behandelt. — Die Gemeindeverbrechen unterlagen, wie früher der königlichen, so jetzt der Ahndung der Magistrate der Republik und hinsichtlich ihrer änderte sich die Rechtsordnung im Allgemeinen nicht. Aber den sacralen Delicten stand jetzt nicht mehr das königliche Imperium gegenüber, sondern der Oberpontifex, und dieser behielt zwar die Behandlung der rein sacralen Delicte, aber die Strafgewalt ging ihm nicht minder verloren wie die Legislation. Immer noch steht es bei dem Oberpontifex das sacrale Verbrechen und die daran sich knüpfenden Rechtsnachtheile zu definiren, wie dies schon oben (S. 42 fg.) bei Gelegenheit der Piacularsatzungen erörtert worden ist. Er stellt fest, in welchen Fällen ein Verfehlen gegen die Gottheit stattgefunden hat; wobei nicht zu vergessen ist, dass das sacrale Delict auch ohne Dolus und ohne Culpa vorkommen kann und oft erst der aus irgend einem Zeichen erkannte göttliche Zorn zu der Frage führt, ob und welches Delict begangen sei. Er stellt ferner fest, in welchen Fällen der Fehlbare unsühnbar (*impius*) ist und, wenn sühnbar, welche Art von Sühnung (*piaculum*) erfordert wird[1]). Die Lösung der also gegen die Gottheit eingegangenen Verpflichtung, die Entsühnung (*expiatio*) hat, wie im öffentlichen Recht die Zahlung der Busse und im Privatrecht die der Schuld, durchaus der Schuldner zu vollziehen; aber wer in dieser Lage zu sein glaubt, die Gemeinde wie der Private, wendet sich nicht bloss wegen der in diesem Fall oft so schwierigen Form um Rath und Hülfe zunächst an den Pontifex[2]), sondern erbittet auch, wo das Delict zweifelhaft ist, regelmässig von ihm Unter-

1) Beispielsweise sagt Varro 6, 30: *praetor qui tum (die nefasto) fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur: si prudens dixit, Q. Mucius ambigebat eum expiari ut impium non posse.*

2) Bezeichnend ist dafür Liv. 30, 2, 13: *prodigia maioribus hostiis procurata: editi a collegio pontificum dei quibus sacrificaretur.* Vgl. 29, 19, 8. Die sibyllinischen Bücher oder die Haruspices gelten gleichsam als höhere Instanzen (Liv. 22, 9).

Digitized by Google

suchung und Entscheidung [1]). Es ist dies einer der wichtigsten Theile der gutachtenden Thätigkeit des Collegiums; aber über das Gutachten geht auch hier seine Competenz nicht hinaus. Der Pontifex hat nicht die Befugniss, wo ein Piaculum vorzuliegen scheint, den Schuldigen, wenn er nicht freiwillig kommt, vorzufordern, noch weniger irgend eine Sühne zwangsweise zu verfolgen [2]) oder gar denjenigen, den er für unsühnbar und also für ein der Gottheit wohlgefälliges Opfer erklärt, dem Opfermesser oder an dessen Statt dem Henkerbeil zu überliefern [3]). Wer ein unsühnbares Sacraldelict begangen hat oder die Sühnung eines sühnbaren versäumt, den straft die verletzte Gottheit, wenn sie will und wann und wie sie will; im bürgerlichen Gemeinwesen treffen denselben Rechtsnachtheile nicht, da er gegen die Gemeinde als solche sich nicht vergangen hat [4]).

---

1) Dies zunächst meint Dionysios 2, 73: καὶ γὰρ διακέζουσιν οὗτοι τὰς ἱερὰς ὀἰκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν (vgl. oben S. 44 A. 2), wobei man nur nicht an das Judicat im streng civilrechtlichen Sinn denken darf.

2) Freilich heisst es bei Festus *ep.* p. 126: *maximus pontifex dicitur, quod maximus rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, iudex sit vindexque contumaciae privatorum magistratuumque,* und bei Dionysios 2, 73: τοῖς τε ἰδιώταις ὁπόσοι μὴ ἴσασι τοὺς περὶ τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια σεβασμοὺς ἐξηγηταὶ γίνονται καὶ προφῆται· καὶ εἴ τινας αἰσθοιντο μὴ πειθομένους ταῖς ἐπιταγαῖς αὐτῶν, ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες, εἰσί τε ἀνυπεύθυνοι πάσης δίκης τε καὶ ζημίας οὔτε βουλῇ λόγον ἀποδιδόντες οὔτε δήμῳ. Aber wegen sacralrechtlichen Ungehorsams kann der Pontifex wohl gewissen Priestern Bussen auferlegen, wie wir sehen werden, nicht aber in rechtlich bindender Weise andern Personen, wenigstens findet sich von einem derartigen weittragenden Multirungsrechte nirgends eine Spur. Wenn Dionysios, wie es scheint, an ein solches gedacht hat, so hat er auch hier das Recht der Pontifices die dem Gott schuldige Busse zu bezeichnen mit dem Recht zu büssen verwechselt. Es kann auch sein, dass er das Multirungsrecht gegen den unbotmässigen Prieser unrichtig verallgemeinert hat; aber dann passt wieder nicht, dass die Provocation ausgeschlossen wird, denn die wirkliche pontificische Multirung unterliegt derselben allerdings.

3) Wo im Pontificalrecht das *sacer esto* ausgesprochen wird, ist allerdings sicher die criminalrechtliche Todesstrafe gemeint; aber daraus folgt keineswegs, dass diese ihren Rechtsgrund in der pontificalen Satzung hat. Vielmehr hat das romulische Gesetz *patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto* nachweislich auch in den zwölf Tafeln gestanden, und dasselbe gilt höchst wahrscheinlich von der Todesstrafe des *parricida*. Auch in den anderen Fällen (S. 42), der Auspflügung der Grenzsteine, des Verkaufs der Frau, der Realinjurie des Sohnes gegen den Vater hindert nichts dasselbe anzunehmen; es ist dies weit weniger bedenklich als, was sonst allein übrig bleibt, hier einen religiösen Bannfluch anzunehmen, der praktisch nicht mehr bedeutete als dass der Betreffende *impius* sei.

4) Eine Art Interdict für den *impius* ist allerdings angedeutet in Ciceros Worten *de leg.* 2, 9, 22 (vgl. c. 16, 41): *impius ne audeto placare donis iram deorum,* und es kann sein, dass die Pontifices kraft ihrer allgemeinen Aufsicht über die Gotteshäuser dem *impius* in älterer Zeit untersagen konnten in den Gemeindetempeln Opfer oder Weihgeschenke darzubringen.

Digitized by Google

Das Ergebniss dieser Erörterung ist also wesentlich negativ. Der König-Priester wird allerdings wie auf dem vermögensrechtlichen so auf dem delictischen Gebiet eine sacrale Judication ausgeübt haben; aber in der Republik ist diese untergegangen, jene übergegangen auf die Magistrate der Gemeinde, oder, wie es die technische Jurisprudenz ausdrückt, es giebt wohl *iudicia publica* und *iudicia privata*, wohl ein *ius publicum* und ein *ius privatum*, aber das Sacralrecht ist nichts als ein Theil des *ius publicum* [1]).

Magistratisch strafbare Sacraldelicte der Republik.

Aber über der Regel dürfen die Ausnahmen nicht übersehen werden. Es giebt allerdings auch in republikanischer Zeit Delicte, die nur als sacrale angesehen werden können und wo dennoch öffentliche Vollstreckung eintritt. Wenn das sacrale Delict die Gemeinde ergreift und zur Expiation verpflichtet, so war diese berechtigt sich durch Aufopferung desjenigen, der die schuldige oder unschuldige Ursache des Piaculum war, von demselben zu lösen. Die Missgeburt zum Beispiel lässt sich unter den Begriff des bürgerlichen Verbrechens nicht subsumiren; es lässt sich für die Aussetzung derselben nicht wohl eine andere Auffassung finden als die der öffentlichen Vollstreckung einer Expiation. Aber wo hier öffentliche Vollstreckung erfordert wird, erfolgt sie, wie dies in dem Abschnitt vom Consulat namentlich in Bezug auf das völkerrechtliche Delict gezeigt werden wird, regelmässig durch den Magistrat, während die Coercition wie die Judication dem Priester im Allgemeinen fehlt. Nur in zwei besonderen Beziehungen ist eine Gerichtsbarkeit des Oberpontifex vorhanden: er ist der Träger der häuslichen Gerichtsbarkeit der Gemeinde über die dem Hauswesen derselben angehörigen Weiber; und er hat über die ihm zum besonderen Gehorsam verpflichteten Priester gleichsam als amtlicher Vorgesetzter die Coercition.

---

1) Ulpian *Dig.* 1, 1, 1, 2: *publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem . . . publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit* vgl. Bd. 1 S. 3 A. 1. Die Dreitheilung *ius sacrum, publicum, privatum* kommt nur bei späteren Nichtjuristen vor (Quintilian *inst.* 2, 4, 34; Ausonius *idyll.* 11, 62; Philon *de creat. princ.* 1 p. 362 Mang., welche Stelle Bernays mir nachweist). und ist auch nichts als falsche Uebertragung vom Eigenthum (*res*) auf Recht und Rechtshandel (*ius* und *iudicium*). Die Dreitheilung der *res* lässt sich aus dem römischen System der Sacheintheilung in *divini* und *humani iuris* und jener in *sacra* und *religiosa*, dieser in *publica* und *privata* (Gai. 2, 2. 10) leicht entwickeln und ist auch den Griechen nicht fremd. J. Bernays weist sie mir nach aus dem Staatsentwurf des Hippodamos bei Aristoteles *polit.* 2, 8 und aus Nepos *Themistocl.* 6, 5.

Digitized by Google

Pontificalgericht über die Priesterinnen.

Wenn die im Hause des Königs wohnenden Priesterinnen der Vesta in der Königszeit rechtlich den Töchtern des Königs gleichgeachtet worden sein mögen, so gelten sie dagegen in der Republik als freie Frauen, die aber aus ihrem angestammten Geschlechtsverband aus- und dafür gleichsam durch Adoption in das Hauswesen der Gemeinde eingetreten sind. Diejenige Gewalt also, welche über die freien Frauen den nächsten Geschlechtsvettern zusteht, übt bei Lebzeiten der Vestalin der Vertreter der Gemeinde [1]), wie diese im Todesfall, wenn kein Testament vorliegt, ihr rechter Erbe ist (S. 60 A. 2). Der Oberpontifex ist es, der in dieser Hinsicht die Gemeinde vertritt, und er ist demnach auch, da für Frauen nach älterem Recht kein anderes Strafgericht besteht als das häusliche [2]), ihr rechter Richter, indem er sie in sein Amthaus vorfordert [3]). Wie er die Rolle des Hausherrn, übernehmen bei diesem Hausgericht seine Collegen die des in wichtigen Fällen mitwirkenden [4]) Consilium der Blutsverwandten. Der Kreis der strafbaren Handlungen, die diesem Gericht unterliegen, ist weder weiter noch enger als der des an die strengen Normen des magistratischen Prozesses überall nicht gebundenen Hausgerichts über-

1) Die Gemeinde muss ursprünglich Tutelrecht über die Vestalin besessen haben, weil ihr Intestaterbrecht nur darauf sich begründen lässt. Es ist sogar mindestens zweifelhaft, ob die Geschlechtstutel über die Vestalinnen mit dem (nach römischer Auffassung nicht ursprünglichen, sondern nach Gell. 7, 7, 2, Plutarch *Popl.* 8 erst durch das horatische Gesetz begründeten) Testirrecht der Vestalin völlig aufgehört hat.

2) Am schärfsten tritt das Rechtsverhältniss hervor in dem Verfahren gegen die Gattenmörderinnen Publilia und Licinia im J. d. St. 602; sie wurden vor den Prätor geladen, aber vor dem Termin *propinquorum decreto* erdrosselt (Val. Max. 6, 3, 8. Liv. 48). Hier und überhaupt in späterer Zeit concurrirt bei Verbrechen der Frauen das alte Hausgericht mit dem magistratischen Criminalprozess (so noch bei Sueton *Tib.* 35); aber deutlich ist zu erkennen, dass die letztere Form die jüngere ist und ursprünglich wohl nur als *quaestio extraordinaria* auftritt, wie in dem Bacchanalienprozess und wahrscheinlich auch in dem eben erwähnten von 602. — Uebrigens ist es bekanntlich auch bei den Vestalinnen vorgekommen, dass gewisse Prozesse derselben durch besonderen Volksschluss an ein magistratisches Specialgericht gewiesen wurden. Bei dem bekannten Vorgang der Art vom J. 640 ist rechtlich beachtenswerth, dass trotz der Absolution im Hausgericht der magistratische Prozess stattfand (Asconius *in Milon.* p. 46 und sonst), also das Judicat in jenem für diesen ohne Rechtskraft war.

3) Plinius *ep.* 4, 11, 6.

4) Auf die Frage, ob der Oberpontifex genöthigt war das Collegium bei diesen Prozessen zuzuziehen, wird dieselbe Antwort zu geben sein wie für die gleichen Gerichte des Vaters und des Ehegatten (1, 294). Gesetzlich vorgeschrieben war die Zuziehung nicht und in geringeren Sachen nicht üblich; aber in schweren Fällen galt das Verfahren ohne Consilium, wahrscheinlich auch das Urtheilsprechen gegen die Majorität des Consilium als *durum et iniquum* (S. 46 A. 1).

Digitized by Google

haupt. Wenn die Vestalin, weil sie das heilige Herdfeuer hatte erlöschen[1]) oder sonst unerlaubte Dinge sich hatte zu Schulden kommen lassen[2]), vom Oberpontifex gezüchtigt werden konnte, so sind ähnliche Bestrafungen auch des selbstständigen Weibes der älteren strengen Frauenzucht gewiss nicht fremd gewesen[3]). Wenn unter den Capitalvergehen die Verletzung der jungfräulichen Ehre besonders in den Vordergrund tritt, so ist sicher in dem ursprünglichen Familiengericht wie das Adulterium der verheiratheten Frau, so auch das Stuprum der unverheiratheten als Capitalverbrechen behandelt worden. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, dass das Pontificalcollegium keineswegs auf diesen Fall beschränkt, sondern für alle capitale und nicht capitale Vergehen der Vestalen gleichmässig competent war[4]). Ein Ausnahme- oder specifisch geistliches Gericht ist also dieses Pontificalverfahren gegen die Vestalinnen der Anlage nach keineswegs; wohl aber ist es gewissermassen auf natürlichem Wege dazu geworden, indem es fortbestand[5]), als längst die Frauenemancipation, namentlich da, wo die Frau nicht in der Gewalt stand, überall der ehemaligen häuslichen Zucht und dem Hausgericht selbst ein Ende gemacht hatte. — Eine wirkliche Abweichung von der allgemeinen Rechtsordnung[6]) ist es dagegen, dass das Gericht, wenn es über die Unzucht der Vestalin erkennt, auch deren Verführer zur Verantwortung zieht und ihn, falls er schuldig befunden wird, auf dem Comitium zu Tode peitschen zu lassen befugt ist[7]), ohne dass Provocation statthaft wäre. Um genügend

1) Festus *ep.* p. 106: *ignis Vestae si quando interstinctus esset, virgines verberibus afficiebantur a pontifice.* Dionys. 2, 67. Plutarch *Num.* 10. Fälle der Art aus den J. 548 und 576 berichten Livius 28, 11, 6 (daraus Val. Max. 1, 1, 6) und Obseq. 8.

2) Nach Seneca *controv.* 1, 2, 10 (vgl. § 7) unterlag die Vestalin, die eine Sclavin aus dem Bordell kaufte, der *castigatio pontificis maximi.*

3) Vgl. z. B. Plinius *h. n.* 14, 13, 89: *Fabius Pictor in annalibus suis scripsit matronam, quod loculos in quibus erant claves vinariae cellae resignavisset, a suis inedia mori coactam.*

4) Es ist gewiss nur Zufall, dass unsere Ueberlieferung keine anderen Capitalanklagen der Vestalinnen nennt als wegen Incest.

5) Noch im vierten Jahrh. n. Chr. sind Todesurtheile wegen Incestes der Vestalinnen vollstreckt worden. Symmachus (*ep.* 9, 128. 129) erzählt einen solchen eine albanische Vestalin und deren Verführer betreffenden Fall.

6) Dass dem Vater (nicht dem Gatten) die Tödtung dessen gestattet wird, den er mit seiner Tochter im Ehebruch betrifft, ist völlig verschieden, vor allem darin, dass dies gar keine Judication ist.

7) Cato bei Festus p. 241: *probrum virginis Vestalis ut capite puniretur, vir qui eam incestavisset verberibus necaretur, lex fixa in atrio Libertatis cum*

Digitized by Google

über diese allerdings sehr auffallende Procedur urtheilen zu können, müssten wir wissen, worüber unsere Ueberlieferung schweigt, wie nach altem Recht gegen den Verführer eines ehrbaren Mädchens verfahren ward und ob dasjenige Hausgericht, welches über das verführte Mädchen zu sprechen hatte, nicht überhaupt in irgend welcher Form auf den Verführer erstreckt werden konnte[1]). War dies nicht der Fall, so wird nichts übrig bleiben als die Verführung der Vestalin als ein Piaculum zu betrachten (S. 52) und die Hinrichtung der beiden Schuldigen durch den Oberpontifex als ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo es dem König zustand das sacrale Delict mit dem Tode zu bestrafen.

Pontificalgericht über die dem Collegium angehörenden Priester.

Der zweite Kreis der pontificalen Zwangsgewalt betrifft das Verfahren gegen gewisse unbotmässige Priester. Der Oberpontifex ist, wie ehemals der König, der oberste Leiter der gesammten Priesterschaft nicht bloss, sondern des Religionswesens überhaupt, so dass in gewissem Sinne alle Priester und Nichtpriester in sacralen Dingen an den Oberpontifex und sein Collegium gewiesen sind. Aber diese Abhängigkeit ist sehr verschieden von der gleichsam magistratischen Coercition, welche in sacralen Angelegenheiten über gewisse Priester dem Oberpontifex zusteht. Hinsichtlich der Vestalinnen bedurfte der Pontifex einer solchen Befugniss nicht, da die ihm über diese anderweitig zustehende häusliche Gerichtsbarkeit dieselbe einschloss. Hieher aber gehört sein Recht die drei obersten Flamines zu multiren[2]) und zu

multis aliis legibus incendio consumpta est. Zonar. 7, 8: οἱ δὲ ταύτας αἰσχύνοντες εἰς ξύλον τὸν αὐχένα δίκρουν ἐμβάλλονται ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ μετὰ τοῦτο γυμνοὶ αἰκιζόμενοι ἀποψύχουσιν. Dionys. 8, 89. 9, 40. Livius 22, 57, 4: *L. Cantilius scriba pontificius . . . qui cum Floronia stuprum fecerat, a pontifice maximo eo usque virgis in comitio caesus est, ut inter verbera expiraret.* Vgl. Hemina *fr.* 32 Peter. Sueton *Dom.* 8: *imperavit stupratores . . . virgis in comitio ad necem caedi.* Plinius *ep.* 4, 11, 10. Dio 79, 9.

1) Das Stuprum an der ehrbaren Frau ist schwerlich in älterer Zeit als ein bloss mit der privatrechtlichen Injurienklage verfolgbares Unrecht angesehen worden; ädilicische Multklagen desswegen kommen vor (Liv. 8, 22, 3) und das julische Gesetz über Stuprum und Adulterium war nicht das erste über diese Verbrechen erlassene (*Collat.* 4, 2, 2). Wenn, wie wahrscheinlich, in ältester Zeit das Stuprum für das Mädchen regelmässig zur Capitalstrafe geführt hat, so muss es für den mitschuldigen Mann ähnliche Folgen gehabt haben, und es scheint nicht unmöglich, dass ein und dasselbe Hausgericht, natürlich entsprechend besetzt, über beide Schuldige gleichmässig erkannte.

2) Die uns bekannten Fälle betreffen Urlaubsverweigerung von Seiten des Oberpontifex, welcher der Flamen sich widersetzt. Desswegen multirte im J. 512 der Oberpontifex L. Caecilius Metellus den Consul A. Postumius Albinus als Flamen Martialis (Val. Max. 1, 1, 2: *ne a sacris discederet, multa dicta urbem egredi passus non est;* Liv. *ep.* 19. 37, 51; Tacitus *ann.* 3, 71); im

Digitized by Google

pfänden [1]). Auch der Opferkönig ist in dieselbe abhängige Stellung gegenüber dem Oberpontifex gebracht worden wie die Flamines [2]), und auch er unterliegt der Multirung [3]). Aus der besonderen Abhängigkeit dieser Priesterthümer vom Oberpontifex, die übrigens auch darin hervortritt, dass sie wenn nicht allein der pontificalen Ernennung unterliegen, doch wenigstens diese Ernennung für sie allein Befehl ist (S. 24), erklärt sich einerseits, wesshalb deren Inhaber als Glieder des Pontificalcollegiums im weiteren Sinne betrachtet werden [4]), andrerseits wesshalb bei diesen die alte Strenge der Sacralordnung so auffallend lange sich aufrecht erhalten hat — hier konnte der Oberpontifex befehlen und nöthigenfalls strafen [5]). Priestern gegenüber, die dem Collegium nicht unterworfen sind, begegnet die pontificale Multirung nur in einem einzigen Falle; und zwar betrifft dieser, wie es scheint, einen Augur, der sich weigert bei der Inauguration eines jener vier obersten Priester in der ihm zukommenden Weise zu functioniren [6]), so dass auch dieser Ungehorsam darauf hinausläuft die ordnungsmässige Besetzung jener höchsten Priesterthümer zu stören [7]). Darüber hinaus aber findet sich von dem Multirungsrecht des Oberpontifex keine sichere Spur, weder gegenüber

J. 565 der Oberpontifex P. Licinius Crassus den Prätor Q. Fabius Pictor als Flamen Quirinalis (Liv. 37, 51: *et in senatu et ad populum magnis contentionibus certatum, et imperia inhibita ultro citroque, et pignera capta et multae dictae*); im J. 623 der Oberpontifex P. Licinius Crassus den Consul L. Valerius Flaccus als Flamen Martialis (Cicero *Philipp.* 11, 8, 18: *Crassus consul pontifex maximus Flacco collegae flamini Martiali multam dixit, si a sacris discessisset*).

1) Die Pfändung kommt nur vor in dem Fall des Pictor (S. 55 A 2); sie folgt aber schon daraus, dass Pfändungs- und Multirungsrecht stets zusammen auftreten (1, 152 A. 8).

2) Livius 2, 2, 1: *regem sacrificulum creant; id sacerdotium pontifici subiecere*, womit etwas ganz anderes gemeint ist als die allgemeine Unterordnung aller Priester unter den obersten.

3) Liv. 40, 42. Der im J. 574 zum Rex gemachte Duovir navalis L. Dolabella weigert sich die für die Inauguration nothwendige Abdication vorzunehmen: *ob eam rem multa duumviro dicta a pontifice.*

4) Cicero *de domo* 52, 135: *cum ex collegio tanto non regem, non flaminem, non pontificem videret.* Besonders zeigt sich dies bei den Pontificalschmäusen, an denen ausser den Genannten auch noch die Vestalinnen theilnehmen. Handb. 4, 192. 193. Darauf geht auch, was über die Rangfolge der Priester Festus *v. ordo* p. 185 berichtet.

5) Dass vor allem dies Moment hier eingriff, zeigt nichts so deutlich, wie die Verhandlungen über die Beurlaubung des Flamen Dialis in der Kaiserzeit (Tacitus *ann.* 3, 58. 59. 71).

6) Der Bericht des Festus über den Prozess des Claudius (S. 32 A. 3) ist freilich defect, aber die Ergänzung scheint im Wesentlichen sicher.

7) Man kann vergleichen, dass auch dieser Augur an der Inaugurationsmahlzeit theilnimmt (Macrobius *sat.* 3, 13, 11).

Digitized by Google

seinen Collegen, noch gegenüber anderen Priestern, noch gegenüber Magistraten[1]) oder Privaten. Man wird danach die Regel dahin fassen dürfen, dass nur diejenigen Priester der pontificalen Coercition unterlagen, die der Oberpontifex auch bestellte, vor allem aber mit dem königlichen Recht der imperativen Priesterernennung das königliche Recht der Multirung und der Pfändung auf den Oberpontifex insoweit übergegangen ist, als er dessen bedurfte, um die vier Priesterthümer des Jupiter, des Mars, des Quirinus und der Vesta so wie das Königspriesterthum in stetiger Folge und in ordnungsmässiger Thätigkeit zu erhalten. Eine Betheiligung des Collegiums hat hier offenbar nicht stattgefunden und wäre auch unvereinbar gewesen mit dem Zweck dieser Einrichtung, die die stetige Dauer der heiligen Caerimonien um jeden Preis sicher stellen sollte. Dass dies eine Judication im streng rechtlichen Sinn ist, geht namentlich daraus hervor, dass dagegen, wie gegen jede andere Urtheilsfällung, die Rechtsmittel der Intercession[2]) und der Provocation[3]) zulässig sind. Die Provocation geht, wie gewöhnlich, an die Tribuscomitien[4]), und wie den Aedilen, ist auch dem Oberpontifex das *ius cum populo agendi* allein für den Fall der Provocation von der Mult gegeben worden[5]).

IV. Das Göttergut.

Wenn wir schliesslich auf die finanzielle Behandlung des römischen Sacralwesens und die Stellung des Pontifex zu dem

---

1) Denn wenn Livius *ep.* 47 sagt: *Cn. Tremellio pr. multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido pont. max. iniuriose contenderat, sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit*, so ist die Annahme nicht nöthig und nach der Fassung nicht einmal wahrscheinlich, dass der Oberpontifex diese Mult aussprach; eher dürfte dies das Tribuncollegium gethan haben.

2) Diese wird erwähnt im Prozess des Pictor Liv. 37, 51, 4: *et tribuni appellati et provocatum ad populum est* (vgl. 1, 264 A. 1).

3) Die Provocation wird erwähnt in den Prozessen des Claudius (S. 32 A. 3); des Pictor (Liv. 37, 51, 4: *et provocatum ad populum est: religio ad postremum vicit: ut dicto audiens esset flamen pontifici iussus: et multa iussu populi ei remissa*); des Flaccus (Cicero *Phil.* 11, 8, 18: *multam populus Romanus remisit, pontifici tamen flaminem parere iussit*); des Dolabella (Liv. 40, 42: *de ea* [*multa*], *cum provocasset, certatum ad populum: cum plures iam tribus intro vocatae dicto esse audientem pontifici duumvirum iuberent multamque remitti, si magistratu se abdicasset, ultimum de caelo quod comitia turbaret intervenit*).

4) Liv. 40, 42 (A. 3).

5) 1, 192. Nichts führt darauf, dass ein Magistrat für den Oberpontifex die Tribus berufen hätte.

Digitized by Google

Göttervermögen eingehen, so ist dies zwar unentbehrlich für das Gesammtbild der merkwürdigen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und ihren Göttern, welche in unserer Ueberlieferung die Einführung der Republik genannt zu werden pflegt, aber natürlich in diesem Zusammenhang nur andeutungsweise ausführbar.

Götter-vermögen.

Das Tempelgut im weiteren Sinn zerfällt in zwei durchaus verschiedene Bestandtheile, das eigentliche Göttergut und das für sacrale Zwecke bestimmte Staatsgut. — Das Göttergut umfasst zunächst diejenige vermögensrechtliche Ausstattung, die der Gott bei seinem Eintreten in den römischen Götterkreis mit sich bringt. Jedes dem Gemeinwesen angehörige Geschlecht hat seine besonderen Götter und diese regelmässig einen gewissen Besitz von unbeweglichem und beweglichem Gut; mit dem Act der Aufnahme oder der Bildung des Geschlechts erweitert sich wie der Götterkreis so auch das Göttergut der Gemeinde. Dasselbe wiederholt sich bei jeder Aufnahme eines bisher selbständigen Gemeinwesens, wofern die Auflösung desselben wenigstens die Götter bestehen lässt: mit Albas politischem Untergang tritt die albanische Vesta in den römischen Götterkreis über. Ja es wiederholt sich bei jeder gesetzlich vollzogenen Bestattung: der Geist des Verstorbenen tritt zu den übrigen guten Geistern hinzu und seine vermögensrechtliche Mitgift ist das Grab (*locus religiosus*). Ausser diesen Fällen, wo mit der Entstehung der Gottheit als römischer die Entstehung des Göttergutes zusammenfällt, kennt das Sacralrecht auch einen besonderen der privatrechtlichen Mancipation parallelen Erwerbungsact, die Consecration, welche, wie jede Erwerbung, zunächst durch den Erwerber oder dessen Vertreter, im Allgemeinen also durch den Pontifex vollzogen wird. Ob die Gottheit, um deren Gut es sich handelt, der ganzen Gemeinde oder einem engeren Kreis angehört, der Dienst also den *sacra publica* oder den *sacra privata* beizuzählen ist, macht für den rechtlichen Charakter des Götterguts weiter keinen Unterschied. Von rechtlicher Wichtigkeit aber sind für unsern Zweck vor allem zwei nicht ausschliesslich, aber doch vorzugsweise bei dem Gut der Gemeindegötter hervortretende Momente. Einmal wird als Göttergut in der Regel nur das Götterhaus behandelt nebst der Bildsäule, seit es deren in den Tempeln gab, und dem heiligen Geräth; nicht aber nothwendig jeder Platz,

Digitized by Google

der dauernd für sacrale Zwecke bestimmt ist[1]), noch weniger das werbende Gut, mit dessen Ertrag die Opferthiere angeschafft, die Priester erhalten werden. Selbst was von jenem Göttergut für Cultzwecke unbrauchbar wird, ist, entweder nach der dem Tempel bei seiner Stiftung ein für allemal gegebenen Ordnung oder allenfalls durch besondere Exauguration, aus dem Kreise des Götterguts auszuscheiden und zu profaniren[2]). Wo der Cultgegenstand secundär einen werbenden Werth hat, wie öfter die heiligen Haine[3]), ist der Ertrag selbst, das Haingeld (*lucar*)[4]), nicht Göttergut, sondern profan[5]). — Zweitens ist die Erwerbung

1) Festus p. 321: *si qua sacra privata succepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certo loco facienda sunt, ea sacra appellari tamquam sacrificium, ille locus, ubi ea sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse.* Das sind die *sacella*, die der Senat zu verkaufen beschliesst (Cicero *de l. agr.* 2, 14, 36), die also Eigenthum der Gemeinde sind. Bei den heiligen Handlungen der Gemeinde wird es seltener vorgekommen sein, dass sie auf nicht consecrirtem Grund vollzogen wurden; aber wenn es vorkam, muss dasselbe gelten.

2) Diese Rechtsverhältnisse legt besonders die merkwürdige Tempelordnung des Vicus Furfo vom J. 696 d. St. (*C. I. L.* I, 603) mit grosser Klarheit dar. Jedes Weihgeschenk (*sei quod ad eam aedem donum datum donatum dedicatumque erit*) kann verkauft werden und damit ist es von selbst profan (*ubei venum datum erit, id profanum esto*). Auch Ti. Gracchus sagt (Plutarch 15): ἱερὸν δὲ καὶ ἄνλον οὐδὲν οὕτως ἐστὶν ὡς τὰ τῶν θεῶν ἀναθήματα· χρῆσθαι δὲ τούτοις καὶ κινεῖν καὶ μεταφέρειν, ὡς βούλεται, τὸν δῆμον οὐδὲν κεκώλυκεν. Einer besonderen Exauguration (Cato bei Festus *v. nequitum* p. 162; Liv. 1, 55, 2; Servius zur Aen. 1, 446) bedurfte es wohl nur bei Immobilien.

3) Siculus Flaccus p. 262: *colleyia sacerdotum itemque virgines habent agros et territoria quaedam etiam determinata et quaedam aliquibus sacris dedicata, in eis etiam lucos, in quibusdam etiam aedes templaque.* Hier wird der consecrirte und der bloss *in possessionem* attribuirte Boden zusammengefasst, praktisch mit gutem Grund, denn wo Verpachtung auch des consecrirten Bodens möglich war, erfolgte sie von denselben Behörden. So zog der Tempel der lakinischen Hera aus den im Hain weidenden Viehheerden eine ansehnliche Rente. Liv. 24, 3.

4) Festus *s. v. pecunia* p. 253): *lucar appellatur aes quod ex lucis captatur.* Plutarch *q. R.* 88: διὰ τί τὸ τελούμενον εἰς θέας λοῦκαρ καλοῦσιν; ἢ ὅτι πολλά ἐστιν ἄλση περὶ τὴν πόλιν ἀνειμένα θεοῖς, ἃ καλοῦσι λούκους, καὶ τὴν ἀπὸ τούτων πρόσοδον εἰς τὰς θέας ἀνήλισκον; Ein Zeugniss ist dies allerdings nicht, sondern nur eine etymologische Combination, um die Bezeichnung der dem Spielgeber aus der Gemeindekasse gewährten Summe als *lucar* zu rechtfertigen. Denn in dieser Bedeutung steht das Wort regelmässig, so in dem Senatsbeschluss über die Säcularspiele Grut. 328, 1 = *C. I. L.* VI, 877; Orell. 3882: *in ludos cum accepisset public[e . . ., l]ucar remisit;* Tacitus *ann.* 1, 77 und sonst. Anders bezogen findet sich *lucar Libitinae* in der Inschrift von Bergamo (*C. I. L.* V, 5128 = Orell. 3349) wahrscheinlich als eine an die Gemeinde für die Benutzung des *lucus Libitinae* im Sterbefall zu entrichtende Abgabe.

5) In der Tempelordnung von Furfo wird die Verpachtung (*oeti, locatio*) des werbenden Tempelguts gestattet und, wofern das aus jenem Verkauf oder aus dieser Verpachtung gelöste Geld (*pequnia recepta*) zum Besten des Tempels verwendet wird (*ea pequnia emere conducere locare, quo id templum melius honestius seit, liceto*), das Geld für profan erklärt, was aber dafür angeschafft wird von Kupfer oder Silber, dem consecrirten Gut gleich gesetzt (*quasei sei dedicatum*

Digitized by Google

von Göttergut, wo sie durch einen besondern Act erfolgt, zwar vom Pontifex zu vollziehen, aber dieser dabei an die vorgängige Einwilligung der römischen Gemeinde gebunden, nicht bloss dann, wenn das Object vorher in deren Eigenthum stand und die Weggabe desselben (*dedicatio*) schon aus diesem Grunde von ihr ausgehen muss, sondern auch, wenn dasselbe einem Privaten gehört hat[1]). In demselben Sinn ist den Göttern das Erbrecht nicht gestattet: Intestaterbe der Vestalin ist nicht die Vesta, sondern die Gemeinde[2]) und das Privilegium aus dem Testament eine Erbschaft oder ein Legat zu empfangen entbehren, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, alle römischen Tempel[3]). — Bei der wirthschaftlichen Behandlung des Götterguts, sowohl der nur bei-

sit). Dass das *lucar* den Spielgebern vom Aerarium gezahlt wird (A. 4), macht es ferner wahrscheinlich, dass das Haingeld in die Staatskasse floss, also *pecunia publica* war, allerdings unter dem Vorbehalt, dass es zum Besten des Tempels, von dem es herkam, verwendet werden musste.

1) Festus p. 321: *Gallus Aelius ait sacrum esse* [*quod*] *quocumque modo atque instituto civitatis consecratum sit, sive aedis sive ara sive signum sive locum* (?) *sive pecunia sive quid aliud quod diis dedicatum atque consecratum sit.* Gaius 2, 5: *sacrum . . . hoc solum existimatur, quod auctoritate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto.* Cicero *de domo* 49, 127: *video esse legem veterem tribuniciam* (rogirt von Q. Papirius), *quae vetet iniussu plebis aedes terram aram consecrari*, wo die weitere Ausführung zeigt, dass dadurch zunächst die wenn auch mit Wissen und Willen des Eigenthümers vollzogene Consecration eines Privatgrundstücks untersagt werden soll. Auf dieses Gesetz hin entschieden denn auch die Pontifices, dass die von Clodius vorgenommene Dedication eines Privatgrundstückes nichtig sei (Cicero *ad Att.* 4, 2, 3), indem sie die andern mehr dem Zweifel ausgesetzten Rechtsmomente übergingen. — Das ohne Consens der Gemeinde dedicirte Privatgrundstück bleibt also, wenn auch *sacrum privatum*, doch im Rechtssinn profan (Marcianus *Dig.* 1, 8, 6, 3: *sacrae res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non private*; *si quis ergo privatim sibi sacrum constituerit, sacrum non est, sed profanum*). Bei der Anwendung dieses Satzes ist indess wohl zu beachten, dass er das generelle Princip ausspricht, aber in der Handhabung vielfach Ausnahmen unterlegen haben wird, oder genauer gesprochen, dass die überall uneutbehrliche Zustimmung des Volkes unter gewissen Bedingungen anticipirend erfolgt sein kann. Die *loci religiosi* dürfen angesehen werden als allgemeine Ausnahme von der Regel, dass der Privatact die Profanität nicht aufhebt; obwohl darin, dass man sie nicht als *sacri* betrachtet, sondern nur diesen coordinirt, deutlich ausgesprochen ist, dass man auch hiebei der Regel sich bewusst blieb. Aber auch anderswo, zum Beispiel bei den Sacra der Geschlechter mögen gewisse Consecrationen ein für allemal statthaft gewesen sein.

2) Labeo bei Gell. 1, 12: *bona eius in publicum redigi aiunt.*

3) In Ulpians (22, 6) Verzeichniss der Götter, die *senatus consulto constitutionibusve principum* zu Erben eingesetzt werden, also auch Legate erhalten können, findet sich nur eine einzige römische Gottheit, der Jupiter Tarpeius, welcher (nach Piso bei Tertullian *de spect.* 5; vgl. Ovidius *fast.* 6, 34) der Feretrius ist, also der angeblich älteste aller römischen Tempel (Liv. 1, 10). Sein Privilegium aber erhielt er gewiss nicht von seinem Stifter Romulus, sondern erst von seinem Wiederhersteller Augustus, da Ulpian sich nur auf Senatsbeschlüsse und Kaiserverordnungen beruft.

Digitized by Google

läufig und zufällig sich ergebenden Einnahmen daraus wie der insonderheit für die Instandhaltung der Gotteshäuser stetig erforderlichen Aufwendungen[1]), sind die Priester von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Der Verkauf des abgängigen Tempelguts, die Verpachtung des werbenden liegt dem Magistrat ob, in Rom zunächst den Censoren[2]); und die Censoren sind es ebenfalls, die die Instandhaltung der Tempel an geeignete Unternehmer verdingen und diesen die vereinbarte Entschädigung auf die Staatskasse anweisen. Energisch wies die römische Gemeinde den Priester in seine Schranken und schnitt, indem sie das Göttergut durchaus in ihre Verwaltung nahm, den Missbrauch desselben zu Priesterzwecken von vorn herein ab.

Sacrale Gemeindelasten.

Indem also das Göttergut auf die unmittelbaren Cultgegenstände beschränkt und überhaupt in möglichst engen Grenzen gehalten ward, erwuchs der Gemeinde die Verpflichtung aus ihren Mitteln für die Bedürfnisse des öffentlichen Gottesdienstes zu sorgen. Eine viel grössere ökonomische Bedeutung als das eigentliche Göttergut hat das für Cultzwecke bestimmte und desshalb factisch von dem sonstigen Staatsvermögen separirte Gemeindegut und die für dieselben Zwecke von der Gemeinde übernommenen vermögensrechtlichen Lasten. Die Dienerschaft wurde den Priestern von der Gemeinde[3]) gestellt wie den Magistraten, jedoch in beschränkterem Umfange. Von freien Dienern wurden den Pontifices, die auch hier den Magistraten am nächsten stehen, sowohl Schreiber (1, 339) wie Lictoren (S. 32) gewährt, den drei übrigen grossen Collegien der Republik Viatoren (1, 347). Vermuthlich wurden diese alle von den betreffenden Collegien angestellt (1, 322) und aus der Gemeindekasse besoldet (1, 320). Dazu kommen wahrscheinlich bei den sämmtlichen ansehnlicheren Priesterschaften die Calatoren, welche letztere gleich den magistratischen Accensi anfänglich wenigstens persönliche Bediente der einzelnen Priester gewesen sind (1, 344) und, wenn über-

Priesterdienerschaft.

1) Dieser Gesichtspunkt, dass das consecrirte Gut nicht wirbt, sondern kostet, ist bei jenen Beschränkungen der Privatliberalität gegen die Götter nicht zu übersehen: auch das vom Privaten auf seine Kosten hergestellte Gotteshaus belastet ökonomisch die Gemeinde.

2) Sowohl der Verkauf des abgängigen wie die Verpachtung des werbenden Tempelguts wird in der Tempelordnung von Furfo den Aedilen als höchsten Beamten des Vicus überwiesen. Ueber die gleichartige Thätigkeit der Censoren ist der betreffende Abschnitt zu vergleichen.

3) Wegen der Hausmeister der Tempel, der *aeditui* vgl. 1, 315.

Digitized by Google

haupt, gewiss erst später Gehalt aus der Staatskasse empfingen. Ausserdem stellt die Gemeinde sämmtlichen Priesterschaften die erforderliche Anzahl von Gemeindesclaven zur Verfügung (1, 311) und gewährt diesen wie den übrigen Gemeindesclaven freie Wohnung auf dem Gemeindeland und Diäten (1, 309). Tempelsclaven, die sonst in der antiken Welt eine so grosse Rolle spielen, hat die römische Gemeinde nie gekannt.

Sonstige Cultuskosten.

Was zu sacralen Zwecken ausser für die Instandhaltung der Gebäude und für die Dienerschaft von der Gemeinde aufzuwenden war, kann in früherer Zeit nicht allzu bedeutend gewesen sein, da die Zahl der Tempel und der Priesterschaften eine mässige war, der Cult sich von Verschwendung fern hielt und die Priester im Ganzen so wenig wie die Beamten Geldentschädigung empfingen. Indess scheint eine solche doch den Vestalinnen[1]), den Curionen[2]) und vielleicht noch andern gegeben worden zu sein, und gewisse Geldvortheile waren mit allen verbunden[3]), wenn sie auch nur darin bestanden, dass den zum Festmahl erscheinenden Collegen ein hohes Tafelgeld gewährt und somit ein reichlicher Schmaus ausgerichtet wurde[4]). Dazu kommen dann die Kosten der Opfer und der sonstigen Sacralhand-

---

1) Livius 1, 20: *iis . . stipendium de publico constituit.* Noch Symmachus (*relat.* 3, 11 fg. Meyer) scheint das *stipendium* und die *agri virginibus et ministris leyati* zu unterscheiden. Dass damit eine nach Analogie des *aes equestre* der eintretenden Vestalin ein für allemal gezahlte Summe gemeint ist, zeigt Tacitus *ann.* 4, 16: *ut gliseeret dignatio sacerdotum . . . . decretum Corneliae virgini, quae in locum Scantiae capiebatur, sestertium vicies.* — Dass die Vestalinnen bezahlt waren, erklärt auch, wesshalb plebejische Namen hier so zahlreich und so vorwiegend auftreten, während die ihnen gleichstehenden Priester bis in die späteste Zeit vornehm und patricisch blieben.

2) Festus *ep.* p. 49: *curionium aes dicebatur quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.* Dion. 2, 63: τὰς εἰς τὰ ἱερὰ δαπάνας ἔταξεν αὐτοῖς (den Curionen) ἐκ τοῦ δημοσίου δίδοσθαι. Auch dies Collegium ist nicht so vornehm geblieben wie es seiner ursprünglichen Stellung nach zu erwarten war; in der Kaiserzeit finden sich Curionen ritterlichen Standes (Orelli 732. 6013).

3) Sueton *Aug.* 31: *sacerdotum et numerum et dignitatem, sed et commoda auxit, maxime Vestalium virginum.*

4) Bekanntlich empfangen die an den Festmahlen theilnehmenden Arvalen ein Tischgeld in der besseren Zeit von 100, im dritten Jahrhundert nur von 25 Denaren, womit das Couvert bezahlt wird (Henzen *Arv.* p. 16). Vermuthlich also waren diese Mahlzeiten für die Tischgelder an Unternehmer verdungen. Sein Tischgeld einzustecken statt mit zu essen stand wohl jedem frei, kam aber bei diesen vornehmen Collegien nicht vor. Auf die Frage, wie es möglich war, dass Männer dieser Stellung im eigenen Hause auf öffentliche Kosten einen Schmaus ausrichten liessen, kann man antworten mit den Worten des Senats, als Theodosius die Opfergelder einziehen wollte (Zosim. 4, 59): μὴ κατὰ θεσμὸν πράττεσθαι τὰ τελούμενα μὴ δημοσίου τοῦ δαπανήματος ὄντος.

Digitized by Google

lungen, insbesondere der mit manchen dieser Culte verbundenen Rennen und weiteren Volkslustbarkeiten. Wenn gleich diese Priesterfeste, verglichen mit den von den Magistraten ausgerichteten, eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben, so scheinen diese doch den grössten Theil der Einnahmen weggenommen zu haben, wie denn das eben erwähnte Haingeld späterhin geradezu die dem Festausrichter gezahlte Entschädigung bedeutet[1]). Da jedem Ausrichter öffentlicher Spiele, auch wenn er gar keine öffentliche Stellung einnimmt, die Lictoren zukommen[2]) und er also insoweit gleichsam als Magistrat betrachtet wird, so wird dies auch auf die spielgebenden Priester Anwendung gefunden haben und war es nicht erforderlich dafür auf die quasimagistratische Befugniss des Oberpontifex zu recurriren.

Form der Belastung.

Belastung des Aerarium.

Die eben bezeichneten Kosten sind theilweise wohl geradezu aus dem Aerarium der Gemeinde bestritten worden. Insonderheit wurden die Gehalte der Priester und der priesterlichen Apparitoren ohne Zweifel unmittelbar aus der Gemeindekasse gezahlt, und auch wo Verdingungen vorkamen, wie zum Beispiel die Stellung gewisser Opferthiere durch Licitation vergeben ward[3]), wird dem Redemptor die bedungene Vergütung aus dem Aerarium gewährt worden sein. Aber auch eine besondere Kasse für jeden Tempel und für jedes Priesterthum muss es gegeben haben. In diese floss der Ertrag des Götterguts, so weit dies einen solchen ergab; denn wenn derselbe auch als profan behandelt ward, so durfte er, wie dies schon die Bestimmung des Haingeldes lediglich für die Spiele zeigt, doch nicht anders als zum Besten des betreffenden Tempels verwendet werden. In dieselbe Kasse flossen die ansehnlichen Eintrittsgelder der Priester selbst[4]) und ihrer Apparitoren[5]) so wie die für die einzelnen religiösen Acte den Privaten auferlegten Vergütungen — denn auch das Sportuliren ist wenigstens dem Sacralwesen der Kaiserzeit nicht fremd[6]). Nicht min-

Priesterkassen.

1) S. 59 A. 4. Es ist möglich, dass *lucar* im strengen Sprachgebrauch nicht das Spielgeld schlechthin, sondern das für Sacerdotalspiele verwandte Geld bezeichnet hat; wenigstens steht es so in dem dort angeführten Senatsbeschluss.

2) 1, 375. Besonders bezeugt sind die Lictoren für die Sacerdotalspiele allerdings nicht.

3) Tertullian *de idololatr.* 17: *non hostias locet.*

4) Kaiser Gaius liess sich 8 bis 10 Millionen Sesterzen *pro introitu* zahlen (Sueton *Claud.* 8 vgl. *Gai.* 22; Dio 59, 28).

5) Sonst würde der Calator der Arvalen nicht die Forderung auf Rückgabe der Summe an das Collegium richten (1, 344 A. 3).

6) Das zeigen besonders die merkwürdigen Angaben Tertullians *ad nat.* 1,

Digitized by Google

der fielen dieser Kasse die freiwilligen Gaben zu, die der Einzelne dem Tempel darbrachte, wenn gleich auch für die vom Staat anerkannte Gottheit aus dem Votum, das ein Privater ihr gegenüber einging, eine klagbare Forderung schwerlich erwuchs.[1]) Hauptsächlich aber wurden die Kassen der Tempel und der Priesterschaften auf bestimmte Gemeindegrundstücke in der Weise fundirt[2]), dass die letzteren zwar im Eigenthum der Gemeinde blieben und von ihren Magistraten verpachtet wurden[3]), die Pachtgelder aber nicht in die Gemeindekasse, sondern in die der betreffenden Priesterschaft oder des betreffenden Tempels flossen. Obwohl diese Hingabe factisch als dauernde betrachtet ward, stand rechtlich, wenigstens von Seiten der Priesterschaft[4]), der

10. *apolog.* 13. 42. Es wurde nicht nur gezahlt für den Eintritt in den Tempel, für den Zutritt zur Opferstätte, für das Einwerfen der Gabe, für das Darbringen des Opfers (*exigilis mercedem pro solo templi, pro aditu sacri, pro stipibus, pro hostiis*), sondern diese Einnahmen auch von Staatswegen verpachtet, vermuthlich in der Weise, dass der Unternehmer dagegen die Kosten des Cultus übernahm. Wenn die Frequenz sich minderte, sanken die Einkünfte des Staats (*apolog.* 42: *templorum vectigalia cotidie decoquunt: stipes quotusquisque iam iactat?*). Weiteres ergeben die Inschriften dieser Epoche. Die pontificalen Calatoren gewähren einzelnen Leuten die *immunitas sacrum faciendorum* (Marini *Arv.* p. 210 = *C. I. L.* VI, 712), was begreiflich macht, dass sie ein Eintrittsgeld zahlen; denn da dies die Calatoren der Arvalen thaten (1, 344 A. 3), so werden es alle gegeben haben. Wir besitzen sogar noch einen solchen Tarif der Opfersporteln (Henzen 6113 = *C. I. L.* VI, 820). Sehr wünschenswerth wäre es, diesen Verhältnissen weiter nachzugehen; der republikanischen Zeit scheinen sie fremd zu sein. Vahlen macht mich aufmerksam auf die Aeusserung Ciceros *de leg.* 2, 10, 25, wie wünschenswerth es sei den Cultus einfach zu halten, damit wir nicht die Armuth *sumptu ad sacra addito deorum aditu arceamus*, und vielleicht meint Cicero auch hier die Sporteln. Indess ist es möglich die Worte bloss auf die durch Herkommen vorgeschriebene Werthhaftigkeit der Opfergaben zu beziehen.

1) Bestimmte Zeugnisse darüber liegen meines Wissens nicht vor; aber da das Legat zu sacralen Zwecken nicht als klagbar anerkannt ward (S. 60 A. 3), so dürfte das Votum um so mehr rechtlich als klaglose Obligation behandelt worden sein. Die vollzogene Dedication der einzelnen Sache hebt dagegen das Eigenthum des Schenkers auf (S. 58).

2) Diese Grundstücke, rechtlich und factisch nicht zu trennen von den für Cultzwecke den Priesterschaften überwiesenen (S. 59 A. 3), sind die *loca publica, quae circuitu Capitolii pontificibus auguribus decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant* (Oros. 5, 18) oder, wie Appian (*Mithr.* 22) sie nennt, ὅσα Νουμᾶς Ὁμπίλιος ἐς θυσίας θεῶν διετέτακτο, womit zu vergleichen ist, dass Numa ordnete, *quibus hostiis quibus diebus ad quae templa sacra fierent atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur* (Liv. 1, 20, 5). Vgl. Dion. 3, 29. Später traten weitere Stiftungen hinzu, zum Beispiel erwähnt Festus (v. *obscum* p. 189) eines *locus in agro Veienti, quo frui soliti produntur augures Romani.* Bei den ‚Annehmlichkeiten', die Augustus den Priesterschaften und namentlich den Vestalinnen zuwandte (S. 62 A. 3), wird vorzugsweise an solche Stiftungen zu denken sein.

3) Hyginus *de cond. agr.* p. 119: *virginum quoque Vestalium et sacerdotum quidam agri vectigalibus redditi sunt locatim (?) . . . solent vero et hi agri accipere per singula lustra mancipem: sed et annua conductione solent locari.*

4) An den Pachtcontract war die Gemeinde natürlich gebunden. Uebrigens

Digitized by Google

Zurücknahme des Grundstückes durch die Gemeinde zu anderweitiger Verwendung zu keiner Zeit ein Hinderniss im Wege [1]). — In wie weit die Verwaltung dieser Kasse zwischen dem Magistrat und der betreffenden Priesterschaft sich theilte, lässt sich im Uebrigen nicht bestimmen; nur so viel steht fest, dass, wenn für die Beitreibung einer dahin fallenden und rechtlich klagbaren Leistung es der Zwangsmittel bedurfte, nicht die betreffende Priesterschaft, sondern der dem Aerarium vorgesetzte Magistrat dafür eintrat [2]).

Die *arca pontificum* und ihre Einnahmen.

Aber unter diesen einzelnen sacralen Kassen, die dem Rechte nach nichts waren als zu besonderen Zwecken separirte und unter besondere Verwaltung gestellte Gemeindekassen, scheint doch die pontificale, die *arca pontificum* ebenso eine Sonderstellung eingenommen und als centrale Sacralkasse gedient zu haben, wie der Pontificat selbst unter den Priesterthümern eine besondere und leitende Stellung gehabt hat. In diese scheinen, ausser den oben bezeichneten bei jedem Collegium vorkommenden Einkünften, noch die folgenden Einnahmen der Gemeinde geflossen zu sein.

1. Die Prozessbussen (*sacramenta*). Nach uralter Ordnung erfolgt die Eröffnung des Civilprozesses [3]) dadurch, dass beide Parteien je nach dem Werthe des Streitgegenstandes entweder fünf Schafe oder fünf Rinder [4]) früher dem König, nachher dem

ist diese Verpachtung von der gewöhnlichen des Gemeindelandes insofern wesentlich verschieden, als die Gemeinde hier mit dem Fruchtgewinner direct contrahirte, dagegen die Fruchtnutzung des übrigen Gemeindelandes von Precisten, die also nicht mit der Gemeinde in Contractverhältniss standen, gezogen ward und die Gemeinde nur über die von diesen zu leistende Fruchtquote mit den Zehntpächtern contrahirte.

1) So zog Sulla die von Numa den Priesterschaften überwiesenen städtischen Grundstücke ein (S. 64 A. 2), Gratian die den Vestalinnen zugewiesenen Grundstücke. Handb. 3, 2, 67. Tillemont *hist. des emp.* 5, 170. Natürlich war bei der Rücknahme die Form der Ueberweisung einzuhalten; war diese etwa durch Volksschluss erfolgt, so konnte sie auch nur durch einen solchen aufgehoben werden.

2) Sueton *Claud.* 9: *sestertium octogies pro introitu novi sacerdotii coactus impendere ad eas rei familiaris angustias decidit, ut, cum obligatam aerario fidem liberare non posset, in vacuum lege praediatoria venalis ependerit sub edicto praefectorum.* Ebenso vindicirt der Quästor in Sicilien für den Tempel der Venus Erycina (Cic. *divin. in Caec.* 17, 56).

3) Gaius 4, 13.

4) Dass die Römer, und gewiss mit Recht, diese Bussen sich ursprünglich als Viehbussen gedacht haben, folgt aus ihren Berichten über das Gesetz vom J. 300 (S. 66 A. 2. 3). Vgl. mein röm. Münzwesen S. 175.

Digitized by Google

Oberpontifex[1] als Strafbetrag[2] für den unterliegenden Theil übergeben. Nach Entscheidung der Sache erhält der obsiegende Theil das Gegebene zurück, das Vieh des Verlierenden aber wird für die öffentlichen Opfer (*sacramentum*) verwandt. In sehr früher Zeit, angeblich durch ein Gesetz vom J. 300 d. St., sind diese Viehbussen nach dem Satz von 10 Assen für das Schaf und 100 für das Rind in Geld umgesetzt worden[3]; auch wurden späterhin die Bussen nicht von beiden Theilen zu Anfang des Prozesses eingezahlt, sondern dafür in den bei der Gemeindebürgschaft hergebrachten Formen Sicherheit gestellt[4] und erst nach Erledigung des Prozesses die verfallene Summe eingezogen.

2. Das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Vestalin (S. 60 A. 2).

3. Die vom Oberpontifex einem Priester auferlegte Mult (S. 55 fg.).

---

1) Varro 5, 180: *ea pecunia quae in iudicium venit in litibus, sacramentum a sacro: qui petebat et qui infitiabatur, de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontem deponebant, de aliis rebus item certo alio legitimo numero assum: qui iudicio vicerat, suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat.* Wahrscheinlich ist hier zu schreiben *ad pontificem*; aber auch wenn man annimmt, dass die römischen Gelehrten diese Deposition bei der sublicischen Brücke erfolgen liessen, ist damit ausgesprochen, dass das *sacramentum* für die Pontifices bestimmt war. Auch hätte, wenn es sich um eine einfache Zahlung an den Staat ohne feste Zweckbestimmung gehandelt hätte, die Bezeichnung *sacramentum* keinen Sinn.

2) Gai. 4, 13: *qui victus erat, summam sacramenti praestabat poenae nomine.* Festus p. 341: *sacramentum aes significat, quod poenae nomine penditur, sive eo quis interrogatur sive contendit* (Hdschr. *contenditur*). Cicero *de re p.* 2, 35, 60: *de multae sacramento Sp. Tarpeius et A. Aternius consules comitiis centuriatis tulerunt*, wo Madvigs Aenderung *de multa et sacramento* unmöglich ist; denn wenn das Gesetz vom J. 300 die Multa allgemein zu Gelde ansetzte (vgl. A. 3), nicht bloss das Sacramentum, so konnte das vom J. 324, von dem Cicero sodann spricht, nicht für die *multae* überhaupt eine *levis aestimatio pecudum* einführen, noch weniger ein Gesetz vom J. 302, wie Festus p. 237 berichtet, das Multirungsrecht nach Schafen und Rindern begrenzen.

3) Cicero a. a. O. (A. 2). Festus p. 237: *postquam aere signato uti coepit populus Romanus, Tarpeia lege cautum est, ut bos centussibus, ovis decussibus aestimaretur.* Gellius 11, 1. Dionys. 10, 50. Die späteren Berichterstatter beziehen diese Regulirung auf die willkürlich vom Magistrat auferlegten Multen, während Cicero diese erst durch das Gesetz von 324 zu Geld ansetzen lässt (A. 2).

4) Gaius 4, 13: *eaque (summa sacramenti) in publicum cedebat praedesque eo nomine praetori dabantur.* c. 16: *praedes ipse praetor ab utroque accipiebat sacramenti, quod id in publicum cedebat.* Man verwechsele nicht diese bei jedem Sacramentum erforderlichen Bürgen mit den *praedes litis et vindiciarum*, die nur bei dem Eigenthumsprozess vorkommen und von der besitzenden Partei der nicht besitzenden gestellt werden, wie zum Beispiel in dem Prozess der Verginia Liv. 3, 46.

Digitized by Google

4. Die Gräberbussen. Das römische Gesetz[1] gestattet jedem, der ein Grabmal errichtet, den, der dasselbe verletzen würde, mit einer öffentlichen Geldstrafe bis zu 100000 Sesterzen[2] zu belegen. In den Inschriften älterer Zeit wird diese, wie es scheint ohne Ausnahme, zu Gunsten der Gemeindekasse auferlegt[3]; später, vielleicht erst seit Pius[4], hat der Errichter des Grabmals die Wahl sie sei es der Gemeindekasse zuzuwenden, sei es den Pontifices[5] oder den vestalischen Jungfrauen[6], was wohl mit der Zuwendung an die Pontifices zusammenfällt[7].

Magistratische Einziehung.

Dass diese Leistungen im Allgemeinen nicht durch den Oberpontifex beigetrieben wurden, sondern die Erhebung den Magistraten oblag, folgt schon aus dem S. 65 A. 2 Bemerkten. Hinsichtlich des ältesten und wichtigsten Falles, des *sacramentum* ist weiter ausdrücklich bezeugt, dass dessen Eintreibung ein für allemal den *tresviri capitales* übertragen war[8], obwohl es sich

1) Wir kennen dieses Recht lediglich aus Inschriften und wissen nichts von seinem Ursprung; irgend ein Volksschluss mag dasselbe wo nicht eingeführt, doch sanctionirt und normirt haben.

2) So z. B. Orelli 4428. Höhere Bussen finden sich in Inschriften besserer Zeit kaum (*C. I. L.* V, 4057 ist jung), geringere sind häufig.

3) *Aerarium populi Romani* Orelli 2691. 2956. 4076. 7338 und oft; *aerarium p(ublicum) p(opuli) R(omani)* Grut. 827, 2; *aerarium publicum* Mur. 992, 6; *aerarium populi* Orelli 4610; *aerarium Saturni* Grut. 608, 4; *aerarium* allein Orelli 4424.

4) Die von einem Freigelassenen des Pius herrührende Inschrift Fabrett. 369, 131 ist der älteste mir zur Zeit zu Gebote stehende Beleg für die pontificalen Grabbussen. Indess erst eine genaue Zusammenstellung der zahlreichen Inschriften dieser Kategorie wird diese Frage entscheiden.

5) *Area pontificum* Orelli 4427. 4549 und oft; *collegium pontificum* Orelli 4425. Fabretti 369, 131; *pontifices* Orelli 1175. An der *area p(ontificum) p(opuli) R(omani)* (Orelli 2145) nehme ich Anstoss, weil *pontifex populi Romani* nicht gesagt wird und auch auf dieser Inschrift aus Claudius Zeit man eher das *aerarium p. R.* erwarten sollte; sie ist wohl verlesen. Die Inschriften, aus denen *aerarium pontificum* angeführt wird, sind alle falsch gelesen oder falsch gedeutet oder falsch bezogen.

6) *Virgines Vestales* Orelli-Henzen 4428. 7339, Grut. 861, 13 = Mur. 173, 1 und sonst; *virgines* Orelli 4393, Marini *Arv.* p. 825; *antescolarii virginum* Orelli 1175. *Arca virginum* findet sich nicht, wohl aber *utraeque arcae pontificum* in dem jetzt in Oxford befindlichen Stein Reines. 9, 1. — Ob das Legat des Tiberius an die Vestalinnen (Sueton *Tib.* 76) an das Collegium gezahlt ward oder an die einzelnen Priesterinnen, erhellt nicht.

7) Wo beide genannt werden, heisst es *pontificibus sive virginibus* (Marini *Arv.* p. 825) oder *pontificibus aut antescolaris virginum* (Orell. 1175) oder auch, was besonders bezeichnend ist, *utrisque ark(abus) pontificum* (Reines. 9, 1). Ueberall ist nur eine alternativ an die eine oder die andere Priesterkasse zu zahlende Summe genannt. Die Kasse der Vestalinnen, die ja einen Theil des Pontificalcollegiums bilden, wird von der der Pontifices wohl factisch getrennt gewesen sein, aber doch auch dem Collegium zur Verfügung gestanden haben.

8) Festus p. 347. Das Nähere in dem Abschnitt über die *tres viri capitales*.

Digitized by Google

dabei nur um Beitreibung einer liquiden und in üblicher Weise sicher gestellten Forderung handelte. Bei den Gräberbussen, welche zunächst einer prozessualischen Feststellung bedurften, mag das Gesetz eine Popularklage mit entsprechender Belohnung für den Kläger angeordnet haben[1]). Weiter scheint die Gesetzgebung darauf hingewirkt zu haben, dass der Schuldige vor Ablauf des Jahres, in dem die Beschädigung stattgefunden hatte, zur Rechenschaft gezogen werde[2]). — Insofern die Busse dem Aerarium zu zahlen war, wird die Einziehung derselben nach erfolgter Verurtheilung dem Quästor obgelegen haben. Fraglich ist es, ob dasselbe auch von denjenigen Bussen der späteren Kaiserzeit gilt, welche ausdrücklich den Pontifices oder auch den Vestalinnen zugeschrieben sind. Von der späteren Rechtsstellung der *arca pontificum* ist nichts sicheres bekannt[3]) als dass in nachconstantinischer Zeit derselben ein eigener *arcarius pontificalis* vorstand[4]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass einer der späteren Kaiser, vielleicht Pius, dem Pontificalcollegium eine strengere und von der Magistratur unabhängige Controle über das Gräberwesen eingeräumt und dabei ihnen auch das Recht gegeben hat die auf ihren Namen gestellten Multen selber beizutreiben[5]).

Pontificale Verwaltung.

Wahrscheinlich haben die bisher aufgeführten Einnahmen von jeher, wenn sie gleich Einnahmen der Gemeinde waren und von

1) In einer Municipalinschrift (Henzen 7337 = *C. I. L.* V, 952) wird einer ähnlichen dem Municipium zugesprochenen Busse beigesetzt: *delator quart(am) accip(iet)*. Vgl. über dies Verfahren das Gesetz in der Feldmessersammlung p. 265.

2) Darauf führt, dass die Busse entrichtet werden soll *ante Terminalia* (Orelli 4076).

3) Die Inschrift Mur. 1291, 10 = Guasco *Mus. Cap.* 2, 218: *T. Aelius Victorinus vivo se ex area pontificum comparavit* ist noch nicht befriedigend erklärt. Musste etwa wer seine Grabstelle unter den besondern Schutz der Pontifices stellen wollte, diesen davon Anzeige machen und dafür eine Gebühr entrichten? Auch Orelli 4515: *hoc cepotaphium muro cinctum cum suo iure omni ex auctoritate et iudicio pontificum possederunt* (vgl. das. 7331) führt auf eine bei Einrichtung der Grabstätte von den Pontifices vorgenommene Cognition.

4) Symmachus schreibt *ep.* 1, 68 an Celsinus Titianus: *Rufus pontificalis arcarius prosequitur apud te mandata collegii, cui prae ceteris retinendi Vaganensis saltus cura legata est . . . utriusque sacerdotii te antistitem recordare.*

5) Die Verschiedenheit der dem Aerarium und der dem Pontificalcollegium zugeschriebenen Mult zeigt sich besonders darin, dass, wo beide zusammen genannt werden, die Bussen in der Regel selbständig neben einander gestellt sind. So Orelli 4428: *aerario populi Romani, item v(irginibus) V(estalibus)*: Orelli 4425: *aerario populi Romani HS XV m. n. et collegio pontificum HS XV m. n.*; vgl. Fabrett. 369, 131: *fisco Caesaris n. HS L m. n., item collegio pontificum HS. L [m. n.]*. Alternative Stellung, wie Grut. 861, 13 = Mur. 173, 1: *virginibus Vestalibus HS. XX n. aut aerario populi Romani*, ist nicht häufig.

Digitized by Google

deren Magistraten eingezogen wurden, dazu geholfen, eine für Cultzwecke abgesonderte und unter pontificale Verwaltung gestellte sacrale Centralkasse, die *arca pontificum*[1] zu bilden. Insonderheit von dem *sacramentum* lässt sich dies nicht füglich bezweifeln. Allerdings war dasselbe nicht Götter-, sondern Staatseigenthum[2]; aber es war immer ein Vieh-, später Geldbestand, über den zum Zweck des öffentlichen Cultus die Pontifices verfügten[3], und der Annahme steht nichts im Wege, dass die mit der Einziehung beauftragten Capitalherren die Gelder an diese abzuliefern hatten. Da allem Anschein nach wohl für die Collegien, aber nicht für die einzelnen Tempel eine ausreichende Dotirung gewährt worden ist, kann man es wohl begreifen, dass der Cultus eine derartige centrale Aushülfskasse erforderte. Gab es aber eine solche, so kann dieselbe nur durch den Oberpontifex verwaltet worden sein.

Einwirkung des kaiserlichen Oberpontificats auf die Stellung des Collegiums.

Dass vom J. d. St. 742, vor Chr. 12 an der Oberpontificat mit dem Kaiserthum nicht verschmolzen, aber dauernd verknüpft ward, wird in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt auseinandergesetzt werden; hier sind nur die Folgen hervorzuheben, die diese Einrichtung für den Geschäftskreis des Collegiums gehabt hat, so weit dieser in den Kreis unserer Darstellung fällt. So schwierig es im Allgemeinen ist die einzelnen kaiserlichen Acte auf eine einzelne der in der kaiserlichen Gewalt vereinigten Befugnisse zurückzuführen, so tritt doch gerade die des Oberpontifex wie in anderen Massregeln[4] so namentlich bei der Wiederherstellung des factisch eingegangenen höchsten Flaminats, die sofort auf die Uebernahme des Oberpontificats durch den

---

1) Der aus der allgemeinen Kasse, dem *aerarium*, für besondere Zwecke factisch separirte Fonds heisst technisch *arca*. So spricht man von *arca frumentaria*, *vinaria*, von der *arca Galliarum* u. s. w. In der nachconstantinischen Zeit hat jeder Oberbeamte seine *arca*.

2) Varro (S. 66 A. 1): *ad aerarium redibat.* Gaius (S. 66 A. 4): *in publicum cedebat.*

3) Festus p. 347: *sacramenti nomine id aes dici coeptum est, quod et propter aerarii inopiam et sacrorum publicorum multitudinem consumebatur id in rebus divinis.*

4) Tacitus *ann.* 3. 59: *eo decursum est, ut pontificis maximi sententiam opperirentur.* Vgl. c. 71. 4, 16. Das Einschreiten gegen die Wahrsagebücher und was sonst Sueton *Aug.* 31 aufführt, wird ausdrücklich durch den Oberpontificat motivirt.

Digitized by Google

Kaiser folgte[1]), und bei den Prozessen der Vestalinnen unter Domitian, Commodus und Caracalla bestimmt hervor. Es zeigt sich dabei deutlich genug die praktische Consequenz der Wiedervereinigung des Oberpontificats und der höchsten Gerichtsbarkeit in derselben Hand. Wahrscheinlich hat dieselbe auch dahin geführt, dass das sacrale Delict jetzt mehrfach wieder als bürgerliches Verbrechen behandelt wird, wie dies wenigstens bei der Grabschändung hervortritt[2]). Im Uebrigen ist wohl zu erkennen, dass das Pontificalcollegium sein allgemeines Aufsichtsrecht über das Sacralwesen und insonderheit die Ueberwachung der Gräber[3]) unter dem Principat energischer gehandhabt hat als unter der schlechten Verwaltung der späteren Republik; für eine eigentliche Competenzerweiterung aber liegen keine Beweise vor.

---

1) Dio 54, 36. Tacitus *ann.* 3, 58. Gaius 1, 136. Sueton *Aug.* 31. Dieses ebenso vornehme wie unbeliebte Priesterthum hätte begreiflicherweise ein Mann in Lepidus Stellung, trotz alles formalen Rechtes zu ‚greifen', niemals herstellen können.

2) Paulus *sent.* 1, 21, 4: *qui corpus sepulturae traditum . . . nudaverit et solis radiis ostenderit, piaculum committit atque ideo, si honestior sit, in insulam, si humilior, in metallum dari solet.* Aehnlich c. 12. Die Bestimmung an sich ist nicht auffallend, aber wohl die Begründung der Capitalstrafe auf das *piaculum*. Domitian verwendet in einem ähnlichen Fall sogar Soldaten (Sueton *Dom.* 8). Vgl. *vita Hadriani* 22.

3) Dem *decretum pontificum* in solchen Angelegenheiten steht der *iussus principis* gleich (Dig. 5, 3, 50, 1. 11, 7, 8 pr.) oder vielmehr nach erfolgter kaiserlicher Gestattung wird jenes Decret nicht versagt (Orell. 4370). Vgl. *vita Alex.* 22: *pontificibus tantum detulit et XV viris et auguribus, ut quasdam causas sacrorum a se finitas iterari et aliter distingui pateretur.* Plinius, der freilich über alles anfragt, erbittet sogar in Betreff der Provinzialgräber Bescheid von dem Kaiser als dem Oberpontifex (*ep.* 68. 69).

Digitized by Google

Das Consulat.

Mit der Abschaffung des Königthums und der Einführung der Republik tritt an die Stelle des ‚Herrschers' der ‚Feldherr', der *praetor*; denn *praetor* ist *prae-itor*[1]), der Heerführer[2]). Dafür, dass dies die ursprüngliche Bezeichnung sei, spricht ausser

Benennung. *Praetor.*

1) Wenn auch die Form *praeitor* nicht in der Inschrift *C. I. L.* I n. 551 nachzuweisen ist, so kann die Ableitung des Wortes von *prae-ire* oder ursprünglich *prai-ire* doch keinem Zweifel unterliegen, da nach bekannten Lautgesetzen *prai-itor* nicht statthaft war und eben so gut in *prae-itor* dissimilirt (vgl. *meis* aus *miis*), wie in *praitor* zusammengezogen werden konnte (vgl. *praeunte, praesse; circitor* statt *circuitor*). Diese Ableitung stellen auch die Alten auf. Varro *de l. l.* 5, 80: *praetor dictus qui praeiret iure et exercitu. a quo id Lucilius: ergo praetorum est ante et praeire* und 87: *in re militari praetor dictus, qui praeiret exercitui.* Varro *de vita p. p. R. l.* II (bei Nonius *v. consulum* p. 23 Merc.): *quod idem dicebantur consules et praetores, quod praeirent populo, praetores, quod consulerent senatui* (*senatum* Lipsius), *consules.* Cicero *de leg.* 3, 3, 8: *regio imperio duo sunto iique praeeundo iudicando consulendo praetores iudices consules appellamino.*

2) Etymologisch ist die Bezeichnung für den Gerichtsherrn ebenso ungeeignet wie geeignet für den Feldherrn der ältesten Zeit, wie denn in ‚Herzog', στρατηγός, *dux* dieselbe Auffassung zu Grunde liegt. Dass das Wort ursprünglich militärische Bedeutung hatte und im Gebrauch unserem ‚Feldherr' entsprach, zeigen auch die bekannten Ableitungen *praetorium* = Feldherrnzelt, *praetoria porta* = Feldherrnthor, *praetoria cohors* = Feldherrnwache, Feldherrngefolge, *praetoria navis* = Admiralsschiff und daher wohl *praetoria classis* = Flotte mit einem (für den Kaiser bestimmten?) Admiralsschiff. Vgl. Festus *ep.* p. 223: *praetoria cohors est dicta quod a praetore non discedebat* und *praetoria porta in castris appellatur qua exercitus in proelium educitur, quia initio praetores erant qui nunc consules et hi bella administrabant; quorum tabernaculum quoque dicebatur praetorium.* Aehnlich der Scholiast zu den Verrinen *l.* 1, 14, 36 p. 168 Orelli: *ceteres omnem magistratum, cui pareret exercitus, praetorem appellaverunt, unde et praetorium tabernaculum eius et in castris porta praetoria et hodie quoque praefectus praetorio.* Am einfachsten führt man diese Benennungen nicht so sehr darauf zurück, dass die Consuln anfänglich *praetores* betitelt waren, sondern darauf, dass *praetor* als appellativische Bezeichnung des höchstcommandirenden Feldherrn altherkömmlich und vermuthlich schon in der Königszeit üblich war. Später freilich verschwand diese Vorstellung mit der Sache selbst. Die Entwicklung der Kriegskunst führte dazu, dass der Feldherr nicht mehr an der Spitze seines Heeres seinen regelmässigen Platz hatte; darum wird in historischer Zeit *praeire* nie vom Feldherrn gesagt und auch *praetor* nie dafür appellativisch gebraucht. — Ueber die Verwendung des Wortes *praetor* für den Provinzialstatthalter überhaupt ist bei der Provinzialstatthalterschaft gesprochen.

Digitized by Google

der Analogie des diesem Oberbeamten correlaten und vermuthlich mit ihm zugleich eingesetzten Hülfsbeamten, des *quaestor*, insbesondere, dass in den latinischen Städten die Oberbeamten durchgängig diesen Namen führen und dass die zwölf Tafeln keine andere Benennung als diese gebraucht zu haben scheinen[1]). Vielleicht hängt das Hervorheben der militärischen Seite des Amts damit zusammen, das fortan der Gemeindevorstand nur im Krieg, nicht im Frieden *regium imperium* haben sollte.

Dieser älteste Amtstitel haftete, wie natürlich, an dem Collegium der Oberbeamten als solchem. Er umfasst daher von Anfang an den Dictator mit, da dieser, wie seiner Zeit gezeigt werden soll, College der Consuln ist; doch hat derselbe die Benennung als Titel nie gebraucht, obwohl er correct als *praetor maximus* bezeichnet werden konnte[2]). Als späterhin in dem obersten Collegium andere Stellen für Beamte minderen Rechts geschaffen wurden, übertrug sich die Benennung auch auf diese. Die beiden Kategorien scheint man anfänglich als *praetor maior* und *praetor minor*[3]) oder auch als *praetor maximus* und *praetor* schlechtweg unterschieden zu haben[4]); wenigstens haben die Griechen im sechsten Jahrhundert der Stadt also die Bezeichnungen

1) Dass in den Relationen aus diesem Gesetzbuch der Gerichtsherr *praetor* heisst (3, 5. 8, 9. 13 Schöll), beweist nichts; aber [*prae*]*tor* in dem wörtlichen Fragment bei Festus (*v. vindiciae* p. 376) scheint sicher, und wenn die römischen Alterthumsforscher bei Gelegenheit der Erklärung des horatischen Gesetzes von 305 äussern, *quod his temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari mos fuerit* (Liv. 3, 55), so beruht auch dies sicher zunächst auf der Beobachtung des in den zwölf Tafeln befolgten Sprachgebrauchs. Wahrscheinlich geht die positive Angabe bei Dio (Zon. 7, 19) zu eben diesem Jahre 305: τότε λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον gleichfalls darauf zurück, dass man die Benennung *praetores* wohl in den zwölf Tafeln, aber nicht mehr in den späteren Gesetzen fand.

2) Dies lehrt die Ernennung eines solchen auf Grund des alten Gesetzes über die Nageleinschlagung Liv. 7, 3: *ut qui praetor maximus sit idibus Septembribus clavum pangat*; vgl. 22, 10. Meine Chronol. S. 178.

3) Festus p. 161: *maximum praetorem dici putant alii eum qui maximi imperii sit, alii qui aetatis maximae; pro collegio quidem augurum decretum est, quod in salutis augurio praetores maiores et minores appellantur, non ad aetatem, sed ad vim imperii pertinere.* Auch Festus *ep.* p. 136: *maior magistratus consul dicitur* geht wahrscheinlich auf diesen Gegensatz der *maiores* und *minores praetores*.

4) Die aus lateinischen Quellen für diesen Sprachgebrauch vorhandenen Belege sind freilich ungenügend; doch scheint das A. 2 angeführte Gesetz in der That den zur Zeit höchsten Beamten haben rufen zu wollen, mochte dies nun ein Consul sein oder ein Dictator. Streng correct ist die Benennung allerdings nur für den Dictator, wie dies ja auch die Interpreten jenes Gesetzes anerkannten und die von Festus A. 3 mitgetheilten Hypothesen über den Sinn des Ausdrucks einigermassen bestätigen.

Digitized by Google

στρατηγὸς ὕπατος[1] und στρατηγός[2] verwendet, von denen dann die erstere, in ὕπατος[3] abgekürzt, im Gebrauch geblieben ist. In Rom dagegen liess später die höhere Kategorie der Oberbeamten den Prätortitel überhaupt fallen und gab einem anderen, der die geringeren Collegen nicht mit einschloss, den Vorzug.

iudex.

Ausser der Benennung *praetor* hat der römische Oberbeamte auch sich *iudex* genannt. Freilich erscheint diese Benennung als Magistratstitel in Latium nicht, und auch für Rom sind die Beweise sparsam; aber sie scheinen doch ausreichend. Cicero (S. 71 A. 4) erwähnt als alte Benennungen der Consuln *praetor* und *iudex*. In der Aufzählung der Beamten, die das valerisch-horatische Gesetz von 305 für sacrosanct erklärte, *tribuni plebis aediles iudices decemviri* bezogen einige römische Alterthumsforscher die *iudices* auf die Consuln und Prätoren; welche ohne Zweifel unrichtige Deutung[4] doch nur möglich war, wenn in der älteren Legalsprache *iudex* auch vom Consul gebraucht ward. Endlich wird in dem Formular zur Berufung der Centuriatcomitien durch den Consul dieser zwar sonst mit dem gewöhnlichen Namen belegt, aber der vermuthlich seit ältester Zeit unverändert beibehaltene Heroldsruf ladet die Bürger vor die ‚*iudices*'[5]. Da-

---

1) Diese Bezeichnung führen auf Inschriften die Consuln T. Flamininus 556 (*C. I. Gr.* 1770), Cn. Manlius Volso 565 (*C. I. Gr.* n. 3800), L. Mummius 608 (Keil *syll. inscr. Boeot.* p. 83). Ser. Fulvius 619 (Lebas *inscr.* 3, 195—198); ausserdem hat sie einige Male Polybios (1, 52, 5. 16, 14, 2. 18, 46 [29], 5) und nach ihm Dionysios 19, 10 [17, 17] in der Adresse eines Briefes und Plutarch *Flam.* 10; *apophth. reg. et imp.* p. 239 Dübn.). Στρατηγός schlechtweg ist bei Polybios häufig noch der Consul (21, 32, 13 [22, 15, 13]; 23 [24], 1, 8). Vgl. *Ephemeris epigraph.* 1872, 223.

2) Sehr selten brauchen die Griechen das lateinische Wort πραίτωρ (Inschrift von Thespiae bei E. Curtius im rhein. Mus. 1843 S. 105).

3) So heissen schon A. Hostilius Consul 584 (*Ephemeris epigraph.* 1872, 278 fg.) und M'. Aquillius Consul 625 (*C. I. L.* III, 479. 6093). Bei Polybius findet ὕπατος sich oft und nachher durchaus. Vgl. Dionys. 4, 76: ὕπατοι δὲ ὑφ' Ἑλλήνων ἀνὰ χρόνον ἀνομάσθησαν ἐπὶ τοῦ μεγέθους τῆς ἐξουσίας, ὅτι πάντων τε ἄρχουσι καὶ τὴν ἀνωτάτω χώραν ἔχουσι· τὸ γὰρ ὑπερέχον καὶ ἄκρον ὕπατον ἐκάλουν οἱ παλαιοί. Suidas u. d. W.

4) Liv. 3, 55. Sie wird widerlegt zwar nicht durch den von Livius dagegen angeführten Grund (S. 74 A. 1), aber wohl durch die Stellung, da die Beamten offenbar in absteigender Folge aufgezählt sind, und durch die bekannte Thatsache, dass eben nur die plebejischen Beamten sacrosanct gewesen sind. Offenbar ist die falsche Deutung entstanden durch das Bestreben eines patricisch gesinnten Berichterstatters die sacrosancte Qualität auch den patricischen Beamten zu vindiciren.

5) Varro *de l. l.* 6, 88 aus den *commentarii consulares: qui exercitum imperaturus erit, accenso dicit hoc: ‚[C.] Calpurni, voca in licium omnes Quirites hoc ad me.' Accensus dicit sic: ‚omnes Quirites in licium visite huc ad iudices.'*

Digitized by Google

durch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, die an sich natürlich erscheint, dass man in ältester Zeit die Oberbeamten, wo sie in ihrer friedlichen und bürgerlichen Sphäre thätig waren, *iudices* und nur im Felde *praetores* genannt hat[1]), wenn gleich, wie der Sprachgebrauch der zwölf Tafeln ebenso wie die spätere Bezeichnung der Oberrichter als *praetores* zeigt, die letztere Benennung schon früh überwog und in allgemeinen Gebrauch gelangte.

Consul. Für das hohe Alter derjenigen Bezeichnung der ordentlichen Oberbeamten der Republik, die späterhin überwogen hat, der der *consules*, das heisst Genossen, Collegen[2]), bürgen die uralte Bildung des Wortes so wie die gleichfalls in sehr früher Zeit

---

‚*C. Calpurni*', *consul dicit*, ‚*voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me*'. *Accensus dicit sic*: ‚*omnes Quirites ite ad conventionem huc ad iudices.*'

1) Livius 3, 55, 12 geht freilich von der Voraussetzung aus, dass die Benennung des Consul als *iudex* erst nach der Decemviralzeit in Gebrauch gekommen sei, also zwischen dieser Zeit und derjenigen des licinischen Gesetzes, durch das die Consuln aufhörten Richter zu sein. Aber es ist dies wenig wahrscheinlich, da in diesem Fall der dritte Oberbeamte gewiss den Namen *iudex*, nicht *praetor* überkommen haben würde. Livius wird in seiner Quelle wohl nur gefunden haben, dass um die Zeit der Decemvirn man die Oberbeamten gewöhnlich *praetores*, nicht *iudices* genannt hat. Letzteren Namen können sie, wenn überhaupt, wohl nur in der ältesten Zeit geführt haben.

2) Da *praesul* nicht von *salius* getrennt werden und nur den Vortänzer bezeichnen kann, ebenso *exsul* nichts anderes heissen kann als ὁ ἐκπεσών, auch für *insula* die Anschauung füglich von dem in das Meer gesprengten Felsblock ausgehen kann, so wird auch *consul* nur den Mittänzer, mit einem wahrscheinlich von dem paarweisen Tanze entlehnten Bild, bezeichnen können. Die von Niebuhr (R. G. 1, 578) aufgestellte Ableitung von *cum* und *esse* ist sprachlich nicht zulässig. Die Alten führen das Wort gewöhnlich auf *consulere* zurück, was insofern nicht ganz zu verwerfen ist, als auch dies Wort wahrscheinlich auf dieselbe Metapher zurückgeht (vgl. unser ‚beispringen'). Meistentheils fassen sie *consulere* hiebei im Sinne der Fürsorge. So Accius im Brutus bei Varro *l. l.* 5, 80, der selbst diese Ableitung billigt: *qui recte consulat*, *consul ciuat* (*ciat* die Hdschr.); Carbo bei Cicero *de orat.* 2, 39, 165: *si consul est qui consulit patriae* und Cicero selbst *de leg.* 3, 3, 8 (S. 71 A. 1), Dionysius 4, 76 (vgl. 5, 1 und Suidas *v.* ὕπατοι): τοὺς δ' ἄρχοντας τούτους ἔταξαν καλεῖσθαι κατὰ τὴν ἑαυτῶν διάλεκτον κώνσουλας· τοῦτο μεθερμηνευόμενον εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶτταν τοὔνομα συμβούλους ἢ προβούλους δύναται δηλοῦν. Florus 1, 3 [9, 2]: *consules appellavit pro regibus, ut consulere ciuibus suis se debere meminissent.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16: *consules . . dicti sunt ab eo, quod plurimum rei publicae consulerent.* Cassiodor *var.* 6, 1. Nach Andern hiess der *consul* so von der Umfrage besonders im Senat: *consul qui consuleret populum et senatum*, wie Vario (a. a. O.; vgl. denselben S. 71 A. 1) angiebt, aber selbst diese Ableitung der andern nachsetzt. Eine dritte Erklärung sucht die Richtergewalt hineinzuziehen nach Quintilian *inst.* 1, 6, 32: *sit consul a consulendo vel a iudicando*, *nam et hoc consulere veteres vocaverunt*, *unde adhuc remanet illud: rogo boni consulas*, *id est bonum iudices* (vgl. Festus *ep.* p. 41 unter *consulas*). Mit verkehrter Deutelei auf *condere* und Consus Lydus *de mag.* 1, 30: κόνσουλ ὁ χρυψίνους.

Digitized by Google

fixirte Abkürzung *cos.* [1]). In der That kommt das dieser Magistratur sowohl überhaupt wie im Gegensatz zu der ihr voraufgehenden Eigenthümliche in dieser Benennung allein zu seinem vollen Ausdruck. Denn die Bezeichnungen *praetor* und *iudex* konnten einestheils auch dem früheren König wenigstens appellativisch, anderntheils auch andern als den beiden ordentlichen Oberbeamten beigelegt werden; wogegen die Verdoppelung und Parität der höchsten Gewalt nicht bloss das Moment ist, worin äusserlich und innerlich die neue Republik sich am schärfsten von dem bisherigen Königthum schied, sondern auch dasjenige, welches dem Consulat, im Gegensatz zum Zwischenkönigthum und zur Dictatur sowohl wie später zu der Prätur, stets als unterscheidendes Merkmal geblieben ist. Darum mag die Bezeichnung *consules* auch wohl, wenigstens als usuelle, so alt sein wie das Amt selbst. Dass sie nicht die älteste officielle war und namentlich in den zwölf Tafeln die Gemeindevorsteher noch *praetores* genannt wurden, haben wir gesehen; andererseits erscheint sie als solche schon in den Scipionengrabschriften des fünften Jahrhunderts und führen den gleichen Titel die ältesten Gemeindevorsteher der 486 gegründeten latinischen Colonie Benevent [2]). Wahrscheinlich wird die Einführung des dritten ausschliesslich für die Rechtspflege bestimmten Oberbeamten im J. 387 die Veränderung der Terminologie, wenn auch nicht unmittelbar, herbeigeführt haben, indem einerseits präcise Benennungen für die *praetores maiores*, die Oberbeamten für Krieg und Verwaltung, und den neuen *praetor urbanus* oder *minor*, den Oberrichter nicht wohl entbehrt werden konnten, andererseits diese füglich davon hergenommen wurden, dass dort zwei höchste Beamte neben einander standen, hier aber nicht. So nannte man jene *consules*, diesen dagegen mit dem früher allgemeinen Namen, dessen ursprünglich militärische Bedeutung längst nicht mehr gefühlt ward, *praetor*.

Wahlqualification Patriciat.

Dass bei der Abschaffung des Königthums den Plebejern wohl das active, aber nicht das passive Wahlrecht eingeräumt

1) Die Abkürzung *cos.* (vgl. *ces.*) ist offenbar festgestellt worden, bevor die Nasalirung in der späteren Weise schriftmässig fixirt worden ist, in der Zeit, wo man nicht *pangit* schrieb, sondern *pagit*.

2) Garrucci *diss. arch.* p. 95. Wenn Becker darauf Gewicht legt, dass die ersten *tribuni militum consulari potestate* schon 310 in den Fasten verzeichnet sind, so ist dagegen einzuwenden, dass diese Bezeichnung als gleichzeitige und officielle keineswegs beglaubigt ist.

Digitized by Google

wurde und lange Zeit hindurch die Patricier sich im ausschliesslichen Besitz des Oberamts behauptet haben, ist bekannt: erst nach harten Kämpfen hat das licinische Plebiscit vom J. 387 d. St. den Plebejern das Consulat eröffnet, dann aber auch sofort in der Weise, dass die eine der beiden Stellen mit einem Plebejer besetzt werden musste[1]). Die neue Bestimmung, von den Gegnern als verfassungswidrig angefochten[2]), ist in den nächsten Jahren noch oftmals verletzt[3]), jedoch vom J. 412 an bis auf Caesar[4]) mit völliger Stetigkeit beobachtet worden. Die zweite Stelle muss im J. 387 den Patriciern reservirt, aber im J. 412 durch ein anderes Plebiscit beiden Ständen gleichmässig zugänglich gemacht worden sein[5]); welches Plebiscit wenigstens insofern seine Wirkung that, als die Patricier seitdem die gesetzlich den Plebejern gesicherte Stelle nicht mehr anfochten. Gebrauch von dem Recht zwei Plebejer zugleich zu ernennen haben die Comitien, nachdem eine derartige Wahl für 539 durch die Augurn vereitelt worden war[6]), zuerst für das Jahr 582 gemacht[7]). — Ueber die sonstigen absoluten und relativen Erfordernisse der Consulwahl ist bereits früher (1, 451 fg.) gehandelt worden.

Wahlform.

Die Consulwahl erfolgt in Centuriatcomitien[8]); und es ist

1) Liv. 6, 35: *tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere (legem) . . . ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.* c. 37. 4. c. 40, 16. c. 42, 9. 7. 1. 10, 8. Capitol. Fasten zum J. 388. — Davon, dass die patricischen Candidaten sich nur um eine Stelle bewerben (*in unum locum petere*) konnten, also sich einander ausschlossen, ist öfter die Rede. Liv. 27, 34, 9. 35, 10, 4. c. 24, 4. 39, 32, 7.

2) Liv. 6, 42, 10.

3) In den J. 399 (Liv. 7, 17, 12); 400 (Liv. 7, 18, 10; wenn die dort angeführte Variante richtig ist, so ist das Consulat regulär); 401 (Liv. 7, 19, 6); 403 (Liv. 7, 22); 405 (Liv. 7, 24, 11); 409 (von Livius übergangen); 411 (Liv. 7, 28, 10) zeigen die Namen der Fasten und meistens auch die Annalen des Livius rein patricische Consulate an. Später noch soll Appius Caecus als wahlleitender Interrex sich geweigert haben Plebejer zuzulassen (Cicero *Brut.* 14, 55) und einen Gedanken dieser Art legt Livius 10, 15 dem Q. Fabius Rullianus in den Mund. Vgl. röm. Forsch. 1, 240. 311.

4) Die ersten wieder patricischen Consuln sind die des J. 708 L. Iulius Caesar III. und M. Aemilius Lepidus.

5) Livius 7, 42 giebt das Plebiscit *uti liceret consules ambos plebeios creari* als zweifelhaft und ignorirt es in der Rede 6, 40, 18; aber es ist nicht zufällig, dass 411 das letzte rein patricische Consulat ist.

6) Als nach der Schlacht bei Cannae M. Marcellus zum Consul gewählt war, erfolgte bei seinem Amtsantritt statt des gewünschten Blitzes ein Donnerschlag, *vulgoque patres ita fama ferebant, quod tum primum duo plebeii consules facti essent, id deis cordi non esse*, und Marcellus abdicirte (Liv. 23, 31, 13).

7) Capitol. Fasten unter d. J.: *ambo primi de plebe.*

8) Livius 1, 60, 4 von der ersten Consulwahl: *duo consules comitiis cen-*

Digitized by Google

von dieser Wahlform niemals abgewichen worden[1]). Unter den ordentlichen Jahreswahlen machten die der Consuln den Anfang (1, 561); über die Termine derselben ist schon in anderer Verbindung gesprochen (1, 569). In wie fern die Bestellung dieser höchsten Beamten in der Kaiserzeit dem Senat mit der übrigen Erbschaft der Comitien verblieb oder auf den Kaiser überging, wird bei der kaiserlichen Beamtenernennung erörtert werden. — Die Wahlleitung fordert einen Beamten gleicher oder höherer Gewalt als der zu wählende ist, so dass nicht einmal der Prätor als College minderen Rechts die Befugniss dazu hat[2]). Sie steht also ausser dem Consul selbst[3]) dem Dictator und dem Interrex zu. Auch die Kriegstribune consularischer Gewalt haben die consularischen Wahlen regelmässig abgehalten. Wahrscheinlich nach diesem Muster wurde im J. 711 in Ermangelung eines ordentlichen competenten Beamten die Consulnwahl durch unter Leitung des Prätors gewählte Zweimänner mit proconsularischer Gewalt vollzogen[4]). Wahlzeit.

Dem Princip der Collegialität entsprechend lag es dem Consul ob, wenn er allein stand, sei es, weil bei der Wahl nur für einen Candidaten die Majorität erreicht ward, sei es weil während der Amtführung der eine der Consuln starb oder zurücktrat, den Collegen anfangs vielleicht einfach zu ernennen, später Subrogation des Collegen.

turiatis . . . ex commentariis Ser. Tullii creati sunt. Dionys. 4, 84. Weiterer Belege bedarf es nicht.

1) Für 668 unterblieben die Comitien ganz: *citra ulla comitia* (*Cinna et Marius*) *consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt* (Livius 80).

2) Cicero *ad Att.* 9, 9, 3 setzt aus einander, dass die Behauptung, die Wahlen für 706 könnten verfassungsmässig durch einen Prätor gehalten werden, falsch sei: *nos* (die Auguren) *in libris habemus non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari ius esse idque factum esse numquam: consules eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius: praetores autem, cum ita rogentur, ut collegae consulibus sint, quorum est maius imperium.* Vgl. *ep.* 15, 2. M. Messalla *de auspiciis l.* I (bei Gellius 13, 15, 4): *praetor etsi collega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest, ut quidem nos a superioribus accepimus aut ante haec tempora servatum est, et, ut in commentario XIII C. Tuditani patet, quia imperium minus praetor, maius habet consul, et a minore imperio maius aut maiore* (vielleicht *maiori*) *collega iure rogari non potest.*

3) Ob der Consul *ordinarius* oder *suffectus* ist, ist gleichgültig (vgl. z. B. Liv. 3, 20, 8. 22, 33, 9. 24, 7, 11); nur in dem ganz besonderen Falle, wo beide *ordinarii* im Amte gestorben waren, zog man es vor das Interregnum eintreten zu lassen. Liv. 41, 18, 16: *periti religionum iurisque publici, quando duo ordinarii consules eius anni alter morbo, alter ferro periisset, suffectum consulem negabant recte comitia habere posse.*

4) Dio 46, 45. Vgl. über diese Zweimänner den Abschnitt von den ausserordentlichen Beamten.

Digitized by Google

hin die entsprechende Nachwahl zu veranstalten (1, 209). Eine verfassungsmässige Nöthigung aber zur Vornahme dieser Ergänzungswahl bestand nicht (1, 28), und sie ist häufig unterblieben. Wenn demnach im J. 702 Pompeius und ebenso für 709 Caesar das Consulat ohne Collegen übernahmen[1]), so liegt darin nur insofern eine Anomalie, als hier gleich die Wahl selbst auf eine einzige Person beschränkt ward[2]).

Annuität.

Wie die Collegialität, so ist auch die Annuität zunächst und vor allem bei dem Consulat durchgeführt worden; freilich mit der wichtigen Beschränkung, dass nur in dem städtischen Regiment mit dem Eintritt des Endtermins die Consuln von Rechtswegen ausser Function traten (1, 603). Von dem wandelbaren Neujahr des älteren Magistratsjahrs und dessen späterer Fixirung zuerst auf den 15. März, sodann im J. 604 definitiv auf den 1. Januar ist bereits gesprochen worden (1, 578 fg.). Dagegen bleibt noch zu erörtern die unter Caesar beginnende und in der Kaiserzeit systematisch entwickelte Verkürzung der consularischen Amtfrist. Schon in republikanischer Zeit ist es häufig vorgekommen, dass mehr als zwei Consuln, zuweilen auch, dass mehr als zwei Consulpaare in einem Jahre fungirten[3]); absichtlich aber und zwar zu dem Zweck die Zahl derjenigen, die zum höchsten Amte und damit in die höchste Rangklasse der Consulare gelangt waren, zu vermehren ist dies zuerst im J. 709 geschehen, indem Caesar, in diesem Jahr Consul ohne Collegen, zum 1. Oct. d. J. das Amt niederlegte und für sich zwei andere Consuln eintreten liess[4]). Damals indess wurde die Form noch inso-

Verkürzte Consulate der Kaiserzeit.

1) Die Fasten (*C. I. L.* I p. 440. 466) verzeichnen Caesar als *consul sine conlega* und diesen Ausdruck brauchen auch von Pompeius die besten Berichterstatter, wie Asconius *in Mil.* p. 37 Orelli und Appian *b. c.* 2, 23. — Auch Kaiser Gaius war im J. 40 allein Consul, aber nur weil der designirte College vor dem Antritt gestorben war (Dio 59, 24; Sueton *Gai.* 17); ebenso Kaiser Nero im J. 68 nach Beseitigung der Ordinarien (Sueton *Ner.* 43).

2) Sueton *Caes.* 26: *cum senatus unum consulem nominatimque Cn. Pompeium fieri censuisset.* Val. Max. 8, 15, 8: *tertium consulatum decreto senatus solus gessit.* Ascon. *in Mil.* p. 37. Dio 46, 50. 51. Plutarch *Pomp.* 54.

3) Dies konnte freilich nur eintreten bei gleichzeitigem Wegfall der zuerst eintretenden Consuln; die Fälle sind 1, 578 A. 10 erörtert.

4) Dio 43, 46 sagt in Betreff der Nachwahlen für das Jahr 709: τοῦτο παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐγένετο τὸ μήτε ἐτησίαν μήτε ἐς πάντα τὸν λοιπὸν χρόνον τοῦ ἔτους τὴν ἀρχὴν ἐκείνην τὸν αὐτὸν ἔχειν, ἀλλὰ ζῶντά τινα αὐτῆς καὶ μὴ ἀναγκασθέντα μήτε ἐκ τῶν πατρίων μήτε ἐξ ἐπηγορίας τινὸς ἐκστῆναι καὶ ἕτερον ἀντ' αὐτοῦ ἀντικαταστῆναι . . ἐκ δ'οὖν τοῦ χρόνου ἐκείνου οὐκέτι οἱ αὐτοὶ διὰ παντὸς τοῦ ἔτους πλὴν ὀλίγων πάνυ γε ὑπάτευσαν, ἀλλ' ὅς που καὶ ἔτυχον, οἱ μὲν ἐπὶ πλείους οἱ δ' ἐπ' ἐλάττους, οἱ μὲν μῆνας, οἱ δὲ ἡμέρας, ἐπεὶ νῦν γε οὐδεὶς οὔτε

Digitized by Google

fern gewahrt, als die Suffection nicht anders eintrat als nach Erledigung der Stelle; erst als im J. 715 die Triumvirn die Consuln für 720—723 ernennen liessen, wurden gleich bei den Wahlen selbst den Consuln kürzere Fristen bestimmt[1]). In deren Bemessung herrscht unter dem Triumvirat bis zu der Reorganisation des Gemeinwesens durch Augustus völlige Regellosigkeit: Jahrconsulate wechseln mit kurz und verschieden befristeten willkürlich ab. Vom 1. Januar 725 aber wird auch hier die alte republikanische Ordnung wiederhergestellt, um so mehr, als Augustus eine Zeit lang den Plan verfolgte die neue Monarchie auf die consularische Gewalt zu stützen: das Jahrconsulat wird wieder Regel, wenn auch Ausnahmen davon nicht selten begegnen[2]). Aber zwischen 742 und 753 wechselt das System[3]): vom J. 754 d. St. = 2 n. Chr. an sind Jahresconsulate eine unter Augustus und in den früheren Jahren des Tiberius nicht seltene[4]), aber in der zweiten Hälfte der Regierung des letzteren,

---

ἐπ' ἐνιαυτὸν οὔτε ἐς πλείω ὀκτάμηνον χρόνον ὡς πλήθει σὺν ἑτέρῳ τινὶ ἄρχει. Das ist insofern nicht genau, als das Jahresconsulat erst vierzig Jahre später aufhörte Regel zu sein. Sueton *Caes.* 80: *Q. Maximo suffecto trimestrique consule theatrum introeunte . . . ab universis conclamatum est non esse eum consulem.* Wenn dagegen Lucanus 5, 391 von Caesars Wahl zum Consul für 706 den Untergang der republikanischen Consularordnung und sogar die Monatsconsulate datirt (*careat tantum ne nomine tempus, menstruus in fastos distinguit saecula consul*), so ist das die Licenz eines incorrecten Poeten.

1) Dio 48, 35: ὑπάτους δὲ οὐ δύο ἐτησίους, ὥσπερ εἴθιστο, ἀλλὰ πλείους τότε πρῶτον εὐθὺς ἐν ταῖς ἀρχαιρεσίαις εἵλοντο. καὶ πρότερον μὲν γὰρ μεθ' ἑτέρους τινὲς μήτ' ἀποθανόντας μήτ' ἐπ' ἀτιμίᾳ ἢ καὶ ἄλλως πως παυθέντας ἦρξαν· ἀλλ' ἐκεῖνοι μὲν ὡς που τοῖς εἰς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν χειροτονηθεῖσιν ἔδοξε, κατέστησαν. τότε δὲ ἐνιαύσιοι μὲν οὐδεὶς ῥήθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν. Die Fasten der betreffenden Jahre geben dazu den Commentar, indem sie zum Beispiel für 721 acht Consuln und fünfmaligen Wechsel (1. Januar — 1. Mai — 1. Juli — 1. September — 1. October) verzeichnen.

2) Das zeigen die ziemlich vollständigen Fasten dieser Epoche.

3) Dio 53, 32 berichtet die Niederlegung des von Augustus seit dem 1. Januar 723 stetig geführten Consulats im Juni 731 und fügt hinzu: ἐπεὶ γὰρ αὐτὸς ἐξ οὗπερ τὰ πράγματα κατέστη καὶ τῶν ἄλλων οἱ πλείους δι' ἔτους ἦρξαν, ἐπισχεῖν τοῦτο αὐθις, ὅπως ὅτι πλεῖστοι ὑπατεύσωσιν, ἠθέλησε. Das ist im Wesentlichen gewiss richtig, aber um einige Jahre anticipirt; denn die verschiedenen Fastentrümmer, die wir aus Augustus Zeit besitzen, setzen es ausser Zweifel, dass das Jahrconsulat bis 741 Regel (*C. I. L.* I p. 466. 467), von 755 = 2 n. Chr. an (*C. I. L.* I p. 473 n. XII) Ausnahme war. Dass in den Zwischenjahren Augustus die von ihm für 749 und 752 übernommenen Consulate nicht als jährige geführt hat, ist gewiss; aber welche Regel für Private in dieser Zeit gegolten hat, und in welches Jahr genau der Systemwechsel fällt, ist nicht ermittelt. — Im Allgemeinen ist über die Consularfristen der Kaiserzeit Henzens Abhandlung *Ephem. epigraph.* 1872 p. 187 fg. zu vergleichen, aus der das Folgende grossentheils entnommen ist.

4) Von Germanicus Consulat 12 n. Chr. sagt Dio 56, 26: τὴν ὑπατον

Digitized by Google

so wie unter Gaius und Claudius nur noch vereinzelt [1]) begegnende Ausnahme, die sodann völlig verschwindet [2]). Namentlich die Consulate der Kaiser selbst sind niemals jährig, ja in der Regel noch von kürzerer Dauer als die der Privaten [3]). Seitdem wird das Jahr regelmässig nach verschiedenen oft ungleichen Abschnitten, die in späterer Zeit *nundinia* heissen [4]), unter mehrere Consulpaare vertheilt. Die Zahl der Paare und die Fristen sind

---

ἀρχὴν . . . ἐδέξατο καὶ δι' ὅλου αὐτοῦ τοῦ ἔτους, οὐ πρὸς τὴν ἀξίωσιν, ἀλλ' ὃς ποὺ καὶ ἄλλοι τινὲς ἔτι καὶ τότε ἦρχον, und damit stimmen die aus den Fasten dieser Zeit sonst nachweisbaren jährigen Consulate: C. Caesar 1 n. Chr., M. Aemilius Lepidus 6 n. Chr., Q. Caecilius Metellus Creticus 7 n. Chr., Sex. Pompeius und Sex. Appuleius 14 n. Chr., Drusus Caesar 15 n. Chr., M. Junius Silanus 19 n. Chr., M. Valerius Messalla und M. Aurelius Cotta 20 (nach den Arvalfasten), C. Asinius Pollio 23 (nach denselben). Borghesi (*opp.* 4, 483) hat gegen Dio durchzuführen versucht, dass nur Verwandten oder Verschwägerten des kaiserlichen Hauses diese Auszeichnung gestattet worden sei; aber der Kreis der Verwandten muss dabei so weit erstreckt werden, dass die Grenze verschwindet. und die neueren Funde haben Dios Angaben gerechtfertigt. Dass das Jahrconsulat eine Auszeichnung war und bei nahen Verwandten des Kaisers besonders häufig auftritt, kann damit wohl bestehen.

1) Dass Cn. Domitius Ahenobarbus für 32 n. Chr. als Gemahl der Enkelin des Kaisers, der Agrippina das Consulat auf ein Jahr erhalten habe, sagt Dio 58, 20; und dazu stimmt, dass auch Faustus Cornelius Sulla Felix Consul 52 noch am 11. December des Jahres im Amte ist (*C. I. L.* III p. 844; Borghesi *opp.* 4, 347). Aber auch andere empfingen unter Claudius das Consulat auf das ganze Jahr; so C. Caecina Largus für 42 (Dio 60, 10), T. Statilius Taurus für 44 (Borghesi *opp.* 8, 523), M. Valerius Asiaticus für 46 (Dio 60, 27); dieser aber legte freiwillig vor der Zeit nieder, um nicht Eifersucht zu erwecken, und es kam dies, wie Dio hinzufügt, damals öfter vor.

2) Wenigstens ist bis jetzt kein späteres Jahrconsulat bekannt als das des Faustus vom J. 52 n. Chr. Borghesi *opp.* 5, 60.

3) Dass Kaiser Claudius im Jahre 51 das Consulat nicht bloss bis zum 30. Juni, wie Sueton (*Claud.* 14) sagt, sondern noch am 27. September (*Bullett. dell' inst.* 1871, 151) führte, ist eine seltene Ausnahme. Traian behielt das Consulat für 100 länger als gewöhnlich, um mehr als einem Privaten die Collegialität gestatten zu können (Plinius *paneg.* 61: *ut sit nemini dubium hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur collegamque te non unl daret*). In der Regel legten die Kaiser noch vor dem Eintreten der dem Collegium gesteckten Frist das Consulat nieder, wie der Biograph Alexanders (A. 4) angiebt und sonst sich überall bestätigt (vgl. z. B. Sueton *Tib.* 26. *Gai.* 17. *Claud.* 14. *Ner.* 14. *Dom.* 13).

4) *Vita Alexandri* 28: *consulatum ter iniit tantum ordinarium ac primo nundinio sibi alios semper suffecit.* 43: *consules quoscunque vel ordinarios vel suffectos creavit, ex senatus sententia nominavit, sumptum eorum contrahens, et nundinia vetere ordine* (*veteraserdine* Hdschr.) *instituit* (*vel dies vel tempora* ist wohl Glosse). *Vita Taciti* 9: *fratri suo Floriano consulatum petiit et non impetravit ideirco quod iam senatus omnia nundinia* (*nundia* Hdschr.) *suffectorum consulum clauserat.* Das handschriftlich fest überlieferte *nundinia* ist wohl mit Unrecht in *nundina* corrigirt worden. Woher die wahrscheinlich vulgäre Bezeichnung genommen ist, ist schwer zu sagen; die Vergleichung des in ungleiche Consularfristen zerfallenden Jahres und des durch die Abschnittstage ungleich getheilten Monats wäre wohl zutreffend, aber *nundinium* kann nur die achttägige Woche sein, und dieser correspondirt die Consularfrist nicht.

Digitized by Google

ausserordentlich ungleich und eine formelle Regulirung der letzteren scheint kaum je eingetreten zu sein, wenn auch gewisse kürzere oder längere Zeit beobachtete Observanzen sich erkennen lassen. In der zweiten Hälfte der Regierung des Augustus waren die Consulate regelmässig halbjährig [1]), und noch unter Nero ist das Consulat gewöhnlich auf sechs Monate verliehen worden [2]); aber unter Tiberius herrscht so völlige Willkür, dass kaum auch nur von einer Gewohnheit gesprochen werden kann [3]), und auch unter den andern Kaisern der ersten Dynastie fehlt es nicht an Anomalien [4]). Mit der grossen Krise, in der das julisch-claudische Haus unterging [5]), beginnt eine weitere Verkürzung der Consularfunction, die wahrscheinlich auch damit zusammenhängt, dass dadurch für den einzelnen Consul die später zu erörternden sehr beträchtlichen Kosten des Amts wesentlich herabgesetzt wurden. Das halbjährige Consulat ver-

---

1) Der Wechsel der Fasces am 1. Juli ist bezeugt für die Jahre 754—759. 761—765 und auch für die übrigen nicht jährigen Consulate dieser Epoche wahrscheinlich. *C. I. L.* I p. 548. 549; *Ephem. epigraph.* 3 p. 11.

2) Sueton *Ner.* 15: *consulatum in senos plerumque menses dedit.* Dahin führt auch der *designatus in k. Iulias consul* bei Seneca *lud.* 8; der Verfasser des Pasquills vermeidet es die für 1. Jan. 55 bezeichneten Consuln zu nennen, wie er eigentlich gesollt hätte, weil einer derselben Nero war.

3) Dio 58, 20: τῶν δ' οὖν ὑπάτων ὁ μὲν Δομίτιος ὅτι' ἔτους ἦρξε . . . οἱ δ' ἄλλοι ὡς που τῷ Τιβερίῳ ἔδοξε· τοὺς μὲν γὰρ ἐπὶ μακρότερον τοὺς δὲ ἐπὶ βραχύτερον ἂν ἤρεῖτο, καὶ τοὺς μὲν ἔτι καὶ θάσσον τοῦ τεταγμένου ἀπήλλασσε, τοῖς δὲ καὶ ἐπὶ πλεῖον ἄρχειν ἐδίδου. ἤδη δὲ καὶ ἐς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν ἀποδείξας ἕν τινα ἐκείνον μὲν κατέλυεν, ἕτερον δὲ καὶ αὐθις ἕτερον ἀντικαθίστη· καί τινας καὶ ἐς τρίτον ἑτέρους προχειριζόμενος εἶτα ἄλλους ὑπατεύειν πρὸ αὐτῶν ἀνθ' ἑτέρων ἐποίει. καὶ περὶ μὲν τοὺς ὑπάτους ταῦτα διὰ πάσης ὡς εἰπεῖν τῆς ἡγεμονίας αὐτοῦ ἐγίγνετο. Die uns aus dieser Zeit vorliegenden Documente, insonderheit die Arvalfasten, die die ganze Regierungszeit freilich mit Unterbrechungen umfassen, und die nolanischen (Orelli 4033 = *I. R. N.* 1968) für die J. 29—32 bestätigen Dios Angabe. Häufig sind halbjährige Consulate (zum Beispiel das des Galba im J. 33: Sueton *Galb.* 6 und die Consulate des J. 37: Dio 59, 78) auch in dieser Zeit.

4) So verwalteten Kaiser Gaius und sein Oheim Claudius ihr erstes Consulat im J. 37 vom 1. Juli bis zum 31. August (Sueton *Claud.* 7), ferner Vespasianus unter Claudius im J. 51 das Consulat vom 1. November an (Sueton *Vesp.* 4 vgl. *Dom.* 1. 17). Ebenso hatte Claudius, als er 12. Oct. 54 starb, für Nov. und Dec. des Jahres noch keine Consuln bezeichnet (Sueton *Claud.* 46).

5) Ueber die irregulären Consulate des J. 69 habe ich in der *Ephemeris epigraph.* 1872 p. 189 gesprochen (vgl. Borghesi *opp.* 3, 535). Da für dies Jahr schon Nero Designationen vollzogen hatte, und die drei folgenden Kaiser die Ernennungen theilweise cassirten und modificirten und neue hinzufügten, so ist dies Jahr an sich wenig geeignet die Norm anzuzeigen. Doch scheint die, sei es von Nero, sei es von Galba angeordnete Theilung des Jahres in einen viermonatlichen und vier zweimonatliche Abschnitte (Tacitus *hist.* 1, 77; Plutarch *Oth.* 1) für die spätere Observanz das Muster gegeben zu haben.

Digitized by Google

schwindet [1]), und es beginnen dafür theils viermonatliche [2]), theils zweimonatliche Fristen [3]), die willkürlich mit einander wechseln [4]), von denen aber im dritten Jahrhundert die letzteren überwiegen [5]).

1) Wenigstens ist ein zweifelloser Beleg des halbjährigen Consulats für die Zeit nach Nero bisher nicht vorgebracht worden. Daraus, dass im J. 74 nach dem Rücktritt der beiden Regenten als der Ordinarien dieses Jahres andere Consuln am 21. Mai (*C. I. L.* III p. 852) und wieder andere, wie es scheint, im Juli (Marini *Arv.* p. 129) fungiren, hat Borghesi (*opp.* 7, 460) gefolgert, dass das Consulat damals noch sechsmonatlich war, während Henzen (a. a. O.) hierin zweimonatliche Consulate erkennt. Wenn die *vita Hadriani* sagt: *tertium consulatum* (119) *et quattuor mensibus tantum egit et in eo saepe ius dixit*, so schrieb der Biograph für *tantum* wohl *totum* (vgl. S. 80 A. 3).

2) Abgesehen von dem Jahre 69 (s. S. 81 A. 5) und dem Jahre 72, wo die regierenden Kaiser zwischen Ende April und dem 29. Mai niederlegten (Arvalacten), ist das früheste Jahr, für das das viermonatliche Consulat feststeht, das J. 89: die Arvalacten datiren nach den ordentlichen Consuln bis zum 12. April, mit anderen Namen aber unter dem 19. Mai. — Ebenso für 91 mit den Namen der ordentlichen Consuln bis zum 29. April. — Für 92 liegen die Fasten vor (Henzen 6446): danach trat der Kaiser Domitian am 13. Januar zurück, das Collegium aber ward erneuert am 1. Mai und am 1. September. — Für 108 zeigen drei Documente vom 30. Juni (*C. I. L.* III p. 866), 1. August (Orelli 1588) und 12. August (Orelli 2471) dieselben *suffecti*. — Ueber das viermonatliche Consulat Hadrians 119 vgl. A. 1. — Im J. 134 fungirt der eine ordentliche Consul (der zweite war der Kaiser) noch am 2. April (*C. I. L.* III p. 877). — Noch im J. 289, für das die Fasten, aber ohne Daten erhalten sind (Henzen 6447 = *I. R. N.* 3946) und vier Consulpaare nennen, fungirten das zweite derselben am 17. August (Orelll 2263), so dass die beiden ersten viermonatlich gewesen zu sein scheinen.

3) Abgesehen von den zweimonatlichen Consulaten der Jahre 37. 51. 54 (S. 81 A. 4) und 69 (S. 81 A. 5) sind dieselben erwiesen für das J. 71, wo andere Consuln als die Ordinarien im April in Function sind (*C. I. L.* III p. 850. 851). — Für das J. 81, wo nach den Arvalacten verschiedene Collegien fungirt haben Jan. 3. 15 — März 30 — Mai 1. 13. 17. 19 — Sept. 14, also wenigstens in der ersten Jahrhälfte die Fristen nicht länger gewesen sein können. — Für das J. 88, wo die Ordinarien am 15. April ausser Function sind (Arvalacten). — Für das J. 100, wo zuerst der Kaiser mit zwei verschiedenen Collegen, dann im September ein anderes Consulpaar (Plinius *paneg.* 92), wieder ein anderes am 29. December (Orell. 782) in Function ist. — Für das J. 121, wo andere Consuln als die Ordinarien am 7. April, wieder andere Anfang Mai auftreten (Arvalacten). — Für Fronto Consul Juli und August 143. In dem Briefwechsel werden die zwei Monate öfter erwähnt (Briefe an Marcus 2, 10 und an die Lucilla 2 p. 243 Naber; danach auch bei Ausonius *grat. act.* p. 714 Toll) und als das Ende des Amts der 1. September 2, 7; die Dankrede hielt er verspätet am 13. August 2, 1. — Für das Jahr 156, dessen Ordinarien bereits am 14. März ausser Function waren (Arvalacten). — Für das J. 166, dessen Ordinarien bereits am 23. März ausser Function waren (Orelli 4038 vgl. *Ephem. epigr.* 2, 462). — C. Fulvius Maximus, Consul vermuthlich in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, nennt sich *consul verno die* (Brambach *C. I. Rhen.* 484), was wohl heisst vom 1. März an.

4) Nur scheinen, wenn vier- und zweimonatliche Fristen in demselben Jahre zusammentrafen, die ersteren vorangegangen zu sein. Damit mag zusammenhängen, dass in der nachdiocletianischen Zeit die Ordinarien an den Parilien (21. April) abtraten (*C. I. L.* I p. 392).

5) Dio (S. 78 A. 4) bezeugt, dass in seiner Zeit das Consulat regelmässig nicht auf mehr als zwei Monate vergeben wurde. Die Fasten von 289 (A. 2) zeigen indess noch zwei viermonatliche Consulate.

Digitized by Google

Anders befristete[1]) und insonderheit Monatsconsulate[2]) finden sich auch, aber sind Ausnahmen von der Regel; wenn von Kaiser Alexander gesagt wird (S. 80 A. 4), dass er die Fristen in herkömmlicher Weise handhabte, so kann damit nur gemeint sein, dass er dergleichen Willkür vermied und der zweimonatliche Turnus unter ihm wieder Regel ward.

In dem nichtstädtischen Regiment ist das Consulat rechtlich einer Zeitgrenze nicht unterworfen, sondern dauert unbegrenzt fort unter der veränderten Benennung des Proconsulats (1, 615). Die Behandlung des Proconsulats aber wird zweckmässig mit der Darstellung der Prätur und der prätorischen Competenzen verbunden, da dasselbe, insofern es überhaupt eine besondere Betrachtung erfordert, sich nach dem Muster der Prätur und der prätorischen Statthalterschaft gestaltet hat. Proconsulat.

Die consularischen Amtsabzeichen, die zwölf Lictoren (1, 366), der curulische Sessel (1, 383) und der consularische Purpur, im Frieden die Praetexta (1, 402), im Kriege das Paludamentum (1, 415), sind schon im Zusammenhang dargestellt worden; auch über den Triumphalschmuck, den in der Kaiserzeit die Consuln beim Amtsantritt anzulegen pflegten, wurde bereits früher gehandelt (1, 399). Ebenso ist wegen der consularischen Apparition auf die darüber (1, 312. 328) gegebene allgemeine Auseinandersetzung zu verweisen. Insignien.

Dem Range nach ist das Consulat in republikanischer Zeit unter den ordentlichen Jahrämtern das höchste[3]), wie dies auch in der ältesten Benennung *praetor maior* oder *maximus*, *στρατηγὸς ὕπατος* sich ausdrückt. Auch in der Kaiserzeit änderte sich wohl die Macht-, aber nicht die Rechtstellung des Amtes, wie auch sein äusserer Prunk nicht ab-, sondern zunahm[4]). Rangstellung.

1) Das dreimonatliche Consulat fand Henzen mit Sicherheit nur für 101, wo der Substitut des Kaisers und der andere Ordinarius noch am 25. März, ihre Nachfolger unter dem 26. April in den Arvalacten auftreten. Es sind darum alle die Fälle, die sich sowohl auf vier- oder zweimonatliche wie auf dreimonatliche Nundinien zurückführen lassen, jenen zugezählt worden.

2) Im J. 155 fungiren andere Consuln am 3. November (Orelli 4370) als am 3. December (Arvalacten). Auch die Eponymen des J. 183 sind bereits am 8. Februar abgetreten (dieselben). Dio 72, 12 zum J. 189: Κλέανδρος . . . ὑπάτους ἐς ἐνιαυτὸν πέντε καὶ εἴκοσιν ἀπέδειξεν, ὃ μὴ πρότερόν ποτε μήθ' ὕστερον ἐγένετο. *Vita Commodi* 6.

3) Cicero *pro Planc.* 25, 61: *honorum populi finis est consulatus.* Ueber das Verhältniss zur Censur s. diese.

4) Im Curialstil der Kaiserzeit erhalten die Consuln, wie der Senat, dem sie vorsitzen, technisch das Prädicat *amplissimus*, zum Beispiel in der Inschrift

Digitized by Google

Bei der Basirung der augustischen Monarchie auf dem Princip einer simultanen Oberherrschaft des Kaisers und des Senats fand die letztere ihren Ausdruck in den zur Zeit fungirenden Consuln: ihnen übergiebt der sterbende oder abtretende Kaiser die Herrschaft[1]; vor ihnen sind die Kaiser, die sich streng in ihren Grenzen hielten, aufgestanden[2], und ihnen weicht der Kaiser im Fall der Collision bei der Ausübung der freiwilligen Jurisdiction, zu welcher sowohl der Consul wie kraft seiner proconsularischen Gewalt der Kaiser befugt ist[3]. Weiter drückt sich die Ebenbürtigkeit von Consulat und Kaiserthum darin aus, dass jenes nie mit diesem verschmolzen, aber neben der Censur die einzige republikanische Magistratur ist[4], welche der Kaiser übernimmt und die er in der Titulatur führt[5]. Ueberhaupt erscheint das Consulat in der Kaiserzeit noch entschiedener als unter der Republik als die erste der damals noch vorhandenen wirklichen ordentlichen Magistraturen, da ja die Dictatur aufgehört hatte und auch die Censur bald verschwand. Andererseits freilich stieg durch die Abkürzung der Consularfunction besonders seit Vespasian die Zahl der Consulare ausserordentlich, und wenn auch die Kaiser wenigstens der besseren Zeit darauf verzichteten die Rechte der Consularität ohne wirkliche Bekleidung des Consulats zu verleihen[6], so sank dennoch die factische Auszeichnung dieser Kategorie im umgekehrten Verhältniss zu der Zahl der Empfänger.

---

von Lambaesis Henzen 7420 *a* μμ, in den Rescripten *Dig.* 35, 1, 50. 49, 1. 1, 3, bei Plinius *paneg.* 77 und Sueton *Aug.* 26 und in den an den Consul Fronto gerichteten Briefen des Marcus 2, 2. 3. 6. 10. 11.

1) Dio 53, 30 zum J. 731 lässt Augustus in tödlicher Krankheit die Magistrate und die Spitzen von Senat und Ritterschaft zu sich rufen und übergiebt seinem Collegen im Consulat Piso das Verzeichniss der Truppen und der Gelder des Staats, dem Agrippa seinen Siegelring. Tacitus *hist.* 3, 68: (*Vitellius*) *adsistenti consuli . . . exsolutum a latere pugionem velut ius necis vitaeque civium reddebat.*

2) Sueton *Tib.* 31: *cum palam esset ipsum eisdem* (der Kaiser den Consuln) *et adsurgere et decedere via.*

3) Nur so lässt es sich erklären, dass Kaiser Julian wegen Verletzung dieses consularischen Rechts sich selber multirte (S. 95 A. 3).

4) Den Volkstribunat selbst übernahmen die Kaiser nicht, sondern nur die tribunicische Gewalt.

5) Ueber die titulare Stellung und die Bedeutung des Kaiserconsulats ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

6) Dass die *adlectio inter consulares* sehr viel später auftritt, als die *inter praetorios, tribunicios, quaestorios*, wird im Abschnitt vom Senat gezeigt werden. In der That war für jene kein Bedürfniss vorhanden, da der Kaiser um Consulare zu creiren nur die Consulatfristen zu theilen brauchte. *Ornamenta consularia* sind oft verliehen worden, aber diese geben nur consularische Ehren,

Digitized by Google

Nichts desto weniger blieb die Kategorie der Consulare durch die ganze Kaiserzeit die höchste rechtlich abgegrenzte und mit fest bestimmten und wichtigen Privilegien ausgestattete Rangklasse, indem theils die an die Bekleidung des höchsten Amtes seit alter Zeit im Leben und im Tode geknüpften Ehrenrechte (1, 420 fg.) auch jetzt im Wesentlichen fortbestanden, theils jetzt die wichtigsten Quasimagistraturen entweder von Rechtswegen aus dem Consulat hervorgingen, wie die wirklichen Proconsulate, theils, ähnlich wie in der Republik die Censur, observanzmässig nur aus dem Kreis der Consulare besetzt wurden, was beispielsweise der Fall war bei der Stadtpräfectur, der *cura aquarum*, den kaiserlichen Statthalterschaften von Syrien und Germanien. Selbstverständlich waren diese Stellungen alle angesehener als die Consularität selbst[1], eben wie in der Republik der *censorius* höher stand als der *consularis*; aber weder war das Avancement so fest regulirt noch die Zahl der gewesenen Stadtpräfecten und so weiter so beträchtlich, dass sich, wie in der Republik aus der Censur, so jetzt aus diesen Stellungen besondere Rangklassen hätten entwickeln können. Erst in der durch Diocletian und seine Nachfolger umgestalteten Staatsordnung ist die Consularität zur dritten Rangklasse herabgedrückt, indem die beiden höheren Aemterkreise der *viri illustres* und der *viri spectabiles* sich ihr vorgeschoben haben[2].

Collegialische Parität.

Dass die vollständige rechtliche Gleichstellung der neben einander fungirenden Consuln zum Wesen der republikanischen Ordnung gehört, ist in der Entwicklung der Collegialität im Allgemeinen (1, 28 fg.) bereits dargelegt worden, so wie dort auch die über die Cooperation bei der Amtführung oder deren Theilung nach dem Turnus oder dem Loose geltenden Regeln vorgetragen sind. Der Unterschied des Standes und des Alters (1, 39 A. 2), in späterer Zeit auch die Ehe- und Kinderprivilegien (1, 39 A. 2) griffen wohl ein; nicht minder wurde natürlich Werth darauf gelegt, wer von den beiden Collegen die grössere

---

nicht die wirklichen consularischen Rechte, namentlich nicht das Recht auf consularisches Avancement (1, 440 fg.) und werden bei der Zählung der Consulate nicht gerechnet, wo nicht kaiserliche Willkür anders bestimmt (1, 441 A. 3).

1) Beispielsweise bezeichnet Ulpian *Dig.* 49, 1, 1, 3 den *praefectus urbi* gegenüber den Consuln als den *maior iudex*.

2) Vollendet wurde diese Organisation wohl erst durch Valentinians Rangklassenordnung vom J. 372 (Gothofred zu *C. Th.* 6, 7, 1).

Digitized by Google

Stimmenzahl erhalten hatte und darum zuerst renuntiirt worden war[1]). Aber sorgfältig hat man es verhütet, dass irgend einer dieser factischen Vorzüge oder Nachtheile zum Rechtsvorzug oder Rechtsnachtheil sich entwickelte. Nicht einmal in der Folge der Namen lässt sich ein Vorrang des patricischen[2]) oder des älteren[3]) oder des zuerst renuntiirten[4]) oder des schon früher zu der gleichen Würde gelangten Collegen[5]) nachweisen; allem Anschein nach hat überall, wo Theilung nicht anging[6]), das Loos entschieden, und bis auf Tiberius Zeit findet sich in den Listen und den sonstigen Urkunden bald der eine, bald der andere Name vorangestellt[7]). Erst von da an wird die Namenfolge der Consuln im Ganzen eine feste[8]). Regelmässig stehen jetzt nicht bloss die Kaiser und Prinzen voran, sondern auch die, welche das Amt zum zweiten Mal verwalten; für diese Zeit mag wohl der Consul, der nach den Regeln dieser Zeit zuerst die Fasces übernahm (1, 39 A. 2), auch in der Namenfolge den Vorrang behaupten. Wenn ein einzelner Consul durch einen andern ersetzt wird, so tritt, falls nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, der Ersatzconsul regelmässig an den Platz seines Vormannes[9]).

Namenfolge der Collegen.

1) Darüber ist der Abschnitt von den Comitien zu vergleichen.

2) In der capitolinischen Tafel 388—396 steht in den Jahren 388. 390. 391. 392. 394. 396 der Patricier, in den Jahren 389. 393. 395 der Plebejer voran.

3) Im J. 434 steht in derselben Tafel an zweiter Stelle Q. Publilius Philo, der unzweifelhaft der ältere Consul war und auch nach Livius 9, 8 die Fasces zuerst geführt hat.

4) M. Fulvius Nobilior, nach Liv. 37, 47 zuerst gewählt, steht in derselben Tafel an zweiter Stelle.

5) Das zeigt dieselbe Tafel unter den J. 393. 440. 519 und sonst.

6) Als die Censoren des J. 700 P. Servilius und M. Messalla die beiden Tiberufer terminirten, nannte jener sich zuerst auf den Steinen des linken, dieser auf denen des rechten Ufers (*C. I. L.* I p. 179 VI p. 266). Auch auf den ähnlichen Steinen der Consuln 746 wechselt die Folge der Namen (*C. I. L.* VI, 1235). Aehnliches findet sich oft.

7) Vgl. *C. I. L.* I n. 566. 567 — 752. 753 — 790. 791; ferner für die J. 762. 765 die capitolinischen Fasten und *fasti min.* *AV*; weiter Orelli-Henzen 1413. 6444 u. a. m.

8) Ausnahmen sind auch jetzt noch nicht selten; vgl. z. B. für das J. 123 Orelli 3126. 5018, für das J. 168 neben zahlreichen Inschriften, die Aprunianus dem Paullus voranstellen, die umgekehrte Folge *C. I. L.* III, 6297. Andere Beispiele giebt Fabretti *inscr. dom.* p. 503.

9) So werden in der Bezeichnung des Senatusconsults vom J. 40 bei Gaius 3, 63 und in dem Militärdiplom vom 17. Februar 86 (*C. I. L.* III p. 856) die Ersatzmänner der Kaiser dem zweiten Ordinarius vorgesetzt. Wo anders verfahren wird, wie in den Diplomen vom 19. Januar 103 und vom 13. Februar und 22. März 129, hat die Rücksicht auf die Iteration die Abweichung herbeigeführt. Vgl. Borghesi *opp.* 1, 440.

Digitized by Google

Eponymie.

Unter den consularischen Rechten ist der zwar an sich bedeutungslosen, aber als Ehre hoch geschätzten consularischen Eponymie bereits früher (1, 580) gedacht worden; es bleibt hier nur die Modification zu erörtern, welcher dieselbe in der Kaiserzeit unterlegen hat. Die Versuche der Kaiser sie durch die Datirung nach Regierungsjahren zu verdrängen wurden nicht consequent genug durchgeführt, um Erfolg zu haben. Dagegen führte die Theilung des Jahres unter verschiedene Consulpaare dazu, dass die nicht am 1. Januar antretenden Consuln anfangs im gewöhnlichen Verkehr, späterhin auch in der officiellen Datirung der Eponymie verlustig gingen, und nach den am 1. Januar fungirenden, mochten sie im Amt sein oder nicht, das ganze Jahr benannt ward. Die Anfänge dieses Gebrauches fallen in die Zeit des Claudius[1]; von da an greift er rasch um sich. Dass nach den zur Zeit fungirenden Consuln in Privatinschriften datirt wird, ist bereits in der Zeit Traians Ausnahme[2]. In den officiellen hauptstädtischen Ausfertigungen behaupten sich die fungirenden Consuln bis gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts[3]; mit Severus aber weichen sie auch hier[4]. Nur die

Suffecti nicht mehr eponym.

1) Die (nach Borghesi *opp.* 4, 531. 8, 523) unter den bis jetzt zum Vorschein gekommenen Datirungen dieser Art älteste findet sich auf einem Stein von Marsal bei Metz vom 24. September 44; sie lautet: *VIII k. Octob. anno C. Passieni Crispi II T. Statilio Tauro cos.* und deutet damit an, dass von den Ordinarien Crispus zur Zeit nicht mehr, wohl aber Taurus noch fungirte.

2) Dieser Art sind die Dedicationen vom J. 102 Orelli 2448 und vom J. 108 Orelli 1588; und auch die nach dem J. 113 gesetzte Privatinschrift *Mur.* 327, 7 nennt *suffecti*. Aber die erste gehört dem *collegium tibicinum et fidicinum Romanorum*, die zweite einem kaiserlichen Freigelassenen *a cura amicorum*, so dass die solenne Datirung wohl begreiflich ist. In Rechtsurkunden (Maffei *M. V.* 319, 6 vom J. 102) und Municipaldecreten (Orelli 784 wahrscheinlich vom J. 101; Henzen 7081 vom J. 108; Orelli 4038 vom J. 166) behauptete sie sich etwas länger. Dagegen im Geschäftsverkehr dieser Zeit erscheinen durchgängig die Ordinarien (*C. I. L.* III, 356—358) und ebenso bei den Schriftstellern, zum Beispiel bei Tacitus *Agric.* 44. Was Dio 48, 35 sagt: καὶ οἱ μὲν πρῶτοι (die ersten Consuln jedes Jahres) καὶ τὸ ὄνομα τῆς ὑπατείας διὰ παντὸς τοῦ ἔτους (ὥσπερ καὶ νῦν γίγνεται) ἔσχον. τοὺς δ' ἑτέρους αὐτοὶ μὲν οἱ ἐν τῇ πόλει τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ ἐν ἑκάστῳ τῶν τῆς ἀρχῆς αὐτῶν χρόνῳ ἀνόμαζον (ὃ καὶ νῦν ποιεῖται)· οἱ δὲ λοιποὶ ἢ τινὰς αὐτῶν ἢ οὐδένας ἤδεσαν, stimmt mit den Denkmälern nicht wohl; der Unterschied zwischen Italien und den Provinzen ist nicht sehr bedeutend, und die Datirung nach den *suffecti* hat auch dort sich nicht bis auf Dios Zeit behauptet.

3) Nach den fungirenden Consuln datirt das Diplom vom 5. Mai 167 (*C. I. L.* III p. 888 vgl. 913) und die Arvalacten noch zwischen 186 oder 188 (Henzen 7419a = *Arv.* p. CXC und *fr. ins. C.* wahrscheinlich aus demselben Jahre).

4) Die Datirung nach den Ordinarien findet sich in den Arvalacten vielleicht schon im J. 200 (Henzen *ann. dell' inst.* 1867 p. 288 = *Arv. fr. incert.* A).

Digitized by Google

römischen Sacerdotalcollegien haben wie vorher[1], so noch im J. 289 n. Chr.[2] in der Datirung sowohl die ordentlichen wie auch die fungirenden Consuln gesetzt. — In Folge dieser mehr und mehr auf die Consuln des 1. Januar, die *ordinarii*[3] sich beschränkenden Eponymie ward bereits in Neros Zeit das ordentliche Consulat weit höher geschätzt als das der Eponymie entbehrende[4]. Dies fand seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts, also wahrscheinlich durch dieselbe Bestimmung, die die vulgäre Datirung zur officiellen machte, auch in der Titulatur seinen Ausdruck, indem seitdem der eponyme Consul in der officiellen Aufzählung seiner Aemter sich *consul ordinarius* nannte[5], während die Bezeichnung *consul* schlechtweg dem nicht eponymen oder, wie er auch wohl heisst, dem ‚kleineren' Consul verbleibt[6]. Bei der Zusammenzählung der Consulate werden indess bis auf die Zeit Diocletians die eponymen wie die nicht eponymen durchgezählt[7]; und fortbestanden haben die letzteren bis in das fünfte Jahrhundert[8].

Consul ordinarius titular.

sicher im J. 214 (Henzen *Arv.* p. CC); ferner in den Militärdiplomen vom J. 247 abwärts. *C. I. L.* III p. 913. Borghesi *opp.* 4, 314.

1) In den Auguralfasten vom J. 714 d. St. (*C. I. L.* I p. 168) und in dem Schreiben des Pontificalcollegiums vom J. 155 Orelli 4370.

2) In dem Schreiben der Quindecimvirn von diesem Jahre Orelli 2263. Es ist dies überhaupt unter den bis jetzt bekannten Documenten das jüngste nach den fungirenden Consuln datirte. Rossi *inscr. christ.* I p. XV.

3) So heissen sie schon in der Zeit der Jahrconsulate (S. 77 A. 3), und mit Recht, denn damals war ja jeder Antritt an einem andern Tage als dem 1. Januar eine Abweichung von der Norm. Seit die Theilung des Jahres unter mehrere Consulpaare selbst die Norm geworden war, passte die Benennung nicht mehr, ist aber im Gebrauch geblieben. — Die Datirung *post consulatum* erscheint zuerst im J. 307 und liegt ausserhalb der Grenzen unserer Darstellung.

4) Schon Seneca (S. 19 A. 4) sagt dies, und es bestätigt sich namentlich darin, dass die Kaiser nur das ordentliche Consulat übernehmen.

5) Die ältesten Inschriften, in denen dieser Titel bisher sich gefunden hat, sind die des C. Octavius Sabinus Consul 214 (*Ephem. epigraph.* 1872 p. 130) und des C. Vettius Gratus Sabinianus Consul 221 (Borghesi *opp.* 3, 426. 5, 396). Vgl. *Ephemeris* a. a. O. p. 136.

6) Die vulgäre Bezeichnung des ‚kleineren' Consuls hat nur Dio 48, 35: καὶ διὰ τοῦτο σμικροτέρους σφᾶς ὑπάτους ἐπεκάλουν. *Suffectus* steht in der Titulatur nie, selbst nicht in dem Pontificalschreiben von 155 (A. 1), welches die *consules ordinarii* ihnen entgegensetzt.

7) Diocletian selbst zählt sein erstes nicht eponymes Consulat immer mit, und dies ist für die ersten drei Jahrhunderte Regel, wenn auch die Consuln, die zweimal *ordinarii* waren, dies natürlich hervorheben: so Bassus ὕπατος δὶς ὀρδ. (258 und 271, wie es scheint; *ephem. epigr.* 1872 p. 139) und Volusianus *bis ordinarius consul* (311. 314) Orelli 3111. Noch Paulinus Consul 325 nennt mit Einrechnung eines nicht ordentlichen Consulats sich auf einem Stein *bis consul* (Borghesi *opp.* 8, 585; Rossi *inscr. chr.* I p. 574). Sonst werden von Constantin an nur die ordentlichen Consulate gezählt.

8) *Suffecti* begegnen noch bei Symmachus *ep.* 6, 40 (vgl. *C. I. L.* I p. 392

Digitized by Google

Die Amtsgewalt der Consuln setzt das römische Staatsrecht der königlichen gleich[1]). Es ist damit ausgesprochen und auch schon in dem allgemeinen Abschnitt ausgeführt, dass bei diesem höchsten aller Aemter streng genommen von einer besonderen Competenz nicht die Rede sein darf. Vielmehr ist es gerade das Wesen des Consulats und dasjenige, worin dasselbe mit dem Königthum übereinkommt und wodurch es sich von den übrigen jüngeren Oberämtern, der Prätur und der Censur unterscheidet, dass das consularische Imperium ursprünglich so weit reicht wie das magistratische Recht überhaupt, späterhin wenigstens so weit, als dieses Recht nicht andern mit besonderer Competenz ausgestatteten Magistraturen ausnahmsweise zugetheilt worden ist. Insofern fällt die Darstellung der allgemein magistratischen Rechte, wie sie im ersten Bande zu geben versucht worden ist, mit derjenigen der ursprünglichen consularischen Amtsgewalt wesentlich zusammen und ist darin mit enthalten. Es bleibt hier nur eine Reihe von Erörterungen übrig insbesondere über die späteren Einschränkungen des Consulats und über die Einordnung des einst alleinstehenden mächtigen Gebäudes in den Kreis der dasselbe umgebenden und zum grossen Theil aus seinen Trümmern errichteten jüngeren Bauten.

Consularische Competenz.

Der militärische Oberbefehl, der aber nach republikanischer Ordnung innerhalb des Pomerium ruht (1, 61 fg.), ist bis zum Ende des ersten punischen Krieges in keinem anderen der ordent-

Militärisches Imperium.

---

zum 21. April) und im Kalender des Silvius unter dem 9. Januar (*C. I. L.* 1 p. 383). Aber unter Justinian ist das Consulat wieder jährig (*nov.* 105: εἶτα ἐντεῦθεν καταθήσεται τὴν ἐνιαυσιαίαν ταύτην τιμήν); in dieser Zeit giebt es neben dem ordentlichen Consulat nur noch die consularischen Ornamente oder den *consulatus honorarius* (*Cod. Iust.* 10, 31, 66, 1).

1) Cicero *de re p.* 2, 32, 56: *tenuit hoc in statu senatus rem publicam . . . uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Derselbe *de leg.* 3, 3, 8 (S. 71 A. 1). Livius 2, 1, 7: *libertatis originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres: omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.* Dasselbe rhetorisch variirt 3, 9, 3 c. 34, 8. c. 39, 8. 4, 2, 8. c. 3, 9. 8, 32, 3. Valerius Max. 4, 1, 1. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 16. Dionys. 6, 65: (οἱ ὕπατοι) βασιλικὸν ἔχουσι τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος, οὐ δημοτικόν. 7, 35. 9, 41. 10, 34. Die alte Erzählung stellt allerdings die Identität der königlichen und der consularischen Gewalt nur auf, um daran die Beschränkung der letzteren durch das Provocationsrecht zu knüpfen, *ne per omnia*, wie Pomponius sagt, *regiam potestatem sibi vindicarent.* Aber auch nachher bleibt das Consulat eine wenn gleich beschränkte königliche Gewalt. Zu demselben Ergebniss kommt von seinem Standpunkt aus Polybios 6, 11, 12: ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν. c. 12, 9. Vgl. Ampelius c. 50.

Digitized by Google

lichen Jahresämter enthalten als in dem Consulat. Nachdem mit der Begründung der Provinz Sicilien im Jahre 527 die Bildung der überseeischen Specialcompetenzen begonnen hatte, der festen *provinciae*, welche damit der consularischen Competenz regelmässig entzogen waren (1, 53), war die militärische Competenz der Consuln beschränkt theils auf das italische Festland mit Einschluss des angrenzenden barbarischen Gebiets, theils auf die im Ausland zu führenden Kriege. — Durch Sulla wurde der bisher für die Stadt Rom geltende Rechtszustand der normale für ganz Italien[1]), also der militärische Oberbefehl bis an die italische Grenze ausser Kraft gesetzt (1, 56). Damit verloren also die Consuln das militärische Imperium. Jenes altrepublikanische universale Commando, das der eigentliche Kern wie der königlichen so der consularischen Gewalt gewesen war, hatte demnach ein Ende; der waffenlose Senat mit seinen bürgerlichen Häuptern sollte fortan den über die einzelnen überseeischen Gebiete gesetzten Feldherren und deren Legionen gebieten, die Consuln aber nach vollendetem städtischen Amtsjahre als Proconsuln unter diese Feldherren eintreten und mit den ausgezeichnetsten der Specialcompetenzen bedacht werden. Die vernichtende Kritik, welche die Geschichte an dieser in Feinheit wie in Verkehrtheit unvergleichlichen Krönung des stolzen Baues der römischen Aristokratie geübt hat, ist hinreichend bekannt; aber für das Consulat selbst ist diese Ordnung massgebend geblieben. Nur ausnahmsweise ist noch auf die frühere Regel zurückgegangen worden; so wurden zum Beispiel durch besondere Senatsschlüsse bei dem Ausbrechen des mithradatischen Krieges die Consuln des Jahres 680 nach Kleinasien entsandt, und bei dem gefährlichen Einfall Ariovists im Jahre 694 ein gleicher Beschluss gefasst[2]). Der Regel nach blieben die Consuln als solche in Rom[3]) und gingen mit dem

1) Allerdings blieb auch jetzt noch das *imperium militiae* in Italien rechtlich zulässig, was es in Rom nicht war; das Proconsulat endete nach wie vor am Pomerium. Aber während bis auf Sulla regelmässig Truppen in Italien gestanden und die Consuln daselbst ein feldherrliches Commando geführt hatten, gab es jetzt nach der verfassungsmässigen Ordnung in Italien vielleicht noch Feldherren, aber keine Heere.

2) Cicero *ad Att.* 1, 19, 2: *senatus decrevit, ut consules duas Gallias sortirentur, dilectus haberetur, vacationes ne valerent.*

3) So wird Antonius Consul 710 getadelt als τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπών (Dio 45, 20).

Digitized by Google

Ende des Consulats[1]) in die Provinz. Die allgemeine militärische Competenz hat das Consulat nie wieder gewonnen.

Verschiedenheit des consularischen und des prätorischen Militarcommandos.

Der Inhalt des militärischen Imperium ist bereits früher dargestellt worden. Qualitative Verschiedenheit der consularischen und der prätorischen Befugnisse lässt sich in der Handhabung des Commando selbst nicht nachweisen[2]), wohl aber hinsichtlich der Heerbildung einerseits und andererseits der Kriegserklärung.

Aushebungsrecht.

Das Recht auszuheben ist verfassungsmässig mit dem Consulat verknüpft[3]), so dass die Consuln zur Einberufung der Dienstpflichtigen befugt waren, ohne dass es eines Volksschlusses bedurft hätte. Vorgängige Befragung des Senats desswegen war wohl üblich, aber nicht nothwendig, wenigstens nicht, wenn die Aushebung sich in den gewöhnlichen Grenzen hielt (1, 117 A. 4). Dabei macht es auch regelmässig keinen Unterschied, ob die zum Dienst einberufene Mannschaft unter den Consuln selbst oder unter Beamten niedern Ranges dienen soll; auch die letzteren Aushebungen veranstalten die Consuln[4]). Den Prätoren dagegen kommt die Aushebung nur in dem Falle zu, dass ein Senats-

---

1) Das heisst *ex consulatu*. Caesar *b. c.* 1, 85. Velleius 2, 31 und sonst.

2) Dass man wichtigere Kriege und grössere Heere nicht leicht Prätoren überliess, ist bekannt; vgl. z. B. Livius 33, 43, 1 zum J. 559: „*patres censuerunt, quoniam in Hispania tantum glisceret bellum, ut iam consulari et duce et exercitu opus esset, placere.* 41, 8, 2: *Sardinia . . . propter belli magnitudinem provincia consularis facta.* Aber eine Rechtsbeschränkung liegt darin nicht.

3) 1, 117 A. 4. Sehr klar erhellt dies consularische Recht aus der merkwürdigen Angabe Caesars *bell. Gall.* 6, 1 (vgl. 8, 54) über die Soldaten, *quos* (*Cn. Pompeius*) *ex Cisalpina Gallia consulis sacramento rogavisset.* Diese Aushebungen erfolgten auf Grund des trebonischen Plebiscits, das den Consuln des J. 699 Pompeius und Crassus gestattet hatte in und ausserhalb Italiens nach Ermessen die Waffenfähigen einzuberufen (Dio 39, 33: στρατιώτας τε ὅσοις ἂν ἐθελήσωσι καὶ τῶν πολιτικῶν καὶ τῶν συμμάχων χρωμένοις καὶ πόλεμον καὶ εἰρήνην πρὸς οὓς ἂν βουλῆθῶσι ποιουμένοις); aber aus jenen Worten Caesars ergiebt sich, dass das Gesetz nur an die Stelle des üblichen Senatsbeschlusses trat und das alte consularische Recht von seinen sei es factischen, sei es rechtlichen Fesseln befreite. In gleicher Weise hatte Caesar vier Jahre früher als Consul auf Grund des vatinischen Plebiscits sich das Heer geschaffen, mit dem er Gallien bezwang. — Dies bestätigt Appian *Syr.* 51. In die neue Provinz Syrien seien zuerst Statthalter prätorischen Ranges (στρατηγικοὺς κατ' ἀξίωσιν) gesandt worden, die aber mit den unruhigen Grenzvölkern nicht hätten fertig werden können. Darum, heisst es weiter, ἐς τὸ ἑπειτα ἐγένοντο Συρίας στρατηγοὶ τῶν τὰ ἐπώνυμα ἀράντων ἐν ἄστει, ἵνα ἕροιεν ἐξουσίαν καταλόγου τε στρατιᾶς καὶ πολέμου οἷα ὕπατοι. Dies geht auf A. Gabinius Consul 696, Statthalter von Syrien 697—699, M. Crassus Consul 699, Statthalter von Syrien 700. 701. Demnach ist nicht die bloss titulare Rangerhöhung der Statthalter gemeint, sondern die Sendung eines Statthalters, der vorher in Italien Aushebungen anstellen und also ein Heer mitbringen kann.

4) Livius 7, 25, 12. 32, 8, 6. 33, 26, 3. 35, 41, 7.

Digitized by Google

beschluss sie ihnen ausserordentlicher Weise überträgt[1]) oder Gefahr im Verzug ist[2]). — Was von der Aushebung, gilt auch von der Aufbietung der Contingente der Bundesgenossen: regelmässig erfolgt sie durch den Consul[3]), ausnahmsweise durch den Prätor[4]). Indess sind diese Regeln selbstverständlich in vollem Umfang nur für Italien massgebend gewesen. Wenn der Statthalter in seiner Provinz die Contingente aufbot oder auch gar die römischen Bürger einrief, so war dies zwar rechtlich ihm wohl auch nur für den Nothfall gestattet; aber ob es geschehen sollte, stand schliesslich doch lediglich bei ihm. Für Italien aber ist der Unterschied des consularischen und des prätorischen Aushebungsrechts auch dadurch nicht gefallen, dass Sulla den Consuln als solchen das militärische Commando nahm. — Dass die Ernennung der Offiziere nicht nach willkürlichem Belieben des Oberfeldherrn erfolgt, sondern derselbe dafür an das verfassungsmässige Schema gebunden ist, wurde im Allgemeinen bereits auseinandergesetzt (1, 118); die Entwickelung dieses Schemas selbst kann nur in derjenigen des Heerwesens überhaupt gegeben werden. Im Allgemeinen erfolgt die Ernennung der Offiziere, sowohl der Kriegstribune und Centurionen wie der *praefecti sociorum*, da sie ein Theil der Heerbildung ist, der Regel nach durch den Consul[5]) und nur wo der Prätor den Dilectus vornimmt, durch diesen[6]). Indess ist die Bevorzugung, die dem Consul in dieser

Offiziersernennung.

1) Livius 25, 3, 4. c. 22, 4. 33, 43, 7. 35, 2, 4. 37, 2, 8. 10. 39, 38, 10. 40, 26, 7. 42, 18, 7. c. 35, 4. 43, 15. 44, 21, 7. Da die Consuln bei der Aushebung zu nachsichtig verfahren, wird dieselbe vom Senat den Prätoren übertragen: Livius 43, 14.

2) Den *tumultuarius dilectus* ohne Senatsbeschluss nimmt in Italien der Stadtprätor vor (Livius 32, 26, 11). Der Senat beschliesst, *si tumultus in Hispania esset, placere tumultuarios milites extra Italiam scribi a praetore* (Liv. 35, 2, 7). Die Aushebungen in den Provinzen, wie sie in den Bürgerkriegen so zahlreich vorkommen, sind ohne Zweifel rechtlich alle als *dilectus tumultuarii* zu fassen; die ordentliche Aushebung kann nur in Rom erfolgen.

3) Polyb. 6, 21, 4. Liv. 31, 8, 7. Dio 39, 33 (S. 91 A. 3).

4) Liv. 40, 26, 7. 42, 18, 7. 43, 2, 11.

5) Handb. 3, 2, 276. 279. 302.

6) Livius 42, 31, 5: *ne tribuni militum eo anno suffragiis crearentur, sed consulum praetorumque in iis faciendis iudicium arbitriumque esset.* c. 35, 4: *C. Sulpicio Galbae praetori negotium datum, ut quattuor legiones scriberet . . . . iisque quattuor tribunos militum ex senatu legeret qui praeessent.* Dass Galba die 24 Tribunen ernennt, übergeht Livius als selbstverständlich und hebt nur hervor, dass die vier derselben, die interimistisch mit dem Obercommando beauftragt werden sollen, aus dem Senat zu nehmen seien. Uebrigens sind dies die einzigen Stellen, wo die Prätoren bei der Bestellung der Kriegstribune genannt werden; sonst ist dabei nur von den Dictatoren (Liv. 9, 30, 3) und den Con-

Digitized by Google

Hinsicht vor dem Prätor zukommt, wahrscheinlich schon in der späteren Republik grossentheils geschwunden. Zwar die Wahlleitung in den Comitien der Kriegstribune und der *duo viri navales* ist ihm vermuthlich geblieben[1]; aber so weit die Offiziere aus der magistratischen Ernennung hervorgehen, scheint diese schon in der späteren Republik in der Regel von dem betreffenden Feldherrn ausgegangen zu sein, mochte dieser consularischen oder prätorischen Rang haben. Keinem Zweifel unterliegt dies hinsichtlich der keinem Truppenkörper vorgesetzten *praefecti fabrum*[2]. Auch sonst aber wird der Prätor als Feldherr, wie ihm das Recht zustand jeden Offizier zu suspendiren (1, 249), mindestens auch dasjenige gehabt haben erledigte Offizierstellen zu besetzen, und er also nicht selten auch nicht von ihm ausgehobenen Truppen die Offiziere gesetzt haben. Ueberhaupt sind die consularischen Prärogative bei der Heerbildung und Offiziersernennung rein wohl nur so lange zur Anwendung gekommen, als das Heer und seine Offiziere jährlich erneuert wurden; in dem stehend werdenden Heer werden sowohl die Aushebung wie die Offiziersernennung zu ausserordentlichen Massregeln, von denen jene in der Regel vom Senat, diese in der Regel von dem betreffenden Feldherrn ausgeht. In der Kaiserzeit sind sodann die Aushebung und in der Hauptsache auch die Offiziersernennung zu kaiserlichen Reservatrechten geworden.

Kriegserklärung.

Auch das Recht den Krieg zu erklären wird dem Consul im Gegensatz zu dem Prätor zugesprochen[3]. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, dass die Kriegserklärung von Rechtswegen ausschliesslich der Gemeinde zustand. Allein es musste, zumal

---

suln (Liv. 9, 30, 3. 27, 36, 14. 43, 12, 7. 44, 21, 2. Festus *ep.* p. 260) die Rede.

1) Vgl. den Abschnitt von den magistratischen Offizieren.

2) Daher unterscheidet man die beiden Kategorien der *praefecti fabrum a consule* und *a praetore*. Cicero *pro Balbo* 28, 63: *in praetura, in consulatu praefectum fabrum delulit*. Nepos *Att.* 6: *multorum consulum praetorumque praefecturas delatas sic accepit, ut neminem in provinciam sit secutus, honore fuerit contentus, rei familiaris despexerit fructum*. Noch die *praefecti fabrum* der Kaiserzeit bezeichnen sich, abgesehen von den nicht oft begegnenden kaiserlichen, als ernannt (*adlectus, donatus*) vom Consul oder vom Prätor. Dies ist ohne Zweifel aufgekommen zu der Zeit, wo die Consuln und Prätoren noch als solche das Commando übernahmen, obwohl auf jenen Inschriften unter dem Consul nur der Proconsul consularischen, unter dem Prätor nur der Proconsul prätorischen Ranges gemeint sein kann. Vgl. Handb. 3, 2, 277 und meine Auseinandersetzung in Hermes 1, 60. 174.

3) Dies sagen Dio und Appian (S. 91 A. 3) ausdrücklich. Vgl. 1, 118.

Digitized by Google

bei der Stellung des römischen Staats gegenüber einer Unzahl mehr oder minder souveräner Staaten und Städte, in sehr vielen Fällen dem Magistrat überlassen werden, ob er eine dieser Gemeinden als mit Rom im Kriegszustand befindlich ansehen wollte oder nicht; und in dieser Hinsicht wird der Consul freiere Hand gehabt haben als der Prätor, obwohl wir nicht im Stande sind die Rechtsgrenze genauer zu bestimmen. Vermuthlich hatten im sechsten und siebenten Jahrhundert die Consuln das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses innerhalb ihres Sprengels, das heisst also regelmässig diesseit der Alpen, ausnahmsweise, wenn sie in eine überseeische Provinz oder auch in Feindesland geschickt wurden, in diesem Bereich[1]). Die Competenz der Comitien beschränkte sich also im Wesentlichen darauf, dass sie gefragt werden mussten, bevor ein Krieg ausserhalb Italien begonnen ward. Man wird sogar den Satz, dass der Consul befugt sei in jede Provinz einzurücken (1, 52 A. 1), ebenfalls hieher ziehen und dahin auslegen dürfen, dass, wenn Rom angegriffen ward, auch ohne Volksschluss der Consul von Rechtswegen befugt war in jede überseeische Provinz seine Truppen zu führen, während der Prätor in der gleichen Lage nur dann, wenn die Gefahr der Lage es zu fordern schien, also auf seine Verantwortung hin und mit Ueberschreitung der ihm vorgeschriebenen Competenz, in eine andere Provinz einrücken konnte.

Civilgerichtsbarkeit dem Consul entzogen.

Die Civilgerichtsbarkeit (*iuris dictio inter privatos*), ursprünglich einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Theil der consularischen Gewalt (1, 184), ging mit der Einrichtung der Prätur im Jahre 387 d. St. dem Consulat verloren. Man ging dabei von dem Gedanken aus das militärisch-jurisdictionelle Imperium des bisherigen Oberbeamten in das consularische *imperium militiae* und das prätorische *imperium domi* aufzulösen. Die Civiljurisdiction ward damit dem Consul entzogen, mochte er in Rom verweilen oder in Italien. In dem ersteren Falle hat er nicht einmal die Befugniss aushülfsweise für den Prätor Recht zu sprechen; in dem zweiten darf er ebenso wenig den Civilprozess an sich ziehen, sondern aus ganz Italien gehören die Prozesse entweder vor die hauptstädtischen Gerichte oder vor

1) Man wird dieses consularische Recht im Auge behalten müssen, um zum Beispiel Caesars Verfahren in Gallien richtig zu beurtheilen, obwohl natürlich dabei noch andere Momente in Betracht kamen.

Digitized by Google

deren italische Stellvertreter oder vor die Behörden früher der bundesgenössischen Gemeinden, später der Municipien und Colonien. Indess sind von dieser allgemeinen Regel gewisse Ausnahmen theils von Anfang an, theils erst später gemacht worden.

Intercession im Civilprozess.

1. Das Intercessionsrecht gegen das Decret des Prätors im Civilprozess steht dem Consul kraft seiner *maior potestas* zu (1, 258). — In Anwendung hievon muss demjenigen, den ein Prätor oder ein Aedilis mit einer Ordnungsstrafe belegt hatte, die Appellation dagegen an den Consul freigestanden haben; und in der That finden sich hiervon Spuren, namentlich insofern diese Appellation durch Senatsbeschluss vom J. 56 n. Chr. auch auf die tribunicischen Ordnungsstrafen erstreckt worden ist[1]). Was damals in Bezug auf diese festgesetzt ward, dass sie erst vier Monate nach ihrer Ausfällung in das öffentliche Schuldbuch eingetragen, das heisst exequibel werden sollten, damit die Zwischenzeit für die Appellation frei bleibe, mag für die schon vorher der Appellation an den Consul unterliegenden Multen ebenfalls wenigstens in ähnlicher Weise gegolten haben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

2. Derjenige Prozess, bei dem nicht ein wirklicher Rechtsstreit zur Erledigung kommt, sondern in der Form des Prozesses ein zwischen den Parteien vereinbarter Rechtsact, insonderheit Adoption, Emancipation und Manumission vollzogen wird, kann auch bei dem Consul vorgenommen werden (1, 185). Insbesondere die consularischen Freilassungen haben sich lange behauptet. Als späterhin für gewisse Freilassungen die vorgängige Rechtfertigung der Gründe bei einem Consilium erfordert ward, lag es in Rom dem Consul ob dasselbe zu bilden und seinen Spruch herbeizuführen[2]); und noch im fünften Jahrhundert sind, besonders bei Gelegenheit des Amtsantritts der Consuln, derartige Freilassungen vorgenommen worden[3]).

---

1) Tacitus *ann.* 13, 28: *ne multam ab iis (tribunis pl.) dictam quaestores aerarii in publicas tabulas ante quattuor menses referrent, medio tempore contra dicere liceret deque eo consules statuerent.* Paulus (*Dig.* 50, 16, 244): *de poena provocatio non est . . . multae provocatio est, nec ante debetur quam aut non est provocatum aut provocator victus est* geht wahrscheinlich auf diese consularische Berufung, und hier erscheint dieselbe als allgemein der Ordnungsstrafe gegenüber zulässig.

2) Dig. 1, 10, 1 pr. 40, 2, 5. Orelli 2676 = *C. I. L.* VI, 1877: *Persicus lib(ertus) manumissus at consilium procuratorio nom[ine] aput Domitianum Caes. in secun(do) co(n)s(ulatu)*, d. i. im J. 73.

3) Ammian 22, 7, 1: *Mamertino* (als Consul 362) *iudos edente circenses, manumittendis ex more inductis per admissionum proximum ipse* (der Kaiser Julianus)

Digitized by Google

Statthaltergerichtsbarkeit.

3. Wie das consularische Commando in Italien die Civiljurisdiction nicht in weiterem Umfang in sich schliesst, als sie durch die Lagerzucht gefordert wird (1, 120), so ist auch, wenn der Consul ausnahmsweise in einer fest eingerichteten prätorischen Provinz das Commando übernimmt, damit die Uebertragung der Competenz des betreffenden Prätors keineswegs ohne weiteres verbunden. Vielmehr steht, wo dies im sechsten Jahrhundert geschah, dem Consul immer ein Prätor oder Proprätor zur Seite[1], und hat ohne Zweifel alsdann diesem und nicht dem Consul die Rechtsprechung obgelegen. Als man später die Consuln und vor allem die Proconsuln verwandte, um die durch die unzureichende Zahl der Prätoren entstehenden Lücken füllen zu helfen, hat sich dies geändert[2]; aber Regel ist die Uebernahme der Civiljurisdiction durch den Proconsul, wie wir sie in der ciceronischen und der spätern Zeit finden, wohl erst geworden, als Sulla die

leye agi dixerat, ut solebat, statimque admonitus iurisdictionem eo die ad alterum pertinere ut errato obnoxium decem libris auri semet ipse multavit. Libanius fordert am Schluss seiner bei Julians Uebernahme am 1. Januar 363 gehaltenen Rede (1 p. 403 Reiske) den Consul auf die Freilassungen zu vollziehen und preist diese Sclaven glücklich: καὶ πλεονεκτοῦσι τῶν μὲν ἑτέρωθι λυθέντων ἐκ δουλείας τῇ τοῦ ὑπάτου σεμνότητι τῇ τοῦ βασιλέως προσθήκῃ, τῶν δ' αὖ παρὰ τοῖς βασιλεῦσι τῇ τοῦ νῦν ὑπεροχῇ (die nach σεμνότητι folgenden Worte τῶν δ' αὖ παρ' ὑπάτοις sind Glosse). Claudianus *de IV cons. Honorii* 612: *te fastos ineunte quater* (398) *sollemnia ludit omina libertas: deductum Vindice morem lex celebrat.* Als Kaiser Honorius das Consulat des Heraclianus 413 cassirt, schreibt er vor (*C. Th.* 15, 14, 13), *quoniam certum est scelere eius sollemnitatem consulatus esse pollutam*, die Manumissionen zu iteriren. Sidonius *paneg. Anthemio bis consuli* (468) *carm.* 2, 543: *nam modo nos iam festa vocant et ad Ulpia poscunt te fora, donabis quos libertate Quirites.* Cassiodor *var.* 6, 1. Dig. 1, 10.

1) So weit die livianischen Annalen reichen, ist dies nur vorgekommen in dem J. 536 in Sicilien, im J. 559 im diesseitigen Spanien und 577 fg. in Sardinien; und in Sicilien standen neben dem Consul Ti. Sempronius der Prätor M. Aemilius (Liv. 21, 49, 6), in Spanien neben dem Consul Cato der Prätor P. Manlius (Liv. 33, 43, 5), in Sardinien neben dem Consul Gracchus der Proprätor T. Aebutius (Liv. 41, 15, 6). Die Sendungen des Marcellus und des Laevinus nach Sicilien 540 und 544 sind nicht gleichartig; denn sie richteten sich zunächst gegen den damals noch freien Theil Siciliens (Liv. 24, 44, 4). Ebenso gehört schwerlich hieher, dass dem *pro consule* im J. 543 nach Spanien gesandten P. Scipio der Prätor 542 M. Junius Silanus *pro praetore* beigegeben wird (Liv. 25, 19 vgl. 17. 27, 7, 22. Polyb. 10, 6, 7. 11, 33; dass Livius den Scipio später 28, 28, 14 von Silanus sagen lässt: *eodem iure, eodem imperio mecum in provinciam missus*, ist ein Versehen); denn Spanien war ja damals noch nicht Provinz und zu einer Bestimmung über die Civiljurisdiction keine Veranlassung.

2) Wenn Cicero *Verr.* 1. 2, 16, 39 von der rupilischen Civilprozessordnung für Sicilien vom J. 622 sagt *hanc omnes semper in Sicilia consules praetoresque servasse*, so folgt daraus, dass der Consul M'. Aquillius 653 fg. (denn nur er kann gemeint sein) die Civiljurisdiction ausgeübt hat. Auch Pompeius hat dasselbe gethan, als er *pro consule* im J. 673 nach Sicilien gesandt wurde (Diodor p. 617).

Digitized by Google

Proconsuln unter die Beamten aufnahm, mit denen die eigentlich prätorischen Competenzen zu besetzen waren. Von da an übt natürlich auch der Proconsul die in der Statthalterschaft von Rechtswegen enthaltene Civiljurisdiction.

Fideicommiss.

4. Das *fidei commissum*, das heisst die von einem Erblasser an einen Universal- oder Singularsuccessor zu Gunsten eines Dritten gerichtete letztwillige Bitte, begründet an sich wohl eine moralische Verbindlichkeit[1], aber kein klagbares Recht. In der Kaiserzeit änderte sich dies allmählich. Schon Augustus wies kraft seiner ausserordentlichen Gewalt in besonders anstössigen Fällen die Consuln an die Betreffenden zur Erfüllung der Auflage zwangsweise anzuhalten[2]. Diese Einzelaufträge wurden sodann zu einem von Jahr zu Jahr den Consuln ertheilten kaiserlichen Generalmandat zusammengefasst, bis Claudius das Fideicommisswesen definitiv in der Weise ordnete, dass in Rom über die bedeutenderen Fideicommisssachen die Consuln, über die geringeren zwei oder seit Titus ein *praetor fideicommissarius*, in den Provinzen aber die Statthalter entscheiden sollten[3]. Die alte Regel, dass das Legat rechtlich, das Fideicommiss nur moralisch verbindlich sei, wird damit wohl der Sache, aber nicht der Form nach aufgegeben: die staatliche Oberaufsicht über die Fideicommisse, wie sie die Kaiser selbst oder durch ihre Mandatare aus-

1) In republikanischer Zeit scheint es üblich gewesen zu sein, wenn über Fideicommisse Streitigkeiten entstanden, das Gutachten der Freunde zu hören, das aber natürlich den Betreffenden nicht band (Cic. *de fin.* 2, 17, 55; Val. Max. 4, 2, 7).

2) Inst. 2, 23, 1: *primus divus Augustus semel iterumque gratia personarum motus vel quia per ipsius salutem rogatus diceretur aut ob insignem quorundam perfidiam, iussit consulibus auctoritatem suam interponere, quod . . . paulatim conversum est in assiduam iurisdictionem.* Theophilus z. d. St.

3) Sueton *Claud.* 23: *iuris dictionem de fideicommissis, quotannis et tantum in urbe delegari magistratibus solitam, in perpetuum atque etiam per provincias potestatibus demandavit.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *divus Claudius duos praetores adiecit, qui de fideicommisso ius dicerent, ex quibus unum divus Titus detraxit.* Quintilian *inst.* 3, 6, 70: *non debes apud praetorem petere fideicommissum, sed apud consules: maior enim praetoria cognitione summa est.* Vgl. Celsus *Dig.* 31, 29 pr. Ulpian 25, 12: *fideicommissa non per formulam petuntur ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum aut praetoris qui fideicommissa[rius] vocatur, in provinciis vero praesidum provinciarum.* Ebenso Gaius 2, 278, wo es aber heisst: *vel apud eum praetorem qui praecipue de fideicommissis ius dicit.* Hermogenian *Dig.* 1, 18, 10, wo die Consuln nur der Fideicommisse wegen stehen können. Justinian *Inst.* 2, 23, 1. Der *praetor fideicommissarius* kommt öfter vor sowohl in den Rechtsbüchern (z. B. *Dig.* 32, 78, 6), wie auch in den Inschriften, wo er bald so heisst (Henzen 6451. 6452), bald *praetor de fideicommissis* (Orelli 3135 = *C. I. L.* VI, 1383), bald, nach Borghesis (*opp.* 5, 390) treffender Erklärung, *praetor supremarum* (Henzen 6454).

Digitized by Google

üben, ist nicht ein Theil der Rechtspflege, sondern ein ausserordentliches Verfahren und wird formell als solches gehandhabt [1]).

Vormünderernennung.

5. Die obrigkeitliche Bestellung der Vormünder ist dem ältesten Recht ebenfalls fremd und, obwohl sie bereits in republikanischer Zeit aufkommt, nie behandelt worden als eine in der Jurisdiction mit enthaltene, sondern als eine durch Specialgesetz gewissen Magistraten besonders zugewiesene Competenz (1, 183 A. 3). Claudius übertrug dies Geschäft den Consuln, weil diese im Stande waren den zum Vormund Vorgeschlagenen auch wider seinen Willen zur Uebernahme des Amts und zur Cautionsleistung anzuhalten [2]); und sie haben dies Geschäft behalten, bis Kaiser Marcus dasselbe einem der Prätoren überwies.

Appellationsinstanz.

6. Da die Uebertragung der Fideicommissregulirung und der Vormundschaftsbestellung an die Consuln in der That nicht eine Rückgabe der ursprünglichen Jurisdiction ist, sondern umgekehrt eben desshalb stattgefunden hat, weil diese Administrativacte nicht Theil der Jurisdiction sind, so ist es sehr auffallend in der Kaiserzeit der consularischen Jurisdiction als einer Function zu begegnen, der sowohl die gewöhnlichen Consuln [3]) wie insbeson-

---

1) Ulpian *reg.* 25, 12 (S. 97 A. 3) und *Dig.* 50, 16, 178, 2: *extraordinarias persecutiones ut puta fideicommissorum et si quae aliae sunt quae non habent iuris ordinarii executionem.*

2) Sueton *Claud.* 23: *sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur.* Justinian *inst.* 1, 20, 3: *ex his legibus* (dem atilischen u. a. m.) *tutores pupillis desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetor ex constitutionibus: nam supra scriptis legibus neque de cautione a tutoribus exigenda rem salvam pupilli fore neque de compellendis tutoribus ad tutelae administrationem quicquam cavetur.* Leben des Marcus 10: *praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur.* Ein Beispiel aus Trajans Zeit Plinius *ep.* 9, 13, 16, wogegen der ὑπατικός bei Modestinus *Dig.* 26, 3, 1, 1 der Provinzialstatthalter ist.

3) Ovid *ex Ponto* 4, 9, 43 in dem Gratulationsgedicht an den Consul des J. 16: *modo te populo reddentem iura videbit* und in dem andern 4, 5, 17 an den Consul des J. 14: *reget ille suos dicendo iura Quirites, conspicuum signis cum premet altus ebur.* Dio 60, 4: (Claudius) πολλάκις δὲ τοῖς ὑπάτοις . . . συνεξητάζετο. Tacitus *ann.* 13, 28 zum J. 56: *prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset;* sie sollten also nicht ferner solche Personen vor sich laden, gegen die eine Civilklage (denn das ist *lege agi*) bei den Prätoren oder Consuln angestrengt werden könne. Dio 69, 7 von Hadrian: τοῖς ὑπάτοις ἔστιν ὅτε δικαζουσι συνεγίγνετο. Gellius 13, 25, 2: *cum . . . consulem opperiretur causas pro tribunali cognoscentem.* Der Kaiser kann eine an ihn gebrachte Sache an die Consuln abgeben. Rescript von Marcus und Lucius *Dig.* 49, 1, 1, 3: *cum per errorem factum dicas, uti a iudice quem ex rescripto nostro ab amplissimis consulibus acceperas ad . . . praefectum urbi provocares, consules amplissimi perinde cognoscant, atque si ad ipsos facta esset provocatio.* — Ständen diese Stellen allein, so könnte man sie allenfalls auf die Judication in Fideicommisssachen beziehen; aber was über die

Digitized by Google

dere die Kaiser während ihrer consularischen Function [1]) sich regel- und pflichtmässig unterziehen. Dieselbe wird von dem Consul entweder persönlich oder durch Ernennung eines ausserordentlichen Specialvertreters [2]) ausgeübt. Die Competenz wird nirgends genau präcisirt. Indess deuten die Spuren darauf hin, dass sie eine allgemeine und wahrscheinlich appellatorische gewesen ist [3]); wie denn auch die in der Zutheilung der Fideicommisse und der Vormünderernennung an die Consuln deutlich hervortretende Tendenz dieselben von der ordentlichen Rechtspflege fern zu halten sich mit dieser ihrer regelmässigen Rechtspflege nicht füglich anders vereinigen lässt als durch die Annahme, dass sie dafür als Oberinstanz fungirten. Gewiss geht diese Appellation an die Consuln darauf zurück, dass die Appellation im Civilprozess unter dem Principat von Rechtswegen ebenso an den Senat gerichtet werden konnte wie an den Kaiser [4]). Denn

---

Kaiserconsulate gemeldet wird, schliesst diese Interpretation aus. Auch an die im Fall der Multirung an die Consuln zu richtende Appellation kann bei diesen Stellen nicht allein gedacht sein.

1) Plinius *paneg.* 77 von Trajan als Consul *reliqua pars diei tribunali dabatur. ibi vero quanta religio aequitatis! quanta legum reverentia! adibat aliquis ut principem: respondebat se consulem esse. nullius ab eo magistratus ius, nullius auctoritas imminuta est, aueti etiam, si quidem pleraque ad praetores remittebat atque ita, ut collegas vocaret.* Sueton *Claud.* 14: *ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit.* Auch bei Nero knüpft derselbe (14. 15) den Bericht über die Jurisdiction an das Consulat. Leben Hadrians 8: *tertium consulatum et quattuor mensibus tantum* (S. 82 A. 1) *egit et in eo saepe ius dixit.*

2) Gellius 13, 12, 1: *cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare intra kalendas iussus essem.* Rescript von Marcus und Lucius S. 98 A. 3. Hieher gehört auch Modestinus *Dig.* 49, 3, 3: *dato iudice a magistratibus populi Romani cuiuscumque ordinis* (sei er Consul oder Prätor), *etiamsi ex auctoritate principis licet nominatim iudicem declarantis dederint, ipsi tamen magistratus appellabuntur.*

3) Darauf führt insonderheit bei Plinius A. 1 das Lob der rücksichtsvollen Behandlung der übrigen Magistrate und die Rückverweisung der vorgebrachten Sachen an die verschiedenen Prätoren.

4) Tacitus *ann.* 14, 28: *auxit patrum honorem statuendo, ut qui a privatis iudicibus ad senatum appellavissent, eiusdem pecuniae periculum facerent cuius ii qui imperatorem appellavere: nam antea vacuum id solutumque poena fuerat.* Dass Tacitus die Civilappellation meint, geht hervor aus der Zusammenstellung mit der kaiserlichen Appellation und den auf ihren Missbrauch gesetzten Geldstrafen; und danach wird auch dasselbe gelten müssen von der Stelle des Sueton *Ner.* 17: *cautum . . . ut omnes appellationes a iudicibus ad senatum fierent.* Probus bestätigt bei seinem Regierungsantritt dem Senat die drei Rechte der Gesetzgebung, der Statthalterernennung und der obersten Appellation (*vita* 13: *permisit patribus, ut ex magnorum iudicum appellationibus ipsi cognoscerent*). Damit wird es der Sache nach zusammenfallen, wenn Kaiser Tacitus bei seinem Regierungsantritt von den Proconsuln und sämmtlichen Beamten die Appellationen an den *praefectus urbi* weist (*vita Floriani* 5. 6); dieser ist hier, vielleicht proleptisch, gedacht als Nachfolger der Consuln in der Leitung des Senats. — Nicht gleichartig

Digitized by Google

da die Jurisdiction wesentlich ein magistratisches Recht ist und von dem Senat ohne den vorsitzenden Magistrat gar nicht ausgeübt werden kann, auch die Appellation der Kaiserzeit dem entsprechend sich durchaus von dem niederen Magistrat an den höhern richtet, so wird die Civilappellation an den Senat vielmehr formell an die Consuln und den Senat gegangen sein, so dass der letztere dabei, eben wie im Criminalprozess, als consularisches Consilium fungiren sollte. Allem Anschein aber hat bei den Civilsachen eine derartige eigene Mitwirkung des Senats wenigstens der Regel nach (S. 404 A. 3) nicht stattgefunden; wie der Kaiser die an ihn gerichteten Civilappellationen regelmässig delegirte, scheinen die an die Consuln und den Senat gerichteten Appellationen ebenfalls durch stehenden Senatsbeschluss den Consuln zur alleinigen Erledigung überwiesen worden zu sein [1]). Ohne Zweifel geht diese der Republik völlig fremde Einrichtung zurück auf Augustus: von der Theilung der Souveränetät zwischen dem Senat und dem Principat war es die logische Consequenz, dass auch die damals neu eingerichtete civilrechtliche Oberinstanz beiden gleichmässig zugewiesen und mit dem neuen kaiserlichen Appellationsgericht zugleich ein formell gleichwiegendes senatorisch-consularisches niedergesetzt ward. Das gesammte Rechtsverhältniss findet seinen Ausdruck in dem Instanzenzug. Aus den kaiserlichen Provinzen und überhaupt von einem vom Kaiser niedergesetzten Richter konnte nie an den Senat appellirt werden, da alle Appellation zunächst vom Mandatar an den Man-

ist, was Tacitus *ann.* 13, 4 in der Schilderung von Neros Anfängen sagt: *non se negotiorum omnium iudicem fore, ut clausis intra unam domum accusatoribus et reis paucorum potentia grassaretur . . . teneret antiqua munia senatus: consulum tribunalibus Italia et publicae provinciae* (die Senatsprovinzen) *adsisterent, illi patrum aditum praeberent: se mandatis exercitibus* (die kaiserlichen Provinzen mit ihren Legionen) *consulturum* und was ähnlich wiederkehrt bei den Dichtern, die dieselben Vorgänge feiern, bei Seneca (*lud.* 4: *leyumque silentia rumpet*) und besonders bei Calpurnius *ecl.* 1, 69 fg. (mit Recht hieher gezogen von Haupt *opusc.* 1, 386): *iam nec adumbrati faciem mercatus honoris nec vacuos tacitus fasces et inane tribunal accipiet consul, sed legibus omne reductis ius aderit moremque fori vultumque priorem reddet et adflictum melior deus auferet aevum.* Hier ist zunächst gemeint das alte allerdings auch in die Rechtspflege eingreifende Oberregiment des Senats über Italien und die Provinzen; wie zum Beispiel der Senat bald nachher die Händel zwischen den Pompeianern und Nucerinern beilegt, theils die Schuldigen bestrafend, theils allgemeinere Massregeln anordnend (Tacitus *ann.* 14, 17).

1) Analogisch zu vergleichen ist das Verfahren gegen die Pompeianer Tacitus *ann.* 14, 17, das der Senat den Consuln überlässt, welche aber von ihrem Recht keinen Gebrauch machen und die Sache wieder im Senat vorbringen.

Digitized by Google

danten, also hier immer an den Kaiser geht und von diesem, als einer gleich dem Senat höchsten Stelle, nicht an den Senat appellirt werden kann. Umgekehrt von den Gerichten Roms und Italiens so wie der senatorischen Provinzen ging die Appellation von Rechtswegen an Consuln und Senat, jedoch daneben der Regel nach auch an den Kaiser; die volle Consequenz der getheilten Souveränetät, den Kaiser hier auszuschliessen, tritt nur als vorübergehende Velleität auf[1], wie sie denn auch in der That die Monarchie aufgehoben haben würde. Der Senat übte sein Recht durch stehende Delegation desselben an den Consul, dieser häufig gleichfalls durch Delegation an einen commissarischen Richter; die Appellation ging, den Mandaten folgend, von dem Commissarius an den Consul[2], vielleicht auch von dem Consul an Consuln und Senat[3], während der Kaiser, wenn er sich streng innerhalb seiner Competenz hielt, die an ihn von dem Consul erhobene Appellation an den Senat abgab (A. 3) und die vom Senat an ihn erhobene zurückwies[4]. Inwiefern übrigens diese Appellation bloss gegen das magistratische Decret oder auch gegen den Geschwornenspruch erhoben werden konnte, ist bei der kaiserlichen Civilgerichtsbarkeit mit erörtert.

---

1) Es geschah dies theils von Nero zu Anfang seiner Regierung und ebenso von Tacitus und Probus (S. 99 A. 4), theils schon früher von Gaius. Sueton *Gai.* 16: *magistratibus* (dies sind nach dem Sprachgebrauch dieser Zeit die nicht kaiserlichen Beamten, hier insonderheit Prätoren und Proconsuln) *liberam iuris dictionem et sine sui appellatione concessit.*

2) Rescript des Marcus und Lucius (S. 98 A. 3). Modestinus (S. 99 A. 2).

3) *Vita Marci* 10: *senatum appellationibus a consule factis iudicem dedit.* Hier wird also der Senat als Consilium der Consuln fungirt haben. Ob der vom Consul Appellirende sich auch ohne kaiserliche Intervention an Consuln und Senat wenden konnte, hängt davon ab, ob die Delegation an die Consuln in der Weise erfolgte, dass weitere Provocation zugelassen oder ausgeschlossen war. Ulpian *Dig.* 49, 2, 1, 4, indem er bemerkt, dass bei kaiserlicher Delegation die Ausschliessung der Appellation an den Delegirenden oft vorkomme, neigt sich der Meinung zu, dass ‚anderen' dies nicht freistehe (*an et alius possit ita iudicem dare, videbimus: et puto non posse*). Aber damit ist es wohl vereinbar, dass der Senat in der früheren Kaiserzeit regelmässig die Civilsachen also delegirte, und dafür spricht, dass von der Verhandlung eines Civilprozesses im Senat in unseren doch hauptsächlich aus den Senatsacten hervorgegangenen Kaiserannalen keine Spur begegnet.

4) Ulpian *Dig.* 49, 2, 1, 2: *sciendum est a senatu non posse appellari principem, idque oratione divi Hadriani effectum.* Gaius nahm späterhin solche Appellationen an: τινὰ καὶ ἐκείνη (ἡ γερουσία) καθ' ἑαυτὴν ἔκρινεν· οὐ μέντοι καὶ αὐτοτελὴς ἦν, ἀλλ' ἐφέσιμοι δίκαι ἀπ' αὐτῆς ἐγίγνοντο συγκλῆτοι (Dio 59, 18), aber diese Ausnahme bestätigt die Regel. Vor allem aber geht dieselbe daraus hervor, dass in keinem der zahlreichen Prozesse dieser Art Appellation an den Kaiser erwähnt wird.

Digitized by Google

Administrativ-Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Finanzgeschäfte.

Die Administrativgerichtsbarkeit und die damit nach römischer Auffassung verbundenen vermögensrechtlichen Verwaltungsgeschäfte, wie die Termination und die Attribution des Gemeinlandes, die Verdingung der Bauten, die Verpachtung der Gemeindegefälle [1]), haben ebenfalls einen wichtigen Theil der ursprünglichen consularischen Gewalt gebildet; aber schon im Jahre 319 d. St. ist durch die Einsetzung der Censur den Consuln diese Competenz entzogen worden. Indess ist dies nicht in der schroffen Weise geschehen wie bei der Civiljurisdiction, und wäre auch so nicht durchzuführen gewesen, da die Censur ja nicht als ständige Behörde eingerichtet ward. Vielmehr werden die Geschäfte dieser Art zwar im Ganzen so geordnet, dass sie von einer Censur auf die andere übergehen; sind aber dergleichen in der Zwischenzeit zu vollziehen, so sind zunächst die Consuln dafür competent, und in den längeren Pausen der Censur, namentlich nach der Sistirung derselben durch Sulla, treten die Consuln überhaupt an deren Platz. — Es könnte indess nur zu nutzlosen Wiederholungen führen, wenn auf diese stellvertretende Thätigkeit der Consuln hier eingegangen würde; dieselbe wird in dem Abschnitt von der Censur mit Berücksichtigung finden.

Vermögensrechtliche Personalexecution.

Die vermögensrechtliche Execution ist schon mit der Einsetzung der Quästur von dem Consulat abgetrennt worden. Sofern sie indess gegen die Person sich richtete, wurde sie, da dem Quästor die dafür erforderlichen Zwangsmittel mangelten, wahrscheinlich späterhin auf Anrufen des Quästors oder des Censors vom Consul verfügt (1, 175. 180), was freilich praktisch vermuthlich früh den gänzlichen Wegfall dieser personalen Execution herbeigeführt hat.

Consularische Criminaljurisdiction der Republik

Ueber die consularisch-prätorische Coercition und Judication sind die wesentlichen Regeln schon in der Lehre von der allgemeinen Beamtengewalt (1, 136 fg.) entwickelt worden. Hier soll das dort Gesagte kurz zusammengefasst und daran angeknüpft werden, was für den Consul und seinen Vertreter noch insbe-

1) Wenn Tacitus die Einrichtung der grossen Publicanensocietäten zurückführt auf die Consuln und die Volkstribune der Republik (*ann.* 13, 50: *plerasque vectigalium societates a consulibus et tribunis plebei constitutas ucri etiamtum populi R. libertate*), so ist hiemit nur gemeint, dass die Constituirung der einzelnen *vectigalia*, wie sie bei der Organisirung der Provinzen oder durch dessfällige Steuergesetze erfolgte, diejenige der dazu gehörigen Pachtgesellschaft zur Folge hatte. Es kann sein, dass kraft besonderer Clauseln der betreffenden Gesetze deren Rogatoren herkömmlich den Abschluss des Contracts zu beaufsichtigen hatten; auf jeden Fall aber ist diese Thätigkeit nicht als regulärer Bestandtheil der Amtsverwaltung aufzufassen.

Digitized by Google

sondere zu bemerken bleibt. Der leitende Gedanke ist durchaus, dass die consularische Coercition und Judication ruht, wo die Provocation zur Anwendung kommt, und umgekehrt jene zur Anwendung kommt, wo diese nicht statt hat.

1. Innerhalb des Provocationsgebiets hat der Consul die Judication allerdings im Princip, insofern die Träger derselben sowohl für die Judication selbst wie für die Zusammenberufung der dafür erforderlichen Comitien als seine Mandatare betrachtet und anfänglich sogar von ihm ausgewählt werden (1, 156). Aber von dem effectiven Capitalprozess ist er verfassungsmässig ausgeschlossen.

bei gesetzlich suspendirter Provocation.

2. Criminelle consularische Specialcognitionen erscheinen in den ältern Annalen nicht, offenbar weil für derartige Fälle das Institut der von der Provocation befreiten Dictatur recht eigentlich mit bestimmt war. Nachdem dies gefallen war, sind Specialcognitionen durch Volksschluss, mit deren Niedersetzung dann immer der Wegfall der Provocation verbunden ist[1]), wohl vorgekommen, aber auch erst spät und überhaupt in beschränkter Zahl, weil die Provocation als eines jener Grundrechte betrachtet wird, die ausnahmslos zu gelten haben und die auch die Comitien binden. Die ältesten vollständig gesicherten Fälle[2]) sind die im J. 587[3]) und im J. 613[4]) zur Aburtheilung schwerer

1) Deutlich zeigt sich dies nicht so sehr in dem Prozess des Tubulus (Ascon. *in Scaur.* p. 23: *propter multa flagitia cum de exilio arcessitus esset, ne in carcere necaretur, venenum bibit*), denn dieser ist als *exul* nicht mehr römischer Bürger, als darin, dass bei all diesen Prozessen so wie bei den durchaus gleichartigen vor besonders ernannten Quästoren geführten von der Provocation schlechthin geschwiegen wird. Man vergesse dabei nicht, dass in dieser Epoche der Regel nach auch die Geldbusse vor die Comitien kommt.

2) Unter dem J. 340 berichtet Liv. 4, 50. 51, dass nach Ermordung des Consuls M. Postumius durch seine Soldaten der Senat beschliesst, *ut de quaestione Postumianae caedis tribuni primo quoque tempore ad plebem ferrent plebesque praefiteret quaestioni quem vellet: a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* Als historisch aber kann diese Quaestio kaum gelten. Auch das angeblich gegen L. Scipio im J. 567 durch die petillische Rogation angeordnete Specialverfahren vor dem Peregrinenprätor wegen Peculat ist wahrscheinlich apokryph.

3) Liv. 42, 21. 22. Die beiden Volkstribune 582 M. und Q. Marcius bringen mit Einwilligung des Senats eine Rogation ein, *ut qui ex Statellis deditis in libertatem restitutus ante k. Sext. non esset, cuius dolo malo is in servitutem venisset* (womit der Consul 581 M. Popillius gemeint war), *ut iuratus senatus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteretque . . . rogationem . . . magno consensu plebes scivit iussitque. ex eo plebi scito C. Licinius pr.* (*urbanus*) *conuluit senatum, quem quaerere ea rogatione vellet. patres ipsum eum quaerere iusserunt . . . M. Popillius rogatione Marcia bis apud C. Licinium causam dixit: tertio praetor gratia . . . victus idibus Martiis adesse reum iussit, quo die novi magistratus inituri erant honorem, ne diceret ius, qui privatus futurus esset.*

4) Cicero *de fin.* 2, 16, 54: (*L. Tubulus*) *cum praetor quaestionem inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudicandam, ut anno proximo*

Digitized by Google

Amtsvergehen niedergesetzten Cognitionen. In beiden überliess der Volksschluss, der sie in das Leben rief, die Bestellung des Cognoscenten dem Senat; der Senat aber übertrug die erste einem der Prätoren, die zweite einem der Consuln, so dass in gewissem Sinne hiemit nur die alte freie Judication des Oberamts wieder ins Leben gerufen ward. Von den späteren Volksschlüssen, welche geradezu für den einzelnen Fall einen oder mehrere Cognoscenten bestellten und also eigentliche Ausnahmegerichte erschufen, wird in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Beamten die Rede sein. — Wo kein Ausnahmegesetz erlassen ist, ist die Handhabung der Judication gegen das Provocationsrecht unzweifelhaft im allgemeinen ungesetzlich. Die bloss auf Senatsbeschluss sich stützenden derartigen Cognitionen aus dem letzten Jahrhundert der Republik, wie die den Consuln des J. 622 aufgetragene gegen die Anhänger des Ti. Gracchus[1]. und die wahrscheinlich in gleicher Weise zu Stande gekommene des Consuls L. Opimius 633 gegen die des Bruders[2], ferner das Verfahren des Consuls Cicero 691 gegen die Genossen des Catilina[3], sind einer rechtlichen Vertheidigung formell nicht fähig[4] und stehen ohne Zweifel auf einer Linie mit den anderen Usurpationen der Volksrechte durch den Senat, welche diese Periode aufweist[5]. —

P. Scaevola tr. pl. ferret ad plebem, vellentne de ea re quaeri. quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni: profectus in exilium Tubulus statim. Das. 4, 28, 77. *de d. n.* 3, 30, 74. Ascon. *in Scaur.* p. 23.

1) Cicero *de amic.* 11, 36. Val. Max. 4, 7, 1. Von einer Anklage der Consuln erfahren wir hier nichts; aber durch die Ungesetzlichkeit des Verfahrens wurde das einschärfende Gesetz des C. Gracchus hervorgerufen, dass nicht ohne Volksschluss über das Leben römischer Bürger erkannt werden dürfe (Cicero *pro C. Rabirio ad pop.* 4, 12; *in Cat.* 4, 5, 10).

2) Liv. *ep.* 61: *L. Opimius accusatus apud populum a Q. Decio tr. pl. quod indemnatos cives in carcerem coniecisset* (vielmehr *in carcere necasset* oder *in carcerem coniectos necasset*), *absolutus est.* Cicero *de orat.* 2, 25, 106; *part. orat.* 50, 106. Wahrscheinlich wies ein ähnliches Senatusconsult wie das des J. 622 den oder die Consuln an die Untersuchung anzustellen.

3) Cicero wurde wegen Verletzung des Provocationsrechts von dem Volkstribun P. Clodius (Cicero *ad Att.* 2, 22, 1; *pro Mil.* 14, 36) und später von den Tribunen Q. Pompeius und T. Munatius Plancus (Asconius *in Mil.* p. 39) mit der Anklage bedroht.

4) Die Rechtsgültigkeit solcher Senatsbeschlüsse spricht Cicero aus *de domo* 13, 35: *hoc nobis a maioribus esse traditum . . . ut nihil de capite civis aut de bonis sine iudicio senatus aut populi aut eorum qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.* Aber er spricht im Rückblick auf seine eigene Vergangenheit und vor dem optimatisch gesinnten Pontificalcollegium.

5) Zu vergleichen ist, was in dem Abschnitt über die ausserordentlichen Aemter für den Krieg über deren Verleihung durch Senatsschluss gesagt werden wird.

Digitized by Google

Eine andere Frage ist, ob die Gesetze, welche die Provocation anordneten, nicht gewisse allgemeine Einschränkungen hinzugefügt haben. Es wird sogleich von den consularisch-prätorischen Criminaluntersuchungen die Rede sein, welche auf dem provocationsfreien Gebiet häufig und in weitem Umfang stattgefunden haben. Wenn provocationsberechtigte römische Bürger in dieselben verwickelt wurden, so kann, wie der Oberpontifex wegen Conexität des Verbrechens auch ausserhalb seiner eigentlichen Competenz Todesurtheile gefällt und vollstreckt hat (S. 54), auch hier der gleiche Rechtssatz gegolten haben, obwohl sichere Beweise dafür nicht vorliegen[1].

bei völkerrechtlichen

3. Die Verletzung des Völkerrechts wird als Capitaldelict behandelt, bei welchem die Execution in der Auslieferung des überwiesenen Verbrechers an den verletzten Staat bestand. Es wird darüber, wahrscheinlich weil das Verfahren als Expiation der römischen Gemeinde gefasst ward (S. 52), von Rechts wegen durch consularische Cognition entschieden[2], gegen welche dem Verurtheilten die Berufung an das Volk nicht zusteht[3]. — Wahr-

und sonstigen sacralen Delicten,

1) Die meisten der unten erwähnten Untersuchungen gegen Verbrecherbanden, sowohl die gegen die Frauen wie gegen die Italiker, mussten einzelne römische Bürger mit betreffen, zumal da ja in allen latinischen Städten die angesehensten Familien persönlich römisches Recht genossen. Von der Bacchanalienuntersuchung wird ausdrücklich gesagt, dass sie zunächst in Rom selbst stattfand (Liv. 39, 14, 7. c. 18, 2). Der Beschluss des Senats *ceis rem caputalem faciendam* (so die Urkunde) schliesst die Provocation da wo sie sonst hingehört allerdings nicht aus. Aber auffallend bleibt es doch in hohem Grade, dass in keinem dieser Fälle auch nur eine Hindeutung auf die Provocation gemacht wird. Vgl. S. 109 A. 3.

2) Cicero *de re* p. 3, 18, 28: *consul ego* (P. Furius Philus Consul 618) *quaesivi, cum vos mihi essetis in consilio, de foedere Numantino.* Ebenso scheint verfahren zu sein in dem Prozess, der dem L. Appuleius Saturninus im J. 653 wegen Verletzung der Gesandten des Königs Mithradates gemacht ward (Diodor p. 631); es war ein capitales (θανάτου κατηγορούμενος) *iudicium publicum* (τοῦ δὲ ἀγῶνος ὄντος δημοσίου), aber ein senatorisches Gericht (κατηγορούμενος ὑπὸ τῶν συγκλητικῶν ὡς ἂν ἐκείνων δικαζόντων τὰς τοιαύτας κρίσεις). Auch hier scheint das consularische Consilium gemeint zu sein; doch dienen als solches wahrscheinlich die Fetialen, da diesen Judication beigelegt wird (Varro *de vita p. R.* III bei Nonius p. 529 M. und Cicero *de leg.* 2, 9, 21; daher griechisch εἰρηνοδίκαι. Dion. 2, 72. 15, 7) und dieselben wenigstens unter dem Principat durchaus Senatoren sind. Das Imperium freilich, auf das hier zu recurriren war, besassen sie nicht und müssen eben desshalb als consularisches Consilium betrachtet werden. — Die königlichen Entscheidungen des Romulus und Tatius über die Verletzung der laurentischen Gesandten (Liv. 1, 14; Dion. 2, 51. 52) sind paradigmatisch für diese Prozesse; doch würde das Nichteintreten der Provocation hier auf die freie königliche Gerichtsbarkeit zurückgeführt werden können.

3) Der Auslieferungsbeschluss, das heisst die in dem völkerrechtlichen Prozess von dem Oberbeamten ausgesprochene Condemnation, ist häufig der Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt worden, wie denn dieselbe die vom Senat beschlossene Auslieferung der Fabier cassirte (Diodor 14, 113; vgl. Liv. 5, 36) und die des

Digitized by Google

scheinlich ist auch die Aussetzung der Monstra und überhaupt der Kreis, den wir früher (S. 49 fgg.) als den des sacralen Delicts bezeichnet haben, unter die consularische Cognition gezogen worden. Die Mitwirkung der Priestercollegien, der Fetialen wie der Pontifices, wird in diesen Angelegenheiten materiell häufig den Ausschlag gegeben [1], formell aber doch sich auf Rathschlag und Gutachtung beschränkt haben.

im städtischen Regiment bei sonst ausgeschlossener Provocation.

4. Von dem früher (1, 145) erörterten äussersten Recht der Magistratur im Fall der Nothwehr sich über die Provocation hinwegsetzen zu dürfen, ist aus älterer Zeit keine Anwendung durch die Consuln verzeichnet, hauptsächlich weil neben dem der Provocation unterworfenen Consulat die provocationsfreie Dictatur stand und der Kampf zwischen dem Imperium und dem Gemeindeprivilegium vorzugsweise auf diesem Gebiet ausgefochten worden ist. Späterhin ist von jenem Nothrecht mehrfach Anwendung gemacht worden, am entschiedensten und mit Berufung auf das alte consularische Recht im Nothfall zur capitalen Coercition zu schreiten von dem Consul M. Antonius im J. 710, namentlich bei der Hinrichtung des falschen Marius und seiner Genossen (1, 136 A. 2). Es liegt im Wesen dieses Nothwehrrechts, dass jede Anwendung desselben den Stempel des revolutionären Gewaltacts an sich trägt.

5. Die Anwendung der nicht zur Provocation berechtigenden Zwangsmittel, der Haft, der kleinen Mult, der Pfändung steht dem Consul selbstverständlich zu.

6. Die Judication über Frauen geht die Comitien nichts an, da die Frau zur Provocation nicht zugelassen wird. Ordentlicher Weise gehört die Frau vor das häusliche Gericht; wo indess verbrecherische Frauenverbindungen auftreten und gemeingefährlich werden, greifen auch, gestützt auf die Zustimmung des Senats, die Oberbeamten ein (S. 53 A. 2).

Mancinus gethiess (Cicero a. a. O. und *de off.* 3, 50, 109); und gewiss ist dies geschehen nach Analogie des Provocationsverfahrens. Aber dass diese Bestätigung nicht nothwendig war, zeigt der Fall des Saturninus; und eigentliche Provocation ist sie nicht, vielmehr diese hier offenbar nicht statthaft. Die caudinischen Offiziere, die sich der Auslieferung entziehen wollen, schützen alles andere vor, nur nicht die Provocation (Liv. 9, 8); und Saturninus zwingt durch die Agitation der Massen dem erkennenden Gericht die Freisprechung ab.

1) Varro bei Nonius v. *fetiales* p. 529: *si cuius* [*civitatis*] *legati violati essent qui fecissent . . . uti dederentur civitati statuerunt fetialesque viginti qui de his rebus cognoscerent iudicarent* [*et statuerent et* ist zu tilgen] *constituerunt* (*constituerent* die Hdschr.).

Digitized by Google

7. Die Judication im städtischen Amtsgebiet über Fremde und Sclaven ist factisch wohl wesentlich den polizeilichen Sicherheitsbehörden, namentlich den *tres viri capitales* überlassen gewesen. Aber von Rechtswegen war dafür ohne Zweifel der Consul competent, und Criminalprozesse gegen vornehme Fremde wegen eines in Rom begangenen Verbrechens scheinen vor ihm geführt worden zu sein [1]).

8. In dem Amtsbereich *militiae* übt der Consul und überhaupt der Oberbeamte die eigentlich militärische Judication über die Leute des Feindes sowohl wie über die eigenen Offiziere und Soldaten, da diese von der Feldherrngewalt unzertrennlich ist (1, 120). Gleichartig ist auch die Jurisdiction des Triumphators in der Stadt am Tage des Triumphs (1, 128). Das Provocationsrecht kam dem Feldherrn gegenüber nicht zur Anwendung, bis ein wahrscheinlich zwischen 631 und 646 erlassenes Gesetz [2]) auch das feldherrliche Imperium derselben unterwarf. — Die Einleitung des Criminalprozesses gegen einen römischen Bürger, welcher nicht Soldat ist, gehört dagegen zunächst vor die römischen Gerichte und ist auch, so weit es sich um die erste Instanz der magistratischen Cognition handelt, von der Anwesenheit des Beklagten in Rom nicht rechtlich abhängig [3]); ausserdem stand den hauptstädtischen Behörden ohne Zweifel das Recht zu in solchen Fällen auf dem Wege der Requisition das Erscheinen des Angeklagten in Rom zu bewirken [4]). Die Einleitung ferner des

im Amtsbereich *militiae*.

1) Allem Anschein nach ist die Anklage gegen den numidischen Gesandten Bomilcar wegen Ermordung des in Rom verweilenden numidischen Prinzen Massiva im J. 644 vor dem Consul Albinus geführt worden (Sallust *Iug.* 35. 61, 4. Appian *Num.* 1). Der Angeklagte giebt Gestellungsbürgen und der Prozess vollzieht sich in aller Form Rechtens; zweifelhaft ist nur, in wie fern das A. 3) wird Gesandtenrecht ihn deckt.

2) Wahrscheinlich eines der drei porcischen Gesetze (röm. Münzwesen S. 552). Dass dies schon im J. 646 bestand, zeigt Sallust *Iug.* 69. C. Gracchus (S. 110 A. 3) muss die Soldaten noch ausgenommen haben.

3) Da, so viel wir sehen, die magistratische Cognition als solche ein rechtlich an keine Formalien gebundenes Inquisitionsverfahren war, wird in demselben selbst die Verurtheilung des abwesenden und vergeblich citirten Angeklagten zulässig gewesen sein. Dass bei dem Verfahren in der Provocationsinstanz, wenn der Angeklagte nicht erschien und der Hornbläser vergeblich vor seinem Hause geblasen hatte (Plutarch *C. Graech.* 3), der Prozess gegen den Abwesenden zu Ende geführt werden konnte, ist bekannt.

4) Ich finde kein Beispiel für die derartige Ladung eines Bürgers; aber es ist nicht abzusehen, warum hier nicht dasselbe geschehen konnte, was bei Peregrinen geschah. So wird bei Cicero (*Verr. l.* 1, 33, 85) ein vornehmer Ephesier nach Rom gefordert (*Romam evocatus est*), weil er dem Quästor von Asia eine Realinjurie zugefügt haben sollte.

Digitized by Google

Prozesses gegen einen Nichtbürger gehörte in Italien wie in den Provinzen der Regel nach den verbündeten Gemeinden und Dynasten, da ja durch die Abhängigkeit, in die sie gegen Rom getreten waren, ihre Souveränetät für die Rechtspflege im Allgemeinen nicht aufgehoben war. Es steht also der Criminalgerichtsbarkeit der im Amtsbereich *militiae* fungirenden Oberbeamten [1]) der Regel nach die Competenzschranke im Wege; sie konnte, von ihren Soldaten abgesehen, nicht anders wirksam werden, als indem der Angeschuldigte seinem eigentlichen Richter entzogen ward [2]). Häufig genug ist dies dennoch vorgekommen; immer aber tragen diese Massregeln mehr oder minder einen politischen Charakter und haben darum auch regelmässig nicht anders stattgefunden als nach vorgängiger Befragung des Senats. Fast zu einer Rechtsregel [3]) ist es geworden, dass in Italien jeder Vorgang, der als Auflehnung gegen die römische Oberherrschaft erscheint [4]) oder bei dem das Verbrechen von Banden begangen und dadurch in hervorragender Weise gemeingefährlich wird [5]), wo möglich nach vorhergehender Autorisation des Senats vor einen der Consuln oder, falls diese ander-

1) Es gilt dies auch von den Provinzialprätoren; dieselben haben wohl von Rechtswegen die Civiljurisdiction, wie die beiden städtischen Prätoren in Rom, nicht aber die criminelle.

2) In diesem Sinn heisst ein solches Verfahren *extra ordinem* (A. 5).

3) So erscheint sie bei Polybios 6, 13, 4: ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπιτιμήσεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας συνωμοσίας φαρμακείας δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων.

4) Die Prozesse wegen der in Italien gegen Rom angezettelten Verschwörungen aus den J. 425 (Liv. 8, 20, 7), 451 (Liv. 10, 1, 3), 547 (Liv. 28, 10, 4), 550 (Liv. 29, 36, 10) werden nach Befragung des Senats von dem Consul erledigt. Vgl. Liv. 26, 15. Natürlich kann auch der Dictator in gleichem Sinne thätig sein (Liv. 9, 26). Sclavenaufstände in der Nähe von Rom sind in den J. 556 (Liv. 32, 26) und 558 (Liv. 33, 36) durch den Prätor niedergeschlagen worden.

5) Diese meint Polybios (A. 3) mit den Giftmischereien und Mordthaten. Consularische Untersuchungen dieser Art sind vor allem die bekannte von den Consuln des J. 568 in Rom und ganz Italien geführte Untersuchung wegen der an den Bacchanaliencult anknüpfenden verbrecherischen Geheimbünde (Liv. 39, 8 fg., besonders c. 14, 6: [*patres*] *quaestionem de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant.* c. 18, 3. c. 23, 3); ferner die von den Consuln des J. 616 *ex senatus consulto* geführte Untersuchung wegen der im Silawald durch das Gesinde der Pächter der bruttischen Pechhütten und durch diese selbst verübten Mordthaten (Cicero *Brut.* 22). Von prätorischen gehören hieher die Untersuchung wegen Plünderung des Persephonetempels in Lokri im J. 554 (Liv. 31, 12); ferner die von dem in Tarent stehenden Prätor L. Postumius 569 gegen die in Apulien verschworenen Sclaven geführte Untersuchung, die ausdrücklich als Fortsetzung der Bacchanalienprozesse bezeichnet wird (Liv. 39, 29, 8. c. 41, 6); wahrscheinlich auch der dem Prätor, der für 570 Sardinien erloosen würde, ertheilte Auftrag vor dem Abgang dahin in Rom und Italien *de veneficiis* Untersuchungen anzustellen (Liv. 39, 38, 3. c. 41, 5).

Digitized by Google

weitig beschäftigt sind, vor besonders dazu beauftragte Prätoren gezogen wird, wobei die militärische Repression und die criminalrechtliche Animadversion durchaus in derselben Hand liegen. Im letzteren Fall wird diese prätorische Judication, ganz ähnlich wie das prätorische Commando in Italien, aus der consularischen Verwaltung als Specialcompetenz abgezweigt. — Alle diese Untersuchungen richten sich gleichmässig gegen Nichtbürger und gegen Bürger, ja in älterer Zeit wahrscheinlich vorwiegend gegen letztere[1]), weil der römische Senat eher in die Jurisdiction seiner eigenen Behörden durch Constituirung eines Ausnahmegerichts eingreifen kann als in die der verbündeten Staaten. Sogar gegen den ausserhalb Rom functionirenden römischen Magistrat oder Promagistrat kann auf diesem Wege ein Criminalverfahren eingeleitet werden, sofern nur der damit beauftragte Beamte im Range höher steht[2]). Es ist begreiflicher Weise selten geschehen, dass man nicht die Niederlegung des Amtes und die Rückkehr des Beamten nach Rom abgewartet hat; aber wir kennen wenigstens einen derartigen gegen einen stellvertretenden Promagistrat eingeleiteten Prozess: es ist dies die Aburtheilung des an Scipios Stelle in Unteritalien *pro praetore* commandirenden Q. Pleminius und seiner Genossen durch einen an Ort und Stelle gesandten Prätor im J. 550[3]). In den Provinzen übten die Prätoren diese ausserordentliche politische Judication in ähnlicher Weise, hier aber ohne Zweifel wenigstens den Nichtbürgern gegenüber noch mit grösserer Freiheit, da die Rücksicht auf die italischen Municipien und die auf den Senat in dem italischen Regiment eine weit grössere Rolle spielten als in den Provinzen und ausserdem die Stellung des Prätors in seinem Sprengel eine

---

Auch im Jahr 574 beschloss der Senat, dass in Rom und Umkreis bis zum zehnten Meilenstein der Peregrinenprätor, in dem sonstigen Bürgergebiet in Italien der nach Sardinien bestimmte (Liv. 40, 37, 4. c. 43, 2), und im J. 575, dass in dem erstgenannten Bezirk der Stadtprätor dergleichen Untersuchungen anstellen solle (Liv. 40, 44, 6). Auch 587 wurde der nach Sardinien bestimmte Prätor für ähnliche Zwecke in Italien zurückbehalten (Liv. 45, 16, 4: *nequiit ire in provinciam ad res capitales quaerendas ex senatus consulto retentus*).

1) Die Bacchanalienprozesse, so weit sie ausserhalb Rom stattfinden, werden geführt in Bürgercolonien (Liv. 39, 23, 3) oder in den von Bürgern bewohnten offenen Flecken (*fora et conciliabula* Liv. 31, 14, 7. c. 18, 2. 40, 37, 4).

2) Diese Schranke ist namentlich für die Stellung der italischen Quästoren wohl zu beachten.

3) Die Untersuchung führte in besonderem Auftrag des Senats der nach Sicilien bestimmte Prätor M. Pomponius mit einem Consilium von zehn Senatoren, ausserdem zwei Tribunen und einem Aedilen Liv. 29, 20. 21.

Digitized by Google

rein monarchische war, während für Italien der eine Consul durch den andern gehemmt werden konnte. — Die Provocation kam bei dieser gesammten Jurisdiction, so weit sie sich in dem Amtsgebiet *militiae* bewegte, in früherer Zeit nicht in Betracht. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass den in solche als besonders gemeindegefährlich betrachteten Prozesse verwickelten römischen Bürgern das Provocationsrecht selbst dann beschränkt ward, wenn ihr Prozess in Rom entschieden ward, weil ihre Sache mit den nicht unter die Provocation fallenden als connex erschien[1]). Dass der in dem Amtsgebiet *militiae* gefällte Spruch auch nur in diesem vollstreckbar ist und, wenn der Verurtheilte nach Rom gelangt, die kriegsrechtliche Judication damit in Wegfall kommt und ein neues Verfahren mit Einhaltung der Provocation zu beginnen hat, liegt im Wesen der Sache[2]). Erst das sempronische Gesetz vom J. 631 hat die Provocation für den römischen Bürger auch auf den Amtkreis *militiae* erstreckt[3]); doch ist es sehr zweifelhaft, ob diese Vorschrift jemals vollständig praktisch geworden ist.

Formell ist das consularisch-prätorische Criminalverfahren durchaus ein Inquisitionsprozess gewesen, wobei die gerichtlichen Formen wohl factisch, aber nicht mit formaler Nothwendigkeit

1) Vgl. S. 105 A. 1. Die von Livius 9, 26 unter dem J. 440 geschilderten Verschwörungsprozesse führen darauf; sowohl der Dictator, der sie anfangs leitet, wie die nachher im Auftrag des Senats die Untersuchung weiter führenden Consuln nehmen offenbar auch in Rom Klagen entgegen. Ob dies freilich als geschichtlich betrachtet werden darf, ist sehr die Frage.

2) Dies ergiebt sich aus dem Fall des Pleminius. Die ohne Zweifel capitale Verurtheilung durch den Prätor in Rhegion (Liv. 29, 21, 12) ward nicht vollstreckt, sondern Pleminius in Ketten nach Rom geführt, offenbar weil das erkennende Gericht unter den verschiedenen politischen Einflüssen, die sich geltend machten, weder den Spruch zu vollziehen wagte noch ihm das Exil zu ermöglichen. In Rom nahmen die Tribune die Sache auf, indem sie die Verhaftung aufrecht erhielten und die magistratische Verurtheilung wiederholten. Die Verhaftung währte dann, da man wiederum Anstand nahm den Provocationsprozess bis zu dem ohne Zweifel capitalen Urtheil durchzuführen, factisch bis zum Tode des Verhafteten (vgl. 1, 150). — Die Hinrichtung der in Rhegion gefangenen *cives Romani Campani* wird, wahrscheinlich aus dem gleichen Grunde, als dem Provocationsrecht widerstreitend bezeichnet, obwohl hier das kriegsrechtliche Imperium des Triumphators eingriff (1, 129 A. 2).

3) Da die italischen Municipalmagistrate, deren Misshandlungen ohne Hinweisung auf das verletzte Provocationsrecht von C. Gracchus (bei Gellius 10, 3) berichtet werden, nach dem latinischen Recht römische Bürger gewesen sein müssen, so kann damals das Provocationsrecht noch nicht ausserhalb der Stadt gegolten haben. Diese Vorfälle veranlassten offenbar das sempronische Gesetz, das dem römischen Bürger die Provocation überhaupt einräumt (Cicero *pro Rabir. ad pop.* 4, 12).

Digitized by Google

zur Anwendung kommen[1]) und der Magistrat zwar ein Consilium zuzuziehen pflegt (1, 298), aber der Regel nach[2]) dieses selbst nach Ermessen zusammensetzt und keineswegs formell verpflichtet ist der Majorität desselben sich zu fügen. Es ist eben das alte Gericht der Königs- und der ersten consularischen Zeit vor dem valerischen Provocationsgesetz als consularisch-prätorisches Ausnahmegericht stets in Uebung geblieben.

Consularische Criminaljurisdiction der Kaiserzeit.

Durch Augustus erhält die consularische Criminaljurisdiction eine veränderte Gestalt. Es kann seitdem wie bei dem Kaiser[3]), so auch bei dem Consul und dem Senat gegen jeden wegen eines jeden Verbrechens Klage erhoben werden, so dass der Consul bei der Urtheilsfällung an die Urtheilsfindung des Senats gebunden ist wie der Repetundenprätor an die des Consiliums der Geschworenen[4]). Das leitende Princip dabei ist dasselbe, welches der kaiserlichen und der senatorischen Civilappellation zu Grunde liegt (S. 100), nur dass dasselbe hier sich nicht in einer appellatorischen Urtheilsfindung äussert[5]), sondern in einer mit dem gewöhnlichen Criminalprocess concurrirenden und diesen ausschliessenden Urtheilsfindung erster und einziger Instanz. Die Wahl zwischen dem ordentlichen Quästionengericht[6]) und dieser ausserordentlichen Behörde steht theils bei dem Ankläger, theils bei der Be-

1) So ist das *accusare* Liv. 29, 21, 7. 9 formell vielmehr die Denuntiation bei dem Inquisitionsverfahren; ebenso werden bei den völkerrechtlichen Cognitionen die Klagen der verletzten Gemeinde aufzufassen sein. Ebenso kommt die factische Ampliation bei solchen Prozessen vor (Cicero *Brut.* 22, 86), aber nicht die formell nothwendigen mehreren Termine.

2) Es kann dem Magistrat in diesen Fällen die Zusammensetzung des Consilium durch Gesetz oder Senatsbeschluss vorgeschrieben werden, wie dies in dem Fall des Pleminius geschah (S. 110 A. 1).

3) Darüber ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen, wo auch die Frage erörtert ist, in wie weit der Senator der kaiserlichen Criminaljustiz unterliegt.

4) Diese Jurisdiction wird gewöhnlich als senatorische betrachtet und kann auch füglich so aufgefasst werden; formell aber steht sie den Consuln zu und wird mit demselben Recht bei dem Consulat behandelt wie der Quästionenprozess bei der Prätur. Für die richtige Einsicht in das Wesen sowohl des Consulats wie des Senats der Kaiserzeit schien dieser Platz der angemessenere und auch dadurch gefordert, dass die Behandlung der correlaten kaiserlichen Jurisdiction die consularisch-senatorische voraussetzt.

5) Als Appellationsinstanz in Criminalsachen hat das consularisch-senatorische Gericht niemals fungirt, wofern man nicht die Appellation des befreiten römischen Bürgers von dem incompetenten Provinzialgericht an die hauptstädtische Behörde (vgl. den Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft) als Appellation auch an den Senat gelten lassen will.

6) Dass diese Gerichte daneben fortdauern, selbst die *quaestio maiestatis* (Tacitus *ann.* 1, 72; Sueton *Tib.* 8. 58), obwohl die meisten Prozesse der Art an den Senat kamen, ist bekannt.

Digitized by Google

hörde selber, der Angeklagte aber kann sich dem Verfahren nicht entziehen[1]). Es liegt in der Sache, dass das Verfahren vorzugsweise gegen Personen aus den höheren Ständen gebraucht wird[2]); aber es konnte ebenfalls gegen geringe Leute zur Anwendung kommen und unter Umständen ist dies auch geschehen[3]). Ebenso sind begreiflicher Weise vorzugsweise politische oder Beamtenvergehen[4])

---

1) Das zeigt deutlich der Prozess des Piso. Dieser erklärt sich ordnungsmässig vor dem Prätor *de veneficiis* stellen zu wollen (Tacitus *ann.* 2, 79), aber der Ankläger bringt die Klage bei den Consuln ein (3, 10: *Trio Pisonem apud consules postulavit*) und diese findet statt, da der Versuch den Kaiser selbst zur Uebernahme der Sache zu bestimmen misslingt (3, 10) und dieser sich nur dazu herbeilässt das ausserordentliche Verfahren vor dem Senat anstatt des ordentlichen vor dem Prätor eintreten zu lassen (*integram causam ad senatum remittit* und nachher c. 12: *id solum Germanico super leges praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, apud senatum quam apud iudices de morte eius anquiritur*). Aus Tacitus *ann.* 4, 21. 13, 10 geht hervor, dass der Senat oder vielmehr die Consuln sich weigern konnten eine Anklage anzunehmen.

2) Der Belege für derartige Prozesse gegen Senatoren und Personen senatorischen Standes bedarf es nicht. Von römischen Rittern, gegen die dergleichen Prozesse geführt sind, sind zu nennen Cornelius Gallus Sueton *Aug.* 66, Dio 53, 23; Clutorius Priscus Tac. *ann.* 3, 49, Dio 57, 20; L. Ennius Tac. *ann.* 3, 70; Lucilius Capito Tac. *ann.* 4, 15, Dio 57, 23; C. Cominius Tac. *ann.* 4, 31; Titius Sabinus Tacitus *ann.* 4, 68; Vibulenus Agrippa Tacitus *ann.* 6, 40; Julius Densus *ann.* 13, 10; ein *praefectus alae* Sueton *Tib.* 30; um die zahlreichen Fälle, wo ihnen in Gemeinschaft mit römischen Senatoren der Prozess gemacht wurde (Tacitus *ann.* 6, 8. 11, 4. 14, 40. 16, 8; Plinius *ep.* 3, 9) zu übergehen. — Auswärtige Könige: Antiochos von Kommagene Dio 52, 43; Archelaos von Kappadokien Tacitus *ann.* 2, 42, Dio 57, 17; Rheskuporis von Thrakien Tacitus *ann.* 2, 67. — Die ebenso gangbare wie den Thatsachen geradezu widersprechende Annahme, dass dies ein Pairsgericht gewesen, stützt sich lediglich auf Missverständniss von Dios Angaben über das Kaisergericht. Selbst wenn es richtig wäre, was es nicht ist, dass der Senator diesem nicht unterlag, so folgt doch daraus nicht, dass für ihn der Senat der befreite Gerichtsstand war; vielmehr bezeugt Tacitus *ann.* 2, 79 (A. 1) ausdrücklich das Gegentheil.

3) Charakteristisch ist die Senatscognition (Tacitus *h.* 4, 45) gegen die Senesen, die im J. 69 einen römischen Senator geschlagen und den Senat verhöhnt haben: sie erfolgt allerdings *secundum veterem morem*, das heisst nach Analogie der alten politischen Justiz (S. 108 A. 3), aber in den neuen Formen (*vocati qui arguebantur et cognita causa in convictos vindicatum*) und mit Recht, denn das Vergehen war *vis privata* (Paulus 5, 26, 3). Ebenso wird die Untersuchung gegen die der Ermordung ihres Herrn verdächtigen Freigelassenen eines Senators im Senat geführt (Plinius *ep.* 8, 14, 12). Selbst dem Centurio, der den Agrippa Postumus getödtet hat, sagt Tiberius *rationem facti reddendam apud senatum* (Tacitus *ann.* 1, 6). Auch die *mathematici magique* L. Pituanius und P. Marcius Tacitus *ann.* 2, 32 und der reiche Kretenser Claudius Timarchus das. 15, 20 sind schwerlich römische Ritter gewesen.

4) Dass auch die kaiserlichen Beauftragten vor dem Senat angeklagt werden konnten, zeigt der Prozess, der im J. 23 gegen einen Procurator von Asia wegen Missbrauchs seiner Gewalt bei dem Senat anhängig gemacht ward (Tacitus *ann.* 4, 15. Dio 57, 23). Begreiflicher Weise überliess man es aber in der Regel dem Kaiser seine Geschäftsführer zur Rechenschaft zu ziehen. Militärvergehen sind niemals an den Senat gekommen.

Digitized by Google

vor den Senat gezogen worden[1]), aber sehr häufig hat er auch über Verbrechen geurtheilt, die das Gemeinwesen nicht unmittelbar berührten[2]). Nicht selten scheint der Senat bloss desshalb mit einer Rechtssache befasst worden zu sein, weil durch seine allgemeine Competenz dem organischen Fehler des Quästionenprozesses jedes einzelne Verbrechen an einen eigenen Gerichtshof zu weisen abgeholfen und die wegen mehrerer mehr oder minder connexer Verbrechen zu erhebenden Anklagen vor dem Senat zusammengefasst werden konnten[3]). Wichtiger noch ist es, dass der Senat auch in Fällen, wo ein Strafgesetz mangelte, aber eine Criminalstrafe angemessen schien, im ordentlichen Prozess also Freisprechung hätte eintreten müssen, ebenso Criminalstrafen erkannt[4]) wie im umgekehrten Fall von der Bestrafung abgesehen hat[5]), er also, anders als die ordentlichen Gerichte, die Gesetze nicht bloss exequirt, sondern auch corrigirt und supplirt. — Das Verfahren (*cognitio senatus*[6])) hebt damit an, dass der Ankläger den Anzuklagenden bei den Consuln, wie im gewöhnlichen Prozess

---

1) Für *maiestas* und *repetundae* bedarf es der Belege nicht. *Vis* eines Offiziers: Sueton *Tib.* 30.

2) Mord und was dem gleich steht: Tacitus *ann.* 3, 14. 22. 23. 4, 22. 13, 44. *hist.* 4, 40. Plinius *ep.* 8, 14, 12. Ehebruch: Sueton *Aug.* 5. Tacitus *ann.* 2, 50. 85. *hist.* 4, 44. Dio 76, 15 (S. 117 A. 2). Blutschande: Tacitus *ann.* 16, 8. Kindesunterschiebung: Tacitus *ann.* 3, 22. *Vis privata* (S. 112 A. 3). Fälschung: Tacitus *ann.* 14, 40. Diesem leicht zu vermehrenden Verzeichniss gegenüber ist jeder Versuch die Senatscompetenz auf bestimmte Delicte zu begrenzen vergeblich.

3) Quintilian *inst.* 3, 10, 1 sagt von den combinirten Klagen, zum Beispiel wegen *sacrilegium* und *homicidium: quod nunc in publicis iudiciis non accidit, quoniam praetor certa lege sortitur, in principum autem et senatus cognitionibus frequens est et populi fuit.* Eben darum dreht sich der Streit bei Plinius *ep.* 2, 11. Beispiele giebt Tacitus *ann.* 2, 50. 3, 22. 4, 21. — In ähnlicher Weise bemerkt Quintilian *inst.* 7, 2, 20, dass die Combination von Criminalklage und Widerklage im gewöhnlichen Prozess nicht möglich sei: *potest tamen hoc genus in cognitionem venire senatus aut principis.*

4) Zum Beispiel wird eine Mutter, die ihren älteren Sohn schlecht erzogen hat, aus der Stadt verbannt, bis der zweite erwachsen sein würde (Tacitus *ann.* 6, 49) oder wegen einer nicht in dem zur Verhandlung stehenden Prozess selbst begangenen Prävarication verurtheilt (das. 14, 41; Fälle wie Tacitus *ann.* 3, 37 und Plinius *ep.* 3, 9, 29 sind regulär). Auch in den Strafen tritt oft hervor, dass der Senat mehr oder weniger ist als ein Gerichtshof.

5) Plinius *ep.* 4, 9, 17 stimmt ein Senator dafür dem der Repetunden Ueberwiesenen die Strafe, abgesehen vom Schadenersatz, nachzusehen, *cum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere.*

6) Dies ist der technische Ausdruck. Tacitus *ann.* 1, 75 (*patrum cognitiones* im Gegensatz zu den prätorischen *iudicia*). 2, 28. 16, 11. 30. *hist.* 4, 40. 45. Plinius *ep.* 3, 11, 4. 9. 22. Quintilian *inst.* 3, 10, 1: *in principum et senatus cognitionibus.* 7, 2, 20 (A. 3).

Digitized by Google

bei dem Prätor oder dem sonstigen Quaesitor, postulirt[1]). Wird die Anklage angenommen, so kommt die Sache vor den Senat. Dieser ist befugt, was im ordentlichen Prozess dem Consilium nicht freisteht, die Sache an ein besonders dafür gebildetes Geschwornengericht zu verweisen, was indess nur selten geschehen zu sein scheint[2]). Der Angeklagte kann in besonders schweren Fällen sofort verhaftet werden[3]). Die Verhandlungen bei denen wie bei allen Verhandlungen des Senats die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, leitet der Consul[4]) und es sind dafür im Allgemeinen die Normen des Quästionenprozesses massgebend[5]). Dass die Senatoren vor der Abstimmung schwören, wie die Richter des Consilium, ist nicht Regel, kommt aber vor[6]). Die Entscheidung (*decretum*[7])) des Senats hat die Form des Senatusconsults, aber die Rechtskraft des Urtheils[8]). Lautet die Verurtheilung auf Schadenersatz, wie bei den Repetunden oder dem Peculat, so wird für die Feststellung der Summe ein besonderes Recuperatorengericht niedergesetzt[9]). Aber das Urtheil kann auch

---

1) Tacitus *ann.* 13, 44: *postulatus apud consules a patre interfectae.* 2, 28: *adit consules, cognitionem senatus poscit.* 3, 10. Es kommt auch vor, dass Magistrate als Ankläger auftreten; Domitian forderte die Volkstribunen auf einen Repetundenprozess gegen einen Aedilen bei dem Senat anzustellen (A. 9), vermuthlich weil gegen den fungirenden Beamten ein Privater dazu nicht im Stande war. Aber nur missbräuchlich übernimmt der Consul selbst die Rolle des Anklägers (Tacitus *ann.* 4, 19).

2) Abgesehen von der *litium aestimatio* im Repetunden- und den analogen Prozessen (A. 9) kennen wir nur einen Fall der *iudices dati*, einen Gattenmord in einer vornehmen Familie betreffend, den man wohl möglichst der Oeffentlichkeit entziehen wollte. Tacitus *ann.* 4, 22.

3) Dies beschliesst der Senat gegen Seianus (Dio 58, 10). Dem Marcus wird es als besondere Milde nachgerühmt, dass er die Senatoren von der Partei des Cassius weder vor sein Gericht zog noch fesseln liess, sondern ἁπλῶς ὡς καὶ ἄλλο τι ἐγκαλούμενους πρὸς τὴν γερουσίαν ἔπεμψεν ἡμέραν αὐτοῖς δικῆς προθείς (Dio 71, 28).

4) Tacitus *ann.* 1, 73. 2. 50. 3, 22. 14, 49. 16, 30. Plinius *ep.* 4, 9, 21. 7, 6. *paneg.* 76.

5) Vgl. z. B. wegen der Termine Tacitus *ann.* 3, 13. Plinius *ep.* 3, 11. Uebrigens scheint es, dass man sich auch zuweilen über die Accusationsform hinwegsetzte und auf eine blosse kaiserliche Anzeige hin den Prozess einleitete (Tacitus *ann.* 16, 8).

6) Tacitus *ann.* 1, 74. 4, 21.

7) Tacitus *ann.* 14, 49.

8) Ulpian *reg.* 13, 2 bemerkt, dass was von den *iudicio publico damnati* gelte, auch für die *a senatu damnati* zur Anwendung komme.

9) Dies ist die gewöhnliche Aufgabe der *iudices dati a senatu.* Plinius *ep.* 3, 11: *Marius Priscus accusantibus Afris, quibus pro consule praefuit, omissa defensione iudices petiit. ego et Cornelius Tacitus adesse provincialibus iussi . . . notum senatui (fecimus) excessisse Priscum . . . crimina quibus dari iudices possent, cum ob innocentes condemnandos . . . pecunias accepisset.* Das. 4, 9, 16—19.

Digitized by Google

capital sein; wenn die Republik die Todesstrafe factisch abgeschafft hatte, so hat das Kaiserthum sie sofort wieder hergestellt und hauptsächlich sich dafür dieses consularisch-senatorischen Gerichts bedient. Die Restauration des ursprünglichen Strafrechts, wie es die Könige und bis zum valerischen Provocationsgesetz auch die Consuln besessen hatten, war ernstlich und vollständig: die alten Todesstrafen der Hinrichtung durch Staupenschlag [1]) oder durch Herabstürzen vom tarpejischen Felsen [2]) oder durch Erdrosselung im Kerker [3]) wurden wieder gewöhnliche Vorfälle in der neuen Monarchie, wogegen allerdings die dem alten Criminalverfahren fremden, in diesen senatorischen Prozessen aber recht eigentlich wuchernden Delatorenprämien aus dem Quästionenprozess übernommen wurden. Entsetzlicher noch als die Form der Vollstreckung war die Schleunigkeit derselben: die Strafe folgte dem Urtheil auf dem Fuss, bis Kaiser Tiberius im Jahre 22 durch die Vorschrift, dass kein Senatusconsult vor dem zehnten Tag nach seiner Abfassung vollzogen werden dürfe, den Verurtheilten wenigstens diese Frist gewährte [4]). Die Execution erfolgte unter Leitung des Consuls [5]) und seines Quästors [6]) durch die consularischen Lictoren [7]). — Der Kaiser ist formell bei diesem Verfahren nicht mehr betheiligt als jedes andere Mitglied des Senats [8]), obwohl

---

6, 29, 10. Tacitus *ann.* 1, 74: *de pecuniis repetundis ad reciperatores itum est.* Sueton *Dom.* 8: *auctor et tribunis plebi fuit aedilem sordidum repetundarum accusandi iudicesque in eum a senatu petendi.* Im ordentlichen Repetunden- und Peculatprozess hat bekanntlich das Consilium nach der Condemnation noch die *litium aestimatio* vorzunehmen; dem Senat nahm man diese natürlich ab.

1) Tacitus *ann.* 2, 32. Sueton *Ner.* 49.

2) Tacitus *ann.* 2, 32. 3, 49. 50. 51. 4, 29. 6, 19. Dio 57, 22. 59, 18.

3) Tacitus *ann.* 4, 29. 70. 5, 9. 6, 19. 40. 14, 48. 16, 11. Sueton *Dom.* 11. Dio 59, 18.

4) Tacitus *ann.* 3, 51. Sueton *Tib.* 75. Dio 57, 20. 58, 27. Seneca *de tranq. animi* 14, 6.

5) Tacitus *ann.* 2, 32: *in P. Marcium consules extra portam Esquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco advertere.* Hier ist nicht einmal des Senatsbeschlusses gedacht, da es sich um einen geringen Mann handelt. Seneca *de ira* 1, 16, 5 fasst das ganze Bild dieser Justizgräuel zusammen.

6) Tacitus *ann.* 16, 34. Dio 58, 4.

7) Z. B. Tacitus *ann.* 6, 40. Oft wurden auch Soldaten verwendet.

8) Es würde überflüssige Mühe sein zu belegen, dass zum Beispiel unter Tiberius Regierung der Kaiser die Fäden dieses Netzes regierte, auch wohl geradezu die Consuln aufforderte eine Anklage schleunigst zu erledigen (so Sueton *Tib.* 6 a. E.) oder davon abzusehen (Tacitus *ann.* 1, 73), während andererseits die Consuln und der Senat auf diese Winke lauschten und zuweilen selbst ehe sie den Beschluss definitiv machten, den Kaiser geradezu um seine Meinung fragten (Tacitus *ann.* 14, 49). Aber formell war dies nichts weiter als eine Anwendung der allgemeinen Oberaufsicht, die in der kaiserlichen Stellung mit

Digitized by Google

er dasselbe verhindern kann, indem er den Prozess selber an sich zieht (S. 112 A. 1), auch sowohl gegen die Annahme der Anklage [1]) wie gegen die Urtheilsfindung gleich wie gegen jedes andere Senatusconsult die tribunicische Intercession einzulegen befugt ist[2]). — Auf die Frage nach dem Ursprung des consularisch-senatorischen Capitalprozesses der Kaiserzeit ist die Antwort schon gegeben. Es ist der restaurirte Capitalprozess der Königs- und der frühesten Consularzeit mit Ausschluss der Provocation, wie derselbe in den früher zusammengestellten Fällen auf Grund eines Ausnahmegesetzes in der ganzen Zeit der Republik und namentlich im siebenten Jahrhundert vorgekommen war. Auch jetzt noch ist das Verfahren ein ausserordentliches, aber es ist ein für allemal legalisirt und kann in jedem Augenblick von Rechtswegen eintreten; das Gemeinwesen ist so zu sagen auf die Dauer in Gefahr erklärt worden. Neu ist nur, dass an die Stelle des frei gewählten republikanischen Consilium des Oberbeamten der Senat tritt und der Consul an die Entscheidung dieses Consilium gebunden ist. — Es muss dies also geordnet worden sein, als Augustus nach der actischen Schlacht den Staat reorganisirte und die Stellung des Senats definitiv fixirte[3]); denn unter ihm begegnen bereits Processe der Art[4]), die von den späteren sich in nichts unter-

---

enthalten war; ähnliche Anweisungen konnten jedem Beamten zugehen. Dass der senatorische Criminalprozess auch ohne Wissen und wider Willen des Kaisers durchgeführt werden konnte, ist öfter von den Kaisern und nicht immer ohne Grund behauptet worden (Dio 57, 20. *vita Hadriani* 7), und die Aeusserung Capitos S. 116 A. 1 bestätigt es.

1) Tacitus *ann.* 3, 70: *L. Ennium . . . maiestatis postulatum . . . recipi Caesar inter reos vetuit palam aspernante Ateio Capitone quasi per libertatem: non enim debere eripi patribus vim statuendi . . . Tiberius . . . perstitit . . . intercedere.* Dass hier die förmliche tribunicische Intercession gemeint ist, kann sowohl nach der Stelle selbst wie nach der parallelen A. 2 nicht bezweifelt werden.

2) Tacitus *ann.* 14, 48: *credebatur . . . imperatori gloriam quaeri, ut condemnatum a senatu intercessione tribunicia morti eximeret.* In mehreren Fällen ist es nicht deutlich, ob die formelle tribunicische Intercession oder die formlose Abmahnung gemeint ist; so Tacitus *ann.* 4, 30. 6, 5. 13, 43. 16, 8; Sueton *Dom.* 11; Dio 59, 18.

3) Wenn Dio 53, 21 unter den Institutionen Augusts im J. 727 auch aufführt, dass ἔκρινε καὶ καθ' ἑαυτὸν ἡ βουλὴ πᾶσα ὡς καὶ πρότερον, so ist gewiss diese Anordnung gemeint. Aber unrichtig wird diese neue Cognition mit der alten Quasijustiz des Senats identificirt und der unermessliche Unterschied, dass die oberamtliche Criminaljurisdiction vom Senat der Republik veranlasst, von dem der Kaiserzeit ausgeübt wird, ganz übersehen.

4) Prozesse der Art aus der Zeit Augusts sind die des Gallus (S. 112 A. 2), des Volesus Messalla (Tacitus *ann.* 3, 68), des Agrippa Postumus (Tacitus *ann.* 1, 6); auch geht aus Tacitus deutlich hervor, dass Tiberius das Instrument schon vorfand, wenn es auch unter ihm ganz anders als unter seinem Vorgänger

Digitized by Google

scheiden als in der minderen Häufigkeit und der mässigeren Handhabung dieses ausserordentlichen Rechts oder, wenn man will, dieses ordentlichen Unrechts. In der späteren Kaiserzeit tritt der consularisch-senatorische Capitalprozess mehr in den Hintergrund[1]), wohl nicht bloss weil die Berichte spärlicher werden, sondern hauptsächlich weil der concurrirende und dem senatorischen im Fall der Collision vorgehende unmittelbar kaiserliche Capitalprozess das eigentlich politische Gebiet mehr und mehr beherrscht. In Ehebruchssachen ist das Senatsgericht noch unter Severus so beschäftigt gewesen, dass in einem Jahre dreitausend solcher Prozesse bei ihm schwebten[2]). Aber wo die Geschichtschreiber von politisch wichtigen Criminalprozessen bei demselben berichten, erscheint der Verzicht des Kaisers auf die Handhabung dieses seines Rechts mehr und mehr als eine Ueberweisung der Sache an den Senat[3]). In dieser letzteren Form, dass der Senat auf Befehl des Kaisers wichtige Criminalprocesse erledigt, ist seine Gerichtsbarkeit noch in die diocletianisch-constantinische Verfassung übergegangen[4]).

Das Schätzungsgeschäft, das bis zur Einsetzung der Censur Schätzung.

---

gehandhabt ward. — Dass der Dictator Caesar kurz vor seinem Tode über zwei Volkstribune, die sich gegen ihn vergangen hatten, eine Klage bei dem Senat einbrachte (Dio 44, 10) und in gleicher Weise sein Sohn im J. 711 gegen Q. Gallius Capitalanklage wegen Complotts (Appian *b. c.* 3, 95) und im J. 715 die gleiche Anklage gegen Q. Salvidienus Rufus (Sueton *Aug.* 66; Dio 48, 33) bei dem Senat erhob und das Todesurtheil durch diesen aussprechen liess, gehört nur insofern hieher, als diese Handhabung der constituirenden Gewalt die spätere Ordnung vorbereitete; dem Rechte nach ruhten diese Urtheile auf der befreiten dictatorischen oder Triumviralgewalt und ist der Senat dabei als Consilium verwendet worden.

1) So weit Dios Annalen reichen, berichten sie, wenn gleich nicht häufig, von solchen Prozessen, so unter Severus 76, 8. 9, unter Elagabalus 79, 5. Auch die Vorgänge nach dem Tode Galliens, die Victor 33 erzählt, knüpfen wenigstens an die senatorische Jurisdiction an.

2) Dio 76, 15 sagt, dass in Folge der durch Severus Verschärfung der Ehebruchsgesetze hervorgerufenen Vermehrung der dessfälligen Klagen er als Consul (ὑπατεύων) dreitausend derselben auf der Liste (ἐν τῷ πίνακι) gefunden habe. Dies können nur die bei dem consularisch-senatorischen Gericht schwebenden Prozesse sein, denn nur diese gingen den Consul etwas an.

3) Von Marcus sagt der Biograph c. 10: *senatum multis cognitionibus et maxime ad se pertinentibus iudicem dedit*, wozu den Commentar Dios Erzählung von seinem Verfahren gegen die Cassianer giebt (S. 114 A. 3). Von Alexander sagt die Biographie c. 21: *condemnationes et raras esse iussit et quae factae fuerant non indulsit*, womit auch wohl die senatorischen gemeint sind.

4) So sagt Symmachus *ep.* 4, 4 von dem Verfahren gegen Gildo 397 n. Chr.: *consulti in senatu more maiorum (neque enim legitimo ordine iudicii auctoritas stare potuisset) ingenti causae devotis sententiis satisfecimus.* Aehnliche Fälle erzählen Ammian 28, 1, 23; Zosimus 5, 38; Procop *de bello Goth.* 3, 32.

Digitized by Google

im Jahre 319 d. St. mit dem Oberamt verbunden ward, wird bei der Censur seine Stelle finden.

Senatsergänzung.

Dasselbe gilt von der Besetzung der erledigten Senatsplätze, welche noch länger, wahrscheinlich bis zum Jahre 442, dem Oberamt geblieben, dann aber ebenfalls auf die Censoren übergegangen ist.

Beamtenwahlen.

Dass die Leitung der Wahlen der patricischen Magistrate so wie deren Ernennung ohne Wahl, so weit die Verfassung die letztere zulässt, ein Geschäft der Oberbeamten ist, wurde bereits auseinander gesetzt (1, 204 fg.); hier bleibt nur zu erörtern, in wie fern sich Consuln und Prätoren in dies Geschäft getheilt haben. Im Ganzen ist die Bestellung der Magistrate das Vorrecht des Consuls; er creirt sowohl den Consul wie den Prätor wie den Dictator, nicht minder aber den Censor[1]), den Aedilis[2]), den Quästor[3]). Dass ein Consul durch einen Prätor ernannt wird, ist ohne Beispiel; einen Dictator hat ein Prätor im Jahre 705 ernannt und um dieselbe Zeit haben auch durch einen Prätor geleitete Prätorenwahlen stattgefunden, aber beide Wahlen werden ausdrücklich als verfassungswidrige bezeichnet[4]). Auch davon,

1) Cicero *ad Att.* 4, 2, 6: *si comitia censorum prozimi consules haberent.* Livius 7, 22. 24, 10, 2. 27, 11, 7. 32, 7. 39, 41, 5.

2) Die ersten curulischen Aedilen ernennt ein Dictator (Liv. 6, 42, 14); den Consul als Vorsitzenden bei diesen Comitien erwähnen Varro *de r. r.* 3, 2, 2; Cicero *ad Att.* 4, 3 (vgl. 1 S. 109 A. 3), *pro Planc.* 20, 49; Dio 39, 7. 32. Vgl. 1, 563 A. 2. Dass im Fall des Interregnum die Aedilen nicht durch den Interrex, sondern durch die neu eintretenden Consuln gewählt werden, erhellt aus Dio 39, 32. Ueber die angebliche Wahl der Aedilen durch andere Aedilen s. 1, 190 A. 1.

3) Als wahlleitende Beamte bei den quästorischen Comitien finden wir den Consul (Cicero *in Vatin.* 5, 11; Velleius 2, 92); den Kriegstribun mit consularischer Gewalt (Liv. 4, 44, 2); den Dictator (Cicero *ad fam.* 7, 30).

4) Messalla *l. l. de auspiciis* bei Gellius 13, 15, 4: *praetor etsi conlega consulis est, neque praetorem neque consulem iure rogare potest (ut quidem nos a superioribus accepimus aut ante haec tempora servatum est et ut in commentario XIII C. Tuditani patet), quia imperium minus praetor, maius habet consul et a minore imperio maius aut maiori conlega rogari iure non potest. nos his temporibus praetore praetores creamus* [der Fall ist nicht weiter bekannt] *veterem auctoritatem sumus secuti neque his comitiis in auspicio fuimus.* Im J. 705 schwankte Caesar, ob er die Consulwahlen für 706 durch einen Prätor solle vornehmen lassen oder durch einen vom Prätor ernannten Dictator, entschied sich aber für die letztere Alternative, vielleicht desshalb, weil der Dictator *collega maior* des Consuls wie des Prätors ist, also, wenn der Consul ihn ernennen kann, nach dem gleichen Princip auch der Prätor dazu befugt war. Indess ein Präcedens gab es für keine dieser Wahlen. Cicero *ad Att.* 9, 9, 3: *iste omnium turpissimus et sordidissimus, qui consularia comitia a praetore nit haberi posse, est ille idem qui semper in republica fuit . . . Permagni eius interest rem ad interregnum non venire: id adsequitur, si per praetorem consules creantur. nos*

Digitized by Google

dass der Prätor Censoren, Aedilen oder Quästoren hat wählen lassen, liegt kein Beispiel vor, obwohl ihm auch nirgends dies Recht ausdrücklich abgesprochen wird. Nur die Beamten des untersten Grades, die zu dem Collegium der Sechsundzwanzigmänner gehören, sind unter dem Vorsitz des städtischen Prätors erwählt worden; wenigstens ist dies bezeugt hinsichtlich der ältesten derselben, der *tresviri capitales*[1] und so gut wie gewiss für die *IIIIviri Capuam Cumas*[2], so dass auch hinsichtlich der übrigen dasselbe vermuthet werden darf. Hinsichtlich der ausserordentlichen Magistrate hat keine allgemeine Regel bestanden, sondern es ist in dem Gesetz, das sie ins Leben rief, immer besonders über den Wahlmodus verfügt worden; zuweilen ist einer der Consuln[3], häufiger, wie es scheint, und besonders in minder wichtigen Fällen der Stadtprätor[4] angewiesen worden den erforderlichen Wahlact zu leiten. Dass das Specialgesetz den Volkstribunen die Wahlleitung überträgt, ist auch vorgekommen, aber der älteren Republik fremd und gehört zu der oppositionellen Praxis des siebenten Jahrhunderts.

Gesetzgebung.

Dass das Recht einen Volksschluss zu erwirken am Oberamt haftet, wurde ebenfalls bereits entwickelt (I, 187 fg.), und auch

autem in libris (dies sind die Auguralschriften, die Quellen auch für Tuditanus und Messalla) *habemus non modo consules a praetore, sed ne praetores quidem creari ius esse, idque factum esse numquam: consules eo non esse ius, quod maius imperium a minore rogari non sit ius: praetores autem eum ita rogentur, ut collegae consulibus sint, quorum est maius imperium.* Daselbst 9, 15, 2: *volet* (so ist zu schreiben für *uelut*) *consules roget praetor uel dictatorem dicat, quorum neutrum est ius.* Vgl. die genauere Ausführung bei der Dictatur.

1) Festus unter *sacramento* p. 347: *quicumque praetor posthac factus erit qui inter ciues ius dicet, tresviros capitales populum rogato.*

2) Denn diese *praefecti* sind hervorgegangen aus denen, *quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus* (Festus unter *praefecturae* p. 233).

3) Abgesehen von der vor die Einsetzung der Prätur fallenden und historisch unsichern Wahl von Dreimännern zur Gründung der Colonie Antium im J. 289 (Liv. 3, 1) wird dies berichtet von der Wahl von Dreimännern zur Gründung von Cales im J. 420 (Liv. 8, 16); von Suessa und Pontia im J. 442 (Liv. 9, 28); zur Verstärkung von Narnia im J. 555 (Liv. 32, 2); ferner von der Bezeichnung des Dedicanten eines Tempels im J. 539 (Liv. 23, 30, 14) und von der Wahl des Quaesitor in dem Specialgericht über Clodius Ermordung im J. 702 (Cicero *pro Mil.* 8, 22).

4) So wurde verfahren bei der Wahl von Dreimännern zur Gründung von Minturnae und Sinuessa im J. 458 (Liv. 10, 21) und von Copia und Valentia im J. 560 (Liv. 34, 53); zur Verstärkung von Cremona und Placentia im J. 564 (Liv. 37, 46) und von Sipontum und Buxentum im J. 568 (Liv. 39, 23); von Zehnmännern zur Ackeranweisung in Samnium und Apulien im J. 553 (Liv. 31, 4); von Fünfmännern zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung im J. 542 (Liv. 25, 7); von Zweimännern zur Erbauung eines den Göttern gelobten Tempels im J. 537 (Liv. 22, 33).

Digitized by Google

hier bleibt nur die Frage zu erörtern, wie sich in dieser Hinsicht das consularische Recht zu dem prätorischen stellt. Aber in der That besteht eine rechtliche Abgrenzung hier überall nicht. Wohl sind in der Regel die bedeutenderen Gesetze durch die Consuln, die geringeren durch den Stadtprätor beantragt worden [1]), aber die Competenz war rechtlich die gleiche [2]), wie denn selbst ein Beispiel vorliegt, dass ein Prätor eine Kriegserklärung bei der Gemeinde beantragt hat [3]).

Comitien.

Dass der Consul und überhaupt der Beamte consularischer Gewalt, um von den Curien abzusehen (1, 588), die beiden wirklich functionirenden Gemeindeversammlungen, die der Centurien und die der Tribus gleichmässig zu befragen befugt war, unterliegt hienach keinem Zweifel (1, 190); in Tributcomitien sind die Quästoren und die curulischen Aedilen von je her gewählt und auch Gesetzvorschläge von den Consuln durchgebracht worden [4]). Ob die von den Prätoren geleiteten Wahlen und eingebrachten Gesetze an die Centurien oder an die Tribus gegangen sind, erhellt aus der Ueberlieferung nicht. Dass sie vorzugsweise der letztern Form sich bedient haben, ist desswegeu wahrscheinlich, weil die prätorischen Comitien und Rogationen überhaupt meistens untergeordneter Art waren und also die *comitia leviora* [5]) sich besser für sie schicken; aber dass dem Prätor das Recht gefehlt habe

1) Beispiele prätorischer Rogationen sind die über Ertheilung des Bürgerrechts an die Acerraner im J. 422 (Liv. 8, 17, 12) — das älteste von einem Prätor beantragte Gesetz, dessen unsere Annalen gedenken; über Ertheilung des Bürgerrechts an die Priesterin Kalliphana aus Velia (Cicero *pro Balbo* 24, 55); über Einführung der Apollinarspiele im J. 546 (Liv. 27, 23); über die Absetzung der von Vitellius designirten Consuln (1, 608 A. 1).

2) Bezeichnend ist der Vorfall im J. 544, wo der Senat, um eine Dictatur durch Volkswahl herbeizuführen, beschliesst: *ut consul populum rogaret . . .; si consul noluisset, praetor populum rogaret; si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent* (Liv. 27, 5).

3) Liv. 45, 21.

4) Das sicherste Beispiel einer von einem Consul an die Tribus gebrachten Rogation ist das von Frontinus *de aqu.* 129 aufbewahrte Wasserleitungsgesetz des T. Quinctius Crispinus Consuls 745, da dies *in foro* rogirt ward und die sergische Tribus dabei voranstimmte. Aber als durchgebracht auf dem Forum werden auch bezeichnet das calpurnische Gesetz über den Ambitus vom J. 687 (Asconius *in Cornel.* p. 75), das papische über den Frevel bei dem Fest der Bona dea vom J. 693 (Cicero *ad Att.* 1, 14, 5) und das julische Ackergesetz vom J. 695 (Drumann 3, 204), als an die Tribus gebracht das antonische Gesetz über die Provinz Syrien vom J. 710 (Appian *b. c.* 3, 7). Dass die Belege nicht zahlreich und aus spätester Zeit sind, darf nicht verwundern; wir erfahren überhaupt nur ganz zufällig, ob ein Gesetz vor die patricisch-plebejischen Tribus oder vor die Centurien gekommen ist.

5) Cicero *pro Planc.* 3, 7.

Digitized by Google

die Centurien zu berufen, ist nicht zu erweisen und wenig wahrscheinlich. Insbesondere spricht dagegen, dass im Fall der Provocation von einem nicht zur Berufung der Centurien befugten Magistrat es der Prätor ist, der für denselben die Centurien versammelt (1, 192), und dass der Satz, es dürfe kein Prätor oder Consul durch einen Prätor erwählt werden, durchaus auf die Lehre von der *maior potestas* gestützt wird (S. 77 A. 2), deren Anwendbarkeit, wenigstens insoweit es sich um die Wahl eines Prätors handelt, grossen Bedenken unterliegt (vgl. S. 139). Hätte dem Prätor überhaupt die Befugniss gemangelt die Centurien zu versammeln, so würde man ohne Zweifel sich auch darauf berufen haben.

Edicte.

Wie das Recht mit dem Volke zu verhandeln dem Consul in vollem Umfang zukommt, so hat er auch selbstverständlich das unbeschränkte Recht Mittheilung durch Rede oder Anschlag an dasselbe zu richten. Wenn nach altem Herkommen der Consul sich bei und später vor dem Amtsantritt durch eine allgemeine Ansprache bei der Bürgerschaft einführte[1], so ist dieses Antrittsedict zu keiner besonderen Bedeutung gelangt, da der Geschäftskreis des Consuls nicht so wie der prätorische geeignet war eine praktische Legislation zu entwickeln. Die consularischen Antrittsedicte der Kaiserzeit (S. 130 A. 1) scheinen nichts gewesen zu sein als ein schriftlicher Dank für die vom Kaiser ertheilte Ehre, wie derselbe als mündliche Danksagung im Senat gleichfalls damals üblich war[2]). — Consularische Edicte für den einzelnen Fall begegnen ausserordentlich häufig. Auf diese Weise beruft der Consul regelmässig die Comitien wie den Senat, ruft er die Dienstpflichtigen und die Ausgehobenen ein, schreibt er im Auftrage des Senats Steuern und Feste aus und erlässt überhaupt theils als das rechte Organ des Senats, theils kraft seiner Amtsgewalt die erforderlichen Weisungen an Bürger und Unterthanen. Einer besonderen Erörterung indess bedürfen diese Erlasse nicht, da sie nur einzelne Aeusserungen seiner Competenz überhaupt sind.

Senatsberufung.

Das Recht den Senat zu berufen haben zwar der Consul wie der Prätor (1, 200 fg.); nichts desto weniger haben factische

1) 1, 198 A. 5. Man wird sich das consularische Antrittsedict vorstellen dürfen nach dem Muster desjenigen, womit der Provinzialstatthalter sich einführt: *edictum debet de adventu suo mittere continens commendationem aliquam sui, si qua ei familiaritas sit cum provincialibus vel coniunctio* (Ulpian *Dig.* 1, 16, 3).

2) Vgl. z. B. *vita L. Aelii* 4.

Digitized by Google

und bis zu einem gewissen Grade auch rechtliche Unterschiede in dieser Hinsicht bestanden. Zunächst liegt die Berufung des Senats den Consuln ob, so lange diese in oder vor Rom sich befinden[1], und zwar ist es üblich, dass, so lange beide Consuln in Rom anwesend sind, sie gemeinschaftlich den Senat versammeln (1, 43), vermuthlich um die consularische Intercession (1, 269) möglichst zu vermeiden. Den Prätoren steht zwar auch in dieser Zeit frei den Senat zu berufen, und es ist dies mitunter geschehen[2]; aber da der Consul jede solche Berufung durch seine Intercession verhindern konnte[3], so ist davon nicht leicht anders Gebrauch gemacht worden als wo entweder die Consuln selbst einverstanden waren[4] oder wo der Prätor dazu durch einen besonderen Volks- oder Senatsschluss ermächtigt war A. 2), gegen welchen die Consuln nicht wagten sich ihres Intercessionsrechts zu bedienen. Von solchen Fällen abgesehen galt es als unschicklich, wenn der Prätor in Anwesenheit der Consuln den Senat berief[5]. — Ebenso haben in republikanischer Zeit die Prätoren in einer nicht von ihnen berufenen Senatssitzung selbständige Anträge nicht stellen dürfen. Augustus räumte ihnen zwar dies Recht

1) Cicero *ad fam.* 10, 12: (*Cornutus praetor urbanus*) *quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum. senatus est continuo convocatus.* Ueberhaupt wurde, wenn die Consuln nicht anwesend waren, der Senat nur ausnahmsweise versammelt (Cicero *ad fam.* 12, 28, 3: *senatus saepius pro dignitate tua appellaret, si absentibus consulibus umquam nisi ad rem novam cogeretur*).

2) Livius 33, 21, 9: *decreverunt patres, ut comitiis praetorum perfectis, cui praetori provincia Hispania evenisset, is primo quoque tempore* (also voraussetzlich noch bei Anwesenheit der Consuln) *de bello Hispanico ad senatum referret.* Liv. 42, 21, 8: *ex eo plebiscito C. Licinius praetor* (*urbanus*) *consuluit senatum, quem quaerere ea rogatione vellet; patres eum ipsum quaerere iusserunt. Tum demum consules in provinciam profecti sunt.* Im J. 696 stellen die Prätoren L. Domitius und C. Memmius im Senat einen gegen Caesar gerichteten Antrag, da die Consuln auf dessen Seite stehen (Sueton *Caes.* 23). Derselbe Prätor L. Domitius Ahenobarbus droht den Consuln zum Trotz einen Antrag auf Ciceros Rückberufung einzubringen (Cicero *ad Att.* 3, 15, 6; Drumann 2, 279).

3) In Betreff der Legation des Gabinius fährt Cicero nach den A. 5 angeführten Worten also fort: *neque me impediet cuiusquam inimicum edictum, quo minus vobis fretus vestrum ius beneficiumque defendam, neque praeter intercessionem quicquam audiam, de qua ut arbitror isti ipsi qui minantur etiam atque etiam quid liceat considerabunt.* An consularische oder auch tribunicische Edicte will der demokratische Prätor, gestützt auf die Stimmung der Masse, sich nicht kehren; der Intercession hätte er sich fügen müssen, wenn man sie wagte.

4) So wird der Peregrinenprätor M'. Iuventius getadelt, dass er eine Rogation einbringt *non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis* (Liv. 45, 21, 4). Er hätte also wenigstens die Consuln benachrichtigen und dann mit deren Gestattung den Senat befragen sollen.

5) Das zeigt deutlich die Wendung des demokratischen Prätors Cicero *de imp. Pomp.* 19, 58: *de quo* (*Gabinio*) *legando consules spero ad senatum relaturos; qui si dubitabunt aut gravabuntur, ego me profiteor relaturum.*

Digitized by Google

ein, aber es blieb schliesslich bei dem alten Herkommen, dass in einer von einem höhern Magistrat berufenen Senatssitzung der niedere nicht berechtigt ist, einen Antrag einzubringen[1]). — Ist keiner der Consuln in Rom anwesend, so geht das Recht den Senat zu berufen auf den Stadtprätor über[2]); ihm gegenüber haben allem Anschein nach in Abwesenheit der Consuln die übrigen Prätoren, selbst der zuweilen von dem städtischen mit hinzugezogene Peregrinenprätor, ungefähr dieselbe Stellung eingenommen wie sämmtliche Prätoren gegenüber den anwesenden Consuln[3]). — Von den Rechten, die den Consuln als den Vorstehern des Senats zukommen, ist die criminelle Judication bereits oben behandelt worden; die übrigen, insbesonderheit die Entgegennahme aller für den Senat bestimmten Depeschen und deren Beantwortung so wie der Verkehr mit den von fremden Staaten an den Senat abgeordneten Boten, werden angemessener dem Abschnitt von dem Senat vorbehalten.

Verfügung über die Gemeindekasse und das Gemeindevermögen.

Dass über das Gemeindevermögen, sowohl den Grund- und sonstigen Besitz wie die Gemeindekasse, ursprünglich dem Oberamt die freie Verfügung zugestanden hat, lehrt die römische Doctrin[4]), und wir haben keine Veranlassung an der Richtigkeit der Angabe zu zweifeln. Aber nirgends ist das Recht der Oberbeamten so bald und so energisch beschränkt worden wie auf dem finanziellen Gebiet, und was sie verloren, gewann im Wesentlichen nicht die Volksgemeinde, sondern der Senat. Dass

---

1) Dio 55, 3: ἐκεῖνοι (οἱ στρατηγοί) ἀγαναχτήσαντες, ὅτι μηδεμίαν γνώμην, καίτοι τῶν ὑημάρχων προτετιμημένοι, ἐς τὴν βουλὴν ἐσέφερον, παρὰ μὲν τοῦ Αὐγούστου ἔλαβον αὐτὸ ποιεῖν, ὑπὸ δὲ δὴ τοῦ χρόνου ἀφῃρέθησαν. Das Recht der Relation, wo es als selbständiges und von dem Recht der Berufung des Senats verschiedenes auftritt, ist das Recht in einer von einem anderen Beamten berufenen Sitzung einen Antrag zu stellen.

2) S. 122 A. 1. Vgl. Liv. 24, 9, 5: *senatus consultum factum ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset isque potissimum consulibus ad bellum profectis urbi praeesset.* Dio 59, 24: ἔδει τοὺς στρατηγούς, οἷς τὰ τῶν ὑπάτων ἔργα ὁπόταν ἀποδημήσωσι μέλει, πάντα αὐτὰ ἐπιτετελεκέναι. Belege aus republikanischer Zeit finden sich überall; für die Kaiserzeit vgl. Tacitus *hist.* 1, 47. 4, 39.

3) Nach der cannensischen Schlacht berufen zuerst die beiden städtischen Prätoren den Senat (Liv. 22, 55. 1), dann sogar der Peregrinenprätor allein (Liv. 23, 24, 1; in dem scheinbar gleichartigen Fall Liv. 33, 21, 9 hat der Schriftsteller, wie 32, 28, 2 zeigt, sich versehen). Dass nach besonderem Beschluss des Senats auch ein Provinzialprätor referiren konnte, zeigt der Fall Liv. 33, 21 (S. 122 A. 2). Alle Prätoren berufen gemeinschaftlich den Senat bei Dio 59, 24.

4) Dass die Verfügung über das Aerarium dem Dictator nicht zustand, bezeichnet Zonaras 7, 13 als die einzige wesentliche ihm fehlende königliche Befugniss.

Digitized by Google

die Veräusserung alles Gemeindelandes, auch des von dem betreffenden Magistrat selbst gewonnenen, sehr früh demselben entzogen worden ist, haben wir gesehen (1, 231). Die Verfügung über das Gemeindeland, so weit sie nicht Veräusserung ist, blieb ihm bis auf die Einführung der Censur, ging aber dann auf diese Behörde über. — Dasselbe gilt in Betreff der Steuer. Die Feststellung des Repartitionsmodus blieb den Consuln, bis die Censoren eintraten; seitdem haben sie von den eigentlichen Schätzungsgeschäften nichts behalten als die Personalexecution gegen den Incensus, da dem Censor die hierfür nöthige Coercition mangelte (1, 138). Die Ausschreibung der Steuer selbst kann zu allen Zeiten nur durch die Consuln erfolgt sein[1]), aber wahrscheinlich seit sehr früher Zeit nicht anders als nach vorgängiger Einwilligung des Senats[2]). — Dagegen die Verfügung über die in der Staatskasse vorhandenen Gelder haben die Consuln länger behalten, wenn gleich unter wesentlichen Beschränkungen. Sehr bald, wo nicht schon mit Gründung des Consulats selbst, stellte sich die Regel fest, dass die Consuln nicht selbst zu der Kasse den Schlüssel führten[3]), sondern die Quästoren; in

---

1) Was von der Ausschreibung der Sclavenlieferung im J. 540 gesagt wird: *consules ex senatus consulto edizerunt* (Liv. 24, 11, 7 vgl. 26, 35, 3), wird von dem bekanntlich nicht fortlaufend gezahlten, sondern nach Bedürfniss ausgeschriebenen *tributum* überhaupt gelten, wie dies schon in dem *imperare tributum* liegt. Die Steuer der *aerarii*, das *aes equestre* und was diesem gleich steht, mögen schon durch die blosse censorische Feststellung exigibel geworden sein.

2) Dass das *tributum* auf Grund eines Senatsbeschlusses ausgeschrieben wird, findet sich öfter (Liv. 23, 31, 1. 24, 11, 7), und wo des Senatsbeschlusses nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, sondern nur des consularischen Edicts, wie Liv. 26, 35, 3, ist er gewiss mit verstanden. Ein strenger Beweis dafür, dass der Senat hier gefragt werden musste, lässt sich allerdings nicht führen.

3) Polybius 23, 14 [24, 9a] erzählt, dass, als der Quästor sich weigerte an einem Tage, an dem nach der bestehenden Geschäftsordnung die Kasse geschlossen blieb, eine Zahlung zu leisten, Scipio — es scheint als Consul zum zweiten Mal 560 — erklärte, er werde selbst die Schlüssel nehmen und öffnen (αὐτὸς ἔφη λαβὼν τὰς κλεῖς ἀνοίξειν). Damit im Widerspruch giebt Dio 41, 17 in der Erzählung über die Oeffnung des Aerars im J. 705 an, dass die Schlüssel sich bei den Consuln befunden hätten. Die gewöhnlich versuchte Ausgleichung, dass der Schlüssel zu der gewöhnlichen Staatskasse bei den Quästoren, der zu der Reserve (*aerarium sanctius*) sich bei den Consuln befunden hätten, ist willkürlich und weder mit Dios eigener Darstellung noch mit derjenigen Lucans (3, 117: *ante fores nondum reseratae constitit aedis*) vereinbar. Es kann sein, dass Sulla den Consuln, als er ihnen für ihre ganze Amtszeit den Aufenthalt in Rom anwies, die Schlüssel des Aerars zurückgab; aber wahrscheinlicher ist es, dass Dio sich versehen hat. Die übrigen Berichte von diesen Vorgängen, insonderheit der eigene Caesars, gestatten durchaus die Auffassung, dass der Consul

Digitized by Google

der nothwendigen Mitwirkung des Quästors bei jeder Entnahme von Geldern aus der öffentlichen Kasse durch den Consul lag von Haus aus eine wie in der Form schonende, so in der Sache wirksame Controle. Sie wurde noch fühlbarer, seit nicht mehr die Consuln selbst die Quästoren bestellten, sondern die Gemeinde; wenn gleich auch nachher noch die Quästoren durchaus Untergebene des Consuls blieben und in Betreff der Kasse seine Befehle lediglich entgegenzunehmen und zu vollziehen hatten [1]). Eine noch tiefer eingreifende Beschränkung lag in der gleichfalls in sehr entfernte Zeit zurückreichenden concurrirenden Befugniss des Senats ebenfalls Gelder aus der Staatskasse anzuweisen, so dass der Quästor wie durch einen consularischen Befehl so auch durch einen Senatsbeschluss zur Zahlung ermächtigt und verpflichtet ward. Wahrscheinlich hat sogar das Verfügungsrecht des Consuls über das Aerarium geruht, wenn er die Hauptstadt verlassen hatte, und konnte er also, wenn er im Felde stand, wie jeder andere Beamte nur durch den Senat Geld erhalten [2]). Ja schliesslich, vielleicht seit Sulla [3]), scheint der Consul für die eigene

---

Lentulus die Eröffnung des Aerars durch den Stadtquästor zu bewerkstelligen beabsichtigte.

1) Polyb. 6, 12, 8: ἐξουσίαν ἔχουσιν (οἱ ὕπατοι) καὶ δαπανᾶν τῶν δημοσίων ὅσα προθεῖντο, παρεπομένου ταμίου καὶ πᾶν τὸ προσταχθὲν ἑτοίμως ποιοῦντος. c. 13, 2: οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους. Darum sendet Pompeius die Consuln nach Rom, um die Gelder aus dem *sanctius aerarium* zu entnehmen (Cicero *ad Att.* 7, 21). — Damit hängt weiter zusammen, dass der Senat den Consuln aufträgt den Quästoren die Zahlung zu befehlen. Cicero *Philipp.* 9 fin.: *uti . . . consules . . . quaestoribus urbis imperent, ut . . . pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent.* 14 fin.: *ut . . . consules . . . quaestores urbanos pecuniam dare attribuere solvere iubeant.*

2) Polybios 6, 15, 4: δῆλον γὰρ ὡς δεῖ ἐπιπέμπεσθαι τοῖς στρατοπέδοις ἀεὶ τὰς χορηγίας, ἄνευ δὲ τοῦ τῆς συγκλήτου βουλήματος οὔτε σῖτος οὔτε ἱματισμὸς οὔτε ὑφάνια δύναται χορηγεῖσθαι τοῖς στρατοπέδοις, womit die Abhängigkeit des im Felde stehenden Consuls (ἐπειδὰν ὁρμήσῃ μετὰ τῆς δυνάμεως) vom Senat dargethan wird. Im J. 585 ersucht der in Makedonien commandirende Consul den Senat ihm Kleider und Pferde zu senden und für das von den Epiroten entnommene Getreide den Gesandten derselben den bedungenen Preis zu zahlen, was geschieht (Liv. 44, 16).

3) Wenn Livius 36, 36 zum J. 563 erzählt: *consul P. Cornelius Scipio . . postulavit ab senatu, ut pecunia sibi decerneretur ad ludos, quos praetor in Hispania . . . vovisset. novum atque iniquum postulare est visus: censuerunt ergo, quos ludos inconsulto senatu ex sua unius sententia vovisset, eos ludos vel de manubiis, si quam pecuniam ad id reservasset vel sua ipse impensa faceret*, so sieht man daraus nur, dass es üblich war in solchen Fällen den Senat zu fragen, was auch sonst von den Consuln im gleichen Falle geschehen ist (Liv. 28, 39, 1. 40, 44). Dass der Consul das Geld nicht auch ohne Senatsbeschluss aus der Staatskasse hätte entnehmen können, folgt aus der Stelle nicht.

Digitized by Google

feldherrliche Ausrüstung von seinem Recht über das Aerarium zu verfügen keinen Gebrauch mehr haben machen zu dürfen, womit denn allerdings sein Verfügungsrecht im wesentlichen gegenstandslos geworden war. Nur so lässt es sich erklären, dass in der letzten Zeit der Republik die zu dem Senat in Opposition stehenden Consuln nie, so weit wir finden, dazu gegriffen haben kraft ihrer consularischen Gewalt Gelder aus dem Aerarium für ihre Feldherrnausrüstung zu erheben. — Dass endlich die Disposition über die bewegliche Beute dem Consul wie jedem Feldherrn zustand, ist bereits früher (1, 232) ausgeführt worden.

Fürsorge für den Götterdienst.

In den römischen Colonien hatten die Oberbeamten für jeden Gemeindetempel jährlich Vorsteher (*magistri*) zu bestellen, denen es oblag die für den Cult der betreffenden Gottheit durch das Ritual vorgeschriebenen Opfer, Spiele und sonstigen Leistungen auszurichten [1]). In Rom ist dagegen die Fürsorge für den öffentlichen Gottesdienst den Magistraten seit den ältesten Zeiten insofern abgenommen, als hier zu diesem Zweck eigene in einer oder der andern Weise sich selber ergänzende *collegia* eingerichtet waren, welche selbständig die Fürsorge für die stetige Vollziehung der heiligen Handlungen übernahmen. Hauptsächlich dient hiezu das Pontificalcollegium, dem der Cult der drei grossen Götter und wahrscheinlich auch derjenige der sämmtlichen kleineren ältester Verehrung in der Weise überwiesen ward, dass der Oberpontifex den Tempelbesorger (*flamen*) für jeden einzelnen ernannte (S. 24. 25) und er selbst, zum Beispiel bei der Ausrichtung der Spiele, für alle Tempel gleichsam als *magister* fungirte [2]). Daneben wurden, wo die Beschaffenheit

1) Dies lehrt das c. 128 des neu gefundenen Stadtrechts von Urso: *IIvir aed(ilis) praef(ectus) . . . suo quoque anno mag(istratu) imperioq(ue) facito curato . . . mag(istri) ad fana templa delubra . . . suo quoque anno fiant e[i]qu[e] . . . suo quoque anno ludos circenses sacrificia pulvinariaque facienda curent.* Die Erwähnung der Aedilen scheint interpolirt. — In wie fern die Kosten, so weit sie nicht stiftungsmässig fundirt waren, der Gemeindekasse zur Last fielen oder das *munus* der *magistri* nicht bloss die Mühwaltung, sondern auch die Tragung der Kosten einschloss, erhellt nicht.

2) Dass der Stellvertreter des Oberpontifex *promagister* heisst (S. 22), bezeichnet diesen als *magister*. Zu vergleichen ist der von den Arvalen jährlich ernannte *magister* und der daneben bestellte Flamen (S. 24 A. 1). Die ältesten römischen jenen *ludi circenses* der *magistri fanorum* des Stadtrechts von Urso parallel laufenden Spiele, wie die Consualien und Equirrien, werden von dem Collegium der Pontifices ausgerichtet; wenigstens die Consualien halten die *sacerdotes* (Varro 6, 20), das heisst die Pontifices (denn diese zunächst heissen *sacerdotes*: Marquardt Handb. 4, S. 187 A. 1111. S. 216 A. 1286).

Digitized by Google

des Cultus dies erheischte, eigene Collegien eingesetzt, wie die der Vestalinnen, der Salier, der Arvalen, der Luperci, der *magistri Capitolini*[1]), ebenso die Sodalität der Titier. Bei den neu hinzutretenden Göttern ist häufig, vielleicht immer, gleich mit der Dedication die Constituirung eines entsprechenden *collegium* verbunden worden, wie zum Beispiel mit der Dedication des Mercurtempels die Constituirung des *collegium* oder der *magistri Mercuriales*[2]). Die Ergänzung dieser Collegien und die Vertheilung der Cultverrichtungen unter die Genossen erfolgt in Rom durch die Collegen selbst oder, wo dies nicht thunlich ist, durch den Oberpontifex (S. 23); es fehlt an jedem Zeugniss, dass den Consuln, ausser etwa bei der ersten Einrichtung[3]), in dieser Hinsicht eine Mitwirkung zugestanden habe. Indess muss mit Rücksicht auf die den Duovirn in den Colonien zustehende Befugniss wenigstens die Möglichkeit eingeräumt werden, dass, wo für einen Gemeindetempel ein statutarisches Collegium mangelte, die Consuln jährlich Magistri oder Curatores für denselben zu bestellen hatten.

Gottesdienstliche Functionen.

Auch die Gelübde[4]) und die zur Lösung derselben erforderlichen Verrichtungen, insonderheit Opfer[5]) und Spiele, ferner die Procuration der öffentlichen Prodigien und Piacula[6]) und überhaupt sämmtliche für die Gemeinde zu vollziehenden religiösen Handlungen haften im Allgemeinen am Oberamt (1, 234) so weit nicht aus besonderen Gründen für den einzelnen Fall anders bestimmt ist. Hieraus folgt zunächst das consularische Recht die Wandelfeste anzusetzen. Während die Anzeige der ein für alle-

Indictio feriarum.

1) Liv. 5, 50. *C. I. L.* I p. 206.

2) Liv. 2, 27. *C. I. L.* l. c. Auch die Spiele, die die *magistri collegiorum* der Republik gaben und gegen die der Senat im J. 690 einschritt (Asconius *ad Pison.* 4, 8 p. 7), so wie die Spiele der *magistri vicorum* gehören hieher. Andere Beispiele Marquardt Handb. 4, 147.

3) Das Mercurialencollegium soll der Consul constituiren, der den Tempel weiht; dasjenige der *Capitolini* constituirt der Dictator.

4) Die Consuln können auch nach Anweisung des Senats die Priesterschaften zur Uebernahme von Gelübden veranlassen. So übernehmen die Arvalen dergleichen *[ex ius]su consulum et ex consensu senatus* (Acten vom J. 37 Jan. 23) oder *ex edicto co(n)s(ulum) et ex s. c.* (Acten vom J. 89 Jan. 17).

5) So führt Ovidius *ex Ponto* 4, 9, 49 unter den solennen consularischen Geschäften auf *nunc pro Caesaribus superis decernere grates albave opimorum colla ferire boum*, wobei zunächst an die von allen Magistraten, insonderheit aber den Consuln darzubringenden *vota* des 3. Januar zu denken ist. Handb. 4, 219.

6) Beispiele consularischer Procuration: Livius 25, 7, 9. 27, 23, 1. 4. c. 37, 1. 34, 55, 2. Gell. 4, 6, 2.

Digitized by Google

mal kalendarisch festgestellten Feste dem Pontificalcollegium obliegt (S. 39 fg.), bedarf es für die Ansetzung der übrigen nicht fixirten Fest- und Feiertage allemal eines obrigkeitlichen und zunächst des consularischen Befehls [1]). Doch mag bei der regelmässigen Abwesenheit der Consuln von Rom während des grösseren Theils ihrer Amtszeit die Ausübung dieses Rechtes grossentheils dem sie vertretenden Stadtprätor zugefallen sein [2]). Nur die latinischen haben stets die Consul angeordnet [3]), da diese herkömmlich vor ihrem Ausrücken gefeiert wurden; und dasselbe gilt von den ausserordentlicher Weise vom Senat beschlossenen Bitt- und Dankfesten [4]). Endlich lag die Anordnung blosser Feiertage ganz in der Hand der Oberbeamten [5]); es war dies auch politisch nicht ohne Bedeutung, weil sowohl die Fest- wie die Feiertage damit für staatliche Handlungen, namentlich die Comitien unbrauchbar wurden. — Weitere Anwendungen der consularischen Verwaltung des öffentlichen Cults sind es, dass bei dem uralten Nationalfest auf dem albanischen Berg zwar die gesammte römische Magistratur erscheint, aber die Consuln oder in deren Ermangelung ein dafür ernannter Dictator das Opfer darbringen [6]), und dass bei dem ältesten aus Gelübden hervorgegangenen stehenden Volksfest,

Sacrale Vorsteherschaft.

1) Wenn die Decemvirn *feriae* ediciren (Liv. 27, 37, 11. 40, 37, 3), so ist dies sicher nur ein abgekürzter Ausdruck. Dass dagegen die Arvalen ihr Fest an einem öffentlichen Orte selber indiciren (Henzen *Arv.* p. 5), erklärt sich daraus, dass diese Festfeier dem Tag nicht den Charakter der *feriae publicae* giebt.

2) Dass die Compitalien regelmässig vom Prätor angesetzt wurden, zeigt Gellius 10, 24, 3.

3) Cicero *ad Q. fr.* 2, 6, 4: *consul est egregius Lentulus . . . dies comitiales exemit omnes: nam etiam Latinae instaurantur: nec tamen deerant supplicationes: sic legibus perniciosissimis obsistitur.* Handb. 4, 443.

4) Die Zuerkennung der Supplicationen und die Feststellung der Tagezahl kommt dem Senat zu; über die Ansetzung (*imperare* Liv. 36, 2, 2; gewöhnlich *edicere* oder *indicere*) verfügen die Consuln nach Ermessen (Cicero A. 3; Livius 31, 8, 2. 36, 2, 2. 40, 19, 5) oder in deren Abwesenheit der Stadtprätor (Liv. 27, 51, 8).

5) Das Ansetzen von *feriae* ist eine der gewöhnlichsten Formen der Procuration schwerer Prodigien: so werden bei jedem Steinregen neuntägige *feriae* angeordnet (Liv. 1, 31, 4. 25, 7, 7. 9) und ebenso bei anderen Wunderzeichen (Livius 3, 5, 14). Vor allem geschah dies bei Erdbeben. Gellius 2, 28, 2: *veteres Romani . . . ubi terram movisse senserant nuntiatumve erat, ferias eius rei causa edicto imperabant.* Sueton *Claud.* 22: *observavit sedulo, ut, quotiens terra in urbe moviset, ferias advocata contione praetor indiceret.* Livius 35, 40, 7: *terra dies duodequadraginta movit, per totidem dies feriae . . . fuere: in triduum eius rei causa supplicatio habita est.* Aehnlich Liv. 34, 55. Bei diesen Ansetzungen ist der Consul unabhängig vom Senat, und dies sind die *feriae*, durch die der Consul Bibulus seinen Collegen zu hemmen versuchte (Bd. 1 S. 79 A. 3).

6) Handb. 4, 441.

Digitized by Google

den römischen Spielen am 15. September der Consul, wenn er anwesend ist, den Vorsitz führt (1, 397). Die eigentliche Mühwaltung bei den römischen Spielen und die früh mit dieser Mühwaltung sich verknüpfende factische Nöthigung zu der schmalen vom Aerar gewährten Pauschsumme zuzuschiessen wurde seit der Einrichtung der curulischen Aedilität im J. 388 auf diese übertragen, so dass den Consuln nichts als der Ehrenvorsitz blieb. — Bei den später neu eingerichteten Jahresspielen sind die Consuln sogar überall nicht betheiligt. Die Ursache ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass diese stehenden Volksfeste in ihrer Entwickelung zunächst für den Ambitus dienten und also denjenigen Beamten vorbehalten blieben, die die höchste Ehrenstufe erst noch zu erklimmen gedachten. Erst unter der Monarchie wurden mehrere der in augustischer Zeit neu eingeführten Jahresfeste, wie die Feier des actischen Sieges am 2. [1]) und die des kaiserlichen Geburtstags am 23. September [2]), und gewiss noch manche andere [3]) den Consuln zugewiesen. — Die Ausrichtung dagegen der ausserordentlich angeordneten Feste ist zu allen Zeiten, wo nicht anders darüber verfügt war, zunächst den Consuln zugefallen [4]). — Ziemlich früh scheint auch die Sitte aufgekommen zu sein den Antritt des Consulats mit besonderen Spielen zu feiern [5]).

Consularische Spiele.

1) Dio 59, 20. *C. I. L.* 1 p. 401.

2) Dio 56, 46. *C. I. L.* 1 p. 402.

3) Vgl. *C. I. L.* 1 p. 377. Merkel zu Ovids Fasten p. IX—XI. Ausser den vorgeschriebenen geben die Consuln der Kaiserzeit häufig noch freiwillig ausserordentliche Spiele, zum Beispiel am Geburtstag des regierenden Kaisers (Dio 59, 20), oder treten anstatt der verhinderten Spielgeber ein (Dio 49, 42). Gladiatorenspiele (*munera*), welche die zum ordentlichen Consulat Designirten vor Antritt des Amts ausrichten, begegnen am Ende des 2. Jahrh. (Marcellus *Dig.* 35, 1, 36 pr.).

4) Livius 5, 31: *consules magnos ludos fecere, quos M. Furius dictator voverat Veienti bello.* Die Spiele, die während des hannibalischen Krieges für die Erhaltung des Staates von Frist zu Frist stattfanden, gelobt ein Prätor (Liv. 21, 62, 10. 22, 9. 10), löst und erneuert ein Dictator (Liv. 27, 33) und löst dann ein Consul (Liv. 30, 2, 8. c. 27, 11). Consularische Spiele dieser Art aus späterer Zeit Cicero *pro Sest.* 55, 117; Dio 48, 32. 55, 8. Augustus richtet die Spiele wegen des pannonischen Sieges im J. 9 aus διὰ τῶν ὑπάτων (Dio 56, 1). Claudius lässt, um die Spiele für den britannischen Triumph ausrichten zu können, sich dafür die consularische Gewalt übertragen (Dio 60, 23). Auch was Tacitus *ann.* 11, 11 von den Säcularspielen sagt: *magistratus potissimum exequebantur officia caeremoniarum* wird zunächst auf die Consuln zu beziehen sein, obwohl aus der Verbindung, in der Tacitus hier seiner Prätur erwähnt, nach Bormanns richtiger Bemerkung auch die amtliche Betheiligung der Prätoren an dieser Feier hervorgeht. Daneben gehen diejenigen Gelübde her, die einen mehr persönlichen Character an sich tragen und regelmässig von dem Gelobenden selbst gelöst werden.

5) Fronto (*ad Marcum* 2, 1 Naber) schreibt als Consul auf die Monate

Digitized by Google

Schon zu Claudius Zeit waren dadurch die Kosten des Consulats zu einer drückenden Last geworden [1]; und dabei blieb es nicht bloss die ganze Epoche hindurch, mit der wir uns beschäftigen [2], sondern es haben vom vierten Jahrhundert an sich die consularischen Antrittsspiele, wie die Spiele überhaupt, an Pracht und Ansehen noch gesteigert [3].

Endlich liegt es im Wesen des Oberamts, dass für alle Verwaltungsgeschäfte, über die das Gesetz nicht anderweitig verfügt hat, der Consul competent ist. Häufig werden dergleichen auch ausdrücklich den Consuln in den Gesetzen zugewiesen, wie dies zum Beispiel im julischen Municipalgesetz hinsichtlich der die Getreidevertheilung betreffenden Professionen und Bekanntmachungen geschieht [4]. Vor allen Dingen aber liegt die Sorge für die öffentliche Sicherheit insbesondere der Hauptstadt zwar den Magistraten überhaupt, aber doch vorzugsweise den Consuln ob [5].

Sorge für die öffentliche Sicherheit.

Juli und August 143: *edicto gratias agere domino meo patri tuo debeo: sed edictum quidem circensibus nostris proponam, cuius principium id ipsum erit: ‚qua ‚die primum beneficio maximi principis ederem spectaculum gratissimum populo ‚maximeque populare, tempestivum duxisse gratias agere‘.* Dies ist meines Wissens der älteste ganz sichere Beleg für die besonders im vierten Jahrhundert so oft erwähnten Spiele zur Feier des consularischen Antritts. Das untergeschobene Schreiben des Kaisers Valerian (*vita Aurel.* 12) schreibt dem *praefectus aerarii* vor dem Aurelian wegen seines (angeblichen) Consulats *ob editionem circensium* gewisse Summen und Sachen zu verabfolgen. Vgl. *vita Gord.* 4. Die scenischen Spiele, die L. Domitius Ahenobarbus als Consul 738 d. St. (*praeturae consulatusque honore:* Sueton *Ner.* 4) gab, können freiwillige gewesen sein.

1) Unter Claudius kam es öfter vor, dass die Consuln ihr Amt vor der Zeit niederlegten, weil die Kosten der circensischen Spiele sich allzu sehr vermehrt hatten. Dio 60, 27: τὰ γὰρ ἀναλώματα τὰ ἐν ταῖς ἱπποδρομίαις γιγνόμενα ἐπὶ πολὺ ἐκεχωρήκει· τετράκις γὰρ καὶ εἰκοσάκις ὡς πλήθει ἡμιλλῶντο.

2) Vgl. Dio 59, 14. 61, 6, wo als die Magistrate, die regelmässig Gladiatoren- und circensische Spiele geben, die Prätoren und die Consuln genannt werden. Die A. 2 angeführte Stelle zeigt, dass die consularischen Spiele im 1. Jahrh. nicht so sehr auf den Antritt fielen, als sich auf das ganze Jahr vertheilten. Alexander beschränkte die mit dem Consulat verbundenen Kosten (*vita* 43), übernahm sie auch wohl im einzelnen Fall auf seine Kasse (Dio 80, 5).

3) Vgl. über diese consularischen Spiele des vierten bis sechsten Jahrh. *C. I. L.* I p. 382. In der Mitte des 5. Jahrh. lagen dem ordentlichen Consul — die übrigen leisteten statt der Spiele jetzt eine Geldsumme — drei Circusfeste ob, am 7. und 13. Jan. und am 19. April, unter Justinian zwei Circusfeste und ausserdem verschiedene andere Festlichkeiten. Die Kosten des Consulats schlägt Procop (*hist. arc.* 26) für Justinians Zeit auf 2000 Pfund Gold an, von denen indess die Staatskasse einen Theil zuschoss.

4) Julisches Municipalgesetz Z. 1 fg. Ist der Consul nicht in Rom, so tritt für ihn der Stadtprätor ein; ist auch dieser nicht in Rom, der Fremdenprätor: endlich in dessen Ermangelung ein Volkstribun.

5) Tacitus *ann.* 4, 19: *nec infringendum consulis ius, cuius vigiliis niteretur, ne quod res p. detrimentum caperet.*

Digitized by Google

Bei der Feuersbrunst hat er auf der Brandstätte zu erscheinen.[1]) Die Aufsicht über die Gefangenen, insonderheit über die nicht in dem öffentlichen zunächst von den Capitalherren zu beaufsichtigenden Kerker aufbewahrten, hat der Consul zu führen und in seiner Abwesenheit die beiden städtischen Prätoren[2]). Der Consul ferner und in seiner Ermangelung der Stadtprätor hat in bedenklichen Zeiten gegen das Waffentragen in der Stadt einzuschreiten[3]), die Ausweisung der Fremden anzuordnen[4]), überhaupt die erforderlichen Massregeln gegen die Störer der öffentlichen Ruhe, namentlich wo die zunächst berufenen Beamten nicht durchdrangen[5]), seinerseits zu treffen[6]). Auch bei der

1) Cicero *in Pis.* 11, 25: *eequod in hac urbe maius umquam incendium fuit, cui non consul subvenerit?* Dies thun die Consuln kraft ihres allgemeinen Aufsichtsrechts; die Leitung des Löschwesens, so weit es unter der Republik ein solches gab, steht bei den *tresviri capitales* (1, 314 A. 1).

2) Als C. Asinius Galius im J. 30 n. Chr. vom Senat zum Tode verurtheilt, die Vollziehung des Erkenntnisses aber von Tiberius suspendirt war, wurde er bis zu seinem freiwilligen Tode 33 in dem Hause eines der jedesmaligen Consuln eingesperrt gehalten und, als Tiberius im J. 31 Consul war, in dem des Prätors (Dio 58, 3; Tacitus *ann.* 6, 3). In Abwesenheit der Consuln werden im J. 539 die sardinischen Gefangenen dem Stadtprätor übergeben (Liv. 23, 41, 7). Polybios (32, 9, 5) erhielt, als er in Rom internirt war, vom Prätor die Erlaubniss auf freiem Fuss in Rom zu leben. Aehnliche politische Internirte aus Dyme haben sich bei dem Fremdenprätor zu stellen (*C. I. Gr.* 1543), die von Thisbe im J. 586 nach Rom gewiesenen Leute bei dem Stadtprätor (*Ephemeris epigraph.* 1872 p. 295). Diese Angaben lassen die Annahme zu, dass der Stadtprätor die römischen Bürger, der Fremdenprätor die Peregrinen zu beaufsichtigen hatte; denn in den J. 539 und 586 waren beide Jurisdictionen in einer Hand vereinigt.

3) Plinius *h. n.* 34, 14, 139: *Magni Pompei in tertio consulatu extat edictum in tumultu neeis Clodianae prohibentis ullum telum esse in urbe.*

4) Cicero *pro Sest.* 13, 30: *nihil acerbius socii et Latini ferre soliti sunt quam se, id quod perraro accidit, ex urbe exire a consulibus iuberi.* Consularische Edicte dieser Art werden erwähnt aus den J. 577 (Liv. 41, 9), 586 (Liv. 42, 10, 3), 632 (Appian *b. c.* 1, 23; Plutarch *C. Gracchus* 12), um das fabelhafte aus dem J. 268 (Dionys. 8, 72; Hermes 5, 236) zu übergehen. Ein anderes Mal verfügt in Abwesenheit der Consuln dasselbe ein Prätor (Liv. 39, 3, 5); die Erledigung der aus diesen Ausweisungen sich entwickelnden Rechtshändel wird ihm regelmässig überwiesen (Liv. 41, 9). Der Consul A. Gabinius 696 wies sogar einen römischen Bürger aus der Stadt: *L. Lamiam . . . in contione relegavit edixitque ut ab urbe abesset milibus passuum CC* (Cicero *pro Sest.* 12, 29; vgl. *cum sen. gr. eg.* 5, 12; *in Pis.* 23 und dazu Asconius u. a. St. m.), was ohne Beispiel war (Cicero *ad fam.* 11, 16, 2). Vgl. Festus *s. v. relegati* p. 278 und Livius 40, 41.

5) Livius 25, 1, 11: *ubi potentius iam esse id malum* (das Eindringen des ausländischen Aberglaubens) *apparuit, quam ut minores per magistratus* (die *tresviri capitales* und die Aedilen) *id sedaretur, M. Aemilio praetori urbano* (die Consuln sind abwesend) *negotium ab senatu datum est, ut eis religionibus populum liberaret.* Vgl. c. 12, 3.

6) Dahin gehört zum Beispiel das Edict der Consuln 696, das die demonstra-

Digitized by Google

später bei der ausserordentlichen Magistratur zu erörternden äussersten Massregel den Bürgerkrieg zu proclamiren (*senatus consultum ultimum*) fiel die Ausführung zunächst immer den Consuln zu.

---

tive Anlegung des Trauergewandes wegen Ciceros Verbannung verbot (Cicero *pro Planc.* 35, 87; *in Pis.* 8; *pro Sest.* 14, 32; Drumann 2, 246); die consularische Oberaufsicht über sämmtliche Magistratswahlen (1, 136 A. 2); das consularische Einschreiten gegen drohende Aufläufe (Tacitus *ann.* 6, 13: *castigandae plebi compositum senatus consultum prisca severitate, neque segnius consules edizere*) und viele ähnliche Verfügungen mehr, die aufzuzählen zu nichts nützen würde.

Digitized by Google

Die Dictatur.

Ueber die Entstehung der Dictatur berichten die Annalen in widersprechender Weise: sie verzeichnen wohl einen ersten Dictator[1]), aber der Name wie die Jahreszahl schwanken[2]). Nach der einen Ueberlieferung war der erste Dictator M'. Valerius, Enkel des Volesus Valerius und Sohn des Consuls 249 M. Valerius; er selbst ist nicht zum Consulat gelangt[3]). Diese Dictatur tritt anscheinend zeitlos auf[4]). Nach der andern äusserlich besser beglaubigten ist der erste Dictator T. Larcius Flavus[5]) Consul 253. 256[6]); diese Dictatur wird bald in dessen erstes Consulat ge- Anfänge der Dictatur.

1) Uebrigens beginnt die Dictatorenliste, so weit sie auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann, beträchtlich später als die consularische, ohne Zweifel weil sie nicht wie die letztere für die Jahrzählung massgebend ist. Die fünf ersten Dictaturen unserer Tafel — es sind ausser den gleich zu erörternden ersten beiden die der Jahre 260 (Secession) — 296 (Cincinnatus Heldenthaten) — 315 (Sp. Maelius Katastrophe, nach ältester Fassung ohne Dictatur; vgl. S. 156 A. 2) — sind durch weite Zwischenräume getrennt und alle geknüpft an ursprünglich wohl zeitlose und zweifellos apokryphe Legenden. Erst von 319 ab erscheinen die Dictatoren in den Fasten häufig und unverdächtig.

2) Liv. 2, 18, 4: *nec quo anno . . . nec quis primum dictator creatus sit, satis constat.*

3) Festus *v. optima lex* p. 198; Liv. 2, 18. Vgl. *C. I. L.* I p. 284.

4) Wenn indess die Combination O. Müllers (zum Festus S. 389) ebenso richtig wie geschickt ist, so setzte man die Dictatur dieses Valerius gleich der des Larcius in das J. 253.

5) Das Cognomen des Dictators ist sonst überall Flavus, selbst in den idatianischen und den Paschalfasten, dagegen Rufus bei dem Chronographen von 354 und bei Eusebios (Syncellus p. 472), das heisst bei Africanus, die also vermuthlich auf die gleiche Quelle zurückgehen.

6) Dieser Angabe folgen Cicero (*de rep.* 2, 32, 56); Livius 2, 18 mit Berufung auf die ältesten Annalen (aus Livius Cassiodor *chr.*; Eutrop. 1, 12; Hieronymus *chr.*); Dionysios 5, 71. 73; Anon. (Dio?) bei Suidas unter ἵππαρχος; Zonaras 7, 14; Eusebios bei Syncellus p. 472. 477. Des Dictator T. Larcius gedenkt auch Varro (bei Macrob. *sat.* 1, 8, 1), ohne ihn ausdrücklich als den ersten zu bezeichnen. Ganz verwirrt ist Lydus *de mag.* 1, 37. 38.

Digitized by Google

setzt [1]), bald in das Jahr darauf [2]), bald in das zweite Consulat [3]), vielleicht auch in das Jahr darauf [4]). Es hängt dieses Schwanken, wie auch Livius andeutet, wahrscheinlich damit zusammen, dass die späteren Staatsrechtslehrer, im entschiedenen Gegensatz zu dem älteren Herkommen, nur den zeitigen oder gewesenen Consul als der Bekleidung der Dictatur fähig betrachteten und, da das älteste und also wichtigste Präcedens des in der Consulartafel fehlenden ersten Dictators mit dieser Theorie nicht stimmte, dasselbe so wie angegeben beseitigten. Aus demselben Grunde scheint auch die zweite Dictatur, die des Siegers am Regillussee A. Postumius Consuls 258 aus dem J. 255, bei dem sie anfangs stand, in das J. 258 herabgerückt worden zu sein [5]). — In einen festen historischen Zusammenhang ist die Einführung der Dictatur in den Annalen nicht gebracht. In den Erzählungen, die den Larcius nennen, ist das Motiv der Ernennung des Dictators bald die Kriegsgefahr, bald ein drohender Aufstand der Plebejer, wegen dessen eine der Provocation nicht unterliegende Magistratur nothwendig erscheint [6]); die Version, die den Valerius zum ersten Dictator macht, scheint die letztere Motivirung befolgt zu haben [7]). Keine dieser Erzählungen hat rechte Consistenz und allgemeine Gültigkeit gewonnen, und sie sehen sämmtlich aus, als wären sie entwickelt aus dem unten darzustellenden Satz des römischen Staatsrechts, dass die Dictatur einzutreten habe *in*

1) Liv. a. a. O. und die von diesem abhängigen Quellen Eutrop. 1, 12 und Johannes Antiochenus *fr.* 45 Müll.

2) Cic. a. a. O.: *decem fere annis post primos consules.* Freilich sind diese Zeitangaben bei Cicero oft rund.

3) Dionysios a. a. O. Zonaras 7, 13 berichtet die Einsetzung der Dictatur zwischen 254 und 260.

4) Varro bei Macrobius a. a. O. lässt den Dictator Larcius den Saturnustempel weihen, was Livius 2, 21 und Dionys. 6, 1 in das J. 257 setzen.

5) Der erste Ansatz findet sich bei Livius 2, 19, der zweite bei demselben 2, 21 als abweichende Meinung einzelner Annalisten und bei Dionysios 6, 3. Die in der Chron. S. 199 A. versuchte Zurückführung der chronologischen Differenz auf den verschiedenen Ausgangspunct der römischen Aera ist weniger einfach als diese bereits im C. *I. L.* I p. 557 vorgeschlagene.

6) Das Motiv ist bei Livius (und seinen Ausschreibern Eutropius, Orosius 2, 5, Johannes Antiochenus) der drohende Krieg mit den Sabinern und besonders den Latinern; allgemein die schwere Kriegsgefahr bei Suidas (unter δικτάτωρ) und bei Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 18). Bei Dionysios, Zonaras, Eusebios dagegen wird zwar auch der drohende Latinerkrieg damit in Verbindung gebracht, zunächst aber die Dictatur eingeführt gegen die den Waffendienst weigernden Plebejer. Es ist auffallend, dass man die Einführung der Dictatur weder mit der Schlacht am Regillussee noch mit der ersten Secession der Plebs verknüpft hat.

7) Wenigstens deutet Festus auf einen Zusammenhang der ersten Dictatur mit der Suspendirung der Provocation.

Digitized by Google

asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore. — Ist es schon hienach wahrscheinlich, dass in der ursprünglichen Ueberlieferung überhaupt die Einsetzung der Dictatur nicht berichtet gewesen ist, so wird diese Annahme weiter unterstützt durch das Schweigen derselben über das Einführungsgesetz, dessen Urheber nirgends genannt und das überhaupt nur in ganz allgemeiner und durchaus unglaubwürdiger Weise erwähnt wird [1]; hätte sich irgend eine zuverlässige Nachricht über die Einführung der Dictatur gefunden, so würde sie doch wohl an den Namen und den Inhalt des Gründungsgesetzes angeknüpft haben. — Nach dem Stande der Ueberlieferung also, welche einerseits die Dictatur in die ersten Anfänge der Republik zurückschiebt, andererseits für dieselbe weder persönlich noch pragmatisch einen festen Ausgangspunkt zu berichten weiss, muss es als wahrscheinlich bezeichnet werden, was, wie später zu zeigen ist, auch durch die Sache selbst gefordert wird, dass die Dictatur nicht für sich eingeführt, sondern ebenso wie das Consulat von Haus aus ein integrirender Bestandtheil der republikanischen Gemeindeverfassung Roms gewesen ist.

Benennung.

Gleich wie bei dem Consulat ist auch bei der Dictatur die späterhin gangbare Bezeichnung nicht die älteste. Vielmehr kündigt die Bezeichnung *magister populi* sich als die ursprüngliche schon durch den Gegensatz zu der correlaten des *magister equitum* an; sie war die in den Auguralbüchern allein gebräuchliche [2] und waltet auch sonst im solennen Sprachgebrauch vor [3]. — Dass die Benennung *praetor* ursprünglich wie auf den später so genannten Magistrat und auf den Consul, so auch auf den Dictator anwendbar ist, wurde schon bemerkt (S. 71 A. 2); und wenn

1) Die *lex de dictatore creando lata* des Livius 2, 18 wird angeführt für den entschieden falschen Satz, dass zur Dictatur von Haus aus nur Consulare fähig gewesen seien; es gehört diese Angabe offenbar zu den Fälschungen, die durch die spätere Praxis hervorgerufen worden sind. Dionys. 5, 70 kommt noch weniger in Betracht.

2) Cic. *de rep.* 1, 40, 63: *in nostris* (d. h. der Augurn) *libris vides eum, Laeli, magistrum populi appellari.* Daraus Seneca *ep.* 108, 31. wo hinzugefügt wird: *et testimonium est, quod qui ab illo nominatur magister equitum est.*

3) Velius Longus (p. 2234 Putsch), ohne Zweifel aus den *commentarii consulares*: *oriri apud antiquos surgere frequenter significabat, ut apparet in eo quod dicitur: consul oriens magistrum populi dicat.* Cic. *de leg.* 3, 3, 9. c. 4, 10. *de fin.* 3, 22, 75. Varro 5, 82. 6, 61. Festus v. *optima lex* p. 198. Nur im solennen Stil und in der gelehrten Sprache begegnet die Bezeichnung; im gemeinen Leben war sie zu Varros und Ciceros Zeit verschwunden.

Digitized by Google

auch die Bezeichnung *praetor maximus* als titulare ihm nicht zukommt (S. 72 A. 4), so heisst er wenigstens bei Polybios und anderen Griechen *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*[1]. — Späterhin ist die Bezeichnung dieses Beamten als des 'Volksherrn' abgekommen, vielleicht sogar geradezu abgeschafft worden, ohne Zweifel weil die monarchische Beschaffenheit des Amtes (vgl. 1, 8 A. 1) darin mit einer Deutlichkeit sich ausdrückte, welche die jüngere Republik nicht mehr ertrug. Die Benennung, die an die Stelle trat, *dictator* ist im Gegensatz zu jener undurchsichtig genug. Sie ist, wie die jüngere Bezeichnung des römischen *magister populi*, so auch die jüngere und abgeschwächte Titulatur des davon durchaus verschiedenen latinischen Königs, so weit dieser nicht durch die Einführung des collegialischen Regiments überhaupt verdrängt ward (S. 164). Die etymologische Bedeutung mit der sachlichen zu verknüpfen vermögen wir nicht: denn *dictare* hat die Bedeutung von *regere* niemals angenommen und die mit dem Wort *dictator* verknüpfte Bedeutung des Einzelherrn ist aus der einzig möglichen Ableitung in keiner Weise zu entwickeln[2]. Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, zumal da Cato das Wort allgemein

1) Στρατηγὸς αὐτοκράτωρ heisst der Dictator bei Polybios 3, 86, 7. c. 87, 8, ebenso bei Diodor 19, 76, αὐτοκράτωρ bei Polybios 3, 103, 4 und bei Diodor 12, 64. 14, 13. 117 und sonst. Dionysios braucht 3, 34 στρατηγοὶ αὐτοκράτορες εἰρήνης τε καὶ πολέμου von zwei latinischen Dictatoren, στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 3, 5 von dem albanischen Feldherrn Mettius Fuffetius, αὐτοκράτωρ 2, 57 vom Interrex. Gewöhnlich findet sich später das lateinische Wort, das selbst Polybios schon nicht verschmäht und auch die attische Inschrift Caesars (*C. I. Att.* III, 428) verwendet. — Bei Jo. Antiochenus (denn ihm gehört wohl das Fragment bei Suidas v. ὕπατοι) sind die στρατηγοὶ αὐτοκράτορες die Consuln.

2) Die ältere Etymologie *dictator ab eo appellatur quia dicitur* (Cicero *de rep.* 1, 40, 63 und Varro 6, 61; ferner neben der jüngeren Erklärung Varro 5, 82; Dionysios 5, 73; Plutarch *Marcell.* 24) ist, wie die meisten dieser Art, zwar sprachlich unmöglich, hebt aber ein sachlich allerdings wesentliches Merkmal der Dictatur hervor. Die andere Erklärung knüpft entweder an *dicto audiens* an (so Varro 5, 82: *quoi dicto audientes omnes essent*) oder an *dictare* (Priscian 8, 14, 78) oder an *edictum*. Dionys. 5, 73: διὰ τὴν ἐξουσίαν τοῦ κελεύειν ὅτι θέλοι καὶ τάττειν τὰ δίκαιά τε καὶ τὰ καλὰ τοῖς ἄλλοις, ὡς ἂν αὐτῷ δοκῇ· τὰ γὰρ ἐπιτάγματα καὶ τὰς διαγραφὰς τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων ἡδίκτα οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν, und ähnlich Plutarch *Marcell.* 24: τῷ μὴ προτιθέναι ψήφον ἢ χειροτονίαν, ἀλλ' ἀφ' αὑτοῦ τὰ δόξαντα προστάττειν καὶ λέγειν οὕτως ὠνομάσθαι· καὶ γὰρ διαγράμματα τῶν ἀρχόντων . . . Ῥωμαῖοι ἡδίκτα προσαγορεύουσιν. Mit Recht bezieht Becker hierauf auch Liv. 8, 34, 2: *dictatoris edictum pro numine semper observatum*. Vielleicht gehört hieher auch die Erklärung des Dictators bei Johannes Antiochenus *fr.* 45 Müll. (daraus Suidas u. d. W.) durch εἰσηγητὴς τῶν λυσιτελῶν und die bei Lydus *de mag.* 1, 36: οὕτως καλοῦσι τὸν μὴ νόμων γραφαῖς τὰ τῶν ὑπηκόων διατιθέντα πράγματα, οἷα ἐν βραχεῖ τῆς ἀρχῆς παυόμενον, d. h. der wegen der kurzen Dauer seines Regiments nicht Gesetze giebt, sondern Edicte erlässt. Aber wenn in dieser zweiten Etymologie sich ein richtigeres Sprachgefühl kund giebt, so darf man dagegen keineswegs mit Becker dieselbe sach-

Digitized by Google

für den Oberanführer braucht[1]), dass *dictator* zuerst allgemein denjenigen Oberbeamten bezeichnet hat, dem kein gleichberechtiger College zur Seite stand, und jene technischen Verwendungen beide relativ jung sind, diejenige aber, die den *magister populi* also benennt, wohl die spätere und der des latinischen Dictators nachgebildet ist. Doch begegnet sie für den römischen Beamten bereits bei Naevius[2]) und Ennius[3]), ja sogar schon in einer Inschrift vom J. 537 d. St.[4]), und auch die Jahrtafel und die Annalen, so weit sie uns bekannt sind, bedienen sich ihrer ausschliesslich.

Wahlqualification. Patriciat.

Hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit scheinen die das Consulat betreffenden Bestimmungen von Rechtswegen auch auf die Dictatur Anwendung gefunden zu haben. Von einem besonderen Gesetz, das den Plebejern die Dictatur eröffnet hätte, ist keine Rede, sondern der erste plebejische Dictator C. Marcius Rutilus wird im J. 398 ernannt, ohne dass gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erfolgt wäre[5]), wie es scheint lediglich auf Grund des licinischen Gesetzes vom J. 387. — Die Angabe des Livius, dass das Gesetz, welches die Dictatur einführte, nur Consulare für wahlfähig erklärt habe[6]), harmonirt wenig mit der Freiheit, mit welcher die Magistrate der früheren Republik von der competenten Behörde ausgewählt wurden, und noch weniger damit, dass das Consulat factisch längere Zeit durch den Consulartribunat ersetzt, und nichts desto weniger die Dictatur beibehalten ward. Vor allen Dingen aber widerstreitet jene Angabe geradezu der Magistratstafel. Ueber die beiden ersten Dictaturen giebt es, wie schon (S. 133 fg.) bemerkt ward, eine doppelte theils auf Nicht-Consulare, theils auf Consulare gestellte

lich verwerthen; denn theils ist nicht abzusehen, inwiefern gerade der Dictator von dem Ediciren so besonders häufigen und nachdrücklichen Gebrauch gemacht haben könnte, dass er davon den Namen empfing, theils darf der *edicens* sprachlich nicht mit dem *dictans* identificirt werden. Auch wird kein sprachlicher Erklärungsversuch befriedigen, der nicht neben dem römischen auf den rechtlich ganz verschiedenen latinischen Dictator Rücksicht nimmt.

1) Von dem karthagischen p. 21 Jordan (auch in der Inschrift der Rostra *C. I. L.* I n. 195 und das. p. 39); von dem latinischen p. 12 Jordan.

2) Varro 5, 153, wahrscheinlich aus Naevius punischem Krieg (p. 16 Buech.).

3) *Vel tu dictator vel equorum equitumque magister esto vel consul.* Festus *ep.* p. 369 = Ennius *sat.* 18 Vahlen.

4) *C. I. L.* I n. 1503 p. 556.

5) Liv. 7, 17. 10, 8, 8. Vgl. 8, 23.

6) Liv. 2, 18: *consulares legere* (Perfect, nicht, wie Becker wollte, Infinitiv): *ita lex iubebat de dictatore creando lata.*

Digitized by Google

Ueberlieferung. Bis zum J. 433 überwiegt sodann die Zahl der nicht consularischen Dictatoren die der consularischen [1]). Von da an wird es allerdings Regel, dass nur gewesene Consuln die Dictatur übernehmen; doch kommen auch späterhin noch einzelne nicht consularische Dictatoren vor, die allerdings alle mehr oder minder einen oppositionellen Character an sich tragen [2]). Vermuthlich hat sich also um die Mitte des fünften Jahrhunderts das Herkommen festgestellt nur Consulare zur Dictatur zuzulassen und wurde dies sogar gestützt auf ein angeblich in diesem Sinn bei Einführung des Amtes selbst erlassenes Gesetz. Gesetzlich aber ist vielmehr diese Wahlbeschränkung wahrscheinlich niemals vorgeschrieben worden.

Cumulirung mit anderen Aemtern.

Die Cumulirung der Dictatur als eines ausserordentlichen Amtes mit einem der ordentlichen Oberämter, der Prätur wie dem Consulat, ist rechtlich statthaft (1, 496 A. 1). Dass von Cumulirung derselben mit dem Consulartribunat sich kein Beispiel findet, ist wohl Zufall.

Ernennende Behörde.

Zunächst ist es der Consul, der den Dictator ernennt. Gemeinschaftliche Vollziehung dieser Wahl ist ebenso undenkbar wie der durch die Comitien vermittelten (1, 42); über die Vornahme entscheidet also, wofern beide Consuln im Stande und bereit sind dieselbe zu vollziehen, nach römischem System Vergleich oder Loos (1, 44 A. 2). — Dass auch der Kriegstribun consularischer Gewalt einen Dictator zu ernennen befugt sei, wurde durch einen Beschluss der Augurn im J. 328 festgestellt (1, 209 A. 2) und ist seitdem öfter geschehen [3]). — Die Ernennung des Dictators durch einen Prätor, wie sie Caesar im J. 705 vornehmen liess, wird als verfassungswidrig bezeichnet [4]); sie muss

1) S. die nähere Ausführung *C. I. L.* 1 p. 557. Consulare sind nur die Dictatoren der J. 296. 315. 369. 394. 396. 398. 403. 409. 410. 412. 415. 419. 427. 429. 432; Nicht-Consulare die von 260. *317 (320. 328.) 319 (336). 323. 346. *358 (364. 365. 386. 387). *374. *386. 391. 392. 393. 401 (405). 402. 404. 414. 417. 420. 422. 423. 433, von denen freilich die durch Sternchen bezeichneten wenigstens das consularische Kriegstribunat vorher verwaltet hatten.

2) Es sind dies C. Poetelius Libo Visolus 441, Q. Hortensius 465/8, M. Claudius Glicia 505, M. Minucius Rufus 537. Vgl. *C. I. L.* a. a. O. und den Nachtrag dazu, durch den die Lesung in den capitolinischen Fasten in Uebereinstimmung mit der Weihinschrift definitiv festgestellt ist, im *Bullett. dell' Inst.* 1863 p. 58 *fg.* Auch die gewiss tralatitische Fassung des Senatsbeschlusses Liv. 26, 10, 9 *qui dictatores consules censoresve fuissent* zeugt dafür, dass ein Nichtconsular zur Dictatur gelangen konnte.

3) Liv. 4, 46. 57. 5, 19. 6, 2. 11. 28. 38.

4) Cicero *ad Att.* 9, 15, 3, vom J. 705: *volet* (so ist zu schreiben für

aber auch früher schon vorgekommen sein. Denn nicht bloss werden im Allgemeinen als befugt zur Ernennung des Dictators Consuln und Prätoren bezeichnet[1]), sondern es wurde auch Q. Fabius Maximus nach der trasimenischen Schlacht 537 zum Dictator ernannt, ohne dass dabei ein Consul mitwirkte. Allerdings wurde eben desswegen hier die Gemeinde befragt; aber die Leitung der Comitien und die Renuntiation des Dictators kann doch nicht gefehlt haben und nur von einem Prätor vorgenommen worden sein[2]). Man mag also schon damals die Regel aufgestellt haben, von der Caesar nachher Gebrauch machte, dass der Consul für sich allein, der Prätor nur unter Mitwirkung der Comitien den Dictator zu ernennen befugt sei. — Von einem Dictator ist nie ein anderer Dictator ernannt worden. — Dass der Zwischenkönig einen Dictator bestellt, ist dem Wesen der Institution zuwider, wie späterhin gezeigt werden soll. Auf diese Weise hat Sulla im J. 672 die Dictatur erhalten, (S. 138 A. 4), aber auf Grund eines Specialgesetzes, nicht gemäss der allgemeinen Ordnung.

Condictatoren.

Da die Dictatur für die Nachtheile der Collegialität eine Aushülfe sein soll, so liegt es in ihrem Wesen, dass weder mehrere Dictatoren gleichzeitig ernannt werden noch nach Ernennung

---

celut; vgl. S. 118 A. 4) *consules roget praetor vel dictatorem dicat, quorum neutrum ius est; sed si Sulla potuit efficere ab interrege ut dictator diceretur, cur hic non possit?* Vgl. Drumann 2, 475. 3, 469. Ein blosser Fehler ist die Angabe in einer Rede bei Dionys. 11, 20: ἵνα δὲ καὶ κατὰ νόμους ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀνάῤῥησις γένηται, τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἔλεσθε, denn dass durch den Interrex die Consuln und durch diese der Dictator ernannt werden soll, meint der Verfasser offenbar nicht.

1) Plutarch *Marc.* 24: ὁ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετός, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτορα.

2) Liv. 22, 8: *quia et consul aberat, a quo uno (dictator) dici posse videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti, quod numquam ante eam diem factum erat, dictatorem populus creavit Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum* (vgl. über die Lesung der Stelle *C. I. L.* I p. 288). Damit stimmen Polybios 3, 87, die Fasten, das Elogium des Maximus und die übrigen Berichte, indem sie alle den Fabius einfach Dictator nennen, während Livius an einer späteren Stelle (22, 31) ihm diesen Titel bestreitet und ihn nur als *pro dictatore* in dem 1, 11 A. 3, 2 erörterten Sinn will gelten lassen (*eo decursum esse, ut a populo crearetur, qui pro dictatore esset; . . . augentes titulum imaginis posteros ut qui pro dictatore [fuisset, dictator] crederetur, facile obtinuisse;* davon abhängig scheint Lydus *de mag.* 1, 38), höchst wahrscheinlich ohne Grund. — Dasselbe gilt hinsichtlich seines nachherigen Condictators M. Minucius; auch er kann diese Würde nicht unter Mitwirkung eines Consuls erlangt haben (vgl. *C. I. L.* I p. 557). — Hat aber diese Dictatoren kein Consul ernannt, so kann es nur durch den Prätor geschehen sein; wofür auch die analoge Bestimmung Liv. 27, 5, 16 spricht.

Digitized by Google

eines Dictators das Recht der Dictatorenernennung weiter ausgeübt werden konnte, so lange der ernannte Dictator im Amte blieb. Indess ist diese Regel formell wohl nie festgestellt und darum in der spätesten Zeit des Bestehens der Dictatur zuweilen davon abgegangen worden: zuerst 537, wo dem Dictator Q. Fabius sein Reiterführer M. Minucius durch Volksschluss mit gleichem Recht zur Seite gesetzt, das heisst vermuthlich in der für Fabius angewandten Form ebenfalls zum Dictator ernannt ward[1]; sodann 538, wo gleichzeitig M. Junius Pera als Dictator im Felde stand und M. Fabius Buteo ebenfalls als Dictator den Senat ergänzte[2].

Ausschliessung der Intercession gegen die Bestellung.

Derjenige Beamte, dem das Recht der Dictatorenernennung zusteht, kann in dessen Ausübung von keiner anderen Gewalt im Staate gehemmt werden. Selbst die collegialische und tribunicische Intercession ist auf diesen Act nicht anwendbar gewesen; nicht bloss ist kein Beispiel bekannt, dass die Ernennung eines Dictators durch das Veto eines Consuls oder Volkstribuns vereitelt worden wäre, sondern bestimmte Fälle beweisen die Unstatthaftigkeit einer solchen Intercession[3].

Einwirkung des Senats.

Auch die Zustimmung des Senats war nicht formell erforderlich, um den Beamten zur Ernennung des Dictators zu ermächtigen; sonst hätte der Consul nicht, wie dies doch vorgekommen ist, auch dann einen Dictator ernennen können, wenn das Senatusconsult, das ihn dazu aufforderte, durch Intercession seine Rechtskraft verloren hatte[4]. — Nach strengem Recht konnte auch umgekehrt der Senat durch seinen Beschluss den Beamten nicht nöthigen einen Dictator einzusetzen; denn darin, dass die Volkstribune im Fall des Ungehorsams gegen einen solchen Senatsbeschluss den Oberbeamten die Verhaftung androhen[5], liegt

1) Polyb. 3, 103. Liv. 22, 25. *C. I. L.* I p. 556. Die gleichzeitige Inschrift beweist, dass Polybios mit Recht dem Minucius den Dictatortitel giebt, den die Fasten ihm versagen.

2) Livius 22, 22. 23. Wenn dieser Schriftsteller dem Fabius die Worte in den Mund legt: *neque duos dictatores tempore uno, quod numquam antea factum esset, probare se*, so sind diese Worte von dem Annalisten, dem sie entnommen sind, wohl gemeint als Tadel der Condictatur vom J. 537. Der ernannte Dictator vollzieht trotz dieser seiner Erklärung das ihm übertragene Geschäft.

3) Der Kriegstribun *cos. pot.* L. Servilius Ahala 346 setzt die Ernennung des Dictators trotz des Widerstandes sowohl seiner Collegen als auch der Volkstribune durch (Liv. 4, 57). Ebenso zeigt der S. 142 berichtete Vorgang aus dem J. 544, dass der eine Consul den andern an der Ernennung des Dictators nicht hindern konnte. Vgl. Bd. 1 S. 274 A. 1.

4) Liv. 4, 57.

5) Liv. 4, 26 (J. 323) beschliessen die Tribune auf Ersuchen des Senats

Digitized by Google

deutlich, dass der Senat formalen Anspruch auf solchen Gehorsam keineswegs hat, und nicht mit Unrecht wird dieser Vorgang als eine Unterordnung des Consulats unter den Volkstribunat vielmehr als unter den Senat dargestellt[1]). Indess scheint, so weit die beglaubigte Geschichtserzählung reicht, keinem derartigen Senatsbeschluss der Gehorsam versagt worden zu sein, so ungern auch oft die Consuln (z. B. Ti. Aemilius 415, P. Claudius 505) sich dazu verstanden. Cicero macht in seiner Constitution die Ernennung des Dictators geradezu von dem Senat abhängig[2]).

Eingreifen der Comitien.

Wenn also darüber, ob die Dictatur eintreten solle oder nicht, schon in früherer Zeit factisch der Senat entschied, so ist dagegen das bindende Vorschlagsrecht der Volksversammlung, das bei den ordentlichen Magistraturen eine so grosse Rolle spielt und der Angelpunkt der republikanischen Verfassung ist, auf die Dictatur nicht erstreckt worden[3]). Nur in den letzten Decennien vor dem factischen Verschwinden der Dictatur kommt diese Regel insofern ins Schwanken, als zuerst, wie schon bemerkt ward (S. 139), im J. 537, da es an einem zur Ernennung eines Dictators formell befugten Beamten fehlte, man den Dictator in den Comitien — welche es waren, wird nicht gesagt — wählen und dann vermuthlich durch einen Prätor renuntiiren liess, so dass die gewöhnliche *creatio* an die Stelle der *dictio* trat. Einige Jahre darauf 544 ging man einen Schritt weiter und sann dem Consul

---

placere consules senatui dicto audientes esse; si adversus consensum amplissimi ordinis ultra tendant, in vincla se duci eos iussuros. Vgl. 4, 56.

1) Liv. a. a. O.: *consules ab tribunis quam ab senatu vinci maluerunt, proditum a patribus summi imperii ius datumque sub iugum tribuniciae potestati consulatum memorantes.*

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 20: *si senatus creverit.*

3) Es giebt zwar einige Stellen, in denen die Volksgemeinde bei der regelmässigen Dictatorenwahl mithandelnd erscheint; allein Becker (1. Ausg.) und Schwegler 2, 124 bemerken mit Recht, dass sie sämmtlich entweder verschrieben oder selber irrig oder anders auszulegen sind. Bei Festus p. 198 sind die Worte *primus magister a populo creatus est* unzweifelhaft verdorben und zu ändern in *magister populi*; die Textüberlieferung ist in diesem Abschnitt sehr schlecht. Dionys. 5, 70: ἵνα δ' ἄνδρα, ὃν ἂν ἥ τε βουλὴ προέληται καὶ ὁ δῆμος ἐπιψηφίσῃ ... ἄρχειν bezieht Becker a. a. O. wohl mit Recht auf das Curiatgesetz. Dass endlich Livius an einer Reihe von Stellen (5, 46. 6, 6, 8. 22, 14, 11) und ihm folgend Plutarch (*Camill.* 40) Camillus als einen von der Gemeinde gewählten Dictator behandeln, ist schon früher (S. 35 A. 2) auf ein Versehen des Livius zurückgeführt worden. — Niebuhrs Annahme (1, 593), dass ursprünglich der Dictator von den Curien gewählt worden sei, bedarf heutzutage keiner eingehenden Widerlegung.

Digitized by Google

M. Laevinus an von den Centuriatcomitien, eventuell, wenn er, wie er es konnte, deren Abhaltung verhinderte, von dem Concilium der Plebs sich den von ihm zu ernennenden Dictator bezeichnen zu lassen. Laevinus zwar lehnte diese Zumuthung als verfassungswidrige Beschränkung seiner Amtsgewalt ab, aber sein College M. Marcellus war nachgiebiger und ernannte den von der Plebs nominirten Dictator[1]). Ohne Zweifel waren diese Vorgänge die nächste Ursache des Verschwindens der Dictatur; denn deren politische Bedeutung beruhte eben darauf, dass dieser höchste von allen Beamten nicht durch die Gemeinde gewählt ward. Die Institution wurde zwecklos, als der weiter greifenden Demokratie die Dictatorencomitien nicht länger vorenthalten werden konnten.

Vorschlagsrecht des Senats.

— Auch die Person des zu ernennenden Dictators hat der Senat sehr häufig dem ernennenden Beamten bezeichnet[2]), und es darf dies wohl, besonders für die spätere Zeit, als das übliche Verfahren betrachtet werden. Aber bindend war ein solcher Vorschlag keineswegs und zu allen Zeiten sind Fälle vorgekommen, wo der ernennende Beamte den Dictator wider den Wunsch des Senats, ja ihm zum Trotz auswählt[3]). Mit Recht also wird gesagt (S. 139 A. 1), dass der Dictator weder vom Volke noch vom Senat gewählt, sondern von dem ernennenden Beamten nach eigenem Gefallen bestellt werde. Freilich konnte, namentlich wenn die Ernennung in Rom stattfand, es dem Senat nicht leicht gewehrt werden durch Befragung der Augurn die ihm unbequeme

1) Liv. 27, 5. Plutarch *Marcell.* 24.

2) Liv. 2, 30. 4, 17. 21: *dictatorem dici Q. Servilium placet; Virginius dum collegam consuleret moratus permittente eo nocte dictatorem dixit.* 4, 23. 46. 7, 12: *dictatorem dici C. Sulpicium placuit; consul ad id accitus C. Plautius dixit.* 7, 26. 8, 17. 9, 29. 10, 11: *M. Valerium consulem . . . dizere, quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat.* 22, 57. Die griechischen Schriftsteller schreiben daher die Wahl des Dictators zuweilen geradezu dem Senat zu, z. B. Dionys. 5, 70 (S. 141 A. 3). 7, 56; Plutarch *Camill.* 39; Zonar. 7, 20. An einer Stelle lässt Dionysios (11, 20) sogar den Dictator in der Curie zwischen Mitternacht und Morgen ernannt werden.

3) Im J. 398 ernennt der plebejische Consul einen Plebejer zum Dictator, was den Unwillen des Senats erregt (Liv. 7, 17). Im J. 415 beschloss der Senat die Dictatur *finire imperium consulibus cupiens*; der ernennende Consul T. Aemilius aber ernannte seinen Collegen (Liv. 8, 12). Im J. 444 wünschte der Senat den L. Papirius Cursor zum Dictator ernannt zu haben und sendet, da der einzige in der Nähe befindliche Consul Q. Fabius mit demselben aufs bitterste verfeindet war, desswegen an ihn eine besondere Gesandtschaft, die dieser ohne Antwort entlässt; am folgenden Morgen ernennt er dennoch den Papirius und weist den Dank dafür zurück (Liv. 9, 38; Dio *fr.* 36, 36 Bekk.). Im J. 505 ernennt der Consul P. Claudius dem Senat zum Trotz seinen Viator M. Claudius Glicia zum Dictator (Livius *ep.* 19; Sueton *Tib.* 2).

Digitized by Google

Ernennung als fehlerhaft zu constatiren und dadurch deren Cassation herbeizuführen [1]).

Form der Bestellung.

Der Ernennungsact wird durch die mündliche Erklärung des beikommenden Beamten vollzogen — es heisst dies technisch *dictatorem dicere* [2]), seltener *facere* [3]), *legere* [4]), *nominare* [5]), auch *creare* [6]). Die verschiedene Beziehung dieser auch bei der Bestellung des Consuls vorkommenden Ausdrücke ist durch die sachliche Verschiedenheit der Bestellungsform bedingt. *Dicere* und die entsprechenden Ausdrücke werden bei dem Consul auf die wählende Abtheilung [7]), bei dem Dictator auf den wählenden Beamten bezogen, und während dort der Wahlact mit der ‚Nennung' des Gewählten von Seiten der Centurien beginnt und erst mit der Auszählung der Stimmen der einzelnen Abtheilungen und der Renuntiation des Ergebnisses beendigt ist, tritt bei dem Dictator die Diction an den Platz, den bei dem Consul die Renuntiation einnimmt. — Dass der zu ernennende Dictator bei dem Act gegenwärtig sei, ist ebenso wenig erforderlich, wie die Anwesenheit des künftigen Consuls bei dem Wahlact. — Die Ernennung vollzieht der Consul *oriens nocte silentio*, d. h. unmittelbar nachdem er sich vom Lager erhoben hat, zwischen Mitternacht und

1) Das scheint der Grund gewesen zu sein, weshalb der Consul 544 M. Laevinus den von ihm zum Dictator bestimmten, dem Senat aber nicht genehmen M. Messalla nicht sofort in Rom ernannte, sondern in seiner Provinz Sicilien zu ernennen beabsichtigte (Liv. 27, 5), womit er gegen die Regel S. 144 A. 2 verstossen haben würde. Dass bei einer im Lager erfolgten Wahl die Cassirung wegen Vitium weit schwieriger war als bei der in Rom vorgenommenen, leuchtet ein und zeigt auch die Erzählung Liv. 8, 23.

2) Zahlreiche Belegstellen bei Schwegler 2, 122 A. — Man leitete hievon selbst den Namen ab (S. 136 A. 2).

3) Fest. v. *optima lex* p. 198. Bei den Volkswahlen bezeichnet *facere* vorzugsweise die Abstimmung des Individuums wie *dicere* die der Majorität der Abtheilung (Marquardt 2, 3, 110); bei der Bestellung des Dictators fällt diese Distinction weg.

4) Liv. 2, 18.

5) Liv. 9, 28.

6) Liv. 2, 18. c. 30. 4, 26, 6. Festus a. a. O. Becker macht darauf aufmerksam, dass wohl gesagt wird *dictatorem creari*, aber nicht *consulem creare dictatorem*, weil allerdings *creare*, besonders wo es mit dem ernennenden Magistrat in Verbindung gebracht wird, vorzugsweise die Volkswahl, das *creare per suffragia populi* bezeichnet (vgl. Rubino 1, 17 A.). Der Unterschied zwischen *dictatorem dicere* und *creare* tritt am schärfsten hervor bei Livius 22, 8: *quia . . . consul aberat, a quo uno (dictator) dici posse videbatur . . . dictatorem populus creavit*; und 22, 31: *Fabium . . . primum a populo creatum dictatorem . . . uni consuli . . . ius fuisse dicendi dictatoris.* Vgl. 6, 6, 8.

7) *Centuria dicit:* Marquardt 2, 3, 110. Vgl. Liv. 10, 11: *M. Valerium consulem omnes sententiae centuriaeque dixerunt, quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat.*

Digitized by Google

Tagesanbruch, indem er die Auspicien in nächtlicher Stille einholt (1, 102). — Sie konnte gültig nur auf römischem Stadtgebiet *(in agro Romano)* erfolgen. In älterer Zeit hat man darunter das ursprüngliche Stadtgebiet verstanden, wie bei der Ernennung des Stadtpräfecten (1, 61 A. 3), und es sind daher häufig Consuln zur Ernennung des Dictators nach Rom zurückberufen worden[1]). Später hat man auch auf erobertem römischem Boden die Ernennung des Dictators gestattet, sofern derselbe nur in Italien belegen war[2]); ausserhalb Italien aber galt auch das von den Römern eroberte Gebiet nicht eigentlich als *ager Romanus*[3]) und ist der Dictator niemals ernannt worden.

Amtsantritt. Die Regel, dass das Imperium erst voll zu Recht besteht, nachdem die Curien sich dem neuen Beamten verpflichtet haben, gilt auch für den Dictator[4]). Es ist dies ein reiner Formalact, aber insofern von praktischer Bedeutung, als der Curienbeschluss von dem Dictator selbst und innerhalb der Hauptstadt beantragt werden musste; wesshalb auch regelmässig der Dictator ebenso wie der Consul sein Amt in Rom antritt. Indess bestätigt sich auch hier wieder, dass das Curiatgesetz wenigstens in älterer Zeit nur üblich, nicht rechtlich nothwendig war (1, 590 A. 5). Der

1) So 401 der Consul M. Valerius, der an der Grenze des tusculanischen Gebiets gegen die Volsker stand (Liv. 7, 19); 538 der Consul Varro aus Apulien zu zweien verschiedenen Malen (Liv. 22, 57. 23, 22).

2) Vgl. 1, 101 A. 1. Liv. 27, 5 (vgl. S. 143 A. 1): *consul in Sicilia se M. Valerium Messallam dictatorem dicturum esse aiebat; patres extra agrum Romanum — eum autem in Italia terminari — negabant dictatorem dici posse.* Liv. 27, 29 wird der verwundet in Capua liegende Consul des J. 546 Crispinus aufgefordert *si ad comitia venire Romam non posset, dictatorem in agro Romano diceret comitiorum causa.* Dass in der ersten Stelle nicht, wie man sie gewöhnlich auslegt, ganz Italien positiv für *ager Romanus* erklärt, sondern nur negativ gesagt wird, dass ausserhalb Italien *ager Romanus* nicht sich finde, zeigt die Vergleichung der zweiten und ist auch an sich nothwendig; das Gebiet einer föderirten italischen Stadt konnte noch weit weniger als das Provinzialgebiet als *ager Romanus* betrachtet werden. Capua war aber eben römische Domäne. Darum darf auch *in* nicht gestrichen werden; denn es wird nicht gesagt, dass der römische Boden an den Grenzen Italiens, sondern dass er innerhalb Italiens endige. Aehnlich werden die anderweitigen im Lager erfolgten Ernennungen von Dictatoren aufzufassen sein (Liv. 7, 21. 8, 23. 9, 38. 44).

3) Das heisst, das Eigenthum, welches die römische Gemeinde in Sicilien zum Beispiel gewann, galt in der Epoche, in welcher die Dictatur bestand, so wenig als römisches wie das, was dort der römische Bürger erwarb; die Inauguration (1, 101 A. 1) und Adsignation desselben war nicht statthaft.

4) Liv. 9, 38: *Papirius C. Iunium Bubulcum magistrum equitum dixit atque ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium . . .* c. 39: *dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem.* Wegen Liv. 5, 46, welche Stelle Schwegler 2, 123 hieher zieht, vgl. S. 35 A. 2.

Digitized by Google

Dictator konnte sofort, nachdem er von seiner Ernennung Kunde erhalten hatte, zu Amtshandlungen schreiten, zum Beispiel den Reiterführer ernennen; und es finden sich Fälle, wo das Curiatgesetz nicht erlassen worden ist, wie denn namentlich Camillus 364 die Dictatur in Veji übernahm, ohne nach Rom zurückzukehren und ohne durch Curiatgesetz zum Imperium legitimirt zu sein. Nur musste, wie der Dictator in Italien ernannt, so auch die Dictatur in Italien übernommen werden[1]).

Insignien.

Ueber die Insignien des Dictators ist bereits früher gesprochen worden; es genügt hier daran zu erinnern, dass ihm wie dem Consul der curulische Sessel (1, 385) und die Prätexta (1, 403) zukommt, dagegen nicht zwölf Lictoren, wie sie der Consul führte und die Ueberlieferung selbst dem König beilegt, sondern vierundzwanzig (1, 367); jedoch scheinen die Dictatoren der Republik diese Zahl nur im Felde, und erst Sulla dieselben auch in Rom geführt zu haben (a. a. O.). Es entspricht ferner der rechtlichen Stellung des Dictators wenigstens der früheren Republik, dass derselbe die Beile durchaus, auch innerhalb der Stadt sich vortragen lässt[2]).

Dictator *collega maior* der Consuln.

Seiner Amtsgewalt nach ist der Dictator im Allgemeinen aufzufassen als ausserordentlich eintretender College der Consuln und Prätoren. Derselbe Amtsname *praetor* wird in ältester Zeit auf alle drei Kategorien gleichmässig bezogen (S. 72). Die Insignien des Amts sind durchaus die gleichen, nur dass die Zahl der Lictoren nicht dieselbe ist. Ganz mit demselben Recht, wie der Prätor mit der Hälfte der consularischen Fasces *collega consulum* heisst *atque iisdem auspiciis creatus,* kann auch der Dictator mit der doppelten Anzahl von Lictoren so genannt werden. Die unter diesen dreien der königlichen unmittelbar nachgebildete Gewalt ist die consularische, die darum auch in der Zahl der Lictoren der königlichen gleichgesetzt wird; die Fasces wurden bei dem Prätor gehälftet, bei dem Dictator verdoppelt, um damit greifbar auszudrücken, dass, wie dem Prätor eine der des Consuls gleichartige, aber schwächere, so dem Dictator

1) Bei Dio 42, 21 wird es Caesar zum Vorwurf gemacht, dass er die Dictatur übernahm καίπερ ἔξω τῆς Ἰταλίας ὤν.

2) Vgl. 1, 363. Liv. 2, 18: *creato dictatore primum Romae postquam praeferri secures viderunt.* Dionys. 5, 75 von denselben: τοῖς ῥαβδούχοις ἐκέλευεν ἅμα ταῖς δεσμαῖς τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις διὰ τῆς πόλεως φέρειν. Lydus *de mag.* 1, 37.

Digitized by Google

eine der des Consuls gleichartige, aber stärkere Gewalt (*maius imperium*) zukommt. Ausdrücklich gesagt wird es allerdings in unserer Ueberlieferung nicht, dass der Dictator College der Consuln sei; die wie es scheint ursprüngliche Differenzirung der Titulatur hat diese Auffassung früh verdunkelt [1]). Aber sie ist mehr als eine blosse Hypothese; denn sie giebt den Schlüssel zu der Behandlung der Magistratur in den Annalen wie in dem Staatsrecht. So erklärt sich, warum die älteren Annalisten über die Einführung der Dictatur ebenso wie über deren Eröffnung für die Plebejer schweigen: sie galt ihnen als Bestandtheil des Consulats, rechtlich mit diesem begründet und in der passiven Wahlfähigkeit diesem gleichstehend. Ebenso wird es dadurch klar, warum die Soldaten, die dem Dictator schwören, damit auch den gleichzeitigen Consuln geschworen haben [2]); der Eid der eingeschworenen Landwehr ist nicht auf denjenigen Consul gestellt, der ihn abnimmt, sondern auf beide Consuln (1, 602), und es ist nur folgerichtig, wenn das Collegium drei Mitglieder zählt, ihn auf alle zu erstrecken. — So erklärt sich endlich sowohl die Bestellungsform wie die über den Rücktritt geltende Ordnung. Jene ist dann einfach die Anwendung der Cooptation [3]), das heisst des den Collegien zustehenden Ergänzungsrechts (1, 208), wie es auch, wenn nur ein Consul vorhanden war, zur Anwendung kam, während man sonst für die Dictatorencreirung ein von dem sonstigen Princip fundamental verschiedenes anzunehmen haben würde. Wenn wir weiter finden werden, dass der Endtermin der zeitigen Consuln auch für den von ihnen ernannten Dictator zur Anwendung kommt, so ist dies ebenfalls nur dadurch genügend zu erklären, dass derselbe als Glied des Collegiums betrachtet ward; ebenso ist der Tag, an dem die Consuln abzutreten haben, mit rechtlicher Nothwendigkeit der Rücktrittstag auch für die Prätoren. — Die sogenannte Dictatur ist also eigentlich die Anordnung, dass bei Abschaffung der lebenslänglichen Monarchie den neuen

1) Damit mag es auch zusammenhängen, dass die Dictatur mit Consulat und Prätur cumulirt werden kann; obwohl sich auch für die Cooptation leicht eine Formulirung finden lässt, welche diese Fälle einschliesst.

2) Liv. 2, 32: *quamquam per dictatorem dilectus habitus esset, tamen, quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem.*

3) Daher wird auch gesagt *consuli dictatorem adrogari* Liv. 7, 25, 11, wo freilich *rogari* im uneigentlichen Sinn gesetzt ist.

Digitized by Google

Jahrherrschern gestattet ward nach Ermessen einen dritten Collegen hinzuzunehmen, hinsichtlich dessen das Volk vorher nicht zu befragen, der aber an Macht ihnen beiden überlegen war.

Die dictatorische Competenz und die der übrigen Magistrate.

Demnach hat der Dictator eine gleichartige, aber stärkere Amtsgewalt als der Consul und der Prätor[1]). Wenn also ein Dictator und ein Consul in demselben Kriege thätig sind, so ist der letztere des erstern Unterfeldherr und ficht unter den Auspicien desselben[2]); es kann also in diesem Fall nach strengem Recht nur der Dictator triumphiren (1, 125). Ebenso giebt der Consul zwar bei dem Eintritt der Dictatur die Lictoren nicht ab, aber er darf mit denselben vor dem Dictator nicht erscheinen (1, 362 A. 2). In diesem Sinne wird auch von dem Dictator gesagt, dass seine Macht der der beiden Consuln zusammengenommen gleich sei, was freilich nicht genau ist und wobei auch zunächst wohl nur an die Zahl der Lictoren gedacht wird[3]). Uebrigens hörten bei dem Eintritt des stärkeren Imperium die Beamten mit geringerem keineswegs auf zu fungiren[4]); vielmehr blieben die

1) Liv. 30, 24: *cum praetor spreturum eum (consulem) litteras suas diceret, dictator . . . pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit.* Liv. 8, 32, 3: *cum summum imperium dictatoris sit pareantque ei consules regia potestas, praetores iisdem auspiciis quibus consules creati.* Bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 18 heisst der Dictator *maioris potestatis magistratus.* Vgl. Liv. 5, 9, 7. Darum wird der Dictator den Consuln beigegeben als *moderator et magister* (Liv. 2, 18).

2) Liv. 4, 41: *consul auspicio dictatoris res prospere gesserat.* Vgl. 5, 9, 2. 3.

3) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *oenus . . . idem iuris quod duo consules teneto.* Suidas in d. W.: δικτάτωρ ὁ διπλασίαν τὴν ἀρχὴν ἔχων, ὃς παρὰ Ῥωμαίοις ὑπάτου καλεῖται. Genau ist dies nicht, schon desshalb, weil, wie Becker mit Recht geltend macht, alsdann kein Unterschied gewesen wäre zwischen dem Dictator und dem *consul sine collega* (S. 77).

4) Polybios sagt freilich vom Dictator 3, 87, 8: οὗ καταστάθέντος παραχρῆμα διαλύεσθαι συμβαίνει πάσας τὰς ἀρχὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ πλὴν τῶν δημάρχων und hat dadurch den Appian *Hann.* 12 getäuscht: ἀφικόμενος Φάβιος Μάξιμος ὁ δικτάτωρ Σεργιλίων ἐς Ῥώμην ἔπεμπεν, ὡς οὔτε ὕπατον οὔτε στρατηγὸν ἔτι ὄντα δικτάτορος χρῄμενου sowie den Plutarch *Anton.* 8: ἡ δημαρχία διαμένει, τὰς δὲ ἄλλας (ἀρχὰς) καταλύουσι πάσας δικτάτορος αἱρεθέντος und *q. R.* 81. Auch dass Dionysios bei Einsetzung des ersten Dictators die Consuln abdanken lässt (5, 70: τοὺς τότε ὑπατεύοντας ἀποθέσθαι τὴν ἐξουσίαν, καὶ εἴ τις ἄλλος ἀρχήν τινα εἶχεν ἢ πραγμάτων τινῶν κοινῶν ἐπιμέλειαν. 5, 72: ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τε αὐτὸν καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὸς ἐξόμνυται. 5, 77: πολλάκις ἀναγκασθείσης τῆς πόλεως καταλῦσαι τὰς νομίμους ἀρχὰς καὶ πάντα ποιῆσαι τὰ πράγματα ὑφ' ἑνί. 11, 20), mag auf dieselbe Quelle zurückgehen. Kein römischer Schriftsteller aber theilt diese falsche Vorstellung, der bei Polybios zu begegnen, obwohl er die Dictatur nicht aus eigener Anschauung kannte, mit Recht befremdet. Dass während Caesars Dictatur für 707 bloss die *magistratus plebis* ernannt wurden (Dio 42, 20. 27), hat damit nichts zu schaffen; der Grund war vielmehr, dass man ihm die Leitung der Wahlen der Gemeindebeamten übertrug und er abwesend war.

Digitized by Google

Consuln und Prätoren[1]) unter der Dictatur ebenso im Amt wie die Prätoren unter dem Consulat. Indess ist es nicht unwahrscheinlich, dass in älterer Zeit die Consuln sich für den Kreis der dictatorischen Competenz gleichsam als suspendirt betrachteten und also der Regel nach der Kriegführung sich enthielten; wenigstens führt darauf, dass es nicht üblich gewesen zu sein scheint die Consuln als Unterfeldherrn des Dictators zu verwenden, vielmehr dem Dictator noch ein besonderer Unterfeldherr in dem Reiterführer beigegeben wird[2]).

Specialcompetenz des Dictators.

Eine wichtige Verschiedenheit zwischen der dictatorischen und der consularischen Gewalt liegt darin, dass der der consularischen Gewalt ursprünglich fremde und in gewissem Sinn immer fremd gebliebene Begriff der Competenz, das ist die Beschränkung auf ein bestimmtes Geschäft vielmehr zum Wesen der Dictatur gehört. Dies zeigt der offenbar tralaticische bei Cicero und dem Kaiser Claudius gleichmässig ausgesprochene Satz, dass die Dictatur eintrete, ‚in schweren Kriegsläuften oder bei argem innerem Hader'[3]), womit auch die Erzählung über die erste Anwendung der Dictatur in Einklang gebracht ist (S. 134); ferner die Sitte bei dem Dictator die Competenz mit dem Titel selbst in der Jahrestafel zu verzeichnen. Solche quasititulare Zusätze sind *rei gerundae causa*[4]); *seditionis sedandae et rei gerundae causa*[5]); *clavi figendi causa*[6]); *comitiorum habendorum causa*[7]); auch kommen Dictatoren vor zur Abhaltung

---

1) Dass der Dictator, wenn er Rom verliess, nur in dem Fall einen Stadtpräfecten ernannte, wenn dort weder ein Consul noch ein Prätor zurückblieb, ist früher bemerkt worden (1, 641).

2) Darüber ist der Abschnitt vom Reiterführeramt zu vergleichen; und eine Aeusserung dieser Art wird Polybios vorgelegen haben.

3) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *quando duellum gravius* [*gravioresve*] *discordiae civium escunt.* Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 28 fg.: *dictaturae hoc ipso consulari imperium valentius repertum apud maiores nostros, quo in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore uterentur.*

4) Der letzte Dictator *rei gerundae caussa* war M. Iunius Pera 538.

5) Ein Dictator *seditionis sedandae et r. g. c.* (so abgekürzt) findet sich in den Fasten 386; es ist wahrscheinlich, dass, wo sonst dergleichen wegen innerer Unruhen ernannte Dictatoren vorkommen, titular ihnen die gleiche doppelte Competenz zukam.

6) In den J. 391 (Liv. 7, 3 und die Fasten) und 491; die gleichartigen Competenzen 423 (Liv. 8, 18) und 441 (Liv. 9, 28 vgl. 34) sind unsicher überliefert und wahrscheinlich falsch. S. Chronol. S. 176 fg.

7) Zuerst im J. 403 (Liv. 7, 22), sodann häufig. Vgl. übrigens Liv. 3, 20, 8 und 7, 9.

Digitized by Google

von religiösen Festlichkeiten [1]) und ausnahmsweise zur Ergänzung des Senats [2]), während andere Zweckbestimmungen zweifelhaft oder irrig sind [3]). Indess stehen diese verschiedenen Zweckbestimmungen nicht mit einander auf gleicher Linie, sondern die feldherrliche Befugniss ist durchaus die vorwiegende, ja in gewissem Sinn die einzige und wesentliche Competenz des Dictators. Denn nicht bloss kommen bis zum J. 391 andere Dictatoren als *rei gerundae caussa* bestellte nicht vor [4]), sondern nachweislich ist auch damals theils von der älteren Regel nur desshalb abgewichen worden, weil man besorgte sonst gegen den Wortlaut der die Nagelschlagung feststellenden Ordnung sich zu verfehlen, theils nahm der also *clavi figendi caussa* ernannte Dictator nichtsdestoweniger das Recht der Kriegführung für sich in Anspruch [5]), ohne Zweifel weil dasselbe streng genommen dem Amt inhärirte und durch jene Competenzbestimmung ihm rechtlich nicht genommen werden konnte. Auch später noch finden sich Andeutungen davon, dass die letztere den Dictator mehr factisch als rechtlich band [6]). — Diese Beschränkung der Dictatur auf das militärische Commando ist nicht örtlich zu fassen, indem er so-

Ausschluss von der Civiljurisdiction.

1) Der Dictator *feriarum constituendarum caussa* des J. 408 (Liv. 7, 28) und der Dictator *comitiorum ludorumque faciendorum caussa* des J. 546 (Liv. 27, 33) wurden für ausserordentliche Festlichkeiten bestellt. Dagegen ward im J. 432 der Dictator nach Einigen *rei gerundae caussa* ernannt, nach Anderen um bei den römischen Spielen das Zeichen zur Abfahrt der Wagen zu geben, da die Consuln im Felde und der Prätor krank war (Liv. 8, 40). Ebenso erwähnen die capitolinischen Fasten zum J. 497 einen Dictator *Latinarum feriarum caussa*. Vgl. Liv. 9, 34, 12.

2) M. Fabius Buteo 538; vgl. S. 151 A. 2.

3) Einen Dictator 440 *quaestionibus exercendis* erwähnt Livius 9, 26 (vgl. 30, 24); aber die capitolinischen Fasten bezeichnen ihn als *rei gerundae caussa*, und vielleicht ist jene Bezeichnung nicht, wie man gewöhnlich wegen Liv. 9, 34, 14 thut, auf die frühere Dictatur desselben Mannes im J. 434 zu übertragen, sondern als eine nicht technische anzusehen. — Ueber den *dictator interregni caussa* vgl. S. 153 A. 1.

4) Insofern man nämlich annehmen darf, dass die wenigen wegen innerer Unruhen ernannten Dictatoren so, wie S. 148 A. 5 geschehen ist, qualificirt werden dürfen.

5) Liv. 7, 3; vgl. S. 72 A. 2. Er wird später wegen der bei der Aushebung bewiesenen Strenge oder vielmehr wegen der Aushebung selbst angeklagt (Liv. 7, 4).

6) Hieher gehören Liv. 9, 34, 12: *quem clavi figendi aut ludorum causa dictatorem audacter crees?* und Liv. 30, 24, wo ein Dictator *comitiorum habendorum caussa* (wie wenigstens die Fasten ihn bezeichnen) kraft seines stärkeren Imperium den Consul aus der Provinz abruft und dann in Italien Criminaluntersuchungen einleitet. Auch dass jedem Dictator, selbst dem nicht *rei gerendae causa* ernannten, der Reiterführer gegeben ward (S. 151 A. 1), gehört hieher.

Digitized by Google

wohl *domi* wie *militiae* fungirt (1, 74), sondern qualitativ, so dass er namentlich die Civiljurisdiction wahrscheinlich von Haus aus nicht anders gehabt hat, als wie sie durch die Untheilbarkeit des Imperiums gefordert ward, das heisst als formelles Recht für die Acte der streitigen Gerichtsbarkeit (1, 186 A. 1). Als effectives Recht hat er sie wohl nie besessen und ist von je her in dieser Hinsicht so gestellt gewesen wie der Consul nach Einsetzung der Prätur.

Der Dictator Feldherr.

Hiemit ist für den Dictator ein wichtiges specifisches Moment gewonnen, das für die Eigenthümlichkeiten seines Amtes und insbesondere für die Abweichungen desselben von dem Consulat den Schlüssel giebt. Der König so wie die das Königthum fortsetzenden Consuln sind nicht ausschliesslich und nicht einmal zunächst Feldherren, sondern vor allen Dingen Richter und Ordner der bürgerlichen Angelegenheiten. Dagegen ist der Dictator zunächst und in gewissem Sinn bloss der Oberbefehlshaber der Gemeinde im Kriege. Hieraus erklärt sich zunächst, wesshalb die Consuln regelmässig ernannt werden, der Dictator nur ausserordentlicher Weise: auch in der kriegerischesten Gemeinde ist der Friedensstand Regel, und bedarf man nur ausnahmsweise des Herzogs. Es erklärt sich ferner daraus der Zweck der Institution: eine concurrirende höchste Doppelgewalt ist im Frieden und insbesondere für die Rechtspflege möglich; aber der Krieg erheischt den einheitlichen Oberbefehl. Dass nach dem ursprünglichen Verfassungsschema den Consuln das militärische höchste Imperium gemangelt habe und für jeden Krieg ein Dictator habe bestellt werden müssen, braucht darum noch nicht, der Ueberlieferung zuwider, angenommen zu werden; es genügt, dass, wie die alte tralaticische Definition sagt, ‚bei schwerer Kriegsgefahr' der Herzog eintrat und das Consulat paralysirte. — Dass auch die sechsmonatliche Befristung der Dictatur sich aus dem specifisch militärischen Character des Amtes erklärt, wird weiterhin gezeigt werden. — Ferner passt zu dieser Annahme die älteste Benennung dieses Beamten, die Bezeichnung *magister populi* (S. 135); denn sowohl die Bedeutung des von *populari* nicht zu trennenden Wortes *populus* wie insbesondere die Vergleichung des correlaten *magister equitum* gestatten keine andere Uebersetzung als durch Heermeister oder Herzog. — Man wird aber noch weiter gehen müssen Zwei der eigenthümlichsten Vorschriften hinsichtlich der

Digitized by Google

Dictatur sind, dass einmal der *magister populi* verpflichtet ist sich sofort einen *magister equitum* als abhängigen Unterfeldherrn zur Seite zu setzen[1]), zweitens kein *magister populi* befugt ist ein Pferd zu besteigen, wenn er nicht durch besonderen Volksschluss oder wenigstens durch Beschluss des Senats von dieser Bestimmung entbunden wird[2]). Sie stehen offenbar mit einander in innerem Zusammenhang; insofern der Feldherr nothwendig einen Reiterführer sich beiordnen muss, hat er selbst nothwendig seinen Platz bei dem Fussvolk und darf also in der älteren Zeit, die von berittenen Offizieren bei der Infanterie nichts wusste, nicht zu Pferde sitzen. So war also der *magister populi* nicht bloss der Oberfeldherr, sondern daneben und zunächst der oberste Anführer des Fussvolks. Diese specifisch militärische Stellung kommt unter allen römischen Beamten einzig dem Dictator zu; wie ungleichartig in dieser Hinsicht der Consul und wie wenig er als Officier gedacht ist, tritt wie in anderm, so darin deutlich hervor, dass ihm auch im Felde anstatt des Reiterführers der Quästor zur Seite steht, der ebenso wenig wie der Consul selbst zunächst Offizier ist.

Das Princip der Annuität oder überhaupt der festen Amtfrist war nicht anwendbar auf ein für die Vollziehung eines bestimmten Geschäfts bestelltes Amt; vielmehr liegt für den Dictator, wie für die andern in dieser Hinsicht ihm vergleichbaren Beamten, zum Beispiel die Censoren und die *duoviri aedi* Befristung.

1) Abgesehen von dem *dictator sine mag. eq.* (cap. Fasten) M. Claudius Glicia 505, der gezwungen wurde sofort niederzulegen, noch bevor er dazu kam einen Reiterführer sich zu ernennen, ist die einzige gesicherte Ausnahme M. Fabius Buteo *dict. sine mag. eq. senatus legendi caussa* 538, der wohl desshalb keinen Reiterführer ernannte, weil gleichzeitig ein anderer Dictator mit einem Reiterführer im Felde stand. Livius (23, 23) legt ihm überdies die Worte in den Mund *neque dictatorem se (probare) sine magistro equitum*. Indess scheinen auch die beiden Condictatoren 537 Fabius und Minucius keine besonderen Reiterführer ernannt zu haben. Zu allgemein sagt Dionys. 5, 75: οὐδεὶς εἰς τόδε χρόνου δικτάτωρ αἱρεθεὶς χωρὶς ἱππάρχου τὴν ἀρχὴν διετέλεσεν.

2) Plutarch *Fab.* 4: ἀποδειχθεὶς δικτάτωρ Φάβιος . . . πρῶτον μὲν ᾔτήσατο τὴν σύγκλητον ἵππῳ χρῆσθαι παρὰ τὰς στρατείας. οὐ γὰρ ἐξῆν, ἀλλ' ἀπηγόρευτο κατὰ δή τινα νόμον παλαιόν, εἴτε τῆς ἀλκῆς τὸ πλεῖστον ἐν τῷ πεζῷ τιθεμένων καὶ διὰ τοῦτο τὸν στρατηγὸν οἰομένων δεῖν παραμένειν τῇ φάλαγγι καὶ μὴ προλιπεῖν, εἴθ' ὅτι τυραννικόν εἰς ἅπαντα τἄλλα καὶ μέγα τὸ τῆς ἀρχῆς κράτος ἐστίν, ἐν γε τούτῳ βουλομένων τὸν δικτάτορα τοῦ δήμου φαίνεσθαι δεδέμενον. Liv. 23, 14: *dictator M. Iunius Pera lato ut solet ad populum, ut equum escendere liceret.* Zonar. 7, 14: μὴ ἐφ' ἵππον ἀναβῆναι ὁ δικτάτωρ ἠδύνατο εἰ μὴ ἐκστρατεύεσθαι ἐμελλεν, wo durch Missverständniss die Sache falsch gewandt ist. Schwerlich gehört hieher Propert. 4(3), 4, 8.

Digitized by Google

dedicandae, die Befristung zunächst und vor allem in ihrer besonderen Competenz: ist das betreffende Geschäft erledigt, so treten sie ab, und begreiflicher Weise rechnen die Beamten es sich zur Ehre in möglichst kurzer Zeit ihrem Auftrag genügt zu haben (1, 604 A. 1). — Daneben aber besteht für den Dictator noch eine doppelte Zeitgrenze, eine absolute, insofern er nicht länger als höchstens sechs Monate [1], und eine relative, insofern er nicht über die Amtszeit des ihn ernennenden ordentlichen Beamten hinaus fungiren darf. Dass die Dictatur nothwendig endigt zwar nicht mit dem Wegfallen des den Dictator ernennenden Beamten [2], aber wohl mit dem Ende der diesem gesetzten Amtfrist, ist zwar nirgends gesagt, geht aber mit Bestimmtheit hervor sowohl aus den Berichten über die Dictatur des Camillus 361 [3] und des C. Servilius 532 [4], wie vor allen Dingen daraus, dass

1) Cic. *de leg.* 3, 3, 9: *ne amplius sex menses.* Liv. 3, 29, 7. 9, 34, 12. 23, 22, 11. c. 23, 1. Dionys. 5, 70. 7, 56. 10, 25. Appian *Hann.* 16; *b. c.* 1, 3. Dio 36, 34 [17]. 42, 21. Zonar. 7, 13. *Dig.* 1, 2, 2, 18. Lydus *de mag.* 1, 36. 37. — Bei den J. 421. 430. 445. 453 findet sich in der Jahrtafel anstatt des eponymen Consulpaares ein Dictator mit seinem Reiterführer verzeichnet mit dem Beisatz: *hoc anno dictator et mag. eq. sine cos. fuerunt.* Indess diese angeblichen Jahresdictaturen ohne Consuln daneben, die in den Annalen vielmehr unter den entsprechenden Vorjahren in regelmässiger Gestalt erscheinen, sind ein chronologischer Nothbehelf, um für vier Jahre, um die die Magistratstafel verglichen mit der Jahrtafel zu kurz kam, durch Spaltung einiger aus vier Namen bestehender Magistratsstellen einen der Magistratstafel sich anbequemenden Ausdruck zu finden. Vgl. meine Chronol. S. 114 fg. — Die angebliche Jahresdictatur des Camillus ist nichts als ein Missverständniss Plutarchs (A. 3).

2) So blieb 546 der Dictator T. Manlius Torquatus im Amte auch nach dem Tode des Consuls Crispinus, der ihn ernannt hatte, nachdem der andere Consul Marcellus schon früher gefallen war.

3) Nachdem Camillus die militärische Aufgabe, für die er zum Dictator bestellt worden war, gelöst und triumphirt hatte, blieb er dennoch auf Bitte des Senats im Amte (Liv. 5, 49) und legte erst nieder *anno circumacto* (Liv. 6, 1), was, wie Weissenborn z. d. St. richtig bemerkt, nach dem Zusammenhang nur heissen kann ‚mit dem Schluss des laufenden Amtsjahrs 364', so dass er mit den Tribunen desselben zugleich abtrat. Plutarch (*Cam.* 41) und nach ihm die Neueren (unter diesen auch ich in der *Chronol.* S. 99) haben diese Worte irrig dahin ausgelegt, als sei Camillus ein Jahr lang Dictator geblieben: ἡ βουλὴ τὸν Κάμιλλον οὐκ εἶσαι βουλόμενον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἐντὸς ἐνιαυτοῦ, καίπερ ἓξ μῆνας οὐδαμῶς ὑπερβαλόντος ἑτέρου δικτάτορος. Richtig verstanden zeigt die Stelle, dass die für den den Dictator ernennenden Beamten gesetzte Endfrist auch für den Dictator selber galt.

4) Die Consuln sind von Rom abwesend und der *comitiorum habendorum causa* ernannte Dictator C. Servilius wird durch Gewitter verhindert die Wahlen rechtzeitig zu halten: *itaque cum pridie idus Mart. veteres magistratus abissent, novi suffecti non essent, res publica sine curulibus magistratibus erat* (Liv. 30, 39, 5). Hieraus ist nicht, wie Becker zweifelnd annahm, zu folgern, dass die Dictatur nicht zu den curulischen Aemtern gehört, sondern dass am 14. März ebenso das Consulat der beiden Consuln wie die Dictatur des Servilius abliefen. Die Wahlen für 552 wird also ein Interrex geleitet haben.

Digitized by Google

nie ein Dictator ernannt worden ist, um das Interregnum zu vermeiden und nach dem Rücktritt der ordentlichen Beamten die Wahlen zu leiten[1]). Diese Begrenzung folgt, wie schon bemerkt ward (S. 146) nothwendig aus der Collegialität: da der Dictator nichts ist als ein cooptirter College der betreffenden Consuln (1, 209), so ist die dem Collegium gesetzte Frist auch für ihn massgebend. — Jene der Dictatur eigenthümliche Maximalfrist von sechs Monaten erklärt sich einfach daraus, dass derselbe zunächst Heerführer war und der Feldzug nach älterer Auffassung nicht länger währte als höchstens den ganzen Sommer. Dafür ist eine weitere Bestätigung, dass für die nicht als Oberfeldherrn bestellten Dictatoren es als unschicklich betrachtet wird diese ganze Zeit hindurch im Amte zu bleiben[2]). — Die Prorogation scheint auf die Dictatur nie angewandt worden zu sein. Wenn ein Dictator bei Ablauf seines Commandos keinen geeigneten Magistrat vorfand, an den dasselbe übergehen konnte, so muss er dasselbe wohl fortgeführt haben, bis ein solcher eintraf; aber nachweisen können wir keinen Fall dieser Art. Eine ausdrückliche Erstreckung aber durch Volks- oder später durch Senatsschluss, wie sie der Prorogation bei dem Consulat entspricht, ist bei der Dictatur gewiss nicht vorgekommen; wobei ausser den politischen Bedenken gegen das schon an sich gefährliche Amt noch die Erwägung mitgewirkt haben mag, dass ein nicht durch Volksschluss verliehenes Amt auch nicht füglich durch Volksschluss erstreckt werden konnte[3]).

1) Wenn in der Jahrtafel Q. Fabius 537 als *dictator interregni causa* aufgeführt ist, so stellt sich dies zu den anderen groben Verstössen dieser Urkunde (Chronol. S. 111); zum Interregnum kam es in diesem Jahre keineswegs. Auch das Aufführen von Dictatoren *sine consulibus* (S. 152 A. 1) ist ein staatsrechtliches Unding; nur etwa in dem S. 152 A. 2 bezeichneten Fall könnte man diese Wendung brauchen.

2) Wenigstens missbilligt der Dictator M. Fabius Buteo, dass man ihn, obwohl er nur den Senat zu ergänzen hatte, doch zum Dictator auf sechs Monate proclamirt habe: *probare se . . . nec dictatori nisi rei gerendae causa creato in sex menses datum imperium* (Liv. 23, 23). L. Manlius, der 391 *clavi figendi causa* zum Dictator ernannt ward, aber nach Vollendung dieses Geschäfts nicht sofort niederlegte (Liv. 7, 3. 4), wurde desshalb angeklagt, *quod paucos sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset* (Cic. *de off.* 3, 31, 112). Wahrscheinlich enthielt das ursprüngliche Dictatorenformular (S. 156 A. 1) die Worte *in sex menses*, während den nicht *rei gerundae causa* ernannten Dictatoren eine positive Zeitgrenze wohl nicht gesetzt wurde, aber in der Zweckbestimmung lag.

3) 1, 617. In diesem Sinn also kommt eine Prodictatur nicht vor. Ob dem nur von einem Prätor und den Comitien bestellten Dictator dieser Titel zukomme oder er nur *pro dictatore* sei, ist S. 139 A. 2 erörtert worden.

Digitized by Google

Mandirung der Gewalt an den *praefectus urbi*,

Nicht bloss durch den Wegfall des gleichberechtigten Collegen, sondern auch durch Ausserkraftsetzung beschränkender Vorschriften ist dem Dictator ein freierer Spielraum und eine vollere Gewalt eingeräumt worden als dem Consul. Es zeigt sich dies zunächst in der Mandirung der Gewalt. Während dem Consul diese in dem städtischen Regiment in der Weise beschränkt ward, dass er seinem Vertreter im Fall der Abwesenheit, dem *praefectus urbi* wohl die Gewalt, aber nicht die Fasces übertrug, führt dieselben der vom Dictator ernannte Stadtpräfect (1, 367). Ausserdem hat das licinische Gesetz vom J. 387 dem Consul die Ernennung des Stadtpräfecten, abgesehen von dem latinischen Fest, ein für allemal entzogen; dagegen ist dem Dictator die Ernennung des Stadtpräfecten für den Fall der Abwesenheit aller Oberbeamten von Rom von Rechtswegen geblieben, obwohl allerdings in Folge des Eintretens der Prätur auch der Dictator nicht leicht in den Fall kam von diesem Recht Gebrauch zu machen (1, 642).

an den *magister equitum*.

— Bedeutender noch sind die Verschiedenheiten der Mandirung zwischen dem Consul und dem Dictator in dem militärischen Imperium. Jenem ist dieselbe in vollem Umfang für den Fall seiner Abwesenheit gestattet, so dass alsdann auch die Fasces übergehen; der anwesende Consul dagegen kann die Fasces überhaupt nicht mandiren und auch die Gewalt wahrscheinlich nur in der Weise, dass er von rechtlich gleichstehenden Offizieren einen dem andern überordnet (1, 221). Dagegen steht dem Dictator die wichtige Befugniss zu, die allerdings zugleich auch eine Pflicht ist, einen frei gewählten Mann sich zunächst zur Führung der Reiterei, überhaupt aber theils bei seiner Anwesenheit als Zweiten im Oberbefehl, theils bei seiner Abwesenheit als Stellvertreter an die Seite zu stellen und diesem die Fasces zu verleihen, die durch ihre Sechszahl zugleich seine Unterordnung unter den Dictator ausdrücken. — Beide Rechte sind schon früher (1, 10) darauf zurückgeführt worden, dass dem Dictator das alte königliche Recht geblieben ist Magistrate zu ernennen; denn das Recht magistratische Insignien in der Stadt zu führen ist das Kriterium der Magistratur, und während dies keinem Auftragnehmer des Consuls zukommt, müssen sowohl der vom Dictator bestellte Stadtpräfect wie vor allem der Reiterführer den Magistraten der Republik zugezählt werden.

Digitized by Google

Dieselbe freiere Stellung des Dictators gegenüber dem Consul offenbart sich in der Handhabung der Criminalgerichtsbarkeit. Der Ueberlieferung zufolge musste der Consul von Haus aus der Provocation stattgeben; der Dictator dagegen war von derselben frei, und zwar nicht bloss im Felde, wo in dieser Zeit das Kriegsrecht überhaupt noch keiner Beschränkung unterlag, sondern auch innerhalb der Stadt [1]). Dies Recht richtet sich nicht so sehr gegen den Verbrecher, der im ordentlichen Rechtsweg zur Verantwortung gezogen wird, da dessen Aburtheilung bei der Zweckbestimmung des Amtes nicht füglich durch den Dictator erfolgen kann, als gegen den unbotmässigen Bürger, der dem Feldherrn in der Ausübung seines Amtes hindernd entgegentritt. Der Dictator ist eben nach der ursprünglichen Auffassung überall Feldherr und sein militärisches Imperium auch dann wirksam, wenn er im städtischen Amtsgebiet fungirt. Dieses Feldherrnrecht wendet sich nicht bloss gegen schwere äussere Kriegsgefahr, sondern auch gegen ernstere innere Bewegungen [2]). Das Nothwehrrecht der Magistratur gegenüber dem Aufruhr (1, 664) kommt in der früheren Republik bei dem Consulat nur desshalb wenig oder gar nicht in Frage, weil das Institut der Dictatur recht eigentlich dessen Träger (1, 445) und dazu bestimmt ist, wo die Unbotmässigkeit einzelner Bürger dem Gemeinwesen Gefahr bringt, die ganze Strenge des Kriegsrechts in gesetzlicher Weise gegen sie in Anwendung bringen zu dürfen. Allerdings also ist die Dictatur eine exceptionelle Gewalt und ungefähr dasselbe, was heutzutage die Suspension der Civiljustiz und die Erklärung des Kriegsrechts ist. Wenn hinzugenommen wird, dass

Befreiung von der Provocation.

1) Liv. 2, 18: *neque provocatio erat (a dictatore)*. 2, 30: *dictatorem, a quo provocatio non est, creemus*. 3, 20: *sine provocatione dictaturam esse*. Dionys. 5, 75. 6, 58: καταλελύσθαι ἀφ' οὗ παρῆλθεν ἡ τοῦ δικτάτορος ἀρχὴ τὸν φύλακα τῆς ἐλευθερίας αὐτὸν νόμον, ὃς οὔτε ἀποκτείνειν πολίτην ἄκριτον οὐδένα συνεγώρει τοῖς ὑπάτοις . . . ἔξεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἐπὶ τὸν δῆμον. Zon. 7, 13: δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 18: *dictatores, a quibus nec provocandi ius fuit et quibus etiam capitis animadversio data est*. Lydus 1, 37.

2) Deutlicher vielleicht als irgendwo sonst tritt die politische Bedeutung der Dictatur darin hervor, dass, was bei und nach C. Gracchus Sturz factisch der Consul that, bezeichnet wird als rechtlich in der Befugniss des Dictators enthalten. Plutarch *Ti. Graech.* 18: οὗτος (der Consul Opimius in der S. 104 A. 2 erwähnten *quaestio*), πρῶτος ἐξουσίᾳ δικτάτορος ἐν ὑπατείᾳ χρώμενος καὶ καταχτείνας (Hdschr. καταχρίνας) ἀκρίτους ἐπὶ τρισχιλίοις πολίταις Γάιον Γράκχον καὶ Φούλβιον Φλάκκον.

Digitized by Google

jeder Gemeindevorsteher, der die inneren Bewegungen nicht bemeistern zu können meint, indem er sich und seinen Collegen suspendirt, durch seinen freien Beschluss diese Ausnahmegewalt herbeizuführen verfassungsmässig befugt ist, so ist es vollkommen begreiflich, dass nach dem Sturz des Königthums die Beseitigung der Dictatur das eigentliche Ziel der römischen Freiheitspartei geworden ist. — In der That hat sie ihr Ziel erreicht und die Dictatur späterhin unter die Provocation gebeugt. Es ist dies sicher bezeugt durch die Angabe des Festus[1]), dass der in dem ältesten Formular der Dictatorenbestellung enthaltene Beisatz *ut optima lege* weggelassen worden sei, seitdem die Provocation von dem Dictator für statthaft erklärt worden war. Auf die Frage aber, wann und durch welches Gesetz diese wichtige Beschränkung der Dictatur eingeführt worden ist, geben unsere Quellen keine befriedigende Antwort. Die in unseren Annalen unter den Jahren 315[2]), 369[3]), 391[4]), 429[5]), 440[6])

---

1) p. 198 Müll.: *Optima lex . . . in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse significabat, ut fuit M'. Valerio M. f. Volusi nepotis, qui primus magister populi creatus est. Postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae ante non erat, desitum est adiici ‚ut optima lege', utpote imminuto iure priorum magistrorum.*

2) Liv. 4, 13: *consules immerito increpari, qui constricti legibus de provocatione . . . nequaquam tantum virium in eo magistratu . . . quantum animi haberent. opus esse . . . viro . . . libero exsolutoque legum vinculis, itaque se dictatorem L. Quinctium dicturum.* Es handelt sich um das Verfahren gegen den Sp. Maelius, bei dem aber erst die jüngere Annalistik einen Dictator eingeschoben hat. Hermes 5, 260.

3) Liv. 6, 16 in der Erzählung von der Verhaftung des M. Manlius durch den Dictator A. Cornelius Cossus (vgl. Hermes 5, 248): *nec adversus dictatoriam vim aut tribuni plebis* (Intercession) *aut ipsa plebs* (Provocation) *attollere oculos aut hiscere audebant.*

4) Dass der Dictator 391 diejenigen peitschen lässt, die bei der Aushebung sich nicht sofort stellen (Liv. 7, 4), deutet auf den Ausschluss der Provocation.

5) In dem Verfahren, das der Dictator L. Papirius Cursor gegen seinen Reiterführer Q. Fabius Maximus einleitet (Liv. 8, 33—35), sagt dessen Vater, als der Dictator den Angeklagten zu verhaften befiehlt (c. 33, 8): *tribunos plebis appello et provoco ad populum eumque tibi . . . iudicem fero, qui certe unus plus quam tua dictatura potest polletque; videro cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.* Der Dictator wendet dagegen ein (c. 34, 6) *optare, ne potestas tribunicia, inviolata ipsa, violet intercessione sua Romanum imperium neu populus in se potissimum dictatorem et ius dictaturae extinguat* und erklärt endlich (c. 35, 5), dass *Q. Fabius noxae damnatus donatur populo Romano, donatur tribuniciae potestati, precarium, non iustum auxilium ferenti.* Hier wird also offenbar die Gestattung der Provocation behandelt wie in der Königszeit, als ein Recht, nicht als eine Pflicht des Magistrats. Als *imperio militiae* geführt kann dieser Prozess nicht betrachtet werden, da es sich wohl um ein militärisches Vergehen handelt, die Verhandlung aber in Rom stattfindet.

6) Liv. 9, 26 (vgl. c. 34, 14) lässt den C. Maenius als Dictator bestellt

Digitized by Google

vorliegenden Berichte setzen, freilich in wenig beglaubigter Weise und zum Theil bloss in der Ausmalung, einen der Provocation nicht unterworfenen Dictator voraus; wenn auf diese Angaben irgend Verlass ist, kann die Neuerung nicht auf die im J. 305 erlassenen Provocationsgesetze zurückgehen, die sich übrigens auch ihrem Wortlaut nach nur auf die vom Volk gewählten, nicht auf die bloss vom Magistrat ernannten Beamten bezogen[1]). Eher möchte das dritte valerische Provocationsgesetz vom J. 454, das ‚genauere Bestimmungen' über die Berufung aufgestellt haben soll[2]), die Provocation auf den Dictator innerhalb der Stadt erstreckt haben.

Verhältniss zum Volkstribunat.

Aehnlich wie mit der Provocation an die Comitien verhält es sich mit der Intercession und der damit verbundenen Coercition der Volkstribune. Es wird bestimmt gesagt, dass dieselbe dem Dictator gegenüber nicht gegolten habe[3]), und für die frühere Zeit ist dies auch unzweifelhaft richtig. Es gilt von der Intercession dasselbe, was von der Provocation gesagt ward: als ein wesentlich städtisches dem Kriegsrecht fremdes Rechtsmittel war sie für den Dictator unverbindlich. Aber die spätere abgeschwächte Dictatur ist wie der Provocation, so auch der Intercession unterworfen gewesen und in einzelnen Fällen haben die Volkstribune

werden *quaestionibus exercendis*, zunächst allerdings wegen verrätherischer Umtriebe in Campanien; dann aber wendet sich die Untersuchung gegen angesehene Römer: *postulabuntur ergo nobiles homines appellantibusque tribunos nemo erat auxilio, quin nomina reciperentur.* Von Provocation ist keine Rede; allerdings auch nicht in Betreff der Consuln, die nachher die Untersuchungen fortsetzten. Viel ist auf die offenbar nach dem Muster der ausserordentlichen Quästionen der späteren Republik (S. 103 fg.) gestaltete Erzählung nicht zu geben.

1) *Magistratum sine provocatione creare* (Liv. 3, 55) geht nach dem technischen Sprachgebrauch (oben S. 143 A. 6) nur auf die Creation mittelst der Comitien; und dass zunächst die in Comitien gewählten Decemviri damit gemeint sind, liegt in der Sache.

2) Liv. 10, 9.

3) Zon. 7, 13: οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν οὐδὲ οἱ δήμαρχοι, οὔτε οἵκῃ ἐφέσιμος ἐγένετο ἀπ' αὐτοῦ und c. 15 von den Tribunen: ἅμωνον δεομένῳ παντὶ καὶ πάντα τὸν ἐπιβουλεύσαντα σφᾶς ἀφῃροῦντο οὐκ ἐκ μόνων ἰδιωτῶν, ἀλλὰ καὶ ἀπ' αὐτῶν τῶν ἀρχόντων πλὴν τῶν ὑπατικῶν. Den Prozess des Volscius haben die Tribune so lange gehindert, bis ein Dictator ernannt wird: *ne impedirent*, heisst es dann (Liv. 3, 29, 6), *dictatoris obstitit metus.* Da die Tribune die Aushebung hindern, soll ein Dictator ernannt werden (Liv. 8, 81). Die Erzählungen von dem Prozess des Manlius (S. 156 A. 3) und dem des Fabius (S. 156 A. 5) stellen die Ohnmacht der Intercession (des *non iustum auxilium*, Liv. 8, 35) und die der Provocation zusammen. Vgl. Liv. 6, 28, 3. Daraus erklärt sich auch, dass dem Dictator eine Mult durch Plebiscit angedroht wird (Liv. 6, 38, 9); diese unerhörte und als *privilegium* inconstitutionelle Procedur beruht offenbar darauf, dass der Volkstribun gegen den Dictator eine Multa auszusprechen nicht befugt ist.

Digitized by Google

selbst einen Dictator gezwungen sich ihnen zu fügen [1]). Es muss also die tribunicische Gewalt späterhin, wenn auch erst kurz vor dem factischen Verschwinden der Dictatur, wie dem consularischen so auch dem *maius imperium* des Dictators übergeordnet worden sein.

Verhältniss zum Senat.

Wie der Volksgemeinde und den Tribunen steht endlich der Dictator auch dem Senat mit grösserer Selbständigkeit gegenüber als der Consul. ‚Die Consuln', sagt Polybios [2]), ‚bedürfen zu ‚vielen Dingen des Senats, um ihre Absichten ins Werk zu setzen; ‚der Dictator dagegen ist ein nur von sich selbst abhängiger Ober‚beamter'. Hievon ist sogar der Name *αὐτοκράτωρ στρατηγός* oder bloss *αὐτοκράτωρ* entlehnt, mit dem Polybios und seine Nachfolger griechisch den Dictator bezeichnen (S. 136 A. 1). Nach anderen Analogien [3]) ist hiermit gemeint, dass der Dictator vom Senat keine bindenden Instructionen empfing. Für die Kriegsrüstung und die Kriegsführung, die hier allein in Betracht kommen, ist allerdings auch der Consul nicht an die Vorschriften des Senats gebunden (S. 89 fg.), und es wird ihm denn auch in den genannten Beziehungen von demselben Polybios eine ‚fast unabhängige' Macht beigelegt [4]). Aber dass ein Unterschied bestand, deuten doch eben diese Worte auch an. Wie der Consul in der Kriegserklärung freiere Hand hatte als der Prätor (S. 93), so wird Dionysios nicht ohne Grund den Dictator den ‚Herrn über Krieg und Frieden' nennen [5]), und seine Gewalt in dieser Hin-

1) Ein sicheres Beispiel solcher Intercession giebt der Einspruch der Volkstribune gegen die von einem Dictator abgehaltene Consulwahl für 545 (Liv. 27, 6, 5). Die Belege für die frühere Zeit sind weder recht beglaubigt noch sonst zweifellos. L. Manlius, *dictator clavi figendi causa* 391 und geneigt seine Dictatur als *rei gerundae causa* zu betrachten, legte zwar nieder *omnibus in eum tribunis plebis coortis seu vi seu verecundia victus* (Liv. 7, 3); aber eben die letzten Worte zeigen deutlich, dass er freiwillig nachgab. In gleicher Weise mögen im J. 401 die Volkstribune den Dictator genöthigt haben die Comitien mehrfach zu verschieben (Liv. 7, 21). Dass die Intercession derselben in dem Prozess gegen Fabius kein *iustum auxilium* war, wurde schon bemerkt (S. 156 A. 5). Auch 440 weigerten sie sich den vom Dictator C. Maenius zur Untersuchung gezogenen Personen Beistand zu leisten (Liv. 9, 26); ob weil sie sich dazu gegen den Dictator nicht befugt hielten oder aus anderen Gründen, erfahren wir nicht.

2) 3, 87, 7: κἀκεῖνοι μὲν ἐν πολλοῖς προσδέονται τῆς συγκλήτου πρὸς τὸ συντελεῖν τὰς ἐπιβολάς· οὗτος δ' ἐστὶν αὐτοκράτωρ στρατηγός.

3) Vgl. besonders die αὐτοκράτορες πρεσβευταί bei Polyb. 25, 5, 9 (ebenso Diodor 11, 24 und anderswo) und Stephanus u. d. W.

4) Polyb. 6, 12, 5: περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι. Vgl. c. 14, 2.

5) 5, 73: πολέμου τε καὶ εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος αὐτοκράτωρ.

Digitized by Google

sicht sich so weit erstreckt haben, wie es irgend möglich war ohne das Recht der Gemeinde den Angriffskrieg zu beschliessen völlig aufzuheben. Wenn es dem Consul wahrscheinlich, wenigstens dem Herkommen nach, nicht freistand ohne Auftrag des Senats mehr als vier Legionen aufzustellen (S. 94), so mag das Recht des Dictators in dieser Hinsicht unbegrenzt gewesen sein. Die factische Beschränkung des im Felde stehenden Consuls durch die vom Senat an ihn gesandten Boten wird herkömmlich dem Dictator gegenüber seltener vorgekommen und minder intensiv gewesen sein. Müssen wir auch darauf verzichten die relative Competenz vom Prätor, Consul und Dictator in Betreff der Kriegrüstung und Kriegführung scharf abzugränzen, so lassen sich doch die Grade einigermassen erkennen, in welchen die Steigerung sich vollzog. — Im Uebrigen ist über die verschiedene Stellung des Dictators und des Consuls gegenüber dem Senat nur bekannt, dass wohl dieser, nicht aber jener gehalten war über die empfangenen Geldsummen Rechnung zu legen (1, 675), was vortrefflich zu dem Gesagten passt: denn der Beamte, der keiner Vollmacht bedarf, wird folgerichtig auch der Rechenschaftslegung nicht unterworfen werden können. — Dass diese Befreiung des Dictators von senatorischen Instructionen und senatorischer Rechenschaftsabnahme ebenfalls ein Ausfluss seiner ausschliesslich militärischen Stellung ist, liegt auf der Hand. Dagegen steht hinsichtlich der finanziellen Competenz der Dictator nicht besser als der Consul: beide empfangen das Geld, dessen sie bedürfen, wenigstens wenn sie im Felde stehen, nur auf Grund eines Senatsbeschlusses[1]). Es kann sogar sein, dass die Befugniss Geld aus der Stadtkasse zu entnehmen, die dem in Rom verweilenden Consul zukam, dem Dictator gefehlt hat[2]).

Verhältniss zum Königthum.

Nehmen wir schliesslich die Frage nach dem Verhältniss der Dictatur zu dem Königthum auf, so ist formell betrachtet die Dictatur von dem Königthum wesentlich verschieden und als

1) Liv. 22, 23 (daraus Dio *fr.* 57, 16) weigert sich der Senat dem Dictator Fabius die von ihm an Hannibal gezahlten Lösegelder zu ersetzen, *quoniam non consuluisset patres*, was in Uebereinstimmung ist mit der finanziellen Stellung des Consuls: im Felde kann dieser über das Aerarium nicht verfügen (S. 125).

2) Zonar. 7, 13: οὔτε ἐκ τῶν δημοσίων χρημάτων ἀναλῶσαί τι ἐξὴν αὐτῷ, εἰ μὴ ἐψηφίσθη, welche bestimmte Angabe zu verwerfen bedenklich erscheint, so auffallend es auch ist, dass das Recht des Dictators hier schwächer gewesen sein soll als das consularische. Vgl. Hermes 1, 172.

Digitized by Google

Fortsetzung des Königthums weit eher das Consulat zu betrachten als die Dictatur. Es ist dafür bezeichnend, dass nach der Auffassung der Römer die königlichen und die consularischen Insignien dieselben, die dictatorischen aber von beiden verschieden sind, und dass die Dictatur in der speciell militärischen Competenz, in dem mit ihr verbundenen Commando des Fussvolks, in der Reiterführerbestellung und anderen Momenten eine Reihe specifischer Besonderheiten zeigt, die auf das Königthum weder zurückgeführt werden noch zurückgeführt werden können. Formell ist die Dictatur vielmehr gefasst als eine Steigerung des Consulats und selbständig aus diesem entwickelt. Aber da materiell das Consulat doch nichts ist als ein wie in anderen Beziehungen so insonderheit vermittelst des Collegialitätsprincips abgeschwächtes Königthum, so lenkte jene Steigerung des Consulats der Sache nach unvermeidlich auf das Königthum zurück, und in diesem Sinne kann man den Satz gelten lassen, dass das Eintreten der Dictatur die Wiederaufnahme des Königthums auf Zeit sei[1]). In der That kommen, abgesehen von der Befristung, diejenigen Momente bei der Dictatur in Wegfall, auf denen nach römischer Anschauung die Unterscheidung des Oberamts der Königs- und des Oberamts der republikanischen Periode beruht. Die Provocation ruht. An die Stelle der Volkswahl der Magistrate tritt wieder, wie wahrscheinlich auch unter dem Königthum (S. 7), die magistratische Ernennung. Die collegialische Intercession ruht ebenfalls, und die Beibehaltung der Consuln als Collegen minderen Rechts verdeckt kaum die factische Suspension des Collegialitätsprincips. Selbst die Zweckbestimmung des Dictators für die Kriegsgefahr, wenn sie einerseits eine bestimmte Scheide zwischen ihm und dem König zieht, stellt andererseits um so

1) Cicero *de rep.* 2, 32, 56: *genus imperii . . . proximum similitudini regiae.* Vgl. Liv. 8, 32, 3. Schärfer noch drücken dies die Griechen der Kaiserzeit aus. Der Uebersetzer des Rechenschaftsberichts des Augustus giebt *dictatura* wieder (3, 2) durch αὐτεξούσιος ἀρχή. Dionysius nennt die Dictatur eine αὐθαίρετος (5, 70) oder αἱρετὴ τυραννίς (5, 73), eine ἰσοτύραννος ἀρχή (5, 71), Appian (*b. c.* 1, 99) eine τύραννος ἀρχὴ ὀλίγῳ χρόνῳ ὁριζομένη; Dio (bei Zonaras 7, 13) spricht von der διχτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος, Plutarch (*Fab.* 4) von dem τυραννικὸν καὶ μέγα τῆς ἀρχῆς κράτος, um ähnliche Wendungen bei Eutrop 1, 12 (daraus Johannes Antioch. *fr.* 45), Suidas u. d. W. διχτάτωρ u. A. m. zu übergehen. Diese letzteren Aeusserungen aber stehen alle unter dem Einfluss der von der älteren qualitativ verschiedenen Dictatur Sullas und Caesars und der Perhorrescirung dieser Staatsform durch Augustus. Es kann daraus auf die Auffassung der älteren der Verfassung eingeordneten Dictatur kein gültiger Schluss gezogen werden.

Digitized by Google

schärfer die Dictatur hin als eine anomale in die Zeit der mangelnden Volksfreiheit zurückgreifende Gewalt. Staatsrechtlich war man offenbar bestrebt die Verwandtschaft von Königthum und Dictatur nach Möglichkeit zu beseitigen; aber die Sache ist mächtiger als die Form, und geschichtlich ist es richtig, dass bei Abschaffung des Königthums es vorbehalten ward auf verfassungsmässigem Wege dasselbe, jedoch nur ausserordentlicher Weise, unter anderem Namen und mit kurzer Befristung, wieder ins Leben zu rufen [1]). Auch die Ueberlieferung zeigt, wie entschieden die Dictatur als eine dem freien Gemeinwesen fremde, ja feindliche Institution empfunden ward und der Kampf gegen sie nicht ruhte, bis es gelang sie der Intercession von Seiten des tribunicischen Collegiums, der Provocation an die Gemeinde und schliesslich sogar der Volkswahl zu unterwerfen, womit sie denn freilich ihren Zweck verlor und unterging.

Untergang der Dictatur.

Die inneren Krisen, in welchen die Dictatur zu Grunde ging, fallen in die Epoche des hannibalischen Krieges; sie hat diesen nicht überdauert. Der letzte Dictator für Kriegführung ist im J. 538 [2]), der letzte überhaupt im J. 552 [3]) ernannt worden; in den grossen ausseritalischen Kriegen Roms spielen die Dictatoren keine Rolle [4]), und es war auch das Amt, schon seiner kurzen Befristung wegen, für dieselben nicht geeignet. Allerdings wurde dasselbe nicht abgeschafft, vielmehr bis an das Ende der Republik als noch zu Recht bestehend betrachtet [5]); und es ist dies insofern von praktischer Wichtigkeit gewesen, als mit Rück-

1) Was Strabon 6, 1, 3 p. 254 von den Lucanern sagt: τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις χρεῖτο βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς, das passt Wort für Wort auch auf Rom.

2) Capitol. Fasten: *M. Iunius D. f. D. n. Pera dict. rei gerund. caussa.*

3) Capitol. Fasten: *C. Servilius C. f. P. nepos dict. comit. habend. caussa.*

4) Dio 36, 34 [17] lässt den Catulus in einer Rede davor warnen für einen Krieg ausserhalb Italien einen Dictator zu ernennen: τοῦτο δεινῶς οἱ πατέρες ἡμῶν ἐφυλάξαντο, καὶ οὐκ ἂν εὑρεθείη δικτάτωρ οὐδεὶς ἄλλος πλὴν ἑνὸς ἐς Σικελίαν καὶ ταῦτα μηδὲν πράξαντος αἱρεθείς. Gemeint ist A. Atilius Calatinus, der im J. 505 *primus dictator extra Italiam exercitum duxit* (Livius *ep.* 19). Wenn übrigens es nicht bloss Zufall ist, dass in der kurzen Epoche von dem Beginn der überseeischen Kriege bis auf das Verschwinden der Dictatur von dieser dafür nur einmal Gebrauch gemacht wurde, so ist es gewiss nicht geschehen wegen des von Dio geltend gemachten politischen Bedenkens, sondern weil die Sechsmonatfrist und der wenigstens factische Ausschluss der Prorogation für diese Kriege nicht passten.

5) Die Senatsbeschlüsse und Gesetze auch der Folgezeit führen unter den zu Recht bestehenden Magistraturen allemal den Dictator mit auf (1, 542 A. 1 N. 1. 2. 16). Auch nennt ihn Varro in der Aufzählung der zur Berufung des Senats befugten Beamten (1, 201 A. 2).

Digitized by Google

sicht darauf späterhin an den Namen dieses höchsten verfassungsmässigen Amts die neue ausserhalb der Verfassung stehende Magistratur geknüpft worden ist, mittelst welcher Sulla das Gemeinwesen im Sinn der aristokratischen Reaction umgestaltete. Aber mehr als Benutzung des Namens und verschiedene Aeusserlichkeiten hat die sullanische Dictatur mit der älteren nicht gemein, wie sie denn auch dem Rechtsgrunde nach verschieden ist: nicht gemäss des alten Grundgesetzes, sondern gemäss specieller Volksschlüsse sind Sulla und seine Nachfolger[1]) zu Dictatoren bestellt und ist ihre Competenz in radical verschiedener Weise normirt worden. Es wird von ihr unter den ausserordentlichen Gewalten gehandelt werden.

Die latinische Dictatur.

Wenn die römische Dictatur mit dem Königthum materiell verwandt ist, so ist dagegen die davon wesentlich verschiedene latinische[2]) wahrscheinlich auch formell hervorgegangen aus dem latinischen Königthum. — Bekanntlich begegnet in den latinischen Gemeinden neben dem dem consularischen analogen Oberamt, der Prätur noch eine andere Ordnung, in welcher statt der zwei Prätoren oder Duovirn ein einziger Dictator das ordentliche Oberhaupt der Gemeinde ist[3]); und wenn jene Ordnung die eigentlich stehende und namentlich in allen direct von Rom aus organisirten Gemeinden, insonderheit den latinischen Colonien die allein herrschende ist[4]), so erscheint diese vorwiegend in solchen,

1) Dass auch die kurze von Caesar im J. 705 übernommene Dictatur so wie die für Pompeius 702 in Vorschlag gebrachte dem sullanischen, nicht dem älteren Schema folgen, wird späterhin gezeigt werden.

2) So unerlässlich es ist bei der Entwickelung der römischen Dictatur, vor allem derjenigen Caesars, die latinische Jahrdictatur nicht aus den Augen zu verlieren, so kann doch die Institution selbst hier nur andeutungsweise erörtert werden. Ich verweise für das Weitere auf die eingehenden Untersuchungen von C. G. Lorenz *de dictatoribus Latinis et municipalibus* Grimma 1841. 4 und von Henzen *Bullett. dell' Inst.* 1851, 186 fg. 1858, 169, *Annali dell' Inst.* 1859, 193 fg.

3) Dass wie in Rom so auch in Latium mit dem Begriff der Dictatur sich der der einheitlichen Gewalt verband und hierauf der Gegensatz dort zu der Consular-, hier zu der prätorischen Gemeindeordnung beruht, ist an sich wahrscheinlich und entspricht auch den Zeugnissen. Für die albanische Dictatur lassen diese keinen Zweifel (A. 2); und diese, wie das *sacerdotium Caeninense* und andere Einrichtungen untergegangener Gemeinwesen in der historischen Zeit nichts als ein römisches Priesteramt (Orelli 2293), hat formell die alte Ordnung am reinsten bewahrt. Dasselbe zeigen für Aricia die Inschrift Orell. 1455, für Lanuvium die Inschrift Orell. 3786, in deren Datirungen neben zwei Qnästoren und zwei Aedilen ein Dictator steht.

4) Die vor kurzem in der latinischen Colonie Sutrium gefundene vielleicht noch ungedruckte Inschrift: *T. Egnatio T. f. Vot. Rufo q., a[ɛ]d., dict., aed.*

Digitized by Google

die in einer oder der andern Weise ihre ursprüngliche Staatsform verhältnissmässig rein bewahrt zu haben scheinen, wie zum Beispiel Alba, Lanuvium, Caere, Tusculum, Nomentum. Die Befristung ist freilich auch hier durchgeführt; insbesondere von Alba ist es ausgemacht, dass der dortige freilich nur noch in priesterlicher Function auftretende Dictator von Jahr zu Jahr ernannt wurde [1]). Bei den Dictaturen, denen politische Befugnisse blieben, ist die ursprüngliche monarchische Gestaltung auch durch die wenigstens theilweise erfolgte Einführung der Collegialität alterirt worden [2]). Diese Dictatur ist also schon als ordentliches Oberamt und nicht minder durch die Jährigkeit und die Collegialität von der römischen radical verschieden, und die Namensgleichheit kann dagegen um so weniger geltend gemacht werden, als der Dictatortitel in Rom nachweislich und wahrscheinlich auch in Latium an die Stelle der älteren und eigentlichen Amtsnamen getreten ist. Die latinische Dictatur ist offenbar nichts anderes als die formale Fortsetzung des ursprünglichen, nur umgenannten und von der Lebensauf die Jahrfrist herabgesetzten latinischen Königthums. Dass die Römer selbst sie also betrachtet haben, geht sowohl aus der Rolle, die sie ihr in der Sagengeschichte anweisen (A. 1), wie auch daraus hervor, dass der Magistrat von Alba ohne Unterschied

---

Etrur. u. s. w. muss von einem Fremden herrühren, da Tribus und Aemter mit den sutrinischen nicht stimmen.

1) Plutarch *Rom.* 27: τοῦ πάππου Νομήτορος ἐν Ἄλβῃ τελευτήσαντος αὐτῷ βασιλεύειν προσῆκον εἰς μέσον ἔθηκε τὴν πολιτείαν δημαγωγῶν καὶ κατ' ἐνιαυτὸν ἀπεδείκνυεν ἄρχοντα τοῖς Ἀλβανοῖς. Dionysios 5, 74: Λικίνιος († 688 d. St.) δὲ παρ' Ἀλβανῶν οἴεται τὸν δικτάτορα Ῥωμαίους εἰληφέναι, τούτους λέγων πρώτους μετὰ τὸν Ἀμολίου καὶ Νεμέτορος θάνατον ἐκλιπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας ἐνιαυσίους ἄρχοντας ἀποδείξαι τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δὲ αὐτοὺς δικτάτορας. Nach Albas Fall lässt Tullus den Dictator in seiner Stellung bis zum dritten Jahr (Dion. 3, 22. 23: τρίτον ἔτος ἐπὶ τῆς αὐτοκράτορος ἀρχῆς διέμενε Τύλλου κελεύσαντος. 28). Auch dass Asconius von Milos lanuvinischer Dictatur sagt p. 32: *ibi tum dictator* zeigt, dass das Amt wechselte.

2) Hinsichtlich der Dictaturen, die sich auf noch bestehende Gemeinwesen beziehen, lassen die bei weitem meisten Zeugnisse nicht erkennen, ob die Magistratur collegialisch geordnet war oder nicht. Aber die zwei Inschriften von Caere, von denen die eine (Orelli 3787) die Oberbeamten bezeichnet den einen als Dictator, den anderen als *aedilis iure dicundo praefectus aerarii*, die andere (Henzen 5772) beide als *dictatores*, zeigt einerseits, dass es von Rechtswegen nur einen Dictator gab, andererseits dass, indem diesem ein mehr oder minder gleichberechtigter College im Oberamt beigesellt ward, man bemüht war, das Institut in die ihm an sich fremde Fessel der Collegialität zu zwängen. Damit ist auch die Erklärung gefunden für die zwei *dictatores* von Fidenae (Orelli 112 aus der Zeit des Gallienus).

Digitized by Google

bald Dictator, bald König genannt wird[1]). Deutlicher noch zeigt sich die Entstehung der latinischen Dictatur aus dem Königsamt darin, dass die Befugniss den Priester zu ernennen, welche mit dem Consulat und den diesem gleichartigen Aemtern, namentlich auch der römischen Dictatur, nicht, wohl aber mit dem Königthum verbunden war, dem latinischen Dictator allerdings zukommt (S. 11 A. 2). Sehr wahrscheinlich sind also die latinischen Gemeinden dictatorischer Verfassung nicht auf dem gleichen Wege wie Rom von sich aus zur Beseitigung des Königthums gelangt, sondern es ist hier das Königthum geblieben, aber später unter römischem Einfluss gezwungen worden den Namen zu wechseln[2]) und der Annuität und schliesslich selbst der Collegialität sich zu unterwerfen.

Aber dass die latinische Dictatur nichts sei als das ursprüngliche Königthum, haftete fest in dem Bewusstsein des Volkes. Wenn der römische *magister populi* durch einen lange vor dem hannibalischen Krieg definitiv fixirten Sprachgebrauch seinen officiellen Namen einbüsste und zum Dictator umgenannt ward, so liegt darin wahrscheinlich ebenfalls die Bezeichnung dieser Magistratur als einer Königsherrschaft auf Zeit; vermuthlich zugleich auch der stumme Protest der Plebejer gegen dieses ihnen über alles verhasste und allerdings mit dem Wesen der republikanischen Verfassung nicht vollständig vereinbare Amt. Ja am Ausgang der Republik sollte das Schattenbild des alten nationallatinischen Königthums noch einmal thatgewaltig ins Leben treten. Caesars Jahrdictatur ist unzweifelhaft nach dem Muster der albanischen gestaltet und die Erinnerungen des albanischen Geschlechtes der Julier haben neben wichtigeren Rücksichten sicher dabei auch ihre Rolle gespielt.

1) Livius nennt den albanischen Feldherrn C. Cluilius *rex* (1, 22, 7. c. 23, 4. 7; *praetor* nennt ihn Cato bei Festus v. *oratores* p. 182), seinen Nachfolger Mettius Fuffetius bald *dictator* (1, 23, 4; στρατηγὸς αὐτοκράτωρ bei Dionys. 3, 7), bald *rex* (1, 24, 2) und bezeichnet in keiner Weise ihre Gewalten als ungleich (vgl. Strabon 5, 3, 4 p. 231). Wenn ferner von dem Dictator Caesar gesagt wird, dass er den Schuh der albanischen Könige anlegte (1, 408 A. 2), so ist dabei gewiss nicht an Theater- oder Malerherkommen zu denken, sondern an den Mulleus des priesterlichen Dictators von Alba.

2) Die nominelle Conservirung desselben in dem *rex sacrorum* kommt auch in latinischen Municipien vor (Orelli 2279—2281; Henzen *Bullett. dell' inst.* 1868 p. 160).

Digitized by Google

Das Reiterführeramt.

Neben dem Dictator steht von Rechtswegen der Reiterführer, selbst in dem Fall, wo jener zunächst für nicht militärische Zwecke bestellt wird[1]; nur ein einziges Mal ist eine derartige Dictatur mit der Beschränkung eingesetzt worden, dass die Ernennung des Reiterführers dabei nicht stattfinden solle[2]. — Die Benennung *magister equitum*, griechisch ἵππαρχος, entsprechend dem ursprünglichen Titel des Dictators *magister populi* (S. 135. 150), ist die einzige, die vorkommt. Benennung.

Von besonderer Wahlqualification ist hier so wenig die Rede, dass bereits im J. 386, also bevor das licinische Gesetz den Plebejern die Oberämter zugänglich machte, ein Plebejer zum Reiterführeramt gelangt ist[3]. — Noch weniger ist für diese Stellung die vorherige Bekleidung anderer Aemter rechtlich nothwendig; was übrigens auch schon dadurch ausgeschlossen wird, dass wenigstens die ältere Dictatur factisch verschwand, bevor die Aemterfolge sich fixirte. Mit der auch auf das Reiterführeramt erstreckten Angabe, dass nach dem Gründungsgesetz der Dictatur nur der gewesene Consul Reiterführer habe sein können[4], verhält es sich ähnlich wie mit der gleichen Behauptung in Betreff der Dictatur. In der Epoche, wo auch die Dictatur noch häufig vor dem Con- Wahlqualification.

1) Die Belege sind S. 151 A. 1 beigebracht. — Auch bei der unbefristeten Dictatur der späteren Republik pflegt der Reiterführer nicht zu fehlen; nur Caesar hat als Dictator 705 die Ernennung desselben unterlassen.

2) Die Aeusserung welche Livius (a. a. O.) dem Dictator *senatus legendi causa* Ruteo in den Mund legt: *neque dictatorem se* (*probare*) *sine magistro equitum* hat nur unter dieser Voraussetzung einen Sinn.

3) C. Licinius Stolo [*pr*]*imus e plebe* nach den capit. Fasten. Liv. 6, 39. 10, 8, 8. Plutarch *Cam.* 39. Dio *fr.* 29, 5. Nach den beiden letzten ist dies derselbe, der zugleich Volkstribun war und als solcher im Jahre darauf die Reformgesetze durchbrachte; Livius scheint beide zu unterscheiden.

4) Liv. 2, 18 (S. 137 A. 6).

Digitized by Google

sulat übernommen wurde, also etwa bis zum J. 433, ist der Reiterführer ebenso oft aus den Consularen wie aus den Nichtconsularen genommen worden[1]). Von da an aber wird allerdings es auch hier Regel, dass der Reiterführer vorher das Consulat bekleidet hat, obwohl auch jetzt noch theils andere Ausnahmen vorkommen[2]), theils insonderheit die letzten zur Abhaltung der Consularcomitien ernannten Dictatoren diejenigen Candidaten, die sie vorzugsweise begünstigten, zu Reiterführern ernannt und in dieser Form gewissermassen zur Wahl präsentirt zu haben scheinen[3]). Caesar hat diese Stellung selbst an solche verliehen, die noch nicht die Prätur[4]), ja die überhaupt noch kein Amt[5]) geführt hatten.

Cumulirung mit anderen Aemtern.

Wie die Dictatur kann auch das Reiterführeramt mit den ordentlichen Aemtern cumulirt werden, insonderheit mit dem Consulartribunat (1, 496 A. 2), der Censur und der curulischen Aedilität (1, 496 A. 1). Dagegen wird die Cumulirung des Consulats und des Reiterführeramts als verfassungswidrig bezeichnet (1, 496 A. 1).

Bestellung.

Die Bestellung des *magister equitum* liegt dem Dictator ob, der sofort nach seinem Amtsantritt[6]) nach besonders dafür eingeholten Auspicien bei Tagesanbruch[7]) den Reiterführer ernennt[8]). Dass der Dictator hiebei durch Bezeichnung der Persönlichkeit

1) Consularische Reiterführer sind zum Beispiel die beiden ersten, die der J. 319. 328. 364. 398. 403. 409. 419. 427, nicht consularische die der J. 296. 315. 320. 323. 365. 374. 391. 392. 394. 396. 401. 402. 404. 405. 410. 412. 414. 415. 417. 430. 432. 433.

2) M. Folius Flaccinator Reiterführer 434, Consul 436; C. Fabius Ambustus Reiterführer 439; M. Titinius desgl. 452; M. Lactorius Plancianus desgl. 497, alle drei in der Consularliste nicht genannt; Ti. Sempronius Gracchus Reiterführer 538, Consul 539; P. Licinius Crassus Dives Reiterführer 544, Consul 549; C. Servilius Reiterführer 546, Consul 551.

3) Von den vier letzten Dictatoren 547. 549. 551. 552 haben drei ihre Reiterführer zu Consuln creirt.

4) Dio 42, 21 (S. 167 A. 3).

5) C. Octavius, der spätere Augustus, ward für 710, in seinem neunzehnten Lebensjahre und ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben, zum Reiterführer designirt. Capit. Fasten (1, 560 A. 3). App. *b. c.* 3, 9. Dio 43, 51.

6) Nach Livius 9, 38, 15 ernennt der Dictator den Reiterführer, bevor er das Curiatgesetz über seine Amtsgewalt einbringt.

7) Liv. 3, 27, 1: *postero die* (nach dem der Ernennung) *dictator cum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium.*

8) Gewöhnlich heisst dies *dicere* (Liv. 3, 27, 1. 4, 21, 10. 6, 39, 3. 7, 19, 10. 9, 38, 15 und sonst sehr oft), aber es findet sich auch *legere* (Liv. 10, 3, 3), *dare* (Liv. 7, 28, 8), *addere* (Liv. 7, 12, 9. c. 22, 11. c. 24, 11), *adicere* (Liv. 7, 21, 9), *creare* (Liv. 4, 46, 11. c. 57, 6), *nominare* (Seneca *ep.* 108, 31), auch, jedoch nur ein einziges Mal, *cooptare* (Liv. 6, 38, 4), welcher letztere Ausdruck merkwürdig ist, weil dabei der Reiterführer als College des Dictators gefasst ist. Vgl. 1, 209 A. 1.

Digitized by Google

von Seiten des Senats [1]) beschränkt worden sei, ist nicht zu erweisen; wohl aber scheint in den wenigen Fällen, wo die Comitien den Dictator bezeichnen, dies auch auf den Reiterführer erstreckt worden zu sein [2]). Bei der Ernennung Caesars zum Dictator im J. 706 ist ausnahmsweise wegen Abwesenheit des Dictators der Reiterführer von dem Consul ernannt worden [3]). — Falls der Reiterführer vor Ablauf der Amtszeit wegfällt, wird er durch einen anderen ersetzt [4]). Dagegen scheint dem Dictator nicht das Recht zugestanden zu haben den Reiterführer abzusetzen [5]). — Nicht bloss die sechsmonatliche Maximalfrist der Dictatur erstreckt sich mit auf das Reiterführeramt [6]), sondern überhaupt hat die Beendigung der Dictatur, aus welchem Grunde immer sie erfolgt, wahrscheinlich mit rechtlicher Nothwendigkeit diejenige des Reiterführeramts herbeigeführt [7]). Im gewöhnlichen Lauf der Dinge

---

1) Nicht selten wird in den Annalen die Ernennung des Dictators und des Reiterführers zusammengefasst und daher auch die letztere auf den Consul bezogen; so Liv. 9, 7, 13: (*consules*) *Q. Fabium Ambustum* (*dictatorem*) *dixerunt et P. Aelium Paetum magistrum equitum* und 8, 17, 3 (vgl. 22, 57, 9): *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus, magister equitum M. Antonius.* So wenig aus diesen Stellen gefolgert werden darf, dass der Consul den Reiterführer ernennt, ebenso unrichtig ist es aus Wendungen wie *magister equitum dictatori additus M. Valerius* (Liv. 7, 12, 9; ähnlich c. 21, 9) oder *magister equitum ei Q. Fabius Ambustus datus est* (Liv. 7, 28, 8) herzuleiten, dass der Senat den Reiterführer in Vorschlag bringen konnte. Vielmehr sind dies durchaus ungenaue Fassungen, in denen in den Bericht über die Hauptwahl die Nebenwahl in nachlässiger Weise hineingezogen ist.

2) Dass im J. 537 die Comitien wie den Dictator Fabius, so auch den Reiterführer M. Minucius wählten, sagen Polybios und Livius ausdrücklich (S. 139 A. 2), und Plutarchs (*Fab.* 4) Widerspruch hat kein Gewicht. Auch der Bericht für 544 Liv. 27, 5, 19: *et ex eodem plebi scito et* (vielmehr *sed*) *ab Q. Fulvio dictatore P. Licinius Crassus pont. max. magister equitum dictus* kann nicht wohl anders aufgefasst werden.

3) Dio 42, 21: ὁ τε Καῖσαρ τὴν διατατωρείαν παραχρῆμα, καίπερ ἔξω τῆς Ἰταλίας ὤν, ὑπέστη, καὶ τὸν Ἀντώνιον μηδ' ἑστρατηγηκότα ἱππάρχην προεκόμενος, καὶ εἶπε καὶ τοῦτον ὁ ὕπατος.

4) So wird im J. 439 an die Stelle des im Kampfe gefallenen Reiterführers ein anderer ernannt (Liv. 9, 22. 33; capit. Fasten). Vgl. 1, 560 A. 3.

5) Wenigstens befiehlt der Dictator Papirius seinem Reiterführer nur sich aller amtlichen Handlungen zu enthalten (1, 249 A. 2). Dass der abdicirende Dictator dem Reiterführer befehlen kann das Gleiche zu thun (S. 168 A. 1), beweist nicht, dass er überhaupt ihn beseitigen konnte.

6) Dio a. a. O. fährt fort: καίτοι τῶν οἰωνιστῶν σφοδρότατα ἀντειπόντων μηδένι ἐξεῖναι πλείω τοῦ ἑξαμήνου ἱππαρχῆσαι. Er rügt dann die Inconsequenz, dass sie Caesars Jahres- (oder vielmehr unbetagte) Dictatur hingenommen, die gleichartige Bestellung des Reiterführers aber bemängelt hätten, vielleicht mit Unrecht; jene war wohl durch Specialgesetz gedeckt, diese aber nicht. Vgl. Appian *b. c.* 3, 9.

7) Dass in der sullanisch-caesarischen Dictatur die für das Hauptamt geltende Zeitbestimmung sich von selbst auf das Nebenamt mit erstreckt, wird in

Digitized by Google

geschieht dies in der Weise, dass der Dictator, wenn er niederlegen will, den Reiterführer anweist zu abdiciren [1]) und alsdann zuerst der Dictator und nach ihm der Reiterführer sein Amt niederlegt [2]).

Rangstellung.

Der Rangfolge nach geht das Reiterführeramt den sämmtlichen niederen Aemtern vor, steht aber nach der ursprünglichen Ordnung hinter allen Oberämtern, also nach der Prätur [3]), und im Anschluss hieran wird dem Reiterführer prätorische Gewalt beigelegt [4]). Dass er in der factischen Schätzung späterhin den Prätor vorging, haben wir schon gesehen (S. 166). — Dem entsprechend führt er auch wahrscheinlich den curulischen Sessel (1, 385), gewiss die Prätexta (1, 403) und sechs Lictoren (1, 367), ausserdem aber als Offizier das Schwert [5]).

Insignien.

Militärische Verwendung.

Dass der *magister equitum* in seiner ursprünglichen Verwendung regelmässig im Heer an der Spitze der Reiter gestanden hat, kann nicht bezweifelt werden. Allerdings befremdet das Auftreten eines solchen Offiziers insofern, als weder die älteste königliche noch die ursprüngliche consularische Heerordnung einen Befehlshaber der gesammten Reiterei aufzuzeigen scheinen, während doch der Sache nach eine wesentliche Verschiedenheit in dieser Hinsicht nicht obgewaltet haben kann. Indess lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erkennen, warum eben nur in dem dictatorischen Heer eine solche Stellung sich selbständig hat

---

dem Abschnitt von den ausserordentlichen Aemtern gezeigt werden. Auch der Tod des Dictators im Amte scheint das Reiterführeramt von selbst aufgehoben zu haben; wenigstens nach Caesars Tod scheint sein damaliger Reiterführer M. Lepidus ohne weiteres ausser Function getreten zu sein.

1) Liv. 4, 34, 5: *iussoque magistro equitum abdicare se magistratu ipse deinde abdicat.*

2) Liv. 8, 15, 6. 9, 26, 20. Dass der Reiterführer nach dem Dictator niederlegt, schliesst nicht aus, dass der Rücktritt des Dictators den des Reiterführers von Rechts wegen herbeiführt; denn die Abdication ist nur declaratorisch und nicht unumgänglich nöthig.

3) 1, 543. Der *magister equitum* steht also vor dem Censor, so lange dieser noch seinen älteren bescheidenen Rang einnimmt.

4) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *equitatumque qui regat (dictator) habeto pari iure cum eo quicumque erit iuris disceptator* Uebereinstimmend damit wird die Gewalt des Consulartribuns für stärker erklärt als die des Reiterführers (Liv. 6, 39, 4: *negantem magistri equitum maius quam tribuni consularis imperium esse*). Wenn anderswo ein Karthager dem karthagischen Senat gegenüber das Reiterführeramt erläutert durch den Beisatz: *quae consularis potestas sit* (Liv. 23, 11, 10), so kann dies nur heissen, dass dasselbe den consularisch-prätorischen Stellungen beigezählt werde.

5) 1, 418 A. 4. Das Schwert spielt auch bei der Tödtung des Sp. Maelius durch den Reiterführer C. Servilius eine Rolle. Vgl. Hermes 2, 258. 263.

Digitized by Google

entwickeln können. In der ältesten römischen Heeresordnung steht die Reiterei unter den mehreren — wahrscheinlich drei — Abtheilungsführern der Reiter, den *tribuni celerum*[1]; da aber diese vermuthlich, ebenso wie die ursprünglichen drei Abtheilungsführer des Fussvolks, die *tribuni militum* (S. 177), im Commando alternirten, wird der zur Zeit den Befehl führende *tribunus celerum* als Führer der gesammten Reiterei zu fassen sein[2]. Mit dem Sturz des Königthums wurden die Stellungen der Reiterobristen der Sache nach beseitigt[3] und gleich jenem unter die Priesterthümer verwiesen[4]; die Militärordnung der Republik kennt bei der Reiterei keine höheren festen Offiziersstellen als die der Schwadronsführer[5], woneben die für diese sich nicht eignenden

---

1) Ueber die Zahl der *tribuni celerum* besitzen wir keine andere Angabe als dass Valerius Antias (bei Dionys. 2, 13) als höhere Offiziere der Reiterei einen ἡγεμών und drei ἑκατόνταρχοι, also Centurionen nennt; der erste Reiterführer habe Celer geheissen, und davon seien die Reiter Celeres genannt worden. Dieser Erzählung entsprechend ist mehrfach bei Dionysios die Rede von einem ἡγεμὼν τῶν ἱππέων (Tarquinius Priscus unter Ancus 3, 40. 41. 4, 6; Ser. Tullius unter Priscus 4, 3). In anderen Erzählungen heisst Celer selbst *centurio* (*de viris ill.* 1) oder *tribunus equitum* (Servius zur Aen. 11, 603), was sachgemässer gesetzt ist. Denn sowohl die sacrale Institution wie die Analogie der Offiziere des Fussvolks sprechen dafür, dass es in ältester Zeit einen von den *tribuni* (oder *centuriones*) *celerum* verschiedenen Reiterführer nicht gegeben hat.

2) Wenn Brutus bei Vertreibung der Könige *tribunus celerum* gewesen sein und sogar kraft dieses Amtes die Vertreibung der Tarquinier beantragt haben soll (1, 189 A. 4), so kann man an den gerirenden denken, obwohl die Erzählung nicht ausdrücklich ausschliesst, dass ihm gleich berechtigte Collegen zur Seite standen.

3) Für die Stellung der Ritterschaft zu dem Königthum ist nichts so bezeichnend, als dass der Sturz des letzteren auch jener ihre Führer nahm. Man übersehe dabei nicht, dass wie die Ritterschaft selbst, so auch die *tribuni celerum* ständig waren, während das Fussvolk und dessen Offiziere für jeden Auszug neu berufen wurden.

4) Dionys. 2, 64 führt unter den acht von Numa eingesetzten Priesterkategorien an dritter oder vielmehr drittletzter Stelle auf die ἡγεμόνες τῶν Κελερίων: καὶ γὰρ οὗτοι τεταγμένας τινὰς ἱερουργίας ἐπετέλουν. Dies bestätigt das nach dem pränestinischen Kalender am 19. März auf dem Comitium gefeierte Fest [*adstantibus pon*]*tificibus et trib*(*unis*) *celer*(*um*).

5) Dies ist der erste der drei die *turma* von 30 Mann befehligenden *decuriones* oder der *decurio* schlechtweg (Polyb. 6, 25, 1), auch bezeichnet als *praefectus turmae* (Liv. 8, 7, 1). Die in republikanischer Zeit nur selten begegnenden *praefecti equitum* sind entweder eben diese Führer der Bürger- oder latinischen Schwadronen (so Liv. 10, 29, 9) oder ausserordentlicher Weise mit dem Oberbefehl einer Mehrzahl von Turmen oder auch der gesammten Reiterei beauftragte Offiziere. So heisst C. Flavius Fimbria bald Legat des Consuls L. Valerius Flaccus (Livius 82), bald Quästor desselben (Strabo 13, 1, 27 p. 887), bald sein *praefectus equitum* (Vellei. 2, 24); und der an die Spitze von zwei Turmen italischer Reiter gestellte *legatus* Liv. 44, 10, 5 könnte ebenfalls *praefectus equitum* genannt werden.

Digitized by Google

Geschäfte von den Kriegstribunen mit besorgt wurden[1]). Aber für die einheitliche Führung der gesammten Reiterei konnte man weder auf die Turmenführer noch auf die Tribune des Fussvolks greifen. Bei dem consularischen Heer lag die Aushülfe nahe, dass von den beiden regelmässig das Heer gemeinschaftlich befehligenden Consuln, sei es dauernd, sei es alternirend der eine die Fusstruppen und das damit nothwendig verbundene oberste Commando, der andere die Führung der Reiter übernahm[2]). Da dem Dictator ein gleichberechtigter College nicht zur Seite stand, auch die Consuln nicht unter ihm verwandt zu werden pflegten, so war hier ein gleicher Ausweg nicht möglich und waren damit für die Umwandelung des gerirenden *tribunus celerum* des Königs in den *magister equitum* des Dictators[3]) die Bedingungen gegeben. Der auf kurze Zeit bestellte Reiterfeldherr der Republik verhält sich zu dem ständigen Reiterführer der Königszeit wesentlich wie der Dictator zu dem Rex.

Politische Competenz.

Ohne Zweifel bezeichnet die Benennung des Reiterführers ihn nur von der Seite seiner in älterer factisch überwiegenden Verwendung, nicht aber von derjenigen der formellen Competenz. In dieser Hinsicht wird vielmehr die des Dictators von Rechtswegen auf den Reiterführer in der Weise mit bezogen werden müssen, dass der Dictator und der Reiterführer, ebenso wie die beiden Consuln, durchaus dieselben Geschäfte zu vollziehen haben, nur aber statt der consularischen Gleichstellung hier der eine Beamte dem andern über-, respective untergeordnet ist. In dem gewöhnlichen Fall also, wo der Dictator als Feldherr fungirt, ist der Reiterführer der nächst höchste im Commando des ge-

1) Varro 5, 91: *quos hi* (die drei Decurionen der Turmen) *primo administros ipsi sibi adoptabant, optiones vocari coepti: quos nunc propter ambitionem tribuni faciunt.*

2) 1, 49. Wenn man annimmt, dass in ältester Zeit regelmässig für jeden Krieg ein Dictator ernannt worden ist (vgl. S. 150), so erklärt sich das Fehlen des Reiterführers im consularischen Heer allerdings auch. Aber es dürfte sich doch kaum empfehlen das militärische Imperium des Consuls als ein ursprünglich suppletorisches und exceptionelles zu fassen.

3) In diesem Sinn kann man es gelten lassen, dass Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 15. 19; ähnlich und wohl hauptsächlich aus ihm Lydus *de mag.* 1, 14. 37) den *tribunus celerum* der Königszeit und den *magister equitum* der Republik identificirt, obwohl darauf nicht mehr zu geben ist als auf die weitere Vergleichung beider Beamten mit dem kaiserlichen *praefectus praetorio*. Aeusserlich mag der *magister equitum* neben dem Dictator die Rolle gespielt haben, die neben dem Consul dem Quästor zukommt; aber eine innere Analogie zwischen beiden Stellungen ist nicht wahrzunehmen.

Digitized by Google

sammten Heeres und, wenn der Dictator in Rom verweilt[1]), im Lager, umgekehrt wenn er im Lager sich befindet, nach Bedürfniss in Rom[2]) dessen rechter Vertreter, ohne dass in historischer Zeit eine besondere Beziehung auf die Reiterei[3]) oder überhaupt irgend eine Specialcompetenz hervorträte. Wird der Dictator anderweitig verwendet, so steht ihm der Reiterführer nicht minder mithandelnd zur Seite[4]).

Gesammtcharakter der Institution.

In der Reihe der Magistraturen ist der Reiterführer eine Anomalie. Dass er seiner Competenz nach wesentlich Offizier ist, hat er mit dem Dictator gemein; eine formale Beschränkung auf militärische Geschäfte, welche allerdings mit dem älteren Begriff der Magistratur sich nicht vertragen würde, findet bei ihm so wenig statt wie bei dem Dictator. Aber dass der Dictator ihn regelmässig ernennt, so wie ihn zwar nicht geradezu absetzen, aber doch ihm befehlen kann zurückzutreten, ist mit dem Wesen der republikanischen Magistratur unvereinbar; nicht minder, dass der Wegfall des Dictators den des Reiterführers nothwendig in sich schliesst, so wie vor allem, dass die Soldaten qualification für diese Stellung genügt und die magistratische von dem Reiterführer nicht verlangt wird (S. 165 A. 3). Andrerseits wird derselbe in unseren Quellen mehrfach als Magistrat bezeichnet[5]) und führt er die Fasces auch innerhalb der Stadt (S. 168); ausnahmsweise ist er sogar aus der Volks-

1) Polyb. 3, 87, 9: οὗτος (ὁ ἱππάρχης) δὲ τέτακται μὲν ὑπὸ τὸν αὐτοκράτορα, γίνεται δ' οἱονεὶ διάδοχος τῆς ἀρχῆς ἐν τοῖς ἐκείνου περισπασμοῖς. Plutarch *Ant.* 8: ἔστι δὲ ἡ ἀρχὴ (τοῦ ἱππάρχου) δευτέρα τοῦ δικτάτωρος παρόντος· ἂν δὲ μὴ παρῇ, πρώτη.

2) Liv. 4, 27, 1 bleibt, während der Dictator ins Feld zieht, der Reiterführer in Rom *ad subita belli ministeria, ne qua res qua equissent in castris, moraretur.* 22, 11, 3 lässt der Dictator den Reiterführer zwei neue Legionen bilden. Dasselbe geht hervor aus Liv. 8, 36, 1 (1, 641 A. 3).

3) Etymologische Definitionen, wie die Ciceros (S. 168 A. 4): *equitatum qui regat* und annalistische Ausmalung, wie Liv. 3, 27, 6: *legiones ipse dictator, magister equitum suos equites ducit.* 9, 22, 4: *magister equitum Q. Aulius Cerretanus magno tumultu cum omnibus turmis equitum evectus summovit hostem* beweisen das Gegentheil nicht.

4) Dies zeigen zum Beispiel Livius (4, 14. 9, 26) Schilderungen der von Dictatoren geführten Criminalprozesse.

5) *Magistratus* heisst das Amt bei Liv. 4, 5. 34. 8, 36, 1, *magistratus legitimus* bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 19; und es steht in der Reihe der Magistraturen (1, 543). Livius (8, 31, 2 c. 33, 22) lässt das Heer in Abwesenheit des Dictators *ductu auspicioque* des Reiterführers kämpfen. Polybios 3, 90. c. 92, 4 nennt den Minucius, den Reiterführer des Fabius, dessen συνάρχων, wogegen Livius 22, 27, 8 erst nach Uebertragung der dictatorischen Gewalt an denselben ihn *collega* nennt. Auch Lydus *de mag.* 1, 14 nennt den Reiterführer κοινωνὸν ὥσπερ τῆς ἀρχῆς καὶ διοικήσεως τῶν πραγμάτων.

Digitized by Google

wahl hervorgegangen (S. 167 A. 2), Auch in Betreff der allgemein magistratischen Rechte ist es schwer zu sagen, ob sie ihm zukommen oder fehlen. Das Recht des Triumphes wird ihm allerdings nirgends abgesprochen; aber es ist weder bezeugt noch belegt (1, 125). Die Befugniss die Volksgemeinde (1, 188) und den Senat (1, 201) zu berufen sind bezeugt, aber jenes ist gar nicht belegt, dieses nur in unbefriedigender Weise, so dass es fast als bestritten erscheint. — Wahrscheinlich ist der Reiterführer, ähnlich wie der Stadtpräfect und der Zwischenkönig, eine aus der Königszeit in die Republik herübergenommene Institution. Es mag damals herkömmlich gewesen sein, dass der König als Feldherr dem fungirenden Tribun der Reiter die Stelle eines Zweitcommandirenden einräumte, dass heisst ihm gestattete die Fasces sowohl in Anwesenheit wie in Abwesenheit des Königs und sowohl in Rom wie im Felde zu führen. Das königliche Recht die Fasces also zu verleihen wurde den Consuln genommen, da hier vielmehr auf die Uebernahme des Commandos der Reiterei durch den jedesmal nicht commandirenden Consul gerechnet war; dem Dictator dagegen, der ja überhaupt die königliche Gewalt wesentlich aufnahm, musste es bleiben und wurde nur in so weit modificirt, dass auch diese Mandirung eine gesetzliche feste und nothwendige wurde und dass nach dem Wegfall der Rittertribune der Dictator den Reiterführer nach freier Wahl bestellte. So ist es wahrscheinlich gekommen, dass der Reiterführer, obwohl, wie der Stadtpräfect, lediglich Verwalter der ihm mandirten Gewalt und ohne Mitwirkung der Comitien bestellt, dennoch wenigstens in der Titulatur und der äusseren Erscheinung Aufnahme unter die Magistrate gefunden hat.

Digitized by Google

Der Consulartribunat.

Verhältniss des Consulartribunats zum Consulat.

Die Anknüpfung der consularischen Gewalt an den Militärtribunat ist eine Aushülfsmassregel für solche Fälle wo die Kriegsverhältnisse es wünschenswerth machten mehr als zwei Oberbeamte aufzustellen; wie umgekehrt die Dictatur eine Aushülfsmassregel ist für den Fall, wo ein einheitliches Obercommando zweckmässig erscheint. Ob das Bedürfniss mehr als zwei Höchstcommandirende ins Feld zu senden gleich bei Einführung der Republik empfunden worden ist oder erst später sich aufgedrängt hat, vermögen wir nicht zu entscheiden. Von einem besonderen Gesetz, das diese Institution eingeführt hätte, weiss die römische Ueberlieferung nichts[1]; und es kann wohl sein, dass der Militärtribunat mit consularischer Gewalt, wie die Dictatur, von Haus aus integrirender Bestandtheil der consularischen Verfassung gewesen ist. Indess ist es auch möglich, dass die ursprüngliche Verfassung erst späterhin sich in dieser Weise fortentwickelt hat und der Ursprung des Consulartribunats in der That in oder kurz vor das J. 310 zu setzen ist, unter welchem die Annalen die erste Anwendung davon melden. Dafür lässt sich geltend machen, dass der Consulartribunat, anders als die Dictatur, immer als eine Aushülfsinstitution und als Abweichung von der altherkömmlichen Ordnung betrachtet worden ist[2]. — Eine

1) Nach der livianischen Erzählung wird der Militärtribunat *consulari potestate* im J. 309 keineswegs eingeführt, sondern der Senat veranlasst damals zuerst eine derartige Wahl, um den weiter gehenden Antrag der Tribunen den Plebejern das passive Wahlrecht für das Consulat zu verleihen damit abzuwehren (4, 6, 8: *per haec consilia eo deducta est res, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent, de consulibus creandis nihil mutaretur*). Wenn dann in einer Rede (4, 31, 11) von einer *lex* gesprochen wird, *qua id* (nehmlich die Wahl von Consulartribunen statt der Consuln) *licebat*, so kann darunter ebenso wohl ein besonderes Einführungsgesetz verstanden werden wie das Grundgesetz der Republik, auf dem auch das Consulat selbst beruhte.

2) Das beweisen die Satzungen, dass dem Dictator das Recht des Triumphes

Digitized by Google

Abweichung von der regelmässigen Wahl von zwei Oberbeamten war also der Consulartribunat wie die Dictatur; aber es war ein Ausnahmeverfahren, das seine verfassungsmässige Grundlage und Normirung, sei es nun durch das Gründungsgesetz der Republik, sei es durch einen späteren Volksschluss, eben so erhalten hatte wie die Dictatur und die Censur. Zu den ausserordentlichen Imperien im eigentlichen Sinn, das heisst denjenigen, die ihren Rechtsgrund in einem nur den einzelnen Fall normirenden Specialgesetz haben, darf also dieser Kriegstribunat keineswegs gezählt werden. Die Entscheidung aber, ob dies Ausnahmeverfahren angewendet werden solle oder nicht, stand, eben wie bei der Dictatur, der Sache nach bei dem Senat [1]), formell bei demjenigen Beamten, dem die Wahlleitung oblag.

Zahl der Consulartribune.

Die wesentlichste Eigenthümlichkeit des Consulartribunats im Gegensatz zum Consulat und seiner Zweizahl ist, wie dies schon in dem Gesagten liegt, eben wie bei der Dictatur die Einzahl, so hier die Mehrzahl. Die wahrscheinlich ältere Darstellung der Annalen knüpft den Consulartribunat nicht an den ständischen Hader um die Wahlqualification, sondern daran, dass für die mehreren gleichzeitig entbrannten Kriege die zwei Consuln nicht genügt hätten und desshalb mehrere Kriegstribune mit consularischer Befugniss gewählt worden seien [2]); und damit im Einklang begegnet die nachweislich höchste Zahl von Kriegstribunen zum ersten Mal in demselben Jahr (349), in welchem die Belagerung von Veii und die Erstreckung des Kriegsdienstes auf das ganze

---

des Triumphes so gut zukommt wie dem Consul, dem Consulartribun aber dasselbe fehlt, und dass Varro bei Gellius 14, 7, 5 die Consulartribune denen zuzählt, die *extraordinario iure* den Senat berufen (vgl. 1, 201 A. 2), während er die gleiche Befugniss des Dictators den ordentlichen zuzählt.

1) Liv. 4, 55, 6: *pervincunt, ut senatus consultum fiat de tribunis militum creandis.* 4, 12, 4: *cum obtinuisset, ut consulerentur patres, consulum an tribunorum placeret comitia haberi, consules creari iussi sunt.* Dionys. 11, 60: ὅταν δὲ τελῶσιν οὗτοι (die zuerst erwählten Consulartribune) τὴν ἀρχὴν καὶ καθήκῃ νέας ἀρχὰς ἀποδείκνυσθαι, τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον αὖθις συνελθόντας διαγνῶναι, πότερον ὑπάτους ἢ χιλιάρχους βούλονται παραλαβεῖν τὴν ἀρχήν . . . ἐπιτελεῖσθαι δὲ τὸ προβούλευμα καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν. Das Hineinziehen der Volksabstimmung beruht nur auf der bei Dionysios üblichen Auffassung jedes Senatsbeschlusses als eines προβούλευμα.

2) Liv. 4, 7, 2: *sunt qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duos consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicunt, sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe.* Dio 40, 45: πάντες δὲ οἱ δήμαρχοι . . . χιλιάρχους ἀντὶ τῶν ὑπάτων, ὅπως πλείους ἄρχοντες, ὥσπερ ποτέ, ἀποδεικνύωνται, καθιστάναι ἐσηγοῦντο.

Digitized by Google

Jahr beginnen. Eine eigentliche Fixirung der Zahl hat offenbar nie stattgefunden; die Definitionen heben nur die ‚Mehrzahl', das *consulare imperium in plures distributum* hervor[1]). Aus der Magistratstafel erhellt weiter, dass ohne feste Regel und zu aller Zeit Collegien von drei[2]), vier[3]) und sechs[4]) Tribunen mit einander abgewechselt haben, während die Fünfzahl nirgends in beglaubigter Weise auftritt[5]) und die allerdings schon im Alterthum gangbare Annahme von acht Consulartribunen[6]) nachweislich nur auf einer Zusammenrechnung sechsstelliger Consulartribunen- mit den zweistelligen Censorencollegien beruht[7]). Als die sowohl

---

1) Kaiser Claudius auf der Bronzetafel von Lyon: *quid* (*commemorem*) *i*[*n plu*]*ris distributum consulare imperium tribunosque mi*[*litum*] *consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur?* Vgl. Dio a. a. O. (S. 174 A. 2).

2) So in den J. 310. 316. 320. 321. 322. 329 (nach Diodor). 332. 336. 346. 360 (nach Diodor). 386 (nach demselben).

3) So in den J. 328. 329 (nach Livius). 330. 334. 335. 337—340. 347. 348. 363 (nach Diodor). 368—372 (nach demselben). 376 (nach demselben). 378. 384 (nach Diodor).

4) So in den J. 349—359. 364—367. 373—375. 377. 385. 387 nach der älteren bei Diodor aufbewahrten Fastenredaction. Die capitolinischen Fasten und Livius verzeichnen vom J. 349 an lediglich sechsstellige Collegien, so dass die von Diodor aufgeführten drei- und vierstelligen um 3, resp. 2 Stellen vermehrt sind. Das Jahr 378 fehlt zwar in den capitolinischen Fasten wie bei Livius, hat aber vermuthlich in jenen wie in den von Livius benutzten ebenfalls sechs Stellen gehabt. Im Einzelnen ist diese systematische Fasteninterpolation erörtert im Hermes 5, 262 fg.

5) Wo sie begegnet, wie in den diodorischen Fasten unter 385, in den livianischen unter 358. 367. 369, ist offenbar bloss ein Name ausgefallen.

6) Livius 5, 1, 2: *octo, quot numquam antea, creati* (vgl. c. 2, 10. 6, 37, 6). Kaiser Claudius (A. 1): *seni et saepe octoni*. Dionys. 11, 56: ἐμοὶ μὲν γὰρ ὀκτὼ ἢ ἐξ ἀποχρῆν δοκεῖ. Vgl. auch Pomponius (S. 176 A. 1).

7) Die Listen nennen drei achtstellige Collegien, nehmlich die livianische für 351, die diodorische für 374. 375. Aber die Vergleichung der capitolinischen Tafel ergiebt für 351 geradezu das im Text angegebene Sachverhältniss; wie denn auch Diodor für dies Jahr nur sechs Consulartribune aufführt. Umgekehrt erscheinen die beiden achtstelligen Collegien Diodors bei Livius (die capitolinische Tafel fehlt hier) als sechsstellige und daneben Censoren; ja der eine der acht Kriegstribune des J. 374 bei Diodor C. Sulpicius wird bei Livius sogar ausdrücklich als Censor aufgeführt. Die Annahme von O. Lorenz (über das Consulartribunat S. 22 fg.) und L. Lange (Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen, Wien 1856 S. 16), dass in den Jahren, wo Consulartribune fungirten, die Schatzungsgeschäfte durch zwei über die Zahl gewählte Consulartribune oder ‚ausserordentliche Censoren' beschafft worden seien, ruht also auf einer äusserst schwachen Grundlage und steht überdies mit dem Princip der jede Specialcompetenz ausschliessenden Collegialität wie mit der nothwendigen Sechszahl der Tribune im Widerspruch. Die Behauptung von Lorenz, dass diese ‚ausserordentlichen Censoren' nicht Consulare hätten sein müssen, während die ‚ordentlichen' von Haus aus immer aus den Consularen genommen seien, ist den Thatsachen zuwider; auch unter den Censoren der letzteren Kategorie giebt es in dieser Zeit

Digitized by Google

maximale wie auch normale Zahl des Collegiums erscheint durchaus und von Haus aus die Sechszahl, sowohl in bestimmten Angaben, wie auch in der später mit den Fasten vorgenommenen vom J. 349 an darin die Sechszahl durchführenden Manipulation (S. 175 A. 4). Dass diese Zahl nicht immer erreicht wird, sondern auch drei- und vierstellige Collegien nicht selten begegnen, ist schon früher (1, 210) daraus erklärt worden, dass den Tribunen das Cooptations-, resp. Suffectionsrecht der Collegen gefehlt zu haben scheint und, da dem die erste Wahl leitenden Beamten die Anordnung einer Nachwahl überhaupt nicht zustand (1, 209), in dem Fall, wo die erste Wahl nicht für alle sechs Stellen Majorität ergab, keine Möglichkeit bestand das unvollständige Collegium zu ergänzen. Indess ist dies doch nicht so zu verstehen, als ob jede Ziffer unter sechs als genügend erschienen wäre; vielmehr muss, wie ebenfalls schon ausgeführt ward (a. a. O.), wenn sich nur für einen oder zwei oder fünf Tribune Majorität ergab, in irgend einer Weise sei es Rectification, sei es Cassation der Wahl gesetzlich vorgeschrieben gewesen sein. Warum man nicht unter drei hinabgehen konnte, leuchtet ein. Die Zahl fünf musste ausgeschlossen werden wegen des monatlichen Wechsels der Fasces (1, 37 A. 4): bei drei, vier, sechs Kriegstribunen kamen, wie bei den zwei Consuln, auf jedes Mitglied des Collegiums die gleiche Zahl von Monaten, während dies bei einem fünfstelligen Collegium nicht der Fall gewesen sein würde. Aber die zugleich maximale und normale Zahl sechs [1]) findet ihre Erklärung in dem Wesen des Amtes selbst, zu dessen Erörterung wir nun übergehen.

---

mehrere, die sicher nicht vorher Consuln gewesen sind, z. B. L. Papirius Cursor 361.

1) So tritt sie in den S. 175 A. 6 angeführten Stellen des Dionysios und des Kaisers Claudius auf: ferner bei Plutarch *Cam.* 1. Eben dahin gehört aber auch die Wendung, die bei Dionysios 11, 60 und Zonaras 7, 19 der ersten Tribunenwahl gegeben ist: es hätten eigentlich drei Patricier und drei Plebejer gewählt werden sollen, aber die Wahl der letzteren sei unterblieben, und die ähnliche des Livius 4, 16 bei der zweiten Tribunenwahl, dass man damals bereits sechs Tribunen habe wählen können (*tot enim iam creari licebat*), aber nur drei gewählt habe. Auch bei Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 25): *cum . . . plebs contenderet cum patribus et vellet ex suo quoque corpore consules creare* (vielmehr *creari*) *et patres recusarent, factum est ut tribuni militum crearentur partim ex plebe, partim ex patribus consulari potestate: hique constituti sunt vario numero, interdum enim viginti fuerunt, interdum plures, nonnumquam pauciores* ist die Zwanzigzahl doch selbst bei einem so unwissenden Schriftsteller kaum denkbar und hat Cujacius wohl mit Recht *viginti* angesehen als verdorben aus *VI.*

Digitized by Google

Führer des Bürgerfussvolks, *tribuni militum* hat es gegeben, seit es eine römische Gemeinde giebt, so dass die Bürgerwehr ohne diese Offiziere nicht gedacht werden kann. Die Ernennung derselben steht dem König, später den Consuln zu. Da die Bürgerwehr oder wenigstens das Fussvolk derselben nicht stehend im Dienst ist, sondern für jeden Feldzug neu einberufen wird, der Feldzug selbst aber höchstens den Sommer hindurch dauert, so ist der Militärtribunat von Haus aus, selbst unter der Herrschaft des Königs auf Lebenszeit, unständig und thatsächlich selbst von dem Princip der Annuität beherrscht. Die Zahl dieser Offiziere des Bürgerheers war anfangs drei, ist aber bereits in sehr früher Zeit auf sechs vermehrt worden, höchst wahrscheinlich gleichzeitig und in Verbindung mit der Theilung der drei alten Stämme der Titier, Ramner und Lucerer in die *priores* und die *posteriores*, so dass man die sechs *tribuni militum* ansetzen darf als gleichzeitig entstanden mit den sechs Suffragien der Ritter und den sechs Vestalinnen[1]). Diese Ziffer von sechs Tribunen für die Legion ist seitdem unverändert geblieben; aber der Begriff der Legion selber hat gewechselt: während dieselbe ursprünglich das Aufgebot der Bürgerschaft ist, erscheint sie später als eine Abtheilung dieses Aufgebots, verwandelt sich die einfache *legio* in eine nach Umständen grössere oder geringere Zahl von *legiones*. Dem folgend treten anstatt der ursprünglichen sechs Militärtribunen späterhin jährlich eine wechselnde Zahl von je sechs Tribunen für jede Legion ein. Wann dieser letztere Wechsel stattgefunden hat, ist nicht mit genügender Besimmtheit zu ermitteln; denn so oft auch in den unhistorischen Bestandtheilen unserer Annalen von Legionen die Rede ist, fehlt es doch gänzlich an gesicherten Anhaltspunkten für die Zeitbestimmung dieser durchgreifenden Umgestaltung des Heerwesens. Man wird sie mit Wahrscheinlichkeit in Verbindung bringen mit dem Uebergang von der Phalanx zum Manipel; denn die Auflösung der Glieder der Phalanx in die Fähnchen ist durchaus gleichartig mit derjenigen der alten Legio in die neueren Legionen. Nichts verbietet die Annahme, dass diese radicale Reform erst im Laufe des vierten Jahrhunderts sich vollzogen hat.

Kriegstribunat.

1) Vgl. 1, 46 A. 1 und Festus p 344 unter *sex Vestae sacerdotes: civitas Romana in sex est distributa partes, in primos secundosque Titienses Ramnes Luceres.*

Digitized by Google

Verhältniss der gewöhnlichen und der consularischen Kriegstribune.

Wer diese Verhältnisse erwägt, wird nicht zweifelhaft sein, dass die consularischen Militärtribune mit den nicht consularischen nicht bloss verwandt, sondern vielmehr mit ihnen identisch sind. Die *tribuni militum consulari imperio* sind die ordentlichen und wohlbekannten Offiziere, aber allerdings in ausserordentlicher Weise ernannt und mit ausserordentlichen Befugnissen ausgestattet; wie sich denn dies in ihrem zwiespältigen Titel deutlich ausdrückt: als *tribuni militum* sind sie die gewöhnlichen Offiziere der Legion, daneben aber noch Inhaber der höchsten Amtsgewalt. Es lag sehr nahe, wenn zwei höchste Beamte für die Kriegführung ungenügend erschienen, keine ausserordentliche Magistratur an die Stelle zu setzen, sondern die ohnehin jährlich zu bestellenden Obersten der Bürgerwehr mit der erforderlichen Competenz auszustatten und diese demnach nicht aus consularischer Ernennung, sondern aus Volkswahlen hervorgehen zu lassen. Hieraus erklärt sich das Zahlenverhältniss in befriedigender Weise, namentlich warum es nie mehr als sechs Consulartribune gegeben hat. Wenn der Consulartribunat ebenso wie die Dictatur zu den Bestandtheilen der ursprünglichen republikanischen Ordnung gehört, so versteht es sich von selbst, dass bei dieser Ordnung die Zahl von sechs Obersten der Bürgerwehr als die damals normale zu Grunde gelegt ward. Sollte aber auch der Consulartribunat erst im J. 310 ins Leben gerufen sein, so ist es zunächst, wie bemerkt, nichts weniger als sicher, dass es bereits damals solcher Obersten der Normalzahl nach mehr als sechs gegeben hat. Dass nachher die Zahl derselben auf zwölf oder mehr stieg, alterirte die einmal festgestellte Ordnung des Consulartribunats natürlich nicht, und auch die höhere Zahl war mit ihr leicht vereinbar, da diese Ordnung die Ausstattung aller zur Zeit vorhandenen Kriegstribune mit consularischer Gewalt keineswegs erforderte. Als zum Beispiel im J. 310 drei dieser Obersten von den Comitien bestellt wurden, werden diese selbst die drei fehlenden auf dem gewöhnlichen Wege und mit den gewöhnlichen Befugnissen creirt haben, so dass dieselben als Kriegstribune ihnen gleichstanden, an der consularischen Gewalt aber nicht participirten. Ebenso konnte man späterhin, wenn beispielsweise zwölf Kriegstribune gebraucht wurden, sechs derselben aus der Volkswahl hervorgehen lassen und mit consularischer Gewalt ausstatten, die sechs anderen auf Grund eben dieser consularischen Gewalt als Kriegstribune mit

Digitized by Google

gewöhnlicher Competenz bestellen. — Für diesen Zusammenhang und insbesondere für die Identität der consularischen und der gewöhnlichen Militärtribune spricht weiter noch die folgende Combination. Im J. 387 haben zum letzten Mal Consulartribune fungirt; das licinische Gesetz machte dem Consulartribunat definitiv ein Ende. Damit verlor die Bürgerschaft, freilich gegen Erwerbung anderer und wichtigerer Befugnisse, das bisher thatsächlich geübte Recht eine gewisse Zahl, in der Regel sechs von den Kriegstribunen zu wählen. Wenn nun im J. 392 der Gemeinde die Wahl von sechs Kriegstribunen eingeräumt ward[1]), so hängt dies offenbar damit zusammen[2]): die demokratische Entwickelung war in dieser Zeit so stark, dass man dem Volk die einmal in seinen Besitz gekommenen Wahlen nicht wieder entreissen konnte. So gingen aus den *tribuni militum consulari potestate* unmittelbar die *tribuni militum a populo* hervor.

Qualification.

Wenn die fraglichen Beamten trotz ihrer erweiterten Competenz nichts waren als Kriegstribune, so folgt von selbst, dass die für den Kriegstribun überhaupt genügende Qualification auch für sie genügte, das heisst dass von Haus aus dafür nicht der Patriciat, sondern nur, wie bei jedem Soldaten, das römische Bürgerrecht gefordert ward. Im Einklang damit giebt die bessere annalistische Ueberlieferung an, dass für diese Wahlen der Patricier und der Plebejer von je her ohne Unterschied wahlfähig war[3]), so dass rechtlich nichts im Wege stand das ganze Collegium aus

1) Livius 7, 5. Damals war also sicher schon die Zahl der jährlichen Kriegstribune nicht auf sechs beschränkt; denn dass den Consuln das Recht Tribune zu ernennen für gewöhnliche Zeiten ganz entzogen ward, gehört einer weit späteren Epoche an.

2) Dies hat O. Lorenz (über das Consulartribunat. Wien 1855 S. 13) treffend bemerkt.

3) Livius (S. 173 A. 1): *promiscue ex patribus ac plebe.* Dionysios 11, 60: ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ἀποδειχθῆναι, τρεῖς μὲν ἐκ τῶν πατρικίων, τρεῖς δ' ἐκ τῶν δημοτικῶν, ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπατικήν und Zonar. 7, 19: τρεῖς ἀφ' ἑκατέρων χιλιάρχους ἀντὶ τῶν δύο ὑπάτων αἱρεῖσθαι συνέδοξεν. — Die Festsetzung vom J. 357, *ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur* (Liv. 5, 17, 5), kann nur auf das Folgejahr bezogen werden, da z. B. gleich 359. 360 rein patricische Collegien fungiren. Ob es historisch ist, dass der Senat, oder formell vielmehr der wahlleitende Beamte für den einzelnen Wahlact die Zahl der patricischen und die der plebejischen Mitglieder des Collegiums im Voraus festsetzen durfte, muss dahin gestellt bleiben. Ausführbar muss ein solcher Beschluss gewesen sein, da ja auch für das Consulat ähnliche Vorschriften bestanden. Wir wissen freilich nicht, auf welchem Wege in dem Falle, dass die Majoritäten mit der Vorschrift in Widerspruch kamen, die Rectification der Abstimmung herbeigeführt worden ist.

Digitized by Google

jedem der beiden Stände mit Ausschluss des andern zusammenzusetzen; und dies wird durch die Magistratstafel durchaus bestätigt[1]). Ohne Zweifel hat der Umstand, dass dieses Amt auch dem Plebejer zugänglich war, wesentlich dazu beigetragen, dass der Ständekampf längere Zeit als der Kampf um Consulat oder Consulartribunat sich darstellt; aber dieser Grund war gewiss nicht derjenige, der bei der Einführung des Consulartribunats formell geltend gemacht ward, und ebenso wenig der einzige reelle. — Nach dem Platz, den der Consulartribunat im *ordo honorum* einnimmt, darf nicht gefragt werden, da, als die feste Aemterfolge aufkam, jener längst abgeschafft war.

Competenz. Ueber die Competenz der Consulartribune genügt ein einziges Wort: sie ist der consularischen gleich[2]), wie das in der Beilegung von *consulare imperium*[3]), *consularis potestas*[4]), *consulare ius*[5]), in ihrer Bezeichnung als *pro consulibus*[6]) kurz und

1) Rein patricische Collegien begegnen vielfältig; aber gleich von den drei zuerst für 309 gewählten Kriegstribunen ist der eine L. Atilius Longus ohne Zweifel ein Plebejer, und in den drei sechsstelligen Collegien von 354. 355. 358 stehen je vier Plebejer gegen je zwei Patricier oder, wenn man den C. Genucius 355. 358 auch als Plebejer betrachtet (röm. Forsch. 1, 66), in diesen beiden Jahren je fünf Plebejer gegen je einen Patricier. Die Angabe des Livius 5, 12, dass zuerst 354, und auch da nur ein einziger Plebejer P. Licinius Calvus zum Kriegstribunat gelangt sei, ist notorisch ein Irrthum, wenn nicht gar eine Fälschung des Licinius Macer. Dass Dionysios 11, 60 wenigstens in so weit mit ihr übereinstimmt, als er die Kriegstribune des J. 310 alle für Patricier erklärt, ist der letzteren Annahme günstig. — Dass keine rein plebejischen Collegien vorkommen, kann bei der relativ geringen Zahl der überhaupt zu diesem Amt gelangenden Plebejer nicht als Instanz dagegen angeführt werden, dass dies rechtlich zulässig war. Die in neuerer Zeit gangbare Annahme, dass wenigstens ein Mitglied des Collegiums habe Patricier sein müssen, ist eine in den Quellen nirgends Anhalt findende und dem Wesen der Institution widerstreitende durchaus grundlose Supposition.

2) Gar nicht hieher gehört es, dass die Einsetzung der Censur der Zeit nach ungefähr zusammenfällt mit dem Auftreten des Consulartribunats. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass dies geschah, um die plebejischen Consulartribune von dem Antheil an den censorischen Geschäften auszuschliessen; aber die damit eintretende Verminderung der consularischen Befugniss bezieht sich gleichmässig auf Consuln und Consulartribune.

3) So in der Rede des Kaisers Claudius (S. 175 A. 1); bei Livius 4, 7, 2: *et imperio et insignibus consularibus usos;* bei Gellius 17, 21, 19: *tribunis militum consulari imperio rem publicam Romae regentibus.*

4) So häufig, besonders bei Livius, auch in der Inschrift *C. I. L.* 1 p. 465. Ebenso ὑπατικὴ ἐξουσία bei Dionys. (S. 179 A. 3), Plutarch *Cam.* 1 und sonst. Vgl. S. 75 A. 2.

5) Tacitus *ann.* 1, 1.

6) Varro bei Gellius 14, 7, 5: *tribunos militares qui pro consulibus fuissent.* Livius 5, 2, 9: *proconsularis imago.* Dionys. 11, 62: ἀνθύπατος ἀρχή. Zonaras 7, 19: τοῦ μὲν ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ αὐτοῖς παρεχώρησαν, τοῦ δ' ὀνόματος οὐ μετέδωκαν, ἀλλ' ἀνθ' ὑπάτων χιλιάρχους ἀνόμασαν. —

Digitized by Google

scharf ausgedrückt ist. Daher ist auch nicht zu bezweifeln, dass sie unter gleichen Auspicien und in denselben Comitien wie die Consuln gewählt worden sind[1], und dass die Lictoren und die Fasces, der curulische Sessel, die Praetexta, überhaupt die sämmtlichen Abzeichen der consularischen Würde den Consulartribunen so gut wie den Consuln zukamen[2]. Sie müssen daher auch den curulischen Magistraten zugezählt werden[3]. — Diese Competenz war selbstverständlich ebenso eine sacrale wie eine militärische und richterliche, und schloss das Recht mit dem Volk (1, 188) und dem Senat (1, 201) zu verhandeln, so wie die sonstigen allgemeinen Befugnisse des Oberamts ebenfalls ein. Ohne Zweifel war sie in allen diesen Beziehungen, auch für Auspicien und Jurisdiction, bei jedem Mitglied des Collegiums ohne Unterschied des Standes in gleichmässiger Vollständigkeit vorhanden[4]. Selbst das Recht für das Folgejahr Consulartribune oder sogar Consuln wählen zu lassen hat der Consulartribun, so viel wir sehen von Haus aus, besessen und geübt; und auch das Bedenken, ob der Kriegstribun so gut wie der Consul das Recht habe einen Dictator zu ernennen, wurde zwar im J. 328 erhoben, aber von den Augurn als unbegründet bezeichnet (S. 138).

Mangel des Ernennungsrechts von Collegen und Stellvertretern.

Dagegen mangelt dem Consulartribun, wie wir sahen (S. 176), das Recht einen Collegen zu cooptiren oder zu sufficiren. Ebenfalls ist schon früher (1, 645) gezeigt worden, dass demselben

---

Livius 4, 7, 1: *primum tribuni militum pro consulibus magistratum ineunt* und ebenso Dionys. 11, 62: παραλαμβάνουσι πρῶτοι τὴν ἀνθύπατον ἀρχήν wollen nur sagen, dass sie statt der Consuln eintreten. Vgl. 1, 11 A. 3, 2. Dass der Consulartribun nicht zu den Promagistraturen im eigentlichen Sinn des Worts gehört, ist daselbst (1, 15 A. 2) bemerkt worden.

1) Livius 5, 13, 2. c. 52, 16: *comitia centuriata, quibus consules tribunosque militares creatis, ubi auspicato nisi ubi adsolent fieri possunt?*

2) Livius (S. 180 A. 3): *insignibus consularibus usos.*

3) Ausdrückliche Zeugnisse fehlen.

4) Die fast stehend gewordene Annahme (Becker in der 1. Aufl. dieses Handbuchs; Schwegler 3, 112 u. A. m.), dass die Jurisdiction nur den patricischen Consulartribunen zugestanden habe, ist in den Quellen nirgends auch nur angedeutet und im Widerspruch mit dem Wesen des Instituts. Abgesehen davon, dass die Quellen von der hienach erforderlichen Reservirung mindestens einer Stelle in dem Collegium für die Patricier nichts wissen (S. 180 A. 1), widerspricht es dem Begriff der vollen Collegialität, dass die plebejischen Mitglieder mindere Rechte haben sollen als die Patricier; nach dem Gesetz des Turnus hatte jeder Kriegstribun eine gewisse Zeit die Rechtspflege zu verwalten. Bezeichnend für die Rechtsgleichheit der Consulartribune unter sich ist es, dass sowohl bei der Wahl des Dictators wie bei dem Triumph das Bedenken, resp. die Beschränkung keineswegs gegen den plebejischen Consulartribun sich richtet, sondern gegen den Consulartribun als solchen.

Digitized by Google

als einer nur stellvertretenden Gewalt das Recht einen *praefectus urbi* zu bestellen gefehlt hat und in Folge dessen, in Abweichung von der Regel, dass stets die Oberbeamten gemeinschaftlich in den Krieg ziehen, von den Tribunen immer einer in Rom zurückbleibt.

Mangel des Rechts zu triumphiren.

Ausserdem lässt nur ein einziges Recht sich nachweisen, das als nicht an die Befugnisse, sondern an den Titel des Consulats geknüpft dem Consulartribun versagt ward: es ist dies der Triumph. Schon die Alten heben hervor, dass kein Consulartribun jemals triumphirt hat (1, 126), und die Richtigkeit der Bemerkung wird durch die Reste der Triumphaltafel vollständig bestätigt. Die Ursache ist wahrscheinlich, wie schon bemerkt ward (S. 173 A. 2), dass der Consulartribunat als eine exceptionelle Magistratur behandelt worden ist.

Mangelnde Consularität

Da der Consulartribun wohl, so lange er fungirt, dem Consul gleich steht, aber keineswegs Consul ist, so kann er weder nach dem Rücktritt aus dieser Stellung sich als *consularis* bezeichnen, noch die an das bekleidete Amt sich knüpfenden Ehrenrechte in Anspruch nehmen[1]). Dahin gehört das wichtige Recht im Senat *loco consulari* zu sprechen und zu stimmen; das Recht die Toga mit dem Purpursaum an gewissen Festtagen zu tragen und in derselben bestattet zu werden; endlich das Recht auf die Aufstellung des Bildnisses im Ahnensaal. Alle diese Rechte knüpfen sich an die bekleidete curulische Magistratur; und in dieser Versagung liegt der wesentliche und tief eingreifende Unterschied zwischen der Betheiligung der Plebejer an der Ausübung der consularischen Functionen und ihrer Zulassung zu der Bekleidung des Consulats selbst. Bis auf die licinischen Gesetze blieb der zur Magistratur gelangte Plebejer in der Klasse der plebejischen Senatoren, das heisst von der Debatte ausgeschlossen und nur bei der Abstimmung betheiligt; bis auf sie fielen Amts- und Geschlechtsadel zusammen und die Bildung einer patricisch-plebejischen Nobilität hat erst mit ihnen begonnen. Es war also keineswegs eine Etiketten-, sondern eine Machtfrage, die durch diese Gesetze ihre Entscheidung fand.

1) Nur in diesem Sinne ist es richtig, was Dio bei Zonaras 7, 19 sagt, dass die Patricier diesen Beamten den Consultitel versagt hätten, ἵνα μὴ τὸ τῆς κλήσεως ἔντιμον τῷ σύρφακι ὁμίλῳ καταβρυπαίνοιτο.

Digitized by Google

Dauer und Abschaffung des Consulartribunats.

Wenn der Consulartribunat der Anlage nach vermuthlich neben dem regelmässigen Consulat die Ausnahme darstellen sollte, so hat sich in der kurz gemessenen Frist, in welcher er zur Anwendung kam, das Verhältniss thatsächlich umgekehrt. In den Jahren 310—387 haben neben zweiundzwanzig consularischen einundfunfzig Consulartribunencollegien[1]), und seit dem J. 346 mit Ausnahme der beiden consularischen Jahre 361. 362 ausschliesslich letztere fungirt, so dass, als im J. 387 das licinische Gesetz den Plebejern das Consulat eröffnete, dasselbe im Verschwinden war und durch das neue Gesetz erst wieder hergestellt ward. Dasselbe Gesetz aber enthielt auch die Abschaffung des Consulartribunats[2]), welche im engen Zusammenhang steht mit der Einführung der dritten consularischen Stelle oder der Prätur. Es wurde damit der eigentliche und ursprüngliche Zweck des Consulartribunats, das *in plures distributum consulare imperium* auf einem andern Wege und durch eine ständige Einrichtung erreicht. Dass von den Consulartribunen, denen das Recht einen *praefectus urbi* zu bestellen mangelte, immer einer in Rom zurückblieb, ist augenscheinlich das Muster der späteren nach Gründung der Stadtprätur bestehenden Ordnung: es kommt auf dasselbe hinaus, ob man drei Tribune ernannte, von denen einer in Rom zu bleiben hatte, oder zwei Consuln für die ausserstädtischen und einen Collegen minderen Rechts für die städtischen Geschäfte, und es war also folgerecht die jetzt zwecklos gewordene Institution zu beseitigen. Auch später, als die Zahl von drei Stellen nicht genügte, ist man nicht auf den Consulartribunat zurückgekommen, sondern hat vielmehr die Zahl der Prätorenstellen vermehrt. In der letzten Zeit der Republik, im J. 701 ward wieder daran gedacht Consulartribune statt der Consuln wählen zu lassen[3]), vermuthlich weil man meinte die in diesem Jahr ins Grenzen-

1) Das Jahr 320 ist hiebei als tribunicisches gerechnet. Die fünf Fülljahre 379—383 kommen überhaupt in Wegfall.

2) Liv. 6, 35: *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.* Nach dieser Angabe scheint das Gesetz die Wahl von Consulartribunen ein für allemal untersagt zu haben; und sowohl das völlige und plötzliche Verschwinden dieses Tribunats wie das Fehlen desselben in den Verzeichnissen der Magistraturen der späteren Republik (1, 542) unterstützen diese Auffassung. Dass im J. 701 wieder darauf zurückgegriffen ward, steht damit nicht im Widerspruch; denn die Volkstribune beabsichtigten diesen Schritt durch ein Plebiscit zu legalisiren (S. 174 A. 2)

3) S. 174 A. 2. Vgl. Drumann 3, 7.

Digitized by Google

lose gesteigerten Rivalitäten der Consularcandidaten durch Vermehrung der Stellenzahl leichter ausgleichen zu können. Die Ausführung dieses Planes, zu der es nicht kam, würde allerdings nur durch ein dem licinischen derogirendes Specialgesetz möglich gewesen sein.

Digitized by Google

Die Prätur.

Einrichtung der Prätur.

Wenn den beiden Consuln seit ältester Zeit ein dritter höherer, jedoch nicht ständiger College zur Seite stehen konnte, so ist zu derselben Zeit, in welcher durch die Abschaffung des Kriegstribunats consularischer Gewalt die Möglichkeit des gleichzeitigen Regiments von mehr als zwei Oberbeamten gleicher Gewalt abgeschnitten ward (S. 183), durch das licinische Plebiscit vom J. 387 d. St.[1]) in dem Collegium eine dritte ständige Stelle minderen Ranges und minderen Rechts eingerichtet[2]) und zugleich unter den drei Collegen die Competenz in der Weise getheilt worden, dass während die übrigen oberamtlichen Befugnisse allen dreien gemeinschaftlich zustehen, die Kriegführung wesentlich den beiden höheren, die Jurisdiction unter Privaten ausschliesslich dem niederen obliegt. Es ist schon früher (S. 71 fg.) aus einander gesetzt worden, dass der Titel *praetor*[3]) von Haus aus an dem Collegium der Oberbeamten haftet, und also hatte auch der College minderen Rechts darauf Anspruch. Sein Distinctiv ist die Bezeichnung

1) Livius 6, 42: *concessum . . . a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 27: *cum consules avocarentur bellis finitimis neque esset, qui in urbe ius reddere posset, factum est ut praetor quoque crearetur, qui urbanus appellatus est, quod in urbe ius redderet.* Der erste Prätor 388 ist Sp. Furius Camillus (Liv. 7, 1; Suidas unter πραίτωρ).

2) Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *conlegae . . . praetores consulum sunt . . . ideo . . . auspicia praetores consulesque inter se vitiant et obtinent* (vgl. 1, S. 92 A. 1. 2, 125 A. 2) und dazu Gellius: *sed et conlegam esse praetorem consuli, quod eodem auspicio creantur.* Cicero *ad Att.* 9, 9, 3. Liv. 3, 55, 11. 7, 1: *praetorem . . . collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.* 8, 32, 3. 43, 14, 3. 45, 43, 2: *minor . . . imperator . . . et iure imperii praetor cum consule conlatus.* Plinius *paneg.* 77. Vgl. oben S. 72.

3) Griechisch steht dafür στρατηγός, offenbar noch recipirt in einer Zeit, wo *praetor* bei den Römern den Feldherrn und zunächst den Consul bedeutete (S. 73). Sehr selten findet sich anstatt dessen πραίτωρ; so in einer böotischen Inschrift (Curtius rhein. Mus. *N. H.* 2, 105) und vielleicht in der S. 186 A. 2 angeführten attischen.

Digitized by Google

urbanus [1]), die immer die eigentlich officielle dieser ältesten Prätorenstelle geblieben ist [2]) und bei ihr, wie bei der Quästur, nur bezogen werden kann auf die Verpflichtung dieses Beamten während seiner Amtführung in der Stadt zu verweilen. Eine solche Bestimmung war von Haus aus unentbehrlich, weil das licinische Gesetz, indem es den *praetor urbanus* einführte, wahrscheinlich zugleich den Consuln das Recht nahm einen *praefectus urbi* zu bestellen [3]). So lange es indess nur einen Prätor gab, wird derselbe vermuthlich bloss als *praetor* schlechthin von den beiden Collegen höheren Ranges, den *praetores maximi* oder *consules*, sich unterschieden haben und hat wahrscheinlich auch die gesetzliche Nöthigung in der Stadt zu verweilen noch nicht in derjenigen formalen Strenge bestanden, in der sie später begegnet; wenigstens wird in dieser Epoche der Prätor zwar immer ausnahmsweise, aber doch nicht ganz selten auch ausserhalb der Stadt verwendet [4]). Erst nachdem mehrere Prätorenstellen einge-

1) *Praetor urbanus* ist die allein authentische Form, beglaubigt durch das Senatusconsult *de Bacchanalibus* (Z. 5. 8. 17. 21) und einzelne Inschriften besserer Zeit (Renier 1812), in denen das Wort ausnahmsweise voll ausgeschrieben auftritt, sowie durch zahlreiche nachdiocletianische (Orelli-Henzen 1534. 2284. 2354. 3159. 3162. 6481. 6904). *Praetor urbis* findet sich wohl in Versen (Meyer *anthol.* 578), aber ist Abweichung von der solennen Titulatur nicht minder wie *quaestor urbis*. Die handschriftliche Ueberlieferung dieser Form (wie bei Cicero *Verr.* 1, 55, 143 und Livius 31, 4, 2. 32, 31, 6) gilt nichts, da in guter Zeit die Abkürzung *pr. urb.* in den Handschriften wie auf den Steinen constant ist und die Auflösung von späten und unwissenden Abschreibern herrührt. Griechisch steht dafür στρατηγὸς κατὰ πόλιν (Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 2), auch ἡ καλουμένη πολιτικὴ στρατηγία (Appian *b. c.* 2, 112. 3, 95; Plutarch *Brut.* 7); auf Inschriften findet sich auch στρατηγὸς οὐρβανός (*C. I. Gr.* 4029), vielleicht auch πραίτωρ πολιτικός (*C. I. Att.* III, 630). Dio braucht dafür stehend ἀστυνόμος.

2) Das zeigt sich namentlich darin, dass das julische Municipalgesetz Z. 8. 12 den *praetor urbanus* und den *praetor quei inter peregrinos ius deicet* in Gegensatz stellte. Ebenso Livius 22, 35, 5.

3) 1, 642. Für den Fall, dass der Stadtprätor abwesend war oder wegfiel, gab es keine Aushülfe als entweder die Nachwahl oder die Uebertragung der Geschäfte an einen anderen Prätor (Liv. 39, 39, 15. Bd. 1 S. 628); bis das eine oder das andere geschah, ruhten die Geschäfte. Eine gesetzlich geordnete Vertretung, wie das älteste Recht sie durch Interregnum und Stadtpräfectur herbeiführte, besitzt die spätere republikanische Verfassung nicht.

4) In den J. 404 (Liv. 7, 23) und 405 (Liv. 7, 25) commandiren gegen die Gallier der Prätor und der eine Consul, da der andere krank oder todt ist. Im J. 469 focht der Prätor L. Caecilius bei Arretium gegen die unvermuthet anrückenden Gallier (Liv. 12; Oros. 3, 22; Augustinus *de c. d.* 3, 17, 3; Polyb. 2, 19; Appian *Gall.* 1). Als im J. 512 der eine Consul als Flamen Martialis Rom nicht verlassen durfte (S. 55 A. 2), wurde mit dem Consul C. Lutatius Catulus der Stadtprätor (ἀστυνομῶν Zonar. 8, 17) Q. Valerius Falto gegen die Karthager gesandt. Es gab in diesem Jahre wahrscheinlich nur noch einen Prätor, da man sonst wohl den Peregrinenprätor entsendet haben würde; doch mag eben dieser Vorgang zur Einrichtung der letzteren Stelle die nächste Veranlassung gegeben haben.

Digitized by Google

richtet worden waren, scheint dieser durch gesetzliche Vorschrift angewiesen worden zu sein nicht auf länger als höchstens zehn Tage sich aus der Stadt zu entfernen[1]) und damit zugleich das formelle Distinctiv als *praetor urbanus* erhalten zu haben. Von da an ist er zwar wohl nöthigen Falls in der Umgegend von Rom auch militärisch verwendet worden, so weit dies mit jener Beschränkung sich vertrug (S. 224 A. 1), hat aber kaum je einen Auftrag erhalten, der ihn längere Zeit von Rom entfernt haben würde[2]). — Im Range ist dieser Prätor, auch als es mehrere gab, immer der erste geblieben[3]). Ob er sich späterhin gegenüber dem peregrinischen *praetor maior* genannt hat, ist nicht gewiss[4]).

Praetor inter peregrinos.

Anderthalb Jahrhunderte später, um das J. 512 wurde eine vierte Stelle hinzugefügt[5]), indem die Jurisdiction getheilt ward.

1) Cicero *Phil.* 2, 13, 31: *cur M. Brutus* (als Stadtprätor 710) *referente te legibus est solutus, si ab urbe plus quam decem dies afuisset?* Dass das julische Municipalgesetz Z. 1 fg. die Abwesenheit der beiden Stadtprätoren von Rom als möglich voraussetzt, nicht aber die des Volkstribuns, wird durch diese zehn Tage so wie durch die Rücksicht auf das Interregnum erklärt. Vgl. S. 189 A. 1 und Livius 10, 22, 7.

2) Eine solche Ausnahme ist es, wenn P. Lentulus Consul 592 in der That als Stadtprätor nach Campanien ging, um dort die Privatbesitzungen aufzukaufen (Licinianus p. 15 Bonn; vgl. Cicero *de l. agr.* 2, 30, 82); doch erscheint die Angabe eben darum bedenklich. Dagegen gehören nicht hieher die häufigen Aufträge, die dem Stadtprätor in dem Sinn ertheilt wurden, dass er das bezeichnete Geschäft nicht persönlich, sondern durch einen Delegirten vollziehen solle (1, 657 A. 1). Dahin wird auch wohl derjenige gehören die Küste bei Rom (*litora suburbana*) vor einer feindlichen Landung zu schützen (Liv. 23, 32, 18), obwohl es vorher heisst: *ne praetoribus quidem, qui ad ius dicendum creati erant, vacatio a belli administratione data est*, und die persönliche Vollziehung dieses Auftrags auch ohne Ueberschreitung jener zehntägigen Frist möglich war. Die Notiz bei Livius 27, 7, 11 über die Sendung des Stadtprätors C. Hostilius nach Ariminum beruht entschieden auf einem Versehen.

3) Appian *b. c.* 2, 112: μέλλοντες δὲ ὁμοῦ τότε τῇς πόλεως στρατηγήσειν ὁ Βροῦτος καὶ ὁ Κάσσιος, ἐς ἀλλήλους διῆριζον περὶ τῆς καλουμένης πολιτικῆς στρατηγίας, ἣ τῶν ἄλλων προτιμᾶται. Plutarch *Brut.* 7. Dio 42, 22. Uebrigens entschied über diesen Vorzug in besserer Zeit lediglich das Loos, obwohl später, wie wir sehen werden, davon öfter aus persönlichen Rücksichten Ausnahmen gemacht wurden. Die wichtigen Vorrechte der städtischen Prätur — dieser *egregia et ad consulatum apta provincia*, wie Cicero *pro Mur.* 20, 41 sie nennt — in Betreff der Eponymie, der consularischen Vertretung, der Spiele werden später erörtert werden.

4) L. Caesar (bei Festus v. *maiorem consulem* p. 161) giebt an *praetorem maiorem (dici) urbanum, minores ceteros;* sonst findet sich von dieser Benennung keine Spur und die damit zusammengestellte Erklärung des *maior consul* ist sehr bedenklich (1, 38 A. 1).

5) Livius *ep.* 19: *duo praetores tunc primum creati sunt.* Vorher gehen die Notizen über das Lustrum 508 und andere Ereignisse dieses Jahres; es folgt eine Erzählung aus dem J. 512. Wegen der S. 186 A. 5 hervorgehobenen Vorgänge ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Ernennung des ersten Peregrinenprätors im J. 512 auf 513 erfolgt ist. Lydus *de mag.* 1, 38: ἐπὶ δὲ τοῦ τρίτου καὶ ἑξηκοστοῦ καὶ διακοσιοστοῦ ἐνιαυτοῦ (nach Einsetzung des Consulats,

Digitized by Google

Es sollten künftig dafür jährlich zwei Beamte bestellt werden, von denen der eine, der bisherige *praetor urbanus*, Recht sprach in Prozessen zwischen römischen Bürgern, der andere in Prozessen theils zwischen Nichtbürgern, theils zwischen einem Bürger und einem Nichtbürger. Danach konnte der erstere jetzt auch bezeichnet werden als *praetor qui inter cives ius dicit*[1]), während die officielle Benennung des zweiten war in republikanischer Zeit *praetor qui inter peregrinos ius dicit*[2]), unter den Kaisern *praetor qui inter cives et peregrinos ius dicit*[3]), woneben die incorrecte Abkürzung *praetor peregrinus* in Gebrauch kam[4]). Auch seine

---

also 244 + 263 = 507 d. St., womit 510 gemeint sein mag, da gleich nachher das Jahr 537 bezeichnet wird als 244 + [2]90; vgl. Chronol. S. 120) πραίτωρ ἕτερος προεχειρίσθη ὁ λεγόμενος οὐρβανὸς ἀντὶ τοῦ πολιτικὸς καὶ ὁ λεγόμενος περεγρῖνος οἱονεὶ ξενοδόκης. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 28: *post aliquot deinde annos* (nach Einsetzung der Stadtprätur) *non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.*

1) Als Titulatur findet sich diese Bezeichnung nie und ist darum den Inschriften unbekannt. In dem Ackergesetz von 643 heisst der Stadtprätor Z. 73. 74 *praetor quei inter ceives tum Romae ius deicet;* ebenso in dem papirischen Gesetz (Festus *v. sacramentum* p. 347): *quicumque praetor posthac factus erit, qui inter cives ius dicet;* mit anderer Umschreibung in den marcischen Orakelsprüchen (Liv. 25, 12, 10; Macrob. *sat.* 1, 17, 28): *praetor is qui ius populo plebique dabit summum.* Das Amt heisst *provincia* (*sors*) *urbana* (Liv. 24, 9, 5. 25, 3, 1. 27, 7, 8. 28, 10, 9. c. 38, 13. 29, 13, 2 und sonst sehr oft; Cicero *Verr. I.* 1, 40, 104) oder auch *iuris dictio urbana* (Liv. 25, 41. 13. 30, 1, 9. 32, 28, 2. 33, 26, 1. 34, 43, 6. 38, 35, 10. 40, 1, 1. 41, 8, 2. 42, 10, 14. c. 31, 9; etwas abweichend in den beiden frühesten von Livius verzeichneten Sortitionen *Romae iuri dicundo urbana sors* Liv. 22, 35, 5, *urbana sors in iuris dictione* Liv. 23, 30, 18), niemals *iuris dictio inter cives.*

2) Die republikanischen Gesetze kennen keine andere Bezeichnung als die des *praetor quei inter peregrinos ious deicet* (Repetundengesetz Z. 12. 89 und julisches Municipalgesetz Z. 8. 12; *is quei Romae inter peregrinos ius deicet*: rubrisches Gesetz 1, 24. 34). Auch bei Livius heisst das Amt gewöhnlich *iuris dictio inter peregrinos* (37, 50, 8. 40, 1, 1. 41, 15, 5. c. 21, 1. 42, 10, 14. c. 31, 9. 45, 16, 3) oder *iuris dictio peregrina* (32, 28, 2. 34, 43, 6. 38, 35, 10. 41, 8, 2; *peregrina sors in iuris dictione* Liv. 23, 30, 18) oder *provincia* (*sors*) *peregrina* (Liv. 24, 44, 2. 25, 3, 2. 27, 7, 8. c. 22, 4. c. 36, 11. 28, 10, 9. 29, 13, 2 und sonst sehr oft). Auch griechisch heisst er ἐπὶ τῶν ξένων στρατηγός in dem Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 2 und in der Inschrift von Dyme *C. I. Gr.* 1543.

3) Die Inschriften der Kaiserzeit kennen (neben dem abusiven *praetor peregrinus* A. 4) nur die Titulatur *praetor inter cives et peregrinos* (Henzen 5480. 6502; vgl. in dem Edict von Venafrum daselbst 6428: *is qui inter civis et peregrinos ius dicet*). Damit stimmt Tacitus *ann.* 1, 15. Bei Livius wechselt diese Titulatur mit der älteren (*Romae iuri dicundo sors inter cives R. et peregrinos* 22, 35, 5; *iuris dictio inter cives et peregrinos* 33, 21, 9. c. 26, 1. 35, 41, 6. 39, 8, 2. c. 38, 2. 42, 1, 5. 45, 21, 1).

4) *Praetor peregrinus* brauchen die Juristen (Gaius *inst.* 1, 6. 4, 31; Pomponius S. 187 A. 4) und Inschriften aus vespasianischer (Henzen 5425) und späterer Zeit (*C. I. L.* II, 1283. 1371. III, 1458; Orelli 3306; Marini *Arv.* p. 784). Auch Dio 53, 2 nennt ihn ξενικός.

Digitized by Google

Competenz war eine städtische[1]), doch war er nicht wie sein College mit rechtlicher Nothwendigkeit an die Hauptstadt gebunden, also nicht im technischen Sinn *urbanus*[2]). — Zusammenfassend nannte man diese beiden städtischen Prätoren den Consuln gegenüber *praetores minores* (S. 72 A. 3), vielleicht auch *praetores sexfascales*[3]); aber einerseits die Abgeneigtheit der Sprache Determinative, welche den minderen Rang anzeigen, als Amtstitel zu verwenden, andererseits das Bedürfniss einer scharfen und einfachen Terminologie für die verschiedenen Kategorien der Oberbeamten führten früh dahin, dass die *praetores maiores* auf die Führung des Prätorentitels überhaupt verzichteten (S. 73) und dieser also den zur Führung von nur sechs Fasces berechtigten Collegen ausschliesslich verblieb[4]). — Den übrigen Prätoren gegenüber haben die beiden städtischen immer als die angesehensten gegolten, was sich namentlich in der ihnen allein zukommenden Eponymie ausdrückt[5]). *Praetores maiores — minores, sexfascales.*

Wenige Jahre nach der Einrichtung der zweiten Prätorenstelle, es scheint im J. 527, wurden zwei weitere hinzugefügt[6]). Provinzialprätoren.

1) *Duae urbanae provinciae*: Liv. 43, 11, 8. 45, 44, 2; ähnlich Appian *b. c.* 2, 112 (S. 187 A. 2). *Duae iurisdictiones in urbe*: Liv. 44, 17, 9. *Duae (provinciae) iure Romae dicendo:* Liv. 42, 28, 6. *Iuris dictio utraque:* Liv. 36, 2, 6. 39, 39, 15. Oft steht *provincia* (*iuris dictio*) *urbana* so, dass darunter die beiden Jurisdictionen verstanden sind (Liv. 24, 9, 5. 25, 41, 3. 28, 38, 13. 30, 1, 9. c. 27, 9. c. 40, 5. 31, 6, 2. 32, 1, 2. c. 8, 5) und es zweifelhaft bleibt, ob dieser Ausdruck die *duae provinciae urbanae* zusammenfassen soll oder die Combination der *provincia peregrina* mit der *urbana* in dem Bericht weggelassen ist.

2) Wenn Appian *b. c.* 3, 2 von dem Stadtprätor Brutus und dem Peregrinenprätor Cassius sagt: ἔτι δὲ ὄντες ἀστυκοὶ στρατηγοὶ [ὑπέμενον ἐν ἄστει] ὑπ' ἀνάγκης, so ist das nicht genau. Wäre auch Cassius gesetzlich an Rom gefesselt gewesen, so hätte Antonius seinen Antrag (S. 186 A. 4) auf ihn mit erstreckt.

3) Στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς findet sich bei Polybios 3, 106, 6 und Diodor p. 577. 592 Wess., auch ἑξαπέλεκυς allein (Polyb. 3, 40, 11 und sonst). Ob Polybios diesen Ausdruck selbst gebildet hat, um die zweideutige Bezeichnung στρατηγός zu determiniren, oder eine römische Bezeichnung übersetzt, ist fraglich; für das Letztere sprechen die allerdings erst in der späteren Kaiserzeit hervortretenden, aber vielleicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch weit früher recipirten Amtsbezeichnungen *quinquefascalis* und *sexfascalis*.

4) Die Wandelung der entsprechenden griechischen Terminologie hat sich am Ende des 6. und am Anfang des 7. Jahrhunderts d. St. vollzogen. Das älteste Document, das ὕπατος und στρατηγός in der späteren Weise sich gegenüberstellt, ist der die Thisbäer betreffende Senatsbeschluss von 584 (*Ephem. epigraph.* 1872 p. 278); die spätesten Documente, in denen στρατηγός vom Consul gebraucht wird, sind ein Senatsconsult von 619 und die Geschichtsbücher des Polybios (S. 73 A. 1). Im Lateinischen mag der Wechsel noch früher eingetreten sein.

5) S. 198. Sie sind auch wohl die στρατηγοὶ οἱ πάνυ Dios (S. 227 A. 6).

6) Livius *ep.* 20: *praetorum numerus ampliatus est, ut essent quattuor*; es steht dies zwischen der Unterwerfung der Illyrier 525 und dem cisalpinischen

Digitized by Google

Die Veranlassung war die Erwerbung der Insel Sicilien, so weit sie karthagisch gewesen war, im J. 513 und der Insel Sardinien im J. 516, deren Verwaltung diesen beiden neuen Oberbeamten überwiesen ward. Die Eroberung Spaniens veranlasste die Einrichtung einer fünften und sechsten Prätorstelle im J. 557[1]. Ein Gesetz wahrscheinlich vom J. 573 setzte fest, dass mit der Wahl von sechs und vier Prätoren von Jahr zu Jahr abgewechselt werden solle[2], wobei vermuthlich einerseits massgebend gewesen ist, dass für die entfernten spanischen Statthalterschaften der jährige Wechsel sich als unausführbar herausgestellt hatte und deren Dauer damit, wenigstens durchschnittlich, auf zwei Jahre normirt werden sollte[3], andererseits dass der gerade in dieser Epoche so gewaltig vordringende Ambitus die möglichste Beschränkung der Aemterzahl zu erheischen schien. Allein nachdem danach einmal für das Jahr 575 vier Prätoren gewählt waren, wurde jenes Gesetz wieder aufgehoben[4] und bis auf Sullas Zeit sind jährlich sechs Prätoren gewählt worden[5].

Krieg 529. Zonaras 8, 19 berichtet unter dem J. 528 einen Aufstand der Sarder als veranlasst dadurch, ὅτι στρατηγὸς Ῥωμαίων δεῖ καθεστήκει αὐτοῖς. Solinus 5, 1: *utraque insula . . . iisdem temporibus facta provincia est, cum eodem anno Sardiniam M. Valerius, alteram C. Flaminius praetor[es] sortiti sint.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *capta deinde Sicilia, mox Sardinia, item Hispania, deinde Narbonensi provincia totidem praetores, quot provinciae in diciomem venerant, creati sunt, partim qui urbanis rebus, partim qui provincialibus praeessent*, mit welchem sehr ungeschickten Ausdruck nichts gesagt werden soll als das Nebeneinanderstehen der zwei *provinciae urbanae* und der überseeischen Competenzen.

1) Liv. 32, 27: *sex praetores illo anno* (556) *primum creati crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio.* Pomponius (S. 189 A. 5) rechnet verkehrter Weise als die fünfte Stelle Spanien, als die sechste Narbo.

2) Liv. 40, 44, 2 unter dem J. 574: *praetores quattuor post multos annos* (d. h. zuerst wieder seit dem J. 556) *lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari.* Hätte Livius sagen wollen, dass das Gesetz jetzt zuerst lange nach seiner Erlassung ausgeführt ward, wie die Stelle gewöhnlich gefasst wird, so hätte er den Grund dieser seltsamen Vernachlässigung und noch seltsameren Wiederaufnahme berichten müssen. Da ferner das Gesetz 575 zuerst in Kraft trat, so ist es wahrscheinlich, da doch der Turnus, schon um die Amtscandidaten nicht allzu sehr zu verletzen, mit der höheren Zahl beginnen musste, im J. 573 erlassen worden; und das oder die von den Consuln dieses Jahres P. Cornelius und M. Baebius eingebrachten auch bei Livius 40, 29, 11 erwähnten Gesetze über den Ambitus können füglich diese Anordnung enthalten haben.

3) Für diese schon von Pighius aufgestellte Vermuthung spricht, dass die zwei 575 ausfallenden Provinzen die beiden Spanien sind und dass 577 in sehr auffallender Weise zwei Prätoren Gallia als Provinz erhalten. Von da an freilich tritt wieder auch in Spanien Jährigkeit des Amtes als Regel ein. In den Jahren 557—573 begegnen ebenfalls häufig mehrjährige spanische Statthalterschaften, aber ohne strenge Regel.

4) Darauf bezieht sich Catos Dissuasion *ne lex Baebia derogaretur* (bei Festus p. 282 unter *rogat*; Jordan p. 52).

5) Noch nach dem Bundesgenossenkriege gab es nicht mehr als sechs Prä-

Digitized by Google

Die neuen prätorischen Competenzen des 7. Jahrh.

Aber wenn die Stellenzahl des höchsten Beamtencollegiums vom J. 557 bis zum J. 672 nicht vermehrt ward, so vermehrte sich nichts desto weniger die Zahl der jährlich zu besetzenden oberamtlichen Competenzen. Einerseits traten in diesem Zeitraum fünf neue überseeische Provinzen hinzu: Makedonien mit Achaia im J. 608; Africa in demselben Jahr; Asia im J. 620; das narbonensische Gallien um 636; Kilikien wahrscheinlich im J. 652. Andererseits machte die Jurisdiction neue Ansprüche an die Prätur. Schon dass wer einen der festen überseeischen Sprengel zu verwalten überkam, nicht bei der formalen Uebernahme des Amtes, sondern erst bei dem Eintritt in den Sprengel seine Thätigkeit beginnen konnte, hat dazu geführt die Provinzialprätoren vor ihrem Abgang in die Provinz vielfach für Gerichtsleitung und andere Zwecke in Anspruch zu nehmen (S. 197), für die sie keineswegs bestimmt waren. Noch in höherem Grade wurden ihre Amtsgeschäfte gesteigert, als den Prätoren neben der Einsetzung der Geschwornengerichte für einzelne Kategorien derselben auch noch die Leitung auferlegt ward. Das erste ständige Specialgericht, das im J. 605 für Repetunden eingerichtet ward, begnügte sich zwar anfänglich mit der Vorstandschaft des Peregrinenprätors; aber bereits in einem im J. 631 unter dem Einfluss des C. Gracchus erlassenen Gesetz ist ein besonderer Prätor für den Repetundengerichtshof (*praetor repetundis*) bestellt worden[1]), und bald folgten nach diesem Muster andere Einrichtungen. Indem also die Zahl der jährlich zu besetzenden Competenzen allmählich doppelt so gross ward als die der jährlich gewählten Beamten, blieb in der Hauptsache nichts anderes übrig als der Ausweg, den die Prorogation bot, indem für die ausfallenden Competenzen theils die gewesenen Prätoren, theils die gewesenen Consuln verwendet wurden. So wurde das Oberamt der Sache nach aus einem Jahres- zu einem zwei- oder mehrjährigen Amte.

Quaestio repetundarum.

Acht Prätoren Sullas.

Die factische Zweijährigkeit des Amts und die factische Betheiligung der Proconsuln an der Verwaltung der eigentlich prä-

toren, da nach Velleius 2, 16 die Söhne des in diesem sich auszeichnenden Minatius Magius zu Prätoren gewählt wurden, *cum seni adhuc crearentur*. Vgl. Pomponius S. 189 A. 5. S. 190 A. 1. — Die Italiker gaben sich zwei Consuln und zwölf Prätoren (Diodor p. 539).

1) Nach diesem uns noch grossentheils erhaltenen Gesetz wird die Geschwornenliste für das laufende Jahr noch von dem Peregrinenprätor aufgestellt (Z. 12), nachher von einem andern, offenbar dem *praetor repetundis*, wie er in dem Elogium n. IX (*C. I. L.* I p. 274) heisst. Vgl. *C. I. L.* I p. 65.

Digitized by Google

torischen Competenzen, welche beide Sulla vorgefunden haben muss, wurden die Grundlagen seiner neuen Ordnung dieser Verhältnisse. Er vermehrte die Zahl der Prätoren von sechs auf acht[1]), und wenn nach der älteren Ordnung zwei für die Hauptstadt, vier für die überseeischen Sprengel bestimmt gewesen waren, so sollten jetzt die acht Prätoren alle im ersten Jahre hauptstädtische jurisdictionelfe Competenzen, im zweiten als Proprätoren alle überseeische Sprengel übernehmen. Indem für die Consuln gleichzeitig dasselbe festgesetzt ward, wurde theils für den Stadprätor die bis dahin regelmässige Vertretung der Consuln auf eigentliche Ausnahmsfälle beschränkt und er in den Stand gesetzt sich wesentlich der Rechtspflege zu widmen, theils für die überseeischen Provinzen in den beiden Proconsuln jährlich zwei weitere Beamte verfügbar. Die jurisdictionellen Competenzen, welche nach Sullas Ordnung unter einem prätorischen Dirigenten standen[2]), waren ausser der städtischen und der Fremdenprätur die Quaestionen *repetundarum*[3]), *ambitus*[4]),

1) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32 sagt freilich: *deinde Cornelius Sulla .... praetores quattuor adiecit*, und rechnet damit zehn Prätoren; allein das steht im Widerspruch mit Dio S. 194 A. 1. Die Zahl acht für Sulla ist desswegen wahrscheinlich, weil Caesar nach Pomponius zwei hinzufügte und nach Dio a. a. O. die Zahl zuerst auf zehn brachte; vornehmlich aber, weil Velleius S. 194 A. 4 die Zahl acht als die normale der Prätoren vor Augustus bezeichnet, offenbar mit Uebergehung der durchaus schwankenden Zahlen der caesarischen Zeit.

2) Cicero in einem 676/679 angesetzten Dialog (*de d. n.* 3, 30, 74) nach Aufführung einer Reihe ausserordentlicher Quaestionen: *tum haec quotidiana sicae, veneni, peculatus, testamentorum etiam lege nova quaestiones.* Derselbe 688 (*pro Cluentio* 53, 147): *haec quaestio* (*de veneno*) *sola ita gubernatur? quid M. Plaetorii et C. Flaminii inter sicarios? quid C. Orchivii peculatus? quid mea de pecuniis repetundis? quid C. Aquillii, apud quem nunc de ambitu causa dicitur? quid reliquae quaestiones?* Calvus 700 (Meyer *orat. fr.* p. 477): *non ergo pecuniarum magis repetundarum quam maiestatis, neque maiestatis magis quam Plautiae legis, neque Plautiae legis magis quam ambitus, neque ambitus magis quam omnium legum omnia iudicia perierunt.* Diese sich gegenseitig ergänzenden Angaben geben einen Ueberblick über die stehenden Quaestionen der ciceronischen Zeit; von diesen kommen aber diejenigen in Abrechnung, bei denen ein prätorischer Dirigent nicht thätig ist, insonderheit die *quaestio ex lege Plautia de vi.*

3) Das Repetundengesetz mit seinem oft wiederholten *praetoris quaestio esto*, der *praetor repetundis* der S. 191 A. 1 angeführten Inschrift und zahlreiche Beispiele sonst vindiciren diesen Prozess dem Prätor; ein Fall eines nicht prätorischen Vorsitzenden in diesem Prozess ist nicht bekannt.

4) Als Prätoren, die dieser Quaestion vorstanden, kennen wir C. Aquilius 688 (oben A. 2; vgl. Cic. *top.* 7, 32) und Cn. Domitius Calvinus 698 (*ad Q. fr.* 2, 3, 6). Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, dass A. Torquatus, der nach Asconius (*in Mil.* p. 40. 54) als *quaesitor* über Milo *de ambitu* richtete, Prätor gewesen ist (Drumann 2, 354); schwerlich konnten damals schon die prätorischen Competenzen geordnet sein. Er gehört also in die Zahl der nicht prätorischen prozessleitenden Beamten, über die besonders gehandelt ist.

Digitized by Google

peculatus[1]), *maiestatis*[2]), *de sicariis et veneficis*[3]) und wahrscheinlich *falsi*[4]), in welche die acht Prätoren in ihrem ersten Amtsjahre sich theilten. Zu den vor Sulla vorhandenen neun Provinzen trat als zehnte das cisalpinische Gallien hinzu. Somit stand sowohl die Zahl der Jurisdictionen wie die der Provinzen mit derjenigen der jährlich eintretenden Prätoren und Proprätoren resp. Proconsuln normal im Gleichgewicht.

Aber langen Bestand hat dies Gleichgewicht nicht gehabt. Das im J. 689 erlassene Gesetz wegen Anmassung des Bürgerrechts setzte dafür ein neues Specialgericht mit einem prätorischen Dirigenten nieder[5]), und für manche andere Verbrechen, wie Menschenraub, Zinswucher, mögen ähnliche Bestimmungen getroffen worden sein. Andererseits traten auch neue Provinzen hinzu, Bithynien im J. 680, Kyrene um dieselbe Zeit, Kreta 687, Syrien 690. — Neue prätorische Stellen wurden für keine dieser neuen Competenzen eingerichtet[6]); man war wieder auf Aushülfsmassregeln angewiesen, sei es nun die Combination zweier

Vermehrung der Stellen durch Caesar.

1) Als Prätor richtete darüber 688 C. Orchivius (*pro Cluent.* 34, 94. 53, 147). — P. Antistius dagegen, der 668 über Pompeius des Vaters Beuteunterschlagung zu Gericht sass, wird zwar von Plutarch (*Pomp.* 4) auch Prätor genannt; aber wenn er, wie es scheint, der 672 ermordete Redner ist, so starb dieser nach Velleius (2, 26) als *aedilicius*. Indess fällt dieser Prozess vor die sullanische Umgestaltung des Criminalverfahrens, und kann der Peculat füglich erst durch Sulla einen prätorischen Vorstand erhalten haben.

2) Die beiden Prozesse des C. Cornelius wegen Hochverrath 688. 689 wurden vor Prätoren geführt (Ascon. p. 58. 62), dagegen der des Gabinius 700 vor dem *quaesitor* C. Alfius Flavus (Cic. *ad Q. fr.* 3, 1, 24. 3, 3, 3), der damals nicht Prätor gewesen sein kann, nicht bloss weil er *quaesitor* heisst, sondern weil er in demselben Jahr im Prozess des Plancius wegen Sodalicien den Vorsitz führte.

3) Das cornelische Gesetz (*Coll.* 1, 3, 1) überträgt diese Untersuchungen an den *praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis*. M. Fannius, der nach diesem Gesetze über den des Vatermords angeklagten Sex. Roscius 674 richtete, war Prätor (*pro Sex. Roscio* 4, 5, 10—12); ebenso der Richter wegen Muttermord M. Popillius Laenas (Val. Max. 8, 1, *amb.* 1). Wegen des *iudex quaestionis* vgl. den Abschnitt über die nicht prätorischen prozessleitenden Beamten.

4) Cicero (S. 192 A. 2) führt das Gericht *ex lege Cornelia testamentaria nummaria* unter den *quaestiones quotidianae* auf; über den Dirigenten fehlt es an einem bestimmten Zeugniss.

5) Cicero *pro Arch.* 2, 3 mit den Scholien p. 354. Drumann 4, 202.

6) Wenn Cicero *de leg.* 3, 3, 8 sagt: *huic* (dem Stadtprätor) *potestate pari quotcumque senatus creverit populusve iusserit, tot sunto*, also die Zahl der Prätoren in das jedesmalige Belieben des Senats stellt, so schliesst er die Proprätoren mit ein; in diesem Sinn ist es richtig, dass der Senat, indem er die bestehenden Imperien nach Belieben ablaufen lässt oder prorogirt, die Zahl der Oberbeamten von Jahr zu Jahr normirt.

Digitized by Google

Prätorenzahl unter den Kaisern.

Jurisdictionen in derselben Hand, oder die Verwaltung von Quaestoren an Stelle der Prätoren und mit prätorischer Gewalt, oder die Ausdehnung der Prorogation über das Biennium hinaus. Erst Caesar vermehrte wieder die Zahl der Prätoren successiv auf zehn[1]), vierzehn[2]) und sechzehn, welche Zahl längere Zeit geblieben ist[3]). Augustus führte, im J. 727 wie es scheint, die Zahl der Prätoren wiederum auf acht zurück, zu denen aber im J. 731 die zwei neuen *praetores aerarii* hinzutraten[4]). Vorübergehend ist unter ihm die Zahl bis auf sechzehn gestiegen[5]); in der Regel stand sie an dem Ende seiner Regierung und in den früheren Jahren des Tiberius auf zwölf[6]), in der späteren Zeit der julisch-claudischen Dynastie auf vierzehn, funfzehn, sechzehn oder achtzehn[7]). Vermuthlich ist in dieser Epoche über die Zahl der zu wählenden Prätoren jedes Jahr im Senat verhandelt und dieselbe durch dessen Beschluss festgestellt worden. Unter Claudius verschwanden die *praetores aerarii*; dagegen traten zwei neue Stellen für die Fideicommisse hinzu. Titus schaffte eine von diesen wieder ab (S. 97), wogegen Nerva eine neue Stelle einrichtete für

1) Dies geschah für das J. 708 nach Dio 42, 51: στρατηγοὺς δέκα ἐς τὸ ἑπιὸν ἔτος ἀπέδειξε. Nach Pomponius a. a. O. bringt Caesar die Zahl der Prätoren von zehn auf zwölf.

2) Dies geschah im J. 709: Dio 43, 47.

3) Dio 43, 49 unter dem J. 710: στρατηγοὶ ἐκκαίδεκα ἦσαν, καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πολλὰ ἔτη. Dieselbe Zahl bemerkt er 43, 51 für 711. Vgl. Sueton *Caes.* 41: *praetorum . . . numerum ampliavit.*

4) Dio 53, 32 unter dem J. 731: στρατηγοὺς δέκα ὡς οὐδὲν ἔτι πλειόνων δεόμενος ἀπέδειξε· καὶ τοῦτο καὶ ἐπὶ πλείω ἔτη ἐγένετο· ἐμελλον δὲ αὐτῶν οἱ μὲν ἄλλοι τὰ αὐτὰ ἅπερ καὶ πρόσθεν ποιήσειν, δύο δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει ὅσα ἔτη γενήσεσθαι. Velleius 2, 89 in der Schilderung der Reorganisation des Staates durch Augustus: *imperium magistratuum ad pristinum redactum modum, tantummodo octo praetoribus adlecti duo.* Das Weitere bei der Quästur.

5) Dio 56, 25 unter dem J. 11 n. Chr.: στρατηγοὶ ἐκκαίδεκα ἦρξαν, ἐπειδὴ τοσοῦτοί τε τῆς ἀρχῆς ἀντεποιήσαντο καὶ οὐδένα αὐτῶν λυπῆσαι ὁ Αὔγουστος οἷα ἐν τοιούτοις ὢν ἠθέλησεν. οὐ μέν καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐφεξῆς ἔτεσι ταὐτὸ ἐγένετο, ἀλλ' οἱ δώδεκα ἐπὶ πολὺ κατέστησαν. Ungenau also sagt Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *divus deinde Augustus sedecim praetores constituit.*

6) Dio a. a. O. Dass Tiberius vier Candidaten für die Prätur commendirte, acht andere als qualificirt bezeichnete (Tacitus *ann.* 1, 14), wird mit dieser Stellenzahl in Zusammenhang stehen, ist aber nicht eigentlich dafür beweisend; die übrigen Bewerber konnten sich bei den Consuln als qualificirt ausweisen und concurriren. Es ist darüber bei dem kaiserlichen Wahlrecht weiter gehandelt.

7) Dio 58, 20 zum J. 33: πεντεκαίδεκα στρατηγοὶ ἐγένοντο, καὶ τοῦτο ἐπὶ πολλὰ ἔτη συνέβη, ὥστε ἔστι μὲν ὅτε ἐκκαίδεκα, ἔστι δ' ὅτε καὶ παρ' ἕνα ἢ καὶ δύο χειροτονεῖσθαι. Derselbe 59, 20 zum J. 39: στρατηγοὶ δὲ τότε μὲν πεντεκαίδεκα, ἔστι δ' ὅτε ἐνὶ πλείους ἢ καὶ ἐλάττους, ὡς που καὶ ἔτυχον, χροῦντο. Derselbe 60, 10 zum J. 42: ἀναμίλως δὲ δὴ οἱ στρατηγοὶ ἀπεδείκνυντο· καὶ γὰρ τεσσαρεσκαίδεκα καὶ ὀκτωκαίδεκα διὰ μέσου τε, ὡς που καὶ συνέπεσεν, ἐγίγνοντο.

Digitized by Google

die Rechtshändel zwischen dem kaiserlichen Fiscus und den Privaten[1]) Die vielleicht schon von Claudius als normale festgestellte Gesammtzahl der Prätoren von achtzehn hat als solche noch unter Hadrian bestanden[2]). Ob die Competenzen, welche nachher der Prätur zugetheilt worden sind, zu der Einrichtung weiterer Stellen geführt und überhaupt ob weitere Aenderungen der Stellenzahl stattgefunden haben, ist nicht bekannt[3]). — Das Verhältniss dieser seit Caesar vermehrten, aber schwankenden Zahl der Prätoren zu der Zahl der prätorischen Competenzen des städtischen Amtsjahrs — von dem Verhältniss der jährlich zur Verloosung kommenden proprätorischen zu der Zahl der loosungsberechtigten gewesenen Prätoren wird bei der Statthalterschaft gesprochen werden —, ist nur unvollkommen bekannt. Unter Nero überstieg die Zahl der Prätoren die der zur Verloosung kommenden Jurisdictionen[4]), so dass ein Theil derselben vom Amte nichts hatte als den Namen und die Spiele; vermuthlich ist dies bereits unter Caesar der Fall gewesen und mag wohl regelmässig eingetreten sein, wenn die von Augustus als genügend bezeichnete (S. 214 A. 5) Zahl von zwölf Prätoren überschritten ward.

Prätur patricisch-plebejisch.

Die Prätur ist wahrscheinlich gleich von ihrer Einsetzung an den Plebejern von Rechts wegen zugänglich gewesen, wenn auch erst dreissig Jahre später der erste Plebejer zu diesem Amt gelangt ist[5]). Livius hat allerdings diese factische Zurücksetzung als rechtliche gefasst (S. 185 A. 1); aber dagegen spricht theils, dass das licinische Gesetz allem Ansehen nach das gesammte Collegium der Oberbeamten, einschliesslich wie der Dictatur (S. 137) so der Prätur, mit einem Schlage den Plebejern geöffnet hat, theils dass bei der Wahl des ersten plebejischen Prätors

1) Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *et adiecit divus Nerva, qui inter fiscum et privatos ius diceret.* Plinius *paneg.* 36: *tribunal quoque excogitatum principatui est par ceteris . . . sors et urna fisco iudicem adsignat, licet reicere . . . eodem foro utuntur principatus et libertas.*

2) Pomponius a. a. O.: *ita decem et octo praetores in civitate ius dicunt.*

3) Von der ‚Phalanx' der römischen Prätoren neben den nur zwei oder vielmehr dem einzigen constantinopolitanischen spricht noch Lydus *de mag.* 2, 30. Uebrigens stieg nach *C. Th.* 6, 4 und *C. Iust.* 1, 39 die Zahl der Prätoren von Constantinopel im Laufe des vierten Jahrhunderts von drei auf acht und steht dann im fünften wieder auf drei.

4) Tacitus *Agric.* 6: *tribunatus annum quiete et otio transiit . . . . . idem praeturae tenor et silentium: nec enim iuris dictio obvenerat.*

5) Liv. 8, 15, 9 unter dem J. 417: *Q. Publilius Philo praetor primum de plebe adversante Sulpicio consule, qui negabat rationem eius se habiturum, est factus.*

Digitized by Google

nur von Bedenken des wahlleitenden Beamten, nicht aber von einer gesetzlichen Schranke und deren Beseitigung gesprochen wird.

Wahlform. Was über den Wahlmodus in Betreff der Prätoren zu bemerken ist, ist bereits bei dem Consulat zur Sprache gekommen (S. 76. 118).

Annuität. Die Annuität der Prätur ist in der Uebergangszeit von der Republik zur Monarchie wie die der übrigen Gemeindeämter ins Schwanken gekommen (1, 586); in dem einen Jahr 716 hat es sieben und sechzig Prätoren gegeben[1]) und kann das Amt also durchschnittlich nur dreimonatliche Dauer gehabt haben. Indess mit der Reorganisation des Gemeinwesens unter Augustus stellt hier die Annuität sich wieder her und hat seitdem sich unverändert behauptet. — Ueber die Erstreckung der Prätur als Proprätur über die Jahresgrenze hinaus ist bei den prätorischen Competenzen gehandelt.

Beginn der amtlichen Function. Mit dem Beginn des Amtes tritt wohl der Consul sofort in Function, der Prätor aber, seit es mehr als einen derartigen Beamten giebt, nur für die den Prätoren als solchen zukommenden, nicht aber für die einem jeden für sich zugetheilten Befugnisse. Der Beginn dieser speciellen Function setzt voraus, dass dem Prätor die Competenz auch zugewiesen ist und dass er sich innerhalb der Grenzen befindet, auf welche seine Amtsthätigkeit beschränkt ist. Auf Grund des ersten Satzes beginnt für alle Prätoren, so lange die später zu erörternde Sortition innerhalb ihrer Functionszeit erfolgt, die amtliche Function später als das Amt (S. 200 A. 1). In Folge des zweiten beginnt für diejenigen Prätoren, die ausserhalb Roms fungiren, also für die Statthalter, zwar ihr Amt mit dem gesetzlichen Tage, ihre Statthalterschaft aber erst mit dem Tage, wo sie in der Provinz eintreffen[2]). Vorher dieselbe abwesend auszuüben ist ihnen nicht gestattet[3]). Denn da die Statthalter-

1) Dio 48, 43.

2) Wann dies factisch einzutreten pflegte, kann hier nicht erörtert werden. Q. Cicero ging nach Asien von Rom ab nach dem 15. März 693 (Cicero *ad Att.* 1, 15, 1); M. Cicero traf in Kilikien ein am letzten Juli 703 (Cicero *ad Att.* 5, 15, 1; *ad fam.* 15, 2, 1. *ep.* 4, 2); C. Trebonius kam auf der Reise von Rom nach Asia am 22. Mai 710 durch Athen (Cicero *ad fam.* 12, 6, 1). Die Gefahren der winterlichen Seereise werden bewirkt haben, dass der Statthalter regelmässig in der guten Jahreszeit eintraf und abging.

3) Ulpian *Dig.* 1, 16, 4: *ingressus provinciam (proconsul) mandare iurisdictionem legato suo debet nec hoc ante facere: est enim perquam absurdum antequam ipse iurisdictionem nanciscatur (nec enim prius ei competit quam in eam provinciam venerit) alii eam mandare quam non habet.*

Digitized by Google

schaft nothwendig sich fortsetzt, bis Ablösung eintrifft, zur Zeit aber immer nur einer das Amt inne haben kann, so ruht die Function des neuen Statthalters, so lange die des früheren fortdauert. Abweichungen von dieser Regel, wie die Uebernahme des Commandos beider Spanien durch Pompeius bei Niederlegung des Consulats, während er in Italien blieb[1], sind äusserst selten und durchaus nur im Wege des Privilegiums vorgekommen: im Allgemeinen gilt die Regel, dass, wie der Besitz unabhängig ist vom Eigenthum, so die Statthalterschaft, unabhängig von der Amtfrist, vom Tage des Eintritts in die Provinz bis zu dem des Austritts läuft. Ein Prätor also, der zwar im Amt, aber noch nicht in Function ist, darf von Amtsgeschäften nur diejenigen vollziehen, die entweder allgemein an der Prätur hängen, wie das Recht mit Senat und Volk zu verhandeln, oder ihm besonders durch Senatsschluss aufgetragen sind, wie zum Beispiel die Erledigung eines Prozesses[2] oder eine Aushebung[3], nicht aber die seiner eigentlichen Competenz. Durch solche Anordnungen hat der Senat häufig dazu beigetragen das rechtzeitige Eintreffen der neuen Statthalter in ihren Sprengeln zu verzögern (S. 191). Andrerseits hat er auch wohl auf beschleunigte Abreise hingewirkt[4]; von allgemeinen Massregeln aber, um der Verschleppung des Antritts zu steuern, erfahren wir nichts[5], und wirksam sind sie auf keinen Fall gewesen. Die schon durch die Gesetzgebung selbst, die vorsullanische wie die sullanische, herbeigeführte Unmöglichkeit völlig rechtzeitiger Uebernahme der Statthalterschaft und die Vernachlässigung aller Controle der hiebei vorkommenden Verspätungen gehören zu den schwersten Anklagen, die gegen die römische Administration überhaupt erhoben werden können.

So wenig wie der Antritt des Amtes und der der Statthalter-

1) Caesar *b. c.* 1, 85: *in se novi generis imperia constitui, ut idem ad portas urbanis praesideat rebus* (die Getreideaufsicht ist gemeint) *et duas bellicosissimas provincias absens tot annis obtineat.*

2) Liv. 39, 38, 3. 40, 43, 2. 45, 16, 4. Darüber ist der Abschnitt von den Gerichtsvorsitzern zu vergleichen; die prätorische Thätigkeit bei den Quaestionen ist hieraus hervorgegangen.

3) Zum Beispiel Cicero *pro Mur.* 20, 42: *habuit proficiscens* (der nach Gallia gehende Proprätor) *dilectum in Umbria.*

4) Liv. 29, 20, 4. 33, 26, 4. 39, 21, 4.

5) Sullas Vorschrift, dass der alte Statthalter binnen dreissig Tagen nach dem Eintreffen des Nachfolgers die Provinz zu verlassen habe (Cicero *ad fam.* 1, 9, 28. 3, 6, 3), ist gegen einen anderen Missbrauch gerichtet.

Digitized by Google

schaft, fallen der Rücktritt vom Amte und der von der Statthalterschaft der Zeit nach zusammen. Die Dauer der letzteren unterliegt den Regeln der Prorogation; Erstreckung auf ein weiteres Jahr durch Senatsbeschluss und durch mehrfache Wiederholung solcher Beschlüsse selbst auf eine Reihe von Jahren ist oft vorgekommen, dagegen Verlängerung auf mehr als ein Jahr durch Senats- oder Volksschluss nicht vor dem J. 695, als Caesar nach Gallien ging (1, 621). Wer nach Ablauf der Amtszeit das Commando abgiebt, verliert damit allerdings von Rechtswegen das Imperium. Indess wurde diese Consequenz schon früher mit Rücksicht auf den Triumph beschränkt (1, 618). Sulla hat weiter verordnet, dass die Abgabe des Commandos wohl die specielle amtliche Function beendige, das Amt selbst aber bis zum Ueberschreiten des Pomerium fortdauere (1, 619). In der Zwischenzeit also konnte der Proprätor wiederum, wie zwischen dem Amtsantritt und dem Antritt seiner Function, diejenigen Amtsgeschäfte vollziehen, die entweder allgemein am Amte hingen, wie die freiwillige Jurisdiction, oder die ihm speciell auferlegten, wie denn bei drohender Gefahr solchen Proconsuln und Proprätoren nicht selten eine Aushebung oder ein Commando vom Senat aufgetragen worden ist (1, 669 A. 3).

Insignien.

Ueber die Insignien ist das Erforderliche schon beigebracht, insonderheit die schwierige Frage erörtert worden, ob dem Prätor überall sechs Lictoren oder in der Stadt deren bloss zwei zukommen (1, 368).

Eponymie.

Dass zu den Rechten, die dem Prätor mit dem Consul gemeinschaftlich sind, anfänglich auch die Eponymie gehört hat, dieselbe aber auf die beiden städtischen Prätoren beschränkt geblieben ist und auch bei diesen in der Republik nur in der streng officiellen Datirung, in der Kaiserzeit aber gar nicht mehr begegnet, ist ebenfalls bereits auseinander gesetzt worden (1, 580).

Prätorische Competenzen.

Wenden wir uns dazu die Geschäfte der Prätoren darzulegen, so ist vor allen Dingen daran zu erinnern, dass auf diesem Gebiet von Haus aus nicht das Princip der Collegialität herrscht, sondern das der Specialcompetenz, indem theils der Prätur ein bestimmt abgegrenzter Wirkungskreis reservirt, theils innerhalb dieses Kreises die Collegialität ausgeschlossen ist. Denn während die übrigen Geschäfte des Oberamts collegialisch geordnet bleiben, namentlich das Commando dem Prätor wohl factch beis-

Digitized by Google

schränkt, aber keineswegs rechtlich entzogen wird, ist die effective Jurisdiction von Anfang an ihm allein vorbehalten, so dass nur die freiwillige, die eigentlich keine ist, auch den Consuln und dem Dictator zukommt. Dies ist allerdings insofern nicht neu, als schon vorher dem Dictator in gleicher Weise die Jurisdiction versagt worden war (S. 150); die neue Ordnung brachte in der That nur die Consuln und den Dictator dem Prätor gegenüber in die Lage, in welcher bisher der Dictator sich den Consuln gegenüber befunden hatte. — Durchaus eine Neuerung dagegen, und principiell wie praktisch eine höchst folgenreiche, war die Rückkehr zu dem monarchischen Princip innerhalb der prätorischen Competenz (1, 44). Sowohl in der dem Prätor gesetzlich vorbehaltenen wie in der generellen stellvertretenden Amtsthätigkeit unterscheidet der Prätor sich darin wesentlich von dem Consul, dass, wo er handelnd eintritt, ihm nie ein zu gleichem Handeln ebenfalls Berechtigter zur Seite steht. Noch bestimmter entwickelte sich dies Princip, als weitere Prätorenstellen eingerichtet wurden; es geschah dies durchaus in der Weise, dass nicht die zwei oder mehr Prätoren zum Sammthandeln berufen werden, sondern jeder für einen bestimmten Geschäftskreis competent ward. Die Civiljurisdiction, von der die Prätur überall ausgeht, schliesst, seit sie den Consuln abgenommen ist, die Collegialität aus (1, 44); für den einzelnen Consul ist nie, für den einzelnen Prätor immer eine jurisdictionelle Specialcompetenz festgestellt worden.

Sortitio provinciarum.

Wenn consularische Geschäftstheilung in der hauptstädtischen Amtführung gar nicht, in der nicht städtischen nur facultativ vorkommt (1, 51 fg.) und sie in erster Reihe, ja streng genommen durchaus und allein, selbst da, wo das Loos zu Hülfe genommen wird, auf Vereinbarung beruht[1]), so ist bei den Prätoren die Vereinbarung unstatthaft, also die Loosung um die Competenzen (*sortitio provinciarum*) gesetzlich nothwendig[2]) und dieselbe für sie die nothwendige Vorbedingung nicht gerade ihrer

1) 1, 51. Die consularische Geschäftstheilung beruht nach älterer Ordnung insofern immer auf Vergleich, als dieser auch darin bestehen kann, dass die Betheiligten über die Competenzen sich vereinbaren und dann darüber das Loos ziehen.

2) Livius 32, 28, 2: *prius de praetoribus transacta res est, quae transigi sorte poterat* (1, 53 A. 4). In den zahllosen Stellen, wo von der Vertheilung der prätorischen Provinzen gesprochen wird, ist nie von Comparation die Rede.

Digitized by Google

Amtsthätigkeit überhaupt, aber wohl ihrer Specialfunction, der Jurisdiction. Es ist darum auch namentlich in früherer Zeit diese Loosung möglichst rasch nach dem Amtsantritt vorgenommen worden[1]; wenn dennoch, wie wir bald sehen werden, der Sortition oftmals längere Verhandlungen voraufgingen, so ist wenigstens für die Zeit, wo das Magistratsjahr mit dem 1. Januar begann (1, 579), nicht zu übersehen, dass das Gerichtsjahr auch damals wahrscheinlich noch das alte kalendarische mit dem 1. März beginnende war[2], es also genügte, wenn die am 1. Januar antretenden Prätoren ihre Jurisdictionen bis zum 1. März erloost hatten. Als nachher die Prätur zweijährig und zwiespältig ward und die Prätoren zweimal loosten, sind beide Sortitionen, wie wir unten sehen werden, in das Vorjahr vor Uebernahme der Competenz selbst zurückgeschoben worden.

Eingreifen des Senats in die prätorische Loosung.

Die prätorische Loosung wurde, obwohl die Loose im Allgemeinen fest und wenigstens in den ersten hundert Jahren nach ihrer Einführung die normale Zahl der Competenzen und die der Loosberechtigten gleich war, doch dadurch verwickelt, dass dem Senat, wie es scheint von Anfang an, das Recht eingeräumt ward, bevor sie stattfand, darüber Beschluss zu fassen, ob die festen Loose sämmtlich zur Loosung kommen oder unter Ausscheidung einzelner derselben für die ausfallenden anderweitige vom Senat nach Ermessen festgesetzte Competenzen substituirt werden sollten[3]. Nach erfolgter Loosung konnte der Senat den Beamten ihre Competenzen nicht willkürlich entziehen, aber da den Prätoren mit Ausnahme des städtischen das Recht zustand die Stadt, resp. ihre Provinz zu verlassen und die ihnen durch das Loos zugefallenen Geschäfte durch Mandat auf einen Collegen zu übertragen (1, 217. 646. 656), so liess sich auf diesem Wege auch jetzt noch eine Abänderung des Ergebnisses herbeiführen. In die Personenfrage dagegen hat der Senat der gesetzlichen Sortition der Prätoren gegenüber weit seltener eingegriffen[4] als gegen-

1) Das zeigen alle Erwähnungen, z. B. Liv. 22, 35, 5. 25, 3, 1. 28, 38. 12. 39, 45. Doch konnte eine Verhandlung über die Loose nothwendig werden, da sie, wie gleich zu zeigen sein wird, nicht immer fest waren, und dadurch Verzögerung eintreten.

2) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 27.

3) Solche die prätorischen Loose regelnde Senatsbeschlüsse verzeichnet Liv. 35, 41, 6. 38, 42, 5. 42, 28, 7. 43, 11, 8. 44, 17, 9. 45, 44, 2.

4) Im J. 540 bestimmte der Senat ausnahmsweise aus der Zahl der er-

Digitized by Google

über der willkürlichen Comparation der Consuln. — Das Verfahren bei dieser Competenzbestimmung und Verloosung ist vor und nach Sulla wesentlich verschieden. Für die vorsullanische Epoche ist zunächst die Regel massgebend, dass jede gesetzlich normirte Competenz von Jahr zu Jahr (ausgenommen wo, wie eine Zeitlang für die spanischen Provinzen, die Zweijährigkeit der Amtführung gesetzlich vorgeschrieben ist) besetzt werden muss. Die Weglassung des Looses oder nach erfolgter Loosung die anderweitige Verwendung des betreffenden Beamten kann demnach immer nur in der Weise erfolgen, dass die ausfallende Competenz entweder mit einer der übrigen, sei es bei der Loosung selbst, sei es nachher durch Mandat, combinirt oder im Wege der Prorogation besetzt wird. Das Eintreten dieser Modification hängt nicht von den betreffenden Beamten ab, sondern von dem Senat, dessen Befugniss indess für die verschiedenen Loose nicht die gleiche ist.

1. Die städtische Jurisdiction darf weder bei der Loosung der Jahresprätur ausfallen noch nach der Loosung einem anderen Prätor übertragen werden, sondern muss unter allen Umständen durch einen zunächst für sie bestimmten Prätor besetzt werden und besetzt bleiben (vgl. S. 187 A. 1).

2. Die peregrinische Jurisdiction kann nach Ermessen des Senats entweder gleich bei der Loosung mit der städtischen Jurisdiction combinirt[1]) oder nach der Loosung der betreffende Prätor vom Senat veranlasst werden seine Competenz durch Mandirung auf den städtischen Collegen zu übertragen und sich dem Senat zur Verfügung zu stellen[2]). Es kann auch der Senat die Loose so

---

wählten Prätoren wenigstens den Stadtprätor, vielleicht alle Competenzen (Liv. 24, 9, 5. c. 10, 5. c. 11, 3). Bei Priestern, die Rom nicht verlassen durften, wurde die Loosung auf die städtischen Provinzen beschränkt (Liv. 39, 45, 4 vgl. 27, 22, 3).

1) Es ist dies Doppelloos (*duae* [*provinciae*] Liv. 35, 41, 6) nachweislich zuerst im J. 541 vorgekommen (Liv. 25, 3, 1) und späterhin häufig. Der Prätor nennt sich in diesem Fall griechisch κατὰ πόλιν καὶ ἐπὶ τῶν ξένων (Senatsbeschluss Asklepiades betreffend Z. 2), das Amt heisst *provincia* (*sors*, *iuris dictio*) *urbana et inter* (*cives ac*) *peregrinos* (Liv. 35, 41, 6. 37, 50, 8) oder *urbana et peregrina* (Liv. 25, 3, 1) oder *urbana addita et peregrina* (Liv. 27, 36, 11), auch *iuris dictio utraque* und ähnlich, vielleicht auch *iuris dictio urbana* schlechtweg (S. 188 A. 5).

2) 1, 646. Der nachweislich älteste Fall ist aus dem J. 539, wo der Prätor M. Valerius Laevinus das Peregrinenloos zieht (Liv. 23, 30, 18), aber in Apulien ein Commando übernimmt.

Digitized by Google

einrichten, dass der Peregrinenprätor neben seiner eigentlichen Competenz angewiesen wird sich dem Senat zur Verfügung zu halten [1]), obwohl genau genommen das die Peregrinenprätur verleihende Loos, auch wenn es nicht ausdrücklich also formulirt wird, immer in diesem Sinne aufzufassen ist. Der Senat hat also über diese Stelle bei weitem freiere Hand als über die übrigen prätorischen, auch die Provinzialstatthalterschaften [2]); die uns bei Livius erhaltenen prätorischen Fasten zeigen, dass zum Beispiel während des hannibalischen Krieges die Peregrinenprätur fast stetig ausgefallen ist [3]). — Dies gilt für das sechste Jahrhundert. Später ist von diesem freien Schalten des Senats mit der Peregrinenprätur nichts mehr zu bemerken. Wahrscheinlich ist ihm dasselbe genommen worden, als im J. 605 der neuen Repetundengerichtshof constituirt und der Vorsitz darin dem Fremdenprätor übertragen ward; wenigstens ist damit das freie Verfügungsrecht des Senats über diesen Magistrat nicht wohl vereinbar. Begreiflicher Weise hat dann, als dreissig Jahre später dem Fremdenprätor dieser Vorsitz wieder abgenommen ward, der Senat die früher besessene Befugniss nicht zurück erhalten; wie denn auch bei der ungeheuren Geschäftslast, die in dieser Epoche dem Stadtprätor aufgelegen haben muss, es praktisch unthunlich war durch anderweitige Verwendung des städtischen Collegen auch dessen Geschäfte ihm aufzubürden.

3. Die Weglassung einer der dauernd eingerichteten Provinzialstatthalterschaften ist wahrscheinlich nicht, wie die des peregrinischen Looses, als eine dem Senat ein für allemal zustehende

1) Die Formel dafür ist *provincia peregrina et (si) quo senatus censuisset* (Liv. 27, 22, 3. 44, 18, 10); gleichbedeutend ist *peregrina cum Gallia* (Liv. 27, 7, 8. 29, 13, 2). Dass während des perseischen Krieges 583—586 der Senat durchaus also über den *praetor peregrinus* verfügt hat, ist in der *Ephem. epigraph.* 1872 p. 287 gezeigt.

2) Dies darf nicht zurückgeführt werden auf den an sich richtigen Satz, dass in Kriegszeiten ein eigener Fremdenprätor weit eher entbehrt werden konnte als ein eigener Statthalter von Sicilien und Sardinien. Hätte der Senat bei den Statthalterschaften gleich freie Hand gehabt wie bei der Fremdenprätur, so hätte er jene so regelmässig prorogirt wie er bei dieser die Cumulation verfügt hat; aber in Kriegszeiten ist jenes Ausnahme, dieses Regel.

3) Von 539 bis 556 ist die Peregrinenprätur entweder gleich bei der Sortition weggelassen oder doch wer dies Loos gezogen hatte, anderweitig verwendet worden, mit alleiniger Ausnahme des Peregrinenprätors 546 P. Licinius Crassus, der in Rom blieb, offenbar weil er Oberpontifex war. Aehnliche Erscheinungen wiederholen sich in den späteren ernsthafteren Kriegen.

Digitized by Google

Befugniss betrachtet worden, sondern vielmehr, so lange die Zahl der Statthalterschaften und die Zahl der dafür bestimmten Prätoren im Gleichgewicht stand, als eine Abweichung von den Gesetzen, welche nur durch Volksschluss herbeigeführt werden konnte; wenigstens ist erweislich also im J. 546 verfahren worden[1]), und es ist kein Grund anzunehmen, dass die sonstigen Abweichungen von der Regel nicht in gleicher oder ähnlicher Weise herbeigeführt worden sind. Häufig aber sind auch damals schon dergleichen Abweichungen vorgekommen[2]); und nachdem seit dem J. 608 die Zahl der für die Provinzen bestimmten Prätoren geringer geworden war als die Zahl der jährlich zu vergebenden Provinzen, hat das danach unvermeidliche Ausscheidungsgeschäft ohne Zweifel der Senat selbständig vollzogen. Die Deckung des also entstehenden Ausfalls erfolgt entweder durch Combination oder durch Prorogation. Jene begegnet in vorsullanischer Zeit nur ein einziges Mal: für die Dauer des Krieges gegen Perseus in den J. 583—586 wurden die beiden spanischen Provinzen in einer Hand vereinigt[3]). Bei den dieser Massregel entgegenstehenden theils praktischen, theils politischen Bedenken ist es wahr-

1) Dies zeigt der merkwürdige Bericht des Livius 27, 22 für das J. 546. Es wurden damals von den vier ordentlichen prätorischen Competenzen drei in regelmässiger Weise vergeben, dagegen für Sardinien ein anderes Loos eingeschoben; ferner, wie damals immer, eine Reihe von bestehenden Imperien über die Zeit prorogirt, aber nur die Prorogation des sardinischen dem Volke zur Bestätigung vorgelegt. Offenbar also bedurfte der Senat der Zustimmung der Gemeinde nicht für die Prorogation, sondern dafür, dass er eine der gesetzlich fixirten Competenzen nicht zur Verloosung brachte. Allerdings ist in den übrigen gleichartigen Fällen von Volksschlüssen nie die Rede und es mag auch sein, dass man öfter darüber weggesehen hat; aber im Ganzen ist es bei weitem wahrscheinlicher, dass die Annalisten, die immer viel mehr die Curie im Auge haben als den Markt, dergleichen obligate Beschlüsse übergangen als dass der Senat sich einer zwecklosen Verfassungsverletzung schuldig gemacht hat.

2) Die Prätorenliste von Sardinien liegt für die einundfunfzig Jahre von 537—587 bis auf zwei Stellen (569. 584) vollständig vor. Danach ist diese Provinz bei der Loosung weggelassen worden nur in den neun Jahren 538. 540. 541. 542. 546. 552. 554. 559. 564, so dass also der Jahreswechsel der Beamten, abgesehen von den ersten und schwersten Jahren des hannibalischen Krieges, ziemlich stetig stattgefunden hat. Dazu kommen freilich noch die Fälle, wo die erloosten Statthalter aus verschiedenen Ursachen nicht in die Provinz gingen; es trifft dies auf die Jahre 565. 577. 578. 580. 586. 587. In Spanien ist die Erstreckung von Haus aus sehr viel häufiger eingetreten, wie denn ja eine Zeitlang diese Statthalterschaften wahrscheinlich gesetzlich zweijährig waren (S. 190).

3) Livius behandelt Spanien für diese Jahre (zuerst 42, 28, 6; dann 43, 2, 3. c. 11, 8. 44, 17, 10) als eine Provinz und sagt dann 45, 16, 1: *censuere patres duas provincias Hispaniam rursus fieri, quae una per bellum Macedonicum fuerat.*

Digitized by Google

scheinlich, dass diese Combination nicht anders stattgefunden hat als nachdem die Gemeinde nicht bloss den Ausfall der Magistratur, sondern die Combination selbst gutgeheissen hatte[1]). Gewöhnlich erfolgt die Deckung im Wege der Prorogation, in der Regel in der Weise, dass dem bisherigen Inhaber die Competenz erstreckt[2]), zuweilen auch so, dass ein früher anderweitig verwendeter Prätor mit dieser Competenz betraut ward[3]).

4. Die Einschiebung gesetzlich nicht vorgesehener Competenzen stand dem Senat wie es scheint unbeschränkt frei, so weit dafür Magistrate verfügbar waren. Vornehmlich war nach der oben gegebenen Ausführung der zunächst für die peregrinische Jurisdiction bestimmte Prätor in der That dem Senat zur Verfügung gestellt, so dass dieser ihm ein beliebiges Commando oder eine sonstige für den Magistrat *cum imperio* geeignete Competenz überweisen konnte. Wenn ferner eine oder mehrere der überseeischen Provinzen nicht zur Verloosung gelangten, so kam dem Senat gleichfalls das Recht zu, oder nahm er es sich doch ohne Widerspruch zu finden, eben so viele von ihm nach Ermessen bestimmte oder auch noch zu bestimmende[4]) Competenzen unter die Loose aufzunehmen. Besonders in der Zeit, wo bei der längeren Dauer der spanischen Statthalterschaften oftmals mehr Prätoren waren als Loose, hat der Senat hierin weiten Spielraum gehabt, zum Beispiel im J. 564, ohne dem Peregrinenprätor eine andere Bestimmung zu geben, zwei italische Commandos und den Oberbefehl der Flotte, also drei ausserordentliche Loose eingeschoben[5]). Aber der Senat konnte auch in der Weise eine neue Competenz herbeiführen,

1) Diese Annahme ist um so weniger bedenklich, als Livius den Rechtsgrund der Massregel überhaupt nicht angiebt.

2) Diese Abhülfe begegnet schon im Anfang des hannibalischen Krieges, also wenige Jahre nach der Einrichtung der Provinzialprätur selbst. Im J. 538, dem ersten, aus dem wir Listen haben, wird dem vorjährigen Statthalter von Sardinien A. Cornelius Mammula sein Amt verlängert (Liv. 23, 21, 4 vgl. c. 32, 8. 22, 25, 6) und für Sicilien die Ablösung zwar beschlossen, aber der Nachfolger M. Marcellus in Italien zurückgehalten.

3) So erhielt zum Beispiel M. Valerius Falto, der als Prätor 553 ein Commando in Italien geführt hatte, als Proprätor 554 die Provinz Sardinien (Liv. 31, 8, 9). Häufig ist dies nicht.

4) Bezeichnend ist die Loosung im J. 583. Es werden aus den sechs festen Loosen fünf gemacht, indem die beiden Spanien combinirt werden; das sechste heisst dann ‚*quo senatus censuisset*' (Liv. 42, 28, 6. c. 31, 9) und es wird darüber schon vor der Loosung verfügt: *praetorem, cuius sors fuisset, ut iret quo senatus censuisset, Brundisium ad classem ire placuit.* Vgl. Liv. 35, 41, 6: *tertia (sors) classis, ut navigaret quo senatus censuisset.*

5) Liv. 37, 2.

Digitized by Google

dass er die Prorogation mit dem Wechsel der Competenz verband[1]). Endlich konnte jede einmal begründete ausserordentliche Competenz so gut wie die ordentliche prorogirt werden. In der That also hatte der Senat factisch zu entscheiden, wie viele Oberbeamte mit ausserordentlicher Befugniss von Jahr zu Jahr eintreten sollten[2]). — Dass der Inhalt dieser ausserordentlicher Weise eingeschobenen Competenzen hauptsächlich besteht in der Uebertragung eines militärischen und dem der zeitigen Consuln subordinirten Commandos, wird später zu zeigen sein. Doch sind auch, wenigstens dem Resultat nach, criminalrechtliche Competenzen in dieser Weise geschaffen worden (S. 108).

Hat die Loosung einmal stattgefunden, so bedarf es für die Abänderung der also festgestellten Competenzen unzweifelhaft eines Volksschlusses[3]); das freie Schalten des Senats hört mit der Erloosung der Provinz auf, ausser wenn durch Tod oder Rücktritt eine Vacanz eintritt (1, 628).

Sortition nach Sulla.

Diese Ordnung der prätorischen Sortition hat im Wesentlichen bis auf Sulla bestanden. Mit diesem trat eine andere, allerdings wahrscheinlich schon in verschiedener Weise vorbereitete und durch Sulla nur zum Abschluss gebrachte und regulirte Sortitionsordnung ein, die wesentlich auf folgenden Sätzen beruht.

---

1) So erhält der Statthalter von Sardinien 549 Cn. Octavius nach Ablauf seines Amtsjahres ein Flottencommando, das er dann mehrere Jahre behält; so der im J. 553 in Italien verwandte Prätor M. Valerius Falto für das folgende Jahr die Provinz Sardinien (S. 204 A. 3); so die städtischen Prätoren zuweilen in dem Folgejahre ein Commando (S. 224 A. 2). Bei diesem Verfahren hatte der Senat noch freiere Hand, theils weil das Loos ganz ausgeschlossen war und er aus sämmtlichen vorhandenen Beamten *cum imperio* sich den geeigneten aussuchen konnte, theils weil es in diesem Fall nicht erforderlich war die Comitien zu befragen.

2) Es gehört gewissermassen auch hieher, dass der Senat den Stadtprätor veranlasst sein Commando zu mandiren (1, 657); doch beruht dies nicht formell auf dem Beschluss des Senats.

3) Livius 35, 20 unter dem J. 562: *praetores . . . sortiti . . . M. Baebius Tampilus Hispaniam citeriorem, A. Atilius Serranus ulteriorem. sed his duobus primum senatus consulto, deinde etiam plebei scito permutatae provinciae sunt.* Dagegen kommt es allerdings bereits im sechsten Jahrhundert vor, dass der Senat dem Statthalter nach der Loosung entweder auf seinen Wunsch gestattet nicht in die Provinz zu gehen (so Liv. 37, 50. 41, 8, 2. c. 9, 10. c. 15, 6) oder ihn für anderweitige Geschäfte in Rom längere Zeit, ja das ganze Jahr zurückhält (so Liv. 39, 38, 3. 41, 9, 10. 45, 16, 4), sogar ihn hier für die Peregrinenjurisdiction verwendet (Liv. 45, 12, 13). Bei dem besonders freien Schalten des Senats über die letztere Competenz ist dies einigermassen erklärlich, aber es läuft doch allerdings auf einen Tausch der Provinzen nach der Loosung hinaus und bereitet schon die spätere Regel oder vielmehr den späteren Missbrauch vor, dass der Senat von jedem Gesetz entbinden kann.

Digitized by Google

1. Während nach der älteren Ordnung nur die Jahresbeamten um ihre Competenzen, seien dies Jurisdictionen oder Statthalterschaften, loosen, und über die Competenzen des oder der Folgejahre in der Regel durch auf die Person gestellte Senatsbeschlüsse verfügt wird, wird die Prätur jetzt zwiespältig und zweijährig, so dass jeder Prätor im Amtsjahr eine Jurisdiction, im Folgejahr eine Statthalterschaft übernimmt, und die Beamten zweimal, zuerst als Prätoren um die Jurisdictionen, sodann als Proprätoren um die Statthalterschaften loosen. Die erste Loosung um die Jurisdictionen[1]) fand wahrscheinlich unmittelbar nach der Designation statt (1, 572), so dass also fortan bei der Prätur, wie bei dem Consulat, die Uebernahme des Amts und die der amtlichen Functionen zusammenfielen. Die zweite Loosung erfolgte auch jetzt, wie in der Zeit, wo die Prätur noch einjährig war, im Laufe des Amtsjahrs, was dann zur Folge hatte, dass die Prätoren nach Ablauf des ersten Amtsjahrs sofort in die Provinz abgehen konnten und nur die Zeit der Reise zwischen der Eröffnung und der Uebernahme der Provinz lag.

2. Von einer besonderen der prätorischen Loosung um die Jurisdictionen voraufgehenden Regulirung durch den Senat ist nirgends die Rede, und Sullas Ordnung mag wohl dahin gezielt haben sie überflüssig zu machen. Auch ist es selbst für die Epoche, wo es mehr Jurisdictionen gab als Prätoren (S. 193), nicht unbedingt nothwendig eine solche Regulirung anzunehmen; es konnte ja beispielsweise die *quaestio ex lege Papia* gesetzlich mit einer der älteren Competenzen combinirt sein, wie eine Zeit lang die *quaestio repetundarum* mit der Peregrinenprätur verknüpft gewesen ist (S. 191). Aber wahrscheinlich bleibt es immer, dass es dem Senat freistand auch hier wie bei der wichtigeren zweiten Loosung die geltende Ordnung für den einzelnen Fall zu modificiren, insonderheit zwei Jurisdictionen zu combiniren[2]) und dadurch für anderweitige Verwendung der Beamten Spielraum zu schaffen. Wenn es zu einem solchen Beschluss kam, muss er

1) Diese erwähnen zum Beispiel das S. 193 A. 3 angeführte Gesetz des Sulla *de sicariis*, ferner Cicero (1, 572 A. 2), Quintilian (S. 113 A. 3) und Dio 54, 18.

2) Noch im dritten Jahrh. begegnet ein *praetor qui ius dixit inter civis et civis et peregrinos* (*C. I. L.* III n. 6154). Von Combination einer Civil- und einer Quästionenprätur oder zweier Quästionenpräturen finde ich kein sicheres Beispiel (vgl. S. 211 A. 3).

Digitized by Google

noch im Designationsjahre stattgefunden haben [1]). — In der Kaiserzeit unterlag die Loosung um die Jurisdictionen denselben Regeln, welche damals für die aus der zweiten prätorischen hervorgegangene Verloosung der senatorischen Provinzen massgebend waren: bevorzugte Personen sind auch hier wohl nicht selten von der Loosung ausgenommen und die Competenz durch den Senat ihnen persönlich zugewiesen worden [2]); die Väter und Ehegatten ferner hatten das Vorrecht dieselbe nicht zu erloosen, sondern zu erwählen [3]).

3. Die prätorische Loosung um die Statthalterschaften wird nach wie vor durch einen besondern Senatsbeschluss jährlich vorher regulirt; und es konnte nicht anders verfahren werden. Auch jetzt überstieg, wenigstens so lange die Republik bestand, die Zahl der jährlich zu besetzenden Statthalterschaften durchgängig die Zahl der dafür zur Verfügung stehenden Beamten, und dies gleichsam normale Deficit wurde noch dadurch bedeutend erhöht, dass die willkürliche Ablehnung der Statthalterschaft jetzt jedem gestattet oder vielmehr nachgesehen ward und viele Beamte davon Gebrauch machten. Es mussten darum von Jahr zu Jahr einzelne Provinzen ausgeschieden werden. Das dessfällige Decret erfolgte auch jetzt noch regelmässig am Anfang des eigentlichen Amt-, also im Anfang des der Statthalterschaft vorhergehenden

1) 1, 572. Was von den Aedilen gilt, dass sie fünf Tage nach der Designation über ihre Competenzen zu loosen haben, findet vielleicht auch auf die Prätoren Anwendung.

2) Dio 53, 2 zum J. 726: τὸν ἀστυνόμον αὐτὸς (Augustus) ἀπέδειξε, ὃ καὶ αὖθις πολλάκις ἐποίησε; was den Worten nach zwar auf Ernennung durch Augustus unter Beseitigung der Comitien wie des Senats hinauskommt, aber wahrscheinlich doch nur sagen will, dass nach Ernennung der Prätoren Augustus in die Loosung eingriff und auch dies nur, insofern er einen dessfälligen Senatsbeschluss veranlasste. Wenn die Prinzen, soweit sie die Prätur bekleiden, die städtische übernehmen, wie der ältere Drusus (Dio 54, 32) und Domitian (Sueton *Dom.* 1), so wird man hierin schwerlich die Gefälligkeit des Zufalls erkennen dürfen. Auch in den Arvalfasten ist es relativ recht häufig, dass die beiden vornehmsten Prätoren bald darauf in der Consulartafel wiederkehren. So ist auch zu fassen, dass der jüngere Gordian *Alexandro auctore* die städtische Prätur erhält (S. 217 A. 3).

3) Tacitus *ann.* 15, 19 wird über den Missbrauch Klage geführt, dass häufig Adoptionen stattfinden *propinquis comitiis aut sorte provinciarum* und die Adoptirenden die Kinder wieder entliessen *praeturas et provincias inter patres sortiti*, wodurch die wirklichen Väter um die *promissa leyum* kämen. Also nicht bloss bei der Bewerbung selbst kam das Ehe- und Kinderrecht zur Geltung (1, 556), sondern auch bei der Verloosung der prätorischen Jurisdictionen und Provinzen. Dass das Vorrecht der *patres* und *mariti* darin bestand die Competenz wählen zu dürfen, ist wahrscheinlich wegen der analogen Verloosung der Statthalterschaften, über welche bei dieser gehandelt ist.

Digitized by Google

Jahres, spätestens im Laufe desselben, um den Statthaltern die rechtzeitige Loosung und die rechtzeitige Abreise zu ermöglichen. — Die Verloosung der prätorischen Provinzen selbst wird passender im Abschnitt von der Provinzialstatthalterschaft erörtert.

4. Die Deckung der Lücken wurde nach wie vor regelmässig durch Prorogation, ausnahmsweise durch Combination herbeigeführt. Ueber jene ist nichts zu bemerken, als dass, nachdem das zweite Amtsjahr ständig geworden war, die ausserordentliche Prorogation sich auf das dritte und die folgenden Amtsjahre übertrug. Die Combination mehrerer Statthalterschaften erscheint mehr als je mit dem Wesen der Republik unvereinbar; es deutet schon auf die Auflösung hin, dass der Consul Caesar 695 also beide Gallien und zwar das zweite zunächst nur durch Senatsschluss, der Consul Pompeius 699 durch Volksschluss beide Spanien erhielt. Formell ist das Regiment combinirter Provinzen, unter Anwendung der Regel, dass der Statthalter bei seiner Entfernung aus der Provinz vor Eintreffen des Nachfolgers einen Stellvertreter zu bestellen hat, in der Weise gehandhabt worden, dass derselbe immer für die Provinz, in der er sich zur Zeit nicht befand, einen Stellvertreter *pro praetore* einsetzte[1].

5. In älterer Zeit hatten die prätorischen Competenzen und deren Vertheilung mit den consularischen und der Vertheilung dieser nichts gemein und gingen auch der Zeit nach unabhängig neben derselben her[2]. Die Consuln hatten das Regiment in Italien und die Führung der auswärtigen Kriege, und wenn sie, was nicht häufig vorkam, einen solchen in einer prätorischen Provinz zu führen hatten, so that das der dafür eingerichteten prätorischen Competenz rechtlich keinen Eintrag (S. 96). Wenn es indess bereits vor Sulla als vereinzelte Ausnahme vorgekommen zu sein scheint, dass der Consul während oder nach seiner Amtsführung geradezu eine prätorische Provinz übernahm[3], so ver-

1) Vgl. besonders Caesar *bell. Gall.* 8, 52: *T. Labienum Galliae togatae praefecit, quo maiore commendatione conciliaretur ad consulatus petitionem.* — Pompeius verfuhr hier wie immer ganz irregulär; nicht bloss ging er selbst nicht in seine Provinzen, sondern er theilte auch die *ulterior* unter zwei Stellvertreter (Drumann 3, 456).

2) Wenn die Bestimmung der consularischen Provinzen keine Schwierigkeit macht, wird damit begonnen: Liv. 28, 38, 12; sonst wird in der Regel umgekehrt verfahren: Liv. 30, 40, 5. 32, 28, 2 (S. 201 A. 1).

3) Die älteste Spur, die ich davon finde, ist die Uebernahme von Sicilien durch den Consul M'. Aquillius 653 ig.; da er die Civiljurisdiction übte (S. 96 A. 2), so kann ihm kein Prätor zur Seite gestanden haben.

Digitized by Google

walten in der ciceronischen Zeit, wahrscheinlich seit Sulla, die gewesenen Consuln von Rechts wegen eine der eigentlich prätorischen Provinzen ebenso wie die gewesenen Prätoren. Jedoch loosen jene theils nur einmal, da ihre städtische Function nach wie vor der Loosung nicht unterliegt, theils abgesondert von den Prätoren und nur in dem Fall, wo sie sich nicht unter einander über die Provinzen verständigen; denn das Recht der Comparation bleibt ihnen auch jetzt [1]). Das dem Senat durch das sempronische Gesetz von 631 eingeräumte Recht die consularischen Provinzen von Jahr zu Jahr festzustellen (1, 52 A. 3) wird nun in der Weise ausgeübt, dass derselbe aus der Reihe der überhaupt zur Vergebung kommenden Provinzen diejenigen beiden aussondert, welche für dies Jahr consularische sein sollen [2]). Dem sempronischen Gesetz zufolge hatte dies zu geschehen, bevor die betreffenden Consuln designirt waren [3]), worauf dann dieselben noch vor dem Amtsantritt sich verständigten oder loosten (1, 572). Es wurden also die consularischen Provinzen jedesmal um ein Jahr früher vergeben als die prätorischen; beispielsweise wurden, wenn alles nach der Regel ging, die consularischen Provinzen für das Jahr 700 vor der Wahl der Consuln, also Anfang 698, vom Senat festgestellt, nach der Wahl, also in der zweiten Hälfte 698 von den designirten Consuln darum geloost, die prätorischen Provinzen dagegen für dasselbe Jahr erst Anfang 699 durch Senatsbeschluss festgestellt und dann sofort verloost [4]). Die jährlichen

1) Cicero *ad fam.* 1, 9, 25 (1, 40 A. 2).

2) Dass die consularischen Provinzen auch jetzt noch in dem Sinne wandelbar waren, als sie aus den festen jedesmal beliebig gewählt wurden, geht, wie überhaupt das ganze Verfahren, aus Ciceros Rede *de provinciis consularibus*, die eben einer solchen Debatte angehört, so deutlich hervor, dass es anderer Belege nicht bedarf. So 2, 3: *quattuor sunt provinciae . . . de quibus adhuc intellego sententias esse dictas, Galliae duae . . . et Syria et Macedonia . . . decernendae nobis sunt lege Sempronia duae.*

3) Sallust *Iug.* 27, 4: *lege Sempronia provinciae futuris consulibus Numidia atque Italia decretae: consules declarati P. Scipio Nasica, L. Bestia Calpurnius.* Cicero *de prov. cons.* 7, 17: *consulibus iis qui designati erunt Syriam Macedoniamque decerno.*

4) Auch dies zeigt die angeführte ciceronische Rede deutlich, besonders 7, 17: *faciam, inquit* (ein anderer Redner im Senat), *illas* (*Syriam et Macedoniam*) *praetorias, ut Pisoni et Gabinio succedatur statim.* Diese Debatte aus dem Frühjahr 698 bezieht sich auf die consularischen Provinzen für 700, die prätorischen für 699; zur Zeit handelt es sich um jene, aber es wird der Vorschlag gemacht diese beiden Provinzen für die folgende Verhandlung über die prätorischen zurückzustellen. Geht dieser Antrag durch, so werden die beiden in Rede stehenden Statthalter schon 699 abgelöst, nach Ciceros Votum aber erst im J. 700. Das

Digitized by Google

Beschlussfassungen über die consularischen und die prätorischen Provinzen waren also nicht connex, da sie sich auf verschiedene Jahre bezogen, und die, allerdings für die prätorischen Competenzen vorbereitende und präjudicielle, Beschlussfassung über die correspondirenden consularischen bereits im Vorjahr erfolgt war. Man hätte beliebig mit dem einen oder dem andern Decret beginnen können; doch war es üblich immer erst die consularischen und dann die prätorischen Provinzen zu reguliren.

6. Einschiebung ausserordentlicher Competenzen war nach wie vor ein Recht des Senats; es genügt dafür zu erinnern an das Jahr 680, in welchem ausserordentlicher Weise den beiden Consuln die Kriegführung gegen Mithradates, dem Prätor M. Antonius der Seekrieg gegen die Piraten aufgetragen wurde. Indess konnten sich diese Ausnahmen jetzt ebenso auf die Competenzen des ersten wie auf die des zweiten Amtsjahrs werfen. Ausserdem haben in dieser Epoche auch die Comitien in dieser Beziehung häufig eingegriffen.

Ueber die aus der consularisch-prätorischen Sortition für das zweite Amtsjahr später entwickelte Verloosung der zu selbständigen Aemtern gewordenen Statthalterschaften ist in dem betreffenden Abschnitt gehandelt.

Nachdem die Vertheilung der Competenzen unter die Prätoren erörtert ist, wenden wir uns zu der Darstellung der prätorischen Amtsgeschäfte, jedoch mit Ausschluss der Provinzialstatthalterschaft, über die besonders gehandelt ist.

Civiljurisdiction.

Die ordentliche Amtsthätigkeit des Prätors geht aus von der Civilgerichtsbarkeit und lange Zeit hindurch wesentlich in derselben auf. Wenn auch dem Ursprung und dem ältesten Gebrauche nach das Wort *praetor* einen sehr verschiedenen Sinn hat, so ist demselben doch in historischer Zeit durchaus der Werth beigelegt worden, dass es den obersten Civilrichter bezeichnet; in diesem Sinne führen den Titel nicht bloss der Stadt- und der Fremdenprätor, sondern auch die Verwalter der überseeischen Provinzen, die zunächst als Vorsteher von gesonderten Jurisdictionskreisen aufgefasst worden sind, ferner die Vorsteher der wichtigsten stehenden Quästionen, welche auch von der Civilgerichtsbarkeit ausgehen, endlich die obersten Gemeindevorsteher in

geschah für Piso in der That, und Cicero schildert anderswo (*in Pison.* 35, 88) dessen *debilitatio atque abiectio animi Macedonia praetoria nuntiata.*

Digitized by Google

Latium, insofern denselben nach dem Verlust des militärischen nur das jurisdictionelle Imperium geblieben ist[1]). — Indess hat diese eigentliche prätorische Competenz[2]), so weit sie überhaupt in einer Auseinandersetzung dieser Art Berücksichtigung finden kann, im Wesentlichen bereits unter den allgemeinen oberamtlichen Befugnissen ihre Stelle gefunden (1, 182 fg.). Hier bleibt hauptsächlich nur die spätere Entwickelung der prätorischen Jurisdiction zu erörtern.

Jurisdiction des städtischen und des Peregrinenprätors.

Die Competenztheilung der Prätoren, insofern es sich um die Jurisdiction handelt, ist theils örtlicher, theils sachlicher Art; jene liegt zu Grunde bei den Provinzialprätoren im Gegensatz zu den städtischen, diese bei den in der Hauptstadt neben einander fungirenden Prätoren. Die Abgrenzung der beiden städtischen Jurisdictionen ergiebt sich schon aus der Bezeichnung des *praetor urbanus* als dessen *qui inter cives ius dicit* (S. 188 A. 1) gegenüber dem Collegen, *qui inter peregrinos ius dicit*. Die *peregrini* sind hier allgemein zu fassen, so dass die *Latini* eingeschlossen und unter den *peregrini* sämmtliche vor einem römischen Gericht klagberechtigte, aber des Bürgerrechts entbehrende Personen verstanden sind. Dass der Peregrinenprätor nicht bloss in Prozessen sprach, die zwischen zwei Nichtbürgern in Rom zur Entscheidung gelangten, sondern auch in den Fällen, wo der Kläger nicht, wohl aber der Beklagte Bürger[3]) oder umgekehrt der Kläger Bürger war, nicht aber der Beklagte, ist keinem Zweifel unterworfen und wird auch durch die wenn gleich erst jüngere (S. 188) Bezeichnung dieser Rechtspflege als derjenigen *inter cives et peregrinos* ausgedrückt. Ohne Zweifel ist die Einrichtung eben von der zweiten dieser drei Kategorien ausgegangen, da in älterer Zeit, bevor Nichtbürger sich massenhaft in Rom domicilirten, Civilprozesse, in welchen ein Nichtbürger in Rom verklagt werden konnte, nur in beschränktem Umfange[4]) vorgekommen sein

1) Allerdings werden die Oberbeamten zum Beispiel von Praeneste sich ursprünglich als Träger des militärischen Imperium den Prätortitel beigelegt haben (S. 71); aber dass ihnen derselbe unangefochten blieb, während der Consultitel hier so gut wie unerhört ist, erklärt sich nur auf die oben angegebene Weise.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 8: *iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Asconius p. 84: *Graeci qui spoliati erant eduxerunt Antonium in ius ad M. Lucullum praetorem* (im J. 680) *qui ius inter peregrinos dicebat.* Vgl. Plutarch *Caes.* 4 und S. 206 A. 2.

4) Ganz gefehlt werden sie nicht haben; das Marktgericht, von dem hier

Digitized by Google

werden. — Zuweilen ist es vorgekommen, dass der Senat Rechtssachen, die eigentlich vor den Stadtprätor gehört hätten, dem Peregrinen-[1]) und solche, die dem letztern zukamen, einem der Provinzialprätoren vor seinem Abgang in die Provinz[2]) überwies.

Edict. Ein wesentlicher Theil der jurisdictionellen Competenz des Prätors ist dessen Befugniss nicht bloss im Besonderen den einzelnen Rechtsfall zu entscheiden, sondern auch allgemein die Entscheidungsnormen den Beikommenden zur Nachachtung öffentlich bekannt zu geben. Insonderheit hat das Edict, welches nach altem Herkommen die Prätoren bei oder vor dem Amtsantritt erliessen (1, 197), in Folge der fast legislatorischen Stellung, welche bei der Civiljurisdiction dem leitenden Magistrat zukam (1, 184), sich gewissermassen zu einer stetigen, aber von Jahr zu Jahr der Revision unterliegenden Codification des Privatrechts durch die Prätoren entwickelt. Allerdings ist dieselbe keine allgemeine, sondern stellt sich, nach den verschiedenen Jurisdictionskreisen, als Edict des Stadt- und des Peregrinenprätors[3])

---

wohl ausgegangen ist, fordert den Gerichtsstand am Contractsort, und so lange es keine Aedilen gab, können sie nur vor den Prätor gekommen sein.

1) In dem Prozess gegen L. Scipio und Genossen wegen Peculats beschliesst nach Antias die Gemeinde, dass der Senat einen beliebigen Prätor mit der Niedersetzung der Gerichte beauftragen solle; und es wird dieser Auftrag dem Peregrinenprätor ertheilt (Liv. 38, 54). Historisch ist der Rechtsstreit durchaus anders verlaufen (Hermes 1, 194); aber gegen die Zulässigkeit des Verfahrens an sich besteht kein begründeter Zweifel (das. S. 178). Der Regel nach wurde die Klage wegen *furtum publicum* wahrscheinlich in der Form des Privatprozesses von einem beliebigen Bürger vor dem Stadtprätor anhängig gemacht (1, 179); aber eine Abweichung davon in dem Sinn, dass die Modalitäten des Prozesses andere wurden, unterliegt keinem Bedenken. Wenn bei Antias die senatorische Partei fordert, dass die Sache zunächst im Senat behandelt werde (Liv. 38, 54, 5: *senatum quaerere de pecunia non relata in publicum, ita ut antea semper factum esset, aequum censebant*), so ist es sehr glaublich, dass wichtigere Fälle der Art zunächst im Senat zur Sprache kamen, ehe sie in einer oder der andern Weise gerichtlich anhängig gemacht wurden; an ein eigentliches Rechtsverfahren vor dem Senat aber ist nicht zu denken.

2) So giebt der Senat dem nach Spanien bestimmten Prätor den Auftrag zur Erledigung der von den Spaniern gegen die dort thätig gewesenen Beamten erhobenen Ersatzklagen recuperatorische Gerichte niederzusetzen (Liv. 43, 2). Diese Anordnung weicht nur insofern von der Regel ab, als von Rechtswegen eine solche Klage an den Peregrinenprätor ging, und sodann in den Specialvorschriften über die Zusammensetzung des Gerichts und über die Anwälte, was wohl praktisch die Hauptsache war.

3) Gaius 1, 6: *ius edicendi habent magistratus populi Romani: sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini.* Merkwürdig ist es und von den neueren Juristen bei weitem nicht gehörig beachtet, dass aus unserer Litteratur das *edictum praetoris peregrini* gänzlich verschwunden ist; denn der angebliche Commentar Labeos dazu (*Dig.* 4, 3, 9, 4) beruht, wie ich zu d. St. bemerkt habe, lediglich auf falscher Auflösung einer Abkürzung; wie

Digitized by Google

so wie der verschiedenen Provinzialprätoren [1]) dar; selbst die erst in der Kaiserzeit hinzutretenden Jurisdictionskreise, zum Beispiel für Vormundschaften und Fideicommisse, haben wo nicht zu gleichen, doch zu analogen Bildungen geführt [2]). Dass der Edicent an sich durch diese seine Aufstellung formell nicht gebunden war, das cornelische Gesetz vom J. 687 aber eine solche gesetzliche Bindung einführte und dem Prätor vorschrieb von den bei Antritt des Amtes von ihm aufgestellten Normen nicht willkürlich abzuweichen, ist schon erwähnt worden (1, 198 A. 2). Indess liegt es ausserhalb der Grenzen des römischen Staatsrechts diese ebenso denkwürdige wie folgenreiche immer feste und doch in stetigem Flusse bleibende Codification, unzweifelhaft eines der vollkommensten Erzeugnisse der römischen Republik und noch in der verstümmelten kaiserlichen Zurechtmachung eine grossartige Erscheinung, im Einzelnen zu verfolgen.

Leitung der Quästionen.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr die prätorische Competenz durch die Einführung der grossen Geschwornengerichte, die als *quaestiones perpetuae* bezeichnet zu werden pflegen. Der ursprüngliche Civilprozess beruht auf der Trennung der Feststellung und der Ermittelung, so dass jene dem Magistrat, diese dem oder den Geschworenen obliegt, ohne dass bei dem letzteren Verfahren, dem eigentlichen *iudicium* der Beamte sich persönlich betheiligt. Aber die politische Wichtigkeit der von den Provinzialen gegen die römischen Magistrate angestellten Klagen auf Erstattung zu Unrecht erpresster Gelder veranlasste im J. 605 die

---

denn auch diese incorrecte Bezeichnung (S. 188 A. 4) von Labeo unmöglich gesetzt sein kann.

1) Gaius a. a. O. fährt fort: *quorum in provinciis iuris dictionem praesides earum habent.* Eine anschauliche Vorstellung davon geben Ciceros Meldungen über seine und seiner Collegen Provinzialedicte *ad fam.* 3, 8, 4. *ad Att.* 6, 1, 15. In unserer Litteratur finden wir davon nur eine Spur: es ist dies der von dem wahrscheinlich in der Provinz Asia lebenden Juristen Gaius verfasste Commentar *ad edictum provinciale*, das heisst zu dem Edict, welches formell das des Proconsuls von Asia war, materiell aber, so weit es in unserer Litteratur Berücksichtigung gefunden hat, mit dem des Stadtprätors zusammenfiel. Vgl. meine Abhandlung in Beckers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 3 S. 4 fg.

2) In der juristischen Litteratur sind die Jurisdictionscompetenzen des städtischen Prätors, der curulischen Aedilen, der Quästionsvorsteher, des Fideicommissar- und des Tutelarprätors deutlich zu erkennen. Vom Freiheitsprozess gilt nicht das Gleiche, wahrscheinlich weil die Decemvirn *stlitibus iudicandis* den Platz des Geschwornen einnahmen und die Einleitung der Prozesse dem Prätor blieb; von dem peregrinischen Prätor nicht, weil unsere Litteratur lediglich das Civilrecht berücksichtigt.

Digitized by Google

Niedersetzung eines besondern Gerichtshofs für diese Gattung von Prozessen, bei welchem die Zahl der Geschworenen vermehrt und dem Magistrat auch die Leitung des Ermittelungsverfahrens[1]) überwiesen ward: der Prätor wird dadurch zum *quaesitor*[2]), ja zum *iudex*[3]). Dies Verfahren, obwohl formell dem Civilprozess angehörig[4]) und darum auch an die dafür competenten Behörden gewiesen[5]), ist doch der Sache nach dazu bestimmt

1) Im Repetundengesetz von 631 wird die Thätigkeit des Prätors beständig bezeichnet mit *de ea re quaerere*, dagegen mit *eam rem quaerere* die der Geschworenen (Z. 42. 43. 45 vgl. Z. 32: *quei eam rem quaeret* vor dem Spruch; Z. 62: *quei eam rem quaesierit* nach dem Spruch). Vgl. *C. I. L.* I p. 67. Cicero braucht auch jenes von den Geschwornen (*pro Cael.* 29, 70), dieses von dem Prätor (*Verr. I.* 2, 29, 72). — Dasselbe ist *iudicium exercere* (Cicero *pro Arch.* a. E. Asconius *in Cornel.* p. 62 u. a. St. m.).

2) Der Prätor heisst *quaesitor* zum Beispiel bei Cicero *Verr. act.* 1, 10, 29 und *in Vat.* 14, 34; denn auch die letztere Stelle lässt keine andere Auslegung zu, als dass der *quaesitor* eben der Prätor L. Memmius ist. Uebrigens kommt die Bezeichnung jedem Dirigenten einer *quaestio* zu, mag er Prätor sein oder *iudex quaestionis* oder blosser Vormann der Geschworenen oder Dirigent eines ausserordentlichen Gerichts, wie dies seiner Zeit erhellen wird. Die Form *quaesitor* haben die beiden einzigen Inschriften, auf denen das Wort ausgeschrieben vorkommt (Orelli 578 = Ritschl *P. L. M. tab.* 85, F und Orell. 3109). Ebenso unterscheidet der Scholiast zu Cic. *Verr. I.* 1, 20, 52 p. 172 *quaesitor* als den Vorsteher des Gerichtshofes und *quaestor* als den Schatzmeister, und ähnlich Lydus *de mag.* 1, 25. Auch bei Varro 5, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia . . .; ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaesitores dicti* ist also statt des überlieferten *quaestores dicti* zu schreiben, wegen der wahrscheinlich aus dieser Stelle geschöpften servianischen Glosse zu Vergil *Aen.* 6, 432: *quaesitor Minos*] *quaestores autem sunt, qui exercendis quaestionibus praesunt.* Auch handschriftlich ist, wo der Vorsteher der Quästio gemeint ist, die Form *quaesitor* meistens besser beglaubigt und *quaestor* überall als Abschreiberirrthum entweder schon getilgt oder zu tilgen. — Die Verschiedenheit der Benennung ist von Wichtigkeit, weil sie bestätigt, dass der *quaesitor* mit dem alten *quaestor parricidii* in gar keinem historischen Zusammenhang steht.

3) Repetundengesetz Z. 19 (vgl. Z. 79): *ad iudicem in eum annum quei ex h. l.* [*factus*] *erit in ious educito nomenque eius deferto.* Z. 46: *pr. quei ex h. l. iu*[*dicabit*]. Cicero *Verr.* 4, 31 *fin.* Es ist nur folgerichtig, dass bei dem Uebergang des *iudicium* auf den Magistrat er selbst als *iudex* und die Geschworenen als sein *consilium* behandelt werden. — Nicht hieher gehört Cicero *pro Balb.* 23, 52: *iudices qui huic quaestioni praefuerunt;* denn hier sind offenbar die Geschworenen gemeint. Wahrscheinlich ist statt des letzten sinnlosen Wortes zu schreiben *praeiverunt* (vgl. Cicero *pro Mil.* 2, 3; Asconius *in Milon.* p. 46).

4) Man wende dagegen nicht ein, dass die Bezeichnung *quaerere* auf das Civilverfahren nicht passe. Dass *quaerere* für den alten Inquisitionsprozess technisch ist, lehren die Ausdrücke *quaestor parricidii* und *anquirere*; aber es würde irrig sein *quaerere* auf die Criminaluntersuchung zu beschränken: *quaestio status* und *quaestio inofficiosi* sind nicht minder technische Ausdrücke und *legibus quaerere* braucht Plinius *ep.* 4, 29. 5, 21 vom centumviralen Erbschaftsprozess. Es scheint vielmehr das Wort überall da verwendet zu werden, wo eine magistratische oder quasimagistratische Leitung des *iudicium* eintritt, ohne dass dabei zwischen Criminal- und Civilverfahren unterschieden wird.

5) Dass die *quaestio perpetua repetundarum* bis auf das uns erhaltene acilische Gesetz nichts ist als ein Civilverfahren, geht aus der ursprünglichen Klagform

Digitized by Google

ein in der Beschädigung des Einzelnen den Staat selber berührendes Beamtenvergehen gleichsam strafrechtlich zu verfolgen und vielleicht sogar formell dem alten Inquisitionsprozess nachgebildet. Denn insofern bei diesem der richtende Beamte ein Consilium zuzieht, ist das vom Prätor geleitete Repetundengericht nur dadurch von dem Inquisitionsverfahren in dem alten Provocationsprozess verschieden, dass das Berathungsrecht des Consilium hier zu dem der Urtheilsfindung gesteigert und damit die Urtheilsfindung des vorsitzenden Beamten zur Prozessleitung herabgedrückt ist. Ohne Zweifel wurden die Repetunden materiell als Verbrechen aufgefasst und nur darum in den Formen des Civilprozesses verfolgt, weil man damit den eigentlich criminalrechtlichen Zweck sicherer zu erreichen glaubte; und bald ging man auf diesem Wege weiter. Der dem Civilverfahren nachgebildete Accusationsprozess ist für einzelne Criminalfälle schon vor Sulla eingeführt und dann durch diesen das ordentliche Verfahren in Criminalsachen geworden. Damit wurde die Leitung des Criminalverfahrens der Hauptsache nach ein Theil der prätorischen Competenz; und es ist auch bereits früher (S. 192) gezeigt worden, dass nicht alle, aber die wichtigsten Specialjurisdictionen dieser Art im Laufe des 7. Jahrhunderts an Prätoren gekommen sind.

Civilrechtliche Specialprätoren.

Zu diesen Competenzen der Prätoren der Republik sind in der Kaiserzeit weiter gewisse civilrechtliche oder doch an das Civilrecht angrenzende Specialcompetenzen hinzugetreten, welche seitdem neben den älteren des städtischen und des Peregrinenprätors und den verschiedenen Quästionen, so lange diese bestanden, die prätorischen Loose der Kaiserzeit bilden halfen. Es sind dies die folgenden:

1. Von der Uebertragung der Verwaltung des Aerarium von den zwei städtischen Quästoren auf zwei *praetores aerarii* im J. 731 wird bei der Quästur die Rede sein.

2. Die Leitung des Gerichtshofs für Erbschaftsprozesse, der *centumviri* hat neben und über den *decemviri litibus iudicandis* der

---

(*legis actio sacramento*) ebenso evident hervor wie aus dem Vorhandensein der Parteien, die es in dem älteren Criminalverfahren nicht gab, und aus der Beschaffenheit des Gerichts; denn der Fremdenprätor ist die nach Civilrecht für die Klage competente Behörde, während er mit dem Criminalprozess nichts zu thun hat. Vgl. *C. I. L.* I p. 45.

Digitized by Google

praetor hastarius[1]). Diese Einrichtung ist der Republik fremd, unter der die Leitung dieser Prozesse gewesenen Quästoren obliegt[2]), aber vielleicht schon augustisch[3]).

3. In die Erledigung der Fideicommissstreitigkeiten, die von Augustus den Consuln übertragen war, theilten sich seit Claudius diese und zwei, oder seit Titus ein *praetor fideicommissarius* oder *supremarum* (S. 97).

4. Die Prozesse zwischen dem kaiserlichen Fiscus und den Privaten überwies Nerva einem eigenen Prätor. Hier ist es ausdrücklich bezeugt, dass dieselben wie jeder andere Civilprozess im ordentlichen Rechtsweg durch erlooste Geschworene abgeurtheilt wurden (S. 495 A. 1).

5. Die Vormundschaftsbestellung, die in der früheren Kaiserzeit die Consuln besorgt hatten (S. 98), überwies Kaiser Marcus, vielleicht wegen des allzu häufigen Wechsels der Consuln, einem *praetor tutelarius* oder *tutelaris*[4]).

6. Die Leitung der Freiheitsprozesse hat der *praetor de liberalibus causis*[5]). Der Ursprung dieser Einrichtung ist nicht be-

---

1) Den *praetor qui centumviralibus praesidet* nennt Plinius *ep.* 5, 9[21], 5; und da die *hasta* diesem Gericht bekanntlich den Namen giebt (Gaius 4, 16: *in centumviralibus iudiciis hasta praeponitur*. Sueton *Aug.* 36: *ut centumviralem hastam . . . decemviri cogerent*. Val. Max. 7, 8, 1, 4: *hastae iudicium*. Quintilian *inst.* 11, 1, 78: *partibus centumviralium, quae in duas hastas divisae sunt* u. a. St. m.), so kann die (von mir zu Borghesi *opp.* 5, 390 aufgestellte) Erklärung des *praetor hastarius* (Orelli 2379) oder *ad hastas* (Inschrift des Torquatus Novellius Henzen 6453) keinem Zweifel unterliegen. — Uebrigens liegt in diesem Fall die *legis actio sacramento*, also die Regulirung des Verfahrens *in iure*, nicht diesem Prätor ob, sondern immer noch dem städtischen oder dem Fremdenprätor (Gai. 4, 31). — Welche Beziehung zwischen dem Centumviralgerichtshof und dem Stadtpräfecten Statius *silv.* 1, 4, 24 im Sinne hat, wissen wir nicht.

2) Sueton *Aug.* 36: *auctor .... fuit .... ut centumviralem hastam, quam quaestura functi consuerant cogere, decemviri cogerent.*

3) Der eben (A. 1) genannte Torquatus Novellius, der *praetor hastarius* war, lebte unter Tiberius (Plinius *h. n.* 14, 22, 144); und dass Augustus die Decemvirn *lit. iud.* bei den Centumviralprozessen verwendete (Sueton *Aug.* 36), schliesst nicht aus, dass er einem Prätor die Oberleitung überwies, zumal da wenigstens in trajanischer Zeit die Decemvirn und der Prätor dabei concurrirten.

4) *Vita Marci* 10: *praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.* Inschrift des C. Arrius Antoninus (*C. I. L.* V, 1874 = Henzen 6485): *praetor cui primo iurisdictio pupillaris a sanctissimis imp[eratoribus:* Marcus und Verus) *mandata est* oder, wie auf einem andern Steine desselben Mannes steht (*annuaire de Constantine* 1873/4 p. 460): [*praetor*] *curatoribus et tut[orib]us dandis.* Bei den Juristen (Zimmern Rechtsgesch. 1, 885) und in den Inschriften (Borghesi *opp.* 5, 386) ist häufig von ihm die Rede.

5) Diesen nennt eine Inschrift aus dem Anfang des 3. Jahrh. (*Ephem.*

Digitized by Google

kannt; nachweisbar ist sie erst seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts.

Untergang der prätorischen Jurisdiction.

Während die Quästionenprätur[1]) wie die Peregrinenprätur nicht über den Anfang des dritten Jahrhunderts hinaus nachweislich sind[2]), und selbst die Jurisdiction des städtischen Prätors die diocletianische Reform nicht überdauert zu haben scheint[3]), sind mehrere dieser Specialcompetenzen, insonderheit die Tutelarprätur und die für Freiheitsprozesse, in die Staatsordnung des vierten Jahrhunderts übergegangen[4]) und noch in der Staatsverfassung von Constantinopel nachgebildet worden.

Hülfsthätigkeit bei der Civiljurisdiction.

Wie dem obersten Magistrat als Feldherrn die Auswahl der Offiziere und Soldaten zusteht, so hat er als oberster Richter die Auswahl seiner Gehülfen bei der Prozessleitung wie bei der Urtheilsfindung. Die Darlegung der dabei massgebenden sehr mannichfaltigen Ordnungen kann, wie die erstere nur in der Darstellung des römischen Heer-, so die andere nur in der des Gerichtswesens in genügender Weise gegeben werden. Indess ist es für das richtige Verständniss besonders mehrerer der niederen Magistraturen unerlässlich wenigstens die Grundzüge der

---

epigraph. 1872 p. 133) und eine Verordnung Alexanders aus dem J. 226 (*Cod. Iust.* 4, 56, 1). Vgl. A. 4.

1) Wenn, wie es scheint, Dio 52, 20. 21 in der Rede des Maecenas den Stand der Dinge zu seiner Zeit darstellt, so waren damals die Capitalprozesse der Stadtpräfectur vorbehalten, aber in den übrigen entschieden noch die Quästionsprätoren mit ihren Consilien.

2) Es ist bisher kein späteres Zeugniss für den *praetor peregrinus* nachgewiesen worden als die Inschriften des C. Julius Asper, des einen der beiden Consuln dieses Namens im J. 212 und zwar wahrscheinlich des Sohnes, bei Marini *Arv.* p. 784 (vgl. Borghesi *opp.* 7, 95). Marquardts Vermuthung (1. Aufl.), dass Caracalla, als er sämmtlichen Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht ertheilte, die Peregrinenprätur abschaffte, hat grosse Wahrscheinlichkeit.

3) *Vita Gordiani* 18: *praeturam Alexandro auctore urbanam tenuit: in qua tantus iuris dictionis gratia fuit, ut statim consulatum, quem pater sero acceperat, mereretur.* Die Stadtprätur selbst bestand fort; so schreibt Symmachus *ep.* 4, 59: *designatum tibi ad urbanam praeturam filium meum nuntio . . . quadrigarum curulium nobilitas praeparanda.* Die Einladungsformulare zur Theilnahme bei der Uebernahme dieser Fasces am 1. Jan. stehen *ep.* 8, 71. 72. Vgl. S. 187 A. 3.

4) Die constantinische und nachconstantinische Gesetzgebung kennt keine andere prätorische Jurisdiction als für Vormundschaftssachen (V. O. von 389 *C. Th.* 3, 17, 3 = *Cod. Iust.* 5, 33, 1: *praetor qui tutelaribus cognitionibus praesidet* und sonst oft) und für Freiheitsprozesse (*C. Th.* 6, 4, 16; Justinian *nov.* 13, 1, 1). Danach dürfte auch der *praetor uterque* in der räthselhaften Verordnung *C. Iust.* 7, 62, 17 (vgl. 5, 71, 18) = *C. Th.* 3, 32, 2 auf diese beiden Prätoren zu beziehen sein. Vgl. Lydus *de mag.* 2, 30; Bethmann-Hollweg röm. Civilprozess 3 S. 59. 66.

Digitized by Google

Bestellung der Gehülfen bei der Civiljurisdiction und des daraus entwickelten Quästionenprozesses zu bezeichnen.

Kreis der Hülfsthätigkeit und Erweiterung desselben.

Das prätorische Rechtsgebiet umfasst ursprünglich, wie wir sahen, nur den Privatprozess, das heisst den von zwei streitenden Parteien vor den Magistrat gebrachten Rechtshandel, und schliesst den Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und dem Privaten, den vermögens- wie den strafrechtlichen, streng genommen aus. Indess ist, wie auch schon angedeutet wurde, indem in weitem und immer weiterem Umfang die Vertretung der Gemeinde durch einen einzelnen Bürger zugelassen wurde, theils in der Form der Popularklage, theils in der des Quästionenprozesses späterhin ein grosser Theil der vermögensrechtlichen Prozesse zwischen der Gemeinde und dem Bürger und fast das gesammte Strafrecht in die Form des Privatprozesses gekleidet und dadurch grossentheils in das prätorische Amtsgebiet hineingezogen worden. — Der Privatprozess ruht auf dem Geschworneninstitut, das dagegen dem Criminalverfahren an sich fremd ist. Diese Institution zieht nothwendig nach sich die Trennung des Verfahrens in das rein magistratische (*ius*), welches schliesst mit der Feststellung der Parteien, der Geschwornen und des Streitobjects, und das der Urtheilsfindung, welche der oder die Geschwornen entweder allein oder unter Leitung des Magistrats vollziehen (*iudicium*). In beiden Stadien treten Gehülfen hinzu.

Praefecti iure dicundo.

Bei dem Verfahren *in iure* kommen Gehülfen nur insofern vor, als die Ausdehnung des römischen Gebiets seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts zu der Einrichtung einer Anzahl von Succursalen für die Civilrechtspflege an verschiedenen Orten Italiens geführt hat, deren Vorsteher, die *praefecti*, anfangs vom Stadtprätor ernannt, später zum Theil von den Comitien creirt wurden. Gegen das Ende der Republik machte in Folge der Entwickelung des Municipalwesens innerhalb der Bürgergemeinde die allgemeine Einrichtung der Municipalgerichte jene Succursalen überflüssig; sie sind desshalb von Augustus aufgehoben worden, wie dies in dem Abschnitt über die *praefecti Capuam Cumas* unten dargelegt ist.

Geschwornenbestellung.

Das Verfahren *in iudicio* ist seinem Wesen nach angewiesen auf die Hülfsthätigkeit der Geschwornen. Die Bestellung der Geschwornen, deren Einführung auf den Anfang der Republik zurückgeführt wird (1, 220), ist von Haus aus Recht und Pflicht

Digitized by Google

des Prätors, wie er denn auch befugt ist dem Geschwornen das Mandat wieder zu entziehen[1]). Indess ist er bei der Bestellung selbstverständlich gebunden an die für die einzelnen Prozesse gesetzlich vorgeschriebene Qualification[2]). Diese ist theils nach dem Gerichtshof, theils nach dem Klagobject vielfach verschieden. Je nachdem der städtische, der Peregrinen-, der Repetunden- oder der Provinzialprätor den Prozess instruirt, greifen andere Vorschriften Platz. Auch bei den von demselben Prätor instruirten Prozessen gelten nicht durchaus die gleichen Regeln: die Bestellung des *unus iudex* und die der Recuperatoren erfolgt nach abweichenden Normen und selbst wo die Richtergattung dieselbe ist, hängt die Qualification noch häufig ab von dem Betrag und der Beschaffenheit des Streitobjects. Die Darlegung dieser Regeln gehört in die des Gerichtswesens überhaupt; indess wird die Bevorzugung theils der Senatoren, theils der Vermögenderen, das heisst der Männer vom Rittercensus oder auch vom Census der ersten Klasse[3]) seiner Zeit bei dem Senat und der Ritterschaft zur Erörterung kommen. Hier, wo das magistratische Recht zu entwickeln ist, kann nur erörtert werden, in wie weit das prätorische Recht der Geschwornenbestellung theils durch die Aufstellung eines allgemeinen Geschwornenverzeichnisses, theils durch das Eingreifen der Volkswahlen beschränkt worden ist.

So alt die Bindung des Prätors durch gesetzliche Feststellung der Geschwornenqualification ist, so spät tritt die Aufstellung eigener für eine Kategorie von Prozessen bestimmter Geschwornenverzeichnisse bei den Römern auf. In den Provinzen scheint sie wenigstens in republikanischer Zeit niemals stattgefunden zu haben[4]); auch in Rom begegnet sie erst im siebenten Jahrhundert und auch da zunächst beschränkt auf einzelne besonders wichtige

1) Dig. 5, 1, 58: *iudicium solvitur vetante eo qui iudicare iusserat vel etiam eo qui maius imperium in eadem iurisdictione habet.*

2) Dass die Qualificationsnorm selbst wieder entweder absolut bindend ist oder nur der Partei ein Recht giebt einen Geschwornen der bezeichneten Art zu fordern, also den Verzicht zulässt, mag hier nur angedeutet werden.

3) Ackergesetz Z. 37: [*recuperatores ex ei]vibus L., quei classis primae sient, XI dato, inde alternos du[mtaxat quaternos is quei petet et is unde petetur quos volent reiciant facito*].

4) Die Verrinen zeigen auf das Bestimmteste, dass der Statthalter bei dem ‚Proponiren' der Geschworenen (*l.* 2, 13, 32) an kein zu Anfang des Amtes aufgestelltes Verzeichniss gebunden war, sondern von Fall zu Fall vorschlug (*l.* 3, 11, 28. c. 60, 139). Nach Plinius (*ad Trai.* 58) beginnt der *conventus* mit dem Aufruf der Geschwornen.

Digitized by Google

Centumviri. Prozessgattungen. Das wahrscheinlich älteste Verzeichniss der Art betrifft die Erbschaftsprozesse; bereits in der Mitte des 7. Jahrhunderts und vermuthlich schon früher[1]) bestand dafür eine besondere Geschwornenordnung, die auf der vermuthlich dem Stadtprätor obliegenden Aufstellung eines Verzeichnisses der für Erbschaftsprozesse competenten Geschwornen von je drei Bürgern aus jeder Tribus, der sogenannten Hundertmänner basirte[2]). Weiter wurde in Folge der Geschwornenordnung des jüngeren Gracchus der Prätor für die Repetundenprozesse in der freien Auswahl der Geschwornen nicht bloss durch Aufstellung von Qualificationsmomenten beschränkt, sondern auch angewiesen binnen zehn Tagen nach Antritt seines Amtes eine bestimmte Anzahl befähigter Geschworner zu bestellen, an die er sodann für die Dauer seines Amtes gebunden war[3]). Das Gleiche ist wahrscheinlich für die übrigen stehenden Quästionen vorgeschrieben worden, so dass der jedesmalige Vorsteher eine Geschwornenliste dafür aufzustellen gehalten war, während für den Stadt- und den Fremdenprätor vermuthlich die alte Freiheit in der Auswahl bestehen blieb[4]), das heisst sie von Fall zu Fall, mit Einhaltung der jedesmal zur Anwendung kommenden Qualificationsregeln, den oder die Geschwornen bestellten. Sulla schaffte mit der gracchischen Geschwornenordnung auch die gracchischen Geschwornenlisten wieder ab und ging in seiner restaurirten Gerichtsverfassung auf die

Geschworne der Quästionen.

1) Die Einrichtung, die die Existenz der 35 Tribus voraussetzt, ist danach jünger als 513, auch wohl jünger als 537, da das crepereische Gesetz — vielleicht dasjenige, das diesen Gerichtshof ins Leben rief — den Sesterz auf 4 Asse ansetzt (Gai. 4, 95). Andererseits sprach schon L. Crassus († 663) in einem Centumviralprozess (Cic. *Brut.* 39, 53. *de or.* 1, 39. *pro Caec.* 24).

2) Festus *ep.* p. 54: *cum essent Romae V et XXX tribus . . . terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum qui . . . licet V amplius quam C fuerint, tamen quo facilius nominarentur C viri sunt dicti.* Varro *de r. r.* 2, 1, 26. Auch das Geschwornenverzeichniss des Repetundengesetzes ist *tributim* geordnet, wenn auch nicht die gleiche Zahl für jede Tribus gefordert wird. — Uebrigens fällt die Benennung insofern auf, als sonst mit *viri* und vorgesetztem Zahlwort nur magistratische und priesterliche Behörden seibständigen Charakters, niemals aber die vom Magistrat eingesetzten Geschwornen bezeichnet werden. Es ist nicht unmöglich, dass auch die Centumvirn aus einer irgend wie geordneten Bürgerwahl hervorgingen, etwa so wie sie bei dem varischen Gesetz (S. 222 A. 1) vorkam. Vgl. den Abschnitt über die *decemviri litibus iudicandis.*

3) Repetundengesetz von 630/1 Z. 12 fg.

4) Man übersehe nicht, dass die Disqualificirung der Senatoren und die Aufstellung einer den aufstellenden Magistrat bindenden Geschwornenliste nicht einmal connex sind, und C. Gracchus jene auch für den Privatprozess vollständig durchgeführt haben kann, ohne darum den städtischen Prätoren die Aufstellung eines *album iudicum* vorschreiben zu müssen.

Digitized by Google

alten Ordnungen zurück, wonach für die wichtigsten Fälle allein der Senator zum Geschwornen qualificirt war. Als dann im J. 684 das aurelische Gesetz das seitdem im Wesentlichen festgehaltene Princip aufstellte die wichtigeren Geschwornenstellungen den privilegirten Ständen gemeinschaftlich einzuräumen, scheint zum ersten Mal eine Geschwornenliste aufgestellt worden zu sein, die nicht bloss für einen einzelnen Gerichtshof, sondern für alle nicht besonders ausgenommene massgebend war[1]). Offenbar hat dabei bestimmend eingewirkt, dass die sullanische Gerichtsordnung auch jetzt im Wesentlichen beibehalten ward und in dieser die Senatsliste gleichsam die Stelle einer allgemeinen Geschwornenliste vertrat. Die Aufstellung der Liste lag hienach dem Stadtprätor ob[2]) und sie war massgebend theils für ihn selbst bei dem *iudicium legitimum*, theils für die sämmtlichen den einzelnen Quästionen vorstehenden Magistrate, dagegen weder für die *iudicia quae imperio continentur* und die recuperatorischen noch für den Fremdenprätor, die Municipalbeamten *iure dicundo* und die Provinzialstatthalter[3]). — In dieser Aufstellung der im Laufe des Jahres zur Verwendung kommenden Geschwornen zu Anfang desselben liegt eine wesentliche Beschränkung der prätorischen Amtsgewalt; es gilt davon dasselbe, was oben (S. 213) bemerkt ward über die gesetzliche Bindung des Prätors an das von ihm aufgestellte Edict. In noch höherem Grade beschränkt dies Verfahren die Quästionsprätoren der spätesten Republik, insofern sie auf eine nicht von ihnen selbst zusammengestellte Geschwornenliste angewiesen wurden.

---

1) Seitdem werden öfters *iudices* schlechtweg erwähnt; so in dem Senatsbeschluss *ad fam.* 8, 8, 5: *ut cum de ea re ad senatum referretur a cos., qui eorum in CCC iudicibus* (das heisst in der senatorischen Decurie) *essent, eos* (Hdschr. *ses*) *adducere liceret*, und häufig in den Inschriften der besseren Kaiserzeit.

2) Cicero *pro Cluent.* 43: *praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in lectos iudices referre, sibi numquam ad eam rem censoriam ignominiam impedimento esse oportere duxerunt.* Es ist nicht schlechthin unmöglich diese im J. 688 gesprochenen Worte auf die Bestellung der Centumvirn zu beziehen; aber bei weitem wahrscheinlicher ist es, dass Cicero an eine allgemein von dem Stadtprätor aufzustellende Geschwornenliste so wie bei der Censur an die des J. 684 gedacht hat. Man wird also die Stelle wohl als beweisend für das Vorhandensein einer solchen Liste ansehen dürfen. Ueber das Verhältniss dieser allgemeinen Liste zu der der Centumvirn erfahren wir nichts.

3) Präcis giebt dies die Inschrift an Henzen 6467 = *C. I. L.* II, 4223: *adlecto in V decuri[as le]gitumae Romae iudicantium.* Die nähere Ausführung kann hier nicht gegeben werden; vgl. Zumpt R. G. 3, 29.

Digitized by Google

Eingreifen der Volkswahl in die Geschwornennernennung.

Durch das Umsichgreifen der Volkswahl ist die magistratische Geschwornenbestellung, ähnlich wie die magistratische Offizierser-nennung, nur in mässigem Umfang beschränkt worden. Die in dem Freiheitsprozess entscheidenden *decem viri litibus iudicandis* und die in dem formell civilen, materiell criminellen Prozess entscheidenden *tres viri capitales*, die übrigens auch ausser dieser Judication den städtischen Prätoren bei ihrer Jurisdiction in verschiedener Weise hülfeleistend zur Seite standen, sind, wie in den sie betreffenden Abschnitten gezeigt werden wird, späterhin durch die Comitien ernannt worden. — Für die Untersuchungen, die während des Socialkrieges auf Grund des varischen Majestätsgesetzes stattfanden, wurde die Geschwornenliste nach Vorschrift des plautischen Gesetzes vom J. 665 zwar nicht von den Comitien, aber von den einzelnen Tribus in der Weise festgestellt, dass jede derselben durch Abstimmung funfzehn Geschworne bezeichnete[1]; doch war diese Anordnung transitorischer Natur und ist man darauf nicht wieder zurück gekommen. Weitere Fälle der Art sind nicht bekannt.

In der Kaiserzeit stellt der Princeps das allgemeine Verzeichniss der Geschwornen auf und bleibt den einzelnen Gerichten nur das Recht aus diesem ihre Geschwornenliste zusammenzusetzen[2].

Prätorische Führung der Geschäfte des Oberamts.

Es ist bis jetzt von der dem Prätor reservirten Competenz, der Civiljurisdiction und ihren weitgreifenden Consequenzen gesprochen worden; denn sowohl die Provinzialprätur wie der Quästionenvorsitz ist aus der Civiljurisdiction hervorgegangen. Ausserdem aber stehen dem Prätor auch die consularischen Befugnisse wesentlich alle zu, jedoch alle nur aushülfsweise, so dass der eigentliche Träger derselben der Consul ist und der Prätor sie in dessen Anwesenheit nur auf besonderes Geheiss[3],

1) Asconius *in Cornel.* p. 79: *ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent.*

2) Vgl. den Abschnitt von der kaiserlichen Criminaljudication.

3) Und zwar regelmässig des Senats, der zum Beispiel den Stadt- oder einen anderen Prätor anweisen kann neben der consularischen ebenfalls eine Aushebung vorzunehmen (Liv. 42, 35, 4. 43, 14, 3: *ambitiosis consulibus dilectum difficilem esse . . . praetores, quibus et vis imperii minor et auctoritas esset, dilectum, si ita senatui videretur, perfecturos esse: id praetoribus . . . non sine suggillatione consulum mandatum est*) oder ein Gesetz einzubringen (Liv. 27, 5 s. S. 120 A. 2; c. 23, 7) oder den Senat für bestimmte Zwecke zu berufen (S. 122 A. 2). Dass auch der in Rom anwesende Consul ein ihm obliegendes Geschäft einem Prätor übertragen konnte, ist nicht zu bezweifeln; aber üblich war es nicht (S. 122 A. 4).

Digitized by Google

dagegen in Abwesenheit des Consuls regelmässig ausübt[1]). Eigentliche Vertretung im Rechtssinn ist diese prätorische Function keineswegs, vielmehr einfache Consequenz des Satzes, dass der Prätor College der Consuln und Inhaber gleichartiger Amtsgewalt ist, welche nur im Falle der Collision als die schwächere zurücksteht. Diese Stellvertretung tritt vorzugsweise bei dem städtischen Prätor hervor, da sie namentlich bei der Abwesenheit der Consuln von Rom für die städtischen Angelegenheiten Platz greift; aber auch der Peregrinenprätor hat Antheil an dieser Vertretung[2]), ja sie erstreckt sich selbst auf die Provinzialprätoren, theils insofern ja auch hier der Fall eintreten kann, dass ein Consul und ein Prätor im gleichen Sprengel thätig sind (S. 96), theils insofern die consularischen Geschäfte, die in dem Sprengel vollzogen werden müssen, nicht minder als die Jurisdiction zur Competenz des Provinzialprätors gehören. Es kommt auch vor, dass ein Specialgesetz für einen einzelnen Fall einen einzelnen bestimmt bezeichneten Prätor beruft, wie zum Beispiel den Peregrinenprätor zur Vertretung des *curator aquarum* unter Ausschliessung sowohl des Consuls wie des Stadtprätors, denen nach allgemeinen Regeln zunächst diese Vertretung zufallen müsste[3]). — Eine eingehende Erörterung dieses wichtigen Theils der prätorischen Competenz würde nur zu zwecklosen Wiederholungen führen, da was in dieser Beziehung zu sagen war, im Wesentlichen bei dem Consulat mit angegeben worden ist. Es werden also hier wenige Bemerkungen genügen.

Commando.

Das militärische Imperium mangelt dem Prätor keineswegs wie dem Consul das jurisdictionelle, vielmehr ist sein Imperium zwar schwächer, aber vollständiger als das consularische. Selbst der Stadtprätor, obwohl durch sein Amt in Rom gefesselt, kann nicht bloss alle diejenigen Handlungen vollziehen, welche zu dem Commando gehören und in den städtischen Amtsbereich fallen, wie namentlich die Aushebung[4]), sondern er hat auch das Com-

1) Hiebei fand völlige Vertretung statt; zum Beispiel edicirte der Prätor die von dem Consul zu haltenden Comitien (1, 199 A. 3).

2) Bei den Getreideprofessionen wird wie dem Consul der Stadt-, so diesem der Fremdenprätor substituirt (S. 130 A. 5). Den Senat berufen in Abwesenheit der Consuln zuweilen die beiden städtischen Prätoren (S. 123 A. 3).

3) Quinctisches Gesetz bei Frontin *de aq.* 129. An denselben Prätor weist die Wasserleitungsordnung von Venafrum die über dieses Wasser zwischen einem Privaten und der Gemeinde zu führenden Prozesse (Henzen 6428).

4) Liv. 25, 22, 4. 39, 20, 4. 42, 35, 4. 43, 15, 1.

Digitized by Google

mando im Kriegsbereich unter Umständen in eigener Person [1]) und sehr häufig im Wege der Delegation geübt (1, 657). Ebenso ist er nach Ablauf seines Amtsjahrs im Wege der Prorogation an die Spitze eines Heeres gestellt worden [2]). Noch öfter sind die Provinzialprätoren in den Fall gekommen von ihrem militärischen Imperium Gebrauch zu machen und haben häufig auch triumphirt (1, 124); aber dass auch sie nicht eigentlich für das Commando berufen sind [3]), zeigt sich darin, dass im sechsten und selbst noch im siebenten Jahrhundert die schwereren Kriege in den Provinzen einem Consul übertragen zu werden pflegen (S. 91 A. 2).

Commando des Prätors neben und unter dem Consul.

Dass zwischen dem militärischen Imperium des Consuls und dem des Prätors eine qualitative Verschiedenheit besteht, ist schon (S. 91 fg.) gezeigt worden. Aber Unterbefehlshaber ist der Prätor an sich nicht; im gewöhnlichen Lauf der Dinge greift weder der Consul in das prätorische noch der Prätor in das consularische Commando ein. Wenn indess durch Verschiebung der regulären Abgrenzung der Sprengel entweder der Consul in einer prätorischen Provinz oder, was viel häufiger der Fall ist, der Prätor in dem Bereich der consularischen Competenz fungirt, so wird er insofern zum Unterfeldherrn des Consuls, als in dem gleichen Amtsgebiet jeder Beamte minderer Gewalt demjenigen mit höherer von Rechtswegen zu gehorchen hat. Dabei hat man sich zu erinnern, dass die consularische Competenz nicht bloss ganz Italien, sondern auch die angrenzenden Meere und den jeweiligen ausländischen Kriegsschauplatz in sich schliesst. Wenn also zum Beispiel die Consuln in Italien commandiren, so sind die irgendwo innerhalb Italiens commandirenden oder der Flotte vorgesetzten Prätoren und Proprätoren der Sache nach ihre Unterbefehlshaber [4]);

1) Im J. 556 begab sich der Stadtprätor nach Setia, um einen drohenden Sclavenaufstand zu unterdrücken und unterwegs *obvios in agris sacramento arma capere et sequi cogebat* (Liv. 32, 26, 11). Andere Fälle Liv. 7, 23, 3. c. 25, 12. 10, 31, 3. 22, 57, 8. 23, 32, 18. 41, 5, 7. Bei der Festsetzung der zehntägigen Frist (S. 187 A. 1) werden solche Fälle mit in Betracht gezogen sein. Dass, wenn äusserer oder innerer Krieg zu Kämpfen im Friedensgebiet führte, der Stadtprätor in Abwesenheit der Consuln das Commando hatte, versteht sich von selbst.

2) Liv. 27, 22, 5. 32, 1, 6. 41, 12, 1.

3) Die anomale Stellung des cisalpinischen Gallien, das auch als Provinz nicht bei dem Statthalter, sondern in Rom Recht nahm, kann hier nicht näher erörtert werden.

4) Dies lässt sich zum Beispiel in Betreff der im antiochischen Kriege die Flotte führenden Prätoren sehr bestimmt verfolgen; C. Livius heisst geradezu *praefectus classis* (Liv. 36, 42, 1; vgl. den Abschnitt über die *duoviri navales*).

Digitized by Google

und die ausserordentlichen prätorischen Provinzen, von denen bei der Loosung gesprochen worden ist (S. 204), wollen in der That regelmässig besagen, dass der betreffende Prätor für ein gewisses Gebiet dem Consul zur Verfügung gestellt wird. Wie häufig dergleichen Verwendungen während der grossen Kriege des sechsten Jahrhunderts vorgekommen sind, ist bekannt; aber auch im siebenten begegnen sie. So kann der Proconsul Servilius, dessen Ermordung in Asculum im J. 663 das Signal zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges gab, nur ein dort unter dem consularischen Oberbefehl fungirender Prätor oder Proprätor *pro consule* gewesen sein[1]). Diese ausserordentliche, aber wichtige und häufige Verwendung der Prätoren ruht fast durchaus auf ihrer militärischen Competenz.

Criminaljudication.

Mit der Criminaljudication verhält es sich nach der älteren Ordnung vor Einführung des Quästionenprozesses wie mit dem Commando. So weit dieselbe dem Oberamt nicht in Folge der Provocationsordnung überhaupt entzogen ist, steht sie in Rom und Italien von Rechtswegen dem Consul zu (S. 103 fg.); der Prätor übt sie nur in Vertretung desselben und regelmässig kraft eines speciellen Auftrags des Senats, wie zum Beispiel im sechsten Jahrh. die Untersuchungen wegen der Beraubung des Persephonetempels in Lokri (S. 110 A. 1) und öfter die wegen Giftmischereien (S. 53 A. 2; S. 109 A. 1) an Prätoren gegeben worden sind. — Ausserhalb Italien dagegen in den prätorischen Sprengeln haben die Prätoren wie das Commando, so auch das Strafrecht, und da auf diesem Gebiet die Provocation nur spät und unvollkommen Platz gefasst hat, ist dasselbe hier formell nur beschränkt durch die Staatsverträge, insoweit diese den abhängigen Gemeinden die eigene Criminaljurisdiction wahren.

Gesetzgebung und Senatsbeschlüsse.

Ueber die Modalitäten, unter denen die Prätoren, vornehmlich der städtische, ihr Recht mit dem Senat und dem Volk zu verhandeln geltend machen, ist alles Erforderliche bereits bei dem Consulat (S. 118 fg.) entwickelt worden.

Verwaltung des Gemeindevermögens.

Mit der Verwaltung des Gemeindevermögens haben die Prä-

Dass sie dennoch triumphiren, ist damit verträglich (1, 125). — Uebrigens steht in gleicher Weise auch der Proconsul unter dem Consul, falls jener nicht einen abgesonderten Amtsbereich hat (1, 616).

1) Appian *b. c.* 1, 38 drückt bei der Erwähnung dieses Proconsuls seine Verwunderung aus, dass also schon damals, wie später unter Hadrian, Italien in Proconsularbezirke getheilt gewesen sei.

Digitized by Google

toren als solche nichts zu thun. Da es aber dem Consul obliegt den Censor zu vertreten, so gehen in Abwesenheit des Consuls mit der consularischen Vertretung auch die fortlaufenden censorischen Administrations- und Judicationsgeschäfte auf den städtischen Prätor über. Was die Gemeindekasse anlangt, so scheint die besondere Befugniss, die den Consuln in Betreff des Aerarium zustand (S. 123), in Abwesenheit derselben geruht zu haben und nicht auf den städtischen Prätor übergegangen zu sein.

Spiele. Die mit dem Oberamt verbundenen gottesdienstlichen Functionen hat der Prätor gleichfalls nur in Vertretung der Consuln zu beschaffen (S. 127 fg.). Indess ist schon dabei bemerkt worden, dass, da in älterer Zeit die Consuln nur die ersten Monate ihres Amtes in Rom zu verweilen pflegten, wahrscheinlich ein grosser Theil der sacralen Geschäfte thatsächlich auf den Stadtprätor übergegangen ist. Gewiss gilt dies von der Ansetzung der Compitalien (S. 128 A. 2) und vielleicht auch von den Opferhandlungen, die dem Stadtprätor als solchem obliegen, namentlich dem Herculesopfer an der Ara maxima[1]). Auch die Ausrichtung der Volksfeste hat der Stadtprätor bereits in republikanischer Zeit zum Theil übernommen: die im J. 542 eingerichteten Apollinarspiele am 13. Juli hat er von Anfang an[2]) und auch andere untergeordnete Spiele dieser Zeit ausgerichtet[3]). — Wenn aber in republikanischer Zeit die Ausrichtung der Spiele zunächst doch andern Beamten obliegt und von den Prätoren allein der städtische sich daran wesentlich betheiligt, so hat Augustus im J. 732 die ordentlichen Volksfeste ein für allemal

1) Varro *de l. l.* 6, 54: *uti olim fano consumebatur omne quod profanum erat, [nunc] etiam fit quod praetor urbis quotannis facit, cum Herculi immolat publice iuvencam.* Macrobius *sat.* 3, 12, 2. Servius zur *Aen.* 8, 276. Ueber die zahlreichen Inschriften, die auf diesen Act sich beziehen, vgl. Rossi *Ann. dell' inst.* 1854 p. 28 fg. — Dasselbe gilt von dem Castorfest am 15. Juli (1, 399 A. 2).

2) Die marcischen Orakelsprüche schrieben dies vor: *iis ludis faciendis praeerit praetor is qui ius populo plebeique dabit summum* (Liv. 25, 12, 10; Macrob. *sat.* 1, 17, 28); und der Ambitus, der damit in dem dem Consulat unmittelbar voraufgehenden Amt Fuss fasste, ratificirte das Orakel, wenn er es nicht erfand. Liv. 26, 23, 3. 27, 11, 6. c. 23, 4. 39, 39, 15. Festus v. *Thymelici* p. 326 u. a. St. m. Handb. 4, 439. *C. I. L.* 1 p. 396.

3) Festus p. 238: *piscatorii ludi vocantur, qui quotannis mense Iunio trans Tiberim fieri solent a pr. urbano pro piscatoribus Tiberinis.* Ferner sind die *ludi victoriae Sullanae* am 1. Nov. von den Prätoren übernommen worden (röm. Münzwesen S. 625; *C. I. L.* 1 p. 405). Ueber ihren Antheil an den Säcularspielen vgl. S. 129 A. 1.

Digitized by Google

dem Prätorencollegium überwiesen [1]), wovon wir Anwendung gemacht finden auf die ehemals ädilicischen Megalensia [2]) und Floralia [3]), so wie auf die neu hinzutretenden Augustalia [4]) und die zu Ehren Traians eingesetzten parthischen Spiele [5]). Darüber, wie diese Spiele sich unter die verschiedenen Prätoren vertheilten, erfahren wir nichts als dass dabei die ‚vornehmeren' Prätoren besonders hervortraten [6]) und dass die Loosung auch über die Spiele mit entschied [7]); ferner dass die Augustalia von dem Peregrinenprätor (A. 4), die parthischen Spiele von einem dafür eingesetzten oder doch danach benannten *praetor Parthicarius* (A. 5) gegeben wurden. — Die prätorischen Spiele sind selbst in die diocletianisch-constantinische Staatsordnung übergegangen; als die Prätur fast jede amtliche Function eingebüsst hatte, hat sie als bürgerliche zum Ausrichten der Spiele für die römische Menge verpflichtende Last noch Jahrhunderte fortbestanden [8]).

1) Dio 54, 2 unter dem J. 732: καὶ τοῖς μὲν στρατηγοῖς τὰς πανηγύρεις πάσας προσέταξεν. Bei Tacitus *ann.* 1, 77 wird im Senat gefordert, *ut praetoribus ius virgarum in histriones esset.* Ueber die Kosten vgl. *vita Hadriani* 3: *praetor factus . . . sestertium vicies ad ludos edendos a Traiano accepit;* über die Betheiligung der Staatskasse dabei und überhaupt die Kostenregulirung vgl. Tacitus *ann.* 1, 15; Fronto *ad Ver.* 2, 7 p. 135 Nab.; Dio 54, 2. 17. 55, 31. Andere Erwähnungen der prätorischen Spiele bei Tacitus *Agric.* 6; Plinius *ep.* 7, 11, 4; Martialis 12, 29, 9; Juvenalis 10, 36; Dio 54, 34. 56, 25. 59, 14. 60, 31. 61, 6. Uebrigens gaben die Prätoren auch wohl noch freiwillig Spiele: Dio 60, 12. 17.

2) Dionys. 2, 19. Martialis 10, 41. Juvenalis 11, 193 fg.

3) Sueton *Galb.* 6. Dio 58, 19. 78, 22.

4) Zuerst übernahmen die Volkstribune dieselben (Tacitus *ann.* 1, 15. Dio 56, 46. 47); aber bald kamen sie an den Peregrinenprätor (Tacitus a. a. O.).

5) Dio 69, 2: καὶ αἱ θέαι αἱ Παρθικαὶ ὀνομασθεῖσαι ἐπὶ πολλὰ ἔτη ἐγένοντο, womit (*C. I. L.* I p. 378) zu combiniren ist der *praetor Parthicarius* einer Inschrift von Tarragona *C. I. L.* II, 4105. — Der *praetor triumphalis* (Orelli 2351; Fabrett. 706, 267; *C. Th.* 6, 4, 5. 25) gehört wohl erst dem vierten Jahrh. an.

6) Dio 78, 22: τὸ διαδίδοσθαί τινα ἐν ταῖς τῶν στρατηγῶν τῶν πάνυ (vermuthlich die beiden städtischen: S. 189 A. 5) θέαις πλὴν τῶν τῇ Φλώρᾳ τελουμένων (ἐπαύσατο). Im vierten Jahrh. zerfielen die Prätoren, je nach dem obligatorischen Kostenbetrag der Spiele, in drei Klassen (Gothofred zu *C. Th.* 6, 4).

7) Wenigstens heisst es von Gaius bei Dio 59, 14: δύο γὰρ στρατηγοὺς ἐς τοὺς ὁπλομαχικοὺς ἀγῶνας, ὥσπερ ποτὲ ἐγίγνετο, λαγχάνειν ἐκέλευσεν. Prätorische Gladiatorenspiele werden auch erwähnt bei demselben 54, 2. 55, 31. 56, 25. Geloost ward noch im vierten Jahrhundert um diese Spiele (*C. Th.* 6, 4, 13).

8) Der Spiele, die Symmachus für seinen Sohn als *praetor urbanus* ausrichtete, wurde schon gedacht (S. 217 A. 3); nach Olympiodor (4 p. 68 Müller) kosteten sie 2000 Pfd. Gold, obwohl der Vater für einen Senator nicht eben reich war (συγκλητικὸς ὢν τῶν μετρίων). Andere wandten viel höhere Summen auf. Vgl. Zosim. 2, 38. Die Titel des theodosischen Codex 6, 4 und des justinianischen 1, 39 beziehen sich durchaus auf die Prätoren von Constantinopel.

Digitized by Google

Frumentationen.

Endlich sind noch den Prätoren mancherlei Geschäfte durch besonderes Gesetz oder Senatsbeschluss überwiesen worden, wie zum Beispiel sie in ciceronischer Zeit bei den Frumentationen betheiligt erscheinen [1]). Ueber die Verwendung der Prätoren, oder vielmehr einzelner vermuthlich anderweitig nicht beschäftigter, für die Aufsichtsführung über die augustischen Regionen ist bei der Aedilität gehandelt.

Aufsicht über die hauptstädtischen Regionen.

1) Im J. 688 bleibt der Prätor, der *de maiestate* den Vorsitz führt, in der Sitzung aus, *avocatus propter publici frumenti curam* (Asconius *in Cornel.* p. 59). Vgl. die Aedilität.

Digitized by Google

Der Provinzialstatthalter.

Begrenzung der Aufgabe.

Die römische Republik hat bis über den ersten punischen Krieg hinaus keine Provinzen gekannt. Die Aufstellung des Gegensatzes zwischen Italien und den überseeischen Besitzungen so wie die Institution des Provinzialstatthalters, an dem das freie Gemeinwesen sein Ende und seinen Herrn zu finden bestimmt war, ist das Ergebniss des ersten Krieges, der die Nation über ihre natürlichen Grenzen hinaus geführt hat. Der Eroberung Siciliens (J. 513 d. St.) folgte die Einsetzung der sicilischen Prätur (S. 190) auf dem Fusse (J. 527 d. St.); und in unübersehbar langer Reihe schlossen daran weitere Eroberungen unabhängiger und Einziehungen botmässiger ausländischer Gebiete sich an, die das römische Staatsrecht als Umwandelung in die Form der Provinz bezeichnet, während die umgekehrte Verwandlung provinzialen Gebiets in italisches nur ein einziges Mal vorgekommen ist, als im Anschluss an die Einrichtungen Caesars im J. 712 das cisalpinische Gallien definitiv mit Italien vereinigt ward[1]). Die Aufgabe des von den Magistraten handelnden Abschnitts des römischen Staatsrechts ist es weder den Begriff der *provincia* speciell zu erläutern noch die einzelnen Provinzen aufzuzählen und die mannichfaltigen Besonderheiten

1) Aber noch in der späteren augustischen Zeit muss, wenn auch nur vorübergehend, die Transpadana unter einem Proconsul gestanden haben. Sueton (*de gramm. et de rhet.* 30[6]) berichtet von einem merkwürdigen Prozess wegen Mordes, der in Mailand vor dem Proconsul L. Piso geführt ward. Der Vertheidiger des Angeklagten, der bekannte Redner Albucius, *cum . . . deplorato Italiae statu, quasi iterum in formam provinciae redigeretur, M. insuper Brutum, cuius statua in conspectu erat, invocaret legum ac libertatis auctorem et vindicem*, entging mit genauer Noth der Bestrafung. Jener L. Piso kann kein anderer sein als der Consul des J. 739; und die ganze Erzählung deutet offenbar auf eine Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor 712 bestanden hatte, welche freilich keinen Bestand gehabt haben kann. Ueber die späterhin vereinzelt begegnenden *legati pro pr.* der Transpadana vgl. *Ephem. epigr.* 1872 p. 138.

Digitized by Google

ihrer Verwaltung darzulegen[1]); indess auch in ihm verlangt eine Stelle die allgemeine Erörterung der Magistratur oder vielmehr der verschiedenen Magistraturen und Quasimagistraturen, die die spätere[2]) Terminologie unter dem Namen des *praeses provinciae*[3]), des in dem Regierungsbezirk höchsten und darum den Vorsitz führenden Beamten[4]), des Provinzialstatthalters zusammenfasst.

Emancipation der Statthalterschaft von der Prätur.

Ausgegangen ist das Institut von der Prätur. Jahrhunderte lang ist zwar nicht jeder Prätor Provinzialstatthalter, wohl aber jeder Provinzialstatthalter Prätor gewesen; und nach dem Sprachgebrauch der Republik kommt diesem Worte neben seinem eigentlich titularen Werth auch die weitere appellativische Bedeutung des Provinzialstatthalters zu[5]). Dass sodann und wie die Pro-

1) Der erste Band von Marquardts römischer Staatsverwaltung giebt diese Darlegung in umfassender Uebersichtlichkeit.

2) Macer *Dig.* 1, 18, 1: *praesidis nomen generale est, eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur* (vgl. dazu meine Bemerkungen in den Zusätzen zu der Digestenausgabe und in der Anmerkung zu Borghesi *opp.* 5, 405). Allerdings hat *praeses* oder griechisch ἡγεμών, wie auch der Jurist andeutet, daneben eine engere Bedeutung, indem diese allgemeine Benennung, wie alle derartigen, vorzugsweise gebraucht wird von der am niedrigsten im Rang stehenden, also einer ansehnlicheren Bezeichnung entbehrenden Kategorie, welches hier die Provinzialstatthalter nicht senatorischen Ranges, die *procuratores et praesides* sind. Eigentlich titular aber ist die Benennung *praeses* erst mit dem Schwinden der senatorischen *legati* und dem Umsichgreifen der nichtsenatorischen Statthalter in der zweiten Hälfte des dritten Jahrh. geworden, was dann in der diocletianischen Ordnung sich weiter entwickelt.

3) Dem Sprachgebrauch des ersten Jahrh. n. Chr. ist *praeses provinciae* fremd; die Bezeichnung findet sich zuweilen bei Tacitus (*ann.* 6, 41. 12, 45) und dem jüngern Plinius (*paneg.* 70), auch bei Traianus (*ep. ad Plin.* 44), häufig bei Sueton (*Aug.* 23. *Tib.* 32. 41. *Oth.* 7. *Vesp.* 6. *Dom.* 8) so wie auf den Steinen und bei den Schriftstellern der Folgezeit.

4) Von dem Gegensatz des Vorsitzers und der Beisitzenden, den *adsessores*, also dem *consilium* ist diese Bezeichnung ausgegangen; sie bezieht sich also zunächst auf die Rechtspflege.

5) Dies zeigt sich namentlich darin, dass, wo der Provinzialstatthalter allgemein bezeichnet werden soll, also nach dem Sprachgebrauch der späteren Kaiserzeit *praeses provinciae* gesetzt werden würde, in guter Zeit dafür *praetor* steht (Cicero *Verr.* 3, 54, 125; *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 22. *ad fam.* 2, 17, 6. 13, 55, 2. *ad Att.* 5, 21, 11. Tacitus *ann.* 1, 74. 4, 43. 15, 25). Ebenso braucht Strabon 3, 1, 20 στρατηγός von dem Proconsul der Provinz Baetica. Dass *praetor* häufig theils von gewesenen Prätoren gebraucht wird (Cicero *pro Balb.* 19, 43; *pro Flaceo* 19, 45. 39, 85. *pro Lig.* 1, 3. Caesar *b. c.* 1, 6. 12. Liv. 22, 57, 1. 23, 41, 8. c. 43, 12. 24, 40, 2. 36, 36, 1. 40, 19, 10. Vellei. 1, 9), theils von Stellvertretern des abwesenden Prätor (Liv. 23, 40, 1; vgl. Bd. 1 S. 658), wo also titular in beiden Fällen *pro praetore* erfordert würde, mag auch, theilweise wenigstens, auf jenen appellativischen Werth des Wortes zurückgehen; aber mehrfach ist es gewiss nichts als Nachlässigkeit, wie ähnlich, zwar minder häufig, aber doch nicht ganz selten *consul* nachlässig für *pro consule* gesetzt wird (Liv. 26, 33, 4. 7. 31, 49, 4. 38, 39, 1. Vellei. 1, 9. Strab. 17, 3, 25, wonach die Römer in die Provinzen senden στρατηγοὺς ἢ ὑπάτους). Uebrigens

Digitized by Google

vinzialstatthalterschaft sich von der Prätur losgelöst und zu einem selbständigen Amt entwickelt hat, ist in seinen Grundzügen bereits früher angegeben worden. Durch Sulla wurde die Provinzialverwaltung den Prätoren abgenommen und dem zweiten Amtsjahr oder der Proprätur überwiesen (1, 621. 2, 192). Es wurden ferner schon vor Sulla ausnahmsweise die Consuln, seit ihm regelmässig die gewesenen Consuln in einem zweiten Amtsjahr dabei mit betheiligt (S. 192). Aber ein selbständiges und fest benanntes Amt ist die Statthalterschaft erst geworden, als zuerst zwei Senatsbeschlüsse aus den J. 701 [1]) und 702 [2]), weiter ein diese aufnehmendes Consulargesetz vom J. 703 [3]) die Continuität des städtischen und des statthalterlichen Imperium lösten und zwischen beiden ein Intervall von mindestens fünf Jahren vor-

---

ist diese sei es nun appellativische, sei es abusive Verwendung von *praetor* oft mit Unrecht angenommen worden; insonderheit ist da, wo *praetor* und *pro consule* wechseln, öfter jede dieser Titulaturen vollkommen berechtigt, wie dies in Betreff der spanischen Statthalter der republikanischen Zeit bei der ausserordentlichen Magistratur gezeigt ist. Im titularen Sprachgebrauch, zum Beispiel auf Inschriften und Münzen, werden selbstverständlich *praetor* und *pro praetore* so wie *consul* und *pro consule* streng aus einander gehalten, und nur in seltenen Fällen, wie zum Beispiel in der Inschrift von Mylasa (Waddington n. 409), ist der Zweifel berechtigt, ob στρατηγός nicht ungenau für den Proprätor gesetzt sei, zumal da es in der Erzählung steht, nicht eigentlich in der Titulatur. Eine auffallende Ausnahme macht die Titulatur der *praefecti fabrum*, die als ihre Auftraggeber constant Consuln und Prätoren nennen, während die consularischen und prätorischen Proconsuln gemeint sind (1, 118 A. 4). Aber die Entstehung dieses Sprachgebrauchs erhellt aus der S. 93 A. 4 angeführten ciceronischen Stelle: der Präfectus musste von dem Magistrat noch während des ersten Amtsjahrs bei dem Aerarium angemeldet werden, obwohl er erst während des zweiten in Function trat.

1) Dio 40, 30. 46: δόγμα τε ἐποιήσαντο μηδένα μήτε στρατηγήσαντα μήθ' ὑπατεύσαντα τὰς ἔξω ἡγεμονίας πρὶν ἂν πέντε ἔτη διέλθῃ λαμβάνειν. Der ostensible Zweck war den Ambitus zu mässigen; aber mit wie gutem Grund Caesar *b. c.* 1, 85 in Beziehung auf diesen Senatsbeschluss sagt: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu, ut semper, sed per paucos probati et electi in provincias mittantur*, habe ich in der Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 46 gezeigt.

2) Dio 40, 56. Mit Recht bemerkt Drumann 3, 364, dass ein Gesetz damals nicht erlassen ward; es liegt das auch nicht in den Worten: τὸ δόγμα . . . ἐπεκύρωσεν.

3) Cicero bittet *ad fam.* 15, 9, 2 den Consul des J. 703 Marcellus, *ne quid accedat temporis ad id, quod tu mihi et senatus consulto et lege finisti*, und kommt in ähnlicher Weise noch öfter (*ad fam.* 2, 7, 4. 15, 14, 5: *provinciam . . . et senatus et populus annuam esse voluit; ad Att.* 11, 6, 2: *sine lictoribus, quos populus dedit*) auf den Volksschluss zurück. Auch greift die principielle Aenderung so tief ein, dass man sich dafür unmöglich mit einem Senatsbeschluss begnügen konnte; wogegen es begreiflich ist, dass praktisch auf das Senatusconsult mehr ankam als auf das Gesetz, weshalb auch in dem andern Beschluss des Senats *ad fam.* 8, 8, 8 nur jenes genannt wird.

Digitized by Google

schrieben [1]). Caesar freilich ging von dem neuen eben gegen ihn von seinen politischen Gegnern aufgestellten Princip wieder ab und auf die ältere Ordnung zurück [2]); indess unter seinem kurzen Regiment ist es zu einer regelmässigen Anwendung gesetzlicher Vorschriften nicht gekommen, und noch weniger war dies der Fall unter dem Triumvirat, da die zeitigen Machthaber die verschiedenen Statthalterschaften grösstentheils an sich selbst zogen und sie durch ihre Untergebenen verwalten liessen. Aber als Augustus in der Lage war den Staat neu zu gestalten, wurde die zwanzig Jahre zuvor aufgestellte Selbständigkeit des Statthalteramts einer der Grundpfeiler des neuen Gebäudes. Durchgeführt ward sie in der Weise, dass die Statthalterschaften sämmtlich eigene senatorische Statthalter erhielten, der Kaiser aber in gewissen Provinzen sich deren Ernennung nach freier Auswahl so wie die Oberstatthalterschaft (S. 234) vorbehielt. Die nicht der kaiserlichen Oberstatthalterschaft unterliegenden oder die sogenannten senatorischen Provinzen sind wesentlich nach jenen gesetzlichen Vorschriften der J. 701/3 eingerichtet und verwaltet worden [3]), während dieselben in den sogenannten kaiserlichen Provinzen nur in unvollkommener Weise zur Durchführung kamen. — Nachdem die von der Prätur untrennbare Statthalterschaft der Republik im wesentlichen bei dieser behandelt ist, soll hier die neue selbständige Statthalterschaft dargestellt werden, was freilich nicht geschehen kann ohne öfters zurückzugreifen auf die frühere Ordnung, deren Erbschaft die Statthalter der Kaiserzeit im Titel wie in der Competenz angetreten haben.

Statthalterschaft als selbstständiges Amt.

Die neue Magistratur [4]) gehört durchaus in die Kategorie der

1) Darum bedurften sie, um in die Provinz zu gehen, des Curiatgesetzes über das Imperium. Caes. *b. c.* 1, 6: *neque expectant, quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur.*

2) So verwaltete M. Lepidus Prätor 705 Spanien *pro consule* im J. 706 (Appian *b. c.* 2, 107; Dio 43, 1; *bell. Alex.* 59) und erhielten bekanntlich die beiden städtischen Prätoren des J. 710 Brutus und Cassius die Provinzen Makedonien und Syrien für 711. Der Stadtprätor 711 erbat die Provinz Africa (Appian *b. c.* 3, 95). Dass Caesar bei der Ordnung der Provinzen 709 von der Loosung absah, sagt Dio 43, 47, und die Triumvirn haben ohne Zweifel dasselbe gethan.

3) Dio 53, 14: κοινῇ δὲ δὴ πᾶσιν αὐτοῖς (den Statthaltern der senatorischen Provinzen) ἀπηγόρευσε μηδένα πρὸ πέντε ἐτῶν μετὰ τὸ ἐν τῇ πόλει ἄρξαι κληροῦσθαι. Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ne magistratus deposito honore statim in provincias mitterentur.* Politisch gerechtfertigt wird dies in der Rede des Maecenas bei Dio 52, 20.

4) Bei den späteren Juristen wird *magistratus populi Romani* als Bezeich-

Oberämter und wird dessbalb titular als Proconsulat oder Prokratur qualificirt[1]). Diese Bezeichnungen dienen jetzt nicht mehr, wie in der Republik, zur Unterscheidung der ordentlichen Magistratur von der prorogirten, mandirten oder ausserordentlichen, sondern zur Unterscheidung des Provinzialamts von den städtischen Oberämtern[2]). Jede andere Verwendung von *proconsul* und *propraetor* ausser zur Bezeichnung der Provinzialstatthalterschaft hört demnach auf[3]). Der Cumulirung der neuen Statthalterschaft mit dem Consulat und der Prätur, die bei der früheren Statthalterschaft widersinnig gewesen wäre[4]), steht jetzt kein wesentliches Hinderniss entgegen und sie ist häufig vorgekommen (1, 497).

Proconsulat und Proprätur.

Wie das städtische Oberamt in ein höheres und minderes zerfällt, so werden auch hier zwei Amtklassen unterschieden, so dass der Provinzialstatthalter, welcher einen höhern Statthalter neben und über sich hat, Proprätor ist, derjenige, bei dem dies nicht der Fall ist, Proconsul[5]). Wo proconsularische und proprätorische Statthalterschaft neben einander stehen, gelten die Ordnungen der Republik für das concurrirende *imperium maius* und *minus* (1, 25) und ist also der Proprätor zwar ein Beamter mit eigenem Imperium, aber zugleich seinem Proconsul botmässig.

---

nung für den hauptstädtischen Beamten verwendet (Dig. 42, 1, 15. 49, 3, 3) und insofern in Gegensatz gestellt zu dem *praeses provinciae* (Dig. 4, 2. 3, 1; Gai. 2, 24 vgl. 1, 6). Die magistratische Qualität des letzteren wird damit nicht negirt.

1) Auch die Bezeichnung *collegae* wird von den Statthaltern, selbst den kaiserlichen gebraucht (Tacitus *hist.* 1, 10. *Agric.* 9).

2) Sehr scharf erscheint diese legale, aber selten rein auftretende Terminologie in dem Senatsbeschluss bei Tacitus *ann.* 15, 22: *agendas apud senatum pro praetoribus prove consulibus grates.* Geläufiger ist dafür *proconsul legatusve* (z. B. Gaius 1, 101. 102).

3) Die Proprätur bezeichnet in der Kaiserzeit immer die Betheiligung an der Provinzialstatthalterschaft. So haben sie die Legionslegaten nur dann, wenn sie zugleich Provinzialstatthalter sind, also in den mit einer einzigen Legion besetzten Provinzen, wie Numidien und Noricum. Dagegen haben die Proprätur regelmässig die *legati censibus accipiendis*, da dies ein oberamtliches und also ein Statthaltergeschäft ist; ebenso die zuweilen, so unter Traian im dacischen (Henzen 5448), unter Verus im parthischen Krieg (Henzen 5478) begegnenden höheren Armeeführer, welchen zwar keine bestimmte Provinz, wohl aber ein dem der kaiserlichen Provinzialstatthalter coordinirtes Imperium zusteht.

4) Vorgekommen ist diese monströse Cumulation des Oberamts mit sich selbst bei Pompeius 702 (1, 498 A. 3).

5) Wie alt die — allerdings durch die *arcana imperii* mit verschuldete — Gedankenlosigkeit ist, mit der die augustischen Einrichtungen behandelt werden, zeigt die Erklärung dieser Namen bei dem sonst auf diesem Gebiet so wohlunterrichteten Dio 53, 13: der kaiserliche und der senatorische Statthalter hätten die Titel *pro praetore* und *pro consule* bekommen, weil *praetor* den Kriegs-, *consul* den Friedensbeamten bezeichne.

Digitized by Google

Aus diesem fundamentalen Princip ergeben sich für die augustische und die spätere Zeit die folgenden Kategorien der Oberbeamten.

Proconsules. 1. Die Statthalter der senatorischen Provinzen sind, da sie keinen Statthalter über sich haben, sämmtlich *pro consule*[1]). Ob sie das Consulat bekleidet haben oder nicht, ist sowohl für ihre Competenz gleichgültig[2]) wie für die officielle Titulatur[3]). — Der Kaiser hat wohl proconsularische Gewalt, aber dieselbe ist formell anders begrenzt als die des gewöhnlichen Statthalters, und er vermeidet darum in besserer Zeit den proconsularischen Titel, wie dies in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt weiter gezeigt werden wird.

Legati Augusti pro praetore. 2. Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen sind zwar auch Inhaber eines selbständigen höheren Imperium[4]), aber als abhängig von dem proconsularischen Imperium des Kaisers sämmtlich *pro praetore*[5]). Insofern sie vom Kaiser beliebig ernannt und beliebig entlassen werden, wie der Reiterführer durch den Dictator, sind sie, wie einerseits Beamte mit eigenem Recht, so

---

1) Angeknüpft hat dies wohl äusserlich daran, dass schon in der Republik das consularische Imperium und der Proconsulartitel den Prätoren und Proprätoren häufig gegeben wird; aber die innere Verschiedenheit der *praetores pro consule* der Republik und der *proconsules* der Kaiserzeit zeigt sich namentlich in der verschiedenen Zahl der Fasces (1, 366. 367).

2) Dio 53, 13: καὶ ἀνθυπάτους καλεῖσθαι μὴ ὅτι τοὺς δύο τοὺς ὑπατευκότας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τῶν ἐστρατηγηκότων ἢ δοκούντων γε ἐστρατηγηκέναι (d. h. die *adlecti inter praetorios*) μόνον ὄντας. Sueton *Aug.* 47: *provincias . . . ceteras proconsulibus sortito permisit.*

3) Die Bezeichnung *proconsul consularis* habe ich 1, 284 A. 2 bei Tacitus *Agric.* 42 hergestellt. Das geringere Proconsulat nennt Plinius *h. n.* 14, 22, 144 (nach der besten Handschrift) den *proconsulatus praeturae*, was die Herausgeber nicht verstanden und also herauscorrigirt haben. Uebrigens kann das vornehmere Proconsulat auch durch Hinzufügung der Provinzen angezeigt werden; so sagt Tacitus ebendaselbst: *aderat iam annus, quo proconsulatum Asiae et Africae sortiretur.*

4) Man übersieht dies in der Regel, so wichtig es auch ist, um die kaiserliche Gewalt richtig zu würdigen. Es ist daran zu erinnern, dass der durchaus gleichartige Legat des gabinischen Gesetzes, auf den wir bei den ausserordentlichen Magistraturen zurückkommen, definirt wird als ein αὐτοκράτωρ ἐντελής (Appian *Mithr.* 94).

5) Consularisches Imperium kann der Legat des Kaisers und des Proconsuls nicht haben, da damit seine Unterordnung aufgehoben sein würde. Die einzige uns bekannte Abweichung von diesem Princip ist die Sendung des Plinius nach Bithynien als *legatus pro praetore consulari imperio* (Orelli 1172 = *C. I. L.* V, 5262), der Sache nach begreiflich, da in einer bisher von Sexfascales regierten Provinz ein Quinquefascalis nicht wohl geeignet war Ordnung zu stiften, aber formell eine arge Anomalie. Dagegen hat es wenig zu bedeuten, dass Caesar, um seinen Legaten den Triumph möglich zu machen, das Imperium für den Tag des Triumphs ihnen durch Volksschluss als proconsularisches geben liess (1, 127 A. 3).

Digitized by Google

andererseits seine Mandatare, das heisst *legati Augusti*; und da ihr Imperium ihnen nur durch das Mandat und mit demselben zukommt, so steht und fällt ihre Proprätur mit ihrer Legation. Es ist also die Einrichtung wesentlich dieselbe, die für das ausserordentliche Imperium des Pompeius durch das gabinische Gesetz angeordnet ward [1]), nur als stetige übertragen auf die Provinzialverwaltung. Ob diese Statthalter das Consulat bekleidet haben oder nicht, ist wiederum sowohl für die Competenz gleichgültig wie für die officielle Titulatur [2]); im allgemeinen Sprachgebrauch werden allerdings die ersteren ausgezeichnet als *legati consulares* oder *consulares* schlechtweg, wogegen die ebenfalls der Umgangssprache angehörende Benennung *quinquefascalis* (1, 369) allen gemein ist. — Unterbeamte können sie nicht bestellen, da sie selbst Unterbeamte sind; wohl aber sind ihnen ‚Begleiter' (*comites*), auch ‚Beisitzer' (*adsessores*) genannt, vom Kaiser zugeordnet, die sie besonders bei der Rechtspflege unterstützen [3]). Ausserdem stehen neben ihnen andere kaiserliche Unterbeamte theils von Ritterrang, unter denen namentlich der für jede einzelne Provinz mit der Kassen- und Steuerverwaltung betraute kaiserliche *procurator provinciae* eine ähnliche Stellung zu dem Legaten einnimmt wie in den senatorischen der Quästor zum Proconsul, theils senatorischen Standes, wie die in einzelnen kaiserlichen Provinzen vorkommenden *legati Augusti iuridici* (1, 223), und da, wo das Legionscommando nicht mit der Statthalterschaft zusammenfällt, die *legati Augusti legionis*. Da die *legati iuridici* und *legionis* regelmässig die Proprätur nicht haben, so sind sie von dem Provinzialstatthalter abhängig [4]). Ebenfalls

1) Darüber ist bei den ausserordentlichen Gewalten gehandelt.

2) Dio 53, 14: τοὺς ἑτέρους (die Statthalter der kaiserlichen Provinzen) ὑπό τε ἑαυτοῦ αἱρεῖσθαι καὶ πρεσβευτὰς καὶ ἀντιστρατήγους τε ὀνομάζεσθαι, κἂν ἐκ τῶν ὑπατευκότων ὦσι, διέταξε. Dass *legatus Augusti pro praetore* disjunctiv zu fassen ist, lehrt sowohl das gesonderte Auftreten beider Titulaturen (S. 233 A. 2) als auch die Copula der Griechen. Auch wenn Tacitus *ann.* 2, 77 von dem Statthalter Syriens sagt: *huic fasces et ius praetoris, huic legiones datas*, trennt er die Stellung *pro praetore* und die des *legatus*.

3) *Dig.* 1, 22 *de officio adsessorum*. Später auch *consiliarii*: *Cod. Iust.* 1, 51, 3. 10. Wegen ihres Gehalts vgl. 1, 289. Auch auf den Inschriften erscheint der *comes legati* (*C. I. L.* III, 253. 430). Charakteristisch für ihre Stellung ist Lactantius *mort. pers.* 22: *iudices militares* (Statthalter) *humanitatis litterarum rudes sine adsessoribus in provincias immissi*.

4) Darum braucht Dio 52, 21. 60, 20. 62, 23. 72, 11. 74, 6. 78, 21. 79, 7 von diesen den Provinziallegaten untergeordneten Legaten öfter die Bezeichnung ὑποστράτηγος.

Digitized by Google

mit proprätorischer Gewalt ausgestattete, also den Statthaltern der kaiserlichen Provinzen coordinirte kaiserliche Unterbeamte kommen ausser für den Census (S. 233 A. 3) kaum vor; insonderheit kennt die kaiserliche Verwaltung keinen *quaestor pro praetore*[1]).

Legati procos. pr. pr. — quaestor pr. pr.

3. Wie dem Statthalter der Republik, so stehen auch dem Statthalter der Kaiserzeit, der in seinem Sprengel der höchste Beamte ist, also dem Proconsul Hülfsbeamte zur Seite, und zwar dem consularischen Proconsul drei, dem prätorischen ein Legatus[2]) und dem Proconsul von Sicilien zwei, den übrigen ein Quästor[3]). Allen diesen ist das Recht des selbständigen Imperium eingeräumt worden, das aber, da es neben dem höhern des Statthalters steht[4]), als Proprätur formulirt wird. Wahrscheinlich ist dies geschehen theils im Anschluss an die in der späteren Republik aufgekommene Sitte den Quästoren und Legaten, ja sogar sämmtlichen in der Provinz verweilenden Senatoren die Führung von Lictoren zu gestatten (I S. 370 A. 6), theils um die gewöhnliche proconsularische Gewalt derjenigen des Kaisers äusserlich möglichst zu nähern. Diese Hülfsbeamten heissen demnach *legati proconsulis pro praetore* und *quaestores pro praetore*.

Eine Reihe von Bezirken, die zum römischen Reich gehörten, aber in früherer Zeit nicht eigentlich als Provinzen des römischen Volkes, sondern vielmehr als annectirte Staaten betrachtet werden, verwaltet der Kaiser nicht kraft seiner proconsularischen Befugniss und nicht durch Senatoren, sondern kraft des auf ihn übergegangenen Königs- und Fürstenrechts durch besondere Vicare aus dem Ritterstand, die in früherer Zeit meist *praefecti*[5]), später in

1) Gaius 1, 6: *in provinciis Caesaris omnino quaestores non mittuntur.*

2) Dio 53, 14: τοὺς δὲ δὴ παρέδρους αὐτὸς ἑαυτῷ ἕκαστος αἱρεῖται ἕνα μὲν οἱ ἐστρατηγηκότες, καὶ ἐκ τῶν ὁμοίων σφίσιν ἢ καὶ τῶν ὑποδεεστέρων· τρεῖς δὲ οἱ ὑπατευκότες ἐκ τῶν ὁμοτίμων, οὓς ἂν καὶ ὁ αὐτοκράτωρ δοκιμάσῃ. So haben nur je einen Legaten die Proconsuln von Sardinien (Hermes 2, 104), von Achaia (Dio 55, 27), von Kreta (Dio 57, 14). Auf den Inschriften begegnen diese *legati proconsulis* oft (Henzen *ind.* p. 112).

3) Dass in der Kaiserzeit der Quästor des senatorischen Proconsuls stehend den Titel führt *quaestor pro praetore*, lehren die Urkunden, zum Beispiel die Provinzialmünzen von Africa um 750 mit *Afr(icanus) Fa(bius) Max(imus) cos. pro cos. VIIvir epulo* und *C. Livin(eius) .Gallus q. pro pr.* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 61) und zahlreiche Inschriften, zum Beispiel die sicilische Orelli 151: *dedicantibus M. Haterio Candido pro cos. et L. Cornelio Marcello q. pr. pr.* und andere mehr (Henzen *ind.* p. 106). Doch wird *pro praetore* oft auch im Titel weggelassen.

4) Ulpian *Dig.* 1, 16, 8: (*proconsul*) *maius imperium in ea provincia habet omnibus post principem.*

5) Der *praefectus* zum Beispiel von Aegypten ist eigentlich gedacht nicht

Digitized by Google

den kleineren Districten gewöhnlich *procuratores Augusti* heissen[1]). Es gilt dies vor allem von Aegypten, aber ebenso von dem Königreich Noricum, von dem Fürstenthum des Cottius und von anderen kleineren Gebieten.

Für die obersten Verwaltungsbeamten, und zwar gleichmässig für die der senatorischen wie für die der kaiserlichen Provinzen, wird als Qualification entweder Consulat oder Prätur erfordert. Zu diesem Behuf sind die Provinzen in zwei Kategorien getheilt, in consularische, wohin von den senatorischen Asia und Africa, von den kaiserlichen zum Beispiel Syrien und Ober- und Niedergermanien gehören, und in prätorische, welches zum Beispiel sind die senatorischen Provinzen Sicilien und Baetica, die kaiserlichen Aquitanien und Kilikien. In dieser Modification hat die alte Ordnung, dass die Provinzialstatthalterschaft Competenz oder Consequenz des republikanischen Oberamts ist, als Regel sich bis in das dritte Jahrhundert nach Chr. behauptet[2]). — Die Wahlqualification für die Quästur ist die allgemeine für dieses Amt vorgeschriebene. — Die *legati* der Proconsuln müssen Senatoren, also Quästorier sein, dürfen aber nicht höher im Rang stehen als ihr Proconsul[3]). — Für die *praefecti* und *procuratores* der

Qualification des Statthalters,

des Quästors,

des proconsular. Legaten,

des procurator.

---

als *praefectus Augusti*, sondern als *praefectus regis*, da der Kaiser für Aegypten nicht *Augustus* ist, sondern *rex;* aber da er mit diesem verfehmten Namen auch für Aegypten nicht genannt werden darf, so wird in guter Zeit regelmässig (eine Ausnahme macht *C. I. L.* III, 35) *praefectus Aegypti* gesagt.

1) Dass die sogenannten procuratorischen Provinzen eigentlich annectirte Staaten sind und im Gegensatz zu dem incorporirten *provinciae* stehen, kann hier nicht eingehend erörtert werden. Ich verweise wegen Noricum auf *C. I. L.* III p. 588, wegen der cottischen Alpen auf den darauf bezüglichen nächstens erscheinenden Theil des Inschriftenwerkes.

2) Dio 53, 15: πέμπονται δὲ καὶ ἐς τὰ ἕτερα τὰ τοῦ τε αὐτοκράτορος ὀνομαζόμενα καὶ πολιτικὰ στρατόπεδα πλείω ἑνὸς ἔχοντα οἱ ἄρξοντες σφῶν ὑπ' αὐτοῦ ἐκείνου [ἐκ τῶν ὑπατευκότων, ἐς δὲ τὰ ἄλλα] τὸ μὲν πλεῖστον ἐκ τῶν ἑστρατηγκότων, ἦδη δὲ καὶ ἐκ τῶν τεταμιευκότων ἤ καὶ ἄλλην τινὰ ἀρχὴν τῶν διὰ μέσου (d. h. Tribunat oder eine der Aedilitäten) ἀρξάντων αἱρούμενοι. Dass ein Zusatz wie der angedeutete unentbehrlich ist, sieht jeder Sachkundige; die Provinzen mit zwei oder mehr Legionen stehen unter Consularen. Kaiserliche Provinzialstatthalter, die nicht die Prätur bekleidet hätten, begegnen sehr selten. Otho verwaltete Lusitania zehn Jahre hindurch als *quaestorius* (Sueton *Oth.* 3); aus den Inschriften weiss ich keinen Beleg dafür. Das allmähliche Eindringen des Ritterstandes in die Statthalterstellen im 3. Jahrh. (schon von Alexander sagt die *vita* 24: *provincias legatorias praesidiales plurimas fecit*) kann hier nicht verfolgt werden.

3) Das bezeugt Dio (S. 236 A. 2). Uebrigens zeigen die Inschriften, dass in der Regel die Legati im Range tiefer stehen als ihr Proconsul; consularische Legaten eines consularischen Proconsul finden sich (Sueton *Vitell.* 5; Henzen 6483 = Renier 1812; Lucian *Demonax* 30; *vita Gordiani* 7. 18), sind aber selten und wohl nur vorgekommen bei sehr nahem Verwandtschaftsverhältniss.

Digitized by Google

eigenen Herrschaften des Kaisers besteht nur die negative Regel, dass der Senator für diese Stellungen disqualificirt ist.

Bestellung des Statthalters, nach dem Senatsbeschluss von 701,

Ueber die Bestellungsform des Statthalters, seit dies ein selbständiges Amt ist, lässt für die letzte Zeit der Republik kaum von einer allgemein gültigen Regel sich reden. Als die gesetzlichen Bestimmungen der J. 701/3 zwischen der Statthalterschaft und deren Mutteramt, der Prätur und dem Consulat ein Intervall von mindestens fünf Jahren vorschrieben, konnte die neue Ordnung zunächst nur nach ihrer negativen Seite zur Ausführung kommen, insofern die Prätoren und Consuln des laufenden Jahres die nach der früheren Uebung ihnen sofort zukommenden Provinzen erst fünf Jahre später zu erhalten hatten. Es bedurfte also gewisser Uebergangsbestimmungen. Die Frage, welche dies waren, so untergeordnet sie für das System ist, hat historisch ein ungemeines Interesse, weil bekanntlich die daraus sich entwickelnde zunächst juristische Controverse über die Besetzung der Statthalterschaft Gallien für das J. 705 den Bürgerkrieg entzündet hat, in dem die römische Republik ihr Ende fand. Wie es scheint, ward dem fünfjährigen Intervall rückwirkende Kraft gegeben, und zwar bei den Prätoriern in der Weise, dass zum Beispiel für 701 zunächst die Prätoren von 696 gerufen wurden, so weit sie bisher kein Provinzialamt übernommen hatten [1]), und man für die übrigbleibenden Stellen weiter zurück griff nach der Anciennetät [2]). Bei den Consularen dagegen scheint man aus der Gesammtheit derjenigen, die die Provinz abgelehnt hatten, zwei ausgeloost zu

1) Der Senatsbeschluss von 703 (Cicero *ad fam.* 8, 8, 8) beruft für die neun durch den Abgang des Consulars Cicero und acht prätorischer Statthalter im J. 704 zur Besetzung kommenden prätorischen Provinzen zunächst das Prätorencollegium eines in dem Senatsbeschluss von 701 bezeichneten Jahres (*eos qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. cum imperio in provincias pro praetore mitti oporteret, eos sortito in provincias mitti placere*) und erst nach dessen Erschöpfung andere (A. 2). Welches Collegium das in dem Beschluss vom J. 701 bezeichnete ist, wird nicht gesagt, aber es kann kaum an ein anderes gedacht werden als an das von 699, für das vom Antritt der Prätur bis Ende 703 das geforderte Quinquennium verstrichen war; und dies erhält dadurch Unterstützung, dass Cato, Prätor 700, für die Provinzen 705 mit looste (S. 239 A. 1).

2) Der Senatsbeschluss fährt fort: *si ex eo numero, quos s. c. in provincias ire oporteret, ad numerum non essent, qui in provincias proficiscerentur, tum uti quodque collegium primum praetorum fuisset neque in provincias profecti essent, ita sorte in provinciam proficiscerentur*, was dann noch weiter ausgeführt wird. Es wurden also für die durch das zunächst berufene Collegium nicht zu besetzenden Stellen die Prätorier, welche keine Provinz übernommen hatten, in der durch das absolute Amtsalter gegebenen Folge herangezogen.

Digitized by Google

haben [1]). Uebrigens ist wahrscheinlich von Jahr zu Jahr über die Ausführung des Gesetzes ein besonderer Senatsbeschluss ergangen und nicht immer gleichmässig verfahren worden.

nach augustischer Ordnung.

Die regelmässige Loosung, wie sie das Senatsconsult von 701 angeordnet hatte, kam damals nicht zur Ausführung, da, als ihr Termin herankam, die Republik bereits zusammengestürzt war. Bei der Reorganisation des Gemeinwesens nach der actischen Schlacht kam dann Augustus auf jene Loosung wieder zurück, jedoch nur für die Provinzen, die er nicht in eigener Verwaltung behielt. Von den senatorischen wurden ein für allemal Asia und Africa den Consularen, die übrigen — anfangs zehn, wovon später einige auf den Kaiser übergingen — den Prätoriern [2]) zugewiesen [3]), womit also die frühere Befugniss des Senats die zwei consularischen Provinzen von Jahr zu Jahr aus der Gesammtzahl auszulesen (S. 209) in Wegfall kam. Ihr Uebrigen hatte er auch jetzt noch von Jahr zu Jahr theils über die Loose, theils über die Loosenden Beschluss zu fassen. Dass eine senatorische Provinz aus der Loosung entfernt und durch Wahl des Senats besetzt [4]), insonderheit dem Inhaber auf ein weiteres Jahr gegeben

Die festen consularischen und prätorischen Provinzen.

Sortition.

1) Die consularischen Provinzen für 703 waren Kilikien und Syrien; sie kamen an M. Cicero Consul 691 und M. Bibulus Consul 695. Ueber die Vertheilung der Provinzen für 705 berichtet Caesar *b. c.* 1, 6: *provinciae privatis decernuntur duae consulares, reliquae praetoriae. Scipioni* (Consul 702) *obvenit Syria, L. Domitio* (Consul 700) *Gallia: Philippus* (Consul 698) *et Cotta* (Consul 689) *privato consilio praetereuntur neque eorum sortes deiciuntur, in reliquas provincias praetores* (d. h. Prätorier, wie Cato Prätor 700) *mittuntur*. Danach loosten also um die Consularprovinzen oder hätten doch darum loosen sollen sämmtliche noch nicht zur consularischen Provinz gelangte Consulare, selbst die, für die das Quinquennium noch nicht abgelaufen war; denn sonst hätte Caesar das Mitloosen des Scipio, und dies vor allem, als illegal getadelt, ebenso wie die viel unwichtigere Ausschliessung zweier nicht hinreichend zuverlässiger Consulare. Auf dieselbe Weise können auch Cicero und Bibulus zu ihren Provinzen gelangt sein; nach der Anciennetät waren sie für 703 keineswegs an der Reihe.

2) Das heisst auf Grund der Prätur; dass der Prätorier inzwischen das Consulat erhalten hat, ändert hinsichtlich der Provinz nichts (Borghesi *opp.* 4, 145; Renier *mélanges d'épigr.* p. 125).

3) Strabon 17, 3, 25: ἐν ἀρχαῖς διέθηκε (Augustus) ποιήσας ὑπατικὰς μὲν δύο Λιβύην τε . . . καὶ Ἀσίαν . . ., ὀέκα δὲ στρατηγικάς. Dio 53, 14. Tacitus *Agric.* 42 u. a. St. m. Wegen der Zahl s. Marquardt Staatsverwaltung 1, 335; sie hat nicht bedeutend geschwankt.

4) Dies sind die anstatt der κληρωταί eintretenden αἱρετοί, von denen Dio spricht, nicht vom Kaiser, sondern vom Senat, wenn auch oft unter Einfluss des Kaisers ernannte Beamte. So forderte Tiberius im J. 21 den Senat auf wegen des Krieges gegen Tacfarinas für Africa von der Loosung abzusehen und einen tüchtigen Militär zu erwählen (Tacitus *ann.* 3, 32: *iudicio patrum deligendum pro consule*). Der Senat ersucht den Kaiser selbst vorzuschlagen; der Kaiser nennt zwei Consulare; aus diesen wählt der Senat den Q. Junius Blaesus (a. a. O. c. 35) und gewährt nachher für 23 demselben abermals das Proconsulat

Digitized by Google

ward[1]), kam als Ausnahme auch jetzt noch vor, ohne Zweifel meistens auf Veranlassung des Kaisers, formell aber sicher immer durch Beschluss des Senats[2]); von dem Hinzutreten ausserordentlicher Competenzen (S. 240) ist begreiflicher Weise nicht mehr die Rede. — Die genauen Regeln über die Berechtigung zur Loosung gestatten unsere Quellen uns nicht zu errathen. Dass das quinquennale Intervall als minimales von Augustus wieder aufgenommen ward, bezeugt Dio (S. 232 A. 3) ausdrücklich; indess begegnen zwei Fälle aus der mittleren augustischen Zeit, in denen dasselbe nicht eingehalten worden ist[3]). Die hienach überhaupt qualificirten Consulare und Prätorier können aber nicht alle gleichzeitig, sondern müssen in einer theils durch das Amtsalter, theils durch andere Momente bestimmten Folge zur Loosung gelangt sein. In Betreff der consularischen Proconsulate zeigt die Beobachtung der einzelnen Fälle, dass die factische Zwischenzeit zwischen dem Consulat und der Consularprovinz stetig sich ausdehnte[4]), offenbar weil die Loosung auf der Anciennetät ruhte

Amtsalter.

(3, 58). Ebenso wird P. Paquius Scaeva (Henzen 6450), nachdem er schon vorher auf Grund seiner Prätur das Proconsulat von Kypros verwaltet hat, dazu noch einmal erwähnt *extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. missus ad componendum statum in reliquum provinciae Cypri.* Sueton *Galb.* 7: *Africam pro cos. biennium obtinuit* (Galba unter Claudius) *extra sortem electus ad ordinandam provinciam et intestina dissensione et barbarorum tumultu inquietam.*

1) Dio 55, 28 zum J. 5 n. Chr.: καὶ πόλεις οὐκ ὀλίγαι ἐνεωτέριζον, ὥστε καὶ ἐπὶ δύο ἔτη τοὺς αὐτοὺς τοῖς τοῦ δήμου ἔθνεσι καὶ αἱρετούς γε ἀντὶ τῶν κληρωτῶν ἄρξαι und 60, 25 zum J. 45: ἐπὶ δύο ἔτη τινὰς ἐών αὐτῶν — über die Provinzen — ἄρχειν αἱρετούς τε ἔστιν οὓς πέμπων; vgl. Sueton *Aug.* 23. Wo Iteration eintritt, muss Wahl statt Loosung stattgefunden haben; (vgl. S. 246 A. 1).

2) Auch Uebertragung einer senatorischen Provinz für einige Zeit oder auch für immer auf den Kaiser ist vorgekommen, sicher aber formell immer durch einen entsprechenden Beschluss des Senats legalisirt worden.

3) L. Domitius Ahenobarbus Consul 738 war Proconsul von Africa 742 (Orelli 3693); C. Asinius Gallus Consul 746 war Proconsul von Asia 748/9 (*C. I. L.* III, 6070). Waddington (*fastes* p. 12) fand keine Abweichungen vom quinquennalen Minimalintervall als diese beiden.

4) Von dem asiatischen Proconsulat sagt Waddington *fastes* p. 12: *L'intervalle sous Auguste paraît avoir été généralement de cinq à six ans, mais vers la fin du règne il tend à augmenter; je trouve un exemple d'un intervalle de treize ans, celui de Cn. Lentulus Augur, consul en 740, proconsul d'Asie en 753.* [Dazu aber kommen zwei ähnliche Fälle für Africa: L. Sempronius Atratinus Consul 720, triumphirt *pro cos. ex Africa* 733; L. Cornelius Balbus, Consul wahrscheinlich 722, triumphirt *pro cos. ex Africa* 735; es scheint überhaupt in Augustus Epoche die Zwischenzeit keiner durchschnittlichen Veranschlagung fähig zu sein]. *Sous Tibère l'intervalle augmente régulièrement; d'abord de huit à neuf ans, il se maintient ensuite à dix ans et à la fin du règne il est de douze à quinze ans. Sous Caligula, il est de dix à quatorze ans; sous Claude et Néron, de huit à treize ans; sous Vespasien, de neuf ans; sous Trajan, on trouve deux*

Digitized by Google

und die Zahl der von Jahr zu Jahr zum Consulat gelangenden Personen in beständigem Wachsen war (S. 78 fg.). Bei den prätorischen Provinzen, über die wir im einzelnen wenig erfahren [1]), wird das factische Intervall von dem gesetzlich minimalen sich nicht ganz so weit entfernt haben, da für die Prätur die Annuität bestehen blieb (S. 196) und die Stellenzahl nur mässig stieg, auch die Adlectionen nicht allzu massenhaft stattgefunden zu haben scheinen [2]). — Aber ausschliesslich nach dem Amtsalter können die Stellen auch nicht vergeben worden sein. Nicht bloss ist es bezeugt, dass die Zahl der zu verloosenden Provinzen geringer war als die der Loosenden [3]), und also auch Nieten vorkamen, was mit der reinen Anciennetät nicht wohl zu vereinigen ist [4]); sondern es hat auch nachweislich nicht selten der jüngere Consul vor dem älteren die Consularprovinz erhalten [5]). Wenn man hinzunimmt, dass auch dann, wenn die eine Consularprovinz durch Wahl besetzt ward, dennoch um die zweite das Loos

---

exemples de seize ans; sous Marc-Aurèle, les seuls exemples certains donnent quatorze à quinze ans; sous Septime-Sévère, treize ans; sous Macrin, dix-huit ans.

1) Borghesi *opp.* 3, 191 hat nur ein Beispiel für ein solches Intervall gefunden: der Kaiser Severus war Prätor im J. 178, Proconsul von Sicilien wahrscheinlich 189 (*vita* 4).

2) Dass die *adlecti inter praetorios* so gut wie die *praetorii* loosberechtigt waren, sagt Dio (S. 234 A. 2) und bestätigen die Inschriften; es muss ihnen also bei der Adlection auch ein fictives Amtsalter beigelegt sein. Wegen des Missbrauchs, den Commodus von der Adlection gemacht hatte, schrieb Pertinax (*vita* 6) vor, dass die wirklichen Prätorier den *adlecti* vorgehen sollten; was als Ausnahme die Regel bestätigt.

3) Dio 53, 14: καὶ χρόνῳ μέν τινι πάντες οἱ τοιοῦτοι, εἰ καὶ πλείους τῶν ἐθνῶν ἦσαν, ἐλάγχανον αὐτά· ὕστερον δέ, ἐπειδή τινες αὐτῶν οὐ καλῶς ἦρχον, τῷ αὐτοκράτορι καὶ ἐκεῖνοι προσετέθησαν, καὶ οὕτω καὶ τούτοις αὐτὸς τρόπον τινὰ τὰς ἡγεμονίας διδωσιν· ἰσαρίθμους τε γὰρ τοῖς ἔθνεσι καὶ οὓς ἂν ἐθελήσῃ κληροῦσθαι κελεύει.

4) Wenigstens bei den Consularprovinzen wäre, da es deren ebenso viele gab, wie zur Zeit Consuln fungirten, bei reiner Anwendung der Anciennetät die Zahl der Loosberechtigten und die der Loose regelmässig die gleiche gewesen, und auch bei den Prätoren konnte in diesem Fall der Unterschied zwischen der Zahl der Loosenden und der Provinzen nicht sehr beträchtlich sein, während doch Dio die der Zahl der Loose gleiche oder nicht gleiche Zahl der loosenden Consulare und Prätorier als die eigentliche Cardinalfrage behandelt; und gerade hier ist er sehr genau unterrichtet.

5) Cn. Lentulus Consul 740 war Proconsul von Asia im Jahr 753/4 (*C. I. Gr.* 2943); C. Asinius Gallus Consul 746 im J. 748/9 (S. 245 A. 4). — M. Aemilius Lepidus Consul 6 n. Chr. war Proconsul von Asia im J. 21/2 (Tacitus *ann.* 3, 32), C. Junius Silanus Consul 10 n. Chr. Proconsul im J. 20/1 (Tacitus *ann.* 3, 66). — M. Aemilius Lepidus Consul 11 war Proconsul von Asia im J. 26/7 (Tacitus *ann.* 4, 56), C. Fonteius Capito Consul im J. 12 Proconsul im J. 23/4 (Tacitus *ann.* 4, 36). — Bei der nicht grossen Zahl von Proconsuln, für die beide Daten sicher feststehen, fallen diese Beispiele sehr ins Gewicht.

Digitized by Google

gezogen wurde [1]), und dass, wenn ein an sich zur Loosung stehender Consular aus irgend einem Grunde wegfiel, der ‚nächstberechtigte' für ihn eingerufen ward [2]), so führt dies darauf, dass für jede der beiden Loosungen eine gewisse Zahl von Loosenden gesetzlich erforderlich war, also beispielsweise um die beiden consularischen Provinzen jedesmal die sechs oder zehn ältesten noch nicht zur Consularprovinz gelangten Consulare loosten [3]). — Uebrigens konnte auch Dispensation von der Loosung auf Ansuchen des Berechtigten [4]) so wie Ausschliessung zur Strafe [5])

Kinderrecht. stattfinden. — Das Ehe- und Kinderrecht kam bei der Vertheilung der Provinzen insofern in Betracht, als die mit derartigen Privilegien ausgestatteten Consulare und Prätorier von der Loosung absehen und in einer nach dem Grade der Privilegirung geordneten Reihenfolge aus den zur Vertheilung stehenden Provinzen sich die ihnen beliebige wählen durften [6]). — Diese Ordnung, die darauf hinauslief die Uebernahme der Provinz als gesetzliches Corollar des Oberamts der Willkür des Kaisers wie des Senats zu entziehen, finden wir im Anfang des 3. Jahrhunderts verschwunden: jetzt bezeichnet der Kaiser jedes Jahr so viel Consulare und Prätorier, als erforderlich sind, ohne dabei durch die Anciennetät gebunden zu sein, und nur über die Vertheilung der Provinzen unter die vom Kaiser designirten consularischen und

1) So sagt Tacitus *ann.* 3, 32: *M. Lepidum . . . Asiae sorte depellendum* und c. 58: *Maluginensis flamen Dialis ut Asiam sorte haberet postulavit*, obwohl bei den Loosungen es sich nur um Asia handelte, da Africa ausnahmsweise durch Wahl besetzt ward.

2) Tacitus *ann.* 3, 71: *sors Asiae in eum qui consularium Maluginensi proximus erat conlata.*

3) Wahrscheinlich bestanden noch andere Ordnungen, namentlich um die allzu alt gewordenen Personen auszuschliessen; es mochte jeder nur bei einer bestimmten Zahl von Loosungen concurriren und dann definitiv von der Expectantenliste entfernt werden. Dass es ganz gewöhnlich war kein prätorisches Proconsulat zu erhalten, zeigt das Schweigen des Tacitus darüber im Leben des Agricola, und bestätigen die Inschriften.

4) So entschuldigte sich Agricola bei Domitian (Tacitus *Agric.* 42). Uebrigens konnte dies auch nach der Sortition geschehen, wie der Redner Salvius Liberalis unter Traian *sorte [procos. fac]tus provinciae Asiae se excusavit* (Orelli 1170) und ebenso später der Redner Fronto that (A. 6).

5) Beispiele bei Tacitus *ann.* 3, 32. 6, 40 Plinius *ep.* 2, 12. Sueton *Galb.* 3. Dio 78, 22.

6) Dio 53, 13: τοὺς μὲν (die senatorischen Statthalter) καὶ ἐπετηρίους καὶ κληρωτοὺς εἶναι (προσέταξεν), πλὴν εἴ τῳ πολυπαιδίας ἢ γάμου προνομία προσείη. Fronto an Pius *ep.* 9: *impenso studio cupisse (me) fungi proconsulari munere . . . res ipsa testis est: nam et de iure sortiendi quoad incertum fuit disceptari et postquam iure liberorum prior alius apparuit eam quae mihi remansit splendidissimam provinciam pro electa habui.* Tacitus *ann.* 15, 19 (s. S. 207 A. 3).

Digitized by Google

prätorischen Proconsuln wird jetzt noch geloost[1]). Diejenige Partei freilich, die in dieser Epoche das alte Senatsregiment zu erneuern und zu erweitern bestrebt war, suchte die Wahl der Statthalter wenigstens der senatorischen Provinzen für den Senat zu gewinnen und erreichte auch unter den dieser Richtung folgenden Regierungen vorübergehend ihr Ziel[2]).

Die kaiserlichen *legati pro praetore* so wie die *praefecti* und *procuratores* der annectirten Reiche ernennt der Kaiser, ohne dass dafür andere bindende Normen bestehen als die früher (S. 237 fg.; vgl. S. 255 A. 1) erörterten hinsichtlich der Qualification.

Die dem Statthalter beigegebenen Legaten ernennt in republikanischer Zeit der Senat, resp. der Statthalter; es wird davon in dem Abschnitt über die Legaten weiter gehandelt werden. In der Kaiserzeit unterliegt die Wahl dieser Legaten der kaiserlichen Bestätigung[3]).

Bestellung der übrigen Oberbeamten der Provinz.

Ueber die Bestellung der Quästoren der Proconsuln ist der betreffende Abschnitt zu vergleichen; sie sind zu allen Zeiten mit den übrigen Quästoren zugleich gewählt, zu ihrer Specialcompetenz aber durch das Loos berufen worden. Auf Grund des Kinderrechts scheint auch hier statt des Looses die Wahl gestattet gewesen zu sein[4]).

Dauer der Statthalterschaft.

Die Dauer der Statthalterschaft ist nach dem republikanischen Rechte, wie wir sahen (S. 196), einer kalendarischen Festsetzung insofern unfähig, als sie ihren Anfang nimmt mit dem Tage, wo der Statthalter in seinen Sprengel eintritt, und endigt mit dem, an welchem der Nachfolger dasselbe thut. Das Gesetz aber vom

1) Dio a. a. O. (S. 241 A. 3). Belege dafür, dass am Ende des 3. Jahrh. das Amtsalter nicht mehr in Betracht kam, giebt Waddington p. 11. Die Loosung selbst aber blieb; noch in diocletianischer Zeit begegnet ein Proconsul von Achaia *sortito* (*I. N.* 4550).

2) *Vita Alex.* 24: *provincias . . . proconsulares ex senatus voluntate ordinavit. Vita Gordiani* 2 (wo für *ipsos consulatum* zu schreiben ist *ipse post consulatum*). 5. *Vita Aureliani* 40: *omnes iudices, quos aut senatus aut Aurelianus elegerat. Vita Probi* 13: *permisit patribus, ut . . . proconsules crearent, legatos consulibus* (wohl *proconsulibus*) *darent, ius praetorium praesidibus darent.* Borghesi *opp.* 5, 469.

3) So war es wenigstens zu Dios Zeit (S. 236 A. 2). Ein solcher Legat aus der Zeit des Tiberius (*C. I. L.* V, 4348) setzt als Auszeichnung seinem Amtstitel bei *ex s. c. et ex auctorit(ate) Ti. Caesaris*, ein anderer (*C. I. Gr.* 4033. 4034) nennt sich πρεσβεύσαντα ἐν Ἀσίᾳ ἐξ ἐπιστολῆς καὶ κωδικίλλων θεοῦ Ἀδριανοῦ. Dem Proconsul von Africa Gordian gab der Senat seinen Sohn als Legaten (*vita* 7).

4) Sueton *Tib.* 35: *alium quaestura removit, quod uxorem pridie sortitionem ductam postridie repudiasset.*

Digitized by Google

J. 703, das die Statthalterschaft in ein selbständiges Amt umwandelte, setzte auch die Amtsdauer fest auf ein Kalenderjahr vom Tage des Eintreffens in der Provinz an gerechnet[1]), und zwar in der Weise, dass der Statthalter nach einjähriger persönlicher Verwaltung die Provinz entweder an seinen Nachfolger oder in Ermangelung dessen an einen Stellvertreter abgeben musste[2]), die Amtfrist also zugleich normal und maximal war. Für die consularischen Provinzen erstreckte Caesar im J. 708 die Frist auf zwei Jahre[3]). Augustus ging im J. 727 für die senatorischen Provinzen wieder allgemein auf die Jahrfrist zurück[4]), und dabei ist es geblieben[5]); aber diese Jahrfrist ist nur normal, nicht maximal. Was den Anfangstermin anlangt, so fand die Sortition jetzt wahrscheinlich gleich zu Anfang des Kalenderjahres statt, in dem die Provinz zu übernehmen war, und wurden ferner die senatorischen Statthalter so wie ohne Zweifel auch ihre Legaten und Quästoren verpflichtet vor einem bestimmten Tage, nehmlich nach der Anordnung des Tiberius vom J. 25 vor dem 1. Juni[6]), nach der des Claudius vom J. 42 vor dem 1. April[7]), nach der desselben Kaisers vom J. 43 vor dem 13. April[8]) von Rom nach ihrem

1) Cicero *ad fam.* 15, 14, 5: *hanc provinciam . . . et senatus et populus annuam esse voluit.* Das. 2, 7, 4. 15, 9, 2. *ad Att.* 5, 14, 1. *ep.* 15, 1. Das Amt oder vielmehr die persönliche Amtführung währte vom 31. Juli 703 (S. 196 A. 2) bis zum 30. Juli 704 (Cicero *ad Att.* 6, 2, 6. *ep.* 3, 1).

2) Cicero *ad Att.* 5, 16, 4: *Bibulus ne cogitabat quidem etiamnunc in provinciam suam accedere: id autem eum facere ob eam causam dicebant, quod tardius vellet decedere.* Ders. *ad Att.* 6, 4, 1. *ep.* 5, 3. *ep.* 6, 3. 7, 7, 5. *ad fam.* 2, 15, 4.

3) Cicero *Phil.* 1, 8, 19: *quae lex melior, utilior, optima etiam re publica saepius flagitata, quam ne praetoriae provinciae plus quam annum neve plus quam biennium consulares obtinerentur?* Das. c. 10, 24. 5, 3, 7. 8, 9, 28. Dio 43, 25 unter dem J. 708. Die gewöhnliche auf Cicero *Phil.* 5, 3, 7 basirte Annahme, dass Antonius die consularischen Provinzen allgemein zu sechsjährigen gemacht habe, habe ich (Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 43) widerlegt; es handelt sich dort nur um das Ausnahmegesetz, das den Consuln des J. 710 gewisse Provinzen auf fünf oder, mit Einrechnung des Successionsjahres, auf sechs Jahre übertrug.

4) Dio 53, 13. Sueton *Aug.* 47. Tacitus *ann.* 3, 58: *unius anni proconsulare imperium* u. a. St. m.

5) Der Rath, den der verständige Niger erst dem Marcus, dann dem Commodus ertheilte alle Statthalterschaften fünfjährig zu machen (*ut nulli ante quinquennium succederetur provinciae praesidi vel legato vel proconsuli, quod prius deponerent potestatem quam scirent administrare: vita Pescenn* 7), ist als Kritik der Institution interessant; aber die Sicherstellung des Regenten hat zu allen Zeiten mehr zu bedeuten gehabt als die Wohlfahrt der Regierten.

6) Dio 57, 14.

7) Dio 60, 11.

8) Dio 60, 17.

Digitized by Google

Bestimmungsort abzugehen. Danach scheint für den Amtwechsel ein Normaltermin und zwar wahrscheinlich der 1. Juli angesetzt gewesen zu sein[1]; ausgemacht ist es, dass das Proconsulat sich regelmässig aus den Abschnitten zweier Kalenderjahre zusammensetzt[2]. Aber ein kalendarisch fester Anfangstermin bestand für das Statthalterjahr auch jetzt nicht. Augustus ist nicht zurückgegangen auf die seltsame Vorschrift des Gesetzes von 703, dass der Statthalter an dem normalen Tage des Amtwechsels abreisen muss, möge der Nachfolger eingetroffen sein oder nicht — eine Vorschrift, die um so wunderlicher war, als der nothwendig abreisende Statthalter zugleich genöthigt war durch seinen Stellvertreter rechtlich das Amt fortzuführen, und die nur begreiflich wird durch das wohlberechtigte Grauen der aufrichtigen Republikaner vor den mehrjährigen Imperien. Vielmehr ist nach den Ordnungen des Principats der Statthalter wieder, wie ehemals, berechtigt und verpflichtet über die Normalzeit hinaus bis zur Ablösung zu bleiben; eine Aenderung tritt dadurch weder in seiner Rechtsstellung ein noch jetzt auch nur in seiner Titulatur[3]. Es muss aber, wahrscheinlich in jedem einzelnen Fall durch specielle Anordnung des Senats, herbeigeführt worden sein, dass, wenn der Nachfolger sich nicht etwa bloss verspätete, sondern gar nicht erschien, das damit dem Vorgänger zuwachsende zweite Amtsjahr als aber-

1) Dieser Termin empfiehlt sich theils wegen der Analogie der augustischen Norm für den Wechsel der Consuln (S. 81), theils wegen der Fristen, die sich hienach für die Reisezeit ergeben. Tiberius hätte danach dafür einen Monat in Ansatz gebracht, in welcher Frist allerdings auch wohl die entferntesten unter den senatorischen Provinzen erreicht werden konnten. Die claudische Frist von drei oder drittehalb Monaten passt gut zu der mit Rücksicht auf die Verantwortung der Magistrate eingeführten Maximalfrist der Rückreise, welche drei Monate betrug (Dio 53, 15. 25. Dig. 4, 6, 38, 1).

2) Von C. Asinius Gallus Consul 746 kennen wir jetzt zwei Inschriften aus seinem Proconsulat von Asia, eine von Astypalaea (Ross *inscr. Graecae ined.* n. 312), in der Augustus heisst ὕπατος τὸ δωδέκατον ἀποδεδειγμένος, ὑπαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ὀκτωκαιδέκατον, und eine von Ephesos (*C. I. L.* III, 6070), in der Augustus heisst *cos. XII tr. pot. XVIII*; jene fällt zwischen den 27. Juni und den 31. Dec. 748, diese zwischen den 1. Jan. und den 26. Juni 749. Auf den Münzen von Utica aus dem zweiten Proconsulat des C. Vibius Marsus finden sich die Namen von drei, auf anderen höchst wahrscheinlich ebendaselbst geschlagenen aus dem dritten Proconsulat desselben die Namen von vier Duovirn (Borghesi *opp.* 1, 489 vgl. Müller *numism. de l'ancienne Afrique* 2, 160 fg.), was auch hieher gehören wird, da das bürgerliche Neujahr in Utica doch wohl dem römischen gleich war. Vgl. auch Waddington *mél. de numism.* 2, 140.

3) Ulpianus *Dig.* 1, 16, 10: *meminisse oportebit usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, cum sit unus proconsulatus.* Das. *l.* 17. Dio 57, 14.

Digitized by Google

malige Bekleidung des Amtes angesehen [1]) oder, wie man es auch ausdrücken kann, die factische Prorogation [2]) rechtlich als Iteration behandelt und insofern die Jährigkeit des Proconsulats wenigstens im Grossen und Ganzen durchgeführt ward. — Daneben blieb die alte Bestimmung in Kraft, dass der Proconsul von dem Tage an, wo er das Pomerium um in seine Provinz abzugehen überschritt, bis zu dem, wo er die Hauptstadt wieder betrat, das formale Imperium hat; wovon freilich kein anderer Gebrauch gemacht werden konnte als für die Führung der Insignien und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]).

Dauer der proconsularischen Legation.

Die Amtsdauer des proconsularischen Legatus folgt der des Proconsuls. Auch diese Legation war also Jahramt und unterliegt darum gleichfalls der Iteration [4]). Das Recht den Legatus zu

1) Am deutlichsten zeigen dies die Iterationsziffern auf den Münzen und Inschriften, zum Beispiel die Münzen von Clupea in Africa mit *permissu L. Aproni cos. III* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 155), welcher Aponius nach Tac. *ann.* 3, 21 in den J. 18—20 Africa verwaltet hat. T. Eprius Marcellus, der bekannte Redner, heisst auf der Inschrift Henzen 5425 *procos. Asiae III* und ähnlich auf den Münzen, ebenso L. Egnatius Victor Lollianus um die Mitte des 3. Jahrh. ἀνθύπατος (von Asia) τὸ β' (*C. I. Gr.* 2870. 3817; Waddington *fastes* p. 265). Dasselbe meint Statius *silv.* 1, 4, 80: *quid geminos fasces* (d. h. das durch zwei Jahre continuirte Consulat, wie Tacitus *ann.* 1, 3 die Consulate des Agrippa 726. 727 *geminati* nennt) *magnaeque iterata revolvam iura Asiae? velit ille quidem ter habere quaterque hunc sibi.* Ein Beispiel eines zweijährigen prätorischen Proconsulats giebt die Inschrift von Kreta *C. I. Gr.* 2570. Besonders in unruhigen Zeiten kam die Iteration häufig vor (S. 239 A. 4. S. 240 A. 1), wie denn die häufige Iteration des africanischen Proconsulats im Anfang der Regierung des Tiberius (Eckhel 4, 148) mit dem damaligen Kriegszustand der Provinz zusammenhängt. In der zweiten Hälfte der Regierung des Tiberius wurde sogar der Wechsel der Provinzialstatthalter überhaupt fast von der Regel zur Ausnahme; Dio 58, 23 führt als unerhörte Dinge an, dass consularische Proconsuln sechs (gemeint ist der Fall A. 4), prätorische drei Jahre im Amt blieben. — Uebrigens kann nicht die Continuation, aber die blosse Iteration des Proconsulats auch auf der Iteration des Consulats beruhen; doch ist dies, da das zweite Consulat nur in vorgerücktem Alter erlangt zu werden pflegte, kaum jemals vorgekommen (vgl. wegen Marius Maximus Waddington a. a. O. p. 255 und Borghesi *opp.* 5, 469).

2) Wenn die Bezeichnung *prorogatio* nicht bloss von den Magistraturen des Gesetzes von 703 gebraucht wird (Cicero *ad Att.* 5, 2, 1. *ep.* 11, 1), worauf sie wohl noch im eigentlichen Sinn passen mochte, sondern selbst von denen der Kaiserzeit (Tacitus *ann.* 3, 58), so ist das eine durch die republikanischen Reminiscenzen veranlasste Ungenauigkeit. Der Untersagung der Continuirung, welche für die republikanischen Aemter bestand, hat die senatorische Provinzialstatthalterschaft nie unterlegen (1, 499 fg.).

3) Dio 53, 13: καὶ (τοὺς ἀνθυπάτους) τὰ τῆς ἀρχῆς ἐπίσημα καὶ παραχρῆμα ἅμα τῷ ἔξω τοῦ πωμηρίου γενέσθαι προστίθεσθαι καὶ διὰ παντὸς μέχρις ἂν ἀνακομισθῶσιν ἔχειν ἐκέλευσε. Marcianus *Dig.* 1, 16, 2 *pr.*: *omnes proconsules statim quam urbem egressi fuerint, habent iuris dictionem, sed non contentiosam, sed voluntariam.* Plinius *ep.* 7, 16, 3. *ep.* 32, 1. *Dig.* 1, 7, 36, 1. *tit.* 16, 1. 40, 2, 17. Vgl. Bd. 1 S. 185 fg..

4) Zum *Monum. Ancyr.* p. 128 habe ich zwei Beispiele aus tiberischer Zeit

Digitized by Google

entlassen hat der Proconsul unter Zustimmung des Kaisers[1] wahrscheinlich ebenfalls gehabt.

Die Provinzialquästur hat in Folge der Umwandelung des Statthalteramts ebenfalls wesentlichen Modificationen unterlegen. Der Antrittstag des Provinzialquästors kann nicht füglich ein anderer gewesen sein als derjenige des Proconsuls, dem er beigegeben war, also wahrscheinlich normal der 1. Juli (S. 245), während er die Quästur selbst bereits am 5. Dec. übernommen hatte. Bei ihm tritt aber deutlich hervor, dass es unter dem Principat Prorogation und Promagistratur nicht mehr gab. Nach dieser Ordnung würde der normal vom 1. Juli bis zum 30. Juni fungirende Quästor vom 5. Dec. bis zum 30. Juni *pro quaestore* functionirt haben; in der That aber muss die Provinzialquästur nicht bloss bis zum Ablauf des normalen Kalenderjahres, sondern überhaupt bis zur Ablösung als einheitliches Amt fortbestanden haben, da die Inschriften nirgends, selbst da nicht, wo die Quästur nachweislich mehrjährig gewesen ist[2], eine Iterationsziffer hinzusetzen. Prorogation des Amtes kommt in dieser Epoche titular nur vor in dem Falle, wo ein Quästor, nachdem er in der Stadt seiner Amtspflicht genügt hatte, in dem nächst folgenden oder auch in einem späteren Jahr als Provinzialquästor verwendet wurde, in welcher Weise es üblich war den etwa eintretenden Mangel an Provinzialquästoren zu decken[3]. Dieser Quästor führt alsdann im ersten Jahrhundert während seiner städtischen Function

der Quästur.

beigebracht solcher proconsularischer *legati ter* (Henzen 5368) und *iterum* (*C. I. L.* V, 4348). Vollen Beweis machen diese nicht, da hier auch Legationen bei verschiedenen Proconsuln zusammengefasst sein können (wie *Bullett. dell' Inst.* 1850, 149: *leg.* [*pro pr.*] *Asiae, leg. pro pr. Africae*), aber wohl die africanische Inschrift Renier 2725: [*in proc*]*onsulatu quarto insign*[*is*] *Aureli Aristobuli . . . . provisione glorios*[*i*] *Macrini Sos*[*iani*] *leg*(*ati*) [*eius*] *quarto.* — Die Annuität und Iteration erstreckt sich wie auf die Legaten so auch auf die dem Statthalter beigegebenen Beamten von Ritterrang, insonderheit den *praefectus fabrum*; bekannt ist die Inschrift (Orelli 3434) des *praefectus fabrum M. Silani M. f. sexto Carthaginis*, welche sich bezieht auf das sechsmal erneuerte Proconsulat von Africa des M. Silanus Consuls 19 n. Chr. (vgl. Borghesi *opp.* 5, 207).

1) Nach Ulpian *Dig.* 1, 16, 6, 1 soll der Proconsul seinem Legaten nicht *inconsulto principe* die Jurisdiction entziehen, das heisst ihn vom Amt suspendiren. Doch finden sich Beispiele davon (Dio 72, 11).

2) Inschrift von Ephesos (Hermes 4, 192): ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον τριῶν ἀνθυπάτων.

3) Dio 53, 28 zum J. 730: τῶν τε ταμιευσάντων ἐν τοῖς ἔθνεσιν ἐκλιπόντων ἐκληρώθησαν ἐς αὐτὰ πάντες οἱ μέχρι δέκα ἄνω ἐτῶν ἄνευ τοῦ ἔργου τούτου τεταμιευκότες. 57, 16 zum J. 16 n. Chr.: ἐκ τῶν πέρυσι τεταμιευκότων ἐς τὰ ἔθνη τινὲς ἐξεπέμφθησαν, ἐπειδήπερ οἱ τότε ταμιεύοντες ἐλάττους αὐτῶν ἦσαν· καὶ τοῦτο μέν αὐθις, ὁσάκις ἐδέησεν, ἐγένετο.

Digitized by Google

den quästorischen, während seiner provinzialen den sonst verschwundenen proquästorischen Titel[1]), während im dritten Jahrhundert derselbe gar nicht mehr vorkommt, sondern der Beamte nun sich in beiden Stellungen als *quaestor* bezeichnet[2]).

der kaiserlichen Legation.

Ueber die Dauer endlich der kaiserlichen Legationen sowie der hierin gleichartigen Präfecturen und Procurationen ist nichts zu sagen, als dass sie rechtlich theils vom Leben des Kaisers abhängen, theils von dessen Belieben, da sie wie jedes andere Mandat durch den Tod des Mandanten und den Widerruf des Mandats erlöschen[3]), factisch bei äusserster Ungleichheit der Fristen doch der Wechsel hier weit seltener eintritt als bei den Proconsuln[4]). Jede Legation, sie mag kurz oder lang dauern, wird als ein einheitliches Amt aufgefasst[5]). Das Imperium übernimmt der Statthalter der kaiserlichen Provinz mit der Provinz und giebt es damit ab; das formale Imperium, das dem Proconsul auf der Hin- und Rückreise zusteht, fehlt dem Legaten[6]).

Insignien.

Die Insignien des Statthalters und seiner Gehülfen sind im Allgemeinen bereits früher angegeben worden. Der consularische Proconsul der Provinz führt, wie der Consul der Stadt, zwölf,

---

1) L. Aquillius Florus (Henzen 6456*a* = *C. I. L.* III, 551) war erst *quaestor imp. Caesaris Aug.*, dann *pro quaest. provinc. Cypri*; der Vater des P. Tullius Varro (Borghesi *opp.* 5, 186) erst *q. urbanus*, dann *pro q. provinciae Cretae et Cyrenarum*. Vgl. 1, 661.

2) *Vita Severi* 2: *quaesturam diligenter egit: post quaesturam sorte Baeticam accepit . . . pro Baetica Sardinia ei attributa est . . . acta igitur quaestura Sardiniensi* u. s. w. Henzen 6048: *Q. Petronio Meliori* (als Sodalis Aug. cooptirt im J. 230) *. . . quaest. prov. Narbon., quaest. I. N.* 3913: *quaest. urbis, quaest. procons. Narbonensis.*

3) Vgl. den Abschnitt über die Acta des Princeps.

4) Dio 53, 13: τῇ τε οὖν ἐπικλήσει τῇ τῶν ἀντιστρατήγων τοὺς αἱρετοὺς χρῆσθαι καὶ ἐπὶ πλείω καὶ ἐνιαυτοῦ χρόνον, ἐφ' ὅσον ἂν αὐτῷ δόξαι, ἄρχειν ἐποίησε. Tacitus *hist.* 4, 49: *legatorum* (der Legaten von Numidien im Gegensatz zu den Proconsuln von Africa) *vis adolevit diurnitate officii.* Als passende Frist bezeichnet Dio 52, 23 nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Jahre; und darauf führt auch Nigers Rathschlag (S. 244 A. 5). Beispiele könnten nur nützen, wenn sie in grosser Anzahl vorgebracht würden; offenbar war je nach der Politik der einzelnen Kaiser und der Wichtigkeit der einzelnen Provinzen die Dauer sehr verschieden. Eine neunjährige Verwaltung von Pamphylien (Statius *silv.* 1, 4, 77), eine zehnjährige von Lusitanien (Sueton *Oth.* 3) fallen nicht auf; der gleiche Fall für Syrien oder Niedergermanien wäre ein historisches Factum.

5) Darum wird auf Inschriften der einzelnen obwohl gewöhnlich mehrjährigen Legation nie die Iterationsziffer beigesetzt, wie dies ja auch nie geschieht bei der republikanischen Promagistratur (vgl. z. B. die Cistophoren der Proconsuln von Asia *C. I. L.* I p. 143). Verschiedene Legationen können mit derselben zusammengefasst werden (*I. N.* 5471 = Orelli 3109: *leg. divi Aug. II*), aber da sie im Rang äusserst ungleich sind, geschieht dies in der Regel nicht.

6) Dio 53, 13: τά τε τῆς ἡγεμονίας κοσμήματα, ὅταν ἐς τὴν προστεταγμέ-

Digitized by Google

der prätorische Proconsul der Provinz, wie der Prätor der Stadt, sechs Fasces [1]). In Anwendung der republikanischen Ordnung, dass, wer die Fasces von einem Proconsul empfängt, weniger Fasces führt als der geringste, dem sie das Volk verleiht, kommen dem kaiserlichen Statthalter nur fünf Fasces zu und er heisst davon auch *quinquefascalis* [2]). Von den Legaten der Proconsuln und den Quästoren, die beide auch die Proprätur bekleiden, ist die Zahl der Fasces nicht überliefert; mehr als fünf aber werden sie nicht gehabt haben. — Da nach der Ordnung des Principats das Commando der sämmtlichen Truppen des Reiches dem Princeps ausschliesslich zustand, so führten seine Statthalter die Abzeichen des militärischen Oberbefehls, insofern ihr Verwaltungsmandat das kaiserliche Commando innerhalb ihres Sprengels nothwendig in sich schloss. Die senatorischen Statthalter dagegen hatten einen Antheil an dem kaiserlichen Commando von Rechtswegen nicht, noch weniger aber eigene Soldaten, und darum erschien es als Uebergriff in die kaiserlichen Rechte, wenn der Proconsul die Feldherrntracht anlegte [3]). — Ueber das Abzeichen des Schwertes in Verbindung mit der Friedenstracht, das späterhin die ausserordentlicher Weise mit der vollen Criminaljurisdiction betrauten Statthalter auszeichnete, wird weiterhin (S. 259 fg.) die Rede sein.

Ueber die Gehalte des Statthalters und seiner Beamten ist bereits früher (1, 284) gehandelt worden. Gehalte.

Die Eponymie, die dem Statthalter der Republik als solchem nicht zukam [4]), ist dem neuen augustischen, selbstverständlich Eponymie.

νην σφίσι χώραν ἐσέλθωσιν, ἑκάτερος (der consularische und der nicht consularische kaiserliche Statthalter) ὁμοίως λαμβάνουσιν καὶ ἐπειδὰν διάρξωσιν, εὐθὺς κατατίθενται.

1) 1, 367 A. 1. Dagegen führt der republikanische *praetor pro consule* zwölf Fasces (1, 366 A. 5).

2) 1, 369. Man kann damit vergleichen, dass die hauptstädtischen Mandatare des Kaisers, wenn überhaupt, nur zwei Lictoren führen (1, 372).

3) Dio 53, 13 nennt die Statthalter der senatorischen Provinzen μήτε ξίφος παραζωννυμένους μήτε στρατιωτικῇ ἐσθῆτι χρωμένους, die der kaiserlichen τὴν στρατιωτικὴν στολὴν φοροῦντας καὶ ξίφος, οἷς γε καὶ στρατιώτας δικαιῶσαι ἔξεστιν, ἔχοντας. Dass dies auch für die kaiserlichen Statthalter gilt, die keine Legionen unter sich hatten, ist in der Ordnung; denn Truppen standen in jeder kaiserlichen Provinz. Dagegen können die senatorischen Statthalter, in deren Provinzen kaiserliche Truppen ihr Standquartier hatten, namentlich der Proconsul von Africa vor der Abtrennung Numidiens, von der Anlegung der Kriegsinsignien, wenigstens wenn sie commandirten, nicht ausgeschlossen gewesen sein.

4) Man verwechsele nicht die auf den asiatischen, makedonischen, sicilischen, kyrenäischen Münzen aus der Zeit der Republik begegnenden Statthalternamen im Nominativ mit der eponymen Verwendung derselben in der Kaiserzeit. Dass der Statthalter auf den Münzen, die er prägt oder prägen lässt, sich nennt, ist

Digitized by Google

jedoch nur für seinen Sprengel, beigelegt und auch hierin die Analogie zwischen dem städtischen und dem provinzialen Oberamt in vollem Umfang durchgeführt worden. Inschriften wie Münzen geben zahlreiche Belege für die Datirung nach dem Oberamt der verschiedenen Provinzen. Es ist bemerkenswerth, dass in dieser Hinsicht kein Unterschied besteht zwischen dem Oberamt der senatorischen und dem der kaiserlichen Provinzen [1]), während den Legaten und Quästoren der Proconsuln dies Recht nicht zukommt [2]).

Bildnissrecht.

Das Recht sein Bild auf die Münzen zu setzen hat dem innerhalb der Verfassung stehenden Beamten der Republik ohne Ausnahme gefehlt, Augustus aber, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, in dieser Hinsicht die Grenze nicht eingehalten und auch nach der formalen Wiederherstellung der republikanischen Ordnung fortgefahren mit seinem Bildniss zu prägen. Um diese Illegalität nicht eigentlich aufzuheben, aber ihre principielle Bedeutung abzuschwächen, hat derselbe das Bildnissrecht auch den consularischen Proconsuln verstattet, jedoch wie es scheint nur während der kurzen Periode vom J. 748 bis etwa 750 [3]), wo das Bestreben den erblichen Uebergang der neuen monarchischen Stellung auf die Tochtersöhne des Kaisers einzuleiten die kaiserliche Politik zu wesentlichen Concessionen an die Anhänger der alten Ordnung bestimmte [4]). Bei den prätorischen Proconsuln hat

---

etwas ganz anderes als Angaben wie *L. Clodio Rufo procos.* (von Sicilien), *C. Vibio Marso pr. cos.* (von Africa), ἐπὶ Ποππαίου (von Asia), ἐπὶ ἀνθυπάτου Θορίου Φλάκκου (von Bithynien).

1) Es genügt dafür auf die bei Eckhel 4, 233 zusammengestellten Münzaufschriften zu verweisen. Dass die Legation bei ihrer unbestimmten Dauer für die Datirung wenig geeignet war, hat keinen Unterschied gemacht.

2) Dass in den in dieser Zeit sehr seltenen Fällen, wo der Statthalter Münzen schlagen lässt, er und der Quästor ihre Namen im Nominativ darauf setzen (S. 236 A. 3), hat mit der Eponymie nichts zu schaffen.

3) Waddington *mélanges de numismatique* 2 p. 133 fg. hat Münzen nachgewiesen mit den Bildnissen der Statthalter von Africa P. Quinctilius Varus Consul 741, Proconsul 747/8; L. Volusius Saturninus Consul 742, Proconsul 748/9; Africanus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul um 750; ferner der Statthalter von Asia C. Asinius Gallus Consul 746, Proconsul 748/9 (s. S. 245 A. 5) und Paullus Fabius Maximus Consul 744, Proconsul um 749. Beispielsweise zeigt eine Münze von Achulla in Africa auf der einen Seite die drei Köpfe des Kaisers und seiner Adoptivsöhne mit den drei Beischriften *Aug. pont. max.*, *C.*, *L.*, auf der andern einen männlichen Kopf mit der Beischrift *P. Quinctili Vari* (Müller *num. de l'Afrique* 2, 44).

4) Ich habe dies näher ausgeführt im Hermes 3, 268 fg. Die Annahme Waddingtons, dass diese Proconsuln als (zum Theil sehr entfernte) Verwandte des kaiserlichen Hauses vor ihren Collegen bevorzugt worden sind, wird jetzt

Digitized by Google

nichts ähnliches stattgefunden, und auch bei den consularischen begegnet diese an sich irrelevante, aber principiell bedeutsame und für die Monarchie bedenkliche Befugniss weder vorher noch jemals später.

Allgemeine kaiserliche Oberaufsicht.

Wenden wir uns dazu die Competenz der Statthalter der Kaiserzeit zu bestimmen, so ist voraufzuschicken, dass theils verschiedene Verwaltungszweige, die nach republikanischer Ordnung den Statthaltern zugekommen sein würden, wie zum Beispiel die Aushebung und die Steuerausschreibung, von der Statthalterschaft ein für allemal abgelöst und für das gesammte Reich vom Kaiser in die Hand genommen wurden; dass ferner der Kaiser, formell in der Regel wohl auf Ansuchen des Senats, oftmals in die Verwaltung auch der senatorischen Provinzen ausserordentlicher Weise kraft des ihm allgemein zustehenden *imperium maius* eingriff. Indem hiefür auf die Darstellung der kaiserlichen Gewalt verwiesen wird, bleibt hinsichtlich der Statthaltercompetenzen dieser Epoche folgendes zu bemerken.

Militärisches Commando.

Im Heerwesen ist zu unterscheiden zwischen dem Recht des Oberbefehls überhaupt und dem effectiven Truppencommando. Der militärische Oberbefehl, der bis dahin am Consulat gehaftet hatte, war durch Sulla aufgehoben worden und somit den Provinzialstatthaltern, die ihn in älterer Zeit nur aushülfsweise geführt hatten, ausschliesslich verblieben. Davon ist der Principat nicht abgegangen. Die Untrennbarkeit des höchsten bürgerlichen und des höchsten militärischen Imperium, dieser Cardinalsatz der Republik, wurde auch in der Kaiserzeit unentwegt festgehalten; der höchste Verwaltungsbeamte der Provinz, der Proconsul oder Proprätor, hatte als solcher von selbst den Oberbefehl über die in dieser Provinz befindliche Truppenmacht. Erst gegen das Ende des dritten Jahrhunderts begann die Scheidung des höchsten bürgerlichen und des höchsten militärischen Beamten der Provinz, des *praeses provinciae* und des *dux limitis*, welche dann in weiterer Entwickelung die Basis der diocletianisch-constantinischen Reichsordnung geworden ist. — Bei dieser Anordnung waren nach der ursprünglichen Theilung der Provinzen die Statthalter der senatorischen auch praktisch keineswegs von dem Commando

Factische Ausschliessung des Proconsuls.

um so mehr aufgegeben werden müssen, seit das Bekanntwerden der Datirung von Gallus Proconsulat gestattet die fraglichen Fälle alle in den Zeitraum von 748—750 zu setzen.

Digitized by Google

ausgeschlossen, vielmehr ihnen mit Illyricum und Africa ein wichtiger Theil der Grenzvertheidigung überwiesen [1]). Aber schon unter Augustus selbst ging Illyricum an den Kaiser über und unter Gaius wurde auch der in Africa commandirende Legionslegat dem proconsularischen Obercommando entzogen [2]). Damit haben die Proconsuln nicht gerade das Recht des Commandos verloren [3]), aber wohl haben sämmtliche Truppenkörper ihre Standquartiere in den kaiserlichen Provinzen und annectirten Reichen angewiesen erhalten [4]) und die senatorischen Statthalter keine anderen Mannschaften unter sich gehabt als kleinere von den kaiserlichen Truppen abcommandirte Abtheilungen [5]). — Eigene

1) Die schon bei den Alten gangbare Annahme, dass Augustus nur die keiner Waffen bedürftigen Provinzen dem Senat zugewiesen habe, ist richtig, wenn man auf das Ergebniss sieht, wie es schon unter Augustus selbst sich herausstellte, nicht aber für die ursprüngliche Anlage. Vielmehr liegt in der Zutheilung der Rhein- und Euphratlinie an den Kaiser, des Donau- und des africanischen Gebiets an den Senat offenbar die Absicht auch hier die beiden souveränen Gewalten ins Gleichgewicht zu stellen. Sieht man freilich auf die Vertheilung der Truppen, so findet sich bald, dass dies Gleichgewicht selbst damals schon nur ein formales war.

2) Tacitus *hist.* 4, 48. Dio 59, 20. Marquardt Staatsverwaltung 1, 308. Die Aenderung bestand nicht darin, dass der africanischen Legion erst damals ein *legatus Augusti* vorgesetzt ward; diesen gab es seit dem Beginn des Principats.

3) Ausserordentlicher Weise konnte auch jetzt noch der Proconsul militärisch thätig sein; so Galba unter Claudius (Sueton *Galb.* 7: *Africam pro cos. biennio obtinuit extra sortem electus ad ordinandam provinciam et intestina dissensione et barbarorum tumultu inquietam . . .* 8: *ob res et tunc in Africa et olim in Germania gestas ornamenta triumphalia accepit*).

4) Für die Legionen ist dies bekannt; es gilt aber wahrscheinlich auch von den *alae*, *cohortes* und *classes*. Wenigstens nennen die Militärdiplome nur kaiserliche Provinzen (*C. I. L.* III p. 909), und auch sonst weiss ich kein Beispiel, dass das Standquartier einer solchen Abtheilung in einer senatorischen Provinz nachgewiesen wäre. Die ligurische Coborte, die Tacitus *ann.* 2, 14 als *vetus loci auxilium* in Beziehung auf die *Narbonensis* erwähnt, stand, wie die Inschriften zeigen (*C. I. L.* V p. 903), in der benachbarten Provinz der Seealpen. Bithynia und Asia müssen, nach der Art, wie Josephus *bell. Iud.* 2, 16, 4 von ihnen spricht, ganz ohne Besatzung gewesen sein; Plinius erhielt zwar Cohorten (*ad Trai.* 18. 20. 21), aber ausnahmsweise als kaiserlicher Beamter. Sardinien wurde dem senatorischen Statthalter entzogen, ὅστε . . . στρατιώτας τε καὶ στρατιάρχας ἱππεῖσιν ἐπιτραπῆναι (Dio 55, 28). Das *praesidium cohortis VII Brucorum* auf Kypros (*C. I. L.* III, 215) kann auf eine interimistische Stationirung zurückgehen, wie sie allerdings auch in den senatorischen Provinzen oft genug vorgekommen sein wird.

5) Gewöhnlich bedienten sich die Proconsuln abcommandirter Mannschaften und Offiziere aus den benachbarten Kaiserprovinzen (vgl. Hadrians Ansprache an die numidischen Auxiliartruppen Renier n. 53: *quod omnibus annis per vices in officium pr[ocon]sulis mittitur*), die ihnen dann als ihrem militärischen Vorgesetzten zu gehorchen hatten, aber doch auch ihrem eigentlichen Chef. Der Proconsul von Africa behielt oder erhielt sogar einen Theil der Ernennungen der Subalternen (S. 254 A. 3). Dazu kam dann etwa noch der in ausserordentlichen Fällen aufgebotene Landsturm, der, wenn er schwur, natürlich dem Kaiser

Digitized by Google

Soldaten aber hat seit dem Beginn des Principats ausschliesslich der Princeps; alle Soldaten, mögen sie in seinen Provinzen oder in denen des Senats stehen, haben ihm geschworen und erhalten von ihm ihre Offiziere, ihren Sold, ihren Abschied. Wenn also der Proconsul von Africa auch commandiren und triumphiren kann, so kann er dies doch nur mit ihm vom Kaiser geliehenen Mannschaften. Die kaiserlichen Statthalter der Provinzen und der annectirten Reiche aber waren dem Kaiser gegenüber nichts als Unterbeamte mit feldherrlicher Befugniss, die von dem Kaiser ihre Instruction (*mandata*) empfingen und durch diese unbedingt gebunden waren; wogegen andererseits freilich die normale Abwesenheit des Oberfeldherrn diesen Stellvertretern eine über die des gewöhnlichen Mandatars weit hinausgehende Rechtsstellung verlieh. Indess diese selbst in ihrem Verhältniss zu dem Obercommando ist wenig aufgeklärt; und wie uns die Kaisergeschichte überliefert ist, dürfen wir kaum hoffen jemals darüber zu einer genügenden Anschauung zu gelangen, welche Befugnisse der Legat von Syrien oder von Obergermanien theils gegenüber den ihm anvertrauten Truppen und Offizieren, theils gegenüber den angrenzenden abhängigen oder unabhängigen Staaten gehabt hat. Wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung erscheint es gerathen hier nur auf das Recht der Ernennung von chargirten Gemeinen und von Offizieren, auf das der Verleihung von militärischen Decorationen und auf den Imperatortitel so wie den Triumph insofern einzugehen, als für diese Fragen die Stellung des Kaisers, des Proconsuls und des Legaten sich einigermassen erkennen lässt.

Ernennung von chargirten Gemeinen.

Die chargirten Gemeinen (*principales*) ernennt nicht der Feldherr, sondern der dem Feldherrn untergeordnete Oberoffizier[1]).

schwur, aber doch dem Proconsul gehorchte. Es ist sogar den Proconsuln untersagt worden für gewisse halb militärische persönliche Dienstleistungen sich ihrer eigenen Leute zu bedienen. Von dem Reitknecht, dem *strator* (nicht zu verwechseln, wie dies bei Marquardt Staatsverw. 1, 418 geschieht, mit dem *stator*, dem Gefängnissdiener), den der Statthalter aus den höchsten Legionscenturionen der Truppe oder sonstigen Chargirten derselben (Henzen 798. 1430. 6911; Wilmanns 1251. 1283) auswählte und der offenbar eine einflussreiche Stellung einnahm, sagt Ulpian *Dig.* 1, 16, 4, 1: *nemo proconsulum stratores suos habere potest, sed vice eorum milites ministerio in provinciis funguntur.* In ähnlicher Tendenz hat Alexander verfügt (*vita* 52). Die in ihrem Misstrauen charakteristische Behandlung des Militärwesens in den Proconsularprovinzen verdiente sehr die eingehende Untersuchung eines derjenigen Forscher, die im Besonderen das Allgemeine zu sehen vermögen.

1) Vermuthlich steht die Ernennung der *principales* ursprünglich den Kriegs-

Digitized by Google

In den kaiserlichen Provinzen begegnet von einem Eingreifen des Kaisers in diese Ernennungen keine Spur[1]; es theilen sich in dieselben der Statthalter, die Legionslegaten, die Kriegstribune und der kaiserliche Finanzbeamte, der Procurator[2]. Von den Oberbeamten der senatorischen Provinzen hat, so viel wir wissen, allein der Proconsul von Africa sich an diesen Ernennungen betheiligt und zwar noch nachdem die Legion seinem Commando entzogen war, jedoch schwerlich über die Epoche der claudischen Dynastie hinaus[3]. — Das Recht die Centurionen und die höheren Offiziere zu ernennen hängt an dem Feldherrnrecht, also in dieser Zeit an dem Proconsulat und der proconsularischen Gewalt. Da der senatorische Proconsul keine eigenen Truppen hat, kann er auch nur diejenigen Offiziere, welche keine Truppen unter sich haben und also auch ohne Heer vorkommen können, die *praefecti fabrum* creiren, was in der That bis in verhältnissmässig späte Zeit die consularischen wie die prätorischen Proconsuln gethan haben (1, 118). Die wirklichen Offiziere, die Centurionen sowohl wie die Offiziere von Ritterrang, ernennt allein der Kaiser. Jedoch ist den kaiserlichen Provinzialstatthaltern, selbst denen, die keine Legionen befehligen[4], gestattet über eine gewisse Zahl[5] von Kriegstribunaten zu verfügen[6], und so viel wir sehen,

Ernennung von Offizieren.

tribunen zu, wie dies für die Optiones der Legionsreiterei Varro 5, 91 bezeugt, und ist dann auf diejenigen höheren Offiziere übergegangen, die sich später zwischen den Tribun und den Höchstcommandirenden einschoben.

1) *Beneficiarii imperatoris* sind unerhört und offenbar der militärischen Hierarchie der römischen Kaiserzeit so zuwider gewesen, wie bei uns ein Feldwebel mit Offizierspatent sein würde.

2) Von diesen *beneficiarii* der Provinzialbeamten und der Offiziere geben die Inschriften unzählige Beispiele; vgl. z. B. *C. I. L.* III p. 1156. Eine Specialuntersuchung über das Ernennungsrecht der *principales* würde eine Lücke füllen.

3) Tacitus *hist.* 4, 48: *aequatus inter duos* (zwischen dem Proconsul von Africa und dem Legaten für Numidien, der zugleich die Legion commandirte) *beneficiorum numerus*. Belege aus Inschriften für *beneficiarii* des Proconsuls kenne ich nicht, und es kann das nicht befremden, da sie nur in Africa und auch da nur im 1. Jahrh. erwartet werden könnten; schon zu Tacitus Zeit war dies Recht des Proconsuls verschwunden oder im Verschwinden.

4) So schreibt der Legat der Lugdunensis im J. 238: *semestris autem epistulam, ubi propediem vacare coeperit, mittam: cuius militiae salarium . . . suscipe* (1, 289 A. 1).

5) Dies geht hervor aus den Worten *ubi propediem vacare coeperit*.

6) Dies zeigen ausser dem A. 4 angeführten Schreiben die desfallsigen Verwendungen des Plinius *ep.* 2, 13. 3, 8. 4, 4. 7, 22. Daher bezeichnen sich auch die Tribune zuweilen, wiewohl sehr selten, als vom Kaiser ernannt (*C. I. L.* II, 3852: *trib. mil. divi Aug.*; III, 335: *trib. mil. leg. IIII Scythic. beneficio divi Claudi*); denn an den Gegensatz zu den früh verschwundenen *tribuni militum a populo* ist hier schwerlich zu denken. Wenn dagegen bei Tacitus *ann.*

Digitized by Google

verschaffen diese Ernennungen dasselbe Gehalt und dieselben Vortheile wie die vom Kaiser unmittelbar ausgehenden [1]) und werden auch in den Listen ordnungsmässig geführt [2]). Obwohl das Genauere nicht bekannt ist, wird angenommen werden dürfen, dass der Kaiser den einzelnen Statthaltern nach Massgabe ihres Ranges eine Anzahl solcher von ihm vollzogener Offizierspatente zu beliebiger Ausfüllung zustellte, dem Rechte nach also auch diese Ernennungen als kaiserliche betrachtet werden konnten [3]). Dabei mag mitgewirkt haben, dass es zweckmässig erschien den factisch viel mehr als die Proconsuln bedeutenden kaiserlichen Statthaltern ein Aequivalent für die jenen zustehende Bestellung der *praefecti fabrum* zu gewähren.

Militärische Decorationen.

Das Recht militärische Belohnungen zu verleihen kommt dem Proconsul zu, in so weit er ausnahmsweise zu einem effectiven Commando gelangt [4]). Späterhin übt es ausschliesslich der Kaiser, niemals der Legat.

Siegesehren.

Endlich für den Imperatortitel und den Triumph, welche beide zu Caesars Zeit und unter den Triumvirn sehr häufig an Unterbefehlshaber verliehen worden waren, hat Augustus im J. 727 die alte strenge Regel zurückgeführt, wonach dafür die Oberfeldherrnstellung oder, nach dem Sprachgebrauche dieser Zeit, proconsularisches Imperium gefordert wird. Nach dem J. 727 ist niemand zum Imperatortitel oder zum Triumph gelangt als entweder die Kaiser oder die Inhaber ausserordentlicher Proconsulargewalt, wie Agrippa, Tiberius, Germanicus, Titus, oder diejenigen Proconsuln, die noch militärisches Commando geführt

---

2, 55 Piso als Legat von Syrien Centurionen und Tribune ab- und einsetzt, so liegt hier vielleicht wenn nicht bloss der factische Einfluss, so doch eine ausserordentliche Erweiterung der Befugniss zu Grunde.

1) Insonderheit wurden bei der Berechnung der *tres* oder *quattuor militiae* (d. h. Offizierstellen von Ritterrang), die für gewisse procuratorische Stellungen qualificirten, diese Tribunate ohne Zweifel mitgezählt.

2) Plinius 3, 8, 4: *neque enim adhuc nomen in numeros relatum est.* Die von den Legaten gemachten Tribune müssen also einer bestimmten Legion zugeschrieben worden sein.

3) Analogisch werden die Postfreischeine (*evectiones*) behandelt.

4) Tacitus *ann.* 3, 21: *Rufus Helvius gregarius miles servati civis decus rettulit donatusque est ab Apronio* (dem Proconsul von Africa) *torquibus et hasta: Caesar addidit civicam coronam, quod non eam quoque Apronius iure proconsulis tribuisset, questus magis quam offensus.* Sueton *Tib.* 32: *corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent quodque de tribuendis quibusdam militaribus donis ad se referrent, quasi non omnium tribuendorum ipsi ius haberent.*

Digitized by Google

haben; keinem Legaten, auch dem höchstgestellten nicht, ist von Siegesehren mehr ertheilt worden als hervorragende militärische Decorationen (1, 123. 127).

Kassenführung.

Hinsichtlich der Verwaltung kann in dieser generellen Uebersicht nur darauf hingewiesen werden, dass der alte Grundsatz der Republik Verwaltung und Kassenführung zu trennen und letztere dem Quästor zu reserviren (1, 119) auch jetzt festgehalten ward, indem in den kaiserlichen Provinzen an des Quästors Stelle der kaiserliche Procurator (S. 235) trat. Die Steuerhebung blieb in den senatorischen Provinzen im Allgemeinen dem Proconsul wenigstens insoweit, dass er in streitigen Fällen anfänglich allein, späterhin concurrirend mit dem kaiserlichen Procurator der Provinz entschied. Die eigentliche Hebung aber der gesammten Grund- und Vermögenssteuer ist wahrscheinlich in allen Provinzen, und ohne Unterschied der Steuern des Aerarium und des Fiscus, vom Anfang des Principats an von dem letzteren besorgt worden[1]).

Steuerhebung.

Civiljurisdiction.

Die Civiljurisdiction bleibt dem Statthalter, wie denn die einzige in der Kaiserzeit denselben allgemein bezeichnende Benennung *praeses* von ihr zunächst hergenommen ist (S. 230 A. 4). Indess concurrirt mit der statthalterlichen Jurisdiction, insofern der Beklagte das römische Bürgerrecht besitzt, die der hauptstädtischen Beamten; ja es steht sogar dem Statthalter frei und ist, wenn der Beklagte im Senat sitzt, Regel die Einleitung des Prozesses abzulehnen und die klagende Partei nach Rom zu verweisen[2]). In den senatorischen Provinzen wird die Jurisdiction,

1) Dio 53, 15: τοὺς ἐπιτρόπους . . . ἐς πάντα ὁμοίως τὰ ἔθνη τά τε ἑαυτοῦ δὴ καὶ τὰ τοῦ δήμου . . . πέμπει, πλὴν καθόσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθύπατοι παρ' ὧν ἄρχουσιν ἐσπράττουσι. Die Fassung der Worte lässt die Möglichkeit offen, dass die Thätigkeit der Proconsuln sich in Betreff der Steuern auf die Judication beschränkt hat. In der That ist anderweitig nur dieses Recht bezeugt und zwar concurrirend mit der Judication der Procuratoren (*Dig.* 1, 16, 9 *pr.*). Dafür, dass die Procuratoren alle Steuern erhoben, spricht das allgemein stattfindende Auftreten der kaiserlichen Provinzialcurationen und der völlige Mangel an Spuren einer daneben herlaufenden anderweitigen Hebung für das Aerarium.

2) Cicero *ad fam.* 13, 26, 3 ersucht den Statthalter von Achaia Ser. Sulpicius dem mit der Abwickelung einer ihm angefallenen Erbschaft beschäftigten L. Mescinius dabei behülflich zu sein: *feceris mihi pergratum, si qui difficiliores erunt, ut rem sine controversia confici nolint, si eos, quoniam cum senatore res est, Romam reieceris.* Dasselbe fordert in einem zwischen Römern schwebenden Sponsionsprozess der Kläger vergeblich von Verres (Cicero *Verr.* 3, 60, 138). Den Antrag konnte also sowohl der Kläger wie der Beklagte stellen; die Entscheidung stand bei dem Statthalter. Ward dagegen vor dem hauptstädtischen

Digitized by Google

wie bereits in republikanischer Zeit vielfach, so jetzt regelmässig den proconsularischen Legaten mandirt, die recht eigentlich für dieses Geschäft bestimmt sind[1]). In den kaiserlichen verwaltet sie, so weit nicht eigene *legati iuridici* vorhanden sind, der Statthalter selber auf Grund seiner proprätorischen Gewalt[2]) mit Unterstützung seiner rechtskundigen Adsessoren (S. 235). — Die Appellation gegen das magistratische Decret geht zunächst nach der Regel des republikanischen Rechts (1, 225) vom Mandatar an den Mandanten, also in der senatorischen Provinz von dem Legaten an den Proconsul[3]), in der kaiserlichen vom Legaten an den Kaiser; eine Neuerung ist es, dass im ersteren Fall noch eine Appellation vom Proconsul theils an den Senat, theils an den Kaiser zugelassen wird[4]).

Criminaljurisdiction über Nichtbürger.

Die Criminaljurisdiction endlich liegt nach dem Rechte der Republik für die Nichtbürger ordentlicher Weise bei den einzelnen Gemeinden, in ausserordentlichen Fällen aber bei dem römischen Statthalter, ähnlich wie in Italien bei dem Consul (S. 108); nur dass in den Provinzen von dieser Befugniss in weit grösserem Umfang Gebrauch gemacht ward. Dabei ist es in der Kaiserzeit geblieben[5]). Doch steht es dem Statthalter auch frei den angeklagten Nichtrömer zur Aburtheilung nach der Hauptstadt zu

---

Beamten eine Klage gegen einen römischen Bürger vorgebracht, so hatte er sicher nicht das Recht dieselbe an einen Provinzialstatthalter zu verweisen, auch wenn der Beklagte in dessen Provinz domicilirt war.

1) Vgl. z. B. *Dig.* 1, 16, 5. *tit.* 21, 4 und sonst.

2) Die Jurisdiction des Legaten ist nicht die in der proconsularischen Gewalt des Kaisers enthaltene, sondern die in der Prorätur begriffene, welche freilich das Mandat zur nothwendigen Voraussetzung hat und mit ihm fällt. Eine Ladung also des Legaten fällt weg, wenn am Tage der Ladung er nicht mehr Legat ist, wenn gleich noch derselbe Kaiser regiert.

3) *Dig.* 49, 3, 2: *appellari a legatis proconsul potest.* Vgl. 1, 16, 2. *Cod. Iust.* 7, 43, 6, wo aber vom *adiutor* an den *praeses* appellirt wird. Wahrscheinlich ging diese Appellation auch jetzt noch so weit, dass, selbst nachdem das vom Legaten niedergesetzte Geschwornengericht gesprochen hatte, die Appellation noch zulässig war. Vgl. 1, 225.

4) Vgl. S. 101. Die weitere Auseinandersetzung ist in dem Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt gegeben.

5) Der Belege bedarf es nicht. Erinnert mag daran werden, dass Q. Scaevola Consul 659 als Statthalter von Asia den obersten Verwalter (οἰκονόμος, also *vilicus*) der dortigen Publicani, der bereits das Lösegeld für seine Freilassung bezahlt hatte, eben als er freigelassen werden sollte, ans Kreuz schlagen liess (Diodor p. 607), an das Wort des Statthalters derselben Provinz unter Augustus, als er an einem Tage dreihundert Menschen hatte enthaupten lassen: *o rem regiam* (Seneca *de ira* 2, 5, vgl. Tacitus *ann.* 3, 68) und an die merkwürdige Schilderung des von dem Legaten von Syrien über die Söhne des Herodes gehaltenen Gerichts bei Josephus *ant.* 16, 11, 3; *bell. Iud.* 1, 27, 2.

Digitized by Google

senden[1]). — Ueber den römischen Bürger muss vor der Erstreckung der Provocation über die Stadtgrenze hinaus der Statthalter unbeschränktes Strafrecht besessen haben, so dass er wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet war den Angeklagten zur Aburtheilung nach Rom zu senden. Seit jener Erstreckung dagegen hat sich die Ordnung festgestellt, dass der Statthalter wenigstens die Todesstrafe gegen den römischen Bürger nicht vollstreckt, ja nicht einmal darauf erkennt, sondern bei einer Anklage auf Leib und Leben der Beschuldigte befugt ist das statthalterliche Gericht abzulehnen und die Verweisung vor das hauptstädtische zu fordern[2]). In der Kaiserzeit, welche damit begann die so gut wie abgekommene Todesstrafe gegen römische Bürger in der Weise wiederherzustellen, dass auf dieselbe sowohl von den Consuln und dem Senat (S. 111 fg.) wie von dem Kaiser erkannt werden konnte, blieb der Statthalter, ohne Unterschied seiner sonstigen Rechtsstellung, verpflichtet den auf Leib und Leben angeklagten römischen Bürger zur Aburtheilung nach Rom zu senden[3]). Wo indess Gefahr im Verzug schien, war derselbe ohne Zweifel befugt auf seine Verantwortung zu handeln[4]). Ausserdem ist wahr-

über römische Bürger.

1) Josephus *vita* 3. Ohne Zweifel enthielt die kaiserliche Instruction für solche Fälle gewisse leitende Grundsätze.

2) Paulus 5, 26, 1: *lege Iulia de vi publica damnatur qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum, nunc ad imperatorem appellantem* (in der Parallelstelle Ulpians *Dig.* 48, 6, 7 steht dafür *civem Romanum adversus provocationem*) *necarit necarive iusserit torserit verberaverit condemnaverit inve publica vincula duci iusserit.* Eine Provocation im technischen Sinn des älteren Rechtes ist diese Ablehnung des incompetenten Gerichts nicht, da diese vielmehr ein von dem Magistrat gefälltes und von ihm vor den Comitien zu vertheidigendes Urtheil voraussetzt. Doch scheint diese Ablehnung bereits in republikanischer Zeit als Provocation gefasst zu sein, und mit Recht. Denn nach Erstreckung der Provocation auf die Provinz konnte der Statthalter den Prozess eines römischen Bürgers auch in erster Instanz nicht entscheiden, nicht bloss weil er den Spruch nicht vor den Comitien zu rechtfertigen in der Lage war, sondern weil der ausserhalb Rom gefällte Spruch, wie der Fall des Pleminius lehrt (S. 110), für Rom überall nicht galt, vielmehr der Prozess hier neu beginnen musste. — Diese Berufung ging ohne Zweifel an die städtischen Behörden allgemein, einerlei ob die Sache nachher an die Quästio oder an den Senat oder an den Kaiser kam; dass in der Digestenstelle nur der Kaiser genannt wird, ist sicher auf den späten Juristen, wenn nicht gar erst auf die Compilatoren zurückzuführen.

3) Sueton *Galba* 9 verurtheilt der kaiserliche Legat der Tarraconensis einen römischen Bürger wegen Giftmordes zum Tode am Kreuz, und da dieser gegen das Gericht als incompetent protestirt (*imploranti leges et civem Romanum se testificanti*), befiehlt er ihn seines Standes wegen an ein höheres Kreuz zu heften. Plinius *ad Trai.* 96, 4: *fuerunt alii similis amentiae* (des Christenthums angeklagt und geständig), *quos quia cives Romani erant adnotavi in urbem remittendos.* Apostelgesch. 22, 24 fg.

4) Wenn der Proconsul von Africa Marius Priscus, der eine Anzahl Per-

Digitized by Google

scheinlich bereits früh denjenigen Statthaltern, die eine Armee unter sich hatten, von dem Kaiser durch besonderes Mandat wenigstens in militärischer Beziehung die Capitaljurisdiction über Bürger übertragen worden [1]). Die immer mehr um sich greifende Erstreckung des römischen Bürgerrechts musste dazu führen die Centralisirung der Capitaljustiz in Rom weiter zu sprengen. In ihrer Entwickelung sind die Verhältnisse wenig bekannt; im dritten Jahrhundert finden wir sie wesentlich in der folgenden Weise geordnet. Die in der Theorie noch immer den Kaisern nebst dem Senat allein zukommende Capitaljurisdiction oder, wie sie technisch heisst, das *ius* (*potestas*) *gladii* [2]) wird von dem Kaiser ausgeübt durch Mandirung derselben an sämmtliche Statthalter [3]) der Senats- wie der kaiserlichen Provinzen einschliesslich der bedeutenderen dem Ritterstand vorbehaltenen [4]).

---

sonen, darunter einen römischen Ritter hatte hinrichten lassen (Plinius *ep.* 2, 11), nicht wegen des Todesurtheils an sich zur Verantwortung gezogen wird, sondern wegen der Vollziehung desselben an Unschuldigen und wegen der dabei vorgekommenen Bestechung, so müssen doch Ausnahmen von der allgemeinen Regel bestanden haben, die es dem Beamten möglich machten Hinrichtungen römischer Bürger ohne offenkundige Auflehnung gegen das Gesetz zu vollziehen. Vgl. *Dig.* 48, 8, 16.

1) Dass das *ius gladii* von der Militärgerichtsbarkeit ausgegangen ist, zeigt Dio 53, 13 (nach den S. 249 A. 3 angeführten Worten): ἄλλῳ γὰρ οὐδενὶ οὔτε ἀνθυπάτῳ οὔτε ἀντιστρατήγῳ οὔτε ἐπιτρόπῳ ξιφηφορεῖν δέδοται ᾧ μὴ καὶ στρατιώτην τινὰ ἀποκτεῖναι ἐξεῖναι νενόμισται.

2) Auch *merum imperium* (*Dig.* 2, 1, 3) und sogar *potestas* schlechtweg (1, 23 A. 3) wird dafür gesetzt. Die technische, insonderheit die titulare Verwendung der Bezeichnung *ius gladii* ist vielleicht nicht älter als das dritte Jahrhundert; wenigstens finde ich dafür keine älteren Belege.

3) Ulpian *Dig.* 1, 18, 6, 8: *qui universas provincias regunt, ius gladii habent et in metallum dandi potestas iis permissa est.* Damit stimmt auch Dio a. a. O. völlig überein; er bezieht das *ius gladii* wohl zunächst auf die Militärjurisdiction, aber dass er es darauf nicht beschränkt, zeigt schon die Erwähnung der Proconsuln, bei denen ja die Militärjurisdiction so gut wie gegenstandslos sein würde. Er setzt ferner 53, 14 die Statthalter τούς γε καὶ θανατοῦν τοὺς ἀρχομένους ἐξουσίαν ἔχοντας den proconsularischen Legaten und den Quästoren entgegen, denen dies Recht fehlt.

4) Diese Statthalterschaften nebst den mit Capitalgerichtsbarkeit verbundenen Präfecturen der Garde, der Vigiles, der Flotten, sind die *honores iuris gladii* (*vita Alex.* 49); ebenso sagt Firmicus 3, 5: *in magnis administrationibus iuris gladii decernit potestatem.* Titular erscheint das *ius gladii* nur theils bei den Procuratoren (Orelli 3888: *proc. Alpium Atractianar. et Poeninar. iur. gladii*; Orelli 3664 = *C. I. L.* II, 484, aber nicht sicherer Lesung: *proc. provinciae Mysiae inferioris, eiusdem provinciae ius gladii*), offenbar weil diejenigen Procuratoren, die Statthalter sind, sich durch das *ius gladii* aus der übrigen Menge absondern (wie dieselben aus demselben Grunde sich noch häufiger *procuratores et praesides* nennen: Marquardt Staatsverwaltung 1, 415), theils wo es als ausserordentliche Steigerung der Gewalt auftritt: zum Beispiel ein ausserordentlicher Weise gegen die Piraterie bestellter Beamte von Ritterrang nennt sich τῆς ἐπὶ πᾶσαν θάλασσαν ἡγησάμενος εἰρήνης μετ' ἐξουσίας αὐτήρου (*C. I. Gr.* 2509).

Digitized by Google

Dies Recht ist also, als nicht aus der Statthalterschaft als solcher geflossen, sondern besonders verliehen, nicht, wie die Civiljurisdiction, weiter übertragbar [1]; die Inhaber desselben führen als solche das Abzeichen der eigenen kaiserlichen Gewalt (I, 417), das Schwert in Verbindung mit der Friedenstracht [2]). Das ‚Schwertrecht' ist also nicht die alte der Statthalterschaft inhärirende ausserordentliche Capitaljurisdiction über Nichtbürger und Unfreie, sondern die dem Kaiser reservirte und von ihm mandirte ordentliche Capitaljurisdiction über römische Bürger — oder vielmehr jetzt die Capitaljurisdiction überhaupt, da ja jetzt die freien Einwohner des römischen Staats der grossen Mehrzahl nach das römische Bürgerrecht besitzen. Nur gewisse Kategorien von Bürgern sind durch besondere jenem Mandat einverleibte Clauseln dieser statthalterlichen Capitaljurisdiction entzogen, insbesondere die Centurionen und die höhern Offiziere [3]), die Decurionen der Municipien [4]), die Senatoren [5]); für diese besteht noch das alte Recht wenigstens in den schwersten Capitalsachen nur in Rom gerichtet werden zu können [6]).

1) *Dig.* 1, 16, 6 pr. = 50, 17, 70. 1, 21, 1, 1.

2) Dio S. 249 A. 3. Dass es sich nicht um das Recht handelt das Schwert überhaupt, sondern um dasjenige es in Verbindung mit der Friedenstracht zu tragen, muss hinzugesetzt werden, obwohl Dio es nicht sagt; denn dem Soldaten kommt das Schwert überhaupt zu, und der Legionslegat zum Beispiel, der das *ius gladii* nicht hat, führte, wenn er commandirte, ohne Frage das Schwert.

3) In den dionischen Rathschlägen (52, 22. 33) wird dem Kaiser die Capitalgerichtsbarkeit über die Centurionen, die Principales und die Reiter der Legion reservirt; und diese werden an das thatsächliche Verhältniss wenigstens anknüpfen.

4) *Dig.* 48, 19, 27, 1. 2 und sonst.

5) Vgl. darüber den Abschnitt vom *praefectus urbi*.

6) Uebrigens greifen hier noch andere Gesichtspunkte ein, wie zum Beispiel kein Statthalter deportiren kann, ohne den Kaiser zu fragen, weil die Vollstreckung dieser Strafe nicht innerhalb seines Sprengels möglich ist. Die ganze Lehre konnte hier nur skizzirt werden; die genaue Ausführung gehört in die specielle Darstellung des Criminalprozesses.

Digitized by Google

Der Volkstribunat.

Der römischen Ueberlieferung zufolge stehen neben den Vollbürgern, den Patriciern seit ältester Zeit andere Gemeindegenossen, die wie die Patricier ausschliesslich der römischen Gemeinde angehören, aber der politischen Rechte entbehren, die Plebejer. Nachdem dieselben eine gewisse ungleiche Rechtsgemeinschaft gewonnen haben, zunächst das Recht im Heere zu dienen und Offizierstellen (*tribunatus*) zu bekleiden, sodann zum Stimmrecht in der Volksversammlung gelangt sind, schreiten dieselben dazu vor sich innerhalb der übrigens unangetastet fortbestehenden Gemeinde nicht militärisch, aber politisch als selbständige Bürgerschaft zu constituiren mit eigener Bürgerversammlung, dem *concilium plebis*, und eigenen Magistraten, den *tribuni* und *aediles plebis*. — Die Ueberlieferung verzeichnet diese Constituirung bekanntlich unter dem J. 260 und knüpft sie an eine Auswanderung des Volkes auf einen Hügel im Gebiet der ehemaligen Stadt Crustumeria, den *sacer mons*. Abgeschafft im J. 303, als die den patricisch-plebejischen Decemvirn übertragene Codification an die Stelle des tribunicischen Schutzes treten sollte, wurde sehr bald diese Sonderverfassung auf revolutionärem Wege reconstituirt[1]). Seitdem hat der Volkstribunat wenigstens formell

Entstehung des Volkstribunats. Zahl.

1) Dass die Uebereinkunft vom J. 302, deren Resultat der Decemvirat und die Zwölftafeln gewesen sind, eine definitive Verzichtleistung des Plebs auf ihre Sonderstellung in sich schloss, ist unleugbar: denn aus dem Decemvirat zum Consulat zurückzugelangen war leicht, sei es indem die Decemvirn Consuln creirten, sei es im Wege des Interregnum; aber zu einer Wiederaufnahme des Tribunats auf legalem Wege war jede Brücke abgebrochen, und die Auffassung der alten Berichterstatter ist vollkommen richtig, dass die Restitution des Tribunats gerade wie die Institution ein revolutionärer Act war. Daraus erklärt sich auch einigermassen die von der Plebs bei Liv. 3, 32, 7 gestellte Bedingung: *modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur*. Die eigentlich fundamentalen *sacratae leges* standen und fielen mit dem Tribunat; das Gesetz über den Aventin freilich so wie das über die Unzulässigkeit des *privilegium*

Digitized by Google

sich behauptet, so lange es eine Gemeinde gab. Die Darstellung der Bildung und der Sonderstellung der Plebs selbst, so weit sie überhaupt in den Kreis unserer Untersuchungen gehört, bleibt dem Abschnitt von der Bürgerschaft vorbehalten; hier ist zunächst die äusserliche Gestaltung, sodann die Competenz dieser in ihrer Art einzigen Magistratur darzustellen. — Als leitender Gedanke ist dabei festzuhalten, dass wie für jedes andere in dem römischen Rechtskreis sich entwickelnde Gemeinwesen, so und vor allem für die Plebs die Ordnung der römischen Gemeinde vorbildlich gewesen ist. Wie nun die Gemeinde damals zwei Ober- und zwei Unterbeamten hatte, die Consuln und die Quästoren, so sind die Beamten der Plebs, die Tribune und die Aedilen, diese den Quästoren, jene den Consuln nachgebildet; und namentlich für den ursprünglichen Tribunat ist dieses Muster in allen einzelnen Puncten massgebend gewesen.

Benennung.

Die Benennung *tribunus plebi* oder *plebis*[1]), die einzige, welche für diese Magistratur vorkommt, und ohne Zweifel die ursprüngliche, griechisch *δήμαρχος*, wird schon von Varro[2]) da-

(Cicero *de domo* 17, 43; *pro Sest.* 30, 65) konnten in Kraft bleiben, und wahrscheinlich hat der kundige Annalist, von dem dieser Bericht ursprünglich herrührt, eben dies gesagt, dass diejenigen *sacratae leges*, die den Tribunat nicht zur Voraussetzung hatten, auch ferner in Kraft bleiben sollten. Nicht schlechthin ausgeschlossen freilich bleibt die Möglichkeit, dass derjenige Volksschluss, der den Volkstribunat abrogirte, dessen Wiederaufleben bei dem Rücktritt der Decemvirn durch einen vom Oberpontifex zu leitenden Wahlact vorgesehen hat; aber glaublicher ist es und auch mit der überlieferten Erzählung leichter zu vereinigen, dass erst nach dem Sturz des Decemvirats ein Consulargesetz die Wiederherstellung des Volkstribunats in dieser Weise herbeigeführt hat.

1) Die Formen *plebei* (so im Repetundengesetz Z. 81; *C. I. L.* II, 4110; Orelli-Henzen 3851. 6504) oder seltener *plebi* sind nach der Analogie von *tribunus celerum* und *tribunus militum* wie nach grammatischen Erwägungen (Schneider Gramm. 2, 359; Neue Formenlehre 1, 392) nichts als andere Bildungen des Genitivs, wie *plebei scitum* oder *plebi scitum* neben *scitum plebis* vorkommt. *Tribunus plebis* voll ausgeschrieben Orelli-Henzen 2258. 5450. 6450. 6451. 6501. 6502.

2) *de l. Lat.* 5, 81: *tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina.* Zon. 7, 15: τῇ μὲν τῶν Λατίνων γλώσσῃ καλουμένους τριβούνους (οὕτω γὰρ οἱ χιλίαρχοι κέκληνται), δημάρχους δὲ προσαγορευομένους τῇ Ἑλληνίδι φωνῇ. Bei den Annalisten tritt dieselbe Herleitung hervor bei der Wiederherstellung des Tribunats: nach Livius 3, 51 (ähnlich Zonar. 7, 18) beschliesst jedes der beiden Heere *decem creari, qui summae rei praecessent, militarique honore tribunos militum appellare*; diese zwanzig Kriegstribune wählen dann zwei aus ihrer Mitte, *qui summae rerum praecessent.* Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass die Führer des zweiten Heeres diese Wahl ebenfalls vorgenommen hätten, *ne comitiorum militarium praerogativam urbana comitia iisdem tribunis plebis creandis sequerentur.* Da die zweite Secession durchaus der ersten nacherzählt ist, so stand vermuthlich in den ausführlicheren Annalen schon bei dieser eine ähnliche Erzählung. — Becker (in diesem Handbuch) nahm an, dass ‚der Name längst eine allgemeine

Digitized by Google

durch erklärt, dass die ersten *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* hervorgegangen seien, und wahrscheinlich mit Recht. Denn während sich nicht erweisen lässt, dass die Tribune der Plebs, namentlich in der frühesten Zeit, irgend eine besondere Beziehung zu den Tribus der Gemeinde gehabt haben, auch ihre Zahl der der Tribus nicht entspricht, ergiebt sich aus dem oben Gesagten, dass bereits vor der politischen Constituirung der Plebs im Militärwesen plebejische *tribuni* sowohl die Führung gehabt wie die Soldzahlung bewirkt haben. Es war also natürlich, insbesondere wenn die Revolution, wie überliefert wird, durch einen militärisch geordneten Auszug der gesammten Plebejerschaft aus der Stadt ins Werk gesetzt ward, dass der Name von den Leitern dieses Zuges auf die regulären Vorstände der Plebs überging.

Zahl.

Hinsichtlich der Zahl der Volkstribune stimmt die Ueberlieferung darin überein, dass sie anfänglich auf zwei gestanden habe, später auf fünf und schliesslich auf zehn vermehrt worden sei. Dagegen gehen hinsichtlich der Jahrzahlen dieser Vermehrungen die Berichte auseinander. Nach der wahrscheinlich ältesten Version, die wir bei Piso [1]), Cicero [2]) und Diodor [3]) finden, hat es zwei Tribune [4]) bis zum J. 283 gegeben und sind in diesem

---

Bedeutung als Vorsteher einer militärischen oder politischen Volksabtheilung erlangt habe'. Aber diese allgemeine Bedeutung hat er vielmehr nie erlangt; *tribunus* bezeichnet sonst durchaus den Vorsteher der *tribus*, den Theilführer.

1) Liv. 2, 58: *tum primum comitiis tributis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est, nominat etiam tribunos.* Darauf geht ebenfalls Liv. 2, 33: *sunt qui duos tantum in Sacro monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam.* So wird auch Atticus (bei Asconius p. 76) erzählt haben, wenn er überhaupt die Vermehrung von zwei auf fünf Tribune angenommen hat.

2) Cicero *in Cornel.* p. 75 Orell.: *tanta igitur in illis virtus fuit ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie mons sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno tribuni plebis comitiis curiatis creati sunt.* Die Zahl *X* hinter *postero anno* fehlt in der am wenigsten interpolirten Handschrift und ist damit unvereinbar, dass nach Asconius Ciceros Bericht über die erste Secession auf die Wahl von bloss zwei Tribunen hinausläuft. — Derselbe *de re p.* 2, 34, 59: *duobus tribunis plebis per seditionem creatis.* Lydus *de mag.* 1, 38. 44.

3) Seiner Angabe zufolge (11, 68) sind zwar im J. 283 nicht fünf, sondern vier Tribune ernannt worden, aber die vier Namen, die er nennt, stimmen mit den von Livius aus Piso angeführten und der fünfte ist wohl nur durch Versehen Diodors ausgefallen.

4) Zu den directen Belegen für die ursprüngliche Zweizahl tritt noch der livianische Bericht aus dem J. 305 (S. 262 A. 2), der auch auf die Wahl von zwei Führern hinausläuft.

Digitized by Google

Jahr durch das publilische Gesetz drei weitere Stellen eingerichtet worden. Tuditanus dagegen (vermuthlich der Consul des J. 625), ebenso Livius und die jüngern Annalisten überhaupt lassen schon im J. 260 selbst zu den zwei Tribunen noch drei durch Cooptation hinzutreten [1]). Die Vermehrung von fünf auf zehn setzen Livius und Dionysios in das J. 297 [2]), Dio, wie es scheint, in das J. 283 [3]). Darin stimmen alle Versionen überein, dass bei der Wiederherstellung des Tribunats im J. 305 die Zehnzahl bereits bestand [4]). Diese Steigerungsangaben stehen in deutlicher Verbindung mit der Angabe, dass die fünf und zehn Tribune einzeln oder je zwei aus den fünf Klassen der servianischen Ordnung gewählt worden sind [5]). — Indess alle diese Angaben sind in hohem Grade bedenklich. In historischer Zeit findet sich keine Spur davon, dass für den einzelnen Tribun oder das einzelne Tribunenpaar der Census einer bestimmten Klasse gefordert worden ist; es würde dieses Verhältniss auch kaum mit der allgemeinen Stellung der römischen Magistratur in Einklang zu bringen sein, die durchaus die Beziehung des einzelnen Magistrats zu einem einzelnen Volkstheil vermeidet und die Beamten ohne Ausnahme aus den Wahlen der Gesammtheit hervorgehen und die Gesammtheit vertreten lässt. Wahrscheinlich ist diese Verknüpfung

---

1) Asconius a. a. O. führt dafür Tuditanus und Livius (2, 33) an. Ausserdem stimmt damit Dionysios 6, 89, obwohl er die drei später hinzugetretenen nur durch ἔτι πρὸς τούτοις absondert. Hiemit im Einklang setzt derselbe für 274 (9, 2) und 282 (9, 41) fünf Tribune an. Auch Dio (bei Zon. 7, 15) folgt wahrscheinlich derselben Erzählung: καὶ προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους, ἵν' εἶεν αὐτοῖς κατὰ συμμορίαν βοηθοί τε καὶ τιμωροί. Wenn Lydus *de mag.* 1, 38. 44 nur von zwei Tribunen weiss, so hat er bloss den Livius nachlässig ausgeschrieben, dem er sonst hier folgt, so weit er nicht faselt. — Dass gleich von Haus aus nicht zwei, sondern fünf gewählt seien, giebt Asconius als die gewöhnliche Annahme der Annalisten; unsere Berichte kennen sie nicht, wenn man nicht den des Dionysios so verstehen will.

2) Liv. 3, 30. Dionys. 10, 30. Indess nimmt Livius 2, 44, 6 nach den besseren Handschriften schon für das J. 274 zehn Tribune an. Anderswo (2, 43, 4. c. 54, 9. c. 56, 4) spricht er nur unbestimmt von mehr als zweien.

3) In der Auseinandersetzung über den Tribunat (Zon. 7, 15) erwähnt Dio die Steigerung von 2 auf 5 und von 5 auf 10, ohne die Zeit zu bestimmen; nachher (Zon. 7, 17) ist zwischen 283 und 296 von der Vermehrung der Zahl der Tribune und von neun verbrannten Tribunen die Rede, so dass er die Vermehrung von fünf auf zehn in das J. 283 gesetzt zu haben scheint.

4) Diese setzt auch Cicero (S. 265 A. 1) voraus, der sonst über die Vermehrung der Stellenzahl sich nicht äussert.

5) Asconius a. a. O.: *quidam non duo tribunos plebis, ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum esse, singulos ex singulis classibus.* Zonaras a. a. O. (A. 1). Liv. 3, 30, 6: *decem creati sunt, bini ex singulis classibus.*

Digitized by Google

der Tribune mit den Klassen nichts als ein Versuch den Wechsel der Zahl von zwei auf fünf oder zehn zu erklären; ja es könnte sein, dass die Zwischenzahl von fünf lediglich erfunden ist, um die Beziehung der Zehnzahl auf die Klassen zu bestärken. Wenn demnach sowohl die Fünfzahl wie die Beziehung auf die Klassen und nicht minder sämmtliche in die Ueberlieferung verflochtene Jahrzahlen nicht als beglaubigt gelten dürfen, so bleibt als sicher geschichtlich nur die ursprüngliche Zweizahl, die auch durch die Analogie sowohl der zwei *aediles plebis* wie der beiden Consuln unterstützt wird, und die spätere Zehnzahl [1]). — Die Nachricht von einem elften Tribun [2]) ist ohne Zweifel apokryphisch; wer sie aufstellte, mochte von der Ansicht ausgehen, dass die Zehnzahl des Collegiums nicht als absolute sondern als minimale gedacht sei.

Qualification.

Die Vorschriften über die Qualification zum Volkstribunat sind entweder von den für die patricischen Aemter bestehenden Regeln übertragen oder doch diesen correlat und insofern schon bei diesen mit zur Erörterung gekommen. Wie bei jenen ursprünglich der Patriciat erforderlich war, so ist für den Volkstribunat die Plebität sowohl ursprünglich nothwendig gewesen wie die ganze Kaiserzeit hindurch geblieben [3]). — Indess scheint dieses Erforderniss nicht eigentlich für den Volkstribunat als solchen, sondern vielmehr für die Bewerbung um den Volkstribunat aufgestellt gewesen zu sein; was zur Folge gehabt hat, dass bei der Bestellung der Volkstribune durch Cooptation auch Patricier als qualificirt angesehen werden [4]). Indess ist dies in-

Plebitat.

1) Dass bei der Wiederherstellung des Tribunats 305 zehn Tribune creirt wurden, berichten Cicero bei Asconius *in Cornel* p. 77 und Livius 3, 54, 11, wo sie namentlich aufgeführt werden. Andere Belege für die Zehnzahl Cicero *de leg.* 3, 3, 9. c. 10, 24. *in Vatin.* 7, 16. Gellius 6[7], 19. Liv. 3, 64 und sonst häufig.

2) Liv. 4, 16: *hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum seditionem motam ex Maeliana caede sedasse invenio.* Plinius *h. n.* 18, 3, 15. Livius verwirft selbst den Bericht.

3) 1, 457. 536 fg. Clodius dachte daran den Volkstribunat beiden Ständen zugänglich zu machen (Dio 37, 51: τινὰς τῶν ὑπαρχούντων προαθῆκεν ἐσηγήσασθαι τὸ καὶ τοῖς εὐπατρίδαις τῆς ἀρχῆς μεταξίδοσθαι), und erst als dies fehlschlug, bewarb er sich für seine Person um den Plebejat.

4) Liv. 3, 65: *novi tribuni plebis in cooptandis collegis patrum voluntatem foverunt, duos etiam patricios consularesque Sp. Tarpeium et A. Aternium cooptavere.* Derselbe 5, 10: *labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tribuni plebi C. Lacerius et M. Acutius haud dubie patriciorum opibus . . . eo revolvi rem, ut aut patricii aut patriciorum asseclae habendi tribuni*

Digitized by Google

sofern von untergeordneter geschichtlicher Bedeutung, als auch bei den Volkstribunen die Cooptation früh verschwand (S. 267). — Die Bestimmungen in Betreff der Ingenuität (1, 459) und der Erfüllung der Dienstpflicht (1, 487 fg.) sind der patricischen und der plebejischen Magistratur gemeinschaftlich. Ueber die Cumulirung (1, 498), die Continuirung und Iterirung (1, 504) und die Intervallirung (1, 513 fg.) der plebejischen Aemter so wie über deren Folge theils unter einander, theils in Beziehung zu den patricischen (1, 531 fg.) wurde bereits bei diesen mit gehandelt. — Dass je einer, später je zwei der Tribune je einer der fünf Klassen angehören mussten, kann nur für die älteste Zeit vorgeschrieben gewesen sein, wenn nicht die ganze Nachricht irrig ist (S. 264).

Wahlform. Wahlversammlung.

Die Beschaffenheit der für die Wahl der Volkstribune competenten Versammlung kann erst im Abschnitt von der Plebs selbst erörtert werden. Hier ist nur zu constatiren, dass der Ueberlieferung zufolge die Tribune bis auf das publilische Gesetz vom J. 283 durch die patricisch-plebejischen Curien, von da an durch die nach Tribus geordnete Gesammtheit der Plebejer allein gewählt worden sind; dass aber gegen die erstere Wahlform insofern ernstliche Bedenken bestehen, als die Wahl der Volkstribune nicht wohl erst später von der Gesammtgemeinde auf die Plebs übergegangen sein kann, vielmehr dieser von Haus aus zugestanden haben muss. Vielleicht ist in diesem Bericht den patricisch-plebejischen Curien irrig beigelegt worden, was der nach Curien geordneten Plebs zukam. — Ueber die Wahlleitung fehlt es für die Epoche, in welcher die Tribune durch die Curien gewählt wurden, auffallender Weise an jeder Angabe; man scheint sich ebenso davor gescheut zu haben den Volkstribunen die Verhandlung mit der Gesammtgemeinde wie den Consuln die Leitung der tribunicischen Wahlen beizulegen, wie denn auch beides in der That widersinnig ist. Wenn dagegen die Volks-

Wahlleitung.

---

plebis sint. Ich habe geirrt, als ich in meiner Ausgabe des Veroneser Palimpsestes p. 191 die erstere Stelle auf Grund der abweichenden Lesung desselben für eine späte Interpolation erklärte; die Unterscheidung rogirter und cooptirter Volkstribune hebt das Bedenken. Damit ist freilich noch nicht gesagt, dass es wirklich jemals patricische Volkstribune gegeben hat; es kann sein, dass ein alter Jurist, der die Plebität nur im *carmen rogationis* erwähnt fand, daraus die Compatibilität des Patriciats mit dem durch Cooptation verliehenen Tribunat folgerte und dieser Erwägung in einer solchen Erzählung Ausdruck gab.

Digitized by Google

tribune ursprünglich von der nach Curien geordneten Plebs gewählt worden sind, so ergiebt sich damit zugleich die — auch durch die Analogie des Consulats so wie überhaupt durch die Sachlage nothwendig geforderte — Aufstellung, dass die Wahl der Volkstribune stets unter deren eigener Leitung stattgefunden hat. — Nach der Uebertragung der Tribunenwahl auf die plebejischen Tribus ist die Wahlleitung der Volkstribune ausser Zweifel[1]), und es ist, selbstverständlich abgesehen von der revolutionären Reconstituirung des Tribunats im J. 305, davon keine Ausnahme vorgekommen[2]), so lange überhaupt Tribune durch Volkswahl bestellt worden sind[3]). — Unter den zur Vornahme der Wahl berufenen Tribunen entscheidet, wie bei den Consuln, Verständigung[4]) oder Loosung[5]). — Für den Fall, dass die Wahl nicht für sämmtliche Stellen Majorität ergab, stand ursprünglich dem oder den gewählten Tribunen, wie dem einzeln gewählten Consul, das Recht der Cooptation zu, welche aber bereits im J. 306 durch das trebonische Plebiscit abgeschafft wurde (1, 241). Seitdem waren die Tribune verpflichtet nicht bloss überhaupt Nachfolger, sondern zehn Nachfolger zu creiren[6]), wahrscheinlich in der Weise, dass die- Cooptation.

1) Liv. 3, 64, 4: *ut comitiis praeesset potissimum M. Duilio sorte evenit.* Appian *b. c.* 1, 14: Ῥουβρίου δημάρχου τοῦ προστάναι τῆς ἐκκλησίας ἐκείνης (in der die Tribune für 633 zu wählen waren) ἐτετιμήκοτος. Dasselbe zeigt sich darin, dass der die Wahl leitende Tribun in älterer Zeit häufig sich selbst wählen liess (1, 473 A. 2).

2) Die erste Einsetzung wie die Reconstituirung des Volkstribunats sind revolutionäre Acte, ebenso wie die Einsetzung des Consulats; nothwendiger Weise lässt sich für keinen derselben eine innerhalb der Schranken der Verfassung zulässige Formel finden. Wenn die Wahl der Volkstribune 305 in der That unter Leitung des patricischen Oberpontifex stattgefunden hat, so kann dies nur auf ein Specialgesetz zurückgeführt werden, das den revolutionären Act legalisirte (S. 34 A. 1). — Ueber die consularische Oberaufsicht auch über diese Wahlen, die öfter hervortritt, vgl. 1, 136 A. 2. Auch dass Caesar als Dictator tribunicische Comitien ‚hielt' (Sueton *Caes.* 76), besagt nur, dass er sie veranlasste und so, wie sonst die Consuln, beaufsichtigte (vgl. Dio 42, 20).

3) In der Kaiserzeit wurden die Tribune vom Senat nominirt wie die patricischen Magistrate; die Renuntiation erfolgte aber auch damals noch vermuthlich vor dem *concilium plebis*.

4) 1, 41 A. 3. Allerdings fehlen für die tribunicische *comparatio* bestimmte Zeugnisse, und sie wird selten vorgekommen sein, da hier ja zehn Collegen sich zu einigen hatten; aber nichts schliesst sie aus (denn dass der Tribun, dem das Loos die Wahlleitung giebt, diese nicht willkürlich einem beliebigen Collegen abtreten kann, ist etwas ganz anderes), und die Analogie der patricischen Oberbeamten fordert sie. Die Zulässigkeit der Comparation ist das charakteristische Zeichen der höchsten Magistratur (1, 40 fg. 2, 199).

5) A. 1 und 1, 40 fg. Es muss auch dafür Vorsorge getroffen gewesen sein, dass nicht ein einzelner Tribun durch die Weigerung an der Loosung über den Vorsitz sich zu betheiligen den Wahlact verhindern konnte.

6) Liv. 3, 65: *L. Trebonius tr. pl. . . . rogationem tulit, ut qui plebem*

Digitized by Google

selben Tribune, die die ersten unvollständig gebliebenen Wahlen geleitet hatten, zur Ergänzung des Collegiums einen zweiten Wahltermin ansetzten[1]). — Fiel von den gewählten Tribunen einer vor dem Antritt oder während der Amtführung weg, so gelten dieselben Vorschriften wie bei den Consuln: die Lücke wird in älterer Zeit durch Cooptation ausgefüllt worden sein, während später die zur Zeit fungirenden Tribune die Ergänzungswahl veranstalteten.

Suffection.

Mangel des Interregnum.

Für den Fall, dass die Wahl der Nachfolger unterbleibt, hilft bei dem Consulat die Institution des Interregnum aus; da bei dem Tribunat eine analoge Einrichtung fehlt, so blieb nichts übrig als durch die strengsten Strafdrohungen dahin zu wirken, dass kein Tribunencollegium vor Ernennung der Nachfolger abtrat[2]), und zugleich die der Wahl sich entgegenstellenden Schwierigkeiten und Hindernisse möglichst zu beseitigen. Dies ist ohne Zweifel der Grund gewesen, wesshalb die vorgängige Beobachtung der Auspicien für die Versammlungen nicht stattfand (S. 272 fg.) und selbst den während derselben zur Wahrnehmung gelangenden Götterzeichen nur ein enger Spielraum gelassen wurde (S. 275).

Romanam tribunos rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebei faceret. Vgl. 4, 16, 4. 5, 10. 11. Diodor 12, 25 zum J. 304: ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἑνιαυτὸν ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζάνας καταγαυθῆναι (vgl. Hermes 5, 239). Die letztere Stelle hat Niebuhr (2, 433 A. 835) wohl mit Recht auf das trebonische, nicht auf das duilische Gesetz bezogen, theils weil die Worte τοὺς ἴσους nicht müssig sein können, theils weil das letztere unmöglich als Concession der Patricier an die Plebs aufgefasst werden kann, wohl aber (S. 265 A. 4) das Gesetz über den Wegfall der Cooptation.

1) Es kann auch sein, dass der Wahlact, der nicht für alle Stellen Majorität ergab, als nichtig behandelt ward, wie wir dies bei der Censur finden werden. Dass die Ergänzungswahl den neu gewählten Tribunen überlassen wurde, wie dies bei dem Consul geschah (1, 209 A. 4), ist mit der Fassung des trebonischen Gesetzes unvereinbar.

2) Liv. 3, 55 (vgl. c. 64, 9) zum J. 305: *M. Duilius tr. pl. plebem rogavit plebesque scivit, qui plebem sine tribunis reliquisset . . . tergo ac capite punirentur.* Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *ne . . . plebem orbam tribunis relinquunto.* Diese Bestimmung muss im Wesentlichen so alt sein wie der Tribunat und kann im J. 304 nur wiederhergestellt worden sein. Dafür zeugt auch die Erzählung von den neun Volkstribunen, die mit dem Consul Sp. Cassius 268 sich zur Unterlassung der Magistratswahlen verschworen haben sollen und desshalb auf Antrag des zehnten verbrannt wurden (Val. Max. 6, 3, 2; über andere Wendungen derselben Anekdote vgl. Hermes 5, 237). Die Erzählung ist insofern correct erfunden, als Abrogation des Tribunats gesetzlich statthaft und Intercession dagegen ausgeschlossen war (1, 273 A. 3). Uebrigens scheint die Erzählung von M. Duilius Tribunat zunächst den Zweck zu haben das Cooptationsrecht der Tribune vor seiner Abschaffung zu illustriren, also eigentlich nur des trebonischen Gesetzes wegen da zu sein.

Digitized by Google

Eben darum wurde ferner die Wahl geraume Zeit vor dem Amtwechsel vorgenommen (1, 566) und die Intercession gegen plebejische Wahlcomitien untersagt (1, 273 A. 3), während man gleichzeitig die Zahl der Mitglieder des Collegiums auf eine sonst unerhörte Höhe brachte. Damit waren allerdings diejenigen Ursachen, die die consularischen Interregna herbeigeführt haben, im Ganzen genommen beseitigt; es genügte danach, dass von den zehn fungirenden Tribunen ein einziger den Wahlact zu veranstalten fähig und willig war. Eine Lücke aber blieb dennoch, insbesondere insofern ein Vitium doch immer vorkommen konnte (S. 274), und, wenn dies erst nach dem Rücktritt des alten Collegiums zur Anzeige kam, es in der That kein Mittel gab auf verfassungsmässigem Wege zu einem nicht mit diesem Vitium behafteten Tribunencollegium zu gelangen. Indess so weit unsere Ueberlieferung reicht, ist ein solcher Ausnahmefall nie eingetreten[1]).

Annuität.

Ueber die Annuität, die nach dem Muster des consularischen Amtes von Haus aus auf das tribunicische angewendet worden ist (1, 582), so wie über die hier früher als bei den patricischen Aemtern fixirten Wahl (1, 566) und Antrittstermine (1, 583) ist bereits gehandelt worden.

Collegialität.

Auch die Collegialität in dem Sinn, wie sie bei dem Consulat sich entwickelt hat, so dass jedes Mitglied des Collegiums die dem Amte beigelegte Gewalt vollständig ausübt und das Mithandeln der übrigen Mitglieder überflüssig, dagegen ihr Widerspruch hinderlich ist, ist auf den Tribunat übertragen worden. Ein Haupt hat derselbe, obwohl seine Zahl dies an sich nahe gelegt haben würde, niemals gehabt noch haben können[2]).

Rechtsstellung der Plebs.

Die Befugnisse der Volkstribune sind selbstverständlich der Rechtsstellung der Plebs correlat Indem wir in dieser Hinsicht auf den betreffenden Abschnitt verweisen, sind die drei auch für die tribunicische Gewalt massgebenden Epochen der plebejischen Rechtsstellung schon hier im Allgemeinen zu bezeichnen.

1. Die Plebs ist ursprünglich nichts als die freie Vereinigung

1) Die Nachricht, dass die im J. 462 gewählten Tribune als *vitio creati* niedergelegt hätten, klingt wenig glaublich (1, 113 A. 2. 3).

2) Wenn Dionysios 7, 14. 10, 31 von einem ἡγεμὼν τοῦ δρχείου spricht oder Cicero *de l. agr.* 2, 5, 13 von einem *princeps agrariae legis* (vgl. c. 9, 22: *collegas suos adscriptores legis agrariae, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est*), so hat diese factische Führerschaft mit dem Recht nichts zu schaffen.

Digitized by Google

einer gewissen Zahl von Bürgern und entbehrt als solche jedes politischen Rechts. In dieser Epoche sind ihre Tribune lediglich die Träger der Associationsautonomie, wie sie ähnlich bei jeder Genossenschaft vorkommen: sie haben wohl das Recht Collegen zu cooptiren, Nachfolger und Gehülfen zu ernennen, Beliebungen — *plebi scita* — abzufassen, auch die Kasse und das Archiv der Association zu verwalten, sofern diese Kasse und Archiv hatte, aber keinerlei magistratische Befugniss innerhalb der Gemeinde, oder höchstens anstatt derselben die Berufung auf die Selbsthülfe der Genossen, das heisst auf das Unrecht. In dieser Epoche ist der Tribun in der That was er später noch den politischen Gegnern heisst (S. 271 A. 1): *non populi, sed plebis magistratus.* — Unsere Ueberlieferung, beherrscht wie sie ist von dem Bestreben juristischer Legalisirung, ignorirt dieses Stadium oder reducirt dasselbe vielmehr auf die wenigen Tage von der Constituirung des Tribunats bis zu dessen Anerkennung durch die Gemeinde. Wohl aber führen nicht bloss die verschiedenen den Tribunen späterhin noch mangelnden magistratischen Rechte stets auf diese älteste Rechtlosigkeit zurück, sondern es tritt auch in den positiven Befugnissen des Tribunats deren Entwickelung aus der revolutionären Selbsthülfe überall deutlich hervor.

2. Die Plebs gelangt zu legaler Anerkennung innerhalb der Gemeinde, während sie ihre Sonderstellung behält; die Tribune also sind theils, wie vorher, die Träger der Autonomie der nicht adlichen Bürger, theils haben sie die ‚tribunicische Gewalt' (1, 23), das heisst eine legale Action in dem Gemeinwesen. Es sind der Magistratur der Gemeinde gewisse Schranken gezogen, welche sie, nach den Ordnungen der Gemeinde selbst, gegenüber der Plebs und ihren Vertretern einzuhalten hat; der Volkstribun ist nicht Magistrat der Gemeinde, aber nicht so, wie jeder andere Bürger, dem magistratischen Befehl unterworfen. Dies ist die Epoche des sogenannten Ständekampfes, in Bezug auf den Tribunat diejenige, wo seine Competenz, neben der gesetzlich gesicherten Handhabung der plebejischen Autonomie, politisch sich auf das Verbietungsrecht gegen den Obermagistrat und dessen Consequenzen, das ist auf Intercession, Coercition, Criminaljudication beschränkt.

3. Die Plebs wird mit der Gemeinde in der Weise identificirt, dass ihre autonomische Action entweder in Wegfall kommt

Digitized by Google

oder gesetzlich als Action der Gemeinde angesehen wird. Dies ist die Plebs nach dem hortensischen Gesetz, die Plebs der geschichtlichen Zeit, ohne Kasse, ohne Archiv, ohne Senat, ohne selbständige Thätigkeit, deren Magistrate aber und deren Beliebungen in den Augen des Gesetzes als Beamte und Beschlüsse der Gemeinde selbst gelten. Die Tribune erhalten zu den negativen jetzt auch die positiven allgemeinen Rechte der obersten Magistratur, insonderheit das der Ernennung von Ober- und Unterbeamten der Gemeinde und das mit dem Senat zu verhandeln, und sie werden damit, abgesehen allerdings von Heerführung und Civiljudication, im Grossen und Ganzen den eigentlichen Oberbeamten gleichgestellt.

Bei jedem einzelnen tribunicischen Recht hat man diese drei von der Plebs und ihren Vertretern successiv eingenommenen Stellungen sich gegenwärtig zu halten und die Frage zu beantworten, wie dasselbe sich nach dieser allgemeinen Stellung modificirt hat. Von der ersten Periode, in welcher die Plebs im Staate nicht berechtigt, sondern vielmehr als solche rechtlos ist, kann eine Darstellung überhaupt nicht gegeben werden, da sie, wie gesagt, nur durch Rückschluss erkannt werden kann. Auch eine strenge Scheidung des Volkstribunats vor und nach dem hortensischen Gesetz ist nicht durchführbar, wie denn die Umgestaltung desselben sich überhaupt allmählich vollzog und das hortensische Gesetz dieselbe nur abschloss. Dennoch wird es angemessen sein die Darstellung des Tribunats als Nichtmagistratur von der des Tribunats als Magistratur der Gemeinde zu trennen und zuerst also die Rechtsstellung der Volkstribune in der durch das hortensische Gesetz zum Abschluss gelangenden Epoche darzulegen.

Tribune nicht Magistrate.

So lange die Plebs als von der Gemeinde rechtlich verschieden durch ihren Beschluss diese nicht band, stand auch die plebejische Magistratur und insonderheit der Tribunat im Gegensatz zu der Magistratur der Gemeinde. Dass die Tribune der Plebs nicht als Gemeindebeamte entstanden sind, liegt schon in der Benennung deutlich vor und wird auch von unseren Gewährsmännern auf das bestimmteste anerkannt[1]). Es soll zunächst die Stellung

1) Plutarch *q. R.* 81: διὰ τί περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ τῶν ἄλλων ἀρχόντων φοροῦντων; ἢ τὸ παράπαν οὐδέ ἐστιν ἀρχων; Zonaras 7, 15: ἐπ' ἐνιαυτὸν τοὺς προστάτας ὡς ἀρχήν τινα ἀπεδείκνυσαν . . . καλουμένους τριβούνους . . . τὸ μὲν γὰρ τῶν ἀρχόντων ὄνομα οὐκ ἔσχον εὐθύς. Livius 2, 56, 13 legt den Gegnern des Tribunats die Auffassung bei *tribunum privatum esse sine imperio, sine magistratu*; anderswo (2, 56, 11; ähnlich 2, 35, 3) heisst es gar:

Digitized by Google

des Volkstribunats vor dem hortensischen Gesetz nach der negativen Seite hin entwickelt, das heisst gezeigt werden, welche Befugnisse der Gemeindebeamten ihm anfänglich und zum Theil zu allen Zeiten gefehlt haben.

Insignien. Aeusserlich kennzeichnet sich das den Tribunen mangelnde magistratische Recht in dem Mangel der magistratischen Abzeichen und Diener: sie haben weder Fasces und Lictoren (1, 365), noch tragen sie den Purpursaum am Gewande (1, 403 fg.), noch sitzen sie auf einem Sessel, weder auf dem curulischen der oberen noch dem einfachen der minderen Magistrate. Das Sitzrecht überhaupt ist allerdings auch ihnen eingeräumt, und die Bank (*subsellium*), auf der sitzend sie ihre Amtsgeschäfte vollziehen (1, 388), ist im Lauf der Zeit gleichsam zu ihrem Amtsabzeichen

Apparitoren. geworden. Auch *scribae* (1, 336), *viatores* (1, 345 fg.), *praecones* (1, 348 A. 3) der Volkstribune begegnen; doch hat keine dieser Körperschaften in dem Apparitorenkreise eine hervorragende Bedeutung und sind sie wahrscheinlich sämmtlich späterer Entstehung, um so mehr als in ältester Zeit vermuthlich die Aedilen der Plebs, wie bei diesen zu zeigen sein wird, den Tribunen statt der Apparitoren gedient haben.

Mangel der imperativen Auspicien. Wenn Auspicien und Imperium den eigentlichen Inhalt des Amts ausmachen, insonderheit des Oberamts, mit welchem doch der Volkstribunat allein zusammengestellt werden kann, so charakterisirt sich der letztere als Nichtmagistratur dadurch, das ihm jene sowohl mangeln wie dieses. Zwar kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in der Zeit der lebendigen Auspicienlehre und so lange es noch *auspicia privata* neben den *publica* gab, die Plebs nach Analogie dieser ihre eigenen Auspicien eingeholt haben wird[1]; und in diesem Sinn heisst der Ort, an dem die Tribune

consul Appius negare ius esse tribuno in quemquam nisi in plebeium, non enim populi, sed plebis eum magistratum esse, womit motivirt wird, dass er die Coercition gegen Patricier nicht habe. Hier wird also dem Tribun nicht bloss der Magistrat, sondern auch der Besitz magistratischer Gewalt abgesprochen, was allerdings nichts ist als die Nichtanerkennung des Tribunats überhaupt. Alle angeführten Stellen bezeichnen nur die dem Volkstribunat ursprüngliche oder gar nur die nach den Wünschen der Gegenpartei ihm zukommende Stellung, und sie sind wohl durchaus nicht so sehr Zeugniss als Rückschluss, aber ein nicht abzuweisender Rückschluss.

1) Wenn Messalla (bei Gellius 13, 15) seine Auseinandersetzung über die Auspicien mit den Worten anhebt: *patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates* — so fordert dieser abgerissene Satz nothwendig etwa folgenden Eingang: *auspicia magistratuum sunt aut patriciorum aut plebeiorum*. Aber der Gegensatz zu den wirklichen Gemeindeauspicien tritt eben darin bestimmt hervor.

Digitized by Google

die Versammlung der Plebs leiten, ebenfalls *templum*[1]). Aber die *auspicia populi Romani* kamen den Tribunen von Haus aus ohne Zweifel nicht zu und sind auch schwerlich späterhin auf sie übertragen worden. Wie die von der Gemeinde erwählten Beamten alle *auspicato* erwählt werden, so gilt das Gegentheil von denen der Plebs[2]), wenigstens seit die Plebs sie wählt[3]). Ebenso heisst das Plebiscit *lex inauspicata*[4]). Gegenüber diesen allgemeinen Angaben, die allem Anschein nach der staatsrechtlichen Doctrin entnommen sind und ausdrücklich gegeben werden als gültig bis auf die augustische Zeit hinab, hat die Behauptung eines späten Griechen, dass die valerisch-horatischen Gesetze vom J. 305 den Volkstribunen die Auspicien eingeräumt hätten, geringes Gewicht[5]). Entscheidend spricht dagegen, dass von Einholung der Auspicien für einen von den Tribunen zu vollziehenden Act kein einziges über allen Zweifel sicheres Beispiel sich findet: nie ist von Auspicien die Rede bei ihrem Amtsantritt[6]) und ebenso wenig findet sich eine sichere Spur dafür vor der Berufung des Concilium der Plebs[7]). Wenn die Tribune mit den

1) Livius 2, 56, 10. 3, 17, 1. Cicero *pro Sest.* 29, 62. 35, 75. *de inv.* 2, 17, 52.

2) Livius 6, 41, 5 zum J. 386: *plebeius magistratus nullus auspicato creatur.* Vgl. 4, 6, 2. 7, 7, 11. 10, 8, 9. Dionysios 9, 49: ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου (d. h. seit Erlass des publilischen Gesetzes) τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἀπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφιφοροῦσιν ἐκκλησίαι. Aehnlich 9, 41. 10, 4. Auch dass die Auspicien aller Beamten von der *lex curiata* abhängig gemacht werden (Messalla bei Gellius 13, 15), beweist, dass sie den plebejischen nie eingeräumt worden sind.

3) Nach der Auffassung der Alten beginnt die Sonderversammlung der Plebs erst mit dem publilischen Gesetz von 283 und folgerichtig damit auch erst die Bestellung ohne Auspicien. So lange die Volkstribune in den Curiatcomitien der Gesammtgemeinde ernannt werden, erfolgt die Ernennung *auspicato* (Cicero *in Cornel.* bei Ascon. p. 76 Orell.; Dionys. 9, 41; röm. Forsch. 1, 184).

4) Livius 7, 6, 11.

5) Bei Zonaras 7, 19: οἱ εὐπατρίδαι . . . τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν· ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἀξίωμα (μόνοις γὰρ τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέτραπτο), ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥᾳδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὗ ἐμποδίζοιντο. Vgl. c. 15: καὶ μαντεία χρῆσθαι. In den röm. Forschungen 1, 165 habe ich die Vermuthung ausgeführt, dass die Nachricht irrig übertragen ist von den Auspicien der eben um diese Zeit aufgekommenen patricisch-plebejischen Tributcomitien auf die der Auspicien entbehrenden *concilia plebis.*

6) Dass die Tribune am ersten Tag ihres Amtes ein Opfer darbrachten, wird mit Unrecht gefolgert aus Dionys. 10, 48; die σωτήρια, die der Tribun Siccius am ersten Tage seines Amtes κατὰ νόμον darbringt, beziehen sich auf seine wunderbare Errettung aus Todesgefahr.

7) Dass die Hühnerauspicien, welche Ti. Gracchus an seinem Todestag an-

Digitized by Google

Centurien im Capitalprozess zu verhandeln hatten, so sind allerdings ohne Zweifel die Auspicien vorher eingeholt worden; aber da sie die Centurien nicht selber beriefen, sondern für sie der Prätor, so kann hier eine Leihe der Auspicien stattgefunden haben, ähnlich wie sie bei den quästorischen Capitalcomitien vorgekommen zu sein scheint[1]). Dass die Tribune ausnahmsweise den Senat berufen und für die Senatssitzung regelmässig Auspicien eingeholt werden, giebt auch keinen genügenden Beweis; denn es ist keineswegs ausgemacht, dass diese überhaupt sehr zurücktretenden Auspicien (1, 93 A. 2) für die Abhaltung der Sitzung schlechthin erforderlich und das *inauspicato* gemachte Senatusconsult rechtlich nichtig war. — Wahrscheinlich also sind die Impetrativauspicien der Gemeinde auf die plebejischen Beamten niemals bezogen worden.

Oblativauspicien.

Anders hat es allerdings sich mit den Oblativauspicien verhalten: das Gewitter unterbrach von jeher das *concilium plebis* wie die Comitien (1, 109 A. 5), und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Sinn der Tribun, der eine Versammlung der Plebs leitete, stets berechtigt und verpflichtet war die Auspicien wahrzunehmen[2]). Darum ist auch bei dem Act eines plebejischen Magistrats ein Vitium möglich und das Vorkommen eines solchen bei der Wahl der plebejischen Aedilen im J. 552 ausdrücklich bezeugt (1, 112 A. 2). Demnach umfasst die magistratische Obnuntiation auch dies Gebiet, insofern dieselbe auch von den Volkstribunen[3]), und nicht blos gegen die Gemeinde-

---

stellte, wahrscheinlich von ihm nicht als Volkstribun, sondern als Triumvir *agris dandis adsignandis* eingeholt worden sind, ist 1, 82 A. 2 ausgeführt worden.

1) 1, 191. Wenn das (übrigens apokryphe) tribunicische Decret bei Gellius 6[7]. 19, 5 einen Volkstribun tadelt, weil er *contra leges contraque morem maiorum hominibus aecitis per vim inauspicato sententiam tulerit*, so ist hier die erste den tribunicischen Multprozess vorbereitende Strafsentenz, nicht die im Concilium der Plebs bewirkte Bestätigung derselben gemeint und also wenigstens für dieses aus der Angabe nichts zu folgern. Vielmehr kann, wofern *inauspicato* hier nicht metaphorisch steht, nur gemeint sein, dass jeder Richter vor dem Spruch die Auspicien einzuziehen habe, welche dann freilich in vielen Fällen nur *privata* sein können. Aber es ist mehr als bedenklich auf die buchstäbliche Interpretation des einen Wortes einen so weitgreifenden Satz zu bauen.

2) Wie weit Ciceros Worte *de leg.* 3, 3, 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento* auszudehnen sind, ist um so zweifelhafter, als in der Interpretation 3, 12, 27 nur von *comitiatus* die Rede ist. Aber auch wenn Cicero bei den *magistratus* an die Volkstribune mit gedacht hat, kann die Aeusserung, ebenso wie die des Messalla (S. 272 A. 1), auf die Oblativauspicien bezogen werden, beweist also für die Impetrativauspicien nichts.

3) 1, 109. Darum wird ein Volkstribun vom Censor notirt als *cmentitus*

Digitized by Google

versammlung, sondern auch gegen das *concilium plebis* (1, 109) ausgeübt wird. Insofern die Obnuntiation sich auf Oblativauspicien bezieht, folgt dies nothwendig daraus, dass die Tribune späterhin als Magistrate der Gemeinde betrachtet wurden; darin aber liegt allerdings eine Anomalie, dass späterhin die Tribune sogar zu diesem Zweck die Blitzbeobachtung angestellt haben (1, 109 A. 3), die auf der Spectio ruht und zu den Impetrativauspicien gehört. Ebenso sind die Augurn als Sachverständige auch bei den Versammlungen der Plebs thätig, indem ihnen theils während derselben die Nuntiation eines Hindernisses (1, 106 A. 2), theils nachher die Prüfung des Vitium zukommt (1, 111). — Indess selbst in Betreff der Oblativauspicien ist, wenn nicht in der Theorie, doch in der praktischen Handhabung ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Acte der patricischen und derjenigen der plebejischen Magistrate wahrzunehmen. Die Plebs und ihre Führer haben sich augenscheinlich wohl gehütet die Consequenzen, welche aus den Oblativauspicien und der Vitiation gezogen werden konnten und für die Gemeinde gezogen wurden, für ihre eigenen Versammlungen in vollem Umfang zu adoptiren, und die völlige Gleichstellung des Populus und der Plebs in Betreff des Vitium und der Gutachten der Augurn war vermuthlich mehr optimatische Parteidoctrin[1]) als anerkanntes öffentliches Recht.

Mangelnde Amtsthätigkeit.

Der Volkstribun ist nicht bloss in seiner Function örtlich beschränkt auf die Stadt und den Umkreis bis zum ersten Meilenstein (1, 71), sondern es hat ihm auch in dem Amtsgebiet *domi* diejenige positive Thätigkeit, in der das Wesen des Oberamts besteht, der militärische Oberbefehl im Felde und die Civiljurisdiction in der Stadt, das ist das *imperium*, zu allen Zeiten gemangelt[2]). Noch weniger aber kommt ihm irgend eine dienende Thätigkeit oder eine speciell begrenzte Competenz zu, wie sie das Wesen des Unteramts ausmachen. Wenn die Magistratur

auspicia (Cicero *de div.* 1, 16, 29), womit die *auspicia ex diris* gemeint sind, auf welche er seine Obnuntiation gründete (1, 104 A. 1 vgl. 1, 82).

1) Bestimmt tritt dieselbe hervor bei Cicero *de div.* 2, 35, 74, wo in Beziehung darauf, dass die Blitze die Comitien hindern, gesagt wird: *quod institutum rei publicae causa est, ut comitiorum, vel in iudiciis populi vel in iure legum vel in creandis magistratibus, principes civitatis essent interpretes.*

2) 1, 22. Livius 6, 37, 4 sagen die Tribune: *non posse aequo iure agi, ubi imperium penes illos, penes se auxilium tantum sit; nisi imperio communicato numquam plebem in parte pari rei publicae fore.* Aehnliches findet sich öfter (vgl. 1, 265).

Digitized by Google

darin besteht innerhalb gewisser Grenzen zu bestimmen und zu befehlen, so ist diese Thätigkeit als positive und regelmässige dem Tribunat fremd, dessen Eingreifen vielmehr ursprünglich ausschliesslich und immer vorwaltend negativ und anomal, wie dies unten näher bestimmt werden soll. In diesem Sinn also wird man dem Volkstribun die Amtsthätigkeit mit noch grösserer Sicherheit absprechen können als die Auspicien.

Mangelnde Legitimität.

Wenn endlich die Beamtengewalt nothwendig auf einem Gesetz beruht, so fehlt dieser Rechtsboden dem Tribun, und als Surrogat dafür tritt dem Namen nach die Religion ein, der Sache nach die Selbsthülfe der Plebejer; oder, nach römischem Ausdruck, die tribunicische Gewalt ist nicht eine *potestas legitima*, eine auf dem Gesetz ruhende Gewalt, sondern eine *potestas sacrosancta*, griechisch *ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή*[1]. Es zeigt sich dies namentlich in der rechtlichen Begründung der persönlichen Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit des eigentlichen Gemeindebeamten einer- und des Tribuns andrerseits. Beide sind anerkanntermassen vorhanden, selbstverständlich unter den Voraussetzungen, dass die Competenz eingehalten wird und dass der niedere Beamte dem höheren gegenüber dem Nichtbeamten gleichsteht. Aber bei dem Beamten der Gemeinde beruht der Rechtsschutz auf dem Wesen des Amtes, insofern wer an ihm, sich an der Gemeinde selber vergreift, bei dem Tribun der Plebs aber nach der uralten und ohne Zweifel richtigen Ueberlieferung darauf, dass bei der Constituirung der Plebs die sämmtlichen Plebejer für sich und die künftigen Standesgenossen sich das Gesetz gaben und den Eid (*sacrum*) schwuren eine Verletzung des Tribuns an dem, der sie begehen würde, rächen und diese Rache als gerechte Tödtung behandeln zu wollen[2]. Dies ist es, was die römischen

1) Dionys. 6, 89 (A. 2). 7, 22. Plutarch *Ti. Gracch.* 15. Appian *b. c.* 2, 108. 4, 17 und sonst.

2) Dionysios 6, 89 lässt, um die Magistratur sacrosanct (ἱερὰν καὶ ἄσυλον) zu machen durch Gesetz und Eid (νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ), folgendes Gesetz von den Tribunen entwerfen: δήμαρχον ἄκοντα ὥσπερ ἕνα τῶν πολλῶν μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω ὁρᾶν, μηδὲ μαστιγούτω, μηδὲ ἐπιταττέτω μαστιγοῦν ἑτέρῳ, μηδὲ ἀποκτιννύτω, μηδὲ ἀποκτείνειν κελευέτω. ἐὰν δέ τις τῶν ἀπηγορευμένων τι ποιήσῃ, ἐξάγιστος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ Δήμητρος ἱερά. καὶ ὁ κτείνας τινὰ τῶν ταῦτα εἰργασμένων φόνου καθαρὸς ἔστω. καὶ ἵνα μὴ μηδ' εἰς τὸ λοιπὸν τῷ δήμῳ ἐξουσία γένηται καταπαῦσαι τόνδε τὸν νόμον, ἀλλ' εἰς πάντα τὸν χρόνον ἀκίνητος διαμείνῃ, πάντας ἐπάγθη Ῥωμαίους ὀμόσαι καθ' ἱερῶν, ἢ μὴν χρήσεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοὺς καὶ ἐγγόνους τὸν ἀεὶ χρόνον. ἁρά τε τῷ ὅρκῳ προσετέθη τοῖς μὲν ἐμπεδοῦσι τοὺς θεοὺς τοὺς οὐρανίους ἵλεως εἶναι καὶ δαίμονας τοὺς

Digitized by Google

Juristen unter der ‚religiösen Unverletzlichkeit' der Tribune im Gegensatz zu der ‚gesetzlichen Unverletzlichkeit' der Magistrate verstehen[1]). In der That ist die erstere nichts als die überall da, wo das Gesetz versagt, namentlich auch bei der Verfehmung des Königthums und der gleichartigen Gewalten eintretende durch eidliche Verpflichtung bestärkte politische Selbsthülfe. — Ueber den positiven Inhalt des sacrosancten Rechts und das qualitative Verhältniss des tribunicischen Rechtsschutzes zu dem magistratischen überhaupt kann erst später gesprochen werden.

Nachdem also die negative Seite des Volkstribunats, die ihm

καταχθονίους· τοῖς δὲ παραβαίνουσιν ἐναντία καὶ τὰ παρὰ θεῶν γίνεσθαι καὶ τὰ παρὰ δαιμόνων, ὡς ἄγει τῷ μεγίστῳ ἐνόχοις. ἐκ τούτων κατέστη τοῖς Ῥωμαίοις ἔθος τὰ τῶν δημάρχων σώματα ἱερὰ εἶναι καὶ παναγῆ, καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου διαμένει. Appian b. c. 2, 103 (vgl. c. 138): ἡ τῶν δημάρχων ἀρχὴ ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἦν ἐκ νόμου καὶ ὅρκου παλαιοῦ. Damit übereinstimmend giebt Festus u. d. W. *sacer mons* p. 318 die Bestimmung der *lex tribunicia prima: ‚si quis eum qui eo plebei scito sacer sit, occiderit, parricida ne sit'* und u. d. W. *sacrosanctus* p. 318: *sacrosanctum dicitur quod iure iurando interposito est institutum, si quis id violaret, ut morte poenas penderet: cuius generis sunt tribuni plebis aedilesque eiusdem ordinis.* Livius 2, 33 deutet dasselbe an mit den Worten: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti*, und erwähnt auch die ‚*sacrata lex*' (d. h. die eidlich bestärkte: Cicero *de off.* 3, 31, 111; Festus u. d. W. p. 318). Schärfer bestimmt er den Begriff bei der Erneuerung des Tribunats 3, 55: *ipsis quoque tribunis, ut sacrosancti viderentur (cuius rei prope iam memoria aboleverat), relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt, et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri. itaque aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi non iure fiat (noceri enim ei cui hac lege non liceat), tamen argumentum esse non haberi pro sacro sanctoque aedilem. tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* — Ein Missverständniss von Dionysios allein (denn Liv. 4, 6, 7 *foedere icto cum plebe* kann blosse Metapher sein) ist es, dass er den Act als ein *foedus* zwischen Patriciern und Plebejern fasst und danach auch die Patricier (6, 84. 7, 40) oder alle Römer (6, 89. 11, 55) schwören, sogar Fetialen zuziehen (6, 89) lässt. Abgesehen davon, dass der klare juristische Verstand der Römer nie die Plebs mit den Gabinern confundirt haben kann, schwören bei dem wirklichen Bündniss nie alle Bürger der sich verbündenden Staaten, sondern nur deren Vertreter, und lassen auch die besseren Quellen diesen Eid bloss von der Plebs (Liv. 3, 55) und auf dem heiligen Berg (Liv. 2, 33; Fest. p. 318), also in Abwesenheit der Patricier leisten.

1) So, als *religione inviolatus* und *lege inviolatus*, definirt die Stellung beider Gewalten der Jurist, aus dem Livius 3, 55 (S. 276 A. 2) schöpft, und dessen kundige Darlegung überhaupt in dieser Lehre massgebend ist. Man kann hinzusetzen, was Ti. Gracchus (Plutarch 15) ausführt, dass das römische Recht eine Unverletzlichkeit aus religiösen Gründen nicht kennt, und auch das heiligste Priesterthum, wie das der Vesta und der Oberpontificat, dem Arm des Gesetzes ebenso unterliegt wie jeder gewöhnliche Bürger. Die *sacrosancta potestas* ist ursprünglich ein Euphemismus für die revolutionäre Selbsthülfe und dadurch die technische Bezeichnung der tribunicischen Gewalt geworden, auch nachdem dieselbe rechtlich nicht mehr allein auf dieser Selbsthülfe ruhte.

Digitized by Google

fehlende magistratische Rechtsstellung, insonderheit der Mangel der Abzeichen, der Auspicien, der Competenz und des legitimen Rechtsschutzes dargelegt worden ist, wenden wir uns dazu die positiven Befugnisse der Volkstribune zu erörtern, die allerdings zum Theil schon bei diesen Negationen mit anzudeuten waren.

Die tribunicische Gewalt setzt sich in der Epoche vor dem hortensischen Gesetz wesentlich aus drei Befugnissen zusammen: dem Rechte auch wider den Willen der Oberbeamten mit der Plebs zu verhandeln; ferner dem Verbietungsrecht magistratischer Acte; endlich der Coercition und Judication.

Das tribunicische Recht mit der Plebs zu verhandeln.

1. Das magistratische Recht mit der Gemeinde als solcher zu verhandeln und eine Beschlussfassung derselben herbeizuführen haben die Volkstribune niemals in Anspruch nehmen können noch genommen; und dasjenige, das sie in Anspruch nahmen, der Verhandlung mit den Mitgliedern ihrer Corporation und der Herbeiführung der von diesen zu fassenden Beschlüsse, ist an sich kein magistratisches Recht, sondern eine Consequenz der corporativen Autonomie, für die es einer besonderen Gestattung nicht bedurfte. Wohl aber lag es in der Macht der Magistrate jede solche Zusammenkunft, zumal wenn sie auf offenem Markt und in den Formen der Gemeindeversammlung abgehalten ward, zu verbieten und damit folgeweise alles Wählen und Beschliessen der Corporation zu verhindern, überhaupt die Autonomie derselben zu paralysiren. Die rechtliche Constituirung der Plebs ging also folgerichtig davon aus, dass sie beschloss und den Beschluss eidlich bestärkte keine Störung dieser Art dulden zu wollen, und unter den Privilegien, welche sie forderte und zugestanden erhielt, stand die Befreiung ihrer Versammlungen von jedem magistratischen Hemmniss an erster Stelle[1]). Seitdem war

1) Bei Livius fehlt dies Gesetz; Dionysios 7, 17 bringt es vor als icilisches Plebiscit unter dem J. 262, dem zweiten nach der Constituirung der Plebs in einer übrigens absurden historischen Einkleidung (Schwegler 2, 399), die Formel aber stammt aus guter Quelle: δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον. ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἕκτισιν ἧς ἂν ἐπιθῶσιν ζημίας· ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητὴν θανάτῳ ζημιούσθω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου. Dass das Gesetz gleich dem über den persönlichen Rechtsschutz des Tribuns zu den fundamentalen der Plebs gezählt wurde, zeigt sowohl Cicero *pro Sest.* 37, 79: *fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret*, wie die dionysische fast an die erste Secession hinauf gerückte Datirung.

Digitized by Google

es dem Privaten wie dem Beamten bei schwerer Strafe untersagt den zum Volke redenden Tribun zu unterbrechen oder anderweitig zu stören[1]). Es mussten sogar die öffentlich zu vollziehenden Amtsgeschäfte ruhen, wenn der Tribun zum Volke sprach[2]). Doch ist dies schwerlich so weit gegangen, dass auch die Comitien der Gemeinde zu unterbleiben hatten, wenn es dem Tribun gefiel gleichzeitig eine plebejische Versammlung anzusetzen[3]). — Durch diese Bestimmung wurde dem Tribun möglich gemacht die ihm obliegenden Wahlen seiner Nachfolger und Gehülfen auch gegen den Willen der Beamten der Gemeinde zu vollziehen und von der Plebs sowohl Beschlüsse fassen zu lassen wie jede beliebige Mittheilung jederzeit an sie zu bringen; es war dies also die Gewährleistung theils der plebejischen Autonomie, theils der fortdauernden Agitation.

Tribunicische Intercession

2. Das tribunicische Veto[4]), das heisst das Recht des Tribuns zu intercediren und zu verbieten ist im Wesentlichen bereits

---

Auch lässt Dionysios 7, 16 selbst seine Patricier einräumen, dass gleich bei der ersten Anerkennung der Plebs ausgemacht worden sei, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μηδ' ἐνοχλεῖν.

1) So verhaftet der Tribun M. Drusus den Consul Philippus, *quia interfari contionantem ausus fuerat* (Val. Max. 9, 5, 2). Plinius *ep.* 1, 23, 2: *quem interfari nefas esset.* Tribunicische Prozesse wegen derartiger Störungen werden erwähnt unter dem J. 293 gegen Kaeso Quinctius (vgl. besonders Liv. 3, 11, 8); unter dem J. 299 bei Dionys. 10, 41. 42; unter dem J. 522 bei Cicero *de inv.* 2, 17, 52 (wenn dieser Vorgang nicht bloss fingirt ist); unter dem J. 542 bei Liv. 25, 3. 4; später gegen C. Gracchus (*de viris ill.* 65). In den meisten Fällen tritt noch Verletzung der Person des Tribuns hinzu und wird dadurch der Prozess capital. Wo dies nicht der Fall ist, wie bei dem Vorgang im J. 299 ausdrücklich gesagt wird (Dionys. 10, 41), dass die Störer sich hüteten sich an den Tribunen selbst zu vergreifen, richtet sich die Klage auch nur auf Consecration des Vermögens an die Ceres. — Der ähnliche Prozess gegen Q. Caepio (*ad Herenn.* 1, 12, 21) gehört unter die ausserordentlichen Quästionen.

2) Dass der Prätor und Censor in diesem Fall *contionem avocant* und straffällig sind, zeigen die Anführungen 1, 247 A. 2.

3) Dass es für die Befugniss des Tribuns durch Ansetzung einer plebejischen Versammlung die der Gemeinde zu hemmen an jedem ernstlichen Beleg fehlt (denn Liv. 4, 25, 1: *tribuni pl. adsiduis contionibus prohibendo consularia comitia* geht offenbar nur auf factische Hemmung), darf als Beweis dafür gelten, dass er sie nicht gehabt hat. Wozu hätte auch den Tribunen die Obnuntiation gedient, wenn sie auf diesem viel einfacheren Wege die Comitien hätten sprengen können? Auch nach dem Schweigen, das Messalla (1, 247 A. 1) über die Tribune da beobachtet, wo er die Regel *bifariam cum populo agi non posse* aus einander setzt, scheint dieselbe in der That nur auf den Populus gegangen zu sein, aber der gleichzeitigen Abhaltung der *comitia populi* und des *concilium plebis* kein Rechtshinderniss im Wege gestanden zu haben.

4) Der technische Werth des Wortes ist nicht ausser Zweifel. Die Stelle Liv. 6, 35, 9: *faxo ne iuvet vox ista ‚veto', qua nunc conclamentes collegas nostros tam laeti auditis* steht ganz allein, und mit Recht bemerkt Weissenborn dazu,

Digitized by Google

dargestellt worden (1, 245—279). Denn es ist, wie seiner Zeit gezeigt ward, dieses Recht zu verbieten und zu intercediren nicht selbständig für den Tribunat erfunden, sondern das allgemein magistratische Recht der höheren Gewalt, entstanden zunächst für Consulat und Dictatur und weiter angewandt auf den Tribunat, so dass dieser zwar der Dictatur in ihrer ursprünglichen Vollgewalt weicht (S. 157), aber dem Consulat so wie allen übrigen ständigen Gewalten vorgeht. Sehr wahrscheinlich wurde dies Recht nicht so, wie wir es finden, mit einem Schlage den Tribunen erworben; vielmehr hat allem Anschein nach eine gewiss unter Krisen und Schwankungen aller Art entwickelte Selbsthülfe der Plebs allmählich die formelle Anerkennung des tribunicischen Intercessionsrechts erzwungen. Aber diese revolutionären Anfänge sind für uns verschollen; wir können nur die Auffassung unserer Quellen wiedergeben, für die die Erwerbung des Intercessionsrechts, und zwar allem Anschein nach gleich in seinem späteren Umfang[1]), mit der Entstehung des Tribunats zusammenfällt. Die Ursache, wesshalb die Intercession bei dem Tribunat so viel schärfer hervortritt als bei der sonstigen Magistratur, liegt zum Theil darin, dass bei dem Mangel der positiven Function des Oberamts oder des Imperium hier die negative allein steht; zum Theil aber hat in der That die Intercession gesetzlich und mehr noch factisch im Laufe der Zeit mehr und mehr in dem Tribunat sich concentrirt. Mit Beziehung auf jene allgemeinere Darstellung wird es hier genügen diejenigen Puncte zusammenzustellen, die für die tribunicische Gewalt von

---

dass *veto* hier leicht Interpolation sein könnte. Angewandt wird *vetare* natürlich auch auf die Volkstribune (Liv. 3, 13, 6; Gellius 13, 12, 9; Sueton *Tib.* 2), aber technisch scheint allein *intercedere*.

1) Die jetzt herrschende Auffassung, dass das Intercessionsrecht sich anfänglich auf das Auxilium, das heisst auf die Intercession gegen Decret beschränkt hat, ist nicht quellengemäss. Wenn bei der Einsetzung des Tribunats allein das Auxilium hervorgehoben wird, so erklärt sich dies genügend daraus, dass dies unzweifelhaft der eigentliche und nächste praktische Zweck der Einrichtung war; die andern Beziehungen des Intercessionsrechts werden keineswegs ausgeschlossen und nirgends als später erworben bezeichnet, wie dies weiterhin für die einzelnen Kategorien nachgewiesen ist. Hauptsächlich aber ist dabei übersehen, dass die Intercession überhaupt eine Einheit ist und dass das Einschreiten gegen den Magistrat, der decernirt, und dasjenige gegen den Magistrat, der rogirt oder ein Senatsconsult macht, nicht verschiedene Rechte sind, sondern nur verschiedene Anwendungen desselben Rechts. Auch im Senatsbeschluss und in der Rogation ist eine magistratische Beschlussfassung enthalten wie in dem Decretum, und die Intercession richtet sich allemal gegen diese.

Digitized by Google

besonderer Bedeutung sind und einzelne dort übergangene speciell den Tribunat betreffende Bestimmungen zu ergänzen.

gegen das Decret.

a. Die tribunicische Intercession gegen das magistratische Decret auf Appellation des Beschwerten, das *auxilium* ist der eigentliche Ausgangspunct der tribunicischen Gewalt[1]). Damit innerhalb der Stadt den Hülfe Suchenden die Gelegenheit dazu nicht fehle, wurde den Volkstribunen vorgeschrieben keinen vollen Tag von der Stadt abwesend zu sein[2]) und bei Nachtzeit die Hausthüre offen zu lassen[3]). Das Auxilium kommt aber nur zur Anwendung gegen eine innerhalb des Pomerium oder vielmehr des ersten Meilensteins erlassene magistratische Verfügung[4]). Gegen die feldherrliche Macht gab es regelmässig keine tribunicische Intercession und Coercition, da der Tribun nur in, der Feldherr nur ausserhalb der Stadt functionirte und die Intercession nur durch persönliches Gegenübertreten ausgeübt werden konnte. Indess ist es in späterer Zeit vorgekommen, dass der Tribun eben zur Ausübung der Consequenzen dieses seines eminenten Rechts vom Senat an auswärtige Feldherrn abgesendet worden ist[5]). Es ist also der Tribun hier von der Verpflichtung

---

1) 1, 265. Anspruch auf das *auxilium* hat jeder Bürger, auch der Patricier (Liv. 3, 13, 9. c. 56. 8, 33, 7. 9, 26, 16. 38, 52, 8. Sueton *Caes.* 23).

2) Gell. 13, 12, 9: (*tribunis*) *ius abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* Ders. 3, 2, 11 (daraus Macrob. *sat.* 1, 3, 8; Servius zur Aen. 5, 738): *tribuni plebei, quos nullum diem abesse Roma licet, cum post mediam noctem proficiscuntur et post primam facem ante mediam sequentem revertuntur, non videntur afuisse unum diem, quoniam ante horam noctis sextam regressi parte aliqua illius in urbe Roma sunt.* Dio 37, 43. 45, 27. Im J. 711 wurde ein Tribun abgesetzt ὡς καὶ παρὰ τὰ πάτρια ἀποδημήσας (Dio 46, 49; vgl. 1, 608 A. 3). — Eine allgemeine Ausnahme macht das latinische Fest Dion. 8, 87 (vgl. 1, 642 A. 3): οὐδὲ ἀπαλλαθῆναι τῆς πόλεως αὐτοῖς θέμις, ὅτε μὴ πρὸς ἕνα καιρόν, ἐν ᾧ πᾶσαι θύουσιν αἱ τῆς πόλεως ἀρχαὶ κοινὴν ὑπὲρ τοῦ Λατίνων ἔθνους τῷ Διὶ θυσίαν ἐπὶ τὸ Ἀλβανῶν ὄρος ἀναβαίνουσαι.

3) Plutarch *q. R.* 81: ὄθεν οὐκ οἰκίας αὐτοῦ (des Tribuns) κλείεσθαι νενόμισται θύραν, ἀλλὰ καὶ νύκτωρ ἀνέῳγε καὶ μεθ' ἡμέραν ὥσπερ λιμὴν καταφυγὴ τοῖς δεομένοις.

4) 1, 65 fg. ist die Intercessionsgrenze näher erörtert.

5) Der Senat gab in zwei Sendungen an Feldherren seinen Boten Tribune bei, im J. 444 an den Consul Q. Fabius (Liv. 9, 36, 14) und im J. 550 an den Proconsul Scipio (Liv. 29, 20); im letzten Fall wird ausdrücklich hinzugefügt, dass es geschah, um erforderlichen Falls durch den ebenfalls mitgenommenen Aedilen den Proconsul zu verhaften und *iure sacrosanctae potestatis* nach Rom zu führen. Wenn andrerseits die Tribune, wenn sie die Stadt verlassen, als *subiecti consulari imperio* bezeichnet werden (1, 66 A. 6), so ist das insofern damit nicht in Widerspruch, als bei jenen Sendungen eine legale Exemtion von der Pflicht in Rom zu bleiben vorauszusetzen ist. — Nicht hieher gehören die bei der caudinischen Sponsion erwähnten Volkstribune (Liv. 9, 8 fg. Cicero *de*

Digitized by Google

in der Stadt zu verweilen entbunden und in diesem Fall das tribunicische Provocations- und Intercessionsrecht mit seinen Consequenzen auch ausserhalb der Stadt wirksam geworden. — Ihr ständiges Amtslocal hatten die Volkstribune am Markt an der porcischen Basilica[1]), während ihre Amtspapiere auf dem Capitol aufbewahrt wurden[2]). Dass sie ihre amtliche Function nicht anders als öffentlich ausüben sollten, wurde noch unter Nero eingeschärft[3]). — Dass die Appellation ein contradictorisches Verfahren, eine *cognitio* des oder der angerufenen Tribune herbeiführt, ist bereits auseinandergesetzt worden[4]).

gegen die Rogation.

b. Was die Rogationen anlangt, so ist die tribunicische Intercession gegen den an die Plebs gebrachten Antrag unzweifelhaft so alt wie der Tribunat selbst, da sie nichts ist als die einfache Anwendung des Princips der Collegialität[5]). Aber auch diejenige gegen Wahlen und Beschlüsse der Gemeinde scheint unsere Ueberlieferung den Tribunen von Haus aus beizulegen, da schon in frühester Zeit davon Anwendung gemacht wird[6]); und es hat in der That grosse Wahrscheinlichkeit, dass das Intercessionsrecht der Tribune darauf sofort mit bezogen worden ist. Denn einmal ist für sie das Recht nicht neu constituirt, sondern die collegialische Intercession auf sie übertragen worden, wie sie zwischen den Consuln galt; und dass die letztere immer die Möglichkeit den Collegen an einer Rogation zu verhindern einge-

---

off. 3, 30, 109), da nicht feststeht, dass sie dies Amt schon bekleideten, als sie bei dem Heere waren.

1) Plutarch *Cat. min.* 5: εἰωθότες ἐκεῖ (in der porcischen Basilica) χρηματίζειν οἱ δήμαρχοι καὶ κίονος τοῖς δίφροις ἐμποδὼν εἶναι δοκοῦντος ἔγνωσαν ὑφελεῖν αὐτὸν ἢ μεταστῆσαι. Vgl. die 1, 311 A. 4 angeführte Inschrift eines *public(us) a subsel(lio) tribunorum*. Becker Top. S. 307. Die *tabula Valeria*, die bei Cicero *in Vat.* 9, 21 (vgl. *schol. Bob.* p. 318 und *ad fam.* 14, 2, 2) als Amtslocal der Tribune erscheint und die nach Plinius *h. n.* 35, 4, 22 ein Frescogemälde an der Seitenwand der hostilischen Curie war, fällt damit wahrscheinlich zusammen; denn die Curie und die porcische Basilica stiessen an einander.

2) Plutarch *Cic.* 34: (Κικέρων) ἐπῆλθε μετὰ πολλῶν τῷ Καπιτωλίῳ καὶ τὰς δημαρχικὰς δέλτους, ἐν αἷς ἀναγραφαὶ τῶν δηρκημένων ἦσαν, ἀνέσπασε καὶ διέφθειρεν. *Cat. min.* 40.

3) Tacitus *ann.* 13, 28: *ne quid intra domum pro potestate adverterent.*

4) 1, 266. Beispiele solcher tribunicischer Decrete aus dem Scipionenprozesse geben Gellius 6 [7], 19 und Livius 38, 60.

5) Erwähnt wird sie zuerst unter dem J. 282 Liv. 2, 56, 4.

6) Bei den Consularwahlen 271: Dionys. 8, 90; bei dem quästorischen Capitalprozess gegen M. Volscius im J. 395: Liv. 3, 24, 7. Dagegen lässt derselbe 4, 25, 1 unter dem J. 321 die Tribune die Comitien hindern nicht direct durch Intercession, sondern indirect *adsiduis contionibus* (vgl. S. 279 A. 3).

Digitized by Google

schlossen hat, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Andrerseits wäre aber auch die Plebs ohne dies Intercessionsrecht in der Lage gewesen, dass jedes ihrer Privilegien durch das Zusammenwirken der patricischen Magistrate und der Gesammtgemeinde jeden Augenblick von Rechts wegen hätte suspendirt und selbst annullirt werden können. Es ist daher wahrscheinlich, dass von dem Augenblick an, wo die Plebs eine gesetzlich anerkannte Sonderstellung erhielt, das Intercessionsrecht ihrer Vorsteher gegen jedwede Rogation mit zur Anerkennung gelangt ist. Die Intercession richtet übrigens sich nicht eigentlich gegen den Volksschluss als solchen, sondern gegen die denselben vorbereitenden magistratischen Acte, insonderheit gegen die Antragstellung. Das Weitere ist ebenfalls theils früher (1, 270 fg.) erörtert worden, theils dem Abschnitt von der Volksversammlung vorzubehalten.

gegen den Senatsbeschluss.

c. Die tribunicische Intercession gegen den Senatsbeschluss oder, genauer gesprochen, gegen den magistratischen Act der Senatsbefragung und Beschlussmachung (*senatus consultum facere*) wird in unseren Annalen zuerst unter dem J. 309 erwähnt[1]). Von einer besonderen Erwerbung dieser Handhabung des tribunicischen Intercessionsrechts ist aber in denselben nirgends die Rede; dasselbe scheint vielmehr von unseren Gewährsmännern aufgefasst zu werden als so alt wie die tribunicische Intercession und der Tribunat überhaupt. Dass wenigstens die Tribune dasselbe bedeutend früher besessen haben, als sie das Recht erhielten an den Senatssitzungen theilzunehmen, geht einmal hervor aus der allem Anschein nach glaubwürdigen Angabe, dass die Volkstribune, als sie die Curie noch nicht betreten durften, ihre Bank vor deren Thür stellen liessen, um den vom Senat gefassten Beschluss sofort prüfen und nach Befinden cassiren zu können[2]); zweitens aus der auch später noch bestehenden

1) Livius 4, 6, 6: *consules, cum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset, consilia principum domi habebant.* Dion. 11, 54: οἱ δήμαρχοι τοσούτου ἐδέησαν εἶξαι τοῖς καιροῖς, ὥστε καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἐναντιώσεσθαι τοῖς δόγμασι τῆς βουλῆς ἔλεγον, καὶ οὐδὲν ἐάσειν δόγμα περὶ οὐδενὸς κυρωθῆναι πράγματος, ἐὰν μὴ τὸν ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλεύσῃ νόμον. Vgl. 10, 40. Offenbar wird das Intercessionsrecht hier gar nicht als ein neu erworbenes behandelt, sondern die Annalisten, von der Anschauung ausgehend, dass dasselbe zu der tribunicischen Competenz gehöre, machen davon beliebige Anwendung für die Ausmalung des Streites um das canuleische Gesetz. Andere wenig jüngere Beispiele tribunicischer Intercession bei Livius 4, 43, 6. c. 50, 6. 8. c. 57, 5.

2) Valerius Maximus 2, 2, 7: *tribunis plebis intrare curiam non licebat,*

Digitized by Google

Uebung, dass die Tribune sofort nach oder auch während der Abstimmung gegen das Senatusconsult intercediren können, nicht aber während der Senat debattirt, wogegen sich dies bei der Rogation gerade umgekehrt verhält. Denn dies erklärt sich allein daraus, dass die Tribune den Comitien immer beiwohnen konnten, von den Senatsverhandlungen aber in früherer Zeit ausgeschlossen waren. — Dass aber die Volkstribune dies Intercessionsrecht schon eben so früh gehabt haben wie das gegen Decret und Rogation, folgt hieraus noch keineswegs. Gegen die nach ältester Verfassung erforderliche *patrum auctoritas* ist die Intercession nie statthaft gewesen (1, 274). So lange ferner das *senatus consultum* nichts war als ein für den berathenen Magistrat in keiner Weise formell bindender Rathschlag, konnte selbstverständlich auch von einer Cassation desselben keine Rede sein; wie denn durchaus folgerichtig in den Annalen die Intercession zum Beispiel gegen die Aushebung sich nicht gegen den die Consuln dazu auffordernden Senatsbeschluss, sondern gegen den consularischen Vollziehungsact richtet[1]). So wie aber das Sena-

ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut, si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent: itaque veteribus senatus consultis C littera subscribi solebat eaque nota significabatur illa tribunos quoque censuisse. Zonar. 7, 15: τὸ μὲν οὖν πρῶτον (οἱ δήμαρχοι) οὐκ εἴσῃεσαν εἰς τὸ βουλευτήριον, καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο. Die Berichterstatter scheinen sich das Sitzen der Tribune vor der Thüre der Curie in der Weise vorzustellen, dass sie von da aus den Verhandlungen zuhörten, und es mag ihnen das auch wohl nach Umständen gestattet worden sein; aber ein Recht den Debatten beizuwohnen war dies keineswegs, so wenig wie die jungen Leute, die den Senator in die Curie hin und zurück begleiteten und während der Sitzung *affixi valvis expectabant* (Val. Max. 2, 1, 9), darum angesehen werden dürfen als zu den Verhandlungen ohne Stimmrecht zugelassen. Hätte man den Tribunen jenes Recht eingeräumt, so würde man ihnen einen abgesonderten Raum innerhalb der Curie angewiesen haben, wie ja auch heute die Journalisten nicht vor die Thüre des Sitzungssaals gesetzt zu werden pflegen; auch waren die Senatssitzungen, wenn sie gleich bei offenen Thüren gehalten wurden, keineswegs öffentlich. Ohne Zweifel lag hiebei die Bestimmung zu Grunde, dass die tribunicische Intercession präcludirt war, wenn sie nicht sofort eingelegt wurde; was gewiss von Anfang an Rechtens gewesen ist, obwohl wir nicht im Stande sind für diejenige Epoche, wo die Tribune noch nicht im Senat selbst sassen, genau zu definiren, was damals unter sofortiger Intercession verstanden worden ist. Darum musste, wenn das Recht nicht illusorisch werden sollte, sogleich eine Einrichtung getroffen werden, die den Tribunen Gelegenheit gab von jedem Senatsbeschluss unmittelbar nach seiner Abfassung Kenntniss zu nehmen. Vgl. Liv. 4, 36.

1) Hofmann (Senat S. 122) legt Gewicht darauf, dass bei Livius 4, 1, 6. c. 2, 13, um die Aushebung zu hindern, die Volkstribune nicht gegen das dieselbe anordnende Senatusconsult sondern gegen die Aushebung selbst einschreiten. Aber der Grund ist offenbar, dass der Consul, insbesondere in dieser Zeit, kraft seines Imperium aushebt und dazu einer Bevollmächtigung durch den Senat

Digitized by Google

tusconsult für gewisse Fälle verfassungsmässig nothwendig wurde, wird auch die tribunicische Intercession darauf Anwendung gefunden haben. Sollte, wie dies nicht unwahrscheinlich ist, die verfassungsmässige Nothwendigkeit der Senatsbeschlüsse zuerst in dem unten zu erörternden Fall Anerkennung gefunden haben, wo der von dem Volkstribun an die Plebs zu bringende Antrag durch Genehmigung des Senats zu einem für die ganze Gemeinde verbindlichen Volksschluss ward, so erklärt es sich um so leichter, wesshalb mit der formalen Gültigkeit des Senatusconsults zugleich die der tribunicischen Intercession dagegen in die Verfassung eingeführt ward; denn bei einem solchen Senatsbeschluss kam es natürlich darauf an, ob die Tribune die darin für ihre Rogation festgestellten Modalitäten annahmen oder den Antrag in der vom Senat ihm gegebenen Form verwarfen. — Im Uebrigen ist theils auf die Auseinandersetzung über das Intercessionsrecht 1, 267 fg., theils auf den Abschnitt vom Senat zu verweisen.

Verbietungsrecht eines magistratischen Acts.

d. Wenn die Intercession bereits vollzogenen magistratischen Acten, dem Decret, der Antragstellung bei der Gemeinde, der Abfassung des Senatsschlusses entgegentritt, so kann der Tribun auch dem Magistrat die Vornahme einzelner in seiner Competenz liegender noch zu vollziehender Acte, ja die Amtführung selbst untersagen, und ist in dieser Beziehung nicht, wie bei der Intercession, auf gewisse Kategorien beschränkt, wie dies an seiner Stelle (1, 245 fg.) ausgeführt worden ist.

Die Folge des tribunicischen Verbietens und Intercedirens ist, insofern es gegen Magistrate sich richtet, ebenfalls schon im Einzelnen dargelegt worden, und genügt es hier daran zu erinnern, dass das tribunicische Verbot eines noch nicht vollzogenen Acts diesen, wenn er dennoch vollzogen wird, nicht ungültig macht, sondern nur den Magistrat, der ihn gegen das Verbot vollzieht, einer Verantwortung unterwirft (1, 252); dass dagegen der von der Intercession betroffene magistratische Act rechtlich nichtig ist, sei er magistratisches Decret oder Rogation oder Senatsbeschluss. Diese Nichtigkeit tritt ein, wenn auch nur ein einziger Tribun intercedirt, und selbst der Widerspruch seiner Collegen kann daran nichts ändern; denn die Cassation kann

rechtlich gar nicht bedarf; die Intercession richtete sich also mit Recht gegen den rechtlich allein in Betracht kommenden magistratischen Befehl.

Digitized by Google

nicht wieder cassirt werden (1, 255 A. 2. S. 267 A. 10). Der Magistrat also, der dieser Cassation zuwiderhandelt, setzt sich unter allen Umständen einem Capitalprozess aus. Den Suspensiveffect der Cassation beseitigt allerdings der Widerspruch eines andern Tribuns, indem derselbe es dem die Cassation verfügenden Collegen unmöglich macht zur Coercition und Judication gegen den Contravenienten zu schreiten (1, 276).

Verbietungsrecht gegen Private.

Da das Verbietungsrecht nichts ist als die Androhung der Coercition, so kann dasselbe — anders als die Intercession — auch gegen Private gerichtet werden; zulässig indess ist dies nur in dem Fall, wo auch der Private eine öffentliche Handlung vollzieht. So finden wir davon Gebrauch gemacht gegen den Geschwornen, indem ihm verboten wird Sitzung zu halten [1]), und vornehmlich gegen den Privaten, der mit Erlaubniss eines andern Beamten zum Volk spricht [2]). — Ja in dem letzteren Fall ist man sogar, wenigstens in der Praxis der späteren Republik, so weit gegangen, dass, während sonst der Tribun nicht befugt ist weder einem Magistrat noch einem Privaten eine Handlung zu gebieten und er sein Coercitionsrecht nicht in diesem Sinn gebrauchen darf, er ausnahmsweise jeden Privaten [3]) wie den Beamten [4]) vor die Gemeinde führen (*producere*) und ihn zwingen

1) Cicero *pro Cluentio* 27, 74: (*tribunus plebis*) *ad privatum Staieni iudicium profectus est et illud pro potestate dimitti iussit.*

2) Plinius *ep.* 1, 23: *qui iubere posset tacere quemcumque.* Sallust *Iug.* 34. Der letztere Fall, wo dem Contionirenden ein Volkstribun das Wort giebt und ein anderer es ihm nimmt, dieser letztere Befehl aber vorgeht, zeigt, dass das Verbot gefasst wird nicht als gerichtet gegen den das Wort ertheilenden Magistrat, sondern als gerichtet gegen den Sprecher; denn dem Tribun konnte der College das Wort nicht entziehen.

3) Als Antwort auf eine solche tribunicische Frage hielt Cicero zum Beispiel die sechste philippische Rede; vgl. *ad fam.* 12, 7, 1; Plutarch *Cic.* 9; Dio 36, 44 [27]. Weitere Beispiele finden sich überall. So wurde Scipio Aemilianus bei der Rückkehr von Numantia befragt um seine Ansicht über Ti. Gracchus Katastrophe (Val. Max. 6, 2, 3 und sonst); so öfter Pompeius (z. B. Cicero *ad Att.* 1, 14, 1: *Pisonis consulis impulsu levissimus tribunus pl. Fufius in contionem produxit Pompeium*; Asconius *in Mil.* 25, 67 p. 50), so Caesar der Sohn gleich nach seiner Ankunft in Rom von verschiedenen Tribunen (Cicero *ad Att.* 14, 20, 5; Dio 45, 6); so auch Priester (Cicero *de domo* 15, 40: *tu M. Bibulum in contionem, tu augures produxisti*; Dio, 39, 15). Vgl. Dio 38, 15. Dasselbe geschah aber auch mit dem Ritter L. Vettius, der sich selber eines Mordversuchs gegen Pompeius zieh (Cicero *in Vatin.* 10, 24; *ad Att.* 2, 24, 3; Drumann 2, 235) und mit Freigelassenen (Asconius *in Milon.* p. 38) und fremden Gesandten (Polyb. 30, 4), ja sogar mit Frauen (Val. Max. 3, 8, 6: *coacta es eo loco consistere, ubi principum civitatis perturbari frons solebat*; Dio *fr.* 83, 7).

4) Varro bei Gellius 13, 12, 6: *tribuni plebis vocationem habent nullam: neque minus multi imperii proinde atque haberent, ea sunt usi: nam quidam non*

Digitized by Google

kann ihm auf seine Fragen öffentlich Rede und Antwort zu stehen, falls demselben nicht ein anderer Tribun zu sprechen verbot. — Darüber hinaus aber ist dies ohnehin schon nur zu weit greifende Recht nicht erstreckt worden. Privathandlungen zu verbieten oder gar zu gebieten ist der Tribun nicht befugt, und ein Gebrauch der Coercition zu diesem Zweck, wovon kein Beispiel vorkommt, würde ohne Zweifel als strafbare Competenzüberschreitung aufgefasst worden sein.

Coercition und Judication.

3. Die Garantie für die den Plebejern eingeräumte Autonomie und deren Unabhängigkeit von der Magistratsgewalt so wie für das ihren Vorstehern zugestandene Intercessionsrecht liegt in der aus dem Selbstvertheidigungsrecht der Plebs entwickelten und sodann gesetzlich anerkannten tribunicischen Coercition. Die Selbstvertheidigung der Plebs liegt zwar allen Plebejern ob, zunächst aber ihren Vorstehern. In erster Reihe ist sie die Vertheidigung der Beamten der Plebs, insonderheit der Tribune sowohl durch jeden Plebejer wie vor allem durch die Tribune selbst. Jede Unbotmässigkeit gegen ihren Befehl und überhaupt jede directe Behinderung ihrer Amtsthätigkeit fällt in diesen Kreis, nicht minder aber jede Verletzung der Person oder der Würde des Tribuns, auch wenn sie nicht unter jene Kategorie fällt, also die Tödtung des Tribuns[1]) sowohl wie die gegen ihn gerichtete Real-[2]) oder Verbalinjurie[3]) und die Unter-

modo privatum, sed etiam consulem in rostra vocari iusserunt. Das Recht den anwesenden Consul zu nöthigen die Rostra zu besteigen bestreitet Varro dem Tribun nicht. Val. Max. 3, 7, 3: *C. Curiatius tr. pl. productos in contionem consules compellebat, ut de frumento emendo . . . referrent.* Andere die Consuln betreffende Beispiele bei Cicero *cum sen. gr. egit.* 6, 13; *pro Sest.* 14, 33; *in Pison.* 6, 14; *ad fam.* 12, 3, 2 und sonst.

1) Hieher gehört der Prozess gegen den der Tödtung des Volkstribuns Saturninus beschuldigten C. Rabirius. Meines Erachtens kam der beabsichtigte Perduellionsprozess vor den Centurien nicht zu Ende und ist die Rede, die uns vorliegt, in dem darauf folgenden tribunicischen Multprozess gehalten. Die Worte in der Ueberschrift *perduellionis reo* sind von den Herausgebern aus der Rede *in Pison.* 2, 4 irrig eingesetzt worden.

2) Cicero *pro Tullio* 47: *legem antiquam de legibus sacratis, quae iubeat impune occidi eum qui tribunum pl. pulsaverit.* Sueton *Tib.* 2: *nonnulli (Claudii) in altercatione et iurgio tribunos pl. pulsaverint.* Die Eidesformel bei Dionysius (S. 276 A. 2) spricht nur von Geisselung und Tödtung. Dio bei Zonaras 7, 15: καὶ γὰρ νόμους εἰσήγαγον ἵν' ὅστις αὐτοῖς ἔργῳ ἢ λόγῳ προσκρούσῃ, κἂν ἰδιώτης εἴη κἂν ἄρχων, ἱερός τε ᾖ καὶ τῷ ἄγει ἐνέχηται und ebenso 53, 17: μὴ καθυβρίζεσθαι κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ αὐτεῖσθαι ὀόξωσι. Die hieher gehörigen Prozesse sind schon S. 279 A. 1 bei der meistens hiemit zusammenfallenden Störung der tribunicischen Action mit erwähnt.

3) So liess Ti. Gracchus den T. Annius Luscus verhaften, weil er ihn zur Sponsion aufgefordert hatte ἅ μὴν ἱερὸν ὄντα καὶ ἄσυλον ἐκ τῶν νόμων ἠτιμω-

Digitized by Google

lassung der schuldigen Ehrenbezeigung[1]). Prototypisch ist dies ausgedrückt in dem Capitalprozess, den die Volkstribune des J. 293 gegen den Patricier Kaeso Quinctius wegen Vergewaltigung ihrer Person erheben und vor dem Concilium der Plebs durchführen[2]). Aber auch die Tribune, welche die Wahl ihrer Nachfolger unterlassen (S. 268 A. 2), so wie die Magistrate, die das Provocationsrecht[3]) oder die zu dessen Schutz getroffenen weiteren Bestimmungen nicht respectiren[4]), unterliegen der gleichen tribunicischen Ahndung. Ueberhaupt wird jede Handlung, welche der Gemeinde gegenüber Perduellion sein würde, sofern sie gegen die Plebs begangen wird, hieher gezogen worden sein. So weit die Selbstvertheidigung der Plebs es also erfordert, ist ihren Vorständen das Recht eingeräumt jeden, der sich an der Plebs vergreift, zum Gehorsam zu nöthigen, eventuell ihn zu verhaften und sowohl mit Geldbusse und Pfändung wie äussersten Falls an Leib und Leben zu strafen (1, 146). Dies Recht ist der

---

κέναι τὸν συνάρχοντα, und wollte ihn anklagen (Plutarch *Ti. Graech.* 10, Livius *ep.* 58; Festus u. d. W. *satura* p. 314). Auch die Capitalstrafen und Vermögensconsecrationen, womit die Tribune des 7. Jahrh. den Censoren die Notation vergalten (1, 146 A. 4. 151 A. 2. 3), gehören hieher. Aber der tribunicische Prozess, den ein von den Censoren des J. 540 aus dem Senat gestossener Tribun gegen sie anhängig machte (Liv. 24, 43), war schwerlich durch diese Ausstossung formell motivirt.

1) Plutarch *C. Graech.* 3: Γαίου Βετουρίου θάνατον κατέγνωσαν, ὅτι δημάρχῳ πορευομένῳ δι' ἀγορᾶς οὐχ ὑπεξέστη μόνος. Dass vor dem Tribun alle Platz zu machen haben, ist auch sonst bezeugt (1, 382 A. 1).

2) Wenn der Prozess des Kaeso juristisch correct ist, so ist die diesem wahrscheinlich erst nachgedichtete Anklage des Coriolanus vom J. 263, weil derselbe im Senat vorgeschlagen den Plebejern das Brotkorn solange vorzuenthalten, bis sie auf die tribunicische Hülfe verzichten (Liv. 2, 34. 35), wie die ganze Fabel, recht unjuristisch, wenn auch sonst mit mächtiger Realität erfunden. Doch mag die ursprüngliche Erzählung den Coriolanus als Consul einen Antrag auf Abschaffung des Tribunats haben stellen lassen. Vgl. Hermes 4, 18. 23.

3) Die darauf bezüglichen Klagen gegen L. Opimius Consul 633 und M. Cicero Consul 691 sind S. 104 A. 2. 3 erwähnt. Aus älterer Zeit lässt sich vergleichen, dass der Tribun bei Livius 4, 21, 3 dem gewesenen Reiterführer Servilius Ahala einen solchen Prozess androht, den andere sogar durchgeführt werden lassen (Cicero *de domo* 32, 86). Doch gehört die Erzählung von Sp. Maelius Tod, da Ahala in der älteren Fassung Privatmann ist, ursprünglich nicht hieher, sondern soll die Berechtigung des Tyrannenmordes erweisen. Vgl. Hermes 5, 265.

4) Dahin gehört das duilische Gesetz, das die Creirung von provocationsfreien Magistraten mit Capitalstrafe bedroht (S. 157). — Charakteristisch ist es, dass die Annalen auch das cassische Ackergesetz, obwohl es nach ihrer eigenen Darstellung gar nicht durchgegangen ist, nachher als eines der Grundgesetze der Plebs behandeln und gegen die der Ausführung desselben widerstrebenden Beamten (L. Furius und C. Manlius Consuln 280: Liv. 2, 54. Dionys. 9, 37. Schwegler 2, 480. 531) und Private (Ap. Claudius Consul 284: Liv. 2, 61. Dionys. 9, 54. Zonar. 7, 17; Schwegler 2, 567) selbst Capitalanklagen eintreten lassen.

Digitized by Google

Gemeinde gegenüber, wenn man von dem Dictator der älteren Zeit absieht (S. 157), ein absolutes[1]) und gilt gegenüber dem Patricier wie dem Plebejer, gegenüber dem Privaten wie dem Consul; der Beamte der Plebs kann wider seinen Willen von keinem andern gezwungen[2]), also auch nicht angeklagt[3]), nicht verhaftet, nicht gestraft werden.

Indem also die tribunicische Gewalt zu legaler Anerkennung gelangte, ward sie sofort die — abgesehen von der früh verschwundenen Dictatur *optima lege* — höchste im Staate, indem sie keiner und jede andere ihr weicht[4]); sie hätte ihre Aufgabe der Hülfsleistung gegen den Magistrat ohne dieses eminente Recht gar nicht erfüllen können.

Schranken sind dem tribunicischen Coercitions- und Judicationsrecht nur insofern gesteckt, als theils die collegialische Intercession, theils die Provocation auch auf die tribunicische Coercition und Judication angewendet worden sind. — Coercition

Beschränkung der tribunicischen Judication durch Intercession und Provocation.

1) Gell. 13, 12, 9: *tribuni pl. qui haberent summam coercendi potestatem.*

2) Wie dies in der Eidesformel bei Dionysios (S. 276 A. 2) an der Spitze steht: ὀμμαργον μηδεὶς μηδὲν ἀναγκαζέτω ὁρᾶν. Vgl. 10, 42.

3) Appian *b. c.* 2, 138: ὁ μὲν νόμος ὁ τῶν προγόνων καὶ ὁ ὅρκος οὐδ' ἐπάγεσθαι ὅίκην ἔτι οὐσι δημάρχοις ἐπιτρέπουσιν. Da indess das tribunicische Recht der Ladung nicht zu folgen zunächst nur durch die Coercition vertheidigt wird und diese durch Intercession der Collegen vernichtet werden kann, so kann die Stellung auch des Volkstribuns vor Gericht unter Umständen erzwungen werden, wie in dem von Val. Max. 6, 5, 4 berichteten Fall (1, 276 A. 2). Aehnlich wird in den 1, 275 A. 1, S. 276 A. 3 erwähnten Händeln die Intercession als nicht vorhanden betrachtet. Ein Capitalprozess wegen Verletzung eines Volkstribuns hätte in diesen Fällen allerdings angestellt werden können; aber zunächst hatte der verletzte Tribun kein weiteres Zwangsmittel in der Hand um sein Recht durchzuführen. Eine Selbstvernichtung des Tribunats liegt freilich darin, wenn die Tribune den angegriffenen und sich gegen den Angriff vertheidigenden Collegen wehrlos machen; und höchst wahrscheinlich hätte man das wohlbegründete, wenn auch in sittlich verwerflicher Weise gemissbrauchte Recht in älterer Zeit nicht so leichthin bei Seite geschoben. — Gegen die Absetzung des Tribuns war die Intercession wahrscheinlich gesetzlich unstatthaft (1, 273 A. 3).

4) 1, 26 A. 2. Es ist nichts als Begriffsverwirrung, wenn behauptet wird, die tribunicische Gewalt sei nicht die stärkere, sondern bloss sacrosanct. Wenn in dem Gemeinwesen alle *potestates* in dem Verhältniss der Ueber-, Neben- oder Unterordnung stehen müssen, die tribunicische aber, seit sie überhaupt zur Anerkennung gelangt ist, die consularische schlägt, wie dies notorisch ist, so ist sie eben stärker, mag sie heissen wie sie will. Allerdings sind die consularische und die tribunicische Gewalt nicht von Haus aus correlat wie zum Beispiel die consularische und prätorische, und daher ist auch die Gegensätzlichkeit derselben nicht, wie hier in dem *collega maior* und *minor*, terminologisch fixirt; vielmehr wird die tribunicische Gewalt, wo ihre eminente Stellung bezeichnet werden soll, zwar enuntiativ mehrfach, aber nicht technisch *maior*, sondern mit demvon ihrer Genesis entlehnten Namen *sacrosancta* genannt.

Digitized by Google

und Judication sind positive Amtshandlungen, also wie jede solche der Intercession unterworfen (1, 252. 276). Wenn demnach ein Volkstribun zu diesem Mittel greift und die Coercition auf tribunicische Intercession trifft, so ist sie wirkungslos. — Den Provocationsschranken, wie sie für die patricischen Magistrate bestanden, haben, abgesehen von dem Fall der äussersten Nothwehr (1, 146), auch die plebejischen sich zu unterwerfen. Dass bei ihrem Verfahren die Provocation ursprünglich an die Plebs ging, ist einfach die Folge davon, dass sie nur mit dieser zu verhandeln befugt sind. Aber die schreiende Unbilligkeit, dass, wenn dieses Verfahren sich gegen einen Patricier richtete, derselbe die Berufung an eine Bürgerversammlung zu richten hatte, der er selber nicht angehörte[1]), hat schon im Zwölftafelgesetz das Compromiss herbeigeführt, dass den Tribunen für den Capitalprozess gestattet sein solle die Verhandlung vor den patricisch-plebejischen Centuriatcomitien zu führen (1, 192); womit sie zuerst als Beamte der Gesammtgemeinde Anerkennung fanden, während dafür die Plebs die bisher von ihr gefällte Entscheidung im Capitalprozess aufgab. Bei dem tribunicischen Multverfahren geht die Provocation auch nachher noch an die plebejischen Tribus. Damit war zugleich die tribunicische Judication in ihrem ganzen Umfang als rechtsgültig anerkennt.

Begriff der sacrosancten Gewalt.

Es ist also die plebejische Coercition und Judication durchaus nichts als die rechtlich formulirte Selbstvertheidigung der Plebs, eben wie die magistratische Coercition und Criminaljudication auch bezeichnet werden kann als die legale Vertheidigung der Gemeinde gegenüber dem Verbrechen; und wie die letztere ihren greifbaren Ausdruck in der Unverletzlichkeit der Magistrate hat, so fasst sich jene lebendig zusammen in der Unverletzlichkeit des Tribunats. Dass den Gemeindebeamten *potestas legitima*, denen der Plebs *potestas sacro sancta*[2]) beigelegt wird, bezeichnet

1) In den Capitalprozessen des Cn. Marcius Coriolanus vom J. 263 und des Kaeso Quinctius vom J. 293 richtet sich der Widerstand der Patricier weit weniger gegen die tribunicische Coercition als solche als gegen die Nöthigung an die Plebs zu appelliren. Vgl. Forschungen 1, 209; Hermes 4, 23.

2) Es ist allerdings eine hoffnungslose Aufgabe bei einem Worte wie *sacrosanctus*, das recht dazu geschaffen ist sich da einzustellen, wo Begriffe fehlen, unklarem Gerede ein Ziel zu setzen. Aber wer den Willen und die Fähigkeit hat einen juristischen Begriff zu fassen und durch dieses logische und darum von unlogischen Köpfen als ‚dogmatisch' abgelehnte Begreifen von den römischen Alterthümern zum römischen Staatsrecht zu gelangen, wird einräumen, dass die

Digitized by Google

zunächst nichts als die verschiedenartige Begründung, die bei jener der Volksschluss ist, bei dieser der Volksschwur (S. 276). Schon der Umstand, dass die sacrosancte Gewalt nicht bloss den Tribunen, sondern auch den Aedilen der Plebs zukommt, setzt es ausser Zweifel, dass damit anfänglich keineswegs die höchste oder überhaupt eine qualitativ bestimmte, sondern lediglich die anstatt des Gesetzes aus dem Schwur hervorgegangene quasimagistratische Unverletzlichkeit hat bezeichnet werden sollen. Wie schon bemerkt ward, geht diese Bezeichnung auf die Epoche zurück, wo die Plebs noch rechtlos im Gemeinwesen dastand und statt des Rechtsschutzes sich auf Selbsthülfe angewiesen sah. Indem dann ihre eigentlich revolutionären Einrichtungen zur legalen Anerkennung gelangten, verlor die religiöse Unverletzlichkeit ihren natürlichen Boden. Seit für Capitalsachen das Verfahren vor den Centurien den Tribunen möglich gemacht und im Uebrigen das Gerichtsverfahren vor den plebejischen Tribus als rechtsgültig anerkannt war, hätte die *potestas sacro sancta* als solche wegfallen können und eigentlich müssen; denn sie war ja nichts als die permanente Revolution und mit der einheitlichen Ordnung des Staatswesens, mit der nachträglichen Legitimirung des Volkstribunats unvereinbar. In der That zeigt sich auch das Bestreben sowohl für die sonstigen für das Bestehen der Plebs wesentlichen Vorschriften, zum Beispiel für die Verpflichtung der Tribune zur Wahl ihrer Nachfolger, ein verfassungsmässig gültiges Fundament zu schaffen [1]) wie insonderheit die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate statt auf den rechtlich unzulänglichen Eidschwur auf Gesetz zu basiren. Wenn bei der Wiederherstellung der plebejischen Sonderverfassung nach dem Sturz des Decemvirats zwar jener Eid erneuert wird, auf dem die religiöse Unverletzlichkeit fusste, aber zugleich ein consularisches Gesetz den plebejischen Magistraten die Unverletzlichkeit im ausgedehntesten Masse verlieh [2]), so ist dies wahrscheinlich geschehen, um das seinem Wesen nach revolutionäre und jetzt überflüssig gewordene Element der beschwornen Selbsthülfe aus der Verfassung

‚heilige' oder richtiger die ‚beschworene Gewalt' an sich so unbestimmt ist wie die ‚gesetzliche' und Eid und Gesetz incommensurable Grössen sind.

1) S. 268 A. 2. Das darüber im J. 305 erlassene Gesetz ist zwar ein Plebiscit, aber eins von denen, die unzweifelhaft von Haus aus Gesetzeskraft gehabt haben.

2) Beides unterscheidet sehr bestimmt der livianische Bericht (S. 277).

Digitized by Google

zu entfernen. Die Definition des *sacro sanctum* als derjenigen Unverletzlichkeit, in Beziehung auf welche das Gesetz das *sacrum esse* androht[1]), substituirt in der That dem religiösen auf den Eid begründeten Schutz den legalen des valerisch-horatischen Gesetzes[2]). Aber durchgedrungen ist diese rationellere Auffassung nicht. Wie in so vielen andern Beziehungen der dem Tribunat einmal aufgeprägte Stempel der revolutionären Gegenmagistratur sich nicht hat beseitigen lassen, so gilt dies vor allem von der Begründung desselben auf die beschworene Selbsthülfe. Wenn formell die eidliche Verpflichtung nicht zu Recht bestand, so hat sie, wie jedes sittlich-religiöse Moment, vor dem Gesetz die Gewissensbindung und die Unabänderlichkeit voraus[3]). Es ist danach, zumal bei der Leidenschaftlichkeit des patricisch-plebejischen Haders und dem tiefen Misstrauen des rechtlich zurückgesetzten Theiles der Gemeinde, vollkommen erklärlich, dass die Plebs bei ihrer Reconstituirung auf die Erneuerung des theuren Eides nicht verzichtete, obwohl er ihr jetzt staatsrechtlich entbehrlich war. Auch später ist dieser Eid immer als die zu Recht bestehende Grundlage des Volkstribunats behandelt worden[4]): er war und

1) Cicero *pro Balbo* 14, 33: *primum sacrosanctum esse nihil potest nisi quod populus plebesve sanxit: deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, cum caput eius qui contra fecerit consecratur.* Diese schwierigen und wohl auch verdorbenen Worte zeigen doch so viel klar, dass der Urheber dieser Definition nicht, wie der Jurist bei Liv. 3, 55, den *sacrosanctus* als *religione inviolatus* dem *lege inviolatus* entgegensetzte, sondern ihn vielmehr mit diesem identificirte; offenbar bekämpft der livianische Jurist eben die bei Cicero vorgetragene Theorie. Analog damit ist die Umdeutung der *leges sacratae* aus den eidlich beschworenen in die *quibus sanctum est qui quid adversus eas fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque.* Bei den Späteren, insonderheit den Griechen, waltet diese Auffassung der sacrosancten Gewalt, dass ihre Verletzung das *sacrum esse* zur Folge hatte, durchaus vor, so bei Dionysios 6, 89 und noch bestimmter bei Zonar. 7, 15. Dem älteren Recht ist sie natürlich fremd gewesen, schon darum, weil das *sacrum esse* darin gar nichts ist als die übliche Formulirung der Capitalstrafe; erst als dies vergessen ward, konnte man darauf Gewicht legen, dass der Rechtsschutz der Tribune also gefasst war.

2) Einzelne römische Juristen scheinen sogar, in weiterer Entwickelung dieser Tendenz, die *sacrosancta potestas* auf alle Oberbeamten haben ausdehnen zu wollen. Denn anders kann es doch nicht wohl gefasst werden, wenn man in das valerisch-horatische Gesetz, das die legale Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten sanctionirte, die Consuln und Prätoren hinein interpretirte (S. 73 A. 4). In der Schrift *de bello Hisp.* 42, 4 ist geradezu die Rede von *populi Romani magistratibus sacrosanctis.*

3) Dass dies Moment auch bei diesem politischen Schwur wie bei allen ähnlichen massgebend gewesen ist, sagt Dionysios (S. 276 A. 2) ausdrücklich.

4) Beispielsweise begann (nach Dionys. 8, 87) Caesar den Bürgerkrieg ὡς ἀρχῇ δήμου παναγεῖ τὸ κράτος ἀφαιρεθείσῃ παρὰ τοὺς ἱεροὺς ὅρκους τῶν προγόνων αὐτὸς ὁσίως καὶ σὺν δίκῃ βοηθῶν.

Digitized by Google

blieb eine *sacrosancta potestas*. Den religiösen Schimmer oder, wenn man will, den heiligen Nebel, der denselben umgiebt, hat die Revolution aller Epochen für sich ausgebeutet, und noch Augustus die sinnverwirrende Macht des demokratischen Schlagworts seinen Zwecken dienstbar gemacht.

Es war nur eine folgerichtige Anwendung des Verhältnisses der stärkeren und der schwächeren Gewalt, dass der tribunicische Rechtsschutz unbedingt gegen jeden wirksam ward, nicht aber derjenige der übrigen Beamten[1]), und dass die Verletzung des Tribuns schwerer bestraft ward als wenn die gleiche Handlung gegen den Consul oder einen andern Beamten verübt war[2]). Wenn in späterer Zeit, nachdem die sacrosancte Gewalt der Aedilen in Vergessenheit gerathen und der Dictator *optima lege* verschwunden war, die sacrosancte Gewalt als die Prärogative des Tribuns und zugleich als die schlechthin stärkste Gewalt im römischen Gemeinwesen gefasst ward, so liess sich dagegen staatsrechtlich nichts Wesentliches einwenden. Dagegen einen nicht bloss quantitativ stärkern, sondern qualitativ verschiedenen Rechts-

1) Die zwei Tribune, welche wegen des caudinischen Vertrags den Samniten ausgeliefert werden sollen, erklären, dass das nicht geschehen könne: *neque cum sacrosancti essent, dedi hostibus violarive posse* (Liv. 9, 8, 15), und sie haben dabei formell das Recht auf ihrer Seite (c. 9, 1: *dedite interea profanos nos, quos salva religione potestis: dedetis deinde et istos sacrosanctos, cum primum magistratu abierint*). Dies ist einer der nicht häufigen Fälle, wo wir bestimmt erkennen, was der *magistratus sacrosanctus* vor dem gewöhnlichen Magistrat voraus hat; es ist aber eben nichts als die Consequenz der *maior potestas*: der Tribun kann nicht verhaftet werden, während den Consul in gleichem Fall der Tribun verhaftet haben würde.

2) Es liegt nicht bloss in dem Schwanken der Verbrechens- wie der Strafkategorien im römischen Recht, dass es nicht möglich ist mit juristischer Schärfe den Unterschied zu definiren, der zwischen den Contraventionen gegen die tribunicische und den gegen die übrigen Magistrate begangenen gemacht worden ist. Es mag im Quästionenprozess die Contravention gegen den Tribun mehr als *maiestas* definirt sein, dagegen die sonstige Contravention gegen den Magistrat mehr als *vis* (vgl. Cicero *pro Cael.* 1, 1); aber dass diese beiden Kategorien in einander überfliessen, ist bekannt, und schon die Motivirung der Majestätsklage *ad Her.* 2, 17, 52: *qui patria potestate, hoc est privata quadam, tribunicia potestatem, hoc est populi potestatem infirmat, minuit is maiestatem* zeigt, was auch sonst nicht zu bezweifeln ist, dass ein schweres Vergehen gegen den Consul ebenfalls zur Majestätsklage hätte führen können (vgl. 1, 136 A. 2). Jede unbefangene Erwägung wird zu dem Ergebniss führen, dass der angebliche qualitative Unterschied der sacrosancten und nicht sacrosancten Gewalt hier, wo er seinen eigentlichen Sitz haben müsste, unerfindlich ist, vielmehr einfach sich die Bestrafung, wie bei allen Vergehen gegen die Beamten, bemisst unter anderm nach dem Range des Beamten und dass das Vergehen gegen den Tribun aus demselben Grunde schwerer bestraft wird als das gegen den Consul, wesshalb das gegen den Consul begangene schwerer ist als die Verletzung des Quästors.

Digitized by Google

schutz wird man den Volkstribunen nicht beilegen dürfen, obwohl allerdings in der späteren Republik gewisse Erscheinungen begegnen, bei welchen doctrinäre Interpretationskunst und demagogische Tendenzen zusammenwirkten, um theoretische und selbst praktische Manifestationen in diesem Sinn zu erzeugen. Hieher gehört vor allem die Behandlung des Nothwehrrechts des Volkstribuns. Die ebenso gefährliche wie unentbehrliche Rechtsanschauung, dass, wo der Ungehorsam den Magistrat in seinem Leben und den Staat in seiner Existenz bedroht und Gefahr im Verzug ist, das Provocationsrecht nicht zur Anwendung kommen kann, ist auf den Volkstribun in der Weise bezogen worden, dass er befugt sein soll jeder Verletzung seiner Person durch die Hinrichtung des Frevlers zu begegnen, was zunächst gebaut ward auf die wörtliche, aber irrige Auslegung derjenigen Formeln, in welchen das beschworene Grundgesetz der Plebs und das spätere valerisch-horatische die Unverletzlichkeit der plebejischen Magistrate sanctionirten[1]). In besserer Zeit hat die Demokratie wohl jedes Vergreifen an dem Volkstribunat als todeswürdiges Verbrechen behandelt, aber nicht das theuerste Recht der Gemeinde, die Provocation darum geopfert, und anerkanntes Recht ist dieser Uebergriff selbstverständlich niemals geworden. — In ähnlicher Weise soll nach der Theorie der spätesten Demokratie die Tödtung desjenigen, der einen Tribunen schädigte, ohne Urtheil und Recht jedem Bürger ebenso freistehen, wie die Tödtung desjenigen, der nach dem Königthum strebte[2]). Wer freilich darauf hin gehandelt haben würde, wovon kein Beispiel vorliegt, hätte nur etwa in dem Sinne seine That eine Rechtsvollstreckung nennen können, wie Brutus und seine Genossen an dem Dictator Caesar das Recht vollstreckt zu haben behaupteten. Aber eben diese extreme Speculation des republikanischen Legitimismus ward dann von der aus der Demagogie entwickelten Monarchie aufgenommen[3]),

1) Es machte für diese Interpretation keinen Unterschied, ob man die Unverletzlichkeit der Tribune auf die *religio* oder die *lex* gründete; in beiden Fällen sprachen die Urkunden die Tödtung des *sacer* aus, ohne ausdrücklich die vorherige gerichtliche Constatirung des Thatbestandes vorzuschreiben.

2) Bei Cicero *pro Tull.* 47 fg. tritt die *lex antiqua de legibus sacratis, quae iubeat impune occidi eum qui tribunum pl. pulsaverit* in der Weise in Verbindung mit der Tödtung in gerechter Nothwehr auf, dass man nicht zweifeln kann, in welchem Sinne die von Festus p. 318 aufbewahrte *lex tribunicia prima* hier aufgefasst worden ist. Festus Gewährsmann freilich fasste sie anders (1, 146 A. 1).

3) Kein Schriftsteller spricht diese Theorie so schroff aus wie der Zeit-

Digitized by Google

und sie ist, indem sie die tribunicische Gewalt mit dem Regiment verknüpfte, der Tropfen demokratischen Oeles geworden, ohne den das Kaiserthum nicht hätte entstehen können.

Der Tribunat als Magistratur.

Mit dieser Darstellung der tribunicischen Action, Intercession und Coercition und der damit verknüpften ältesten Judication sind die bei seiner ersten Anerkennung als einer legalen Gewalt im Gemeinwesen dem Volkstribunat beigelegten Rechte bezeichnet. Wir wenden uns zu dem zweiten Abschnitt dieser Auseinandersetzung, der Darstellung der theils aus autonomischen zu allgemein politischen Rechten gewordenen, theils neu hinzu erworbenen tribunicischen Befugnisse nach Beilegung des Ständekampfes. Dass seitdem die Tribune der Plebs zu den *magistratus* schlechthin, das heisst den Magistraten der römischen Gemeinde (1, 16 A. 1) gehören, ist eine der *lex sive id plebi scitum est* parallel laufende Consequenz, und tritt auch vielfach selbst in Aeusserlichkeiten hervor, zum Beispiel in ihrer Theilnahme am latinischen Fest (S. 281 A. 2). — In der Darlegung dieser späteren Rechtsstellung der Volkstribune ist noch besondere Rücksicht zu nehmen auf das Gesetz, wodurch der Dictator Sulla im J. 673 neben der Ausschliessung der Tribune von der weiteren politischen Laufbahn, von der schon früher (1, 457) die Rede gewesen ist, auch die materiellen Rechte des Tribunats wesentlich beschränkt hat[1], bis nach längerer Agitation[2] schliesslich das pompejische Gesetz vom J. 684 dem Volkstribunat seine frühere Machtfülle zurückgab[3]. — Es ist hier zu handeln von der Action

---

genosse des Kaisers Alexander, Cassius Dio 53, 17 (1, 146 A. 3): καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. Vgl. Zonar. 7, 15 (S. 287 A. 2).

1) Livius *ep.* 89: *tribunorum pl. potestatem minuit et omne ius ferendarum legum ademit.* Vell. 2, 30: *hoc consulatu Pompeius tribuniciam potestatem restituit, cuius Sulla imaginem sine re* (überliefert ist *imaginem in iure*) *reliquerat.* Sallust *hist.* 3, 61, 3 (vgl. 1, 41, 23; c. 48, 14): *inani specie magistratus.* Appian *b. c.* 1, 100 (vgl. 2, 29): τὴν δὲ τῶν δημάρχων ἀρχὴν ἴσα καὶ ἀνεῖλεν, ἀσθενεστάτην ἀποφήνας. Dionys. 5, 77. Sueton *Caes.* 5. Schrift *de vir. ill.* 75. Die übrigen Stellen s. S. 297 A. 1. 2.

2) Vgl. über diese Drumann 4, 385 fg.

3) Livius *ep.* 97: *M. Crassus et Cn. Pompeius cos. facti . . . tribuniciam potestatem restituerunt.* Tacitus *ann.* 3, 27: *neque multo post tribunis reddita licentia quoquo vellent populum agitandi.* Caesar *b. c.* 1, 7: *novum in re publica introductum exemplum queritur, ut tribunicia potestas armis notaretur atque opprimeretur quae superioribus annis sine* (*sine* fehlt in den Hdschr.) *armis esset restituta . . . Pompeium, qui amissa restituisse videatur dona* (vielleicht *denuo*)

Digitized by Google

und der Intercession der Tribune; von ihrer Betheiligung an den Verhandlungen mit der Gemeinde in Betreff der Wahlen, der Gesetzgebung und der Criminalprozesse; von ihrer Betheiligung an den Verhandlungen des Senats; endlich von ihrer Verwendung theils bei der allgemeinen Oberleitung der öffentlichen Angelegenheiten, theils bei einer Reihe durch Specialgesetz ihnen überwiesener Geschäfte. Es soll dabei zugleich die Stellung des Tribunats in der Kaiserzeit mit ins Auge gefasst werden; nur über die tribunicische Gewalt der Kaiser wird passender bei der kaiserlichen Gewalt gehandelt.

Verhandlung mit der Gemeinde.

1. Das Recht mit der Plebs zu verhandeln ist zu allen Zeiten den Tribunen geblieben, wogegen sie das der Verhandlung mit dem Populus auch in dieser Epoche nicht anders als bei der Capitaljudication (S. 290) in Anspruch genommen haben [1]). Von den specielleren Anwendungen dieses Rechts bei den Wahlen, bei der Gesetzgebung und bei dem Prozess wird weiterhin besonders die Rede sein; aber auch blosse Mittheilungen an das Volk haben die Tribune sehr häufig gemacht, theils nach eigenem Belieben, theils im Auftrag des Senats. Auch Sulla hat hierin nichts geradezu geändert; er hat der tribunicischen Agitation wohl Fesseln angelegt, indem er das Recht Gesetze zu beantragen wesentlich beschränkte, aber ihnen keineswegs die Befugniss genommen nach Gefallen zum Volke zu reden [2]). — Der aus diesem

etiam quae ante habuerint ademisse. Cicero *in Verr. divin.* 3, 8. *act.* 1, 15. 16 mit den Scholien p. 102. 103. *de leg.* 3, 9, 22; c. 10, 26. Sallust *Cat.* 38. Veli. 2, 30 (S. 295 A. 1) Plutarch *Pomp.* 21. 22. Appian 2, 29. Dio 36, 38 [21]. 38, 30.

1) Bei den Verhandlungen, die eine blosse Notification bezwecken, wird, wenigstens nach dem späteren Gebrauch, den Erscheinenden keine Legitimation abgefordert, und es ist kein Zweifel, dass in der späteren Republik die Patricier ebenso in den tribunicischen wie in den consularischen Contionen erschienen. Ob aber nicht dem Tribun auch in diesem Fall das Recht zustand, die Patricier zu entfernen, wie er die Sclaven und Fremden ohne Zweifel von Rechts wegen fortweisen konnte (1, 195), ist keineswegs ausgemacht.

2) Dies geht hervor aus den Berichten über die Agitation auf Abschaffung des cornelischen Gesetzes von Seiten der Volkstribune Cn. Sicinius 678 (Sallust *hist.* 3, 61, 8. 14 Dietsch; Cicero *Brut.* 60, 217) und L. Quinctius 680 (Cicero *Brut.* 62, 223; *pro Cluent.* 28, 77. Quintilian 5, 13, 39): Contion folgt auf Contion, aber zu einer Rogation kommt es nicht. Wenn von dem letzteren gesagt wird (Cicero *pro Cluent.* 40, 110), dass er *rostra iam diu vacua locumque illum post adventum L. Sullae a tribunicia voce desertum oppresserat multitudinemque desuefactam iam a contionibus vestris ad veteris consuetudinis similitudinem revocarat*, so liegt schon in den Worten selbst auf das bestimmteste, dass diese Agitation an sich keineswegs gegen das cornelische Gesetz verstiess und die früheren Tribune nicht darum geschwiegen hatten, weil ihnen das Reden untersagt war, sondern weil sie nicht hatten reden wollen.

Digitized by Google

Verhandlungsrecht abgeleiteten Befugniss der Tribune jeden vor der Gemeinde nicht bloss zum Schweigen, sondern auch zum Reden zu nöthigen, ist bereits gedacht worden (S. 286).

Intercession.

2. Hinsichtlich der tribunicischen Intercession sind tiefgreifende principielle Aenderungen nicht vorgekommen; jedoch ist sie, wie schon am geeigneten Orte angeführt wurde, durch Ausnahmebestimmungen mehrfach beschränkt worden, zum Beispiel indem die Senatsbeschlüsse in Betreff der Consularprovinzen (1, 270) und die Magistratsdecrete bei der Regelung der Quästionen und der Centumviralprozesse (1, 262) der tribunicischen Intercession entzogen wurden. — Sulla hat die tribunicische Intercession vielleicht in beschränkender Weise formulirt[1]), aber im Wesentlichen nicht angetastet[2]); und auch das clodische Gesetz vom J. 696 kann nur gegen bestimmte missbräuchliche Anwendungen der Intercession gerichtet gewesen sein[3]). — Dass die in älterer Zeit gegen den Geschlechtsadel gerichtete tribunicische Abwehr späterhin, als die Waffe in die Hand des neuen Amtsadels gekommen war, vielmehr vom Senat gegen die Magistratur gebraucht worden ist, weiterhin aber auch der beginnenden Monarchie gegen die Senatsherrschaft gedient hat, gehört mehr der Geschichte an als dem Staatsrecht. Dem Wesen dieser seltsamen jeder positiven

1) Cicero *Verr.* 1. 1, 60, 155: *petita multa est apud istum praetorem a Q. Opimio, qui adductus est in iudicium verbo, quod, cum esset tribunus pl.. intercessisset contra legem Corneliam, re vera, quod in tribunatu dixisset contra alicuius hominis nobilis voluntatem.* Die nähere Beziehung kennen wir nicht; die Scholien p. 200 gehen ganz in die Irre. Aber es gab schon vor Sulla Fälle genug, in denen die Intercession ausgeschlossen war (1, 262 A. 5. 270. 273). und diese wird Sulla in seinem Gesetz namhaft gemacht und vielleicht vermehrt haben, während er im Allgemeinen den Tribunen die Intercession liess. Dass auch das tribunicische Verbietungsrecht von Sulla nicht angetastet ward, beweist der Vorgang aus dem J. 680 Cicero *pro Cluent.* 27, 74.

2) Caesar *b. c.* 1, 5: *nec tribunis plebis sui periculi deprecandi neque etiam extremi iuris intercessione retinendi, quod L. Sulla reliquerat, facultas tribuitur.* c. 7: *Sullam nudata omnibus rebus tribunicia potestate tamen intercessionem liberam reliquisse.* Cicero *de leg.* 3, 9, 22: *Sullam probo, qui tribunis plebis sua lege iniuriae faciendae potestatem ademerit, auxilii ferendi reliquerit.* Eine Anwendung davon aus dem J. 674 berichtet Sallustius bei Gellius 10, 20, 10: *Sullam consulem* (also 674) *de reditu eius (Cn. Pompei) legem ferentem ex composito tr. pl. C. Herennius prohibuerat*, womit vermuthlich das Gesetz gemeint ist, das dem Pompeius für den Tag des africanischen Triumphs das Imperium geben sollte (1, 128 vgl. Drumann 4, 334).

3) Ciceros Vorwurf, dass Clodius unter anderm auch das tribunicische Intercessionsrecht zerstört habe (*pro Sest.* 15, 33; *de prov. cons.* 19, 46; *cum sen. gr. egit* 5, 11; *de har. resp.* 27, 58) ist nach dem Zusammenhang wahrscheinlich so zu verstehen, dass es nicht gestattet sein solle die durch das Gesetz untersagte Obnuntiation (1, 108) durch Intercession zu stützen.

Digitized by Google

Competenz entbehrenden und bloss zum Verneinen geschaffenen Institution entspricht es, dass sie, hervorgegangen nicht aus dem praktischen Bedürfniss der Verwaltung, sondern aus politischer Tendenz, je nach Umständen jeder Partei zum Werkzeuge dienen konnte und nach der Reihe allen und gegen alle gedient hat; es war ein wohlberechtigter Hohn des Geistes, der die Welt regiert, dass die im tiefsten Grunde revolutionäre tribunicische Gewalt schliesslich zum Rechtsboden der Monarchie ward. — Doch hat unzweifelhaft die cassatorische Thätigkeit der Tribune, in ihrer nicht gesetzlich fixirten, aber herkömmlichen Ausübung durch das Collegium in seiner Gesammtheit, gegenüber der — bei der kurzen Amtsfrist, der Ausschliessung collegialischer Berathung, der grossen Mannichfaltigkeit der Beamten und der enormen Geschäftsbelastung der meisten ohne Zweifel sehr mangelhaften — Function der römischen Justiz und Verwaltung auch als ein stetig wirkendes und wahrscheinlich vielfach nützliches Correctiv gedient.

Die Umwandlung, welche die tribunicische Intercession mit dem Eintritt der Monarchie erfahren hat, ist formell wahrscheinlich eben so gering wie der Sache nach für die Intercession zerstörend gewesen. — Diejenige gegen die Rogationen ist mit diesen selbst abgekommen. — Von dem Recht gegen Senatsbeschlüsse zu intercediren haben die Volkstribune noch unter den flavischen Kaisern Gebrauch gemacht[1]) und wahrscheinlich ist formell darin auch später nichts geändert worden, obwohl diese Intercession unter der Monarchie keine wesentliche Bedeutung mehr haben konnte. — Auch von ihrer Intercession gegen die magistratische Verfügung, dem uralten Auxilium begegnen Anwendungen noch unter den Kaisern[2]) bis hinab in die hadrianische Zeit[3]); trotz

1) Tacitus *ann.* 16, 26: *Rusticus Arulenus flagrans iuvenis . . . cupidine laudis offerebat se intercessurum senatus consulto* (in dem Majestätsprozess gegen Thrasea Paetus): *cohibuit spiritus eius Thrasea, ne vana et reo non profutura, intercessori exitiosa inciperet.* Andere Beispiele Tacit. *ann.* 1, 77. 6, 53 [47]. *hist.* 4, 9 (aus dem J. 69, der späteste uns bekannte Beleg). Dio 57, 15. Von dem tribunicischen Intercessionsrecht des Kaisers wird bei der kaiserlichen Gewalt die Rede sein.

2) Plinius *ep.* 1. 23: *erat hic quoque aestus ante oculos, si forte me appellasset vel ille cui adessem vel ille quem contra, intercederem et auxilium ferrem.* Tacitus *ann.* 13, 28: *inter Vibullium praetorem et plebei tribunum Antistium ortum certamen, quod immodestos fautores histrionum et a praetore in vincula ductos tribunus omittere iussisset.* Die *licentia* des Tribuns wird vom Senat getadelt, und es ist also begreiflich, dass nur wenige ähnliche Fälle begegnen. Das Auxilium der Tribune gegen Private wird noch unter Claudius erbeten (Dio 60, 28). Vgl. darüber unten S. 316 A. 2.

3) Denn nur hierauf lassen sich Juvenals Worte beziehen 7, 228: *rara tamen*

Digitized by Google

der jetzt eingeführten Appellation an den Kaiser oder den Senat fuhren auch die Tribune fort als Cassationsinstanz zu fungiren, ja es hat diese ihre Thätigkeit noch im J. 56 durch ein eigenes Senatusconsult beschränkt werden müssen. Dasselbe schärfte ein, dass sie nicht durch Vornahme der Ladung in die Function der ersten Instanz eingreifen dürften [1]), und fügte neu hinzu, dass von ihnen erkannte Ordnungsstrafen erst vier Monate nach dem Erkenntniss rechtskräftig werden können [2]). So knüpften auch hier Anfang und Ende zusammen und ward der Tribun in der Kaiserzeit wieder den patricischen Magistraten unterworfen.

Beamtenwahlen.

3. Dass den Tribunen die Ergänzungs- und Nachfolgerwahlen des eigenen Collegiums von jeher zugestanden haben und ihnen stets geblieben sind, ist früher ausgeführt worden (S. 266). Ebenso haben sie, wie dies bei der Aedilität erörtert werden wird, ihre Gehülfen, die Aedilen der Plebs, anfangs vielleicht selbständig ernannt, späterhin wahrscheinlich deren Wahl geleitet. Nachdem die Beamten der Plebs als Magistrate der Gemeinde anerkannt waren, theilten sich demnach die Wahlen der stehenden Gemeindebeamten zwischen den Consuln und den Volkstribunen. — Für die ausserordentlichen Wahlen bestand kein festes Gesetz, sondern es wurde, wie dies in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten näher gezeigt werden wird, regelmässig in dem Gründungsgesetz die Wahlform für den einzelnen Fall vorgeschrieben. Die Kategorien derselben, die auf Präcedenzen

merces, quae cognitione tribuni non egeat. Sie sind insofern bezeichnend, als diese Honorarklagen nicht durch Geschwornenspruch, sondern durch prätorisches Decret erledigt wurden, also hier für die nicht gegen den Geschwornenspruch, sondern nur gegen das magistratische Decret sich richtende Cassationsinstanz die rechte Stätte war. Noch Pomponius (unter Hadrian) scheint die Verhältnisse seiner Zeit zu schildern, wenn er (*Dig.* 1, 2, 2, 34) vor den Consuln, Prätoren und Aedilen die Volkstribune nennt als Magistrate *qui iura reddebant*; mit welchem incorrecten Ausdruck ihre cassatorische Function gemeint ist (1, 267 A. 7).

1) Tacitus a. a. O.: *simul prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset.* Die Civilprozesse (denn nur von diesen wird *leye agere* gebraucht), welche im ordentlichen Rechtsgang vor dem Prätor anzustellen waren und dann in zweiter Instanz an den Kaiser oder den Consul (S. 98 A. 3), vom Consul aber an den Volkstribun gingen, zogen die Tribune von Anfang an an sich und citirten die Parteien, als wären sie das zunächst competente Gericht.

2) S. 95 A. 1. Unmöglich kann hier an die schweren Multen des tribunicischen Rechenschaftsprozesses gedacht werden; hätte dieser damals noch bestanden, was gewiss nicht der Fall war, so hätte die Appellation davon doch nur an Consuln und Senat gehen können. Es ist überhaupt nur vom Civilprozess die Rede und gewiss auch das dazwischen stehende Verbot *intra domum* Amtshandlungen zu vollziehen (S. 282 A. 3) zunächst auf diesen zu beziehen.

Digitized by Google

ältester Zeit zurückgingen, insonderheit die *duo viri aedi dedicandae* und die Magistrate *agris adsignandis*, wurden in älterer Zeit herkömmlich an die patricischen Magistrate gewiesen; erst als diese Ernennungen zu demokratischen Parteiacten wurden, vollzogen sie in der Regel die Tribune[1]). Wo solche Präcedenzen nicht vorlagen, ist auch schon in besserer Zeit die Wahl ausserordentlicher Magistrate durch die Tribune geleitet worden. So werden im hannibalischen Kriege die ausserordentlicher Weise nach Spanien gesandten Feldherrn unter tribunicischem Vorsitz gewählt[2]), ebenso die comitiale Dictatorenwahl im J. 544 zunächst den patricischen und im Weigerungsfalle den plebejischen Beamten übertragen und schliesslich von diesen vollzogen[3]). Rechtlich also konnte, so weit nicht Specialbestimmungen entgegenstanden, jeder Gemeindebeamte ebenso gut von den patricischen wie von den plebejischen Oberbeamten creirt werden.

Gesetzgebung.

4. Mit der Theilnahme der Tribune an der Gesetzgebung verhält es sich ähnlich wie mit den Beamtenwahlen. Formell haben sie einfach das uralte Recht behalten Beliebungen mit der Plebs zu vereinbaren, wie der Consul mit der Gemeinde Gesetze vereinbarte; aber in dem Masse, wie jenen Beliebungen der Plebs der Werth des Gemeindebeschlusses beigelegt ward, erlangten sie auch Antheil an der Gesetzgebung. Die schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen bereits in der früheren Republik dem *plebi scitum* die Kraft der *lex populi* zugekommen ist, wird zweckmässiger in dem Abschnitt von der Plebs erörtert[4]); hier genügt es kurz zu bezeichnen, dass die hauptsächliche die vorgängige Einwilligung des Senats gewesen zu sein scheint. Damit hängt wahrscheinlich zusammen, dass die Senatsbeschlüsse bei den Beamten der Plebs, den Tribunen und den Aedilen, schriftlich niederzulegen waren, welches Recht dieselben bis zum J. 743 d. St. behalten haben[5]). Das Verhältniss desselben zu dem

1) S. den Abschnitt don den ausserordentlichen Magistraten.

2) Liv. 26, 2, 5 (womit freilich c. 18 fg. nicht stimmt). 29, 13, 7. 30, 41, 4. 31, 50, 11. Das Nähere im Abschnitt von den ausserordentlichen Magistraten.

3) Liv. 27, 5, 16: *decrevit senatus, ut consul . . . populum rogaret, quem dictatorem dici placeret . . . si consul noluisset, praetor populum rogaret, si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.* Vgl. S. 142.

4) Im Wesentlichen habe ich meine Ansicht bereits in den röm. Forsch. 1, 208 fg. entwickelt.

5) Dio 54, 36. Es wird davon eingehender bei der Aedilität die Rede sein;

Digitized by Google

quästorischen Aufsichtsrecht über das Gemeindearchiv ist allerdings nicht klar. — Durch das hortensische Gesetz um 467 ist, wie im dritten Bande zu zeigen sein wird, die legislatorische Competenz der Tribune und der Plebs einer- und der patricischen Magistrate und des Populus andererseits in der Weise ins Gleiche gesetzt, dass, wo nicht etwa Specialgesetze im Wege stehen[1]), jeder Beschluss in der einen wie in der andern Weise gültig gefasst werden kann, wenn auch natürlich bei solchen Rogationen, die sich in einer gewissen Gleichförmigkeit wiederholen, zum Beispiel bei denen über Kriegserklärung und Ackervertheilung, das Herkommen bald der einen, bald der andern Form den Vorzug giebt. Dies Rechtsverhältniss drückt sich darin aus, dass die uns vorliegenden Plebiscite sich technisch bezeichnen mit der Formel *lex sive id plebi scitum est*[2]) und dass dem entsprechend jetzt auch der Beschluss der Plebs *lex* heissen kann[3]). — Von Sulla wurde den Volkstribunen das Recht der Gesetzgebung nicht eigentlich entzogen, aber, wie in der Zeit vor dem hortensischen Gesetz, von der Einwilligung des Senats abhängig gemacht[4]) und damit es aus einem Hebel der Agitation in ein

---

denn die eigentliche Aufsicht stand wahrscheinlich den Aedilen zu, den Tribunen nur ein Recht der Controle.

1) Der Art ist dasjenige, das die Provocation im Capitalprozess an die Centurien weist; ferner die Fundationsgesetze der stehenden Aemter, da sie ja immer die Wahl ein für allemal reguliren. Auf dem Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung dürfte es gleichartige Normen kaum gegeben haben.

2) So bezeichnet sich selber das bantinische Gesetz 621/636 (Z. 7. 15 mit den Worten: *ex hace lege plebeive scito*, öfter aber bloss *ex hace lege*); so steht im Ackergesetz Z. 6 (vgl. 2. 43): [*ex*] *lege plebive scito quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rog(avit)*; so im rubrischen 1, 29..39: *ex lege Rubria seive id pl. ve sc. est.* In anderen Urkunden dagegen wird auch jetzt noch distinguirt; so steht in dem Pontificaldecret *ad Att.* 4, 2, 3: *populi iussu aut plebi scito* und im julischen Municipalgesetz Z. 72 und sonst: *leg(ibus) pl(ebei)ve sc(itis) s(enatus)ve c(onsultis)*.

3) So nennen zum Beispiel von den erhaltenen das Repetunden- wie das Ackergesetz sich immer *lex*, obwohl es Plebiscite sind, und steht in jenem Z. 74: *ex lege, quam L. Calpurnius L. f. tr. pl. rogavit.* Darum wird, wie *lex consularis*, so vom Plebiscit *lex tribunicia* gesagt (Cicero *de l. agr.* 2, 8, 21: *leges sunt veteres neque eae consulares . . . sed tribuniciae.* c. 14, 36. *pro Sest.* 26, 56. *de domo* 49, 127. Festus p. 246 *praeteriti*; p. 318 v. *sacer mons: lege tribunicia prima.* Liv. 3, 56, 12: *leges de provocatione et consulares et tribunicias*), auch wohl *lex plebeia* (Liv. 3, 31, 7). Uebrigens kann *lex tribunicia* auch das von einem *tribunus celerum* rogirte Gesetz bezeichnen, sofern überhaupt ein solches statuirt wird (so braucht den Ausdruck Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 3; vgl. 1, 189 A. 4); und Cicero *Verr. act.* 1, 16, 46 bezeichnet mit demselben Ausdruck in passivischer Bedeutung das die Tribunen betreffende consularische Gesetz des Pompeius.

4) Appian *b. c.* 1, 59: ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον

Digitized by Google

Werkzeug der Regierung umgewandelt. Das pompeische Gesetz vom J. 684 gab auch hierin den Volkstribunen die frühere Freiheit zurück (S. 295 A. 3).

5. Durchaus in gleicher Weise verhält es sich mit der Coercition und der Criminaljudication der Volkstribune. Sie kommt in dieser Epoche in doppelter Weise zur Anwendung: bei der Auflegung schwerer der Provocation unterworfener Strafen als tribunicischer Rechenschaftsprozess und unter Einhaltung des Provocationsmaximum als Ordnungsstrafe bei der tribunicischen Appellation.

Rechenschaftsprozess.

Die Coercition war den Volkstribunen gegeben als Schutzwaffe zur Vertheidigung der Plebs und ihrer Autonomie und vornehmlich zur Selbstvertheidigung, insofern die Autonomie der Plebs zunächst in dem Volkstribunat ihren Ausdruck fand. Als aber die Plebs in ihrer Action dem Populus gleichgestellt ward, machte man davon im Criminalrecht die Anwendung, dass nicht bloss das gegen die Plebs, sondern jedes gegen die Gemeinde gerichtete Verbrechen der Judication der Tribune unterzogen werden könne. Dies war von um so grösserer Bedeutung, als es allem Anschein nach für den eigentlich politischen Prozess an einer mit voller Strafgewalt ausgestatteten ordentlichen Behörde gebrach; denn die Quästoren waren wahrscheinlich nur für Mord und die übrigen gemeinen Verbrechen competent, und um einen politischen Prozess, wenigstens wenn er capital war, zu instruiren, bedurfte es verfassungsmässig vermuthlich der ausserordentlichen Bestellung einer nur für den einzelnen Fall competenten Behörde, der *duo viri perduellionis*. In diese Lücke traten die Tribune ein, seit sie aus Beamten der Plebs zu Gemeindebeamten geworden waren[1]). Die ältere Judication über Frevel gegen die tri-

ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ. Livius *ep.* 89: *omne ius legum ferendarum ademit.* Auch die Friedensverhandlungen zwischen Sulla und den Führern der Gegenpartei im J. 671 *de auctoritate senatus, de suffragiis populi, de iure civitatis* (Cicero *Phil.* 13, 11, 27) gehören hieher. Appian bezieht dies auf die sullanische Reform von 666, Livius auf die von 673. Dass der Bericht Appians der Sache nach der correctere ist und Sullas Bestimmung, mag sie nun dem J. 666 oder dem J. 673 angehören, über die Beschränkung der tribunicischen Legislation durch die nothwendige und vorgängige Einwilligung des Senats nicht hinausging, lehrt das höchst wahrscheinlich im J. 683, also unter der Herrschaft dieses Gesetzes von den Tribunen C. Antonius und Genossen *de s(enatus) s(ententia)* eingebrachte die Stadt Termessus betreffende Plebiscit (*C. I. L.* I p. 114).

1) So lange die Tribune noch Magistrate nur der Plebs sind, haben Rechenschaftsprozesse wegen eines gegen die Gemeinde begangenen Delicts nicht füg-

Digitized by Google

bunicische Action (S. 279) oder Intercession (1, 275) oder gegen die Integrität und Würde des eigenen Amtes (S. 287) haben sie ungeschmälert behalten, daneben aber die Rolle der Staatsanwaltschaft der Gemeinde geführt und jeden eigentlich politischen Prozess an sich gezogen, einerlei ob die Beschaffenheit des Verbrechens ihn dazu qualificirte, wie das der Fall war bei dem Versuch der Zurückführung der Königsherrschaft[1]), oder die Stellung des Beklagten als Beamten oder Beauftragten der Gemeinde. Vor allem dieses in der älteren Ordnung zwar nicht principiell abgeschnittene, aber thatsächlich sehr erschwerte Rechenschaftsverfahren gegen die abgetretenen Beamten haben die Volkstribune der wieder geeinigten Republik zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht[2]). Dass sie diese Prozesse gegen die Beamten von Rechts wegen schon während ihrer Amtführung hätten anstellen können, folgt daraus, dass die tribunicische Coercition auch gegen den fungirenden Beamten wirksam ist (1, 141) und lässt sich auch sonst erweisen[3]). Aber die von Rom abwesenden Beamten waren doch damit dem tribunicischen Angriff für die Dauer ihrer Abwesenheit entzogen, sofern nicht etwa die Volkstribune ausnahmsweise ausserhalb Roms verwendet wurden (S. 281); und im Anschluss daran scheint sich auch für die in Rom anwesenden das Herkommen festgesetzt zu haben, dass, so lange sie fungirten, sie sich keinem Gericht zu stellen brauchten. Wenn etwa ein Tribun sich diesem Herkommen nicht fügen wollte, so schützte sich der Angegriffene durch die Intercession eines andern

lich vor ihnen geführt werden können; und die bessere Annalistik stimmt damit überein. Wenn zum Beispiel der Perduellionsprozess gegen M. Manlius nach der einen Version von Duovirn, nach der andern von Tribunen geführt wird, so ist die erstere Version die allein sachgemässe, da es sich um einen Plebejerfreund handelt, die zweite eigentlich proleptisch, wie das Livius 6, 19, 6 selbst den Tribunen in den Mund legt: *quid patrum et plebis certamen facimus, quod civitatis esse adversus unum pestiferum civem debet?* Die jüngeren Annalisten haben allerdings in einer Menge von Fällen den tribunicischen Rechenschaftsprozess anticipirend in die Zeit der ständischen Kämpfe verlegt.

1) So erheben zwei Tribune im J. 709 Anklage gegen den, der Caesar mit dem Königstitel begrüsst hatte (Dio 44, 10).

2) Polyb. 6, 14, 6: κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις, ὅταν ἀξιόχρεων ᾖ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς, θανάτου δὲ κρίνει μόνος. Er nennt die Tribune hier nicht, aber alle Beispiele zeigen, dass die schweren Multen gegen die abgetretenen Beamten durchaus von den Tribunen irrogirt worden sind

3) Die bei Botschaften des Senats an den Feldherrn, um denselben im Fall des Ungehorsams zu verhaften, mitgesandten Tribune (S. 281 A. 5) können nur so aufgefasst werden, dass eintretenden Falls der Tribun die Judication ausübt und in Folge dessen die Haft verhängt.

Digitized by Google

Mitglieds des zahlreichen Collegiums[1]). Darum ist, praktisch betrachtet, der Angeklagte in diesem Verfahren immer ein Privatus[2]).

Es wird zweckmässig sein eine Uebersicht derjenigen Fälle zu geben, in denen uns diese wichtige Thätigkeit der Tribune entgegentritt, da allein auf diese Weise sich davon einigermassen eine Anschauung gewinnen lässt[3]).

a. Vorzugsweise sind es die Oberbeamten, die Consuln[4]) und die ihnen gleich stehenden Magistrate, gegen die diese Rechenschaftsprozesse sich wenden. Die meisten uns bekannten Fälle der Art sind Verletzungen der Feldherrnpflicht[5]), wobei Krieg-

1) 1, 682. Das Rechtsverhältniss zeigt sich besonders deutlich in dem dort erwähnten tribunicischen Angriff auf die Censoren des J. 540; die Collegen der Ankläger verbieten den Angeklagten *in magistratu causam dicere* (Liv. 24, 43). Vgl. S. 308 A. 1.

2) Belehrend ist dafür besonders der Vorfall Liv. 41, 6. Dem Consul A. Manlius hat der Senat sein Commando um ein Jahr verlängert; um ihn anklagen zu können, beantragen die Tribune zuvörderst, dass die Prorogation durch Volksschluss ausser Kraft gesetzt werde. Mehrfach wird einem Beamten mit Anklagen dieser Art für die Zeit seines Rücktritts gedroht (Liv. 9, 26, 12. 41, 7, 10; vgl. Dionys. 10, 42). Darum wird auch Liv. 26, 3, 8 dem Tribun das Recht zugesprochen zu anquiriren, *quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato*, und steht auch sonst öfter *privatus* geradezu für *reus* (Varro *de l. L.* 6, 91. 92. Liv. 35, 41, 9. 43, 16, 5).

3) In manchen Fällen berührt sich die tribunicische Judication mit ihrer legislativen Befugniss; so bei den Anträgen auf Amtsentsetzung (1, 607) und bei gewissen *rogationes privilegii similes*, zum Beispiel bei dem Antrag des Tribunen L. Scribonius Libo auf Cassation der von Ser. Galba in Spanien vorgenommenen Verkäufe von Gefangenen (Cicero *Brut.* 23, 89; Livius *ep.* 49). Formell aber gehören diese Vorgänge nicht zu den Criminalprozessen, obwohl in dem letzteren Fall schon die Quellen Catos Thätigkeit, die Cicero a. a. O. richtig als Suasion definirt, als *accusare* (Gell. 1, 12, 17) oder *ad populi iudicium adducere* (Liv. 39, 40, 12) oder gar *actioni tribuniciae subscribere* (Val. Max. 8, 1. *abs.* 2) bezeichnen, ja sogar von Galbas Absolution reden (Fronto *ad M. Caes.* 3, 20).

4) Bezeichnend dafür ist es, dass unter Catos Reden die Sammlung *dierum dictarum de consulatu suo* (Jordan p. 33 fg.) einen hervorragenden Platz einnimmt.

5) Geschlagene, auch durch eigene Schuld geschlagene Feldherrn sind nie zu gerichtlicher Rechenschaft gezogen worden; bei dem Prozess des Cn. Fulvius Flaccus im J. 543 (S. 305 A. 3) wird geradezu gesagt (Liv. 26, 2), dass nicht der unglückliche und unfähige, sondern der feige und pflichtvergessene Feldherr strafbar sei. Auch in dem Prozess gegen den Q. Fabius *cos.* 462. (Dio *fr.* 36, 30; Zonar. 8, 1) ist der Klaggrund gewiss nicht bloss die Niederlage gewesen. Es ist charakteristisch für die völlig unhistorische Beschaffenheit der Annalen bis zum vejentischen Krieg, dass diese dagegen von solchen Prozessen wimmeln, wie die folgende Uebersicht zeigt.

278: T. Menenius Consul 277 — zwei Tribune — zuerst *capitis*, dann Multa von 2000 Assen (Liv. 2, 52. Dion. 9, 27. Dio *fr.* 21, 3. Schwegler 2, 530). Knüpft an an die Katastrophe der Fabier.

279: Sp. Servilius Consul 278 — zwei Tribune (Liv. 2, 52. Dion. 9, 28. Schwegler 2, 531).

300: T. Romilius und C. Veturius Consuln 299 — angeklagt jener von einem Tribun, dieser von einem Aedilen — Multa von 10000 und 15000

Digitized by Google

führung ohne die verfassungsmässig erforderliche Autorisation [1]), gewissenlose Missachtung der Auspicien [2]), feige Flucht vor dem Feind [3]), unbillige Vertheilung der im Kriege gemachten Beute [4]),

---

Assen. Der Klaggrund war wohl, wie Plinius *h. n.* 7, 29, 201 sagt, *male imperatae rei militaris*. Dionys. 10, 48 scheint dasselbe zu meinen. Was Livius 3, 31 über den Verkauf der Beute sagt, ist wohl nicht als formaler Klaggrund gedacht. Vgl. Schwegler 2, 604.

331: M. Postumius und T. Quinctius Consulartribune 328 — Tribune — jener Mult von 10000 Assen, dieser freigesprochen (Liv. 4, 40. 41).

332: C. Sempronius Consul 331 — ein Tribun (Liv. 4, 42). Val. Max. 6, 5, 2.

334: derselbe — drei Tribune — Multa von 15000 Assen (Liv. 4, 44).

353: M'. Sergius und L. Verginius Consulartribune 352 — drei Tribune — Multa je von 10000 Assen (Liv. 5, 11. 12).

Wo es in Folge der verweigerten Ratification eines völkerrechtlichen Vertrages zur Auslieferung des Feldherrn kam, der ihn abgeschlossen hatte, hat nie eine eigentliche Verurtheilung durch das Volk stattgefunden, offenbar weil dies auf Auslieferung gar nicht erkennen konnte. Die Einwilligung der Gemeinde ward hier, wo sie erforderlich schien, auf anderem Wege vermittelt (S. 105 A. 3).

1) M. Aemilius Lepidus Consul 617 wurde, weil er nicht bloss ohne, sondern gegen den Befehl des Senats Krieg gegen die Vaccaeer begonnen hatte, mit Geld gebüsst (Appian *Hisp.* 83; Val. Max. 8, 1. *damn.* 7). M. Junius Silanus Consul 645 ward im J. 650 von dem Volkstribun Cn. Domitius angeklagt, weil er *iniussu populi* mit den Kimbrern Krieg angefangen habe (Asconius *in Cornel.* p. 80; Cicero *divin. in Caec.* 20, 67; *Verr. I.* 2, 47, 118). Auch bei der Anklage, mit welcher die Tribune den A. Manlius Volso Consul 576 wegen des historischen Krieges bedrohten (Liv. 41, 6), war der Hauptgrund nicht die schlechte Führung, sondern der eigenmächtige Beginn (Liv. 41, 1, 1; c. 7, 8 fg.). Die Anklage, mit der ein Volkstribun den Consul 460 L. Postumius bedroht haben soll (Liv. 10, 46, 16), mag ebenfalls zunächst darauf begründet worden sein, *quod iniussu senatus ex Samnio in Etruriam transisset* (das. c. 37, 7). Nicht minder gehört hieher die Sendung der zwei Tribune mit den Boten, die dem Consul Fabius 444 den Befehl des Senats überbringen den ciminischen Wald nicht zu überschreiten (S. 281 A. 5). Bei der gleichartigen Sendung an Scipio kam auch wesentlich in Betracht, *quod de provincia decessisset iniussu senatus* (Liv. 29, 19, 6), das heisst, dass ihm bis dahin Sicilia zugewiesen (Liv. 28, 38, 12. 29, 13, 3; c. 14, 1) und er ohne förmliche Autorisation nach Africa gesegelt war.

2) 1, 113 A. 5. Zwei Volkstribune beantragten gegen den Consul 505 P. Claudius Pulcher, weil er *adversus auspicia* eine Seeschlacht geliefert hatte, anfangs die Todesstrafe, dann eine Multa von 120000 Assen — je 1000 für jedes der 120 verlorenen Schiffe (Ciceroscholien p. 337; Cicero *de d. n.* 2, 3, 7; *de divin.* 2, 33, 71; Polyb. 1, 52; Val. Max. 1, 4, 3). — Aehnlich mag auch die Anklage gelautet haben, die ein Volkstribun gegen den gewesenen Consul Caesar erhob (1, 681 A. 2).

3) Dafür ist besonders belehrend Livius Bericht (26, 2. 3) über den Prozess des Prätors 542 Cn. Fulvius Flaccus im J. 543. Der klagende Volkstribun stellte zuerst die Klage auf eine Geldbusse; als sich herausstellte, dass der Prätor nicht bloss feig geflohen sei, sondern dass er zuerst das Beispiel der Flucht gegeben, verwandelte er die Strafe in eine capitale. — Bei anderen Anklagen, die hieher gehören mögen, zum Beispiel der gegen den C. Plautius Prätor um 608 wegen der Kriegführung gegen Viriathus (Diodor p. 592), ist weder der Ankläger noch der Klagegrund genauer bekannt.

4) Die Consuln 535 M. Livius und C. Aemilius Paullus wurden bei dem Volke im Rechenschaftsprozess angeklagt und jener verurtheilt (Liv. 22, 35, 3.

Digitized by Google

Verwendung der Soldaten im Privatinteresse des Feldherrn [1]) als Klaggründe genannt werden. Klaggründe anderer Art sind die Fortführung des Amts über den gesetzlichen Endtermin hinaus [2]), die parteiische Handhabung der Rechtspflege [3]) und die Unterlassung der dem Consul obliegenden Opferhandlungen [4]). Auch wenn sich der Beamte an den ihm anvertrauten öffentlichen Geldern [5]) oder an der Person oder dem Gut der Privaten [6]) vergriff,

---

c. 40, 3. c. 49, 11. 27, 34. 29, 37); Klaggrund war nach Frontinus *strat.* 4, 1, 45, *quod praedam non aequaliter diviserat militibus*, während die Schrift *de viris ill.* 50 von *peculatus* spricht. — Aehnlich lautet in der gewöhnlichen Fassung der Klaggrund in dem tribunicischen Multprozess gegen M. Furius Camillus (Hermes 1, 183; Schwegler 3, 174).

1) Als Grund der von zwei Tribunen (Dionys. 17/8, 5 [16, 18]) gegen L. Postumius Megellus wegen seines dritten Consulats 463 erhobenen Klage giebt Livius *ep.* 11 an: *quoniam cum exercitui praeesset opera militum in agro suo usus erat.* Dionys. a. a. O. bezeichnet den eigentlichen Klagegrund nicht bestimmter. Dio *fr.* 36, 32.

2) Den Dictator 391 L. Manlius klagte ein Volkstribun an, *quod pauces sibi dies ad dictaturam gerendam addidisset* (so Cicero *de off.* 2, 31, 112; bei Liv. 7, 3. 4 wird er angeklagt, weil er, obwohl *clavi figendi causa creatus*, doch Truppen aushebt). Gleichartig ist der Versuch einiger Tribune den Censor Appius 441 zu verhaften, als er rechtzeitig abzutreten sich weigert (Liv. 9, 34, 26).

3) Dahin zunächst gehört die wenigstens paradigmatisch in Betracht kommende Anklage gegen die Decemvirn (Liv. 3, 56 fg. Dionys. 11, 46. 49; Schwegler 3, 87). Wenn nicht historisch, ist es doch bezeichnend für die spätere Stellung des Volkstribunats, dass die erste Thätigkeit der wiederhergestellten Tribune der Rechenschaftsprozess ist. — Die Ueberschreitung der Amtfrist erscheint unter den Klaggründen gegen die Decemvirn nicht, weil, wie in dem Abschnitt von den ausserordentlichen Gewalten gezeigt werden wird, die Decemvirn hiezu formell berechtigt waren.

4) Der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus klagte den M. Aemilius Scaurus im J. 650 an wegen Deminution, wie es heisst, der öffentlichen Opfer: *crimini dabat saera publica populi Romani deum Penatium, quae Lavinii fierent. opera eius minus recte casteque fieri* (Asconius *in Scaur.* p. 21; vgl. Cicero *pro Deiot.* 11, 31; Val. Max. 6, 5, 5; Dio *fr.* 92). Dabei kann nur gedacht sein an das von dem Consul jährlich in Lavinium darzubringende Opfer (1, 597). Pontifex war Scaurus nicht, sondern Augur; auch kennt die römische Ordnung keine Rechenschaftsklagen gegen Priester. — Als Religionsfrevel ist wohl auch der Gebrauch der weissen Rosse in dem Triumph des Camillus (S. 305 A. 4) betrachtet worden.

5) Indess sind Criminalklagen dieser Art da, wo die Pflicht zur Rechnungslegung und also ein geordnetes Civilverfahren bestand, so viel wir wissen gar nicht und wo diese Verpflichtung nicht bestand, erst spät und vereinzelt vorgekommen. Letzterer Art sind die tribunicischen Klagen gegen M'. Acilius Glabrio Consul 563 im J. 565, *quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium rettulisset* (Liv. 37, 57, 12; Hermes 1, 187) und gegen L. Scipio Consul 564 im J. 570 aus dem gleichen Grund (Gell. 6, 19; Hermes 1, 194). Von der letzteren Mult — die erstere liessen die Ankläger fallen — wird im tribunicischen Intercessionsdecret gesagt, sie sei *nullo exemplo* auferlegt (a. a. O.); sie lag also wohl in der Competenz der Tribune, aber dieselben hatten bis dahin davon keinen Gebrauch gemacht. Vgl. 1, 674 fg.

6) Zwei Tribune verurtheilten den C. Lucretius Prätor 583 zu einer Mult

Digitized by Google

ist desswegen wenigstens in der catonischen Zeit eine tribunicische Anklage erhoben worden. Im Ganzen haben die Tribune ihre formell unbeschränkte Judication gegen die Oberbeamten mit grosser Vorsicht angewandt und nur da ernstlichen Gebrauch davon gemacht, wo die Verfassung offenbar verletzt oder die Amtspflicht in schreiender Weise gebrochen war.

b. Einen Censor wegen seiner Amtshandlungen zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen war zwar formell zulässig, aber dem Wesen dieses am höchsten gestellten und am freiesten schaltenden Amtes nicht angemessen. Versuche der Art sind wohl von einzelnen Tribunen gemacht worden, aber, so viel wir wissen, durchaus ohne Erfolg geblieben[1]).

c. Auch Rechenschaftsprozesse gegen Volkstribune sind vorgekommen, jedoch, so viel wir wissen, nur in den Krisen der Revolutionszeit[2]).

d. Obwohl die Rechenschaftsprozesse nach Polybios Zeugniss (S. 303 A. 2) sich hauptsächlich gegen die Oberbeamten richteten, finden sich doch von derartigen Anklagen niederer Beamten

---

von einer Million Assen zunächst wegen der in Chalkis begangenen unter den Begriff des *furtum* und der *iniuria* fallenden Privatdelicte (Liv. 43, 8). Vom Senat waren die Verletzten vorher auf die Civilklage verwiesen worden (Senatsbeschluss vom J. 584 *Ephemeris epigraph.* 1 p. 295. 2 p. 103). Vgl. Bd. 1 S. 673.

1) 540: Klage eines Volkstribuns gegen die Censoren M. Atilius und P. Furius 540 (vgl. S. 287 A. 3): *novem tribunorum auxilio vetiti causam in magistratu dicere dimissique fuerunt* (Liv. 24, 43). — 550: Klage eines Volkstribuns gegen die unter sich entzweiten Censoren M. Livius und C. Claudius: *ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset* (Liv. 29, 37; Val. Max. 7, 2, 6). — Zwei Tribune multiren den Censor Cato um 50000 Asse (2 Talente; Plutarch *Cat. mai.* 19). — Der Tribun Ti. Claudius Asellus multirt den Scipio Africanus Censor 612 (Gell. 3, 4, 1. 4, 17, 1. 7, 11, 9. Cicero *de orat.* 2, 64, 258; c. 66, 268). — Ein Fall, wo ein Tribun zur Vertheidigung der Majestät seines Amtes gegen einen Censor einschreitet, ist 1, 146 A. 4 aufgeführt.

2) Die Volkstribune C. Appuleius Decianus 655 und C. Canuleius 656 belangten den Volkstribun des J. 654 P. Furius, weil er sich der Zurückberufung des Metellus widersetzt hatte (Cic. *pro Rab. ad pop.* 9, 24 und daraus Val. Max. 8, 1. *damn.* 2. Appian *b. c.* 2, 33. Dio *fr.* 95, 2. 3). — Decianus selbst wurde sodann, wegen einer bei dieser Gelegenheit gethanen Aeusserung über die Ermordung des Saturninus, ohne Zweifel von einem andern Tribunen, angeklagt und verurtheilt (Cicero a. a. O. *Schol. Bobiens.* p. 230). — Vellei. 2, 24: *P. Laenas tr. pl.* (670) *Sex. Lucilium, qui priore anno tr. pl. fuerat, saxo Tarpeio deiecit et cum collegae eius, quibus diem dixerat, metu ad Sullam perfugissent, aqua ignique iis interdixit.* — Die Rückspiegelung dieser Vorgänge ist die Verurtheilung zweier Tribune, die es mit den Patriciern gehalten hatten, zu einer Busse von je 10000 Assen im J. 361 (Liv. 5, 29).

Digitized by Google

durch die Volkstribune ausser einigen unsicheren Fällen[1]) Beispiele in Betreff der Quästoren[2]) und der *tresviri capitales*[3]).

e. Ein Rechenschaftsprozess kann wie gegen den Beamten, so auch gegen jeden für die Gemeinde Dienste oder Leistungen verrichtenden Privaten angestellt werden. Insonderheit gilt dieses von Offizieren, denen Landesverrath[4]) oder schwere Dienstvergehen[5]) zur Last fallen. Aber auch gegen pflichtvergessene Gesandte[6]); gegen Senatoren, die ihre gesetzlichen Obliegenheiten zu erfüllen sich weigern[7]); gegen Private, welche die ihnen zur Bewachung übergebenen Kriegsgefangenen misshandeln[8]); ja selbst

1) Der schon genannte Volkstribun Decianus belangte im J. 655 den curulischen Aedilen L. Valerius Flaccus (Cicero *pro Flacc.* 32, 77), wie es scheint, sogar während seiner Amtführung; den Klagrund kennen wir nicht. — Hier mag auch die angebliche Anklage der *tresviri coloniae Ardeae deducendae* aus dem J. 312 (Liv. 4, 11) ihren Platz finden.

2) Der Volkstribun L. Memmius belangte im J. 688 den Quästor Sullas M. Lucullus (Plutarch *Luc.* 37), ein anderer im J. 696 den Quästor Caesars (Sueton *Caes.* 23).

3) Val. Max. 8, 1. *damn.* 5. 6.

4) Dieser Art ist die Anklage, die der Volkstribun P. Naevius 569 oder 570 gegen den älteren Scipio Africanus erhob, weil er als Legat seines Bruders gegen die Zusage günstige Friedensbedingungen zu erwirken von dem König Antiochos Geld empfangen habe (Gellius 4, 18; vgl. Hermes 1, 191). — Vielleicht gehört auch hieher der Prozess des M. Atilius Calatinus *Soranorum oppidi proditione reus* (Val. Max. 8, 1. *abs.* 9), der wohl mit dem Abfall von Sora im J. 439 zusammenhängt (Liv. 9, 23).

5) Der Legat Scipios Q. Pleminius wurde im J. 550 wegen Misshandlung der Bundesgenossen und Beraubung ihrer Tempel in Regium von einem Prätor verurtheilt (S. 109 A. 3) und in Ketten nach Rom geschickt, wo dann die Tribune den Prozess an sich zogen und ihn bis zur Verurtheilung in der Provocationsinstanz durchführten (c. 19, 5. c. 22, 7. Diodor p. 571). Die Tribune und der Aedil, die den Prätor begleiteten, scheinen ihm nur in Beziehung auf das eventuelle Einschreiten gegen Scipio beigegeben worden und bei dem Gericht in Regium nicht betheiligt gewesen zu sein. — Der Tribun C. Coelius Caldus belangte den C. Popillius, Legaten des gefallenen Consuls Cassius, wegen schimpflicher Capitulation im Krieg mit dem Tigurinern 647 (Oros. 5, 15; Cicero *de ley.* 3, 16, 36; *ad Herenn.* 1, 15, 25. 4, 24, 34). — Beide Offiziere haben ein höheres und selbständiges Commando geführt; auf eigentliche Soldatenvergehen erstreckt sich der Rechenschaftsprozess nicht. Wenn ein Deserteur im J. 616 *apud tr. pl. accusatus est* (Liv. *ep.* 55), so zeigt sowohl die Vollstreckung der Strafe *consulibus dilectum habentibus in conspectu tironum* als die Strafform (1, 141 A. 4), dass die Consuln die Strafe vollstrecken und die sogenannte Accusation bei den Tribunen vielmehr deren Cognition über die angerufene Intercession ist.

6) Liv. 6, 1 klagt ein Tribun den Gesandten an, *quod in Gallos, ad quos erat missus orator, contra ius gentium pugnasset.* Wo es sich um Auslieferung handelt, ist die Form eine andere (S. 105 A. 3).

7) Livius *ep.* 69: *Appuleius Saturninus . . . tr. pl. . . . Metello Numidico, quod in eam (legem agrariam) non iuraverat, diem dixit.*

8) Die Misshandlung zweier vornehmer karthagischer Gefangener durch die Familie des Regulus wird von den Sclaven bei den Tribunen zur Anzeige gebracht; die Magistrate fordern darauf die Schuldigen vor und drohen ihnen mit einem Capitalprozess (παρ' ὀλίγον θανάτου κρίσιν προέθηκαν). Diodor p. 566. Vgl. S. 316.

Digitized by Google

gegen Staatspächter wegen argen Unterschleifs [1]) sind solche Prozesse angestellt, auch in den Krisen der Revolution dieselben zu blosser Gesinnungsverfolgung missbraucht worden [2]).

f. Die Delicte, welche nicht auf Pflichtvergessenheit der öffentlichen Beamten oder Beauftragten zurückgehen, scheinen nicht in den Kreis der tribunicischen Judication gefallen zu sein. Wenigstens sind die angeblichen Belege dafür, dass die Tribune in Klagen wegen Mord [3]) und Päderastie [4]) competent waren, nicht so beschaffen, dass man die Fälle auch nur als sichere Ausnahmen bezeichnen könnte, während an der Regel kein Zweifel sein kann. Charakteristisch ist es für die tribunicische Competenz, dass nie eine Frau vor ihr Gericht gezogen worden ist. Wo die Strafverfolgung sich nicht als politischer Prozess qualificirt, waren im Allgemeinen die Quästoren und daneben die Capitalherren competent.

Wo das Gesetz die Magistrate allgemein aufforderte wegen eines von ihm definirten die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beschädigenden Delicts eine Mult zu verhängen, sind es die Aedilen, die dieser Aufforderung nachkommen; es findet sich

---

1) Liv. 25, 3. Für simulirte oder absichtlich herbeigeführte Schiffbrüche wird der Gemeinde von den Lieferungsunternehmern der Werth der Ladung in betrügerischer Weise in Rechnung gestellt.

2) Der Art sind die tribunicischen (Diodor p. 542) Capitalanklagen gegen Q. Lutatius Catulus und den (nach der Auffassung der Partei nicht als Consul zu betrachtenden) L. Cornelius Merula im J. 667 (Appian *b. c.* 1, 74). Die specielle Formulirung der Anklagen ist unbekannt. Aus der pseudohistorischen Epoche gehört hieher der Prozess des M. Manlius im J. 370, insofern ihn die spätere Annalistik als tribunicischen behandelt hat (S. 302 A. 1); die ältere liess ihn angemessener durch *IIviri perduellionis* führen (Hermes 5, 253).

3) Falsches Zeugniss im Criminalprozess, was die römische Jurisprudenz als Mord auffasst, wird als Grund der tribunicischen Anklage gegen L. Minucius bezeichnet (Liv. 4, 21); aber neben dieser beiläufigen Angabe steht die sachkundig abgefasste Erzählung von dem Prozess des falschen Zeugen in dem Prozess des Kaeso Quinctius vor Quästoren. — Wenn wegen der *vindiciae falsae* in dem Privatprozess der Verginia über den Kläger ein tribunicischer Capitalprozess verhängt wird (Liv. 3, 58, 10; Dionys. 11, 46), so kommt die poetische Gerechtigkeit auf Kosten der reellen zu ihrem Recht.

4) Der Gläubiger, der seinen Schuldknecht, als er sich von ihm nicht missbrauchen lassen wollte, geisseln liess und der dadurch die Veranlassung zu dem poetelischen Gesetz über das Nexum vom J. 428 wurde, soll nach Dionys. 16, 5 [9] (Livius weiss davon nichts) desswegen von den Tribunen angeklagt worden sein. Aber die Erzählung ist weder beglaubigt noch kann das Verbrechen einfach als Knabenschändung definirt werden. — Dass einige Decennien später der Kriegstribun L. (oder M.) Laetorius Mergus, *quod cornicularium suum stupri causa appellasset*, von einem Volkstribun ebenfalls capital angeklagt ward (Val. Max. 6, 1, 11; Dionys. 16, 4 [8]), kann als Offiziersvergehen gefasst werden.

Digitized by Google

kein Beispiel, dass ein Tribun in einem solchen Fall geklagt hat, obwohl das Recht dazu auch für ihn nicht in Abrede gestelit werden soll[1]). Es scheint aber, dass der höher und freier gestellte Volkstribun regelmässig sein Anklagerecht nur da handhabte, wo das gegen die Gemeinde begangene Unrecht weder in einem Specialgesetz formulirt noch mit einer maximalen Multa belegt war, also nach beiden Richtungen hin der Beamte in voller Freiheit schaltete. Umgekehrt ist der auf freier Willkür beruhende Rechenschaftsprozess nie von den Aedilen angestellt worden[2]).

Formell ist das über die ältere tribunicische Judication Bemerkte (S. 287 fg.) auch in dieser Epoche massgebend geblieben. Dass das Verfahren erster Instanz in diesen Prozessen wenig zum Vorschein kommt, liegt in ihrem Wesen; gefehlt hat es darum nicht. Private können bei demselben nur denuntiirend und Zeugniss leistend thätig sein; wenn sie in zweiter Instanz zum Volke sprechen, so sprechen sie als vom Magistrat aufgerufene Zeugen[3]), nicht als Ankläger. Die Execution des von dem Tribun gefällten und gerechtfertigten Todesurtheils liegt ihm selber ob; dagegen scheint er nicht, wie die Aedilen, Disposition über die von ihm erhaltene Geldbusse gehabt zu haben, sondern diese durch den Quästor dem Aerar zugeführt worden zu sein (1, 180).

Sulla hat den Tribunen wahrscheinlich die Criminaljurisdiction genommen[4]) und als Ersatz dafür die stehende *quaestio maiestatis* eingerichtet. Das Restitutionsgesetz von 684 gab den Tribunen ihre frühere Befugniss zurück; da indess die genannte Quästio bestehen blieb, so wurde das tribunicische Verfahren jetzt ebenso ein ausserordentliches wie das vor den Perduellionsduovirn immer

1) 1, 159. Die Formel ist: *sei quis mag. multam inrogare volet.* Dagegen findet sich ein Fall, wo der Volkstribun die im Gesetz angedrohte feste Mult im Civilweg vor dem Prätor beitreibt (1, 178 A. 5).

2) Die einzige Instanz dagegen ist die oben S. 290 angeführte Erzählung aus dem J. 300, wonach von den beiden Consuln des J. 299 den einen ein Tribun, den andern ein plebejischer Aedilis anklagt. Aber eine einzeln stehende und unzweifelhaft fictive Notiz der Art kann die sonst klar hervortretende Competenzgrenze nicht verrücken.

3) Dies zeigt deutlich Catos Auftreten in dem Prozess des Glabrio (S. 306 A. 5). Liv. 37, 57. 58.

4) Cicero *in Verr. act.* 1, 13, 38: *iudiciis ad senatorium ordinem translatis sublataque populi Romani in unumquemque vestrum potestate.* Rubino (*de tribun. potestate qualis fuerit inde a Sullae dictatura.* Cassel 1825 p. 22) hat die Schlussworte richtig auf die Aufhebung des tribunicischen Accusationsrechts bezogen, die er freilich nicht mit Recht als eine Consequenz der Entziehung des *ius agendi cum plebe* fasst.

Digitized by Google

gewesen war, und es ist seitdem nur in exceptioneller Weise zur Anwendung gekommen. Mit dem Auftreten der Monarchie verschwindet die Volksgerichtsbarkeit und mit ihr die tribunicische Coercition und der tribunicische Rechenschaftsprozess; an die Stelle tritt die Judication der Consuln und des Senats[1]). Dass die Tribune bei der letzteren betheiligt gewesen sind, ist nicht zu erweisen[2]); nur dass bei der Vollstreckung der auf Hinabstürzen vom Felsen lautenden Todesurtheile die Tribune den Consuln assistiren[3]), scheint ein letzter Ueberrest des alten tribunicischen Capitalverfahrens.

Von geringerer politischer Bedeutung, aber namentlich für die Handhabung des tribunicischen Cassationsverfahrens im Civilprozess unentbehrlich waren die Geldbussen, welche im Wege der Ordnungsstrafe innerhalb des Provocationsmaximums von dem Volkstribun wie von dem Prätor erkannt werden können. Wir erfahren darüber nur, dass nach einem Senatsbeschluss vom J. 56 n. Chr. dieselben erst nach vier Monaten in das öffentliche Schuldbuch eingetragen wurden und damit der ärarischen Execution unterliegen sollten, inzwischen aber Berufung dagegen bei den Consuln eingelegt werden könne (S. 95). Dass die Republik eine derartige Unterordnung der Tribune unter die Consuln nicht gekannt hat, versteht sich von selbst.

Relationsrecht.

6. Dass den Volkstribunen, seit ihnen das Recht zustand gegen den Senatsbeschluss zu intercediren, also wahrscheinlich seit dieser überhaupt zu formeller Rechtskraft gelangte, damit auch eine gewisse Betheiligung an den Senatssitzungen zugestanden war, diese aber freilich längere Zeit mehr in einem Ueberwachen des Senats ausserhalb der Curie als in eigentlicher Betheiligung an den Verhandlungen bestanden hat, ist bereits früher ausgeführt worden (S. 283). Als nun aber die Tribune nicht bloss als berechtigt zum Eingreifen in die Gemeindeangelegenheiten, sondern geradezu als Magistrate der Gemeinde anerkannt wurden, folgte daraus für sie nicht bloss das allen Magistraten zukommende Recht im Senat zu

1) Dio 56, 40: ἔκ τε τοῦ δήμου τὸ δύσκριτον ἐν ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν τῶν δικαστηρίων ἀκρίβειαν μεταστήσας.

2) Dass sie vom Kaiser aufgefordert werden als Ankläger vor dem Senat aufzutreten (S. 114 A. 1), ist etwas ganz anderes, obwohl man dabei an ihre frühere Thätigkeit mit gedacht haben kann.

3) Dio 58, 15. 60, 18. Vgl. 1, 141 A. 4. Es handelt sich beide Male um Verbrechen gegen den Kaiser, also gegen die tribunicische Gewalt.

Digitized by Google

sitzen und zu reden (1, 203), sondern, wie sie einmal standen, auch das Recht den Senat zu berufen. Denn als eine von Haus aus den Consuln gleichartige, ja ihnen überlegene Magistratur konnte der Volkstribun, wenn er überhaupt in dem Senat eine Stellung erhielt, nur die der Oberbeamten einnehmen. In der That zeigt uns die Ueberlieferung die Volkstribune eben so unzweifelhaft in ältester Zeit aus der Curie ausgeschlossen wie nach dem Abschlusse des Ständekampfes in unbestrittenem Besitz sowohl des Rede- wie des Berufungsrechts[1]). Indess über den chronologischen Grenzen wie dem geschichtlichen Zusammenhang dieser wichtigen Aenderung liegt ein schwerlich je aufzuklärendes Dunkel. Dio bezeichnet beide Rechte ausdrücklich als Erweiterungen der ursprünglichen Competenz[2]). Dionysios stimmt damit überein; denn er lässt die Tribune zwar seit frühester Zeit öfter an den Senatssitzungen theilnehmen, aber nie anders als auf besondere Aufforderung der Consuln[3]), spricht ihnen also die rechtliche Betheiligung an denselben deutlich ab. Im J. 298 lässt er dann den Volkstribun L. Icilius den Senat berufen und bezeichnet dies ausdrücklich als den ersten Vorgang der Art[4]), aber nicht als ein

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *tribunis quos sibi plebes rogasit ius esto cum patribus agendi.* Varro bei Gellius 14, 8, 2 (vgl. c. 7, 4): *nam et tribunis plebi senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent, ante Atinium plebi scitum.* — Daher auch die stehende Aufschrift der an den Senat gerichteten Schreiben: *consulibus, praetoribus, tribunis plebei, senatui* (Cicero *ad fam.* 15, 1, 2. *ad Att.* 16, 4, 1 und sonst; noch unter Commodus Dio 72, 15, ja sogar noch im 4. und 5. Jahrh. S. 318 A. 2. 3). Als eine Depesche von Sex. Pompeius eintraf und Cicero (*ad Att.* 16, 4, 1) vorgelegt ward, *addi placuit, quod erat ‚cos.' solum, ut esset ‚pr. trib. pleb. senatui', ne illi non proferrent eis, quae d ipsos missae essent.*

2) Zonaras fährt nach den S. 283 A. 2 angeführten Worten fort: εἶτα καὶ εἰσεκαλοῦντο ἐντός. Vorher heisst es bei ihm: τοῦ χρόνου δὲ προιόντος καὶ τὴν γερουσίαν ἀθροίζειν . . . ἐπετράπησαν ἢ ἑαυτοῖς ἐπέτρεψαν.

3) So erscheinen die Tribune bei den Verhandlungen im Senat im J. 263 über die Vertheilung des sicilischen Getreides (Dion. 7, 25) und über die Anklage Coriolans (7, 39); im J. 283 über die publilischen Gesetze (9, 49). Hier wird überall, mit offenbarer Absichtlichkeit, die Einladung der Tribune ausdrücklich erwähnt. Bei einer andern Gelegenheit unter dem J. 293 heisst es nur, dass der Senat berieth παρόντων καὶ τῶν δημάρχων (10, 2). Unter dem J. 294 bringen die Tribune vor den Consuln und dem Senat eine drohende Verschwörung zur Anzeige (10, 9. 13). Im J. 297 erklären die Tribune den Consuln, dass sie die Bedingungen, unter denen sie die Aushebung gestatten würden, vor dem Senat anzugeben bereit seien, was denn auch geschieht (10, 30). Diese Stellen lauten etwas weniger bestimmt, sind aber alle wohl vereinbar mit der Annahme, dass damals die Tribune von Rechts wegen noch nicht den Senatssitzungen beiwohnten.

4) Dion. 10, 31: [πλέον] ἔσχον οἱ δήμαρχοι παρασπάσαντές τι τῆς ὑπατικῆς ἐξουσίας. τὸν μὲν γὰρ ἔμπροσθεν χρόνον ἐκκλησίας μόνον ἦσαν οἱ δήμαρχοι κύριοι,

Digitized by Google

damals dem Tribunat erworbenes Recht, sondern als den ersten Versuch der Tribune sich in den Besitz desselben zu setzen[1]: wie er denn auch nachher, so weit seine Annalen reichen, dem Tribun nirgends das Relationsrecht beilegt[2]. Livius scheint noch für das Jahr 358 den Tribunen das Recht abzusprechen selbständig den Senat zu consultiren[3], andererseits aber die Anwesenheit der Tribune im Senat von vorn herein als selbstverständlich zu betrachten[4]. Wahrscheinlich hat er in dem letzteren Fall bei der Wiedergabe seiner Quellen deren Angabe, dass die Tribune auf besondere Aufforderung erschienen seien, in seiner sorglos zusammenziehenden Weise weggelassen; wenn er den Tribunen die Betheiligung an den Senatssitzungen als ursprüngliches Recht hat beilegen wollen, hat er geirrt[5]. — Darüber hinaus, dass bis über den Decemvirat hinaus den Tribunen das Recht im Senat zu sprechen, Anträge zu stellen und ihn zu berufen gemangelt hat, führen unsere Quellen nicht. Andererseits gehört der früheste sichere Beleg für das Vorhandensein dieser tribunicischen

---

βουλὴν δὲ συνάγειν ἢ γνώμην ἀγορεύειν [= *verba facere*, nicht *sententiam dicere*] οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς, ἀλλ' ἦν τῶν ὑπάτων τοῦτο τὸ γέρας. οἱ δὲ τότε δήμαρχοι πρῶτοι συγκαλεῖν ἐπεβάλοντο τὴν βουλήν, Ἰκιλλίου τὴν πεῖραν εἰσηγησαμένου.

1) Der innere Zusammenhang fehlt in Dionysios Erzählung keineswegs, wie Hofmann (Senat S. 118) meint. Icilius versucht zunächst durch den Consuln das Probuleuma zu erlangen. Da diese die Sache verschleppen, befiehlt er seinem Diener die Consuln und den Senat selber zu berufen, und da der Diener daran von dem Lictor verhindert wird, lässt er diesen verhaften. Die Berufung des Senats durch den Tribun findet also allerdings statt, aber es wird ihr nicht Folge gegeben; Dionysios sagt auch nur, dass ‚damals die Tribune zuerst den Senat zu berufen versuchten' und lässt nachher in einer von den Consuln berufenen Sitzung den Tribun ausführen, dass diese Berufung gesetzlich statthaft gewesen sei (ὡς οὐδὲν εἴη πεποιηκὼς ἄτοπον).

2) Es findet sich nur, dass die Tribune sich an den Senat wenden (10, 34) und bei den Verhandlungen über das terentilische (10, 52) so wie bei denen über das canuleische Gesetz (11, 57) zugegen sind. — In der Stelle 7, 49, wo nach den älteren Ausgaben die Aufnahme der Tribune εἰς τὴν βουλὴν beklagt wird, ist jetzt die handschriftliche Lesung εἰς τὴν πόλιν wieder in ihr Recht eingesetzt.

3) Von dieser Voraussetzung geht der livianische Bericht vom J. 313 (Liv. 4, 12) über einen das Ackergesetz und der vom J. 358 (Liv. 4, 55) über einen die Magistratswahlen betreffenden Senatsbeschluss aus.

4) Livius 3, 9, 11 zum J. 292 lässt die Tribune in der Senatssitzung gegenwärtig sein und vom Consul angeredet werden. Ebenso 4, 1, 6 unter dem J. 309. Beim J. 330 heisst es 4, 36, 3: *captatum deinde tempus ab tribunis militum, quo per discessum hominum ab urbe, cum patres clandestina denuntiatione revocati ad diem certam essent, senatus consultum fieret absentibus tribunis plebi.* Liv. 4, 44, 7 zum J. 334: *subinde ab iisdem tribunis mentio in senatu de agris dividendis inlata est.*

5) Schon die Form der Intercession zeigt schlagend, dass die Tribune erst relativ spät Sitz im Senat erhalten haben (S. 283).

Digitized by Google

Rechte erst dem J. 538 an (A. 2). Sonach steht der Annahme wenigstens nichts im Wege, dass die Volkstribune den Sitz im Senate und das Relationsrecht beide gleichzeitig und in Verbindung damit erworben haben, dass das hortensische Gesetz 465/8 sie den patricischen Oberbeamten hinsichtlich der legislativen Initiative gleichstellte. Dies verlangt die Natur der Sache; denn da es zwar nicht gesetzlich erforderlich, aber festbegründetes Herkommen war die Gesetzentwürfe zunächst dem Senat zur Begutachtung zu unterbreiten, so musste, als man den Tribunen die volle fortan nicht mehr durch die nothwendige Vorberathung im Senat beschränkte legislatorische Initiative zugestand, im Interesse des Senats selbst ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet werden dessen Gutachten über die einzubringenden Gesetze zu erwirken. — Indess sind die Tribune den Consuln und Prätoren im Relationsrecht nur rechtlich, nicht aber thatsächlich gleichgestellt worden. Auch in der späteren Republik sind es regelmässig die Consuln und in deren Abwesenheit der Stadtprätor, die den Senat berufen; insonderheit die Bestimmungen über das letztere Amt (S. 123) zeigen deutlich, dass die Berufung des Senats im gewöhnlichen Geschäftsgang nie an den Volkstribun kam. Die tribunicische Berufung ist vielmehr immer eine ausserordentliche Massregel[1]) und tritt namentlich ein, wenn ein Volkstribun im eigenen Interesse einen Antrag stellt[2]), oder wenn der Senat sich gegen die patricischen Magistrate auf die plebejischen stützt[3]), oder wenn ein Volkstribun mittelst des Volkstribunats

1) Auch aus Varro bei Gellius 14, 7, 4 erhellt, dass der Consul und der Prätor dem Tribun hiebei vorgeht. Dass in einer vom Consul berufenen Sitzung der Tribun von seinem Relationsrechte Gebrauch machte, ist wohl öfter vorgekommen, ohne dass dabei an Opposition gedacht ward; vgl. Cicero *Philipp.* 7, 1, 1: *parvis de rebus . . . consulimur, patres conscripti: de Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.* Als in derselben Sache ein consularischer und ein tribunicischer Antrag vorliegt, fordert der Tribun, dass der seinige zuerst zur Abstimmung komme (Cicero *ad fam.* 1, 2, 2), was gegen das Herkommen (*eius orationi vehementer ab omnibus reclamatum est: erat enim iniqua et nova*), aber, wie es scheint, nicht gegen das formelle Recht verstiess. Auch hier zeigt sich das stärkere tribunicische Recht. Ob es dem Tribun freistand den Senat aufzuheben, auch wenn er ihn nicht berufen hatte, ist nicht ausgemacht; aus Appian *b. c.* 2, 29 folgt es nicht.

2) So stellt im J. 538 ein Volkstribun zu Gunsten der von Hannibal gefangen genommenen Römer einen Antrag im Senat, weil einer derselben sein naher Verwandter ist (Liv. 22, 61). Noch unter den Kaisern berufen die Tribune den Senat, wo es sich um ihre Spiele handelt (Dio 56, 47) oder um eine tribunicische Nachwahl (Dio 60, 16: καίτοι τῶν ὑπάτων παρόντων).

3) So referirt im J. 544 ein Volkstribun über die zwischen dem Consul und dem Senat streitige Frage, wie und wann der Dictator zu ernennen sei

Digitized by Google

das Regiment im Stande zu führen unternimmt, wie dies C. Gracchus versucht hat[1]). Das Recht den Senat zu versammeln ist den Tribunen auch in der Kaiserzeit geblieben[2]) und dasselbe, obwohl es im Laufe der Zeit mehr und mehr in Vergessenheit kam, noch im J. 218 n. Chr. zur Anwendung gekommen[3]).

Allgemeine Oberaufsicht.

7. Der obermagistratischen Stellung, die den Tribunen in der späteren Republik zukommt, ist es angemessen, dass in Nothfällen und wo immer die discretionäre Gewalt der Magistrate in Anspruch genommen wird, die Tribune immer mit gerufen werden. Wenn das Vaterland in Gefahr erklärt wird, so richtet der Senat die Aufforderung nebst den Beamten mit Imperium an die Volkstribune (1, S. 669 A. 2). Bei Feuersbrünsten erscheinen sie auf der Brandstätte[4]) wie die Consuln (S. 131 A. 1); sie gestatten die Verlegung der Grabstätten[5]); ihre Edicte verfügen Ausweisungen aus der Stadt[6]) und reguliren in Gemeinschaft mit den Prätoren Münzwirren[7]). Wer im Senat am Sprechen gehindert oder überhaupt un-

---

(Liv. 27, 5). Im J. 582 wird eine geradezu gegen die Consuln gerichtete Rogation von den Tribunen *ex auctoritate senatus* an das Volk gebracht (Liv. 42, 21), welche *auctoritas* also, wie Hofmann (S. 131) treffend bemerkt, nur auf tribunicische Relation gefasst worden sein kann. Im J. 711 schreibt Cicero *ad fam.* 10, 16: *flagitare senatus institit Cornutum* (den Stadtprätor), *ut referret statim de tuis litteris: ille se considerare velle: cum ei magnum convicium fieret cuncto a senatu, quinque tribuni plebi rettulerunt.* Ders. *pro Sest.* 11, 26 (Drumann 2, 245). 32, 70 (Drumann 2, 281); *ad Q. fr.* 2, 1 (Drumann 2, 319); *ad fam.* 10, 28, 2. 11, 6, 2 (Drumann 1, 224); *de or.* 3, 1, 2. Livius 38, 47, 2. Dio 41, 15. 59, 24.

1) Plutarch *C. Gracch.* 6: μοναρχική τις ἰσχὺς ἐγεγόνει περὶ αὐτοῦ, ὥστε καὶ τὴν σύγκλητον ἀνέγεσθαι συμβουλεύοντος αὐτοῦ· συνεβούλευε δὲ δεί τι τῶν ἐκείνῃ πρεπόντων εἰσηγούμενος. Ohne Grund hat man darin eine rechtliche Erweiterung des tribunicischen Relationsrechts finden wollen.

2) Tacitus *ann.* 6, 18 [12]. Dio 56, 47. 59, 24. 60, 16. Tiberius beruft den Senat *iure tribuniciae potestatis* nach Augustus Tode (Sueton *Tib.* 23).

3) Dio 78, 37: ὅτε τὰ περὶ υἱέος ἔπεμψε (Macrinus), οὔτε ὑπὸ τῶν ὑπάτων οὔθ' ὑπὸ τῶν στρατηγῶν συνήλθομεν (οὐ γὰρ ἔτυχον παρόντες), ἀλλ' ὑπὸ τῶν ὀημάρχων, ὅπερ ἐν τῷ χρόνῳ τρόπον τινὰ ἤδη κατελέλυτο.

4) Paulus *Dig.* 1, 15, 1. Beachtenswerth ist es, dass unter den Beschwerden des Tiberius über die Anmassungen seiner Mutter das Erscheinen derselben bei Feuersbrünsten eine Rolle spielt (Sueton *Tib.* 50).

5) Die stadtrömische Grabschrift Grut. 633, 8 ist gesetzt *corporibus tralatis perm(issu) trib(unorum) pl.*

6) Cicero *Verr. I.* 2, 41, 100: *me ipsum apud hoc collegium tribunorum plebis, cum eorum omnium edicto non liceret Romae quemquam esse, qui rei capitalis condemnatus esset, egisse causam Sthenii.*

7) Cicero *de off.* 3, 20, 80. Die beiden Collegien der Prätoren und der Volkstribune *conscripserunt communiter edictum* (wegen der Münzentwerthung) *cum poena atque iudicio*; sie wollen gemeinschaftlich ediciren, aber einer der Prätoren kommt zuvor und edicirt allein. Das *iudicium* ist ohne Zweifel ein

Digitized by Google

gebührlich behandelt wird, ruft die Tribune zur Hülfe auf[1]). Ja es finden sich sogar aus der republikanischen wie noch aus der Kaiserzeit Fälle, wo gegen die Vergewaltigung, die nicht der Magistrat dem Privaten, sondern der mächtigere Private dem schwächeren zufügt, der Bedrängte bei dem Tribun Schutz suchte[2]). Je weniger diese allgemeine Schutzgewalt des Volkstribuns, diese Auffassung desselben als des rechten und nächsten Helfers gegen Gewalt und Unrecht einer eigentlichen Definition fähig ist, desto wichtiger ist sie gerade in ihrer Unbestimmtheit für die daran angelehnte kaiserliche Gewalt geworden.

Specielle Nebengeschäfte.

8. Endlich sind noch eine Anzahl tribunicischer Specialbefugnisse hier aufzuführen, die zum Theil wohl daran anknüpfen, dass dies Collegium bei der Zahl seiner Mitglieder und seinem Mangel eigentlicher Competenz geeignet war aushelfend einzutreten.

a. Die Dedication eines Tempels oder Altars darf einem Volksschluss vom J. 450 zufolge der Magistrat nicht anders vollziehen als nach vorgängiger Gestattung entweder des Senats oder der Majorität des Tribunencollegiums[3]).

b. Wer keinen Vormund hat, erhält ihn nach dem atilischen Gesetz von dem städtischen Prätor und der grösseren Hälfte der Tribune[4]).

---

civilrechtliches und die eigentlichen Edicenten also die Prätoren; die Volkstribune betheiligten sich zunächst daran wohl, insofern sie die Cassationsinstanz bildeten.

1) Als Kaiser Vitellius im Senat unliebsam behandelt wurde, rief er die Tribune zu seinem Schutze auf (*in auxilium spretae potestatis advocavit:* Tacitus *hist.* 2, 91; Dio 65, 7). Plinius *ep.* 9, 13, 19: *incipit respondere Veiento: nemo patitur, obturbatur, obstrepitur, adeo quidem ut diceret ‚rogo, patres conscripti, ne me cogatis implorare auxilium tribunorum' et statim Murena tribunus: ‚permitto tibi, vir clarissime Veiento, dicere.'*

2) So bringen während des ersten punischen Krieges die Sclaven der Atilier die empörende Misshandlung der gefangenen Karthager durch ihre Herren bei den Tribunen zur Anzeige (S. 308 A. 8). Merkwürdiger noch ist der Vorgang aus Claudius Zeit, wo ein Freigelassener, den der Patron misshandelt, zum Schutz gegen denselben bei den Tribunen um einen ‚Diener' bittet und ihn erhält (Dio 60, 28: ἐντυχόντος τινὸς τοῖς δημάρχοις κατὰ τοῦ ἐξελευθερώσαντος αὐτὸν καὶ ὑπερέτην ἐπ' αὐτὸν αἰτήσαντος καὶ λαβόντος), welchen dann freilich in solchen Fällen zu gewähren Claudius den Tribunen bei Strafe der Suspension untersagt (denn das müssen die Wörter heissen: στέρεσθαι τοῦ δίκην αὐτοὺς ἑτέροις λαγχάνειν). Also scheint es eine stehende Sitte gewesen zu sein, dass der von einem Mächtigeren Misshandelte von den Tribunen einen Gerichtsdiener zu seinem Beistand und Schutz erbat.

3) Liv. 9, 46: *ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebis maioris partis dedicaret.* Dass die Dedication objectiv statthaft sei, wird dabei vorausgesetzt. Ueber die nähere Beziehung ist bei der ausserordentlichen Magistratur in dem Abschnitt von den *IIviri aedi dedicandae* gehandelt.

4) Ulp. 11, 18 und *Dig.* 3, 1, 3. Gai. 1, 185. Die Zeit des Gesetzes ist unbekannt. Vgl. 1, 183 A. 3.

Digitized by Google

c. Schätzungen von Gegenständen, die der Staat gegen Ersatz confiscirt, erfolgen in gleicher Weise [1]).

d. In Ermangelung der beikommenden Magistrate erfolgen die Professionen der Getreideempfänger bei dem Volkstribun (S. 130 A. 4).

e. In Ermangelung der beikommenden Magistrate haben die Tribune, wenigsten in der letzten Zeit der Republik, die ausfallenden Spiele und vielleicht auch andere Geschäfte übernommen [2]). Ordentlicher Weise haben sonst bei den Spielen die Volkstribune sich nur in der Weise betheiligt, dass sie die im J. 14 n. Chr. eingerichteten Augustalien eine kurze Zeit hindurch ausrichteten; sie gingen bald auf den Peregrinenprätor über (S. 227 A. 4).

f. Seit dem J. 747 d. St. standen die vierzehn Regionen der Hauptstadt unter Vorstehern, die aus den drei Collegien der Prätoren, Aedilen und Volkstribunen durch das Loos bestimmt wurden. Es wird über dieselben bei der Aedilität gehandelt werden.

Untergang des Tribunats.

Dass unter dem Principat der Volkstribunat weniger durch formelle Schmälerung seiner Befugnisse als durch die völlige Verschiebung des Schwergewichts der politischen Gewalten sofort ein leerer Schatten ward, ist selbstverständlich und bezeugt [3]); doch konnte, wer Opposition zu machen geneigt war, immer noch dafür in mancherlei Beziehungen in dem Tribunat eine Handhabe finden [4]). — Dass in dieser Gestalt der Tribunat noch bis in die ersten Decennien des dritten Jahrhunderts n. Chr. seinen Platz in der Aemterreihe behauptet hat, ist früher (1, 539) gezeigt worden. Von da an verschwindet er aus dieser, obwohl der Name noch

1) Liv. 40, 29, 13.

2) Als im J. 701 die Wahlen der patricischen Magistrate sich über die Zeit der prätorischen Spiele (es sind die apollinarischen vom 13. Juli gemeint) hinaus verzögerten, gaben die Tribune dieselben (Dio 4, 405). Ebenso übernahmen sie im J. 705, als die Aedilen mit den andern Magistraten die Stadt verliessen, deren Geschäfte (Dio 41, 36), wobei auch wohl zunächst an die Spiele gedacht ist. Als im J. 707 die Magistratswahlen ausfielen, gab die meisten Spiele der Reiterführer Caesars Antonius, einige auch die Tribune (Dio 42, 27).

3) Plinius *ep.* 1, 23: *plurimum refert, quid esse tribunatum putes, inanem umbram et sine honore nomen an potestatem sacrosanctam.*

4) S. 298 A. 1. 2. S. 316 A. 1. Plinius *ep.* 6, 8, 6: *cum insolentiam cuiusdam tribunatum plebis inituri vereretur.* Ders. *paneg.* 95: *vos mihi in tribunatu quietis . . testimonium perhibuistis.* Vgl. Tacitus *Agric.* 6. Leben des Severus 3: *tribunatum plebis Marco imperatore . . . severissime exercitissimeque egit.*

Digitized by Google

viel später vernommen wird. Zwei an den Senat von Rom gerichtete Erlasse, der eine von Constantin dem Ersten wahrscheinlich vom J. 316[1]), der andere von Honorius aus dem J. 423[2]), sind adressirt *consulibus praetoribus tribunis plebi senatui*, eben wie in der Zeit der Republik die an den Senat gerichteten Schreiben adressirt zu werden pflegten (S. 312 A. 1). Ferner werden in einer orientalischen Verordnung vom J. 371[3]) zu den Senatoren gezählt ausser denen, die als wirkliche Beamte fungirt haben, diejenigen *qui proprium decus senatus indepti praeturae insignibus fuerint et honoribus ampliati vel quos veteri tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis adnuentibus constiterit populo praefuisse*. Danach war also die Prätur, die in dieser Zeit durch Wahl des Senats vergeben ward, der regelmässige Weg zum Vollbesitz der senatorischen Rechte; daneben aber gab es noch, wie es scheint vom Kaiser ernannte, titulare Volkstribune, vermuthlich in Constantinopel sowohl wie in Rom. Vielleicht ist also, als die tribunicisch-ädilicische Aemterstaffel abgeschafft ward, doch noch der Tribunentitel jährlich an eine Anzahl von Senatoren ertheilt oder auch es sind Nichtsenatoren durch die *relatio inter tribunicios* in den Senat aufgenommen worden, um den althergebrachten und selbst in der förmlichen Adresse der an den Senat gerichteten Schreiben figurirenden Namen der Volkstribune nicht ganz verschwinden zu lassen.

---

1) *C. Th.* 8, 18, 1 = *C. Iust.* 6, 60, 1.

2) Stücke desselben *C. Th.* 1, 6, 11 — *C. Th.* 2, 1, 12 — *C. Th.* 4, 10, 2 = *C. Iust.* 6, 7, 3 und 9, 1, 21 — *C. Th.* 9, 1, 19 = *C. Iust.* 9, 2, 17 und 9, 46, 10 — *C. Th.* 9, 6, 4 = *C. Iust.* 4, 20, 12.

3) *C. Th.* 12, 1, 74, 3. — Aber der *tribunus* des Edicts vom J. 339 über den Schweineverkauf in Rom (Grut. 647, 6) ist, wie Orelli 23 und die *Not. Dign. occ.* p. 16 zeigen, nicht der *tribunus plebis*, sondern der *tribunus cohortium urbanarum X XI et XII et fori suari*.

Digitized by Google

Die Censur.

Der Begriff der staatlichen Ordnung beruht im gesammten Alterthum auf der Gliederung der Gesammtheit in gewisse als dessen integrirende Theile constituirte Körperschaften, so dass der Gemeindebürger dies nur insofern ist, als er einer jener Unterabtheilungen angehört und die Bürgerschaft betrachtet wird als zusammengesetzt nicht aus einer stetig wechselnden Anzahl von Individuen, sondern aus einer festen Anzahl von Gesammtheiten. In der ursprünglichen Verfassung ruht die Ordnung dieser Theile auf einem für den Staat wie die Theile selbst unabänderlichen Naturgesetz, in das die Obergewalt des Staats wie die Autonomie der Theile nur in untergeordneter Weise eingreifen. Dies Naturgesetz ist das Geschlecht, die also geordnete Gemeinde die Geschlechter- oder, römisch ausgedrückt, die Patriciergemeinde. Mit deren Ordnung hat die Gemeinde als solche nichts zu thun; nicht der Staat macht den Einzelnen weder zum Cornelier und Fabier noch zum Geschlechtsgenossen vollen oder minderen Rechts, oder, was nur ein anderer Ausdruck dafür ist, zum Patricier oder Plebejer, und öffentliche Controle in dieser Hinsicht kennt das römische Gemeinwesen schlechterdings nicht. Begriff und Entstehung.

Aber es liegt in der Nothwendigkeit der staatlichen Entwickelung, dass die Staatsangehörigkeit auf dem Naturgesetz, von welchem sie im Princip ausgeht, nicht ewig ruhen bleiben kann, dass das Vermögen oder, genauer gesagt, die Steuerfähigkeit auch bei mangelnder Geschlechtsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit verleiht oder, römisch ausgedrückt, dass neben dem Patriciat die Patricier wie Plebejer umfassende Civität sich entwickelt. Diese Umgestaltung des Staatsprincips, die tiefste und folgenreichste, die die wechselvolle Verfassungsgeschichte Roms auf-

Digitized by Google

weist, in ihrem Wesen darzustellen muss dem von der römischen Bürgerschaft handelnden Abschnitt vorbehalten werden; hier beschäftigt uns nur eine ihrer Consequenzen. Seit die Staatsangehörigkeit nicht mehr auf einem Gesetz der Natur beruht, sondern auf der Steuerfähigkeit, bedurfte diese der Formulirung; und der öffentliche Act, durch den dies geschieht, begreiflicher Weise nicht nach dem bei Ermittelung des jedesmaligen Vermögensbestandes unanwendbaren strengen Recht, sondern nach billigem Ermessen, heisst die ‚Willkür', *census*[1]). Während sonst der Gläubiger, einerlei ob die Gemeinde oder ein Bürger, von dem Schuldner nie anders fordern kann als nach Recht und Gesetz, fordert die Gemeinde in der Steuer einen von ihr selbst willkürlich festgestellten Betrag; und davon zunächst[2]) ist der Act benannt. Wenn das Naturgesetz des Geschlechterstaats unwandelbar ist, so ist das Vermögen nothwendig wandelbar; es war darum erforderlich die Regulirung der Steuerfähigkeit, und folgeweise der Zugehörigkeit der einzelnen Individuen zu den einzelnen integrirenden Theilen der Gemeinde, in der Weise vorzunehmen, dass die Feststellung sich in gewissen Zwischenräumen wiederholte, jede einzelne also nur so lange galt, bis ein gleichartiger Act sie entweder bestätigte eder modificirte. Insofern wird diese Feststellung, die in dem Schlussact des Lustrum ihren rechtlichen Ausdruck findet, aufgefasst als eine von Frist zu Frist sich erneuernde Gründung *(condere)* der bürgerlichen Ordnung[3]). Mit

1) Ganz richtig erklärt Varro *de l. l.* 5, 81 *census* durch *arbitrium*. Aehnlich sagt er *de vita pop. R.* bei Nonius p. 519: *quod hos arbitros instituerunt populi, censores appellarunt; idem* (Hdschr. *id*) *enim valet censere et arbitrari.* Darum wird auch das Zeitwort als Activ vom Magistrat und als Passiv vom Bürger gebraucht; nur bei dem Sachencensus wird von dem Eigenthümer neben dem Passiv (*census es mancipia*: Cic. *pro Flacc.* 32, 80) auch wohl das Activ gesetzt (Cic. a. a. O.: *praedia censuisti*), weil derselbe die Aestimation dem Magistrat in Vorschlag bringt. — Auch von der magistratischen Multa, namentlich der censorischen, wird *censio* technisch gebraucht (Festus *ep.* p. 54 unter *censionem* und *censio* und Müllers Anm. dazu), weil deren Wesen eben auch die Willkür ist (1, 143). — Die Urheber dieser Ordnung haben es tief empfunden, dass bei diesen Ansetzungen es sich nicht um Recht handelt, sondern lediglich um Zweckmässigkeit, und darum die beiden Momente höchster Freiheit des Setzenden und höchster Vergänglichkeit der Satzung gleichmässig in das Institut gelegt.

2) Dasselbe Princip entscheidet freilich auch in der Zutheilung oder Nichtzutheilung des Bürgers zu dieser oder jener Abtheilung der Bürgerschaft, woran weiter das Ehrengericht hängt; Willkür, und zwar bewusste und nothwendige, also möglichst billige, aber auch wenn sie unbillig ist, nicht minder gültige Willkür ist die ganze Censur. Aber zunächst ist doch wohl bei dem Namen gedacht an den Gegensatz der Entstehung der Steuer- und der sonstigen Geldschuld.

3) *Condere* wird nie auf ein anderes Fest, auch nicht auf eine andere

Digitized by Google

richtigem Verständniss des Wesens dieses Acts haben die römischen Staatsrechtslehrer die Entstehung des Census und des Lustrum nicht an den Ursprung der Gemeinde und den romulischen Geschlechterstaat geknüpft, sondern an die Bildung der patricisch-plebejischen Gemeinde oder die sogenannte servianische Verfassung[1]).

Verhältniss des Lustrum zum Census.

Lustrum, das heisst die Wäsche oder die Sühne[2]), kann von jedem religiösen Reinigungsact gesagt werden; im eminenten Sinne aber wird es gebraucht von demjenigen, mit dem die eben bezeichnete Organisation der Gemeinde nach ihren Theilen abschliesst. Auf die formale Beschaffenheit des Acts wird später zurückzukommen sein; der rechtliche Werth desselben muss aber gleich hier hervorgehoben werden. Jene Organisation der Bürgerschaft bis auf weiter, die die Römer mit dem Namen Census bezeichnen, ist ein Rechtsact, welcher, wie die Mancipation, in einem bestimmten Moment perfect wird; und das äusserliche Merkmal der Perfection, das was bei der Mancipation das Anschlagen mit dem Kupferstück an die klingende Erzwage ist, ist hier die Vollziehung des Sühnopfers für die in ihrer Gesammtheit auf dem Marsfeld vereinigte und nach der neuen Organisirung gegliedert aufgestellte Bürgergemeinde. Nicht sämmtliche Amtsgeschäfte des Censors sind vorbereitend für den Lustrationsact; aber diejenigen, von welchen dies gilt, die Feststellung der Listen und die Erledigung der sonstigen Einzelfragen, welche dem Lustrum voraufgehen *(censum facere)*, sind, wenn es nicht zum Abschliessen mittelst jenes Sühnopfers[3]), zu jener die staatliche Ordnung be-

---

Lustration bezogen als auf die mit dem Census verknüpfte; und gewiss bedeutet das Wort auch hier nichts anderes als was es heisst in *condere urbem*. *Lustrum condere* ist metonymisch gesagt für *lustro rem publicam in proximum lustrum condere*; wesshalb auch die eigentlich technische Sprache, insbesondere der Fasten, nicht *lustrum condere* braucht, sondern *lustrum facere* (*lustrum facere* ausgeschrieben in den venusinischen Fasten *C. I. L.* 1 p. 471; in den capitolinischen steht dafür *l. f.*).

1) Liv. 1, 42: *adgreditur inde ad pacis longe maximum opus, ut quemadmodum Numa divini auctor iuris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent. censum enim instituit.* Diese Auffassung beherrscht die gesammten Berichte über die servianische Tribus- und Centurienordnung, die eben nichts sind als einzelne Momente des Census.

2) *Lustrum* ist von *luo* gebildet wie *rostrum* von *rodere*, *rastrum* von *radere*. Dies konnten auch die Alten nicht verkennen (Varro 6, 11), wenn gleich die nähere Definirung *a luendo*, *id est solvendo*, nehmlich der censorischen Pachtungen keine glückliche ist.

3) Liv. 1, 44: (*Ser. Tullius*) *censu perfecto . . . edixit ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent: ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit, idque conditum*

Digitized by Google

gründenden Lustration kommt, rechtlich nichtig[1]), und datiren, wenn es dazu kommt, ihre Rechtsgültigkeit von der Lustration[2]). Von da an werden die beikommenden Beamten die neuen Listen in Gebrauch genommen haben, also beispielsweise die censorische Entziehung des Stimmrechts in den Comitien mit dem Eintritt des Lustrum in Wirksamkeit getreten sein. In diesem Sinn erscheint jeder Census als ein einzelner für sich stehender Rechtsact; und dadurch bestimmt sich auch die Competenz der später für diese Geschäfte besonders ernannten Beamten. Während die Magistraturen sonst regelmässig bestellt werden zur Verwaltung eines Geschäftskreises, das heisst einer Kategorie verschiedenartiger Amtshandlungen, sind die Censoren, darin vergleichbar dem Dictator[3]) und näher noch den Duovirn *aedi dedicandae*. hauptsächlich bestimmt zur Vollziehung einer einzelnen in einem gegebenen Augenblick sich vollendenden Rechtshandlung.

---

lustrum appellatum, *quia is censendo finis factus est.* Diese eine Stelle unter vielen ähnlichen genügt, um das Verhältniss des Census zum Lustrum zu erläutern.

1) Dio 54, 28: οὔτε τῷ ἀρχιέρεῳ ἀπείρηται νεκρὸν ὁρᾶν οὔτε τῷ τιμητῇ. πλὴν ἂν τὸ τέλος ταῖς ἀπογραφαῖς μέλλῃ ἐπάξειν· ἂν γάρ τινα πρὸ τοῦ καθαρσίου ἴδῃ, ἀναδάστα τὰ πραχθέντα αὐτῷ πάντα γίγνεται. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch die ausserordentliche Wichtigkeit, die auf die Vollziehung des Lustrum zu allen Zeiten gelegt worden ist; wie denn noch Cicero *ad Att.* 4, 16, 14 von dem Lustrum schreibt *quod iam desperatum est.* Ich kenne keinen Beweis dafür, dass die von nicht lustrirenden Censoren aufgestellten Listen als praktisch gültig behandelt würden. Unmöglich kann man mit Becker (Handb.) die von Liv. 3, 22. 24, 43 erwähnten Fälle als solche auffassen, in denen ‚der Census trotz der mangelnden religiösen Schlussfeier gültig blieb'. Wegen der Aufstellungen der Censoren von 665 vgl. S. 331 A. 1.

2) Dies zeigt sich deutlich in den zunächst auf die *manumissio censu* bezüglichen Auseinandersetzungen des von Dositheus ausgezogenen Juristen §. 17: *magna autem dissensio est inter peritos, utrum hoc tempore vires accipiunt omnia, in quo census [agitur], aut in eo tempore, in quo lustrum conditur: sunt enim qui existimant non alias vires accipere quae aguntur in censu nisi haec dies sequatur qua lustrum conditur: existimant enim censum descendere ad diem lustri, non lustrum decurrere* (vielmehr *recurrere*) *ad diem census. Quod ideo quaesitum est, quoniam omnia [quae] in censum aguntur lustro confirmantur.* Die in dieser arg zerrütteten, aber doch im wesentlichen verständlichen Auseinandersetzung erörterte, schon von Cicero *de orat.* 1, 40, 183 erwähnte Controverse betraf nicht die Frage, ob das Lustrum Bedingung für die Gültigkeit des betreffenden Acts sei, denn dies stand unbedingt fest, sondern, wenn das Lustrum stattfand, ob der Act vom Tage seiner Vollziehung oder vom Tage des Lustrum an rechtskräftig werde, also zum Beispiel der *censu* freigelassene Sclave am Tage der Anmeldung oder am Tage des Lustrum frei geworden sei. Die letztere strenge Meinung war ohne Zweifel die consequentere.

3) Doch tritt bei dem Dictator (S. 148) dies bei weitem nicht so scharf hervor, theils weil das Geschäft der Kriegführung nicht so wie die der Lustration und der Dedication einen bestimmten Moment der Perfection in sich trägt, theils weil bei dem Dictator als Beamten mit vollem Imperium die Untheilbarkeit des

Digitized by Google

Das Geschäft der Schatzung haftet von Haus aus am Oberamt, das heisst es wurde ursprünglich von dem König vollzogen, deren letztem von den gerechten wie die Stiftung der Censur so auch die Abhaltung der ersten vier Lustren beigelegt wird[1]: sodann von den Consuln[2]. Von einem Dictator ist nie ein Census abgehalten worden, da dies rein städtische Geschäft mit dem *imperium militiae* nichts gemein hat[3]. Aber bereits im Anfangs des vierten Jahrhunderts d. St., nach den uns vorliegenden Annalen im J. 311, wahrscheinlich aber erst im J. 319 wurde dies Geschäft vom Consulat getrennt[4] und zwei besonders für

Schatzungsbeamte. König. Consuln. Censoren.

Imperium die absolute Beschränkung der Competenz auf einen einzelnen Act unmöglich macht und neben der eigentlichen Competenz beispielsweise die freiwillige Jurisdiction und des Recht mit Volk und Senat zu verhandeln ihm zukommen.

1) Valerius Max. 3, 4, 3: (*Tullio*) *quater lustrum condere . . . contigit.* Vgl. Censorinus 18, 13 (S. 331 A. 1). Der letzte König hielt keine Lustren (Dion. 5, 20).

2) Consularische Lustren verzeichnet Dionysios unter 246 (5, 20), 256 (5, 75) und 261 (6, 96); dieses sind also die Lustren V. VI. VII. Mit der Einrichtung der claudischen Tribus 250 und der 21 Tribus 259 scheinen die Annalisten Lustren nicht verknüpft zu haben. In den J. 271—279 hat, nach Ausweis der capitolinischen Fasten, ein Lustrum nicht stattgefunden. Bei den Consuln 280 bemerken sie [*lustr*]*um f*[*ecerunt*] *VIII*, und dies Lustrum verzeichnet auch Dionysios 9, 36. Unter 289, dem Consulat des Q. Fabius und T. Quinctius bemerkt Livius 3, 3, 9: *census deinde actus et conditum ab Quinctio lustrum*, welches das neunte gewesen sein muss. Der Census von 294 wurde nicht perfect (Liv. 3, 22, 1), dagegen im J. 295 das Lustrum vollzogen: *census res priore anno inchoata perficitur, idque lustrum ab origine urbis conditum decimum ferunt* (Livius 3, 24, 10), welches Lustrum das letzte consularische war (Dionys. 11, 63). — Die in der Abhandlung de Boors (*fasti censorii* Berlin 1873. 8) enthaltene fleissige und verständige Revision der Censorentafel ist mir vielfach nützlich gewesen.

3) Die ausserordentliche Ergänzung des Senats durch einen Dictator (S. 148) gehört insofern nicht hieher, als dieser Act mit dem Lustrum nichts zu thun hat. Nicht entgegen ferner steht Dion. 5, 75, da nach ihm T. Larcius damals sowohl Dictator als Consul war; übrigens setzen die besten Annalen seine Dictatur in das Jahr 253.

4) Liv. 4, 8: *hic annus* (311) *censurae initium fuit . . . quod in populo per multos annos incenso* (seit dem J. 295 nach Dionys. 11, 63) *neque differri census poterat neque consulibus, cum tot populorum bella imminerent, operae erat id negotium agere. mentio inlata apud senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere.* Dasselbe sagen Dionysios in dem verstümmelten Bericht 11, 63 und Zonar. 7, 19, und diese Censoren kennt auch Cicero *ad fam.* 9, 21. Vgl. Liv. 9, 34, 7: *legi, qua primum censores creati sunt.* — Dass die sämmtlichen Angaben, welche die Einsetzung der Censur in das J. 311 setzen, auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen, welche nicht älter zu sein braucht als Antias und Macer, wird nur bestreiten, wer die Genesis der annalistischen Fälschungen nicht methodisch untersucht hat. Die gegen diese Erzählung sich erhebenden in meiner röm. Chronologie S. 95 fg. näher entwickelten Bedenken knüpfen sich nicht zunächst an die Censur, obwohl allerdings auch die mit den Censoren von 311 stehende und fallende Quinquennalfrist ernstlichen Anstoss erregt (S. 335) und der Umstand, dass den Censoren von 319

dasselbe von Fall zu Fall ernannten Beamten überwiesen. Schwerlich sind bei dieser Trennung Standesinteressen bestimmend gewesen [1]), sondern vermuthlich die Unmöglichkeit diese ein längeres Verweilen in Rom unausweichlich fordernde und eben wegen ihrer Intervallirung für das Collegium, das sie traf, besonders lästige Amtspflicht den stets durch die Feldzüge in Anspruch genommenen Oberbeamten länger zu belassen [2]). — Die Trennung der Censur vom Consulat [3]) erstreckt sich auf die Aemter consularischer Ge-

---

die Errichtung des censorischen Amtslocals beigelegt ward (S. 348 A. 2), ebenfalls dafür spricht, dass in den besseren Annalen diese an der Spitze der Censorenliste gestanden haben. Aber die eigentlich entscheidenden Gründe hängen zusammen mit der Interpolation der Consularfasten des J. 310; wie die beiden angeblichen Censoren des J. 311 sicher nur durch eine späte Einschiebung als Consuln für 310 in den Fasten stehen, werden sie auch die Censur des Folgejahrs derselben Interpolation verdanken. Livius sagt dies eigentlich geradezu; denn wenn er diejenigen, *quorum de consulatu dubitabatur*, zu Censoren gewählt werden lässt, *ut eo magistratu parum solidum consulatum explerent*, so ist es wohl unmöglich beide Aufstellungen naiver der connexen Fälschung zu zeihen. Mir scheint jetzt wie früher, dass von jedem Gesichtspunct aus, mag man nun von der Genesis der römischen Annalen überhaupt oder von dem Wesen der Intervallirung der Lustra oder von den einzelnen Momenten der Erzählung ausgehen, die Erzählung über die Censur von 311 unzweifelhaft apokryph ist; und mehr oder minder lebhafte Proteste gegen diese Aufstellungen, bei denen jedes Eingehen auf den gesammten Sachverhalt fehlt, sind weder widerlegend noch widerlegbar.

1) Was Livius 4, 8, 5 sagt: *patres quamquam rem parvam tamen quo plures patricii magistratus in re publica essent, laeti accepere* gehört zum Colorit der Ueberlieferung, nicht zur Ueberlieferung selbst. Auf die Gewinnung eines Amtes, das nachweislich ursprünglich Unteramt war, kann doch damals kaum ein besonderer Werth gelegt worden sein.

2) Letztere Auffassung sprechen auch die Quellen aus, und die beispiellos lange Lücke in der Reihe der Lustren von 295 bis 311 oder gar bis 319 ist dafür die beste Gewähr. Die erste Creirung der patricisch-plebejischen Consulartribune im J. 310 und diejenige der patricischen Censoren mögen allerdings in einem gewissen inneren Zusammenhang stehen, aber wohl nur insofern, als die Unzulänglichkeit von nur zwei Oberbeamten für die gehörige Erledigung der Amtsgeschäfte wahrscheinlich das Motiv gewesen ist wie für die Einrichtung des Consulartribunats (S. 165) so auch für die der Censur. Die Frage übrigens, ob die Censur 311 oder 319 entstand, kann nicht, wie man wohl gemeint hat, durch das connexe Auftreten der beiden Magistraturen zu Gunsten der ersteren Ziffer entschieden werden; auch wer sich für die zweite entscheidet, kann beide Magistraturen als connex betrachten, da auch in diesem Fall die erste nach dem Auftreten des Consulartribunats stattfindende Censur die erste nicht consularische ist.

3) Die municipale Censur oder die sogenannte Quinquennalität ist, obwohl unzweifelhaft nach dem Muster der stadtrömischen in der Zeit entwickelt, wo es in Rom bereits besondere Censoren gab, dennoch stets mit dem Oberamt vereinigt geblieben, so dass die dieses Geschäft verwaltenden Oberbeamten zu ihrem gewöhnlichen Titel den Beisatz *censoria potestate* oder *quinquennalis* hinzunehmen. Darum überträgt das julische Municipalgesetz Z. 142 fg. den Municipalcensus jedesmal demjenigen, *quei in eis municipieis . . . maximum mag(istratum) maximamve potestatem ibei habebit*; und eine Anwendung hievon ist es, dass, wo ein Unteramt, wie insbesondere die Aedilität, anomal sich zum municipalen Oberamt entwickelt hat, die Quinquennalität sich auch damit verbindet (Henzen *ind.* p. 158).

Digitized by Google

walt, insbesondere den Militärtribunat *consulari potestate*; in den Jahren der Censur werden neben den sechs oder weniger Militärtribunen, ebenso wie in den Consuljahren neben den zwei Consuln, zwei besondere Censoren bestellt (S. 175 A. 7). Für das Lustrum und die damit verbundenen Geschäfte ist die Trennung ebenso streng durchgeführt wie hinsichtlich der Civiljurisdiction bei Einrichtung der Prätur, so dass in den Pausen der Censur diese Geschäfte schlechthin ruhen[1]). — Sulla hat bei seiner Verfassungsreform die Censur zwar nicht förmlich abgeschafft[2]), aber doch thatsächlich beseitigt[3]); indess hatte diese Beseitigung so wenig Bestand wie seine übrigen Festsetzungen, und im J. 684 traten wieder Censoren ein. Als dann Augustus nach langer Unterbrechung bei Wiederherstellung der republikanischen Ordnung[4]) im J. 725/6 auch die Censur wieder aufnahm, griff er zurück auf die ursprüngliche Ordnung der Republik, indem er und sein Collège im Consulat M. Agrippa den Census als Consuln voll-

Schicksale der Censur seit Sulla.

1) Auf die nicht mit dem Lustrum verbundenen Geschäfte des Censors ist dies nicht anwendbar; bei der *senatus lectio* ist Vertretung vorgekommen (S. 323 A. 3), und bei den Locationen vertritt sogar der Consul und der Prätor von Rechts wegen in den Intervallen der Censur den Censor.

2) Ciceros im J. 684 kurz vor der Wiederaufnahme der Censur gesprochene Worte *divin. in Caec.* 3, 8: *etiam censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare et plausibile factum est* sprechen nicht dafür, dass die Censur förmlich abrogirt worden sei. Auch wird nichts gemeldet von der Abschaffung eines entgegenstehenden Gesetzes, die doch in diesem Fall den Censorenwahlen hätte voraufgehen müssen. Gegen das Vorhandensein eines solchen Gesetzes spricht ferner nach de Boors treffender Bemerkung Cicero *in Pis.* 5, 10. Was der Scholiast zu jener Stelle der Verrinen p. 384 sagt, dass Sulla den Volkstribunat und die Censur abgeschafft habe (*sustulit*), ist auch in der ersten Hälfte erweislich falsch und scheint nur aus Ciceros Worten heraus- oder in sie hineingelesen zu sein.

3) Dafür spricht theils die Einrichtung der Senatsergänzung in der Weise, dass dadurch die censorische Lectio entbehrlich wird, theils noch entschiedener, dass die Locationen der Gemeinde im J. 674 (Cicero *Verr. l.* 1, 50, 130) und wieder im J. 679 (das. 3, 7, 18) durch die Consuln vollzogen worden sind. Es können dies nur die allgemeinen gewöhnlich censorischen sein, um so mehr als sie ein Lustrum auseinander liegen und nichts hier auf ausserordentliche Massregeln führt. Generelle Vertretung der Censur in dieser Art ist sonst, so viel wir wissen, niemals vorgekommen, vielmehr werden wir unten finden, dass auch bei längerer factischer Unterbrechung der Censur nur geholfen wird einerseits durch die fortlaufende Gültigkeit der censorischen Contracte bis zum nächsten Lustrum resp. bis zur nächsten Censur, andererseits durch specielle Senatsbeschlüsse und Gesetze. Das periodische Eintreten der consularischen Locationen unter Sulla ist also das sicherste Zeugniss dafür, dass er in der That die Censur nicht abrogirt, aber abgeschafft hat; denn er füllte die Lücke aus, die dadurch entstand.

4) Es ist schon im Commentar zum *mon. Ancyr.* p. 99 darauf hingewiesen worden, dass die Wiederaufnahme der Censur ein wesentlicher Theil der *restitutio rei publicae* gewesen ist.

Digitized by Google

zogen[1]): und für die beiden Schatzungen, die er später, die erste allein, die zweite mit Tiberius abhielt, liess er sich und dem Collegen nicht die censorische Gewalt, sondern das consularische Imperium übertragen[2]). Indess auch unter seiner Regierung sind daneben eigentliche Censoren vorgekommen, die nicht zugleich Consuln waren; und die späteren Kaiser, so weit sie noch formell den Census abhielten, haben sich nicht nach dem Vorgang des Augustus gerichtet, sondern die Censur wieder vom Consulat getrennt[3]). Abgeschafft oder mit dem Principat verschmolzen[4]) ist die Censur nicht worden; aber das im J. 74 von Vespasian und Titus vollzogene Lustrum ist das letzte geblieben, und nach

1) So sagt er selbst *mon. Ancyr.* 2, 2: *in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi.* Wenn es in den venusinischen Fasten (*C. I. L.* I p. 471) heisst: *idem censoria potest(ate) lustrum fecer(unt)*, so wird hier, gemäss der in den Municipien bestehenden Ordnung (S. 324 A. 3), die *censoria potestas* als eine zu dem Oberamt hinzutretende Attribution behandelt. — Im J. 725, wo der Census begann, war Augustus ebenfalls Consul; ob Agrippa erst mit dem Antritt des Consulats 1. Jan. 726 zu den Censusgeschäften zugezogen oder für 725 ihm dafür das consularische Imperium ertheilt ward, wissen wir nicht.

2) *Mon. Ancyr.* 2, 5. 8: *consulari cum imperio . . . lustrum feci*, wodurch Dio 55, 13 widerlegt wird, der dies auf die proconsularische Gewalt des Kaisers zurückführt. Tiberius erhielt diese Befugniss im J. 13 n. Chr. durch ein besonderes Consulargesetz (Sueton *Tib.* 21: *lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret simulque censum ageret*); wahrscheinlich hat auch Augustus für die beiden nach der Constituirung des Principats von ihm vollzogenen Schatzungen das consularische Imperium durch Specialgesetz erhalten. — Den Titel *censor* hat Augustus nie geführt, wie Sueton (*Aug.* 27: *quamquam sine censurae honore*) richtig hervorhebt. Dass er im J. 732 die ihm angetragene Creirung zum Censor auf Lebenszeit ablehnte, sagt Dio (54, 2). Wenn er nach demselben im J. 736 die censorische Gewalt auf fünf Jahre übernahm (Dio 54, 10; daher τιμητεύων 54, 16), so ist an die *cura legum et morum* gedacht, von der wir aber jetzt wissen, dass Augustus sie zurückgewiesen hat (vgl. die ausserordentlichen Imperien).

3) Dies beweist schon die titulare Führung der Censur bei den späteren Kaisern; ebenso Sueton *Claud.* 16: *gessit et censuram intermissam diu post Plancum Paullumque censores.* Claudius und L. Vitellius waren allerdings Consuln in der ersten Hälfte des J. 47, aber die Censur übernahmen sie erst in der zweiten Hälfte desselben Jahres (denn auf einer Inschrift Henzen 5181 mit *tr. p. VII*, also 47/8, heisst Claudius noch *censor designatus*), und bei Vollzug des Lustrum 48 (Tac. 11, 48. 12, 4) waren sie nicht Consuln. Vespasian und Titus führten die Censur 73 (denn auf der Inschrift Vespasians *C. I. L.* II, 185 mit *tr. p. IIII cos. IIII des. V*, also zwischen 1. Juli 72 und 30. Juni 73, aber der consularischen Designation wegen wahrscheinlich nicht von 72, sondern von 73, heisst er noch *censor designatus*; vgl. die caeretanische *Bull. dell' inst.* 1874 p. 139) und 74, in welches Jahr das Lustrum fällt (Censorinus 18, 14), sie waren Consuln in den ersten Tagen des letzteren Jahres, aber sicher nicht während der ganzen Dauer der Censur. Ebenso wenig deckt sich Domitians im J. 84 beginnende Censur auf Lebenszeit mit seinen Consulaten.

4) Richtig sagt Dio 53, 18: τὴν γὰρ δὴ τιμητείαν ἔλαβον μέν τινες καὶ τῶν αὐτοκρατόρων κατὰ τὸ ἀρχαῖον, ἔλαβε δὲ καὶ Δομιτιανὸς διὰ βίου· οὐ μέντοι καὶ νῦν ἔτι τοῦτο γίγνεται. τὸ γὰρ ἔργον αὐτῆς ἔχοντες οὔτε αἱροῦνται ἐπ' αὐτὴν οὔτε τὴν πρόσκλησιν αὐτῆς πλὴν ἐν ταῖς ἀπογραφαῖς κτῶνται (Hdschr. χρῶνται).

Digitized by Google

Domitian, der die Censur auf Lebenszeit übernahm[1]), hat kein Kaiser den censorischen Titel ferner geführt[2]). Wahrscheinlich ist die Censur nach dem Sturz Domitians ebenso für alle Zeiten abgeschafft worden, wie das Königthum bei der Vertreibung der Tarquinier und die Dictatur nach Caesars Ermordung, was denn freilich nur in der Weise geschehen konnte, dass die den Censoren vorbehaltenen Befugnisse, weil sie unentbehrlich waren, zu den zahlreichen dem Kaiser ohne specielle Titulatur zukommenden Amtsrechten zugefügt wurden. In der Grossartigkeit ihrer Befugniss wie in der Masslosigkeit ihrer Willkür, in ihrem hohen sittlichen Adel wie in ihrem localpatriotischen Egoismus ist die Censur der volle Ausdruck der römischen Republik und mit dem Principat wohl formell, aber nicht dem Wesen nach vereinbar.

Titel. Collegialität.

Der Amtstitel ist *censor*[3]), griechisch *τιμητής*[4]). — Das Gesetz der Collegialität ist selbstverständlich auch auf die Censoren angewandt[5]), ja sogar hier mit besonderer Strenge gehandhabt worden, indem dem durch irgend eine Casualität einzeln stehenden Censor die Amtsführung untersagt gewesen zu sein scheint[6]), während doch der Consul oder der Aedil im gleichen Fall unbedenklich fungirte.

Wahlqualification. Patriciat und Plebität.

Die Wahlqualification ist wahrscheinlich von Haus aus nicht verschieden von der consularischen gewesen und schloss also den

1) Domitian führt seit dem J. 84 die Titel *censoria potestate* oder auch *censor perpetuus* (Eckhel 6, 395). Dio 67, 4: τιμητὴς διὰ βίου πρῶτος δὴ καὶ μόνος τῶν ἰδιωτῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἐγειροτονήθη. Dass das Hauptaugenmerk dabei die Sittenrüge war, deutet Quintilian an *inst.* 4 z. A.

2) Wegen der angeblichen Censur des Nerva Orell. 780 s. Henzens Anmerkung. Dass auf der kytherischen Inschrift *C. I. Gr.* 1306 Traianus ἀποτιμητὴς heisst, kommt so wenig in Betracht wie die Redensarten der Kaiserbiographen (*vita Valeriani* 2; *Carini* 19) und dass Constantin seinem Bruder Dalmatius den Titel *censor* beilegte (*Chr. Pasch.* zum J. 335; Tillemont *hist. des emp.* 4, 657).

3) Liv. 4, 8, 7: *censores ab re appellati sunt.* Auch in einzelnen Municipien begegnet dieser Titel (Henzen *ind.* p. 157).

4) Polyb. 6, 13, 3 und sonst.

5) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *bini sunto.* Zonar. 7, 19. Liv. 23, 23, 2: (*non*) *probare se . . . censoriam vim uni permissam.*

6) Ausdrücklich gesagt wird dies nicht; aber dass bei den censorischen Wahlen die Renuntiirung unterbleibt, wenn nur für einen Candidaten Majorität sich findet (1, 208 A. 1), und dass, wenn der eine Censor wegfällt, nur die Wahl bleibt zwischen Nachwahl oder Rücktritt (1, 208 A. 2) und die Frage gar nicht aufgeworfen wird, ob der übrig gebliebene den Census nicht allein zu Ende führen könne, spricht für diese Auffassung; und nicht entgegen steht weder die verlängerte Amtsthätigkeit des Appius (S. 339 A. 2) noch dass Augustus das Lustrum 746 *solus fecit* (*Mon. Anc.* 2, 5).

Digitized by Google

Patriciat ein[1]). Ob das licinische Gesetz vom J. 387 den Plebejern nur das Consulat eröffnete, wie die Berichte angeben, oder, wie man eher glauben möchte, sämmtliche patricische Magistraturen[2]), ist nicht mit Bestimmtheit auszumachen. Es gilt in dieser Hinsicht von der Censur dasselbe, was von der Dictatur (S. 137) und der Prätur (S. 195 fg.) bemerkt ward; von einem besonderen Gesetz, das sie den Plebejern zugänglich gemacht hätte, wird nichts berichtet, wohl aber, dass im J. 403 der erste Plebejer zur Censur gelangt ist[3]). Eines der poblilischen Gesetze vom J. 415 erstreckte die für das Consulat schon durch das licinische Gesetz getroffene Bestimmung, dass der eine der Collegen Plebejer sein müsse, auf die Censur[4]). Entweder das Gesetz von 412, das beide Consuln aus der Plebs zu wählen gestattete, oder wahrscheinlicher erst jenes eben erwähnte poblilische Gesetz von 415 gab sogar die Wahl zweier Plebejer zu Censoren frei[5]); praktische Anwendung ist davon aber zuerst im J. 623 gemacht worden[6]). Das Lustrum ist noch einige Zeit, nachdem die Censur selbst den Plebejern eröffnet worden war, dem patricischen Censor vorbehalten geblieben; der plebejische hat diese Feierlichkeit zuerst im J. 474 vollzogen[7]). — Dass die Bekleidung der Censur rechtlich wahrscheinlich niemals an die vorhergehende Bekleidung des Consulats gebunden gewesen ist, wohl aber thatsächlich in der späteren Republik nur Consulare zur Censur gelangt sind, ist bereits früher auseinandergesetzt worden (1, 530). Auf das factische Verhältniss der beiden Aemter kommen wir unten

Consularität.

1) Liv. 4, 8. Zon. 7, 19.

2) Die curulische Aedilität ausgenommen, für die besondere Vorschriften bestanden.

3) Es war dies C. Marcius Rutilus (Liv. 7, 22. 10, 8, 8). Seine Wahlqualification wird nicht angefochten. — Die Fasten stehen mit dieser wie mit den folgenden Angaben der Annalen in vollem Einklang.

4) Liv. 8, 12, 16: *ut alter utique ex plebe, cum eo ventum sit ut utrumque plebeium fieri liceret* (A. 5), *censor crearetur*. Ungenau Plutarch *Cat. mai.* 16.

5) Wenn die A. 4 angeführten Worte fehlerfrei überliefert sind, war die Wahl zweier Plebejer schon vor 415 zulässig; und alsdann kann dies nur im J. 412 wie für das Consulat so auch für die Censur festgesetzt worden sein. Wahrscheinlich aber sind die Worde verdorben. Mehr als der Vorschlag *consulem* nach *utrumque* einzusetzen empfiehlt sich der Madvigs (*emend. Liv.* p. 164) *ventum sit* zu streichen; danach würde die Bestimmung nicht 412, sondern 415 durch das poblilische Gesetz selbst getroffen sein.

6) Liv. *epit.* 59: *Q. Pompeius Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores lustrum condiderunt.*

7) Livius *epit.* 13: *Cn. Domitius* (Calvinus) *censor primus ex plebe lustrum condidit.*

Digitized by Google

zurück. — Dass die Iteration bei diesem Amt seit dem Ende des 5. Jahrh. untersagt war, ist ebenfalls schon zur Sprache gekommen[1]; nicht minder, dass der Cumulation der Censur mit einem andern curulischen Amt nichts im Wege steht (1, 496). Iteration. Cumulation.

Wohl mit Rücksicht darauf, dass die Schatzung, wie die Jurisdiction, ein wesentlicher Bestandtheil des ursprünglichen Oberamts war, ist für die Censoren die consularische Wahlform zu Grunde gelegt worden. Sie werden vom Volke gewählt in Centuriatcomitien[2] unter Vorsitz eines Consuls oder eines Beamten consularischer Gewalt (S. 325); sie selbst sind zur Abhaltung der Wahl nicht befugt, da sie überhaupt keinen Volksschluss bewirken können[3]. — Da die Censur eine intervallirende Magistratur ist (1, 21 A. 3) und die Wahl neuer Censoren sonach nie anders stattfinden kann, als wenn zur Zeit keine vorhanden sind, so treten die Censoren ihr Amt jederzeit sofort nach der Wahl (1, 543 A. 2) in der üblichen Form (1, 596) an, und hat es designirte Censoren wenigstens in republikanischer Zeit nicht gegeben (1, 560 A. 1). — Ergänzungswahlen für dieses Amt, mochte nun in der ersten Wahl bloss ein Candidat gewählt oder einer der Censoren vor Abschluss des Lustrum weggefallen sein, erschienen bedenklich, wohl nicht so sehr aus religiösen Gründen, als weil es der hohen Stellung der Censur nicht entsprach eine Nachwahl durch die Consuln zu gestatten (1, 207 fg.), und sind späterhin unterblieben. — Eigenthümlich ist der Censur, dass die Gemeinde sich zum Gehorsam gegen die neuen Censoren nicht, wie gegen die übrigen Beamten, nach Curien, sondern Wahlform. Amtsantritt.

1) 1, 501. Warum der College des Claudius in der Censur L. Vitellius auf den Münzen seines Sohnes, des Kaisers, *censor II* heisst (Eckhel 6, 313; Cohen n. 72), während anderswo die Iterationsziffer fehlt (so *cos. III censor* auf den Münzen bei Eckhel a. a. O.), ist nicht bekannt. Möglich ist es, dass die Wiederaufnahme der censorischen Thätigkeit durch Vitellius nach dem Lustrum (Tac. *ann.* 12, 4) als Iteration betrachtet worden ist (vgl. Sueton *Claud.* 16: *gessit . . censuram . . inaequabiliter varioque et animo et eventu*).

2) Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *maiores* (*magistratus*) — dies sind nach der voraufgehenden Auseinandersetzung Consuln, Prätoren und Censoren — *centuriatis comitiis fiunt.* Livius 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

3) S. 342. Der intervallirende Character der Magistratur kann dafür nicht der Grund sein; denn die Designation der Nachfolger war rechtlich ebenso zulässig auf ein späteres Folgejahr wie auf das nächste (1, 566). Ueberdies hätte dann wenigstens die Ergänzungswahl, wenn einer der Beamten weggefallen war, durch den Censor erfolgen müssen. Man kann demnach dies nur zurückführen auf den Mangel des Rechts *agendi cum populo.*

Digitized by Google

Amtseid.

nach Centurien verpflichtet (1, 389 A. 1). — Ausser dem gewöhnlichen Eid *in leges*, den die Censoren wie die übrigen Beamten bei dem Antritt des Amtes (1, 399) wie bei dem Rücktritt von demselben (1, 602 A. 2) schworen, wird noch ein von ihnen zu leistender besonderer Gefährdeeid erwähnt[1]), der allerdings dem Wesen dieser Magistratur wohl angemessen war.

Censur zeitlich unabhängig vom Consulat.

In Betreff der Befristung der censorischen Gewalt ist zunächst hervorzuheben, dass, da die Censoren nicht Collegen der Consuln sind[2]), der Ablauf der Amtszeit derjenigen Consuln, die sie ernannt haben, den ihrigen keineswegs nach sich zieht, wie dies bei dem Dictator der Fall ist (S. 152), sie vielmehr regelmässig unter zwei Consulpaaren fungiren. — Da die Aufgabe der Censoren hauptsächlich in der Vollziehung eines kürzere oder längere Vorbereitung erfordernden, aber in einem Zeitmoment sich vollendenden und in Zwischenräumen sich wiederholenden Geschäftes besteht (S. 322), so kann dies Amt nicht so, wie dies bei den Jahrämtern der Fall ist, durch einen Kalendertag befristet sein[3]). Die hier vorkommenden Fristen sind vielmehr doppelter Art: einmal betreffen sie das Intervall, das zwischen zwei Censuren liegt, oder, was dasselbe ist, die rechtliche Dauer der censorischen Festsetzungen; zweitens diejenige Frist, die den Censoren, nach Analogie der Dictatur (S. 151), zur Vollziehung des ihnen übertragenen Geschäfts höchstens verstattet ist. Diese beiden Befristungen sind nun zu erörtern.

Dauer der censorischen Satzungen.

Intervallirt ist die Censur von Haus aus und von Rechts wegen insofern, als dieselbe durchaus nur gilt und gelten will bis zu dem nächsten gleichartigen Act, und bleibende staatliche Ordnungen durch die Censoren überhaupt nicht herbeigeführt

---

1) Zonaras 7, 19: πίστεις δ' ἐνόρκους ἐφ' ἑκάστῳ πεποίηντο ὡς οὔτε πρὸς χάριν οὔτε πρὸς ἔχθραν τι ποιοῦσιν, ἀλλ' ἐξ ὀρθῆς γνώμης τὰ συμφέροντα τῷ κοινῷ καὶ σκοποῦσι καὶ πράττουσι.

2) Messalla a. a. O.: *collegae non sunt censores consulum aut praetorum.*

3) Man kann nicht dringend genug warnen vor der freilich quellenmässigen (Livius 4, 24: wegen Cicero *de leg.* 3, 3, 7 s. S. 338 A. 1), aber darum nicht minder schiefen Gleichstellung der Annuität der ordentlichen Magistrate und der fünfjährigen, resp. achtzehnmonatlichen Dauer der Censur. *A posse ad esse non valet comparatio.* Wer über diese Fragen nicht bloss in laienhafter Weise mitreden, sondern sie verstehen will, hat zunächst sich den juristisch völlig verschiedenen Charakter dieser Befristungen deutlich zu machen und einzusehen, dass die normale Endgrenze der Censur der kalendarisch nicht im Voraus bestimmbare Tag des *lustrum conditum* ist, neben dem die kalendarisch bestimmte Maximalgrenze der censorischen Gewalt erst in zweiter Reihe steht.

Digitized by Google

werden können. Um die Consequenzen dieses in der Theorie ebenso einfachen wie in der praktischen Handhabung verwickelten Satzes deutlich zu machen, ist zunächst festzustellen, ob das Intervall ein gleiches oder ein willkürlich bestimmtes gewesen ist, und im letzteren Fall, welches Herkommen in dieser Hinsicht gegolten hat. Jene Frage, ob das Intervall ein gleiches ist oder nicht, bejaht die Theorie, während die Praxis sie verneint. Nicht bloss kann für das Lustrum selbst und mehr noch für die Durchzählung der Lustren[1]) ein Sinn und Zweck überhaupt nur dann gefunden werden, wenn darin der ursprünglichen Anlage nach eine geordnete Periode erkannt wird, für welche wahrscheinlich

1) Diese bezeugt ausser den Fasten und anderen Angaben insonderheit Censorinus, indem er nach den S. 332 A. 2 angeführten Worten also fortfährt: *nam cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V et T. Caesare III cos. factum est anni interfuerunt paulo minus DCL* (von Servius Regierungsantritt 176 d. St. bis zum J. 74 n. Chr. zählen die Fasten 652 Jahre; welchem Jahre die Einführung des Census zugeschrieben ward, wissen wir nicht), *lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV sunt facta et postea plane fieri desierunt.* Borghesi *opp.* 4. 78 fg. hat *LXXV* in *LXXII* geändert, und ich wie die meisten Neueren sind ihm darin gefolgt, während A. W. Zumpt (über die Lustra der Römer im rhein. Mus. 25, 467) die überlieferte Lesung vertheidigt. Diese Ansicht dürfte in der That die richtige sein, wenn auch die von Zumpt vorgeschlagene Reconstruction der Censorentafel verfehlt ist. Unstreitig ist es oder sollte es sein, dass das Lustrum 657 das 65. war, dass in den sieben Jahren 668. 684. 726. 746. 767. 801. 827 Lustren stattgefunden haben, und dass die zwei Lustren 684 und 726 und die zwei 801 und 827 unmittelbar auf einander gefolgt sind. In die übrigen Intervalle fallen die drei Censuren von Cn. Domitius und L. Licinius 662, von P. Crassus und L. Caesar 665 und von Plancus und Paulus 732; und Censorins Zahl ist richtig, wenn diese Censoren sämmtlich lustrirt haben. In der That hat dies kein Bedenken. Dass die Censoren 662 lustrirten, ist nicht bezeugt, aber es steht, wie Zumpt a. a. O. S. 480 richtig ausführt, ihrer Lustration auch kein Zeugniss entgegen; dass sie *censuram gessere frequentem iurgiis* (Plinius *h. n.* 17, 1, 3), beweist gar nichts. — Dass im J. 665 die Lustration vollzogen ist, wird positiv bezeugt durch Festus (unter *referri* p. 289 Müll.), Appian (*b. c.* 1, 49) und Cicero *pro Arch.* 5, 11; wie dies auch Zumpt a. a. O. S. 476 und de Boor *fasti cens.* p. 57 anerkennen. Die Listen traten in Kraft, aber der Census war sachlich unvollständig, indem von den verfassungsmässigen Theilen des Volks, den Tribus und den Classen keine vollständig neu geordnet, sondern nur eine Anzahl Bürger ergänzend in sie eingeschrieben worden war — denn das heissen Ciceros Worte *nullam populi partem esse censam.* — Dass die Censoren 732 nicht lustrirten, sieht Borghesi an als ausgemacht durch die Berichte bei Velleius 2, 95 und Dio 54, 2 und erklärt hauptsächlich desshalb Censorins Ziffer für unhaltbar; aber meines Erachtens ohne zureichenden Grund. Dass die Censoren sich übel mit einander vertrugen und ihre censorischen Verfügungen dem Gemeinwesen wenig nützten, kann sehr wohl damit bestehen, dass sie zum Lustrum gelangt sind; die Schriftsteller fertigen diese letzte durch die kaiserliche verdunkelte Privatcensur möglichst kurz ab, aber darauf führt nichts, dass sie nicht perfect ward. — Der Vorschlag Zumpts ein Lustrum des Sulla im J. 674 einzuschieben steht mit Cicero *pro Arch.* 5, 11 in directem Widerspruch und verdient keine Beachtung.

Digitized by Google

die griechischen Olympiaden als Muster gedient haben[1]; sondern es wird auch von den besten Gewährsmännern das Lustrum als eine der Absicht nach gleiche, aber durch unordentliche Handhabung ungleich gewordene Zeitfrist gefasst[2]: die Schatzung hat *quinto quoque anno* stattzufinden und normal sind die censorischen Satzungen quinquennal[3] und laufen die censorischen Verträge in derselben Frist ab[4]. Aber diese anscheinend feste Intervallirung wird zunächst dadurch alterirt, dass die Worte *quinto quoque anno* zwar nicht von Haus aus zweideutig sind, vielmehr in dem älteren und festeren Sprachgebrauch sicher dem deutschen ‚jedes vierte Jahr' entsprechen[5], aber sehr früh dahin interpretirt wurden, dass sie auch bedeuten können, ‚jedes fünfte Jahr', welche letztere Interpretation späterhin die Oberhand gewann. Dem entsprechend wird unter *lustrum*, wo damit ein Zeitmass bezeichnet wird, in den uns vorliegenden Quellen regelmässig ein Quinquennium verstanden, obwohl die Verwendung des Wortes für das Quadriennium nicht völlig verschwindet[6]. Wirkliches Missverständniss hat dabei schwerlich wesentlich mitgewirkt, sondern theils die Einrichtungen dieser Art unvermeidlich anhaftende Neigung zur Verschleppung, theils und vor allem der Umstand, dass die Privatunternehmer im Allgemeinen ihre Rechnung dabei fanden das Endziel der Pachtungs- wie der Instandhaltungsverträge (denn diese sind es wesentlich, für welche die Zeitgrenze des Lustrum von Wichtigkeit ist) möglichst hinauszuschieben, da bei diesem gewiss für sie mit seltenen Ausnahmen vortheilhaften Geschäft jeder weitere Termin ihren Gewinn ver-

1) Röm. Chronologie S. 168.

2) Censorinus 18, 13: *lustrum . . . ita quidem a Ser. Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum.*

3) Varro *de l. l.* 6, 93: *censor exercitum centuriato constituit quinquennalem*, um nur die Hauptstelle anzuführen. Vgl. S. 337.

4) Varro *de l. l.* 6, 11: *lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores solvebantur* (nicht *persolvebantur*).

5) Es genügt dafür auf das *tertio quoque die* der zwölf Tafeln zu verweisen. Ueberhaupt aber steht der alte noch nicht klügelnde Sprachgebrauch bei den Zahlwörtern bis zehn völlig fest; wie es ja auch geradezu absurd sein würde solche Formeln in Gesetzen und Contracten als von Haus aus zweideutig zu betrachten. Die nähere Ausführung s. in meiner Chronol. S. 162 fg. 169, wo auch Beispiele analoger Um- und Missdeutungen aus viel späterer Zeit gegeben sind.

6) Chronol. S. 170.

Digitized by Google

mehrte. Eben wie die wahnwitzige regellose Monatsschaltung in den römischen Kalender nach ausdrücklicher Angabe der Alten hauptsächlich eingedrungen ist, weil die Pächter der Staatssteuer aus der verschiedenen Jahreslänge Vortheil oder Nachtheil zogen[1]), so trägt auch des Lustrum die Spuren gleicher und noch ärgerer Manipulationen an sich. Sie zeigen sich keineswegs bloss in jener ebenso sprachwidrigen wie dem Steuerpächter vortheilhaften Usualinterpretation der Worte des Gesetzes, sondern noch viel bestimmter in den Beobachtungen der effectiven Lustralintervalle, so weit sie unsere Fastentrümmer gestatten. Nimmt man als Norm an, dass das Lustrum vierjährig sein soll, das heisst, dass zwischen zwei Magistratsjahren mit Lustration drei lustrenfreie zu liegen haben, so begegnet eine Verkürzung um ein Jahr nur in fünf Fällen, wovon in dreien[2]) nachweislich die zwingendsten politischen Gründe die Anticipation der Censur erheischten, ein vierter[3]) anderweitig irregulär erscheint. Das hienach normale vierjährige Lustrum tritt viermal auf[4]) und zwar nirgends durch besondere Ursachen motivirt. Bei weitem überwiegend ist das fünfjährige Lustrum: insonderheit muss nach der langen Unterbrechung während der ersten zehn Jahre des hannibalischen Krieges bei der Wiederaufnahme der Censur im J. 545 eine ernstliche Regulirung des Intervalls nach diesem Princip stattgefunden haben, welche die nächsten funfzig Jahre mit Stetigkeit durchgeführt worden ist. Längere Intervalle begegnen sowohl in der Zeit vor dem hannibalischen Krieg wie im siebenten Jahr-

1) Censorinus 20, 6. Chronol. S. 42.

2) Dies sind die gegen die Censur des Appius gerichtete reformatorische Censur des Fabius und Decius 450 und die beiden in den Bundesgenossenkrieg fallenden von 665 und 668; in diesen drei Fällen traten die neuen Censoren an, nachdem die letztvorhergehenden in den J. 448, 663 und 666 lustrirt hatten, so dass nur je ein censorenfreies Jahr dazwischen liegt.

3) Nach dem Lustrum 521 traten neue Censoren 523 an, legten aber nieder als *vitio facti*. Unanfechtbar ist dagegen, so weit ich sehe, der Antritt der Censoren 454 nach dem Lustrum von 451, obwohl auch hier, da 453 als Dictatorenjahr nicht zählt, zwischen Lustrum und Antritt nur das Jahr 452 liegt. — In die Berechnungen dieser Lustralintervalle in meiner Chronologie S. 164 haben sich Versehen eingeschlichen, die der üble Zustand unserer Fastentafeln vielleicht einigermassen entschuldigt.

4) Dreijähriges Intervall zwischen Lustrum und Lustrum oder, was dasselbe ist, zweijähriges zwischen dem Lustrum und dem Antritt der nächstfolgenden Censoren findet sich vom Lustrum 443 bis zum Antritt 447 (denn 445 zählt nicht als Dictatorenjahr); zwischen dem Lustrum 475 und dem Antritt 478; dem Lustrum 479 und dem Antritt 482; endlich dem Lustrum 521 und dem Antritt 524.

Digitized by Google

hundert sehr häufig, und es ist bemerkenswerth, dass je weiter man in der Censusliste zurückgeht, die Lustren desto unregelmässiger eintreten[1]). — Dieser Widerspruch von Theorie und Praxis ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass das Lustrum allerdings verfassungsmässig *quinto quoque anno* stattzufinden hatte, dass es aber der Verfassung an einem Mittel gebrach die Consuln rechtzeitig zur Vornahme desselben oder späterhin zur Veranstaltung der Censorenwahlen zu nöthigen, und dass daher, so lange die Magistratur sich noch frei bewegte, die Regel mit einer Willkür gehandhabt ward, welche sie thatsächlich aufhob. Als dann der Senat das eigentliche Regiment erwarb und die Magistratur von sich abhängig machte, was sich schliesslich im hannibalischen Kriege entschied, wurde zwar auf die alte vierjährige Norm nicht zurückgegangen, wohl aber die neu festgestellte Fünfjährigkeit consequent durchgeführt, indem jetzt die Censorencomitien, wie die Ernennung des Dictators, regelmässig auf Grund eines Senatsbeschlusses erfolgten[2]) und die Consuln diesem unweigerlich gehorchten. In der unwandelbaren Stetigkeit der Lustralintervalle von 545 bis 604 spiegelt sich ebenso deutlich das festgegründete Senatsregiment, wie der einreissende und immer steigende Verfall desselben im siebenten Jahrhundert in den mehr und mehr an Häufigkeit und Ausdehnung zunehmenden Verschleppungen des Lustrum.

Das normale Lustralintervall, sei es nun vier- oder fünfjährig, ist nichts als eine für die Verwaltung bestehende Vorschrift; in der praktischen Handhabung kommt es lediglich an auf die factische Zwischenzeit von Lustrum zu Lustrum. Wie dies für die quinquennale Schatzungs- und Heerliste unzweifelhaft feststeht, so ist, auch wenn *in insequens lustrum* Spiele gelobt[3]) oder Contracte geschlossen werden[4]), damit nicht ein

1) Vgl. S. 323 A. 2. Wenn uns bloss die Tafel vorläge, so würde man daraus schliessen, dass vor dem hannibalischen Krieg das Lustrum überhaupt nicht periodisch gewesen ist.

2) Liv. 24, 10, 1: *decretum omnium primum, ut consules sortirentur comparentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet, priusquam ad exercitum proficisceretur.*

3) Dies geschah bei dem Lustrum 546 (Liv. 27, 33), also eben bei Gelegenheit der Fixirung des bis dahin factisch irregulären Lustralintervalls, und allem Anschein nach so, dass die Spiele als quinquennale stetig werden sollten. Wahrscheinlich sollte eben dadurch die Fixirung gestützt werden, dass man Spiele daran knüpfte, deren Verschiebung um ein Jahr das Publicum weniger gleichgültig liess als die Verlängerung der laufenden Staatscontracte.

4) Dass bei den Staatscontracten regelmässig nach Lustren gerechnet ward,

Digitized by Google

Quadriennium oder ein Quinquennium oder überhaupt eine bestimmte Zahl von Jahren gemeint, sondern diejenige Zahl von Jahren, die bis zu dem nächstfolgenden Lustrationsact verfliessen [1]).

Das censorische Rechnungsjahr.

Streng genommen entbehrt also das Lustrum wie dem Anfangs- und dem Endjahre nach, so auch hinsichtlich des Anfangs- wie des Endtags der periodischen Begrenzung und kann an jedem beliebigen Kalendertag beginnen wie an jedem beliebigen Kalendertag aufhören; und in Betreff der Schatzungs- und der Heerlisten ist es gewiss in der That also gehalten worden. Wenn dagegen von den Censoren ein Vertrag auf das Lustrum abgeschlossen ward, so bestimmte sich wohl die Zahl der darunter jedesmal zu verstehenden Jahre, eben wie bei den Listen, durch das Eintreten der nächsten Censoren, so dass der Contract bald mehr, bald weniger Jahre in Kraft bleiben und die Gemeinde durch Veranstaltung von Censorenwahlen jederzeit die Aufhebung aller ihrer laufenden Verträge herbeiführen konnte. Aber ein festes Neujahr war für diese Rechtsverhältnisse unentbehrlich: denn die wichtigsten der von den Censoren abzuschliessenden Verträge bestanden in Bodenverpachtungen, und wenn es möglich war dieselben auf eine nicht von vorn herein feststehende Zahl von Jahren einzugehen, so mussten die Jahre der Pacht doch nothwendig immer volle sein, und wenn der Pächter gesäet hatte, ihm auch die Ernte zufallen. In der That bestand für die censorischen Verträge ein kalendarisch festes und für die Bodenpacht wohl geeignetes mit dem 15. März beginnendes Rechnungsjahr, welches zwar nur nachweislich ist für die spätere Zeit der Republik [2]), aber wahrscheinlich uralt ist; das älteste feste Magistratsneujahr

---

ist bekannt. Vgl. z. B. Cicero *ad Att.* 6, 2, 5: *populi nullo gemitu publicanis, quibus hoc ipso lustro nihil solverant, etiam superioris lustri reddiderunt.* Von da aus ist das Lustrum in die municipalen und selbst in die privaten Locationen eingedrungen.

1) Es ist hier natürlich nur die Rede von dem Gemeindevermögensrecht der republikanischen Zeit. Die kaiserlichen Verpachtungen der *publica* und die municipalen der *agri vectigales* so wie die Municipalcensionen der Kaiserzeit sind stetig von fünf zu fünf Jahren eingetreten; *cum quinquennium*, sagt Callistratus *Dig.* 49, 14, 3, 6, *in quod* (Hdschr. *quo*) *quis populi Romani publico conducto* (oder *pro publici conductore*; *pro publico conductore* Hdschr.) *se obligaret, excessit. sequentis temporis nomine non tenetur*; das Privatrecht der Kaiserzeit (z. B. *Dig.* 19, 2, 13, 11) kennt demnach kein anderes Lustrum als das nach der jetzt zur praktischen Durchführung gelangten Theorie abgemessene von fünf Jahren.

2) Ackergesetz Z. 70: *ex eid. Mart., quae, posteaquam vectigalia consistent, quae post h. l. r. primum consistent, primae erunt.* Vgl. Z. 17. 18. Dieser Tag ist, da das Gesetz 643, wir wissen nicht ob vor oder nach dem 15. März rogirt ist,

Digitized by Google

des 15. März[1]) ist weit eher aus diesem Rechnungsjahr hervorgegangen als dieses aus jenem. — Um die praktische Handhabung dieses Rechnungsjahres begreiflich zu finden, muss hier vorweg genommen werden, was später (S. 340) bewiesen werden wird, dass herkömmlicher Weise der Amtsantritt der Censoren in das Frühjahr, die Lustration in das darauf nächstfolgende Frühjahr, aber etwas später, regelmässig wohl in den Mai fiel. Wenn also es dem Senat an der Zeit schien die von den letzten Censoren festgestellten Listen und Contracte einer Revision zu unterwerfen, so traten die neuen Censoren ihr Amt ungefähr um die Zeit an, wo dasjenige Pachtjahr begann, das damit für das letzte des alten Contracts erklärt war; ihr Antritt kam also praktisch hinaus auf eine allgemeine Kündigung der bestehenden Contracte der Gemeinde, und diese wurde, wie billig, ungefähr ein Jahr vor dem Ablauf den Betheiligten zur Kenntniss gebracht. Die im Frühling ihr Amt antretenden Censoren hatten binnen eines Jahres oder höchstens binnen achtzehn Monaten die Listen und Verträge zu revidiren und zu lustriren. Die neuen Listen traten dann in Kraft mit dem factischen Lustrationstag, die neuen Verträge dagegen, für die ein festes Neujahr gefordert ward, mit dem diesem Lustrationstag nächstvorhergehenden 15. März, welcher Tag im ordentlichen Lauf der Dinge sich von dem Lustrationstag nicht weit entfernt haben wird. So scheint zwischen dem schwankenden Lustrationstag und dem festen censorischen Rechnungsjahr vermittelt worden zu sein.

Maximale Amtsdauer der Censur.

Die königliche Schatzung kann nur in der Weise gedacht werden, dass eine Präclusivfrist, innerhalb deren die Vorbereitungshandlungen stattzufinden hätten, für den König nicht bestand. Als aber die Schatzung auf die Consuln überging, hatten diese zur Vollziehung auch des Schatzungsgeschäfts höchstens die Jahrfrist

---

der 15. März entweder 643 oder 644, fällt also in die Mitte eines Lustrum, da das letztvorhergehende 640 stattgefunden hatte und das nächst folgende für 646 in Aussicht genommen war. Alfenus *Dig.* 39, 4, 15: *Caesar cum insulae Cretae cotorias locaret, legem ita dixerat: ‚ne quis praeter redemptorem post idus Martias cotem ex insula Creta fodito‘.* Auch Macrobius *sat.* 1, 12, 7: *hoc mense (Martio) . . . vectigalia locabant* hat ohne Zweifel incorrect den Verpachtungsact mit dem Pachttermin verwechselt; dass jener nicht vorzugsweise in den März gesetzt werden darf, wird weiterhin dargethan werden.

1) Vgl. darüber 1, 579; es bestand von etwa 532 bis zum J. 600. Das spätere Magistratsneujahr des 1. Januar scheint auf diesem Gebiet nie Geltung gewonnen zu haben.

Digitized by Google

des Amtes; denn nach allgemeinen Grundsätzen mussten, wenn die Consuln vor ihrem Rücktritt nicht bis zum Lustrum gelangten, ihre Nachfolger, wenn nicht factisch, doch gewiss rechtlich die Arbeit von vorn anfangen. Als nun für dieses Geschäft besondere Beamten eingesetzt wurden, war es unerlässlich entweder die gleiche oder eine analoge Befristung, jedoch immer gemäss dem Charakter ihres Amtes als maximale, für sie festzusetzen, damit nicht durch die wenn auch nur theoretische Möglichkeit der Verschleppung des Lustrum ins Unendliche das Grundprincip des römischen Gemeinwesens, die Befristung der Magistratur verletzt werde. Nach der uns vorliegenden Ueberlieferung ist dies in der Weise geschehen, dass die Maximalfrist der Amtführung bei der Bestellung der Censur im J. 311 der für die Giltigkeit der censorischen Satzungen bestehenden Frist gleichgesetzt, neun Jahre darauf aber im J. 320 durch das ämilische Gesetz auf achtzehn Monate herabgemindert worden sei[1]). Indess diese Darstellung ist wenig glaublich. Die Maximalgrenze der censorischen Function und die Normalgrenze der Rechtsgültigkeit der censorischen Satzungen, beide theoretisch und praktisch völlig verschieden, erscheinen hier durch einander geworfen, gleich als ob dem juristischen Denkens ungewohnten Urheber dieser Darstellung der Unterschied der beiden Fristen nicht deutlich gewesen sei. Es ist ferner die Intervallirung des Census, die doch so nothwendig zu diesem Institut gehört und die in der consularischen Censur so scharf hervortritt, hier eigentlich aufgegeben, indem nach dieser Auffassung in demselben Augenblick, wo die eine Censur in Kraft tritt, die folgende schon zu fungiren beginnt und sich ihr zu substituiren vermag. Endlich ist der Uebergang von einer einjährigen zu einer achtzehnmonatlichen Maximalfrist, zumal bei dem nothwen-

1) Liv. 4, 24 unter dem J. 320 lässt den Dictator Mam. Aemilius sagen: *alios magistratus annuos esse, quinquennalem censuram* (vgl. S. 330 A. 3) . . . *se legem laturum, ne plus quam annua ac semenstris censura esset.* 9, 33 zum J. 444: *Ap. Claudius circumactis decem et octo mensibus, quod Aemilia lege finitum censurae spatium erat, cum C. Plautius collega eius magistratu se abdicasset, nulla vi compelli ut abdicaret potuit* Er beruft sich darauf, dass seine Wahl, die auch Volksschluss sei, zum Censor *ut qui optimo iure creatus esset* (c. 34, 11), dem aemilischen Gesetz derogirt habe, und dringt in der Sache durch (c. 34, 26. c. 42, 3). Hievon hängen die Späteren ab. Zonar. 7, 19: οἱ τιμηταὶ . . . ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, ἐν δὲ τῷ μέσῳ χρόνῳ ἐπὶ τρεῖς ἐξαμήνους. Val. Max. 4, 1, 3. Frontinus *de aquis* 5. — Was ich anderswo gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung theils vom Standpunct der Claudiergeschichten (Forsch. 1, 310), theils mit Rücksicht auf die Uebertragung

Digitized by Google

dig steigenden Umfang der censorischen Geschäfte, ebenso begreiflich wie die Zwischenschiebung einer Lustralfrist unnatürlich. Wenn hiezu noch die ernstlichen Bedenken kommen, die gegen die Geschichtlichkeit der angeblich ersten Censur sich erheben (S. 323), so wird man nicht umhin können unter Verwerfung derselben so wie der an das aemilische Gesetz angeschlossenen Anekdoten dieses für dasjenige zu erklären, welches die Censur als Sonderamt einführte und dabei unter anderem die Maximalfrist von achtzehn Monaten für sie festsetzte. — Auch als nach dem Sturz der sullanischen Verfassung im J. 684 die Censur wieder effectiv ward, ist die alte Maximalfrist aufs neue in Kraft getreten[1]; denn nachweislich haben auch die Censoren des J. 684 ihr Amt nicht über die altherkömmliche Frist hinaus verwaltet[2], und es gilt dieselbe auch für die folgenden Censuren der letzten Decennien der Republik (S. 341 A. 5) und der Kaiserzeit[3].

Prorogation.

Die bei den Jahrämtern mit kalendarisch festem Endtermin

---

spätester demokratischer Institutionen auf die frühe Republik (Chronol. S. 97) bemerkt habe, wiederhole ich hier nicht.

1) Wenn Cicero *de leg.* 3, 3, 7 von den Censoren sagt: *magistratum quinquennium habento, reliqui magistratus annui sunto*, so bezieht sich dies auf seinen Vorschlag die Censur zu einer die Gesetze bewahrenden, alle Magistrate bei ihrem Abgang controlirenden und desshalb bleibenden Behörde zu machen (*de leg.* 3, 20, 47: *quandoquidem eos in re publica semper volumus esse*). Dass solche Speculationen über die wünschenswerthe Dauer der Censur in Ciceros Zeit gangbar waren, mag wohl zu der fictiven Fünfjährigkeit der ursprünglichen Censur geführt haben. Zonaras 7, 19 sagt allerdings bestimmt genug: ἦρχον τὰ μὲν πρῶτα καὶ τὰ τελευταῖα ἐπὶ πενταετίαν, aber de Boor *fasti censor.* p. 49 fg. hat gezeigt, dass die Fünfjährigkeit für die nachsullanische Censur nicht zu halten ist. Vielleicht geht die dessfällige Angabe des Zonaras oder vielmehr des Dio bloss auf die nach Dio 54, 10 (vgl. S. 326 A. 2) fünfjährige *potestas censoria* des Augustus.

2) Die Wahl der beiden Censoren 684 war noch nicht erfolgt, als Cicero. Ende Mai oder Anfang Juni d. J., im verrinischen Prozess gegen Q. Caecilius sprach (*divin.* 3, 8), aber wohl am 5. August, wo die Stadt in Folge der Censur voll von Menschen ist, bald aber sich wieder leeren wird (*Verr. act.* 1, 18, 54 vgl. 6, 7, 15 u. a. St. m.). Das Lustrum aber fand entweder noch 684 statt (so, nehmlich Ol. 177, 3, Phlegon *fr.* 12 Müll.) oder wahrscheinlicher 685 (*mon. Ancyr.* 2, 3 und dazu mein Comm. p. 22). Also hat auch diese Censur höchstens anderthalb Jahre gedauert. Richtig urtheilt darüber A. W. Zumpt Rhein. Mus. 25, 496.

3) S. 326 A. 3. Den Titel haben die Kaiser Claudius und Vespasian noch länger geführt, wie dies ja mit dem Consulat ebenso geschieht; dass die Schmeichler jenem auch noch nach gehaltenem Lustrum eine *censoria mens* nachrühmen (Tacitus *ann.* 12, 5), kommt noch weniger in Betracht. Die Worte des Plinius *h. n.* 7, 49, 162, wonach Vespasian und Titus *intra quadriennium* die Censur geführt haben, heissen natürlich nicht, wie oft sachlich und sprachlich falsch übersetzt wird, ‚vier Jahre hindurch', sondern ‚vier Jahre vor der Zeit', in der Plinius schreibt.

Digitized by Google

ausgeschlossene (1, 615) Erstreckung ist, wie dies bei dem verschiedenen Charakter der Befristung wohl begreiflich ist, bei der Censur keineswegs als unzulässig erschienen, ja in der Beschränkung, dass den Censoren nach Vollziehung des Lustrum noch zur Abnahme der von ihnen verdungenen Arbeiten eine Nachfrist von weiteren anderthalb Jahren gewährt wird, sogar gebräuchlich gewesen[1]). Vermuthlich ist das, was Ap. Claudius als Censor in unserer Ueberlieferung zu so schwerem Vorwurf gemacht wird. auch nichts anderes als eine derartige Prorogation[2]). In welcher Weise während dieser Prorogationszeit die Stellung der Censoren formulirt gewesen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Eine magistratische oder promagistratische Stellung muss ihnen zugekommen sein, da sie als blosse Private die Abnahme öffentlicher Bauten und die damit verbundene magistratische Judication nicht hätten beschaffen können. Dass von Prorogation die Rede ist, spricht für promagistratische Stellung; doch haben sie auf keinen Fall promagistratische Titulatur geführt und es kann auch sein, dass man sie bis zum Ablauf des Triennium vielmehr als Censoren angesehen hat.

Von einem gesetzlich festen Antrittstag für die Censur ist nirgends die Rede, auch nicht in der Zeit, wo es für die ordentlichen Jahresämter einen solchen gab. Aber allen Spuren zufolge hat ihre Wahl und ihr Antritt, die ja zusammenfielen (S. 329), Antrittszeit.

1) Liv. 45, 15 zum J. 586: (*censoribus*) *petentibus, ut ex instituto ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda anni et sex mensium tempus prorogaretur, Cn. Tremellius tr., quia lectus non erat in senatum, intercessit.* Damit ist zusammenzustellen, was Frontinus *de aq.* 7 über die Erbauung der marcischen Wasserleitung berichtet. Der Senat gab den Auftrag dazu im J. 610 an den Stadtprätor Q. Marcius Rex, offenbar insofern dieser in Abwesenheit der Consuln die censorischen Geschäfte zu versehen hatte; *et quoniam*, fährt der Schriftsteller fort, *ad consummandum negotium non sufficiebat spatium praeturae, in annum alterum prorogatum.* Aus dem Weiteren (wo für *pro collega* zu schreiben ist *pro collegio*) ergiebt sich, dass der Bau noch 614 nicht vollendet war. Eine derartige Prorogation eines städtischen Amtes ist verfassungswidrig und sonst ohne Beispiel (1, 615), und in der That stiess diese Procedur auf Opposition, welche nur der ‚Einfluss' des Marcius besiegte; aber eine gewisse Rechtfertigung lag doch darin, dass den Censoren, die Marcius vertrat, die Prorogation im gleichen Fall nach Herkommen ertheilt worden wäre.

2) Scheidet man aus dieser Erzählung alles Motiviren und Incriminiren, wie es den Claudiererzählungen anzuhaften pflegt, und erwägt die einfache Thatsache, dass beide Censoren das Lustrum abhielten, dann der eine niederlegte und der andere im Amt bleibende jene colossalen Bauten vollendete (Liv. 9, 29), so wird es sehr glaublich, dass die alten Annalen eine ungewöhnlich ausgedehnte Prorogation hier anmerkten und die späteren aus dieser Mücke ihren Elephanten hergestellt haben.

Digitized by Google

sowohl in der Zeit, wo die diese Wahl leitenden Oberbeamten am 15. März antraten[1], als auch nach Einführung des Amtsneujahrs vom 1. Januar[2] nicht leicht anders stattgefunden als im Frühjahr, in der Regel, wie es scheint, im April[3]. Daraus erklärt sich, wesshalb, wenn die Censur zu Ende kam, ohne dass lustrirt worden wäre, niemals in demselben Jahr andere Censoren gewählt worden sind, sondern wenigstens das Folgejahr abgewartet wurde, um den Antritt der Censoren auf denselben Jahrabschnitt lenken zu können. Auch dass bei den beiden letzten Censuren von Claudius und Vespasian zwischen der Designation und der wirklichen Uebernahme des Amtes eine Zwischenzeit lag (1, 560 A. 1), nöthigt zu der Annahme, dass der Censur wenn auch der gesetzlich feste Antrittstag, doch die herkömmlich feste Antrittszeit nicht gefehlt hat.

Lustrationszeit.

Wie lange Zeit die für das Lustrum erforderlichen Vorarbeiten durchschnittlich in Anspruch nahmen, ist nicht überliefert[4]; noch in demselben Jahr aber, in welchem die Censoren antreten, hat das Lustrum, so viel wir sehen, nie stattgefunden[5]. Im sechsten Jahrhundert, aus dem uns genaue annalistische Berichte erhalten

1) Das oben S. 334 A. 2 angeführte Senatusconsult von 540, das wahrscheinlich die für diesen Fall stehende Formel giebt, weist die Consuln an vor ihrem Abgang zum Heere die Censorwahlen zu veranstalten; und damit übereinstimmend verzeichnen die genaueren annalistischen Berichte die Censorenwahlen unter den von den Consuln vor ihrem Abgang in die Provinz vollzogenen Geschäften; so 545: Liv. 27, 11, 7; 555 Liv. 32, 7, 1; 560 Liv. 34, 44, 4; 570 Liv. 39, 40, 41; 575 Liv. 40, 45, 6; 580 Liv. 41, 27; 585 Liv. 43, 14. Abweichend ist die Erzählung nur für 565 Liv. 37, 57, was ohne Zweifel mit seiner Quellencontamination im Scipionenprozess zusammenhängt.

2) Die Wahl der Censoren 684 erfolgte etwa im Juni (S. 338 A. 2), die von 699 im April (Cicero *ad Att.* 4, 9, 1. *ep.* 11, 2; Borghesi *opp.* 4, 44). Die Wahl von 704 setzt Cicero in einem Mitte Juni geschriebenen Briefe als bereits erfolgt voraus, während sie in der That erst etwa im August stattgefunden zu haben scheint (de Boor *fasti censorii* p. 94).

3) Dafür spricht insonderheit noch die Erwägung, dass die am 15. März antretenden Consuln unter Einhaltung des Trinundinum die censorischen Wahlen frühestens im April halten konnten. Die Wahl von 684 war eine factische Restitution der Censur, also anomal; und auch die Wahl von 704 ist offenbar ebenso verschleppt worden wie alle andern Magistratswahlen dieser Zeit.

4) Dass die Aufstellung der Listen mindestens vier Monate in Anspruch nahm, folgt aus dem julischen Municipalgesetz Z. 142 fg.; aber die effective Frist zwischen Antritt und Lustrum war ohne Zweifel sehr viel ausgedehnter.

5) Ich finde keinen sicheren Fall dieser Art. Denn dass die Censoren, die die Fasten unter 550 verzeichnen, nach Livius (29, 37, 1) in demselben Jahr lustrirten, muss ein Versehen sein, da eben dieses Lustrum nach der Zeit (*serius*) stattgefunden haben soll. Von dem imperfecten Census 540 berichtet Livius die Wahl am Anfang (24, 10. 11), den Tod des einen und die Abdication des andern Censors am Ende des Jahres (24, 43).

Digitized by Google

sind, finden wir das Lustrum immer unter dem auf das der Censorenwahl folgenden Jahr[1]) verzeichnet und zwar in der Regel gegen das Ende desselben, das heisst unter den Ereignissen, die nach dem Abgang der Consuln in die Provinzen stattgefunden haben[2]), während einmal das Gegentheil bemerkt wird[3]). Diese Jahre sind die mit dem 15. März beginnenden Magistratsjahre dieser Zeit, und der Abgang der Consuln zum Heere kann durchschnittlich ein bis zwei Monate nach dem Antritt gesetzt werden. Dass auch das Lustrum, wie der Antritt, zwar nicht an einen festen Tag geknüpft war, aber herkömmlich um dieselbe Zeit stattfand, geht daraus hervor, dass einmal von einer ‚verspäteten' Vollziehung desselben die Rede ist[4]). Verloren ging den Censoren das Recht zu lustriren durch den Ablauf der achtzehnmonatlichen Frist, also, wenn der Antritt in der Regel im April stattfand, in der Regel im zweitfolgenden October[5]); gewöhnlich müssen sie eine Weile vor dem letztmöglichen Termin lustrirt haben, weil sonst nicht von Verspätung gesprochen werden könnte. Fassen wir diese Momente zusammen, so wird die Lustration in der Regel

---

1) Dies gilt insbesondere von den Censuren 361/2 (Cap. Fast. — Liv. 5, 31, 6) — 388/9 (Cap. Fasten — Liv. 7, 1, 7) — 454/5 (Capit. Fasten *C. I. L.* I p. 566 — Liv. 10, 9, 14) — 460/1 (Capit. Fasten = Liv. 10, 47, 2) — 489/90 (Capit. Fasten — Liv. *ep.* 16) — 545/6 (Liv. 27, 11 — c. 36, 6) — 560/1 (Liv. 34, 44, 4 — 35, 9, 1) — 565/6 (Liv. 37, 51, 9 — 38, 36, 10) — 575/6 (Liv. 40, 45, 6 — *ep.* 41) — 580/1 (Liv. 41, 27 — 42, 10, 3) — 585/6 (darüber weiterhin) — 639/40 (Liv. *ep.* 62. 63) — 684/5 (s. S. 338 A. 2). Dazu stimmt, dass die 540 antretenden Censoren am 10. Dec. dieses Jahres noch im Amt sind, aber dann wegen Todes des einen derselben das Lustrum nicht erfolgt (Liv. 24, 43). — In der Fastentafel werden die Censoren ohne Ausnahme unter dem Antrittsjahr verzeichnet, zum Beispiel von den oben genannten die Censoren 560. 565. 575. 580. 585, so dass der Zusatz *lustrum fecerunt* genau genommen von seiner Stelle verschoben ist und dem Folgejahr angehört. Unsere Censorentafeln, die bald das erste, bald das zweite Amtsjahr verzeichnen, sind darum mit Vorsicht zu gebrauchen. — Eine Erstreckung durch drei Jahre ist wohl nicht vorgekommen, da dann der Antritt der Censoren im Herbst hätte stattfinden müssen; dass Livius die Wahl des Appius unter 442 (9, 29), den Ablauf der Amtszeit unter 444 meldet (9, 33), ist Nachlässigkeit.

2) Die Lustra pflegen bei Livius unter den städtischen Vorfällen zu stehen, die den Jahresbericht beschliessen, das heisst nach Abgang der Consuln zum Heer im Senat zur Sprache gekommen sind. Am 20. Jan. 694 schreibt Cicero *ad Att.* 1, 18, 8 von dem den Census 693/4 beschliessenden Lustrum wie von einem nahe, aber nicht unmittelbar bevorstehenden Act.

3) Liv. 38, 36, 10 unter dem J. 566: *lustro perfecto consules in provincias profecti sunt.*

4) Liv. 29, 37, 4 zum J. 550: *lustrum conditum serius.*

5) Darauf bezieht Borghesi *opp.* 4, 45 mit Recht die S. 322 A. 1 angeführten Worte Ciceros aus einem im Juli (nicht im Sept.) 700 geschriebenen Briefe, dass die Aussicht auf das Lustrum aufgegeben sei.

Digitized by Google

im Mai des auf den Amtsantritt folgenden Jahres, also reichlich ein Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattgefunden haben.

Rangstellung.

Die wesentlichen Rechte der Oberbeamten haben dem Censor zu allen Zeiten gefehlt, insonderheit

1) das Imperium, sowohl das militärische wie das jurisdictionelle des Privatprozesses (1, 187 A. 1), während in dem Prozess zwischen der Gemeinde und dem Privaten allerdings auch ihm, wie wir finden werden, die Jurisdiction zukommt;
2) das Recht die Gemeinde[1]), oder den Senat[2]) zu berufen, so dass ihm wahrscheinlich jenes nicht einmal, wie dem Aedilen, zum Behuf der Rechtfertigung der Provocation verstattet wird (1, 158);
3) das Recht Collegen zu cooptiren, resp. ihre Wahl zu bewirken, so wie das Recht die Wahl der Nachfolger vorzunehmen (S. 329);
4) die Führung der Lictoren (S. 343 A. 2);
5) in der officiellen Aufzählung der Aemter nach ihrer Rangfolge nimmt die Censur den Platz ein über der Aedilität, aber unter Reiterführeramt und Prätur (1, 543 fg.).

Andererseits zeigt sich Gleichstellung des Censors mit dem Oberbeamten in folgenden Puncten:

1) der Censor wird in Centuriatcomitien gewählt wie der Consul und der Prätor und zwar nicht anders als unter Leitung eines Beamten consularischer Gewalt (S. 329);
2) der Censor hat die ‚höchsten Auspicien' gleich diesen (1, 89);
3) der Censor kann wahrscheinlich vom Prätor nicht vorgeladen werden (1, 25 A. 2);

1) Allerdings sagt das Gegentheil Zonaras 7, 19: τὸν δῆμον ἐπί τε νόμων εἰσφοραῖς καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις συνήθροιζον. Aber Varro 6, 93 giebt wohl dem Censor, wie dem Consul und dem Dictator, das Recht den *exercitus urbanus* zusammenzurufen, aber jenem, *quod exercitum centuriato constituit quinquennalem, cum lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet*, diesen zum Zweck der Berufung der *comitia centuriata*. Dies bestätigt Plinius *h. n.* 37, 17, 197: *lex Metilia fullonibus dicta, quam C. Flaminius L. Aemilius censores dedere ad populum ferendam*. Sodann liegt kein einziges Beispiel eines censorischen Volksschlusses vor; denn der von Sallust *hist.* 4, 35 Dietsch erwähnte kann ebensowohl von dem Consul wie von dem Censor Cn. Lentulus herrühren. Nicht einmal die Confirmation ihres Amtes durch die Centurien (1, 589 A. 4) scheinen die Censoren selber beantragt zu haben. Endlich fehlt dem Censor das correlate Recht der Senatsberufung.

2) Bd. 1 S. 202. Dies ist zweifellos, da kein Fall der Art vorkommt, und in der varronischen Liste Gell. 14, 7 die Censoren fehlen. Das Recht im Senat zu sitzen und zu sprechen (1, 203) haben sie wie alle Beamte.

Digitized by Google

4) dem Censor wird, jedoch nicht von Haus aus, die Dedication gestattet[1];
5) dem Censor kommt zwar die Eponymie nicht zu wie dem Consul und den städtischen Prätoren, aber dennoch werden selbst in den abgekürzten Fasten neben den Consuln und den Dictatoren auch die Censoren aufgeführt (1, 581 A. 1);
6) die Censoren können hinsichtlich der Geschäftstheilung nicht bloss das Loos werfen, sondern auch sich vereinbaren (1, 40 fg.);
7) der Censor kann multiren, jedoch wahrscheinlich nur innerhalb der Provocationsgrenze (S. 342 A. 1), und pfänden (1, 153 A. 2);
8) der Censor bedient sich, mit der eben erwähnten Ausnahme der Lictoren, der Apparitoren der Oberbeamten[2];
9) der Censor führt gleich diesen den curulischen Sessel (1, 385 A. 8) und die Toga mit dem Purpursaum (1, 395. 403) und wird sogar, was sonst keinem Magistrat zukommt, im Purpurgewand bestattet (1, 430 A. 6).

Wenn die Ueberlieferung angiebt, dass die Censur von geringen Anfängen zu ausserordentlichem Ansehen gelangt sei[3], so ist es allerdings richtig, dass sie ihrer rechtlichen Competenz nach als Unteramt bezeichnet werden muss, und ebenso, dass ihre Geltung im Verlaufe der Zeit wesentlich gestiegen ist. Aber allem Anschein nach hat sie von Haus aus an Einfluss und Bedeutung höher als ihrer Staffel nach gestanden. Wenigstens deutet darauf sowohl die Wahlordnung hin wie auch der Umstand, dass die Censur von ihrer Entstehung an häufig von Consularen bekleidet wird[4]. Eine weitere Steigerung des Ansehens der Censur scheint

1) Vgl. den Abschnitt von den *IIviri aedi dedicandae*.

2) 1, 370 A. 2. Zonaras 7, 19: τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο. Die Belege hinsichtlich der Präconen und Viatoren 1, 390 A. 2.

3) Liv. 4, 8: *hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut* u. s. w. Wenn er die Censur weiter als eine *res operosa ac minime consularis* bezeichnet, so ist dies falsche Färbung; das Geschäft war doch bis dahin von den Königen und Consuln beschafft worden, und erschien den praktischen Männern des vierten Jahrhunderts sicher in ganz anderem Lichte als dem Rhetor der augustischen Zeit.

4) So weit die besonders hinsichtlich der Identitätsfeststellung äusserst mangelhaften censorischen Fasten des 4. Jahrhunderts ein Urtheil gestatten, sind schon die ersten Censoren, wenigstens die des J. 319, und überhaupt die meisten Consulare. Andere der älteren Censoren sind freilich erst später oder gar nicht zum Consulat oder Consulartribunat gelangt, so M. Furius Camillus

Digitized by Google

im Anfang des 5. Jahrhunderts eingetreten zu sein: von da an ist sie nicht bloss oft, sondern regelmässig nach dem Consulat verwaltet worden, so dass Ausnahmen nur ganz vereinzelt begegnen (S. 328). Damit übereinstimmend gilt die Censur jetzt als ehrenvoller nicht bloss als Prätur und Reiterführeramt[1]), sondern auch als das Consulat[2]) und demnach, seit dem Verschwinden der Dictatur um die Mitte des 6. Jahrhunderts, thatsächlich als das schlechthin höchste republikanische Amt[3]). Wenn auch durch dieses Wachsen des amtlichen Ansehens nicht einmal die officielle Rangstaffel, geschweige denn die censorische Competenz geändert ward, so hat es doch begreiflicher Weise namentlich in Nebendingen Einfluss geübt, und sind zum Beispiel die Zulassung des Censors zur Dedication und gewiss auch das censorische Leichengewand ohne Zweifel erst im Laufe dieser Entwickelung aufgekommen.

Unverantwortlichkeit der Censoren.

Jeder Collision zwischen den Censoren einer- und den eigentlich ihnen überlegenen höchsten Beamten andererseits wird sorgfältig aus dem Weg gegangen. Dass die Censoren zwar als Oberbeamte, aber nicht als Collegen der übrigen Oberbeamten betrachtet werden, ist offenbar desswegen geschehen, weil damit den Consuln und Prätoren das Intercessionsrecht gegen den censorischen Act entzogen ward[4]); wie denn auch davon kein Beispiel vorliegt. Den Volkstribunen als den Trägern der höchsten Gewalt schlechthin konnte allerdings die Intercession gegen die Censoren nicht genommen werden (1, 257 A. 3); aber nach den

351, L. Papirius Cursor 361, Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus 376, C. Sulpicius Peticus 388.

1) Zon. 7, 19: τῶν προσκαίρως ἀρχόντων πρεσβεῖα μὲν ἐδίδοτο τοῖς ὁικτάτωρσι, δευτερεῖα δέ γε τοῖς τιμητάις, ἡ δὲ τρίτη τάξις τοῖς ἱππάρχοις νενέμητο.

2) Zon. a. a. O.: καὶ ἐγένοντο (also waren sie es von Haus aus nicht) τῶν ὑπάτων μείζους, καίτοι μέρος τῆς ἐκείνων λαβόντες ἀρχῆς. Darum führen auch die Kaiser, die Censoren gewesen sind, also Claudius, Vespasian und Titus, dieses Amt in der Kaisertitulatur, was sonst mit keinem anderen republikanischen Amt geschieht als mit dem Consulat.

3) Die Censur heisst bei Cicero *pro Sest.* 25, 53 *sanctissimus magistratus*, bei Dionys. 4, 22 ἡ ἱερωτάτη ἀρχή, bei Plutarch *Flam.* 18 ἀρχὴ μεγίστη καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, *Cat. mai.* 16 κορυφή τις τιμῆς ἁπάσης καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, *Paull.* 38 ἀρχὴ πασῶν ἱερωτάτη (ähnlich *Camill.* 14 vgl. 2), anderswo (Suidas unter τιμητής) ἀρχὴ μεγίστη καὶ πασῶν ἐντιμοτάτη παρὰ Ῥωμαίοις, τοῖς διὰ πάσης γεγονόσιν ἐνδόξου πολιτείας ἀμωμήτῳ τε βίῳ χρησαμένοις κλῆρουμένη.

4) 1, 25. 251. Der Consul und der Prätor war dem Censor gegenüber weder *maior potestas*, da auch dieser *maximis auspiciis* gewählt war, noch *par potestas*, da er gewählt war unter andern Auspicien.

Digitized by Google

allgemeinen Regeln der Intercession ist dieselbe nur anwendbar gegen die censorische Judication, zum Beispiel gegen den von ihnen erlassenen Baubefehl (a. a. O.), während ihre hauptsächliche Amtsthätigkeit, die Aufstellung der Listen, von derselben gar nicht getroffen (1, 274) und überhaupt nicht anders gehemmt werden kann als allenfalls durch das religiöse Hinderniss der Obnuntiation (1, 109 A. 4) und sodann durch den Widerspruch des Collegen[1]). In der letztern Hinsicht ist sogar, wie bei der Geschäftstheilung bemerkt werden wird, wenigstens in gewissen Fällen schon das Nichtmithandeln des Collegen als Widerspruch betrachtet worden. — Auch criminalrechtlich hat der Volkstribun zwar gegen den Censor formell das gleiche Recht wie gegen jeden andern Oberbeamten: er kann ihn während des Amtes verhaften lassen[2]) und sowohl während desselben[3]) wie nachher einen Capital- oder Multprozess gegen ihn anstellen. Allein die römischen Regierung begriff sehr wohl, dass ein höchstes Sittengericht dieser Art nur bestehen konnte, wenn der Richter für seine Entscheidungen keinem andern Tribunal Rede und Antwort zu stehen hatte; und es ist eine Anklage dieser Art mit Erfolg, so viel bekannt, niemals angestellt worden[4]).

Die censorische Competenz folgt hinsichtlich der Geschäfts- Geschäftstheilung.

1) Cicero *pro Cluent.* 43, 122: *ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat, ut alter de senatu movere velit, alter retineat . . ., ut alter in aerarios referri aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Liv. 40, 51, 1: *censores fideli concordia senatum legerunt. tres electi de senatu: retinuit quosdam Lepidus a collega praeteritos.* Ders. 42, 10, 4: *concors et e re publica censura fuit . . . neque ab altero notatum alter probavit.* Ders. 45, 15, 8: *omnes iidem ab utroque et tribu moti et aerarii facti, neque ullius, quem alter notaret, ab altero levata ignominia.* Appian *b. c.* 1, 28: τιμητὴς Κόιντος Καικίλιος Μέτελλος Γλαυκίαν τε βουλεύοντα καὶ Ἀπουλήιον Σατορνῖνον δεδημαρχηκότα ἤδη τῆς ἀξιώσεως παρέλυε . . . οὐ μὴν ἐδυνήθη· ὁ γὰρ οἱ συνάρχων οὐ συνέθετο. Dio 37, 9. — Dass dies keine Anwendung des Intercessionsrechts ist, welcher Ausdruck auch nirgends auf diese Fälle bezogen wird, sondern ein Ausfluss der collegialischen Cooperation, wo dieselbe im umfassendsten Sinn erfordert wird, ist 1, 278 bemerkt worden.

2) Liv. 9, 34, 24. Plutarch *q. R.* 50 (vgl. Bd. 1, 150) und was über die Angriffe auf den Censor Q. Metellus 1, 150. 151 A. 3 bemerkt ist.

3) Liv. 24, 43, 43, 16. Vgl. 1, 681.

4) Einen Versuch der Art berichtet Liv. 29, 37 unter dem J. 550: *in invidia censores eum essent, erescendi ex iis ratus esse occasionem Cn. Baebius tr. pl. diem ad populum utrisque dixit. ea res consensu patrum discussa est, ne postea obnoxia populari aurae censura esset.* Daraus mit rhetorischer Steigerung Val. Max. 7, 2, 6: *eosdem senatus . . . causae dictione decreto suo liberavit, vacuum omnis iudicii metu eum honorem reddendo, qui exigere debet rationem, non reddere.* In demselben Sinn nennt Dionysios 19 [18], 16 die Censoren οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν. Vgl. S. 307 A. 1.

Digitized by Google

theilung unter den Collegen zwar im Ganzen den allgemein für die Magistratscollegien geltenden Normen, hat aber doch manche Besonderheiten. Da die Censur mehr als irgend eine andere collegialische Magistratur in der Vollziehung eines einzigen seinem Wesen nach nicht gemeinschaftlich vollziehbaren Rechtsacts besteht, so begann die Amtführung angemessen damit, dass durch Vertrag oder, wenn dieser nicht zu erreichen war, durch das Loos festgestellt wurde, wer das Lustrum vollziehen solle[1]. Derjenige, für den das Loos hierin entschieden hatte, führte dann auch in der ersten Sitzung den Vorsitz. Nachher scheint der Vorsitz nach einem nicht genauer bekannten Turnus gewechselt zu haben (1, 39 A. 3). Indess kommt es auch vor, dass der ältere College als solcher den Vorsitz führt[2]. Bei der Revision der Senatsliste loosten die Censoren um die Nennung des ersten Namens (1, 41 A. 6); das weitere Verfahren ist nicht bekannt. Von grösserer Wichtigkeit ist es, dass die sonstige Regel jede von einem der Collegen vollzogene Handlung gelten zu lassen, wenn der andere nicht widerspricht, worauf die herkömmliche factische Theilung der Geschäfte beruht, bei den Censoren auf die Aufnahme der Bürger- und Senatsliste keine Anwendung findet. Vielmehr scheint hier für die Gültigkeit wenigstens des Rügeacts gefordert zu werden, dass er von beiden Censoren gleichmässig vollzogen wird[3], da dieselben entweder gemeinschaftlich die Listen aufstellen müssen oder, wenn sie dies gesondert thun, was bei der Rügeliste vorgekommen ist[4], die Listen nur so weit

1) 1, 41 A. 4. Dass Vereinbarung möglich war, geht ausser anderem auch daraus hervor, dass die Plebejer erst so spät zur Vollziehung des Lustrum gelangten (S. 328 A. 7), offenbar weil sie längere Zeit freiwillig davon abstanden. Später ist wohl immer gelöost worden, da das varronische Schema die Vereinbarung nicht erwähnt.

2) Plutarch *Pomp.* 22. Als Pompeius bei dem Rittercensus vor den auf ihren Tribunalen sitzenden Censoren erscheint, richtet der ältere von beiden an ihn die üblichen Fragen.

3) Ob der einzelne Act nach vorheriger Vereinbarung beider Censoren oder ohne solche erfolgte, war gleichgültig. Der Censor Gracchus wurde besonders gerühmt, *quod insciente collega in censura nihil gessit* (Cicero *de inv.* 1, 30, 48); möglich also war dies wohl. Aber darauf kam es an, dass der Act bei und durch Ablieferung der Listen in der Schlusserklärung von beiden anerkannt ward.

4) Liv. 29, 37: *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. deinde M. Livius in aerarium venit, praeter Maecium tribum . . . populum Romanum omnem . . . aerarios reliquit.* Auch die S. 345 A. 1 angeführten Stellen, besonders Liv. 45, 15, lassen auf doppelte Senatslisten schliessen. Für die Hauptliste mochte dasselbe rechtlich möglich sein, aber vorgekommen ist es gewiss nicht;

Digitized by Google

gelten als sie übereinstimmen. — Ueber die Geschäftstheilung bei der Tuition erfahren wir nur, dass die Censoren die ihnen gemeinschaftlich für Bauzwecke ausgeworfene Summe bald gemeinschaftlich *(in promiscuo)* verwenden, bald und, wie es scheint, in der Regel, unter sich, vermuthlich immer zu gleichen Hälften, theilten[1]).

Materiell scheidet sich die censorische Competenz in die Lustration nebst den dieselbe vorbereitenden Geschäften, insonderheit der Aufstellung der bürgerlichen Steuer- und der Heerliste, und in die beiden vom Lustrum nicht abhängigen der Regulirung der Activa und Passiva der Gemeinde und der Aufstellung der Senatsliste, welches letztere Geschäft übrigens erst später mit dem Census verbunden worden ist. Sieht man von diesem ab, so lässt sich die gesammte Thätigkeit der Censoren zusammenfassen als Regulirung des Gemeindehaushalts bis zum nächstfolgenden Lustrum, insofern sie einerseits die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde präcisiren und reguliren, andererseits durch Vergebung der festen Steuerbeträge an die Reiter und durch Aufstellung der für die eventuelle Kriegssteuer anzuwendenden Normen das Steuerwesen bis weiter ordnen.

Aufstellung der Bürgerrolle.

Die Bürgerschaft, auf die sich die censorische Thätigkeit bezieht, ist, wie gesagt, nicht die ursprüngliche des Patriciats, sondern die der nach späterer Ordnung dienst- und steuerpflichtigen Leute, des *exercitus*. Dem entsprechend vollziehen die Censoren die Schatzung der Gemeinde *(census populi*[2]*)* nicht in, sondern

Schatzung. Amtslocal.

---

ward nicht gemeinschaftlich abgeliefert, so erkannte der später Kommende die von dem Collegen abgelieferte Liste, vorkommenden Falls mit Modification einzelner Punkte, an.

1) Liv. 40, 51 unterscheidet die Bauten, die die Censoren ausführen *ex pecunia attributa divisaque inter se* und die aus dem Geld bestrittenen, das sie *in promiscuo habuere*. 44, 16, 8: *ad opera publica facienda cum eis dimidium ex vectigalibus eius anni attributum esset, Ti. Sempronius ex pecunia, quae ipsi attributa erat, aedes . . . emit.* Auch die unten zu erwähnende Urkunde vom J. 639, welche die *opera loca[ta in censu]ra Caecili* aufführt, setzt die Theilung der Gelder voraus.

2) *Census populi*, die technische Bezeichnung, brauchen zum Beispiel das julische Municipalgesetz Z. 142 fg. öfter, Augustus *mon. Anc.* 2, 2 (danach Sueton *Aug.* 27), Liv. 4, 23, 7. 43, 15, 7.

Digitized by Google

vor der Stadt auf dem Marsfeld [1]), dessen ehemaliges Meierhaus (*villa publica*) seit alter Zeit als censorisches Amtslocal gedient hat [2]); als dazu gehöriges Archiv diente wahrscheinlich der unfern davon gelegene Tempel der Nymphen [3]). Indess darf dies nicht so verstanden werden, als sei die Schatzung in geschlossenem Raum vorgenommen worden; vielmehr findet sie nothwendig *in contione* statt, das heisst unter freiem Himmel bei Tageszeit und im Beisein eines jeden, der dem Act beiwohnen will [4]). — Die Recognition der Ritter aber erfolgt nicht auf dem Marsfeld, sondern, wie wir später sehen werden, in der Stadt auf dem Forum, und eben daselbst vollziehen die Censoren, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, ihre nicht zu der Schatzung gehörigen Geschäfte, die Revision des Senats und die des Gemeindehaushalts. Damit wird zusammenhängen, dass es am Forum ein zweites censorisches Amtslocal giebt, das *atrium Libertatis* [5]), in welchem ebenfalls censorische Amtspapiere aufbewahrt wurden [6]). Dass das

1) Hier erfolgt der Amtsantritt 1, 596 A. 3 und die Lustration Liv. 1, 44, 1: *edixit, ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent.* Von da wird das Heer *in urbem* geführt (Varro 6, 93). Weiterer Belege bedarf es nicht.

2) Liv. 4, 22 zum J. 319: *eo anno C. Furius Pacilus et M. Geganius Macerinus censores villam publicam in campo Martio probaverunt, ibique primum census populi est actus.* Varro *de r. r.* 3, 2, 4: *cum haec* (*villa publica*) *sit communis universi populi . . . ubi censores censu admittant populum.* Vgl. Becker Topogr. S. 624.

3) Cicero *pro Mil.* 27, 73 (vgl. *de har. resp.* 27, 57; *parad.* 4, 2, 31) wirft dem P. Clodius vor, dass er *aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressam extingueret.* Der Vorgang ist weiter nicht bekannt; er kann sich aber wohl nur auf den letztvorhergehenden Census 699/700 beziehen. Die *aedes Nympharum*, bisher der Lage nach unbekannt, ist ohne Zweifel das kürzlich zum Vorschein gekommene Nymphenheiligthum *in campo* (Arvalkalender zum 23. Aug.: *Ephemeris epigraph.* 1, 35).

4) Varro 6, 87: *post tum conventionem habeto qui lustrum conditurus est.* Dionys. 19, 16 [18, 19]: ἁπάντων παρόντων. Cicero *pro Cluent.* 48, 134. Vgl. 1, 193 fg., wo auch darüber gesprochen ist, ob für die Contio selbst Auspicien und Templum erforderlich sind.

5) Liv. 43, 16, 13: *censores . . . in atrium Libertatis escenderunt et obsignatis tabellis clausoque tabulario dimissisque servis publicis negarunt se . . . quicquam publici negotii gesturos.* 45, 15, 5: *eo descensum est, ut ex quattuor urbanis tribubus unam in atrio Libertatis sortirentur.* Die Lage des Gebäudes nicht allzu entfernt vom Forum steht fest durch Cicero *ad Att.* 4, 16, 14; Jordans Meinung (*forma urbis* p. 30 fg.), dass dasselbe im Campus selbst unterhalb des Capitols gelegen habe und dass der Nymphentempel als censorisches Archiv späterhin an die Stelle dieses Atrium getreten sei, scheint mir nicht glaublich, da die censorische Amtsthätigkeit vielmehr ein doppeltes Interimsarchiv (denn nur um ein solches handelt es sich) nothwendig fordert. Die für die wichtigen Locationen erforderlichen Papiere konnten unmöglich in einem Tempel am Campus sich befinden, wenn die Locationen selbst auf dem Forum vorgenommen wurden.

6) Die Censoren, von denen Livius in der ersten Stelle A. 5 spricht, sind

Digitized by Google

Schreiben und die Aufbewahrung des Geschriebenen in der censorischen Thätigkeit eine vorwiegende Rolle spielt [1]), ist begreiflich. — Bei Niederlegung ihres Amtes lieferten die Censoren die von ihnen aufgestellte zunächst für die Steuerhebung bestimmte Liste so wie vermuthlich auch die Musterrolle, ferner die Senatsliste und die Contracte an die städtischen Quästoren ab [2]), während die übrigen Amtspapiere, wenigstens in älterer Zeit, als für die Gemeinde entbehrlich von den gewesenen Censoren an sich genommen und in der Regel in den Hausarchiven niedergelegt wurden [3]).

Gehülfen.

Als Hülfspersonal dienen den Censoren zunächst ihre Apparitoren, und zwar Schreiber (1, 334), Viatoren und Präconen (1, 329 A. 2), auch Nomenclatoren (1, 343). Weiter hatten die Vorsteher der sämmtlichen Tribus bei dem Census anwesend zu sein [4]). Endlich pflegten die höheren in der Hauptstadt fungirenden Beamten, also die (städtischen) Prätoren und die Volkstribune, ausserdem die sonst von den Censoren berufenen Vertrauensmänner dem Act beizuwohnen [5]); unter den letzteren scheinen sich eine Anzahl sogenannter ‚Einschwörer' *(iuratores)* insbeson-

Curatores tribuum.

Consilium.

Iuratores.

---

eben mit der Reiterschatzung beschäftigt, als sie dies Archiv schliessen. Auch dieser Act fand auf dem Forum statt und forderte also ein Archiv in der Nähe desselben.

1) Die Censur ist nach Livius 4, 8 geschaffen als eine Magistratur, *cui scribarum ministerium custodiaeque* (d. h., wenn die Lesung richtig ist, die *scribae* theils als Schreiber, theils als *custodes tabularum*) *et tabularum cura . . . subiceretur.*

2) Liv. 29, 37 (S. 346 A. 4). Dasselbe deutet auch das julische Municipalgesetz an, wenn es Z. 155 fg. die Acten der Municipalschatzungen da aufzubewahren vorschreibt, *ubei ceterae tabulae publicae erunt, in quibus census populi perscriptus erit.*

3) Dionys. 1, 74: ὀηλοῦται δὲ ἐξ ἁλλων τε πολλῶν καὶ τῶν καλουμένων τιμητικῶν ὑπομνημάτων, ἃ διαδέχεται παῖς παρὰ πατρὸς καὶ περὶ πολλοῦ ποιεῖται τοῖς μεθ' ἑαυτὸν ἐσομένοις ὥσπερ πατρῷα παραδιδόναι· πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἰκων ἄνδρες ἐπιφανεῖς οἱ διαφυλάττοντες αὐτά. Er führt daraus den Census 361/2 an. Vgl. 4, 22 und Handb. 5, 1, 250.

4) Der vom Censor an den Praeco gerichtete Ladungsbefehl lautet bei Varro 6, 86: *omnes Quirites pedites armatos, privatosque curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, vocato in licium huc ad me.* Bücheler (*populi Iguvini lustratio*, Bonner Festprogramm 1876 S. 17) hat mit Recht erinnert, dass in dieser Stelle *privatos* nicht den Gegensatz zu *armatos* bildet, sondern mit *curatores* zu verbinden ist, so dass diese insonderheit aufgefordert werden zu erscheinen. Aber Varro 6, 91. 92 gehört wohl nicht hieher, sondern ist dem magistratischen Anklageprozess entlehnt, in welchem *magistratus* und *privatus* als Ankläger und Angeklagter sich gegenüberstehen (S. 304 A. 2). — Ueber diese Curatoren selbst wird im dritten Band gesprochen werden.

5) Aus den *tabulae censoriae* (Varro 6, 87): *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt.* Vgl. 1, 300.

Digitized by Google

dere zur Aufnahme der einzelnen Vermögensbestände befunden zu haben[1].

Umfang der Schätzungspflicht. Bürgerschaft.

Der Census erstreckt sich auf die gesammte römische Bürgerschaft[2] ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters[3] und um so mehr des Standes und Amtes. Der Vollbürger, das heisst der in Rom sowohl steuerpflichtige wie wehr- und stimmberechtigte Mann, ist immer auch schätzungspflichtig. Der Halb-, das heisst der in Rom nicht wehr- und stimmberechtigte Bürger *(civis sine suffragio)*, unterliegt dem Census nur, wenn er in Rom steuerpflichtig *(aerarius)* ist[4]. Demnach sind die Bürger derjenigen Halbbürgergemeinden, denen das unvollständige römische Bürgerrecht unter Belassung ihres eigenen gegeben ist, die also noch, wie eigene Aushebung und eigenes Stimmrecht, so auch eigenen Census haben, dem römischen nicht unterworfen. Wahrscheinlich indess ist die eigene

Cives sine suffragio.

---

1) Livius 39, 44, 2: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam XV milium aeris essent*, [*decies pluris*) *in censum referre iuratores iussi*, wo freilich die Handschriften zwischen *iuratores* und *viatores* schwanken; aber die plautinischen Stellen *Trin.* 878: *census quom* [*sum*], *iuratori recte rationem dedi* und *Poenul. prol.* 56: *argumentum hoc hic censebitur . . . vos iuratores estis, quaeso operam date* entscheiden für die erste Lesung. Unter *iurator* einen *iuratus* zu verstehen, ist aller Analogie zuwider (bei Seneca *lud.* 1 ist wohl *ab historico iurato res exegit* zu schreiben); es kann nur denjenigen bezeichnen, der den Eid abnimmt, und denkbar ist es wohl, dass die Gehülfen der Censoren bei dem Schatzungsgeschäft das Recht hatten von dem Eigenthümer eidliche Bestärkung seiner Angaben zu fordern und davon den Namen führten. Vgl. meine Tribus S. 21. — Auch die S. 355 A. 3 erwähnte Sendung der Censoren in die Provinzen weist hin auf zahlreiche und angesehene Beistände des Censors.

2) *omnes Quirites* (S. 349 A. 4); *omnes cives Romani* (S. 348 A. 1).

3) Julisches Municipalgesetz Z. 145 fg.: *omnium municipum . . . quei c(ives) R(omani) erunt* (also auch der Kinder und der Frauen) *censum agito eorumque nomina praenomina patres* (vgl. Val. Max. 9, 7, 2) *aut patronos tribus cognomina et quot annos quisque eorum habeat et rationem pecuniae . . . accipito.* Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento.* Dionys. 4, 15: ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαι καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον . . . . πατέρων δὲ ἂν εἷσι γράφοντας καὶ ἡλικίαν ἣν ἕκαστοι δηλοῦντας γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀνομάζοντας καὶ ἐν τίνι κατοικοῦσιν ἕκαστοι τῆς πόλεως φυλῇ ἢ πάγῳ ἢ κώμῃ προστιθέντας. Dionys. 5, 75: ἐπέταξε Ῥωμαίοις ἅπασι τιμήσεις κατὰ φυλὰς τῶν βίων ἐνεγκεῖν προσγράφοντας γυναικῶν τε καὶ παίδων ὀνόματα καὶ ἡλικίας ἑαυτῶν τε καὶ τέκνων. Dass die Frauen mit angegeben wurden, bestätigen die bekannten Anekdoten S. 361 A. 2. Wenn Dionysios anderswo sagt 9, 36: καὶ ἦσαν οἱ τιμησάμενοι πολῖται σφάς τε αὐτοὺς καὶ χρήματα καὶ τοὺς ἐν ἥβῃ παῖδας ὀλίγῳ πλείους τριχιλίων τε καὶ δέκα μυριάδων, so folgt daraus höchstens, dass bei der Summenziehung nur die erwachsenen Söhne in der Gewalt mitgezählt worden sind, gewiss nicht, dass die unerwachsenen, die Töchter und die Frauen im Census nicht angemeldet wurden.

4) Dass auch der nicht vollberechtigte Bürger sich bei den Censoren zu stellen hat, beweist zum Beispiel die *manumissio censu* (S. 322 A. 2) und die censorische Liste der *aerarii*, nicht minder die Behandlung der Campaner nach der Katastrophe von 543 Liv. 38, 28, 4. c. 36, 5.

Digitized by Google

Schatzung einer solchen Gemeinde formell als ein Theil der römischen betrachtet, die Gemeinde also angehalten worden ihre Schatzung zu gleicher Zeit und nach gleichen Normen wie die römischen abzuhalten und die aufgestellten Listen nach Rom einzusenden[1]. — Mit den Bundesgenossen der römischen Gemeinde haben nach älterem Recht die römischen Censoren nichts zu thun[2]; die Schatzung bleibt als ein Theil der inneren Souveränetät durchaus der bundesgenössischen Gemeinde selbst überlassen[3]. Indess ist im J. 550 für zwölf in Erfüllung ihrer Bundespflichten säumige latinische Colonien angeordnet worden, was für die Halbbürgergemeinden wohl von jeher bestand, dass deren Schatzungsbeamte die Ergebnisse ihrer Schatzung den römischen Censoren einzusenden hätten[4]; und von dieser exceptionellen Strafbestimmung ausgehend sind der gleichen Vorschrift wahrscheinlich allmählich die sämmtlichen bundesgenössischen Gemeinden unterworfen worden. Denn dass jene Verfügung vom J. 550 auch für die Zukunft folgenreich gewesen ist, wird deutlich angegeben[5], und die Gleichförmigkeit, in welcher das offenbar dem römischen

1) Dass die Gesammtsummen der Bürger, wie sie aus dem Census hervorgehen, die selbständigen Halbbürgergemeinden, wie zum Beispiel Capua vor dem hannibalischen Krieg war, nicht einschliessen, habe ich im Hermes 11, 58 aus den Angaben über die Zählung des J. 529 gezeigt.

2) Es wird auf diese Frage, die insbesondere mit dem Stimmrecht der Latiner in engem Zusammenhang steht, bei der Organisation der Bürgerschaft zurückzukommen sein.

3) Die Leistungen der einzelnen Stadt an Mannschaft und Geld bestimmt ein für allemal die *formula togatorum* (*C. I. L.* I p. 93; Liv. 27, 10, 2. c. 15, 12), wenn auch wahrscheinlich nicht absolut, sondern etwa in der Weise, dass die Stadt eine Quote der von ihren Censoren von Fall zu Fall festgestellten Mannschaften und Vermögensbestände abzuführen hatte (Liv. 29, 15, 6). Uniformirung der Schatzungslisten und deren Einsendung an den Vorort waren für denselben gewiss wünschenswerth, aber nicht schlechthin nothwendig; wo die Verzeichnisse der Waffenfähigen eingefordert worden sind, zum Beispiel bei der drohenden gallischen Invasion im J. 529 (Polyb. 2, 23, 9: καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως), sind dies augenscheinlich ausserordentliche wahrscheinlich rechtlich nur auf bundesfreundliches Ersuchen zu begründende Massnahmen. Vgl. A. 1.

4) Die zwölf latinischen Colonien, die im J. 545 die fernere Leistung nach der bundesgenössischen *formula* verweigert hatten, wurden dafür im J. 550 durch Senatsbeschluss der römischen *formula* unterworfen: *censum in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data — dari autem placere eandem quam populo Romano — deferrique Romam ab iuratis censoribus coloniarum, priusquam magistratu abirent* (Liv. 29, 15). Dies ward sofort ausgeführt: *duodecim deinde coloniarum, quod numquam antea factum erat, deferentibus ipsarum coloniarum censoribus censum acceperunt, ut quantum numero militum, quantum pecunia valerent, in publicis tabulis monumenta extarent* (Liv. 29, 37, 7).

5) A. 4: *quod numquam antea factum erat.*

Digitized by Google

nachgebildete Institut des Census in der späteren Municipalverfassung auftritt, lässt mit Sicherheit auf eine späterhin unter römischem Einfluss erfolgte Uniformirung der Schatzung innerhalb der gesammten römisch-latinischen Symmachie schliessen. — Wofern aber der Bürger einer Halbbürger- oder bundesgenössischen Gemeinde römisches Bodeneigenthum besass, wird auch er, da der Census zunächst auf dieses sich bezog und die römische Gemeinde doch sicher nicht zum Besten der ihr co- oder subordinirten auf die Steuer von ihrem eigenen Boden verzichtet haben wird, der Schatzung in Rom stets unterworfen worden sein. Das Bedenken, dass der letztere als Nichtbürger dem römischen Census nicht unterliegen kann, mag man gehoben haben durch die Annahme, dass der Bundesgenosse, der römischen Grundbesitz erwarb, damit von Rechts wegen unter die schätzungspflichtigen Halbbürger eintrat. Selbst die in Rom nicht grundsässigen, aber domicilirten Halbbürger und Bundesgenossen sind vielleicht aus ähnlichen Gründen wenigstens theilweise in den Kreis der römischen Steuerpflichtigen gezogen worden[1]). — Auch in der Kaiserzeit ist, so weit der Census formell noch stattgefunden hat, derselbe immer auf die römische Bürgerschaft beschränkt geblieben und, obwohl diese den Verhältnissen immer weniger entsprechende Beschränkung wahrscheinlich zu dem frühen Abkommen des Instituts wesentlich beigetragen hat, doch ein allgemeiner Bürger und Nichtbürger umfassender Reichscensus keineswegs an die Stelle der Bürgerschatzung getreten. Es wird darauf in dem letzten Abschnitt dieser Darstellung zurückzukommen sein.

Meldungsrecht.

Die Ladung der schätzenden Behörde ergeht nur an die *armati* (S. 349 A. 4), das heisst an diejenigen Personen, welche an sich dem *exercitus* angehören können. Darunter sind auch diejenigen begriffen, welche durch Alter oder sonstige Körperbeschaffenheit der Kriegsdienstleistung thatsächlich nicht fähig oder gesetzlich davon befreit sind, da kein rechtliches Hinderniss sie ausschliesst; ferner die Freigelassenen und die sonstigen Bürger, welche eines Makels wegen zum Heerdienst nicht ausgehoben zu werden pflegen (S. 350 A. 3), da diese Zurücksetzung sie von der

1) Liv. 42, 10. Unter welchen Voraussetzungen es den Bundesgenossen frei steht das römische Bürgerrecht in Anspruch zu nehmen, gehört nicht hieher, und ebenso wenig das missbräuchliche Eindringen derselben in den römischen Census (Liv. 41, 8).

Digitized by Google

Dienstpflicht überhaupt keineswegs entbindet; wie ja dann auch im Nothfall die eine wie die andere Kategorie in das Heer eingetreten ist. Wohl aber sind rechtlich von der Ladung ausgeschlossen die Knaben und die Frauen; der Census erstreckt sich zwar auch auf sie, aber sie sind weder verpflichtet noch auch nur berechtigt bei demselben persönlich zu erscheinen. Für sie beschafft die Anmeldung ohne Zweifel, so weit sie in der Gewalt stehen, der Vater oder der Ehemann, sofern sie nicht in der Gewalt sich befinden, der Vormund. Die erstere Kategorie tritt im Census nicht selbständig auf, da die in der Gewalt stehenden Kinder und Frauen eigenes Vermögen nicht besitzen können; dagegen werden die nicht in väterlicher Gewalt stehenden Knaben [1] und die weder in väterlicher noch in eheherrlicher Gewalt stehenden Personen weiblichen Geschlechts [2] als *orbi orbaeque* neben dem Hauptverzeichniss in einer besonderen Liste geführt. — Weiter ausgeschlossen sind von der Ladung, da sie die Aufzeichnung des Vermögens zum Zweck hat, alle diejenigen Waffenfähigen, welche selbständiges Vermögen zu haben rechtlich unfähig sind, das heisst die in der Gewalt ihres Ascendenten stehenden Haussöhne [3].

1) Dies sind die *orbi* der censorischen Listen, in der jüngeren Rechtssprache *pupilli*. Livius 3, 3, 9: *censa civium capita CIↃIↃI DCCXIIII dicuntur praeter orbos orbasque*. Ders. *ep.* 51. 59: *censa sunt civium capita CCCXVIII DCCCXXIIII praeter pupillos pupillas* (so ist zu lesen: die Handschrift hat *per* ********* *pillas*) *et viduas*. Cicero *de rep.* 2, 20, 36: *orborum et viduarum tributis*. Plutarch *Popl.* 12: ὀρφανοῖς παισὶ καὶ χήραις γυναιξίν. — Angeblich hat erst Camillus 351 die bis dahin befreiten Waisen dem Census unterworfen (Plutarch *Popl.* 12. *Cam.* 2).

2) Dies sind die *orbae* der ältesten Rechtssprache, das heisst die vaterlosen Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des für das Gewaltverhältniss gleichgültigen Alters. Die verheirathete Frau ist nach dem älteren Recht nie vaterlos, da sie dem Mann *filiae loco* ist. Festus *ep.* p. 183: *orba est quae patrem aut filios quasi lumen amisit* zieht die alte Definition der *orba* als des vaterlosen Frauenzimmers mit der neuen des kinderlosen zusammen. Das spätere Recht sagt dafür *viduae* (vgl. die Glosse p. 194 Labb.: *vidubium* πρόστιμον χηρίας) oder löst den Begriff in *pupillae et viduae* auf (A. 1). — Auch sie sollen früher befreit gewesen sein (Plutarch *Popl.* 12).

3) Als die Censoren 585 die in Italien auf Urlaub befindlichen Soldaten der makedonischen Armee veranlassen wollten zu ihrer Truppe zurückzukehren, forderten sie die übrigen vor nach Rom, aber *qui in patris aut avi potestate essent, eorum nomina ad se ederentur* (Liv. 43, 14) — sie hatten also kein Recht diese zu persönlichem Erscheinen zu zwingen. Dass die Censusangaben sich auch auf die Kinder mit erstreckten, zeigen ferner Dionysios 5, 75 (S. 350 A. 3) und Festus *ep.* p. 66: *duicensus dicebatur cum altero, id est cum filio census*. Wenn Scipio (bei Gellius 5, 19, 16) unter den bei der Schatzung eingerissenen Missbräuchen auch den rügt *in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre*, so meint er ohne Zweifel den Fall, wo ein Haussohn mit Ignorirung der väterlichen Gewalt sich selbständig censiren lässt. — Wenn dagegen bei

Digitized by Google

Persönliche Meldung.

So weit hienach die Meldungspflicht reicht, ist derselben im Allgemeinen persönlich zu genügen [1]. Indess von Greisen, Kranken, Abwesenden, besonders wenn die letzteren sich in öffentlichem Dienst ausserhalb Italiens befanden [2], konnte die persönliche Meldung so wenig gefordert werden wie im Privatprozess das persönliche Erscheinen. Sich entschuldigen zu lassen und das Ausbleiben zu motiviren stand natürlich jedem frei. Erschien dem Censor nach seinem freien Ermessen [3] die Entschuldigung begründet, so wird er vermuthlich einen Stellvertreter, gleich dem Cognitor und Procurator des Civilprozesses, zugelassen haben [4]. Auch nachträgliche Meldung ist, wenigstens in späterer Zeit, jedem gestattet [5]. Gegen den Abwesenden und nicht oder nicht genügend Entschuldigten im Wege der Coercition oder der Criminaljudication vorzugehen ist der Censor nicht befugt: weder die niedere Multirung und die Pfändung sind demselben für diesen Fall eingeräumt, noch hat er zur zwangsweiser Sistirung der Ausbleibenden die Mittel in der Hand, noch vermag er ein Urtheil abzugeben, das die Provocation herbeiführen würde. Vielmehr wird der *incensus* als

Verfahren gegen den Säumigen.

Liv. 39, 3, 5. 41, 9, 9 den latinischen Städten diejenigen Individuen zugewiesen werden, die selbst oder deren Ascendenten (*ipsum parentemve — ipsi maioresve eorum*) in der betreffenden Stadt nach einem bestimmten Jahr geschätzt worden seien, so würde dies mit der persönlichen Meldung des in der Gewalt Stehenden sehr wohl bestehen können.

1) Scipio a. a. O. klagt weiter darüber *absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire*. Velleius 2, 7, 7 führt unter den gegen die Auswanderung aus Italien getroffenen Präventivmassregeln auf, dass man die römischen Bürger für die Schatzung zurückgerufen habe (*ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint*).

2) Dass Archias Name im Census von 668 fehlt, ist nach Cicero (*pro Arch.* 5, 11) gerechtfertigt, weil er damals im Gefolge des Quästors Lucullus sich in Asia aufhielt. Aehnlich bestimmt das Repetundengesetz Z. 14. 17. 23. Dagegen liegt es in der Sache, dass, wer zwar in öffentlichem Auftrag von Rom abwesend, aber in Italien war, darum nicht ohne Weiteres von der Pflicht entbunden war sich zum Census einzufinden. Nur wer im Felde stand, war natürlich immer entschuldigt; ja in älterer Zeit, wo das Heer eine viel grössere Quote der Bürgerschaft einschloss als später, muss jeder ernstliche Krieg die Schatzung unmöglich gemacht haben. Liv. 6, 31, 2: *censores ne rem agerent bello impediti sunt*. Vgl. S. 353 A. 3.

3) Dass dies wesentlich entschied, sagt Scipio (A. 1) geradezu; auch zeigen die angeführten Stellen, dass je nach der Epoche der Censur und der Individualität der Censoren die Entscheidung über die Pflicht sich zur Schätzung zu stellen, insbesondere hinsichtlich der *trans mare* in eigenen Angelegenheiten Abwesenden, sehr verschieden ausfiel.

4) Dies sind die *qui pro altero rationem dari volent* der Formel S. 349 A. 4; gewiss ist hier nicht bloss und nicht einmal zunächst an die Tutoren gedacht.

5) Cicero *ad Att.* 1, 18: *ne absens censeare, curabo edicendum et proponendum locis omnibus: sub lustrum autem censeri germani negotiatoris est*. Letzteres konnte nur gesagt werden, wenn die Censoren dieser Zeit bis zum Lustrum jeden zuliessen, der sich einfand um das Versäumte nachzuholen.

Digitized by Google

zahlungsunfähiger Schuldner der Gemeinde behandelt und unterliegt der entsprechenden Execution, welche sowohl den Verkauf der Vermögens wie auch den Verlust der Freiheit und des Lebens herbeiführen konnte[1]). Die vermögensrechtliche Execution ordnete der Censor selber an; um sie auf die Person des *incensus* zu erstrecken, hatte er die Hülfe des Consuls in Anspruch zu nehmen (1, 175). Letzteres ist, seit die Schatzung vom Consulat getrennt war, wohl nur ausnahmsweise geschehen; aber auch die strenge vermögensrechtliche Execution ist in thatsächlicher Anwendung nicht zu belegen und wohl früh ausser Uebung gekommen, obwohl sie in der Theorie immer festgehalten worden ist. Nach späterer Praxis scheint der ohne genügende Entschuldigung Ausbleibende, wie billig, das dem Erscheinenden zustehende Vertheidigungsrecht eingebüsst zu haben und ohne eigene Mitwirkung geschätzt worden zu sein[2]), wodurch er, wenigstens so lange die Steuerpflicht noch eine reelle war, hart genug getroffen werden konnte. Damit wird es aber auch wohl in der Regel sein Bewenden gehabt haben.

Die Schatzung früher hauptstädtisch.

Wie die römische Jurisdiction, so ist auch die römische Schatzung ausschliesslich ein städtischer Act und nur ausführbar vor den in der Stadt Rom fungirenden Behörden. Wir finden aus älterer Zeit nur eine Ausnahme verzeichnet: im J. 550 sandten die Censoren Beauftragte in die Provinzen, um von den dort stehenden Soldaten die für den Census erforderlichen Aufnahmen einzuziehen[3]). Aber durch die Entwickelung des Muni-

1) Gaius 1, 160: *maxima capitis deminutio cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit: quae accidit incensis, qui ex forma censuali veniri iubentur.* Liv. 1, 44, 1: (*Ser. Tullius censum*) *maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.* Dionys. 4, 15: τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρίαν ὥρισε τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι καὶ μέχρι πολλοῦ διέμεινε παρὰ Ῥωμαίοις οὗτος ὁ νόμος. 5, 75: τήν τε οὐσίαν ἀπολέσαι τοὺς ἀπειθήσαντας ἔδει καὶ τὴν πολιτείαν. Cicero *pro Caec.* 34, 99: *populus . . . incensum vendit.* Todesstrafe und Verlust der Freiheit fällt dem ältesten Recht bekanntlich zusammen und richtet sich die Execution gegen den insolventen Schuldner in demselben gleichmässig gegen die Person und die Habe.

2) Die S. 354 A. 5 angeführten Worte Ciceros zeigen, dass die unfreiwillige Schätzung in Abwesenheit des Geschätzten (wohl zu unterscheiden von der öfter vorkommenden freiwilligen und procuratorischen) nachtheilig war. Mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet Huschke (Serv. Tull. S. 542), dass in diesem Fall der Censor durch seine Beauftragten die Grundstücke des Abwesenden in Augenschein nehmen und abschätzen liess und Cicero durch überall angeheftete Anschläge, die vermuthlich des Atticus Absicht noch zum Census kommen zu wollen erklärten, diesem zu wehren hoffte.

3) Liv. 29, 37, 5: *lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus quantus ubique esset referretur*

Digitized by Google

cipalwesens ist, wie die Jurisdiction, so auch, wenn gleich später, die Schatzung umgestaltet und decentralisirt worden. Bis auf den Socialkrieg sind die Schatzungen der römisch-italischen Symmachie wahrscheinlich wohl gleichzeitig und gleichmässig, wenigstens dem grössern Theil nach, aber doch in jeder formell selbständigen Gemeinde selbständig erfolgt. Was die Gesetze, die den bisherigen Bundesgenossen das Bürgerrecht verliehen, in dieser Hinsicht bestimmten, wissen wir nicht[1]; aber es ist kaum zu bezweifeln, zumal da die municipalen Censoren auch nach diesen Gesetzen fortbestanden[2], dass man schon damals die Centralisirung der Schatzung in Rom aufgab und die municipalen Schatzungen seitdem angesehen wurden als integrirende Bestandtheile der römischen. Die römischen Censoren stellten also zwar wie bisher die Normen des Census fest, nahmen die Hauptlisten auf und zogen die Summen, aber unmittelbar bei ihnen wurden vermuthlich nur die bloss in Rom heimatberechtigten Bürger, ausserdem vielleicht die Senatoren und die römischen Ritter geschätzt[3]. Der Municipalbürger dagegen gab seine Erklärung wahrscheinlich nicht vor ihnen ab, sondern vor den Municipalpersonen als den legalen Mandataren der Oberbeamten; wie ja auch schon früher zuweilen die Schätzungspflichtigen ausserhalb Rom vor Stellvertretern der Censoren ihre Angaben gemacht hatten (S. 355 A. 3). Es war dies Verfahren um so mehr nothwendig, als das an die Stelle des Bürgerrechts der bisherigen Bundesgemeinden tretende Muncipalbürgerrecht eine der wichtigsten Institutionen der neugeeinten Bürgerschaft wurde und eine Einrichtung zu dessen legaler Constatirung unmöglich fehlen konnte[4]; Später municipal.

numerus. Die Folgen dieser Massregel zeigen sich in einer bedeutenden Steigerung der Schlusszahl.

1) Ob bei dem anomalen Census des J. 665 (S. 331 A. 1) die in die bestehenden Listen einzuschreibenden Neubürger zu diesem Zweck nach Rom gefordert oder die betreffenden Verzeichnisse aus den einzelnen Municipien den Censoren eingesandt wurden, erhellt aus den Angaben nicht.

2) Cic. *pro Cluent.* 14, 41 erwähnt die *tabulae publicae censoriae* von Larinum.

3) Der römische Ritter Atticus wenigstens hatte sich in Rom zur Schatzung zu stellen (S. 354 A. 5).

4) Damit hängt wahrscheinlich die ebenso bekannte und sichere wie in ihrer Entstehung schwierig zu erklärende Umgestaltung der persönlichen Tribus zusammen. Anfänglich ist diese bekanntlich wandelbar, insofern sie am Grundbesitz haftet und mit diesem gewonnen und verloren wird; späterhin fest, insofern sie mit dem Municipalbürgerrecht (*origo*) nothwendig verknüpft ist. Da die Censuslisten *tributim* aufgenommen wurden, hätten nach Decentralisirung des römischen Census, wenn man auch ferner nach dem alten Princip verfahren wollte, die von jeder Gemeinde eingesandten Listen ihrer *municipes* nach dem

Digitized by Google

man muss also entweder einen neben dem Reichscensus herlaufenden municipalen annehmen oder diesen als einen integrirenden Theil von jenem betrachten. Freilich ward durch diese Aenderung einer der wesentlichsten Bestandtheile der römischen Schatzung, das Rügerecht wenn nicht förmlich, doch der Sache nach aufgegeben; denn es war doch ebenso unmöglich dies auf die sämmtlichen Municipalcensoren zu übertragen wie es von der persönlichen Meldungspflicht abzutrennen. — Wenn sich über die durch den Bundesgenossenkrieg hervorgerufene Aenderung des Schatzungswesens nur Vermuthungen aufstellen lassen, finden wir in Caesars Gesetz vom J. 709 d. St. die römische Schatzung entschieden zu einer italischen entwickelt. Wenn in Rom der Census stattfindet, so haben gleichzeitig und gleichmässig die Oberbehörden sämmtlicher Bürgergemeinden in Italien denselben vorzunehmen, so dass die Arbeit binnen 60 Tagen, angerechnet von dem, an dem die Behörde von der Vornahme des Census in Rom benachrichtigt worden ist, beschafft und die aufgestellte Liste 60 Tage vor dem Schluss des römischen Census durch besondere Abgeordnete bei den römischen Censoren eingereicht sein muss[1]). Dass danach

---

Grundbesitz der Individuen aufgelöst werden müssen, was wohl praktisch unausführbar erschien. Man scheint daher vielmehr von jetzt an die Tribus, welcher das Territorium der betreffenden Gemeinde zugeschrieben war und welcher die in ihrer Heimathgemeinde ansässigen, also die meisten und angesehensten Gemeindebürger zuzutheilen waren, auf sämmtliche Gemeindebürger bezogen zu haben, so weit ihnen überhaupt der Platz in einer ländlichen Tribus zukam. So schlug man beispielsweise sämmtliche grundsässige Leute, die die Liste der arpinatischen Municipes enthielt, zur cornelischen Tribus, obwohl einzelne derselben vielleicht nicht im arpinatischen, sondern in einem benachbarten einer andern Tribus zugetheilten Stadtgebiet ansässig waren. Man vergesse dabei nicht, dass das römische Municipalbürgerrecht, seit es ein solches giebt, ebenso exclusiv und ebenso ewig ist wie das Staatsbürgerrecht und durch die Verlegung des Wohnsitzes und die Veräusserung des Grundbesitzes in keiner Weise alterirt wird. Dass übrigens der Municipalcensus sich auch auf diejenigen Personen erstreckt, die in dem betreffenden Gebiet grundsässig oder ansässig sind, ohne dort heimathberechtigt zu sein, ist natürlich dadurch nicht ausgeschlossen (vgl. das julische Municipalgesetz Z. 157).

1) Julisches Municipalgesetz Z. 142: *Quae municipia coloniae praefecturae c(ivium) R(omanorum) in Italia sunt erunt, quei in eis . . . maximum mag(istratum) . . . habebit tum cum censor aliusve quis mag(istratus) Romae populi censum aget, is diebus LX proxumeis, quibus* (d. h. *ex eo die quo*) *sciet Romae censum populi agi, omnium municipum . . . suorum . . . quei c(ives) R(omanei) erunt censum agito . . . eorumque nomina . . . ex formula census, quae Romae ab eo qui tum censum populi acturus erit proposita erit, ab ieis iurateis accipito . . . eosque libros per legatos . . . ad eos quei Romae censum agent mittito curatoque, utei, quom amplius dies LX reliquei erunt ante quam diem ei, queiquomque Romae censum aget, finem populi censendi faciant, eos adeant librosque eius municipi . . . edant.* Diese Bücher sollen die Censoren binnen fünf Tagen nach erfolgter

Digitized by Google

in dieser Epoche in der That verfahren ist, und in den italischen Städten der Census mit und vor dem Reichscensus eintrat, zeigen die die J. 720—726 umfassenden und nur unter dem dem römischen Census 726 unmittelbar vorhergehenden J. 725 Quinquennalen aufführenden Fasten von Venusia[1]). Damit stimmen weiter die auf uns gekommenen Reste des vespasianischen Censusregisters, insofern dasselbe darin nach Städten geordnet erscheint[2]). Ob in Betreff der ausseritalischen Bürgergemeinden analoge Bestimmungen getroffen waren, wissen wir nicht. Ohne Zweifel aber ist seitdem der Census ein zunächst municipales Institut geblieben und hat als solches fortbestanden, als die allgemeine Schätzung der gesammten Bürgerzahl längst verschwunden war.

Reihenfolge der Schätzungen.

Die Reihenfolge, in welcher die Schätzungspflichtigen erscheinen, wird zunächst dadurch bestimmt, dass jede neue Schätzung nichts ist als die Revision der letztvorhergehenden, also deren Listen dabei zu Grunde gelegt werden[3]). Wir werden später sehen, dass die Hauptliste, welche die Censoren aufstellen, die der steuerpflichtigen Individuen ist; sie zerfällt in älterer Zeit in die beiden Haupttheile der einer Tribus zugeschriebenen Personen und der ausserhalb der Tribus stehenden sogenannten *aerarii*. Es werden also zuerst jene aufgerufen, und zwar nach der ein für allemal feststehenden Rangfolge der Tribus *(ordo tribuum)*[4]). Die Folge der einzelnen Aufrufungen innerhalb einer jeden Tribus ergab sich im Ganzen aus der älteren Liste; doch wird daneben das Ermessen des Magistrats freien Spielraum gehabt haben, wie denn darauf gesehen ward Namen guter Vor-

---

Meldung übernehmen, den Inhalt in die Hauptlisten eintragen und sie mit den übrigen Censuspapieren aufbewahren.

1) *C. I. L.* I p. 471.

2) Plinius *h. n.* 7, 49, 162. 163 und Phlegon *fr.* 29 Müller. Beide Gewährsmänner schöpfen offenbar aus derselben Quelle, Plinius nach seiner ausdrücklichen Angabe aus den Listen des letzten vier Jahre zuvor abgehaltenen Census, Phlegon ἐξ αὐτῶν τῶν ἀποτιμήσεων. Beide bringen nur Angaben vor aus der achten italischen Region; und *L. Terentius M. f.* aus Bononia wird bei beiden namentlich aufgeführt.

3) Das tritt oft hervor, z. B. Liv. 29, 37, 8: *equitum deinde census agi coeptus est: et ambo forte censores equum publicum habebant. cum ad tribum Pollian ventum est, in qua M. Livi nomen erat, et praeco cunctaretur citare ipsum censorem, ‚cita', inquit Nero, ‚M. Livium'.* Dasselbe wird dann ähnlich von dem anderen Censor gemeldet. — Darum ist jeder *census* eigentlich ein *recensus*, wie denn *recensio* für den Schätzungsact sich schon bei Cicero (*pro Mil.* 27, 73) findet, *recensus* und *recensere* bei Livius 38, 28, 2. 43, 16, 1. 44, 16, 8.

4) Dionys. 4, 15. 5. 75 (S. 350 A. 3). Scholien zu Cicero *Verr. act.* 1, 8, 23: *a tribu, in qua censeretur.*

Digitized by Google

bedeutung an die Spitze zu stellen[1]). Hierauf muss in ähnlicher Weise die Schätzung der *aerarii* gefolgt sein[2]). — Eine Abweichung von dem allgemeinen Princip die Steuerrolle dem Aufruf zu Grunde zu legen war es, dass die zu Pferde dienenden Leute nicht an ihrem Platz in der Steuerrolle censirt wurden, sondern abgesondert und später[3]), wobei sie übrigens ebenfalls nach Tribus aufgerufen wurden (S. 359 A. 3). Die Ursache dieser Anomalie war, wie später sich zeigen wird, dass die Ritterschatzung, anders als die der übrigen Gemeindebürger, zugleich eine militärische Musterung war; da man die Reiter nicht zweimal zu verschiedenen Zwecken vorladen wollte, liess man sie bei der eigentlichen Schatzung aus und verband diese mit der Musterung.

Formula census.

Die Normen der Schatzung bestimmt, wie diejenigen der Jurisdiction, zunächst das Gesetz. Indess lässt das römische Herkommen in der Handhabung der Gesetze den Beamten bekanntlich einen weiten Spielraum, und bringt darum jeder neu eintretende Beamte die Regeln, nach denen er die Amtsgeschäfte zu handhaben beabsichtigt, durch besondere gewöhnlich gleich bei Antritt der Magistratur erfolgende Erlasse dem Publicum zur Kenntniss. Wie dies der Prätor und die curulischen Aedilen durch die im eminenten Sinn sogenannten Edicte thaten, so stellen die Censoren bei ihrem

1) Festus *ep.* p. 121: *lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur fruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius Salvius Statorius.*

2) Beweise fehlen, aber unmöglich kann der Census mit dieser Abtheilung begonnen haben.

3) Dass erst die Fusssoldaten und dann die Reiter aufgerufen werden, zeigt am deutlichsten die uns unter allen am ausführlichsten geschilderte Censur von 585, wo der *census populi* Liv. 43, 14, 5—10. c. 15, 7. 8, der Rittercensus 43, 16, 1. 2. 44. 16, 8 berichtet ist. Darum werden auch bei der ersten Ladung unmittelbar nach dem Amtsantritt, deren Formel Varro S. 349 A. 4 aufbehalten hat, nur die *pedites* gerufen, wie ja auch die Reiter gar nicht auf das Marsfeld zu rufen waren. Vgl. Polyb. 6, 20, 9. Das *equitum deinde census agi coeptus est* Liv. 29, 37, 8 beweist zu viel, da dort nicht der *census populi*, sondern das *lustrum conditum* vorhergeht (vgl. S. 340 A. 5); und gar nichts die rhetorische Aufforderung Liv. 40, 46, 7: *uno animo, uno consilio legatis senatum, equites recenseatis, agatis censum, lustrum condatis.* — Beckers Vermuthung (1. Aufl.), dass die censorische Revision der Ritterliste mit der *transvectio* und *probatio* der Ritter am 15. Juli zusammenhänge, ist wenig wahrscheinlich; denn wenn auch die letztere auf die Censur des Q. Fabius 450 zurückgeführt zu werden scheint (Liv. 9 a. E.; daraus Val. Max. 2, 2, 9), so ist sie doch notorisch ein jährlich wiederkehrendes Fest und also von der censorischen Recognition verschieden. Augustus hat allerdings, wie wir später finden werden, beide Einrichtungen combinirt. Auch dass die im April antretenden Censoren bis zum 15. Juli schon die Ritterliste hätten aufstellen können, ist nicht bloss an sich unglaublich, sondern in Widerspruch mit der Schilderung der Censur von 585, wonach die Censoren durch den am 24. Sept. zu Ende gelangten, also Ende

Digitized by Google

Amtsantritt die *formula census*[1]) oder die *lex censui censendo dicta*[2]) auf. In dieser an die Schätzungspflichtigen gerichteten Instruction ist zum Beispiel die von denselben zu schwörende Eidesformel (A. 2) so wie die dem nicht Erscheinenden angedrohte Strafe (S. 355 A. 1) enthalten; aber sie giebt auch denselben über die im Census zu machenden Angaben materielle Anweisungen aller Art, vielleicht auch dem mit der Entgegennahme und Protokollirung derselben beauftragten Personal Anweisungen über deren Behandlung[3]). Auch konnte in derselben jede auf das censorische Rügeverfahren bezügliche Vorschrift ihren Platz finden, da es angemessen war die vom Censor zu stellenden Fragen den Bürgern schon vorher zur Kenntniss zu bringen. Neue Vorschriften in dieser Beziehung wurden aber in der Regel wohl besonders, zuweilen in der Form der mündlichen Ansprache[4]), gewöhnlich durch schriftliches Edict erlassen[5]), schon desshalb, weil sie sicher dann die Beachtung des Publikums mehr auf sich zogen.

Censorische Edicte.

Der vor dem Censor zu machenden Angabe ging die eidliche

Eidlichkeit der Aussagen.

August oder Anf. Sept. begonnenen Perduellionsprozess in dem Rittercensus unterbrochen werden (Liv. 43, 16. 44, 16).

1) Am bestimmtesten spricht das julische Gesetz (S. 357 A. 1) dies aus in den Worten *ex formula census quae Romae ab eo qui tum censum populi acturus erit proposita erit*. Dasselbe erhellt aus Livius 29, 15 (S. 351 A. 4) und 4, 8, 4: *rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere . . . cui arbitrium formulae censendi subiceretur*, woraus man sieht, was sich freilich von selbst versteht, dass sie detaillirt und also sehr weitläuftig war. *Ex forma censuali* Gaius (S. 355 A. 1). Der Sache nach sagt dasselbe auch Varro 5, 81: *censor, ad quoius censionem, id est arbitrium censeretur populus.*

2) Liv. 43, 14, 5: *censores . . . in contione edixerunt legem censui censendo dicturos esse, ut praeter commune omnium civium ius iurandum hanc adiurarent* (folgt die Formel).

3) Es ist nicht nothwendig, aber wahrscheinlich, dass die an die *iuratores* erlassene Instruction (S. 350 A. 1) in der *formula* selbst ihren Platz gefunden hat.

4) Eine derartige Rede des Q. Metellus Censors 652 erwähnt Gellius 1, 6.

5) Ein solches Edict der Censoren 662 gegen die lateinischen Rhetoren findet sich bei Sueton *de claris rhet.* 1 und Gell. 15. 11, 2; ähnliche gegen den Luxus gerichtete werden öfter erwähnt, zum Beispiel bei Plinius *h. n.* 13, 3, 24. 14, 14, 95, und nichts anderes sind auch desselben Wortneuerers *censoriae leges* (*h. n.* 8, 51, 209. c. 57, 223. 36, 1. 4), welche Bezeichnung die correcten Schriftsteller (z. B. Cicero *Verr. I.* 1, 55, 143) nur von den censorischen Contracten gebrauchen. Aeusserlich drohen die censorischen Edicte mit nichts als dem Missfallen der Edicenten (*nobis non placere* in dem erstgenannten Edict); und nicht wenige derselben, namentlich im siebenten Jahrhundert, mögen nichts gewesen sein als Sittenpredigten und wohlgemeinte Rathschläge. Wie eifrig auch die Censoren zum Heirathen ermahnten, haben sie doch schwerlich den *caelebs* als solchen notirt (S. 369 A. 2); und Kaiser Claudius hat sogar seine neuen Buchstaben durch ein censorisches Edict bei dem Publicum eingeführt (Tacitus *ann.* 11, 13. Sueton *Claud.* 16). Ausgegangen aber ist das Edict gewiss davon, dass aus jenem Missfallen eine entsprechende Frage und entweder die Notation oder eine Beschwerung im Steueransatz hervorgehen konnte.

Digitized by Google

Versicherung des Deponenten vorauf die Wahrheit nach bestem Vermögen sagen zu wollen[1]; demgemäss wurde jede vom Censor an den Bürger gerichtete Frage als eine Aufforderung zum Schwur betrachtet und der Gefragte dabei daran erinnert, dass er die Aussage nach bestem Gewissen zu machen habe[2], ebenso jede Aussage vor dem Censor als ein Schwur angesehen[3]. Wie von rechtlicher Bindung bei diesem Act überhaupt nicht die Rede ist, konnte der Censor, falls er Zweifel in die Angabe setzte, anderweitig Erkundigungen einziehen, sofern der Fall dazu sich eignete, und nach Ermessen die gemachte Angabe verwerfen. Erwiesener Massen und schuldhafter Weise gemachte falsche Angeben werden ähnliche Rechtsnachtheile herbeigeführt haben wie das Unterlassen der Angabe überhaupt; überliefert ist darüber nichts.

Prüfung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist nicht eigentlich Gegenstand der Meldung bei dem Censor, wohl aber Voraussetzung derselben. Das Recht in zweifelhaften Fällen über dessen Besitz nach Ermessen zu entscheiden und dem anscheinend des Bürgerrechts Entbehrenden die Einzeichnung zu versagen kann den Censoren nicht gefehlt haben. In wichtigeren Fällen der Art haben die Censoren sich wohl um Instruction an den Senat gewandt[4]; in der Regel scheinen sie, wenigstens späterhin, jeden in die Bürgerliste eingetragen zu haben, der, ohne evident im Unrecht zu sein, diese Forderung stellte. Aus dem Schätzungsact ging daher auch, wenn das

1) Julisches Municipalgesetz Z. 148 (S. 357 A. 1): *ab iurateis accipito.* Liv. 43, 14, 5 heisst der Eid *commune omnium civium iusiurandum* im Gegensatz zu einer besonderen den *iuniores* auferlegten Clausel. Genauer lässt Dionysios 4, 15 die Bürger ihre Aussagen machen ὀμόσαντας τὸν νόμιμον ὅρκον ἢ μὴν τἀληθῆ καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τιμήσεσθαι. Auch von den Municipalcensoren, die den römischen die Listen abzuliefern hatten, forderte der Senatsbeschluss von 550 den Eid (S. 351 A. 4); nicht aber das julische Municipalgesetz von den die Listen der Gemeinde nach Rom überbringenden Legaten.

2) Gellius 4, 20, 3: *censor* (Cato) *agebat de uxoribus sollemne iusiurandum: verba erant ita concepta ‚ut tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?' qui iurabat . . . cum ita ut mos erat censor dixisset: ‚ut tu, ex animi tui sententia, uxorem habes?' ‚habeo equidem', inquit, ‚uxorem, sed non ex animi sententia'.* Bei Cicero *de off.* 2, 64, 260 lautet die Frage wohl correcter: *ex tui animi sententia, tu uxorem habes?* Vgl. dens. *de off.* 3, 29, 108: *quod ‚ex animi tui sententia' iuraris, sicut verbis concipitur more nostro, id non facere periurium est*, wo aber der censorische Eid nicht gemeint sein kann.

3) Die angeblich erste Ehescheidung in Rom im J. 523 ward damit motivirt, dass der Ehegatte bei den Censoren geschworen habe *uxorem se liberum quaerendorum causa habere*, während die Ehe kinderlos blieb (Gellius 17, 21, 44; Dionys. 2, 25; Handb. 5, 1, 69).

4) Liv. 38, 28, 4: *Campani ubi censerentur, senatum consuluerunt; decretum uti Romae censerentur*, was dann die Censoren c. 36, 5 zur Ausführung bringen.

Digitized by Google

Bürgerrecht streitig war, nichts anderes hervor, als dass der Betreffende dasselbe zur Zeit der Schatzung für sich in Anspruch genommen hatte[1]; wie die Censoren überhaupt kein Recht machen können, so können sie auch weder das vorhandene Bürgerrecht durch Nichtanerkennung entziehen noch das nicht vorhandene durch Anerkennung verleihen. Bei der Freilassung durch den Census wird allerdings das Bürgerrecht durch die censorische Lustration erworben[2]; aber auch hier geben es nicht die Censoren, sondern indem durch die Erklärung des Herrn vor dem Magistrat dem bisherigen Sclaven die Freiheit erworben wird, knüpft sich an diese das Bürgerrecht mit rechtlicher Nothwendigkeit an.

Die Angaben im Census.

Die einzelnen Punkte, auf welche die Angabe des Schatzungspflichtigen und die Prüfung der Schatzungsbehörde sich erstrecken, sollen nun näher specificirt werden. Für die Anwendung wird man sich immer daran zu erinnern haben, dass jeder *census* eigentlich ein *recensus* ist (S. 358) und von den bereits im letzten Census aufgeführten Personen nicht eigentlich eine neue Declaration gemacht, sondern die früher gemachte revidirt und modificirt wird.

Name und Alter.

1. Angabe des vollständigen Namens mit Einschluss des Gemeindebezirks *(tribus)*, dem der Declarant bisher angehört hat, und in späterer Zeit der Heimathgemeinde *(origo)*; ferner des Vaters oder des Freilassers so wie des Alters, welche beiden Momente erforderlich sind, um, wie es dem Censor obliegt, die *ingenui* und die *libertini* so wie die *iuniores* und die *seniores* zu sondern. Ausserdem sind die in der Gewalt des Deponenten stehenden freien Personen beiderlei Geschlechts dem Censor namhaft zu machen, die Ehefrau ohne Zweifel auch dann, wenn sie nicht in der Gewalt des Deponenten steht[3]. Ein Bild von diesen

1) Cicero *pro Arch.* 5, 11: *census nostros requirit . . . census non ius civitatis confirmat ac tantum modo indicat eum qui sit census se iam tum gessisse pro cive.*

2) S. 322 A. 2. Die Freilassung unter Lebenden, nach ältestem Recht unzulässig, beruht späterhin auf der Simulation, dass als frei angesehen wird derjenige Sclave, dessen Freiheit der Herr vor dem Magistrat förmlich anerkannt hat. Ob die simulirte Assertion der Freiheit in Gegenwart des Herrn vor dem Prätor oder vor dem Censor erfolgt, ist in der Wirkung gleich. Auch bei diesem Act also wird formell die Freiheit, das heisst das Bürgerrecht nicht von dem Herrn und noch weniger von dem betreffenden Magistrat gegeben, sondern, freilich fälschlich, vorausgesetzt.

3) Die Beweisstellen s. S. 350 A. 3. Die *origo* kann nicht gefehlt haben: auch ist sie in den Worten des Municipalgesetzes *municipum suorum* angedeutet. Ob in älterer Zeit auch die Angabe des Grossvaters gefordert worden ist (vgl. 1, 459), hängt davon ab, ob die Zurücksetzung der Freigelassenen im Stimmrecht sich auf deren Söhne erstreckt hat oder nicht.

Digitized by Google

censorischen Namenlisten geben die aus dem Censusregister Vespasians aufbehaltenen Auszüge [1]).

Sittengericht.

2. Prüfung des Lebenswandels. Das Recht den einzelnen Bürger über seinen Lebenswandel *(mores)* zu befragen [2]) ist wenn nicht mit dem Census von Haus aus verbunden gewesen, doch mit dem Censorenamt früh verknüpft worden [3]) und hat seitdem diesem recht eigentlich seinen Charakter und seine politische Bedeutung gegeben. Wenn der Census überhaupt Willkür ist, so gilt dies im eminenten Sinn von dieser Sittenprüfung [4]). Es hängt lediglich von dem Belieben des Censors ab, welche Fragen er stellen oder nicht stellen will; rechtliche Schranken und Grenzen dieses Beliebens giebt es nicht. Allerdings wird die Prüfung vom staatlichen Gesichtspunkt aus angestellt und zunächst darauf gerichtet, in welcher Weise der einzelne Bürger seine Pflicht gegen die Gemeinde erfüllt [5]); aber in Folge der an sich berechtigten Erwägung, dass der gute Privathaushalt die Gemeindewohlfahrt ebenso fördert wie der üble sie schädigt, ist auch das gesammte

1) Vgl. S. 358 A. 2 und Plinius *h. n.* 7, 48, 159.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores . . . mores populi regunto: probrum in senatu ne relinquunto.* Ders. *pro Cluent.* 42, 119: *hunc . . . populi Romani . . . moribus praefuisse.* Das. 46, 129: *praefectus moribus, magister veteris disciplinae ac severitatis.* Ders. *de prov. cons.* 19, 46: *morum severissimum magisterium.* Livius 4, 8, 2: (*censura*) *tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, [in] senatu equitumque centuriis decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus . . . essent.* Entsprechend heisst bei demselben der Censor 42, 3, 7 *moribus regendis creatus* (ebenso *schol. in Verr. divin.* 3, 8 p. 103 Orell.), 40, 46, 1 *moribus nostris praepositus* und wird *mores regere* mehrfach (24, 18, 2. 41, 27, 13), auch *regere* allein (24, 18, 7) von diesem Theil seiner Amtsthätigkeit gesagt. Dionys. 19, 16 [18, 19]: οἷς (den Censoren) ἀποδέδοται τοὺς ἁπάντων Ῥωμαίων ἐξετάζειν βίους καὶ τοὺς ἐκβαίνοντας ἐκ τῶν πατρίων ἠθῶν ζημιοῦν. Suidas unter τιμητής: κήνσωρ . . . ἐστὶν ἐξεταστής τις τῶν πολιτικῶν διατιγμάτων, πρὸς τὸ σῶφρον καὶ ἀρχαιότροπον ἑκάστου τῶν πολιτῶν ἐπιστρέφων τὸν βίον. Plutarch *Cat. mai.* 16: ἄλλην τε πολλὴν ἐξουσίαν ἔχουσα (die Censur) καὶ τὴν περὶ τὰ ἤθη καὶ τοὺς βίους ἐξέτασιν. Zon. 7, 19: καὶ τὸν βίον τῶν πολιτῶν ἐπισκοπεῖν τε καὶ ἐξετάζειν καὶ τοὺς μὲν ἀξίους ἐπαίνου ἐς τὰς φυλὰς καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν, καθὼς ἑκάστοις προσῆκεν ἐνομίζετο, τοὺς δ' οὐκ εὖ βιοῦντας ἀπαντα-χόθεν ὁμοίως ἀπαλείφειν· ὃ μεῖζον πάντων ἦν τῶν τοῖς ὑπάτοις καταλειφθέντων. Lydus *de mag.* 1, 43.

3) In der Darstellung der Annalisten ist bei den königlichen und consularischen Lustrationen von diesem Sittengericht nicht die Rede, ebenso wenig bei der angeblich ersten Censur, wohl aber bei der zweiten von 319 (Liv. 4, 24). Livius (A. 2) rechnet dasselbe zu den später der Censur erworbenen Rechten, wenn dies mehr ist als rhetorische Wendung.

4) Darum setzt Varro 6, 71 dem *praetorium ius ad legem* das *censorium iudicium ad aequum* gegenüber.

5) Dionysios 20, 13 [2] schliesst die Aufzählung der censorische Ahndung hervorrufenden Fälle mit dem, ‚was gegen die Sitte und das Interesse der Gemeinde verstösst'.

Digitized by Google

Privatleben bis in die intimsten Verhältnisse hinein in den Kreis der censorischen Rüge hineingezogen worden[1]). Wenn also die Aufzählung der mannichfaltigen Anwendungen dieser Befugniss lediglich exemplificatorischer Art ist und nicht eigentlich staatsrechtlichen Werth hat, so ist die sittengeschichtliche Würdigung dieses merkwürdigen Instituts doch abhängig von dem Herkommen in dessen Handhabung, und dieses nur aus den uns aufbehaltenen Beispielen einigermassen erkennbar[2]). Die Rügegründe lassen sich nach folgenden Kategorien zusammenfassen:

Rügegründe.

a. schlechte Haltung des Soldaten vor dem Feind[3]) und Unbotmässigkeit desselben gegen den Offizier[4]).

b. säumige Erfüllung der Dienstpflicht, insbesondere Unter-

---

1) Dionys. 20, 13 [2]: Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγόντες ἀπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐτοῖς γινομένων. Plutarch *Cat. mai.* 16.

2) Ob das Sittengericht zur Entziehung der Tribus, des Ritterpferdes oder des Sitzes im Senat führt, ist hinsichtlich der Rüge selbst gleichgültig: denn dies sind nicht etwa nach der Schwere des Vergehens verschieden bemessene Strafen, sondern wesentlich eine und dieselbe, die nur nach dem Stande des Schuldigen verschieden sich äussert. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen diesen drei Massnahmen besteht allerdings nicht; vielmehr muss jede besonders verfügt werden, und es ist nicht selten vorgekommen, dass die Censoren einem Bürger das Pferd nahmen, ohne ihn für den Dienst zu Fuss weiter zu beschweren — so Liv. 44, 16, 8. Aber da die drei Rügen auf gleichem sittlichen Grunde beruhen, so ist es richtig und schicklich sie zu combiniren, und darum werden die Censoren gelobt, welche *omnes quos senatu moverunt quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt* (Liv. 42, 10, 4). Hier sind daher alle derartige Fälle ohne Unterschied zusammengefasst, so weit sie nicht (was aber nur von der *impolitia* der Reiter gilt) auf einem anderen Grunde ruhen als dem Sittengericht. — Uebergangen sind die Notationen der Kaiserzeit, obwohl auch hiebei manches gewiss auf alte Sitte zurückgeht, besonders unter den claudischen, zum Beispiel das Edict wegen des Theaterunfugs (Tacitus *ann.* 11, 13). Vgl. Sueton *Claud.* 16.

3) Liv. 27, 11, 13 zum J. 545: *omnibus . . . adempti equi, qui Cannensium legionum equites in Sicilia essent.* Cicero *de orat.* 2, 67, 272: *Africanus censor tribu movebat eum centurionem, qui in Paulli pugna non affuerat.* Hieher gehört auch die censorische Notation des L. Caecilius Metellus und seiner Genossen, die nach der Niederlage bei Cannae im Lager zu Canusium den Plan entworfen hatten Italien zu Schiff zu verlassen und in einem auswärtigen Staate Zuflucht zu suchen (Liv. 22, 53. 24, 18. 27, 11. Val. Max. 2, 9, 8). Es war dies eine versuchte Desertion und criminell nur straflos, weil der Plan, ehe er zur Ausführung kam, aufgegeben ward: *pronuntiarunt (censores) verba orationemque eos adversus rem p. habuisse, quo coniuratio deserendae Italiae causa fieret.* — Censorische Notation pflichtvergessener Feldherrn wird nicht erwähnt.

4) Val. Max. 2, 9, 7: *equestris . . . ordinis bona . . . pars CCCC iuvenes censoriam notam sustinuerunt, quos M'. Valerius et P. Sempronius* (Censoren 502). *quia in Sicilia ad munitionum opus explicandum ire iussi facere id neglexerant, equis publicis spolintos in numerum aerariorum rettulerunt.* Frontinus *strat.* 4, 1, 22: *Aurelius Cotta cos.* (502) *cum ad opus equites necessitate cogente iussisset accedere eorumque pars detrectasset imperium, questus apud censores effecit ut notarentur.*

Digitized by Google

lassung der Meldung bei der Aushebung[1]), aber auch unerlaubte Ausdehnung des Urlaubs oder Gewinnung des Abschieds[2]).

c. säumige Pflichterfüllung der Unterbeamten der Gemeinde[3]).

d. Missbrauch der Amtsgewalt, sei es nun, dass der Beamte in Betreff der Himmelszeichen sich Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lässt[4]), oder dass er in verfassungswidriger Weise den Senat versammelt[5]), oder dass er die collegialische Intercession bei Seite setzt[6]), oder dass er den ihm angewiesenen Posten vor der Zeit verlässt[7]), oder dass er die ihm anvertraute Gewalt über Leben und Tod muthwillig handhabt[8]), oder dass er Bestechung annimmt oder Gelder widerrechtlich erpresst[9]), oder dass er sein Recht mit dem

---

1) Liv. 24, 18 zum J. 540: *nomina omnium ex iuniorum tabulis excerpserunt, qui quadriennio* (d. h. seit dem Anfang des hannibalischen Krieges) *non militassent, quibus neque vacatio iusta neque morbus causa fuisset: et ea supra duo milia nominum in uerarios relata tribuque omnes moti.* Das. 27, 11 zum J. 550: *magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo mereri deberent. atque ex iis qui principio eius belli XVII annos nati fuerant neque militaverant omnes aerarios fecerunt.* Im J. 585 schärfen die Censoren durch eine besondere Eidesclausel den zur Schätzung erscheinenden *iuniores* die militärische Meldungspflicht ein (Liv. 43, 14).

2) Die in diesem Fall befindlichen noch dienenden oder entlassenen Soldaten des makedonischen Heeres wurden im Jahr 585 von den Censoren veranlasst zum Heer zurückzukehren (Liv. 43, 14), ohne Zweifel indem ihnen für den Fall der Weigerung mit der Nota gedroht ward.

3) Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *scribam aedilicium . . . censores* (die des J. 684) *aerarium reliquisse subscripserunt.*

4) Wegen der *dirarum obnuntiatio*, durch die der Volkstribun C. Ateius im J. 699 den Consul Crassus zu hindern versuchte (1, 104 A. 1), notirte ihn Ap. Claudius als Censor 704 und gab als Grund an, dass er wissentlich ein Falsum vorgebracht habe (*mentitum auspicia:* Cicero *de divin.* 1, 16, 29).

5) Varro bei Gellius 14, 7, 8: *senatus consultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse: opus etiam censorium* (= eine für die censorische Notation geeignete Handlung, vgl. 4, 12; Sueton *Caes.* 41) *fecisse existimatos, per quos eo tempore senatus consultum factum esset.*

6) Fronto *ad M. Caesarem* 5, 27 [42] p. 82 Naber.

7) So wurde Gaius Gracchus von den Censoren 629/30 zur Verantwortung gezogen, weil er als Quästor vor seinem Prätor die Provinz verlassen habe (Plutarch *C. Graech.* 2); so ein Kriegstribun notirt, weil er seine Legion ohne Auftrag nach Hause geschickt hatte (Val. Max. 2, 7, 5; Frontinus *strat.* 4, 1, 32 vgl. Liv. 40, 41. 41, 27).

8) Cato notirte als Censor den L. Quinctius Flamininus, weil er, um einem Lustknaben damit ein Schauspiel zu geben, einen zum Tode verurtheilten Verbrecher über Tisch niedergestossen habe. Cicero *de sen.* 12, 42 (daraus Val. Max. 2, 9, 3). Liv. 39, 42, 43. Plutarch *Cato mai.* 17. *Flam.* 18. 19. Seneca *controv. l.* 9, 2 [25].

9) Dionys. 19, 16 [18, 19]. Asconius zu Cicero *in tog. cand.* p. 84 Orell.: *hunc Antonium Gellius et Lentulus censores . . . senatu moverunt causasque subscripserunt, quod socios diripuerit, quod iudicium recusarit, quod propter aeris*

Digitized by Google

Volk zu verhandeln zur Durchbringung schädlicher Gesetze[1]) oder zur Erhebung unbegründeter Anklagen[2]) benutzt.

e. Missbrauch der Geschwornenstellung, insbesondere Annahme von Bestechung[3]).

f. Missbrauch des Stimmrechts[4]).

g. unerlaubte Anmassung von Standesabzeichen, zum Beispiel Tragen des goldenen Ringes bei einem Freigelassenen[5]).

h. unehrerbietige Aufführung gegen die Magistrate, insonderheit den Censor selbst[6]).

i. Verurtheilung in einem Volksgericht[7]), jedoch ohne Zweifel nur wenn dieselbe wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgte[8]).

k. falsches Zeugniss[9]) und überhaupt falscher Eid[10]).

---

alieni magnitudinem praedia mancuparit bonaque sua in potestate non haberet. Cicero *pro Cluent.* 42, 120. 43, 121.

1) Der Dictator Mamercus Aemilius wird im J. 320 notirt mit Beziehung auf sein Gesetz über Beschränkung der censorischen Amtfrist, *quod magistratum populi Romani minuisset* (Liv. 4, 24, 7), ein gewisser Duronius von den Censoren des J. 655, *quod legem de coercendis conviviorum sumptibus latam tribunus plebi abrogaverat* (Val. Max. 2, 9, 5).

2) Liv. 44, 16, 8: *multis equi adempti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus pl. eos violenter accusarat: tribu quoque is motus et aerarius factus.*

3) Ueber die von den Censoren des J. 684 zweien in dem junischen Prozess thätig gewesenen Geschwornen aus diesem Grunde ertheilte Nota handelt Cicero ausführlich *pro Cluent.* 42—47.

4) Liv. 29, 37 notirt ein Censor fast die gesammte Bürgerschaft, *quod et innocentem se condemnassent et condemnatum consulem et censorem fecissent.*

5) Plinius *h. n.* 33, 2, 33.

6) So wurde der Bürger, der auf die amtliche Frage des Censors in Betreff seiner Ehefrau mit einem schlechten Scherz geantwortet hatte, notirt. *quod intempestive lascivisset* (Gellius 4, 20, 6; S. 361 A. 2); einen ähnlichen Fall erzählt Gellius 4, 20, 11. Es ist sogar darüber verhandelt worden, ob ein vor den Censor geforderter Bürger zu notiren sei, weil er *clare nimis et sonore oscitavit* (Gellius 4, 20, 8, 9). Auch der Tafelscherz in Bezug auf das belagerte Karthago, wegen dessen der jüngere Africanus einem jungen Mann das Pferd nahm (Plutarch *apophth. Scip. min.* 11), gehört hieher.

7) Livius 29, 37, 9: *quia populi iudicio esset damnatus, equum vendere iussit.*

8) Für die ältere Zeit wenigstens berührt die criminelle Verurtheilung, insofern das Bürgerrecht dabei intact bleibt, auch die Ehre im Allgemeinen nicht: wer von der Gemeinde mit einer Mult belegt worden ist, wird nicht ohne Weiteres von den Censoren notirt.

9) Livius 29, 37, 10: *quod falsum adversum se testimonium dixisset.*

10) Cicero *de off.* 3, 31, 111: (*censores*) *nulla de re diligentius quam de iure iurando iudicabant* (vgl. die S. 365 A. 4 angeführte Stelle Ciceros, wo es weiter heisst: *fuerit hoc censoris, si iudicabat ementitum*). Cicero *pro Cluent.* 48, 134: (*P. Africanus*) *cum esset censor et in equitum censu C. Licinius Sacerdos prodisset, clara voce, ut omnis contio audire posset, dixit se scire illum verbis conceptis peierasse; si quis contra vellet dicere, usurum eum esse suo testimonio. Deinde cum nemo contra diceret, iussit equum traducere* (daraus Val. Max. 4, 1, 10; Quintilian *inst.* 5, 11, 13; Plutarch *apophth.* 12). Dolose Umgehung des Eides, wie sie die von Hannibal nach Rom gesandten Kriegsgefangenen versuchten (Cicero *de off.* 1, 13. 3, 32. Gellius 6 [7], 18. Liv. 22, 61. 24, 18.

Digitized by Google

l. Diebstahl und andere infamirende Privatverbrechen [8]).
m. öffentliches Auftreten als Schauspieler [9]) oder als Gladiator [10]).
n. Unehrenhaftigkeit und Wortlosigkeit im Verkehr [11]).
o. Versuch des Selbstmordes [1]).
p. Vernachlässigung der Geschlechtsheiligthümer und der Geschlechtsgräber [2]).
q. Vernachlässigung der Pietätspflichten gegen die Angehörigen [3]).
r. Missbrauch des hausherrlichen Rechts, sei es durch übertriebene Härte oder durch übertriebene Nachsicht, sowohl gegen Sclaven wie vor allem gegen Frauen und Kinder, und überhaupt tadelhafte Kindererziehung [4]).
s. Missbrauch des Scheidungsrechts [5]).

Val. Max. 2, 9, 8. Zon. 9, 2) steht natürlich dem Eidbruch gleich. Uebrigens zeigt dieser Fall, dass nicht bloss der Meineid, sondern auch der Bruch des promissorischen Eides, wenigstens unter Umständen, die Nota herbeiführte. Vgl. Livius 41, 15, 10. c. 27, 2. Plutarch *Marc.* 5.

1) Cicero *pro Cluent.* 42, 120: *quos . . . censores . . . furti et captarum pecuniarum notaverunt*, wo freilich auch der Peculat gemeint sein kann. Der Zusammenhang zeigt, dass an gerichtlich wegen dergleichen Verbrechen Verurtheilte nicht gedacht ist.

2) Cicero *de re p.* 4, 10. Liv. 7, 2, 12.

3) Fronto *ad M. Caesarem* 5, 22.

4) Asconius (S. 365 A. 9): *quod iudicium recusarit.* Es handelt sich um eine Privatklage, der der Beklagte durch Berufung auf die Tribune in unrechtfertigter Weise sich entzogen hatte. — Der Vater, der die verlobte Tochter versagte, konnte in früherer Zeit desswegen sowohl verklagt wie vor dem Censor zur Verantwortung gezogen werden: *quod tum et praetorium ius ad legem et censorium iudicium ad aequum existimabatur* (Varro 6, 71). — Livius 29, 37, 10: *quod non sincera fide secum in gratiam redisset.*

5) Cassius Hemina (bei Servius zur Aen. 12, 603) und Plinius (*h. n.* 36, 15. 107. 108) führen diese *turpitudo* auf den Frohndienst bei dem Bau der Stadtmauern unter den Tarquiniern zurück, jedoch ohne ausdrückliche Beziehung auf die censorische Nota. Aber noch Kaiser Claudius (Suet. 16) notirte wegen solchen Grundes.

6) Unter den von den Censoren gemissbilligten Handlungen nennt Dionys. 20, 13 [2] ἱερῶν ἢ ταφῶν προγονικὰς τιμὰς ἐκλιπούσας. Cato in der Rede, mit der er dem L. Veturius das Pferd nahm, bei Festus p. 344: *quod tu quod in te fuit sacra stata sollemnia capite sancta deseruisti.*

7) Dionys. a. a. O.: οὔτε παῖδας γηραιῶν ἀπειθεῖς πατέρων, οὔτε ἀδελφοὺς γνησίους τὸ πλεῖον ἀντὶ τοῦ ἴσου διώκοντας.

8) Dionys. a. a. O.: οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὑμῶν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν, οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγάς, οὔτε ἄνδρα περὶ κοινωνίαν γαμετῆς γυναικὸς ἄλλων. Plutarch *Cat. mai.* 16 von der Censur: οὔτε γὰρ γάμον οὔτε παιδοποίαν τινὸς οὔτε συμπόσιον φροντο δεῖν ἀκριτον καὶ ἀνεξέταστον, ὡς ἕκαστος ἐπιθυμίας ἔχοι καὶ προαιρέσεως. ἀφεῖσθαι. Cicero *de rep.* 4, 6: *censor . . . viros doceat moderari uxoribus.* Eine Anwendung von diesem Princip bei Plutarch *Cat. mai.* 17: ἄλλον δὲ βουλῆς ἐξέβαλεν ὑπατεύσειν ἐπίδοξον ὄντα Μανίλλιον, ὅτι τὴν αὐτοῦ γυναῖκα μεθ' ἡμέραν ὁρώσης τῆς θυγατρὸς κατεφίλησεν. Hieher ist auch das Edict gegen die lateinischen Rhetoren (S. 360 A. 5) zu ziehen, wenn darin mehr lag als eine blosse Abmahnung.

9) Valerius Maximus 2, 9, 2: *M. Valerius Maximus et C. Iunius Brutus*

Digitized by Google

t. Verwirthschaftung [1]) und Verschleuderung des Grundbesitzes und des Vermögens überhaupt [2]).

u. unwirthschaftlicher Luxus, zum Beispiel in hohen Miethen [3]), Silbergeschirr [4]), Tafeldelicatessen [5]), ausländischen Parfums [6]), und wüstes Leben überhaupt [7]).

Censorische Infamie im Verhältniss zu der Infamirung bei anderen Magistraten.

Nur mit Vorsicht freilich darf aus diesen einzelnen Beispielen auf das Herkommen im Allgemeinen geschlossen werden; denn die individuelle Willkür hatte hier freiesten Spielraum und unsere anekdotische Ueberlieferung hat uns vielleicht mehr Belege für die Ausnahmen als für die Regeln aufbehalten. Dennoch liegt diesen Massnahmen deutlich der Gedanke zu Grunde die bürgerliche Ehrenhaftigkeit oder vielmehr, da diese zunächst vórausgesetzt wird, deren Gegentheil, die aus dem *probrum* [8]) hervorgehende

---

Bubuleus censores (447) . . . *L.* . . . *Annium senatu movefunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat repudiasset nullo amicorum consilio adhibito.*

1) Gellius 4, 12: *si quis agrum suum passus fuerat sordescere eumque indiligenter curabat ac neque araverat neque purgaverat sive quis arborem suam vineamque habuerat derelictui, non id sine poena fuit, sed erat opus censorium censoresque aerarium faciebant.* Plinius 18, 3, 11: *agrum male colere censorium probrum iudicabatur.* Ders. c. 6, 32: *quo in genere* (es handelt sich um ausgedehnte mit dem Grundstück ausser Verhältniss stehende Villenanlagen) *censoria castigatio erat minus arare quam verrere.* Bei Cicero *de orat.* 2, 71, 287 wundern sich die Leute darüber, dass einem *optimus colonus* das Pferd genommen wird.

2) Asconius (S. 365 A. 9). Macrob. 2, 4, 25. Suet. *Claud.* 16: *quibuscumque . . . egestatem obiceret . . . opulentos se probantibus.* Plutarch *Marc.* 5. *Cic.* 17. Sallust. *Cat.* 23.

3) Velleius 2, 10 von den Censoren 629: *Lepidum Aemilium augurem, quod VI milibus sestertium aedes conduxisset, adesse iusserunt.* Val. Max. 9, 1, 4; Plin. *h. n.* 17, 1, 3.

4) Die Censoren 478 stiessen den Consular P. Cornelius Rufinus aus dem Senat, *quod eum comperissent argenti facti cenae gratia decem pondo libras habere.* Gellius 17, 21, 39. 4, 8, 7. Liv. *epit.* 14. Dionys. 20, 13 [1]. Val. Max. 2, 9, 4. Florus 1, 13, 22. Zon. 8, 6. Plutarch *Sull.* 1. Plinius *h. n.* 18, 6, 39. 33, 11, 142. Seneca *de vita beata* 21. Ueberall ist es dieselbe Anekdote. Auf sie bezieht sich auch Varro *de vita p. R.* II (bei Nonius p. 163): *nihilo magis propter argenti facti multitudinem is erat furandum, quod propter censorum severitatem nihil luxuriarum habere licebat*, d. h. in der guten alten Zeit brauchte man nicht zu stehlen um eine Masse von Silbergeschirr zu besitzen, da ja doch die Censoren solche Ueppigkeit nicht duldeten.

5) Plinius *h. n.* 8, 51, 209. c. 57, 223. 14, 14, 95. 36, 1, 4. Seneca *epist.* 95, 41.

6) Plinius *h. n.* 13, 3, 24. Indess wird als das Compelle hier vielleicht richtiger nicht die Nota gedacht, sondern eine Steuer- oder Zollvorschrift.

7) Dionys. (S. 367 A. 6): οὐ συμπόσια καὶ μέθας πανηγίους, οὐκ ἀσελγείας καὶ φθορὰς ἡλικιῶν νέων. Plutarch *Ti. Gracch.* 14: τοῦ μὲν πατρὸς αὐτοῦ τιμητεύοντος (585) ὁσάκις ἀναλύοι μετὰ δεῖπνον οἴκαδε, τὰ φῶτα κατεσβέννυσαν οἱ πολῖται φοβούμενοι, μὴ πορρωτέρω τοῦ μετρίου δόξωσιν ἐν συνουσίαις εἶναι καὶ πότοις. *Cat. mai.* 16 (S. 367 A. 8).

8) Dies ist die technische Bezeichnung des censorischen Delicts; vgl. Cicero S. 363 A. 2, Plinius oben A. 1 und Sallust *Cat.* 23.

Digitized by Google

ignominia[1]) zu constatiren[2]). Mit der Infamie des Civilrechts, das heisst mit der praetorischen Aberkennung des Stellvertretungsrechts im Civilprozess, hat die censorische die sittliche Grundlage gemein; ihr Unterschied beruht lediglich darauf, dass der Begriff der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit bei den verschiedenen Behörden durch Herkommen und Gesetz sich verschiedenartig fixirt hat[3]). Als drittes gleichartiges Institut kann man die consularische Infamie hinzufügen, das heisst denjenigen Begriff der Ehrlosigkeit, den der Consul und der wahlleitende Beamte überhaupt bei der Aberkennung des passiven Wahlrechts zur Anwendung bringt (1, 466). Darin, dass die Römer nichts wissen von einer Aberkennung der Ehrenrechte durch richterliches und also schlechthin gültiges Erkenntniss, vielmehr sie es gar nicht versucht haben den Begriff der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu einem allgemein gültigen Ausdruck zu bringen, sondern derselbe Fall, je nachdem es sich um prozessualische Stellvertretung oder um actives oder passives Wahlrecht handelte, von den verschiedenen Behörden verschieden behandelt werden konnte, wird jeder Einsichtige nur wiederum die geniale Beschränkung der römischen Rechts- und Staatsanschauung auf das Mögliche und Nothwendige bewundern und verehren. In vielen Fällen kann über die Bescholtenheit kein Zweifel sein; wer zum Beispiel eines Diebstahls überwiesen oder geständig war oder das Schauspielgewerbe ergriff, ward vom Prätor wie vom Consul und vom Censor gleichmässig behandelt als des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehre ermangelnd. Aber

1) Cicero *de re p.* 4, 6: *censoris iudicium nihil fere damnato nisi ruborem adfert: itaque, ut omnis ea iudicatio versatur tantum modo in nomine, animadversio illa ignominia dicta est.* Andere Belege Cicero *de off.* 3, 32, 115. *pro Cluent.* 43, 121; Liv. 4, 24. 8 und sonst oft.

2) Darin liegt doch eine wesentliche und nicht genug gewürdigte Schranke der Institution. Dem Cälibat zum Beispiel vermochten die Censoren mittelst der Noten schwerlich zu steuern, weil es doch kaum anging denselben als *probrum* zu betrachten. Dass Claudius auch in diesem Fall die *nota* verfügte (Sueton *Claud.* 16), kann nicht entscheiden. Vermuthlich trennt Cicero nicht ohne Absicht beides: *caelibes esse prohibento, mores populi regunto.* Vgl. S. 360 A. 3.

3) Uns, die wir die prätorische Infamia der Kaiserzeit mit der censorischen der Republik zusammenzuhalten genöthigt sind, erscheint jene schärfer formulirt als diese; aber es ist dies wahrscheinlich mehr ein Unterschied der Zeit als der Institutionen. Kennten wir die prätorische Infamie der Gracchenzeit, so würde sie uns wohl nicht fester entgegentreten als die gleichzeitige censorische; und hätte die Censur fortbestanden wie die Prätur und namentlich in der durch das clodische Gesetz angedeuteten Richtung sich entwickelt, so würde vermuthlich auch hier die Infamie sich regulirt haben.

Digitized by Google

keineswegs stehen alle Fälle überall sich gleich. Dem Freigelassenen das Stimmrecht zu versagen ist eine ganz andere Sache als ihn von der Procuratur auszuschliessen; dem Gewerbetreibenden, den man bei der Bewerbung um ein Gemeindeamt nicht zuliess, konnte das Stimmrecht unmöglich entzogen werden. Der so unentbehrliche wie gefährliche Begriff der bürgerlichen Bescholtenheit wird durch schablonenartige Behandlung und widernatürliche Fixirung nur noch bedenklicher; die Römer haben ihn in weitestem Umfang, aber nie anders als für den einzelnen Fall gehandhabt.

Form des Sittengerichts.

Formell findet die censorische Rüge ihren Ausdruck in einer Anmerkung *(nota)*, welche der Censor in dem Verzeichniss der Bürger, oder je nach Umständen in dem der Ritter oder des Senats, dem betreffenden Namen beifügt *(subscribit)* [1]). Aber es genügt nicht die Eigenschaft der Ehrlosigkeit zu verzeichnen, sondern der Censor muss die Thatsache oder die Thatsachen hinzufügen, wesswegen er dem Betreffenden die Ehrenhaftigkeit abspricht, was um so deutlicher als Schranke der censorischen Willkür sich kennzeichnet, als dem Gerichtsverfahren der Römer Entscheidungsgründe fremd sind. Es war ferner wie billig so auch herkömmlich die Entscheidung erst nach contradictorischem Verfahren *(causa cognita)* zu fällen, also dem Betreffenden die Möglichkeit zu geben sich zu verantworten. Dies war schon darum unerlässlich, weil diese Sittenprüfung zwar ohne Zweifel zunächst daran sich anschloss, dass der Betreffende zur Schatzung sich einfand, aber sein Erscheinen nicht zur rechtlichen Voraussetzung hatte. Wer in der Gewalt stand, brauchte überall zum Census sich nicht zu stellen und unterlag doch gewiss auch der censorischen Rüge; und ebenso wenig ist es denkbar, dass diese wegfiel, wenn jemand, entschuldigt oder nicht, bei dem Census aus-

1) Liv. 39, 42, 6: *patrum memoria institutum fertur, ut censores motis e senatu adscriberent notas.* Weiterer sachlicher Belege bedarf es nicht. Sprachlich sind *nota* und *notare* allgemein gebräuchlich, auch *notatio* (Cicero *pro Cluent.* 46, 128; *de re p.* 4, 10); ferner *subscribere* (z. B. Cicero *pro Cluent.* 45, 126. 47, 131; Asconius zur Rede *in tog. cand.* p. 84 Orell.; Gell. 4, 20, 6), das eigentlich technische Zeitwort, und danach zuweilen auch *subscriptio* (Cicero *pro Cluent.* 42, 118. 47, 132); endlich häufig *animadvertere*, *animadversio* (z. B. Cicero *pro Cluent.* 42, 117. 48, 133; *de re p.* 4, 6; *de off.* 1, 31, 111). *Notio* (Cicero *de off.* a. a. O.; *pro Sest.* 25, 55; *de prov. cons.* 19, 46; Liv. 27, 25, 5) ist nicht die Subscriptio, sondern die ‚Kenntnissnahme', die derselben voraufgeht, wesshalb auch gewöhnlich *animadversio*, *iudicium* oder ein entsprechendes Wort daneben steht.

Digitized by Google

blieb, oder wenn die beschwerende Thatsache den Censoren nachträglich, jedoch noch vor Abschluss des Census überhaupt zur Kenntniss kam. Das contradictorische Verfahren vor den Censoren ist vermuthlich gestaltet nach dem Muster des erstinstanzlichen der Volksgerichte: es findet Ladung des Betreffenden[1]), Anschuldigung, und zwar wenigstens der Regel nach nicht durch den Censor selbst, sondern durch einen Dritten[2]), Vertheidigung[3]), auch mit Zuziehung von Beiständen[4]), endlich Urtheilsfällung[5]) statt, und es wird auch geradezu bezeichnet als ein *iudicium de*

---

1) Velleius (S. 368 A. 3): (*censores*) *Lepidum . . . adesse iusserunt.* Livius 21, 18: *iusso deinde eo ceterisque eiusdem noxae reis causam dicere cum purgari nequissent, pronuntiarunt verba orationemque eos contra rem p. habuisse, quo coniuratio deserendae Italiae causa fieret.* Plinius *h. n.* 33, 2, 33: *adeo promiscuum id esse coepit* (das Tragen des goldenen Ringes durch Freigelassene), *ut apud Claudium Caesarem in censura eius unus ex equitibus quadringentos ex ea causa reos postularet.* — Die Frage, ob der fungirende Magistrat sich vor dem Censor stellen muss, hat keinen Sinn; es muss sich demselben überhaupt niemand stellen, da der Censor keinen förmlich laden oder gar sistiren kann; aber zur Schatzung soll jeder erscheinen, der erscheinen kann, und so kann auch der fungirende Magistrat in den Fall kommen sich vor dem Censor zu verantworten. Von einem Quästor erzählt dies Livius 24, 18, 3; aber auch die Vorladung und Notirung des Censors durch den Collegen Liv. 29, 37, 9 ist zwar materiell wirkungslos, da ohne den Consens des Collegen die Nota nicht in Kraft treten kann, aber formell nicht fehlerhaft.

2) Wohl mag der Censor, auch abgesehen von dem Fall, wo das Vergehen *in iure* selbst vorgekommen war (A. 3), da, wo er auf persönliche Kunde hin verfuhr (z. B. in Fällen wie dem des Ti. Gracchus S. 368 A. 7), sich oft hierüber weggesetzt haben. Aber dass die Trennung der Anschuldigung und der Entscheidung doch auch hier Regel war, zeigt deutlich der von Cicero S. 366 A. 10 berichtete Vorfall: als niemand sich meldet um die dem Censor als begründet bekannte Thatsache zu rügen, verzichtet derselbe auf die Notation. Die Späteren nennen diese Anschuldigung, die Cicero vorsichtig mit *contra dicere* bezeichnet, geradezu *accusatio*; so Valerius Maximus a. a. O.: *si quis eum accusare vellet* und Liv. 39, 42, 7 von Cato: *longe gravissima in L. Quinctium oratio est, qua si accusator ante notam, non censor post notam usus esset, retinere L. Quinctium in senatu ne frater quidem . . . si tum censor esset, potuisset.* Dieser Art ist Catos (bei Gellius 5, 13, 4) Rede *apud censores in Lentulum.*

3) Plutarch *C. Gracch.* 2: κατηγορίας αὐτῷ γενομένης ἐπὶ τῶν τιμητῶν αἰτησάμενος λόγον οὕτω μετέστησε τὰς γνώμας τῶν ἀκουσάντων, ὡς ἀπελθεῖν ἡδικῆσθαι τὰ μέγιστα δόξας. Es giebt von dieser seiner Rede *apud censores* einige Bruchstücke (Meyer *fr. orat.* p. 230, wo aber das an die Quiriten sich wendende Fragment irrig hinzugezogen ist). Auch von Caesar Vopiscus wird gesagt, dass er *causam egit apud censores* (Varro *r. r.* 1, 7, 10; daraus Plinius *h. n.* 17. 4, 32); doch betraf dieser Prozess vielleicht das Gemeinland, über das ja den Censoren Jurisdiction zustand.

4) Gellius 4, 20, 8: *ad censores ab amico advocatus est et in iure stans . . osculavit.* Sueton *Claud.* 16: *nec quemquam nisi sua voce, utcumque quis posset, ac sine patrono rationem vitae passus est reddere.*

5) Livius A. 1 und A. 2. Nach der letzteren Stelle war die Rede Catos gegen den L. Quinctius formell eine solche die Nota motivirende Pronuntiation, und dasselbe gilt wohl von den meisten seiner censorischen Reden, unzweifelhaft von der gegen den L. Veturius (Festus p. 344 v. *stata*).

Digitized by Google

moribus[1]). Im streng rechtlichen Sinn indess ist der Begriff des *iudicium* auf den censorischen Rügespruch keineswegs anwendbar[2]). Das Verfahren dabei, wie sehr es sich äusserlich dem wirklichen Prozess nähert, war nicht wie dieser durch das Gesetz gewährleistet, sondern, wie das ganze Institut der Censur, von der Willkür der Beamten abhängig. Darum sind auch die Formalien häufig, wenigstens in der letzten Zeit der Republik, wo nicht ganz bei Seite geschoben, doch mit äusserster Leichtfertigkeit gehandhabt worden[3]). Mit Rücksicht darauf bestimmte ein von dem Volkstribun P. Clodius im J. 696 d. St. eingebrachtes Gesetz, dass jede Notation vor beiden Censoren zugleich und in den Formen des Anklageprozesses verhandelt werden solle[4]);

---

1) Livius 23, 23, 4: *iudicium arbitriumque de fama ac moribus*. Gellius 14, 2, 8: *rem enim de pecunia petenda apud iudicem privatum agi, non apud censores de moribus*. Cicero *in Pis.* 5, 10: *tenueramus quadringentos (annos) iudicium rationemque censoriam* (vgl. *pro Cluentio* 42, 118) . . . *quam potestatem minuere, quo minus de moribus nostris quinto quoque anno iudicaretur, nemo . . . conatus est*. Aehnlich ders. *de domo* 51, 131; *pro Sest.* 25, 55; *de prov. cons.* 19, 46. Varro (S. 363 A. 4): *censorium iudicium ad aequum*. Vgl. über das dem censorischen nachgebildete *iudicium de moribus* des Privatrechts S. 393 A. 1. — *Iudicium, iudicatio* legt Cicero den Censoren bei *de rep.* 4, 6 (S. 369 A. 1) und *de off.* 3, 31, 111 (S. 366 A. 10). Vgl. Gellius (S. 371 A. 4): *in iure stans*.

2) Cicero *pro Cluent.* 42, 117: *sequitur id quod illi iudicium appellant, maiores autem nostri numquam neque iudicium nominarunt neque ut rem iudicatam observarunt animadversionem atque auctoritatem censoriam*.

3) Die Notationen der Censoren 684 werden in dieser Hinsicht von Cicero *pro Cluentio* 42 fg., wo es ihm für seinen Clienten darauf ankam sie als werthlos darzustellen, einer strengen und gewiss wesentlich begründeten Kritik unterworfen, z. B. 45, 126: *quid igitur censores secuti sunt? ne ipsi quidem . . . quicquam aliud dicent praeter sermonem ac famam: nihil se testibus, nihil tabulis, nihil aliquo gravi argumento comperisse, nihil denique causa cognita statuisse dicent*. Aber dass damals gar kein contradictorisches Verfahren stattgefunden hat, folgt daraus nicht; wären die Notirten nicht zur Vertheidigung zugelassen und abwesend notirt worden, so hätte Cicero dies wohl gesagt.

4) Asconius zur Pison. 4, 9 p. 9 Orell.: *diximus L. Pisone et A. Gabinio cos. P. Clodium tr. pl. (legem) tulisse . . . ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset*. Cicero *pro Sest.* 25, 55 und dazu *schol. Bob.* p. 360: (*Clodiana lex*) *ne liceret censori praeterire aliquem in senatu recitando nisi eum quem damnatum esse constaret*. Dio 38, 13 (wovon Zonar. 7, 19 p. 144, 25 Dind. abhängt): (ὁ Κλώδιος) τοῖς τιμηταῖς ἀπηγόρευσε μήτ' ἀπαλείφειν ἔκ τινος τέλους μήτ' ἀτιμάζειν μηδένα χωρὶς ἢ εἴ τις παρ' ἀμφοτέροις σφίσι κριθείς ἀλοίη. Dio 40, 57 fügt, wo er die Aufhebung berichtet, hinzu, dass sie der Censur nur geschadet habe, denn jetzt habe man sie wieder verantwortlich gemacht für die in den privilegirten Ständen belassenen schlechten Individuen, was nicht habe geschehen können, so lange sie nur den Verurtheilten zu streichen befugt gewesen seien. Man sieht hieraus, dass das Gesetz von 696 den Censoren die Initiative nahm; wie denn auch sonst Ciceros vielfache Klagen über die Aufhebung der Censur durch das clodische Gesetz gegenstandslos sein würden.

Digitized by Google

womit einerseits gesetzlich untersagt wurde, was die bessern Magistrate auch bisher schon vermieden hatten, die getrennte und möglicher Weise divergirende Handhabung dieser Judication und ihre Anwendung ohne genügende Prüfung der Thatsachen, andererseits aber auch dem Censor die durchaus entscheidende magistratische Initiative entzogen und sein Einschreiten davon abhängig ward, ob sich jemand bereit fand bei ihm die Anklage einzubringen. Indess Clodius Gesetz hatte keinen Bestand; bereits im J. 702 ward es durch ein Consulargesetz des Metellus Scipio wieder beseitigt (S. 372 A. 4).

Dauer der censorischen Infamie.

Dass die censorische Nota, um wirksam zu werden, von beiden Censoren ausdrücklich anerkannt sein muss, wurde schon bemerkt (S. 346). Dagegen sind die gegen das *iudicium* zulässigen Rechtsmittel, insonderheit die Provocation, gegen den censorischen Spruch nicht anwendbar[1]), da demselben die Rechtskraft überall nicht zukommt. Er gilt aber, wie alle anderen censorischen Verfügungen, nur bis zum Ablauf des Lustrum[2]). Ja es ist sogar diese wie jede andere censorische Verfügung in eminenter Weise der Rescission durch den Nachfolger unterworfen, insofern, während auf die übrigen magistratischen Verfügungen die Nachfolger der betreffenden Beamten wohl zurückkommen können, aber nicht dazu genöthigt sind, die nächstfolgenden Censoren in der Revision der Listen die Verfügungen ihrer Vorgänger ausdrücklich wiederholen müssen, wofern sie fortbestehen sollen. Nothwendig tritt also die Wandelbarkeit hier schärfer hervor. Dennoch hat der tralaticische Charakter auch den censorischen Verfügungen nicht gefehlt[3]); zum Beispiel wer notirt ward als

1) Dass in anderer Form dieselbe Sache vor die Gemeinde kommen konnte, wie in den von Cicero *pro Cluent.* 43 und bei Plutarch *Cat. mai.* 17. *Flamin.* 19 erzählten Fällen, verträgt sich damit. Auch musste es möglich sein das von den Censoren jemand aberkannte Recht durch Volksschluss zu restituiren. Aber Provocation ist dies so wenig wie zum Beispiel die Rückberufung des durch Gerichtsspruch Exilirten durch Volksschluss.

2) Dies ist nichts der censorischen Nota Eigenthümliches, sondern die gewöhnliche Eigenschaft derjenigen magistratischen Acte, die nicht als durch Volksschluss oder Geschwornenspruch confirmirt Gesetzes- oder Rechtskraft erlangt haben. Am nächsten liegt die Vergleichung der prätorischen Infamie: wenn der fungirende Prätor jemand als ehrlos von der Procuratur ausschliesst, so ist das ebenso wenig ein Judicat wie die censorische *ignominia*, und der nächstfolgende Prätor kann, wenn er will, den Betreffenden zulassen. Es ist eine gewöhnliche, aber unzweifelhaft irrige Anschauung die censorische *ignominia* als rechtlich transitorisch, die prätorische *infamia* als rechtlich dauernd zu fassen.

3) Cicero (denn sicher gehören diese Worte ihm) *de off.* 1, 13, 40: *eos*

Digitized by Google

eines gemeinen Verbrechens gerichtlich überführt oder geständig, blieb ohne Zweifel Zeit seines Lebens auf der Liste der Ehrlosen.

Steuerpflichtigkeit.

3. Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens durch Declaration (*dedicare*, *deferre*[1]) des Steuerpflichtigen und Entgegennahme (*accipere*[2]) und Eintragung (*referre*[3]) von magistratischer Seite. Diese Feststellung schliesst selbstverständlich auch die der Thatsache ein, dass steuerpflichtiges Vermögen nicht vorhanden ist; eine Einschätzung kann hier allerdings nicht stattfinden, und meldet also ein solcher Declarant nichts an als seine Persönlichkeit (*capite census*). — Der Act der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens lässt sich in drei Momente aus einander legen: das Declariren des steuerpflichtigen Grundbesitzes; das Declariren sonstiger steuerpflichtiger Habe; endlich die Abschätzung (*aestimare*) des declarirten Guts zu Gelde.

Declaration der Grundstücke.

A. Die Feststellung des steuerpflichtigen Grundbesitzes setzt sich zusammen aus dem Nachweis, dass das fragliche Grundstück überhaupt steuerfähig und dass es Eigenthum des Betreffenden ist.

a. Die römische Steuerpflicht, so wie deren politische Correlate im Waffen- und im Stimmrecht, haften bekanntlich zunächst an dem römischen *ager privatus*, das heisst demjenigen Boden, welchem die Fähigkeit beigelegt ist im römischen Privateigenthum zu stehen, im Gegensatz einerseits zu dem römischen *ager publicus*, andererseits zu dem peregrinischen Gebiet, welchen beiden diese Eigenschaft abgeht[4]). Begründet wird für das einzelne Grund-

---

omnes censores, quoad quisque eorum vixit, quia peierassent, in aerariis reliquerunt.

1) *Dedicare in censum* (Scipio bei Gellius 6 [7], 11, 9) oder *in censu* (Cicero *pro Flacc.* 32, 79 S. 375 A. 2) ist die technische Bezeichnung. *Dedicare* in der Bedeutung der feierlichen Erklärung, zum Beispiel von den die Botschaft ausrichtenden Gesandten, ist noch der älteren Dichtersprache geläufig. An die engere Beziehung, die das Sacralrecht dem Wort gegeben hat, ist nicht zu denken. — Auch *deferre in censum* wird gesagt (Valerius Max. 4, 4, 2. Seneca *de benef.* 1, 3, 10. *ep.* 95, 58. Gellius 16, 10. vgl. Liv. 29, 37, 1).

2) *Censum accipere*: julisches Municipalgesetz Z. 148 (S. 357 A. 1); Livius 29, 37, 1. 39, 44, 1. 43, 15, 7; Tacitus *ann.* 1, 33 und öfter auf Inschriften *legatus ad census accipiendos*.

3) *Referre* heisst eigentlich zu Protokoll nehmen und wird zunächst von dem Bureaupersonal der Censoren gebraucht (julisches Municipalgesetz a. a. O.; Liv. 39, 44 (S. 379 A. 7); Gellius 16, 13, 7; Ulpian *Dig.* 50, 15, 4 pr.).

4) Diese drei Kategorien schliessen sich rechtlich unbedingt aus, so dass der Uebertritt aus der einen in die andere nie anders stattfinden kann als durch einen gültigen Staatsact. Man beachte, dass *ager privatus* nicht der Boden ist,

Digitized by Google

stück die Steuerpflichtigkeit, ähnlich wie für die Person die correlate bürgerrechtliche Fähigkeit, ausschliesslich durch einen Staatsact, zunächst durch Assignation (1, 231). Welche Acte dieser weiter gleichstehen, ist hier nicht zu erörtern; nur muss hier darauf hingewiesen werden, dass aus der Verleihung des Bürgerrechts an die Personen die bürgerrechtliche Fähigkeit der von ihnen besessenen Grundstücke keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt und, wenn mit Ertheilung des vollen Bürgerrechts an ganze Gemeinden wohl immer die Aufnahme ihrer Territorien in den römischen *ager privatus* verbunden war, umgekehrt bei Einzelverleihung desselben dies wahrscheinlich nicht geschah, auch bei Ertheilung des Bürgerrechts ohne Stimmrecht an ganze Gemeinden deren Territorien dem römischen Acker keineswegs einverleibt wurden[1]). In Beziehung auf die Schatzung heisst der Privatboden, als ausschliesslich dafür geeignet, *censui censendo*[2]). Sein rechtliches Merkmal ist die Tribus, das heisst die Zugehörigkeit zu einem derjenigen Districte, in welche der römische *ager privatus* zerlegt ist[3]). Für diejenigen Grundstücke, welche als bereits im letzten Census geschätzt die Tribus schon haben, bedarf es selbstverständlich eines weiteren Nachweises nicht. Wohl aber ist dies der Fall, wenn das Grundstück erst nach dem letzten Census in diese Kategorie eingetreten ist; bei inzwischen erfolgtem Verkauf von Gemeinland zum Beispiel wird der Erwerber sich darüber vor dem Censor haben ausweisen müssen. In solchem Fall lag es den Censoren ob den neuen *ager privatus* entweder in einen der bestehenden Bezirke einzuschreiben[4]) oder auch wenn derselbe von bedeutendem Umfang

---

der einem Privaten gehört, sondern der einem Privaten gehören kann; erbloser Tod des Eigenthümers hebt den Charakter des *ager privatus* nicht auf.

1) Liv. 38, 36.

2) Festus *epit.* p. 58: *censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt.* Cicero *pro Flacco* 32, 79: *at haec praedia in censu dedicavisti . . . quaero, sintne ista praedia censui censendo? habeant ius civile? sintne necne mancipii? subsignari apud aerarium aut apud censorem possint?* Das Ackergesetz von 643 verordnet Z. 8 in Betreff des neuen *ager privatus* unter anderem: *censorque queiquomque erit facito, utei is ager . . . que[i ex h. l. privatus est ita uti ceteri agri in censum referatur].*

3) Cicero a. a. O. fährt fort: *in qua tribu denique ista praedia censuisti?*

4) Dass man hiezu die Censoren brauchte, zeigen insbesondere die ausserordentlichen (S. 331 A. 1) Censuren der J. 665. 668, welche wesentlich dazu bestimmt waren die Bürgerrechtsertheilung an die Italiker durchzuführen. Ebenso wird das valerische Plebiscit von 566, *ut in Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent* (Liv. 38, 36), berichtet als eine zu der Censur

Digitized by Google

war, neue Bezirke dafür einzurichten[1]), welches letztere übrigens nach dem J. 514 nicht mehr geschehen ist. In wichtigeren Fällen ist wenigstens in späterer Zeit der District, dem der neu hinzutretende *ager privatus* zugetheilt werden sollte, durch Gesetz bestimmt worden und haben also die Censoren dieses nur zur Aufführung gebracht; wo kein dessfälliger Volksschluss ergangen war, wird es ihnen freigestanden haben denjenigen *ager privatus*, der noch keine Tribus hatte, nach eigenem Ermessen in eine solche einzuschreiben[2]).

Constatirung des Eigenthumers.

b. Ob das fragliche Grundstück Eigenthum des Declaranten ist oder nicht, lässt sich endgültig durch den Census nicht feststellen, schon desswegen nicht, weil das römische Recht eine allgemein gültige Constatirung des Eigenthums überhaupt nicht kennt. Ueberdies aber kann dem censorischen Spruch, selbst wenn er zwischen zwei streitenden Parteien erfolgt, der Charakter eines Judicats nicht zukommen und die bei dem Censor unterliegende dadurch nicht gehindert werden den Rechtsweg vor dem Prätor zu beschreiten. Andrerseits aber können die Censoren besonders in früherer Zeit sich unmöglich unter allen Umständen bei der wenn gleich eidlichen Erklärung des Declaranten beruhigt haben. Es konnten ja zwei Parteien dasselbe Grundstück als Eigenthum ansprechen, wo dann schon der Steuerhebung wegen eine Regulirung unerlässlich war; und auch wo dies nicht eintrat, hingen an dem Eigenthum neben der Steuerpflicht so wichtige bürgerliche Rechte, dass den Censoren irgend ein Mittel zu Gebot gestanden haben muss, um offenbare Unrechtfertigkeiten zu beseitigen. Ueberliefert ist darüber allerdings nichts; aber mit grosser Wahrscheinlichkeit wird man das Institut der Mancipation hierauf zurückführen können. Angemessen forderten die Censoren von denjenigen Grundbesitzern, die seit dem letzten Census das

---

von 565/6 gehörende Bestimmung (*atque in his tribubus tum primum ex Valerio plebi scito censi sunt* u. s. w.).

1) Liv. 8, 17, 11 zum J. 422: *eodem anno census actus novique cives censi: tribus propter eos additae Maecia et Scaptia: censores addiderunt Q. Poblilius Philo Sp. Postumius.* Auch die späteren Einrichtungen neuer Bezirke gehören offenbar zusammen mit den Census 436/7. 454/5. 513/4. Wenn den Einrichtungen neuer Tribus während des 3. u. 4. Jahrh. — 259. 367. 396 — correspondirende Schätzungen nicht nachgewiesen werden können (vgl. S. 323 A. 2), so liegt dies sicher nur an der getrübten und mangelhaften Ueberlieferung.

2) Festus v. *Oufentina* p. 194: *deinde a censoribus alii quoque diversarum civitatum eidem tribui sunt adscripti.*

Digitized by Google

Eigenthum erworben haben wollten, neben der Erklärung, dass sie Eigenthümer seien, noch die Constatirung des Erwerbstitels, also insbesondere von dem Käufer den Nachweis der vor fünf Zeugen in üblicher Weise erfolgten Uebergabe, das heisst der Mancipation. Hiemit war, der Rechte dritter Personen unbeschadet, eine praktisch effective und zur Regulirung der Steuer-, Stimm- und Wehrordnung ausreichende Garantie dafür gegeben, dass der Declarant in der That das fragliche Grundstück zu eigen hatte [1]).

Declaration der Mobilien.

B. Bei dem sonstigen steuerpflichtigen Besitz fällt die Frage, ob derselbe überhaupt steuerfähig ist, hinweg, da nach römischer Anschauung den beweglichen Sachen die Fähigkeit im römischen Privateigenthum zu stehen schlechthin zukommt. Aber in älterer Zeit ist nicht alle bewegliche Habe steuerpflichtig, sondern, da die römische Steuer von der Ackerwirthschaft ausgeht, nur diejenige, welche neben dem Grund und Boden als wesentlicher Bestandtheil der Ackerwirthschaft aufgefasst wird. Als solche galten nur Sclaven und Zug- und Lastvieh; wie sich dies darin ausdrückt, dass nur auf diese neben den Immobilien die Constatirung des Eigenthums durch Mancipation erstreckt ist [2]). — Indess gilt diese Einschränkung wohl nur für die Grundbesitzer; die nicht grundbesitzenden römischen Bürger, die ‚Steuerpflichtigen' *(aerarii)* im eminenten Sinn, haben allem Anschein nach von Haus aus eine einfache Vermögenssteuer von dem sämmtlichen Mobiliarvermögen entrichtet. Dass dennoch die Mancipation auf das von den Grundbesitzern einzuschätzende bewegliche Gut beschränkt geblieben ist, erklärt sich wohl aus der Zurücksetzung der *aerarii* in der Stimm- und Wehrordnung. Da dem *aerarius* aus der Schatzung nur Lasten und keine Rechte erwuchsen, hatte auch die Gemeinde kein Interesse daran für das von ihm declarirte Eigenthum den Beweis des Erwerbs zu fordern und eine politisch

1) Man vergesse nicht, dass der Besitz als Rechtsverhältniss verhältnissmässig jung ist. Uebrigens kann auf dieses privatrechtliche Verhältniss hier nicht eingegangen, sondern nur dessen Verknüpfung mit dem öffentlichen Recht angedeutet werden.

2) Darum betrachtet Cicero S. 375 A. 2 die *res censui censendo* und die *res mancipii* als identisch. Auch hier muss ich mich darauf beschränken die Gesichtspunkte zu bezeichnen; die charakteristischen Einzelheiten, zum Beispiel dass die Rusticalservituten, und sie allein von allen Gerechtigkeiten, der Mancipation mit unterliegen, können hier nicht erörtert werden. Nur daran soll noch erinnert werden, dass nur wichtiger und bleibender Besitz im ältesten Census berücksichtigt wurde und darum zum Beispiel das Ackergeräth fehlt.

Digitized by Google

fast rechtlose Stellung der öffentlichen Controle zu unterwerfen. — Späterhin, es scheint ziemlich früh, ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden; es werden Gegenstände der verschiedensten Art als steuerpflichtig bezeichnet[1]) und die Steuer auf die ganze Habe ohne Unterschied bezogen[2]), wobei indess doch immer nur der Inbegriff der Mobilien und Immobilien, und zwar der in vollem Eigenthum des Declaranten stehenden, nicht aber Besitzrechte und Forderungen in Ansatz gekommen sind[3]). In wie weit diese Erstreckung der Steuerpflichtigkeit durch censorische Willkür erfolgt ist oder die Censoren nur dessfällige Gesetze ausgeführt haben, vermögen wir nicht zu bestimmen[4]).

Aestimation.

C. Die also als steuerpflichtig festgestellten Gegenstände bedurften der Abschätzung, und zwar von Haus aus, da das römische Tributum nie eine reine Grundsteuer gewesen ist, sondern Sclaven und Vieh der Tribulen seit ältester Zeit derselben unterlagen[5]) und die Aerarier sogar ihre ganze Habe zu declariren hatten. Die Abschätzung erfolgt zunächst durch den Deferenten selbst[6]), wobei die dem Censor zur Seite stehenden ‚Einschwö-

---

1) *Instrumentum fundi:* Scipio bei Gellius 6 [7], 11, 9, wo freilich vielleicht nur an Sclaven und Vieh gedacht ist. — *aes infectum:* Festus v. *rudus* p. 265: *in aestimatione censoria aes infectum rudus appellatur.* — *pecunia numerata:* Cicero *pro Flacc.* 32, 80. — *ornamenta, vestis muliebris, vehicula:* Liv. 39, 44; Plutarch *Cat. mai.* 18.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *censores populi . . . familias pecuniasque censento.* Festus *ep.* p. 58: *censores dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint.* Dionys. 4, 75: τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον. 5, 75: τιμήσεις τῶν βίων ἐνεγκεῖν. 5, 20: τιμήσεις τῶν βίων καὶ τάξεις τῶν εἰς τοὺς πολέμους εἰσφορῶν. Zonaras 7, 19: ἐξῆν δὲ αὐτοῖς . . . τὰς ἀπογραφὰς τῆς ἑκάστου εὐπορίας διατελεῖν. Vgl. S. 350 A. 3. Mit Recht legt Huschke Serv. Tull. S. 560 auf diese Stellen Gewicht; nur folgt daraus weder, dass das ganze Vermögen von Anfang an, noch dass nur das eigentliche Reinvermögen dem Census unterlag.

3) Das zeigt deutlich Cicero *pro Flacc.* a. a. O.

4) Es wird bei der Organisation der Bürgerschaft darauf zurückzukommen sein. Die Censur des Ap. Claudius 442 ist allerdings nicht wohl denkbar, wenn nicht damals auch die grundsässigen Leute vom ganzen Vermögen steuerten; aber es kann wohl sein, dass die Umwandlung der Grund- in eine Vermögenssteuer nicht durch Appius selbst, sondern früher erfolgt ist und Appius nur davon die Consequenz zog die Nichtansässigen nun auch zu politischen Rechten zuzulassen.

5) Wenn man den Census und das Tributum für älter hält als die Einführung des Privateigenthums an Immobilien, was mir durch das Wesen der Mancipation geboten zu sein scheint, so ist sogar das Tributum ursprünglich wohl Ackerwirthschafts-, aber nicht Grundsteuer.

6) Festus A. 3. Daher sagt man auch von ihm *censere praedia* (S. 320 A. 1).

Digitized by Google

rer' vermuthlich noch einen besonderen Gefährdeeid von ihm verlangen konnten. Nach welchen Grundsätzen bei der Abschätzung verfahren ward, namentlich wie die Schulden behandelt wurden, ist nicht klar. Vermuthlich hat der Eigenthümer dieselben in älterer Zeit nicht in Abzug bringen können, da das ältere römische Privatrecht hypothekarische Darlehen nicht kennt[1]) und die Abziehung blosser Personalschulden dem Wesen der Grundsteuer widerstreitet. In späterer Zeit, wo das Tributum mehr den Charakter der Vermögenssteuer annahm, mag man eher die Schulden von der steuerpflichtigen Habe in Abrechnung gebracht haben[2]), obwohl man die Forderungen, wie bemerkt ward, schwerlich zu derselben hinzuschlug. — Diese Selbstschätzung unterlag aber nicht bloss der censorischen Prüfung[3]), so dass sie eventuell erhöht oder auch ermässigt[4]) werden konnte, sondern die Censoren hatten auch oder nahmen sich das Recht theils aus persönlichen Gründen, zum Beispiel wegen der Ehrlosigkeit[5]) oder wegen des ehelosen Standes[6]) der zu schätzenden Person, theils aus sachlichen wegen der Verwerflichkeit des zu schätzenden Gegenstandes[7]), die Schätzungssumme zu vervielfachen.

---

1) Das Gemeindevermögensrecht kennt in dem *praedium* der Sache nach die Hypothek; bei der Fiducia aber ist, nach strengem Recht wenigstens, nicht der Schuldner, sondern der Gläubiger Eigenthümer.

2) Wenn Livius 6, 27. 31 bei dem Census die Schuldenmasse zu Tage kommen lässt (z. B. c. 27, 6: *fugere senatum tabulas publicas census cuiusque, quia nolint conspici summam aeris alieni*), so darf daraus zwar nicht für das vierte, wohl aber für das siebente Jahrhundert ein Schluss gezogen werden. Freilich weiss man ja nie, wo bei solchen Angaben die Rhetorik aufhört und die Thatsache beginnt. Vgl. Handb. 3, 2, 128.

3) Festus S. 378 A. 2 und überhaupt die dort angef. Stellen so wie die *aestimatio censoria* S. 378 A. 1.

4) Mit der Höhe steigerten sich die bürgerlichen Rechte; und zum Beispiel bei Freigelassenen konnten übertriebene Declarationen leicht vorkommen.

5) Liv. 4, 24, 7: *Mamercum . . . tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt.* Historisch ist diese Notiz allerdings nicht.

6) Valerius Max. 2, 9, 1: *Camillus et Postumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caelibes pervenerant, in aerarium deferre iusserunt.* Plutarch *Camill.* 2: μνημονεύεται δὲ τιμητοῦ αὐτοῦ ὄντος καλὸν μὲν ἔργον τὸ τοὺς ἀγάμους λόγους τε πείθοντα καὶ ζημίαις ἀπειλοῦντα συγκαταζεῦξαι ταῖς χρεουσαις γυναιξίν. Festus *ep.* p. 379: *uxorium pependisse dicitur qui, quod uxorem non habuerit, res* (vielmehr *aes*) *populo dedit.* — Eine eigene Hagestolzensteuer (Handb. 3, 2, 130) hat es gewiss nicht gegeben, da überhaupt das älteste Recht nur eine directe Steuer kennt, und die Censoren eigene Steuern gar nicht einführen konnten. Noch weniger ist dies eine Multa (Huschke *Multa* S. 36). Die oben vorgetragene Auffassung ist den Quellen völlig conform.

7) Liv. 39, 44 zum J. 570: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam XV milium aeris essent, [decies pluris] in censum referre iuratores iussi: item mancipia minora annis XX, quae post proximum lustrum X milibus*

Digitized by Google

Verfahren bei mangelnder Declaration.

Schliesslich mag noch ein Bedenken berührt werden, das bei diesen Betrachtungen sich aufdrängt. Die Declarationen konnten niemals das gesammte steuerfähige und steuerpflichtige Vermögen umfassen und der nicht zur Declaration gelangende Theil muss dennoch, wenigstens so weit er in Grundbesitz besteht, bei Erhebung der Steuer mit herangezogen worden sein. Es fragt sich also, nach welchem Mass die Steuer angelegt ward, wo die Schatzung ausfiel. Zum Theil wird man hier dadurch geholfen haben, dass, wie schon angegeben worden ist, der im früheren Census aufgeführte Grundbesitzer, wenn er in dem späteren sich nicht meldet, abwesend ohne sein Zuthun geschätzt wird (S. 355). Aber völlig reicht auch dies nicht aus: es bleiben Grundstücke, die herrenlos sind oder deren Eigenthümer doch nicht in einer für die Censoren befriedigenden Weise constatirt werden kann. Vermuthlich ruhten bei Grundstücken dieser Art die an deren Besitz sich knüpfenden persönlichen Rechte. Hinsichtlich der Steuerpflicht, die nicht ruhen konnte, mochte theils die Regel des Privatrechts Anwendung finden, dass zur Zahlung der Schuld auch der Nichtschuldner legitimirt ist, theils haftete äussersten Falls das Grundstück für die Steuerschuld in ähnlicher Weise der Gemeinde und konnte für ihre Rechnung verkauft werden, wie wenn es durch Subsignation ihr zum Pfande gesetzt war.

Prüfung der Waffen bei dem Fussvolk;

4 Dass der Besitz derjenigen Waffen und Wehren, welche von dem einzelnen Wehrmann nach dem Mass seiner Schatzung gefordert werden konnten, von ihm dem Censor nachzuweisen war, geht daraus hervor, dass derselbe sich mit seinen Waffen zur Schatzung zu stellen hatte[1]), wie denn auch, wie wir

aeris aut pluris eo venissent, uti ea quoque decies tanto pluris quam quanti essent aestimarentur et his rebus omnibus terni in milia aeris attribuerentur. Ebenso Plutarch *Cat. mai.* 18, wonach *decies pluris* eingesetzt ist. Seltsam bleibt die doppelte Manipulation, da man mit der Multiplication der Aestimation alles erreichen konnte was man wollte; auch ist nicht recht abzusehen, wie die Censoren, die ja gar die Steuer nicht ausschrieben, bewirken konnten, dass sie ungleich umgelegt wurde. Man möchte *deni* vermuthen statt *terni*, was allerdings Plutarch schon vorgefunden hat.

1) Dies folgt aus dem *armati* der Berufungsformel (S. 349 A. 4). Man wird dies so zu verstehen haben, dass der schätzungspflichtige Hausvater den Besitz derjenigen Rüstungsstücke darzuthun hatte, die für ihn und für seine dienstpflichtigen Söhne erfordert wurden. — Nicht hieher gehören Festus Worte *ep.* p. 54: *censio hastaria dicebatur, cum militi multae nomine ob delictum militare indicebatur quot* (so fasst richtig Huschke das überlieferte *quod*) *hastas daret*; Huschke (Multa S. 22) bezieht sie gegen O. Schneider (*de censione hastaria.* Berlin 1842) mit Recht nicht auf den Census, sondern auf eine Lagerstrafe.

Digitized by Google

unten sehen werden, bei dem Abschluss des Census durch das Lustrum die Bürgerschaft gewaffnet aufzog. In der That wäre die Heerbildung, wie sie nach der älteren Ordnung zu erfolgen hatte, unausführbar gewesen, wenn nicht der dafür erforderliche Waffenbesitz einer ständigen und amtlichen Controle unterlag. Indess ist die Waffenprüfung wahrscheinlich ziemlich früh praktisch zurückgetreten, da sie in den uns aufbehaltenen Schilderungen der Schatzung nirgends mehr hervortritt. — Da aber nach der römischen Heerordnung der Dienst zu Fuss nicht ständig ist, so unterliegt die individuelle Wehrfähigkeit des für den Fussdienst eingeschriebenen Bürgers der censorischen Prüfung nicht. Nicht bloss führt nicht die geringste Spur darauf, dass die Censoren sich um die körperliche Tüchtigkeit des einzelnen Mannes bekümmert haben, sondern diese Prüfung wird dadurch bestimmt ausgeschlossen, dass die Ladung nicht an die Bürger überhaupt, sondern an die vermögensrechtlich selbständigen Bürger gerichtet ist, demnach die Haussöhne, also in älterer Zeit gewiss die Mehrzahl der Dienstpflichtigen, nicht umfasst [1]). Andererseits ist die Prüfung der factischen Dienstfähigkeit bekanntlich mit der Aushebung selbst verbunden, und nichts berechtigt zu der Annahme, dass neben dieser ganz unerlässlichen consularischen Feststellung der Wehrfähigkeit bei dem Eintritt in den Dienst eine zweite gleichartige Prüfung im Voraus und oft geraume Zeit vor dem Eintritt in das Heer durch die Censoren vollzogen worden ist. — Aber es gilt dies nur für das Fussvolk, nicht für die Reiterei. Die Reiterschätzung (*equitum census*) [2]) ist von der Gemeindeschätzung

der Wehrfähigkeit bei der Reiterei.

Sie wird darin bestanden haben, dass dem fehlbaren Soldaten aufgegeben wurde eine bestimmte Zahl von Lanzenschäften zu hauen und zuzurichten, und heisst darum 'Abschätzung', weil je nach dem Mass des Vergehens die Zahl der Schäfte abgestuft ward.

1) S. 353. Gewisse Ausnahmen insonderheit bei dem Rügeverfahren (S. 370) muss und kann man zulassen; aber als Regel steht der Satz fest, dass im *census populi* der Haussohn nicht vor dem Censor erscheint.

2) Cicero *pro Cluent.* 48, 134. Liv. 29, 37, 8. Gellius 4, 20, 11. Auch *equitum recensus* oder *equites recensere* findet sich (Livius 38, 28, 2. 43, 16, 1. 44, 16, 8. Sueton *Vesp.* 9), ebenso *equitum recognitio* (Livius 39, 44, 1. Val. Max. 4, 1, 10. Sueton *Aug.* 38. *Claud.* 16). — *Equitum probatio* ist (wie ich schon im *C. I. L.* I p. 397 erinnert habe) der guten Zeit überhaupt fremd; von der censorischen Musterung findet es sich nie. Liv. 42, 10, 4 ist keine Instanz. Vgl. S. 384 A. 3. — Die Griechen nennen den *equitum census* ἱππέων ἐξέτασις (Plutarch *Pomp.* 22) oder ἐπίσκεψις (Plutarch *Crass.* 13).

Digitized by Google

wesentlich verschieden und in der That eine förmliche militärische Inspection. Sie findet nicht, wie jene, auf dem Marsfeld, sondern auf dem Forum statt[1]). Während in jener nur die selbständigen Bürger erschienen, können hier die Haussöhne unmöglich gefehlt haben[2]). Während bei jener der Censor gegen den Ausbleibenden Coercitionsrecht nicht hatte[3]), wird derselbe hier vom Censor multirt[4]). Die Reiter ziehen sämmtlich persönlich vor den Censoren auf, ihre Pferde an der Hand führend (A. 1), geordnet nach den bei der Schatzung überhaupt zu Grunde gelegten Tribus, und werden einzeln nach der Liste vor das Tribunal zur Inspection gerufen[5]). Diejenigen, die nach Vollendung der vorgeschriebenen Zahl von Feldzügen ihr Pferd abzugeben wünschten oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen der späteren Incompatibilität von Senatssitz und Ritterpferd, dasselbe abgeben wollten oder mussten, wurden, nachdem sie sich ausgewiesen, von den Censoren des Dienstes entbunden[6]). Die

1) Plutarch *Pomp.* 22 (daraus Zon. 10, 2): ἔθος ἐστὶ Ῥωμαίων τοῖς ἱππεῦσιν, ὅταν στρατεύσωνται τὸν νόμιμον χρόνον, ἄγειν εἰς ἀγορὰν τὸν ἵππον ἐπὶ τοὺς δύο ἄνδρας, οὓς τιμητὰς καλοῦσι, καὶ καταριθμησαμένους τῶν στρατηγῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἕκαστον, ὑφ' οἷς ἐστρατεύσαντο, καὶ διδόντας εὐθύνας τῆς στρατείας ἀφίεσθαι· νέμεται δὲ καὶ τιμὴ καὶ ἀτιμία προσήκουσα τοῖς βίοις ἑκάστων. τότε δὲ προσκάθηντο μὲν οἱ τιμηταὶ Γέλλιος καὶ Λέντλος ἐν κόσμῳ καὶ πάροδος ἦν τῶν ἱππέων ἐξεταζομένων, ὤφθη δὲ Πομπήιος ἀνωθεν ἐπ' ἀγορὰν κατερχόμενος τὰ μὲν ἄλλα παράσημα τῆς ἀρχῆς (als Consul) ἔχων, αὐτὸς δὲ διὰ χειρὸς ἄγων τὸν ἵππον. ὡς δ' ἐγγὺς ἦν καὶ καταφανής, κελεύσας διασχεῖν τοὺς ῥαβδοφόρους τῷ βήματι προσήγαγε τὸν ἵππον . . . εἶτα ὁ μὲν πρεσβύτερος ἠρώτησε· πυνθάνομαι σοῦ, ὦ Πομπήιε Μάγνε, εἰ πάσας ἐστράτευσαι τὰς κατὰ νόμον στρατείας; Πομπήιος δὲ μεγάλῃ φωνῇ· πάσας, εἶπεν, ἐστράτευμαι, καὶ πάσας ὑπ' ἐμαυτῷ αὐτοκράτορι. Da der Kastortempel das alte Ritterheiligthum war, so mögen die Censoren vor diesem ihr Tribunal aufgeschlagen haben; die Reiter kamen ohne Zweifel von der *summa sacra via* an der Velia her. Auch die kaiserlichen Ritterrecognitionen fanden auf dem Forum statt (Dio 55, 31).

2) Der die kaiserliche Recognition betreffende Beleg Sueton *Claud.* 16 macht freilich nicht vollen Beweis, obwohl seit Augustus die Pompa des 15. Juli und der *equitum census* verschmolzen sind und also mit Vorsicht von jener auf diesen geschlossen werden kann. Aber die in der individuellen Prüfung von Mann und Pferd bestehende Beschaffenheit des Acts gestattet es nicht die Haussöhne dabei auszuschliessen.

3) S. 354. Auch zur Durchführung der Waffenprüfung wird nicht nothwendig Coercitionsrecht gefordert; es mochten für den, der sie unterliess oder nicht bestand, gesetzliche Geldbussen bestehen, die ein klagberechtigter Magistrat beitrieb.

4) Festus *ep.* p. 54: *censionem facere dicebatur censor, cum multam equiti irrogabat.* Placidus p. 27 Deuerling: *censio multa, qua citatos, si non responderant (si non ponderum* oder *pederam* die Hdschr., verbessert von Huschke Multa S. 13), *censor afficiebat.*

5) S. 358 A. 3. Dies ist die *recitatio* bei Sueton *Gai.* 16.

6) A. 1. Varro im *Sesquiulixes* p. 86 M.: *in castris pernansi, inde*

Digitized by Google

übrigen wurden, wenn Mann und Pferd in gutem Stande waren, angewiesen ihr Pferd vorüberzuführen (*equum traducere* [1]); andernfalls wurde ihnen unter Angabe des Grundes das Pferd genommen (*equum adimere*), das heisst sie angewiesen dasselbe zu verkaufen [2]. Diese Streichung aus der Reiterliste war, wie die spätere Mission, entweder eine unverschuldete oder eine schimpfliche; jenes, wenn der Dienstpflichtige körperlich untauglich schien [3], dieses, wenn die sittliche Rüge, wie wir sie früher (S. 363 fg.) kennen gelernt haben, auf ihn Anwendung fand. Bei geringeren Vergehen beschränkten die Censoren sich darauf eine Busse zu dictiren [4], insonderheit wegen Vernachlässigung des Pferdes (*impolitia*) ihm das Futtergeld zu entziehen [5]. — Die Ursache, warum bei der Censur die Reiterei gemustert ward, nicht aber dass Fussvolk, ist einfach die, dass in Rom die Reiterei stehend war, das Fussvolk aber nicht; dort also konnten die Censoren die Musterung abnehmen, hier nur vorbereiten. Allerdings ist diese Musterung nicht im strengen Sinne ein militärischer Act; weder haben die Censoren das dazu erforderliche Commando, noch erscheinen die Reiter als wirkliche Truppe und nach ihren Decurien gegliedert, sondern abgesessen und in bürgerlicher Ordnung — es ist eben auch dieser Act ein Theil des Census. Aber dennoch ist der *equitum census* von dem *census populi* wenigstens ebenso verschieden wie von der eigentlichen feldherrlichen Heerschau.

---

caballum reduxi ad censorem. Ob der Reiter durch den Ablauf der Dienstzeit von selbst befreit wurde oder erst durch die Rückgabe des Pferdes beim nächsten Census, vermögen wir nicht auszumachen.

1) S. 366 A. 10. Von der kaiserlichen Recognition sagt Ovid. *trist.* 2, 541: *te delicta notantem praeterii totiens inrequietus (iure quietus* Heinsius) *eques.*

2) Livius 29, 37, 12 (daraus Val. Max. 2, 9, 7): *M. Livium equum vendere iussit.* 45, 15, 8: *plures . . . et senatu remoti sunt et equos vendere iussi.* Ders. 24, 18, 6. 27, 11, 13. 34, 44, 5. 39, 42, 6. c. 44, 1. 41, 27, 13. 42, 10, 5. 43, 16, 1. 44, 16, 8. Cicero *de orat.* 2, 71, 286 und sonst. Dies blieb auch bei der kaiserlichen Recognition, nur dass man damals oft den Namen des zu Tilgenden einfach wegliess: Sueton *Gai.* 16 und sonst.

3) Gellius 6 [7], 22: *nimis pingui homini et corpulento censores equum adimere solitos . . . non enim poena id fuit, ut quidam existimant, sed munus sine ignominia remittebatur. Tamen Cato . . . obicit hanc rem criminosius, ut magis videri possit cum ignominia fuisse.*

4) Gellius 4, 12, 2: *qui eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur . . . quasi . . . incuriae.* Festus p. 108: *impolitias censores facere dicebantur, cum equiti aes abnegabant ob equum male curatum,* das heisst es wurde ihm das Futtergeld nicht gezahlt.

5) Festus *ep.* p. 54 (S. 382 A. 4). Suet. *Aug.* 38: (*Augustus*) *alios poena, alios ignominia notavit.*

Digitized by Google

Die Rittermusterung der Kaiserzeit.

Eine Umgestaltung hat die Ritterschatzung durch Augustus erfahren. Sie dauerte wahrscheinlich fort als Bestandtheil des Census, so weit dieser überhaupt unter den Kaisern vorgekommen ist; aber daneben wurde das alte Jahresfest der Ritter, die Pompa am 15. Juli [1], von Augustus in der Weise erneuert [2], dass auch dies die Ritterprüfung in sich aufnahm [3] und diese demnach nicht mehr in längeren Zwischenräumen, sondern jährlich [4] vorgenommen ward. Wie aber die Reiterei selbst mehr und mehr ihrem ursprünglichen Zweck sich entfremdet hatte, so war auch die Reiterschatzung längst nicht mehr eine ernstliche Prüfung der kriegerischen Brauchbarkeit. Unter Augustus ist dies schon so weit gekommen, dass zwangsweise Abgabe des Ritterpferdes wegen Alter und Körperschwäche nicht mehr vorkommt [5]. Die Reitermusterung in dieser Gestalt hätte fortbestehen können, auch als der Gemeindecensus nicht mehr stattfand; aber sie lässt sich nach Vespasian nicht mehr nachweisen und scheint weder in Verbindung mit dem *census populi* noch als selbständiger Act das erste Jahrhundert überdauert zu haben. Es ist sogar wohl möglich, dass

1) Vgl. über diese *C. I. L.* I p. 397. Diese ist jährig, nicht lustral; nach Turmen geordnet, nicht nach den 35 Tribus; die Reiter erscheinen dabei zu Pferd, nicht mit dem Pferd an der Hand. Dieser Aufzug ist also an sich nichts als eine Pompa. Vgl. S. 359 A. 3.

2) Sueton *Aug.* 38: *equitum turmas frequenter recognovit post longam intercapedinem reducto more travectionis.* Im J. 7 n. Chr. wurde diese Feier ausgesetzt (Dio 55, 31, wo in den Ausgaben die Schlimmbesserung ἀνελάβετο statt ἀνεβάλετο steht). Die Formalien der Pompa blieben natürlich, wie z. B. aus Sueton *Aug.* 38 und Dio 63, 13 erhellt, dass die Ritter vor dem Kaiser nicht mit dem Pferd am Zügel, sondern zu Pferd sitzend aufzogen.

3) Daher heisst dieses Fest, das die Aelteren bloss als *transvectio* bezeichnen, bei den Späteren (Valerius Max. oder vielmehr Paris 2, 2, 9; Kalender des Philocalus *C. I. L.* I p. 397) geradezu *equitum Romanorum probatio.* Die öfter erwähnten Rittermusterungen der Kaiserzeit (Sueton *Aug.* 38. 39. *Gai.* 16. *Claud.* 16. *Vesp.* 9; Dio 54, 26. 55, 31. 63, 13; Strab. 3, 5, 3 p. 169; Ovid *trist.* 2, 541) beziehen sich wohl überwiegend nicht auf die mit dem *census populi* verbundenen, sondern auf die des 15. Juli; ja zum Theil können sie nur auf die letztern bezogen werden, wie die des Gaius (Suet. *Gai.* 16) und des Nero (Dio 63, 13), die gar keine Volksschatzung gehalten haben. Vgl. Sueton *Aug.* 37: *excogitavit . . . triumviratum . . . recognoscendi turmas equitum, quotiensque opus esset*; ungenau Tacitus *ann.* 3, 30: (*L. Volusius*) *censoria potestate legendis equitum decuriis functus.* Dass nach Wegfall der Censoren die Consuln mit der *recognitio equitum* zu thun gehabt, sagt nur das ganz unzuverlässige Scholium zu Persius 3, 28.

4) Dio 63, 13: οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ πρῶτον ἐφιππίοις ἐν τῇ ἑτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.

5) Sueton *Aug.* 38: *senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit praemisso in ordine equo ad respondendum quotiens citarentur pedibus venire.* Damit verträgt sich sehr wohl, dass denen, die nicht weiter zu Pferd dienen wollten, wenn sie wenigstens 35 Jahr alt waren, gestattet ward dasselbe abzugeben.

Digitized by Google

nichts mehr zum Untergang des Census überhaupt beigetragen hat als die Schwierigkeit wie die Zwecklosigkeit dieser entarteten Ceremonie, nach der sich die *equites Romani equo publico* sowohl bei dem Gemeindecensus wie auch an jedem 15. Juli sämmtlich in Rom einzufinden hatten, um mit Pferden, die sie grösstentheils so wenig brauchten wie ein heutiger Ritter, zu einer Musterung sich einzufinden, welche keine war und höchstens eine Sittenpredigt eintrug. Der Verleihung des Ritterpferdes ist bis in das dritte Jahrhundert eine Prüfung der Moralität des Betreffenden voraufgegangen (S. 398 A. 2); und auch der Aufzug der Ritter am 15. Juli hat nachweislich noch im fünften Jahrhundert n. Chr. stattgefunden[1]). Aber nichts deutet darauf hin, dass in dieser Zeit der Ritter verpflichtet war dabei sich einzufinden und dass er, wenn er sich einfand, einer Prüfung irgend welcher Art unterlag.

Aus diesen censorischen Aufnahmen gingen die Bürgerverzeichnisse hervor, deren die Gemeinde bedurfte. Um von diesen Verzeichnissen selbst eine annähernde Vorstellung zu gewähren, wird man sich gegenwärtig halten müssen, dass auf sie zwei umfassende Acte basirt werden sollten, die zwar correlat waren, deren jeder aber doch auf besonderen Grundlagen beruhte und von anderen Behörden vorzunehmen war: die quästorische Steuerhebung und die consularische Aushebung für den Kriegsdienst. Für die übrigen solche Listen voraussetzenden Acte, wie die Soldzahlung und die Abstimmung in den Centurien und Tribus[2]), hat es selbständige Listen ohne Zweifel nicht gegeben, sondern es ist dabei entweder die Steuer- oder die Heerdienstliste mit einigen Modificationen zur Anwendung gekommen. Jene beiden Listen aber, die auch in unseren Berichten deutlich unterschieden und als das eigentliche Ergebniss der Censur bezeichnet werden[3]),

---

1) Ulpian *Dig.* 2, 4, 2; Zosim. 2, 29 und der S. 384 A. 3 angeführte Kalender des 5. Jahrh. Vgl. Gothofred zu *C. Th.* 15, 14, 3.

2) Auf die Curien erstrecken die censorischen Aufnahmen sich überall nicht. Es gehört auch zum Wesen dieser Scheincomitien, dass es beglaubigte Listen dafür gar nicht giebt.

3) In Gegensatz zu den censorischen Aufnahmen — *censores populi aevi-*

Digitized by Google

sind nun besonders insofern zu erörtern, als die Grenzen des censorischen Schaltens bei ihrer Aufstellung für die Auffassung der Censur selbst bedingend sind.

I. Steuerliste.

Aus den censorischen Aufnahmen ergab sich ein Gesammtverzeichniss, welches zunächst die sämmtlichen Besitzer steuerfähigen Vermögens ohne Unterschied der sonstigen Rechte und Pflichten, mit Einschluss also der in Rom steuerpflichtigen Halbbürger (S. 350 A. 4) aufführte, zugleich aber diejenigen Bürger namhaft machte, deren Vermögen den Minimalsatz der Steuerfähigkeit nicht erreichte. Die Bürger, die durch ihre Familienstellung vermögenslos waren, wie die Haussöhne und die Haustöchter, sowie die in der Gewalt stehenden Frauen, waren in der Liste wohl auch verzeichnet, kamen aber für die Steuerfähigkeit nicht in Betracht. Die vermögensrechtlich selbständigen und also steuerfähigen Knaben und Frauen (*orbi orbaeque*) wurden in einer Nebenliste gesondert verzeichnet, weil sie nicht dem *tributum* unterlagen, sondern auf sie der Reitersold angewiesen war (S. 353). Dass dies die Hauptliste war und diejenige, die dem nächsten Census zunächst zu Grunde gelegt ward, ist schon darum nicht zu bezweifeln, weil die Feststellung des steuerbaren Vermögens der Kern eines jeden Schätzungsgeschäfts ist. Dass auf Grund dieser Liste Gesammtziffern gezogen werden konnten, leuchtet ein; es wäre sogar, da auch die Sclaven im Census angegeben wurden, nicht unmöglich gewesen damit zu Ansetzungen kommen, wie sie unsere heutigen Volkszählungen ergeben. Dies ist indess ohne Zweifel nicht geschehen und Summen, welche auf die unfreien Leute und auf das weibliche Geschlecht Rücksicht nehmen,

---

tates suboles familias pecuniasque censento — und neben einander stellt beide Listen Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *populique partes in tribus discribunto: exin pecunias aevitates ordines partiunto* (*partisunto* die Hdschr.), *equitum peditumque prolem discribunto*, wo freilich im Einzelnen mehreres bedenklich ist. Für *partes in tribus* möchte gestanden haben *partes seu tribus* oder *partitim tribus*; denn die Klassen, die erst später gebildet werden, können hier nicht gemeint sein. Anstössig ist auch die Zweigliedrigkeit der zweiten Satzhälfte; wahrscheinlich schrieb Cicero *partiundo*. Aehnlich Plutarch *Cat. mai.* 16: οὗτοι δὲ καὶ τὰ τιμήματα τῶν οὐσιῶν λαμβάνοντες ἐπεσκόπουν καὶ ταῖς ἀπογραφαῖς τὰ γένη καὶ τὰς πολιτείας ὠτέχριζον. Aber so klar *pecuniae, aevitates, ordines* die drei Kategorien der Aushebungslisten (Klassen, *iuniores* und *seniores*, Centurien) andeutet, so unklar sind Plutarchs γένη καὶ πολιτεῖαι.

Digitized by Google

gewiss niemals gezogen worden. Alle Summenziehung, die überhaupt vorkommt, knüpft an die Militärpflicht an[1]) und es wird bei der Aushebungsliste (S. 400) von derselben weiter die Rede sein.

Dass die Steuerpflichtigen in die beiden Hauptkategorien der Tribulen und der ausserhalb der Tribus stehenden *aerarii* zerfielen und die ersteren wieder nach der Tribusfolge geordnet waren, ist schon hervorgehoben worden, als die Steuerliste, eben sowohl das Ergebniss wie die Grundlage der Schatzung, in letzterer Beziehung zur Erörterung kam (S. 358). Bevor die Thätigkeit der Censoren in der Classificirung der einzelnen Personen nach diesen Kategorien dargelegt werden kann, sind einige allgemeinere in einem andern Zusammenhang näher zu begründende Bemerkungen über die Tribus als solche voraufzuschicken.

Tribus des Bodens.

Die Tribus kommt zunächst dem Boden zu, insofern der *ager privatus* nothwendig einem der bestehenden Bezirke angehören muss. In dieser Hinsicht ist sie unabänderlich fest und von dem Arbitrium des Censors nur etwa in so weit abhängig, als er neu hinzutretenden und noch keiner Tribus zugetheilten *ager privatus* einer solchen einverleibt (S. 375). Dass die Censoren eigene nach diesen Tribus angelegte Verzeichnisse der Grundstücke geführt haben, ist möglich; aber Beweise dafür fehlen, und nothwendig waren sie, so weit wir urtheilen können, für die römische Verwaltung nicht.

Tribus der Person.

Die Tribus, bezogen auf die Person, ist abgeleitet aus der des Grundstücks. Wenn in der ältesten Zeit, so lange der *ager privatus* Eigenthum nicht der Individuen, sondern der Geschlechter war, die persönliche Tribus ebenso fest gewesen sein muss wie die des Bodens, so ist in der historischen Zeit, die das freie Privateigenthum auch an Grund und Boden anerkennt, vielmehr der Tribuswandel, eben weil die Tribus fortwährend zunächst am Boden haftet, die nothwendige Rechtsfolge des Eigenthumwandels. Es ist das Recht und die Pflicht der Schatzungsbeamten jeden Bürger je nach den veränderten Verhältnissen unter die Tribulen oder unter die Aerarier einzutragen und ihn in der

1) Möglich war es natürlich die Summe der in der Steuerliste aufgeführten Einzeldeclarationen zu ziehen; aber es ist weder abzusehen, wozu diese Ziffer dienen konnte, noch liegt ein Beweis dafür vor, dass *capita civium Romanorum* die Abschnitte der Liste sind und nicht, was der Wortlaut allein zulässt, die im Besitz des Bürgerrechts befindlichen Individuen männlichen Geschlechts.

Digitized by Google

anderen Liste zu löschen, ferner im ersten Fall ihm seinen Platz in einer bestimmten Tribus anzuweisen. Zunächst liegt darin keine Willkür, sondern zieht der Censor nur aus einem gültigen Privatact die rechtlich nothwendige und auch im Interesse der Gemeinde unentbehrliche Consequenz. Denn Wandel des Bodeneigenthums ist in der Regel auch Wandel des Wohnsitzes, und es wäre ungeschickt, wenn die Steuerhebung diesen ignorirte.

Willkürliche Ausschliessung aus der Tribus.

Freilich ist darin von Haus aus eine gewisse Willkür enthalten, insofern die persönliche Tribus oder, wie man es auch nennen kann, die Steuerpflicht immer eine einheitliche ist, und wer zwei oder mehr Grundstücke besitzt, in der Steuerrolle doch nur einmal aufgeführt wird. Aber man ist viel weiter gegangen und hat den Censoren die Befugniss zugesprochen jeden Bürger aus der Liste zwar nicht willkürlich zu streichen — denn damit würden sie ihn theils der Steuerpflicht entheben, theils, wie wir weiterhin sehen werden, der Ausübung des Bürgerrechts berauben, und weder jenes noch dieses liegt in ihrer Macht — aber wohl ihm in der Steuerrolle seinen Platz nach Ermessen anzuweisen, insbesondere auch diejenigen Momente, welche die Eintragung des Bürgers entweder in die erste oder in die zweite Steuerklasse bedingen, selbständig zu reguliren. Ob dies von Anfang an im Wesen des Census lag oder später hinzugetreten ist, darüber lässt sich streiten; wahrscheinlich ist die erste Annahme richtig und der Census seit ältester Zeit, auch als er noch königlicher und consularischer war, ‚Willkür' gewesen nicht bloss in Betreff der Einschätzungssumme, sondern auch in Betreff der Frage, ob der also Eingeschätzte in die erste oder die zweite Steuerkategorie, also unter die unbedingt Dienst- und bedingt Steuerpflichtigen oder die nicht Dienst-, aber unbedingt Steuerpflichtigen eingereiht werden sollte. Demnach steht es den Censoren frei sowohl aus der besseren Klasse der Steuerpflichtigen in die schlechtere zu versetzen oder, wie dies technisch ausgedrückt wird, den Bürger in der Tribusliste zu tilgen und ihn unter die Aerarier einzuschreiben[1]) wie auch umgekehrt den Bürger aus der schlechteren

Rechtsnachtheile.

1) Der technische Ausdruck ist *tribu movere et aerarium facere* (Liv. 4, 24, 7. 24, 43, 3. 44, 16, 8. 45, 25, 8, wo *removere* überliefert ist) oder *tribu motum aerarium facere* (Liv. 24, 18, 7). Für *aerarium facere* sagt man auch *aerarium relinquere* (Liv. 29, 37; *in aerariis relinquere* bei Cicero *de off.* 1, 13, 40 ist verschieden) oder *in aerarios referre* (Liv. 24, 18, 8. Gellius 4, 20, 6. 11. Val. Max. 2, 9, 6. 7. 8). Incorrect werden die beiden Satzglieder zu-

Digitized by Google

Steuerklasse in die bessere zu übertragen[1]). Abgesehen von den politischen Consequenzen dieser Versetzung, auf die bei der Heer- und Stimmliste zurückzukommen ist, war hierin eine Steuerbeschwerung und respective Steuererleichterung enthalten, welche, so lange die Steuer ernstlich erhoben ward, der Geldstrafe und Geldbelohnung ähnlich gewesen sein muss; denn dass der *aerarius* steuerrechtlich schlechter stand als der *tribulis*, sagt schon der Name. Die Steuer, der beide unterlagen, ist zwar schliesslich dieselbe, aber der Anlegungsmassstab war verschieden, indem wahrscheinlich in älterer Zeit der *tribulis* nur seinen Grundbesitz mit Inventar, der *aerarius* seine gesammte Habe einzuschätzen hatte (S. 377). Auch die willkürliche Multiplication der Schätzungssumme (S. 379) ist in der Hauptsache wohl nur bei den Aerariern vorgekommen, wo also selbst die Steuerquote eines solchen Aerarius eine höhere ward[2]). Ferner ist die Steuerpflichtigkeit des Tribulis wie seine Dienstpflicht durch einen Minimalsatz begrenzt; diejenige des *aerarius* hat wahrscheinlich ihre Grenze nur an der factischen Vermögenslosigkeit gefunden. Wenn endlich der Tribulis erwiesener Massen das Tributum nur ausserordentlicher Weise vorschoss und Anspruch auf Ersatz desselben aus der Staatskasse hatte, so ist das Gleiche dem Aerarius schwerlich zu Gute gekommen; er wird Jahr aus Jahr ein gesteuert und das Gezahlte nie zurück erhalten haben. Denn eben davon wird die Benennung entlehnt sein, dass der *aerarius* ein für allemal steuerpflichtig ist, der *tribulis* bloss steuerfähig.

Die Handhabung des censorischen Strafrechts.

Die Anwendungen, welche die Censoren von dem Recht der willkürlichen Classification gemacht haben, greifen so tief in die Organisation der Bürgerschaft ein, dass sie erst mit und in dieser selbst vollständig dargelegt werden können. Auf die hauptsächlichsten[3]) Momente aber, nach welchen die Censoren ihr Recht

weilen umgestellt (Liv. 24, 18, 8. 42, 10, 4). Das erstere steht nie allein (denn mit Liv. 45, 15, 3 hat es eine andere Bewandtniss) und bleibt in minder strenger Rede weg (Varro bei Nonius p. 190: *hoc est magnum censorem esse ac non studere multos aerarios facere.* Liv. 9, 34, 9. 27, 11, 15. Gellius 4, 12); dass dies nur abgekürzte Redeweise ist, zeigt die Vergleichung von Liv. 4, 24, 7. 9, 34, 9. Offenbar sind beide Acte correlat und der erste die nothwendige Voraussetzung des zweiten und hauptsächlicheren.

1) Dies heisst *ex aerariis eximere* (Scipio Africanus bei Cicero *de orat.* 2, 66, 268).

2) Marquardt 3, 2, 130 nimmt sogar an, dass die Multiplication bei jedem Aerarius gegenüber dem Tribulis stattfand; und unmöglich ist dies nicht.

3) Die einzigen waren es nicht. Livius 40, 51, 9: (*censores*) *mutarunt*

Digitized by Google

die Bürger als *tribules* oder *aerarii* zu classificiren zur Anwendung gebracht haben, muss schon hier eingegangen werden, weil die censorische Machtvollkommenheit in erster Reihe darauf beruht.

Die Prüfung des sittlichen Lebenswandels der einzelnen Bürger fand ihren nächsten und ihren einzigen allgemein gültigen Ausdruck [1]) darin, dass die Rüge die Versetzung des davon Betroffenen in die zweite Steuerklasse zur nothwendigen Folge hatte [2]). Dies exorbitante Recht haben die Censoren, so weit wir sehen können, zu allen Zeiten unbestritten geübt. Ausgegangen ist dasselbe wahrscheinlich nicht von der Steuerpflicht, sondern von dem daran sich knüpfenden Heerdienst und Stimmrecht. Man konnte den ehrenhaften Bürgern nicht zumuthen mit den ehrlosen zusammen zu dienen; dem so empfindlichen kameradschaftlichen Ehrgefühl wird die eminente Willkür des censorischen Sittengerichts zunächst entstammen. Es lag aber auch in dem Wesen der römischen Magistratur, dass, wie die wahlleitende Behörde über die Bescholtenheit der Candidaten, so die mit der Anfertigung der Stimmverzeichnisse beauftragte über die der Stimmberechtigten entschied. Dass man dann denjenigen, der wegen Bescholtenheit nicht dienen konnte, ebenso und noch mehr als den aus anderen Gründen vom Dienst Ausgeschlossenen bei der Steuer stärker heranzog, ist nur in der Ordnung.

Wenn ferner die Ingenuität von dem Tribulen gefordert und der Freigelassene von der Heer- und Stimmliste ausgeschlossen wird, so ist dies in der That nur eine andere Anwendung desselben Princips. Der gewesene Sclave gilt ein für allemal als bemakelt, und ist in ältester Zeit unzweifelhaft als Aerarier behandelt worden; schon früh aber regt sich dagegen Opposition, und mehr und mehr wird für die Freigelassenen Rechtsgleichheit mit den Freigebornen gefordert. Die einzelnen Phasen dieses

---

suffragia generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt — eine Stelle, die, wie viele andere, deutlich zeigt, dass auf diesem Gebiet die Censoren völlig beliebig schalteten.

1) Denn die Entziehung des Ritterpferdes und des Senatorensitzes waren eben bedingt durch den Besitz dieser Vorrechte.

2) Gellius 16, 13, 7: *tabulae Caerites . . . in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* Natürlich konnten die Censoren sich auch auf eine Admonition beschränken, wie dies Augustus öfter that (Sueton *Aug.* 39); aber wenn es zur förmlichen Subscription der Nota kam, lag hierin wohl der Befehl an das mit der Redaction der Listen betraute Personal den Betreffenden auszustreichen.

Digitized by Google

langen und wechselvollen Kampfes darzulegen ist hier nicht der Ort; hervorzuheben ist hier nur, dass die dessfälligen Satzungen in älterer Zeit meistentheils aus der censorischen Machtvollkommenheit hervorgehen[1]) und erst späterhin der Kampf auf das Gebiet der Volksgesetzgebung übertritt.

Die Tribus allen Bürgern gegeben.

Es ist bisher von der ursprünglichen Ordnung des Steuer- und Heerwesens die Rede gewesen, welche auf dem Gegensatz der grundsässigen und den Grundbesitz versteuernden, aber dafür dienstpflichtigen *tribules* und der regelmässig nicht grundsässigen und die ganze Habe versteuernden, aber nicht dienstpflichtigen *aerarii*[2]) beruht. Als späterhin das römische *tributum* seinen Charakter änderte und aus einer Bodenwirthschafts- zu einer Vermögenssteuer wurde (S. 378), war damit der Gegensatz zwischen *tribules* und *aerarii* selbst in Frage gestellt. Folgerichtig knüpfte Ap. Claudius in seiner Censur (S. 378 A. 4) die persönliche Tribus statt an den Grund- vielmehr an den Vermögensbesitz oder vielmehr an das Bürgerrecht schlechthin; oder, wie man dies auch ausdrücken kann, er stellte die Aerarier sämmtlich den Tribulen gleich. Dies hatte in vollem Umfang keinen Bestand, aber wohl in der bald darauf beliebten Einschränkung, dass man die bisher rechtlich und factisch sich gleichstehenden Districte in zwei Klassen theilte und die nicht grundsässigen Steuerpflichtigen ausschliesslich in die geringere Klasse wies. Wenn früher die grundbesitzenden Bürger in die Tribus, die nicht grundbesitzenden, aber sonst steuerfähigen unter die Aerarier eingeschrieben wurden, werden jetzt jene in die ländlichen, diese in die vier aus den alten Bezirken der Hauptstadt hervorgegangenen ‚städtischen' Tribus eingetragen, und auch die wegen Vermögenslosigkeit in älterer Zeit weder unter die Tribulen noch unter die Aerarier eingeschriebenen Bürger, die *capite censi* in die letzteren vier Tribus aufgenommen. Fortan also gehört, abgesehen von den Halbbürgern der separirten Gemeinden, jeder römische Bürger nothwendig

1) Wie über die Rechtsstellung der Freigelassenen der Censor absolut schaltete und es gegen seine Willkür factisch keine andere Schranke gab als die Anrufung der Collegen, zeigt nichts so deutlich wie der von Livius 45, 15 ausführlich erzählte Vorgang aus dem J. 586.

2) Der grundbesitzende Nichtbürger kann natürlich die persönliche Tribus nicht erwerben; er wird vielmehr mit den nicht grundsässigen Aerariern gesteuert haben, wie dies ja auch billig ist, da er gleich ihnen weder dem Kriegsheer noch dem Stimmheer angehört.

Digitized by Google

einer der römischen Tribus an, und *aerarii* als Gegensatz zu den *tribules* giebt es nicht mehr.

Versetzung aus einer der landlichen Tribus in eine städtische.

Dies führte nothwendig zu einer veränderten Geltung der censorischen Listenaufstellungen. Es blieb den Censoren auch jetzt noch das Recht den Platz in der Steuerliste willkürlich zu bestimmen; aber seit die Gesammtbürgerschaft nicht mehr in *tribules* und *aerarii*, sondern in *tribules* besseren und schlechteren Rechts zerfiel, konnte ihre Willkür sich nur darin äussern, dass sie den grundsässigen Bürger wegen eines persönlichen Makels, der Libertinität oder der Rüge, in eine der schlechteren Tribus verwiesen. Die Streichung aus der Tribus blieb, und dem Namen nach auch die Versetzung unter die Aerarier; aber sie enthielt jetzt nicht den Verlust, sondern den Wandel der Tribus. Der *aerarius* der späteren Zeit ist nichts als der bei vorhandener Grundsässigkeit wegen eines Makels nicht in die seinem Grundbesitz nach ihm zukommende, sondern in eine der vier städtischen Tribus eingeschriebene Bürger[1]. Dass den Aerarius in diesem neuen Sinn[2], wie den des älteren Rechts, steuerrechtliche Nachtheile getroffen hätten, ist nicht erweislich[3] und unwahrscheinlich; Cicero sagt für seine Zeit (S. 369 A. 1), dass die censo-

---

1) Nach Liv. 45, 15 beabsichtigte einer der Censoren den Freigelassenen mit Ausnahme gewisser Kategorien das Stimmrecht zu entziehen; aber sein College erklärt dies für inconstitutionell: *negabat suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo adimere posse: neque enim si tribu movere posset, quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus V et XXX tribubus emovere posse, id est civitatem libertatemque eripere, non ubi censeatur finire, sed censu excludere.* Dieser offenbar wohlbegründete Widerspruch dringt auch insofern durch, als den Freigelassenen ein praktisch freilich werthloses Stimmrecht in einer der Stadttribus eingeräumt wird. Uebereinstimmend damit sagt Dionys. 19, 18 [18, 22]: ἂν τοῦτο λέγοντες ἐγγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μεταγάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς, τί πρὸς αὐτοὺς ἔξω λέγειν δίκαιον ἢ ποιεῖν; Plinius h. n. 18, 3, 13: *rusticae tribus laudatissimae eorum qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominiae esset.*

2) Wie weit der Sprachgebrauch diese eigentlich jetzt nicht mehr passende Bezeichnung ausgedehnt hat, steht dahin. Consequent hätten wohl auch die wegen mangelnder Grundsässigkeit in eine der städtischen Tribus eingeschriebenen Bürger als *aerarii* betrachtet werden müssen; aber nachweisbar ist die Bezeichnung nur da, wo dies wegen eines Makels bei grundsässigen Leuten geschah.

3) Wenn der Scholiast zu den Verrinen p 103 Orell. bemerkt: *censores . . . cives sic notabant ut . . . qui plebeius (esset) in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non* (non ist zu tilgen) *esset civis tantummodo, ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet*, so ist das weniger verwirrt, als man es sonst von ihm gewohnt ist; aber doch ist fehlerhaft auf den spätoren *aerarius* übertragen, was für den älteren ziemlich zutrifft.

Digitized by Google

rische Rüge wohl Schande bringe, aber kaum Schaden. Man wird vielmehr die mit der städtischen Tribus verknüpften Nachtheile lediglich auf dem Gebiete des Kriegsdienstes und vor allem des Stimmrechts zu suchen haben; wir kommen darauf bei der Aushebungsliste zurück.

Die Frauen dem Censor nicht unterworfen.

Hieraus erhellt, wesshalb das censorische Rügeverfahren auf Frauen keine Anwendung gefunden hat. Die Frau ist schätzungspflichtig wie der Mann, so weit sie selbständig ist; aber der Gegensatz der Tribulen und der Aerarier geht die Frau nichts an, da dieselbe weder mit jenen dient noch mit diesen steuert, sondern ihre besondere Steuer in dem Pferde- und Gerstengeld zahlt. Nicht an der Gelegenheit zur Rüge gegen Frauen hat es den Censoren gemangelt, wie dies die ädilicischen Multprozesse und deutlicher noch das dem censorischen Rügenverfahren nachgebildete prätorische Gericht *de moribus* über geschiedene Ehegatten[1] zur Genüge beweisen, aber an einem Mittel der Rüge praktischen Werth zu verschaffen: die persönliche Tribus, an deren Entziehung oder Veränderung die censorische Macht hing, hat den Frauen immer gefehlt, und damit mangeln auch deren politische Consequenzen.

Die Steuerliste war zugleich massgebend für die Volksabstimmung, so weit sie nach den persönlichen Tribus erfolgt. Es bedurfte dazu nur der einfachen Operation auf die in der Gewalt befindlichen erwachsenen[2] Personen männlichen Geschlechts, die nicht steuerpflichtig, aber wohl stimmberechtigt waren, die persönliche Tribus ihres Gewalthabers zu erstrecken[3].

---

1) Das meint Cato (bei Gellius 2, 23, 4), wenn er sagt: *vir cum divortium facit, mulieri* (er hätte hinzusetzen können: *itemque viro*) *iudex pro censore est* (= der Geschworne hat eine der censorischen gleiche Befugniss). *imperium quod videtur* (= willkürliche Entscheidung) *habet, si quid perverse tetreque factum est a muliere: multitatur, si vinum bibit: si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur.* Weintrinken ist kein Delict, aber wohl unter Umständen ein *probrum*. Ganz ebenso setzt Varro S. 363 A. 4 der *lex* des gewöhnlichen Prozesses das *aequum* der Censoren entgegen.

2) Diese Rücksichtnahme auf die Altersgrenze ist allerdings ein der Steuerliste eigentlich fremdes und der Heerliste entlehntes Moment. Indess fehlten doch die diesseits dieser Grenze stehenden Personen auch schon in jener, so weit sie vermögensrechtlich selbständig waren, weil diese Knaben als *orbi* besonders geführt wurden. Die Altersgrenze dieser *orbi* nach oben und der *iuniores* nach unten kann in älterer Zeit zusammengefallen sein.

3) Man darf dabei an das *vivo patre quodammodo domini* erinnern.

Digitized by Google

II. Aushebungsliste.

Aushebungsliste.

Die Aushebungsliste, die *tabulae iuniorum* (*seniorumque*) [1], gehen aus der bisher erörterten für die Steuer bestimmten Hauptliste hervor. Ausgeschlossen werden dabei die sämmtlichen nicht im Besitz der persönlichen Tribus befindlichen Bürger, wobei indess die Haussöhne wiederum angesehen werden als an der persönlichen Tribus ihres Gewalthabers participirend. Ausgeschlossen werden ferner diejenigen, die die Anfangsgrenze der Dienstpflicht, das vollendete siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, bei welcher Berechnung man den auf das bevorstehende Lustrum zunächst folgenden regelmässigen Aushebungstermin zu Grunde gelegt haben wird [2]. Diejenigen dagegen, die nicht mehr verpflichtet waren Felddienst zu thun, weil sie das sechsundvierzigste, und diejenigen, welche überhaupt von der Dienstpflicht befreit waren, weil sie das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, wurden in der Aushebungsliste nichts desto weniger geführt [3], und nicht minder diejenigen, welche zum Dienst nicht

1) *Iuniorum tabulae* werden erwähnt von Liv. 24, 18, 7 und Polybios (2, 23, 9 vgl. 6, 19, 5) ἀπογραφαὶ τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις ist ohne Zweifel dasselbe; die vollständige Bezeichnung kommt in unseren Quellen nicht vor.

2) Beispielsweise werden die im Frühjahr 545 antretenden und vor dem September 546 das Lustrum vollziehenden Censoren diejenigen als *iuniores* verzeichnet haben, die im März 547 das siebzehnte Jahr zurückgelegt hatten.

3) Der Annahme, dass die Liste nicht die dienstpflichtigen, sondern die dienstberechtigten Personen aufführte, steht nichts im Wege, und damit wird eine wesentliche Schwierigkeit vermieden, die sonst der Verwendung der militärischen Liste für die Abstimmungen entgegenstehen würde. Dass aber dem, der das sechzigste Lebensjahr erreicht hat, also *senior* im technischen Sinn (Varro bei Censorinus 14, 2) und wie von allen öffentlichen Geschäften so insbesondere von der Dienstpflicht befreit ist, das Dienstrecht nicht fehlt, versteht sich von selbst. Um so weniger kann ihm das Stimmrecht gemangelt haben, welche letztere Annahme in der That ebenso abenteuerlich ist wie im Widerspruch mit den zahlreichen Fällen, wo Greise in Comitien auftreten. Der einfache Thatbestand ist nur verdunkelt worden durch die Versuche die Bezeichnung eines abgelebten alten Mannes als *depontanus* und die Redensart *sexagenarius de ponte* zu erklären, und mehr noch durch die Missdeutung dieser Versuche bei den Neueren. Es ist allerdings die Hypothese, dass hiemit auf ein angebliches Menschenopfer ältester Zeit angespielt werde (Cicero *pro Roscio Am.* 35, 100; Festus p. 334 v. *sexagenarios*; Varro bei Nonius p. 86 v. *carnales* u. s. w.), weit weniger glaublich als diejenige, die am besten bei Festus (a. a. O.) dargestellt ist: *quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt, ut de ponte deicerentur sexagenarii, qui iam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem* und ähnlich bei Varro *de vita p. R.* II bei Nonius p. 523: *cum . . . habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi: ideo in proverbio quidam putant venisse ut diceretur sexagenarios de ponte deici oportere, id est quo* (Hdschr. *quod*) *suffragium non ferant, quod per pontem ferebant* (vgl. Festus *epit.* p. 25 v. *depontani*; Macrobius *sat.* 1, 5, 10). Indess dieser Bericht, selbst wenn er nicht als das, wofür er selber sich giebt, als antiquarische Hypothese, sondern als beglaubigte historische

Digitized by Google

zwangsweise herangezogen werden konnten, weil sie die gesetzlich erforderliche Zahl von Feldzügen geleistet hatten oder gesetzlicher Vacation genossen[1]). Indess muss die Aushebungsliste so eingerichtet gewesen sein, dass diese Befreiungsgründe aus ihr selbst erhellten[2]); und in der That war nachweislich darin angemerkt, welche Feldzüge der einzelne Dienstpflichtige bisher gethan oder in entschuldigter Weise nicht gethan hatte[3]). Aus den censorischen Aufnahmen ging allerdings nur die Befreiung wegen Alters hervor, nicht aber die der ausgedienten oder eximirten Bürger; diese Vermerke können also nicht aus der Steuerliste in die Aushebungsliste übergegangen sein. Aber da die Musterrolle, eben wie die Hebungsrolle, von den jedesmaligen Censoren nicht neu entworfen, sondern nur die zur Zeit geltende revidirt ward, in dieser aber von den aushebenden Beamten bei jedem Dienstpflichtigen angemerkt war, ob er sich zum Dienst gestellt oder sich entschuldigt hatte, so wird es den Censoren obgelegen haben diese Vermerke in der neuen Liste zu wiederholen und etwa noch die ihnen zur Kunde gebrachten ausser-

---

Thatsache genommen wird, beweist nicht, dass dem *sexagenarius* das Stimmrecht gefehlt, sondern dass er es gehabt hat. Es ist ganz glaublich, dass bei den Wahlen der Feldherren, also zunächst der Consuln, die junge Mannschaft, die unter denselben in den Krieg ziehen sollte, das Mitstimmen der älteren Leute, deren Leben dabei nicht auf dem Spiele stand, insbesondere der durch ihr Alter vom Dienst gesetzlich befreiten Greise als eine Unbilligkeit empfand. Wenn solche auf der Stimmbrücke erschienen, um einem unbeliebten Candidaten zum Consulat zu verhelfen, so mag manchen von ihnen ein kräftiger Stoss eines jüngeren Mitbürgers ganz anderswohin geführt haben als an sein Ziel. Dass man aber daraus, dass jemand bei der Abstimmung misshandelt wird, auf den Mangel des Stimmrechts schliesst, zeigt doch nur, wie sehr es manchem *magister umbratilis* an lebendiger sowohl wie an logischer Auffassung der Dinge mangelt.

1) Die hier in Rede stehenden Befreiungen vom Kriegsdienst sind facultativ und der also Befreite kann, wenn er will, dienen (Liv. 39, 19, 4: *nec invitus militaret*). Dagegen der Dienst vor vollendetem 17. Lebensjahr war eigentlich verboten (1, 488).

2) Dies fordert in der That schon die Natur der Dinge; die zweifellos feststehenden Befreiungsgründe mussten aus der Liste selbst für den aushebenden Beamten sich in der Art ergeben, dass der betreffende Bürger nicht genöthigt war sich bei der Aushebung einzufinden und sein Recht dort geltend zu machen. Auch zeigt der ganze Aushebungsact, wie ihn Polyb. 6, 19—21 schildert, dass dem aushebenden Beamten die Zahl der von jedem Geladenen geleisteten Feldzüge im Voraus bekannt war.

3) S. 365 A. 1. Die *iuniorum tabulae* (also die Muster-, nicht die Steuerrolle) wiesen danach für jeden Dienstpflichtigen nach, in welchen Jahren er gedient, resp. wegen Vacation oder körperlicher Unfähigkeit (*morbus*) nicht gedient hatte. — Auch die technische Bezeichnung *aera procedere* ist von der Liste her genommen; mit jeder weiteren Aushebung rückt darin die Reihe der bei jedem Pflichtigen vermerkten Stipendien um eine Nummer vor, bis die gesetzliche Zahl erfüllt ist.

Digitized by Google

ordentlichen Verfügungen, zum Beispiel die Cassirung der Stipendien zur Strafe, in dieselbe einzutragen [1]).

Aus diesen dienstpflichtigen oder doch mindestens dienstberechtigten Mannschaften wurde nun das Heer zusammengesetzt und zwar in der Weise, dass die ständige Reiterei effectiv gebildet (S. 383), für das nicht ständige Fussvolk dagegen nur die verschiedenen Kategorien der Dienstpflicht geschieden wurden, während die aus beiden für den wirklichen Dienst zu treffende Auslese (*legio*) der aushebenden Behörde vorbehalten blieb Das militärische Schema, wonach die Censoren die Bürgerschaft ordnen, ist das bei Einführung der Schatzung geltende sogenannte servianische [2]), und zwar hat man an diesem Schema festgehalten, so lange es überhaupt einen Census gegeben hat; die früh eingetretene radicale Umgestaltung der Heerordnung kommt weder bei dem Fussvolk noch selbst bei der Reiterei für den Census in Betracht. Der Census weiss nichts von Hastaten, Principes und Triariern, nichts von Legionen und ihrer Reiterei; die Aushebungsliste ordnet die Mannschaften nach Kategorien, die für den wirklichen Dienst der historischen Zeit sogar grösstentheils gleichgültig waren.

Ob die Aushebungsliste mit der Aufstellung der Reiterei anhob, wie es uns am nächsten zu liegen scheint, oder auch hier, wie bei der Aufnahme der Declarationen (S. 359), die Reiter zuletzt kamen, ist nicht auszumachen; wir beginnen mit den Reitern.

1) Die Cassirung der geleisteten Dienstjahre geht vom Senat oder vom Volke aus (Liv. 24, 18, 9; Frontinus *strat.* 4, 1, 22. 46. Val. Max. 2, 7, 15). Dass die Censoren dazu ebenfalls competent waren, ist gegen alle Analogie (denn das freie Schalten der Censoren ist auf Steuerfragen beschränkt) und folgt auch nicht aus Livius 27, 11, 14: *omnibus adempti equi, qui Cannensium legionum in Sicilia erant: addiderunt acerbitati etiam tempus, ne praeterita stipendia procederent iis quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent;* denn füglich kann auch dies auf Grund eines dessfälligen Senatsbeschlusses geschehen sein. Aber die Ausführung erfolgte allerdings durch sie, vermuthlich in der Weise, dass sie in die *tabulae iuniorum* die betreffenden Vermerke einschrieben.

2) Darum citirt Cicero *orat.* 46, 156 die Worte *centuria fabrum* und *procum* aus den ‚censorischen Papieren' (*censoriae tabulae*), während Festus (p. 249) das letztere Citat (*procum patricium*) anführt aus der *discriptio classium quam fecit Ser. Tullius.* — *Censoriae tabulae* sind die allgemeinen Instructionspapiere, die bei jeder Censur zur Anwendung kommen; aus diesen bringt Varro 6, 86 das Schema für die Eröffnung des Census bei, und dieselben sind gemeint, wenn Scipio (Valerius Maximus 4, 1, 10) das Eidesformular *in publicis tabulis* nach der von ihm beliebten Fassung abändern lässt. Auch die *tabulae censoriae* bei Cicero *de l. agr.* 1, 2, 4 und Plinius *h. n.* 18, 3, 11, *censorii libri* Gell. 2, 10 sind die allgemeinen Instructionspapiere. Dagegen *tabellae publicae* Liv. 43, 16, 13 sind die besonderen Amtspapiere der zeitigen Verwaltung. Dionysios 1, 74. 4, 22 kennt freilich auch censorische Commentarien, die die einzelnen Census verzeichnen.

Digitized by Google

Ergänzung der Reiterei.

Die römische Reiterei war bekanntlich eine militärische Körperschaft von fester Stellenzahl, gegliedert nach Centurien und Turmen. Die Reiterschatzung (S. 384 fg.) hatte herausgestellt, wie viele Stellen durch Tod oder Abschied erledigt oder, wie dies aufgefasst zu werden pflegt, wie viele Gemeindepferde freigeworden waren. Es war die Aufgabe der Censoren diese an geeignete Personen zu vergeben (*equum publicum adsignare*[1]), wodurch der Platz in der Turme und der Centurie wohl mit gegeben war, indem wahrscheinlich nicht ein Gemeindepferd im Allgemeinen, sondern das im einzelnen Fall erledigte zur Vergebung kam. An welche Bedingungen die Vergebung gesetzlich oder herkömmlich geknüpft war, welche Ehren- und Vermögensvortheile einer-, welche Pflichten andererseits mit dem Besitz des Gemeindepferdes verbunden waren, ist in dem Abschnitt vom Ritterstand aus einander zu setzen. — Hier genügt es nach der formalen Seite hin hervorzuheben, dass die Censoren zuerst die Liste der überhaupt für den Reiterdienst qualificirten Personen, sodann das Verzeichniss der Inhaber von Ritterpferden aufstellten, und dass in späterer Zeit bei der Aushebung der Reiter zum effectiven Dienst nicht die zweite, sondern die erste Liste zu Grunde gelegt ward[2]). Ob in den längeren Pausen der censorischen Amtsthätigkeit die Vergebung des Ritterpferdes auf andere Behörden übergegangen ist, wissen wir nicht; wenn Sulla (S. 325) eine derartige Massregel nicht traf, so muss ihm der Plan beigemessen werden die Ritterschaft nicht bloss durch seine Proscriptionen zu decimiren, sondern sie aussterben zu lassen. — Als Augustus den Rittercensus nicht bloss mit dem der Gemeinde, sondern selbständig abzuhalten begann (S. 384), verknüpfte er in so weit die censorische Gewalt mit dem Principat; und seitdem ist es der Kaiser, der das Ritterpferd nimmt[3]) und giebt[4]). Anfangs mag diese

1) Livius 39, 19, 4: *ne invitus militaret neve censor ei invito* (so ist wohl zu schreiben die Hdschr. *censor licinius* oder *censores*) *equum publicum adsignaret* (oder *adsignarent*). Zonaras 7, 19 (S. 363 A. 2).

2) Polyb. 6, 20, 9: τοὺς ἱππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν (d. h. vermuthlich in der Zeit, wo die *equites equo publico* zum Dienst einberufen wurden) ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχιλίοις διακοσίοις, νῦν δὲ προτέρους πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς (d. h. nach dem Verzeichniss der zum Ritterdienst fähigen Bürger).

3) Dio A. 4. Belege geben die S. 384 A. 3 angeführten Stellen über die Rittermusterung der Kaiserzeit, auch *vita Alex.* 15: *senatum et equestrem ordinem purgavit.*

4) Dio 53, 17 in der Erörterung der kaiserlichen Gewalt: ἐκ δὲ δὴ τοῦ

Digitized by Google

Entziehung und Verleihung stets bei der Ritterschatzung erfolgt sein, auch noch die Erledigung einer Stelle wenigstens der Regel nach zur Voraussetzung gehabt haben; aber der Rittercensus hat, so viel wir wissen, die julischen Kaiser nicht lange überdauert (S. 384), und allem Anschein nach ist schon vor dem Ablauf des ersten Jahrhunderts die kaiserliche Verleihung und Entziehung des Ritterpferdes weder an eine bestimmte Zeit geknüpft noch der Zahl nach begrenzt[1]). Für die Prüfung der zur Aufnahme in den Ritterstand sich Meldenden bestand später ein besonderes Bureau *a censibus equitum Romanorum*[2]) unter einem hochgestellten Beamten von Ritterrang[3]).

τιμητεύειν τούς τε βίους καὶ τοὺς τρόπους ἡμῶν ἐξετάζουσι καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται καὶ τοὺς μὲν καταλέγουσι καὶ ἐς τὴν ἱππάδα καὶ ἐς τὸ βουλευτικόν, τοὺς δὲ καὶ ἀπαλείφουσιν, ὅπως ἂν αὐτοῖς δόξῃ. Zahlreiche Beispiele von Verleihung des Ritterpferdes durch die Kaiser geben die Schriftsteller, z. B. Tacitus *hist.* 2, 57; Sueton *Aug.* 27; Dio 47, 7. 48, 45. 52, 19. 59, 9; Ulpian *reg.* 7, 1; *vita Marci* 4, *Alex.* 19; ferner, wenigstens von Traian an, die Inschriften (Henzen im Index p. 88). Ein Bittschreiben um das Ritterpferd an Hadrian und dessen motivirte Ablehnung steht in der Rescriptensammlung desselben (bei Dositheos 6: ὅστις ἵππον αἰτεῖ δημόσιον, ἐξαμαρτημένος εἶναι ὀφείλει). *Natus eques Romanus*, welches Henzen a. a. O. mit den Inschriften 3047. 6409 belegt, ist ein Widerspruch im Beisatz; in der That findet sich in jener ein *eq(ues) R(omanus)*, *natus eq(uite R(omano)*, in dieser mit einer wenigstens im Inschriftenstil incorrecten Transposition ein *natus eques Romanus in vico iugario*. Die factische Erblichkeit des Ritterpferdes (ein *equitis Romani adnepos C. I. L.* IX, 1540) ist damit natürlich ebenso vereinbar wie die des senatorischen Clavus mit der Erwerbung des Sitzes in der Curie durch die Quästur.

1) Dio 52, 19 lässt Maecenas dem Augustus rathen in den Senat und die Ritterschaft zu nehmen ὁπόσοι ποτ' ἂν ἀρέσωσί σε, μηδὲν περὶ τοῦ πλήθους αὐτῶν ἀκριβολογούμενος. Nach Dionysius 6, 13 zogen zu seiner Zeit bis zu 5000 *equites equo publico* im Festzug auf, obwohl natürlich niemals alle erschienen.

2) Herodian 5, 7: ἕτερον . . . παιδείας τῶν νέων καὶ εὐκοσμίας τῆς τ ὑποστάσεως τῆς εἰς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἥ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατασσομένων προέστησεν. Bei Dio 52, 21 (vgl. c. 24) empfiehlt Maecenas dem Augustus lieber aus dem Senatoren- als aus dem Ritterstand einen Subcensor (ὑποτιμητής) zu bestellen, welcher Herkunft, Vermögen und Lebenswandel (τά τε γένη καὶ τὰς οὐσίας τούς τε τρόπους) des gesammten Senatoren- und Ritterstandes einschliesslich der Frauen und Kinder ermittelt und überwacht (ἐξετάζειν καὶ ἐπισκοπεῖν) und in geringeren Dingen die Betheiligten verwarnt, in wichtigeren an den Kaiser berichtet (καὶ τὰ μὲν αὐτὸς ἐπανορθοῦν ὅσα μήτε τιμωρίας ἄξιά ἐστι καὶ παρορώμενα πολλῶν καὶ μεγάλων κακῶν αἴτια γίγνεται, τὰ δὲ ὅτι μείζω σοι ἐπικοινοῦσθαι), an den von ihm appellirt werden kann (52, 33). — Das Bureau war also bestimmt für die Prüfung der Gesuche um das Ritterpferd wie um den *latus clavus*, die beide zunächst an den Nachweis des Vermögens, der guten Herkunft und der Unbescholtenheit geknüpft waren; es hiess *a censibus* oder auch nach der Mehrzahl der Fälle *a censibus equitum Romanorum* (A. 3). Ob das Bureau *a libellis*, über das Friedländer Sittengesch. 1⁴, 171 fg. gehandelt hat, von diesem verschieden oder die ältere im 1. Jahrh. dafür übliche Benennung ist, will ich nicht entscheiden.

3) Dass Dios Subcensor unter den Beamten von Ritterrang zu suchen ist,

Digitized by Google

Die nicht in die Ritter eingeschriebenen Dienstpflichtigen werden getheilt nach den für das Fussvolk geltenden Kategorien der servianischen Ordnung[1]). Zuvörderst werden nach den fünf Minimalsummen des servianischen Schema die fünf Klassen hergestellt, indem nach dem Vermögen des Dienstfähigen selbst oder seines Gewalthabers ein jeder in eine derselben eingereiht wird. Weiter werden nach dem Alter der Mannschaften diejenigen, die das sechsundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als die eigentlich dienstpflichtigen Leute, die *iuniores* von denen, die diese Grenze überschritten haben, den *seniores*, der Reserve geschieden. Endlich wird jede dieser Halbklassen in eine fest bestimmte Anzahl militärischer Abtheilungen — *ordines* oder *centuriae* — eingetheilt, und zwar so, dass jede Klasse ebenso viel Centurien der *iuniores* wie der *seniores* erhält. Die genauere Erörterung dieser Organisation, insonderheit die schwierige Frage nach dem bei dem Einordnen in die Centurien zu Grunde gelegten Eintheilungsprincip, ist dem Abschnitt von der Bürgerschaft

Fussvolk: Klassen.

---

deutet Dio verständlich an; es kann kein anderer sein, als das unter verschiedenen Benennungen:

a censibus, *a libellis Augusti* (dann *praef. vig.*: Henzen 6947). Aus Hadrians Zeit.

a libellis et censibus (vorher Procurator von Lugdunensis und Aquitanien: Henzen 6929). Aus der Zeit des Pius.

magister a li[bellis, ma]gister a ce[nsibus] (dann *praef. vig.*: Henzen 6518).

praepositus a censibus (dann *praef. classis*: *Bullett. dell' inst.* 1874 p. 33).

ἐπὶ κήνσου τοῦ Σεβαστοῦ (*C. I. Gr.* 3497: unter den Ehrenprädicaten eines seiner Vettern);

ἐπὶ κήνσου (dann *proc. Moes. infer.*: *C. I. Gr.* 3751):

a census equit(um) Roman(orum) (vorher *praef. class. Rav.*: Orell. 3180);

ὁ τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένος (Dio 78, 4: Vertrauensperson, berichtet aus Rom an den abwesenden *praefectus praetorio*);

auf den Steinen und bei den Schriftstellern auftretende hohe Ritteramt. Der *nomenclator censorius* (Orell. 3231) ist als Freigelassener des bei der Recognition der Ritter beschäftigten L. Volusius (S. 384 A. 3) auf diese zu beziehen; und dasselbe muss von den kaiserlichen Freigelassenen *nomenclatores a censibus* (oder *a census*) angenommen werden (Henzen 5727. 6547. Grut. 599, 4. 5. Maffei *M. V.* 257, 8), da sie zum Theil zu spät sind, um auf den eigentlichen Census bezogen zu werden. — Die *publici a censibus populi Romani* (1, 315 A. 5) können, da sie Sclaven des Populus, nicht des Kaisers sind, nur auf die alte magistratische Apparition bezogen werden; die Listen und die Subalternen blieben, auch als es Censoren längst nicht mehr gab. — Die Beamten, die mit dem Census der einzelnen Provinzen zu thun haben, wie der *adiutor ad census provinc. Lugdunens.* (Orelli 2156), sind wohl nicht Untergebene jenes Bureaus *a censibus*, sondern mit den *legati ad census accipiendos* zu combiniren. Ein solcher scheint auch der *adiut(or) ad cens(us)* Henzen 6519.

1) Ciceros Worte (S. 385 A. 3) *pecunias aevitates ordines partiundo* bezeichnen die Reihenfolge der drei Theilungen — Scheidung der fünf Klassen; Scheidung der *iuniores* und *seniores*; Centuriirung.

Digitized by Google

vorzubehalten. Hier wird es genügen darauf hinzuweisen, dass die Centurien des Fussvolks keineswegs, wie die der Reiterei, wirkliche militärische Körper sind, sondern Abtheilungen stellungspflichtiger Leute, und als solche beurtheilt sein wollen. Indess gilt die gesammte also geordnete Mannschaft nun als das durch Centuriation gebildete ‚Fünfjahrheer'[1], und der den Census schliessende Reinigungsact des neu gebildeten Heeres beweist, dass in der Aufstellung der aus der Steuerrolle entwickelten Musterrolle das Geschäft der Censoren seinen Abschluss findet.

Gesammtzahl.

Nach den vorliegenden Angaben konnte eine Zählung sowohl der dienstberechtigten römischen Bürger überhaupt (*iuniores senioresque*) wie auch insbesondere der für den Felddienst pflichtigen (*iuniores*) angestellt werden, und es ist in älterer Zeit wahrscheinlich beides geschehen; wenigstens führt darauf die den ältesten Gesammtzahlen der bei dem Census gezählten *capita civium Romanorum* beigefügte Beschränkung *praeter orbas orbasque* (S. 353 A. 1. 2), welche auf das Nebenregister der (steuerpflichtigen) Knaben und Frauen sich bezieht und als Gegensatz die Gesammtzahl der in dem Hauptbuch geführten Bürger nothwendig fordert. Aber da die *seniores* bei dem Kriegsdienst nie wesentlich in Betracht gekommen sein können und bei der Art der Entwickelung Roms sehr bald praktisch völlig daraus verschwanden, beschränkte die Summenziehung sich wenigstens in historischer Zeit durchaus auf die felddienstpflichtigen oder doch felddienstberechtigten Leute, die *iuniores*[2]. Alle uns aus dem Alterthum überlieferten Census-

1) Varro *de l. l.* 6, 93: *censor exercitum centuriato constituit quinquennalem cum lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet.*

2) Die Censusziffern lauten bekanntlich ohne Ausnahme auf *capita civium*; wo aber Livius die erste dieser Ziffern anführt 1, 44, 2, fügt er erklärend hinzu: *adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor eorum qui arma ferre possent eum numerum fuisse.* Entsprechend giebt auch Dionysios die römische Bezeichnung wieder durch τῶν ἐχόντων τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν (11, 63) oder τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων oder πολιτῶν (5, 20. 75. 6, 63. 9, 25). Zu diesen gewichtigen Zeugnissen tritt hinzu, dass die Gesammtzahl der waffenfähigen (τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, vgl. S. 394 A. 1) römischen Bürger, welche Polybios 2, 24 für das J. 529 mittheilt, nach Abzug der campanischen offenbar die des Census des J. 524/5 ist, wie ich dies im Hermes 11, 59 näher entwickelt habe. — Wenn also die Formel *tot capita civium Romanorum praeter orbos orbasque tot* bedeutet ‘so viel Männer in waffenfähigem Alter mit Ausschluss der steuerfähigen Knaben und Frauen’, so muss sie als eine incorrect abgekürzte gefasst werden; etwa so, dass sie aus dem ursprünglichen Schema: *capita civium Romanorum tot; eorum qui arma ferre possent tot; orbi orbaeque tot* durch gewohnheitsmässige Zusammenziehung hervorging. Es ist das nicht ärger als der *praetor peregrinus* und manche ähnliche Wendung der römischen Formelsprache.

Digitized by Google

ziffern von historischer Glaubwürdigkeit sind in diesem Sinn zu verstehen. Sie wurden für den Fuss und für den Reiterdienst besonders aufgestellt; doch geben die uns vorliegenden Aufzeichnungen mit einer einzigen Ausnahme[1]) nur die Gesammtsumme beider Waffen an. Selbstverständlich wechselte diese Liste von Jahr zu Jahr, indem auf Grund der letzten censorischen Aufnahmen jedesmal eine Altersklasse sowohl ab- wie zuging[2]).

Ausschliessung der censorischen Willkür bei der Heerliste.

Das freie Ermessen des Censors ist bei Herstellung der Heeresliste, abgesehen von der Assignation des Gemeindepferdes, wahrscheinlich völlig ausgeschlossen gewesen. Keine Spur führt darauf, dass er die Klassen- oder Altersgrenzen willkürlich hat verschieben können; und auch die Zutheilung an die einzelne Centurie ist gewiss durch die Tribus der Steuerliste gesetzlich bedingt gewesen. Es hat ganz den Anschein, als sei die Heerliste durch die Apparitoren der Beamten ohne deren bestimmendes Zuthun aus der Steuerliste zusammengestellt worden. Die censorische Musterrolle konnte nicht, wie die Hebungsrolle, für ein Lustrum, sondern eben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit haben, da ja mit jedem Jahr ein neuer Jahrgang von dienstpflichtigen Mannschaften theils in die *iuniores* ein, theils aus diesen aus und zu den *seniores* übertrat. Es kann sein, dass die Censoren sie nicht bloss für das nächste, sondern für eine Reihe von Jahren entwarfen; aber wenn man erwägt, wie ungleich die Zwischenfristen der Lustra thatsächlich gewesen sind, so hat es grössere Wahrscheinlichkeit, dass die Thätigkeit der Censoren sich darauf

1) Aus den Aufnahmen für das J. 529 hat sich bei Orosius 4, 13 die Gesammtzahl des Bürgeraufgebots nach Fussvolk und Reiterei gesondert erhalten; mit der Correctur, welche die eine der bei ihm überlieferten Ziffern durch Polybius Theilzahlen erhält und nach Abzug der Campaner ergeben sich 269,200 zu Fuss und 22,100 (22,600) Reiter. Natürlich sind dies nicht bloss die Reiterdienst thuenden Personen (*equites equo publico*), auf welche der eigentliche Rittercensus sich beschränkt, sondern es treten alle diejenigen *pedites* hinzu, welche bei Besetzung der erledigten Ritterstellen von den Censoren bezeichnet worden sind als nach Alter, Geburt und Vermögen dafür qualificirt (S. 397).

2) Eine Schwierigkeit bleibt in Betreff der im Kriegsdienst abwesenden und desshalb bei der Schätzung ausbleibenden Dienstpflichtigen. Dass sie nicht *ex officio* in die Schätzungs- und aus dieser in die Aushebungsliste eingetragen wurden, wie man erwarten sollte, sondern in derselben wegblieben, ist bestimmt bezeugt (S. 355 A. 3); unmöglich aber können sie doch in der Liste der Dienstpflichtigen, in der sie standen, gestrichen worden sein. Indess wissen wir so wenig über die Behandlung des Falles, wo der Schätzungspflichtige entschuldigt ausblieb, dass wir uns begnügen müssen mit der Annahme, dass man irgend einen Weg gefunden haben wird um diese *incensi* dennoch unter die Militärpflichtigen einzureihen.

Digitized by Google

beschränkte für die jährliche Revision der Musterrolle das bis zum nächsten Lustrum erforderliche Material zu liefern und die Vornahme derselben für das nächstfolgende Jahr zu veranlassen, während sie weiterhin als ein unerlässlich nothwendiges, aber wesentlich mechanisches Geschäft von untergeordneten Beamten oder auch bloss von den Officialen der Gemeinde von Jahr zu Jahr beschafft ward.

Demnach ist die Einwirkung der Censoren auf die Musterrolle und damit auf das Stimmrecht der Bürger, so weit es von dieser Rolle abhing, eine lediglich mittelbare, insofern sie an der Musterrolle als solcher nichts ändern, wohl aber die Heberolle, aus der jene mit rechtlicher Nothwendigkeit sich entwickelte, willkürlich gestalten konnten. Allerdings haben sie selbst so wie das Publicum bei der Festsetzung der Heberolle schon von Haus aus, und im Laufe der Zeit immer mehr, weit mehr die Heer- und Stimmordnung im Sinne gehabt als das Steuerwesen. Insofern die Steuerpflicht die Dienstpflicht und diese das Stimmrecht bedingte, meinten sie oft dieses, wo sie jene nannten; der Historiker durfte und musste einen derartigen censorischen Act zunächst als Verfügung über das Stimmrecht bezeichnen, obwohl er formell weder das Stimmrecht noch die Dienstpflicht, sondern lediglich die Steuerpflicht betraf. Darum ist auch die rechte Stelle für diese Fragen nicht bei der censorischen Competenz, sondern in dem Abschnitt von den bürgerlichen Rechten und Lasten; doch muss, weil die politische Stellung der Censur weit mehr auf den Consequenzen ihrer Normirungen beruht als auf diesen selbst, auch hier auf die Frage eingegangen werden, in wie weit die censorische Steuerregulirung in die politischen Rechte der einzelnen Bürger eingegriffen hat. Dabei wird natürlich vorausgesetzt, worauf nachher (S. 407) zurückzukommen ist, dass diejenigen Magistrate, bei welchen das Dienstrecht so wie das active und passive Wahlrecht zur Geltendmachung kamen, sich an die censorischen Feststellungen banden.

Der Censor hat, wie wir sahen, in älterer Zeit das Recht den Bürger aus der besseren Steuerliste der *tribules* in die geringere der *aerarii* oder auch umgekehrt aus diesen unter jene zu versetzen, in der späteren, wo jeder steuerpflichtige Bürger nothwendig *tribulis* ist, das Recht denselben aus den angeseheneren Abtheilungen der Heberolle in die vier weniger

Digitized by Google

angesehenen oder auch umgekehrt aus diesen in jene zu versetzen.

Politische Befugniss der Censoren nach älterem Recht.

Die Consequenzen der Versetzung der ersteren Art sind einfach der Verlust, resp. die Erlangung des Dienst- und Stimmrechts. Die Bedingung desselben ist die persönliche Tribus und mit deren Ertheilung oder Entziehung tritt der Bürger entweder in das Fünfjahrheer ein oder aus demselben aus. Das passive Wahlrecht ferner ist bei den Römern stets als Corollar des activen betrachtet worden, und wem die Censoren das Stimmrecht entzogen, den werden sie auch angesehen haben als unfähig auf die Candidatenliste gesetzt zu werden[1]).

Nach neuerem Recht.

Dagegen die Versetzung aus der Land- in die städtische Tribus hebt das Dienst- und Stimmrecht nicht auf. Vielmehr kann, da jetzt jeder Bürger nothwendig einer Tribus angehört und die Tribus nach wie vor das Dienst- und Stimmrecht zur nothwendigen Folge hat, dieses selbst jetzt keinem Bürger gemangelt haben; und so finden wir es in der That. Von Rechts wegen dienstpflichtig sind die Bürger der vier letzten Tribus nicht weniger als die der angeseheneren; die zur Strafe in jene versetzten Bürger haben häufig gedient[2]) und nicht minder die Freigelassenen, und wenn in vielen Fällen die Gemeinde es verschmäht von der Dienstpflicht der bemakelten Bürger Gebrauch zu machen, so ist diese darum nicht weniger vorhanden. Nicht minder ist dasjenige Stimmrecht, welches an der Dienstpflicht hängt, ein schlechthin allgemeines: die späteren Centuriatcomitien sind deutlich in dem Sinn geordnet, dass darin Platz sein muss für jeden

1) Vgl. 1, 462. Umkehren darf man den Satz nicht, da die Verfassung ein *ius suffragii* ohne *ius honorum* kennt, also der vom Censor in die Tribus Eingeschriebene darum keineswegs unbedingt wählbar ist.

2) Z. B. Liv. 24, 18. 27, 11. Dass der *aerarius* dieser Zeit der Dienstpflicht unterlag, geht allerdings auch aus der Massregel des Censors 550 M. Livius hervor die Tribulen aller fünfunddreissig römischen Tribus mit Ausnahme einer einzigen für *aerarii* zu erklären (Liv. 29, 37); aber freilich ist diese denn doch mehr als seltsam. Einmal waren vier dieser Tribus ja schon in dieser Kategorie. Sodann waren sowohl die Tributcomitien unmöglich, wenn auch nur eine Tribus fehlte, wie auch die der Centurien, da ja die Centurie in dieser Zeit *pars tribus* ist. Es war dies eben ein durch blinde Erbitterung dictirter Schritt, dessen Verwirklichung das Gemeinwesen im constitutionellen Wege vernichtet hätte, und den der Censor auch nur that, weil er vorher wusste, dass die erforderliche Zustimmung des Collegen nicht erfolgen, und es also bei dem frivolen Versuch einer unmöglichen Handlung bleiben würde. Wenn irgendwo, war hier die Anklage wegen Majestätsverbrechen begründet, die der Senat freilich theils aus Rücksicht auf Hannibal, theils aus anderen minder ehrbaren Gründen vereitelte.

Digitized by Google

Bürger, selbst für den — eigentlich durch das der Ordnung zu Grunde liegende Schätzungsprincip von Rechts wegen ausgeschlossenen — vermögenslosen, den *capite census*. Die passive Wahlfähigkeit endlich fehlt dem Bürger der niederen Tribus so wenig wie dem der höheren, und es sind auch nachweislich in dieser Epoche *aerarii* zu Beamten gewählt worden [1]).

Danach ist also die Befugniss des Censors aus einer Tribus in die andere zu versetzen eine bei weitem geringere als die ihm früher zukommende, und die dessfällige Verfassungsänderung eine wesentliche Schmälerung der censorischen Competenz. Wenn sich die Tendenz auf Beschränkung der Amtsgewalt bei allen Magistraturen geltend macht, so hat sie der Censur gegenüber hauptsächlich in dieser Neuordnung ihren Ausdruck gefunden. Die Censoren verlieren damit das Recht den Bürger, wenigstens so viel an ihnen liegt, von der Candidatenliste auszuschliessen. — Sie verlieren ferner die Befugniss dem Bürger das Stimmrecht zu entziehen; sie können dasselbe nur noch schwächen und vielleicht illusorisch machen. Hinsichtlich desjenigen der Tribulenversammlung liegt dies auf der Hand; denn da den sämmtlichen nicht grundsässigen Bürgern nur etwa der neunte Theil der Stimmabtheilungen eingeräumt ist, so musste die Zahl der in einer solchen Abtheilung Stimmberechtigten sehr viel grösser sein als durchschnittlich der in die ländliche Tribus Eingeschriebenen. Aber auch von der Centurienversammlung gilt dasselbe, da jetzt jede Tribus eine ein für allemal bestimmte Anzahl von Centurien stellte und, wenn aus der der Zahl nach stärkeren Tribus eine gleiche oder doch wenig grössere Zahl von Centurien gebildet ward als aus der minder zahlreich besetzten, wie dies ohne Frage geschehen ist, die mindere Wirksamkeit des Stimmrechts in den Tribus sich damit auf das Stimmrecht in den Centurien übertrug. Uebrigens lässt, auch ausser diesem Hauptgegensatz zwischen ländlichen und städtischen Tribus, die Regulirung des Stimmplatzes der censorischen Willkür noch vielfache Gelegenheit die Ehrenstrafe abzustufen: auch Versetzung aus einer angesehe-

1) Liv. 24, 43, 3. Die aus dem Senat gestossenen, also präsumptiv auch unter die Aerarier eingeschriebenen Individuen bewarben sich öfter um ein Amt, um dadurch in den Senat zurückzugelangen. Vgl. Bd. 1, 504 A. 2. Erzählungen übrigens wie die Ciceros *pro Cluent.* 42, 119 und Valerius Maximus 2, 9, 9 beweisen nichts, da wir nicht wissen, ob diese Ernennungen bei noch in Kraft stehender Nota erfolgt sind.

Digitized by Google

neren ländlichen in eine minder angesehene ländliche mag vorgekommen sein[1]), und Abstufungen zwischen den vier Tribus der nicht Ansässigen haben sicher bestanden.

Erschwerung des Kriegsdienstes.

Weniger sind wir unterrichtet über die Rechtsnachtheile, die die Versetzung unter die Aerarier nach dem späteren System für den Kriegsdienst herbeigeführt hat. Dass sie im Heer blieben oder doch bleiben konnten, ist schon bemerkt worden; aber sicher war ihr Dienst, so weit er stattfand, in besonderer Weise beschwert. Wahrscheinlich sind die von der censorischen Rüge Betroffenen mit Rücksicht darauf von der beikommenden Militärbehörde oder dem Senat im Dienst zurückgesetzt, ja mit Strafen belegt worden; man wird sie vorzugsweise in die minder angesehenen Legionen eingestellt[2]), mehr zum überseeischen als zum italischen Dienst verwendet, länger als sonst geschah bei der Fahne gehalten haben. Aber erweisen lässt es sich nicht, dass irgend eine derartige Massregel herkömmlich, geschweige denn rechtlich sich an die censorische Nota geknüpft hat; wenn zum Beispiel die an der cannensischen Niederlage betheiligten Soldaten und Offiziere sowohl von den Censoren notirt (S. 364) als auch von den Feldherrn und dem Senat in der angegebenen Weise behandelt wurden, so beruhen die letzteren Strafen wohl auf dem gleichen Grunde wie die censorische Nota, aber nicht auf dieser selbst. Eigentliche Rechtsfolgen der letzteren für den Kriegsdienst können wir nicht nachweisen. Eine unsichere Notiz deutet an, dass der *aerarius* keinen Anspruch auf Sold hatte[3]); und dies ist an sich nicht unwahrscheinlich, theils weil auch früher die Rechtsfolge der censorischen Rüge zunächst in pecuniärer Benachtheiligung bestanden hatte, und es nahe lag den früher zur Strafe statt des Dienstes besteuerten Mann jetzt zu unentgeltlichem Kriegsdienst anzuhalten, theils weil die Soldenziehung einfach und allgemein gegen alle *aerarii* durchgeführt werden konnte. Abgesehen aber

1) Der Regel nach haben die Censoren die persönliche Tribus der Ansässigen immer nach der Bodentribus ihres Grundbesitzes vergeben; aber gezwungen waren sie dazu wahrscheinlich nicht und konnten wohl den in der Papiria Ansässigen, wie in die städtische Palatina, so auch in die ländliche Pollia versetzen.

2) Ausscheiden aus den Legionen konnte man sie nicht; denn der römische Bürger konnte nirgends anders dienen als in einer Legion. Straflegionen, die nothwendig aus *aerarii* bestehen mussten, hat es rechtlich nicht gegeben, wenn auch thatsächlich die cannensischen Legionen in Sicilien wesentlich darauf hinauskamen.

3) Schrift *de viris ill.* 50: (*M. Livius*) *censor omnes tribus excepta Maecia aerarias fecit, stipendio privavit.* Vgl. S. 403 A. 2.

Digitized by Google

von der etwaigen Soldentziehung kann die censorische Rüge der späteren Zeit für den Kriegsdienst Rechtsfolgen kaum gehabt haben, da die Eintheilung der Bürgerschaft nach Klassen und Tribus für das Heerwesen der späteren Zeit nicht mehr in Betracht kam.

Formalien der Lustration.

Der Lustrationsact, mit dem der Census der Gemeinde abschliesst, ist dem Census nicht eigenthümlich; die im Sacralrecht öfter begegnende ‚Gesammtreinigung' wird in ihrem allgemein gültigen Gedanken wie in ihrer allgemein gültigen Form auf diesen besonderen Fall angewendet[1]). Die Gesammtheit, hier das neugeordnete Fünfjahrheer in seinen Abtheilungen zu Pferd oder zu Fuss und im vollen Waffenschmuck, stellt sich auf auf dem Marsfeld[2]). Derjenige der Censoren, dem die Vollziehung des Acts zukommt (S. 346), tritt an seine Spitze. Das durch seinen Vorgänger dem Gotte Mars gethane Gelübde ihm bei dem nächsten Lustrum grosse Opfer darzubringen, wenn er bis dahin dem Gemeinwesen seinen Segen spenden und Gedeihen senden werde, ist nun erfüllt; die drei ausersehenen Opferthiere, Schwein, Bock und Stier, werden um das Heer dreimal im Kreise herumgeführt[3]) und darauf dem Gott geopfert. Zugleich wird das gleiche Gelübde für das neu beginnende Lustrum geleistet[4]). Alsdann führt der Censor das Heer unter der

1) Cicero *de div.* 1, 45, 102: *in lustranda colonia ab eo qui eam deduceret, et cum imperator exercitum, censor populum lustraret, bonis nominibus qui hostias ducerent eligebantur.*

2) Varro 6, 93 (S. 400 A. 1). Dionys. 4, 22: ὁ Τύλλιος . . κελεύσας τοὺς πολίτας ἅπαντας συνελθεῖν εἰς τὸ μέγιστον τῶν πρὸ τῆς πόλεως πεδίων ἔχοντες τὰ ὅπλα, καὶ τάξας τούς τε ἱππέας κατὰ τέλη καὶ τοὺς πεζοὺς ἐν φάλαγγι . . καθαρμὸν αὐτῶν ἐποιήσατο ταύρῳ καὶ κριῷ καὶ τράγῳ (aus Versehen des Schriftstellers oder des Abschreibers statt κάπρῳ). τὰ δὲ ἱερεῖα ταῦτα τρὶς περιαχθῆναι κελεύσας ἔθυσε τῷ κατέχοντι τὸ πεδίον Ἄρει. τοῦτον τὸν καθαρμὸν ἕως τῶν κατ' ἐμὲ χρόνων Ῥωμαῖοι καθαίρονται μετὰ τὴν συντέλειαν τῶν τιμήσεων ὑπὸ τῶν ἐχόντων τὴν ἱερωτάτην ἀρχὴν λοῦστρον ὀνομάζοντες. Livius 1, 44: (*Servius*) *censu perfecto . . . edixit, ut omnes cives Romani equites peditesque in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent. ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit idque conditum lustrum appellatum.* Scipio Africanus (bei Cicero *de orat.* 2, 66, 268): *lustrum condidit et taurum immolavit.* Scholien zu Cicero *Verr.* p. 103 Orell.

3) Das *ambilustrum*, das Servius zur Aen. 1, 283 erklärt *quod non licebat nisi ambos censores post quinquennium lustrare civitatem*, fasst Becker (1. Aufl.) richtig als *ambiendo lustrare.*

4) Sueton *Aug.* 97: *cum lustrum . . . conderet . . . vota, quae in proximum lustrum suscipi mos est, collegam suum Tiberium nuncupare iussit . . . quamquam conscriptis iam paratisque tabulis.* Darauf bezieht sich die schöne Erzählung von dem jüngeren Scipio Africanus Val. Max. 4, 1, 10. Bis dahin betete der Cen-

Digitized by Google

Standarte bis zum Stadtthore, wo er dasselbe entlässt. Zum Zeichen des vollendeten Lustrum schlägt er in die Wand eines Tempels den Nagel ein[1]) und legt das neue Bürgerverzeichniss im Aerarium der Gemeinde nieder (S. 349), versehen mit der Angabe des Jahres, sowohl nach den eponymen Magistraten wie nach der für Rom geltenden Aera der Königsflucht oder vielmehr der capitolinischen Tempelweihe[2]), und nicht minder des Tages[3]). Auf die Vollziehung des Lustrum wird die Niederlegung der censorischen Amtsthätigkeit überhaupt unmittelbar gefolgt sein[4]), wenn auch für die Abwickelung der Baugeschäfte den Censoren noch eine weitere Frist gewährt zu werden pflegte (S. 339).

Verbindliche Kraft der censorischen Listen.

Die also vollendete censorische Regulirung der Bürgerschaft soll ihrem Wesen nach die Norm abgeben für die sämmtlichen Beamten der Gemeinde bis zu dem nächsten gleichartigen Act. Indess ist der Beamte keineswegs in der Art an die zur Zeit geltenden censorischen Listen gebunden wie an die Gesetze. So lange die Oberbeamten sie selber anfertigen, wird ihnen die Befugniss nicht abgesprochen werden können ihre eigene Liste in der Anwendung zu modificiren, beispielsweise bei der Aushebung den Tribulis als Aerarius zu behandeln oder umgekehrt; und wenn auch eine solche Abweichung dadurch, dass die Aufstellung der Listen auf andere Beamte überging, thatsächlich bedenklicher wurde, so änderte sich doch das Rechtsverhältniss darum nicht. Ohne Zweifel sollte der Consul den Aerarius weder activ noch passiv zur Wahl noch bei der Aushebung zulassen und ihn entsprechend höher besteuern; aber wenn er dies nicht that, resp. seinen Unterbeamten zu thun verbot, so ward zum Beispiel die

sor, *ut dii immortales populi Romani res meliores amplioresque faciant*, seitdem, *ut eas perpetuo incolumes servent*. Ueber die Besonderheiten des Opfers vgl. Servius zur Aen. 8, 183; Paulus p. 57 s. v. *caviares*; Propertius 5, 1, 20.

1) Dio 55, 9 führt unter den im J. 752 dem neuen Tempel des Mars Ultor ertheilten Privilegien auf ἥλον αὐτῷ ὑπὸ τῶν τιμητευσάντων προσπήγνυσθαι.

2) Dionysios 1, 74. Meine Chronol. 198. Die sacrale Aera passt zu dem sacralen Character des Lustrum.

3) Bedürfte es dafür eines Beweises, so läge er in der Wichtigkeit, die die Juristen diesem Datum beimessen (S. 322 A. 1). Erhalten ist uns keines.

4) Dass die das Lustrum vorbereitenden Handlungen nach demselben nicht vorgenommen werden konnten, ist selbstverständlich (wegen Liv. 29, 37 vgl. S. 359 A. 3). Dasselbe gilt aber wahrscheinlich auch von den Acten des Censors, die nicht eigentlich von dem Lustrum abhängen, wie der *lectio senatus* und den Locationen. Dass L. Vitellius eine Ausstossung aus dem Senat vornimmt *quamquam lecto pridem senatu lustroque condito* (Tacitus *ann.* 12, 4), wird ausdrücklich als Missbrauch der censorischen Gewalt bezeichnet und ist sogar vielleicht durch Iteration des Census legalisirt worden (S. 329 A. 1).

Digitized by Google

Wahl, die auf einen Aerarius fiel, gewiss nicht behandelt wie die Wahl eines Sclaven oder Peregrinen. Wollte also der betreffende Beamte sich über die an sich gültigen censorischen Listen ganz oder theilweise hinwegsetzen, so war das möglich, obwohl er freilich dafür vor dem Volksgericht verantwortlich gemacht werden konnte. Dies ist auch wohl der Sinn der allem Anschein nach paradigmatischen Erzählung, dass gleich der erste von der censorischen Rüge Betroffene nichts desto weniger kurz darauf zum Dictator ernannt worden sei[1]). In den früheren Zeiten, wo die Magistratur sich freier bewegte und der Censor noch minder hoch stand, mag dergleichen öfter vorgekommen sein; für die entwickelte Senatsherrschaft war die unbedingte Verbindlichkeit der censorischen Listen, so lange sie in Kraft standen, eines der ersten Axiome, und wir finden in der That aus dieser Zeit keinen Beleg dafür, dass die Magistrate sich davon willkürlich entfernt hätten[2]).

Census der Kaiserzeit.

Dass der Census der Republik in der früheren Kaiserzeit noch fortbestanden hat, aber seit dem J. 74 n. Chr. nicht mehr vorgekommen ist, wurde schon bemerkt (S. 325 fg.). Die Frage, ob daneben oder auch an dessen Stelle in der Kaiserzeit ein allgemeiner Bürger und Nichtbürger umfassender sogenannter Reichscensus getreten ist, soll hier schliesslich untersucht werden.

Bürgerschatzung in Italien.

Die römische Bürgerschatzung hatte gegen das Ende der Republik eine municipale Grundlage erhalten, insofern der allgemeine Bürgercensus sich jetzt zusammensetzte aus den in den einzelnen Municipien gleichartig und gleichzeitig aufgenommenen Listen. Damit war diese Municipalschatzung zugleich gesetzlich vorgeschrieben, insofern die allgemeine Schatzung angeordnet ward; in Venusia sind bis auf die Zeit der Schlacht von Actium Quinquennalen nicht jedes fünfte Jahr bestellt worden, sondern wenn in Rom

1) Liv. 4, 31, 5 zum J. 328: *A. Cornelius dictatorem Mam. Aemilium dixit . . . adeo . . . nihil censoria animadversio effecit, quo minus regimen rerum ex notata indigne domo peteretur.* Vgl. c. 30, 5. Dürfte dies als einfache historische Erzählung gefasst werden, so liesse sich nichts daraus folgern; denn zwischen die Nota von 320 und diese Ernennung fällt die (von Livius freilich übergangene) Censur von 324, welche ja die Nota beseitigt haben kann. Aber der Bericht wiegt, je leichter geschichtlich, desto schwerer staatsrechtlich.

2) Der Provinzialcensus, der freilich nicht von den römischen Censoren ausgeht, kann durch den späteren Statthalter ausser Kraft gesetzt werden. So cassirte in Sicilien Metellus den des Verres (Cicero *Verr.* 2, 56, 139).

Digitized by Google

ein Census angesagt war (S. 358). Aber dass die Municipalschatzung überall nur als Theil der Reichsschatzung stattfinden konnte, folgt daraus nicht einmal für Venusia, noch weniger für die übrigen Ortschaften römischen Rechts. In der Kaiserzeit wenigstens sind die Quinquennalen in den Bürgergemeinden unabhängig von der Reichsschatzung eingetreten; dass es jedes fünfte Jahr geschah, ist wahrscheinlich, aber keineswegs, dass sie gleichzeitig auch nur in ganz Italien ernannt wurden, geschweige denn in den übrigen durch das mannichfaltig gegliederte Reich verstreuten Bürgergemeinden. Ueberhaupt hat man diese Einzelschatzungen schwerlich überall consequent durchgeführt und gleichmässig geordnet[1]).

Was die allgemeine Schätzung anlangt, so besteht auch in der Kaiserzeit noch das alte Schätzungspersonal, die für dies Geschäft bestimmten unfreien Leute der Gemeinde (*publici a censibus populi Romani:* 1, 345 A. 5); aber wir wissen nicht, in welcher Weise, ja ob sie überhaupt noch functionirten[2]). Von höheren Gemeindebeamten, die mit der Oberleitung des Schätzungsgeschäfts oder mit der Aufstellung einer allgemeinen Bürgerliste in Rom beauftragt gewesen wären, findet sich aus dieser Epoche keine Spur. Ebensowenig begegnen kaiserliche Beamte, die mit der Vornahme oder der Oberleitung dieses Geschäfts in Italien beauftragt gewesen wären[3]). Dass die Regierung die Listen der municipalen Schatzungen eingefordert und aus diesen, wie nach alter Weise bei dem Lustrum, für irgend einen bestimmten Termin die Summen gezogen hat, ist völlig unerweislich. Alles dies legt die Annahme nahe, dass die allgemeine Bürgerschatzung der Republik mit dem Wegfall der Censur überhaupt abgekommen

1) Es versteht sich, dass in diesem Zusammenhang in eine wesentlich municipale Frage nicht eingegangen werden kann, für die es übrigens an Material nicht fehlt und an Bearbeitern hoffentlich nicht fehlen wird.

2) Dass jene *publici* ein Hauptbürgerbuch geführt haben, ist möglich, aber Beweise dafür liegen nicht vor. Bei der Schenkung des Bürgerrechts durch den Kaiser ist Herkunft, Alter und Vermögen (*census*) des neuen Bürgers gewissen kaiserlichen Freigelassenen zur Eintragung in das kaiserliche Journal (*commentarii*) anzugeben und wird die Heimathsgemeinde durch das kaiserliche Bureau von dieser Ertheilung in Kenntniss gesetzt (Plinius *ad Trai.* 6. 105 vgl. 5. 7). Von einer Eintragung bei dem Schätzungsbureau der Gemeinde ist nirgends die Rede.

3) Auch die den Schätzungscommissarien gleichartigen Aushebungscommissarien (es wird auch wohl beides vereinigt, S. 411 A. 5) begegnen für Italien sehr selten und nur für die volkreichsten Landschaften, die Transpadana (*Ephemeris epigr.* 1872 p. 138) und die Aemilia (*C. I. L.* VI, 3836: [*missus*] *ad iuniores legendos per Aemi*[*liam*]).

Digitized by Google

ist; wie denn dieser Act in der That insofern zwecklos war, als der Census der Republik wesentlich in der Herstellung der Steuer- und der Dienstpflichtverzeichnisse bestand, Italien aber damals von der Grundsteuer befreit und der Kriegsdienst daselbst hauptsächlich ein freiwilliger war.

Schätzung der Provinzialen.

Was die vom Bürgerrecht ausgeschlossenen und darum dem Bürgercensus nicht unterliegenden Staatsangehörigen anlangt, so hat die römische Regierung schon früh darauf hingewirkt von ihren Bundesgenossen und Unterthanen ähnliche Listen zu erhalten, wie man sie für die Bürgerschaft besass (S. 336); und seit die Provinzen bestanden, in denen die Abhängigkeit der Gemeinden grösser und die Oberleitung stetiger war, ist es ohne Zweifel eine der wesentlichsten Aufgaben der Provinzialstatthalter gewesen jedes fünfte Jahr die sämmtlichen Gemeinden zur Aufstellung derartiger Listen anzuhalten. Wahrscheinlich ist diese Schätzung hier mit grösserer Pünctlichkeit und Ordnung vor sich gegangen als in dem einer eigentlichen Centralverwaltung entbehrenden Italien und hat der Verfall des Bürgercensus am Ende der Republik den provinzialen nicht mit betroffen[1]). In der Kaiserzeit ist hiemit nicht bloss fortgefahren, sondern das Regiment noch straffer angezogen worden. Das Recht die Listen der Steuer- und Dienstfähigen aufzustellen, in republikanischer Zeit mit dem Provinzialregiment verknüpft, wird unter dem Principat von demselben getrennt (S. 251) und von dem Kaiser als mit dem proconsularischen Imperium im ganzen Umfange des Reiches ausschliesslich ihm verliehen[2]) in Anspruch genommen[3]). Es kann nicht anders geübt werden als im besonderen kaiserlichen Auftrag, der freilich auch dem Provinzialstatthalter selbst gegeben werden kann[4]); gewöhnlich vollziehen ihn eigene kai-

1) Man sieht das beronders aus Ciceros Angabe über den sicilischen Census 2, 53 fg., z. B. 56, 139: *quinto quoque anno Sicilia tota censetur, erat census praetore Peducaeo: quintus annus cum in te praetorem incidisset, census denuo est.*

2) Darauf weist vielleicht hin, dass Dio (S. 326 A. 2) den augustischen Census auf seine proconsularische Gewalt zurückführt.

3) Dio 53, 17 in der allgemeinen Aufzählung des kaiserlichen Rechte: καὶ ἀπογραφὰς ποιοῦνται.

4) Henzen 6453: [*leg.*] *cens. accip. et dilect. et* [*proco*]*s. provinc. Narbon.* Ein anderes Beispiel ist der *procurator Augustus a censibus* einer Inschrift von Caesarea in Mauretanien (Wilmanns 1283). Derselbe ist offenbar der gewöhnliche Statthalter der Provinz, da er einen Unteroffizier zum *strator* hat und *prases* heisst; der Beisatz *a censibus* kann auch kein zweites Amt bezeichnen, da der Stein den *cursus honorum* nicht angiebt. Also ist dies ein Statthalter, dem ausnahms-

Digitized by Google

serliche Schätzungscommissarien, für die Schatzung einzelner Städte oder einer Anzahl Gemeinden meistens Personen von Ritterrang[1]), für die Schatzung ganzer Provinzen[2]) oder vielmehr für die Oberleitung des municipalen Schatzungsgeschäfts (*census accipere*[3]) in der Regel Personen senatorischen Standes als *legati Augusti pro praetore*. In besonderen Fällen, namentlich bei der definitiven Organisation grösserer Complexe, werden auch Männer hohen Ranges mit diesem Geschäft betraut, wie denn der ältere Drusus im J. 742 d. St. und Germanicus im J. 14 n. Chr. also den Census der gallischen Provinzen organisirten. Sie sind thätig nicht bloss in den Nichtbürger-, sondern ebenso wohl in den Bürgergemeinden der Provinz[4]), und nicht bloss in den eigenen Provinzen des Kaisers, sondern auch in den senatorischen[5]). Die von diesen Beamten aufgestellten Listen werden nach Rom mitgetheilt worden sein; wie das Regiment auf den Steuern und den Rekruten der Provinzen ruhte, so ist auch der Census hier von der Centralverwaltung augen-

---

weise die Schatzung übertragen war und der desshalb *a censibus* zu seinem Titel hinzusetzt, wie der Duovir in diesem Fall sich *IIvir quinquennalis* nennt.

1) Häufig sind dies Kriegstribune der in den betreffenden Provinzen selbst oder doch in benachbarten garnisonirenden Legionen, so Henzen 5209: *at census accipiendos civitatium XXIII . . Vasconum et Vardulorum*; Henzen 5212: *censor civitatis Remor. foeder.*; Henzen 6946: *civitates XXXIIII ex provin. Africa quae sub eo censae sunt* (gesetzt einem Tribun der in Numidien stehenden Legion) u. a. m. Wenn die *tres provinciae Galliae* einem Mann von Ritterrang eine Statue setzen als *primo umquam eq(uiti) R(omano) a censibus accipiendis* (Henzen 6944), so sind die ganze Provinzen umfassenden Aufträge gemeint, die allerdings selten an Nichtsenatoren gegeben werden. Gleichartig sind der *proc(urator) Augusti ad census accipiendos Macedoniae* eines ungedruckten Steins von Thysdrus und der ἐπίτρ(οπος) τῶν Σεβ(αστῶν) ἐπαρχείας Γαλλίας Ἀκουιτανικῆς ἐπὶ κήνσου der Inschrift von Nikaea in Bithynien *C. I. Gr.* 3751.

2) Beispiele sind häufig; auch Tacitus *ann.* 2, 6. 6, 41. 14, 46 gehört hieher.

3) Die Titulatur ist *ad census accipiendos* (Orelli 364) oder *acceptandos* (Orelli 6512) oder *ad census* schlechtweg (Orelli 2273) oder *censuum accipiendorum* (Orelli 3044. 3659), auch *censitor* (z. B. Henzen 6049), selten *censor* (Henzen 5212); wozu dann bei Senatoren die Rangbezeichnung (*legatus Augusti pro pr.*) und die Angabe des Districts hinzutritt. Die Vorsteher der kaiserlichen Bureaus *a censibus* (S. 398 A. 3) sind nicht damit zu verwechseln.

4) Orelli 208: *censitor civium Romanorum coloniae Victricensis quae est in Brittannia Camaloduni*. Orelli 3652 = *C. I. L.* II, 4121: *censitor prov(inciae) Lugd(unensis), item Lugdunensium*, wo der Gegensatz Beachtung verdient.

5) Ein Procurator der Art für Macedonien A. 1. Ein kaiserlicher Legat *ad census accipiendos* für eine senatorische Provinz ist bisher nicht nachgewiesen worden, wahrscheinlich weil die Kaiser es vermieden haben den Proconsuln kaiserliche *legati pro praetore* an die Seite zu stellen, wohl nicht so sehr um Collisionen zu vermeiden, als weil die Legaten nur fünf Fasces führten und also den Proconsuln im Rang nachgestanden haben würden. Gewöhnlich ist hier wohl der Auftrag dem Proconsul selbst gegeben worden (S. 410 A. 4).

Digitized by Google

scheinlich schärfer und stetiger beaufsichtigt worden als der italische. Aber für eine eigentliche Uniformirung auch nur dem Termin nach mangelt doch auch auf diesem Gebiet jeder Beweis; wir wissen von keinem festen Intervall der kaiserlichen Schätzungen, und wenn auch ein solches bestanden haben sollte, deutet nichts darauf hin, dass die Fristen für die verschiedenen Provinzen gleichmässig liefen.

Hieraus erhellt einmal, dass der Provinzialcensus wohl dem Bürgercensus analog und in älterer Zeit mit ihm combinirt, aber von demselben durchaus verschieden ist, so dass das Verkommen und das schliessliche Abkommen des letzteren den ersteren in keiner Weise berührt hat. Zweitens ergiebt sich, dass es wohl einen Bürger- und einen Provinzialcensus, aber einen Reichscensus im formellen Sinne des Wortes überhaupt nicht und am wenigsten in der Kaiserzeit gegeben hat. In der That geht dies schon daraus zur Genüge hervor, dass keine einzige Institution in der weitgedehnten Reichsverwaltung den Reichscensus voraussetzt, kein einziges einigermassen achtbares Zeugniss[1]) in der massenhaften, wenn auch zertrümmerten Ueberlieferung desselben gedenkt; wir kennen von den Ordnungen der Kaiserzeit vieles nicht, aber eine Einrichtung dieser Art konnte nicht spurlos verschwinden. — Sie ist ferner nicht bloss unbezeugt, sondern auch mit dem Wesen des Principats unvereinbar. Wohl hatte die Regierung die Mittel in der Hand mit dem Lustralcensus der römischen Bürger einen gleichartigen der übrigen Reichsangehörigen zu verbinden; und auch nachdem jener gefallen war, war es in den Provinzen leicht ausführbar und vielleicht auch in Italien möglich auf einen und denselben Tag die sämmtlichen Listen einzufordern und daraus das Gesammtergebniss zu ziehen.

1) Denn ein solches ist weder das des Lucasevangeliums 2, 2, dass Augustus ein δόγμα erlassen habe ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην (vgl. meine Ausführung *mon. Ancyr.* p. 124), noch was darauf gestützt späte Christen vorbringen, ganz allgemein Cassiodor *var.* 3, 52 und Isidor *orig.* 5, 36, 4, mit grösserem Detail aus unbekannter Quelle Suidas unter ἀπογραφή: ὁ δὲ Καῖσαρ Αὔγουστος ὁ μοναρχήσας (!) εἴκοσιν ἄνδρας τοὺς ἀρίστους τὸν βίον καὶ τὸν τρόπον ἐπιλεξάμενος ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν τῶν ὑπηκόων ἐξέπεμψε, δι' ὧν ἀπογραφὰς ἐποιήσατο τῶν τε ἀνθρώπων καὶ οὐσιῶν u. s. w.

2) Dafür, dass Vespasian so verfahren ist, kann man die von Phlegon (S. 358 A. 2) den Auszügen aus der vespasianischen Bürgerliste der Aemilia angeschlossenen der Peregrinenlisten von Makedonien, Pontus und Bithynien und Lusitanien geltend machen. Aber Phlegon, der so manches Fremdartige einmischt, kann auch dies aus anderen Listen genommen haben. Zu Anfang, wo er die Censorenlisten citirt, spricht er nur von Italikern.

Digitized by Google

Verständige und energische Regenten werden dies auch gethan haben, so weit es praktisch nützlich war[2]), was von den italischen Aufnahmen sehr zweifelhaft ist. Aber öffentlich ausgesprochen haben sie diese Ergebnisse gewiss nicht. Es gehört zu den wesentlichen und nothwendigen Gegensätzen der römischen Republik und der römischen Monarchie, dass jene die Gesammtsumme ihrer Streitkräfte allem Volk anzeigt und diese dieselbe im Kabinet begräbt.

Aufstellung der Senatsliste.

Die Revision der Senatsliste, *lectio senatus*, ist dem ältesten römischen Gemeinwesen fremd. Der Sitz im Senat ist der Ueberlieferung zufolge sowohl unter den Königen wie während der früheren Republik lebenslänglich und wird nach dem Tod des Inhabers von Fall zu Fall wieder besetzt[1]). Auch nachdem im Anfang des vierten Jahrhunderts der Census den Oberbeamten abgenommen und eigene Censoren eingesetzt waren, hat sich zunächst hierin nichts geändert[2]); und es ist, so lange die Senatorenstellen lebenslänglich waren, die Besetzung der erledigten mit dem Oberamt verbunden geblieben, wie denn auch die in längeren Zwischenräumen eintretenden Censoren dieselbe in dieser Weise gar nicht hätten vornehmen können. Erst das ovinische Plebiscit, das wahrscheinlich in oder nicht lange vor dem J. 442 d. St. erlassen ist[3]), hat theils die Lebenslänglichkeit der Sena-

1) Darauf kommt alles hinaus, was in unseren Quellen über königliche und consularische Senatorenernennung vorkommt, abgesehen natürlich von der ersten Einsetzung und von den späteren Erweiterungen der Normalzahl. Warum hätten auch, so lange die Oberbeamten die Senatorenplätze besetzten, sie mit dieser Besetzung bis zum nächsten Lustrum warten sollen, zumal da das Lustrum mit dem Senat und der Senatsergänzung gar nichts zu schaffen hat?

2) Dass den Censoren das Recht der Senatorenernennung nicht von Haus aus zustand, zeigt, abgesehen von der Angabe der Annalen über die ‚geringen Anfänge' der Censur (S. 343 A. 3), sich deutlich darin, dass die Censoren 319 den Consular Mamercus Aemilius wohl aus den Tribus streichen und zum Aerarier machen, aber nicht die Rede ist von Ausstossung aus dem Senat (Liv. 4, 24), während doch sonst bei Senatoren die Ausstossung aus der Tribus für sich allein nie vorkommt.

3) Dass es später fällt als 319, zeigt A. 2; ebenso S. 414 A. 1, dass wenigstens in einem Theil der Epoche des Consulartribunats (310—387) noch die nicht periodische Senatsergänzung bestand. F. Hofmann (röm. Senat S. 12 fg.) setzt das Gesetz vermuthungsweise bald nach dem licinischen von 387 und hält es für gegeben im patricischen Interesse, um statt der patricisch-plebejischen Consuln die Senatorenwahl einem rein patricischen Magistrat zu übertragen. Dabei ist die Tragweite des Gesetzes verkannt: es ist Nebensache, dass die wählende Behörde eine andere, Hauptsache, dass die Lebenslänglichkeit der Senatorenstelle aufgehoben

Digitized by Google

torenstellen im Princip wenigstens abgeschafft, theils die Besetzung der erledigten Plätze von dem Oberamt getrennt und den Censoren übertragen[1]; wovon es die nothwendige Folge war, dass dieselbe seitdem nicht mehr sofort nach der Erledigung, sondern erst bei dem nächsten darauf folgenden Lustrum stattfand. Schon diese Entstehung der periodischen Revision der Senatsliste zeigt, dass sie zu den das Lustrum vorbereitenden Censusgeschäften nicht gehört[2], so wenig wie der Senat als solcher einen Platz hat in dem centurierten Fünfjahrheer. Desshalb ist auch das Geschäft der Senatsrevision ausnahmsweise andern Beamten aufgetragen worden, so einem dazu besonders bestellten Dictator, was in gleicher Weise bei dem Census nie vorkommt (S. 308). Auch die Rechtsgültigkeit der Senatsliste hängt nicht vom Lustrum ab[3].

wird. Auch ist in dieser Zeit der Volkstribunat noch keineswegs ein Werkzeug des Senats, was doch für Hofmanns Annahme die nothwendige Voraussetzung ist, und ob die Censur nach 387 den Plebejern verschlossen war, wenigstens fraglich (S. 328). Meines Erachtens hängt die ovinische Rogation eng zusammen mit der ersten uns bekannten censorischen *lectio*, der berühmten des Ap. Claudius und C. Plautius 442 fg. Liv. 9, 29. 30. Der Bericht über diese Lectio und die Opposition, auf die sie stiess, sieht ganz so aus, als handele es sich um ein im politischen Kampf erst kürzlich errungenes von den Gegnern nur widerwillig anerkanntes und gelegentlich angefochtenes Recht. Die persönliche Färbung wird hier wie in den übrigen Claudiergeschichten annalistische Zuthat sein; wenn aber die Consuln 443 die censorische Senatsliste verwarfen *et senatum extemplo citaverunt eo ordine, qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat*, so thaten sie es, weil ihnen durch das ovinische Plebiscit eine der wichtigsten consularischen Befugnisse aus der Hand genommen war, indem sie ohne Zweifel zugleich geltend machten, dass dies Gesetz vorschreibe ‚durchaus die besten Männer' zu wählen, die Censoren aber unbillig und ungerecht verfahren seien (*prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent*). — Der erste von den Censoren aus dem Senat Gestossene, der uns mit Namen genannt wird, ist P. Cornelius Rufinus, ausgestossen 478 von den Censoren C. Fabricius und Q. Aemilius (S. 368 A. 4).

1) Festus p. 246: *praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni mil. consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim* (*curiati* die Hdschr.) *in senatum legerent: quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.* — Die hier vorgetragene Auffassung des ovinischen Gesetzes stimmt im Wesentlichen mit derjenigen F. Hofmanns (röm. Senat S. 3 fg.) überein; nur nimmt derselbe, wenn ich recht verstehe, eine *senatus lectio* im späteren Sinn auch schon vor der censorischen durch das ovinische Gesetz eingeführten an.

2) Darum giebt es wohl einen *census equitum* (S. 381 A. 2), aber keinen *census senatus*; und stellt Augustus (*mon. Anc.* 2, 1) das *senatum ter legi* als selbständiges Geschäft neben und vor die drei *census populi*, während er vom Ritterecensus als in letzterem inbegriffen nicht spricht.

3) Aus der Erzählung von der Censur 442/3 Liv. 9, 30 geht hervor, dass die Senatsliste am Anfang des Magistratjahres 443 entweder schon in Gebrauch war oder doch sofort in Gebrauch treten sollte, also vor dem Lustrum. Auch

Digitized by Google

Darum ist auch der Revision der Senatsliste in der Reihenfolge der für das Lustrum erforderlichen Geschäfte schwerlich ein fester Platz gegeben worden; observanzmässig scheinen die Censoren dieselbe allerdings unmittelbar nach dem Antritt vorgenommen zu haben [1]).

Die Aufstellung der Senatorenliste ist im übrigen derjenigen des Ritterverzeichnisses vielfach analog und in mancher Beziehung wohl geradezu ihr nachgebildet. Das Geschäft setzt sich, wie die Reiterschätzung, zusammen aus der Revision der letztvorhergehenden Liste der Senatoren mit Einschluss derjenigen Personen, denen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Stimmrecht im Senat seit der letzten *lectio* gesetzlich erworben ist (*quibus in senatu sententiam dicere licet*), wobei die Todes- und sonstigen Erledigungs- sowie die Untauglichkeitsfälle constatirt werden, und aus der Besetzung der also erledigten Stellen. Die Revision beruht darauf, dass das Grundgesetz dieser Institution die Censoren ausdrücklich anwies ‚die jedesmal besten Männer' in den Senat zu nehmen [2]). Bis zum Erlass dieses ovinischen Plebiscits hatte es im Ermessen der den Senat berufenden Magistrate gestanden den Einzelnen bei der Berufung zu übergehen; aber den Grund anzugeben brauchte er nicht und konnte andererseits durch sein Verfahren den gleichberechtigten Magistrat weder zur Zeit noch später binden, so dass in der Thatsache der Präterition nicht

---

Dios Bericht 37, 46 über die Senatsliste der Censoren 693/4, welche nicht lustrirten, legt die Annahme wenigstens sehr nahe, dass diese nichtsdestoweniger galt. Aber den schlagendsten Beleg dafür, dass die Senatsliste sofort mit der Recitation und unabhängig vom Lustrum in Kraft tritt, bietet die Ausstossung des Historikers C. Sallustius aus dem Senat durch die Censoren des J. 704. Obwohl dieselben nicht zum Lustrum gelangten und ihre Partei gegen Caesar unterlag, blieb ihre Senatsliste in unangefochtener Geltung und Sallustius musste, um in den Senat zurückzugelangen, abermals eine dafür qualificirende Magistratur übernehmen (1, 504). Darum warfen auch die damals Ausgestossenen sofort sich Caesar in die Arme (Dio 40, 63) — ob das Lustrum stattfand oder nicht, war für sie gleichgültig.

1) Die annalistischen Berichte über die Amtsthätigkeit der Censoren setzen nicht bloss die *lectio senatus* dem Census vor (Liv. 24, 18, 7. 27, 11. 29, 37. 34, 44. 38, 28. 39, 42 fg. 40, 51. 43, 15 fg.; anders 48, 16; vgl. 43, 14. 44, 16), was auch anders aufgefasst werden könnte, sondern stellen sogar mehrfach die *lectio senatus* zwischen den Antritt der Censoren und den Abgang der Consuln zum Heer (Liv. 40, 53, 1. 41, 27). So ist auch wohl gemeint Liv. 27, 6, 18: *hi censores neque senatum legerunt neque quicquam publicae rei egerunt.*

2) S. 414 A. 1. Diese eigentlich viel weiter reichenden Worte hat entweder das Gesetz selbst oder die spätere Praxis dahin erläutert, wie Cicero *de leg.* 3, 3, 7 es ausdrückt: *probrum* (S. 368 A. 8) *in senatu ne relinquunto.* Derselbe Satz findet sich oft in den verschiedensten Wendungen, vgl. S. 363 A. 2.

Digitized by Google

nothwendig eine Beschimpfung lag[1]) und eine allgemein gültige Ausschliessung aus dem Senat rechtlich nicht möglich war[2]). Dies ward jetzt anders. Nach den Normen desselben Sittengerichts, welches nach römischer Ordnung von Lustrum zu Lustrum über alle Bürger erging, ward auch in dieser Liste unter Angabe des Grundes jeder den Censoren unehrenhaft erscheinende Senator gestrichen[3]). Dies war insofern nichts Neues, als ja auch bisher schon der Senator wie jeder andere Bürger eine Rüge hatte erhalten können; neu war der daran geknüpfte Verlust des Senatssitzes, das heisst der Ausschluss von der thätigen Theilnahme am Regiment der Gemeinde; und eben diese Befugniss gab gegenüber den hochgestellten und politisch einflussreichsten Bürgern dem censorischen Rügeverfahren seine schärfste Spitze. Die bisherige Lebenslänglichkeit des senatorischen Sitzes ward förmlich aufgegeben, die Senatsliste nach dem Muster der Censuslisten als nur bis weiter gültig aufgefasst und folgerichtig auch die Beibehaltung der darin bereits stehenden Person rechtlich als Aufnahme betrachtet[4]). Wenn dennoch für die Gültigkeit der Nota

1) S. 414 A. 1. Wer zum Beispiel wegen politischer Antipathien von den zur Zeit vorsitzenden Beamten nicht berufen wurde, ward dadurch weder in seiner Ehre berührt noch dauernd ausgeschlossen. Andererseits gilt freilich sicher auch hier, was über die Behandlung der Ehrlosigkeit durch die Magistratur allgemein massgebend ist (S. 369). Der Senator, der sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hatte, mochte wohl von je her von jedem Beamten, der den Senat berief, bei der Berufung ausgeschlossen, resp. bei der Umfrage übergangen werden, so dass seine Ausschliessung factisch eine dauernde ward. Aber das Recht hatte jeder Magistrat ihn jederzeit zu berufen und zu fragen, und sein Platz konnte vor dem ovinischen Gesetz nicht besetzt werden, so lange er lebte.

2) Dies gilt wahrscheinlich selbst für die Volksgemeinde; die Magistratur kann abrogirt werden (1, 606), aber schwerlich die Senatoreneigenschaft. Der Verlust des Bürgerrechts hebt sie natürlich auf, weil sie durch dieses bedingt ist.

3) Dies heisst, mit einem dem älteren *tribu movere* nachgebildeten Ausdruck, *senatu* (*de senatu* Cicero *pro Cluent.* 43, 122) *movere*, z. B. Liv. *ep.* 14. 18. 39, 42, 5. c. 52, 2. 42, 10, 4. 45, 15, 8. *ep.* 62. 98. Asconius zur Rede *in tog. cand.* p. 84. Cicero *pro Cluent.* 43, 122. Sallust *Cat.* 23, auch *e* (*de*) *senatu eicere* Cicero *pro Cluent.* 42, 119. *de sen.* 12, 42. Liv. 40, 51, 1. 41, 27, 2. 43, 15, 6, oder, mit Rücksicht auf die Verlesung der Liste, *praeterire*, z. B. Cicero *de domo* 32, 84: *avunculus . . . praeteriit in recitando senatu.* Liv. 9, 30, 2. 27, 11, 12. 34, 44, 4. 38, 28, 2. 40, 51, 1, oder *notare* Liv. 29, 37, 1. Cicero *pro Cluent.* 42, 120. 47, 130. Den von Becker (1. Aufl.) angenommenen Unterschied von *senatu movere* und *praeterire*, dass jenes nur von den wirklichen Senatoren, dieses auch von denen gesagt worden sei, *quibus in senatu sententiam dicere licet*, finde ich nicht begründet; zum *senatus* gehören auch die letzteren.

4) *Legere in senatum* wird ganz allgemein, ohne Unterschied der beibehaltenen und der neu aufgenommenen, von den Censoren gesagt, z. B. Liv. 22, 23, 3; und so ist auch das *optimum quemque legere* des ovinischen Gesetzes gemeint.

Digitized by Google

die Einstimmigkeit beider Censoren gefordert wird, nicht aber, wie es wohl bei der eigentlichen Neuwahl der Fall war, schon der Zweifel des einen Censors an der Ehrenhaftigkeit der Person die Streichung herbeiführte, so ist dies nur Anwendung der für das Rügeverfahren überhaupt geltenden Regel (S. 346). — Das der Streichung vorhergehende Verfahren ist das allgemeine und schon erörterte (S. 363 fg.) der censorischen Rüge. Eine besondere Vorladung der Körperschaft insgesammt, wie sie bei den Rittern üblich ist, hat hier begreiflicher Weise nicht stattgefunden; aber das auf die Senatoren bezügliche *iudicium de moribus* muss abgesondert von der gleichartigen Prüfung der Bürgerliste und in beschleunigter Weise durchgeführt worden sein, da der Abschluss der Senatorenliste selbständig und regelmässig weit früher erfolgt ist als der der Gemeindeschätzung. Aeusserlich wurde wohl in der Weise verfahren, dass die alte Senatorenliste mit *notae* versehen ward und die notirten Personen in der Reinschrift [1]) wegblieben.

Nachdem die frühere Senatsliste geprüft und gereinigt ist, wird zur Ergänzung der Lücken (*sublectio* [2]) geschritten, bis die gesetzliche Normalzahl erreicht ist. Die Regeln hinsichtlich der Qualification, welche hierbei für die Censoren massgebend sind, und das Herkommen, das sich hierbei gebildet hat, ist hier auseinanderzusetzen nicht der Ort. Dass die Neuwahl schon durch den Widerspruch eines der Censoren verhindert werden kann, ist, wie schon bemerkt ward, nicht zu bezweifeln.

Nachdem also die neue Senatsliste hergestellt ist, wird sie auf Geheiss der Senatoren vor versammeltem Volk, vielleicht von den Rostren herab, verlesen [3]), und tritt dann sofort in Kraft (S. 414). — Dabei ist indess nicht zu übersehen, dass der Senatssitz und das Amt nicht bloss verschieden, sondern sogar insofern incompatibel sind, als das dem fungirenden Magistrat etwa zustehende senatorische Stimmrecht während der Amtführung ruht. Trifft also die Ausstossung einen solchen, was öfter geschehen

1) Bei Livius 23, 23, 4 sagt der Dictator, der von seiner censorischen Gewalt der Streichung keinen Gebrauch machen will: *transcribi tantum recitarique eos iussurum.*

2) Liv. 23, 23, 4: *in demortuorum locum sublecturum.* Vgl. Festus S. 414 A. 1.

3) Cicero *de domo* 32, 84 (S. 416 A. 3). Liv. 23, 23, 4 (A. 1). 29, 37, 1: *senatum recitaverunt* statt des gewöhnlichen *legerunt.* Der Dictator

Digitized by Google

ist[1]), so behält er vorläufig wie jedes andere magistratische so auch das Recht im Senat zu sitzen und zu sprechen. — Ueber die Rechtsverbindlichkeit der senatorischen Liste gilt wesentlich, was in dieser Beziehung von der Censusliste gesagt ward (S. 407). Auch hier wiederholt es sich, dass gleich die erste aus der Senatsrevision hervorgegangene Liste von den nächsten Consuln bei Seite gesetzt wird[2]); worin wahrscheinlich wieder nichts weiter zu erkennen ist als die historisch eingekleidete Assertion der rechtlichen Unabhängigkeit des höchsten Amts von der Censur. Aber mochte diese in der staatsrechtlichen Theorie bestehen, factisch ist auch auf diesem Gebiet die Bindung vollständig durchgeführt worden, und nur in der untergeordneten Frage der Reihenfolge der Abstimmung haben sich die Consuln, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, wenigstens einigen Spielraum bewahrt.

Die *lectio senatus* ist mit dem Census gesetzlich verbunden. Sulla hob sie mit der Censur selbst auf (S. 325) und knüpfte den Eintritt in den Senat an die Quästur. Als die Censur nachher wieder ins Leben trat, wurde damit auch die censorische Revision der Senatsliste formell wieder in den vorigen Stand eingesetzt; materiell aber gelangte sie nicht wieder zu der früheren Bedeutung, da die von Sulla festgestellte indirecte Erwerbung des Sitzes im Senat in Kraft blieb und die Censoren zunächst nur das Ausstossungsrecht behielten, mit dem das Adlectionsrecht sich erst später wieder verband[3]). In dieser Weise haben die *lectio senatus* noch Augustus (S. 414 A. 2), Claudius[4]), Vespasian[5]) gehalten. Aber ohne den *census populi* als selbständiger Act ist sie nicht vorgekommen — denn die von Augustus mehrfach veranstalteten allgemeinen Recognitionen des Senats scheinen sich dadurch wesentlich von den

senatui legendo steht dabei auf den Rostren (Liv. 23, 23, 1) und dies gilt auch wohl von den Censoren.

1) Liv. 24, 18, 3. 41, 27, 2.

2) Liv. 9, 30, 2: *consules . . . negaverunt eam lectionem se . . . observaturos et senatum extemplo citaverunt eo ordine qui ante censores Ap. Claudium et C. Plautium fuerat.* c. 46, 11.

3) Dass es in der letzten Zeit der Republik eine censorische Wahl in den Senat wahrscheinlich nicht gegeben hat und erst mit dem Principat die Adlection in eine der senatorischen Rangklassen eingeführt worden ist, ist in dem Abschnitt über die Bestellung des Senats unter dem Principat ausgeführt worden.

4) Claudius in der Lyoner Rede 2, 7: *hanc partem censurae meae.* Tacitus *ann.* 11, 23. 12, 4.

5) Sueton *Vesp.* 9: *recenso senatu.*

Digitized by Google

Lectionen unterschieden zu haben, dass dabei nur die ungeeigneten Mitglieder ausgeschieden, nicht aber deren Stellen wieder besetzt wurden[1]) — und mit dem letzten Census unter Vespasian ist sie verschwunden. Die Senatorenstellung ist jetzt wieder, wie in ältester Zeit und unter Sulla, lebenslänglich und wird nie unmittelbar erworben, sondern ordentlicher Weise durch die wirkliche, ausserordentlicher durch die fictive Bekleidung eines für den Senat qualificirenden Amtes. Es giebt also unter dem späteren Principat weder eine *lectio senatus* mehr noch eine *sublectio*; nur die *adlectio* des Einzelnen bleibt bestehen, und auch diese führt nur mittelbar, durch die Fiction einer zum bleibenden Sitz in der Curie berechtigenden Magistratur, in den Senat. Der Verlust der senatorischen Stellung kann allerdings auch jetzt noch vom Kaiser verfügt werden; aber Gesammtrevisionen des Senats sind mindestens ungewöhnlich, und das Recht des Kaisers den Senator willkürlich zu cassiren bietet keine Anknüpfung an die alte censorische Ejection.

Regulirung des Gemeindehaushalts.

Zusammenhang der Tuition mit der Schatzung.

Die Gemeinde ist nach römischer Auffassung, wie der Private, für ihren Haushalt in erster Reihe auf sich selbst angewiesen. Das heisst ihre Einnahmen bestehen in dem Ertrag ihres Vermögens, insonderheit des ihr gehörigen Bodens; und mit diesen sind die Ausgaben zu bestreiten, die sich denn auch ordentlicher Weise hauptsächlich um die Instandhaltung und Aufbesserung jenes Eigenthums, insonderheit der öffentlichen Gebäude drehen. Mit dem Census hängt die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde insofern zusammen, als durch ihn die Gemeindesteuer möglich gemacht wird, welche bestimmt ist für etwa vorkommende ausserordentliche Ausgaben der Gemeinde Deckung zu schaffen; zu Grunde liegt der verständige Gedanke die vorherzusehenden Einnahmen und die vorherzusehenden Ausgaben gleichmässig und gleichzeitig festzustellen mit dem Repartitionsschema derjenigen ausserordentlichen Einnahmen der Gemeinde, welche für die

1) Sueton (*Aug.* 35. 37: *excogitavit . . . triumviratum legendi senatus*) und Dio (besonders 54, 13. 14. 26) unterscheiden in ihren ziemlich verwirrten Darstellungen nicht; aber Augustus eigene Worte S. 414 A. 2 stellen ausser Zweifel, dass er nur drei wirkliche *lectiones* des Senats gehalten hat. Vgl. meine Auseinandersetzung zum *mon. Ancyr.* 2, 1.

Digitized by Google

Deckung nicht vorhergesehener Ausgaben erforderlich werden können. Es ist eine der in dem sogenannten servianischen Schema zum Ausdruck gelangenden Anschauungen der römischen Staatsrechtslehrer, dass die Gemeinde finanzielle Deckung für nicht präliminirte Ausgaben bis auf Servius nicht besitzt und diese erst mit dem Eintreten des Vermögensstaats erzielt wird. Darum knüpft auch unsere Ueberlieferung beides seinen Anfängen nach zusammen in dem servianischen Census, dem Prototyp aller späteren, und dem servianischen Mauerbau, dem Ideal der censorischen Bauthätigkeit [1]), und rechnet also auch, und gewiss mit Recht, die Regulirung des Gemeindehaushalts zu den von Anfang an mit dem censorischen Amt verknüpften Geschäften [2]). — Aber man darf diesen Zusammenhang der beiden Competenzen der Censoren nicht verwechseln mit rechtlicher Bedingtheit. Integrirender Theil der das Lustrum vorbereitenden Geschäfte ist die censorische Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde oder, wie wir sie nennen wollen, die Tuition [3]) keineswegs, und keineswegs ist die Gültigkeit der Tuitionsgeschäfte durch das Lustrum bedingt: vielmehr haben auch Censoren, die nicht zum Lustrum gelangt sind, nachweislich derartige Acte gültig vollzogen [4]). Hie-

Unabhängigkeit der Tuition vom Lustrum.

1) Man beachte die Verbindung beider Erzählungen bei Livius 1, 44.

2) Der Bericht über die Einsetzung der Censur Liv. 4, 8 spricht zwar nicht ausdrücklich von dieser Thätigkeit, aber gewiss ist bei der *res operosa* (S. 343 A. 3) auch daran mit gedacht. Gleich die (wahrscheinlich) ersten Censoren erbauen ihr Amtslocal, die *villa publica* (Liv. 4, 22). Der erste nicht für den Census selbst dienende censorische Bau, von dem wir wissen, ist der der Stadtmauer im J. 377 (Liv. 6, 32, 1).

3) Die römische Sprache scheint seltsamer Weise für diesen so scharf gefassten Begriff keinen einfachen Ausdruck gehabt zu haben. Die Bezeichnung der Tuition umfasst streng genommen (vgl. S. 443 A. 5 am Ende) nur die für den Eigenthümer aus dem Besitz entspringenden Last-, nicht aber die hier damit zusammengefassten aus demselben Grunde resultirenden Nutzgeschäfte.

4) Das zeigen die Terminationssteine des Tiberufers, welche die nicht zum Lustriren gelangten Censoren des J. 699 gesetzt haben (*C. I. L.* I, 608—614 = VI, 1234); ferner der Ende 693 fg. geführte Streit über die Gültigkeit der von den Censoren (Cicero *ad Att.* 1, 17, 9) abgeschlossenen Pachtungen der asiatischen Gefälle, da hier nur gedacht werden kann an die Censoren des J. 693 selbst, die nicht lustrirt haben, nimmermehr an die des letzten Lustrum 684/5. Auch zeigt der livianische Bericht 24, 18 über die von den Censoren des J. 540 (welche gleichfalls nicht lustrirt haben) geschlossenen Verträge sehr deutlich, dass ein solcher regelmässig sofort perfect war und das Aerar darauf hin sogleich zu zahlen hatte. In der That würde es ein abenteuerlicher Gedanke sein, dass die Gültigkeit der vielen und wichtigen Contracte auf viele Monate hinaus von dem Zufall des Lustrum abgehangen haben soll. — Wenn, wie früher (S. 336) ausgeführt ward, der Antritt der Censoren aufzufassen ist als allgemeine Kündigung der laufenden Staatsverträge für den nächstfolgenden 15. März, so wird dies praktisch so gehandhabt worden sein, dass jeder von den Censoren revidirte

Digitized by Google

durch sind die beiden in der Censur von Anfang an vereinigten Competenzen rechtlich und factisch streng von einander geschieden.

Consularisch-prätorische Tuition in Vertretung der censorischen.

Diese Scheidung tritt aber noch in einer anderen Beziehung deutlich und praktisch hervor. Das Lustrum mit seinen vorbereitenden Acten ist ein ausschliesslich censorisches Geschäft; die Consuln sind davon, seit es Censoren giebt, ebenso von Rechts wegen ausgeschlossen (S. 325) wie seit Errichtung der Prätur von der Civilrechtspflege. Dagegen die Oekonomiegeschäfte der Gemeinde können selbstverständlich zu keiner Zeit ruhen. Für diese besteht die Ordnung, dass, wenn Censoren vorhanden sind, diese sie vollziehen und die Geschäfte möglichst durch sie besorgt werden, in den Pausen der Censur aber jedes Geschäft, das nicht aufgeschoben werden kann, durch die zeitigen Oberbeamten[1], insonderheit das in der Hauptstadt zu vollziehende durch die Consuln[2], sofern sie anwesend sind, sonst durch einen der Prätoren, in der Regel den Stadtprätor[3] beschafft wird, wäh-

Contract an diesem Tage in Wirksamkeit trat, mochten dieselben zum Lustrum gelangen oder nicht, dagegen diejenigen Contracte, zu deren Revision sie nicht gelangten, fortliefen, als wären sie nicht gekündigt.

1) Das neu gewonnene Gemeinland kann der siegreiche Feldherr, wenn er will, verpachten (Liv. 27, 3, 1). Doch ist dies selten geschehen, weil der Regel nach die öffentlichen Locationen nur in Rom stattfinden.

2) S. 102. Beispiele von consularischen Locationen sind die Verpachtung von italischem Gemeinland gegen einen Nominalzins im J. 554 (Liv. 31, 13, 7) und die (in ihrem Zusammenhang nicht klare) von africanischem durch den Consul des J. 641 (Ackergesetz Z. 89); die Verdingung von Bauten (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7), Statuen (Cicero *in Catil.* 3, 8, 20; *de divin.* 2, 21, 47; Sueton *Claud.* 9), Grabmälern (Cicero *Phil.* 14, 14, 38: *senatui placere . . . ut C. Pansa A. Hirtius cos. alter ambove, si eis videatur, iis . . . monumentum . . locandum faciendumque curent quaestoresque urbanos ad eam rem pecuniam dare attribuere solvere iubeant*). Von consularischen Terminationen sind die Beispiele S. 434 A. 2. 3 beigebracht. Wegen der consularischen Strassenbauten s. S. 447. Auch das Stadtrecht von Malaca c. 64 weist sämmtliche Locationen der *vectigalia* wie der *ultro tributa* dem *IIvir i. d.* zu (vgl. meinen Commentar S. 445). — Ueber die regelmässige Vertretung der censorischen Judication durch die Consuln handeln wir nachher besonders. Besonders bei ihr zeigt es sich deutlich, dass die ökonomischen Geschäfte nicht etwa bloss durch Specialauftrag des Senats an die Consuln und Prätoren gelangen, sondern die fehlenden Censoren durch die anwesenden Consuln und in deren Abwesenheit durch den Prätor von Rechts wegen vertreten werden, sofern nicht, was allerdings bei Locationen und Bauabnahmen sehr häufig vorkam, der Senat darüber besonders beschloss.

3) S. 223. Beispiele von Locationen durch den Stadtprätor in Abwesenheit der Consuln sind die Verdingungen im J. 539 für das spanische (Liv. 23, 48), im J. 585 für das makedonische Heer (Liv. 44, 16, vgl. 43, 16, 13); ferner der merkwürdige Bau der marcischen Wasserleitung im J. 610, über dessen anomale Prorogation früher (S. 339 A. 1) gesprochen worden ist. — Prätorische Bauabnahme: Cicero *Verr. I.* 1, 50, 130. — Ueber die prätorische Judication gilt, was eben von der consularischen bemerkt ward.

Digitized by Google

rend die Unterbeamten, die Aedilen[1]) und Quästoren[2]) nur ausnahmsweise und immer kraft besonderen Auftrags des Senats die höheren censorischen Verrichtungen besorgen[3]). — Daher hat auch Sulla, als er die Censur factisch beseitigte, die ordentlichen ökonomischen Geschäfte wieder mit dem Consulat vereinigt und sie von Lustrum zu Lustrum durch die betreffenden Consuln beschaffen lassen (S. 325 A. 3); und als die Censur zurücktrat und schliesslich verschwand, sind in der That diese ihre Geschäfte, so weit nicht Specialbeamte dafür eintreten, insonderheit die Locationen auf die Consuln übergegangen[4]).

Folge der Tuitionsacte.

Dieser Selbständigkeit der censorischen Tuition entspricht es, dass die dazu gehörigen Acte, ebenso wie die auf das Lustrum hinzielenden, sofort mit dem Amtsantritt beginnen[5]) und neben den Lustralgeschäften während der ganzen Amtsverwaltung der Censoren herlaufen[6]). Für sie selbst aber hat sich eine feste

---

1) Aedilicische Bauabnahme: Frontinus *de aquis* 96.

2) Quästorische Location: Cicero *Philipp.* 9, 7, 16: *senatui placere . . . uti C. Pansa A. Hirtius cos. alter ambove, si eis videatur, quaestoribus urbanis imperent, ut eam basim statuamque faciendam locent . . . quantique locaverint, tantam pecuniam redemptori attribuendam solvendamque curent.* — Quästorische Bauabnahme: Frontinus a. a. O. — Wegen der exceptionellen Location der Zehnten in Sicilien durch den Quästor der Provinz vgl. S. 426.

3) Ueber die im siebenten Jahrh. vorkommende Abnahme der censorischen Wegebauten durch die *curatores viarum* ist der von diesen handelnde Abschnitt zu vergleichen.

4) Senatsbeschluss von 743 (Frontinus *de aq.* 100): *uti tabulas chartas ceteraque . . . curatoribus praebenda . . . consules ambo alterve . . . adhibitis praetoribus qui aerario praesint, locent.* Ovid *ex Ponto* 4, 9, 45 (ähnlich 4, 5, 19) führt unter den stehenden consularischen Verrichtungen auch die Locationen auf: *nunc longi reditus hastae supponere lustri cernet et exacta cuncta locare fide.* Wenn nach Alfenus Varus (*Dig.* 39, 4, 15) *Caesar cum insulae Cretae colonias locaret, legem ita dixerat*, so kann Augustus diese Location bei der Censur oder als Consul abgeschlossen haben. — Dass die dem Aerarium vorstehenden Beamten, die städtischen Quästoren und später die *praetores*, resp. *praefecti aerarii* in der Kaiserzeit bei den Locationen zugezogen wurden, sagt jener Senatsbeschluss, und darauf geht auch die *adnotatio* oder *exactio quaestoris* bei Tertullian *ad nat.* 1, 10, *apol.* 13 in der merkwürdigen Schilderung von der damaligen Verdingung der Instandhaltung der Tempel. Es erklärt sich dies daraus, dass der Quästor auf Grund der Verdingung zu zahlen hatte und mag schon in älterer Zeit häufig vorgekommen sein, wenn es auch damals vielleicht nicht förmlich vorgeschrieben war.

5) Plutarch *q. R.* 98 (S. 423 A. 3).

6) Belehrend ist in dieser Hinsicht der genaue und wesentlich chronologisch geordnete Bericht über die Censur 585/6 Liv. 43, 14 fg. 44, 16. 45, 15. Die dazu gehörige Lustrationsangabe ist 45, 15 ausgefallen, wo sie den Schlussbericht eröffnete wie 42, 10; erhalten ist sie in der Epitome, aber von ihrem Platz verschlagen unter dem J. 587. Oekonomische Verfügungen finden sich 43, 16, 2—7 (Erneuerung der laufenden Contracte, Judication über Gemeinland) — 44, 16, 9. 10 (Abschluss der Contracte über Neubauten) — 45, 15, 9 (Bitte um Frist-

Digitized by Google

Folge gebildet. Zwar Verpachtungen und Verdingungen — ich bezeichne mit jenem Wort die Begründung der Forderungen der Gemeinde an Dritte, mit diesem die Begründung der Forderungen Dritter an die Gemeinde — gehen neben einander her[1]; aber wohl ging die Revision der schon bestehenden Verträge der Aufstellung der neu hinzutretenden regelmässig der Zeit nach voran[2] und gab es für jene nach Herkommen eine feste Reihe. Den Anfang machten die Verpachtung des *lacus Lucrinus* der guten Vorbedeutung wegen (S. 359 A. 1) und, sei es wegen der besonderen Heiligkeit dieser Geschäfte, sei es weil sie die ältesten stehenden waren, die Verdingung der Fütterung der Gänse des capitolinischen Tempels und der Anstreichung seines Tempelbildes[3].

Oertlicher Umfang der Tultion.

Die ökonomische Thätigkeit des Censors bezieht sich auf den gesammten Gemeindehaushalt ohne Unterschied des Ortes; das der Gemeinde gehörige Grundstück wird von ihm verpachtet, mag es in der Stadt, in Italien oder über See belegen sein, und der Bau des capitolinischen Tempels wird von ihm ebenso verdungen wie der der appischen und der aemilischen und jeder im Eigenthum des Staates stehenden Strasse[4]. Somit sind auch

---

erstreckung zur Abnahme derselben). Die Stellen 43, 16, 2. 6. 7 verglichen mit 43, 16, 12. 44, 16, 8 zeigen, dass die Weiterverpachtung im Sept. 585 bereits beschafft war. — Eine am 20. Sept. 639 abgeschlossene Location erwähnt das Ackergesetz Z. 21.

1) Dies zeigen schon die gleich anzuführenden an der Spitze der Liste stehenden Verträge.

2) Das zeigt wieder der Bericht über die Censur 585/6.

3) Plutarch *q. R.* 98: οἱ τιμηταὶ τὴν ἀρχὴν παραλαβόντες οὐδὲν ἄλλο πράττουσι πρῶτον ἢ τὴν τροφὴν ἀπομισθοῦσι τῶν ἱερῶν χηνῶν καὶ τὴν γάνωσιν τοῦ ἀγάλματος. Plinius *h. n.* 10, 22, 51: *cibaria anserum censores in primis locant.* Ders. 33, 7, 111 aus Verrius: *a censoribus in primis lovem miniandum locari.* Vgl. Cicero *pro Sex. Roscio* 20, 56.

4) Die römische Regierung hat nie eine Strasse ausserhalb Rom anders gebaut, als nachdem das Bodeneigenthum, so weit sie reichte, auf die römische Gemeinde übergegangen war. In so weit die Friedensverträge mit den einzelnen Gemeinden nicht die entsprechenden Abtretungen in sich schlossen, was allerdings gewiss im ausgedehntesten Masse der Fall gewesen ist, oder im Wege des Privatvertrags eine wenigstens formell freiwillige Veräusserung herbeizuführen war, mag auch Expropriation gegen Entschädigung stattgefunden haben (vgl. meinen Commentar zur *lex col. Gen.* in der *Ephem. epigr.* 2 p. 137). Gründlichere Abhülfe schaffte später in den Provinzen der Satz, dass aller Boden römisch sei — ein Satz, bei dessen Aufstellung die Rücksicht auf die Land- und Wasserstrassen und die Küsten gewiss eine wesentliche Rolle gespielt hat. Aber schon in ältester Zeit hat bei der Beschränkung des Privateigenthums auf limitirtes Land die Rücksicht auf das dem Senat zu reservirende Eigenthum der Flüsse und Ufer offenbar entscheidend eingewirkt.

Digitized by Google

die römischen Bürgercolonien und die sonstigen Gemeinden vollen römischen ‚Bürgerrechts für ihre öffentlichen Bauten ebenso auf die Censoren angewiesen wie die Stadt Rom[1]). Indess hat die römische Gemeinde factisch diese Consequenzen wohl geltend gemacht, wo sie ihr vortheilhaft waren, aber den daraus entspringenden Verpflichtungen sich so gut wie ganz entzogen. Von der Fiction das römische Gemeinwesen, als Rom längst ein Grossstaat geworden war, als das der ‚Stadt Rom' zu behandeln, ist nirgends in so schroffer und für den nicht städtischen Staatsangehörigen so drückender Weise Gebrauch gemacht worden wie in der Competenz der Censur. Wir werden davon weiterhin die Anwendungen finden sowohl darin, dass die censorischen Geschäfte theils rechtlich, theils factisch an Rom gebunden sind, wie auch in der nur für die Stadt effectiven Bauthätigkeit der Censoren. Die einzige Ausnahme, die Fürsorge für die italischen Chausseen, bestätigt nur die Regel; denn diese gehen die Hauptstadt ebenso unmittelbar an wie die Landschaft; wie denn auch in bezeichnender Weise in Italien ‚alle Wege nach Rom führen'. Wir kommen unten auf das censorische Bauwesen zurück; hier soll nur noch ein für die Stellung der italischen Bürgergemeinden in Betreff ihres Bauwesens charakteristischer Vorgang aus dem J. 580 hervorgehoben werden. Damals ersuchten eine Anzahl italischer Vollbürgergemeinden die Censoren die ihnen aus dem römischen Aerarium nicht bewilligten Bauten auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu verdingen; es traf aber diese Bitte auf — rechtlich allerdings begründete — Bedenken und nur durch die streng genommen nicht constitutionelle Connivenz des einen Censors erreichten es jene Gemeinden für ihr eigenes Geld die nothwendigen Bauten hergestellt zu erhalten[2]). In der späteren Republik hat die Entwickelung des Municipalwesens we-

1) Von den acht Gemeinden, für die von den Censoren der J. 570. 575. 580 Bauten verdungen wurden (Liv. 39, 44, 6. 40, 51, 2. 41, 27), sind fünf — Auximum, Pisaurum, Potentia, Sinuessa, Tarracina — römische Bürgercolonien, Calatia in der Rechtsstellung von Capua (mein röm. M. W. S. 336), Fundi und Formiae durch das valerische Gesetz von 566 der römischen Gemeinde incorporirt. Also in allen ist das, was factisch als Gemeindeeigenthum erscheint, rechtlich *ager publicus populi Romani*. Auch bei dem Bau in Antium Liv. 43, 4, 6 ist zu beachten, dass dies Bürgergemeinde ist.

2) Liv. 41, 27. Der eine Censor erklärt (§ 11) *nihil nisi senatus Romani populive iussu se locaturum ipsorum pecunia*, das heisst er werde ohne besondere Autorisation des Senats oder des Volks nicht anders als mit römischem Geld bauen.

Digitized by Google

nigstens dahin geführt, dass jede Gemeinde die Bauten ausführen durfte, die sie bezahlen konnte und wollte; und mit dem Auftreten des Kaiserthums hat das Regiment der hauptstädtischen Engherzigkeit überhaupt ein Ende.

Amtsthätigkeit gebunden an Rom.

Wenn die Competenz des Censors auf diesem Gebiet örtlich unbeschränkt ist, so gilt dies nicht für die Vollziehung der daraus herfliessenden Amtsgeschäfte. Keine Verpachtung und Verdingung, für die die Gemeinde Zahlung an ihr Aerar zu erwarten oder aus ihrem Aerar zu leisten hat[1]), einerlei ob sie von den Censoren oder anstatt ihrer von einem andern Magistrat vollzogen wird, darf anders abgeschlossen werden als unter genauer und wohl immer schriftlicher Angabe der Bedingungen (*leges censoriae*[1])) durch vorher in gehöriger Weise bekannt gemachte[3]) und auf dem Marktplatz in Rom abgehaltene[4]) Licitation. Hier erfolgt nach genügend durch Pfänder (*praedia*) und Bürgen (*praedes*) gestellter Sicherheit[5]) der Zuschlag an den Meistbietenden (*idem praes* oder *manceps*[6])). Mit solcher Strenge ist diese Regel gehandhabt worden, dass wir

1) Wenn dagegen der Feldherr oder der Aedil aus seinem Kriegs- oder Prozessgewinn einen Bau verdingt, so ist dies reine Privatsache; er kann dies Geschäft auch dann, wenn er sich in keiner amtlichen Stellung befindet (Liv. 43, 4), und ohne Zweifel in jeder beliebigen Form vollziehen.

2) Die *leges censoriae*, zu unterscheiden von der früher (S. 360) erörterten *lex censui censendo dicta*, beziehen sich auf die öffentlichen Locationen. Dass dieselben regelmässig von den Censoren, nur aushülfsweise von anderen Beamten abgeschlossen wurden, drückt eben in dieser Bezeichnung sich recht bestimmt aus. Zu Grunde liegt dabei, wie bei jeder *lex*, die Anschauung, dass es sich zwar um ein zweiseitiges Geschäft handelt, aber nicht um eine völlig gleiche Vereinbarung wie im *pactum*, sondern um ein formulirtes Anerbieten einer-, ein einfaches Annehmen oder Ablehnen andererseits. In welcher Weise die Unternehmer eine Modification der Licitationsbedingungen herbeiführen konnten, zeigt Cicero *Verr.* 3, 7. Die Formulirung erhellt am deutlichsten aus Cicero *Verr. l.* 1, 55; sie war in dem Grade tralaticisch, dass bei neuen Clauseln die Urheber beigesetzt wurden. Erwähnt werden die *leges censoriae* bei Cicero *de prov. cons.* 5, 12; *de decr. nat.* 3, 19, 49; *ad Q. fr.* 1, 1, 12, 35; Varro *de r. r.* 2, 1, 16; Plinius 33, 4, 78 und sonst oft.

3) In der Ausschliessung einzelner Personen vom Mitbieten nahmen sich allerdings die römischen Beamten sehr viel heraus, nicht bloss Verres (Cic. *Verr.* 1, 54), sondern auch der alte Cato (Liv. 39, 44, 8) und Andere (Liv. 43, 16).

4) Cicero *de l. agr.* 1, 3, 7: *decemviris, quibus in locis ipsis videatur, vendendi potestas lege permittitur: censoribus vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani non licet.* 2, 21, 55: *vectigalia locare nusquam licet nisi in hac urbe, hoc ex loco* (Cicero spricht als Consul auf den Rostren), *hac vestrum frequentia.* Ders. *in Verr.* 1, 54, 141.

5) Die Rechtsformen, die die Censoren hier zur Anwendung bringen, sind die allgemeinen der öffentlichen Sicherheitsstellung. Vgl. Cicero *Verr.* 1, 54, 142: *ubi illa consuetudo in bonis praediis praedibusque vendundis omnium consulum censorum praetorum, quaestorum denique?*

6) Festus *ep.* p. 151; *C. I. L.* I n. 577. III n. 17.

Digitized by Google

keine einzige dauernde[1]) Ausnahme davon nachzuweisen vermögen als die bekannte Sicilien betreffende, wo nach dem Einrichtungsgesetz der Provinz die altherkömmlichen Zehnten nicht in Rom durch den Censor, sondern in der Provinz durch den Quästor verpachtet wurden. Aber auch diese Ausnahme ist genau genommen nur scheinbar, da dieser Zehnte ursprünglich wenigstens nicht als Bodennutzung, sondern als eigentliche Steuer aufgefasst ward; so weit der Boden in Sicilien durch Eroberungsrecht römisch geworden war, wurde auch er von jeher durch die Censoren in Rom verpachtet[2]). Als dann später die Ansicht durchdrang, dass aller Provinzialboden römisch sei, erschien dies freilich als eine den ersten überseeischen Unterthanen Roms bei der Besitznahme gemachte Concession; worauf sie denn auch der Senat im J. 679 zurücknahm und selbst diese Verpachtungen nach Rom zog[3]). Es hatte dies den Zweck theils Durchsteckereien und Unredlichkeiten durch die eminente Oeffentlichkeit des Acts zu steuern, theils den Censor der Einwirkung der ausserstädtischen Mitbürger zu entziehen und vor allem das Grossgeschäft in Rom zu concentriren[4]). Wenigstens das letzte ward vollständig erreicht: alle die grossen Compagnien, die durch diese Geschäfte ins Leben gerufen wurden, hatten ohne Unterschied des Kreises ihrer Thätigkeit ihren Sitz in Rom. — Damit soll nicht gesagt sein, dass der Censor so, wie der städtische Prätor und die städtischen Quästoren, rechtlich mit seiner Amtsthätigkeit an die Stadt gefesselt war; vielmehr erhellt das Gegentheil aus den censorischen Wegebauten, deren Abnahme doch nur an Ort und Stelle stattfinden konnte, und aus dem, was unten über die Judication zu sagen sein wird.

1) Dass der siegreiche Feldherr das gewonnene Gemeinland sofort verpachten kann, wurde schon erwähnt (S. 421 A. 1).

2) In dieser Weise erklärt sich die doppelte Location in Sicilien: die der *decumae*, die das ganze steuerpflichtige Land umfasst, durch die sicilischen Quästoren und die censorische des durch Eroberungsrecht römisch gewordenen Gebiets (Cicero *Verr.* 3, 6, 15 und sonst). Das Gebiet von Leontini also selbst wurde in Rom, seine Zehnten in Sicilien verpachtet. Vgl. Handb. 3, 2, 142.

3) Cic. *Verr.* 3, 7, 18.

4) Man kann noch hinzufügen, dass diese Festsetzungen auch gegen Dritte galten — so wissen wir jetzt, dass das Pfändungsrecht des Publicanen gegen den Zoll- oder sonstigen Vectigalienschuldner lediglich auf einer stehenden Clausel der censorischen Contracte beruhte (Gaius 4, 28) — und also das Publicum ein gutes Recht darauf hatte, dass diese Contracte zur allgemeinen Kenntniss kamen. Dem Publicum gegenüber kann man die *leges censoriae* auch als magistratische Edicte betrachten in Betreff der Modalitäten, unter denen die Gemeinde die Benutzung ihres Eigenthums dem Bürger gestattet.

Digitized by Google

Aber allem Anschein nach sind die Censoren durch die an Rom gebundenen Geschäfte des Census selbst und der Locationen während ihrer eigentlichen Amtszeit regelmässig in der Hauptstadt festgehalten worden; und nur in der Prorogationsfrist (S. 339), die ja hauptsächlich für die Abnahme der Bauten bestimmt war, mögen sie nach Umständen ausserhalb Rom thätig gewesen sein. Die nicht in der Hauptstadt vollziehbaren censorischen Geschäfte gerathen denn auch, wie wir weiterhin finden werden, entweder ins Stocken oder gehen über auf ihre Vertreter, insonderheit die Consuln.

Eintheilung.

Die censorische Tuition zerfällt in die drei Geschäftskreise der Feststellung der einer solchen fähigen und bedürftigen öffentlichen Einnahmen (*vectigalia*), der Feststellung der gleichartigen öffentlichen Ausgaben (*ultro tributa*) und der Judication zwischen der Gemeinde und Privaten[1]). — Die *vectigalia* und die *ultro tributa* werden schon von den Alten als correlate Einnahme und Ausgabe aufgefasst und in ihrer Zusammenfassung ungefähr die Vorstellung unseres Budgets mit ihnen verbunden[2]); aber die wesentliche Verschiedenheit des römischen Budgets von dem, was wir heute so nennen, darf nicht übersehen werden. Es fehlen in jenem im Activ und Passiv nicht bloss die durchlaufenden Posten, wie das Pferde- und Gerstengeld, die die Gemeinde ebenso zu fordern wie zu leisten hat[3]), sondern vor allen Dingen alle zur Zeit bereits festgestellten Activa und Passiva, also im Activ der Kassenbestand und sämmtliche liquide (das heisst alle entweder

1) Die Römer theilen diese Geschäfte nur in die zwei Kreise der *vectigalia* und der *ultro tributa*: so das julische Municipalgesetz (S. 431 A. 2); Cicero (S. 443 A. 5), wenn ich die Worte richtig verbessert habe; Zonaras 7, 19: ἐξῆν δὲ αὐτοῖς τάς τε προσόδους τὰς κοινὰς ἐκμισθοῦν καὶ τῶν ὁδῶν καὶ τῶν δημοσίων οἰκοδομημάτων ἐπιμελεῖσθαι. Das ist auch insofern ganz richtig, als die Judication eben gar nichts andres ist als die Entscheidung derjenigen Fragen, über die bei der Behandlung der *vectigalia* und der *ultro tributa* die Gemeinde und ein Privater differiren. Aber es schien angemessen hier von dem römischen System in der Darstellung abzuweichen.

2) Deutlich zeigt sich diese Vorstellung zum Beispiel bei Cicero *ad fam.* 13, 11, 1: (*Arpinatium*) *omnia commoda omnesque facultates, quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint, consistunt in iis vectigalibus, quae habent in provincia Gallia*; noch schärfer in der Verwilligung eines *vectigal annuum* oder der Quote eines solchen zur Deckung der *ultro tributa* (S. 442 A. 4).

3) Der technische Ausdruck für diese Posten, wo die Gemeinde sowohl Schuldner als Gläubiger ist, ist *attribuere aliquem*, insofern der Quästor dem Gläubiger der Gemeinde hier nicht eine Geldsumme, sondern einen Geldschuldner gut schreibt.

Digitized by Google

ein für allemal oder doch schon von früheren Censoren auf *certa pecunia* festgestellte) Forderungen der Gemeinde an Privaten, insonderheit die Steuer der Aerarier; im Passiv die in gleicher Art liquiden Forderungen von Privaten an die Gemeinde, also die Geldleistungen an Gemeindesclaven und Apparitoren und die Spielgelder. Nicht minder fehlen in dem römischen Budget alle diejenigen Activa und Passiva, die sich im Voraus nicht mit Genauigkeit feststellen lassen, also namentlich das Tributum der dienstpflichtigen Bürger und der an dieselben zu zahlende Sold. Auch unsere Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist den römischen Begriffen völlig inadäquat; eine Menge ordentlicher Einnahmen und Ausgaben fehlen in den Vectigalien und *ultro tributa*, und von den ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben eben die wichtigsten, Steuer und Sold, wogegen die ausserordentlichen Baukosten durchgängig darin enthalten sind. Man wird also nur mit grosser Vorsicht die uns geläufigen Begriffe von Staatseinnahme und Staatsausgabe auf diese Kategorien anwenden dürfen.

I. *Vectigalia.*

Aerarium und sonstiges Staatsgut.

Das Vermögen der römischen Gemeinde zerfällt in die Staatskasse, wovon nach römischer Auffassung die sämmtlichen Geldforderungen und Geldschulden der Gemeinde einen integrirenden Theil bilden, und in das sonstige unbewegliche oder bewegliche Staatsgut. Das *aerarium* steht unter den Quästoren, das sonstige Staatsgut unter den Censoren; und so wenig jenen wie diesen ist ein Uebergriff in die fremde Competenz gestattet[1]). Also ist der Censor weder befugt den Kassenbestand der Gemeinde zu revidiren oder gar anzugreifen, noch Geldforderungen derselben, wie die von den *aerarii* zu leistende Abgabe oder die von ihm selber der Gemeinde erworbenen Pachtgelder[2]), einzuziehen. Dagegen ist es recht eigentlich seine Befugniss das gesammte übrige Staats-

1) Specialbestimmung des Senats macht natürlich eine Ausnahme, wie bei dem quästorischen Verkauf von Gemeinland und dgl. m.

2) Dies gilt gewiss als Regel, wahrscheinlich aber allgemein, also zum Beispiel auch für die mit der Bauverdingung connexen Forderungen, zum Beispiel die aus den Clauseln des Contracts etwa entspringenden Entschädigungs- und Strafklagen. Abgesehen von derjenigen gegen den *incensus* (S. 355) scheint der Censor selbst bei der Execution nicht betheiligt gewesen zu sein (1, 180). Vgl. auch Liv. 41, 27, 10 (S. 429 A. 1).

Digitized by Google

gut, so weit es Ertrag liefern soll, bestens zu verwerthen, so weit es dies nicht soll, es bestens zu verwenden.

Werbendes Staatsgut.

Die Verwerthung geschieht, indem dasselbe gegen Entgelt entweder veräussert oder Privaten zum Gebrauche verstattet wird.

Veräusserung.

Veräusserung öffentlichen liegenden Eigenthums gegen Entgelt haben die Censoren öfter vorgenommen [1]). Dass ihnen dabei besondere formale Schranken gezogen gewesen wären, sie etwa den Senat vorher hätten befragen müssen, ist aus den Angaben nicht zu entnehmen [2]), obwohl auch aus dem Schweigen der Quellen das Gegentheil nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann. — Mobilien der Gemeinde zu veräussern sind sie ohne Zweifel unbedingt befugt gewesen, da die gleich zu erwähnende Verpachtung auch als Verkauf beweglicher Habe gefasst werden kann und in älterer Zeit sogar überwiegend also aufgefasst worden ist. Uebrigens concurrirt hier die Competenz der Censoren mit derjenigen der Quästoren, insofern dasjenige Gut, das die Gemeinde verkaufen und den Erlös dafür in das Aerarium bringen will, namentlich die bewegliche und unbewegliche Beute, in der Regel den Verwaltern des Aerarium zur Versilberung übergeben wird. Wahrscheinlich verhalten sich die Befugnisse der beiden Magistraturen in dieser Beziehung so, dass der Censor das Veräusserungsrecht schlechthin hat, der Quästor dagegen der Regel nach diejenigen Veräusserungen vornimmt, welche die laufende Vermögensverwaltung nothwendig macht, wie zum Beispiel den Verkauf der Beutestücke oder der dem Staat angefallenen Concursmasse.

Verpachtung.

Die regelmässige Form aber, in welcher das Gemeindeeigenthum, so weit es nutzbar ist, verwerthet wird, ist die der Ueberlassung desselben an Private auf bestimmte Zeit und in der Regel gegen eine bestimmte Geldsumme [3]). Die Aufzählung der ein-

1) Liv. 32, 7, 3: *sub Tifatis Capuae agrum vendiderunt.* 40, 51, 5: *M. Fulvius . . . locavit . . . basilicam . . . circumdatis tabernis, quas vendidit in privatum.* 41, 27, 10: *venditis ibi (Calatiae et Auximi) publicis locis pecuniam quae redacta erat tabernis utrique foro circumdandis consumpserunt.*

2) Die in den Municipien dafür bestehenden Schranken, über die uns das neu gefundene c. 82 des Stadtrechts der Colonie Genetiva genauer belehrt, leiden auf Rom unmittelbare Anwendung nicht.

3) *Frumento locare* kommt zwar auch bei diesen öffentlichen Locationen vor (Liv. 27, 3, 1) und das Rechtsverhältniss des *colonus partiarius* wird dem *ius publicum* so wenig fremd gewesen sein wie dem *ius privatum*. Vermuthlich konnte jede *res quae numero pondere mensura constat* als Gegenleistung festgesetzt werden und wurde, was also erworben ward, dem Feldherrn oder anderen forderungsberechtigten Personen *in natura* angewiesen. Aber da in das Aerar allein die Geldzahlung kommen konnte, scheint der gesammte Geschäftsverkehr

Digitized by Google

zelnen nutzbaren Rechte am öffentlichen Boden gehört in die Darstellung des römischen Finanzwesens[1]). Die Römer bezeichnen sie entweder ihrem Rechtsverhältniss nach als *publica*[2]), oder nach dem ältesten dieser Rechte als ‚Weiden', *pascua*[3]), oder, und am gewöhnlichsten, nach dem wichtigsten als ‚Fuhren', nehmlich der Ackerfrüchte, *vectigalia*[4]). Unter denselben Gesichtspunkt der Bodennutzung fällt aber auch die Einräumung eines Bauplatzes (*solarium*[5])) auf öffentlichem Grund und Boden unter Vorbehalt des Eigenthums, oder des Rechts zu gehen oder zu landen (*portorium*[6])), oder eines gewissen Wasserquantums aus den öffentlichen Leitungen, oder der Gewinnung von Metallen, Salz[7]), Pech, Fischen,

---

der Gemeinde activ und passiv früh ganz überwiegend auf Geld gestellt worden zu sein.

1) Handb. 3, 2, 120 fg. 140 fg.

2) Dies Wort muss indess ursprünglich die *ultro tributa* mit umfasst haben, wie theils die allgemeine Bedeutung von *publicanus* gezeigt (S. 432 A. 3), theils dass *publica* auch von den letzteren vorkommt (Liv. 34, 6, 17; vgl. 43, 16, 7).

3) Plinius *h. n.* 18, 3, 11: *etiamnunc in tabulis censoriis pascua dicuntur omnia ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.* Cicero *de off.* 1, 1, 3: *utrum hanc silvam in relictis possessionibus an in censorum pascuis invenisti?* Der *ager relictus* (Rudorff Feldmesser 2, 393) ist *ager publicus* wie die *pascua*, aber er wird nicht für die Gemeinde verpachtet und geht daher den Censor nichts an.

4) *Vectigal* und *tributum* verhalten sich wie *ager publicus* und *ager privatus*; jenes ist die Bodenabgabe an den Staat, insofern er Eigenthümer des Bodens ist, dieses die Bodenabgabe (späterhin Abgabe von der ganzen Habe) an den Staat als solchen, die Grundsteuer. Die Definition Handb. 3, 2, 122 ist nicht zutreffend.

5) Die wirthschaftlichere Kaiserzeit wenigstens nahm es damit streng. Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 17: *si quis nemine prohibente in publico aedificaverit . . . si obstet id aedificium publico usui, utique is qui operibus publicis procurat, debebit aut deponere, aut, si non obstet, solarium ei imponere.* So ward auch bei dem Bau des Adrastus verfahren (S. 435 A. 2).

6) Die Alten fassen den Hafen- ebenso wie den Wege- und Brücken- und jeden andern Zoll nicht als Hoheitsrecht, sondern als Ausfluss des Grundeigenthums: öffentlich ist er nur, weil der Strand von Rechts wegen öffentlich ist. Der Staat macht das Recht diesen zu betreten ebenso abhängig von der Zahlung des *portorium* wie das die Weide zu betreten von der der *scriptura*.

7) Hier tritt allerdings der formelle Hauptzweck des *vectigal*, der der Verwerthung der öffentlichen Saline, praktisch zurück hinter dem der Bürgerschaft reichliches und billiges Salz zu schaffen; welchem letzteren zu Liebe dem Erwerber dieser Nutzung in besonderen mit entsprechenden Pönalstipulationen versehenen Clauseln die Verpflichtung auferlegt wird die Salzpreise nicht über ein vereinbartes Maximum zu stellen und wohl auch die gehörige Zahl von Magazinen und diese gehörig gefüllt zu halten. Würde man diesen Zweck so weit steigern, dass das Salz zum oder gar unter dem Kostenpreis abgegeben werden müsste, so würde das Geschäft den Charakter der Ueberlassung eines nutzbaren Rechts verlieren und nur durch Reduction des Vectigal auf einen rein nominellen Betrag oder gar einen Staatszuschuss an den Unternehmer möglich sein, also römisch ausgedrückt, entweder *nummo uno* verpachtet werden

Digitized by Google

und was sonst immer bei der Bodennutzung herauskommen kann. Es ist dabei gleichgültig, ob die Gemeinde die Vergütung für die Nutzung direct von dem nutzenden Privaten sich versprechen lässt, wie das bei der Baustelle und dem Wasser üblich ist, oder ob die Einziehung der Nutzungsgelder an eine Mittelsperson gegen eine Gesammtsumme übertragen wird, was besonders in dem Falle eintritt, wo die unmittelbare Nutzung unter gewissen Voraussetzungen jedem Bürger durch Herkommen oder Gesetz freigegeben ist und desshalb selber vom Censor nicht verpachtet werden kann, also bei der Gemeinweide und dem daraus entwickelten Zehntlandbesitz und bei den Zöllen. Ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob das Gemeinland bisher unbenutzt oder doch unverpachtet war; den Censoren liegt es selbstverständlich ob auch letzteres thunlichst zu verwerthen [1]). Rechtlich wird das Geschäft immer gefasst als Nutzung (*frui* [2])) und zwar entweder als Kauf der Früchte und des sonstigen Nutzgewinnes (*fruges*, *fructus*, *frumentum* [3])), so dass die Gemeinde verkauft (*vendere*), der Private kauft (*emere*,

---

(vgl. Liv. 31, 13) oder gar aus den *vectigalia* übergehen in die *ultro tributa*. Geschehen ist das letztere bei dem Salz ohne Zweifel nie; es handelt sich immer nur um das Mehr und Minder des Unternehmergewinns und der davon abhängigen Leistung des Unternehmers an den Staat. Wenn Livius 29, 37 die Erhöhung der Salzpreise im J. 550 als *vectigal novum* bezeichnet, so will er nur sagen, dass das bisher von den Salinenpächtern dem Staat gezahlte *vectigale* unbedeutend und vielleicht sogar nur formell gewesen war, der Staat also auf diesen Bodenertrag so gut wie ganz oder ganz verzichtet hatte. Vgl. Handb. 3, 2, 123.

1) Livius 32, 7, 3: (*censores*) *portoria venalium Capuae Puteolisque, item Castrum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt colonosque eo trecentos* (*is enim numerus finitus ab senatu erat*) *adscripserunt*. 40, 51, 8: *portoria quoque et vectigalia iidem multa instituerunt*. Es ist dies, wenn man nur die *portoria* richtig auffasst (S. 430 A. 5), gar nichts anderes als wenn die Censoren für ein bis dahin vergessenes oder nicht verpachtbares Grundstück der Gemeinde einen Pächter finden; wie denn die *vectigalia* in der zweiten Stelle des Gegensatzes wegen in der älteren und engeren Bedeutung zehntpflichtiger Grundstücke gefasst werden müssen. Die Deduction von 300 Bürgern erfolgt nach Senatsbeschluss, betrifft also die censorische Competenz nicht; übrigens steht *coloni* gewiss uneigentlich und ist die Anlegung oder vielmehr Verstärkung eines bestehenden *conciliabulum* c. *R.* gemeint.

2) *Frui* ist so technisch bei der Verpachtung der Rechte wie *uteri* bei der Verdingung der Lasten, vgl. z. B. das julische Municipalgesetz Z. 73: *publicis vectigalibus ultrove tributeis fruendeis tuendeive*.

3) Das Wort ist stammverwandt mit dem gothischen *brukjan*, unserm *brauchen*. Welche Bedeutung der *ager publicus* ökonomisch gehabt hat, zeigt nichts deutlicher, als dass das Getreide den Namen führt nicht von dem, was der Eigenthümer, sondern von dem, was der Pächter des öffentlichen Bodens, der Possessor erntet. Wie deutlich die Sprache empfindet, dass nicht der Eigenthümer auf seinem, sondern nur der Nichteigenthümer auf fremdem Boden ‚nutzt', lehrt der *usus fructus* des Privatrechts.

Digitized by Google

redimere[1]), welche Auffassung die ältere ist, aber nicht auf alle Fälle, zum Beispiel nicht auf die Bauplatz- und die Hafenabgabe passt[2]; oder als Sachenmiethe (*locatio rei*), so dass die Gemeinde verpachtet (*locare*), der Private pachtet (*conducere*), welche Auffassung allgemeiner anwendbar ist und späterhin überwiegt. Wer aus Pachtgeschäften der verschiedenen *publica* dieser Art ein Gewerbe macht, heisst insofern *publicanus*[3]).

Werbendes Göttergut.

Das werbende Göttergut wird, wie früher gezeigt ward[4]), in möglichst engen Grenzen gehalten; so weit es aber reicht, dürfte dessen Behandlung praktisch nicht wesentlich von derjenigen des gleichartigen Gemeindeguts sich unterschieden haben. Ueber die rechtliche Behandlung der unbeweglichen *res sacrae* in Betreff der Veräusserung und der Verpachtung schweigen unsere Quellen, wie dies bei der ökonomischen Geringfügigkeit derselben begreiflich ist; wahrscheinlich aber hat die Verpachtung derselben, zum Beispiel die der heiligen Haine, den Censoren obgelegen, da

1) Becker (1. Aufl.) hat die Meinung aufgestellt, dass *redimere* zunächst von dem Nutznehmer, *conducere* zunächst von dem Lastnehmer gesagt werde; aber Livius 43, 16, 7 beweist das nicht, da dem *redimere et conducere* nicht *vendere et locare*, sondern *locare* schlechtweg gegenübergestellt wird. Richtig ist es, dass *vendere* und *emere* wohl nur von dem Nutzgeber, resp. Nutznehmer gefunden wird; aber *locare* wird vom Nutz- wie vom Lastgeber, *redimere* und *conducere* vom Nutz- wie vom Lastnehmer ohne jeden bemerkbaren Unterschied gebraucht. Wo *redimere et conducere* zusammen stehen (wie auch Festus *ep.* p. 134 sagt: *manceps dicitur qui quid a populo emit conducitve*), wird dies zurückgehen auf die Erwägung der Juristen, dass die meisten dieser Geschäfte ebenso gut als Pacht wie als Kauf, aber doch auch manche nur als Pacht und einige wenige (S. 433 A. 2) nur als Kauf gefasst werden konnten. Desshalb wurde in der Kunstsprache der ganze Kreis dieser Geschäfte bezeichnet mit *emere* (*redimere*) *conducereve*, woraus dann der vulgäre Gebrauch hervorging.

2) Festus p. 376: *venditiones dicebantur olim censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant.* Noch Cicero sagt häufig (z. B. *Verr.* 3, 53) *decumas vendere.* Daher wird die *hasta*, die bekanntlich bei allen Gemeindeverkäufen Anwendung findet, auch bei den censorischen Locationen aufgesteckt (Liv. 24, 18, 11. 39, 44, 8. 43, 16, 2). Cicero *in Verr.* 1, 54, 142 scheint sogar mit der Formel *bona praedibus praediisque vendere* sämmtliche im Licitationswege erfolgenden Gemeindeverkäufe und Gemeindeverpachtungen zusammenzufassen; wenigstens kann ich die Stelle nur so verstehen.

3) Ulpian *Dig.* 39, 4, 1, 1: *publicani sunt qui publico fruuntur . . . sive fisco vectigal pendant vel tributum* (die *ultro tributa*) *consequantur, et omnes, qui a fisco conducunt, recte appellantur publicani. Publicanus* und *redemptor, manceps* unterscheiden sich im Sprachgebrauch so, dass bei jenem an die gewerbmässige Betheiligung an den *publica* überhaupt, hier an den einzelnen Contract gedacht wird; wesshalb jene Bezeichnung immer gebraucht wird, wo von dem Stande des Unternehmers die Rede ist, dagegen gesagt wird *redemptor aedis Castoris, manceps viae Appiae.* Vgl. Handb. 3, 2, 217.

4) S. 58. Das für Cultzwecke bestimmte Staatsgut ist davon wohl zu unterscheiden (S. 61); hinsichtlich der Verpachtung und selbst der Veräusserung (S. 64 A. 2) steht dies nachweislich unter denselben Normen wie jedes für dauernde öffentliche Zwecke bestimmte Gemeindegrundstück.

Digitized by Google

der Ertrag allem Anschein nach in die Staatskasse floss (S. 59 A. 5), und wo etwa eine Veräusserung vorkam, zum Beispiel wenn ein abgebrannter Tempel verlegt ward, wird dasselbe angenommen werden können, wenn auch die Einholung der formalen Einwilligung der Gottheit als des eigentlichen Eigenthümers gewiss noch in der Form des Exaugurationsacts hinzutrat. — Was die beweglichen *res sacrae* anlangt, so darf die schon früher (S. 59 A. 2) erörterte municipale Tempelordnung aus dem J. 686 d. St., wonach es dem obersten Beamten des Ortes freistehen soll nach bestem Wissen und Gewissen jedes dem Tempel dargebrachte Geschenk zur Nutzung zu verpachten oder auch zu verkaufen, auch auf Rom und zwar in der Weise bezogen werden, dass dieses Recht von den Censoren geübt wird; denn sowohl diese selbst haben die Aufstellung[1]) so wie die Wegnahme[2]) der Weihgeschenke besorgt, wie auch ihre ordentlichen[3]) und ausserordentlichen Vertreter[4]) so wie diejenigen Beamten, auf die in der Kaiserzeit dieser Theil der censorischen Competenz überging, die *curatores operum publicorum*[5]). Die letzteren scheinen auch die in dem Tempel vorhandenen Werthgegenstände nach dem darüber aufgenommenen Inventar revidirt zu haben[6]); und

1) Liv. 42, 6 zum J. 581: *vasa aurea* (von 500 Pfund Gold an Gewicht; Geschenk des Königs Antiochos an die römische Gemeinde) *censores acceperunt eisque negotium datum est ut ponerent ea in quibus templis videretur.* Es fragt sich übrigens, ob man diese Gefässe, obwohl sie in den Tempeln standen, nicht dennoch vielmehr als *publica* denn als *sacra* betrachtet hat.

2) Piso (bei Plinius *h. n.* 34, 6, 30): *eam* (*statuam*), *quam apud aedem Telluris statuisset sibi Sp. Cassius qui regnum affectaverat, etiam conflatam a censoribus.* Die historischen Bedenken, die diese Stelle hervorruft (vgl. Hermes 5, 236), schwächen nicht das darin liegende Zeugniss für das Recht der Censoren über die in und bei den Tempeln aufgestellten Weihgeschenke zu disponiren; der staatsrechtliche Anstoss, den wie andere so früher auch ich daran genommen haben, ist nicht begründet.

3) Die Münzen des Q. Antonius Balbus Prätor 672 sind geprägt in Folge des Senatsbeschlusses, der die Einschmelzung der Tempelschätze anordnete (Val. Max. 9, 6, 4). Vgl. mein röm. Münzwesen S. 596.

4) Liv. 25, 7 zum J. 542: *comitia a praetore urbano de senatus sententia plebique scitu sunt habita, quibus creati sunt . . . triumviri . . . sacris conquirendis donisque persignandis.* Wie man darin etwas anderes suchen kann als eine Finanzmassregel, verstehe ich nicht. Diese Wahl fällt in die lange Pause der Censur während des hannibalischen Krieges, in welcher auch andere censorische Geschäfte an Specialbeamte übertragen worden sind.

5) Sueton *Vitell.* 5: *curam operum publicorum administravit . . . dona atque ornamenta templorum subripuisse et commutasse quaedam ferebatur proque auro et argento stannum et aurichalcum supposuisse.*

6) Wenn Galba den Agricola erwählte *ad dona templorum recognoscenda* (Tacitus *Agric.* 6), so ist es nicht nothwendig an einen ausserordentlichen Auftrag zu denken; Galba kann denselben zum *curator operum publicorum* ernannt

Digitized by Google

es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie auch dies Geschäft von den Censoren überkommen haben.

II. *Ultro tributa.*

Das nicht werbende Staatsgut.

Hinsichtlich des nicht für den Ertrag bestimmten, also nicht zur Verpachtung gelangenden öffentlichen Bodeneigenthums hat der Censor zunächst dessen Grenzen zu bestimmen, wo diese unsicher sind. Anwendung hievon wird vornehmlich gemacht auf die Stadtmauer[1]) und das Tiberufer[2]), wobei es den Censoren obliegt die für diese besonderen Zwecke bestimmten Bodentheile nicht bloss von dem Privatland, sondern auch von anderweitig benutztem öffentlichen Boden, zum Beispiel der Strasse abzugrenzen. Bis in die späteste Zeit der Censur ist dies als ein eminent censorisches Geschäft betrachtet worden. Ausserhalb der Stadt vollzogen dasselbe Geschäft regelmässig anstatt der Censoren Consuln oder Prätoren[3]).

Wie die Abgrenzung des öffentlichen Bodens, so ist auch die Zweckbestimmung desselben zunächst die Sache der Censoren. Dabei sind dieselben, nach Analogie dessen, was sogleich über die Entfernung der auf öffentlichem Boden aufgestellten Gegenstände bemerkt werden wird, an die vom Volk oder vom Senat ein für allemal festgesetzte Zweckbestimmung gebunden; auch

---

haben. Dass die als unbrauchbar beseitigten Weihgeschenke in der Kaiserzeit contractlich dem Publicanen zufielen, der die Instandhaltung des Tempels ersteigert hatte, zeigt Tertullian *ad nat.* 1, 10: *plus denique publicanis refigitur quam sacerdotibus.*

1) Es kann nicht Zufall sein, dass es von Kaiser Claudius (Orelli 710) und von Vespasian und Titus aus dem J. 74 (*Bullett.* 1857 p. 9 = *C. I. L.* VI, 1232), und nur von diesen, Terminalsteine des Pomerium giebt. Der letztere ist augenscheinlich von den Regenten als Censoren gesetzt; wie denn auch die damit zusammenhängende Vermessung der Stadtmauer und der städtischen Strassen auf ihre Censur zurückgeführt wird (Plinius *h. n.* 3, 5, 66). Wenn Claudius die gleichen Steine im Jahr nach dem Lustrum und ohne seinen Collegen gesetzt hat, so wird das, zumal wenn man das S. 329 A. 1 über Claudius Censur Bemerkte beachtet, an dieser Auffassung nicht irre machen können.

2) Die durch die Tiberüberschwemmung 700 (Dio 39, 61) veranlassten censorischen Terminationssteine sind schon S. 420 A. 4 angeführt worden. — Anstatt der Censoren haben dann im J. 746 die Consuln das Ufer terminirt (Grut. 1078, 10 = *C. I. L.* VI, 1235). Auch die Consuln des J. 4 n. Chr. haben in der Stadt eine ähnliche Termination vollzogen (Orelli 3260 = *C. I. L.* VI, 1263. 1264: *terminarunt locum publicum ab privato*).

3) Im J. 581 wurde der Consul L. Postumius vom Senat nach Campanien gesandt *ad agrum publicum a privato terminandum* (Liv. 42, 1, 6. c. 19, 1); ebenso sollte der Stadtprätor (S. 187 A. 2) P. Lentulus (Consul 592) dort nicht bloss Ländereien aufkaufen, sondern auch terminiren (Licinianus p. 15).

Digitized by Google

werden wir weiterhin finden, dass es nicht in der Competenz des Censors liegt Gemeinland für sacrale Zwecke zu bestimmen. Ob darüber hinaus dieser censorischen Befugniss formale Schranken gezogen waren, wissen wir nicht. Eine Anwendung dieses Rechts ist schon in der eben erwähnten Terminirung enthalten, insofern der Censor zum Beispiel zwischen der öffentlichen Strasse und dem öffentlichen Flussufer die Grenze zieht. Ebenso gehört hieher die Anweisung von Baustellen an Gemeindesclaven, um sich auf denselben ein Wohnhaus zu erbauen [1]), und die ähnlichen Ueberweisungen, welche in der Kaiserzeit die Nachfolger der Censoren, die *curatores operum publicorum* vorgenommen haben [2]); wobei es offenbar in der Competenz der Censoren lag zu bestimmen, ob ein der Gemeinde gehöriger Fleck verpachtet oder anderweitig im öffentlichen Interesse zu verwenden sei. Nicht minder gehört hieher das censorische Recht über die Bänke im Theater zu verfügen [3]).

Vertheilung des Wassers.

Auch die Zweckbestimmung des beweglichen Eigenthums der Gemeinde, zum Beispiel der Sclaven und des Geräths (S. 433 A. 1. 2), fällt unter die censorische Competenz. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zweckbestimmung des Wassers der öffentlichen Wasserleitungen. Insofern dies an Private verkauft wird, gehört es unter die nutzbaren Rechte der Gemeinde; aber insbesondere in älterer Zeit wurde dasselbe zum grössten Theil für den eigenen Gebrauch der Gemeinde reservirt [4]) und von den Censoren unter

1) Julisches Municipalgesetz Z. 82 (1, 309 A. 1). Cicero *pro Rab. perd. reo* 15: (*carnificem*) *non modo foro, sed etiam caelo hoc ac spiritu censoriae leges atque urbis domicilio carere voluerunt.*

2) Am besten belehrt darüber die das Custodenhaus an der Antoninussäule betreffende officielle Correspondenz (Ztschr. für gesch. Rechtswiss. 15, 335 fg. = *C. I. L.* VI, 1585). Die kaiserlichen Rationales schreiben desswegen an die *curatores operum publicorum: petimus igitur aream, quam demonstraverit Adrastus . . . , adsignare ei iubeatis, praestaturo secundum exemplum ceterorum solarium.* Diese Adsignation ist also nichts als was das julische Municipalgesetz Attribution nennt; das Grundstück hört darum nicht auf Eigenthum des Staats zu sein. Also auch in solchen Fällen wie Grut. 128, 2: *ex auctoritate imp. Caesaris Titi Vespasiani Aug. in loco, qui designatus erat per Flavium Sabinum operum publicorum curatorem, templum extruxerunt negotiatores frumentari* wird das Grundstück nicht eigentlich aus dem Staatseigenthum ausgeschieden, sondern unterliegt nur einer dauernden Zweckbestimmung.

3) Darüber ist der Abschnitt von der Aedilität zu vergleichen.

4) Frontinus *de aquis* 94: *apud antiquos omnis aqua in usus publicos erogabatur.* Bloss das aus den Bassins überströmende Wasser sei verkauft worden, und auch dies nur für Bäder und Walkereien, *eratque vectigalis statuta mercede quae in publicum penderetur.* Liv. 39, 44, 3: (*censores*) *aquam omnem in privatum aedificium aut agrum fluentem ademerunt* (daraus Plutarch *Cat. mai.* 19).

Digitized by Google

die verschiedenen Brunnen und die sonst dessen bedürftigen öffentlichen Anlagen vertheilt[1]). Bei der für die Wasserleitungen erforderlichen strengen und stetigen Aufsicht und Abwehr, wobei auch die Judication ihre Rolle spielte, tritt zu der censorischen die Thätigkeit der Aedilen hinzu, besonders in den Pausen der censorischen Aufsicht[2]), aber auch concurrirend mit dieser[3]). Den curulischen lag noch besonders die Pflicht ob, in jeder Strasse, wo öffentliches Wasser sprang, zwei in derselben wohnhafte oder hausbesitzende Männer mit der Beaufsichtigung des Brunnens zu beauftragen[4]). Auch unter den Quästoren verwaltete einer eine *provincia aquaria*[5]); doch wissen wir über dessen Bestimmung weiter nichts.

Entfernung störender Gegenstände vom öffentlichen Boden.

Weiter liegt es dem Censor ob das für andere Zwecke als den Ertrag bestimmte öffentliche Gut, insbesondere die Land- und Wasserstrassen und die öffentlichen Gebäude, in einem für ihre Bestimmung geeigneten Zustande zu erhalten, während bei dem verpachteten die gleiche Verpflichtung durchgängig auf den Pächter übertragen ward. Eine der Anwendungen dieses umfassenden Rechts ist die Beseitigung beweglicher oder doch lösbarer Gegenstände, die auf öffentlichem Grunde sich vorfinden und den Verkehr stören oder sonst unzweckmässig erscheinen,

---

Cato als Censor multirte den L. Furius wegen eines Wasserhandels (Jordan p. 49). Vgl. die *lex coloniae Genetivae* c. C. Cl. und meinen Commentar dazu p. 137.

1) Dahin gehört die Stelle aus Catos oben angeführter Rede *de aqua*: *quod attinet ad salinatores aerarios, cui cura vectigalium resignat*, d. h. der Consul weist den Salinenpächtern das erforderliche Wasser aus den öffentlichen Leitungen zu.

2) Frontinus 95: *ad quem magistratum ius dandae vendendaeve aquae pertinuerit, in iis ipsis legibus variatur: interdum enim ab aedilibus, interdum a censoribus permissum invenio: sed apparet, quotiens in re publica censores erant, ab illis potissimum petitum, cum ii non erant, aedilium eam potestatem fuisse.* c. 97: *circus maximus ne diebus quidem ludorum circensium nisi aedilium aut censorum permissu irrigabatur, quod durasse etiam postquam res ad curatores transiit sub Augusto, apud Ateium Capitonem legimus.*

3) A. 2. Caelius schreibt als curulischer Aedil im J. 704 (8, 6, 4): *nisi ego cum tabernariis et aquariis* (dies sind die bei der Wasserleitung angestellten vielfach des Unterschleifs bezichtigten Leute, Frontinus 75. 114. 115) *pugnarem, veternus civitatem occupasset.* Damals aber gab es Censoren.

4) Frontinus *de aquis* 97: *aediles curules iubebantur* (d. h. durch die die Wasserleitungen betreffenden Volksschlüsse) *per vicos singulos ex iis qui in unoquoque vico habitarent praediave haberent binos praeficere, quorum arbitratu aqua in publico saliret.* Wenn Frontinus 94 sagt: *aliquid et in domos principum civitatis dabatur concedentibus* (*incedentibus* die Hdschr.) *reliquis*, so sind diese *reliqui* wohl die zu demselben Wasserbezirk gehörigen Personen.

5) Cicero *in Vatin.* 5, 12. Vgl. den Abschnitt von der Quästur am Ende.

Digitized by Google

durch die Censoren[1]), wie denn namentlich die für die Volksfeste aufgeschlagenen Bühnen oft auf ihren Befehl niedergerissen worden sind[2]). Es kommt dabei nicht in Betracht, ob der fragliche Gegenstand mit Genehmigung eines früheren Censors aufgestellt worden ist, da der magistratische Act den Nachfolger nicht bindet. Aber was nach Volks- oder Senatsbeschluss auf öffentlichem Grund aufgestellt ist, kann der Censor nicht willkürlich entfernen[3]). — Einer analogen, wenngleich viel schwächeren Competenz werden wir bei den Aedilen begegnen.

Bedürfnisse der Gemeinde

Aber bei weitem die wichtigste Consequenz dieser censorischen Pflicht der Tuition ist die Sorge für die Erwerbung derjenigen Gegenstände und für die Leistung derjenigen Dienste, welche für die Staatszwecke erforderlich sind. Allerdings ist für manche derartige Bedürfnisse in anderer Weise gesorgt; beispielsweise wurden die Pferde und das Futter für die römische Reiterei durch Ueberweisung gewisser Steuerschuldner an die Berechtigten herbeigeschafft und für gewisse Cultbedürfnisse nutzbares Gut der Gemeinde oder auch die Rente desselben einzelnen Priesterschaften überwiesen (S. 61. 63). Aber die grosse Masse der Gemeindebedürfnisse konnte nur befriedigt werden, indem die Gemeinde eine Schuld übernahm; und dieses bewirkte der Censor.

Contrahirung der Gemeindeschulden.

Um ein richtiges Bild der von unseren Gewöhnungen sich weit entfernenden censorischen Thätigkeit in Betreff der Gemeinde-

1) Plinius *h. n.* 34, 6, 30: *L. Piso prodidit M. Aemilio C. Popillio II cos.* (596) *a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popillio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant* (vgl. 1, 434) *sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent.* Schrift *de viris ill.* 44: *censor* (P. Scipio Nasica 596) *statuas quas sibi quisque per ambitionem in foro ponebat sustulit.* Nonius p. 346: *Cassius Hemina de censoribus lib. II: et in area in Capitolio signa quae erant demoliunt.* Liv. 40, 51, 3: *Lepidus* (*censor*) . . . *ab his columnis* (des capitolinischen Tempels) *quae incommode opposita videbantur signa amovit clipeaque de columnis et signa militaria affixa omnis generis dempsit.* Tertullian *ad nat.* 1, 10: *saepe censores inconsulto populo adsolaverunt* (= haben Götterbilder umgestürzt). Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 17 (S. 430 A. 5). Bei Cicero *de domo* 53, 136 verfährt der Stadtprätor ähnlich.

2) Tertullian *de spect.* 10: *saepe censores nascentia cum maxime theatra destruebant moribus consulentes.* Ders. *apolog.* 6: *leges . . . theatra stuprandis moribus orientia statim destruebant.* Dabei ist nicht an Bauten zu denken, die auf Dauer berechnet waren, sondern an die gewöhnlichen Holzbauten, die vermuthlich oft über die Gebühr lange stehen blieben und stehend zu werden drohten; denn dies scheint mit dem *nasci* oder *oriri* gemeint.

3) Plinius a. a. O. (S. 437 A. 1). Daher wird auf den Basen der Bildsäulen so oft die Senatserlaubniss erwähnt, zuweilen auch ein Volksschluss, z. B. *C. I. L.* I, 526: *divo Iulio iussu populi Romani statutum est leye Rufrena*, wo freilich die Consecration mit gemeint ist.

Digitized by Google

ausgaben zu gewinnen, ist davon auszugehen, dass der Staat wie der Private nichts anderes schulden kann als *pecunia*, das heisst für die historische Epoche Geld. Wenn also die Gemeinde schuldet, so ist es immer und nothwendig das Aerarium[1]), welches an den Gläubiger die Zahlung leistet. Der Gläubiger hat entweder als Diener oder Beamter des Staates zu fordern, — so der Gemeindesclave sein Subsistenzgeld[2]), der Apparitor seinen Lohn, der Soldat seinen Sold, der Aedilis seine Spielgelder[3]) — oder auf Grund des *mutuum*, insofern er Geld auf Wiedererstattung bei dem Aerarium eingezahlt hat, oder auf Grund einer mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung. In den beiden ersten Fällen ist die Forderung an das Aerarium begründet, ohne dass es eines darauf gerichteten besonderen Contractschlusses bedarf; der dritte dagegen setzt einen magistratischen Act voraus, der das Aerarium zum Schuldner macht. Für diese Begründung der Gemeindeschuld ist die eigentliche und ordentliche Rechtsform die Verdingung in der oben (S. 425) bezeichneten Form; im regelmässigen Verlauf der Dinge hat also der Censor, wie allein die Verfügung über die Nutzungsrechte der Gemeinde, so auch allein das Recht dieselbe mit einer Schuld zu belasten. Freilich wird, schon wegen des intervallirenden Charakters der Magistratur, diese Regel sehr häufig, ja für ausserordentliche Ausgaben ganz gewöhnlich bei Seite gesetzt; aber wie oft auch andere Beamte die Gemeinde verpflichtet haben, immer ist dies als generelle oder specielle regelmässig durch Gesetz oder Senatsbeschluss gedeckte Ausnahme aufzufassen.

Politische Bedeutung der Censur.

Hierauf vor allem beruht die ungemeine gewöhnlich bei weitem unterschätzte politische Bedeutung der Trennung der censorischen Competenz vom Consulat. Bis zur Einführung der

1) Im Rechtssinn nehmlich, wo die factisch separirten Kassen, wie die Sold- und die Priesterkasse, als Theile des Aerars gelten (S. 65).

2) Die *cibaria* des Gemeindesclaven (1, 309 A. 2) sind Peculiarforderung des Sclaven an den Herrn.

3) Für das Rechtsverhältniss ist es einerlei, ob die vom Staat zu zahlende Summe dem Empfänger als Bereicherung oder bloss als Schadloshaltung gegeben wird; der Aedilis zieht die Spielgelder wie jede andere Geldforderung ein und für die von ihm der Spiele wegen abgeschlossenen Verträge haftet er, nicht die Gemeinde. Dagegen die zur Verrechnung an den Feldherrn gezahlten Gelder (1, 119) sind als nur factisch vom Aerar separirte Kasse betrachtet worden. Der Aedilis wird Eigenthümer der Spielgelder, nicht aber der Consul desjenigen Geldes, das ihm das Aerarium für seine Provinz zur Verfügung stellt; dies bleibt *pecunia publica* und bleibt auch unter quästorischer Verwaltung.

Digitized by Google

Censur konnte der Consul kraft seiner censorischen Competenz die Gemeinde nach Gefallen vermögensrechtlich verpflichten, zum Beispiel jeden beliebigen Bau verdingen, und kraft seiner anderweitigen Befugniss (S. 124) das dafür erforderliche Geld auf das Aerarium anweisen. Seit Einführung der Censur gilt der Satz des römischen Staatsrechts, dass kein Magistrat ausser dem Consul Geld aus dem Aerarium entnehmen kann ohne vorherige Einwilligung des Senats, zunächst und vor allem für den Censor: er kann wohl das Aerarium verpflichten, aber nur wenn und insoweit der Senat es gestattet[1]). Die nothwendige Vermittelung jeder Zahlung aus dem Aerar durch die Quästoren, die Oeffentlichkeit der Verpachtungen und Verdingungen stellte den Consul wohl in seiner Finanzverwaltung unter die Controle der Assistenz und der Publicität; aber die finanzielle Herrschaft verlor der Consul und gewann der Senat erst durch die Einrichtung der Censur, die nicht bloss eine wichtige Competenz, insonderheit das ganze Bauwesen den Consuln aus der Hand nahm, sondern den Schlüssel der Gemeindekasse geradezu aus der Hand des Consuls in die des Senats gab. Die merkwürdige Bezeichnung dieser Rechtsgeschäfte als ‚freiwilliger Anweisungen', *ultro tributa*[2]) ist wahrscheinlich dahin aufzufassen, dass der Senat, indem er jede einzelne Anweisung dieser Art als eine aus gutem Willen den ansuchenden Beamten gewährte bezeichnete, damit sein volles und unbedingtes Schalten über das Aerar jeder nicht ein für allemal festgestellten, auch der herkömmlichsten und nothwendigsten Ausgabe gegenüber ausdrücklich wahrte. Wie ernsthaft es

1) Polyb. 6, 13: οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους· τῆς τε παρὰ πολὺ τῶν ἄλλων ὁλοσχερεστάτης καὶ μεγίστης δαπάνης, ἣν οἱ τιμηταὶ ποιοῦσιν εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων κατὰ πενταετηρίδα, ταύτης ἡ σύγκλητός ἐστι κυρία, καὶ διὰ ταύτης γίνεται τὸ συγχώρημα τοῖς τιμηταῖς.

2) Julisches Municipalgesetz Z. 73 (S. 431 A. 2). Livius 39, 44, 8: *vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt*, was Plutarch *Cat.* 19 so übersetzt: συστέλλων δὲ τοῖς μισθοῖς τὰς ἐργολαβίας, τὰ δὲ τέλη ταῖς πράσεσιν ἐπὶ τὰς ἐσχάτας ἐλαύνων τιμάς. 43, 16, 7: *quae publica vectigalia ultro[ve] tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset.* Varro 6, 11: *lustrum . . . a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores solvebantur* — denn so muss statt *persolvebantur* geschrieben werden. Dass die *vectigalia* und *ultro tributa* von fünf zu fünf Jahren ‚aufgelöst' werden, ist in so weit wahr, als es für den etymologischen Nothstand nöthig ist; dass sie durch die Censoren ‚bezahlt' werden, ist für beide Gattungen gleich albern.

Digitized by Google

auch praktisch mit dieser Freiwilligkeit genommen ward, beweist nicht bloss die bekannte Unstetigkeit der Verwilligungen, sondern noch schlagender die völlige Unterlassung derselben in den ersten und schwersten Jahren des hannibalischen Krieges[1]. Darum sind auch die schlechthin für die Existenz der Gemeinde nothwendigen Leistungen aus dem Kreis der censorischen Verwaltung sämmtlich entfernt. Wird den Censoren vom Senat kein Geld bewilligt, so laufen die Rennpferde nicht und verfallen die öffentlichen Gebäude; dies sind Kennzeichen äusserster Bedrängniss der Gemeinde, aber auch nicht mehr. In der Anerkennung schlechthin nothwendiger Staatsausgaben ist das römische Regiment mit äusserster Strenge verfahren; aber wenn einer Ausgabe dieser Charakter beigelegt ward, wie dies bei den Sold- und den Opfer- und den für den Unterhalt der Priesterschaften bestimmten Geldern der Fall war, so ist dieselbe auch in der einen oder der andern Weise aus dem Kreise der von dem guten Willen des Senats abhängigen Ausgaben entfernt worden.

Formelle Begründung der Gemeindeschuld durch den Censor.

Die Verträge, durch welche der Censor die Gemeinde zur Schuldnerin macht, sind formell von denjenigen, durch welche er der Gemeinde eine Forderung erwirbt (S. 430), wenig unterschieden. Das Geschäft wird hier als Arbeitsmiethe (*locatio operarum*) aufgefasst[2] und selbst wo der Ankauf beabsichtigt wird, dieser immer in die Form der Arbeitsmiethe gekleidet, weil nur auf diesem Wege die Möglichkeit der Concurrenz herbeizuführen und damit der gesetzlichen Bedingung der Licitation Genüge zu leisten war[3]. Der Arbeitgeber, also der Geldschuldner, die Ge-

1) Liv. 24, 18, 10 (vgl. § 2): *ob inopiam aerari se locationibus abstinent* (die Censoren des J. 540) *aedium sacrarum tuendarum curuliumque equorum praebendorum ac similium his rerum.*

2) Wie weit die Vermittelung durch Sclavencontract daneben vorkam, wissen wir nicht; die Rede ist nie davon, doch sind wahrscheinlich eine Reihe untergeordneter Geschäfte durch Gemeindesclaven in den Formen *quod iussu* und *de peculio* abgemacht worden.

3) Brauchte die Gemeinde zum Beispiel einen Sclaven, so war das Geschäft, wenn es als Kauf des individuellen Sclaven gefasst ward, als Licitation an den Mindestfordernden unmöglich, da die einzelnen von den Concurrenten angebotenen Sclaven im Werth nothwendig verschieden und also aus der Höhe der Forderung allein durchaus nicht zu erkennen war, wer am wenigsten forderte. Mit der Form der Licitation an den Mindestfordernden vereinbar war das Geschäft nur entweder als Gattungskauf, falls das Recht der ältesten Zeit einen solchen kannte, oder als Dienstmiethe; die letztere Auffassung ist auf jeden Fall die einfachste, denn in der That übernimmt der *manceps* hier das Geschäft einen contractmässigen Sclaven für die Gemeinde auszusuchen gegen Erstattung seiner Auslagen und Vergütung seines Dienstes. Durch den Verzicht der Gemeinde auf

Digitized by Google

meinde, ist der Vermiether, *locator*, der Arbeitnehmer, also der Geldfordernde, ist der Miether, *conductor*, auch *redemptor*[1]. Ueber die Zahlungsleistung verfügt der Censor zunächst nach freiem Ermessen innerhalb des Betrags, welcher ihm von dem Senat resp. den Quästoren zur Verfügung gestellt worden ist (*pecunia attributa*). Ausgezahlt zwar wird derselbe ihm nicht, wie er denn überhaupt keine Kasse hat und keine Rechnung legt[2]). Aber er ist befugt die einzelnen Staatsgläubiger nach Ermessen auf diesen Betrag anzuweisen, wobei ohne Zweifel auch Terminzahlungen auf eine Reihe von Jahren hinaus festgesetzt werden können, wenn dies dem Censor zweckmässig erscheint. Aber hierauf ist sein Verfügungsrecht nicht unbedingt beschränkt; unter Umständen kann er auch über künftig erst eingehende

---

das Kaufen aus erster Hand und die gesetzliche Nöthigung überall einen Geschäftsvermittler zuzuziehen gerieth man freilich in schlimme Verlegenheit, wo es sich um den Erwerb einer individuell bestimmten Sache handelte, zum Beispiel als Ti. Gracchus den Bau einer Basilica auf dazu anzukaufendem Privatboden am Forum verdang (Liv. 44, 16, 10). Indess genöthigt ist man auch hier nicht anzunehmen, dass der Senat ausnahmsweise den Censor bevollmächtigt hat unter der Hand mit den Eigenthümern abzuschliessen. Wenn der künftige Bauunternehmer mit dem Censor factisch einig war, so musste er vor der Licitation mit den Eigenthümern die Punctationen abschliessen. Dass er dann bei der Licitation allein im Stande war zu bieten und diese nur *pro forma* stattfand, änderte rechtlich nichts, und thatsächlich war die Ausführung in dieser Form nicht sehr viel schwieriger als bei dem Ankauf aus freier Hand, da das römische Recht die Expropriation aus Nützlichkeitsrücksichten nicht kennt. Mit den Arrondirungsankäufen in Campanien, von denen Licinianus p. 14 und Cicero *de lege agr.* 2, 30, 82 berichten, ist die gesetzliche Licitation allerdings unvereinbar; aber diese vollzog auch P. Lentulus vom Senat *in ea loca missus*, also in ausserordentlicher Weise.

1) S. 432 A. 1. Nichtjuristen mögen daran erinnert sein, dass, wenn man auf die Geldforderung sieht, der *locator* der *locatio rei* der Gläubiger, der *locator* der *locatio operarum* der Schuldner ist, und umgekehrt; oder, was dasselbe ist, im Staatsrecht ist *locator* immer die Gemeinde, *conductor* immer der Private. Vermuthlich heisst die Gemeinde ‚Platzgeber', weil sie in der That in den Hauptfällen dieser Verträge den Platz gewährt, sei es als Ackerfeld oder als Baustelle, der Private aber, ‚Versammler', weil durchaus gedacht ist an Arbeiten, die mit Schaaren von Sclaven oder Freien ausgeführt werden. Die *locatio conductio* des Privatrechts ist offenbar der staatsrechtlichen nachgebildet. Zum Beispiel der Satz, dass die *locatio conductio* eine Gegenleistung in Geld fordert, ruht darauf, dass der Staatshaushalt activ wie passiv durchaus auf *certa pecunia* basirt ist (S. 429 A. 2. S. 438).

2) Den genauesten Einblick in die formale Beschaffenheit des Geschäfts gewährt Livius 44, 16, 7: *ad opera publica facienda cum eis dimidium ex vectigalibus eius anni attributum a quaestoribus esset*. Varro 5, 181 erklärt *attributum* durch *pecunia adsignata*. Der Attribuirende ist der Senat, resp. der Quästor; attribuirt wird das Geld, resp. der Schuldner (Liv. 1, 43, 9; julisches Municipalgesetz Z. 42 fg. 49; vgl. S. 427 A. 3). Hergenommen ist die Bezeichnung von der römischen Buchführung: die Censoren wurden durch die Anweisung Gläubiger des Aerars und ihnen diese Forderung in das Credit gestellt.

Digitized by Google

und noch nicht ihm angewiesene Gelder verfügen [1]), obwohl es schwer zu sagen ist, wie weit in dieser Hinsicht seine Befugniss gereicht hat. Eigentliche Creditoperationen sind wohl nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen [2]); dagegen hat wahrscheinlich, sei es nach Herkommen, sei es nach besonderer Gestattung des Senats, bei den stehenden Jahreszahlungen der Censor auf das ihm angewiesene Geld nur die Quote des laufenden Jahres genommen, während die gleichen Zahlungen für die folgenden Jahre auf Grund der censorischen Location von den Consuln Jahr für Jahr angewiesen wurden [3]). Die Schranke gegenüber diesem Verfügungsrecht des Censors über künftige und ihm nicht ausgeworfene Kostenbeträge war, wenn nicht in anderem, schon darin gegeben, dass die formale Gültigkeit der späteren Anweisungen von dem Consul abhängig gemacht ward.

Gegenstand der censorischen Verdingung.

Ueber Zweck und Umfang der der Gemeinde für die Gemeindeschuld erworbenen Gegenleistung steht die letzte Entscheidung nicht dem Senat zu, sondern dem Censor; und es kann dies auch nicht anders sein. Wenn wir in ähnlichen Fällen die Leistung fixiren und den Kostenbetrag mehr oder minder unbestimmt lassen, wurde in Rom umgekehrt immer *pecunia certa* attribuirt [4]), dafür aber die Zweckbestimmung nicht in bindender

1) Liv. 34, 6, 17 zählt die im hannibalischen Kriege vorgekommenen Ausnahmen von dem *publica praesenti pecunia locare* unter den Folgen der äussersten Kriegsnoth auf. Dasselbe zeigt Liv. 27, 11, 13: nachdem das *aerarium sanctius* angegriffen ist, wird wieder *praesenti pecunia* verdungen.

2) Wenn Locationen bei leerem Aerar auf Credit stattfanden (Liv. 23, 48. 49. 24, 18), wird der Senat den Quästoren die betreffenden Zahlungsanweisungen entweder in der gewöhnlichen Form zugestellt haben im Vertrauen auf die gegebene Zusage der Creditoren, oder wahrscheinlicher mit der Clausel, dass die Zahlung erst nach Friedensschluss zu leisten sei.

3) Dieses Verfahren lehrt das neu gefundene Cap. 69 des Stadtrechts von Genetiva: es verfügt, dass den Unternehmern der den Gottesdienst betreffenden Leistungen die *ex lege locationis* ihnen zukommenden Jahresbeträge zu Anfang jedes Jahres schleunigst von den Duovirn und den Decurionen angewiesen werden sollen. Ohne Zweifel gilt, abgesehen von der besonderen Beschleunigung, dasselbe auch von den übrigen ständigen Redemptionen.

4) Dies liegt im Begriff des *attribuere*. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, dass ein *vectigal annuum* (Liv. 40, 46, 16: *censoribus postulantibus, ut pecuniae summa sibi, qua in opera publica uterentur, [attribueretur], vectigal annuum decretum est*) oder die Hälfte eines solchen (S. 441 A. 2) attribuirt wird; dies ist auch *pecunia certa*, nehmlich die Gesammtsumme der für das laufende Jahr und durchaus auf *certa pecunia* abgeschlossenen Nutzverträge. Nicht diese Forderungen selbst werden den Censoren überwiesen, sondern sie dürfen so viel für sich aus der Staatskasse nehmen, als durch sie in dem laufenden Jahr wieder eingeht — worin ein Compelle für sie liegt die Nutzungen der Gemeinde möglichst hoch zu verwerthen. Rechtlich gebunden war der Staat immer nur auf eine bis auf den As fest bestimmte Geldsumme; materiell sind

Digitized by Google

Form ausgesprochen [1]). — Die Gegenstände der Leistung machen rechtlich keinen Unterschied und können, wie die Aufzählung der einzelnen Vectigalien, ihre Darstellung nur bei den Staatsfinanzen finden [2]). Aber es ist römische Finanzmaxime nach Ablauf der Finanzperiode, also des Lustrum, den etwa vorhandenen Ueberschuss, soweit er für den Sparschatz entbehrlich schien, regelmässig dem öffentlichen Bauwesen zu Gute kommen zu lassen und ihn dafür den neu eintretenden Censoren zu überweisen. In Folge dessen ist die Bautenverdingung in dem Grade unter den censorischen Lastverträgen die Hauptsache, dass die censorische Competenz nach dieser Seite hin geradezu als Fürsorge für die Bauten aufgefasst wurde, und dass es nöthig erscheint diese näher zu beleuchten.

Instandhaltungsverträge.

Die censorische Bauthätigkeit bezieht sich theils auf die Instandhaltung der bestehenden, theils auf Errichtung neuer Gebäude [3]); wenn materiell die letztere die weitaus wichtigere ist, so wiegt formell ihrer Stetigkeit wegen die erstere vor. Diese wird zusammengefasst als das Geschäft ‚den Körper [4]) und das Dach der heiligen Häuser und der Gemeindestätten in Stand zu halten', *sarta tecta aedium sacrarum locorumque publicorum tueri* [5]), ge-

gewiss Bewilligungen auf Abschlag und Nachschussforderungen vorgekommen. Wahrscheinlich sind sogar jene Summen, die nach Mass der Verwerthung der Activa den Censoren bewilligt werden, keineswegs die Gesammtbewilligung, die ihnen gemacht ist, sondern nur der für Neubauten ausgeworfene Betrag (S. 446 A. 2). Die für die tralaticischen Lastgeschäfte erforderliche Summe wird sich ungefähr gleichgeblieben und als Routinebill nicht in die Annalen übergegangen sein.

1) Dies ist die Consequenz der *certa pecunia*; es wird das geschafft, wofür sie reicht. Auch geht aus den gesammten zahlreichen Berichten über die Bauten der Censoren hervor, dass sie mit dem einmal angewiesenen Gelde von Rechts wegen frei schalteten (S. 446); was natürlich nicht ausschliesst, dass sie materiell vom Senat Instructionen erbeten oder auch unerbeten empfingen.

2) Handb. 3, 2, 69 fg.

3) Der Gegensatz zeigt sich oft, z. B. Liv. 29, 37, 2. 45, 15, 9, am bestimmtesten bei Polyb. (S. 439 A. 1): εἰς τὰς ἐπισκευὰς καὶ κατασκευὰς τῶν δημοσίων.

4) Diese Bedeutung von *sartum* scheint der Gegensatz von *tectum* zu fordern; σάρξ mag wohl verwandt sein. Corssen krit. Beitr. 1, 42 vergleicht sanskr. *sarvas*, ganz. Vermuthlich hiess ein Gebäude technisch *sartum*, wenn die Wände standen, *tectum*, wenn das Dach aufgesetzt war.

5) Die volle Formel *sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri* findet sich bei Cicero *ad fam.* 13, 11, 1, wo *communium* desshalb steht, weil es sich um Municipalausgaben handelt. Mit Umstellung finden wir sie in der Titulatur eines Beamten zweiten Ranges aus der Zeit Domitians *cur.* [*sartor*]*um tectorum operum publ. et aed*[*ium sacrarum*] Grut. 411, 1 = Wilmanns 1273, und in der Weise, dass für das erste Glied der Formel die *cura* eintritt, in der Titulatur der aus diesem Zweig der censorischen Thätigkeit hervorgegangenen senatorischen

Digitized by Google

wöhnlich abgekürzt *sarta tecta tueri*[1]). Es setzt sich dies Geschäft nach der Natur der Sache zusammen aus der Abnahme der für das ablaufende Lustrum von den letzten Censoren abgeschlossenen Instandhaltungsverträge und dem Abschluss der gleichartigen für das neue[2]). Mit dem letzteren ward begonnen[3]), weil der Unternehmer nicht bloss wechseln konnte, sondern wahrscheinlich von Lustrum zu Lustrum wechseln musste und bei der Abnahme der ablaufenden Verdingung der neue Unternehmer zweckmässig zugezogen ward[4]). Die Fürsorge für die Gottes-

---

Magistratur der Kaiserzeit. Diese heissen *curatores aedium sacrarum locorumque publicorum* (z. B. Henzen 5427), wobei statt *loca publica* auch steht *opera locaque publica* oder *opera publica* oder *monumenta publica* (Orell. 3109), auch an dem Schluss der Formel mitunter noch hinzutritt *tuendorum*, endlich bald das erste, bald das zweite Glied wegbleibt, zuweilen auch das zweite vor das erste tritt (Henzen *ind.* p. 108; Borghesi *opp.* 4, 151 fg.). Danach sind die von den Abschreibern wie den Herausgebern arg misshandelten Worte Ciceros *de leg.* 3, 3, 7 wohl folgendermassen herzustellen: *censores . . . urbis* (Hdschr. *urbista*) *templa vias aquas, aerari* (Hdschr. *aerarium*) *vectigalia tuento*. Dass Cicero bloss die Tempel nennt, nicht die *loca*, ist in der Ordnung; ebenso sagt er (*in Verr.* 1, 49, 130) *aedes sacras locare* und Livius 24, 18, 10 *aedes sacras tueri*, 42, 3, 7 *sarta tecta exigere sacris publicis*. *Templa* sind ja alle oder fast alle öffentliche Gebäude; die *tecta*, die man meistens an den Anfang hineinsetzt, können ohne *sarta* so überhaupt nicht stehen (S. 443 A. 4) und am wenigsten vor den *templa*. Die *viae* und *aquae* stehen für sich, um die factische Sonderung dieser Competenzen von der allgemeinen zu bezeichnen, die sodann in der augustischen Ordnung zur Einsetzung eigener Magistraturen dafür geführt hat. Dass *aerarium tueri*, vom Censor gesagt, sinnlos ist, sieht jeder Sachkundige; auch grammatisch wird zu dem vorgesetzten Genitiv *urbis* ein zweiter correlater gefordert, ebenso wie sachlich die einfache Coordinirung der *ultro tributa* (*templa*, *vias*, *aquas*) und der *vectigalia* ohne irgend welche Andeutung des Gegensatzes anstössig ist. *Vectigalia tueri* ist nicht technisch, aber richtig und durch das Zeugma entschuldigt.

1) Macer *Dig.* 48, 11, 7, 2: *in acceptum* (*ferre*) . . . *sarta tecta tuenda*. Livius 42, 3, 7: *sarta tecta exigere sacris publicis et locare* (Hdschr. *loca*; verbessert von Madvig *em. Liv.* p. 510) *tuenda*. Wenn es sich um die Abnahme handelt, sagt man nicht *sarta tecta tuita* oder *tuta exigere*, sondern kürzer *sarta tecta exigere* (Cicero *Verr.* 1, 50, 130. Liv. a. a. O. und 29, 37, 2. 45, 15, 9). Im Hinblick hierauf giebt Festus *ep.* p. 323 an, dass *sarta tecta* so viel sei wie *opera publica*.

2) Am schärfsten tritt der Gegensatz hervor bei der eben angeführten Stelle des Livius nach Madvigs schöner Verbesserung; aber deutlich ist er auch bei Cicero *in Verr.* 1, 50, 130 und bei Frontinus *de aquis* 96.

3) Cicero *Verr.* 1, 50, 130; Livius 24, 18, 2.

4) Nur unter diesen Voraussetzungen ist der von Cicero *Verr.* 1, 50—57 ausführlich erzählte Vorgang bei der Abnahme des Castortempels im J. 680 begreiflich. Die statt der Censoren fungirenden Consuln beginnen mit der neuen Verdingung und fangen erst darauf an die alten Contracte abzunehmen, womit sie nicht zu Ende kommen. Bei der Abnahme wird der neue Unternehmer zugezogen, ja in der That übergiebt nicht der Ausscheidende den Bau dem Magistrat und dieser ihn dem Eintretenden, sondern der Ausscheidende dem Eintretenden, wie dies ja auch kaum anders sein konnte, zumal bei der nicht allgemein vorauszusetzenden Baukunde der Beamten. Der neue Unternehmer sieht voraus,

Digitized by Google

häuser bildete ursprünglich, wie jene Formel zeigt, den Kern dieser censorischen Thätigkeit (S. 443 A. 5); bei den *loca publica* mag zunächst hauptsächlich an die städtischen Strassen und an die wenigen öffentlichen Gebäude, die nicht Gotteshäuser waren, wie die Curie, gedacht worden sein[1]). Aber mit der zunehmenden Macht Roms gewann der Kreis der in diesem Wort zusammengefassten Verpflichtungen eine erschreckende Weite. Die später zu erörternden Massnahmen, die Augustus zur wirksamen und stetigen Durchführung der censorischen Tuition bloss für die Hauptstadt ergriff, zeigen am besten, wie viel die Republik hier versäumt hat. Für die Instandhaltung der öffentlichen Baulichkeiten ist wahrscheinlich noch weniger geschehen als für die Vornahme nöthiger oder nützlicher Neubauten. Am stetigsten haben sich die Censoren wohl um die Instandhaltung der hauptstädtischen Wasserleitungen bekümmert, wobei, wie bei der Vertheilung des Wassers, die Aedilen mit ihnen concurrirten[2]). Die Instandhaltung der städtischen Strassen ward von dem Bodenherrn auf die Eigenthümer der anliegenden Privatgrundstücke abgewälzt; die Aufsicht darüber sowie die Unterhaltung der an öffentliche Gebäude grenzenden Strassenstücke lag den Aedilen ob, nicht aber, so viel wir finden, dem Censor. Wenn in Rom nicht genug geschah, so geschah, wie wir früher sahen (S. 424), für Italien wenig, für die Provinzen gar nichts. Man wird allerdings die Energie der Bauleitung in der besseren Zeit der Republik sich nicht nach dem Zustande vorstellen dürfen, in welchem dieselbe die Tempel und die Strassen Roms und des Reiches der neuen Monarchie überliefert hat. Aber dennoch ist wohl auf

dass er in gleicher Weise den Bau einem Nachfolger zu übergeben haben werde, und richtet sich darauf ein (§ 134). Darauf darf auch die Formel bezogen werden, die Festus p. 229 *v. produit* aus der *lex censoria* anführt: *porticum sartam tectam habeto prodito.* — Wie sehr übrigens dieser stetige Wechsel der Unternehmer die Entwickelung der *publicani* zu einem Stande befördern musste, liegt auf der Hand.

1) Die Worte, mit denen Dionysios 2, 7 die ursprüngliche Scheidung des *ager privatus* (in seiner ältesten Form als Geschlechtseigenthum), *sacer* und *publicus* darlegt, sind dafür recht bezeichnend: διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν (= *adsignavit*) ἕνα, ἐξελὼν τὴν ἀραῖδταν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη (*aedes sacrae*) καὶ τινα καὶ τῷ κοινῷ καταλιπών (*loca publica*).

2) Frontinus *de aq.* 96: *tutelam singularum aquarum locari solitam invenio* (folgen die näheren Angaben über die den Redemptoren auferlegten Verpflichtungen) *eorumque operum probandorum curam fuisse penes censores, aliquando et aediles: interdum etiam quaestoribus eam provinciam obvenisse.*

Digitized by Google

keinem Gebiet die römische Verwaltung so früh und so arg ins Stocken gekommen wie auf diesem; und nicht bloss die Handhabung trägt davon die Schuld, sondern die Institutionen selbst. Wenn einer intervallirenden vielfach sonst in Anspruch genommenen und factisch an die Hauptstadt gefesselten Magistratur die Aufgabe gestellt ward für die Instandhaltung der Gebäude, der Wasserleitungen, der Ufer- und Küsten, der Land- und Wasserstrassen sowohl in Rom wie auch, so weit der Boden im Eigenthum Roms stand, in Italien und den Provinzen zu sorgen, so hat die Verantwortung für den daraus entstandenen administrativen Bankerott nicht der Einzelne zu tragen, sondern die Republik. Die einzelnen grossartigen Anläufe zum Bessern, wie die bekannten Verdingungen für die Instandhaltung der Kloaken Roms[1]) und andere bald durch die Censoren, bald durch ausserordentliche Curatoren ausgeführte Bauten zeigen ebensowohl die Abwesenheit eines stetigen und festen Regiments, wie sie sie einigermassen decken.

Censorische Neubauten.

Von der Instandhaltung der Bauten ist das Recht Neubauten vorzunehmen nach der römischen Geschäftsbehandlung untrennbar: denn da den Censoren die Gelder in der Regel wohl im Hinblick auf gewisse beabsichtigte Arbeiten, aber ohne bindende Zweckbestimmung überwiesen werden (S. 442) steht es in ihrem Ermessen, in wie weit sie dieselben für Erhaltung oder für Vermehrung der öffentlichen Gebäude verwenden[2]) und im letzteren Falle, welche Baulichkeiten sie in Verding geben wollen. Wie völlig frei die Censoren hiebei schalteten, zeigt nichts deutlicher als der Theaterbau, den der Censor C. Cassius 600/1 verdang und den der Senat, als er davon Kenntniss erhielt, niederreissen liess[3]). Nur muss es sich um eigentliche Gemeindebauten handeln, nicht um Bauten zum Besten der Götter; worauf wir weiterhin zurückkommen. Im Uebrigen kann der Censor jeden Bau

1) Dionys. 3, 67. Liv. 39, 44, 5.

2) Es ist wohl möglich, dass ihnen das Geld in mehrfachen Posten, insonderheit zuerst eine Summe für die laufenden Reparaturkosten, alsdann eine zweite für Neubauten bewilligt ward; oder auch, dass sie in gewöhnlichen Zeiten, wo die Bewilligung der laufenden Unterhaltungsgelder unzweifelhaft war, erst die dessfälligen Contracte abschlossen und dann unter Nachweisung über die dafür erforderlichen Geldsummen und unter Hinweisung auf die wünschenswerthen Neubauten den Senat um die Gesammtbewilligung angingen. Aber rechtlich wird immer die Begrenzung der Summe im Belieben des Senats, die Zweckbestimmung im Belieben der Censoren gestanden haben.

3) Livius *ep.* 48. Becker Topogr. S. 675.

Digitized by Google

aus diesen Summen beliebig verdingen, einerlei ob dies ein Nützlichkeits- oder ein Luxusbau in unserem Sinne ist.

Ausdehnung dieser Bauten in der Hauptstadt.

Bei weitem die meisten der grossartigen Bauwerke der Republik, insonderheit in der Stadt Rom, sind das Werk der Censoren. Unter den vier städtischen Wasserleitungen aus der Zeit der Republik[1]) sind drei (Appia, Anio vetus, Tepula), unter den vier Basiliken des hauptstädtischen Marktes ebenfalls drei (Porcia, Aemilia-Fulvia, Sempronia), endlich der flaminische Circus censorische Bauten; es verschwindet dagegen, was, von den aus Feldherrnbauten hervorgegangenen Tempeln abgesehen, in der Stadt an nicht censorischen Bauten genannt wird[2]).

Das Bauwesen ausserhalb Rom in republikanischer Zeit.

Wenn in der Stadt Rom in republikanischer Zeit, wo nicht stetig und planmässig, doch häufig und in grossartigem Umfange Neubauten ausgeführt worden sind, so ist eine der wesentlichsten Maximen der Finanzverwaltung der Republik für die nicht städtischen Bauten mit den Geldern der Staatskasse zu geizen. Die einzige namhafte Ausnahme machen, wie schon (S. 424) hervorgehoben ward, die für Rom wie für Italien gleichmässig nothwendigen Chausseen. Die ältesten und wichtigsten derselben, vor allen die appische und die flaminische, auch die aemilische in Etrurien sind censorische Anlagen; aber was früher bemerkt ward (S. 427), dass die nicht städtische censorische Competenz mehr und mehr auf die die Censoren vertretenden Oberbeamten übergeht, zeigt sich besonders auf diesem Gebiet. Die Chausseen im cisalpinischen Gallien, wie die aemilische in dem nach ihr benannten Gebiet und die postumische, sowie was von ähnlichen Anlagen in den Provinzen begegnet, wie die domitische Strasse in der Narbonensis, die von M'. Aquillius in Asia anlegte, sind consularische Bauten; und die Meilensteine des sechsten und siebenten Jahrhunderts d. St. so wie die Bezeichnung der Reichsstrasse als *via consularis* oder *praetoria*[3]) zeigen hinreichend, dass, wenigstens in der späteren Republik, soweit überhaupt in grösserer Entfernung von Rom auf Kosten des Aerarium gebaut worden ist, diese Bauten von den Consuln und den Prä-

1) Auch Kaiser Claudius begann den Bau seiner Wasserleitung als Censor (Tacitus *ann.* 11, 13).

2) Ein solcher ist zum Beispiel die octavische Säulenhalle (Becker Topogr. S. 617).

3) Hygin *de limit.* p. 179. Ulpian *Dig.* 43, 8, 2, 22. 23. Aeltere Belege kenne ich nicht.

Digitized by Google

toren geleitet worden sind. Es mag unter den Summen, welche diesen aus dem Aerarium für die Verwaltung ausgeworfen waren, ein nicht unbeträchtlicher Theil für dergleichen Bauzwecke bestimmt gewesen sein. Die Sorge aber für die Instandhaltung der Strassen und die daraus entspringenden Kosten sind in der Regel wohl auch hier von dem Staat auf die Anlieger abgewälzt worden [1]). — Von dem Wegewesen abgesehen sind censorische Bauten auf Kosten des römischen Schatzes in Italien nur selten [2]), in den Provinzen, so viel wir wissen, gar nicht ausgeführt worden.

Abnahme der censorischen Bauten.

Die Abnahme der von den Censoren geschlossenen Instandhaltungsverträge erfolgte ihrem Wesen gemäss regelmässig durch ihre Nachfolger. Wenn bei Neubauten der Vertrag nicht so gefasst werden konnte, dass die contrahirenden Censoren innerhalb ihrer Amt- oder doch innerhalb der besonders für diesen Zweck bestimmten Prorogationsfrist (S. 339) den Bau selber abnahmen, so wird nichts im Wege gestanden haben den Bau so zu verdingen, dass entweder gleichfalls die nächsten Censoren oder auch eine andere im Contract bezeichnete oder vom Senat bestimmte Behörde die Abnahme vollzog [3]).

Eponymie des bauleitenden Beamten.

Das nach römischer Auffassung bis in die Königszeit zurückreichende [4]) Recht des bauleitenden Beamten dem öffentlichen — nicht aber dem den Göttern gehörenden — Gebäude seinen Namen beizulegen ist, entsprechend der hervorragenden Stellung der Censoren im römischen Bauwesen, für sie vorzugsweise in Anwendung gekommen, wie dies die eben angeführten Beispiele zeigen. Uebrigens darf in dieser Eponymie nicht etwa ein besonderes Vorrecht der Oberbeamten gesucht werden; vielmehr kann jeder öffentliche nicht sacrale Bau von dem Beamten den Namen tragen, der ihn ausführte [5]).

---

1) *C. I. L.* I p. 90.

2) S. 424 A. 1. Uebrigens beruht die seltene Erwähnung solcher Anlagen ohne Zweifel mit darauf, dass die römischen Annalisten für dieselben kein Interesse hatten: auch die des J. 575 vermerken sie nur, weil ein Tadel für den Censor, und die des J. 580, weil eine constitutionelle Controverse sich daran knüpft.

3) S. 445 A. 2. Ueber die *curatores viarum*, die im 7. Jahrhundert speciell diese Abnahme beschafft zu haben scheinen, ist bei den ausserordentlichen Beamten gehandelt.

4) Das zeigt die hostilische Curie.

5) Das zeigen die von den plebejischen Aedilen und den *viocuri* (vgl. die ausserordentliche Magistratur) benannten Strassen (Varro *de l. L.* 5, 18).

Digitized by Google

Beschränkt ist die censorische Verwaltung des Gemeindeguts, wie jede Verwaltung fremden Vermögens, insofern, als dem Censor keine Liberalitätshandlung auf Kosten der Gemeinde gestattet ist. — Dass der Censor Eigenthum der Gemeinde nicht verschenken, also auch nicht gegen einen bloss nominellen Zins verpachten kann, bedarf kaum der Bemerkung. — Nachlass (*remissio*) der contractlich festgestellten Pacht- so wie Erhöhung der contractlich feststehenden Verdingungssumme sind ebenfalls Schenkungen; und für diesen praktisch ungemein wichtigen Fall ist es vielfach bezeugt, dass Nachlass und Nachschuss nur im Wege des Privilegium gewährt werden kann, also darüber regelmässig späterhin wenigstens der Senat[1]), in letzter Instanz aber das Volk[2]) entschied. — Weniger evident, aber nicht weniger sicher ist es, dass aus diesem Grunde die Censoren weder befugt sind ohne besonderen Auftrag ein Gemeindehaus in ein Gotteshaus zu verwandeln, wie dies auch eine Entscheidung des Pontificalcollegiums im J. 600 d. St. aussprach[3]), noch von den ihnen über-

Liberalitätshandlungen dem Censor nicht gestattet;

insonderheit nicht Dedicationen und Tempelbauten.

1) Polyb. 6, 17 schildert ausführlich die Verpachtungen und Verdingungen und fährt dann fort: ἔχει δὲ περὶ πάντων τῶν προειρημένων τὴν κυρίαν τὸ συνέδριον· καὶ γὰρ χρόνον δοῦναι καὶ συμπτώματος γενομένου κουφίσαι καὶ τὸ παράπαν ἀδυνάτου τινὸς συμβάντος ἀπολῦσαι τῆς ἐργωνίας. Eine Anwendung davon erzählt Livius 39, 44, 8 (ähnlich Plutarch *Cat. mai.* 19, *Flamin.* 19): *vectigalia summis pretiis, ultro tributa minimis locaverunt: quas locationes cum senatus precibus et lacrimis victus publicanorum induci et de integro locari iussisset, censores edicto submotis ab hasta, qui ludificati priorem locationem erant, omnia eadem paullulum imminutis pretiis locaverunt.* Dasselbe forderten die Unternehmer der asiatischen Pachtungen in den J. 693/4 vergeblich vom Senat (Cicero *ad Att.* 1, 17 und besonders *schol. Bob.* p. 259; Drumann 3, 210). Für diese Remission ward die durch den feindlichen Einfall erlittene Schädigung geltend gemacht; wo ein solcher die Nutzung nicht bloss schmälerte, sondern unmöglich machte (*si qui frui publico non potuit per hostem*, Cicero *de prov. cons.* 5, 12), schützte den Pächter der Contract selbst durch eine dessfällige Clausel (*censoria lex*).

2) Der Art ist der tribunicische Antrag vom J. 585: *quae publica vectigalia ultro[ve] tributa C. Claudius et Ti. Sempronius locassent, ea rata locatio ne esset: ab integro locarentur* (Liv. 43, 16) und Caesars Consulargesetz vom J. 695, das in Gemässheit der A. 1 erwähnten Petitionen den asiatischen Publicanen den dritten Theil der Pachtsumme erlässt (Appian *b. c.* 2, 13; Drumann a. a. O.). — Augustus cassirt dergleichen Verträge kraft seiner eminenten Gewalt (Dio 53, 2).

3) Als der Censor dieses Jahres Cassius beabsichtigte eine Bildsäule der Concordia in der Curie und diese selbst jener Göttin zu dediciren, entschied das Pontificalcollegium, *nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset atque eius iussu faceret, non videri ea* (d. h. das Bild und die Curie, vgl. c. 51, 131) *posse recte dedicari* (Cicero *de domo* 53, 136). Allerdings konnte diese Entscheidung auch gestützt werden auf das weiter reichende S. 60 erörterte Gesetz, dass die Consecration von Immobilien schlechthin eine besondere gesetzliche Gestattung voraussetzt. Hier scheint aber doch insbesondere daran gedacht, dass die Dedication den *locus publicus* in einen *locus sacer* umgewandelt haben würde.

Digitized by Google

wiesenen Staatsgeldern neue Götterhäuser zu errichten. Gesagt zwar wird letzteres nicht ausdrücklich, aber es geht aus der Sache hervor. Denn einmal ist ein neues Gotteshaus für die Gemeinde ökonomisch eine Last, selbst wenn es nicht auf dem Boden der Gemeinde errichtet wird, insofern die Instandhaltung das Aerarium trifft. Andererseits fehlen unter den so zahlreichen censorischen Bauten Gotteshäuser fast ganz, und wo sie auftreten, liegt dafür ein besonderer Auftrag des Senats vor[1]. Ja es geht ein solcher Bau die Censoren als solche so wenig an, dass, wenn das Volk ihn beschliesst, dessen Verdingung in der Regel, selbst wenn Censoren vorhanden sind, ausserordentlich bestellten Beamten übertragen wird[2]. Wenn also die Feldherren und die Aedilen den von ihnen ersiegten Kriegs- und Prozessgewinn nach Gefallen sei es zum Besten der Götter, sei es zu dem der Gemeinde verwenden können, so sind die Censoren hinsichtlich der vom Aerarium ihnen überwiesenen Gelder minder frei gestellt und auf die letztere Verwendungsweise beschränkt. — Vermuthlich fand dieselbe Auffassung auch Anwendung auf die Bestimmung des öffentlichen Bodens zu sacralen Zwecken unbeschadet des Eigenthumsrechts (S. 64); das heisst, die Ueberweisung eines öffentlichen Grundstücks an eine Priesterschaft ward als Liberalitätshandlung aufgefasst, wofern damit der Priesterschaft ein ökonomischer Vortheil zugewiesen, nicht bloss ein für den Cultus bestehendes Bedürfniss befriedigt wurde. Indess kommt darauf wenig an, da jede bloss censorische Zweckbestimmung ohnehin jederzeit von den Nachfolgern aufgehoben werden konnte.

Rechtskraft der censorischen Acte.

In Betreff der rechtlichen Dauer der censorischen Tuitionsacte, der Verpachtungen wie der Verdingungen, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine einseitig vom Censor getroffene Verfügung handelt oder um einen vom Censor mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag.

Der einseitigen Acte.

Die einseitig von den Censoren getroffene Verfügung kann nach der allgemeinen Regel sowohl von ihnen selbst wie insbesondere von ihren Nachfolgern jederzeit zurückgenommen werden[3]. Darum ist die Attribution von Gemeinland, zum Beispiel

1) Ein solcher Beschluss erfolgte im J. 550 für die neu in den Staatscult eingeführte Göttermutter (Liv. 36, 36, 4 vgl. 29, 37, 2).

2) Dies war der Fall im J. 560 (Liv. 34, 53, 5) und im J. 575 (Liv. 40, 44, 10).

3) Liv. 43, 14, 6 fügen die Censoren einem Eide, den sie den Aushebungs-

Digitized by Google

an den Sclaven der Gemeinde als Wohnplatz (S. 435 A. 1) oder an einen Tempel, jederzeit widerruflich und nur wenn ein dessfallsiger Senats- oder Volksschluss vorliegt, die censorische Willkür dadurch rechtlich beschränkt (S 65 A. 1). Thatsächlich freilich werden die Censoren nicht leicht ohne Auftrag wenigstens des Senats an tralaticischen Zweckbestimmungen gerührt haben.

Der zweiseitigen Rechtsgeschäfte.

Die vom Censor für die Gemeinde mit einem Privaten geschlossenen auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Verträge unterliegen der allgemeinen Regel, dass Verträge, wenn sie auf eine von Anfang an begrenzte Leistung lauten, schlechthin gelten, wenn sie dagegen auf fortlaufende Termine gestellt sind, nur auf so lange, als diese Termine der Zeit nach in die Amtsfrist des contrahirenden Magistrats fallen, das heisst für die Censoren in die Frist bis zum nächstfolgenden Lustrum[1]). Wenn also der Censor verkauft, so geht damit sofort das Eigenthum auf den Käufer über; wenn er einen Neubau verdingt, so ist die Gültigkeit der Forderungen beiderseits ebenfalls eine definitive. Aber Verpachtung[2]) und Instandhaltung enthalten ihrem Begriffe nach eine andauernde Thätigkeit des Pacht- und des Arbeitnehmers; sie gelten demnach der Sache nach immer, gewöhnlich auch nach ausdrücklicher Festsetzung nur für die in das Lustrum fallenden Pacht- und Instandhaltungsjahre oder genauer ausgedrückt, wie dies früher (S. 336) gezeigt ward, bis zu dem dem nächstfolgenden Lustrum nächst vorhergehenden 15. März als dem censorischen Neujahrstag. Allerdings ergeben sich aus dieser schwankenden Betagung mancherlei Verwickelungen, die befriedigend zu lösen unsere Ueberlieferung nicht ausreicht; ernstliche Schwierigkeiten aber treten nirgends hervor. Wenn man es bedenklich findet, dass der Senat danach den Privaten bei jeder Unternehmung so lange festhalten konnte, als das Lustrum unterblieb, so

---

pflichtigen auflegen, die Clausel bei: *quotienscumque dilectus erit hique* (*quae hi* die Hdschr.) *censores magistratum habebunt*.

1) Wahrscheinlich ist die censorische Location, die das Muster auch der privatrechtlichen geworden ist, so aufgefasst worden, dass sie in so viel Einzelverträge zerfällt als sie Jahre umspannt, und dann der Satz angewandt, dass der magistratische Act, dessen Rechtskraft erst nach dem Rücktritt des ihn vollziehenden Beamten beginnen würde, ungültig ist (1, 610).

2) Diejenigen Juristen, die die Pacht als Fruchtverkauf fassten, werden die Beschränkung des Acts auf das Lustrum damit motivirt haben, dass die *venditio rerum futurarum* eben recht auf Zeit ist und also nur gilt, so weit die verkauften Gegenstände vor dem nächsten Lustrum existent werden.

Digitized by Google

zeigt die Erfahrung, dass in Verträgen mit dem Staat der Private sich andere Bedingungen gefallen lässt als in Verträgen mit einem andern Privaten, weil er hier sicherer auf billige Handhabung rechnet. Da die Contracte auch solcher Censoren, welche das Lustrum nicht vollzogen, zur Gültigkeit gelangten (S. 420 A. 4), so müssen allerdings die mit den Vormännern auf das nächste Lustrum abgeschlossenen in diesem Fall ausser Kraft getreten sein, ohne dass das Lustrum eintrat. Aber nichts hindert anzunehmen, dass durch Usualinterpretation oder auch kraft einer in den Contracten tralaticischen Clausel die Verpachtung oder Verdingung, wie durch das Lustrum, so auch durch gültige Weiterverpachtung oder Weiterverdingung von dem darauf nächstfolgenden 15. März ab ausser Kraft gesetzt ward[1]). Die rechtliche Consequenz versagt dem Fragenden nirgends die schuldige Antwort und es ist kaum noch nöthig daran zu erinnern, dass für Ausnahmemassregeln aller Art die Beschlüsse des Senats und der Volksgemeinde zur Hand waren.

Verpachtungen über das Lustrum hinaus.

Oeffentliche Verdingungsverträge über das Lustrum hinaus scheinen nicht vorzukommen; dagegen die über das Lustrum hinaus reichende Verpachtung von Gemeindeland ist ein wichtiges römisches Rechtsinstitut und es fragt sich, wie der Censor zu derselben sich verhält. — Die Verpachtung von Gemeindeland auf hundert Jahre und mehr, welche ausnahmsweise, wir wissen nicht in welchen Fällen, zur Anwendung kam, ist durch die gewöhnlichen Behörden vollzogen worden[2]), in der Regel also durch den Censor; dass sie ein besonderes Gesetz oder was dem gleich

1) Wenn dann sofort neue Censoren eintraten, wie z. B. nach den nicht lustrirenden Censoren von 501 die lustrirenden von 502/3, so traten die Redemptoren, die mit den ersteren Contracte abgeschlossen hatten, kraft der oben auseinander gesetzten unentbehrlichen Vorschrift die Weiterverpachtung *pro lustro* gelten zu lassen, am 15. März 502 in ihren Contract ein und er lief für sie ab am nächsten Lustrum, das ist am 15. März 503. Ihr Contract war also erfüllt, da die Zahl der Jahre nicht fixirt war.

2) Die wichtige in den Ausgaben besonders durch falsche Interpunction gänzlich unverständliche, zum Theil aber schon von Huschke (Serv. Tull. S. 580) in Ordnung gebrachte Stelle des Hyginus p. 116 Lachm. ist etwa so herzustellen: *vectigales autem agri sunt obligati, quidam rei publicae populi Romani, quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam* [Handschrift *capti partitique ac*] *divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus qui superfuerunt agri, vectigalibus subiecti sunt, alii per annos* [*quinos*], *alii per annos centenos pluresve: finito illo tempore iterum veneunt locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo.*

Digitized by Google

steht zur nothwendigen Voraussetzung hatte, ist nicht bezeugt, aber nicht zu bezweifeln, da nicht abzusehen ist, wie der Censor sonst über das Lustrum hinaus das freie Verfügungsrecht seines Nachfolgers beschränken konnte. — Noch wichtiger ist das ewige Nutzungsrecht des Gemeindelandes, das heisst das Recht des Nutzenden und seiner Erben die Früchte des Grundstückes so lange zu ziehen, als die dafür bedungene Gegenleistung an den Staat oder dessen Mandatar entrichtet wird. Ein solches Rechtsverhältniss ist den Römern wohl bekannt unter der technischen Bezeichnung des *ager vectigalis*, worunter im eigentlichen Sinne nicht das überhaupt verpachtete, sondern das in Erbpacht gegebene Gemeindeland verstanden wird[1]). Aber Maxime der römischen Verwaltung ist es offenbar gewesen die Nutzung des Gemeindeeigenthums, so lange man nicht das Eigenthum selbst aufgab, contractlich nie anders als auf eine fest bestimmte Zeit aus der Hand zu geben. Eigentliche Vererbpachtung begegnet darum nur bei den Municipien, die sowohl ihr eigenes Gemeindeland wie das ihnen zur Nutzung überwiesene römische ganz gewöhnlich in dieser Form verwerthet haben[2]). Dass römische Grundstücke von der römischen Verwaltung gegen einen reellen Zins in derartige unbetagte Pacht gegeben worden sind, ist nicht nachzuweisen, und wenn überhaupt, gewiss nur ausnahmsweise vorgekommen. Dagegen ist mehrfach in Fällen, wo die Gemeinde beabsichtigte ihr Recht am Boden aufzugeben, aus besonderen Gründen die Form der Vererbpachtung gegen den bloss nominellen Zins von einem As für den Morgen gewählt worden; namentlich geschah dies im J. 554, als die Staatsgläubiger für ihre Forderungen mit Grundbesitz abgefunden wurden, und sodann bei der gracchischen Bodenvertheilung, wo die technische Bezeichnung dieses Bodenrechts als *ager privatus vectigalisque* mit grosser Schärfe dies Eigenthum als materiell privates, formell öffentliches kennzeichnet. Der Grund war im letzten Falle gewiss und wahr-

1) Vgl. *C. I. L.* I p. 88. 98.

2) Doch verdient wohl Beachtung, dass das neu gefundene Cap. 82 des Stadtrechts von Urso das Gemeindegrundstück der Colonie nicht bloss zu verkaufen, sondern auch auf länger als fünf Jahre zu verpachten untersagt. Vielleicht hat der municipale *ager vectigalis* sich vielmehr entwickelt aus der häufig bei Stadtgemeinden vorkommenden Rentenschenkung, bei welcher der Schenker oder auch ein durch die Schenkungssumme dafür entschädigter Dritter ein ihm gehöriges Grundstück der Stadt zu eigen gab und dann dasselbe gegen Auflegung einer jährlichen Erbpachtsumme zu bleibendem Besitz zurück empfing.

Digitized by Google

scheinlich auch im ersten, dass diese Erbpacht nicht, wie das wirkliche Eigenthum, auf den Singularsuccessor überging, sondern nur wie jeder andere Contract auf den Universalnachfolger, also wohl vererblich war, aber nicht verkäuflich. Dass bei der formalen Vollziehung dieser nominellen Erbpachten die Censoren betheiligt worden sind, ist möglich; da sie aber durchaus auf besonderem Beschluss des Senats oder des Volkes beruhen, wird über den vollziehenden Beamten vermuthlich immer zugleich mit bestimmt worden sein. — Nicht zu verwechseln mit dem Besitz, den der Inhaber durch Contract von der Gemeinde erwirbt, ist der Precarbesitz an dem occupirten Gemeindeland in Italien und an dem gesammten Provinzialland; diesem liegt nicht ein Contract mit der Gemeinde zu Grunde, sondern ein blosses Gestatten derselben, und wie der Inhaber des Bodens sich von der mit dessen Nutzung verknüpften Gegenleistung jederzeit durch Aufgabe des Besitzes befreien kann, so kann auch die Gemeinde, ohne ein rechtlich begründetes Privatrecht zu verletzen, jederzeit dem Grundstücke eine andere Zweckbestimmung geben.

III. Die censorische Judication.

Censorische Judication.

Wenn die Regulirung des Gemeindevermögens, wie sie eben dargelegt ist, zu einem Rechtsstreit sei es zwischen der Gemeinde und einem Privaten, sei es zwischen Privaten führt, so ist in solchen Fällen der rechte Richter zunächst der Censor. Alle diese Fälle hier zu entwickeln ist weder möglich noch nöthig; es genügt einige der wichtigsten namhaft zu machen, in denen diese censorische Thätigkeit ausdrücklich oder indirect bezeugt ist.

Gegenstand derselben.

1. Eigenthums-, insonderheit Grenzstreitigkeiten zwischen einem Privaten und der Gemeinde[1] oder auch einer Gottheit der-

1) Liv. 4, 8, 2 unter den Competenzen der Censur: *publicorum ius privatorumque locorum* (wo Nichtjuristen das deutlich angezeigte Terminationsrecht häufig verkannt haben). 40, 51, 8 (vgl. S. 48 A. 2): *complura sacella publicaque usu occupata a privatis publica sacraque ut essent paterentque populo curarunt.* Orelli 3133 = *C. I. L.* VI, 919: [*Ti. Claudius Caes. Aug. L. Vitellius P. f. ex*] *s. c. censores loca a pilis et columnis, quae a privatis possidebantur, causa cognita ex forma in publicum restituerunt.* Dagegen Orelli 3261 gehört nicht hieher; als Vespasian diesen Stein setzen liess, war er nicht mehr Censor, und auch Titus fehlt, so dass dies kein censorischer Act ist. Vgl. S. 434 A. 1. — Dass diese Judication eine Zeit lang von den gracchanischen Triumvirn gehandhabt ward, wird bei den ausserordentlichen Magistraturen zur Erörterung kommen. Nachdem sie dieselbe verloren hatten, ging sie wieder über auf den Consul Tuditanus (Appian *b. c.* 1, 19) als den Vertreter der Censoren.

Digitized by Google

selben (S. 434). In wichtigen Fällen dieser Art wurde die Rechtsfrage auch wohl durch ein besonderes Gesetz entschieden [1]).

2. Beseitigung des privaten Ueber- und Einbauens auf öffentlichen Grund oder in öffentliche Gebäude [2]). Auch die Anmassung des Triftrechtes mag in älterer Zeit vor den Censor gehört haben [3]).
3. Insonderheit Beseitigung jeder Störung der öffentlichen Wasserleitungen und Entscheidung jeder um den Wassergebrauch entstehenden Streitigkeit nach Massgabe der darüber erlassenen Gesetze [4]).
4. Entscheidung der aus der Verpachtung des Gemeindelandes [5]) oder der Zölle und der sonstigen Gemeindegefälle [6]) entspringenden Streitigkeiten, wohin insbesondere die Streitig-

---

1) Als im J. 545 die ersten Censoren nach der Eroberung von Capua gewählt wurden, beschloss auf Veranlassung des Senats die Gemeinde, *ii censores ut agrum Campanum fruendum locarent* (Liv. 27, 11). Damit ward entschieden, dass das Gebiet von Capua römisches Staatseigenthum geworden sei; die Verpachtung war nur die nothwendige Consequenz. Wenn vierzig Jahre später im J. 582 ein zweites Plebiscit denselben Satz wiederholte (Liv. 42, 19), so geht aus den nähern Umständen klar hervor, dass dies eine nachdrückliche Aufforderung an die Censoren war ihre bisher versäumte Pflicht zu thun.

2) Liv. 39, 44, 4 (daraus Plutarch *Cat.* 19): *quae in loca publica inaedificata immolitave privati habebant, intra dies triginta demoliti sunt.* 43, 16, 4: (*censores*) *libertinum parietem in sacra via adversus aedes publicas demoliri iusserant, quod loco publico inaedificatus esset.* Vgl. S. 457 A. 2. Dass dieselbe Befugniss auch dem Aedilen zusteht, wird aus dem julischen Municipalgesetz Z. 68 fg. nicht gefolgert werden dürfen; *procuratio* ist nicht Judication.

3) Vgl. S. 457 A. 2. Diejenigen Verletzungen, die vor die Gemeinde kommen sollen, ge en sie freilich nichts an, sondern die Aedilen.

4) S. 456 A. 3. S. 457 A. 2. Da die *cura aquarum* der augustischen Curatoren selbstverständlich und auch nach ausdrücklichem Zeugniss (Frontin *de aq.* 97: *postquam res ad curatores transiit*) nichts ist als die ehemalige censorische, so wird auch die curatorische Judication wesentlich die censorische sein.

5) Ackergesetz Z. 35. 36: [*Quei ager locus post h. l. r. publicus populi Romani in terra Italia erit, sei quid de eo agro loco ambigetur*], *co(n)s(ulis) pr(aetoris) cens(oris), queiquom*[*que tum erit, de ea re iu*]*ris dictio, iudici iudicis recuperatorum datio esto . . .* [*Neive mag(istratus) prove mag(istratu) de e*]*o agro loco ious deicito neive de* [*eo agro de*]*cernito neive iudicium* [*neive iudicem neive recuperatores dato nisei co(n)s(ul) pr(aetor) cens(or)*]. Die Ergänzungen sind im wesentlichen sicher, da die vorhergehende analoge, aber transitorische Bestimmung (in der desshalb der zur Zeit nicht vorhandene Censor fehlt) ungefähr dasselbe besagt und beide sich gegenseitig ergänzen.

6) Erst Nero im J. 58 n. Chr. nahm einen Anlauf dazu die Streitigkeiten zwischen den Zollerhebern und den Zollpflichtigen wo nicht auf den privatrechtlichen Rechtsweg, doch mindestens vor die für Privatprozesse competenten Gerichte zu weisen (Tacitus *ann.* 13, 51: *edixit princeps, ut . . . Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut pro consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent*).

Digitized by Google

keiten zwischen den Steuerpächtern und den unmittelbaren Nutzniessern gehören[1]).

5. Abnahme der öffentlichen Bauten und Entscheidung der dabei sich erhebenden Contestationen[2]).
6. Die Jurisdiction in Betreff der in den hier einschlagenden Gesetzen vielfach angedrohten festen Geldstrafen mag auch theilweise mit der censorischen Judication verknüpft gewesen sein[3]).

Cognition ohne Geschworne.

Die Form der censorischen Judication ist verschieden, je nachdem der Rechtsstreit zwischen der Gemeinde unmittelbar und einem Privaten oder zunächst zwischen zwei Privaten sich bewegt. In dem ersteren und hauptsächlichen Falle entscheidet der Censor selbst ohne Geschworene im Wege der magistratischen Cognition[4]), und zwar, wie es scheint, immer nach Berücksichtigung der Umstände und billigem Erwägen. Das censorische *aequum* gegenüber dem prätorischen *iustum* (S. 363 A. 4) bezieht sich zwar nicht allein, aber gewiss vorzugsweise mit auf diese Rechtsstreitigkeiten, die dem wesentlichsen Theil nach die stricte Behandlung des ältesten Civilprozesses gar nicht zulassen, auch

---

1) Wenn um das Recht der Nutzniessung selbst gestritten wird, so liegt der Fall anders: der Possessor hat nicht mit dem Staat contrahirt, sondern ist *precario accipiens* und hat als solcher kein Recht auf den Schutz des *precario dans*, das ist der Gemeinde. Da aber ein Rechtsschutz schlechthin unentbehrlich war, wird man den Schutz des sogenannten abgeleiteten Besitzes des Precisten auch auf dieses Verhältniss angewandt, vielleicht sogar für dieses Verhältniss zuerst aufgestellt haben. Der Client steht zu dem ihm vom Schutzherrn *precario* überwiesenen Privatgrundstücke ganz ebenso wie der Possessor zu dem rechtmässig occupirten Gemeinland; und das Bedürfniss diesen Precisten Besitzschutz gegen Dritte zu schaffen, ohne dass der eigentliche Grundherr intervenirte, war praktisch in dem zweiten Fall wohl noch fühlbarer als in dem ersten. Es mag also wohl das Institut des Precarium eher aus dem censorischen Recht in das prätorische gekommen sein als umgekehrt.

2) Das Verfahren geht mit grösster Deutlichkeit hervor aus dem von Cicero *Verr.* 1, 50 fg. erzählten den Kastortempel betreffenden Vorgang, das ausdrücklich in dem betreffenden Senatsbeschluss bezeichnet wird als *de sartis tectis cognoscere et iudicare* (§ 130). Verres vertritt hier die Censoren oder vielmehr die nach der sullanischen Ordnung statt der Censoren fungirenden Consuln (a. a. O.). Weiter wird hieher gehören, was Velleius 2, 92 von dem Consul des J. 735 rühmt, dass er *protraxisset publicanorum fraudes, punisset avaritiam, regessisset in aerarium pecunias publicas.*

3) So droht ein Senatusconsult von 743 (Frontin *de aq.* 127) denjenigen, die in der Nähe der Wasserleitungen bauen oder pflanzen, bestimmte Geldstrafen, die im Wege der Accusation, so dass der Ankläger die Hälfte empfängt, beigetrieben werden sollen, und schliesst: *deque ea re iudicarent cognoscerentque curatores aquarum.*

4) Dies geht deutlich hervor aus dem A. 2 angeführten Rechtshandel über den Kastortempel. Vgl. 1, 169 A. 1.

Digitized by Google

abgesehen davon, dass Billigkeit und Milde gegenüber dem Privaten zu üben viel mehr noch der Gemeinde zukommt als dem Mitbürger. Sehr wahrscheinlich hat sich auf diesem Gebiet zuerst der tiefe Gedanke der *fides bona* entwickelt und ist erst von hier aus allmählich in das prätorische Recht eingedrungen. — Jeder Anspruch, den der Censor gegen einen Bürger erhebt, betrifft eine Handlung (*facere, non facere*); denn das Geben (*dare*), das heisst das Geldzahlen, das die römische Jurisprudenz als Gegenstück dazu fasst, geht nicht den Censor an, sondern den Quästor. Ist er als begründet anerkannt, so erfolgt die Realisirung auf den durch das Gemeindevermögensrecht dafür geordneten Wegen (1, 174 fg.). Wo es angeht, verdingt der Censor die Vollziehung der erforderlichen Handlung an einen Dritten, so dass dieser die ihm dafür zugebilligte in Geld bestimmte Gegenleistung im gewöhnlichen Wege des Privatrechts von dem Säumigen beitreibt. Diese Form wird beispielsweise angewandt, wenn ein Bauunternehmer eine Leistung nicht contractmässig ausgeführt hat; der Censor verdingt bei der Abnahme die betreffende Arbeit wie jede andere und in Folge dessen wird im Aerarium sowohl der neue Unternehmer als Gläubiger wie der alte als Schuldner für dieselbe Summe gebucht und jener auf diesen angewiesen[1]. Wo diese Form nicht anwendbar ist, insonderheit bei Besitzstörungen, bleibt kein anderes Mittel als das des indirecten vermögensrechtlichen Zwanges durch Multirung oder Pfändung[2]. Indess hat

1) Das zeigt wieder der S. 456 A. 2 angeführte für uns nach allen Seiten instructive Bericht. Von welcher praktischen Bedeutung diese Prozesse waren, erhellt insbesondere aus § 142.

2) Quinctisches Gesetz vom J. 745 bei Frontinus *de aquis* 129: *eaque* (Hdschr. *aquae*) *omnia ita ut* [*recte factum esse volet*] *quicumque curator aquarum est erit* [*aut*] *si curator aquarum nemo erit, tum is praetor qui inter cives et peregrinos ius dicet, multa pignoribus cogito coerceto, eique curatori aut, si curator non erit, tum ei praetori cogendi coercendi multa dicenda pignoribus capiendis ius potestasque esto.* So ist der Text herzustellen. Aehnliches folgt in demselben Gesetz weiter unten. Welchen Umfang nach der Anschauung der alten Annalisten diese censorischen Multen in ältester Zeit gehabt haben müssen, zeigt die Zurückführung der Umwandlung der Vieh- in Geldbussen bei der Multa darauf, *quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant* (Cicero *de re p.* 2, 35, 60). Warum sie multirten, wird nicht gesagt: vielleicht wegen Missbrauchs des Triftrechts an der Gemeinweide. Aus historischer Zeit findet sich von dem censorischen Multrecht nur die Anwendung in dem S. 455 A. 2 erwähnten Fall Liv. 43, 16, 5: *censores ad pignera capienda miserunt multamque pro contione privato dixerunt* und Catos censorische Rede gegen den L. Furius *de aqua* oder *de multa* (Jordan p. 49).

Digitized by Google

sich die letztere, wie die analoge consularische und prätorische, wahrscheinlich innerhalb der Provocationsgrenze gehalten; wenigstens liegt kein Beispiel vor, dass der Censor je wegen einer solchen Busse das Schiedsrichteramt der Comitien hat über sich ergehen lassen (1, 192). — Die directe Execution liegt nicht in der censorischen Competenz; Realexecution kennt das Recht nicht und die personale, die das *dare oportere* zur nothwendigen Voraussetzung hat, ist Sache des Quästors[1]), resp. des Privaten, dem die Gemeinde ihren Schuldner überwiesen hat.

Geschwornenverfahren.

Neben dieser wohl eigentlich als die ordentliche censorische Judication zu betrachtenden Form steht die andere des dem prätorischen analogen und wohl diesem nachgebildeten Privatprozesses. Dass auch der Censor in den Fall kommen konnte ein Judicium mit einem Einzelgeschwornen oder Recuperatoren niederzusetzen, sagen die Gesetze ausdrücklich (S. 455 A. 5); und es konnte dies auch kaum anders sein. Wenn das nutzbare Recht des Staats, das ein Unternehmer erworben hatte, in unmittelbarer Bodennutzung bestand, wie bei dem Bergwerk, so war gegen die Schuldnerin, das ist die Gemeinde ein Verfahren mit Geschwornen nicht möglich. Bestand das Recht aber in mittelbarer Bodennutzung, das heisst hatte der Staat die ihm Hutgeld oder Zehnten oder Zoll schuldenden Privaten einem Unternehmer cedirt, so konnte füglich der Gläubiger angewiesen werden sein Recht statt gegen den Schuldner vielmehr gegen den Schuldner des Schuldners geltend zu machen, und dies ist denn auch regelmässig geschehen: es genügt zu erinnern an die aus dem Ackergesetz wie aus den Verrinen bekannten Recuperatorenprozesse zwischen den Zehntpächtern und den Zehntpflichtigen Italiens und Siciliens. Auch sonst wird man, wo es anging, diese Form angewendet haben, die nicht bloss der Billigkeit besser entsprach, weil darin die Gemeinde nicht mehr zugleich Partei und Richter war, sondern auch für den Beamten bequemer war[2]). Namentlich ist wahrscheinlich in

1) Ihm also wird die Beitreibung der vom Censor auferlegten Mult obgelegen haben (S. 180). Nur der Verkauf des *incensus* geht den Quästor nichts an, da er nicht zur Realisirung einer Geldforderung erfolgt; man wird ihn also dem Censor selbst zuschreiben müssen (S. 355).

2) Ebenso wird, wenn der Unternehmer eines öffentlichen Baus einem Privaten *cautio damni infecti* gestellt hat, das daraus entspringende Verfahren sich zwischen dem Unternehmer, resp. seinem Nachfolger und dem gefährdeten Privaten abgespielt haben. Den Fall erwähnt Cicero *Verr. l.* 1, 56, 146, wo er freilich, um Verres ins Unrecht zu setzen, zu *accepit* als Object supponirt *redemptionem*,

Digitized by Google

allen Fällen, wo sich ein Bürger bereit fand das in Frage stehende Interesse der Gemeinde zu vertreten, es zulässig und üblich gewesen die Angelegenheit aus dem Wege der magistratischen Cognition in den des Privatprozesses überzuleiten; wie denn noch im spätern Recht jeder Bürger, einerlei ob er durch die gerügte Rechtswidrigkeit in seinen Privatinteressen verletzt war oder nicht, mittelst der *operis novi nuntiatio*[1]) oder des Interdicts, *ne quid in loco publico fiat*[2]), als Vertreter der Gemeinde für diesen Fall auftreten konnte. — Auch bei den Geldstrafen, die die Gesetze androhten (wohl zu unterscheiden von den magistratischen Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams), ist die gleiche Form des Privatprozesses häufig angewandt, ja sogar durch Gewährung einer Quote der Busse an den für die Gemeinde mit Erfolg aufgetretenen Kläger geradezu provocirt worden[3]).

Dass den Censoren das Ladungsrecht mangelt (S. 342), hindert sie in der Judication nicht. So weit diese rein magistratische Cognition ist, konnte sie durch das Ausbleiben der Partei nicht vereitelt werden, sondern fand, wenn der Beklagte nach gehöriger Benachrichtigung ausblieb, in seiner Abwesenheit statt. So weit sie aber sich in den Formen des Privatprozesses bewegt, also zum Urtheilsspruch zwischen Parteien führt, hatte die private *in ius vocatio* hier dieselbe Stelle wie im prätorischen Prozess. — Dass in Bezug auf die Rechtskraft die censorische Judication der prätorischen im Allgemeinen gleich steht, geht schon daraus hervor, dass die tribunicische Intercession dagegen eingelegt werden kann[4]). Ob man aber der im Wege der Cogni-

während *satis accepit* gemeint ist. Ein ähnlicher Fall, in dem der *redemptor* Caution fordert, ist 1, 168 A. 4 erwähnt. — Auch das *interdictum de precario* (S. 456 A. 1) gehört gewissermassen hieher.

1) *Dig.* 39, 1, 3, 4: *si in publico aliquid fiat, omnes cives opus novum nuntiare possunt.*

2) *Dig.* 43, 8, insbesondere *l.* 2 § 34: *hoc interdictum . . populare est;* vgl. Bruns Ztschr. für Rechtsgeschichte 3, 391.

3) Ein Beispiel findet sich S. 456 A. 3. Ebenso wurden gewiss Bestimmungen durchgeführt wie Frontin. *de aq.* 97: *agri qui aqua publica contra legem essent irrigati, publicabantur: mancipi etiam, si con[staret sciente] eo quem adversus legem fecisse, multa dicebatur* — denn dieser Sinn ungefähr steckt in den lückenhaften Worten.

4) Im Ackergesetz Z. 34. 36 wird in Betreff der S. 455 A. 5 erwähnten Gerichte verordnet, dass nichts im Wege stehen solle [*quoi id iudicium e re p.*] *non esse videbitur, quo* [*minus id impediat ve*]*t intercedat.* In dem mehrerwähnten Rechtshandel Liv. 43, 16, 5 heisst es: *appellati a privato tribuni: cum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignera capienda miserunt multamque . . . privato dixerunt.*

Digitized by Google

tion herbeigeführten Entscheidung in dem Sinne volle Rechtskraft beilegen darf, dass sie auch spätere Magistrate unbedingt bindet. also zum Beispiel die nach prozessualisch verhandelter Sache verfügte Termination des früheren Censors von späteren Censoren nicht angefochten werden kann, muss dahin gestellt bleiben. Dem zwischen den Parteien gefällten Spruch wird selbstverständlich weder mehr noch weniger Kraft zukommen als dem des prätorischen Gerichts.

Consularisch prätorische Judication anstatt der censorischen.

Auf dem Gebiet der censorischen Judication ist die Frage nach der Stellvertretung von besonderer Wichtigkeit. Das praktische Bedürfniss forderte dafür schlechterdings eine stehende Behörde, und da die Censoren dies nicht waren, wird in den allgemeinen Bestimmungen dieser Art neben dem Censor noch der Consul und der Prätor genannt[1]), und in der Anwendung sind es ebenso oft der Consul und der Prätor, welche in dem hier bezeichneten Kreise judiciren (S. 455 A. 5) und terminiren (S. 434 A. 2) oder in Processen dieser Kategorie Gerichte niedersetzen wie der Censor selbst. Nichtsdestoweniger ist unzweifelhaft der eigentliche Inhaber der Judication *inter populum et privatos* der Censor, und der Consul und Prätor treten, wie anderswo, so auch hier, nur hier mit grösserer Stetigkeit für ihn ein. Dafür spricht zunächst die allgemeine Stellung der Beamten: der Censor regulirt den Gemeindehaushalt, und daran hängt mit Nothwendigkeit die Judication. Wenn man ferner erwägt, wie unstetig die Censur und wie früh sie verschwunden ist, so wird es fast befremden, dass sie noch eine so bedeutende Rolle in der Judication zwischen den Privaten und der Gemeinde spielt. Dass Consuln und Prätoren der Regel nach auf diesem Gebiet nur dann thätig sind, wenn der Censor fehlt, wird zwar nirgends gesagt und folgt auch nicht nothwendig aus der Annahme, dass die censorische Judication hier die eigentlich normale sei; aber ein wichtiger Fingerzeig dafür ist es doch, dass für die *cura aquarum* der Kaiserzeit der Prätor nur dann competent ist, wenn kein Curator, das heisst kein Censor vorhanden ist (S. 457 A. 2). Allerdings aber ist schon gegen den Ausgang

1) Am bestimmtesten geschieht dies im Ackergesetz (S. 455 A. 5), wo diese Judication ausdrücklich beschränkt wird auf Consul, Prätor und Censor: etwas modificirt in dem quinctischen (S. 457 A. 2), wonach anstatt des *curator aquarum* der Fremdenprätor eintritt.

Digitized by Google

der Republik die censorische Judication im Schwinden. Vor allem ist es schon hervorgehoben worden (S. 424. 427), dass die Amtsthätigkeit der Censoren sich mehr und mehr auf Rom beschränkte und in Italien und mehr noch in den Provinzen früh aufgehört hat effectiv zu sein. Wenn nach dem Ackergesetz von 643 die Klagen der italischen Steuerpächter gegen Hut- und Zehntpflichtige von einem durch einen Consul, Proconsul, Prätor oder Proprätor niedergesetzten Recuperatorengericht entschieden werden sollen [1]), so wird hier allerdings die censorische Judication stillschweigend ausgeschlossen und muss sie also wohl vorher für diesen Kreis aufgehoben worden sein. Ebenso beginnt in Rom schon am Ende der republikanischen Zeit die censorische Judication *inter populum et privatos* und die prätorische *inter privatos* durch das Zurücktreten der Censoren und das consularisch-prätorische Vertretungsrecht zusammenfallen. In der Kaiserzeit ist mit der Censur auch diese ihre Consequenz verschwunden und in dem Civilrecht dieser Epoche beides in einander geflossen. Aber den ursprünglichen scharfen Gegensatz vermögen auch wir noch deutlich zu erkennen.

Augustus hat die censorische Tuition unter seiner eigenen Oberaufsicht einer Anzahl besonderer und stehender Beamten, den *curatores operum publicorum, aquarum, viarum, alvei Tiberis* überwiesen, von welchen bei der Kaisergewalt weiter gehandelt werden wird. Indess ist dies nicht so zu verstehen, als hätten die Censoren damit die Tuition verloren; auch die Censoren der Kaiserzeit haben noch Tuitionsacte, zum Beispiel die Termination des Pomerium (S. 434 A. 1) vollzogen.

1) Z. 36 fg.

Digitized by Google

Die Aedilität.

Keine römische Magistratur hat in gleichem Grade wie die Aedilität ihre anfängliche Geltung späterhin verändert, und bei keiner liegt daher die ursprüngliche Bedeutung so im Dunkel wie bei ihr. Obwohl die verbindenden Fäden natürlich nicht gefehlt haben, ist dennoch die Aedilität derjenigen Epoche, wo die plebejische Gemeinde selbständig neben der patricischen stand, eine völlig andere Institution als die Aedilität der vereinigten patricisch-plebejischen Gemeinde; und während wir die spätere Aedilität durch gleichzeitige Berichterstatter hinreichend kennen lernen, finden wir uns für die erstere angewiesen auf zweifelhafte Rückschlüsse und auf sogenannte Zeugnisse, die vermuthlich selbst zum grossen Theil auf Rückschlüssen aufgebaut und somit wo möglich noch zweifelhafter sind. Es wird angemessen sein beide Institutionen, so weit dies irgend möglich ist, von einander abgesondert zu behandeln.

I. Die Aedilität der älteren plebejischen Gemeinde.

Entstehung.

Alle Berichte stimmen darin überein, dass die Einsetzung der plebejischen Aedilität mit der Constituirung der Plebs selbst und des Tribunats derselben zusammenfällt oder, was dasselbe ist, dass die Plebs, als sie sich als politische Körperschaft organisirte, sich in dem Tribunat und der Aedilität eine doppelte Vorsteherschaft gab[1]. Ist jenes, wie wir fanden (S. 262), eine

Verhältniss zur Quästur.

1) Auffallend ist es, dass Livius die Einsetzung der Aedilität übergeht; aber es ist dies nichts als ein Flüchtigkeitsfehler. Schon unter dem J. 291 setzt er sie voraus (3, 6, 9) und führt sie 4, 4 unter den später eingerichteten Magistraturen hinter den Volkstribunen auf. Dionysios (6, 90) lässt, nachdem er den Friedensschluss zwischen der Gemeinde und der Plebs und die Constituirung des Tribunats berichtet hat, die Plebs vom Senat die der Aedilität erbitten und erlangen. Zonar. 7, 15: οἷς (den Tribunen) καὶ ἀγορανόμους δύο προσεῖλοντο. Gellius 17, 21, 11: *tribunos et aediles tum primum per seditionem sibi plebes*

Digitized by Google

Nachbildung des patricischen Consulats, so erscheint in noch entschiedener Weise die plebejische Aedilität als Nachbildung der patricischen Quästur. Als die Plebs das Recht empfing oder sich nahm sich als selbständige Körperschaft oder vielmehr als Staat im Staate zu organisiren, nahm sie selbstverständlich die bestehende Staatsform zu ihrem Muster und ordnete danach wie die beschliessende Versammlung selbst, so den leitenden Vorstand von vier Beamten, zwei Vorstehern und zwei Gehülfen. Ganz richtig werden in der Erzählung dieser Vorgänge die Einsetzung des *concilium*, der Tribune und der Aedilen nicht gesondert, sondern zusammengefasst als integrirende Bestandtheile des grossen Acts der Constituirung der Plebs. Wie die Collegialität, die Annalität, die Volkswahl resp. Cooptation, die Hierarchie und überhaupt alle leitenden Gedanken von der römischen Gemeinde auf die neue Plebs übertragen worden sind, so ist dies auch mit den Modalitäten der einzelnen Magistraturen geschehen, so weit die Verhältnisse es irgend gestatteten. Wir werden demnach bei der Entwickelung der ursprünglichen Aedilität die correlate älteste Quästur immer mit im Auge zu behalten haben.

Die eigentliche adjectivische[1]) Benennung *aedilis*, die ein- Benennung.
zige für dies Amt beglaubigte und wahrscheinlich ursprüngliche[2]), ward, so viel uns bekannt ist, nicht, wie die der Tribune, von einer andern Institution auf das neue Amt übertragen, sondern für dasselbe geschaffen. Das Determinativ *plebeius* oder *plebi*[3]) ist vielleicht nicht von Haus aus dem Amtsnamen beigefügt gewesen, sondern erst aufgekommen, als mit der Einsetzung der

---

creavit. Festus p. 230 (mit den Ergänzungen aus der Epitome): *plebeii aediles* [*s*]*unt*, *|qui una cum* [*tribunis primum*] *creati sunt dissidente plebe a patribus*. Pomponius *Dig*. 1, 2, 2, 21. Eine selbständige Erzählung über den Ursprung der Aedilität hat offenbar das Alterthum nicht gekannt.

1) *Duo viri aediles* in einem Senatsbeschluss bei Livius (S. 471 A. 1).

2) Auf Dionysios Behauptung 6, 90, dass man die Zweimänner, die jetzt Aedilen hiessen, früher ὑπηρέτας τῶν ὑημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ ὑιαστάς genannt habe, wird nicht viel zu geben sein.

3) *Aedilis plebeius* haben nicht bloss Festus (S. 462 A. 1) und Tacitus (*ann.* 13, 28), sondern auch in einem kürzlich in Rom gefundenen Document aus republikanischer Zeit (*C. I. L.* VI, 3821) steht [*ar*]*bitratu aedilium pleibeium*. *Aedilis plebi*, wovon dasselbe gilt was über *tribunus plebei*, *plebi*, *plebis* S. 262 A. 1 bemerkt wird, steht voll ausgeschrieben auf den Inschriften *C. I. L.* VI, 1396 = Orelli 4371 und Marini *Arv.* Taf. 58; *aed. plebei C. I. L.* VIII, 971. Griechisch heisst derselbe ἀγορανόμος ὑημοτικός (Plutarch *Mar.* 5) oder (ἐκ) τοῦ πλήθους (Dio 43, 48. 47, 40), auch wohl καταδεέστερος oder ἐλάττων (s. u.).

Digitized by Google

nicht plebejischen Aedilen es nothwendig wurde die beiden Kategorien zu unterscheiden.

Zahl. Die allgemeinen Regeln der römischen Magistratur wurden auf dieses Amt gleichfalls angewandt, das heisst die Collegialität oder vielmehr, wie sie in dieser Epoche sich darstellte, die Dua-
Amtsdauer. lität; ferner die Annalität; sodann die Bestellung auch dieser
Bestellung. Magistrate durch Gemeindewahl unter Leitung der Oberbeamten. Wenn, was möglich ist, die Aedilen anfangs von den Tribunen ohne Mitwirkung der Plebs ernannt wurden, wie die Quästoren von den Consuln (1, 218), so hat sich doch eine Erinnerung daran nicht erhalten; das tribunicische Recht der Aedilenernennung, wenn es je bestanden hat, ist, ähnlich wie das consularische Recht der Ernennung der Quästoren, früh in das der Wahlleitung übergegangen. Selbstverständlich war die wählende Gemeinde hier die Plebs und der wahlleitende Oberbeamte einer ihrer Tribune[1]) und wurde die Plebität als nothwendige active wie passive Qualification auch auf die ädilicischen Wahlen bezogen, worauf wir bei der späteren Aedilität zurückkommen. —
Aedilen sacrosanct. Auch der anstatt des Gesetzes des Volks auf den Eid der Menge begründete Rechtsschutz, wie wir ihn schon bei den Tribunen kennen gelernt haben (S. 276), die *sacrosancta potestas*[2]), ist

1) Dass dies die ursprüngliche Wahlordnung war, geht aus Dionys. 6, 90 unzweideutig hervor. Aus der späteren Zeit ist wenigstens so viel beglaubigt, dass die plebejischen Wahlen durchaus gesondert von den patricischen verliefen (1, 562) und dass noch in den Jahren 707 und 709 der Ausfall der letzteren jene nicht berührte (Sueton *Caes.* 76: *ut medio tempore comitia nulla habuerit praeter tribunorum et aedilium plebis.* Dio 42, 20). Ein anderer als ein plebejischer Magistrat kann sie nicht geleitet haben; und obwohl ausdrückliche Zeugnisse fehlen, ist doch kein Grund abzusehen, wesshalb die ursprüngliche Wahlordnung später geändert und gegen die Analogie (1, 189) den Aedilen die Wahl ihrer Nachfolger übertragen worden sein sollte. Eben hierin und hieran mag wohl auch die ursprüngliche Unterordnung der Aedilen unter die Tribune den Späteren in so lebendiger Erinnerung geblieben sein, wie wir sie finden.

2) Ausser dem, was darüber bei dem Volkstribunat S. 276 gesagt worden ist, ist besonders für die Aedilen diese Exemtion bezeugt durch Catos Rede (bei Festus unter *sacrosanctum* p. 218) *aediles plebis sacrosanctos esse* und durch die merkwürdige Erörterung bei Livius 3, 55, wo distinguirt wird zwischen der auf populärem Eid beruhenden tribunicischen und der bloss durch Gesetz festgestellten ädilicischen Exemtion. Auf diese kommen wir unten zurück. Wenn es von dem der Sendung des Senats an Scipio beigegebenen Volksädilen bei Livius 29, 20, 11 heisst: *quem . . . prendere tribuni iuberent ac iure sacrosanctae potestatis reducerent*, so ist dabei wohl auch wenigstens mit an die sacrosancte Gewalt des Aedilen gedacht. Endlich dürfte hieher gehören, dass C. Scantinius Capitolinus vergeblich versuchte sich dem von dem curulischen Aedilen M. Marcellus gegen ihn angestellten Multprozess durch Berufung auf seine sacrosancte Gewalt zu entziehen (Val. Max. 6, 1, 7); denn Capitolinus heisst zwar bei Valerius Volkstribun, aber bei Plutarch (*Marc.* 2) College des Marcellus, und

Digitized by Google

dem Tribunat und der Aedilität gemein. In der That war es unerlässlich diesen Schutz auf sämmtliche Beamte der Plebs zu erstrecken[1]), da keiner derselben von Rechts wegen als Beamter der Gemeinde galt und keiner derselben seine Obliegenheiten erfüllen konnte, wenn der Gemeindebeamte ihn wie jeden Privaten hätte laden und greifen lassen können. Indess folgt aus der gleich zu erörternden dem Tribunat untergeordneten Stellung der Aedilität, was schon bei dem Tribunat hervorgehoben worden ist (S. 294), dass die Aedilen wohl in dem ursprünglichen Sinn sacrosanct sind, dass ihr Rechtsschutz nicht auf Gesetz, sondern auf Eid beruht, dagegen der Begriff der schlechthin höchsten Gewalt, wie er sich mit der sacrosancten tribunicischen verbindet, der ädilicischen nicht zukommt. Denn mochte auch den Privaten und den Gemeindeamten gegenüber wenn nicht die Gewalt, so doch der Schutz der Aedilen ebenso absolut sein wie der tribunicische, so hat derselbe doch eben gegen die Tribune nicht wirksam werden können und muss es diesen ebenso freigestanden haben die Aedilen vorzufordern und zu verhaften, wie dies dem Consul gegen den Quästor gestattet ist.

In Betreff der ursprünglichen Competenz der Aedilen stimmen alle Zeugnisse darin überein, dass sie zunächst Gehülfen und Unterbeamte der Tribune gewesen sind[2]), während wir sie

Verhältniss zum Tribunat.

dies wird vorzuziehen sein, theils weil die wenig bekannte Sanctität der Aedilen leicht mit der allbekannten tribunicischen verwechselt werden konnte, theils weil die Anrufung des *auxilium tribunicium* sich wohl für einen Aedilen schickt, aber bei einem Tribunen wenigstens eine andere Fassung erwartet werden müsste (vgl. S. 477 A. 1). Wenn übrigens Dionysios, wie es scheint, die Sanctität der Aedilen darauf zurückführt, dass die Beleidigung des Dieners auch Beleidigung des Herrn sei (7, 35: οὐ γὰρ ἑτέρων τινῶν εἶναι τὸν προπλακισμὸν τὸν εἰς τοὺς ὑπηρέτας σφῶν γενόμενον ἢ τῶν κελευσάντων), so ist das falsch, ja widersinnig. Ob man dem Lictor oder einem Privatmandatar des Consuls sich widersetzt, ist keineswegs dasselbe; und wäre jener Satz richtig, so wäre die Ausstattung der regelmässigen Diener mit eigener sacrosancter Gewalt sehr überflüssig gewesen. Vgl. 1, 140.

1) Selbst den *iudices decemviri* legt das bei Livius a. a. O. erörterte Gesetz dieselbe bei.

2) Dionys. 6, 90 verlangen die Plebejer ἄνδρας ἐκ τῶν δημοτικῶν δύο καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδεικνύναι τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται καὶ δίκας ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι κρινοῦντας ἱερῶν τε καὶ δημοσίων τόπων καὶ τῆς κατὰ τὴν ἀγορὰν εὐετηρίας ἐπιμελησομένους, und weiter ἀποδεικνύουσιν ἄνδρας, οὓς ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρχοντας καὶ δικαστὰς ἐκάλουν. Aehnliches berichtet er 6, 95. Zonaras 7, 15: οἷς (den Tribunen) καὶ ἀγορανόμους δύο προσείλοντο οἵον ὑπηρέτας σφίσιν ἑσομένους πρὸς γράμματα· πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῇ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες, ὥστε μηδὲν σφᾶς τῶν πραττομένων λανθάνειν, ἐφύλασσον. τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.

Digitized by Google

späterhin nicht bloss von dem Tribunat völlig losgelöst, sondern auch in der Rangfolge diesem übergeordnet finden. Mag jene Angabe ein wirkliches Zeugniss sein oder ein blosser Schluss der römischen Forscher, sie trifft unzweifelhaft das Wahre; und wenigstens eine Consequenz davon, die Leitung der Wahlen dieser Aedilen durch die Tribune, hat, wie gesagt, bis in die späteste Zeit fortbestanden.

Competenz.

Für die weitere Bestimmung der ädilicischen Competenz wird man davon auszugehen haben, dass die Aedilen als Gehülfen der Tribune einerseits, eben wie die Quästoren, nicht auf einen definirten Geschäftskreis beschränkt, sondern für sehr verschiedene Zwecke verwendet werden konnten[1]; andrerseits ausserhalb der tribunicischen Competenz stehende Geschäfte nur ausnahmsweise innerhalb der ädilicischen gelegen haben können. Daraus folgt zunächst negativ, was der Aedilität für alle Zeit verblieben ist, dass dieselbe lediglich ihren Spielraum in der städtischen Verwaltung findet und der Amtkreis *militiae* sie gar nicht angeht. Aber auch positive Anhaltspuncte für die ursprüngliche ädilicische Competenz ergeben sich aus ihrer Gehülfenstellung.

Gehülfen der Tribune bei der Rechtspflege.

Wie die gesammte dem allgemein staatlichen Kreise angehörige positive Thätigkeit der Tribune (für die negirende der Intercession kommen die Aedilen als niedere Magistrate nicht in Betracht) anfänglich in der Handhabung des Strafrechts besteht (S. 287), so ist das Gleiche ebenfalls von den Aedilen anzunehmen; und auch die beiden Gewährsmänner, die das Wesen der älteren Aedilität im Gegensatz zu der späteren bezeichnen, beschränken jene neben der Aufbewahrung der Urkunden (S. 468) auf die Rechtspflege[2]. Auch hierin folgt die Aedilität ihrem patricischen Muster; denn bekanntlich steht die Handhabung der Criminaljustiz in der älteren Republik vorzugsweise bei der Quästur. — Die Thätigkeit der Aedilen bei den Criminalprocessen ist aber

1) Eine Anwendung davon ist die Erzählung, die Livius 3, 57, 10 über die öffentliche Aufstellung des Zwölftafelgesetzbuches als Variante giebt: *sunt qui iussu tribunorum aediles functos eo ministerio scribant.* Sie mag ferner damit zusammenhängen, dass dieses Gesetzbuch in gewissem Sinn den Privilegien der Plebs zugezählt werden konnte und diese ja unter Obhut der Aedilen standen. Dennoch ist die Erzählung recht schlecht erfunden; denn wie hätte in dieser Epoche ein Gesetz der römischen Gemeinde durch die Beamten der Plebs publicirt werden können?

2) Bestimmt thut dies Zonaras (S. 465 A. 2), wogegen Dionysios (daselbst) sich schwankender ausdrückt, aber doch auch die Rechtspflege wenigstens zur Hauptsache macht.

Digitized by Google

nach der Auffassung der alten Gewährsmänner eine doppelte. Einmal sind sie es, die, wenn die Tribune ihre Criminaljustiz ausüben, für dieselben die Prension und die Execution vornehmen[1]). Vermuthlich heissen sie zunächst desshalb geradezu ‚Diener' der Tribune (S. 465 A. 2); Viatoren haben diese damals wahrscheinlich noch nicht gehabt (S. 272), oder, wenn sie deren hatten, so gehörten dieselben doch nicht zu den von der Jurisdiction der Gemeindebeamten eximirten Personen und konnte also der ergriffene Beamte gegen sie sich der magistratischen Gegenwehr oder der ergriffene Private sich der Selbsthülfe bedienen. Zweitens sind die Aedilen aber auch befugt selbständig eine Criminalanklage zu erheben und — was davon die nothwendige Folge ist — ihren Spruch vor der Gemeinde zu vertheidigen. Wenigstens haben die römischen Staatsrechtslehrer dies angenommen und sogar, wie es scheint, den plebejischen Aedilen dieser Epoche eine über die spätere ädilicische Competenz hinaus greifende und der tribunicischen gleichstehende Criminaljurisdiction beigelegt[2]). Mit welchem Recht sie dies thun, vermögen wir nicht zu sagen. Gewiss ist es unnatürlich denselben Beamten, die bei der Verhaftung und Execution als Diener der Tribune auftreten, zugleich ein dem tribunicischen gleiches Recht der selbständigen Urtheilfällung und der Rechtfertigung des Urtheils zuzuschreiben. Aber denkbar bleibt es doch, zumal da die Criminaljudication der plebejischen Magistrate wahrscheinlich aus der Selbsthülfe hervorgegangen ist, dass den Aedilen dieselbe ebenfalls eingeräumt worden ist; und es wird gerathen sein sich von der wohl historisch getrübten, aber staatsrechtlich

Eigene Strafgewalt der Aedilen.

1) So erscheinen die Aedilen in dem Prozess des Coriolan (1, 141 A. 3) und besonders in dem gegen P. Scipio beabsichtigten bei Livius 29, 20, 11 (1, 140 A. 3). 38, 52, 7 und Diodor p. 571.

2) In den allgemeinen Angaben bei Dionysios und Zonaras (S. 465 A. 2) muss δικάζειν doch mehr bedeuten als blosse Hülfleistung bei der tribunicischen Judication; und bestätigend tritt hinzu die annalistische Angabe zum J. 300: *dies dicta est Romilio ab C. Calvio Cicerone tr. pl., Veturio ab L. Allieno aed. pl.: utergue . . . damnatus Romilius X milibus aeris, Veturius XV* (Liv. 3, 31; Dionysios 10, 48; oben S. 304). Man beachte hier die völlige Gleichstellung der beiden Beamten, die in historischer Zeit keineswegs stattfindet. In dieser war vielmehr, wie wir sehen werden (S. 484), für eine Anklage dieser Art nur der Tribun, nicht der Aedil competent; und wofern diese Erzählung von einem Sachkundigen herrührt, wird man sie nur dahin auffassen können, dass derselbe den älteren plebejischen Aedilen eine Judication hat beilegen wollen, welche weiter reichte als die der Aedilen der historischen Zeit. Man kann damit zusammenstellen, dass überhaupt die plebejische Judication durch die Zwölftafelgesetzgebung eingeschränkt worden ist (S. 290).

Digitized by Google

zuverlässigen Ueberlieferung nicht ohne zwingende Gründe zu entfernen. — Glaublicher ist es, dass der Frohnden wegen die niedere Coercition durch Geldbussen oder Pfändung schon früh auf die Aedilen der Gemeinde erstreckt worden ist (1, 138); vielleicht ist dies sofort in der Weise geschehen, dass sie auch über die Multgrenze hinaus büssen konnten und in diesem Fall ihren Spruch vor der Gemeinde zu vertheidigen hatten. — Unsere Kunde von der Judication der älteren Aedilität ist wenig zuverlässig; aber die Neugestaltung des Amts im Jahre 387 setzt eine ältere Criminaljurisdiction der plebejischen Aedilen zwar nicht mit Nothwendigkeit voraus, erscheint aber doch unter dieser Voraussetzung bei weitem begreiflicher.

Urkundenbewahrung.

Der Ueberlieferung zufolge hatten ferner die Aedilen unter Oberaufsicht der Tribune (S. 300) die Urkunden der Plebs in Verwahrsam (S. 465 A. 2) und wurden insbesondere die Senatsbeschlüsse bei ihnen im Tempel der Ceres niedergelegt[1]). Hier haben wir wiederum das Gegenbild zu der gleichartigen Thätigkeit der Quästoren und deren Amtslocal im Tempel des Saturnus. Möglich ist es sogar, obwohl es sich nicht beweisen lässt, dass in dieser Epoche, wo die Plebs zu der Gemeinde in scharfem Gegensatz stand, jene auch eine eigene Kasse gehabt hat und die Aedilen gleich den Quästoren zugleich Schatzmeister gewesen sind.

Aufsicht über die Frohnbauten.

Dagegen können den Aedilen die allgemein staatlichen Geschäfte unmöglich in dem Umfang von Haus aus zugekommen sein, in welchem wir sie später von ihnen verwaltet finden; die Erzählungen, welche die ädilicische Aufsicht über den Getreidemarkt[2]) und die ädilicische Polizei[3]) bis in die Epoche der bloss plebe-

1) Liv. 3, 55 zum J. 305: *institutum ab iisdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 21: *ut essent qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui etiam aediles appellati sunt*, wo allerdings die Beziehung auf die Plebiscite wohl zu den zahlreichen Irrthümern des Berichterstatters gehört. Gewiss ist es auch nicht zufällig, dass späterhin die plebejischen Aedilen häufig, die curulischen nie dem Cerestempel Geschenke darbringen (Schwegler röm. Gesch. 2, 278 A. 5), und dass Caesar später eigene plebejische Aedilen der Ceres einsetzte.

2) Diese ist allerdings wohl schon auf die älteste Aedilität bezogen worden; wenigstens scheint der plebejische Aedil M'. Marcius, auf den Plinius *h. n.* 18, 3, 15 die *cura annonae* zurückführt (vgl. unten), vor Sp. Maelius (315 d. St.) gesetzt zu werden. Die sachgemässere Fassung der bessern Annalen giebt indess, wie Hofmann *de aedil.* S. 64 mit Recht hervorhebt, im Einklang mit der Definition der ursprünglichen Aedilität, die *cura annonae* durchaus den Consuln oder auch ausserordentlichen Beamten.

3) Livius 3, 6 zum J. 291 in der Schilderung einer Pest: *munus vigi-*

Digitized by Google

jischen Aedilität hinaufrücken, sind wahrscheinlich fehlerhafte Anticipationen. Indess dürfte doch dies allgemeine Princip von Haus aus einer wichtigen Ausnahme unterliegen: wenn nicht bei den Gemeindebauten als solchen, so doch bei den dafür erforderlichen Frohnarbeiten scheinen in der That die Aedilen der Plebs von Haus aus eine bestimmte Verwendung gefunden zu haben, wenn sie nicht gar eben zu diesem Zweck zunächst eingesetzt sind. Die als Municipalordnung überlieferte Vorschrift, dass bei Ansagung der Frohnden gewisse Maximalsätze einzuhalten seien[1] und die Oberaufsicht darüber den Aedilen obliege[2], mag wohl zurückgehen auf die Einsetzung nicht erst der curulischen, sondern schon der plebejischen Aedilität. Es erscheint durchaus glaublich, dass bei der Constituirung der Plebs gerade die Frohnden eine hervorragende Rolle spielten und nicht bloss deren maximale Fixirung damals erzwungen, sondern auch eine plebejische Behörde eingesetzt ward, um in dieser Hinsicht die Consuln zu controliren. Allerdings haben wir keinen genügenden Grund für die Annahme, dass die Patricier rechtlich von den Frohnden befreit waren, während andererseits die plebejischen Aedilen, wenn sie darüber die Aufsicht hatten, doch nur mit den dem Plebejer angesagten zu thun gehabt haben werden. Aber wenn wir die hier sich ergebenden Schwierigkeiten nur zu bezeichnen, nicht zu lösen vermögen, so steht dies doch der Annahme nicht im Wege, dass die Aedilen der Plebs von Haus aus die Aufsicht über die öffentlichen Bauten insofern geführt haben, als diese aus

liarum senatores, qui per aetatem ac valetudinem poterant, per se ipsi obibant: circumitio ac cura aedilium plebi erat: ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat. Derselbe 4, 30 zum J. 326 während einer ähnlichen Calamität: *datum negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur.* Es ist nicht schlechthin unmöglich, dass auch schon in dieser Zeit die Aedilen der Plebs sich um solche Dinge kümmerten und vom Senat dergleichen Aufträge entgegennahmen; aber weit wahrscheinlicher wird man diese Erzählungen als Prolepsis der späteren Zustände betrachten.

1) Was das caesarische Stadtrecht der Colonie Urso darüber bestimmt (c. 98 S. 3, 23 fg.), dass für jeden Mann zwischen dem 14. und 60. Jahr fünf und für jedes Gespann drei Tagesarbeiten (*operae*) im Jahr durch Senatsbeschluss angesetzt werden können, ist wahrscheinlich den römischen Vorschriften nachgebildet.

2) *Eique munitioni*, heisst es a. a. O. 3, 29, *aediles qui tum erunt ex decurionum decreto praesunto.* In Urso also haben die Aedilen die Aufsicht über alle Arbeiten gehabt, welche durch Hand- und Spanndienste der Bürgerschaft ausgeführt worden sind; und wenn gleich an die Strassen und Wege dabei in erster Reihe gedacht ist, so sind doch auch Mauer- und andere öffentliche Bauten mit eingeschlossen.

Digitized by Google

den Frohnden der Plebejer hervorgingen. Dieselbe empfiehlt sich ferner theils durch den allgemeinen Charakter der Aedilität, theils durch ihre Benennung. Wenn die Aedilen entstanden sind als plebejische Frohnbaubehörde, so konnte die allgemeine polizeiliche Competenz, welche der späteren patricisch-plebejischen Aedilität zukommt, daraus leicht und natürlich sich entwickeln. Die Benennung endlich ist für die Feststellung des ursprünglichen Wirkungskreises der Aedilität um so wichtiger, als dieselbe für das Amt und mit dem Amte geschaffen zu sein scheint. *Aedilis* aber verhält sich zu *aedis* wie *sedilis*, *civilis*, *iuvenilis* zu *sedes*, *civis*, *iuvenis*[1]. Die concrete Beziehung zwischen dem abgeleiteten und dem Stammwort ist begreiflicher Weise von den Alten wie von den Neueren verschieden gewandt worden[2]; und die Herleitung des Namens von dem Cerestempel, als dem Amtslocal der Aedilen der Plebs, ist zulässig. Aber auch gegen diese kann mit Grund eingewandt werden, dass der Cerestempel doch nicht der Tempel überhaupt war und eine nähere Bestimmung kaum entbehrt werden konnte. Wenn dagegen die Aedilen der Plebs von Anfang an die Aufsicht über die Frohnbauten geführt haben, so war es angemessen ihnen den Namen der Bauherren beizulegen. Damit wird weiter zusammenhängen, dass, wie schon bemerkt ward (S. 468), den plebejischen Aedilen zuerst wie es scheint unter den Unterbeamten, das Recht der Coercition in der Beschränkung auf die vermögensrechtlichen Zwangsmittel der Multirung und der Pfändung eingeräumt worden ist.

Ursprung des Namens.

1) Wenn es bei Festus *ep.* p. 13 heisst: *dictus est aedilis, quod facilis ad eum plebi aditus esset*, was Theophilus *inst.* 1, 2, 7 als τὸ πάντων ἀληθέστατον wiederholt, so genügt die Erwähnung.

2) Nach Varro *de l. l.* 5, 81 heisst *aedilis*, *qui aedes sacras et privatas procuraret*; und dieselbe etymologische Definition kehrt wieder bei Festus *ep.* p. 13: *aedilis initio dictus est* (*magistratus*, das die Hdschr. hier einsetzen, strich Scaliger mit Recht) *qui aedium non tantum sacrarum, sed etiam privatarum curam gerebat: postea hoc nomen et ad magistratus translatum est*, bei Dionysios 6, 90: νῦν μέντοι κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν ἀφ' ἑνὸς ὧν πράττουσιν ἔργων ἱερῶν τόπων ἐπιμεληταὶ καλοῦνται und bei Theophilus *inst.* 1, 2: ἀνομάσθησαν δὲ (*aediles curules*) ἐντεῦθεν, ἐπειδὴ φροντὶς αὐτοῖς ἦν ἡ τῶν ναῶν εὐκοσμία: *aedes* γὰρ οἱ ναοί, *cura* δὲ ἡ φροντίς. Vgl. auch Lydus *de mag.* 1, 35. Richtig kann diese varronische Etymologie so, wie sie vorgetragen wird, unmöglich sein, da die ursprünglichen *aediles* der Plebs nimmermehr die Aufsicht über die Tempel der römischen Gemeinde gehabt haben können. Dass *aedilis* in dem Latein der historischen Zeit für *aedituus* gesetzt worden sei, ist überdies, abgesehen von dieser etymologischen Hypothese, nicht zu belegen, am wenigsten durch das schwer verdorbene varronische Fragment bei Nonius u. d. W. *gallare* p. 119.

Digitized by Google

II. Die spätere plebejische und die curulische Aedilität.

Nachdem durch die Annahme des licinischen Gesetzes im J. d. St. 387 zwischen der Gemeinde und der Plebs eine Einigung erreicht war, traten im J. 388 zu den bisherigen zwei Aedilen der Plebs zwei der Gemeinde hinzu[1] unter dem Namen der *aediles curules*[2]. Seitdem also gab es vier Aedilen, und diese Zahl ist die ganze Republik hindurch unverändert geblieben. Erst Caesar vermehrte im J. 710 die Zahl der plebejischen Aedilen von zwei auf vier[3], indem er den beiden neu hinzutretenden die Benennung der *aediles plebis Ceriales* beilegte[4]. Diese Zahl von sechs Aedilen blieb[5], so lange das Amt überhaupt bestand.

Aediles curules.

Aediles plebis Ceriales.

---

1) Liv. 6, 42: *factum senatus consultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret.* Von einem Gesetz ist nicht die Rede; es wird aber nicht gefehlt haben. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 26: *tunc* (nach Theilung des Consulats) *ut aliquo pluris* (*plus iuris?*) *patres haberent, placuit duos ex numero patrum constitui* (*qui ludos curarent* oder dgl. fehlt): *ita facti sunt aediles curules.* Lydus *de mag.* 1, 38: αὐθις δὲ (nach der fünfjährigen Anarchie 379—383) προαχθέντων ὑπάτων προεβλήθησαν ἐκ τῶν πατρικίων ἀγορανόμοι τέσσαρες καὶ ταμίαι δύο καὶ πραίτωρ.

2) Auf den ältesten Scipionengrabschriften (*C. I. L.* 1, 30. 31. 32) steht *aedilis* in diesem Sinn ohne Beisatz; aber schon die Inschriften und Münzen des siebenten Jahrhunderts setzen gewöhnlich *aedilis curulis* (a. a. O. 38. 436. 459. 460. 466. 469. 606. 607). Griechisch wird das unübersetzbare Determinativ beibehalten (*C. I. Gr.* 1133: ἀγορανόμων κουρούλλιων, ebenso Dio 39, 32. 54, 2; umschrieben bei Plutarch *Mar.* 5); die Schriftsteller indess bedienen sich nicht selten der bequemeren Wendung die curulische Aedilität als die höhere (ἐπιφανεστέρα Diodor 20, 36; ἐντιμοτέρα Plutarch *Mar.* 5; μείζων Plutarch a. a. O. und *apophthegm. reg. et imp. Mar.* 1; ἀμείναν Dio 53, 33), die plebejische als die niedere (ἐλάττων Plutarch *apophthegm.* a. a. O.; ὑποδεεστέρα ders. *Mar.* 5; καταδεεστέρα Dio a. a. O.) zu bezeichnen.

3) Dio 43, 51 zum J. 710: ἐς τὸ πρῶτον ἔτος (auf das J. 711) . . . προεχειρίσθησαν . . . ἀγορανόμοι τότε πρῶτον δύο μὲν καὶ ἐξ εὐπατριδῶν, τέσσαρες δὲ ἐκ τοῦ πλήθους, ὧν οἱ δύο τὴν ἀπὸ τῆς Δήμητρος ἐπίκλησιν φέρουσιν ὅπερ που καὶ ἐς τόδε ἐξ ἐκείνου καταδεεστέρα ἐμεμένηκε. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 32: *Gaius Iulius Caesar . . . duos aediles qui frumento praeessent et* [*dicerentur*] *a Cerere Ceriales constituit. ita . . . sex aediles sunt creati.* Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorum . . . numerum ampliavit.* Der Scherz des Laberius (bei Gellius 16, 7, 12): *duas uxores? hercle hoc plus negoti est, inquit; Cotio sex aediles viderat* geht theils hierauf, theils auf Caesars angebliche Absicht sich durch Volksschluss die Bigamie gestatten zu lassen (Sueton *Caes.* 52. Dio 44, 7).

4) *Aediles pleb. Ceriales* (die Schreibung *Cereales* ist incorrect) heissen sie auf den beiden 1, 330 A. 4 angeführten Inschriften, welche die *aediles pleb.* schlechtweg daneben nennen, und auf anderen, wie Orelli 3393 = *I. N.* 4934; *aediles Ceriales* z. B. auf den Inschriften Orelli-Henzen 3143. 3149. 3659. 6497. 6745. Wo auf Inschriften die *aediles plebi* schlechthin genannt sind, dürften immer die plebejischen im engern Sinn gemeint sein, obwohl Dio 47, 40 die Ceresaedilen ἀγορανόμοι τοῦ πλήθους nennt.

5) Sueton *Vesp.* 2: *aedilitatis ac mox praeturae candidatus illam non sine repulsa sextoque vix adeptus est loco, hanc prima statim petitione et in primis.*

Digitized by Google

Aedilität im ordo hon.

In Betreff des Platzes, welchen in der factischen wie in der legalen Reihenfolge der Aemter die Aedilität eingenommen hat, genügt es hier daran zu erinnern, dass in republikanischer Zeit weder die curulische Aedilität (1, 522) noch die plebejische (1, 534) obligatorisch gewesen sind, dagegen in der Kaiserzeit der Plebejer verpflichtet war entweder eine der Aedilitäten oder den Volkstribunat zu verwalten (1, 536); und dass es in republikanischer Zeit üblich, späterhin gesetzlich vorgeschrieben war die Aedilität nach der Quästur und vor der Prätur zu bekleiden (1, 525. 532. 536). Der plebejische Tribunat wird in dieser Zeit nicht nach, sondern vor der plebejischen (1, 532) wie der curulischen Aedilität (1, 534) übernommen. Hienach werden in der officiellen Beamtenliste beide Aedilitäten zusammengefasst und ihnen der Platz über dem Volkstribunat und unter der Censur gegeben (1, 544).

Wahlqualification. Patriciat und Plebität.

Auch über die Wahlqualification ist im Allgemeinen schon im ersten Bande gehandelt. Was die ständische Qualification anlangt, so ist die Regel, dass plebejische Aemter nur von Plebejern bekleidet werden dürfen (1, 457), in Bezug auf die zwei, später vier plebejischen Aedilen zu allen Zeiten in Kraft geblieben [1]). Die curulische Aedilität ist zunächst als rein patricische Magistratur ins Leben getreten [2]); aber bald nachher, wahrscheinlich schon im J. 390 [3]), sicher seit dem J. 450, und hinab wahrscheinlich bis in das siebente Jahrhundert der Stadt, wechselten patricische und plebejische Collegien in der Weise miteinander ab, dass in den varronisch ungeraden Jahren zwei Patricier, in den varronisch geraden zwei Plebejer die curulische Aedilität bekleideten [4]). Im J. 663 bestand dieser Turnus nicht

1) Dass die ursprünglichen zwei plebejischen Aedilen ἐκ τῶν δημοτικῶν, *ex plebe* zu wählen seien, sagen Dionysios (S. 465 A. 2) und Pomponius (S. 468 A. 1). Für die vier plebejischen Aedilen der Kaiserzeit sagt dasselbe Dio S. 471 A. 4.

2) Das sagen Livius und Pomponius (S. 471 A. 1), und die Ueberreste der Liste bestätigen es insofern, als mindestens die beiden ersten Collegien 388 und 389 patricische gewesen sein müssen. Die nähere Ausführung ist Forsch. 1, 97 fg. gegeben, worauf ich ein für allemal verweise.

3) Dies scheint aus der bisher verkannten Stelle des Festus p. 326 hervorzugehen: [*saltatores, qui n*]*unc ludi* (= *ludii*), *scaenicos* [*qui faciunt. Eo*]*s primum fecisse C . . . . . [fi*]*lium M. Popilium M.* [*f. curules a*]*ediles memoriae* [*prodiderunt*] *historici. Solebant* [*enim saltare*] *in orchestra* u. s. w. Die Einführung der Bühnenspiele fällt bekanntlich nach Livius 7, 2 in das J. 390; und der eine erhaltene Name (wahrscheinlich M. Popillius M. f. Laenas Consul 395) beweist, dass dies Collegium plebejisch war.

4) Liv. 7, 1 zum J. 388: *verecundia imposita est senatui ex patribus iubendi aediles curules creari: primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat, postea*

Digitized by Google

mehr[1]) und in der letzten Zeit der Republik begegnen sogar Patricier und Plebejer als Collegen in der curulischen Aedilität[2]). Als dann Augustus die Bekleidung einer der Aedilitäten oder des Volkstribunats obligatorisch machte, geschah dies in der Art, dass die Patricier von dieser Stufe ein für allemal befreit und also auch die curulische Aedilität auf Plebejer beschränkt ward (1, 536). Seitdem wird also für die Bekleidung der Aedilität überhaupt die Plebität erfordert.

Wahlform.

Die Aedilen der Plebs sind, seit sie überhaupt aus der Volkswahl hervorgingen, von der Versammlung der Plebs erwählt worden (S. 464), also seit dem publilischen Gesetz vom J. 283 von den plebejischen Tribus[3]). Analog werden die curulischen Aedilen, wie die Quästoren und die niederen Magistrate überhaupt, in den patricisch-plebejischen Tribusversammlungen gewählt[4]). Die Leitung der Wahlen der plebejischen Aedilen hat der Volkstribun (S. 464 A. 1), die der Wahl der curulischen der zeitige patricische Oberbeamte, in der Regel also der Consul (S. 448).

Amtfrist.

Ueber die Amtfristen ist bereits im ersten Theil S. 584. 585 gehandelt worden. Das Amtsjahr der curulischen Aedilen ist wahrscheinlich von Anfang an das desjenigen consularisch-prätorischen Collegiums gewesen, welchem sie beigegeben waren,

---

promiscuum fuit. Polyb. 10, 4 von der Bewerbung des älteren Scipio Africanus um die Aedilität für das J. 541: ἔθους ὄντος δύο πατρικίους καθίστασθαι. Die ädilicische Liste bestätigt diese Angabe und bestimmt sie genauer.

1) Denn in diesem Jahr war M. Claudius Marcellus curulischer Aedil (Cicero *de or.* 1, 13, 57).

2) Livius (S. 472 A. 4): *postea promiscuum fuit.* Dio (S. 471 A. 3): καὶ ἐξ εὐπατριδῶν. Im J. 689 waren C. Iulius Caesar und M. Calpurnius Bibulus, im J. 696 M. Aemilius Scaurus und P. Plautius Hypsaeus curulische Aedilen.

3) Dionysios 6, 90 lässt die Plebs die ersten Aedilen wählen und 9, 43 die Tribune, als sie das Gesetz über die Ordnung der plebejischen Versammlung nach Tribus abermals einbringen, demselben den Zusatz beifügen καὶ τὸ τῶν ἀγορανόμων ἀρχεῖον ἐν ταῖς αὐταῖς ψηφοφορεῖσθαι ἐκκλησίαις, während angemessener bei Livius 2, 56, 2 das Gesetz von Haus aus auf die Wahl der *magistratus plebis* gestellt wird. Von Erlass des publilischen Gesetzes an, sagt Dionysios weiter (9, 49), τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἀπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.

4) Piso bei Gellius 7, 9, 2: *Cn. Flavius . . . in eo tempore aedili curuli apparebat, quo tempore aediles subrogantur, eumque pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt. Aedilis qui comitia habebat negat accipere.* Livius 25, 2, 7 von Scipios Wahl zum curulischen Aedilen für 541: *tanto inde favore ad suffragium ferendum in tribus discursum est.* Varro *de re rust.* 3, 17, 1: *latis tabulis sortitio fit tribuum ac coepti sunt a praecone renuntiari (recinli* die Hdschr.), *quem quaeque tribus fecerint aedilem.* Cicero *pro Planc.* 20, 49: *vocatae tribus, latum suffragium, diribitae [tabellae], renuntiatae.* 22, 53.

Digitized by Google

Dass die plebejischen Aedilen, so lange sie allein standen und in der That Diener der Tribune waren, auch die gleiche Amtfrist hatten wie diese, ist sehr wahrscheinlich; späterhin, vermuthlich eben seit Einrichtung der curulischen Aedilität, wurden sie diesen in der Amtfrist gleich gestellt und folgten also ebenfalls dem Amtsjahr der patricischen Oberbeamten.

Rang und Insignien der curulischen Aedilen.

Auch über die Rangstellung dieser Magistratur sowie über ihre Insignien und Apparitoren genügt es auf die früheren Erörterungen zu verweisen. Die curulischen Aedilen gehören zu den Gemeindebeamten im strengen Sinne des Wortes und nehmen hier eine Zwischenstellung zwischen den Ober- und Unterbeamten ein[1]). Die eigentlichen Befugnisse der Oberbeamten: das Recht die Gemeinde und den Senat zu versammeln und die volle Jurisdiction besitzen sie nicht und führen keine Lictoren (1, 370 A. 3). Der curulische Aedil muss daher auch dem Gebot der Oberbeamten Folge leisten und kann während seiner Amtführung vom Prätor in einer Civilsache vorgeladen werden (1, 679). Aber an dem Imperium haben sie doch einen gewissen Antheil. Der Oberbefehl im Kriege zwar ist ihnen stets versagt geblieben, denn auch diese Aedilität ist, wie die ältere, eine rein städtische Magistratur. Aber dass das jurisdictionelle Imperium (1, 185) ihnen für den speciellen Kreis der Marktgerichtsbarkeit zugestanden wurde, werden wir weiterhin finden; und hievon ist es Folge und Ausdruck, dass sie mit den Oberbeamten sowohl den curulischen Sessel theilen (1, 385 A. 7), von welchem sie sogar den sie von den älteren gleichnamigen Beamten unterscheidenden Beinamen entlehnen, wie auch den Purpursaum der Toga (1, 403 A. 7) und das Recht ihre Competenzen durch Vertrag festzustellen (S. 484). Auch die Befugniss der Dedication, wenn sie gleich dem curulischen Aedil nach strengem Recht gemangelt hat, ist ihm später,

1) Der Gegensatz der *magistratus maiores* und *minores* (1, 19) war, so lange es bloss Consuln und Quästoren gab, absolut; aber unter den später entstandenen Aemtern finden sich Mittelformen, die nur relativ als *maiores* oder *minores* bezeichnet werden können. Dies gilt ganz besonders von der Aedilität, den niedrigsten unter den Oberämtern (Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *ollis ad honoris amplioris gradum is primus ascensus esto*), die darum als eine wichtige Stufe für den Anfänger (Polyb. 10, 4, 1: πρὸς τὴν ἀγορανομίαν, ἣν σχεδὸν ἐπιφανεστάτην ἀρχὴν εἶναι συμβαίνει τῶν νέων παρὰ Ῥωμαίοις) und doch an und für sich als geringfügig bezeichnet wird (Cicero *Verr. act.* 1, 13, 37: *erit tum consul Hortensius cum summo imperio ac potestate, ego autem aedilis, hoc est paullo amplius quam privatus*).

Digitized by Google

ähnlich wie dem Censor, für den einzelnen Fall öfter gewährt worden [1]). Eine wichtigere Consequenz ihrer oberamtlichen Stellung ist es, dass den gewesenen curulischen Aedilen, wie den gewesenen Consuln und Prätoren, die an die Erlangung der Magistratur geknüpften dauernden Rechte zugestanden wurden, sowohl die Anlegung der Prätexta an den Volksfesten (1, 421) und bei dem Begräbniss (1, 424) wie auch der Sitz im Senat und das Bilderrecht, das ist die Nobilität (1, 426). Die Lictoren zwar konnte der Aedilicius nicht wieder aufnehmen wie der Prätorier und der Consular, und auch im Senat stehen die gewesenen Oberbeamten als höhere Rangclasse den gewesenen curulischen Aedilen gegenüber; aber wenn der Aedilicier auch dem Prätorier und dem Consular weicht, steht er doch in weit schärferem Gegensatz zu dem Quästorier als zu jenen, und es würde dieser Gegensatz und ein gewissermassen collegialisches Verhältniss der Aedilen zu den Oberbeamten ohne Zweifel weit schärfer hervortreten, wenn nicht die curulische Aedilität in Rom in Folge ihrer Verkoppelung mit der plebejischen von der patricischen Opposition niedergezogen worden wäre [2]). — Von Apparitoren der curulischen Aedilen (1, 329) begegnen *scribae* (1, 331. 336. 338), *praecones* (1, 348 A. 1) und wenigstens in älterer Zeit auch *viatores* (1, 345 A. 4).

Rang und Insignien der plebejischen Aedilen.

Die plebejischen Aedilen sind niemals den curulischen in den Rangzeichen gleich gestellt worden. Gleich den Tribunen der Plebs kommt deren Aedilen kein anderer Sitz zu als das Subsellium (1, 389 A. 2) und keine andere Toga als die gewöhnliche ohne Purpursaum [3]). Um so weniger haben sie nach Ablauf der Amtzeit Antheil an den Ehrenrechten der gewesenen curulischen Aedilen oder gar wie diese von Rechts wegen Sitz im Senat. Darum wird auch, wenn beide Aedilitäten zusammen auftreten, die curulische immer an erster Stelle genannt und

1) Vgl. den Abschnitt von den Duovirn *aedi dedicandae*.

2) In der Municipalverfassung, die von der Plebs nichts weiss, ist es bekanntlich Regel die beiden Consuln und die beiden Aedilen als das Collegium der *IIIIviri* zusammenzufassen, wonach nicht bezweifelt werden kann, dass dort die Aedilen sich zu den beiden höchsten Beamten ungefähr verhielten wie in Rom die Prätoren zu den Consuln. Das Wesen der mit Jurisdiction angestellten Aedilität erscheint hier gewiss reiner als in der römischen Bildung.

3) 1, 403 A. 3. Ob die Aedilen der Plebs bei Ausrichtung der Spiele das Purpurgewand trugen, ist zweifelhaft (1, 375 A. 4. S. 398 A. 1).

Digitized by Google

überhaupt als die ansehnlichere betrachtet[1]). Eine factische Annäherung aber der plebejischen Aedilität an die curulische hat allerdings stattgefunden. Ein Tribunal auf dem Forum hat, wenigstens in späterer Zeit, auch der plebejische Aedil gehabt (1, 384), obwohl dies sonst mit dem curulischen Sessel verbunden zu sein pflegt. Den deutlichsten Beweis aber für die Annäherung giebt der Platz, den auch diese Aedilität in der Aemterhierarchie der späteren Republik einnimmt (S. 472) und ihre factische Ueberordnung über den Volkstribunat. Damit hörten die plebejischen Aedilen nothwendiger Weise, wenigstens der Sache nach, auf Diener der Tribune zu sein[2]); wie sich denn aus historisch beglaubigter Zeit nur in einem ganz ausserordentlichen Fall von dieser Dienerschaft praktische Anwendung gemacht findet[3]). Eine weitere Folge davon scheint gewesen zu sein, dass, während die Volkstribune stets als sacrosanct gegolten haben, die gleiche Eigenschaft der Volksaedilen theoretisch so weit möglich verleugnet und praktisch beseitigt ward, so dass die oberen Magistrate wie den curulischen so auch den plebejischen Aedilen unbedenklich vorluden und erforderlichen Falls ihn zwangsweise sistirten[4]). — Von Apparitoren der plebejischen

Schwinden der Sanctität.

1) Für die Ordnung vgl. z. B. *lex Iul. mun.* Z. 24; Tacitus *ann.* 13, 28, und übrigens 1, 532 A. 3 und hier S. 471 A. 2.

2) Dionys. 6, 90: νῦν μέντοι . . . τὴν ἐξουσίαν [οὐκέθ'] ὑπηρετικὴν ἑτέρων ἔχουσιν ὡς πρότερον, ἐπιτέτραπται δ' αὐτοῖς πολλὰ καὶ μεγάλα.

3) Das Verfahren gegen Scipio (S. 467 A. 1) beweist durchaus nicht, dass in dem gewöhnlichen tribunicischen Rechenschaftsprozess der späteren Republik die Volksädilen noch also verwendet wurden.

4) Livius 3, 55 lässt nach der zweiten Secession die Volkstribune als sacrosanct, es scheint durch Erneuerung des popularen Eides, confirmiren (*tribunis ut sacrosancti viderentur . . . relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt*) und dann die Unverletzlichkeit sowohl dieser wie der übrigen plebejischen Beamten, insonderheit auch der Aedilen durch Volksschluss festsetzen (*et cum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt sanciendo, ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*). Auf diese Distinction wird dann der weitere Satz aufgebaut, dass die Exemtion der Tribune von der Jurisdiction stärker sei als die der Volksädilen und nicht jene, wohl aber diese praktisch unbeachtet bleibe: *hac lege iuris interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri itaque aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus: quod etsi non iure fiat — noceri enim ei, cui hac lege non liceat — tamen argumentum esse non haberi pro sacro sancteque aedilem: tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse.* Je schlechter die juristische Argumentation ist, desto bestimmter erhellt hieraus die Praxis der späteren Republik. Auch dass Cato eine eigene Rede hielt um den Satz zu erhärten *aediles plebis sacrosanctos esse* (S. 464 A. 2), spricht dafür, dass derselbe controvers war. Man könnte sogar vermuthen, dass diese Rede in Verbindung stand mit der Sendung

Digitized by Google

Aedilen finden sich, wie bei den curulischen, Schreiber, und zwar sowohl der plebejischen im engeren Sinn wie der Cerialädilen (1, 336), und es ist wohl nur Zufall, dass für die Praeconen bis jetzt die Belege fehlen. Viatoren der plebejischen Aedilen werden zwar erwähnt, aber einer davon trägt den Zusatz *lege Papiria* (1, 345), und es fragt sich auch bei ihnen, ob sie diese Officialen zu allen Zeiten gehabt haben.

Verhältniss der Aedilitäten zu einander.

Um die Competenz der Aedilen zu bestimmen, ist zunächst dss Verhältniss der verschiedenen Aedilitäten zu einander festzustellen. Es ist dies ganz eigenthümlicher Art. Als ein und dasselbe Collegium können die plebejischen und die curulischen Aedilen nicht betrachtet werden, da die Wahlqualification wie die Wahlform und die Amtsabzeichen durchaus verschieden sind [1]). Man darf in dieser Hinsicht die Aedilen nicht etwa zusammenstellen mit den verschiedenen Kategorien der Prätoren und Quästoren; denn die letzteren empfangen die besondere Competenz erst durch einen der Wahl nachfolgenden Act, die Aedilen dagegen werden gleich vom Volke selbst zu plebejischen oder curulischen oder cerialen creirt. Es ist darum auch bei jenen Magistraturen die Beifügung des Determinativs facultativ, bei den Aedilen dagegen im strengen Sprachgebrauch obligatorisch [2]). Aber nicht minder irrig würde es sein in der beiden Magistraturen gleichmässig zustehenden Benennung bloss eine Homonymie zu erkennen, etwa wie sie zwischen den *tribuni plebis* und den *tribuni militum* stattfindet. Die römische Beamtenliste kennt nur die Aedilität schlechthin, indem sie die curulische und die plebejische zusammenfasst

---

des Senats an Scipio im J. 550; indess befand sich Cato während dieser Vorgänge selbst nicht in Rom, sondern in Scipios Lager.

1) Dass bei Plutarch S. 464 A. 2 der wahrscheinlich plebejische Aedil Scantinius συνάρχων des curulischen Aedilen Metellus genannt wird, giebt keinen genügenden Gegenbeweis.

2) Wenn man absieht von den Denkmälern der früh republikanischen Zeit (S. 471 A. 2) und von den Fällen, wo die Benennung *aedilis* gebraucht ist, um beide Kategorien zusammenzufassen, wird man nur selten das Determinativ weggelassen finden. Auf den Münzen fehlt dasselbe nie mit einziger Ausnahme derjenigen mit *Memmius aed. Cerialia primus fecit* (R. M. W. S. 642), welche indess darin ihre Entschuldigung findet, dass der Beisatz den Aedil hinreichend charakterisirt. Auf Inschriften findet sich *aedilis* schlechtweg wohl auch, so auf den voraugustischen des L. Appuleius Tappo *C. I. L.* V, 862 = Orelli 3827 und des M. Fruticius *C. I. L.* V, 3339 und aus der Kaiserzeit auf denen des T. Helvius Basila *I. N.* 4546. 4547 = Orelli 4365 und des L. Ragonius Quintianus *C. I. L.* V, 2112 = Orelli 2377; aber im Verhältniss zu den den Prätor oder Quästor schlechtweg aufführenden doch immer selten.

Digitized by Google

(1, 534); und die Gesetze, die die Competenz der Aedilen feststellen, richten sich nicht immer, aber der Regel nach an die Aedilen insgemein, ohne zwischen den plebejischen und den curulischen zu unterscheiden[1]. Es liegt hier vielmehr der ganz besondere Fall vor zweier formal durchaus verschiedener, aber mit im Ganzen gleicher Competenz ausgestatteter Magistraturen.

Beziehung der curulischen Aedilität zu der plebejischen.

Die Erklärung dieser seltsamen Einrichtung kann nur gesucht werden in dem Bestreben der späteren Republik die revolutionären plebejischen Institutionen, da sie nicht ohne Gefahr formell beseitigt werden konnten, innerlich umgewandelt dem Staatswesen der geeinigten Gemeinde zu assimiliren. Wir haben eine ähnliche innerliche Umwandlung bei wesentlicher Beibehaltung der äusseren Form bereits bei dem Tribunat kennen gelernt (S. 295 fg.); die minder hochgehaltene und minder gefährliche Aedilität wurde in gleichem Sinn noch früher und noch energischer unschädlich gemacht. So wie durch die Zulassung der Plebejer zum Consulat die politische Möglichkeit gegeben war die Sonderstellung der Plebs wieder zu beseitigen, wurde die curulische Aedilität der plebejischen an die Seite gesetzt und die den neuen curulischen Aedilen zugewiesene Competenz, so weit es anging, zugleich auf die plebejischen erstreckt, offenbar um diese ihrer ursprünglichen Bestimmung zu entfremden und unter dem alten Namen ein neues Amt mit grossentheils neuer und meist gemeinschaftlicher Competenz zu bilden, das den Stellen nach, wie das Consulat, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt, der Competenz nach, eben wie das Consulat, ein Gemeindeamt war. Besonders deutlich tritt dies hervor in dem veränderten Verhältniss der Aedilen zu den Oberbeamten der Gemeinde. Die ursprünglichen Aedilen sind Diener der Tribune der Plebs, die späteren, und zwar curulische wie plebejische, Diener der Consuln. Nicht bloss die curulischen Aedilen empfangen von den Oberbeamten der Gemeinde ihre Instruction[2] und haben ihnen besonders in

1) Am deutlichsten tritt dies in dem julischen Municipalgesetz hervor, wo der die Aedilen betreffende Abschnitt eingeführt wird mit den Worten Z. 24: *aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) quei nunc sunt queiquomque post h. l. r. factei createi erunt eumve mag. inierint*, und weiterhin lediglich von dem *aedilis* schlechthin gesprochen wird. Ebenso ist aufzufassen Cicero *de leg.* 3, 3, 7: *suntoque aediles curatores urbis annonae ludorumque sollemnium*.

2) Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass die im Jahr 560 eingeführte Scheidung der senatorischen Sitze im Theater zwar durch die curulischen Aedilen erfolgte, aber im Auftrag der Consuln (Asconius *in Cornel.* p. 69 Orell.; Liv.

Digitized by Google

Nothfällen auf Erfordern Hülfleistung zu gewähren; in ganz gleicher Weise bedienen sich jetzt die Consuln auch der Aedilen der Plebs[1]). Die Verwandlung der plebejischen Sonder- in eine Gemeindeinstitution liegt deutlich zu Tage. Wie absichtlich hiebei verfahren worden ist, zeigt vor allem die Benennung des im J. 387 eingerichteten Gemeindeamtes mit einem Titel, dessen jedem Römer stets verständlich gebliebene Bedeutung auf die den neuen curulischen Aedilen zugewiesene Competenz nicht passte[2]) und der nur gewählt worden sein kann, um durch Verkoppelung mit der gleichnamigen legitimen die der Plebs angehörige Aedilität, wie man will, zu legitimiren oder zu annulliren.

Die ursprüngliche Competenz verschwindet allerdings auch in der späteren Umgestaltung bei der Aedilität so wenig wie bei dem Tribunat; wohl aber wird sie so gewendet und modificirt, dass die politischen Consequenzen und der politische Werth der Institution durchaus sich ändern. Die ädilicische Aufsicht über das Archiv hörte nicht auf, wurde aber ihres oppositionellen Charakters entkleidet. In welcher Weise dies geschah, ist allerdings nicht aufgeklärt. Ausser Zweifel ist es, dass die Senatsbeschlüsse, um Gültigkeit zu haben, in der späteren Republik nicht im Cerestempel deponirt wurden, sondern im Aerarium[3]), worunter doch

Archivaufsicht der Aedilen.

34, 54) und der Censoren (Antias bei Ascon. a. a. O.; Liv. 34, 44, 5: [*censores*] *ludis Romanis aedilibus curulibus imperarunt, ut loca senatoria secernerent a populo*). Das Eingreifen der Consuln kann man darauf zurückführen, dass in diesen Spielen, wenn es wirklich die *Romani* waren, die Consuln den Vorsitz führten; aber die formelle Instruction scheint vielmehr von den Censoren ertheilt worden zu sein, die die Sache zunächst anging (S. 435), und in dieser Beziehung ist nur die oben angegebene Auffassung zulässig.

1) Liv. 39, 14. Als der Senat den Consuln des J. 568 eine ausserordentliche Untersuchung über den Bacchanalienunfug übertrug, *consules aedilibus curulibus imperarunt, ut sacerdotes eius sacri omnes conquirerent comprehensosque libero conclavi ad quaestionem servarent: aediles plebis viderent, ne qua sacra in operto fierent.* Die oben S. 468 A. 3 angeführten Erzählungen aus den J. 291 und 326, wonach die plebejischen Aedilen in gefährlichen Zeiten Massregeln für die öffentliche Ruhe und Ordnung treffen, sind wahrscheinlich aus der späteren Stellung derselben zu den Consuln hervorgegangen.

2) Die *aedium sacrarum procuratio* im Allgemeinen, bei der sich die römischen Etymologen beruhigt haben, ist eine secundäre Competenz der späteren Aedilität, wogegen, wenn sachliche Erwägungen massgebend gewesen wären, dieselbe nothwendig, wie ihr griechisches Muster, vom Markt und den Marktgeschäften den Namen hätte entnehmen müssen.

3) Die früheste Erwähnung der Delation der Senatsbeschlüsse *ad aerarium* findet sich unter dem J. 567 bei Livius 39, 4, 8: *quid ab eo* (M. Aemilius Lepidus Consul 567) *quemquam posse aequi expectare, qui per infrequentiam furtim senatus consultum factum ad aerarium detulerit Ambraciam non videri vi captam.* Sueton *Aug.* 94: *senatum exterritum censuisse ne quis illo anno* (691)

Digitized by Google

nur der Tempel des Saturnus unter dem Capitol verstanden werden kann; es ist ferner ausgemacht, dass die städtischen Quästoren, unter denen das Aerarium überhaupt stand, wenigstens am Ende der Republik die Senatusconsulte unter ihrer Aufsicht gehabt haben[1]). Aber gleichzeitig haben doch auch die Aedilen damit zu thun gehabt; denn erst durch Augustus im J. 743 wurde den Tribunen (S. 300) und den Aedilen die Aufsicht über das Archiv genommen, da sie dasselbe vernachlässigten und völlig ihrer Dienerschaft überliessen[2]). Einen bemerkenswerthen Fingerzeig giebt weiter der Umstand, dass die Schreiber der curulischen Aedilen nicht bloss überhaupt eine ungemein angesehene Stellung genossen, für die sich keine andere befriedigende Erklärung findet als die Theilnahme an der Verwaltung des Archivs[3]), sondern auch ihr Amtslocal unmittelbar neben dem Aerarium oder vielmehr einen Theil des Aerariums als Amtslocal inne gehabt haben[4]). Also hat die aedilicische Aufsicht über die

---

genitus educaretur: eos qui gravidas uxores haberent . . . curasse ne senatus consultum ad aerarium deferretur. Dass das Senatusconsult erst durch die Delation in Rechtskraft trat, zeigt besonders deutlich Tacitus *ann.* 3, 51.

1) Am bestimmtesten zeigt dies der Senatsbeschluss vom J. 710, den Josephus 14, 10, 10 mittheilt ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοίντῳ Ῥουτιλίῳ . . . Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν und in dem es heisst: περὶ ἂν δόγματι συγκλήτου Γάιος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινε καὶ εἰς τὸ ταμιεῖον οὐκ ἐφθασεν ἀνενεχθῆναι, περὶ τούτων ἀρέσκει ἡμῖν . . . ἀνενεγκεῖν . . . ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας, ὅπως ἐφροντίσωσι καὶ αὐτοὶ ἐν δέλτοις ἀναθεῖναι διπτύχοις. Plutarch *Cat. min.* 17.

2) Dio 54, 36 zum J. 743: τοῖς ταμίαις τὰ δόγματα τὰ ἑκάστοτε γιγνόμενα διὰ φυλακῆς ποιεῖσθαι ἐκελεύσθη· ἐπειδὴ οἵ τε δήμαρχοι καὶ οἱ ἀγορανόμοι οἱ πρότερον αὐτὰ ἐπιτετραμμένοι διὰ τῶν ὑπηρετῶν τοῦτο ἔπραττον καί τις ἐκ τούτων καὶ διαμαρτία καὶ ταραχὴ ἐγένετο. Dass die Beamten selbst sich späterhin um diese ihre Pflicht nicht kümmerten, deutet auch Cicero *de leg.* 3, 20, 46 an. — Man kann noch vergleichen, dass in Caere als zweiter Oberbeamter und College des Dictators ein *aedilis iure dicundo praefectus aerarii* fungirt (S. 163 A. 2).

3) Die eine *decuria* der ädilicischen *scribae* und die drei quästorischen, welche zusammen die angesehensten unter den gesammten Apparitorendecurien sind, passen vortrefflich dazu, dass beide neben einander an dem Aerarium thätig wären. Dass die Anordnung Augusts vom J. 743 den ädilicischen Scribae zwar ihre Thätigkeit, aber nicht ihre Emolumente nahm, entspricht der sonstigen Behandlung dieser Stellen (vgl. 1, 329).

4) Das noch erhaltene Amtslocal der ädilicischen Schreiber und Präconen, die sogenannte *schola Xantha*, stösst an den Saturnustempel unmittelbar an (Becker Topogr. S. 318). Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *scribam aedilicium . . . censores aerarium reliquisse subscripserunt;* vgl. S. 365 A. 3. Livius 30, 39: *pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per indicem damnati sunt non sine infamia Luculli aedilis (curulis).* Dass die Aedilen ihr Amtslocal *aput forum* haben, sagt auch das julische Municipalgesetz Z. 34. Aber

Digitized by Google

Senatsbeschlüsse auch später noch stattgefunden; aber einerseits concurrirt damit in einer nicht näher zu bestimmenden Weise die der städtischen Quästoren[1]), andererseits scheint dieselbe von den plebejischen Aedilen auf die curulischen übergegangen zu sein[2]), womit wahrscheinlich die Uebertragung des Archivs vom Cerestempel in den des Saturnus zusammenhängt. Dadurch hat diese Institution ihren oppositionellen Stempel völlig eingebüsst und erscheint lediglich als eine Einrichtung im Interesse der gesammten Gemeinde.

Criminalrechtliche Competenz der Aedilen

Aehnlich ist die Thätigkeit der Aedilen im Criminalprozess behandelt worden. Die plebejischen Aedilen waren, wie wir sahen (S. 466), bei dem plebejischen Criminalprozess theils als Gehülfen der Volkstribune thätig gewesen, theils auch, wenigstens nach der uns vorliegenden Ueberlieferung, selbständig als Inhaber eigener Gerichtsbarkeit. — Die erste dieser beiden Thätigkeiten ist in der Theorie ungeändert und nach wie vor Sonderrecht der Aedilen der Plebs geblieben; wie ja denn auch die curulischen, selbst wenn sie als Gehülfen der plebejischen Tribune hätten verwendet werden können, doch immer des für diesen Zweck unentbehrlichen sacrosancten, das heisst gegen die Magistrate der Gemeinde schlechthin wirksamen Schutzes entbehrten. Praktisch freilich war dieser bei der Stellung der späteren Aedilität eine Anomalie; und mit dem besonderen Schutz selbst ist auch diese Verwendung der plebejischen Aedilen in

die Oertlichkeit, in der Polybios 3, 26 die Verträge zwischen Rom und Karthago las: ἐν γαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ ἀγορανόμων ταμιείῳ, ist wahrscheinlich eine andere, da die *schola Xantha* nicht ‚neben', sondern unter dem capitolinischen Tempel liegt, auch die von Polybios gelesenen Documente nicht Senatsbeschlüsse sind, sondern Staatsverträge, welche nach allem, was wir sonst wissen, am Tempel der Fides neben dem Jupitertempel und in den daran anstossenden Gebäuden aufgestellt zu werden pflegten. Demnach spricht Polybios wohl nicht von einem ädilicischen Archiv, sondern, wie ich dies in den *ann. dell' inst.* 1858 p. 203 entwickelt habe, von dem Gebäude auf dem Capitol, in dem die Aedilen den für die Processionen dienenden Apparat, insbesondere die *thensae* aufbewahrten und das als *aedes thensarum in Capitolio* auf einem Militärdiplom ‚vom J. 50 n. Chr. begegnet (*C. I. L.* III p. 845; vgl. Sueton *Vesp.* 5; Borghesi *opp.* 2, 261; Friedländer im Handb. 4, 500).

1) Denkbar ist es, dass es den Aedilen oblag die tribunicische Unterfertigung der Senatsbeschlüsse (S. 283 A. 2) herbeizuführen und die Originale aufzubewahren, den Quästoren dieselben in das Stadtbuch einzutragen und davon Abschrift zu geben. Mit den Kassenbüchern hatten ohne Zweifel nur die letzteren zu thun. Unter dieser Voraussetzung würde man auch begreifen, wesshalb drei Decurien quästorischer Schreiber bestanden und nur eine ädilicischer.

2) Jenes Amtslocal wenigstens stand allein den Apparitoren der curulischen Aedilen zu.

Digitized by Google

historischer Zeit nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung gekommen.

Aedilicischer Multprozess.

Dagegen ist es eine der Hauptthätigkeiten beider Aedilen, dass der Aedil zum Besten der Gemeinde oder eines Tempels der Gemeinde selbständig Strafen verhängt und nach eingelegter Provocation die Bestrafung vor der Gemeinde rechtfertigt[1]). Um die nicht leichte Frage, worauf diese ihre Thätigkeit beruht und in welchem Verhältniss sie zu ihrer sonstigen Competenz und derjenigen der übrigen Magistrate steht, nach Möglichkeit zu beantworten, wird es angemessen sein zunächst einen Ueberblick über diejenigen Verbrechen und Vergehen zu geben, gegen welche die Aedilen in dieser Weise nachweislich eingeschritten sind[2]).

1. Wegen eines unmittelbar gegen den Staat gerichteten Vergehens findet sich aus dieser Epoche[3]) keine andere sicher ädilicische Klage als die im J. 508 von zwei plebejischen Aedilen gegen die Claudia wegen unpatriotischer Reden angestellte[4]). Ausserdem gehört noch hieher die Drohung Ciceros, dass er als curulischer Aedil alle bei der Bestechung der senatorischen Geschwornengerichte betheiligten Personen vor das Gericht des Volkes zu stellen gedenke[5]).
2. Dem Aedilen selbst zugefügte Realinjurien[6]).

---

1) Die jüngeren Strafgesetze kennen neben der magistratischen *multae inrogatio* im Volksgericht auch die magistratische *multae petitio* bei dem Prätor und den Geschwornen (1, 177 fg.); und es kann sein, dass unter den hier aufgeführten Prozessen einzelne auf derartige ädilicische Civilklagen vor dem Prätor sich beziehen. Bei weitem die meisten aber werden deutlich bezeichnet als verhandelt vor den Comitien (*diem dicere, multam inrogare* u. s. w.).

2) Im Allgemeinen vgl. noch Valerius Maximus 8, 1, *absol.* 7: *Q. Flavius a C. Valerio aedile apud populum reus actus cum XIIII tribuum suffragiis damnatus esset, proclamavit se innocentem perire.*

3) Ueber den angeblich im J. 300 von einem Aedilen gegen einen gewesenen Consul wegen schlechter Kriegführung angestellten Rechenschaftsprozess ist S. 467 A. 2 gesprochen.

4) Die Schwester des im J. 505 wegen schlechter Kriegführung verurtheilten P. Claudius Pulcher wird beschuldigt in einem ihr unbequemen Volksgedränge den Wunsch geäussert zu haben: *utinam revivisset frater aliamque classem in Siciliam ducat atque istam multitudinem perditum eat . . . ob haec mulieris verba tam improba ac tam incivilia C. Fundanius et Ti. Sempronius aediles plebei multam dixerunt ei aeris gravis XXV milia* (Gellius 10, 6). Vgl. Sueton *Tib.* 2, der dies als *iudicium maiestatis apud populum* bezeichnet; Val. Max. 8, 1, *damn.* 4; Livius *ep.* 19.

5) Cicero *Verr. act.* 1, 12, 36: *agam in magistratu . . . agam ex eo loco, ex quo me populus R. ex k. Ian. secum agere de re p. ac de hominibus improbis voluit.* Ders. *l.* 5, 67, 173: *populus R. quoniam mihi potestatem apud se agendi dedit, ius suum me agente suis suffragiis ante k. Febr. recuperabit.*

6) Gellius 4, 14: *A. Hostilius Mancinus aedilis curulis fuit: is Manilliae*

Digitized by Google

3. Oeffentliche Gewaltthätigkeit begangen von einem Privaten[1]).
4. Versetzung der Feldfrüchte von einem Acker auf den anderen durch Zaubermittel; ein in den zwölf Tafeln vorgesehenes Verbrechen[2]).
5. Stuprum der Frauen[3]) wie der Männer[4]).
6. Kornwucher auf Grund dagegen erlassener besonderer Gesetze[5]).
7. Zinswucher auf Grund des Zwölftafelrechts und der späteren analogen Volksschlüsse[6]).

---

meretrici diem ad populum dixit eo quod e tabulata eius noctu lapide ictus esset, vulnusque ex eo lapide ostendebat.

1) P. Clodius als curulischer Aedil 698 klagte also den Milo an. Asconius zur Milon. 14, 38: *Pompeius cum defenderet Milonem apud populum de vi accusante P. Clodio.* Cicero *pro Sest.* 44, 95: *diem dixit et accusavit de vi Milonem.* Ders. *pro Mil.* 14, 40: *Milone . . . reo ad populum.* Ders. *in Vatin.* 17, 40. Dio 39, 18. Ausführlich berichtet über den Prozess Cicero *ad Q. fr.* 2, 3. Der Strafantrag wird nirgends angegeben. Vgl. Drumann 2, 323.

2) Piso bei Plinius *h. n.* 18, 6, 41: *C. Furius Chresimus . . . in invidia magna erat ceu fruges alienas pelliceret veneficiis: quam ob rem ab Sp. Albino curuli aedile die dicta metuens damnationem, cum in suffragium tribus oporteret ire, instrumentum rusticum omne in forum attulit . . . postea dixit: veneficia mea, Quirites, haec sunt.* Die Worte *neve alienam segetem pellexeris* führt Servius zu den Eklogen 8, 99 als die der zwölf Tafeln an.

3) Livius 10, 31, 9 zum J. 459: *Q. Fabius Gurges consulis filius aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit.* Gurges kann diese Anklagen nur als Aedil durchgeführt haben, und zwar, da er Patricier war, als curulischer. Liv. 25, 2, 9 zum J. 541: *L. Villius Tappulus et M. Fundanius Fundulus aediles plebei aliquot matronas apud populum probri accusarunt, quasdam ex eis damnatas in exilium egerunt.* Es schliesst dies nicht aus, dass der Prozess auf eine Mult ging. — Verwandt ist die Klage, welche der plautinische Liebhaber 'bei allen Beamten' anhängig machen will gegen seine Dirne, weil sie *contra legem a plurumis pecuniam accepit* (1, 160): ohne Zweifel bestanden für die concessionirten Bordelle Bestimmungen, welche dem Ausplündern der Besucher steuern sollten.

4) Nach Livius 8, 22, 2 zum J. 426 sprach das Volk den M. Flavius frei *die dicta ab aedilibus crimine stupratae matris familias.* Val. Max. 6, 1, 7: *M. Claudius Marcellus aedilis curulis C. Scantinio Capitolino tribuno plebis* (vielmehr war er plebejischer Aedil: Plutarch *Marc.* 2; vgl. S. 464 A. 2) *diem ad populum dixit, quod filium suum de stupro appellasset.* Auch der Prozess, den Metellus Celer (entweder der Consul des J. 694 oder dessen gleichnamiger Vater) aus einem ähnlichen Grund gegen Cn. Sergius Silo anstellt *diem ad populum dicendo* (Val. Max. 6, 1, 8), scheint den ädilicischen beigezählt werden zu müssen.

5) Liv. 38, 35 zum J. 565: *duodecim clipea aurata ab aedilibus curulibus P. Claudio Pulchro et Ser. Sulpicio Galba sunt posita ex pecunia, qua frumentarios ob annonam compressam damnarunt; et aedilis plebi Q. Fulvius Flaccus duo signa aurata uno reo damnato (nam separatim accusaverant) posuit: colleya eius A. Caecilius neminem condemnavit.* Auf das zu Grunde liegende Gesetz weist Plautus hin *Capt.* 492 fg.: *nunc barbarica lege certumst ius meum omne persequi: consilium qui iniere quo nos victu et vita prohibeant, is diem dicam, inrogabo multam.*

6) Liv. 7, 28 zum J. 410: *iudicia eo anno populi tristia in feneratores facta, quibus ab aedilibus dicta dies esset, traduntur.* Nach Plinius *h. n.* 33,

Digitized by Google

8. Ueberschreitung der für die Occupation von Gemeinland zum Ackerbau [1]) und für das Auftreiben von Vieh auf dasselbe [2]) durch das licinische und die analogen Gesetze vorgeschriebenen Maximalsätze.

Mehrere der hier aufgeführten Fälle sind den später darzustellenden Verwaltungsfunctionen der Aedilen connex, insonderheit die Anklagen wegen Kornwucher der *cura annonae* und die wegen *stuprum* ihrer Aufsicht über die Bordelle. Indess von den bei weitem meisten gilt das Gegentheil; wie zum Beispiel die Handhabung der Gesetze über die Benutzung des Gemeinlandes im entschiedenen Gegensatz steht zu dem rein städtischen Charakter der ädilicischen Verwaltung, und ebenso die Erhebung allgemeiner Klagen wegen unpatriotischen Verhaltens über deren scharf abgegrenzten Kreis hinausgeht. Man wird also die ädilicische Criminaljurisdiction als eine von ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit durchaus gesonderte Competenz aufzufassen haben. Aus den einzelnen uns bekannten tribunicischen und ädilicischen Prozessen der historischen Zeit stellt sogar die Competenzgrenze, obwohl sie nirgends ausgesprochen wird, dennoch deutlich sich heraus. Jene sind, abgesehen von den durch Verletzung der Privilegien der Plebs veranlassten, sämmtlich Rechenschaftsprozesse, angestellt gegen einen Beamten oder Beauftragten der Gemeinde wegen Missbrauchs der übernommenen Pflicht (S. 302 fg.); diese betreffen ausschliesslich Verbrechen und Vergehen, die mit einem öffentlichen Amt oder öffentlichen Auftrag in keiner Ver-

---

1, 19 errichtet der curulische Aedil Cn. Flavius 450 einen Tempel der Concordia *ex multaticia feneratoribus condemnatis*. Liv. 10, 23 zum J. 458: *eodem anno Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt: quorum bonis multatis ex eo quod in publicam redactum est aenea . . . limina . . . posuerunt*. Derselbe 35, 41 zum J. 562: *iudicia in feneratores eo anno multa severe sunt facta accusantibus privatos aedilibus M. Tuccio et P. Iunio Bruto: de multa damnatorum quadrigae . . . positae*.

1) Livius 7, 16, 9 (vgl. Dion. 14, 12 [22] u. a. St. m.) zum J. 397: *eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popillio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancupandoque filio fraudem legi fecisset*. Der Ankläger ist wahrscheinlich Aedilis, vermuthlich der Sohn des S. 472 A. 3 erwähnten. Ders. 10, 13, 14 zum J. 456: *eo anno plerisque dies dicta ab aedilibus, quia plus quam quod lege finitum erat agris possiderent; nec quisquam ferme est purgatus*.

2) Verurtheilungen der *pecuarii* zu Geldbussen werden berichtet durch die curulischen Aedilen unter den J. 461 (Liv. 10, 47, 4) und 561 (Liv. 35, 10), durch die plebejischen unter den J. 458 (Liv. 10, 23, 13), 514 (Ovid *fast.* 5, 285) und 558 (Liv. 33, 42, 10, vgl. c. 53, 4).

Digitized by Google

bindung stehen. Es sind nur Corollarien dieses Satzes, dass Prozesse gegen Frauen unter jenen gar nicht (S. 309), unter diesen zahlreich vorkommen, und dass in den Fällen, wo eine einem Privaten von einem Privaten zugefügte und also zunächst unter den Civilprozess fallende Beschädigung, wie die Verzauberung der Feldfrüchte, der Wucher und überhaupt die meisten oben aufgeführten sind, aus Zweckmässigkeitsgründen durch Specialgesetz unter die von Staats wegen zu verfolgenden Verbrechen gezogen wird, die Führung der Sache nie dem Tribun zufällt, sondern stets dem Aedilen. Endlich ist in allen uns bekannten ädilicischen Prozessen der Strafantrag gerichtet auf eine die Provocationsgrenze überschreitende und also nach eingelegter Provocation vor den Tribus zur Verhandlung gelangende Multa. — Fassen wir diese Momente zusammen, so erhellt zunächst, dass, als die neue patricisch-plebejische Aedilität geordnet ward, im Anschluss an die den plebejischen Aedilen schon früher zustehende Befugniss bei den tribunicischen Criminalanklagen mitzuwirken, vielleicht sogar selbständige Criminaljurisdiction auszuüben, den beiden Kategorien der Aedilen gleichmässig die niedere Coercition gegeben ward, wie die plebejischen sie wahrscheinlich längst besassen; die capitale Coercition und Judication haben die Aedilen niemals geübt (1, 138. 156). Gegen die Beamten und Beauftragten der Gemeinde ferner sind sie nie eingeschritten, wahrscheinlich weil der Rechenschaftsprozess gesetzlich dem plebejischen Oberbeamten vorbehalten war. Wo sie von ihrem Multirungsrecht ausserhalb der durch ihre eigenen Functionen zunächst gegebenen Competenz Gebrauch machen, scheint der rechtliche Grund gewesen zu sein, dass die betreffenden Strafgesetze jeden Magistrat, der multiren konnte, zur Judication beriefen; als die niedrigsten unter den mit Multirungsbefugniss versehenen Magistraten sind in diesem Fall wahrscheinlich die Aedilen nach Herkommen betrachtet worden als zunächst zur Ausführung der Strafdrohung berufen (1, 159 fg.). Anders als auf Grund eines speciellen die *multae inrogatio* der Magistrate für diesen Fall hervorrufenden Strafgesetzes sind die Aedilen wohl niemals eingeschritten. So ist es wahrscheinlich gekommen, dass von gleichartigen durch andere Magistraten geführten Prozessen in unserer Ueberlieferung nichts sich findet und dieselben als eine Besonderheit des ädilicischen Amtes erscheinen.

Digitized by Google

Formen des ädilicischen Multprozesses.

Dass den Aedilen trotz ihrer ausgedehnten criminalrechtlichen Competenz das Recht der Ladung (*vocatio*) und eventuell der zwangsweisen Sistirung und Verhaftung (*prensio*) dafür[1] nicht zukommt (1, 150 A. 3), lässt sich mit dem ädilicischen Multprozess leicht vereinigen. Der Satz des Privatrechts, dass ein *iudicium* nur möglich ist, wenn der Beklagte persönlich erscheint, darf auf den eigentlichen vor der Gemeinde verhandelten Criminalprozess überhaupt nicht, am wenigsten aber auf den ädilicischen Multprozess übertragen werden, da dieser häufig auch gegen Frauen angestellt wird, welche von den Comitien ausgeschlossen sind, ferner auch gegen einen Collegen angestellt werden kann, dessen Erscheinen der Aedilis nicht hätte erzwingen können[2]. Ohne Zweifel war der Aedilis verpflichtet den Beklagten von den bevorstehenden Verhandlungen in Kenntniss zu setzen und ihm die Möglichkeit zu gewähren sich zu vertheidigen; gewiss aber konnte ein Prozess dieser Art auch in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden und bedurfte also der Aedilis dafür der Vocation keineswegs. Von der Prension kann für den Multprozess überhaupt nicht die Rede sein, da Untersuchungshaft bei demselben, so viel wir wissen, nie vorgekommen ist.

Verwendung des Multgeldes.

Die Multgelder, welche durch diese Thätigkeit von den Aedilen gewonnen werden, fallen zwar an die Gemeinde, werden aber ausnahmsweise nicht nothwendig an die Staatskasse abgeliefert. Derjenige Aedil, der die Mult gewonnen hatte, verwandte dieselbe vielmehr entweder für seine Spiele, was indess sich nur für plebejische Aedilen erweisen lässt, oder gewöhnlich für öffentliche oder sacrale Bauten und Ausschmückungen (1, 233. 675).

Verschwinden des Multprozesses.

Gegen das Ende der Republik tritt der ädilicische Multprozess zurück, indem die Einrichtung der stehenden Quästionen den Volksgerichten mehr und mehr den Boden entzog. Rechtlich aber hat die Competenz der Aedilität sich nicht geändert, so lange die Republik bestand: Cicero konnte sagen, dass ihm mit diesem Amt die Pflicht übertragen worden sei alle Delinquenten vor das

---

1) Dass die plebejischen Aedilen bei tribunicischen Anklagen die Prension vollziehen (S. 467. 481). ist damit nicht zu verwechseln.

2) Val. Max. 6, 1, 7 (S. 483 A. 4). Man kann freilich dafür, dass die Anwesenheit des Angeklagten nothwendig war, geltend machen, dass der Beklagte hier dem anklagenden Aedilen erwiedert *se cogi non posse ut adesset;* aber die Worte sind sowohl kritisch unsicher wie auch sonst unzuverlässig.

Digitized by Google

Forum der Gemeinde zu ziehen (S. 482 A. 5); und noch in den clodisch-milonischen Händeln hat eine solche ädilicische Criminalklage eine ernstliche Rolle gespielt (S. 483 A. 1).

Die neue Aedilität als Verwaltungsbehörde.

Neben dieser criminalrechtlichen Competenz der im J. 387 eingerichteten patricisch-plebejischen Aedilität, welche an die verwandte Befugniss der älteren plebejischen sich anlehnte, wurde jener eine ausgedehnte administrative Thätigkeit zugewiesen, welche wahrscheinlich anknüpfte an die vielleicht mit der Entstehung der plebejischen Aedilität selbst derselben überwiesene Leitung des Frohndenwesens (S. 468). Als später die Magistratur ihres oppositionellen Charakters entkleidet und beiden Ständen gemeinschaftlich übertragen ward, lag es nahe eben aus ihr eine locale Verwaltungsbehörde zu gestalten, wie sie die steigende städtische Entwickelung Roms dringend erheischte. Die Reform der Marktpolizei und der Marktgerichte ist wahrscheinlich zunächst der Anlass gewesen, dass die patricisch-plebejische Aedilität ins Leben getreten ist. Nicht zufällig ist gleichzeitig ein eigener Oberbeamter ausschliesslich für die Civiljurisdiction bestellt und diese damit von der Unstetigkeit befreit worden, welche der Rechtspflege der Consuln und ihrer gewählten Stellvertreter unvermeidlich anhaften musste. Dass die steigende städtische Entwickelung Roms sich an die höhere Civilisation Griechenlands anlehnte, ist natürlich; und so mag die im J. 387 geschaffene Aedilität wohl geradezu der hellenischen Agoranomie nachgebildet worden sein[1]), mit welchem Namen sie

1) Die sachliche Analogie beider Aemter spricht sich am schärfsten darin aus, dass *aedilis* im officiellen wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Griechen von je her (nachweislich seit Polybios) und jederzeit durch ἀγορανόμος wiedergegeben wird, obwohl sprachlich beide Ausdrücke sich keineswegs decken; auch sagt Dionysios 6, 90 von den Aedilen: σχεδὸν ἐοίκασί πως κατὰ τὰ πλεῖστα τοῖς παρ' Ἕλλησιν ἀγορανόμοις. Im Einzelnen diese Analogie zu verfolgen ist allerdings bedenklich, vielleicht unmöglich. Von den drei Hauptthätigkeiten der römischen Aedilität, der *cura annonae*, der *cura urbis* und der *cura ludorum* deckt sich die erste wesentlich mit der attischen Agoranomie, wenn man von dem hier gleichgültigen Umstand absieht, dass die athenische Polypragmosyne den Kornmarkt späterhin unter eigene σιτοφύλακες stellte: die Agoranomen wie die Aedilen beaufsichtigen den Marktverkehr, insbesondere Mass und Gewicht, haben ein Züchtigungsrecht und entscheiden in den auf dem Markt entstehenden Rechtshändeln. Ob dagegen auch die *cura urbis* in der griechischen Agoranomie mit begriffen war, ist zweifelhaft, wenn gleich Platon *de leg.* 6 p. 764 mit der Marktaufsicht auch die über die Tempel und Quellen auf dem Markt verbindet. Im Ganzen entspricht die römische *cura urbis* vielmehr der attischen Astynomie, welche aber freilich, wenn nicht aus der Agoranomie abgezweigt, doch dieser correlat war. Wenn zu Aristoteles Zeit Athen zehn Agoranomen und zehn

Digitized by Google

griechisch durchaus benannt wird[1]), wenn sich gleich nicht bestimmter bezeichnen lässt, welche griechische Stadtordnung die römischen Staatsmänner zunächst dabei vor Augen gehabt haben mögen. Dass die Einrichtung als eine reformatorische Neuerung von der römischen Regierung ins Leben gerufen worden ist, geht auch daraus hervor, dass, offenbar unter ihrem Einfluss und wahrscheinlich wenn nicht mit, doch bald nach der Einführung der Aedilität in Rom, diese Institution unter dem gleichen Namen in den sämmtlichen latinischen, ja überhaupt in sämmtlichen dem römisch-italischen Staatenverband angehörigen Gemeinden eingeführt worden und seitdem ein wesentliches Moment in der Verfassung aller unter römischem Einfluss geordneter Gemeinwesen geblieben ist[2]).

Verwaltungsbereich.

Die administrative Aufgabe der Aedilen ist Ueberwachung des öffentlichen hauptstädtischen Verkehrs; auf die Stadt und deren nächsten Umkreis bis auf den ersten Milienstein vor den Thoren beschränkte sich die Competenz auch der neuen Aedilen[3]).

Astynomen, und zwar je fünf von beiden für die Stadt und den Hafen, gehabt hat, so lässt sich die römische Aedilität, abgesehen von der auf mehr zufälligen Momenten beruhenden *cura ludorum*, wohl nach ihren beiden Hauptcompetenzen als eine Combination der Agoranomie und der Astynomie bezeichnen; womit freilich durchaus nicht gesagt werden soll, dass sie historisch auf diesem Wege entstanden ist. Das Weitere muss der griechischen Forschung überlassen bleiben, welche allerdings auch zu beachten haben wird, dass die municipale Agoranomie der Kaiserzeit wahrscheinlich, wie die municipale Aedilität, unter römischem Einfluss geordnet worden ist. Wenn zum Beispiel das Athen dieser Epoche nicht mehr zehn Agoranomen hat, sondern zwei (Böckh Staatshaushaltung 1, 70), so ist darin das römische Vorbild nicht zu verkennen.

1) S. 487 A. 1. Ἀστυνόμος heisst bei den Griechen der römische Aedil niemals. Dio braucht diesen Ausdruck für den *praetor urbanus* (S. 186 A. 1); Papinians ἀστυνομικός bezieht sich, wie Kuhn (städt. Verfassung 1, 58) richtig bemerkt, wahrscheinlich auf den municipalen *curator rei publicae* der Kaiserzeit, vielleicht auch auf die hauptstädtischen *curatores operum publicorum*.

2) Während das Oberamt der abhängigen Gemeinden in seiner verhältnissmässigen Mannichfaltigkeit auf unabhängige Entwickelung hinweist, zeigt das zweite Collegium der *aediles* oder, wie sie später gewöhnlich heissen, *duoviri aedilicia potestate* eine auffallende Gleichförmigkeit (vgl. das Repetundengesetz Z. 78: [*dicta*]*tor praetor aedilisve*). Es begegnet eigentlich nur eine einzige wesentliche Abweichung, indem eine Anzahl Städte insbesondere im nördlichen Campanien statt der aus den *duoviri iure dicundo* und den *duoviri aed. pot.* zusammengesetzten Viermänner eine Vorstandschaft von drei *aediles* haben. Dass die municipale Institution nur die patricische Magistratur der *aediles curules* nachbildet und die plebejischen Aedilen ignorirt, folgt schon daraus, dass auch den Municipaladilen Jurisdiction zusteht (Sueton *de cl. rhet.* 6; Juvenal 10, 101 und sonst). Vgl. Hermes 1, 66.

3) 1, 66 A. 4. Damit verträgt es sich sehr wohl, dass die Aedilen durch Edict die sämmtlichen in und um Rom bis zum 10. Milienstein wohnenden Frauen zu einer religiösen Ceremonie auf das Capitol berufen (Liv. 27, 37, 9).

Digitized by Google

Diese Ueberwachung aber ist der Natur der Sache nach so mannichfaltiger Art, dass die Entwickelung derselben unvermeidlich mehr exemplificatorisch als streng logisch sich gestaltet. Im Allgemeinen wird man unterscheiden können die Ueberwachung des öffentlichen Handels und Wandels und die der öffentlichen Strassen und Plätze; wozu als dritter Geschäftskreis die Spiele kommen. Die wahrscheinlich tralaticische Definition der Aedilen als der *curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium*[1]) spricht deutlich diese Dreitheilung aus. Nach diesen Kategorien soll es versucht werden die Verwaltungscompetenz der Aedilen im Einzelnen zu veranschaulichen.

I. Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs.

1. Fürsorge für richtiges Mass und Gewicht in den öffentlichen Läden[2]).

2. Wegnahme der auf den öffentlichen Plätzen oder in den Läden und Garküchen feilgehaltenen verbotenen Waaren[3]).

---

1) Cicero S. 478 A. 1. Die pompeianischen Aedilen *u. a. s. p. proc.* sind danach von Avellino (*opusc.* 2, 181) und Henzen (zu 6968 seiner Inschriften) aufgefasst worden als *urbi* (oder *viis*) *annonae sollemnibus publice* (oder *sacris publicis*) *procurandis*; aber dem steht entgegen, dass diese Bezeichnung ausschliesslich auf Inschriften der *ministri Augusti* vorkommt und mit dem Augustalencult zusammenzuhängen scheint (vgl. die umsichtige Erörterung bei Zangemeister *C. I. L.* IV p. 9). Sind diese Aedilen die gewöhnlichen municipalen, so ist vielleicht aufzulösen *viis aedibus sacris publicis procurandis*, da die *aedium sacrarum procuratio* mehrfach als Definition der Aedilität auftritt (S. 496 A. 2).

2) Darauf zunächst dürfte sich beziehen, was Caelius als curulischer Aedil von seinen Kämpfen *cum tabernariis* schreibt (*ad fam.* 8, 6, 4). Die Marke auf Gewichten von Herculaneum aus der Zeit von Claudius und Vespasian *pondera exacta ad . . . cura aedil.* (*I. N.* 6303, 1. 2 = Henzen 7317) kann, verglichen insbesondere mit der analogen *exacta in Capito(lio)* (*I. N.* 6303, 3 — Henzen 7318), nur auf stadtrömische Aedilen bezogen werden. In der Kaiserzeit freilich überwacht Masse und Gewichte, wenigstens an letzter Stelle, der *praefectus urbi* (Orelli 4345. 4347). — Von der Thätigkeit der Municipalädilen in dieser Beziehung sprechen Persius 1, 128: *Italo quod honore supinus fregerit heminas Arreti aedilis iniquas*; Juvenal 10, 100: *Fidenarum Gabiorumque esse potestas et de mensura ius dicere, vasa minora frangere pannosus vacuis aedilis Ulubris* mit dem Scholion: *ut iubeas tabernariis* und die Inschrift von Ariminum Henzen 7133: *ex iniquitatibus mensurarum et ponder(um) . . . aed(iles) stateram aerea(m) et pondera decret(o) decur(ionum) ponenda curaverunt.* Vgl. Ulpian *Dig.* 19, 2, 13, 8: *si quis mensuras conduxerit easque magistratus* (das ist nach dem Sprachgebrauch der späteren Juristen der Municipalbeamte) *frangi iusserit.*

3) Sueton *Tib.* 34: *censuit annonam macelli senatus arbitratu quotannis temperandam dato aedilibus negotio popinas ganeasque usque eo inhibendi, ut ne opera quidem pistoria* (= Backwerk, im Gegensatz zum Brot) *proponi venalia sinerent* (vgl. Plinius *h. n.* 33, 2, 32). Derselbe *Claud.* 38: *senatorem . . . relegavit, quod . . . in aedilitate inquilinos praediorum suorum contra vetitum*

Digitized by Google

3. Ueberwachung des Sclaven- und Viehmarktes. Dass der Verkauf von Sclaven und Vieh[1]) überwiegend auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen, in Rom ursprünglich insbesondere auf dem *forum boarium* stattfand, ist ohne Zweifel die nächste Veranlassung dafür geworden die Geschäfte dieser Art unter die besondere Aufsicht der Aedilen zu stellen, denen sie wahrscheinlich auch in der Kaiserzeit geblieben ist[2]). Diese ihre Oberaufsicht war nicht bloss polizeilicher Art, sondern es wurden auch die Geschäfte solcher Art betreffenden Verträge, insofern sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts eine Civilklage (*iudicium inter privatos*) herbeiführten, zwar ebenfalls nach den Regeln des Civilrechts durch magistratische Prozessregulirung und Geschwornenspruch erledigt, aber die Prozessregulirung nicht an den Prätor, sondern an den Aedilen gewiesen und das Geschwornengericht also von ihm niedergesetzt[3]). Diese Civiljurisdiction wurde indess nur den curulischen Aedilen gestattet, offenbar weil die plebejischen, als dieser ädilicische Prozess festgestellt ward, noch nicht förmlich als Magistrate der Gemeinde galten und also Antheil am Imperium ihnen nicht eingeräumt werden konnte. Ob sie stets auf den Marktverkehr beschränkt geblieben ist oder späterhin auch die nicht auf dem Markt abgeschlossenen derartigen Verträge zur Cognition der Aedilen gelangt sind, ist zweifelhaft[4]). In welchen Fällen und in welcher Weise die Aedilen dem Käufer Schutz gegen den Verkäufer gewährten, kann

---

cocta vendentes multasset vilicumque intervenientem flagellasset: qua de causa etiam coercitionem popinarum aedilibus ademit. Plautus Worte *Rud.* 371 Fleckeisen: *Neptunus ita solet: quamvis fastidiosus aedilis est: si quae improbae sunt merces, iactat omnes* können, wie andere ähnliche Stellen, nicht mit Sicherheit auf den römischen Aedilen bezogen werden, sondern gehen zunächst auf die hellenischen Agoranomen.

1) Wie es uns vorliegt, betrifft das Edict der Aedilen *mancipia* (Gell. 4, 2, 1; *Dig.* 21, 1, 1, 1), *iumenta* und *ceterum pecus* (*Dig.* 21, 1, 38 pr. § 5). Die analogische Anwendung auf andere Gegenstände (*Dig.* 21, 1, 1 pr. l. 65) kommt hier nicht in Betracht.

2) Dass, wenn keine Aedilen vorhanden waren, ihre Jurisdiction anderen Personen übertragen ward (1, 477), spricht eher für als gegen das Fortbestehen dieser ädilicischen Function.

3) *Iudicium dabimus* ist die Formel des Edicts. Vermuthlich wurden nach Umständen bald ein *iudex unus*, bald Recuperatoren gegeben.

4) Das Edict in der den Pandekten einverleibten Fassung ist nicht auf Marktkäufe beschränkt; aber es ist sehr zweifelhaft, ob dies nicht auf späterer Redaction beruht. In der bei Gellius 4, 2 vorliegenden Fassung wird vorgeschrieben, dass jedem Sclaven der *titulus* beigeschrieben sein soll, was doch nur auf den Marktverkauf passt.

Digitized by Google

in diesem Zusammenhang nicht dargelegt werden und ist darüber auf die Rechtsbücher zu verweisen, welche neben dem prätorischen Edict auch das der curulischen Aedilen aufgenommen haben; denn auch diese Jurisdiction hat, wie die prätorische, in dem tralaticisch gewordenen Antrittsedict sich factisch codificirt. Die sonst von der Civiljurisdiction ferngehaltene Collegialität greift in der ädilicischen Jurisdiction ausnahmsweise Platz (1, 44 A. 2); ob dies von praktischen Folgen gewesen ist, vermögen wir nicht anzugeben. Die Vocation hat man ohne Zweifel dem Kläger im ädilicischen Prozess so gut wie im prätorischen gestattet, obwohl der Aedil selbst sie nicht hatte (1, 150 A. 3).

4. Massregeln gegen die Theuerung insbesondere des Getreides (*cura annonae*)[1]. Die Aedilen hatten nicht bloss gegen Betrügereien und Rechtswidrigkeiten im Handel und Wandel einzuschreiten, sondern überhaupt um die Preise namentlich der Lebensmittel sich zu bekümmern und nach Vermögen die Theuerung derselben abzuwehren oder ihr abzuhelfen. Demnach wird auch, wenn Getreide, Oel und dergleichen mehr auf Rechnung der Gemeinde zu ermässigten Preisen oder auch umsonst an die Bürgerschaft abgegeben wird, was natürlich Senats- oder Volksschluss voraussetzt (1, 231), dies durch die Aedilen ins Werk gesetzt[2], und was von solchen Vorräthen nach Rom kommt, zunächst an sie abgeliefert[3], wie sie denn überhaupt die Verwalter der öffentlichen Magazine in der Hauptstadt gewesen sein müssen[4]. Als später diese Austheilungen gesetzlich regulirt und stehend wurden, scheint die Leitung ebenfalls im Allgemeinen den Aedilen geblieben zu sein; wenigstens wird keine andere

1) Cicero S. 478 A. 1 nennt dieses Geschäft unter den hauptsächlichen der Aedilität.

2) Liv. 30, 26, 6: *magnam vim frumenti ex Hispania missam . . . aediles curules quaternis aeris vicatim populo discripserunt.* 31, 4, 6: (*aediles curules*) *frumenti vim ingentem, quod ex Africa P. Scipio miserat, quaternis aeris populo . . . diviserunt.* c. 50, 1: *annona eo anno pervilis fuit; frumenti vim magnam ex Africa advectam aediles curules . . . binis aeris in modios populo diviserunt.* Wenn es nicht bloss Zufall ist, dass von den plebejischen Aedilen nichts der Art gemeldet wird, so kann der Grund nur sein, dass der Senat dem vornehmeren Collegium vorzugsweise diese Begünstigung zuwendete. Dass auch die plebejischen mit der *cura annonae* zu thun haben, beweisst Livius 26, 10, 1 (A. 4).

3) Liv. 23, 41, 7: *Sardiniam perdomitam nuntiat patribus et stipendium quaestoribus, frumentum aedilibus, captivos Q. Fulvio praetori tradit.*

4) Livius 26, 10, 1: *Flaccus . . . posuit castra: aediles plebis commeatum eo comportarunt.*

Digitized by Google

mit diesem Geschäft dauernd beauftragte Behörde genannt [1]). Abgesehen aber von solchen Vertheilungen, die herbeizuführen nicht in der Macht des Aedilen steht, hat er keine Mittel gegen die Theuerung in der Hand als das Multverfahren gegen den Kornwucherer (S. 483) und etwa die, die jedem angesehenen Privatmann auch zu Gebote stehen: geschickte Benutzung der vorhandenen Conjuncturen und allenfalls Eingreifen mit dem eigenen Credit und dem eigenen Vermögen [2]). Ueber das Aerarium disponirt er nicht und kann ebenso wenig für die Gemeinde bindende Verträge abschliessen. — Die grosse und immer steigende Wichtigkeit dieser Ueberwachung der Kornpreise in der Hauptstadt führte dazu, dass Caesar die *cura annonae* in der Hauptstadt [3]) als ein von den übrigen ädilicischen abgezweigtes Geschäft den beiden neu hinzutretenden *aediles plebis Ceriales*

1) Dass das von Curio beabsichtigte Alimentargesetz *iubet aediles metiri* (Caelius *ad fam.* 8, 6, 5), hat O. Hirschfeld (Annona S. 41) gewiss mit Recht hieher gezogen. Es schliesst dies nicht aus, dass auch die Prätoren bei solchen Vertheilungen thätig waren (S. 228) und dass häufig dafür besondere Curatoren ernannt wurden, auf welche wir bei den ausserordentlichen Magistraturen zurückkommen.

2) Plinius *h. n.* 18, 3, 15: *M'. Marcius* (vor 315 d. St.; vgl. S. 468 A. 2) *aed. pl. primus frumentum populo in modios assibus datavit* (vgl. die Münze R. M. W. S. 254). Liv. 10, 11, 9: *caritas annonae sollicitam civitatem habuit ventumque ad inopiae ultimum foret, . . . ni eius viri* (*Fabii Maximi aed. cur.*) *cura qualis in bellicis rebus multis tempestatibus fuerat, talis domi tum in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento fuisset.* Liv. 33, 42, 8: *eo anno aediles curules M. Fulvius Nobilior et C. Flaminius triticī deciens C milia binis aeris populo diseripserunt: id C. Flamini honoris causa . . . advexerunt Siculi Romam, Flaminius gratiam eius communicaverat cum colleya.* Plinius *h. n.* 15, 1, 2: *anno DCLXXX M. Seius L. f. aedilis curulis olei denas libras singulis assibus praestitit populo Romano per totum annum.* Cicero *de off.* 2, 17, 58: *ne M. quidem Seio vitio datum est, quod in caritate asse modium populo dedit; magna enim se et inveterata invidia nec turpi iactura, quando erat aedilis, nec maxima liberavit.* Plinius 18, 3, 16: *T. Seius* (?) *in aedilitate assibus populo frumentum praestitit, quam ob causam . . . ei statuae in Capitolio ac Palatio dicatae sunt: ipse supremo die populi umeris portatus in rogum est.* Eine um 672 geschlagene Münze der *aed. pl.* M. Fannius und L. Critonius (R. M. W. S. 592) zeigt zwei Beamte auf Stühlen sitzend und vor ihnen eine Aehre so wie den Kopf der Ceres. In manchen dieser Fälle bleibt es zweifelhaft, ob die Aedilen Organe der öffentlichen Liberalität sind oder auf eigene Rechnung die Spende vollziehen.

3) In den Municipien blieb die *cura annonae* stets das Hauptgeschäft der Aedilen; man braucht dafür nur zu erinnern an das *panem bonum fert* des pompeianischen Candidaten der Aedilität (*C. I. L.* IV, 429) und das einem Agoranomen von Paros gespendete Lob (*C. I. Gr.* 2374e) sich bemüht zu haben ὅπως ὁ δῆμος [ἐν] εὐετηρίᾳ καὶ δαψιλείᾳ ὑπάρχῃ [χρ]ώμενος ἄρτοις καὶ ἀλφίτοις ὡς ἀξι[ωτ]άτοις καὶ βελτίστοις. Papinian *Dig.* 16, 2, 17 spricht von der Condemnation eines gewesenen Aedilen, *quod artiorem annonam aedilitatis tempore praebuit.*

Digitized by Google

übertrug (S. 471 A. 4). Indess bereits unter Augustus ging die Fürsorge für die Annona zuerst auf andere Beamte, bald aber auf den Kaiser selbst und auf dessen hiefür besonders bestellten Stellvertreter (*praefectus annonae*) über, auf den wir bei der kaiserlichen Gewalt zurückkommen. Die *aediles Ceriales* blieben zwar bestehen, scheinen aber, wie manche andere Beamte der Republik, in der Kaiserzeit eine wirkliche Amtsthätigkeit nicht mehr gehabt zu haben.

5. Die Ausführung der gegen den Tafelluxus gerichteten Sumptuargesetze, insonderheit die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Preismaxima gehört gleichfalls zu den Obliegenheiten der Aedilen. Oft mögen sie in dieser Hinsicht willkürlich eingeschritten sein, wie uns dergleichen von Municipalädilen gemeldet wird[1]; eine ernstliche und folgerichtige Handhabung dieser Gesetze, welche Tiberius verständiger Weise geradezu für unausführbar erklärte[2], hat wohl niemals stattgefunden.

Alle diese Massregeln beziehen sich auf Kauf und Verkauf. Dass die Aedilen sich mit den Miethverträgen nicht befassten, ist bezeugt[3] und insofern begreiflich, als dies keine Marktgeschäfte waren. Dagegen finden sich Spuren davon, dass die Municipaladilen der späteren Zeit sich um die Arbeitslöhne kümmerten und auf deren Regulirung hinwirkten[4]; doch wird dies auf die römische Aedilität nicht ohne weiteres bezogen werden dürfen.

1) Es scheint aus dem Leben gegriffen, was Appuleius *met.* 1, 24. 25 erzählt, dass der Aedilis von Hypata, erzürnt über den theuren Preis, zu dem ein Fischhändler seinem Freunde einen Korb Fische verkauft hat, *pro aedilitatis imperio* denselben ausschütten und die Fische durch seinen Officialen zertreten lässt, wobei er nur vergisst dem Käufer das Geld zurückstellen zu lassen.

2) Tacitus *ann.* 3, 52—55. Die Aedilen führen Klage im Senat über die Nichtachtung der Sumptuargesetze (*incipiente C. Bibulo ceteri quoque aediles disseruerant sperni sumptuariam legem*) und die stetige Ueberschreitung der darin für die einzelnen Gegenstände, besonders die Esswaaren (*ventris et ganeae paratus*) festgesetzten Maxima (*vetita utensilium pretia augeri in dies*): womit zusammenzustellen ist, dass Tiberius nach Sueton 34 im Senat darüber Klage führte, dass drei *mulli* mit 30000 Sesterzen bezahlt worden seien. Der Senat weist die heikele Sache an den Kaiser und dieser antwortet, die Aedilen würden klüger gethan haben die Sache gar nicht anzurühren. Vgl. S. 489 A. 3.

3) Ulpianus *l. 1 ad edictum aed. cur.* (*Dig.* 21, 1, 63): *sciendum est ad venditiones solas hoc edictum pertinere . . . cur autem de locationibus nihil edicatur, mirum videbatur: haec tamen ratio redditur vel quia numquam istorum de hac re fuerat iurisdictio vel quia non similiter locationes ut venditiones fiunt.*

4) Inschrift eines Aedilen von Paros *C. I. Gr.* 2374e: περί τε τῶν μισ[θῶ]ν ἐργαζομένων καὶ τῶν μισθουμένων [αὐ]τοὺς ὅπως μηδέτεροι ἀδικῶνται [ἐφορ]ήντιζεν, ἐπαναγκάζων κατὰ τοὺς νόμους τοὺς μὲν μὴ αἴρεσθαι, ἀλλὰ ἐπὶ τὸ ἔρ[γον] πορεύεσθαι, τοὺς δὲ ἀποδιδόναι τοῖς [ἐργ]αζομένοις τὸν μισθὸν ἄνευ δίκης. Ganz unbekannt waren also diese Zustände auch dem Alterthum nicht; aber in Italien

Digitized by Google

Cura urbis

II. Ueberwachung der Strassen und Plätze und überhaupt der öffentlichen Orte[1].

1. Die Instandhaltung, resp. Umpflasterung der Strassen und der Trottoirs liegt nach römischer Ordnung dem Anlieger ob; der Aedil aber hat darüber zu wachen, dass derselbe seiner Pflicht nachkomme. In älterer Zeit ist dies ohne Zweifel in der Weise geschehen, dass den Anwohnern vom Aedilen die erforderliche Verrichtung (*munitio*) angesagt und im Falle der Nichtleistung dieselbe erzwungen ward (S. 468 fg.). Indess ist diese Thätigkeit der Aedilen für uns nur im Municipalwesen nachweisbar; in Rom selbst ist die eigentliche Frohndearbeit, wie im öffentlichen Bauwesen überhaupt so auch bei der Instandhaltung der Strassen, bereits in caesarischer Zeit in so weit abgekommen, dass der Aedil, wenn der Pflichtige säumig ist, die Arbeit auf Rechnung des Beikommenden einem Unternehmer in Accord giebt[2]. Wo die Strasse an einem öffentlichen Gebäude vorbeiführt, verdingt der Aedil gleichfalls die erforderliche Arbeit, hier jedoch für Rechnung des Aerars[3]. Weiter ist er nicht befugt auf öffentliche Rechnung Pflasterungsarbeiten vornehmen zu lassen.

---

ist die Lohnarbeit freier Leute in so engen Schranken geblieben, dass für derartige magistratische Intervention dort schwerlich Raum war.

1) Insofern heissen die Aedilen bei Cicero S. 478 A. 1 *curatores urbis*, und definirt das julische Municipalgesetz Z. 69 die Aedilen als diejenigen Magistrate *quei vieis loceisque publiceis u(rbis) R(omae) p(ropius)ve u(rbei) R(omae) p(assus) M purgandeis praerunt*. Vgl. Cicero *Verr.* 1, 14, 36: *mihi totam urbem tuendam esse commissam*. Technisch wird diese Thätigkeit der Aedilen besonders als *procuratio* bezeichnet, so in Bezug auf die *aedes sacrae* (S. 470 A. 2; S. 495 A. 3. S. 496 A. 2. 3. vgl. S. 489 A. 1) und *privatae* (S. 470 A. 2; S. 500 A. 2) und in Bezug auf die Strassen (S. 504 A. 1).

2) Julisches Municipalgesetz Z. 20: *quae viae in urbem Rom(am) propiusve u. R. p. M. ubei continente habitabitur sunt erunt, quoius ante aedificium earum qua via erit, is eam viam arbitratu . . . aedilis . . . tueatur, isque aedilis curato, uti quorum ante aedificium erit quamque viam h. l. quemque tueri oportebit, ei omnes eam viam arbitratu eius tueantur neve eo loco a[qua] consistat, quo minus commode populus ea via utatur*. Wie der Aedil zu verfahren hat, wenn der Eigenthümer säumig ist, wird in dem Gesetz weiter Z. 32—45 ausführlich angeordnet. Z. 53fg.: *quoius ante aedificium semita in loco erit, is eam semitam eo aedificio perpetuo lapidibus perpetueis integreis continentem constratam recte habeto arbitratu . . . aedilis*. Ganz ähnliche Instructionen giebt Papinian *Dig.* 43, 10, 1, 3 für den *curator urbis*: ἐπισκευάζειν δὲ τὰς ὁδοὺς τὰς δημοσίας κατὰ τὴν ἑαυτοῦ οἰκίαν ἕκαστον καὶ τὰς ὑδρορρόας ἐκκαθαίρειν τὰς ἐκ τοῦ ὑπαθρίου καὶ ἐπισκευάζειν οὕτως, ὡς ἂν μὴ κωλύῃ ἅμαξαν ἐπέναι.

3) Julisches Gesetz Z. 29: *quae via intra aedem sacram et* (vielmehr *aut*) *aedificium locumve publicum et inter aedificium privatum est erit, eius viae partem dimidiam . . . aedilis . . . tuendam locato*. Z. 46: *quam viam h. l. tuendam locari oportebit, aedilis, quem eam viam tuendam locare oportebit, is eam viam*

Digitized by Google

2. Auch die Reinhaltung der Strassen ist, ohne Zweifel von jeher, ein Hauptgeschäft der Aedilen gewesen. Dieselbe ward zwar in späterer Zeit zunächst durch die zu diesem besonderen Zweck bestellten Unterbeamten beschafft, auf die wir weiterhin zurückkommen; aber die Oberaufsicht darüber und die Verantwortlichkeit dafür haben die Aedilen immer behalten[1]. Daraus folgt weiter, dass es dem Aedilen zusteht alle Gegenstände, die auf offener Strasse sich vorfinden und den Verkehr hemmen, ohne weiteres zu beseitigen[2]. Davon ist es nur eine Anwendung, dass das Uebergreifen auf die öffentliche Strasse unter die Competenz der Aedilen fällt[3] und dass bei Aufstellung von Bild-

---

per q. urb. . . . tuemdam locato, utei eam viam arbitratu eius, quei eam viam locandam curaverit tueatur. Es folgt die Anordnung über die Zahlung aus dem Aerar.

1) Julisches Municipalgesetz Z. 50: *quominus aed(iles) et IIIIvir(ei) vieis in urbem purgandeis, IIvir(ei) vieis extrq propiusve urbem Rom(am) passus [M] purgandeis queiquomque erunt vias publicas purgandas curent eiusque rei potestatem habeant ita utei legibus pl(ebei)ve sc(itis) s(enatus)[ve] c(onsultis) oportet oportebit. eum h. l. n. r.* Sueton *Vesp.* 5: *cum aedilem eum C. Caesar succensens curam verrendis viis non adhibitam luto iussisset oppleri congesto per milites in praetextae sinum.* Dasselbe erzählt Dio 59, 12. Auch Plautus *Stich.* 352 sagt von einem eifrig Scheuernden und Fegenden: *sine suffragio populi tamen aedilitatem hic quidem gerit.* Was Papinian (*Dig.* 43, 10) hierüber vorbringt, bezieht sich formell auf den municipalen *curator urbis* der Kaiserzeit, der allerdings wohl in dieser Hinsicht in die ädilicische Amtsthätigkeit eingetreten ist.

2) Unmittelbare Belege für die römische Aedilität fehlen; analogisch kommt zur Anwendung, was Paulus *Dig.* 18, 6, 13 [12] von dem Municipaladilen sagt: *tectos emptos aedilis, cum in via publica positi essent, concidit* und die ausführlichen Vorschriften bei Papinian *Dig.* 43, 10 a. E., dass der Curator das Hinwerfen von Unrath und todten Thieren auf die Strasse verhindern und ebenso den Handwerkern nicht gestatten soll ihr Fabricat auf die Strassen abzustellen. Ohne Zweifel hat auch die in Rom sehr beschränkte Wagencirculation (vgl. 1, 377) unter ädilicischer Controle gestanden, obwohl dies nirgends geradezu gesagt wird.

3) Julisches Municipalgesetz Z. 68 fg.: *quae loca publica porticusve publicae in u(rbe) R(oma) . . . sunt erunt, quorum locorum quoiusque porticus aedilium eorumve mag(istratuom), quei vieis loceisque publiceis u(rbis) R(omae) . . . purgandeis praerunt, legibus procuratio est erit, nei quis in ieis loceis inve ieis porticibus quid inaedificatum inmolitumve habeto, neve ea loca porticumve quam possideto, neve eorum quod saeptum clausumve habeto, quominus eis loceis porticibusque populus utatur pateantve.* Es folgen die Ausnahmen derjenigen Fälle, in denen durch Volks- oder Senatsbeschluss oder magistratische Verpachtung oder Attribution für ein öffentliches Bodenstück der Sonderbesitz zugelassen ist. — Hieher gehört auch in der Hauptsache, dass das Stadtrecht von Urso in dem neu gefundenen Cap. 73 die gegen das Grabrecht innerhalb der Stadt aufgeführten Baulichkeiten den Duovirn und den Aedilen niederzureissen vorschreibt (*itque quot inaedificatum erit IIviri aedilesve dimoliendum curanto*), obwohl diese Anordnung allerdings auch die gleichartigen auf Privatgrund errichteten Anlagen mit umfasst. Dass neben den Aedilen die Duovirn genannt werden, geht zurück auf das allgemeine Oberaufsichtsrecht der Oberbeamten (S. 130).

Digitized by Google

säulen oder Heiligthümern auf öffentlichem Boden neben dem Censor (S. 433) auch der Aedil in Betracht kommt[1]).

3. Wie über die öffentlichen Strassen führte der Aedil auch über die Tempel und die öffentlichen Gebäude die Oberaufsicht[2]), so dass zum Beispiel die Hausmeister in denselben zunächst von ihm abhingen[3]). Auch wenn ein an die öffentliche Strasse anstossendes Privatgebäude den Einsturz droht, müssen die Aedilen die Mittel gehabt haben die Gemeinde vor Schaden zu bewahren[4]). Mit dem Bauwesen selbst aber können sie nur in so weit zu thun gehabt haben, als dies von der Oberaufsicht nicht zu trennen ist; die Instandhaltung der Gebäude wird bekanntlich an Unternehmer verdungen und der Abschluss und die Abnahme dieser Verträge geht den Aedilen nichts an[5]).

4. Die Occupation von öffentlichem Grund und Boden zu Privatzwecken gestattet in wichtigeren Fällen, insbesondere wohl

---

1) Daher werden auf der stadtrömischen Ara aus der letzten Zeit der Republik *C. I. L.* I, 808 die Aedilen genannt, unter denen sie gesetzt ist. Vgl. unten S. 505 A. 2.

2) Dies ist die *aedium sacrarum procuratio*, die nicht bloss die Etymologen (S. 470 A. 2), sondern auch Cicero *Verr.* 5, 14, 36 als ein Hauptgeschäft der Aedilen bezeichnen. Vgl. S. 489 A. 1. S. 495 A. 3. — Einen merkwürdigen Beleg dafür gewährt das kürzlich auf dem Esquilin gefundene Senatusconsult wahrscheinlich aus dem letzten Jahrh. der Republik *C. I. L.* VI n. 3823; darin werden gewisse Personen, wahrscheinlich die Redemptoren einer heiligen Stätte, angewiesen deren Instandhaltung zu beschaffen *arbitratu aedilium pleibeium*. Warum diese letzteren genannt werden, erhellt nicht; vielleicht ist die besondere Beschaffenheit des Heiligthums (wie es scheint ist es ein Sacellum des weiter nicht bekannten *pagus Montanus*) dabei bestimmend gewesen. Ist dies nicht der Fall, so wird man vielleicht daraus folgern dürfen, dass die spätere Eintheilung der Stadt in vier ädilicische Bezirke (S. 504) damals noch nicht bestand, sondern die einzelnen Tempel je nach Umständen den einen oder den andern Aedilen zur Ueberwachung zugetheilt wurden.

3) Varro *de r. r.* 1, 2, 2: *veneram in aedem Telluris rogatus ab aeditimo . . . (aeditimus) accersitus ab aedile, cuius procuratio huius templi est, nondum rediit.* Vgl. 1, 315 A. 7 und Marquardt im Handbuch 4, 150.

4) Es kann die Gemeinde nicht schlechteren Rechts gewesen sein als der Private, dem in solchen Fällen das Verfahren *damni infecti* zu Gebote steht; aber ich weiss nicht anzugeben, welche Procedur da, wo der Locationsvertrag nicht eingreift (1, 168 A. 4), im Gebiet des öffentlichen Rechts eintritt. Dem Curator der späteren Zeit legt Papinian (43, 10, 1, 1) die Befugniss bei den Eigenthümer des Schaden drohenden Gebäudes durch Multen zur Herstellung desselben zu zwingen.

5) Das eigentlich censorische Geschäft der Instandhaltung der öffentlichen Gebäude geht, wenn Censoren fehlen, über auf die Consuln oder Prätoren, nicht auf die Aedilen (S. 421). Dass der falsche Asconius zu den Verrinen *t.* 1, 50, 130 in dieser Beziehung von einer *aedilium cura annua* spricht, steht im Widerspruch mit dem von ihm commentirten Text und ist ohne alle Autorität. — Die aus dem Multprozess für den Aedilen sich ergebende Möglichkeit öffentliche Bauten auszuführen ist etwas ganz anderes.

Digitized by Google

wo es sich um bleibende Verhältnisse handelt, der Censor (S. 434), in minder wichtigen wahrscheinlich der Aedil; wenigstens finden sich Belege für eine derartige Befugniss des Municipalädilen [1]).

5. Dass für die Abgabe des Wassers aus den öffentlichen Wasserleitungen ohne oder gegen Entgelt die Aedilen neben den Censoren competent waren, ist schon S. 436 ausgeführt worden. Hier finden wir auch die Aedilen für die Instandhaltung der betreffenden Baulichkeiten mit verwendet (S. 445 A. 2).

6. Das Halten von gefährlichen Thieren an öffentlicher Strasse haben ebenfalls die Aedilen zu verhindern [2]). In diesem Falle ist sogar dasselbe geschehen, was wir bei dem Marktgeschäft fanden: der Civilprozess wegen *damnum iniuria datum*, der durch solche Vorgänge veranlasst wird, geht nicht an den Prätor, sondern an den curulischen Aedilen. Dass die *cura urbis* auch die öffentliche Gesundheitspflege bis zu einem gewissen Grad in sich schloss, kann nicht bezweifelt werden [3]). In wie weit die Aedilen im Uebrigen befugt gewesen sein mögen im Interesse des Verkehrs Gefährdungen und Uebelstände abzustellen, muss dahingestellt bleiben [4]).

7. Dass die Verbrennung von Büchern auf öffentlichem Markt nicht selten den Aedilen überwiesen wird [5]), erklärt sich ver-

1) Die im Amphitheater von Pompeji angeschriebene Inschrift (*C. I. L.* IV, 1096): *permissu aedilium Cn. Aninius Fortunatus occup(avit)* und die ähnlichen (daselbst 1097. 1097a. 2996. 2996a) hat R. Schöne (Hermes 4, 138), gewiss mit Recht, auf Personen bezogen, die einen Verkaufsstand im Amphitheater von den Aedilen angewiesen erhielten. Ebenso wird es Sache der Aedilen gewesen sein die Vorschrift des julischen Municipalgesetzes Z. 77 fg. zur Ausführung zu bringen, wonach jedem, der in Rom ein Volksfest geben wollte, die Benutzung des öffentlichen Grundes zu diesem Zweck zu gestatten war.

2) Aedilicisches Edict *Dig.* 21, 1, 40—42: *ne quis canem, verrem vel minorem aprum, lupum, ursum, pantheram, leonem, aliudve quod noceret animal, sive soluta sint sive alligata* [*ita*]*, ut contineri vinculis quo minus damnum inferant non possint, qua vulgo iter fit, ita habuisse velit, ut cuiquam nocere damnumve dare possit.* Es folgen die Strafbestimmungen gegen den Contravenienten.

3) Liv. 8, 18, 4: *cum primores civitatis similibus morbis eodemque ferme omnes eventu morerentur, ancilla quaedam ad Q. Fabium Maximum aedilem curulem indicaturam se causam publicae pestis professa est, si ab eo fides sibi data esset haud futurum noxiae indicium. Fabius confestim rem ad consules, consules ad senatum referunt.* Die Giftmischerei als solche geht die Aedilen nichts an.

4) Aus den strassenpolizeilichen Phantasien des Parasiten bei Plautus *Capt.* 4, 2, die (Z. 823 Fleckeisen) als *edictiones aediliciae* bezeichnet werden, wird man nicht ohne weiteres folgern dürfen, dass der römische Aedil zum Beispiel wegen übler Gerüche, die den Verkehr belästigten, einzuschreiten befugt war.

5) Tacitus *ann.* 4, 35: *libros per aediles cremandos censuere patres.* Dio 56, 27. 57, 24. Aber auch die Triumvirn leiten diesen Act (Tacitus *Agr.* 2).

Digitized by Google

muthlich daraus, dass dabei auf die Schonung des Strassenpflasters und die Vermeidung von Feuersgefahr Rücksicht zu nehmen war.

8. Die Entfernung derjenigen Personen, die sich auf öffentlicher Strasse nicht in standesmässiger Kleidung zeigten, war Sache der Aedilen[1]).

9. Auch bei den religiösen Feierlichkeiten, die die ganze Stadt beging, insbesondere den Supplicationen waren begreiflicher Weise die Aedilen betheiligt[2]); ebenso bei der Procuration der Prodigien, so weit diese die Gemeinde anging[3]). Sie haben auch die in Rom stattfindenden Dedicationen und überhaupt die religiösen Acte zu überwachen und als Wächter der öffentlichen Cultstätten gegen fremdländische und verbotene Religionshandlungen einzuschreiten[4]).

Die eigentliche Vollstreckung haben die *victimarii* (Liv. 40, 29, 14; Bd. I S. 351 A. 4).

1) Sueton *Aug.* 52: *negotium aedilibus dedit, ne quem posthac paterentur in foro circave nisi positis lacernis togatum consistere.*

2) Festus p. 158: *murrata potione usos antiquos indicio est, quod etiamnunc aediles per supplicationes dis addunt ad pulvinaria.* Dergleichen Opfer werden der Regel nach von den Consuln dargebracht (z. B. Liv. 42, 30, 8) und schon dies erklärt hinreichend, dass ihnen dabei die Aedilen hülfeleistend zur Seite standen. Auf dieselben Supplicationen mag sich beziehen, dass den Aedilen die Auswahl der Opferthiere zukam (Festus p. 186: *optatum hostiam, alii optimam appellant eam, quam aedilis tribus constitutis hostiis optat quam immolari velit*); obwohl es auch nicht auffallend wäre, wenn den Aedilen dies Geschäft bei jedem von einem höheren Magistrat darzubringenden Opfer obgelegen hat. Im Uebrigen ist von einer allgemeinen sacralen Thätigkeit der römischen Aedilen nichts wahrzunehmen; denn von den beiden öfter in dieser Hinsicht angeführten Stellen aus Varros Eumeniden und aus dessen Cato ist die erste hoffnungslos zerrüttet (S. 470 A. 2) und in der zweiten (Nonius p. 108 unter *edusam*) ist *aedilibus* eine längst beseitigte falsche Lesung. Ueber die Betheiligung der Aedilen an dem Cerescult vgl. S. 509 A. 3.

3) Liv. 27, 37 erzählt, dass, als im J. 547 der Tempel der Juno auf dem Aventin vom Blitz getroffen war, nach eingeholtem Gutachten der Haruspices zur Procurirung dieses Zeichens *edicto aedilium curulium* die römischen Frauen auf das Capitol berufen wurden. Noch Martial 11, 102, 7 sagt von einer bild-, aber nur als Bild schönen Frau: *audiat aedilis ne te videatque caveto: portentum est, quotiens coepit imago loqui.* Wenn also ein Bild anfing zu reden, so ging die Anzeige zunächst an den Aedilen.

4) Schon im J. 326 soll den Volksädilen der Auftrag ertheilt sein, *ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur*, was wenigstens für die spätere Aedilität beweisend ist. Aehnlich heisst es zum J. 542 (Liv. 25, 1), nachdem bemerkt worden ist, dass die ausländischen Religionshandlungen nicht bloss *in secreto atque intra parietes, sed in publico etiam ac foro Capitolioque* vollzogen würden: *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, cum emovere eam multitudinem e foro ac disicere apparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin violarentur.* Die Verwendung der Aedilen im Bacchanalienprozess (S. 479 A. 1), obwohl offenbar ausserordentlicher Art, knüpft ebenfalls hier an. Darum sagt

Digitized by Google

10. Die Aufsicht der Aedilen über die Leichenzüge knüpft zunächst wohl an die Beaufsichtigung des Strassenverkehrs an, obwohl das darauf bezügliche ädilicische Edict sich vorzugsweise auf die Handhabung der gegen den Bestattungsluxus gerichteten Prohibitivgesetze bezogen zu haben scheint[1].

11. Dasselbe gilt von der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, welche die Aedilen auch in dem Fall hatten, wo die *cura ludorum* ihnen nicht oblag[2].

12. Bei dem Feuerlöschwesen waren die Aedilen in republikanischer Zeit nur in untergeordneter Weise betheiligt (1, 314 A. 4). Unter Augustus wurde die Leitung desselben den curulischen Aedilen überwiesen, die sie indess nicht lange behielten (a. a. O.).

13. Diejenigen Privatanstalten, welche dem Publicum insgemein geöffnet waren, insbesondere die Bäder[3], die Garküchen[4],

auch Cicero *de har. resp.* 13, 27 in Beziehung auf den Cult der Göttermutter: *curulis aedilitas . . . maxime hanc tueri religionem solet.*

1) Cicero *Phil.* 9, 7, 17: *senatum censere atque e re p. existimare aediles curules edictum, quod de funeribus habeant. Ser. Sulpicii . . . funeri remittere.* Ovid *fast.* 6, 663 führt unter den Beschwerden, die die Secession der Tiblcines nach Tibur veranlasste, auf, *quod aedilis, pompam qui funeris irent, artifices solos iusserat esse decem*, wo also die Aedilen nur die Vorschrift der zwölf Tafeln (Cicero *de leg.* 2, 29, 54) zur Ausführung brachten. Orelli 48: *ex venditione Attalicor(um), quae eis per edictum aedilis in sepulcrum C. Cesti ex testamento eius inferre non licuit*, wobei man auch erinnert wird an das *mortuo aurum ne addito* der zwölf Tafeln Auf eine allgemeine Aufsicht der Aedilen über das Begräbnisswesen deutet dagegen die stadtrömische Inschrift Orelli 4353: *in hoc monumento . . . corp(us) per aedi(les) inferri licebit* (vgl. S. 315 A. 5).

2) Macrobius *sat.* 2, 6, 1: *lapidatus a populo Vatinius cum gladiatorium munus ederet obtinuerat, ut aediles ediderent, ne quis in harenam nisi pomum misisse vellet.*

3) Seneca *epist.* 86, 10: *quam iuvat illa balnea intrare obscura et gregali tectorio inducta, quae seires Catonem tibi aedilem aut Fabium Maximum aut ex Corneliis aliquem manu sua temperasse! nam hoc quoque nobilissimi aediles fungebantur officio intrandi ea loca quae populum receptabant exigendique munditias et utilem ac salubrem temperaturam.* Es handelt sich hier also um alle dem Publicum geöffneten Badeanstalten, mochten sie öffentlich oder privat sein. Vgl. denselben *de vita beata* 7, 3: *voluptatem latitantem saepius ac tenebras captantem circa balinea ac sudatoria ac loca aedilem metuentia.* Plutarch *sympos. probl.* 3, 10, 3 p. 658 führt aus, dass das Olivenholz für den Gebrauch in den Bädern nicht tauge: ὅθεν οἱ γαρίεντες ἀγορανόμοι τοὺς ἐργολαβοῦντας οὐκ ἐῶσιν ἐλαίνοις ξύλοις χρῆσθαι, καθάπερ οὐδ' αἴρας ἐμβαλεῖν εἰς τὴν ὑπόκαυσιν· αἱ γὰρ ἀπὸ τούτων ἀναθυμιάσεις καρηβαρίας καὶ σκοτώματα τοῖς λουομένοις ἐμποιοῦσιν. Danach wurden die Lieferungscontracte über das Heizungsmaterial für die Bäder (vgl. Orelli 3772) von den Aedilen abgeschlossen, und es mag dies auch für die stadtrömischen gelten, obwohl Plutarch schwerlich zunächst an diese denkt.

4) Dafür sprechen ausser den S. 489 A. 3 angeführten Stellen die folgenden Martials 5, 84: *et blando male proditus fritillo arcana modo raptus e popina aedilem rogat udus aleator* und 14. 1, 3: *nec timet* (während der Saturnalien) *aedilem moto spectare fritillo.*

Digitized by Google

die Bordelle[1]) unterstanden der Aufsicht des Aedilen, theils um die innere Einrichtung derselben, theils um die Einhaltung der dafür bestehenden Polizeigesetze zu controliren. In diejenigen Privathäuser dagegen, die dem Publicum nicht geöffnet waren, stand ihm der Eintritt nicht frei[2]).

Aufsichtsrecht.

Wie mannichfaltig auch die *cura urbis* der Aedilen gewesen ist, so sind doch die leitenden Gesichtspuncte namentlich in negativer Hinsicht zu erkennen. Ueber das Eigenthum der Gemeinde zu verfügen und für sie bindende Verpflichtungen einzugehen ist Sache der Oberbeamten, insonderheit des Censors; der Aedilis verfügt nur in geringfügigen Fällen über Gemeindegut, zum Beispiel bei der Anweisung von Standplätzen auf öffentlichem Grunde (1) und von Wasser aus der öffentlichen Leitung (5); und noch seltener nimmt er für sie Arbeiten ab oder schliesst für sie Verträge, wie dies zuweilen bei den Wasserleitungen (5), regelmässig bei den der Gemeinde obliegenden Pflasterungen (1) vorgekommen ist. Wo aber ausnahmsweise der Aedilis einen Contract schliesst und Zahlung aus der Staatskasse veranlasst, setzt er den Quästor von dem abgeschlossenen Contract in Kenntniss und lässt diesen das Weitere besorgen[3]). Darauf, dass trotz der *cura annonae* nie durch den Aedilen Getreidekäufe geschlossen (S. 492) und überhaupt nie Summen aus dem Aerarium ihm zur Verrechnung überwiesen werden (1, 233. 282. 675), ist bereits

1) Diess lässt sich daraus schliessen, dass diejenigen Frauenzimmer, die als öffentliche Dirnen gelten und damit sich den für Stuprum bestehenden Strafen entziehen wollten, die dessfällige Erklärung bei den Aedilen abgaben. Tacitus *ann.* 2, 85: *Vistilia praetoria familia genita licentiam stupri apud aediles vulgaverat, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant.* Origenes *philocal.* 4, 63: ὅτι οἱ καλούμενοι ἀμφίβολοι ἦσάν ποτε προεστηκότες πάσχοντες καὶ διατιθέντες καὶ ταῖς ἐπιθυμίαις τῶν εἰσιόντων δουλεύοντες· ὕστερον δὲ οἱ ἀγορανόμοι τούτους ἐξῶσαν. Vgl. Sueton *Tib.* 35: *feminae famosae, ut ad evitandas poenas iure ac dignitate matronali exsolverentur, lenocinium profiteri coeperant.*

2) Dass bei der Bacchanalienverschwörung die plebejischen Aedilen angewiesen werden die Vornahme strafbarer Handlungen *in operto* (d. h. im geschlossenen Raum) zu verhindern (S. 479 A. 1), ist eine die Regel bestätigende Ausnahme. Wenn die varronische Etymologie dem Aedilen neben der Procuration der *aedes sacrae* auch die der *aedes privatae* beilegt (S. 470 A. 2), so kann dabei nur an diejenigen Privathäuser gedacht sein, die jedem geöffnet sind.

3) Julisches Municipalgesetz Z. 36 von den auf Rechnung eines Privaten auszuführenden Strassenarbeiten: *eam locationem palam in foro per q. urb. eumve quei aerario praerit facito;* ebenso Z. 46 von denjenigen, die auf Staatskosten zu geschehen haben. Wie dies zu verstehen ist, ergiebt die weitere Auseinandersetzung: der Aedil verdingt den Bau, der Quästor aber protokollirt einerseits den Unternehmer als Gläubiger, andererseits den Hausbesitzer, resp. den Staat selbst als Schuldner.

Digitized by Google

hingewiesen worden. Noch weniger haben die Aedilen je öffentliche Bauten aus Staatsmitteln hergestellt; was Agrippa in seiner berühmten Aedilität 720 d. St. in dieser Hinsicht that, bestritt er aus dem eigenen Vermögen[1]. Ganz richtig wird daher seine Stellung zu dem Gemeindevermögen als *procuratio* bezeichnet (S. 494 A. 1); Disposition über dasselbe hat er nicht, wohl aber die Pflicht dasselbe zu schützen und zu überwachen.

Dass diese Ueberwachung sich vielfältig mit der auf die Unschädlichmachung und Bestrafung der Verbrecher gerichteten magistratischen Thätigkeit berührt, liegt auf der Hand; aber die eigentliche Sicherheitspolizei ist nicht zunächst Sache der Aedilen[2], die zum Beispiel mit den Diebstahlssachen gar nichts zu schaffen haben, sondern vielmehr der *tres viri capitales*, mit denen jene allerdings nicht selten, zum Beispiel bei dem Löschwesen und bei dem Einschreiten gegen fremde Culte, gemeinschaftlich handeln.

Coercition.

Was die Zwangsmittel anlangt, die dem Aedilen für seine *cura urbis* zur Verfügung stehen, so ist darüber wenig besonderes zu bemerken. Im Allgemeinen bedient er sich, neben der unmittelbaren magistratischen Selbsthülfe, wie sie in der Zerstörung des gemeinschädlichen Gegenstandes sich äussert[3], der Coercition (1, 138), das heisst er bricht den der berechtigten Amtshandlung entgegengesetzten unberechtigten Widerstand des Privaten durch Züchtigung, so weit diese statthaft ist[4], Pfändung[5] oder Multirung[6]. Uebersteigt die letztere die Provoca-

1) Dio 49, 43.

2) Wenn also Papinian *Dig.* 43, 10, 1, 5 den Curator anweist Schlägereien auf öffentlicher Strasse zu verhindern, so darf dies keineswegs ohne weiteres auf den Aedil übertragen werden.

3) Dahin gehört das Einreissen der Baulichkeiten (S. 495 A. 3) und das Zerschlagen der die Communication hindernden Gegenstände (S. 495 A. 2).

4) Selbstverständlich sind dabei die Gesetze einzuhalten, die den Rücken des römischen Bürgers gegen den Magistrat schützen. Ein Beispiel der Geisselung, die die Aedilen gegen einen in Contravention betroffenen *vilicus*, also einen Sclaven vollstrecken, findet sich S. 489 A. 3. Die bekannten ädilicischen Züchtigungen der Schauspieler beruhen auf der gesetzlichen Ausnahme derselben von dem Provocationsrecht (1, 148). — In der späteren Kaiserzeit besassen die Municipaladilen das Züchtigungsrecht gegen die Verkäufer auf offenem Markt, selbst wenn sie römische Bürger waren (*Dig.* 50, 2, 12: *eos qui utensilia negotiantur et vendunt, licet ab aedilibus caeduntur, non oportet quasi viles personas neglegi . . . non sunt prohibiti . . . decurionatum . . . petere*). woraus man nicht auf die Aedilität der Republik zurückschliessen darf.

5) Tacitus *ann.* 13, 28.

6) Tacitus a. a. O. In dem eben angeführten Fall wird neben die Züchtigung des *vilicus*, also des Sclaven, die Multirung der *inquilini* gestellt. Andere Fälle sind früher vorgekommen.

Digitized by Google

tionsgrenze, so geht die Sache zur schliesslichen Entscheidung an die Gemeinde: und wenn auch, wie gesagt ward (S. 484), die criminalrechtliche Competenz der Aedilen keineswegs als ein blosser Ausfluss ihrer *cura urbis* aufgefasst werden darf, so ist bei deren Gestattung es doch ohne Zweifel mit massgebend gewesen, dass der Aedilis zur Durchführung der *cura urbis* das Recht nicht entbehren konnte dem Privaten wegen einer die Gemeinde beschädigenden Handlung auch eine solche Geldbusse aufzulegen, die die Verhandlung vor dem Volk herbeiführte. Ueber die Einziehung und Verwendung dieser Multen wird in republikanischer Zeit dasselbe gegolten haben, was von den nicht in Folge ihrer engeren Competenz von den Aedilen erstrittenen Strafgeldern oben (S. 486) bemerkt worden ist. Unter dem Principat, wo der Multspruch vor der Gemeinde beseitigt war, konnte der Aedilis nur noch innerhalb der Multgrenze büssen, und auch das selbständige Verwendungsrecht wird ihm schwerlich geblieben sein[1]. Uebrigens kann es wohl sein, obwohl es sich nicht streng beweisen lässt, dass für die Aedilen nicht die allgemeine Provocationsgrenze von 3020 As[2], sondern eine höher gegriffene und ihren Spielraum erweiternde bestanden hat. Unter Nero ist das Pfändungs- und Multirungsrecht der Aedilen gesetzlich beschränkt und zwar den angeseheneren curulischen eine andere Grenze gezogen worden als den geringeren plebejischen, womit auch eine qualitative Theilung der Competenz verbunden gewesen sein mag[3]. — Für gewisse besondere Fälle waren den

1) Das Stadtrecht von Malaca c. 66 weist den Aedilen an von ihm erkannte Bussen den Duovirn anzuzeigen (*profiteri*).

2) 1, 151. Wenn übrigens, wie wahrscheinlich, die Asse als schwere dem Sesterz gleiche betrachtet wurden, so war das Recht Geldbussen bis ungefähr 200 Thlr. zu erkennen, besonders da die Aedilen meist mit geringen Leuten zu thun hatten, durchaus kein illusorisches.

3) Tacitus *ann.* 13, 28: *cohibita artius et aedilium potestas statutumque, quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent.* In Ariminum begegnet etwa in der Zeit Traians ein Beamter, der auf zwei Inschriften *IIIvir aedilis curulis* heisst, auf einer dritten *aedilis, cui et curulis i(uris)d(ictio) et plebeia mandata est* (Tonini *Rimini* 1, 336); wahrscheinlich gleichartig sind auf anderen Inschriften derselben Stadt *IIIvir aed. p[ot.]* (Henzen 6008) oder *IIIvir* schlechtweg (Tonini 1, 335. 341. 345. 375). Während die gewöhnliche municipale Aedilität vermuthlich ein sehr viel geringeres Recht der Multirung und Pfändung besass, scheint dieser privilegirten ariminensischen die volle Competenz der beiden hauptstädtischen Aedilitäten überwiesen worden zu sein. Dies spricht ebenfalls dafür, dass diese Aedilitäten in der Zeit nach Nero nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ verschiedene Competenz gehabt haben. Vgl. A. 1 und Hermes 1, 66.

Digitized by Google

Aedilen noch besondere Zwangsmittel eingeräumt. Den Eigenthümer, der die Strassenpflasterung versäumte, konnte der Aedil, wie bemerkt ward, durch Abschliessung eines Contracts mit einem Unternehmer zum Schuldner dieses Unternehmers als des Vertreters der Gemeinde machen. Der curulische[1]) Aedil ferner war befugt wenigstens in zwei Fällen, bei dem Kauf auf dem öffentlichen Markt und bei Schädigung durch gefährliche an der öffentlichen Strasse gehaltene Thiere, die betreffenden Privatprozesse an sich zu ziehen und dafür Geschworene zu bestellen (S. 490 A. 3). Aehnliche Jurisdiction mögen sie noch in andern Fällen gehabt haben; wenn wir aber auch nicht alle ädilicischen Civilklagen kennen, was wohl möglich ist, so hat ihnen doch diese Jurisdiction ohne Zweifel nie anders zugestanden, als wo sie ihnen durch Specialgesetz besonders eingeräumt war. Civiljurisdiction.

Wenn es sich nach den Regeln der römischen Magistratur von selbst versteht, dass zur Vollziehung jedes innerhalb der ädilicischen Competenz liegenden Geschäftes jeder einzelne Aedil competent war, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass sie, sei es von Anfang an, sei es im Laufe der Zeit, die Geschäfte nach irgend welchen Rücksichten unter sich vertheilten. Eine qualitative Theilung derselben nach den verschiedenen Kategorien der Aedilität hat allem Anschein nach, abgesehen von der Beschränkung der Civiljurisdiction und vielleicht auch der Edictionen[2]) auf die Curulädilen so wie von einigen untergeordneten oben angeführten Specialbestimmungen und von der später zu erörternden Theilung der Spiele, nur insofern stattgefunden, als Caesar, nach dem Muster der griechischen σιτοφύλακες, die *cura annonae* den Cerialädilen als Sondercompetenz übertrug. Da- Geschäftstheilung

1) 1, 185. Wenn in der S. 502 A. 2 angeführten Inschrift das Multirungsrecht des plebejischen Aedilen als *iurisdictio plebeia* der curulischen gegenüber gestellt wird, so ist dies ein Missbrauch des Wortes; wie nicht minder, wenn Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 34 sagt: *sex aediles in civitate iura reddebant.* — Der Beweise übrigens, dass die ädilicische Civiljurisdiction den curulischen Aedilen ausschliesslich zugestanden hat, bedarf es nicht; es genügt an die Verschiedenheit der Insignien und daran zu erinnern, dass das Civilrecht nur ein *edictum aedilium curulium* kennt. Gaius 1, 6: *ius est . . . in edictis aedilium curulium, quorum iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent.*

2) Auch bei denjenigen Edicten, die nicht zum Zweck der Jurisdiction proponirt werden, wird nur der curulischen Aedilen gedacht (S. 498 A. 3. S. 499 A. 1), was nicht Zufall zu sein scheint (vgl. 1, 198 A. 4). Gemeinschaftliches Ediciren der vier Aedilen hätte formellen Schwierigkeiten nicht unterlegen (1, 199 A. 3).

Digitized by Google

gegen lag es bei der Beschaffenheit des Amtes sehr nahe örtliche Verwaltungsbezirke einzuführen; wie ja auch die attische Agoranomie und Astynomie eine andere für die Stadt und eine andere für den Piräeus war. In der That schreibt das julische Municipalgesetz vom Jahre 709 vor, dass die zwei curulischen und die zwei plebejischen Aedilen durch Vertrag oder Loos die vier Stadttheile unter sich vertheilen und jeder in dem ihm zufallenden, wenigstens zunächst, die Strassenaufsicht führen solle[1]. Da sonst von diesen ädilicischen Competenzen in republikanischer Zeit keine Spur vorkommt[2], so kann man fragen, ob diese Einrichtung nicht eine Neuerung Caesars gewesen ist[3], um so mehr als die Loosung auch für die zur Zeit im Amt stehenden Aedilen angeordnet wird. Indess der letztere Grund ist bei der nicht sehr sorgfältigen Redaction des Gesetzes nicht entscheidend; und dagegen lässt sich geltend machen, dass, wenn gleich die ‚Stadttheile' des Gesetzes wahrscheinlich keine andern sind als die vier *tribus urbanae* (Suburana, Palatina, Esquilina, Collina) in ihrer localen Bedeutung, doch, falls die ganze Einrichtung neu war, eine nähere Bestimmung dieser Theile in dem Gesetz nicht füglich hätte fehlen können. Ja es könnte sein, dass die Vierzahl der späteren Aedilität von Haus aus durch die Zahl der Stadtquartiere herbeigeführt worden ist; namentlich dass die Aedilen den Gemeindegenossen den Handdienst ansagten und sie dabei beaufsichtigten, legt eine solche Einrichtung nahe. Wie dem auch sei, die Theilung beschränkt sich auf die *cura urbis*, das

nach den Stadtquartieren.

1) 2, 24 fg. *Aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) quei nunc sunt, queiquomque post h. l. r. factei createi erunt eumve mag. inierint, iei in diebus V proxumeis, quibus eo mag. designatei erunt eumve mag. inierint, inter se paranto aut sortiunto, qui in partei urbis quisque eorum vias publicas in urbem Romam propiusve u(rbem) R(omam) p. [M.] reficiundas sternundas curet eiusque rei procurationem habeat. Quae pars quoique aed(ilei) ita h. l. obvenerit, eius aed(ilis) in eis loceis quae in ea partei erunt viarum reficiundarum tuendarum procuratio esto, utei h. l. oportebit.* Vgl. 1, 45. 572 A. 3. — Eine Anwendung hievon findet sich in Varros im J. 717 abgefassten Büchern *de re rustica* 1, 2, 2, wo der Aedilis, *cuius procuratio huius templi est*, den Aedituus herbeiruft.

2) Da der *IIIIviri viis in urbe purgandis* und die *IIviri viis extra urbem purgandis* die Untergebenen der Aedilen sind, so wird wenigstens jene Zahl auf die ädilicische Districtstheilung bezogen werden dürfen; aber jene Unterbeamten selbst sind vor dem J. 709 nicht nachzuweisen.

3) Man kann dafür weiter geltend machen, dass die örtliche Competenztheilung nicht im Einklang steht mit dem alten republikanischen Princip der collegialischen Geschäftsverwaltung in der Stadt (1, 34); aber auch die mit der curulischen Aedilität gleichzeitig entstandene Prätur läuft diesem zuwider. — Mehr Gewicht dürfte darauf zu legen sein, dass das S. 496 A. 2 angeführte Senatusconsult aus dem 7. Jahrh. die Procuration eines gewissen Sacellum den plebe-

Digitized by Google

heisst die Aufsicht über die öffentlichen Strassen mit ihren Consequenzen; die *cura annonae* wird davon, so viel wir sehen können, nicht betroffen, und wirken hier die Aedilen wahrscheinlich mit concurrirender Gewalt, bis sie den allerdings schon 710 eintretenden Cerialädilen besonders überwiesen ward. — Als Augustus an die Stelle der alten vier Regionen seine neuen vierzehn setzte, wurde im J. 747 die ädilicische Oberaufsicht über die einzelnen Stadtquartiere dahin modificirt, dass aus den Aedilen, den Volkstribunen (S. 317) und den Prätoren (S. 228) für jede der neuen Regionen durch das Loos jährlich ein Vorsteher erwählt ward; eine Einrichtung, die bis in das dritte Jahrhundert fortbestanden hat[1]). Doch finden wir von derselben kaum eine andere Anwendung gemacht, als dass für die in den Unterabtheilungen der Regionen, den *vici* errichteten Larenkapellen die Erlaubniss zur Anlage von dem betreffenden Magistrat erbeten und der Bau von ihm abgenommen ward[2]) und dass derselbe in seinem Bezirk örtliche Opferhandlungen vollzieht[3]). Mit den allgemein städtischen Angelegenheiten haben die augustischen Regionsvorsteher allem Anschein nach nichts mehr zu thun, und es scheint fast, dass diese Einrichtung, wie die ganze Ordnung der hauptstädtischen *vici*, einen überwiegend sacralen Charakter gehabt hat.

Augusts Regionenvorsteher.

III. Die *cura ludorum*.

Die Ausrichtung der Volksfeste erscheint in späterer Zeit als das Hauptgeschäft der Aedilität und als diejenige Thätigkeit, die diesem Amte seinen eigentlichen Charakter giebt, namentlich weil der sonst untersagte Ambitus um die höheren Staatsämter in diesem Amt einen gleichsam legitimen Spielraum findet (1, 514.

Cura ludorum.

---

jischen Aedilen alfein überwiest. Doch sind die hier obwaltenden Verhältnisse zu unklar, um darauf hin diese Frage endgültig zu entscheiden.

1) Sueton *Aug.* 30: *spatium urbis in regiones . . . divisit instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur.* Dio 55, 8: καὶ ἐκείνων (τῶν ἀγορανόμων) καὶ τῶν δημάρχων τῶν τε στρατηγῶν πᾶσαν τὴν πόλιν εἰς δεκατέσσαρα μέρη νεμηθεῖσαν κλήρῳ προσταγθέντων· ὃ καὶ νῦν (also unter Alexander) γίγνεται. Uebrigens ist der Abschnitt von der Stadtpräfectur zu vergleichen.

2) Es giebt fünf Inschriften dieser Art aus der Zeit Domitians und Traians, welche alle solche Bauten betreffen, die von den betreffenden *vicomagistri* mit Genehmigung (*permissu*) des Prätors (*C. I. L.* VI, 451 [= Orelli 782]. 453) oder des Volkstribuns (*C. I. L.* VI, 449. 450. 452) ausgeführt und von diesem abgenommen werden. Auf die Competenz der republikanischen Aedilen kann dies nicht zurückgeführt werden.

3) Das zur Erinnerung an den neronischen Brand in einer (nicht bezeichneten Region) darzubringende Opfer vollzieht *praetor cui haec regio sorti obvenerit aliusve quis magistratus* (Orelli 736 = *C. I. L.* VI, 826).

Digitized by Google

521). Wenn aber schon der Bericht über die Entstehung der curulischen Aedilität neben der plebejischen sich durchaus um die Spiele dreht und die Einsetzung der ersteren darauf zurückführt, dass die plebejischen Aedilen sich geweigert hätten die Lasten der römischen Spiele zu übernehmen[1]), so kann diese Motivirung, durchdrungen wie sie ist von patricischem Adel- und Geldstolz, nicht richtig sein; offenbar ist die Entstehungsgeschichte der Aedilität durch deren spätere Stellung falsch gefärbt. Vielmehr ist oben gezeigt worden, dass das praktische Motiv zur Einführung der curulischen Aedilität die zunehmende Entwickelung des städtischen Handels und Verkehrs, das politische die Annullirung der plebejischen als einer oppositionellen Magistratur und deren Ueberführung unter die eigentlichen Gemeindeämter gewesen; beides wurde erreicht durch die beiden Kategorien der Aedilen gemeinschaftliche Agoranomie, während die Spiele theils in der früheren Zeit nicht so ausserordentlich viel wie später in dem verfallenden Staatswesen bedeutet haben können, theils von den beiden Gattungen der Aedilen nie gemeinschaftlich ausgerichtet worden sind. Wenn also, was sehr glaublich ist, die Ausrichtung der römischen Spiele von Haus aus zu den Obliegenheiten der curulischen Aedilen gehört hat, so darf man das Fundament des Gebäudes nicht mit dessen Ornamentirung verwechseln. Vielmehr wird auch hier festzuhalten sein, dass, wie die Ausrichtung der Volksfeste in der späteren Republik überhaupt in sehr zufälliger Weise mit den einzelnen Magistraturen verknüpft worden ist, so auch bei der Aedilität die Spielgeberschaft mit der eigentlichen Competenz des Amtes nichts gemein hat. Sehr deutlich tritt dies eben darin hervor, dass die Gemeinschaftlichkeit der Competenz, die zum Wesen der curulisch-plebejischen Aedilität gehört, bei diesen Spielen verschwindet.

Die *cura ludorum* an sich, das ist die — von der allgemein magistratischen und besonders ädilicischen (S. 499) Aufsicht über die Volksfeste wohl zu unterscheidende — Ausrichtung der Festlichkeit selbst durch eigene Mühewaltung oder durch Uebergabe derselben an Unternehmer auf deren Rechnung und Gefahr, in ihren einzelnen Bestandtheilen darzulegen kann nicht Aufgabe des

1) Livius 6, 42 beschliesst der Senat, *ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiceretur: recusantibus id munus aedilibus plebis conclamatum a patriciis est iuvenibus se id honoris deum immortalium causa libenter facturos, ut aediles fierent.*

Digitized by Google

römischen Staatsrechts sein, und gehört am wenigsten hieher, da die dafür bestehenden Ordnungen nicht besondere für die Aedilen, sondern allen spielgebenden Magistraten gemein sind. Demnach ist wegen der oft erwähnten Ausschmückung des Marktes während der Festtage, wegen der Pompa, der Circus- und der Bühnenspiele, endlich der Kosten und der Restrictionen der verschiedenen Festlichkeiten auf den die römischen Volksfeste behandelnden Abschnitt zu verweisen. Hier bleibt nur kurz anzudeuten, welche Festlichkeiten die Aedilen überhaupt auszurichten hatten und wie sich dieselben unter die einzelnen Kategorien derselben vertheilten.

Ludi Romani.

Dass die Leitung des hauptsächlichen und lange Zeit einzigen römischen Festes, der *ludi Romani* (15. Sept.) von Rechts wegen den Oberbeamten, insonderheit den Consuln zukommt, ist schon hervorgehoben worden (S. 128); indess seit es curulische Aedilen gab, erscheinen diese dabei betheiligt[1]). Anfangs mag diese Betheiligung eine blosse Hülfsthätigkeit gewesen sein, wie sie dem allgemeinen Charakter der Aedilität angemessen ist (S. 478); auch später noch finden wir, dass die Consuln in Betreff der Spiele den Aedilen Instruction ertheilen (S. 478 A. 2), und die Festgeberabzeichen haben diese bei den römischen Spielen wahrscheinlich niemals getragen (1, 397). Aber die eigentlich dem Oberamt reservirte *cura ludorum* ist im Laufe der Zeit bei dem ältesten Feste wenigstens factisch, bei den jüngeren vermuthlich auch rechtlich als Attribut der Aedilität behandelt worden und die Last wie die Gunst dieses Geschäfts früh auf sie übergegangen. — Dass die einzelnen Collegen sich in die Spiele theilten, muss unzulässig gewesen sein; sie sind stets aus der dem betreffenden Collegium dafür gemeinschaftlich ausgeworfenen Summe beschafft worden und stets auf den Namen der beiden Collegen gegangen[2]), wenn auch der von demselben aus

1) Cicero *Verr.* 5, 14, 36: *mihi* (als curulischen Aedilen) *ludos sanctissimos Cereri Libero Liberaeque faciundos, mihi Floram matrem populo plebique Romanae ludorum celebritate placandam, mihi ludos antiquissimos, qui primi Romani appellati sunt, . . . Iovi Iunoni Minervaeque esse faciundos.* Vgl. *pro Mur.* 19, 40: *trinos ludos aedilis feceram.* Livius 10, 47, 4. 23, 30, 16. 24, 43, 7. 25, 2, 8. 27, 6, 19. c. 21, 9. c. 36, 8. 28, 10, 7. 29, 11, 12. c. 38, 15. 31, 50, 2. 33, 25, 1. c. 42, 9. 34, 54, 4. 39, 7, 8. 40, 59, 6; die Didaskalie zu Terentius *Phorm.*; Dio 37, 8; Asconius zur *Cornel.* p. 69 und zahlreiche andere Stellen mehr legen diese Spiele den curulischen Aedilen bei.

2) Deutlich zeigt das die Aedilität des M. Scaurus und des P. Hypsaeus: die Münzen zeigen beide in völliger Parität, während die zahlreichen Berichte nur den ersteren nennen. Sueton *Caes.* 10: *venationes ludosque et cum collega*

Digitized by Google

eigenen Mitteln geleistete Zuschuss oft ein sehr ungleicher sein mochte. In dieser nothwendigen Collegialität ist wahrscheinlich der Grund zu suchen, wesshalb man, so lange die Spannung zwischen Patriciern und Plebejern fortwirkte, nie zwei Männer ungleichen Standes zu dieser Ausrichtung zugelassen hat (S. 472).

Ludi plebeii. Den plebejischen Aedilen lag, wie die der römischen den curulischen, so die Ausrichtung der diesen in allen Einzelheiten nachgebildeten und gleich diesen als Gemeindefest aufgefassten (1, 235) plebejischen Spiele (15. Nov.) ob[1]), so dass wenigstens der Parallelismus der beiden Aedilitäten auch in dieser Hinsicht deutlich hervortritt[2]). Wann diese Spiele eingerichtet worden sind, ist zweifelhaft[3]), wahrscheinlich erst im J. d. St. 534[4]).

---

et separatim edidit beweist nur, dass es dem einzelnen Aedilen freistand freiwillige Ausrichtungen hinzuzufügen. — Die entgegengesetzte Annahme des älteren Zumpt (zu den Verrinen *act.* 1, 10) stützt sich lediglich darauf, dass Cicero in der Aufzählung der von ihm als curulischem Aedilen ausgerichteten Spiele die megalesischen nicht aufführt; aber wie auffallend dies auch sein mag, so ist es doch eine blosse Verlegenheitshypothese, dass diese sein College und er allein alle übrigen Spiele dieses Amts ausgerichtet habe. Wie wäre dies möglich gewesen, da die Kosten derselben zum Theil wenigstens aus den beiden Collegen zu diesem Behuf aus dem Aerar gezahlten Geldern bestritten wurden?

1) Livius 23, 30, 17. 25, 2, 10. 27, 6, 19. c. 36, 9. 28, 10, 7. 29, 38, 8. 30, 39, 8. 31, 4, 7. c. 50, 3. 33, 25, 2. c. 42, 10. 39, 7, 10. Didaskalie zu Plautus *Stichus*.

2) Das Rangverhältniss der beiden Spiele, entsprechend dem der beiden Aemter, drückt sich aus in den Spielkosten, die nach dem Kalender von Antium für die römischen 760000, für die plebejischen 600000 Sest. betragen, während für die Apollinarspiele des Prätors nur 380000, für die der Augustalien nur 10000 Sest. ausgeworfen sind.

3) Es muss eine Erzählung gegeben haben, die das Spielgeben der Aedilen auf den Anfang schon der plebejischen Aedilität zurückführte. Denn Dionysios 6, 95 lässt nach Beilegung der Secession zu den latinischen Spielen einen Tag hinzufügen und dabei die Aedilen der Plebs den Vorsitz führen; und wenn bei Livius (S. 506 A. 1) die letzteren es ablehnen die Feier der römischen Spiele auszurichten, so ist dabei offenbar vorausgesetzt, dass sie damals bereits die *cura ludorum* gehabt haben. Aber zu halten sind diese Angaben nicht. Die Beamten der Plebs haben mit den latinischen wie mit den römischen Spielen nie etwas zu thun gehabt und können vor dem J. 388 schlechterdings damit nicht befasst gewesen sein. Dass die Plebs zur Erinnerung an die Secession ein eigenes Jahrfest eingerichtet hat — zwischen welcher Herleitung der plebejischen Spiele und der ganz gedankenlosen von der Königsflucht der falsche Asconius zu den Verrinen (1, 10, 31 p. 143 Orell.) die Wahl lässt —, ist denkbar, aber doch auch wenig wahrscheinlich, da die *ludi Romani* wahrscheinlich erst im J. 388 ein Jahrfest geworden sind. Auch scheint Dionysios die Anknüpfung der plebejischen Spiele an die Constituirung der Plebs absichtlich zu vermeiden, wahrscheinlich weil er für dieselben ein späteres Gründungsjahr überliefert fand. Die bei Liv. 4, 12, 2 erwähnten Spiele sind weder statarische noch plebejische und gehören gar nicht hieher. Wahrscheinlich sind diese ädilicischen Spiele aus der Zeit vor 388 nichts als eine der unzähligen Anticipationen, durch welche die späteren Institutionen auf die älteste verschollene Zeit übertragen werden.

4) Dafür spricht, dass die erste sichere Erwähnung aus dem J. 538 ist

Digitized by Google

Die übrigen Spiele.

Dass auch die übrigen statarischen Spiele der Republik, mit Ausnahme der dem Stadtprätor zugewiesenen im J. 542 eingesetzten apollinarischen, den Aedilen als den *curatores ludorum sollemnium* überwiesen worden sind, lässt sich nicht füglich bezweifeln; aber über die Vertheilung derselben unter die beiden und später die drei Aedilitäten stimmen die Nachrichten nicht überein. Die im J. 550 eingerichteten Spiele der grossen Mutter oder die *Megalesia* (10. April) richteten die curulischen Aedilen aus[1]). — Die Cerealien (19. April) begegnen im J. 552 als ein den plebejischen Aedilen obliegendes Jahrfest[2]); und wahrscheinlich verhält sich dies Plebejerfest zu den Megalesien der Patricier wie die *ludi Romani* zu den *ludi plebeii*[3]). Aber Cicero (S. 507 A. 1) rechnet seltsamer Weise die Cerialien zu den Spielen, die er als curulischer Aedil zu geben haben werde, während er dafür die Megalesien auslässt. Die Vermuthung liegt nahe, dass dieselben später auf die von Caesar im J. 710 eingesetzten plebejischen Cerialädilen übergegangen sind; indess werden noch im J. 712 als Ausrichter der Cerialien die plebejischen Aedilen genannt[4]). —

(Liv. 23, 30, 17), und dass sie gefeiert werden in dem 534 erbauten flaminischen Circus (Val. Max. 1, 7, 4). Der Parallelismus der beiden Circi gehört zum Wesen der Doppelspiele so gut wie das doppelte *Iovis epulum* und Aehnliches mehr. Auch die Erwägung, dass die *cura ludorum* nach der alten strengen Auffassung nur den Oberbeamten zukam (1, 235), spricht nicht dafür den plebejischen Spielen ein besonders hohes Alter beizulegen.

1) Dass die Megalesia von den curulischen Aedilen gegeben wurden, bestätigen nicht bloss eine Reihe einzelner Fälle (Liv. 34, 54, 3; Cicero *de har. resp.* 13, 27; Dio 37, 8; Didaskalien zu Terenz *Andr. Eunuch. Heautontim. Hecyr.*; Denare der Furia und der Plaetoria R. M. W. S. 608. 622), sondern vor allem, dass im J. 709, als es keine curulischen Magistrate gab, dieselben durch Senatsbeschluss den Aedilen der Plebs übertragen wurden (Dio 43, 48). Auch Asconius *in Cornel.* p. 69 sagt: *aediles eos ludos* (*Megalesia*) *facere soliti erant*. Die bei der Einweihung des Tempels derselben Göttin im J. 563 vom *pr. urb.* gegebenen Spiele (Liv. 36, 36) sind von den statarischen Megalesien zu unterscheiden; und dass Dionysios 2, 19 und Martialis 10, 41, 4 die Ausrichtung der letzteren dem Prätor beilegen, geht auf die augustische Spielordnung vom J. 732 d. St. zurück. Wie aber damit zu vereinigen ist, dass Cicero als *aedilis curulis* diese Spiele nicht gab (S. 507 A. 1. 2), ist räthselhaft.

2) 1, 586 A. 1. Die Münze mit *Memmius aed. Cerialia preimus fecit* (R. M. W. S. 642) entscheidet nicht, da wir nicht wissen, ob derselbe curulischer oder plebejischer Aedil war. Friedländer Handb. 4, 492 hat sich durch die pighischen Fasten täuschen lassen.

3) Darauf führt Gellius 18, 2, 11: *quam ob causam patricii Megalensibus mutitare soliti sunt, plebes Cerialibus.* — Auch bei dem Fest der Tellus und der Ceres am 13. Dec. sind die Aedilen betheiligt (Pränest. Kalender z. d. T.; Tertullian *de idol.* 10: *flaminicae et aediles sacrificant Cereri*; *C. I. L.* 1 p. 408).

4) Dio 47, 40: οἱ ἀγορανόμοι τοῦ πλήθους ὁπλομαχίας ἀγῶνας ἀντὶ τῆς ἱπποδρομίας τῇ Δήμητρι ἐπετέλεσαν. Freilich könnte Dio die plebejischen und die plebejischen Cerialädilen (S. 451 A. 2) verwechselt haben.

Digitized by Google

Nicht viel anders steht es mit den im J. 581 als Jahrfest eingerichteten Floralien (3. Mai). Der Floratempel ist im Jahre 514 von zwei wahrscheinlich plebejischen Aedilen dedicirt worden[1]) und man sollte danach erwarten, dass auch das Jahrfest diesen obgelegen haben werde; aber auch dies nennt Cicero (S. 507 A. 1) unter den Spielen der curulischen Collegen. — Ob bei den in Sullas und Caesars Zeit eingerichteten Festen die Aedilen betheiligt worden sind, ist nicht bekannt[2]).

Augustus nahm im J. 732 die *cura ludorum* den Aedilen ab und überwies sie den Prätoren[3]), denen sie seitdem im Wesentlichen geblieben ist.

Die Aedilität ist bis in die Zeit von Severus Alexander nachweisbar; damals scheint sie wenigstens aus der Aemterstaffel ausgeschieden worden zu sein (1, 539). Abgeschafft wurde sie, wenn nicht schon damals, gewiss bei der diocletianischen Reform.

---

1) Die Erbauer des Tempels nennt Varro *l. l.* 5, 158 und ihm folgend Ovid *fast.* 5, 287 plebejische, Festus *v. Publicius* p. 238 curulische, Tacitus *ann.* 2, 49 Aedilen schlechtweg. Die Münze eines Servilius mit *Floral. primus* (R. M. W. S. 645) entscheidet nicht.

2) Bei Aelian *h. an.* 9, 62: Ἡμπηίου Ῥούφου Ῥωμαίοις ἀγορανομοῦντος ἐν Παναθηναίοις scheint an die Quinquatrus (19.—23. März) gedacht, und die Erzählung passt auch für den Charakter dieses Festes besser als für die gewöhnlichen Volksspiele. Sonst aber scheinen die Aedilen damit nicht in Verbindung gebracht zu werden. — Ebenso unklar ist die Beziehung der Aedilen zu den an die Saturnalien sich anschliessenden *sigillaria* (Ausonius *de fer.* p. 31: *aediles plebeii etiam aedilesque curules sacra sigillorum nomine dicta colunt*).

3) S. oben S. 226 fg. Seitdem kommen ädilicische Spiele nur noch als freiwillige vor (Dio 54, 8; *vita Gordianorum* c. 3). Missilia der Municipaladilen *C. I. L.* VIII, 895. Seltsam bleibt es dabei freilich, dass die Aedilität auch ferner noch gemieden ward (1, 477 A. 2).

Digitized by Google

Die Quästur.

Wenn wir, um die schwierige Frage über die Entstehung der Quästur so weit möglich ins Klare zu bringen, zunächst fragen, was uns die Quellen darüber berichten, so tritt uns die auffallende, aber nicht wegzuleugnende Thatsache entgegen, dass in der älteren und besseren Ueberlieferung es über die Entstehung der Quästur gänzlich an Angaben gefehlt hat. Cicero[1]) erwähnt die Quästoren in Beziehung auf den Process des Sp. Cassius im J. 269, ohne ihrer Einsetzung zu gedenken. Livius nennt sie ebenfalls zuerst bei Gelegenheit desselben Prozesses[2]); und dass dies nicht auf zufälligem Uebersehen beruht, geht daraus hervor, dass er weiterhin die Quästur zu den neueren Institutionen der Gemeinde zählt und ihre Einrichtung zwischen die der plebejischen Magistrate 261 und des Decemvirats 303 setzt[3]) — was eben nur heissen kann, dass er die erste Erwähnung derselben unter dem J. 269 fand. In gleicher Weise führt Pomponius in seiner chronologischen Uebersicht der römischen Magistraturen die Quästur zwischen den plebejischen Magistraten und dem Decemvirat auf[4]). Nicht einmal bei Dionysios findet sich hierüber ein Bericht; er nennt die Quästoren zuerst beiläufig bei Gelegenheit des Verkaufs der Beute im J. 247 und sodann mehrere Male bei ähnlichen unwichtigen Anlässen[5]); in politisch eingreifender Thätigkeit erscheinen sie auch bei ihm zuerst bei dem Prozess des

Entstehung.

1) *De re p.* 2, 35, 60.

2) 2, 41.

3) Liv. 4, 4 unter dem J. 309 in einer Rede: *tribuni plebi aediles quaestores nulli erant; institutum est ut fierent. Decemviros . . . creavimus.* Die ziemlich lange Aufzählung folgt im Uebrigen streng der chronologischen Ordnung.

4) *Dig.* 1, 2, 2, 22. 23. Dass er zuerst die *quaestores aerarii*, dann die *parricidii* als verschiedene Beamte nennt, ändert in der Sache nichts.

5) 5, 34. 6, 96. 7. 53. Schwegler 2, 132 A. 3.

Digitized by Google

Cassius [1]). Tacitus führt allerdings die Entstehung der Quästur in die Königszeit zurück [2]); aber er stützt sich dabei nicht auf positive Angaben der Annalen, sondern darauf, dass des Consuls Brutus, d. h. das älteste bekannte consularische Curiatgesetz der Quästoren gedenke und dieses voraussetzlich dem königlichen Curiatgesetz entsprochen haben werde. Diejenigen Annalen also, welche Cicero, Livius, Dionysios, Tacitus, Pomponius benutzten, schwiegen von der Einrichtung der Quästur und gedachten ihrer zuerst unter dem J. 269 bei dem Prozess des Cassius. Wenn ferner bei dem Prozess des Horatius, wo die Erwähnung der Quästoren so nahe lag, kein älterer Bericht sie nennt; wenn sie ebenso wenig erwähnt werden in der so mannichfaltig abgewandelten Erzählung von der Vertreibung der Könige und der Wahl der ersten Consuln, bei welcher Gelegenheit doch sämmtliche übrige in die Königszeit zurückreichende Magistraturen auftreten, und der Quästor, dem ja in ältester Zeit das Recht mit dem Volk zu verhandeln nicht völlig gefehlt hat, besser als irgend ein anderer verwendet werden konnte, so kann aus diesem Schweigen mit Sicherheit geschlossen werden, dass diejenigen, die diese nicht historischen, aber uralten Erzählungen aufstellten, die Quästur für die Königszeit nicht annahmen. Was überhaupt von anscheinend Positivem über die Entstehung der Quästur vorliegt, ist nur geeignet die Annahme zu bestärken, dass, was sich hier für alte Ueberlieferung giebt, nichts ist als junge und willkürliche Erfindung. Dass Junius Gracchanus die Quästur, und zwar die auf Volkswahl beruhende, für eine Institution des Romulus erklärte [3]), bezeichnen die Alten selbst als eine singuläre Meinung [4]), die überdies den Stempel der Parteitendenz an der Stirn trägt; zu ihrer Widerlegung genügt schon, dass die Quästoren notorisch

1) 8, 77 fg.

2) *Ann.* 11, 22: *quaestores regibus etiamtum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.*

3) Ulpian *Dig.* 1, 13, 1 pr.: *origo quaestoribus creandis antiquissima est et paene ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum [et Numam Pompilium quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert.* Lydus *de mag.* 1, 24 schreibt die Digesten aus. Wenn Plutarch bei seiner Angabe *Rom.* 20, dass nach Romulus Vorschrift die Vornahme unschicklicher Handlungen in Gegenwart von Frauen zu einem Prozess παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεστῶσιν sich etwas Bestimmtes gedacht hat, so ist er hier der Ansicht des Gracchaners gefolgt.

4) Ulpian a. a. O.: *sed sicuti dubium est, an Romulo et Numa regnantibus quaestor fuerit.*

Digitized by Google

in Tributcomitien erwählt worden sind und mit den Curiatcomitien, an die hier doch allein gedacht werden könnte, schlechterdings nichts gemein haben. In der späteren Kaiserzeit scheint die Ansicht gangbar gewesen zu sein, dass der dritte König Tullus die Quästur eingeführt habe; ihr folgt Ulpian[1]) und wahrscheinlich auch dessen Zeitgenosse Dio[2]). Offenbar liegt dieser Annahme die an sich verständige Identificirung der im Prozess des Horatius fungirenden Königsrichter mit den Quästoren zu Grunde; allein die älteren Gewährsmänner haben eben diese Identificirung vermieden und gewiss, je näher sie liegt, mit desto bestimmterer Absicht und desto besserem Grund.

Quästur entstanden mit dem Consulat.

Versuchen wir die Frage zu beantworten, wie die ältere von lebendiger Anschauung der Institutionen getragene Doctrin sich hienach die Entstehung der Quästur gedacht haben mag, so scheint kaum eine andere Annahme übrig zu bleiben als dass sie dieses Amt betrachtete als mit dem Consulat zugleich entstanden und als ursprünglichen Bestandtheil nicht der ältesten römischen Verfassung überhaupt, aber wohl der ursprünglichen republikanischen Ordnung. Damit stimmt zunächst diejenige Tradition, die überhaupt Berücksichtigung verdient. Von Quästoren in der Königszeit weiss diese nichts und schliesst sie streng genommen aus; dagegen erscheinen sie vom ersten Anfang der Republik an in den Annalen. Auf das nur von Plutarch[3]) erwähnte Gesetz des ersten Consuls P. Valerius Poplicola, das die

1) Ulpian a. a. O. fährt fort: *ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est, et sane crebrior apud veteres opinio est Tullum Hostilium primum in rem publicam induxisse quaestores.*

2) Zon. 7, 13: (Poplicola) τὴν τῶν χρημάτων διοίκησιν ἄλλοις ἀπένειμεν, ἵνα μὴ τούτων ἐγκρατεῖς ὄντες οἱ ὑπατεύοντες μέγα δύνωνται. ὅτε πρῶτον οἱ ταμίαι ἤρξαντο γίνεσθαι· κοαίστωρας δ' ἐκάλουν αὐτούς. οἱ πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν· ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν· μετὰ ταῦτα δ' ἑτέροις μὲν ἐπετράπη τὰ δικαστήρια, ἐκεῖνοι δὲ τῶν χρημάτων ἦσαν διοικηταί. Dio, der der Urheber dieses Berichts ist, will wohl nicht, wie Plutarch (A. 3), die Einsetzung der Quästur überhaupt an Poplicola knüpfen, sondern sagen, dass die finanzielle Competenz und die Bezeichnung *qui aerarium provinciam obtinent* durch Poplicola hinzugetreten seien, während früher die Quästoren als blosse Richter nur als *parricidii* bezeichnet worden seien.

3) Popl. 12: ἐπηνέθη δὲ καὶ διὰ τὸν ταμιευτικὸν νόμον· ἐπεὶ γὰρ ἔδει χρήματα εἰς τὸν πόλεμον εἰσενεγκεῖν ἀπὸ τῶν οὐσιῶν τοὺς πολίτας οὐτ' αὐτὸς ἄψασθαι τῆς οἰκονομίας οὔτε φίλους ἐάσαι βουλόμενος οὐθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναόν . . . ταμίας δὲ τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι, καὶ ἀπεδείχθησαν οἱ πρῶτοι Πούπλιος Οὐετούριος καὶ Μινούκιος Μάρκος. Vgl. *q. Rom.* 42. Plutarchs Ge-

Digitized by Google

Quästoren mit dem Aerarium zugleich ins Leben gerufen haben soll, wird man nicht zu viel Gewicht legen dürfen; aber wesentlich dasselbe besagt auch der schon angeführte Bericht des Tacitus, dass die Quästoren bereits in derjenigen Formulirung des consularischen Curiatgesetzes sich fänden, die als die ursprüngliche galt, und es hat dieser Bericht selbst ein ganz anderes Gewicht als der daran geknüpfte in jeder Weise bedenkliche Schluss, dass dies älteste consularische Curiatgesetz mit dem königlichen identisch gewesen sei. Weiterhin setzen dann die Annalen der Republik die Quästur durchgängig voraus und verwenden sie namentlich bei dem berühmten Prozess des Sp. Cassius 269. — Dazu passt ferner auf das Beste, dass die Quästur durchaus als integrirender Bestandtheil der ältesten latinischen Stadtverfassung erscheint; denn dass deren Magistratur nicht die ursprüngliche königliche, sondern die älteste republikanische widerspiegelt, ist notorisch. — Endlich sind die Modalitäten der Institution so beschaffen, dass ein correlates Verhältniss zu dem Consulat auf das deutlichste darin hervortritt und die ursprünglichen Eigenthümlichkeiten der Quästur nur durch ihre Beziehung auf das Consulat sich erklären. Evident tritt dies schon bei der Zahl hervor. Es hat von je her zwei Quästoren gegeben wie zwei Consuln, während doch jedem Consul nur ein Quästor beigegeben wird; wenn die Quästur bis in die Königszeit zurückreichte, so müsste auch diese Magistratur, wie alle anderen sicher königlichen, von der Einheit der Person ausgegangen sein, was indess der Ueberlieferung auf das entschiedenste widerstreitet. — Das correlate Verhältniss von Consulat und Quästur tritt weiter darin hervor, dass die Suspension des Consulats durch den Decemvirat *legibus scribendis* auch die der Quästur nach sich zieht[1]; wenn bei dem Kriegstribunat consularischer Gewalt sich nicht dasselbe

---

währsmann kann füglich so erzählt haben, dass er die Identität der *quaestores parricidii* und der *quaestores aerarii* nicht in Abrede stellte. Dass die Thätigkeit der Quästoren für das Aerar hier einseitig hervorgehoben und die Volkswahl zu früh angesetzt wird, ändert darin nichts, dass diese Version die Quästur für die Königszeit ausschliesst. — Vielleicht folgt dieser Annahme auch Dio (S. 513 A. 2). — Lydus (*de mag.* 1, 38) führt die Einsetzung der beiden (ersten) Quästoren auf das licinische Gesetz vom J. 387 zurück.

1) Cicero *de rep.* 2, 37, 62: *praepositis decem viris . . . nullis aliis adiunctis magistratibus.* Dion. 10, 56: αἱ δὲ τῶν ὑμάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν. Daraus erklärt sich, wesshalb in einem Mordprozess ein Decemvir die sonst dem Quästor zustehende Rolle des Anklägers übernimmt (Liv. 3, 33, 10. Cicero *de re p.* 2, 36, 61).

Digitized by Google

wiederholt [1]), so erklärt sich dies daraus, dass diese Magistratur nicht eine Suspension, sondern nur eine Modification des consularischen Oberamtes ist. — Weitere Belege über dies Verhältniss von Consulat und Quästur werden später beigebracht und wird namentlich bei der Erörterung der ursprünglichen quästorischen Competenz gezeigt werden, dass die Einführung der republikanischen Verfassung und insbesondere der Provocation zu der der Quästur führen musste.

Die Darlegung der Quästur unterliegt ähnlichen Schwierigkeiten wie diejenige der Prätur: auch hier sind wesentlich ungleiche Competenzen unter einem und demselben Amtsnamen zusammengefasst worden, und es macht grosse Schwierigkeit die die Quästur überhaupt betreffenden Normen von der Erörterung der einzelnen Kategorien zweckmässig zu scheiden. Es sollen hier zunächst in möglichster Kürze die allgemeinen Verhältnisse des Amtes, sodann die einzelnen Competenzen in ihrer Besonderheit dargestellt werden.

Zahl der Quästoren.

Dass die Zahl der Quästoren ursprünglich der der Consuln gleich war, ist schon bemerkt worden; aber ziemlich früh hat das correlate Verhältniss des Ober- und des Unteramts sich in dieser Hinsicht verschoben. Mit dem J. 333 werden jedem Consul zwei Quästoren, je einer für die städtische Verwaltung und für den Krieg, beigegeben. Im J. 487 oder vielleicht erst im J. 513 steigt durch das Hinzutreten der vier Quästoren für die italische Verwaltung die Gesammtzahl auf acht [2]). Dass die im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts neu hinzutretenden Provinzen und Präturen allmählich eine Vermehrung auch der Quästoren im Gefolge hatten, ist in hohem Grade wahrscheinlich, wenn auch die Quästorenzahl gewiss so wenig wie die Zahl der Prätoren (S. 491) mit der der Provinzen Schritt hielt. Ueberliefert ist nur, dass durch Sulla im J. 673 die Zahl der Quästoren auf zwanzig gebracht worden ist [3]). Caesar vermehrte dieselbe im J. 709 auf vierzig [4]); doch ist Augustus hievon wieder abgegangen

1) Liv. 4, 44, 2.

2) Genauer wird von diesen beiden Vermehrungen der Gesammtzahl bei der Competenz unter den betreffenden Kategorien gehandelt werden.

3) Tacitus *ann.* 11, 22: *post lege Sullae viginti creati supplendo senatui.* Die noch vorhandene achte Tafel dieses Gesetzes (*C. I. L.* 1 p. 108) trägt die Bezeichnung *VIII de XX q.*

4) Dio 43. 47: στρατηγοὶ τεσσαρεσκαίδεκα, ταμίαι τε τεσσαράκοντα ἀπεδείχθησαν. c. 51: ἐς μὲν τὸ πρῶτον ἔτος (d. h. für 711) ταμίαι τεσσαράκοντα

Digitized by Google

und die Zahl zwanzig auch für die Kaiserzeit massgebend geblieben [1].

Wahlqualification.

Was die Qualification anlangt, so ist die Quästur die erste ordentliche Gemeindemagistratur, zu welcher die Plebejer Zutritt erlangten: bereits bei der Vermehrung der Quästorenstellen von zwei auf vier im J. 333 wurde der Plebejer für alle Stellen wahlfähig erklärt und hiebei ist es seitdem geblieben [2]. — Ueber die weiteren Erfordernisse, an die je nach den verschiedenen Zeiten die Zulassung zur Bewerbung um die Quästur geknüpft war, die Erfüllung der Dienstpflicht (1, 487 fg.), die Uebernahme des Legionstribunats (1, 525), das vollendete dreissigste (1, 551), später das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr (1, 554), die Bekleidung des Vigintivirats (1, 528), ist bereits früher gehandelt worden.

Quästorenwahlen.

Die Bestellung der Quästoren erfolgte ursprünglich wahrscheinlich durch die Consuln ohne Mitwirkung der Gemeinde [3].

προεχειρίσθησαν ὥσπερ καὶ πρότερον. Sueton *Iul.* 41: *praetorum aedilium quaestorum, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

1) Dafür macht Marquardt (1. Bearb.) mit Recht geltend, dass Tacitus in seiner Uebersicht der Geschichte der Quästur bei der sullanischen Ziffer stehen bleibt. Velleius sagt es eigentlich geradezu, indem er den Augustus bei seiner Restitution des Gemeinwesens im J. 727 die alte Beamtenzahl wiederherstellen lässt, nur dass ‚statt der acht Prätoren' zehn eintreten (2, 89: *imperium magistratuum ad pristinum reductum modum, tantummodo octo praetoribus adlecti duo: prisca illa et antiqua rei publicae forma revocata*); denn diese Prätorenzahl ist die vorcaesarische (S. 192. 194). Weiter spricht dafür, dass Augustus die Zahl der Senatoren beschränkte und dass der Mangel an Provinzialquästoren, der schon im J. 730 und späterhin oft zu ausserordentlichen Massnahmen nöthigte (S. 247 A. 3), unbegreiflich ist, wenn jährlich vierzig Quästoren eintraten. Vor allen Dingen aber nöthigt zu dieser Annahme die nicht wegzuleugnende enge Verbindung zwischen dem Vigintivirat und der Quästur (1, 528). Wären jährlich zwanzig von jenen und vierzig von diesen Beamten erwählt worden, so müssten die Fälle, wo die Aemterlaufbahn mit der Quästur beginnt, auf Inschriften besserer Zeit ebenso zahlreich seln, als sie selten sind.

2) Livius 4, 43: man einigt sich dahin, dass *quattuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.* Factisch wurden zuerst Plebejer zu Quästoren gewählt im J. 345, damals aber drei von vieren (Liv. 4, 54). Vgl. *Dig.* 1, 13, 1, 3.

3) Allerdings stehen sich hierüber die Berichte des Tacitus (*ann.* 11, 22: *mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret*) einerseits, andrerseits die des Junius Gracchanus (bei Ulpian *Dig.* 1, 13, 1 pr.: *Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent*) und des Plutarch (*Poplic.* 12 S. 513 A. 3) gegenüber, während die zuverlässigeren Schriftsteller, insbesondere Livius über den Eintritt der Volkswahlen schweigen. Aber die innere Wahrscheinlichkeit spricht hier für die Angabe des Tacitus; insbesondere die Version des Gracchanus trägt, wie Rubino (Untersuch. S. 318 fg.) ausführt, entschieden die demokratische Parteifarbe, während die tacitelsche Einführung der Wahlen im J. 307 (S. 517 A. 1) wenigstens keinem besonderen Bedenken unterliegt.

Digitized by Google

Diese scheint bei der Neugestaltung des Gemeinwesens nach dem Sturz der Decemvirn eingetreten zu sein[1], und zwar in der Weise, dass die gesammte patricisch-plebejische Gemeinde dazu unter Vorsitz des Consuls oder des ihm gleichstehenden Beamten (S. 118), jedoch nicht nach den Centurien, sondern nach den Tribus[2] zusammentrat. Es war damit zugleich, wie es scheint, die wichtige Aenderung verbunden, dass der Consul, so lange er den Quästor frei ernannte, ihn für sich selber auslas, dagegen, seit er nur die Wahlleitung behielt, denselben für seinen Nachfolger designirte (1, 583). In der Reihe der jährlichen ordentlichen Wahlcomitien kommt den quästorischen die letzte Stelle zu (1, 561).

Candidati principis.

Ueber das Vorschlagsrecht, das unter dem Principat dem Herrscher in Betreff der aus den Comitien hervorgehenden Beamten zustand, ist bei dem Principat zu handeln; hier soll nur hervorgehoben werden, dass zu diesen als *quaestores candidati principis* vor den übrigen ausgezeichneten Beamten die sämmtlichen *quaestores Augusti*[3] gehörten, in der Regel aber auch wohl der Kaiser nur so viel Candidaten commendirte, als er nachher Quästoren für sich selber auslas[4]. Indess kommen einzeln auch

1) Wenn man nicht mit Plutarch die Quästorenwahlen von Einführung der Republik oder gar mit Gracchanus von der Königszeit selbst datiren will, so bleibt kein anderer Bericht als der des Tacitus a. a. O.: *creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos.* Dies führt auf das Jahr 307, das dem der *leges Valeriae Horatiae* — 305 — nahe genug liegt um die Anknüpfung daran zu gestatten.

2) Cicero *ad fam.* 7, 30: *in campo certe non fuisti, cum hora secunda comitiis quaestoriis institutis sella Q. Maximi, quem illi consulem esse dicebant, posita esset; quo mortuo nuntiato sella sublata est. Ille autem* (der Dictator Caesar), *qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit, consulem hora septima renuntiavit.* Vgl. Gellius 13, 15: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege.* Röm. Forsch. 1, 159 fg.

3) So braucht Ulpian die Bezeichnung *quaestor candidatus principis* geradezu für den *quaestor Augusti;* und in den Inschriften des jüngeren L. Minicius Natalis (Henzen 5450. 6498; *C. I. L.* II n. 4509—4511) heisst derselbe auf der einen *quaestor candidatus*, auf der andern *quaestor Augusti.* Wenn *quaestor Augusti* und *quaestor candidatus principis* nie auf Inschriften zusammensteht, so ist der Grund davon gewiss, dass bei jenem sich dieses von selbst versteht; vgl. Henzen 6501: *praetori, tribuno plebis, q. divi Hadriani Aug., in omnibus honoribus candidato imperator(um)* und 6014: *q. Aug., tr. pl. candidato.* Unrichtig behauptet Stobbe (Philol. 29, 669) dass *quaestor Augusti* und *quaestor candidatus Augusti* auch dem Sinne nach zusammenfallen, und geradezu widersinnig ist es in der Bezeichnung *quaestor candidatus Augusti* den Genitiv von *quaestor* abhängig zu machen, während er in *tribunus plebi cand. Aug.* von *candidatus* abhängen soll.

4) Sonst könnten beide Bezeichnungen nicht füglich wenigstens usuell als synonym gebraucht worden sein.

Digitized by Google

andere *quaestores* als die kaiserlichen mit der Bezeichnung als *candidati principis* vor [1]). — Diese vom Kaiser denominirten Quästoren haben nachweislich wenigstens noch unter Caracalla bestanden [2]). In nachconstantinischer Zeit ist das kaiserliche Commendationsrecht verschwunden; wenigstens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts ernennt die jetzt zu blossen Municipalbeamten von Rom oder vielmehr zu blossen Spielgebern für Rom herabgesunkenen Quästoren sämmtlich der Senat. Die Benennung *quaestores candidati* ist indess geblieben und bezeichnet jetzt diejenigen, die die Spiele auf eigene Kosten gaben [3]), während die älteren von der Competenz hergenommenen Bezeichnungen der Quästoren als *urbani, Augusti* und so weiter in dieser Zeit sämmtlich verschwunden sind.

Annuität. Die Dauer der Quästur bestimmt sich zunächst durch die des Consulats. Die Annuität also ist auch für jene von Anfang an in Geltung, und im Allgemeinen treten mit den neuen Consuln auch neue Quästoren ein, obwohl der Wegfall des Consuls den des Quästors, wenigstens seit dieser von der Gemeinde gewählt wird, keineswegs in der Weise nach sich zieht wie der Wegfall des Dictators den des Reiterführers [4]). So lange der Consul sich selber den Quästor ernannte, muss derselbe nach ihm an- und mit ihm zurückgetreten sein (I, 583). Seit dem Aufkommen der quästorischen Comitien und der Erstreckung der vorgängigen Designation auf die Quästoren konnte die Function der Quästoren und die der Consuln vollständig parallel laufen. Aber es ist dies doch nur annähernd geschehen; im siebenten

1) Henzen 6452: *q. provinc. Siciliae candidato imp. Antonini et Veri.* Ich kenne kein zweites Beispiel, namentlich keines, das einen *quaestor urbanus* als *candidatus* bezeichnet. Darauf indess darf man nicht zu viel Gewicht legen, da in den ersten beiden Jahrhunderten die Quästoren sich gewöhnlich nach der Competenz und nur nach dieser bezeichnen; erst vom Anfang des dritten Jahrhunderts an treten diese Benennungen zurück und kommt die von der kaiserlichen Designation entlehnte mehr und mehr auf, bis letztere im vierten allein übrig bleibt.

2) Orelli 2379.

3) S. 522. Beispielsweise heissen *quaestores candidati* Acilius Acilius Glabrio Faustus Consul 438 (*Bullettino* 1857 p. 37) und Rufus Praetextatus Postumianus Consul 448 (Orell. 3159). Nur in dieser Beschränkung kann Marinis Annahme (*Arv.* 2, 803) zugegeben werden, dass die *quaestores candidati* und die *quaestores candidati principis* verschieden seien. Die Vermuthung Marquardts (1. Bearb.), dass der *quaestor candidatus* seinen Namen von einer besonderen Tracht führe, scheint mir nicht glaublich.

4) S. 167. So dient in der Zeit der verkürzten Consulate der *quaestor consulis* regelmässig mehreren Consuln (S. 554 A. 2).

Digitized by Google

Jahrhundert wenigstens ist, während die Consuln am 1. Januar antreten, der gesetzliche Antrittstag der Quästoren der vorhergehende 5. December (1, 585). Dabei scheint es auch in der Kaiserzeit geblieben zu sein, nur dass die Provinzialquästoren wahrscheinlich erst mit dem Proconsul zugleich am nächstfolgenden 1. Juli ihre Function begannen und, ohne Rücksicht darauf ob ihr Jahr abgelaufen ist oder nicht, bis zu ihrer factischen Ablösung als Quästoren fungiren (S. 247).

Proquästur.

Insofern die Quästur ausserhalb der Hauptstadt geführt wird, unterliegt sie gleich den Oberämtern dem Gesetz der Prorogation, und ist der Quästor nach Ablauf seiner gesetzlichen Amtszeit die Geschäfte bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen so berechtigt wie verpflichtet (1, 615). Es war sogar wenigstens factisch Regel, dass diejenigen Quästoren, die einem einzelnen Oberbeamten beigegeben waren, demselben während seiner ganzen Amtszeit zur Seite blieben[1]; der *quaestor consulis* also wird in der Epoche, wo der Consul als solcher der Stadt und im Folgejahr als Proconsul einer Provinz vorstand, ebenfalls regelmässig mindestens zwei Jahre fungirt haben. Die Prorogation ist auch bei der Quästur öfter in der Form vorgekommen, dass an ein städtisches Amtsjahr im Folgejahr eine nichtstädtische Competenz sich anschliesst (S. 248 A. 1). Wo dies unter dem Principat vorkommt, wird anfangs titular die städtische Function als Quästur, die nichtstädtische als Proquästur bezeichnet, späterhin beide Functionen als Quästuren verschiedener Art coordinirt (S. 248).

Insignien.

Dass die eigentlich magistratischen Insignien den Quästoren mangeln, ist schon früher aus einander gesetzt worden; nur die (nicht curulische) Sella kann als allgemeines Abzeichen des Quästors betrachtet werden (1, 387). Ausserdem erscheint auf den Münzen der Provinzialquästoren ein Geldsack oder eine Geldkiste, die bei denen des Aerars wohl nur zufällig nicht vorkommt, und ein gerader Stab, dessen Bedeutung nicht erhellt[2].

1) Dem Consul 628 L. Aurelius Orestes verlängerte der Senat sein Commando in Sardinien, um dadurch seinen Quästor C. Gracchus ebenfalls auf der Insel festzuhalten; als Gracchus dennoch nach dreijähriger Amtführung zurückkam, wie er es schon nach einjähriger durfte (τοῦ νόμου μετ' ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος), wurde er desswegen vor den Censoren belangt (ἀλλόκοτον ἐδόκει τὸ ταμίαν ὄντα προαποστῆναι τοῦ ἄρχοντος Plutarch *C. Gracch.* 2). Vgl. S. 365 A. 7.

2) Ueber die auf den Münzen auftretenden quästorischen Abzeichen ist

Digitized by Google

Insofern denselben die Proprätur zusteht, was unter der Republik als Ausnahme vorkommt, in der Kaiserzeit Regel ist, führen sie Apparitoren. auch die Fasces (S. 249). — Ueber die quästorischen Apparitoren, die *scribae* (1, 331 fg.), *viatores* (1, 345) und *praecones* (1, 347) zunächst der städtischen Quästoren ist bei der Dienerschaft der Magistratur das Nöthige bereits gesagt worden.

Regulirung der quästorischen Provinzen.

Die Regulirung der quästorischen Competenzen erfolgte Jahr für Jahr durch den Senat[1], bevor die neuen Quästoren ihr Amt antraten. Sie war nothwendig, weil die Zahl der jährlich zu besetzenden Stellen vor Sulla allem Anschein nach die Zahl der neu eintretenden Quästoren überstieg und also beständig Aushülfe durch besondere Verfügung erforderlich war. Hauptsächlich wird dieselbe erfolgt sein durch Erstreckung abgelaufener Quästuren, daneben vielleicht auch durch die einzelnen Statthaltern ertheilte Ermächtigung sich selber Proquästoren zu ernennen. Seit Sulla die Zahl der Quästoren vermehrt hat, übersteigt im Gegentheil die Zahl der neuen Quästoren diejenige wenigstens der uns bekannten Competenzen, deren sich nur siebzehn nachweisen lassen[2]. In der Kaiserzeit ist vermuthlich auch hierin insofern Ordnung eingetreten, als die Zahl der ordentlichen quästorischen Competenzen — zwei städtische; vier consularische; zwölf provinziale[3]; zwei für den Kaiser — der Zahl der jähr-

---

Henri de Longpérier *revue archéologique* 1868 S. 67 fg. zu vergleichen. Der Geldsack oder die Cista findet sich auf den Münzen des Proquästors des Brutus in Asia L. Sestius und auf denen kyrenäischer und makedonischer Quästoren; der gerade Stab neben der Sella auf denen des Sestius und des Pupius Rufus.

1) Die Regeln hierüber scheint der von Ulpian (*Dig.* 1, 13, 1, 2) erwähnte Senatsbeschluss aufgestellt zu haben: *ex quaestoribus quidam solebant provincias sortiri ex senatus consulto, quod factum est D. Druso et Porcina cos.* (wo vielleicht D. Brutus Consul 616 und M. Porcina Consul 617 falsch verbunden sind). Vielleicht gehört auch das titische Gesetz hieher, wenn dadurch nicht vielmehr irgend eine einzelne quästorische Competenz angeordnet worden ist. Dass aber der Loosung jedesmal ein Senatsbeschluss voraufging, zeigt, ausser dem analogen Verfahren bei Regulirung der consularischen und der prätorischen Provinzen, Cicero *in Verr. I.* 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es.* Vgl. *Philipp.* 2, 20, 50: *quaestor es factus; deinde continuo sine senatus consulto, sine sorte, sine lege ad Caesarem cucurristi.*

2) Es sind dies die beiden Provinzen des *aerarium*, die beiden consularischen, die *aquaria*, die (wahrscheinlich) drei italischen und die neun der acht Proprätoren, da Sicilien doppelt zu rechnen ist. Die Proconsularquästoren dürfen nicht mitgezählt werden, da als solche die Consularquästoren des Vorjahrs fungirten (S. 519). Ob für die drei übrigen Stellen andere uns nicht bekannte Competenzen bestanden oder einige Quästoren zur Ergänzung in Reserve gehalten wurden, ist nicht zu entscheiden.

3) Die Zahl der senatorischen Provinzen ist elf (Marquardt Staatsverwaltung 1, 335) und auf Sicilien kommen zwei. Die consularischen Proconsulate

Digitized by Google

lich eintretenden zwanzig Quästoren wahrscheinlich gleich ist[1]). — Nachdem die quästorischen *provinciae* also entweder durch Gesetz oder durch Senatsbeschluss festgestellt waren, erfolgte die Vertheilung derselben unter die einzelnen Beamten entweder durch Wahl derjenigen Oberbeamten, denen die Quästoren beizugeben waren, oder durch das Loos. Jene ist in der Republik nur als wahrscheinlich seltene Ausnahme vorgekommen, wofür der beikommende Oberbeamte natürlich einer besondern Ermächtigung durch den Senat bedurfte[2]). In der Kaiserzeit dagegen stand das Wahlrecht nicht bloss den Kaisern[3]), sondern ebenfalls den Consuln zu[4]), und als die städtischen Quästoren wieder in den J. 44—56 dem Aerar vorstanden, wurden auch sie nicht durch das Loos, sondern durch kaiserliche Wahl bestimmt (S. 545). Von diesen ordentlichen und andern ausserordentlichen[5]) Ausnahmen abgesehen wurden die quästorischen Competenzen am Antrittstage selbst[6]) am Aerarium[7]) unter die Beikommenden verloost[8]). Ein Abkommen unter einander wurde den Quästoren

Vergebung derselben durch Wahl

oder Loosung.

auszuschliessen ist hier kein Grund, da mit der Aufhebung der Continuität von Consulat und Proconsulat auch die der consularischen Quästur und Proquästur wegfallen musste.

1) Die einzelnen Ansätze werden später gerechtfertigt werden. Auch die gleich anzuführenden Ausnahmen bestätigen, dass regelmässig die Zahl der Competenzen und die der Candidaten sich deckte.

2) Livius 30, 33: *cuius eo anno quaestoris extra sortem ex senatus consulto opera utebatur.* Cicero *ad Att.* 6, 6, 4: *Pompeius . . . Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium; ego sorte datum offenderem?*

3) Dies ist allerdings nirgends gesagt, aber nicht zu bezweifeln. Dass die kaiserliche Commendation nicht nothwendig mit dieser Auswahl zusammenfiel, wenn auch factisch beide meistens zusammentrafen, ist oben S. 517 bemerkt worden.

4) Plinius *ep.* 4, 15. Dies könnte sogar bereits in republikanischer Zeit bestanden haben. Uebrigens müssen die Consuln diese *lectio* als *designati* vor dem Amtsantritt vorgenommen haben, da sie doch der Sortition vorhergehen musste. Auch muss, damit nicht das Wahlrecht der Consuln, seit deren regelmässig mehrere Collegien im Jahre antraten, die Zahl der für andere Geschäfte übrig bleibenden Quästoren allzusehr beschränkte, später irgend eine Begrenzung des Wahlrechts hinzugetreten sein.

5) Velleius 2, 111: *in quaestura deinde remissa sorte provinciae.*

6) Cicero *Catil.* 4, 7, 15 (gehalten am 5. Dec. 691): *pari studio defendundae rei publicae convenisse video . . . scribas . . . universos, quos cum casu hic dies ad aerarium frequentasset, video ab expectatione sortis ad salutem communem esse conversos.* Zunächst ist hier an die Verloosung der *scribae* unter die Quästoren gedacht; aber wahrscheinlich folgte diese unmittelbar auf die Verloosung der Competenzen (A. 7).

7) A. 6. Cicero *in Clod. et Cur.* (bei dem Schol. p. 332): *tanto prius ad aerarium venit, ut ibi ne scribam quidem quemquam offenderet* und dazu das Schol.: *apud aerarium sortiri provincias et quaestores solebant et scribae* (1, 324 A. 2), *ut pro certo appareret, in quam provinciam vel cum quo praeside proficisceretur.*

8) Vgl. darüber ausser den früher angeführten Stellen Cicero *div. in Caec.* 14, 46; *pro Mur.* 8, 18; *in Vat.* 5, 12; *ad Q. fr.* 1, 1, 3, 11; Dio 53, 14.

Digitized by Google

so wenig wie den Prätoren gestattet; wohl aber gaben die Ehe- und Kindervorrechte auch hier das Wahlrecht (S. 243 A. 4).

Strassenpflasterung.

Weniger als Amtspflicht denn als eine pecuniäre Last, eine Art Eintrittsgeld in den Senat und in die Aemterlaufbahn wurde den Quästoren, vermuthlich jedoch erst im Anfang der Kaiserzeit, die Pflasterung der Strassen, wir wissen nicht welcher noch in welchem Umfang, auferlegt; wofür unter Claudius im J. 47 die Spiele. Ausrichtung von Gladiatorenspielen substituirt ward[1]). Hiebei ist es im Wesentlichen auch später geblieben; noch die Kalender des fünften Jahrhunderts verzeichnen diese *munera* unter dem 2. 4. 5. 6. 8. 19. 20. 21. 23. 24. December[2]). Die Spiele sind ursprünglich wohl von sämmtlichen Quästoren aus eigenen Mitteln ohne Staatszuschuss ausgerichtet worden; Severus Alexander beschränkte diese Verpflichtung auf die vom Kaiser ernannten Quästoren, während den übrigen, die desshalb *quaestores arcarii* heissen, die Gelder zu ihren allerdings minder glänzenden Spielen aus der Staatskasse gewährt werden[3]).

Competenz.

Wir wenden uns nun dazu die einzelnen quästorischen Amtsgeschäfte und damit die besonderen Kategorien innerhalb der Quästur zu erörtern. Es sollen hiebei zunächst die beiden Quästorenstellen ins Auge gefasst werden, welche zuerst eingerichtet wurden. Weiter wird die Rede sein von den Quästoren, die seit dem J. 333 d. St. als Gehülfen der Oberfeldherrn bestellt werden und die man im Allgemeinen als Feldherrenquästoren bezeichnen kann; aus diesen sind die drei Kategorien der Provinzial-, der consularischen und der *quaestores Augusti* hervorgegangen. Endlich ist zu handeln von den vier italischen Quästoren und den sonstigen besonderen quästorischen Competenzen.

I. Die *quaestores urbani.*

Quaestores urbani.

Die beiden ältesten und bis zum J. 333 einzigen Quästorenstellen unterscheiden sich, seit ihnen andere zur Seite stehen, durch die Bezeichnung *quaestores urbani*[4]), in welchem Deter-

1) Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum pro stratura viarum gladiatorium munus iniunxit.* Tacitus *ann.* 11, 22 vgl. 13, 5. Sueton *Dom.* 4.

2) *C. I. L.* 1 p. 407 und was dort bemerkt ist.

3) *Vita Alex.* c. 43. Vgl. S. 518.

4) *Quaestor urbanus* (so voll ausgeschrieben Orelli-Henzen 2258. 3149. 3659. 5209. 5478. 5479. 5502. 6454. 7168) ist der stehende Titel. In den

Digitized by Google

minativ ohne Zweifel die rechtliche Verpflichtung dieser Beamten ausgesprochen ist die Stadt Rom während ihrer Amtszeit nicht zu verlassen[1]). Welche Thätigkeit ihnen und also zunächst dem Amt überhaupt obliegt, soll nun untersucht werden.

Quästor Hülfsbeamter schlechthin.

Die älteste Competenz der Quästur ist oft nach Analogie der Censur und der Aedilität als eine specielle aufgefasst und dadurch die richtige Einsicht in ihre Stellung verfehlt worden. Vielmehr wird davon auszugehen sein, dass die ursprünglichen Aemter der Republik, das heisst Consulat und Quästur, wie in Zeit und Art der Entstehung so auch in der Competenz zu den übrigen später geschaffenen insofern im Gegensatze stehen, als die letzteren sämmtlich Specialcompetenzen darstellen, die ursprünglichen Aemter dagegen genereller Art, die Consuln die Ober-, die Quästoren die Unterbeamten schlechthin sind. Wenn jene das Imperium allgemein haben und üben, so sind diese dabei ihre Gehülfen gleichen Standes und insofern ihre rechten Vertreter, so dass die Wirksamkeit der Quästoren da zurücktritt, wo die Stellvertretung rechtlich unzulässig ist, dagegen da am frühesten und bestimmtesten zur Geltung gelangt, wo die Stellvertretung nicht bloss zulässig, sondern nothwendig ist. Klar und einfach tritt dies Verhältniss noch bis in die späteste Zeit in dem Provinzialregiment auf, das doch auch wesentlich nach dem Muster des ursprünglichen städtischen sich entwickelt hat: wie hier der Consul das Regiment führt, der Quästor dabei sein erster Diener und Gehülfe ist, so ist, nur unter Anwendung des Collegialsystems, auch die römische Republik ursprünglich regiert worden.

Gesetzen findet er sich zum Beispiel in dem bantinischen (*C. I. L.* I n. 197) und dem julischen Municipalgesetz, aber daneben erscheint der vollere Titel *quaestor urbanus qui aerarium provinciam obtinet* (Sullas Quästorengesetz 1, 1) oder bloss *quaestor qui aerarium provinciam obtinet* (das. 1, 2; Ackergesetz Z. 46; vgl. Repetundengesetz Z. 68). *Quaestor aerarii Saturni* wird nur von den claudischen gebraucht (s. S. 545 A. 3). Incorrect ist, wie *praetor urbis* (S. 186 A. 1), so auch *quaestor urbis* (Henzen 6500 = Renier 2319; handschriftliche Ueberlieferung kommt bei der stehenden Abkürzung *q. urb.* hier nicht in Betracht). Griechisch heisst derselbe ὁ ταμίας ὁ κατὰ πόλιν (Senatsbeschluss für Asklepiades Z. 26) oder τῆς πόλεως (Dionys. 11, 46). Ταμίας Ῥώμης (Inschrift von Samos bei Waddington *fastes des prov. Asiatiques* p. 195 der kl. Ausg.) oder Ῥωμαίων (*C. I. Gr.* 2638) bezeichnet wohl nur den Quästor schlechtweg im Gegensatz zu dem municipalen.

1) 1, 66. Ueberliefert ist diese Verpflichtung für die beiden Quästoren nicht ausdrücklich; wahrscheinlich hat sie, wie die analoge der Prätoren (S. 186) und der Volkstribune (S. 281), einer gesetzlichen Feststellung der maximalen Abwesenheitszeit unterlegen.

Digitized by Google

— Die nähere Bestimmung der Thätigkeit der Quästoren wird demnach am angemessensten der consularischen sich anschliessen. Im voraus aber mag hier bemerkt werden, dass, wie die Zahl der Quästoren nach der der Consuln bestimmt ist, so auch der Grundsatz der Parität für beide Magistraturen zunächst in völlig gleicher Weise gilt: die beiden Quästoren sind, wie die beiden Consuln, jede in die Competenz ihrer Magistratur fallende Amtshandlung jeder für sich allein zu vollziehen befugt; aber der Widerspruch des Collegen führt auch hier die rechtliche Nichtigkeit des Acts herbei[1]. Die späteren Creirungen haben allerdings in beide Aemter den Begriff der Specialcompetenz eingeführt, indem, wie der Consul und der Prätor sich in die Geschäfte des Oberamts, ähnlich auch der städtische und der Feldherrnquästor in die des Unteramts sich theilen; innerhalb dieses engeren Kreises aber ist die Parität auch ferner geblieben.

Quästoren nicht betheiligt bei der Civiljurisdiction.

In der städtischen Rechtspflege steht die Civiljurisdiction ausschliesslich bei den Consuln und später bei den Prätoren, ohne dass die Quästoren hiebei irgendwie betheiligt sind. Es genügt in dieser Hinsicht daran zu erinnern, dass diejenigen Oberbeamten, die lediglich für die Civiljurisdiction bestimmt sind, wie die städtischen Prätoren, eben darum des Quästors entbehren. Die Erklärung ist in der Regulirung der Mandirungsbefugniss und der Gehülfenschaft im städtischen Regiment (1, 215 fg.) zu suchen: die Einleitung des Verfahrens blieb dem Oberbeamten, so dass die Mandirung hier ausgeschlossen war, die eigentliche Entscheidung aber dem Privatgeschwornen. Somit war hier für den Unterbeamten kein Raum.

Criminaljurisdiction der Quästoren.

Dass die magistratische Coercition, wie den Consuln unbedingt zusteht, so den Quästoren durchaus fehlt und ihnen nicht einmal das Recht der Pfändung und Multirung zukommt, ist schon gezeigt worden (1, 138). Auch hier erscheint das correlate und gegensätzliche Verhältniss der beiden ältesten republikanischen Aemter. Aber von der Criminaljurisdiction ist die Quästur recht eigentlich ausgegangen. Vor allen Dingen beweist dies die Benennung, denn *quaestor* verhält sich zu *quaesitor* wie *sartor* zu *sarcitor* oder wie *quaero* zu *quaesivi* und kann, da *quaerere* auf dem staatsrechtlichen Gebiet keine andere technische Bedeutung

1) Plutarch *Cat. min.* 18.

Digitized by Google

als die der gerichtlichen, insbesondere der peinlichen Untersuchung hat, nichts bezeichnen als den Untersuchungsrichter[1]. — Dies bestätigt sich ferner dadurch, dass diese Magistratur, und zwar zu einer Zeit, wo es noch nicht mehr als die ursprünglichen zwei Quästoren gab, in dem Gesetz der zwölf Tafeln selbst unter der Bezeichnung *quaestores parricidii* auftritt[2]; es kann dies nichts sein als die ursprüngliche vollere Titulatur, wie denn in der That die Bezeichnung *quaestor* ohne Hinzufügung desjenigen Kreises, auf den das *quaerere* zu beziehen ist, der hinreichenden Bestimmtheit entbehrt. Andrerseits ist es begreiflich, dass, da die criminalrechtliche Thätigkeit der Quästoren wieder zurücktrat, man nachher den Beisatz unterdrückte oder mit angemesseneren Determinativen vertauschte; was sodann späte und unwissende Schriftsteller dazu verleitet hat die *quaestores parricidii* als eine verschollene von der bekannten Quästur verschiedene Magistratur aufzufassen[3]. — Auch in der annalistischen Ueberlieferung treten

1) Die Ableitung des Wortes von *quaerere* ist natürlich schon von den Alten durchgängig aufgestellt worden und zwar in der Weise, dass man die Quästoren in ihrer criminalrechtlichen Thätigkeit — als *quaestores parricidii* — auffasste als creirt *causa rerum capitalium quaerendarum* (so Festus und Pomponius A. 2; Zonaras S. 513 A. 2), in ihrer finanziellen — als *quaestores aerarii* — als creirt *inquirendae et conservandae pecuniae causa* (Pomponius a. a. O. § 22), oder, wie Varro 5, 81 beides zusammenfasst: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia.* Wenn Ulpian (*Dig.* 1, 1, 13, 1) sagt: *a genere quaerendi quaestores initio dictos et Iunius et Trebatius et Fenestella scribunt*, so meint er ebenfalls, dass je nach dem verschiedenen *quaerere* die verschiedenen *quaestores* — *parricidii* und *aerarii* — benannt seien. Da die Thätigkeit des Magistrats im *iudicium populi* technisch mit dem Worte *anquirere* bezeichnet wird, so passt sprachlich diese Herleitung auf das beste auf die *quaestores parricidii*; dagegen ist *quaerere* (= speculiren, erwerben) für die Thätigkeit des Schatzmeisters die möglichst ungeeignete Bezeichnung.

2) Pomponius *Dig.* 1, 2. 2, 23: *quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo qui capitalibus rebus praecessent: hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex duodecim tabularum.* Festus *ep.* p. 221: *parrici[di] quaestores appellabantur qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum.* Festus p. 258: *Quaestores [primum creabantur quaerendis rebus] capitalibus, unde [in XII tabulis quaestores parri]cidi appellantur.*

3) Die Identität der Criminal- und Finanzquästoren bezeugen ausdrücklich Varro (5, 81) und Zonaras (oben S. 513 A. 2), indirect Livius, Dionysios, Tacitus und überhaupt alle diejenigen Berichterstatter, die die Geschichte der Quästur als einer einheitlichen Magistratur vortragen, obwohl sie die verschiedenartigen Functionen derselben wohl kennen. Ausdrücklich sagt das Gegentheil nur Pomponius, indem er die Einsetzung der *quaestores aerarii* und der *quaestores parricidii* unmittelbar hinter einander berichtet; wahrscheinlich folgte aber auch Ulpian (A. 1) derselben Auffassung, so dass auch dies eine der zahlreichen irrigen Vorstellungen der Civilisten der Kaiserzeit über das Staatsrecht der Republik gewesen zu sein scheint. Eine Vermittelung der beiden Auffassungen ist um so weniger möglich, als Pomponius sich die *quaestores parricidii* augen-

Digitized by Google

die Quästoren zuerst im Criminalprozess auf und zwar in den Prozessen des Sp. Cassius im J. 269 [1], des M. Volscius 295 [2] und nach Einigen auch in dem des M. Camillus 358 [3], welche Fälle aber auch, nebst dem von Varro [4] aufbehaltenen Formular der durch den Quästor bewirkten peinlichen Anklage, die einzigen sind, in welchen die Quästoren in solcher Eigenschaft thätig erscheinen.

Wenn es nach den vorgelegten Zeugnissen keinem Zweifel unterliegt, dass in der früheren Republik der ordentliche hauptstädtische Criminalprozess gegen den römischen Bürger in der ersten der Provocation vorhergehenden Instanz durch den Quästor beschafft wird, so ist es schwierig diese Thatsache mit den Grundbegriffen des römischen Beamtenrechts in Einklang zu bringen. Alle Judication ruht auf dem Imperium; aber Imperium hat der Quästor schlechterdings nicht, wie ihm denn jede Coercition fehlt (S. 524), und es ist unmöglich die quästorische Condemnation auf die eigene Amtsgewalt des Quästors zu begründen. Wo möglich noch undenkbarer ist dies bei der Handhabung des Provocationsverfahrens, welches doch die Ueberlieferung, insonderheit das eben erwähnte varronische Schema ebenfalls ihm beilegt; der Quästor ist unter allen Beamten am wenigsten befugt die Centurien zu berufen. Mit zwingender Nothwendigkeit also werden wir darauf geführt, dass bei diesem Criminalverfahren der Quästor nicht kraft eigenen Rechts handelt, sondern als Mandatar des Oberbeamten. Wie die übrigen Attributionen des Königthums muss die Judication in Criminalsachen auch in

scheinlich als ständige Beamte denkt — denn für die allgemeine Suspension der consularischen Judication konnte doch nur eine stehende Einrichtung Ersatz gewähren, und *constitui qui capitalibus rebus praecssent* kann von dem ausserordentlicher Weise für einen einzelnen Fall ernannten Untersuchungsrichter nicht füglich gesagt werden. Dazu kommt, dass Pomponius die Entstehung beider Quästuren gleichmässig zwischen die der plebejischen Magistrate und das Decemvirat setzt (S. 511 A. 4), womit er selbst die Quelle seines Versehens deutlich bezeichnet. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, mag man die äussere Autorität oder die innere Wahrscheinlichkeit erwägen, dass die Angabe des Pomponius lediglich zu verwerfen ist.

1) Einen Quästor bezeichnet als Ankläger Cic. *de re p.* 2, 35, 60, zwei Liv. 2, 41 und Dion. 8, 77. Als Variante erscheint daneben das Capitalverfahren im Hausgericht. Vgl. Hermes 5, 240.

2) Liv. 3, 24. 25.

3) Plinius *h. n.* 34, 4, 13: *Camillo inter crimina obiecit Sp. Carvilius quaestor, quod aerata ostia haberet in domo*, womit wohl zu combiniren ist, dass nach Cicero *de domo* 32, 186 der Prozess vor den Centurien geführt ward, also capital war. Gewöhnlich wird der Fall als tribunicischer Multprozess dargestellt (S. 305 A. 4).

4) 6, 90 fg.

Digitized by Google

der Stadt und gegen den Bürger auf die Consuln übergegangen sein, da es eben andere Inhaber des Imperium damals nicht gab. Wenn sie dennoch auf diesem Gebiet nicht thätig erscheinen, sondern dasselbe praktisch der Hauptsache nach auf die Quästoren, daneben für die Perduellion auf die von Fall zu Fall creirten Duovirn übergeht, so müssen jene wie diese als Mandatare der Consuln gefasst werden. — Auf dieselbe Auffassung führt in ebenso zwingender Weise, dass die Quästoren anfänglich ohne Zuziehung der Comitien von den Consuln ernannt wurden (S. 516), das heisst alle ihre Geschäfte als Mandatare der Consuln vollzogen. Dies Mandat war allerdings bei dem Criminalprozess, eben wie wir es bei der Verwaltung des Aerarium finden werden, unter dem Consulat kein freies, während es für die Königszeit nur als solches gedacht werden kann. Schon damals mag es üblich gewesen sein, dass der König in peinlichen Fragen den Prozess an einen Stellvertreter wies, namentlich dann, wenn er der Provocation an die Gemeinde stattgeben wollte, da eine directe Collision zwischen dem höchsten Imperium und der Gemeindegewalt zweckmässig vermieden ward. Als mit der Abschaffung des Königthums das freie Mandat aus dem städtischen Regiment der Republik verbannt ward, wurden auf diesem Gebiet die Consuln verpflichtet die betreffenden Geschäfte immer durch diese ihre Vertreter zu vollziehen, also genöthigt solche zu bestelllen. Später, als auch die Auswahl der Mandatare den Consuln entzogen wird und dieselben verpflichtet werden diejenigen zu Vertretern zu nehmen, welche die Volksgemeinde ihnen bezeichnet hat, verliert das Mandat alle Realität und erscheint nur noch als ein principieller Behelf, um die Criminaljudication der Quästoren mit ihrer sonstigen Amtstellung auszugleichen. So nimmt die Stellung namentlich der ständigen Gehülfen zuerst auf dem Gebiet der Criminaljudication den Charakter der Nothwendigkeit, der Selbständigkeit, kurz den eines eigenen Amtes an; und in diesem Sinne ist die Quästur ausgegangen von der Criminaljurisdiction und weder früher noch später, sondern, wie dies auch die alten römischen Staatslehrer bezeugen[1]), mit und wegen der Provocation ins Leben getreten.

1) Pomponius (S. 525 A. 2) motivirt die Einrichtung der Criminalquästur mit den Worten: *quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum*

Digitized by Google

Beschränkung der quästorischen Criminalgerichtsbarkeit.

Was den Umfang der quästorischen Criminalgerichtsbarkeit anlangt, so lassen die meisten Berichterstatter sie überhaupt in Capitalsachen entscheiden[1]; und es ist dies unzweifelhaft insofern richtig, als sie nur da eintraten, wo Provocation statthaft ist, und als diese anfänglich auf Capitalanklagen beschränkt blieb. Wenn sie als Richter über *parricidium* bezeichnet werden, so kann die etymologisch wie sachlich schwierige Frage über die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes hier auf sich beruhen bleiben. Mag das Wort zunächst den Vatermord bezeichnen oder, wie es wahrscheinlicher ist, zunächst den argen Mord überhaupt[2], auf jeden Fall ist das Verbrechen hier genannt als das schwerste unter den der quästorischen Cognition unterliegenden und sind damit gewissermassen metonymisch diese alle zusammengefasst[3]. Wenn aber zur Bezeichnung der quästorischen Competenz das schwerste unter den Verbrechen gewählt worden ist, die der Bürger gegen den Bürger verüben kann, nicht aber das Verbrechen des Bürgers gegen den Staat, von welchem doch sonst das römische Criminalrecht durchgängig ausgeht, so legt schon dies die Frage nahe, ob die Bezeichnung *quaestores parricidii* nicht die Beschränkung der quästorischen Criminalrechtspflege auf diejenigen Capitalsachen in sich schliesst, wobei es sich nicht um einen directen Angriff auf den Staat selbst handelt[4]. Dafür

consulibus ius dicere. Es ist dies die einzige Stelle, in der der bei Einführung der Quästur obwaltende Zweck ausdrücklich angegeben wird.

1) Festus (S. 525 A. 2), Pomponius (S. 525 A. 2), Zonaras (S. 513 A. 2).

2) Ich bin immer noch der Meinung, dass in der ersten Hälfte dasselbe Wort steckt, das in *perperam*, *periurium* vorliegt und das alte Königsgesetz, das eben in Beziehung auf die *quaestores parricidii* angeführt wird: *si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto* in vollem Umfang zur Geltung kommt.

3) Diejenigen, die in Gegenwart einer Frau unanständige Reden führen oder sich unschicklich entblössen, werden nach Plutarch (S. 512 A. 3) παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν γονικῶν καθεστῶσι zur Rechenschaft gezogen, womit ohne Zweifel die *quaestores parricidii* gemeint sind.

4) Dazu stimmt gut der Prozess der Quästoren gegen M. Volscius (S. 526 A. 2), denn falsches Zeugniss im Capitalprozess, dessen dieser beschuldigt wird, fällt nach römischer Auffassung unter den Begriff des Mordes; ebenso, dass die Decemvirn in Ermangelung von Quästoren selbst eine Mordsache verfolgen (S. 514 A. 1). Freilich richten Quästoren auch in dem Prozess des Sp. Cassius, obwohl er *de regno moliendo* (Cicero), wegen *perduellio* (Livius) angeklagt wird; und dasselbe gilt von dem Prozess des Camillus. Aber Nebenumstände verschieben sich leicht bei derartigen annalistischen Fictionen; und in beiden Erzählungen läuft neben der quästorischen Version eine andere her, bei dem Prozess des Cassius das Hausgericht durch den Vater, bei dem des Camillus der tribunicische Multprozess. Bei jenem ist freilich das Auftreten der Quästoren sehr alt (S. 511); es war eben der erste namhafte Prozess, der in den republi-

Digitized by Google

spricht weiter, dass Varro sie in ihrer criminalrechtlichen Thätigkeit auf eine Linie mit den späteren *tresviri capitales* stellt, welche notorisch nur eine untergeordnete Competenz in Criminalsachen besessen haben[1]). Vor allem aber erscheinen seit ältester Zeit neben den ständigen Quästoren nicht ständige *duo viri* in übrigens gleichartiger Thätigkeit, das heisst als Criminalrichter in dem ersten die Provocation einleitenden und herbeiführenden Verfahren, aber bestimmt für die *perduellio*, das heisst für Hochverrath und was dem gleichsteht. Ein correlates Verhältniss beider uralten Einrichtungen ist unabweislich; wahrscheinlich ist mit Einführung der Republik die Criminaljudication in der Weise getheilt worden, dass nur die gemeinen Verbrechen den ständigen Quästoren überwiesen wurden, die eigentlich politischen aber den von Fall zu Fall bestellten Duovirn[2]).

Quästorisches Verfahren in nicht capitalen Sachen.

Ob die Quästoren nach ältestem Recht befugt waren im Capitalprozess eine mindere Strafe als die capitale zu erkennen und ob sie, wofern es damals schon Prozesse gab, die criminell behandelt wurden, aber nicht zur Capitalstrafe führen konnten, auch für diese competent waren, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ist aber wahrscheinlich zu verneinen, weil in beiden Fällen dem Quästor eine von der Provocation freie Gerichtsbarkeit zugeschrieben werden müsste, während er doch eben der Provocation wegen eintrat. Als dagegen auch die über ein niedrig gegriffenes Maximum hinausgehenden Geldstrafen unter die Provocation gezogen wurden, muss die quästorische Judication auf den nicht capitalen Criminalprozess erstreckt worden sein, wenn auch Belege für eine derartige Erstreckung fehlen. Seitdem umfasst die quästorische Judication, abgesehen von dem Perduellionsverfahren, das gesammte strafrechtliche Gebiet[3]).

kanischen Annalen vorkam, und darum wurde an ihm das Institut der republikanischen Criminalklage und der Provocation von dem ordentlichen Beamten exemplificirt.

1) Varro 5, 81: *quaestores . . . qui conquirerent publicas pecunias et maleficia quae triumviri capitales nunc conquirunt.* Dabei hat allerdings die Etymologie mitgespielt, und man wird überhaupt die von Varro aufgestellte Analogie nicht pressen dürfen; die Befugniss der *tres viri capitales* ist, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, nur eine hülfleistende bei der Verfolgung der Verbrechen, keineswegs aber eine eigentliche Judication, was doch die quästorische unzweifelhaft war. Aber der Schluss auf eine beschränkte Competenz der Criminalquästoren scheint doch unabweislich.

2) Das Duoviralverfahren ist unter den ausserordentlichen Magistraturen behandelt.

3) Andere Strafen als am Leben und am Vermögen kennt das römische

Digitized by Google

Aufhören der Criminalgerichtsbarkeit der Quästoren.

Auf die Frage, wie lange die Criminalgerichtsbarkeit der Quästoren bestanden hat, haben wir keine sichere Antwort. Es ist schon bemerkt worden, dass in unserer Ueberlieferung dieselbe in positiver Wirksamkeit nur in den Prozessen aus der Epoche vor dem Zwölftafelgesetz auftritt; doch ist die Nichterwähnung der *quaestores parricidii* in unseren Annalen nicht weiter auffallend, wenn sie mit den eigentlich politischen Prozessen, über die wir fast allein etwas erfahren, nichts zu thun hatten. Ferner zeigt einerseits die Nennung der *quaestores parricidii* im Zwölftafelgesetz, andrerseits das von Varro aufbewahrte nachweislich nicht vor dem Anfang des 6. Jahrhunderts formulirte [1]) Schema für den quästorischen Criminalprozess, dass derselbe keineswegs in so gar früher Zeit verschwunden ist. Vor allem aber kommt in Betracht, dass wir für den gemeinen Criminalprozess eine anderweitig competente Behörde nicht vor dem siebenten Jahrhundert nachzuweisen vermögen. Der tribunicische Criminalprozess scheint lediglich gegen politische Verbrecher zur Anwendung gekommen zu sein, der ädilicische lediglich gewisse durch Specialgesetz mit einer Geldbusse belegte Fälle betroffen zu haben. Die *tres viri capitales*, die im J. 465 eingesetzt wurden, waren, wie in dem betreffenden Abschnitt gezeigt werden wird, abgesehen von ihrer Verwendung für die Sicherheitspolizei, wohl da, wo gemeine Verbrechen im Wege der Privatklage verfolgt werden konnten, in der Weise competent, dass sie in diesem Prozess die Stelle der Geschworenen übernahmen, und mögen insofern wohl factisch in der mittleren Republik als die eigentlich für gemeine Verbrechen zuständige Behörde gedient haben. Aber die Verurtheilung kann in diesem Verfahren wie in jedem Privatprozess nur auf eine Geldbusse gerichtet werden; und einen Capitalprozess wegen Mord und Brandstiftung wird es doch auch in dieser Zeit gegeben

Strafrecht für das Amtsgebiet *domi* nicht. Leibes- und Freiheitsstrafen begegnen in der Coercition, im militärischen Straf- und in der Form der Talion selbst im Privatrecht, aber dem öffentlichen städtischen Recht sind sie fremd.

1) Das Schema (*de l. L.* 6, 91) nennt mehrere Collegen des berufenden Quästors, ist also jünger als das J. 333, wo die Zahl der Quästoren von zwei auf vier vermehrt ward; es nennt mehrere Prätoren, ist also jünger als c. 510, wo zuerst ein zweiter Prätor hinzutrat. Uebrigens sind die beispielsweise gesetzten Namen des Quästors und des Angeklagten (Sergius und Quinctius) beide patricisch. — Dass dies Schema auf die alten Quästoren gestellt ist, nicht auf die späteren Quäsitoren (Schwegler 2, 136), ist unbestreitbar; die letzteren haben im ordentlichen Criminalprozess keine Stelle, und nur auf diesen kann das Schema bezogen werden.

Digitized by Google

haben. Allem Anschein nach haben die städtischen Quästoren denselben behalten, bis das Quästionenverfahren im Laufe des siebenten Jahrhunderts auf das eigentliche Criminalgebiet, namentlich auf Mord erstreckt ward.

Kassenverwaltung.

Die Kassenverwaltung des Quästors bezeichnen unter den alten Gewährsmännern als die secundäre nur Zonaras, dagegen Varro und Pomponius als die primäre (S. 525 A. 3); und wenn auch die Etymologie der Benennung entscheidend für jene Auffassung eintritt (S. 525 A. 1), so ist doch auch die Kassenthätigkeit des Quästors offenbar sehr alt, vielleicht eben so alt wie seine jurisdictionelle und sind die Quästoren vielleicht von ihrer Entstehung an sowohl *parricidii* als *aerarii* gewesen. Auch führt die Ueberlieferung, die freilich hier nur auf Gewährsmännern zweiten Ranges steht, die Entstehung der Quästur zurück auf die ersten Consuln der Republik (S. 513 A. 3), die Urheber des Provocationsgesetzes wie die Begründer des *aerarium populi Romani*. — Mag nun die Kassenverwaltung von Haus aus mit diesem Amt verbunden oder nur in sehr früher Zeit zu der *quaestura parricidii* hinzu getreten sein, sicher ist in beiden Beziehungen das gleiche Moment der nothwendigen Vertretung der Oberbeamten massgebend gewesen. Zwar entzog man dem Consul nicht, wie das Recht über Leben und Tod, so die Verfügung über die in der Staatskasse niedergelegten Gelder; wohl aber stellte sich, wie oben (S. 124) gezeigt ward, in frühester Zeit, vielleicht mit dem Beginn des Consulats selbst, die Regel fest, dass der Consul bei jeder Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatz den Quästor zuzuziehen verpflichtet sei, vermuthlich in der Weise, dass dieser dem Consul auf dessen Geheiss das Geld einhändigte und die Buchung der Summe beschaffte. Wie also in jenem Fall dem Quästor die nothwendige Vertretung zukam, so in diesem die nothwendige, wenn gleich unselbständige Mitwirkung.

Aufsicht über das Aerarium; Schlüssel desselben.

Die Thätigkeit der Quästoren bei dem Aerarium der Gemeinde am Tempel des Saturnus scheint im Wesentlichen zu allen Zeiten die gleiche gewesen zu sein. Bei ihnen befinden sich die Schlüssel des Aeratiums (S. 124 A. 3); und sie haben die Aufsicht über alles, was daselbst sich befindet, sowohl über die Münzen und Barren wie auch über die Feldzeichen der Gemeinde, die beim Abmarsch von ihnen vor den Thoren der Stadt dem Feldherrn übergeben und nach der Heimkehr an sie abge-

Feldzeichen.

Digitized by Google

Urkunden. liefert werden [1]), und über die öffentlichen Papiere, soweit dieselben bei der Kasse niedergelegt sind [2]). Zu diesen Papieren gehört vor allen Dingen das Kassenbuch selbst und was dazu an Belegen und Documenten vorhanden war; worunter in späterer Zeit insbesondere die Abrechnungen des Aerars mit den Provinzialstatthaltern von grosser Wichtigkeit waren [3]). Dazu kamen weiter, wie wir unten sehen werden, die für die Gemeinde abgeschlossenen Contracte, welche, insofern das Aerar darauf hin Zahlung leisten oder empfangen sollte, bei demselben eingereicht werden mussten. Es wurden ferner die Namen derjenigen Personen, die aus dem Aerar Besoldung oder Diäten zu empfangen hatten, den Vorstehern desselben angezeigt und daselbst zu Protokoll genommen [4]). — Aber auch auf Urkunden nicht finanzieller Beschaffenheit ist dies früh übertragen worden. Die Senatsbeschlüsse sind eine Zeit lang im Cerestempel von den plebejischen Aedilen registrirt worden (S. 468 A. 1); aber wenigstens seit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts, vielleicht seit der Einsetzung der curulischen Aedilität wurden dieselben nicht mehr hier, sondern in dem Aerarium niedergelegt und standen unter gemeinschaftlicher Verwaltung der Aedilen und der Quästoren, bis dann im Jahre 743 diese Aufsicht den Quästoren allein übertragen ward (S. 480). — Nicht so früh ist das Gleiche in Betreff der Gesetze

1) Liv. 3, 69 zum J. 308: *signa . . . a quaestoribus ex aerario prompta delataque in campum.* 7, 23: *signa eodem* (nach dem Marstempel vor dem capenischen Thor) *quaestores ex aerario deferre.* Aehnlich 4, 22.

2) Darum wird diese quästorische Competenz auch von Tacitus (*ann.* 13, 28: *dein princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit*) geradezu als *cura tabularum publicarum* bezeichnet. Zu vergleichen ist auch, was S. 545 über die claudischen *curatores tabularum publicarum* gesagt ist.

3) Zum Beispiel Cicero *Verr.* 3, 79, 183: *eorum hominum* — gemeint sind die *scribae* der Quästoren — *fidei tabulae publicae periculaque magistratuum committuntur.* Ferner Cicero *Verr. l.* 1, 21, 57. *in Pis.* 25, 61. *ad fam.* 5, 20; Gellius 4, 18, 9 u. a. St. mehr.

4) Sullas Quästorengesetz bestimmt zu Anfang und am Schluss, dass für die ernannten quästorischen Apparitoren, *quorum . . . nomina . . . ad aedem Saturni in pariete intra caulas . . . scripta erunt*, die ihnen zukommende Besoldung (es erhellt nicht von wem) *ad aerarium* anzuzeigen sei (*deferre*), und dann der städtische Quästor ihnen Zahlung zu leisten habe. Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus *de aquis* 100: *uti quibus apparitoribus ex hoc senatus consulto curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus X proximis, quibus senatus consultum factum esset, ad aerarium deferrent, quique ita delati essent, iis praetores aerarii mercedem* (für die Freien) *cibaria* (für die *servi publici*), *quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, omnia darent et attribuerent.* Auch die bei den Quästoren vorzunehmende Declaration des gesandtschaftlichen Personals (S. 540 A. 2) gehört hieher.

Digitized by Google

geschehen; es mag deren Niederlegung im Aerarium einzeln schon früher oft verfügt und öfter noch geschehen sein; aber erst das licinisch-junische Gesetz vom J. 692 bestimmte, dass jedes Gesetz, es scheint nicht erst nach der Durchbringung, sondern sofort bei der Einbringung des Vorschlags, im Aerar niedergelegt werden solle[1]). Dieselbe Bestimmung bestand für die Protokolle über die den Magistraten und Senatoren gesetzlich auferlegten Eide[2]), für die Geschwornenliste[3]) und ohne Zweifel noch für zahlreiche ähnliche Aufzeichnungen, deren sichere Aufbewahrung für die Zukunft von Wichtigkeit war. Doch beruhte jede derartige Niederlegung wahrscheinlich auf besonderem Beschluss des Senats oder des Volkes, und wird man insofern die Quästoren nicht eigentlich formell als Archivare der Gemeinde ansehen dürfen, wenn sie auch folgeweise dazu geworden sind. Dass in republikanischer Zeit bei der Gemeinde auch Privaturkunden niedergelegt worden sind, ist nicht erweislich[4]); erst Kaiser Marcus hat verfügt, dass über jedes römische Kind binnen dreissig Tagen nach der Geburt ein Protokoll in dem Aerarium in Rom oder in den Provinzen in den dortigen Tabularien niederzulegen ist[5]). —

1) *Schol. Bob.* p. 310: *Lex Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem ferri liceret, quoniam leges in aerario condebantur.* Cicero *de leg.* 3, 4, 11: *promulgata proposita in aerario coynita agunto.* Sueton *Caes.* 28: *lege iam in aes incisa et in aerarium condita.* Servius zur Aen. 8, 322. Weiter ist dies auseinandergesetzt in den *annali dell' Inst.* 1858, 187.

2) Dies kommt besonders bei dem Eid *in leges* vor, über den 1, 598 gehandelt ist; in dem bantinischen Gesetz wird der Quästor angewiesen *in taboleis [poblicei]* die Namen derjenigen zu verzeichnen, *quei ex h. l. apud sed iurarint.* Aber in gleicher Weise werden auch andere magistratische Eide geleistet (Val. Max. 2, 8, 1; Bd. 1, S. 131 A. 1).

3) Cicero *Phil.* 5, 5, 15: *hos ille demens iudices legisset, horum nomina ad aerarium detulisset?* Auch in dem Repetundengesetz Z. 15 wird angeordnet, dass die Geschwornenliste jedes Jahres *in taboleis poplicis in perpetuo* aufbewahrt werden solle.

4) Plutarchs Worte *Cat. min.* 17: γράμματα τῶν πολλῶν οὐ προσηκόντως ἀναφερόντων sprechen dafür, wenigstens wenn man nicht mit Reiske τῶν tilgt. Aber in der Regel beschränkte man sich darauf die Urkunde dem Hausbuch eines angesehenen und unparteiischen Mannes einzuverleiben (was bei dem Litteralcontract des Civilrechts wesentlich in Betracht kommt) und wo dies nicht ausreichte, deponirte man sie in einem Tempel (Ulpian *Dig.* 43, 5, 3, 3: *si custodiam tabularum* — eines Testaments — *aedituus vel tabularius suscepit*; die bekannten Beispiele den Vestatempel betreffend s. im Handbuch 4, 284).

5) *Vita Marci* 9: *liberales causas ita munivit, ut primus iuberet apud praefectos aerarii Saturni unumquemque civium natos liberos profiteri intra tricensimam diem nomine imposito: per provincias tabulariorum publicorum usum instituit, apud quos idem de originibus fieret quod Romae apud praefectos aerarii, ut si forte aliquis in provincia natus causam liberalem diceret, testationes inde ferret.*

Digitized by Google

Die archivalische Niederlegung bestand, wenigstens hinsichtlich der Senatsbeschlüsse, in der Eintragung derselben in das quästorische Urkundenbuch [1]; auch mit Volksschlüssen, Listen u. s. w. mag ähnlich verfahren worden sein und dieses Buch die Form etwa dessen gehabt haben, was wir heute ein Journal nennen [2]. — Uebrigens ist die Thätigkeit des Quästors in Beziehung auf diese Actenstücke keineswegs eine bloss mechanische; namentlich liegt es ihm ob bei entstehenden Zweifeln festzustellen, ob das zur Eintragung präsentirte Document in der That so, wie behauptet wurde, ergangen sei, und wenn auch in der Regel die Quästoren es hiemit nicht genau nahmen, so sind doch gewissenhafte Männer in diesem Amte so weit gegangen wegen zweifelhaft erscheinender Senatsbeschlüsse nicht bloss andere Zeugen zu vernehmen, sondern selbst den darin als referirend genannten Consuln darüber eidliches Zeugniss abzufordern [3]. — Dass bei dem Amtswechsel eine förmliche Uebergabe der im Aerarium niedergelegten Gegenstände und demnach auch eine Aufzeichnung des Empfangenen und des Abgelieferten stattgefunden hat, ist nicht zu bezweifeln, wenn gleich die administrative Sorglosigkeit des republikanischen Regiments es damit schwerlich streng nahm und

---

Vita Gord. 4. Appulelus *apolog.* c. 89. Servius zu Vergils *Georg.* 2, 502. Marquardts Privatalterthümer 1, 86. Wie es scheint, wird dieser Act vollzogen durch Einreichung eines von dem Vater oder der Mutter aufgesetzten Instruments bei der Behörde, wie es bei uns in Betreff der Testamente üblich ist; öffentliche Geburtslisten scheint es nicht gegeben zu haben.

1) Josephus 14, 10, 10: δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοίντῳ Ῥουτιλίῳ . . . Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν δέλτῳ δευτέρα καὶ ἐκ τῶν πρώτων. Cicero *in Verr. I.* 1, 14, 37: *recita denuo, P. Lentulo L. Triario res rationum* (*restautationum* Lagom. 29) *relatarum.* Vgl. *pro Flacco* 13, 30. — Cato verschaffte sich für 30000 Denare eine Abschrift der Staatseinnahmen und Ausgaben von Sulla bis auf seine Quästur (Plutarch *Cat. min.* 18). — Man mag für die Senatsbeschlüsse jedes Jahres einen besonderen Band bestimmt haben; das vor kurzem von Wilmanns in Africa gefundene Senatusconsult vom J. 138 (*Ephem. epigraph.* 2, 273) bezeichnet sich als *descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu die[ta]rum . . Iuni Nigri C. Pomponi Camerini cos.*, und ebenso spricht schon Cicero *ad Att.* 13, 33 von *is liber, in quo sunt senatus consulta Cn. Cornelio L. Mummio cos.* (608 d. St.).

2) Die Inschrift Orelli 6828, welche aus dem *commentarium cottidianum municipi Caeritum* Auszüge giebt, darunter ein an die Gemeinde ergangenes Schreiben, geben ein deutliches Bild auch der römischen *tabulae publicae.* Die Erztafeln, auf die die Gesetze geschrieben wurden, waren zum öffentlichen Anschlag bestimmt und gelangten ebenso wenig in das Archiv wie die Holztafeln, auf denen die Edicte bekannt gemacht wurden.

3) Plutarch *Cato min.* 17: ὑπὲρ ἑνός ποτε δόγματος ἐνδοιάσας, εἰ κύριον γέγονε, πολλῶν μαρτυρούντων οὐκ ἐπίστευσεν οὐδὲ κατέταξε πρότερον ἢ τοὺς ὑπάτους ἑπομόσαι παραγενομένους. Vgl. *ad fam.* 12, 1, 1: *senatus consulta*

Digitized by Google

der Act daher wohl nicht die Wichtigkeit erlangte, die ihm von Rechts wegen zukam. In unserer Ueberlieferung wird seiner nicht gedacht.

Ausser den Geldern, Werthgegenständen und Papieren, die in dem Aerarium lagen, wurden sowohl die ausstehenden Forderungen des Aerarium wie auch die zum Verkauf für dessen Rechnung bestimmten Gegenstände in so weit dazu gerechnet, dass das Einziehen jener und das Verkaufen dieser mit zu den Amtsgeschäften des Quästors gehörte.

Einziehung der Forderungen der Gemeinde: Steuer;

Dem Quästor liegt zunächst die Eintreibung der Steuerforderungen ob; wenn dieselbe auch unmittelbar wahrscheinlich durch die weiterhin (S. 539) zu erwähnenden *tribuni aerarii* beschafft wird, so findet sich doch die Restantenliste bei dem Aerarium und sind die Quästoren auf Beitreibung der Reste bedacht [1]). — Auch das Verzeichniss der ein für allemal steuerpflichtigen Personen (*aerarii*) wird von den Censoren bei Niederlegung ihres Amtes den Quästoren übergeben [2]).

Contracte;

Die Einnahmepächter und deren Bürgen sind vermuthlich durchgängig contractlich verpflichtet worden die Pachtsummen in Rom bei dem Staatsschatz selbst einzuzahlen [3]); wohl nur ausnahmsweise ist es vorgekommen, dass der Publicanus verpflichtet oder berechtigt ward anderswo Zahlung zu leisten, oder dass er ohne solche contractliche Clausel die dem Aerar schuldige Summe an einen des Geldes benöthigten Provinzialbeamten oder einen Gläubiger der Gemeinde nach den Grundsätzen des Mandats oder der Geschäftsführung zahlte [4]). Namentlich der Ertrag der im J. 397 eingeführten Freilassungssteuer muss im Wege der Verpachtung unmittelbar in das Aerarium gelangt sein [5]). — Dasselbe

falsa referuntur (vielmehr *deferuntur*); Cicero *Phil.* 5, 4, 12: *senatus consulta numquam facta ad aerarium deferebantur.*

1) Livius 33, 42 bei dem J. 558: *quaestores ab auguribus pontificibusque quod stipendium per bellum non contulissent, petebant. Ab sacerdotibus tribuni plebis nequiquam appellati, omniumque annorum, per quos non dederant, exactum est.*

2) Livius 29, 37 schildert die Niederlegung der Censur durch die beiden feindlichen Censoren C. Claudius und M. Livius: *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen, deinde M. Livius in aerarium venit, praeter Maeciam tribum . . . populum Romanum omnem . . . aerarios reliquit.*

3) Dahin gehört das bekannte *subsignare apud aerarium* (Cicero pro *Flacc.* 32, 79).

4) Vgl. im Allgemeinen Handb. 3, 2, 216.

5) Handb. 3, 2. 124. 210.

Digitized by Google

mag von den hauptstädtischen Boden- und Wassergeldern gelten, wenn gleich diese, wie es den Anschein hat, nicht durch Verpachtung erhoben wurden. — Was dagegen von nicht verpachteten Einnahmen in den Provinzen allenfalls vorkam, ist auf jeden Fall an die Provinzialstatthalter gezahlt worden und nur im Wege der Verrechnung dem Aerarium zu Gute gekommen [1]).

Strafgelder. Das rechtskräftige Urtheil, wodurch ein Privater angewiesen wird an die Gemeinde zu zahlen, mag dasselbe in dem der Provocation unterliegenden Prozess oder im Wege der Ordnungsstrafe oder im Administrativ- oder im Civilprozess erfolgen, wird damit eine Forderung des Aerarium und unterliegt der quästorischen Execution [2]), neben welcher die etwa aus demselben Spruch einem Privaten erwachsenden Ansprüche unabhängig herlaufen [3]). Eine Ausnahme machen, so viel wir wissen, nur die Geldstrafen, die der Aedilis im Provocationsprozess erstreitet, indem diese nach der Analogie der Beute dem Magistrate zu eigener Verwendung überlassen bleiben (S. 486; Bd. 1, 233).

Kriegsgelder. Dasselbe gilt von den durch den Friedensvertrag dem besiegten Feinde auferlegten nach dem Frieden terminweise zu zahlenden Kriegscontributionen [4]). Dagegen über die eigentliche

---

1) Uebrigens bestand zwischen Rom und dem Ausland, namentlich durch Vermittelung der Staatspächtergesellschaften, ein stetiger Geldverkehr, der dem heutigen Wechselgeschäft verwandt gewesen sein muss. Vgl. z. B. Cicero *pro Flacco* 19, 44: *si praetor dedit, a quaestore numeravit, quaestor a mensa publica, mensa aut ex vectigali aut ex tributo.*

2) 1, 180. So lässt bei Livius 38, 60 der Prätor die Quästoren in das Vermögen des wegen Peculat Verurtheilten einweisen, was für die *quaestio peculatus* unzweifelhaft richtig ist; vgl. Hermes 1, 196. Selbst die Repetunden gehören insofern hieher, als die zu ersetzenden Summen auch hier als Staatsforderung behandelt und an die Gemeinde entrichtet werden, die dann den eigentlich Berechtigten das Empfangene auskehrt. In der Repetundenordnung vom J. 631/2 ist ausdrücklich gesagt, dass der Verurtheilte vom Richter anzuhalten sei dem Quästor Sicherheit zu bestellen: *q(uaestori) praedes facito det*, in deren Ermangelung der Schuldner als zahlungsunfähig behandelt wird und Einweisung des Quästors in die gesammte Habe, das ist Vermögensconfiscation, eintritt. Vgl. S. 544.

3) Beispielsweise heisst es in einem die öffentlichen Wasserleitungen betreffenden Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus *de aq.* 127: *si quis adversus ea commiserit, in singulas res poena dena milia essent, ex quibus pars dimidia praemium accusatori daretur . . . pars autem dimidia in aerarium redigeretur.*

4) Livius 32, 2: *Carthaginienses eo anno* (555) *argentum in stipendium impositum primum Romam advexerunt. Id quia probum non esse quaestores renuntiaverant experientibusque pars quarta decocta erat, . . . intertrimentum argenti expleverunt.* 42, 6: *quaestores urbani stipendium* (die im J. 581 auf Grund des Friedens mit Antiochos 566 geleistete Zahlung), *vasa aurea censores acceperunt.*

Digitized by Google

Beute verfügt der Feldherr, der sie gemacht hat, nach seinem Ermessen zu Gunsten seiner Soldaten oder der Gemeinde überhaupt. Indess wird sehr häufig ein grösserer oder geringerer Theil derselben an die Gemeinde abgeliefert, in welchem Falle die Quästoren es sind, die diese Gegenstände oder Summen von dem Feldherrn übernehmen[1]).

Executionsmittel.

Das Zwangsmittel, das dem Quästor bei der Eintreibung der eben bezeichneten Forderungen zu Gebote steht, ist im wesentlichen dasselbe, dessen der Gläubiger im Privatprozess sich bedient. Wird die durchgängig auf eine feste Geldsumme lautende und durchgängig liquide Forderung nicht rechtzeitig befriedigt, so ist, da schon dem Privatgläubiger eine nur wenig beschränkte Selbsthülfe gegen den säumigen Schuldner zusteht, die Gemeinde ohne Zweifel ebenfalls befugt den Schuldner zu behandeln, als habe er die persönliche Rechtsfähigkeit und damit Freiheit und Habe verwirkt, das heisst gegen ihn *per manus iniectionem* vorzugehen. Auch die wenigen Milderungen, die für das gleichartige Privatverfahren galten, die Führung des Gegriffenen vor den Prätor und die Befristungen, sind hier vermuthlich von Rechts wegen in Wegfall gekommen. Wie freilich diese Execution sich praktisch gestaltet hat, gestattet der Stand der Ueberlieferung uns nicht zu verfolgen. Es ist sehr glaublich, dass, wenn sie gleich von Rechts wegen sich auch, ja zunächst gegen die Person richtete, doch die Realexecution hier viel früher Platz gegriffen hat als im Privatrecht: unsere Quellen wenigstens wissen nichts von Schuldnern der Gemeinde, die als zahlungsunfähig in die Sclaverei verkauft oder als Nexi in die Schuldknechtschaft versetzt wurden. Thatsächlich scheint die Gemeinde in allen derartigen Fällen von der Person des Schuldners abgesehen und sich darauf beschränkt zu haben die aus diesem Rechtstitel der Gemeinde erworbene Vermögensmasse durch quästorischen Gesammtverkauf derselben (*sectio*) nach Möglichkeit zu verwerthen[2]). Dies ist wohl nicht so sehr aus Zweck-

1) Cicero *ad fam.* 2, 17, 4: *de praeda mea praeter quaestores urbanos, id est populum Romanum, teruncium nec attigit nec tacturus est quisquam.* Ders. *ad Att.* 7, 1, 6. Die nicht zum Verkauf, sondern zum Aufbewahren bestimmten Beutestücke werden wohl auch zunächst dem Aerarium übergeben (wenigstens wird darüber dort ein Protokoll aufgenommen: Cicero *Verr. l.* 1, 21, 57); die Vertheilung in die Tempel aber und die sonstige Zweckbestimmung ist Sache des Censors oder des ihn vertretenden Magistrats (S. 433 A. 1).

2) Livius 4, 15. Cicero *Verr. l.* 1, 20, 52: *contra quaestorem sectoremque*

Digitized by Google

mässigkeitsrücksichten als desswegen geschehen, weil die Personalexecution wahrscheinlich nicht anders eintreten konnte als indem der Quästor dafür den Arm des Consuls anrief (1, 180), während er den Verkauf des Vermögens von sich aus herbeizuführen vermochte. Der Besitz dieses Verkaufsrechts machte selbst die Coercition (1, 138) ihm praktisch entbehrlich.

Verkauf für das Aerarium.

Der Verkauf für Rechnung des Aeriums ist nicht durchaus Sache des Quästors; auch der Censor nimmt Verkäufe von Immobilien der Gemeinde vor (S. 429) und wahrscheinlich ist bei ausserordentlichen und umfassenden Veräusserungen von Grundstücken dies die eigentlich normale Verkaufsform gewesen, obwohl dergleichen auch durch Quästoren zum Verkauf gebracht worden sind[1]). Aber diejenigen Verkäufe, welche zu der gewöhnlichen laufenden Vermögensverwaltung gehören, beschafft immer der Quästor. Dies ist der Fall bei der an das Aerarium abgegebenen Beute, so weit diese nicht in baarem Gelde besteht; namentlich die in dieser Weise abgelieferten Sclaven werden von dem Quästor in öffentlicher Licitation unter dem Kranz verkauft[2]). — Dass das Vermögen des zahlungsunfähigen Gemeindeschuldners ebenfalls von dem Quästor zur Versteigerung gebracht wird, wurde so eben bemerkt. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen Vermögen, welche durch Testament oder Intestaterbfolge oder im Wege der Confiscation an die Gemeinde gelangt, welcher letztere Fall besonders insofern von Bedeutung ist, als der ältere Criminalprozess mit der Person zugleich das Vermögen des Verurtheilten ergreift. In dem ersten Fall wird wahrscheinlich das Erbrecht der Gemeinde in der gewöhnlichen Weise durch den Stadtprätor constatirt und der Quästor von ihm in den Besitz gewiesen. In dem zweiten weist der den Prozess leitende Beamte, wenn er die Bedingungen der Confiscation eingetreten er-

---

pugnare; vgl. das. 23, 61 und Varro *de re rust.* 2, 10, 4. Darauf geht auch die Beschwerde gegen einen Aerarquästor, *tamquam ius hastae adversus inopes inclementer augeret* (Tacitus *ann.* 13, 28), er verhänge über bedrängte Gemeindeschuldner rücksichtslos den Concurs. Vgl. Plutarch *Cat. min.* 17.

1) Rudorff grom. Inst. S. 285. *C. I. L.* I p. 98. Liv. 28, 46, 4.

2) Plautus *Capt.* 1, 2, 111. 2, 3, 453 Fleckeisen. Varro *de r. r.* 2, 10, 4. Auch die Beuteverkäufe nach der Rückkehr in die Hauptstadt, wie sie Liv. 6, 4, 2. 7, 27, 3. 9 erwähnt, müssen durch die Quästoren bewirkt worden sein. Hermes 1, 173. Der von Plautus gebrauchte Plural (*de praeda a quaestoribus*) gestattet nicht wohl hier an den Verkauf durch den Militärquästor zu denken, von dem später die Rede sein wird.

Digitized by Google

achtet, die Vorsteher des Aerarium in das Vermögen des Verurtheilten ein[1]; nur den Verkauf bewirken alsdann die Quästoren.

Hebungswesen.

Ueber die Einzelheiten des Hebungs- und Zahlungsverfahrens sind wir sehr unvollkommen unterrichtet. Vielfach sind die Einnahmen nicht unmittelbar an die Staatshauptkasse gelangt und die Ausgaben nicht unmittelbar aus dieser geleistet worden. Es bestehen neben der Haupt- noch eine Anzahl von Specialkassen, die rechtlich Theile des Aerarium, aber thatsächlich davon getrennt sind — so die der Priesterschaften (S. 63 fg.), und der Provinzialstatthalter (S. 438 A. 3). Vor allem das Tributum, als bestimmt zu sofortiger Wiederverausgabung, insbesondere für die Soldzahlung, gelangt der Regel nach von den Steuerpflichtigen an die *tribuni aerarii* und durch diese an die zum Soldempfang berechtigten Bürger[2]. Indess wenn dieses Geld auch nicht durch das Aerarium selbst seinen Weg nahm, muss es doch in den Büchern der Quästoren verrechnet worden sein; jeder Steuerzahler oder Steuererheber war Schuldner, jeder Soldempfänger Gläubiger des Aerariums und dieses wies den einzelnen Gläubiger auf den einzelnen Schuldner an oder, wie es römisch heisst (S. 427 A. 3), attribuirte ihm denselben. Selbstverständlich werden die Vermittler dieser Zahlungen, die Tribusvorstände über das von ihnen an Steuer Empfangene und an Sold Gezahlte mit den Quästoren abgerechnet, resp. den Ueberschuss abgeführt oder das Fehlende von ihnen erhoben haben.

Zahlungswesen.

Mit der Zahlung verhält es sich ähnlich wie mit der Hebung. Ueber die Soldatenlöhnung ist bereits gesprochen worden: unmittelbar aus dem Aerar scheint sie niemals verabfolgt

1) So weist im Criminalprozess der Dictator die Quästoren in den Besitz ein (*iubere quaestores vendere bona atque in publicum redigere*: Liv. 4, 15). Von dem gewesenen Decemvirn sagt Livius 3, 58, 10: *bona . . . tribuni publicavere*, Dionysios 11, 46: τὰς δ' οὐσίας τῶν ἀνηρημένων καὶ τῶν ἀποφυγόντων οἱ ταμίαι τῇ πόλει ἀνέλαβον εἰς τὸ δημόσιον, das heisst, die Tribune als die die Condemnation durchführenden Magistrate wiesen die Quästoren in den Besitz ein. Vom Peculatprozess heisst es (Liv. 38, 60): *in bona L. Scipionis possessum publice quaestores praetor misit*. Im Repetundengesetz Z. 57 wird verfügt [*Iudex quei eam rem quaesierit*] . . . . *quei ex h. l. condemnatus erit q(uaestori) praedes facito det . . . [sei ita] praedes datei non erunt, bona eius facito puplice possideantur conq[uaerantur veneant]*.

2) Marquardt Staatsverwaltung 2, 168 fg. Schilderungen wie die livianische 4, 49, 6, wo die tributpflichtigen Bürger das schuldige Kupfer auf Wagen vor das Aerar fahren, sind unhistorisch.

Digitized by Google

worden zu sein. Auch die Rückzahlung des Tributum an die Steuerpflichtigen haben die Quästoren wahrscheinlich durch Vermittelung der Tribusvorsteher beschafft [1]). — Die wenigen Besoldungen, welche die Republik zahlte, so wie die den öffentlichen Sclaven etwa ausgeworfenen Verpflegungsgelder sind in der Hauptstadt wohl aus dem Aerarium unmittelbar auf Grund der bei demselben eingereichten Listen gezahlt worden (1, 288 A. 3; 320 A. 2). — Das Gleiche geschah nachweislich hinsichtlich der Emolumente, welche den in Rom verweilenden Gästen der Gemeinde nach Vertrag oder Gebrauch zukamen [2]); woran sich weiter anknüpfte, dass die Quästoren überhaupt diesen Gästen gegenüber die Gemeinde vertraten, für ihre Wohnung und Verpflegung [3]) wie im Todesfall für ihre Bestattung [4]) sorgten, vornehmen Fremden auch wohl entgegengeschickt wurden, um sie auf öffentliche Kosten nach Rom zu geleiten [5]), und den Auftrag erhielten ihnen

1) Dafür spricht die Analogie der Tributerhebung und die innere Wahrscheinlichkeit; Angaben wie die livianische 39, 7, 6: *vicenos quinos et semisses in milia aeris quaestores urbani cum cura et fide solverunt* entscheiden nicht über die Zahlungsform.

2) Plutarch *q. R.* 43: διὰ τί οἱ πρεσβεύοντες εἰς Ῥώμην ὑποθενοῦν ἐπὶ τὸν τοῦ Κρόνου ναὸν βαδίζοντες ἀπογράφονται πρὸς τοὺς ἐπάρχους τοῦ ταμείου; . . . τὸ παλαιόν, ὡς ἔοικεν, οἱ ταμίαι ξένια τοῖς πρεσβεύουσιν ἔπεμπον (ἐκάλεῖτο δὲ λαύτεια τὰ πεμπόμενα) καὶ νοσούντων ἐπεμέλοντο καὶ τελευτήσαντας ἔθαπτον ἐκ δημοσίου· νῦν δὲ ὑπὸ πλήθους τῶν ἀφικνουμένων πρέσβεων ἐκλέλειπται τὸ τῆς δαπάνης, μένει δ' ἔτι τὸ τοῖς ἐπάρχοις τοῦ ταμείου προσεντυγχάνειν διὰ τῆς ἀπογραφῆς. Das letztere sagt hier einmal Plutarch selbst, der wohl Ursache haben mochte diese Verhältnisse zu kennen; die Erwähnung der *praefecti aerarii* weist auf die trajanische Zeit. Dass die Gesandten selbst die Zahl der von ihnen mitgebrachten Sclaven anzugeben hatten, zeigt Cicero *pro Flacco* 18, 43; wegen der Wohnung und auch wohl wegen der Zehrungsgelder kam dies in Betracht.

3) Plutarch a. a. O. Livius 42, 6: *legato . . . sumptus decretus, donec in Italia esset.* Val. Max. 5, 1, 1 vom Sohn des Massinissa, der krank nach Brundisium gekommen war: *quod ubi senatus cognovit, continuo illo quaestorem ire iussit, cuius cura et hospitium adulescenti expediretur et omnia quae ad valetudinem opus essent praeberentur.* Bei Ptolemaeos Philometor entschuldigt sich (Val. Max. a. a. O.) der Senat, dass er ihn nicht *publico hospitio* empfangen habe; *quin etiam curae habuit, uti munera ei cottidie per quaestorem darentur.* Darum schreibt Cicero *ad fam.* 13, 2, 2, dass er den Ariarathes nicht habe zu sich einladen können, weil ihn *Sestius noster parochus publicus occupavit*, das heisst weil ihn der Quästor L. Sestius (der im Jahre darauf als Proquästor in Makedonien fungirt) schon in Beschlag genommen habe. Weitere Belege röm. Forsch. 1, 344.

4) Plutarch a. a. O. Analog ist auch, dass vornehme Gefangene im Auftrag des Senats durch einen dazu entsandten Quästor bestattet werden (S. 541 A. 4). Röm. Forsch. 1, 346.

5) Dem Sohn des Königs Massinissa Masgaba wird nach Puteoli, wo er gelandet, der Quästor L. Manlius *cum pecunia* entgegengeschickt, *qui eum sumptu publico Romam perduceret* (Liv. 45, 13, 12); ebenso einem andern am Landungsort Brundisium erkrankten Sohn des Massinissa, dem Misagenes, ein anderer

Digitized by Google

die Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt zu zeigen[1]). Was in Folge der für die Gemeinde abgeschlossenen Contracte über Lieferungen, Bauten und sonstige Leistungen an die Unternehmer zu zahlen war, zahlte der Quästor auf Anweisung des Magistrats, der die Verdingung geschafft hatte, und zwar, wenn der Consul die Zahlung anwies, unbedingt, wenn der Censor oder ein anderer Magistrat dies that, so weit derselbe sich innerhalb des ihm vom Senat eröffneten Credits hielt[2]). Häufig wurde desshalb schon bei der Location selbst der Quästor zugezogen (S. 422 A. 4).

Verfahren bei der Kasse.

Ueber die eigentliche Kassenmanipulation ist so gut wie nichts bekannt; allenfalls mag erwähnt werden, dass an gewissen Tagen das Aerarium geschlossen blieb (S. 424 A. 3) und dass die Bestimmung die im Aerarium niedergelegten fremden Gelder *extra ordinem* auszufolgen[3]) einen Schluss darauf gestattet, dass regelmässig bei den Zahlungen eine bestimmte Reihenfolge und gewisse Formalien, vielleicht eine Zwischenzeit zwischen Präsentirung und Auszahlung oder Aehnliches, beobachtet worden sind.

Quästorische Verdingungen.

Andere Finanzgeschäfte der Gemeinde hat der Quästor nur ausnahmsweise vollzogen. Verdingungen sind nur in untergeordneten Fällen durch die Quästoren beschafft worden, insbesondere da, wo sie sich auf die Ehrenausgaben für die Gäste der Gemeinde oder auf die Ausrichtung des Begräbnisses[4]) und die

---

Quästor, um ihn dort zu empfangen (S. 540 A. 4) und dem König Prusias der Quästor L. Cornelius Scipio nach Capua (Liv. 45, 44, 7 und daraus Val. Max. a. a. O.). Bei Ptolemaeos Philometor entschuldigt sich der Senat, *quod nec quaestorem illi more maiorum obviam misisset* (Val. Max. a. a. O.).

1) Liv. 45, 44: (Prusias) *biduum petiit, quo templa deum urbemque et hospites amicosque viseret; datus, qui circumduceret eum, L. Cornelius Scipio quaestor.* Vgl. *C. I. L.* I n. 35.

2) S. 441 A. 2. So heisst es in dem julischen Municipalgesetz Z. 46 fg. von den Wegen, die auf Kosten der Gemeinde herzustellen sind (vgl. Z. 29): *aed(ilis), quem eam viam tuendam locare oportebit, is eam viam per q(uaestorem) urb(anum) queive aerario praerit tuendam locato* und weiterhin: *quantam pecuniam ita quaeque via locata erit, t(antam) p(ecuniam) q(uaestor) urb(anus) queive aerario praerit redemptori, quoi e lege locationis dari oportebit, heredeive eius dandam adtribuendam curato.*

3) Repetundengesetz Z. 69. Damit ist zu vergleichen Cicero *pro Fonteio* 3, 4: *extra ordinemne pecunia* (es handelt sich um Zahlungen aus dem Aerarium durch die Stadtquästoren) *est data? immo vero nummus nullus sine litteris multis commotus est.*

4) Nach Dionysios 6, 96 verordnet der Senat den Aprippa Menenius auf öffentliche Kosten zu bestatten, τοῖς ταμίαις ἐπιτρέψασα τὴν ἐπιμέλειαν . . . οἱ δὲ πολλῶν πάνυ μισθώσαντες χρημάτων τὰς παρόγας . . . ἔθαψαν αὐτόν. Valerius Max. 5, 1, 1: *cum Albae, in quam custodiae causa relegatus erat* (Perseus von Makedonien), *decessisset, quaestorem misit* (*senatus*), *qui eum publico funere efferret.*

Digitized by Google

Errichtung eines Grabdenkmals auf Gemeindekosten (S. 422 A. 2) bezogen. Indess mag, als unter dem Principat die Verwaltung des Aerars an höher gestellte Beamte überging, deren Befugniss nach dieser Seite hin erweitert worden sein[1]). — Dass die Quästoren auch wohl vom Staate angewiesen wurden von andern Magistraten verdungene Bauten abzunehmen, wurde bereits erwähnt (S. 422 A. 2). — Endlich werden, wenn im Senat Geldfragen zur Sprache kommen, die Vorsteher des Aerars wohl darüber im Senat gehört[2]).

Rechtsmittel gegen den Quästor.

Diese quästorische Competenz lief also darauf hinaus in allen Fällen, wo die Gemeinde eine Steuer- oder sonst eine liquide Geldforderung an einen Privaten oder umgekehrt dieser eine solche an die Gemeinde hatte oder zu haben behauptete, dem Quästor die Entscheidung in erster und letzter Instanz in die Hand zu geben, ohne dass dem angeblichen Schuldner der Gemeinde gegen die nach seiner Meinung unberechtigte quästorische Execution eine andere Rechtshülfe zustand als die Anrufung eines höheren oder gleichen Beamten, dessen Einspruch allerdings nach allgemeiner Regel jede quästorische Amtshandlung wirkungslos macht[3]), und ohne dass dem angeblichen Gläubiger der Gemeinde

1) Dio 60, 10: ἐπεί τέ τινες τῶν στρατηγῶν τῶν τὴν διοίκησιν ἐγκεχειρισμένων αἰτίαν ἔλαβον, οὐκ ἐπεξῆλθε μέν σφισι (Claudius), πιπράσκουσι δέ τινα καὶ μισθοῦσιν ἐπιφοιτήσας πάνθ' ὅσα ἐνόμιζε μὴ καλῶς γίγνεσθαι διώρθωσε καὶ τοῦτο καὶ αὐθις πολλάκις ἐποίησεν. Danach und nach der Inschrift des *red(emptor) ab aer(ario)* Orelli 3236 scheinen die *praetores* und *praefecti aerarii* die Käufe und die Locationen für die Gemeinde in weiterem Umfang beschafft zu haben, als dies von den Quästoren gilt. Damit kann man verbinden Henzen 6455 = *C. I. L.* VI, 1265: *L. Calpurnius Piso M. Salluius pr(aetores) aer(arii)* (also zwischen 731 d. St. und 44 n. Chr.) *aream ex s. c. a. privatis publica pecunia redemptam terminaver.*, obwohl es auch sein kann, dass dem Aerarvorsteher hier desshalb weiterer Spielraum eingeräumt worden ist, weil der unweit des Aerars, wie es scheint am alten Ort, gefundene Stein sich auf einen für dasselbe bestimmten Bau bezog. Wenn dagegen laut einer Inschrift vom J. 713 der städtische Quästor Q. Pedius den Bau einer Mauer am Tempel der Juno Lucina für 380000 Sesterzen verdang und den Bau später abnahm (Orelli 1294 = *C. I. L.* VI, 358), so kann hier wohl nur ein ausserordentlicher Auftrag zu Grunde liegen.

2) Schrift *ad Herenn.* 1, 12, 21: *cum L. Saturninus legem frumentariam . . . laturus esset, Q. Caepio, qui id temporis quaestor urbanus erat, docuit senatum aerarium pati non posse largitionem tantam.* Tacitus *ann.* 1, 75: *Pius Aurelius senator, questus mole publicae viae ductuque aquarum labefactas aedes suas, auxilium patrum invocabat: resistentibus aerarii praetoribus subvenit Caesar pretiumque aedium Aurelio tribuit.* Die Reclamation selbst geht, wie man sieht, an Consuln und Senat.

3) 1, 255. 256. Daher haben in dem S. 535 A. 1 angeführten Fall die Priester, die die Steuerzahlung weigern, kein anderes Rechtsmittel als die Appellation an die Volkstribune.

Digitized by Google

gegen die nach seiner Ansicht unberechtigte Zahlungsweigerung etwas anderes übrig blieb als die Berufung auf die Oberbeamten und den Senat[1]). Die rechtliche Entscheidung über jede Steuer- und überhaupt jede in ihre Competenz fallende Streitfrage steht von Rechts wegen bei den dem Aerarium vorstehenden Beamten (1, 181), deren Cognition darüber insofern auch als Judication aufgefasst werden kann[2]). Ob die Vorstände des Aerars Quästoren, Prätoren oder Präfecten hiessen, machte in der Hauptsache keinen Unterschied, obgleich allerdings bei der Einführung der *praetores aerarii* es wohl mit massgebend gewesen ist, dass die prätorische Cognition über solche Streitigkeiten in nicht so auffallender Weise von den privatrechtlichen Normen sich entfernte wie die quästorische. Die wirkliche Abhülfe, die Erstreckung des Geschwornenverfahrens auf die Streitigkeiten zwischen dem Aerarium und dem Privaten, ist, vielleicht bei Gelegenheit der Einsetzung der *praefecti aerarii*, von Nero angeordnet worden[3]): indess von Dauer ist diese Einrichtung schwerlich gewesen.

Privatgelder im Aerar.

Mit den Forderungen und Schulden der Privaten hat natürlich das Aerarium und der Quästor im Allgemeinen nichts zu thun[4]); doch kommen einzelne Ausnahmen vor. Es ist kaum eine solche zu nennen, dass, wenn die Gemeinde einen Gläubiger nicht in Geld befriedigt, sondern ihm einen Schuldner der Gemeinde überweist, unter gewissen Voraussetzungen wenigstens

1) Deutlich zeigt dies der von Plinius *ep.* 4. 12 erzählte Rechtshandel. Ein quästorischer Schreiber stirbt während seiner Function vor dem Tage, an dem das ihm zukommende Salarium fällig ist. Sein vorgesetzter Provinzialquästor trägt Bedenken den Erben das Gehalt auszuzahlen und bringt die Sache erst an den Kaiser und auf dessen Veranlassung an den Senat. Vor diesem wird die Angelegenheit zwischen den *praefecti aerarii* einerseits, den Erben des Schreibers andrerseits durch die beiderseitigen Anwälte in Form eines Prozesses behandelt und zu Gunsten des Aerars entschieden. Dasselbe lehrt die Beschwerde des Aurelius Pius (S. 542 A. 2).

2) Dio 60, 4: πολλάκις δὲ (Claudius) τοῖς ὑπάτοις τοῖς τε στρατηγοῖς καὶ μάλιστα τοῖς τὴν δοίκησιν ἔχουσι συνεζητάζετο καὶ ὀλίγα παντελῶς τοῖς ἄλλοις δικαστηρίοις ἐπέτρεπε.

3) Sueton *Ner.* 17: *cautum ... ut ... rerum actu ab aerario causae ad forum ac recuperatores transferrentur.*

4) Dass während des hannibalischen Krieges die Mündel- und Frauengelder von den Vormündern im Aerar niedergelegt und die Gläubiger der Pfleglinge von dem Aerar durch Zahlung oder Umschreibung befriedigt wurden (Liv. 24, 18), gehört nicht hieher; dies ist im Rechtssinn kein Depositum, sondern ein einfaches Mutuum, wobei der Staat Schuldner wird. Für die Aufbewahrung von Privatgeldern dienten, wie für die der Privatpapiere (S. 533 A. 4), wohl die Tempel (vgl. z. B. Juvenal 14, 260; Herodian 1, 14, 3), aber nicht das Aerarium der Gemeinde.

Digitized by Google

die Buchung beider Posten dem Quästor obliegt; denn genau genommen sind dies activ und passiv Rechtsverhältnisse der Gemeinde selbst[1]). Eine wirkliche Ausnahme ist es, dass im Repetundenprozess die von dem Verurtheilten den Geschädigten zu leistenden Summen durchaus behandelt werden als Forderungen des Aerarium, nur dass dies die also beschafften Gelder nicht in die Hauptkasse einwirft, sondern bis zur Auskehrung an die legitimirten Empfänger in besonderen Geldkörben versiegelt aufbewahrt[2]).

Untergang der Aerarquastur.

So befremdend für uns die Einrichtung ist den Staatsschatz zwei jährlich wechselnden und gänzlich unversuchten jungen Leuten anzuvertrauen, so hat doch die Republik hieran unverändert festgehalten, und auch Caesar die Reformen, die er in dieser Beziehung beabsichtigt haben mag, nicht ausgeführt[3]). Erst Augustus schaffte bei der Neugestaltung des Gemeinwesens nach der actischen Schlacht diese Einrichtung ab und veranlasste den Senat zweien nicht in den Comitien, sondern vom Senat selbst aus der Zahl der gewesenen Prätoren jährlich erwählten Beamten unter dem Titel der *praefecti aerarii Saturni* diese Verwaltung zu übertragen[4]).

Praefecti aerarii Augusts.

---

1) Vgl. S. 427 A. 3. S. 460. Dahin gehört namentlich der S. 494 A. 2 erörterte Fall, wo der Aedilis die Pflasterungsarbeit zu Lasten des säumigen Hausbesitzers verdingt. Das Verfahren ist im Uebrigen das S. 541 A. 2 bezeichnete; der Aedil nimmt die Verdingung vor *palam in foro per q. urb.*; aber die Zahlung an den Redemptor erfolgt nicht aus dem Aerar, sondern es heisst: *tantae pecuniae eum* (den Hausbesitzer) *q(uaestor) urb(anus) . . . in tabulas publicas pecuniae factae referundum curato*, wo *pecuniam facere* vermuthlich so viel ist wie *nomen facere* und also gesagt wird, dass der Hausbesitzer für den bedungenen Betrag in das Verzeichniss der Staatsschuldner eingetragen werden soll. Die Beitreibung aber erfolgt durch Privatklage des als Cessionar der Staatskasse zu betrachtenden Unternehmers gegen den Hausbesitzer *ita utei de pecunia credita . . . iudicium . . . dari oporteret.*

2) Repetundengesetz Z. 57—69. Was binnen fünf Jahren nicht abgefordert war, verfiel der Gemeinde. Vgl. S. 536 A. 2.

3) Was Dio 43, 48 unter dem J. 709 berichtet: ἐπὶ τῇ διοικήσει δύο τῶν πολιανομούντων, ἐπειδὴ ταμίας οὐδεὶς προκεχειροτόνητο, ἐγένοντο . . . τὸ δ' οὖν κατὰ τὴν διοίκησιν, ἐξ ἐκείνου δὲ ἅπερ εἶπον παρατραπέν, οὐκέτι τοῖς ταμίαις ἀεὶ ἐπετράπη, ἀλλὰ τὸ τελευταῖον τοῖς ἐστρατηγηκόσι προσετάχθη, soll doch wohl nicht sagen, dass die Quästoren vom J. 709 an nichts mehr mit der Verwaltung des Aerars zu thun gehabt haben. Meint aber Dio dies, so hat er geirrt; denn die in dem Municipalgesetz gebrauchte Formel *quaestor urbanus quive aerario praeerit* zeigt, dass bei dessen Erlassung wohl Modificationen in Aussicht genommen, aber keineswegs definitive Einrichtungen getroffen waren.

4) Tacitus *ann.* 13, 29: *Augustus senatui permisit deligere praefectos.* Dio 53, 2: ἐπειδὴ χρημάτων τῷ δημοσίῳ ἐδέησεν, ἐδανείσατό τινα καὶ ἔδωκεν αὐτῷ πρός τε τὴν διοίκησιν αφῶν δύο κατ' ἔτος ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων αἱρεῖσθαι ἐκέ-

Digitized by Google

In Folge der dadurch hervorgerufenen Wahlumtriebe wurde im J. 731 das Aerariu unter die prätorischen Competenzen aufgenommen, so dass von da an zwei *praetores aerarii* functionirten [1]). Dabei scheint die Absicht obgewaltet zu haben die Rechtshändel zwischen dem Aerarium und den Privaten dem Civilverfahren wenigstens äusserlich zu nähern (S. 543). *Praetores aerarii.*

Kaiser Tiberius setzte im J. 16 den Vorstehern des Aerarium in ihrer Eigenschaft als Verwalter des Staatsarchivs eine ausserordentliche Magistratur von drei *curatores tabularum publicarum* oder *tabulariorum publicorum* an die Seite, denen die Erneuerung der schadhaften und der Beischaffung der fehlenden öffentlichen Urkunden zur Aufgabe gestellt ward [2]) und die mit diesem weitschichtigen Geschäft noch im J. 46 nicht zu Ende gekommen waren [3]). — Weiter ordnete Kaiser Claudius im J. 42 andere Dreimänner an insbesondere zur Beitreibung der zahlreichen Rückstände [4]). — Die Kassenverwaltung gab er im J. 44 an die Quästoren zurück; jedoch sollten diese nicht durch das Loos bezeichnet, sondern vom Kaiser ausgewählt und nicht auf ein, sondern auf drei Jahre angestellt werden, auch nicht den früheren Titel *quaestores urbani* führen, sondern *quaestores aerarii Saturni* heissen [5]). Für das Wohlverhalten wurden ihnen besondere Belohnungen in Aussicht gestellt (A. 5). *Quaestores aerarii. curatores tab. publ.*

λευσε. Sueton *Aug.* 36: *auctor fuit, . . . ut cura aerarii a quaestoribus urbanis ad praetorios praetoresve transiret.*

1) Tacitus a. a. O.: *deinde ambitu suffragiorum suspecto sorte ducebantur ex numero praetorum, qui praecessent.* Sueton a. a. O. Dio 53, 32: ὁ Αὔγουστος . . στρατηγοὺς δέκα . . . ἀπέδειξε . . . ἐμελλον δὲ αὐτῶν . . . δύο ἐπὶ τῇ διοικήσει ὅσα ἔτη γενήσεσθαι. Vgl. 60, 4: (Claudius) πολλάκις . . . τοῖς στρατηγοῖς καὶ μάλιστα τοῖς τὴν διοίκησιν ἔχουσι συνεξητάζετο. 60, 6: τινὲς τῶν στρατηγῶν τὴν διοίκησιν ἐγκεχειρισμένων. 60, 10. Auch in dem Senatsbeschluss vom J. 743 (Frontinus *de aq.* 100), bei Tacitus *ann.* 1, 75 und in Inschriften aus der Zeit von Augustus bis Claudius (Orelli 723. 3128. 6450. 6455) werden *praetores aerarii* (auch *praetores ad aerarium*: Orelli 723) genannt. Vgl. S. 194.

2) Dio 57, 16: ἐπεί τε πολλὰ τῶν δημοσίων γραμμάτων τὰ μέν καὶ παντελῶς ἀπολώλει, τὰ δὲ ἐξίτηλα γοῦν ὑπὸ τοῦ χρόνου ἐγεγόνει, τρεῖς βουλευτὰς προεχειρίσθησαν, ὥστε τά τε ὄντα ἐγγράψασθαι καὶ τὰ λοιπὰ ἀναζητῆσαι. Den Titel geben drei Inschriften, eine von Casinum (Orell. 3128: *curat. tabular. publicar.*), eine aus Rom (*C. I. L.* VI, 916: *curatores tabulariorum publicorum*, welche Lesung ich nicht hätte anzweifeln sollen) und die A. 5 angeführte von Suasa (*cur. tab. p.*).

3) Von diesem Jahr ist die eben angeführte stadtrömische Inschrift.

4) Dio 60, 10 zum J. 42: τρεῖς ἄνδρας τῶν ἑστρατηγηκότων πράκτορας τῶν τῷ δημοσίῳ ὀφειλομένων κατέστησε καὶ βαβδούχους (vgl. 1, 340) καὶ τὴν ἄλλην ὑπηρεσίαν αὐτοῖς δούς.

5) Tacitus a. a. O.: *neque id* (die Bestellung der *praetores aerarii*) *diu mansit, quia sors deerrabat ad parum idoneos. tunc Claudius quaestores rursum impo-*

Digitized by Google

Praefecti aerarii Neros.

Die ursprüngliche augustische und die claudische Einrichtung wurden von Nero im J. 56 in der Weise combinirt, dass fortan zwei gewesene Prätoren unter dem Namen der *praefecti aerarii Saturni*[1]), diese aber vom Kaiser in der Regel auf drei Jahre ernannt werden sollten[2]). Dabei ist es geblieben, obwohl unmittelbar nach Neros Sturz im J. 69 n. Chr. auf kurze Zeit wiederum *praetores* eingetreten zu sein scheinen[3]).

Die *quaestores urbani* sind damit, dass ihnen die Verwaltung der Staatskasse entzogen ward, nicht verschwunden; sie begegnen auf den Inschriften bis zum dritten Jahrhundert in beträchtlicher Zahl[4]), und die Häufigkeit des Determinativs zeigt, dass diese Kategorie der Quästoren auch jetzt noch zu den angeseheneren gehört. Angaben über ihre damalige Competenz haben

---

suit iisque, ne metu offensionum segnius consulerent, extra ordinem honores promisit. sed deerat robur aetatis eum primum magistratum capessentibus. Dio 60, 24: τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἐπὶ τῆς διοικήσεως καταλύσας ταμίαις αὐτὴν κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπέτρεψεν, οὐχ ὥστε καὶ ἐτησίους σφᾶς (ὅπερ ἐπί τε ἐκείνων πρότερον καὶ ἐπὶ τῶν στρατηγῶν μετὰ ταῦτα ἐγίγνετο) ἄρχειν. ἀλλ' οἱ δύο οἱ αὐτοὶ τρία ὅλα ἔτη αὐτὴν διῴκουν, καὶ οἱ μὲν στρατηγίας εὐθὺς ἐλάμβανον, οἱ δὲ καὶ μισθὸν ἔφερον, ὅπως ποτὲ καὶ ἔδοξαν ἄρξαι. Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum . . . curam aerarii Saturni reddidit, quam medio tempore praetores aut, uti nunc, praetura funeti sustinuerant.* Henzen 6456 mit Borghesis hier theilweise berichtigten Ergänzungen: [*T. Do*]*mitio T. f. Vel. Decidio* [*III*]*viro capitali*, [*elec*]*to a Ti. Claudio Caesare* [*Augus*]*to Germanico, qui primus* [*quae*]*tor per triennium citra* [*sorte*]*m praecesset aerario Saturni, praetori.* Inschrift von Suasa bei Bormann Ungedruckte lat. Inschriften (Programm des grauen Klosters. Berlin 1871) S. 19: *L. Coiedio L. f. Ani. Candido tr. mil. leg. VIII Aug., IIIv(iro) capitul., quaest(ori) Ti. Claud(i) Caes. Aug. Ger., quaes(tori) aer(arii) Satur(ni), cur(atori) tab(ularum) p(ublicarum). Hunc Ti. Cl(audius) Caes(ar) Aug(ustus) Germ(anicus) revers(um) ex castr(is) don(is) m[il(itaribus)] don(avit) cor(ona) aur(ea) mur(ali) val(lari) hasta [p]ura, rund(em)[q(ue)] cum ha[be]r(et) inter suos q(uaestores), eod(em) ann(o) e]t a[e]r(arii) Sat(urni) q(uaestorem) esse ius(sit). Pub[lice].*

1) Griechisch ἔπαρχος αἱραρίου τοῦ Κρόνου *C. I. Gr.* 4033. 4034, wie der *praefectus aerarii militaris* heisst ἔπαρχος ἐραρίου στρατιωτικοῦ (Orell. 496). Die Inschriften halten also das lateinische Wort fest. Ἔπαρχος τοῦ ταμείου hat Plutarch *q. R.* 43.

2) Tacitus *ann.* 13, 28. 29 wird ein Streit berichtet zwischen einem Volkstribun und dem *quaestor aerarii* wegen allzu scharfer Handhabung des Rechts über Gemeindeschuldner den Concurs zu verhängen: *dein*, heisst es weiter, *princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit . . . . Nero praetura perfunctos et experientia probatos delegit.* Dass die dreijährige Frist bei genügender Amtsführung als Minimum blieb, ist wahrscheinlich nach dem, was wir über die vierjährige Präfectur des Plinius und Cornutus Tertullus wissen (Hermes 3, 90). Einen *praef. aer. Sat. ann(o) IIII* aus dem J. 80 nennt die Inschrift *C. I. L.* VI, 1495 = Fea *fasti p. XLIV.*

3) Tacitus *hist.* 4, 9: *tum* (im J. 69) *a praetoribus tractabatur aerarium.*

4) Henzen *index* p. 105. Darunter sind aus Marcus Zeit n. 5478. 5479, aus Commodus n. 5502, aus Caracallas n. 6454, aus der Zeit Aurelians, wie es scheint, n. 5954.

Digitized by Google

wir nicht, und es könnte nicht verwundern, wenn dieses Amt ebenso als Sinecure fortbestanden hätte wie eine Reihe der Prätorenstellen (S. 195). Aber da die Aufbewahrung der Senatsbeschlüsse im J. 743, also nachdem die Quästoren bereits die Kassenverwaltung abgegeben hatten, unter Ausschluss der Aedilen den Quästoren allein überwiesen ward (S. 480 A. 2), so mag wohl bei der Einsetzung der neuen Vorsteher der Gemeindekasse derjenige Theil des Archivs, der sich nicht auf das Rechnungswesen der Gemeinde bezog, als selbständige Competenz den bisherigen Verwaltern des Aerarium belassen worden sein. Selbst bei gewissen Locationen scheint ihre Assistenz späterhin wiederhergestellt worden zu sein, vielleicht weil diese Thätigkeit mehr zu der Aufbewahrung der Actenstücke als zu der Kassenverwaltung sich stellte (S. 422 A. 4).

Ursprüngliche Competenz der Quästoren bloss hauptstädtisch.

Die Geschäfte, die den Quästoren als *parricidii* und *aerarii* oblagen, sind die einzigen, welche sich mit Bestimmtheit auf die ursprüngliche Competenz dieser Magistratur zurückführen lassen, insofern bei diesen allein sich die Consuln von Haus aus nothwendig vertreten lassen müssen. Indess ist damit nicht gesagt, dass die Competenz des Quästors ursprünglich von Rechts wegen auf die Criminaljurisdiction und die Kassenverwaltung beschränkt war. Vielmehr macht sowohl die anfängliche freie Ernennung des Quästors durch den Consul (S. 516) wie auch und vor allem die heterogene Beschaffenheit seiner Geschäfte, die ihre Einheit nur in seiner Gehülfenstellung zu dem Consul überhaupt finden, es wahrscheinlich, dass der Consul, wie er für jene Geschäfte sich der Vertretung oder der Mitwirkung des Quästors bedienen musste, so für alle übrigen sich seiner Hülfsthätigkeit bedienen durfte. In der That finden wir, dass zum Beispiel der Consul dem Quästor aufgiebt Contracte abzuschliessen (S. 422 A. 2). Doch muss eingeräumt werden, dass diese weitere Hülfsthätigkeit des Quästors nicht da hervortritt, wo man zunächst sie erwarten sollte, namentlich weder bei der Schätzung noch bei der Leitung des Senats. Als sicher darf wohl angesehen werden, dass die Hülfsthätigkeit der Quästoren sich anfänglich auf den Amtkreis *domi* beschränkt hat und sie insofern von jeher *urbani* gewesen sind (S. 522), wenn sie auch diese Benennung wohl erst später, als ihnen andere Quästoren an die Seite getreten waren, zu führen begonnen haben. Den Consuln in ihrer feldherrlichen Thätigkeit scheinen die Quästoren

Digitized by Google

anfänglich nicht zur Seite gestanden, noch weniger ein selbständiges militärisches Imperium gehabt zu haben[1]). Denn einmal waren sie in ihrer doppelten Function in der Hauptstadt unentbehrlich, indem bei ihrer Entfernung von Rom die Criminalgerichtsbarkeit sowohl wie die Staatskassenverwaltung gestockt haben würde[2]); es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass der Schlüssel der Staatskasse eben desshalb dem obersten Magistrat abgenommen und den Quästoren übergeben ward (S. 531), weil man dafür einen stetig in der Hauptstadt verweilenden Beamten brauchte. Zweitens steht den rein militärischen Beamten, insbesondere dem Dictator, ein Quästor nicht zur Seite; was schwerlich der Fall sein würde, wenn man in dem Quästor einen Gehülfen des höchsten Beamten auch in seiner Feldherrnthätigkeit hätte einsetzen wollen.

Verwendung bei der *quaestio de ci.*

Dass bei dem Quästionenprozess wegen Gewalt es den (städtischen) Quästoren obliegt, nachdem die Klage bei dem Stadtprätor angebracht ist, durch Ausloosung der Geschwornen das Gericht zu constatiren[3]), ist wohl nichts als eine der zahlreichen Singularitäten dieses beschleunigten Criminalverfahrens.

II. Die Feldherrnquästoren.

Der Quästor als Gehülfe des Oberfeldherrn.

Die Feldherrnquästur ist unzweifelhaft jüngeren Ursprungs; ihre Entstehung fällt zusammen mit der Einrichtung zweier neuer Quästorenstellen im J. 333[4]). An einer allgemein gültigen technischen Bezeichnung für diese im Gegensatz zu den *quaestores urbani* (S. 522 A. 4) minder angesehene Kategorie der Quästoren

1) Wenn Dionysios 10, 23 im J. 296 den Stadtpräfecten zur Entsetzung des Consuls einen Quästor von Rom an der Spitze von Truppen entsenden lässt, so ist das in jeder Weise fehlerhaft.

2) So lässt auch Livius 3, 24 im J. 295, als es nur noch zwei Quästoren gab, diese eine Criminalklage erheben, während die Consuln im Felde stehen.

3) Dio 39, 7. Vgl. den Abschnitt von der magistratischen Geschwornenleitung.

4) Tacitus *ann.* 11, 22 kehrt freilich das Verhältniss um: *creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus LXIII anno post Tarquinios exactos* (= 307 d. St.), *ut rem militarem comitarentur, dein gliscentibus negotiis duo additi qui Romae curarent.* Hat Tacitus so geschrieben, so hat er oder sein Gewährsmann sich versehen; alle anderen Berichte und die schlagendsten in der Sache liegenden Gründe sprechen dafür, dass die Quästur ihren Ausgangspunkt in der hauptstädtischen, nicht in der militärischen Thätigkeit gehabt hat. Aber die Darstellung ist insofern verwirrt, als die Zweckbestimmung der ursprünglichen Quästoren nicht füglich an den Satz angehängt werden durfte, wo von dem Uebergang zur Volkswahl die Rede ist; und vielleicht ist darum zu schreiben: *creatique . . . post reges exactos: ut rem militarem comitarentur dein, gliscentibus negotiis, duo additi is qui Romae curarent.*

Digitized by Google

fehlt es; sie unterscheiden sich aber darin sehr bestimmt, dass, während die *quaestores urbani* wenigstens von jetzt an, als Unterbeamte der Consuln überhaupt, in keiner näheren Beziehung zu einem einzelnen Oberfeldherrn stehen, die nicht städtischen Quästoren vielmehr jeder einem einzelnen Oberfeldherrn als nothwendige und ständige Gehülfen zugegeben sind und auch ihrem Amtstitel den ihres Vorgesetzten hinzufügen [1]). Zunächst, und ursprünglich ausschliesslich, sind sie Gehülfen der Consuln, sodann der Provinzialprätoren, späterhin also der Proconsuln und Proprätoren; wogegen den nicht für das Commando bestimmten Oberbeamten, insbesondere den beiden Stadtprätoren, aber ebenso denjenigen Prätoren, welche späterhin den Quästionen vorstanden, ein Quästor nicht zugegeben ward. Unter den Oberfeldherren macht die einzige Ausnahme der Dictator, dem der Quästor nicht zur Seite steht, nicht weil es hier an dem Spielraum für denselben fehlt, sondern weil in der Feldherrnquästur, eben wie in der städtischen, eine Beschränkung der obersten Gewalt liegt, und diese auf den Dictator keine Anwendung findet (S. 155). Der Beamte, dem ein Quästor überhaupt zukommt, muss auch einen solchen haben. Wenn die Amtszeit des Quästors abgelaufen ist, tritt regelmässig Prorogation ein [2]). Wird das Amt nicht ordnungsmässig besetzt oder auch durch Abreise oder Tod des Inhabers oder sonst vacant, so ist der Statthalter berechtigt und verpflichtet die quästorischen Geschäfte einem geeigneten Mann, gewöhnlich einem seiner Legaten zu übertragen, wo dann der also Ernannte *pro quaestore* fungirt [3]). Jedem Oberbeamten kommt aber nur ein solcher Gehülfe zu, mit einziger Ausnahme des Oberbeamten von Sicilien, dem zwei Quästoren für die Ost- und für die Westhälfte der Insel zugegeben sind [4]).

1) So spricht Cicero von der *provincia consularis* des Quästors *Verr. I.* 1, 13, 34 vgl. 14, 37. Asconius *in Cornel.* p. 56: *quaestor Cn. Pompei* und sonst.

2) Marquardt Staatsverw. 1, 338. Der Fall musste fast für jeden Quästor eintreten, da theils das quästorische Amtsjahr und das der Oberbeamten sich nicht genau deckten, theils der factische Amtswechsel der Oberfeldherrn in republikanischer Zeit sehr unregelmässig erfolgte.

3) Ob der Statthalter nach Ablauf des Quästorenjahres befugt war den bisherigen Quästor durch einen andern Proquästor zu ersetzen, kann man bezweifeln. Dass die Legation und die Proquästur an sich verschieden sind, versteht sich und folgt auch aus Cicero *Verr. act.* 1, 4, 12: *cui legatus et pro quaestore fuisset* und ähnlich *I.* 1, 15, 41; aber man sagt auch *legatus pro quaestore* (das. 1, 14, 36 und die Münzen R. M. W. S. 375). Der Statthalter ohne Quästor brauchte nicht gerade seinen Legaten dazu zu nehmen (Cicero *Verr. I.* 1, 15, 41; c. 36, 90).

4) Marquardt Staatsverwaltung 1, 92. Die Ursache war, dass Westsicilien im J. 513, das syrakusanische Königreich im J. 542 von Rom erworben ward;

Digitized by Google

Zwischen dem Oberfeldherrn und seinem Quästor besteht ein enges gewissermassen persönliches Verhältniss, wie es sonst zwischen Beamten nicht vorkommt; nach alter auch rechtlich anerkannter Sitte werden hier ähnliche Pflichten wie zwischen Vater und Sohn angenommen und äussern ihre Wirkung selbst noch nach Auflösung des Verhältnisses[1]).

Finanzielle Competenz des Militärquästors.

Die Competenz des Felherrnquästors ist zunächst eine finanzielle[2]) und offenbar nachgebildet derjenigen der dem Aerar vorgesetzten Quästoren. Insofern ist sein Eintreten ein weiterer und wichtiger Markstein in der stetig zunehmenden Beschränkung der consularischen Gewalt; was für die Staatskasse längst bestand, dass der Consul nur unter Vorwissen und Mitwirkung des Quästors öffentliche Gelder einnehmen und ausgeben durfte, wurde hiemit auch auf die Kriegführung und die Kriegskasse übertragen. Die aus dem Aerar dem Statthalter zu zahlenden Summen wurden häufig, vielleicht in der Regel an den Quästor gezahlt[3]), ebenso die Zahlungen durch ihn geleistet[4]); auch scheinen die Magazine unter seiner Leitung gestanden zu haben[5]). Die Prägung der Münzen auf Geheiss des Feldherrn erfolgt in der Regel durch ihn und nicht selten nennt er auf denselben sich allein[6]). Endlich

---

noch Cicero (*Verr.* 2, 4, 11) spricht von *quaestores utriusque provinciae*. Die jüngeren Doppelprovinzen, wie z. B. Pontos und Bithynien, haben nur einen Quästor.

1) Cicero *pro Planc.* 11, 28: *morem illum maiorum qui praescribit in parentum loco quaestoribus suis praetores esse oportere.* Derselbe *ad fam.* 13, 10, 1: (*mos maiorum*) *quaesturae coniunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse.* Aehnlich Cicero *div. in Caec.* 14, 46. 19, 61 fg.; *in Verr. l.* 1, 15, 39; *ad fam.* 13, 26, 1; *de orat.* 2, 49, 200. 50, 202; *cum sen. grat. egit* 14, 35. Caesar *bell. Gall.* 8, 50; Asconius *in Milon.* p. 36 Orell.; Plinius *ep.* 4, 15; *ad Trai.* 26. Wenn ein Quästor neben andern Personen sich gegen seinen ehemaligen Prätor zur Anklage meldete, wurde er von den Geschworenen bei der Divination regelmässig abgewiesen, *ne libido violandae necessitudinis auctoritate iudicum comprobaretur* (Cicero *div. in Caecil.* 19, 62. 63).

2) Am schärfsten bezeichnet Cicero (*Verr. l.* 1, 15, 40) den *quaestor ad exercitum missus* als *custos non solum pecuniae, sed etiam consulis, particeps omnium rerum consiliorumque.* Auch bei Tacitus S. 548 A. 4: *ut rem militarem comitarentur* ist zunächst die Kriegskasse (vgl. *res familiaris*) gemeint.

3) Cicero *Verr. l.* 1, 13. 14. 3, 76, 177. Auch die Hebungen in den Provinzen bewirkt in der Regel der Quästor *Verr. l.* 1, 38, 95.

4) Cicero *pro Flacco* 19, 44 (S. 536 A. 1). *ad fam.* 2, 17, 4: *omnis pecunia ita tractatur, ut praeda a praefectis, quae autem mihi attributa est, a quaestore curetur.* Rechnungslegung eines Militärquästors bei Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36: *dedi stipendio, frumento, legatis, pro quaestore, cohorti praetorine.*

5) Polyb. 6, 31: τῷ τε ταμίᾳ καὶ ταῖς ἅμα τούτῳ χορηγίαις und bald nachher: ἐπὶ τὰς τοῦ ταμιείου παρασκευάς.

6) Röm. Münzwesen S. 374. 375.

Digitized by Google

die Rechnungsführung [1]) so wie nach beendigter Amtsführung die Rechnungslegung bei dem Aerar liegt zunächst und wesentlich dem Quästor ob, wenn gleich auch der Statthalter selber Rechnung legt (1, 677). — Nur die Beute und überhaupt der Kriegsgewinn wurden, da über diesen der Feldherr zur Rechnungslegung nicht verpflichtet war, nicht nothwendig von dem Quästor verwaltet und veräussert [2]), sondern namentlich in späterer Zeit im Namen des Feldherrn von Offizieren geringeren Ranges, den *praefecti fabrum* verwaltet [3]).

Militärische Competenz des Militärquästors.

Aber wenn auch der Quästor zunächst die Kriegskasse unter sich hat und seine Stellung im Verfassungswesen hierauf beruht, so ist er überhaupt der erste und hauptsächlichste Gehülfe des

1) Plutarch *Ti. Graech.* 6.

2) Dass in ältester Zeit die Beute an Sclaven und Vieh wahrscheinlich, wie sie war, an die Stadtquästoren abgeliefert und von diesen *sub corona* versteigert wurde, ist oben S. 538 bemerkt worden. Nach Einsetzung der Feldherrnquästur lieferte der Feldherr die Beute, falls er sie nicht in eigener Verwaltung behalten wollte, an den bei dem Heer befindlichen Quästor ab, um sie für Rechnung des Aerars zu verwerthen. So erscheint bei Livius (5, 19, 8. 26, 8) die Uebergabe der Beute an den oder die Quästoren als Gegensatz zu der Austheilung an die Soldaten; und auch Scipio wirft die gesammten in Neukarthago vorgefundenen Kassenbestände der Feinde in die quästorische Kasse ein (Polyb. 10, 19: παρεδίδου τοῖς ταμίαις τὰ χρήματα, ὅσα δημόσια κατελήφθη τῶν Καρχηδονίων . . . ὥστε προστεθέντων τούτων οἷς παρῆν αὐτὸς ἐκ Ῥώμης ἔχων τετρακοσίοις, τὴν ὅλην παράθεσιν αὐτῷ γενέσθαι τῆς χορηγίας πλείω τῶν χιλίων. Livius 26, 47: *haec omnia* — Waffen, Feldzeichen, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber — *C. Flaminio quaestori appensa adnumeratague sunt*). Wenn Dionysios in einer Reihe von Stellen (5, 34. 7, 63. 8, 82. 10, 21) den Verkauf der Beute im Lager selbst bereits im dritten Jahrhundert durch die Quästoren geschehen lässt, während bei Livius in den entsprechenden Angaben (2, 42. 3, 31) die Consuln es sind, die die Beute zum Besten des Aerars verkaufen, so hat Schwegler (2, 137) mit Recht jene Erzählung als blosse Ausmalung verworfen; vor Einsetzung des Feldherrnquästors konnte der Verkauf im Lager nur durch die Consuln erfolgen und diesen, nicht den in der Stadt scheint Dionysios im Sinne zu haben, so weit er überhaupt sich die Dinge selber deutlich gemacht hat. — Gezwungen war der Feldherr zu dieser Ablieferung nicht und hat die Beute späterhin wohl meist selbst in der Hand behalten.

3) 1, 232. 2, 550 A. 4. Damit ist es wohl vereinbar, dass der Feldherr die Beute auch für seine Rechnung durch seinen Quästor verkaufen lassen konnte und in älterer Zeit wohl regelmässig durch ihn verkaufen liess, wie dies bei Livius geschieht 35, 1, 12: *cetera* (*praeda*) *vendenda quaestori data, quod inde refectum est, militi divisum.* Dasselbe Verfahren setzt Gellius 13, 25, 9 voraus: *manubiae sunt . . . pecunia per quaestorem populi R. ex praeda vendita contracta*; denn *manubiae* ist der zur Verfügung des Feldherrn stehende Erlös aus der Beute. Nur ist es hier auffallend und wohl ein Versehen des Gellius, dass er den Verkauf durch den Stadtquästor voraussetzt. Wollte der Feldherr die Beute an den Staat abliefern, so musste er sie an den Quästor abgeben; wollte er sie zu freier Verwendung behalten, so konnte er sie durch seinen Quästor, aber auch durch jeden andern Offizier verwalten lassen. Selbst die Soldaten können beauftragt werden die Beutestücke aus freier Hand zu verkaufen (Liv. 10, 17, 6. c. 20, 16).

Digitized by Google

Oberfeldherrn [1]) und hat insofern einen wenn auch untergeordneten Antheil an dem militärischen wie an dem prozessualischen Imperium. Er hat im Lager seinen festen Platz und die ganze Lagerordnung beruht auf dem Gegensatz der beiden Hauptquartiere des Feldherrn (*praetorium*) und des Quästors (*quaestorium* [2]). Er ist nächst jenem der vornehmste Offizier und bekommt drei Wachen, die Legaten nur zwei [3]; erst in der Kaiserzeit, seit den Statthaltern ständige senatorische Legaten beigegeben waren, haben diese den Rang vor dem Quästor [4]). Verlässt der Feldherr vor dem Eintreffen seines Nachfolgers die Provinz zeitweilig oder auf die Dauer, so steht es zwar bei ihm, wem er in Vertretung den Oberbefehl übertragen will; in der Regel aber ist es der Quästor, der alsdann *pro praetore* fungirt [5]). Wenn der Feldherr stirbt oder unfähig wird sich einen Vertreter zu ernennen, fungirt der Quästor bis weiter als solcher (1, 654).

Jurisdictionelle Competenz.

Aehnlich ist die Stellung dieses Beamten in Beziehung auf Jurisdiction. Die Criminaljurisdiction zwar besitzt er nicht (S. 555 A. 1); aber in der Civiljurisdiction übt er, wie der Oberbeamte die prätorische, so seinerseits die ädilicische Rechtspflege aus und erlässt in dieser Hinsicht auch die erforderlichen Edicte [6]). Dass ausserdem, wenigstens vor der Regulirung des Legatenwesens, der Quästor häufig in Vertretung auch des anwesenden Statthalters die Geschäfte der Civiljurisdiction besorgte, ist früher (1, 223) auseinandergesetzt worden.

Die Umgestaltung des Oberfeldherrnamts in der letzten republikanischen und in der Kaiserzeit hat auch in der Stellung der nicht städtischen Quästoren eine wesentliche Aenderung herbeigeführt: es haben sich dieselben in Provinzialquästoren, consu-

1) Cicero (S. 550 A. 2): *particeps omnium rerum consiliorumque.* Livius [*quaestores*] *duo, qui consulibus ad ministeria belli praesto essent.*

2) Polybios 6, 31. 32. Pseudo-Hygin *de castramet.* 18. Livius 10, 32. 34, 47. 40, 27. 41, 2.

3) Polybios 6, 35.

4) Sardinisches Decret im Hermes 2, 104. 115. Vgl. Cicero *ad fam.* 2, 15, 4. *in Verr.* 5, 32, 83: *legati, quaestoris, praetoris denique potestatem.*

5) Cicero *ad div.* 2, 15, 4; *ad Att.* 6, 4, 1. 5, 3. 6, 3 und sonst. Von den S. 194. 236 erwähnten Fällen, wo der Quästor kraft eigenen Rechts *pro praetore* fungirt, ist dieser wohl zu unterscheiden.

6) Gaius 1, 6: *aedilium curulium iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent; nam in provinciis Caesaris omnino quaestores non mittuntur et ob id hoc edictum in his provinciis non proponitur.* Darauf beziehen sich auch die cirtensischen Aedilen *quaestoriae potestatis* oder *habentes iurisdictionem quaestoris pro praetore* (Hermes 1, 65).

Digitized by Google

larische und kaiserliche geschieden und die militärische Competenz ist schliesslich allen diesen Kategorien verloren gegangen. Den Umwandlungsprozess können wir mit ziemlicher Bestimmtheit verfolgen.

Provinzialquästoren der Kaiserzeit.

Ueber die Provinzialquästoren, die auch in der augustischen Staatsordnung den consulischen und prätorischen Statthaltern der Senatsprovinzen und zwar sämmtlich mit dem Range von Prätoren beigegeben werden, ist schon bei der Statthalterschaft (S. 236. 247) das Nöthige beigebracht worden. Die diocletianisch-constantinische Verfassung machte wie im Wesentlichen den Senatsprovinzen, so auch der Provinzialquästur ein Ende; doch findet sich in ihr noch wenigstens eine Spur derselben bei einem der drei darin übrig gebliebenen Proconsuln, dem von Achaia, unter dessen Officialen, jedoch erst an vierter Stelle nach dem *princeps*, dem *cornicularius* und dem *commentariensis* der *quaestor* aufgeführt wird[1]).

Die consularische Quästur.

Für die Besorgung von Geschäften in der Hauptstadt werden, wie wir sahen (S. 547. 549), den Oberbeamten eigene Quästoren nicht zugegeben. Aber diese Regel liess sich wohl für die Prätur rein zur Anwendung bringen, da die Prätoren entweder in Rom oder in der Provinz functionirten und danach Quästoren entweder nicht erhielten oder erhielten, nicht aber für den Consul, dessen Competenz aus der hauptstädtischen Verwaltung und dem Militärcommando zusammengesetzt war. Mit Rücksicht auf das letztere wird er immer einen Quästor erhalten haben, dieser consularische Quästor aber, so lange der Consul in Rom verweilte, von ihm dort als Civiladjutant für beliebige Geschäfte — insbesondere wohl für die Formirung der consularischen Truppen — verwendet worden sein, bevor er mit dem Abgang des Consuls von Rom in seine militärische Function eintrat. Dies wird weiter dazu geführt haben, dass, als die Regel sich feststellte die Consuln und Prätoren immer erst nach Ablauf ihres Amtsjahrs in die Provinzen zu entsenden und während ihres Amtsjahrs in der Hauptstadt zu beschäftigen[2]), den Prätoren als solchen der Quästor entzogen ward, den höchsten Beamten dagegen zwar auch

1) *Not. Dign. Or.* p. 54.

2) Wenn ausnahmsweise der Consul als solcher ein Commando übernahm, wie C. Antonius gegen die Catilinarier, so erstreckte sich dies auch auf den Quästor (Cicero *pro Sest.* 4. 5).

Digitized by Google

als Proconsuln, aber ebenfalls schon vorher als **Consuln** Quästoren zur Seite standen; und zwar blieb ihnen in beiden Eigenschaften derselbe, so dass diese Quästur ebenso eine provinziale Proquästur nach sich zog wie das Consulat das provinziale Proconsulat [1]). Dies scheint der Ursprung der consularischen Quästur zu sein, die wir ausdrücklich zuerst in der ciceronischen Epoche und sodann mehrfach unter dem Principat erwähnt finden [2]). Seit dem J. 716 d. St. werden jedem Consul zwei Quästoren zugegeben [3]), welche jetzt wenigstens der Consul sich selber erkor (S. 521 A. 4). Ihr Wirkungskreis lässt sich nicht schärfer bestimmen; wir sehen nur, dass sie dem Consul bei der Leitung des Senats Beistand leisten, zum Beispiel Senatsbeschlüsse den davon Betroffenen insinuiren (A. 2). — Ueber das Verschwinden der consularischen Quästur ist nichts bekannt.

Quaestores principis.

Eine ähnliche Verschiebung der Stellungen hat wahrscheinlich in Betreff der *quaestores principis* oder *Augusti* stattgefunden. Bekanntlich werden in der Kaiserzeit nur die senatorischen Provinzen nach der älteren Ordnung verwaltet von in ihnen selbst residirenden Statthaltern und den diesen zugeordneten Quästoren.

---

1) Dies zeigt der Fall des P. Sestius, der dem C. Antonius zunächst im J. 691 in der Stadt als Quästor, sodann 692 in Makedonien als Proquästor zur Seite stand (Cicero *pro Sest.* 3. 4. 5; *ad fam.* 5, 6. Drumann 5, 430). Vgl. S. 519.

2) Da die *provincia consularis* S. 549 A. 1 der vorsullanischen Zeit angehört und der eben genannte Quästor des C. Antonius ausnahmsweise im Felde verwendet wurde, so ist die früheste ausdrückliche Erwähnung der consularischen lediglich civilen Quästur die bei Sueton *Caes.* 23, der zufolge nach Caesars Abgang vom Consulat 695 *quaestor eius in praeiudicium aliquot erminibus arreptus est.* Ausserdem erscheint sie bei Dio (A. 3), bei Tacitus *ann.* 16, 34: *tum ad Thraseam in hortis agentem quaestor consulis missus* (zur Ueberbringung des vom Senat unter Vorsitz des Consuls über Thrasea gefällten Todesurtheils) und bei Plinius *ep.* 8, 23, 5: *quaestor consulibus suis (et plures habuit) non minus iucundus et gratus quam utilis fuit*; ferner *ep.* 4, 15 und *ad Trai.* 26; Fronto *ad M. Caesarem* 2, 2 fin. Naber. Ob der *quaestor quondam Germanici* bei Tacitus *ann.* 4, 31 auf das Consulat oder die proconsularische Gewalt (S. 556 A. 1) geht, ist nicht ersichtlich. — Inschriften von Consularquästoren kennt man bis jetzt nur drei: eine aus dem J. 31 n. Chr. (Orelli 723: *q. Ti. Caesaris Augusti V consulis*), eine zweite (*I. N.* 4759): *q. . . . Ili cos.*, und die des späteren Kaisers Didius Julianus Reines. 6, 42, wenn, wie wahrscheinlich, Henzen (*Bullett.* 1869, 133) hier die Worte [*quaes*]*t*[*o*]*ri consulum* richtig hergestellt hat. Die officielle Titulirung forderte wohl für diese Beamten wie für die Legaten die Nennung des oder der Consuln, denen sie dienten; und diese weitläuftige Bezeichnung scheint man, zumal bei der Geringfügigkeit des Amts, auf den Inschriften vermieden zu haben.

3) Dio 48, 43: ἐπὶ Ἀππίου τε Κλαυδίου καὶ Γαΐου Νωρβάνου ὑπάτων, οἷς πρώτοις δύο ἑκατέροις ταμίαι συνεγένοντο.

Digitized by Google

In den kaiserlichen Provinzen dagegen ist der Kaiser der Inhaber der proconsularischen Gewalt, und den in den einzelnen ihn vertretenden Adjutanten, den *legati* werden Quästoren nicht beigegeben[1]). Wenn wir demnach die zu dem kaiserlichen Proconsularamt gehörigen Quästoren in den Provinzen nicht finden, so erscheinen dagegen da, wo der Kaiser ist, die sogenannten Quästoren des Kaisers[2]), gebraucht insbesondere, um Anträge, die der Kaiser, abwesend oder auch anwesend[3]), schriftlich an den Senat bringt, in demselben zu verlesen[4]), ausserdem aber wohl noch für mancherlei andere Geschäfte[5]). Hinsichtlich ihrer Zahl ist nur überliefert, dass es ihrer mehrere gegeben hat[6]); nach dem S. 520 Bemerkten aber können ihrer nicht mehr gewesen sein als zwei. Sind sie, wie es scheint, die dem Kaiser als Proconsul zukommenden Quästoren, so fällt ihr Aufkommen zusammen mit der Bildung der kaiserlichen Proconsulargewalt und ist eines der Elemente der augustischen Reconstituirung des Staates nach der actischen Schlacht; in der That begegnen sie bereits in der früheren augustischen Zeit[7]). So erklärt es sich auch, dass sie nicht bloss bei den Kaisern, sondern auch bei den

1) Gaius 1, 6 (S. 552 A. 6). Dio 53, 14: πέμπονται καὶ οἷς οὐκ ἔξεστι τοῦτο (θανατοῦν τοὺς ἀρχομένους) ἐς μὲν τὰ τοῦ δήμου τῆς τε βουλῆς λεγόμενα ἔθνη οἵ τε ταμιεύοντες, οὓς ἂν ὁ κλῆρος ἀποδείξῃ, καὶ οἱ παρεδρεύοντες.

2) Die Anknüpfung der *quaestores Augusti* an die Proconsulargewalt des Kaisers ist von Marquardt in der 1. Bearb. dieses Handbuchs aufgestellt und von Stobbe Philol. 29, 676 weiter ausgeführt worden, hier jedoch neben einer andern wenig plausiblen Hypothese.

3) Dio 54, 25. 60, 2.

4) Ulpian *Dig.* 1, 13, 1, 2: *quaestores . . . candidati principis . . . solis libris principalibus in senatu legendis vacant* und nachher § 4: *ex his quidam sunt, qui candidati principis dicebantur quique epistulas eius in senatu legunt.* Einzelne Beispiele *vita Hadr.* 3: *in qua (quaestura) cum orationem imperatoris in senatu agrestius pronuntians risus esset* verglichen mit der Inschrift Hadrians *C. I. L.* III n. 550: *quaestori imperatoris Traiani*; ferner Sueton *Aug.* 65; Dio 60, 2; Tacitus *ann.* 16, 27. Als einmal keiner der Quästoren zugegen war, las für ihn ein Prätor (Dio 78, 16). Nero bediente anstatt des Quästors sich in der Regel des Consuls (Sueton *Ner.* 15), Augustus in seinen letzten Jahren gewöhnlich des Germanicus (Dio 56, 26), Vespasian häufig eines seiner Söhne (*cum patris nomine . . . orationes in senatu recitaret etiam quaestoris vice* Sueton *Tit.* 6. Dio 66, 10). Mit dem Entwerfen dieser Reden hatten die Quästoren nichts zu thun; das Gegentheil folgt nicht, wie Marquardt (1. Bearb.) annahm, aus Sueton a. a. O.

5) Die S. 545 A. 3 angeführte Cumulation der Stellung als *quaestor Augusti* und derjenigen als *quaestor aerarii* ist ohne Zweifel eine Anomalie.

6) Ulpian a. a. O. Dio 78, 16. Plinius *ep.* 7, 16: *simul quaestores Caesaris fuimus.*

7) Das älteste bis jetzt bekannte Beispiel ist das des L. Aquillius Florus Turcianus Gallus *q. imp. Caes. Aug.* (Orelli 6456a = *C. I. L.* III p. 985).

Digitized by Google

Inhabern der secundären Proconsulargewalt, wenigstens bei Titus schon zu Lebzeiten Vespasians vorkommen[1]). Wie lange sie bestanden haben, wissen wir nicht; in die constantinische Verfassung sind sie nicht übergegangen[2]).

III. Die italischen Quästoren.

Die vier italischen oder Flotten-quästoren.

Endlich führte die Unterwerfung Italiens unter Rom im J. d. St. 487 zu der Einrichtung von vier[3]) neuen Quästorenstellen, die als zunächst für den Flottenbau bestimmt den Namen *classici* geführt zu haben scheinen[4]). Uebrigens ist die Competenz dieser Beamten nur sehr unvollkommen bekannt. Gehülfen der Consuln sind allerdings auch diese Quästoren; offenbar sind sie daraus hervorgegangen, dass mit der Unterwerfung Italiens unter Rom

---

1) *C. I. L.* VI, 1348 = Marini *Arv.* p. 157: [*Sex. Appio*] *Sex. filio Volt. Severo . . . quaestori* [*Titi Caes. im*]*p. Caesaris Augusti fili.* An den consularischen Quästor kann man hier nicht wohl denken, da diese ihren Principal immer mit dem Amtstitel bezeichnen. Vgl. S. 554 A. 2.

2) Dass der constantinische *quaestor sacri Palatii*, wie Marquardt ebenfalls aufstellt, aus diesen *quaestores Augusti* entwickelt ist, scheint mir nicht glaublich; die Aemter sind völlig verschieden. Höchstens kann bei der Einrichtung des jüngeren eine nominelle Anknüpfung beabsichtigt worden sein. Er ist wohl vielmehr aus dem Dirigenten des kaiserlichen Consistorium hervorgegangen (vgl. *mem. dell' inst.* 2, 328).

3) Die Zahl erhellt aus Tacitus *ann.* 11, 22: *duplicatus numerus stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus* (vgl. Livius *epit.* 15: *quaestorum numerus ampliatus est, ut essent . . .*, wo die Zahl in der Handschrift fehlt). Wenn Lydus (A. 4) von zwölf Flottenquästoren spricht, so hat Niebuhr wohl mit Recht darin eine Verwirrung derselben Angabe erkannt, welche Tacitus hat, dass die Zahl der Quästoren damals von vier auf acht vermehrt sei.

4) Die Benennung findet sich nur bei Lydus *de mag.* 1, 27: τῷ δὲ τρίτῳ καὶ διακοσιοστῷ (vielmehr τρίτῳ καὶ τεσσαρακοστῷ καὶ διακοσιοστῷ) τῶν ὑπάτων ἐνιαυτῷ ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ῥηγούλου καὶ Ἰουνίου (vielmehr Ἰουλίου: 487 d. St.) κρινάντων Ῥωμαίων πολεμεῖν τοῖς συμμαχήσασι Πύρρῳ τῷ Ἠπειρώτῃ κατεσκευάσθη στόλος καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλασσικοὶ (οἱονεὶ ναυάρχαι) τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες, οἷον ταμίαι καὶ συναγωγεῖς χρημάτων. Die Vorschläge Niebuhrs (R. G. 2, 483 fg.) die *quaestores classici* zu fassen als ‚in den Centuriatcomitien gewählt' und Huschkes (Serv. S. 399) darin die für das Kriegsheer bestimmten Quästoren zu erkennen sind beide ebenso willkürlich wie überflüssig; vielmehr bestätigt sowohl der geschichtliche Zusammenhang (vgl. meine R. G. 1, 415 der 6. Aufl.) als die Stationirung der Quästoren in oder nahe an den wichtigsten Seestationen entschieden die sprachlich nächst liegende und auch überlieferte Erklärung. — Die Zeitbestimmung wird bestätigt durch Livius a. a. O., dessen Angabe auf die Zeit zwischen 487/8 und 490 trifft, und im Allgemeinen auch durch Tacitus Anknüpfung der Verdoppelung an die Unterwerfung Italiens. Unrichtig bezeichnet Dio 55, 4 diese Institution als herrührend von Augustus: καὶ ταμίας ἓν τε τῇ παραλίᾳ τῇ πρὸς τῇ πόλει καὶ ἐν ἑτέροις τισὶ τῆς Ἰταλίας χωρίοις ἄρχειν ἐποίησε καὶ ἐπὶ πλείω ἔτη ἐποίησε.

Digitized by Google

der Verwaltungsbezirk der Consuln sich über ganz Italien ausdehnte und es für die führende Macht nothwendig wurde in dem unterworfenen Gebiete eigene Beamte zu besitzen. Insofern sind diese Quästoren bereits die Vorläufer der späteren Provinzialquästoren und müssen zu den Consuln in einer ähnlichen Stellung gestanden haben wie später diese zu den Provinzialprätoren. Aber es macht doch einen wesentlichen Unterschied, dass sie nicht dem einzelnen Consul beigegeben sind und in dieser Hinsicht vielmehr den Stadtquästoren gleichgestellt erscheinen. Ihre Stationen waren Ostia[1]), Cales in Campanien[2]) und das padanische Gallien[3]), wobei wahrscheinlich zunächst an Ariminum zu denken ist. Der Sitz des vierten Quästors wird nicht berichtet; es ist nicht unmöglich, dass darunter der in Lilybaeum residirende zu verstehen ist, da die Insel Sicilien die ersten Jahre von Rom aus verwaltet worden sein muss und erst später einen eigenen Oberbeamten erhielt[4]). — Die Competenz dieser Quästoren wird im Allgemeinen derjenigen der Provinzialquästoren gleichartig gewesen sein; nur dass sie wegen der häufigeren Abwesenheit des Oberfeldherrn wohl eine factisch selbständigere

1) Cicero *pro Sest.* 17, 39 (vgl. *de harusp. resp.* 20, 43): *quod a se quaestore Ostiensi per ignominiam ad . . . M. Scaurum rem frumentariam translatam sciebat* (Saturninus im J. 650 d. St.), *dolorem suum magna contentione animi persequebatur.* Derselbe *pro Mur.* 8, 18: *quaestura utriusque propemodum puri momento sortis fuit. habuit hic lege Titia provinciam tacitam et quietam, tu illam cui, cum quaestores sortiuntur, etiam acclamari solet, Ostiensem non tam gratiosam et illustrem quam negotiosam et molestam.* Velleius 2, 94: *Ti. Claudius Nero . . . quaestor maximam difficultatem annonae ac rei frumentariae inopiam Ostiae atque in urbe mandatu vitrici moderatus est* (vgl. Sueton *Tib.* 8; Dio 53, 28). Dio 55, 4 (S. 556 A. 4). Sueton *Claud.* 24: *collegio quaestorum . . . detracta Ostiensi et Gallica provincia curam aerarii Saturni reddidit.*

2) Tacitus *ann.* 4, 27 erzählt, dass im J. 24 ein Sclavenaufstand in der Gegend von Brundisium unterdrückt worden sei durch die Mannschaften zweier zufällig dort vorbeipassirender Galeeren, an deren Spitze sich der Quästor Curtius Lupus stellte: *erat iisdem regionibus Curtius Lupus quaestor, cui provincia vetere ex more Cales evenerant.* Man sieht hieraus, dass auch Brundisium zu seinem Sprengel gehörte; und vermuthlich ist es derselbe Quästor, dem wir im J. 695 in Formiae begegnen (Cicero *ad Att.* 2, 9, 1). Wenn sein Amtsbezirk sich über ganz Süditalien erstreckte, so ist Cales keine ungeeignete Residenz; überdies war Cales die älteste latinische Colonie in Campanien und als diese Quästuren gegründet wurden, ohne Frage die römische Hauptstadt Campaniens.

3) Plutarch *Sertor.* 4: Σερτώριος . . . ταμίας ἀποδείκνυται τῆς περὶ Πάδον Γαλατίας. Sueton *Claud.* 24 (A. 1).

4) Meine R. G. 1, 543 der 6. Aufl. Ausser der Thatsache, dass die Prätoren für Sicilien (römisch seit 513) und Sardinien (römisch seit 516) erst 527 ernannt wurden (S. 189), spricht dafür, dass Tacitus (S. 556 A. 3) die Einrichtung der vier neuen Quästuren nicht bloss auf die Unterwerfung Italiens, sondern auch auf das Hinzutreten der Provinzen bezieht.

Digitized by Google

Stellung einnahmen. Militärisches Imperium haben sie ohne Zweifel besessen und erforderlichen Falls ausgeübt[1]), wenn auch regelmässig in ihren Bezirken keine Truppen standen. Von ihrer Betheiligung an der Jurisdiction erfahren wir nichts und wahrscheinlich haben sie damit nichts zu thun gehabt, da die italischen Prozesse nicht vor die Consuln, sondern vor die hauptstädtischen Prätoren gehörten (S. 94), also die Consuln nicht, wie die Provinzialprätoren, die Jurisdiction mandiren konnten. Ihre Hauptthätigkeit war ohne Zweifel die Verwaltung, insbesondere die Einforderung der Contingente der Bundesgemeinden an Schiffen[2]) und Mannschaften[3]) und, so weit dergleichen vorkamen, der nach Rom zu leistenden Abgaben. Für Ostia kam noch insbesondere hinzu die Aufsicht über den überseeischen Getreidehandel[4]). — Von diesen vier Quästuren ging die sicilische, wenn sie wirklich hieher gehört, im J. 527 unter die Provinzialquästuren über; die campanische scheint bald nach dem J. 24 weggefallen zu sein[5]); die gallische und ostiensische endlich hob Claudius im J. 44 auf, als er den Quästoren die Verwaltung des Aerariums zurückgab[6]).

Provincia aquaria.

Ausser den also näher dargelegten quästorischen Competenzen finden wir noch, dass wenigstens in der letzten Zeit der Republik einer der Quästoren mit der *provincia aquaria*, wahrscheinlich der Aufsicht über die Wasserleitungen der Hauptstadt betraut war[7]). Wie diese quästorische Aufsicht sich zu den verwandten

1) Tacitus *ann.* 4, 27 (S. 557 A. 2).

2) Daher *quaestores classici*.

3) Plutarch *Sertor.* 4: τοῦ Μαρσικοῦ πολέμου συνισταμένου στρατιώτας τε προσταχθὲν αὐτῷ καταλέγειν καὶ ὅπλα ποιεῖσθαι.

4) Cicero *de har. resp.* 20, 43: *in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit* und die S. 557 A. 1 angeführten Stellen.

5) Denn mit der Aufhebung der Quästuren in Ostia und Ariminum waren die italischen alle beseitigt (A. 6).

6) Sueton *Claud.* 24 (S. 557 A. 1). Dio 60, 24: τοῖς μὲν οὖν ταμίαις τὴν διοίκησιν ἀντὶ τῶν ἀρχῶν τῶν ἐν τῇ Ἰταλίᾳ ἔξω τῆς πόλεως ἀντέδωκε· πάσας γὰρ αὐτὰς ἔπαυσε.

7) Cicero *in Vatin.* 5, 12: *in eo magistratu* (als Quästor), *cum tibi magno clamore aquaria provincia sorte obtigisset, missusne sis a me consule Puteolos, ut inde aurum exportari argentumque prohiberes?* wozu der Scholiast p. 316 bemerkt *quaestor e lege Titia provinciam tacitam et quietam* (was aus pro *Mur.* 8, 18, s. S. 557 A. 1, genommen scheint): *hic igitur Vatinius aquariam sortitus erat, id est ut aquae curam sustineret.* Etwas Anderes kann in der That die *provincia aquaria* nicht wohl bedeuten und ist auch nicht abzusehen, warum nicht ebenso für die hauptstädtischen Wasserleitungen ein besonderer Quästor thätig gewesen sein kann wie für den hauptstädtischen Getreidehafen. Die Sendung des Vatinius nach Puteoli ist offenbar eine ausserordentliche und beweist nur, dass der Quästor, der die

Digitized by Google

Competenzen der Censoren und Aedilen (S. 435) verhalten hat, vermögen wir nicht zu errathen. Unter dem Principat ist sie weggefallen (S. 520).

Dass die Quästoren gemeinschaftlich functioniren, kommt, abgesehen von den Spielen (S. 522), kaum vor. In den Quasiprozessen betreffend die Entlassung eines Subalternen der Aerarquästoren scheinen sämmtliche anwesende Quästoren stimmberechtigt gewesen zu sein (1, 325 A. 2).

Die Quästur ist wie die Prätur, ohne Zweifel weil auf diesen Magistraturen die Ausrichtung der Spiele haftete, als stadtrömisches Amt noch in die diocletanisch-constantinische Ordnung übergegangen.

---

provincia aquaria verwaltete, in Rom fungirte, aber nicht so wie die *quaestores urbani* an die Stadt gefesselt war, also vom Consul auch nach Italien verschickt werden konnte. Nipperdeys Vorschlag (zu Tacitus *ann.* 4, 27) ihn mit dem Quästor von Cales zu identificiren, weil in Puteoli Bäder sind, ist ebenso unhaltbar wie die gewöhnliche Identification dieses Quästors mit dem von Ostia, weil dies am Wasser liegt.

Digitized by Google

Magistratische Offiziere.

Gegensatz von Magistraten und Offizieren.

Wie das römische Gemeinwesen den Feldherrn als solchen nicht kennt, sondern das Feldherrnrecht darin ein nothwendiger Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt ist, also der Inhaber desselben als Beamter von der Bürgerschaft gewählt wird, so kennt sie umgekehrt ursprünglich keinen anderen Offizier, als den der Feldherr ohne Mitwirkung der Gemeinde ebenso auswählt wie den letzten gemeinen Soldaten. Es ist keine Ausnahme von dieser Ordnung, sondern nur eine Bestätigung derselben, dass, wenn die Wahl der regelmässigen Inhaber des Feldherrnrechts unterbleibt, die ihnen im Rang folgenden und an ihre Stelle tretenden Offiziere, die Kriegstribune von der Gemeinde erwählt werden und, so weit sie aus der Volkswahl hervorgegangen sind, als Magistrate der Gemeinde nicht bloss das Feldherrn-, sondern jedes andere in der höchsten Amtsgewalt enthaltene Recht besitzen und üben. Hierauf beruht der mit consularischer Gewalt ausgestattete Kriegstribunat (S. 173 fg.), welcher indess bereits im J. 387 d. St. abgeschafft wurde (S. 183).

Aber diese streng principielle Ordnung, wonach die jedesmal Höchstcommandirenden vom Volke gewählt, also Magistrate sein müssen, die unter ihnen den Befehl führenden Offiziere nicht vom Volk gewählt werden, also Magistrate nicht sein können, ist früh von zwei Seiten her alterirt worden: einmal indem die Gehülfen der Oberbeamten, die Quästoren, anfingen gleich diesen selbst durch Volkswahl bestellt und den Consul auch als Feldherren zunächst für das Kassenwesen zugeordnet zu werden, womit auch im Lager ein zweiter minderer Magistrat dem ersten an die Seite trat; zweitens indem die Wahl gewisser lediglich für das Kriegswesen bestimmter Hülfspersonen im Laufe der Zeit auf die Comitien überging. Ueber den Feldherrnquästor, der so

Digitized by Google

wenig wie der Consul ein eigentlicher Offizier, sondern vielmehr ein bürgerlich-militärischer Beamter ist, ist an seiner Stelle (S. 548 fg.) gehandelt; hier bleibt es übrig über die aus der Volkswahl hervorgehenden Offiziere die wenigen Notizen zusammenzustellen, die sich auf ihre hier allein in Frage kommende magistratische Qualität beziehen. Es gilt dies von zwei Kategorien der Offiziere, den Kriegstribunen des Landheers und den Zweimännern für die Flotte; von den übrigen Ober- und den sämmtlichen Unteroffizieren ist die Ernennung stets dem Feldherrn verblieben.

I. *Die tribuni militum a populo.*

Volkswahl der Kriegstribune.

Im Anschluss daran, dass längere Zeit die Gemeinde anstatt der Consuln bis zu sechs Kriegstribune mit consularischer Gewalt erwählt hatte, wurde, kurz nachdem diese Form des Oberamts beseitigt worden war und gleichsam als Ersatz dafür (S. 179), durch ein Gesetz vom J. 392 das Volk ermächtigt jährlich sechs gewöhnliche Legionstribune zu ernennen[1]. Im Jahre 443 wurde diese Zahl auf sechzehn erhöht[2], endlich zwischen den J. 463 und 535 auf vierundzwanzig[3], und diese ist nicht überschritten worden. Wie viele Kriegstribune überhaupt von Jahr zu Jahr zur Verwendung kamen, richtet sich nach der Zahl der jährlich aufgestellten Legionen, deren jede bekanntlich unter sechs Kriegstribunen stand. Regelmässig wurden in der mittleren Zeit der Republik vier Legionen mit vierundzwanzig Tribunen gebildet; so dass also nach der Erstreckung der Volkswahl auf die gleiche Stellenzahl den Feldherren nur die Bestellung der Offiziere der ausserordentlicher Weise hinzutretenden Legionen so wie die der Oberoffiziere der sämmtlichen bundesgenössischen Contingente verbleibt, dagegen die herkömmlich von Jahr zu Jahr eintretenden Oberoffiziere der Bürgertruppen von den Comitien ernannt werden, wofern nicht, was bei schwerer Kriegsgefahr durch besonderen Volksschluss zuweilen geschehen ist, ausnahmsweise die Volkswahl beschränkt oder ganz suspendirt ward[4].

1) Liv. 7, 5. 9.

2) Liv. 9, 30, 3.

3) Da Livius diese Steigerung weder in der ersten noch in der dritten Dekade erwähnt, aber unter dem J. 547 (27, 36, 14) voraussetzt, muss sie in der verlorenen zweiten Dekade ihre Stelle gehabt haben.

4) Liv. 42, 31 vgl. 43, 12, 7. Wenn im J. 547 die Wahl der 24 Tri-

Digitized by Google

Benennung. Die distinctive Bezeichnung dieses Kriegstribuns ist im officiellen Sprachgebrauch der Beisatz *legionibus quattuor primis aliqua earum* (S. 563 A. 3), in der gewöhnlichen Rede der Beisatz *a populo*[1]), wogegen der vom Feldherren ernannte *rufulus* genannt wird[2]).

Wahlform. Für die Wahlqualification kommt ausser den allgemeinen Normen hier, wenigstens für die Zeit des Polybios, noch besonders der Nachweis einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren in Betracht, der übrigens auch von dem durch den Feldherrn zu ernennenden Kriegstribun zu erbringen war[3]). — Die Wahl erfolgt in Tributcomitien[4]), wahrscheinlich wie die übrigen Wahlen der Jahrmagistrate unter Leitung des Consuls[5]).

Beeidigung. Der dem Magistrat sonst obliegende Amtseid scheint den Kriegstribunen, selbst insofern sie Magistrate waren, nicht abverlangt worden zu sein (1, 598); dagegen schwuren sie ohne Zweifel den Heereseid gleich den Soldaten[6]).

---

bune als etwas Besonderes berichtet wird (S. 561 A. 3), so wird auch dies so zu fassen sein, dass in den ersten schweren Jahren des hannibalischen Krieges dies Recht geruht hatte und jetzt wieder in Kraft trat.

1) So durchgängig in den Inschriften (Henzen *ind.* p. 148), womit zu vergleichen ist Sallust *Iug.* 63: *ubi primum tribunatum militarem a populo petit*, Frontinus *strat.* 2, 4, 4: *Porcius Cato, qui tum iam consularis tribunus militum a populo factus in exercitu erat* und Festus (A. 2). Sprachlich ist zu vergleichen *praefectus fabrum a praetore* oder *a consule* (Orelli 3669). — Die Benennung *tribunus comitiatus* beruht nur auf dem durchaus unzuverlässigen Scholiasten der Verrinen *act.* 1, 10, 30: *tribunorum militarium . . . rufuli . . . in exercitu creari solent: alii sunt comitiati, qui Romae comitiis designantur*, und ist auch sprachlich bedenklich.

2) Festus *ep.* 260: *Rufuli appellabantur tribuni militum a consule facti: de quorum iure quod Rutilius Rufus* (Consul 649) *legem tulerat, rufuli ac post rutuli* (vielmehr *Rutili ac post rufuli*) *sunt vocati.* Liv. 7, 5, 9. Vgl. A. 1 und wegen der Ableitung des Wortes 1, 418 A. 3.

3) Polyb. 6, 19 giebt die genaueren Normen an, für die auf das Militärwesen (Marquardt Staatsverwaltung 2, 354) zu verweisen ist. Er hat zunächst die vom Volk gewählten Tribune als die ordentlichen im Auge (ἐπειδὰν ἀποδείξωσι τοὺς ὑπάτους, μετὰ ταῦτα χιλιάρχους καθιστᾶσι). aber die Regeln gelten für alle, καθάπερ ἂν ὑπὸ τοῦ δήμου κατασταθῶσιν ἢ τῶν στρατηγῶν. — Uebrigens scheinen die *veteres tribuni militares* bei Cicero (S. 563 A. 1), da lobende Prädicate bereits vorangegangen sind und *vetus* meines Wissens nicht, wie *antiquus*, im moralischen Sinn gebraucht wird, als Standesbezeichnung gefasst werden zu müssen. In diesem Fall dürfte der Ausdruck diejenigen zehn Tribunenstellen bezeichnen, für die zehn Feldzüge gefordert wurden, im Gegensatz der vierzehn Stellen, für die fünf Feldzüge genügten; auch bei Polybios heissen jene οἱ πρεσβύτεροι, diese οἱ νεώτεροι τῶν χιλιάρχων. Dass dieser Nachweis noch zu Ciceros Zeit effectiv erbracht ward, ist damit nicht gesagt; aber der Gradunterschied blieb.

4) Sallust *Iug.* 63.

5) S. 118. Da die Ernennung der Offiziere dem Consul obliegt (S. 92), so war es natürlich ihm die Wahlleitung zuzuweisen.

6) Dafür spricht die Analogie des freiwilligen Eides bei Caesar *b. c.* 3, 13.

Digitized by Google

Während der Kriegsdienst an sich einer kalendarischen Begrenzung nicht unterliegt und also auch die Prorogation auf die Soldaten und Offizierstellungen im Allgemeinen nicht angewendet worden ist, wird der Tribunat, so weit er Magistrat war, wenigstens insofern als Jahresamt betrachtet, als es mit dem Anfang des Magistratsjahrs begann[1]). Dagegen dürfte der Jahresschluss als Endtermin nur insofern gegolten haben, als der von den Comitien gewählte Tribun nach dem Jahresschluss nicht zum Heer einberufen werden konnte; wenn er dagegen im Laufe des Jahres einberufen war, wird er bloss als Offizier betrachtet und also die magistratische Annuität auf ihn nicht angewendet worden sein[2]). Dass die vom Volk gewählten Legionstribune, und sie allein, als *magistratus* betrachtet worden sind, ist in der bestimmtesten Weise bezeugt[3]). Im Uebrigen sind Rechte und Pflichten der magistratischen und der nicht magistratischen Tribune wesentlich dieselben; nur haben jene, wenn mehr als vier Legionen gebildet Amtsdauer.

1) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30: *tres hi homines veteres tribuni militares sunt designati; ex k. Ian. non iudicabunt* (vgl. S. 562 A. 3 und Bd. 1 S. 585 A. 3). Daraus erklärt sich Cicero *ad Att.* 13, 33, 3: *vide etiam, quo anno quaestor aut tribunus militum fuerit.*

2) Es zeigt sich keine Spur davon, dass auf den Kriegstribunat die Prorogation bezogen worden ist. Die Bezeichnung *pro tribuno* mit Rücksicht auf den Ablauf der Jahrfrist findet sich ebenso wenig (1, 617 A. 1) wie die gleichartige Bezeichnung *pro milite* (denn wenn Sallust *hist. fr. inc.* 49 Dietsch *miles* und *pro milite* unterscheidet, so meint er nicht den, der über die Jahrfrist hinaus dient, sondern den, der eigentlich zu dienen nicht befugt ist; vgl. Cicero *de off.* 1, 11, 36). Dies erklärt sich am einfachsten in der Weise, dass der comitiale Kriegstribun, wenn er einmal diente, in Bezug auf die Dauer seiner Stellung lediglich als Offizier betrachtet ward; und es muss dies um so mehr angenommen werden, als die comitialen und die vom Feldherrn ernannten Tribune doch gewiss möglichst gleichgestellt wurden. Allerdings hörte er mit Ablauf des Jahres auf Kriegstribun in einer der vier ersten Legionen zu sein, da ja diese Nummern auf die im Folgejahr neu aufgestellten übergingen (S. 564 A. 1); aber vom Dienst entbunden ward er dadurch so wenig wie die Soldaten. — Uebrigens gilt dies nur von der rechtlichen Dauer des Kriegstribunats: factisch war es vielmehr Regel, dass die Kriegstribune mit dem Oberfeldherrn blieben und wechselten. Der neue Oberfeldherr bringt nicht bloss, so weit die neu aufgestellten Legionen ihm unterstellt sind, deren comitiale Kriegstribune mit, sondern er setzt auch den Legionen, die er von seinem Vorgänger übernimmt, da er so gut wie dieser das Recht der Offiziersbestellung hat, seinerseits Tribune vor, wie denn zum Beispiel der Consul 585 Q. Marcius Philippus den Legionen, obwohl er nur ein *supplementum* zuführt, doch seine Kriegstribune mitbringt (Liv. 44, 1). Damit aber verträgt es sich sehr wohl, dass, wenn der neue Oberfeldherr die bisherigen Tribune behalten wollte, diese genöthigt waren zu bleiben.

3) Die *tribuni militum legionibus IIII primis aliqua earum* stehen in den Magistratsverzeichnissen des Repetundengesetzes (Z. 2. 16. 22) und des cornelischen *de sicariis* (Cicero *pro Cluent.* 54, 148 vgl. 57, 156). Bei Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *minores magistratus partiti iuris plures in plura sunto: militiae quibus iussi erunt imperanto eorumque tribuni sunto* werden die *rufuli* als ausserordentliche ignorirt. Liv. 28, 27, 14.

Digitized by Google

werden, das Recht auf die Stellen in den vier ersten[1]), falls nicht ausnahmsweise anders verfügt ward[2]).

Verfall und Untergang.

In der späteren Zeit der Republik kam die jährliche Entlassung der Truppen und die jährliche Aufstellung von vier oder mehr neuen Legionen ab, wozu die ungeschickte Einrichtung sämmtliche Oberoffiziere dem Zufall der Wahlurne Preis zu geben das Ihrige beigetragen haben wird. Die Wahlen aber der vierundzwanzig Tribune haben nichts desto weniger bis zum Ausgang der Republik[3]) und noch unter Augustus[4]) jährlich stattgefunden, da sie ja einmal gesetzlich angeordnet waren. Die Folge war also, dass die Gewählten häufig, wo nicht regelmässig, keiner Legion zugetheilt wurden und nicht in Function traten. Daraus wird es sich vermuthlich erklären, dass sämmtliche auf den Inschriften als *tribuni militum a populo* bezeichnete Personen die Legion nicht nennen und überhaupt nicht wirklich gedient zu haben scheinen[5]). Als dann Augustus für die senatorischen Aemter als Qualification den Legionstribunat aufstellte (1, 525) und demselben auch hinsichtlich der Ritterämter eine ähnliche Stellung gab, hat er ohne Zweifel den effectiven gefordert[6]); und es mag dies dazu mitgewirkt haben, dass die vom Volk gewählten Tribune, wir wissen nicht genau wann, aber sicher nicht lange nach seinem Tode abgeschafft worden sind[7]).

1) Livius 27, 36, 14 und die A. 3 angeführten Gesetze. Dass die *quattuor primae* von den in dem betreffenden Jahr neu gebildeten zu verstehen sind, zeigt Liv. 43, 12. Die Legionen werden, wie sich beweisen lässt, in republikanischer Zeit von Jahr zu Jahr neu beziffert und die neu gebildeten erhielten ein für allemal die ersten Nummern.

2) Liv. 44, 21 giebt der Senat aus den vom Volk zu erwählenden und den von den Consuln zu bestellenden Tribunen dem nach Makedonien bestimmten Consul die Wahl frei.

3) Plutarch *Cat. min.* 8. 9. *Caes.* 5. Sueton *Caes.* 5. Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30.

4) M. Holconius Rufus (*I. N.* 2231—2233) und A. Clodius Flaccus (*I. N.* 2378), beide *tribuni militum a populo*, waren nach *I. N.* 2261 im J. 751/2 jener zum vierten, dieser zum dritten Mal Duovirn von Pompeii.

5) Unter den *tribuni militum a populo*, die uns die Inschriften nennen, ist weder ein Mann, der die senatorische, noch einer, der die ritterliche Beamtenlaufbahn eingeschlagen hat. Freilich hören jene Inschriften in einer Zeit auf, wo vollständige *cursus honorum* noch selten sind.

6) Darin liegt eine gewisse Entschuldigung der verfehlten Versuche aus den *tribuni militum a populo* Bürgergardencapitäne zu machen. Wie freilich dieselben darauf haben gestützt werden können, dass das Stadtrecht von Genetiva dem an die Spitze des Bürgeraufgebots tretenden Gemeindebeamten die Stellung giebt *uti tribuno militum populi Romani in exercitu populi Romani*, ist schwer zu begreifen. Ch. Giraud (*les bronzes d'Osuna, remarques nouvelles*. Paris 1875) hat diesen Irrthum ausführlich widerlegt.

7) Wenigstens liegt bis jetzt keine sichere nachaugustische Inschrift vor,

Digitized by Google

II. Die *duo viri navales.*

In demselben Jahre 443, in welchem die Ernennung von zwei Dritteln der ordentlichen Kriegstribune auf die Gemeinde übertragen ward, wurde in ähnlicher Weise auch über die Flottenführer verfügt. Ein selbständiges Commando zur See ist der römischen Staatsordnung bis auf die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts unbekannt; vielmehr ist das Seecommando ein nothwendiger Bestandtheil des Landoberbefehls, so dass es in älterer Zeit ausschliesslich den Consuln, späterhin, seit es überseeische Provinzen giebt, daneben den Statthaltern derselben einem jeden in seinem Bereich zukommt. Der Oberfeldherr übt dasselbe, wenn es ihm zweckmässig erscheint, in der Weise aus, dass er für die Flotte einen besonderen Stellvertreter, den *praefectus classis* bestellt[1]). In dieses Recht griff zuerst, wie gesagt, ein Volksschluss vom J. 443 ein und übertrug die Ernennung der consularischen Flottenführer auf die Gemeinde[2]); und es sind solche Ernennungen wenigstens bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts vorgekommen[3]). Die neue Magistratur ward, eben weil sie dies war, collegialisch gestaltet und erhielt, da der Name *praefectus* sich für einen vom Volk gewählten Beamten nicht eignete, die Einsetzung.

die diesen Tribun nennte (Borghesi *opp.* 7, 347), und dieser Umstand selbst deutet auf frühes Verschwinden. Vielleicht hörten diese Wahlen auf, als die Comitien im J. 14 n. Chr. auf den Senat übergingen; was freilich aus dem Namen nicht geschlossen werden darf. Die proconsularischen und kaiserlichen *praefecturae fabrum* und die von Claudius eingerichteten nominellen *militiae equestres* (Sueton *Claud.* 25) sind wohl den Comitialtribunaten der späteren Republik verwandt und vielleicht an deren Stelle getreten, aber doch staatsrechtlich durchaus verschieden.

1) Liv. 26, 48, 7. 27, 5, 15. 29, 25, 5. Vgl. Cicero *Verr.* 5, 34.

2) Liv. 9, 30, 3: *duo imperia* (vgl. 1, 116 A. 1) *eo anno dari coepta per populum . . . alterum, ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa . . . populus iuberet: lator huius plebisciti fuit M. Decius tr. pl.*

3) Liv. 9, 38, 2 zum J. 444: *classis Romana a P. Cornelio, quem senatus maritimae orae praefecerat, in Campaniam acta*, wo vermuthlich gemeint ist, dass dem von den Comitien zum *IIvir navalis* erwählten P. Cornelius vom Senat sein Wirkungskreis näher bestimmt wird. Liv. 12 zum J. 472: *cum a Tarentinis classis Romana direpta esset duoviro qui praerat classi occiso* (vgl. Dio *fr.* 39, 4: Λούκιος Οὐαλέριος ναυαρχῶν τε Ῥωμαίοις). Als Klagen über die ligurischen und istrischen Piraten einlaufen, werden im J. 573 Duovirn ernannt, um eine Flotte von zwanzig Schiffen aufzustellen und damit, der eine von Marseille bis Sorrent, der andere von da bis Bari, die Küsten zu schützen (Liv. 40, 18, e. 26, e. 28, 7). Bald nachher im J. 574 wurde der Küstenschutz gegen die Illyrier zwei andern Duovirn mit ebenfalls zwanzig Schiffen, dem einen von Tarent bis Ancona, dem andern von Ancona bis Aquileia, übertragen (Liv. 40, 42, 8. 41, 1). Dies sind sämmtliche uns bekannte Fälle, in denen Duovirn ernannt worden sind.

Digitized by Google

Benennung *duo viri navales*. Die Wahl erfolgt ohne Zweifel in Tributcomitien; die Leitung hatte der Consul[1]. Die sonst in dieser Epoche für neue Magistraturen nicht übliche Zweizahl ist wahrscheinlich herbeigeführt worden durch das Verhältniss zu den Consuln, deren jedem also ein Flottenführer zugegeben werden konnte (1, 32 A. 1). Das Amt ist wahrscheinlich durch jenen Volksschluss in derselben Weise ein für allemal eingerichtet worden, wie dies von der Dictatur und der Censur gilt[2]: Jahramt ward es nicht, aber um es ins Leben zu rufen, genügte der Beschluss von Consuln und Senat. Die damaligen politisch-militärischen Verhältnisse sind sogar der Annahme günstig, dass man es in der Absicht einrichtete, um stetig zwei consularische Flotten wie zwei consularische Heere aufzustellen, also wenigstens factische Ständigkeit im Plane lag. Aber wenn dieser Plan bestand, ist er nicht zur Ausführung gelangt; so weit wir finden, wurde zur Wahl dieser Duovirn nur dann geschritten, wenn ein ausbrechender Krieg die Aufstellung einer Flotte erforderte (A. 4). Dem Range nach standen die Duovirn der Flotte ungefähr den Kriegstribunen des Landheeres gleich[3]. Der Duovirat scheint nicht auf feste Zeit gegeben, sondern eher für den einzelnen Krieg bestellt worden zu sein[4]. Im Uebrigen umfasste er, analog dem Kriegstribunat, sowohl das Geschäft der Herstellung der Flotte (S. 565 A. 2) wie das Commando derselben.

Andere Flottenführer.

Nicht immer ist der Flottenbefehl an Duovirn gewiesen worden. Nicht bloss ist der Oberfeldherr, dem von den römischen Behörden ein Flottenführer nicht beigegeben ist, nach wie vor befugt nach Bedürfniss einen seiner Offiziere dazu zu bestellen, sondern es hat auch der Senat während der grossen und grossentheils zur See geführten Kriege des sechsten Jahrhunderts häufig

1) Liv. 40, 18, 7: *duoviros in eam rem creare consules iussi*. Vgl. S. 93 A. 1. S. 118.

2) 1, 21. Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass das Amt im siebenten Jahrhundert in den Verzeichnissen der Magistrate (1, 542 A. 1) fehlt. Indess kann es damals abgeschafft gewesen sein.

3) C. Matienus und C. Lucretius *Ilviri navales* 573 (Liv. 40, 26, 8) sind Prätoren jener 580 (Liv. 41, 28, 5), dieser 583 (Liv. 42, 28, 5). Dass man einem Mann wie L. Dolabella dasselbe Amt gab (Liv. 40, 42), spricht auch nicht für dessen Bedeutung. Ferner beachte man die Geringfügigkeit der Geschwader.

4) Wenigstens finden wir L. Dolabella 574—576 in diesem Amt (Liv. 40, 42, 41, 1) und der Streit wegen seiner Abdication passt auch nicht recht für ein Jahramt.

Digitized by Google

bei Vertheilung der prätorischen Competenzen einen Prätor oder Proprätor angewiesen unter dem Oberbefehl des Consuls als Flottenführer zu fungiren[1]). Durch diesen ebenfalls vom Volk erwählten und im Range höher stehenden Unterbeamten wurde der Consul in seinem freien Schalten ohne Zweifel weit ernstlicher beschränkt als durch die subalternen Duovirn. Als man gegen das Ende der Republik sich zu energischen Massregeln gegen die Piraterie aufraffte[2]), hat diese Magistratur dabei keine Verwendung gefunden; nach dem J. 574 ist überhaupt von ihr nicht mehr die Rede und sie ist entweder abgeschafft worden (S. 566 A. 1) oder auch mit der römischen Kriegsmarine selbst verkommen. Untergang.

1) S. 224. So fungiren zum Beispiel L. Flamininus (Liv. 32, 16, 2. 34, 50, 11. 36, 20, 7 vgl. 31, 49, 12), C. Livius (36, 42, 1) u. a. m.; letzterer heisst a. a. O. geradezu *praefectus classis*.

2) Von dem als selbständiges *imperium infinitum* in dieser Zeit zuweilen verliehenen Seecommando wird bei den ausserordentlichen Aemtern die Rede sein.

Digitized by Google

Die magistratische Geschwornenleitung.

Magistratische Geschwornenleitung dem älteren Recht fremd.

Von einer besonderen Leitung der von dem Magistrat niedergesetzten Geschworenen weiss der ältere römische Prozess überhaupt nichts, und am wenigsten von einer magistratischen. Bei der ältesten Gestalt des Civilprozesses, dem Verfahren vor Einzelgeschwornen (*iudex unus*) kann von Leitung überall keine Rede sein. Auch in dem gleichfalls sehr alten recuperatorischen kennen wir keine Einrichtung, wonach einer derselben als Vormann fungirt hätte; wie denn auch bei der mässigen in der Regel die von drei oder fünf[1]) nicht übersteigenden Zahl der gemeinschaftlich urtheilenden Recuperatoren ein besonderes Bedürfniss dafür nicht eintreten konnte. Mag auch bei diesen Recuperatorengerichten eines der Mitglieder als Obmann fungirt haben, so ist doch die magistratische Leitung der Geschwornengerichte dem älteren Civilprozess schlechthin unbekannt und dem Wesen desselben zuwider, da die vollständige Trennung der Klagfeststellung und der Klagentscheidung, des *ius* und des *iudicium*, dadurch mindestens verdunkelt wird. — Insofern die Rathmänner (*consilium*), welche sowohl der Einzelgeschworne im Civilprozess wie der in Criminalfällen endgültig richtende Magistrat zuziehen konnte und der Sitte nach zuziehen musste, ihren Rath in Form einer Urtheilsfindung ertheilten, kam derjenige, dem die Urtheilsfällung oblag, allerdings in die Lage des Gerichtsvorsitzers und Leiters[2]); indess so lange dieser Rath das blieb, was der Name besagt, lässt sich auch dies nicht im formellen Sinn als Geschwornenleitung auffassen.

1) Mehr als fünf Recuperatoren fungiren selbst nicht in den ausserordentlichen und wichtigen Recuperatorenprozessen Liv. 43, 2.

2) Das deutlichste Bild eines solchen Verfahrens gewährt der Prozess des Pleminius Liv. 29, 20. 21. Vgl. 1. 298 fg.

Digitized by Google

Quästionen des siebenten Jahrh.

Eine neue Form[1]) des Prozesses entstand im J. 605 d. St. zunächst für die Civilklage, die den Unterthanen Roms gegen gewesene Beamte wegen Erpressungen zustand. In derselben floss das Criminalverfahren des mit Zuziehung eines Consilium untersuchenden Magistrats mit dem civilrechtlichen Recuperatorenprozess gewissermassen zusammen: der Magistrat übernahm die Gerichtsleitung, das Consilium die Urtheilsfindung und beide gemeinschaftlich erledigten den Prozess. Es ist dies gemischte Verfahren, das vorzugsweise unter dem Begriff der *quaestio* verstanden wird (S. 214 A. 4). Dass dasselbe formell dem Civilverfahren angehört, geht schon daraus hervor, dass das Parteienverhältniss wie der Geschwornenprozess, welche in diesem Verfahren obwalten, dem *iudicium publicum* des ältern Rechts schlechthin fremd, dagegen die rechten Kriterien des alten *iudicium privatum* sind, und lässt speciell für das Repetundenverfahren auf das bestimmteste sich erweisen (S. 214 A. 5). Es ist dies also wohl ein Civilverfahren, aber ein in besonderer Weise und aus höheren staatlichen Rücksichten gesteigertes, in das der Staat durch seine Beamten in eminenter Weise eingreift; und in der Entwickelung ist die Erbschaft des mehr und mehr schwindenden magistratisch-comitialen *iudicium publicum* an dies Verfahren gekommen. Bereits unter Sulla finden wir dasselbe ausgebildet zum ordentlichen Criminalprozess der römischen Gemeinde.

Prätorische Leitung.

Die Magistrate, denen diese Gerichtsleitung überwiesen ward, waren zunächst die Prätoren; und deren Thätigkeit in dieser Hinsicht ist bereits S. 213 fg. in so weit geschildert worden, als dies im Staatsrecht geschehen kann. Indess nicht alle Geschwornengerichte, bei denen eine Leitung nachweisbar ist, standen unter Prätoren; und die magistratische oder doch der magistratischen nachgebildete Leitung des späteren römischen Prozesses, insofern sie nicht prätorisch ist, bleibt zu erörtern übrig.

Leitung des Vormanns der Geschwornen.

Die nächstliegende Form der Prozessleitung für grössere Geschwornengerichte, denen der Magistrat, der sie einsetzt, nicht

1) Dass ein Recuperatorenverfahren unter Vorsitz des das Gericht niedersetzenden Magistrats ausnahmsweise schon früher vorgekommen ist, ehe Piso das stehende Repetundengericht einführte, kann sein. Indess das ausserordentliche Gericht dieser Art, das der Senat im J. 583 veranlasste (Liv. 43, 2; oben S. 212 A. 2), obwohl im Uebrigen offenbar vorbereitend für das calpurnische Gesetz, enthält doch dieses wesentliche Moment noch nicht; der Prätor setzt wohl die Geschwornengerichte nieder, leitet sie aber nicht.

Digitized by Google

auch vorsitzt, ist die durch einen aus den Geschwornen selbst gewählten Dirigenten; und sie ist den Römern nicht fremd. In dieser Weise sind anfangs die *quaestio inter sicarios*[1]) und wahrscheinlich auch die *quaestio peculatus* (S. 193 A. 1) gehandhabt worden, bevor beide magistratische Leitung erhielten; und in den beiden wichtigen Quästionen *de vi*[2]) und *sodaliciorum*[3]) tritt nie ein Beamter als Leiter der Verhandlungen auf[4]), sondern

1) Von L. Cassius Longinus Volkstribun 617, Consul 627 berichtet Asconius *in Mil.* 12, 32 p. 46: *quotiens quaesitor iudicii alicuius esset, in quo quaereretur de homine occiso, suadebat atque etiam praecibat iudicibus . . . ut quaereretur, cui bono fuisset perire eum, de cuius morte quaereretur* (vgl. Val. Max. 3, 7, 9). Dass der *quaesitor* hier der *iudex quaestionis* sei, ist nicht wohl anzunehmen; die Wendung 'so oft er Quäsitor war' deutet nicht auf die feste und jährige Amtsthätigkeit des *iudex q.*, sondern vielmehr auf die wechselnde des Geschwornen, und ebenso wenig lässt sich das Mitstimmen, das hier doch deutlich ausgesprochen wird, mit der Stellung des *iudex q.* vereinigen (vgl. S. 575). Wir werden uns also den Cassius als Obmann der Geschwornen zu denken haben. Dass dieselbe Quästio späterhin magistratische Leitung hat, steht nicht entgegen.

2) Als Vorsteher in Prozessen wegen Gewalt begegnen aus dem J. 695 Crassus Dives (richtete über Vettius: Cic. *ad Att.* 2, 24, 4; übrigens unbekannt: Drumann 4, 117) und Cn. Lentulus Clodianus (richtete über C. Antonius, Cic. *in Vat.* 11, 27. 28 und zwar *de vi:* meine Schrift *de colleg. et sodalic.* p. 66), gewiss nicht der bekannte Cn. Lentulus Marcellinus (Drumann 2, 405 A. 9), sondern der damals junge Sohn des Consuls 682 (Drumann 2, 547). Indess ist es möglich, dass Clodianus nicht der *l. c.* 11, 28 erwähnte *quaesitor*, sondern vielmehr der Prätor war, bei dem die Klage erhoben und von dem der *quaesitor* bestellt ward; der Ausdruck *dum reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum* passt dafür sogar besser. Ferner aus dem J. 702 die *quaesitores* L. Fabius und [C.] Considius (richteten beide über Saufeius, Ascon. *in Mil.* p. 54. 55). Dagegen gehört nicht hieher Novius Niger Sueton *Caes.* 11. der vielmehr Quästor und als solcher von Cicero bei den Verhören der Catilinarier verwendet war.

3) Ueber Sodalicien richteten im J. 700 Servilius (über Messius: *ad Att.* 4, 15, vgl. *de sodal.* p. 61) und der *quaesitor* C. Alfius Flavus (über Plancius: *pro Planc.* 17, 43. 42, 104); 702 der *quaesitor* Favonius (Ascon. *in Mil.* p. 54), der damals weder Prätor noch Prätorier war (Drumann 3, 37).

4) Nur in zwei Prozessen *de vi* hat man mit einigem Schein Prätoren als Quäsitoren angenommen; es sind dies der des M. Caelius und der des Sestius, beide vom J. 698. Der Vorsitzende in dem ersten Cn. Domitius (*pro Cael.* 13, 32) gilt für den Prätor dieses J. Cn. Domitius Calvinus (Drumann 2, 377. 3, 3); aber da dieser *de ambitu* richtete (S. 192 A. 4), so wird schon darum der Quäsitor des Caelius von diesem zu unterscheiden und eher mit dem Domitius (Ahenobarbus) zu identificiren sein, der 700 als Prätor abermals über Caelius zu Gericht sass (Cic. *ad Q. fr.* 2, 13, 2; Drumann 3, 30). — In Ciceros Rede für Sestius kommen zwei Appellationen an M. Scaurus vor (47, 101. 54, 116), wegen deren man diesen als Quäsitor dieses Prozesses betrachtet; und dass er zur Zeit dieses Prozesses Prätor war, ist ausser Zweifel. Aber solche persönliche Anrufungen werden nicht bloss an die Hauptpersonen im Prozess gerichtet, sondern auch an einzelne Geschworne (Cic. *Verr. l.* 1, 49, 128. 4, 31, 69. 4, 38, 82) und *advocati* (a. a. O. 4, 36, 79); und in den Stellen selbst wird auch nicht mit einem Worte darauf hingedeutet, dass Scaurus diesen Prozess leitete. Dagegen kann er füglich einer von den *principes civitatis* gewesen

Digitized by Google

immer leitet sie der Vormann der Geschwornen. Auch in den Quästionen, die unter einem Prätor stehen, scheint aushülfsweise diese Prozessleitung vorgekommen zu sein[1]). Dieser Vorsitzende, für den es keine andere Bezeichnung giebt als die allgemeine des *quaesitor* (S. 214 A. 2), erstreckt seine Thätigkeit immer nur auf den einzelnen Prozess: es findet sich kein Beispiel, dass in den Quästionen dieser Art zwei Prozesse vor demselben Quäsitor verhandelt worden sind; dagegen begegnen mehrfach in derselben Quästio und demselben Jahre mehrere Quäsitoren[2]) und in verschiedenen Quästionen desselben Jahres derselbe Quäsitor[3]). — Als Vormann der Geschwornen hat auch er eine Stimme[4]), während der magistratische Vorsitzer nicht mitstimmt. Ueberhaupt dürfen demselben keine andere Qualification und keine anderen Befugnisse zugeschrieben werden als die des Geschwornen überhaupt. Sollte er auch, was möglich ist, in der Epoche, wo die Geschwornenstellen ständisch getheilt waren, immer aus der senatorischen Decurie genommen worden sein, so ändert dies in seiner Stellung nichts; und wenn er in der Verantwortlichkeit dem magistratischen Quästor gleich gestanden zu haben scheint[5]), werden ihm doch darum magistratische Befugnisse nicht beigelegt werden können. Die Prozesse dieser Kategorie können also nicht, wie zum Beispiel das Repetundenverfahren, lediglich auf sich selbst gestellt gewesen sein; vielmehr muss dabei wenigstens insoweit, wie dies bei dem gewöhnlichen Civilprozess der Fall ist, ein Magistrat thätig gewesen sein, das heisst den Prozess instruirt und das Consilium eingesetzt haben. In der That finden wir, dass

sein, die dem Sestius beistanden (*in Vat.* 4, 10). Ueberhaupt findet in den beiden aus diesem Prozess erhaltenen Reden sich nirgends eine Andeutung weder der Person noch des Ranges des Quäsitor.

1) Dies gilt von C. Alfius Flavus *quaesitor* in einem Majestätsprozess 700 (S. 193 A. 2), vielleicht auch von A. Torquatus *quaesitor* wegen Ambitus 702 (S. 192 A. 4).

2) Servilius und Alfius über Sodalicien 700 (S. 570 A. 3); Fabius und Considius über *vis* 702 (S. 570 A. 2); vielleicht auch Crassus und Lentulus über *vis* 695 (S. 570 A. 2).

3) Alfius 700 über *maiestas* (S. 570 A. 2) und Sodalicien (S. 570 A. 3).

4) Wenigstens von L. Cassius zeigt dies die S. 570 A. 1 angeführte Stelle des Asconius. Darum heisst er *rarissimus atque sapientissimus iudex*, *iudex quaerens*, *quaestor atque iudex* (Cicero *pro Sex. Roscio* 30, 84. 85).

5) Als Mörder wird nach dem cornelischen Gesetz bestraft, wer sich hat bestechen lassen, *cum magistratus esset publicove iudicio praeesset* (*Dig.* 48, 8, 1 pr.). Unter die letztere Kategorie fällt der *iudex quaestionis*, wie die Fassung des cornelischen Gesetzes (S. 574 A. 1) und Cicero *pro Cluent.* 33, 90 bestätigen; aber es ist kein Grund den blossen *quaesitor* auszuschliessen.

Digitized by Google

bei dem Prozess wegen Gewalt diese Geschäfte dem städtischen Prätor unter Mitwirkung der Quästoren obgelegen haben [1]). Wahrscheinlich ist die Bestimmung des Quäsitor ebenfalls durch den Stadtprätor erfolgt und selbst Sortition und Reiection mag auch bei ihm vorgekommen sein [2]).

Mordprozess unter Leitung des *iudex quaestionis*.

Aber es giebt in dem ordentlichen Quästionenverfahren noch eine dritte Form der Gerichtsvorstandschaft, die zu den schwierigsten und dunkelsten Institutionen des römischen Gemeinwesens gehört; es ist dies der *iudex quaesitionis rerum capitalium* oder

1) Die Klage, welche Milo im Dec. 697 gegen Clodius *de vi* erhob, scheiterte daran, dass der Stadtprätor, bei dem sie angebracht war, dem Gesetze zufolge die (städtischen) Quästoren (vgl. S. 548) zur Ausloosung der Geschwornen anzuweisen hatte, und es damals, da die alten Quästoren am 4. Dec. abgetreten und die Wahl der neuen nicht zu Stande gekommen war, an Quästoren fehlte. Der Vorschlag anstatt der Quästoren den Angeklagten loosen zu lassen drang nicht durch. Als die Quästorenwahlen dann erfolgten, war Clodius in den vorausgehenden ädilicischen bereits gewählt und damit der Anklage entzogen. Die 39, 7: ἀγορανομίαν ᾔτει (Clodius), ὡς καὶ τὴν δίκην τῆς βίας, ἂν ἀποδειχθῇ διαφευξούμενος. ἐγράψατο γὰρ αὐτὸν ὁ Μίλων καὶ οὐκ ἐτήγαγεν· οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γενέσθαι ἐχρῆν, ᾑροῦντο καὶ ὁ Νέπως (der Consul des Jahres) ἀπεῖπε τῷ στρατηγῷ μηδεμίαν πρὸ τῆς κληρώσεως αὐτῶν δίκην προσέσθαι. ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι. Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2 (vermuthlich am 10. Dec., unmittelbar nach dem Antritt der neuen Tribune geschrieben): *Racilius surrexit et de iudiciis referre coepit. Marcellinum quidem primum rogavit. Is cum graviter de Clodianis incendiis . . . questus esset, sententiam dixit, ut ipse iudices per praetorem urbanum sortiretur, iudicum sortitione facta comitia* (die ädilicischen) *haberentur; qui iudicia impedisset, eum contra rem publicam esse facturum.* Vgl. *pro Sest.* 41, 89. 44, 95; *ad fam.* 1, 9, 15. 5, 3, 2. *cum sen. grat. eg.* 8, 19; *de har. resp.* 24, 50. Drumann 2, 319. S. 570 A. 2.

2) Die Gleichartigkeit der Bestellung des *quaesitor* und des Consilium deutet Cicero an *in Vat.* 11, 27: *quaesitore consilioque delecto.* Nach den *schol. Bob.* zu *Vat.* 14 p. 323 hätte der Prätor Memmius in dem Prozess gegen Vatinius *de vi* den Quäsitor erloosen wollen, Vatinius aber auf dem gegenseitigen Verwerfungsrecht desselben bestanden: *ipsius etenim Vatinii lege quam tulerat in tribunatu* — nämlich in dem Gesetz *de alternis consiliis reiciendis*, Cic. *in Vat.* 12, 27 — *non satis apparebat, utrum sorte quaesitor esset deligendus an vero mutua inter adversarios facienda reiectio.* Das alles ist von dem Scholiasten gewiss nicht erfunden und auch an sich durchaus glaublich; ebenso wie auf die übrigen Geschwornen passt die Loosung und die Verwerfung auch auf ihren Vormann. den *quaesitor*. Aber die Stelle ist doch unzweifelhaft verwirrt (s. meine *sodal.* p. 70 n. 33), und wahrscheinlich sind an sich richtige Angaben hier wenigstens falsch bezogen. Die Verwechselung der *lex Licinia Iunia, ne clam aerario legem ferri liceret*, mit der *Licinia de sodaliciis* liegt in einem kurz vorhergehenden Scholion klar vor; wenn nun hier die Klage aus jenem Gesetz als Klage *de vi* gefasst wird, so ist diese Angabe zwar nicht schlechthin unmöglich (denn es konnte jenes Gesetz allerdings die Contravention als *vis* zu behandeln gebieten), aber doch in hohem Grade bedenklich. Bedenklich ist es auch, dass der *quaesitor*, von dem Cicero 14, 34 spricht, auch nach des Scholiasten Darstellung (vgl. S. 214 A. 2) nur Memmius sein kann (denn so lange um die Bildung des Geschwornengerichts gestritten ward, konnte von einem Tribunal des Vorstehers desselben nicht die Rede sein), der *quaesitor* des ciceronischen Textes also ein anderer sein würde als der des Scholiasten.

Digitized by Google

gewöhnlich *iudex quaestionis* [1]). Wenn man unter den ihn betreffenden Angaben von denjenigen absieht, die auf Fälschung oder Missverständniss beruhen [2]), so ergiebt sich, dass derselbe in bestimmter Beziehung steht zu der *quaestio de sicariis et veneficis*. Das Grundgesetz derselben schreibt vor, *ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis . . . quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint* [3]), und während eine Reihe einzelner Fälle uns diese Quästio präsidirt von dem *iudex quaestionis* zeigen [4]), sind alle übrigen Erwäh-

1) *Iudex quaesitionis rerum capital(ium)* in der Inschrift Orelli 3827 = *C. I. L.* V, 862; *iudex quaestionis* Orelli 6450; *iudex quaestionum C. I. L.* I p. 278 *elog.* VI; *iudex q.* das. p. 279 *elog.* IX. Bei den Schriftstellern findet sich meines Wissens nur *iudex quaestionis*. *Iudex quaestionis suae*, wie jetzt bei Cic. *Verr. I.* 1, 61, 158 nach dem Palimpsest geschrieben wird, ist sinnlos und vielmehr nach den geringeren Handschriften *suae* zu tilgen. — Natürlich kann der *iudex quaestionis* auch *quaesitor* heissen so gut und noch besser als der Prätor (S. 214 A. 2); es findet sich diese Bezeichnung auch nicht bloss bei den Schriftstellern (Cic. *pro Cluent.* 20, 55, auch *schol. Bob.* p. 323, aber hier falsch bezogen), sondern selbst auf einer Inschrift Orelli 578 = Ritschl *P. L. M.* tab. 85 F: *P. Claudius P. f. Ap. n. Ap. pron. Pulcher q(uaestor), quaesitor, pr(aetor), augur;* denn nach der Stellung des Titels ist wahrscheinlich hier der *iudex quaestionis* gemeint. Zwei andere Inschriften Orelli 3109 = *I. N.* 5471 (hier nach Brunns Abschrift): *Q. Vário Q. f. Gemino, leg. divi Aug. II, pro cós., pr., tr. pl., q., quaesit. iudic., praef. frúm. dand., Xvir stl. iúdic., curatori aedium sacr. monumentor. que publice tuendorum* und Donat. 295, 7. 302, 5 = *C. I. L.* VI, 1480. 1481: *C. Papirius C. f. Vel. Masso tr. mil., aed. pl., q. iud., cur. fru.* sind wohl aufzulösen *quaesitor iudex* (vgl. Cic. *pro Sex. Roscio* 38, 95), nicht *quaesitionis iudex*. Gemeint wird übrigens auch hier der *iudex quaestionis* sein, da das Geschäft des blossen Geschwornenvormanns sich zur Aufnahme in die Aemterreihe nicht eignet.

2) Die von Sigonius zweimal (*de antiquo iure c. R.* 2, 18 und *de iudic.* 2, 5) angeführte Stelle Quintilians *praetorem occupatum fuisse in iis quae essent imperii, iudicem quaestionis in iis quae essent cognitionis* ist nicht vorhanden. — Die Inschrift Orell. 3826 (*quaestionum causarumque iudex*) ist falsch. — Der im Repetundengesetz Z. 19 vorkommende *iudex*, den nach Anderen Klenze (*ad l. Serv.* p. 34) mit dem *iudex quaestionis* hat identificiren wollen, ist unzweifelhaft der Prätor selbst (S. 214 A. 3), während an anderen Stellen, wo ein *iudex* als geschäftsleitend und das Urtheil verkündend auftritt (Z. 42—44. 60—64), derjenige Geschworne gemeint ist, dem eine Nebensache, das Strafverfahren gegen den ausbleibenden Geschwornen oder das Legitimations- und Concursverfahren nach erfolgter *litium aestimatio*, zur Erledigung übertragen wird. — Einen grossen Theil der hergebrachten Irrthümer hat Madvig in seiner Abhandlung über den *iudex quaestionis* (*de Asconio Pediano* p. 121—133) beseitigt, aber in den positiven Ergebnissen ist auch seine Untersuchung vielfach mangelhaft.

3) Coll. 1, 3, 1. Ebenso Cicero *pro Cluent.* 54, 148: *iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint — vos appellat, iudices — quaerere de veneno;* der Prätor ist hier weggelassen, weil in dem vorliegenden Fall ein *iudex quaestionis* präsidirte.

4) C. Claudius Pulcher, der Consul des J. 662 (oder weniger wahrscheinlich der des J. 624) heisst in seinem Elogium *C. I. L.* I p. 279: *aed. cur.* (im

Digitized by Google

nungen mit dieser Beschränkung[1]) vereinbar. Begreiflicher Weise war dieses Gericht, das die damals in Rom so häufigen Verbrechen des Mordes, des Raubes mit bewaffneter Hand und der Brandstiftung umfasste, weit mehr beschäftigt als die übrigen ordentlichen Quästionen dieser Epoche. In der Regel scheinen bei demselben neben dem dafür bestimmten Prätor (S. 193 A. 3) noch mehrere andere Dirigenten thätig gewesen zu sein; im J. 688 werden deren drei erwähnt, die wahrscheinlich alle blosse *iudices quaestionis* waren[2]). Es mag sein, dass sie ihre Gerichtsbarkeit nicht concurrirend übten, sondern sich in die Competenzen theilten: Giftmischerei und anderer Mord mögen geschieden[3]), der

J. 655), *iudex q. veneficis, pr. repetundis.* — M. Fannius, der 674 als Prätor diese Untersuchung leitete, hatte sie vorher als Judex dirigirt (Cic. *pro Rosc.* 4, 11: *te quoque, M. Fanni, quaeso ut qualem te iam antea populo R. praebuisti, cum huic eidem quaestioni iudex praeesses, talem te et nobis et rei publicae hoc tempore impertias*). — C. Junius *homo aedilicius, iam praetor opinione hominum constitutus* (Cic. *pro Cluent.* 29, 79) leitete 680 die derartigen Untersuchungen gegen den Freigelassenen Scamander, C. Fabricius und S. Albius Oppianicus als *iudex quaestionis* (*pro Cluent.* 27, 74. 33); Q. Voconius Naso in gleicher Eigenschaft (*pro Cluent.* 54, 148) 688 die gleichartige Untersuchung gegen A. Cluentius. — Caesar endlich präsidirte zwischen der Aedilität (689) und der Prätur (692) im J. 690 als *iudex quaestionis* den Mordprozessen gegen L. Luscius, L. Bellienus und Catilina (Sueton *Caes.* 11: *in exercenda de sicariis quaestione eos quoque sicariorum numero habuit, qui proscriptione ob relata civium Romanorum capita pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.* Asconius *in tog. cand.* p. 91. 92. Cic. *pro Lig.* 4 fin. Dio 37, 10).

1) Dem cornelischen Gesetz *de sicariis* unterlag, *qui magistratus iudexve quaestionis ob capitalem causam pecuniam acceperit, ut publica lege reus fieret* (*Dig.* 48, 8, 1, 1). Cic. *in Vat.* 14, 34: *iudices quaestionum de proximis tribunalibus esse depulsos.* Genannt werden ohne Angabe der Quästio: Q. Curtius 684 (Cic. *Verr. I.* 1, 61, 158); C. Octavius der Vater des Augustus Prätor 693 (*C. I. L.* p. 278 *elog.* VI); C. Visellius Varro Ciceros Vetter (Cic. *Brut.* 76, 264); P. Claudius Pulcher geb. um 700 † um 740 (S. 573 A. 1); P. Paquius Scaeva, der seine politische Laufbahn unter Caesar oder bald nach Caesars Tod begann (Orelli 6450); C. Appulleius M. f. Tappo (Orelli 3827 = *C. I. L.* V, 862); C. Papirius Masso (S. 573 A. 1); Q. Varius Geminus (S. 573 A. 1). Die *quaesitores iudices* und *quaesitores* schlechthin der Inschriften (s. S. 573 A. 1) sind hier mit aufgeführt.

2) Dies war entschieden Q. Voconius Naso, der das Gericht über Cluentius leitete (S. 573 A. 4). Seine beiden Collegen, die *inter sicarios* richteten, M. Plaetorius und C. Flaminius (S. 192 A. 2), gelten gewöhnlich als Prätoren; wir wissen aber nur, dass sie zwischen 684 und 687 Aedilen gewesen sind (Cic. *pro Cluent.* 45, 126; Drumann 5, 335). Sie können sehr wohl 687 Aedilen, 688 *iudices quaestionis* gewesen sein; zu der seltsamen Anomalie, dass zwei Prätoren derselben Quästio vorgestanden haben sollen, nöthigt nichts. — Mehrere *iudices quaestionum* werden auch 696 erwähnt (Cic. *in Vat.* 14, 34; oben A. 1).

3) Vgl. die vorige A. und Cicero *de d. n.* 3, 30, 74, wo die *quaestiones sicae, veneni* coordinirt werden. So lässt sich auch die Argumentation Ciceros *pro Cluent.* 33, 90, dass C. Junius wegen der *pecunia ob rem iudicandam capta in causa capitali* allein bei sich selbst hätte belangt werden können, damit in Einklang bringen, dass der *quaestio* überhaupt mehrere Beamte vorstanden.

Digitized by Google

Verwandtenmord vielleicht dem Prätor vorbehalten gewesen sein [1]), und wenn das cornelische Gesetz die Loosung auch auf den *iudex quaestionis* zu erstrecken scheint, so mag sich das auf die Loosung um die Specialcompetenzen beziehen [2]). — Der Stellung nach erscheint der *iudex quaestionis* dem Prätor gleichartig, aber geringeren Ranges. Diese Judication hat ihren Platz in der Aemterreihe [3]) und zwar regelmässig zwischen Aedilität und Prätur [4]); dem Judex wird die amtliche Coercition beigelegt [5]) so wie die magistratischen Apparitoren, selbst Lictoren [6]); er schwört den Amtseid wie der Prätor [7]); er fungirt in mehreren Prozessen der gleichen Kategorie [8]); bei ihm findet die erste Anzeige statt und er entscheidet über Annahme oder Abweisung der Klage [9]). Die

1) Es ist wohl nicht Zufall, dass in den beiden einzigen auf Vater- und Muttermord gerichteten Prozessen *ex lege Cornelia*, deren Vorsteher wir kennen, dies ein Prätor ist (S. 183 A. 6).

2) Diese Annahme empfiehlt sich dadurch, dass dann die Loosung der *iudices q.* und diejenige der Prätoren ganz gleichartig werden, wie das Gesetz es vorauszusetzen scheint. Uebrigens wäre es auch denkbar, dass aus den vier jährlich abgehenden Aedilen die benöthigte Zahl von *iudices q.* ausgeloost ward.

3) So sagt Cicero *Brut.* 76, 264 von C. Visellius Varro: *cum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset, est mortuus.* Dasselbe zeigen die Inschriften.

4) Zwischen curulischer Aedilität und Prätur erscheint das Amt bei C. Pulcher (S. 573 A. 4), Caesar (S. 573 A. 4), und P. Paquius Scaeva (S. 574 A. 1); zwischen plebejischer Aedilität und Prätur bei C. Octavius (S. 574 A. 1); zwischen Aedilität und Prätur bei Junius (S. 573 A. 4); nach der curulischen Aedilität bei C. Visellius Varro (A. 3); nach der plebejischen bei C. Papirius Masso (S. 573 A. 1). P. Pulcher (S. 573 A. 1) und Q. Varius Geminus (S. 573 A. 1) gehören der augustischen Zeit an, in der die Aedilität mit dem Tribunat zu einer Aemterstaffel vereinigt und den Patriciern diese erlassen war; es ist also in der Ordnung, dass der erstere als Patricier dies Amt zwischen Quästur und Prätur übernimmt, der zweite wahrscheinlich zwischen Volkstribunat und Prätur. Seine Inschrift scheint nämlich erst die ordentlichen Aemter, dann die ausserordentlichen und die kleineren aufzuführen. Aehnlich steht in derjenigen des C. Appuleius Tappo (Orelli 3827) der *iudex quaesitionis rerum capital.* hinter den ordentlichen Aemtern (*pr., aed., tr. pl., q.*).

5) Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quae vis est, qua abs te hi iudices coerceantur?*

6) Cicero a. a. O.: *quid sibi illi scribae, quid lictores, quid ceteri, quos apparere huic quaestioni video, volunt?* 27, 74. Vgl. 1, 368 A. 2.

7) Cicero *pro Cluent.* 33—35. Dies ist der allgemeine Amtseid, den binnen fünf Tagen nach Antritt des Amtes jeder Beamte zu schwören hatte, widrigenfalls er, nach dem Buchstaben des Rechts wenigstens, nicht nur in Busse verfiel, sondern auch sein Amt verlor (1, 599), keineswegs der Geschworneneid, wie schon das zeigt, dass der Eid als eine blosse oft versäumte Formalität bezeichnet wird (Cic. a. a. O. 33, 91: *quae res nemini umquam fraudi fuit;* 34, 92: *si in aliquam legem aliquando non iuraverat*). In diesem Sinne war vielmehr der *iudex q.* ebenso wie der *praetor* zu bezeichnen als *iniuratus* (Cic. *Verr. act.* 1. 10, 32), eben wie wir den ‚Geschwornen' dem Beamten gegenüberstellen, obwohl auch der letzere beeidigt ist.

8) Junius und Caesar (S. 573 A. 4).

9) So Caesar über die Proscriptionsmörder (S. 573 A. 4).

Digitized by Google

Aufstellung der Geschwornenliste für diese Quästio mag dem Prätor derselben vorbehalten gewesen sein, bis die Aufstellung einer für alle Quästoren gleichmässig geltenden Geschwornenliste durch den Stadtprätor in Gebrauch kam (S. 220); aber die Ausloosung der Geschwornen für den einzelnen Fall wird dem *iudex quaestionis* obgelegen haben. Danach kann nicht füglich bezweifelt werden, dass der *iudex quaestionis* eine magistratische Stellung eingenommen und seiner Quästio wie der Prätor ein Jahr lang vorgestanden hat. Dass er ein wirklicher, das heisst in den Comitien gewählter *magistratus* gewesen ist, folgt daraus noch nicht; es scheint vielmehr in den Gesetzen der *iudex quaestionis* dem *magistratus* entgegengesetzt zu werden[1]). Er wird also entweder von dem Prätor, der die Quästio leitete, ernannt worden sein oder, was wahrscheinlicher ist, es knüpfte diese Stellung ähnlich an die Aedilität an wie die Provinzialstatthalterschaft dieser Epoche an Prätur und Consulat. Vermuthlich war der Aedilis des einen Jahres im Folgejahr von Rechts wegen *iudex quaestionis*; wenigstens Caesar hat diese Judication also unmittelbar nach der Aedilität verwaltet.

Was die Epoche anlangt innerhalb deren der *iudex quaestionis* auftritt, so dürfte derselbe in der gracchischen Zeit noch nicht bestanden haben, da damals die Handhabung der Mordprozesse in anderer Weise geordnet gewesen zu sein scheint (S. 570 A. 1). Er begegnet zuerst um das J. 656, indem C. Pulcher curulischer Aedil 655 auch als *iudex q. veneficiis* aufgeführt wird (S. 573 A. 4). Auch M. Fannius kann dieses Amt spätestens 672 verwaltet haben (S. 573 A. 4). Sicher also ist es nicht erst durch Sulla entstanden. Die Inschriften der augustischen Zeit[2]) nennen es nicht ganz selten; dann aber verschwindet es und scheint weit früher abgeschafft worden zu sein als der Quästionenprozess überhaupt unterging.

Quästorier Vorsteher des Centumviralgerichts.

Wenn also in einem der grossen Criminalgerichte der späteren Republik die Aedilicier eine quasimagistratische Leitung

1) Dass die in den Digesten (S. 574 A. 1) vorliegende Fassung des cornelischen Gesetzes in diesem Gegensatz authentisch ist, ist nach der Fassung der Gesetzworte S. 573 wahrscheinlich.

2) Vgl. S. 575 A. 4. Der Zeit, wo Tribunat und Aedilität noch successiv bekleidet wurden (1, 536 A. 2), gehören die Inschriften des Scaeva und des Tappo an. Auch die des Masso, die ich gesehen habe, sind nach Material (Travertin) und Schrift aus früh augustischer Epoche. Jünger sind die des P. Pulcher und des Q. Geminius, aber auch sie sind aus augustischer Zeit.

Digitized by Google

geführt haben, so hat auch der einzige grosse Geschwornengerichtshof für nicht delictische Civilsachen, den das römische Recht kennt, das im Laufe des 6. oder im Anfang des 7. Jahrhunderts entstandene (S. 220 A. 1) Centumviralgericht für Erbschaftssachen analoge quasimagistratische Vorstände an den gewesenen Quästoren erhalten. Indess ist darüber weiter nichts bekannt, als dass Augustus denselben diese Leitung abnahm und sie auf die Decemvirn *litibus iudicandis* und den *praetor hastarius* übertrug (S. 215).

Iudex des bantin. Gesetzes.

Schliesslich mag noch der räthselhafte *ioudex ex hace lege plebive scito factus*, den das bantinische Gesetz [1]) aus der Gracchenzeit am Schluss der ordentlichen Magistraturen aufführt, aus diesem Grunde auch hier genannt werden, obwohl, da der Gegenstand des Gesetzes nicht bekannt ist, über die Competenz dieses Judex nichts Befriedigendes gesagt werden kann.

1) *C. I. L.* I p. 45 Z. 7. 15 vgl. Z. 20.

Digitized by Google

Der Vigintisex-, später Vigintivirat.

Gattungen des Vigintivirats.

Die sechs nun zu erörternden Aemtercollegien[1]:

1. *IIIviri* (eine Zeitlang *IIIIviri*) *capitales.*
2. *IIIviri* (eine Zeitlang *IIIIviri*) *aere argento auro flando feriundo.*
3. *IIIIviri viis in urbe purgandis.*
4. *IIviri viis extra urbem purgandis* — aufgehoben im J. 734.
5. *Xviri litibus iudicandis.*
6. *IIII praefecti Capuam Cumas* — aufgehoben unter Augustus.

obwohl sowohl der Entstehung wie der Competenz nach durchaus selbständig — Cicero[2] zählt die, welche er davon überhaupt nennt, mit der Quästur zusammen als städtische *magistratus minores* auf — sind in Bezug auf die Aemterlaufbahn insofern als eine Kategorie betrachtet worden, als es wahrscheinlich im Laufe des siebenten Jahrhunderts üblich und durch Augustus vermuthlich gesetzlich vorgeschrieben ward eines derselben vor der Uebernahme der Quästur zu bekleiden (1, 528). Sie gehen sich also nicht näher an als Volkstribunat und Aedilität, nachdem Augustus diese gleichfalls zu einer Aemterstaffel zusammengefasst hatte[3]; nur führen sie hienach neben dem speciellen noch in

1) Dass diese Beamten in den Comitien und auf Jahrfrist gewählte Magistrate gewesen sind, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. Cicero S. 582 A. 2: *suffragiis populi* und die 1, 14 A. 1 angeführte Inschrift eines *IIIvir cap. et insequenti anno pro IIIviro.*

2) Cicero *de leg.* (geschrieben um 702) 3, 3, 6: *minores magistratus partiti iuris plures in plura sunto. militiae* (folgen die Kriegstribune). *domi pecuniam publicam custodiunto, vincula sontium servanto, capitalia vindicanto, aes argentum aurumve publice signanto, lites contractas iudicanto, quodcumque senatus creverit agunto.* Vgl. wegen des Begriffs der *magistratus minores* 1, 19 A. 2.

3) Bei der Wahl sind diese Aemter ohne Zweifel nicht zusammengefasst worden, sondern die Comitien wählten jede Kategorie als solche. Wohl aber

Digitized by Google

der früheren augustischen Zeit den allgemeinen Namen der *viginti sex*[1]), später den der *viginti viri*[2]). — Die Rangfolge dieser Aemter, wenn es eine gab, kennen wir nicht; die oben gegebene Folge ist wesentlich diejenige, in der Cicero und Dio sie aufzählen[3]).

Dass diese niedrigsten Aemter, abgesehen von ihrer Special-Competenz, auch nach Ermessen des Senats zu ausserordentlicher Aushülfe verwendet worden sind, deutet Cicero an (S. 578 A. 2); Belege dafür im Einzelnen besitzen wir nicht.

Wie lange diese Aemter bestanden haben, wissen wir ebenso wenig. Bis auf den Anfang des dritten Jahrhunderts können wir dieselben nachweisen[4]); in der diocletianisch-constantinischen

mag die Wahl aller dieser Magistrate an einem Tage und unter demselben Vorsitz stattgefunden haben.

1) Von Schriftstellern erwähnen die *XXVIviri* nur Festus p. 233: *praefecti quattuor* [e] *vigintisexvirum numero* und Dio 54, 26 (1, 478 A. 4), wo er zum Jahre 741 über die Bestellung der Zwanzigmänner berichtet und dann fortfährt: οἱ δὲ δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσίν εἰσιν und dann die einzelnen Aemter aufführt. Ausserdem werden sie, ohne weiteren Beisatz, genannt in vier Inschriften (Orelli-Henzen 3375. 6010. 6457. Marini *Arv.* p. 806; zusammengestellt *C. I. L.* I p. 186), die alle der augustischen Zeit anzugehören scheinen. Für die caesarische Zeit, wo wenigstens die beiden ersten dieser Collegien verstärkt waren, passt die Bezeichnung nicht. Ob sie früher passte und ob überhaupt diese Bezeichnungsweise in die voraugustische Zeit zurückreicht, wissen wir nicht.

2) Dio a. a. O. und 60, 5: τοὺς γαμβροὺς ἐν τοῖς εἴκοσιν ἀνδράσιν ἄρξαι . . . ἐκέλευσε. Tacitus *ann.* 3, 29: *ut munere capessendi vigintiviratus solveretur. Vita Didii Iuliani* 1: *inter vigintiviros lectus est suffragio matris Marci.* Auf den Inschriften, die der Epoche des Vigintivirats angehören, wird niemals dies gesetzt, sondern immer das Specialamt; die Combination beider Bezeichnungsweisen (*XXvir monetalis*) in der Inschrift (Orelli 2761) des Q. Sosius Priscus Consuls 169 ist nicht correct.

3) Cicero nennt die Collegien 1. 2. 5, die andern drei übergehend; Dio als noch bestehend die Collegien 1. 2. 3. 5, als abgeschafft 4. 6. In der Inschrift von Arezzo Gori 2, 296 sind die drei Aemter 5. 2. 3 in dieser Folge aufgezählt, in den römischen *C. I. L.* VI, 1455. 1456 eines *triumvir kapit. a. a. a. f. f. f.* die Aemter 1. 2 so cumulirt, dass das erstere voransteht; nach zwei anderen Inschriften *C. I. L.* V, 36 und Henzen 6450, wird der Vigintivirat zweimal, und zwar nach der ersten das Amt 3, nach der zweiten das Amt 1 nach dem Amt 5 übernommen. Der Decemvirat scheint danach als das geringste dieser Aemter gegolten zu haben.

4) L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus, einer der Zwanzigmänner *reip. curandae* des J. 238 (Orelli 3042) und Q. Petronius Melior *sod. Aug.* 230 (Henzen 6048) begannen ihre Laufbahn als *decemviri stl. iud.*, ebenso Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 als *IIIvir monetalis* (Henzen 6503); Balbinus Maximus Consul 232 oder 253 als *IIIvir capitalis* (*Ephemeris epigr.* 1872 p. 132). Einen spätern Beleg für den Vigintivirat habe ich nicht finden können, und auch die sorgfältige Specialuntersuchung von Jul. Centerwall (*quae publica officia ante quaesturam geri solita sint temporibus imperatorum.* Upsala 1874. 8.) p. 40 hat zu demselben Ergebniss geführt. Indess ist auf das Schweigen der Inschriften des dritten Jahrhunderts auch nicht zu bauen, da vollständige Aemterreihen, wie sie in den beiden ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit und noch am Anfang des dritten Regel sind, späterhin sehr selten begegnen.

Digitized by Google

Verfassung findet sich davon nirgends eine Spur. Ob sie schon im Laufe des 3. Jahrhunderts oder erst durch Diocletian gefallen sind, ist zur Zeit nicht zu entscheiden.

Tres viri capitales.

Tres viri capitales.

Die *tres viri capitales*[1]) oder, wie sie im gemeinen Sprachgebrauch ebenfalls heissen, die *tres viri nocturni*[2]), häufig auch *tres viri* schlechtweg, sind als stehende Institution[3]) um das J. 465 eingeführt[4]), aber längere Zeit hindurch nicht von den Comitien gewählt, sondern vermuthlich von dem städtischen Prätor[5]) ernannt worden. Erst zwischen den J. 512 und 630 ist durch ein Gesetz des Volkstribuns L. Papirius die Volkswahl auf diese Triumvirn erstreckt worden[6]) und sind diese damit in die Reihe

1) Diese Benennung kennen die Gesetze, wie das papirische A. 6 und die S. 581 A. 1 angeführten, so wie die Inschriften allein (Henzen *ind.* p. 106), und sie ist bei den Schriftstellern die gewöhnliche.

2) Diese Benennung brauchen Livius 9, 46, 3; Valerius Maximus 8, 1, *damn.* 6; Paulus *Dig.* 1, 15, 1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant, qui ab eo quod excubias agebant nocturni dicti sunt.* Die später darzulegende völlige Gleichartigkeit der Attributionen lässt keinen Zweifel an der Identität dieser Magistrate und der *III viri capitales.*

3) Livius 9, 46, 3 sagt von Cn. Flavius curulischem Aedilen im J. 450: *quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae.* Diese Angabe ist in zwiefacher Weise bedenklich: einmal weil Livius die Einrichtung dieses Triumvirats erst unter dem J. 465 berichtet; zweitens weil dasselbe nachweislich nicht vor dem 6. Jahrhundert unter die Magistraturen eingetreten ist, als welche es doch offenbar bei Macer gefasst wird. Der ersten Schwierigkeit könnte man begegnen durch die zulässige Annahme ausserordentlicher Creation solcher Triumvirn schon vor 465; die zweite lässt sich nicht beseitigen. Die Autorität Macers ist aber überhaupt und namentlich wo er die Vorgeschichte eines demokratischen Protagonisten des fünften Jahrhunderts darstellt, so gering, dass die ganze Angabe von der Kritik abzuiehnen sein wird.

4) Livius *ep.* 11 (zwischen 464 und wahrscheinlich 467): *triumviri capitales tunc primum creati sunt.* Eines Gesetzes bedurfte es auch hier, theils weil das oberamtliche Mandirungsrecht namentlich im städtischen Regiment überhaupt beschränkt war (1, 215), theils weil den Oberbeamten die Pflicht auferlegt wurde jährlich solche Gehülfen zu bestellen; und wenn *creare* von willkürlichen Bestellungen allerdings nicht gebraucht wird, so ist doch *creatio* jede gesetzlich vorgeschriebene und von der competenten Behörde nothwendig vorzunehmende Ernennung, sowohl die der *per populum* creirten Beamten wie die des Dictator durch den Consul und die analogen Ernennungen. Auch die Dreizahl (1, 31) und das Verhältniss der Competenz dieser *tresviri* zu der ältesten quästorischen deutet auf relativ späte Entstehung dieses Collegiums.

5) Dies ist darum wahrscheinlich, weil er später die Wahlleitung hat.

6) Festus unter *sacramento* p. 347: *qua de re* (über das *sacramentum* von 50 oder 500 Assen) *lege L. Papiri tr. pl. sanctum est his verbis: ‚quicumque ‚praetor posthac factus erit qui inter civis ius dicet, tres viros capitales populum ‚rogato, hique tres viri* [*capitales*] *quicumque* [*posthac fa*]*cti erunt sacramenta*

Digitized by Google

der Magistrate eingetreten [1]). Caesar hat die Zahl auf vier erhöht [2]), Augustus aber ist auf die frühere Zahl wieder zurückgekommen [3]). — Die Leitung der Wahlen hat der städtische Prätor (S. 419).

Die Competenz der Triumvirn ist eine hülfleistende für die Oberbeamten in ihren gerichtlichen Functionen. Ihre Befugnisse lassen sich nach folgenden Gesichtspuncten gruppiren.

A. Hülfleistung bei der Criminaljudication.

Criminelle Competenz.

1. Von der Aufsicht über die Gefangenen und der Vollstreckung der Todesurtheile geht, wie der Name zeigt, das Amt zunächst aus [4]). Falls diese im Kerker selbst durch Erdrosselung erfolgt, welches bei Vornehmeren und bei Frauen die gewöhnliche Form ist, vollziehen die Triumvirn sie selber [5]); erfolgt sie vom Kerker aus durch den Henker, so haben sie die Vollziehung zu leiten [6]). — Mit diesem Henkerdienst hängt zusammen, dass sie in Gemeinschaft mit den Aedilen (S. 497) die Verbrennung verbotener Bücher beschaffen [7]).

2. An die Aufsicht über den Kerker knüpft sich die Befugniss Angeschuldigte in Präventivhaft zu nehmen [8]), demnach auch

---

‚ex[gunto] *iudicantoque eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere ‚iudicareque esseque oportet*'. — Die Zeitbestimmung liegt einerseits darin, dass das Gesetz die Existenz wenigstens zweier Prätoren voraussetzt, andererseits darin, dass die hier unten A. 1 angeführten Gesetze die Triumvirn schon als Magistrate kennen.

1) In dem bantinischen und dem Repetundengesetz um 630 steht der *IIIvir cap.* in der Reihe der Magistrate (1, 542).

2) Einen *quattuorvir capitalis* aus dieser Epoche nennt die Inschrift Henzen 6450. Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorumque, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit.*

3) Schon zu der Zeit des Vigintisexvirats (S. 579 A. 1) muss die vierte Stelle wieder abgeschafft gewesen sein.

4) Cicero *de leg.* 3, 3. 6 (S. 578 A. 2): *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30: *triumviri capitales qui carceris custodiam haberent, ut, cum animadverti oporteret, interventu eorum fieret.* Liv. 32, 26: *triumviri carceris lautumiarum intentiorem custodiam habere iussi.*

5) Die Erdrosselung im Kerker wird geradezu *triumvirale supplicium* genannt (Tacitus *ann.* 5, 10). Sallust *Cat.* 55: *consul . . . tres viros quae supplicium postulabat parare iubet . . . postquam demissus est Lentulus, vindices rerum capitalium* (vgl. Cicero A. 4 *capitalia vindicanto*) *quibus praeceptum erat laqueo gulam fregere.* Valer. Max. 5, 4, 7: *sanguinis ingenui mulierem praetor apud tribunal suum capitali crimine damnatam triumviro in carcerem necandam tradidit.* Seneca *contr.* 7. 1 [16]. 22: *triumviris opus est, comitio, carnifice.*

6) Val. Max. 8, 4. 2: *servus . . . a iudicibus damnatus et a L. Calpurnio triumviro in crucem actus est.*

7) Tacitus *Agric.* 2.

8) So wird vom Triumvir ein Primipilar wegen Knabenschändung eingesetzt

Digitized by Google

Denuntiationen begangener Verbrechen entgegenzunehmen und die zunächst nöthigen Nachforschungen anzustellen [1]), so dass also die Polizei der Hauptstadt recht eigentlich in ihrer Hand liegt [2]). Sie haben zu diesem Ende ihren Stand unweit des Kerkers auf dem Markt an der maenischen Säule [3]).

3. Als die mit dem Sicherheitsdienst in der Hauptstadt zunächst beauftragten Beamten haben die Triumvirn insbesondere für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen [4]), in bedenklichen Fällen selbst Wachtposten aufzustellen und Nachts die Runde zu machen [5]), auch die aufgegriffenen Vagabunden je nach ihrem Stande abzustrafen oder zu verwarnen [6]).

(Val. Max. 6, 1, 10), ebenso wegen Injurien der Dichter Naevius (Gellius 3, 3, 15), ein gewisser P. Munatius wegen unbefugten Kranztragens (Plinius h. n. 21, 3, 8).

1) Eine anschauliche Schilderung eines solchen Vorgangs giebt Cicero *pro Cluent.* 13: ein des Mordes Verdächtiger wird von den Freunden des Vermissten vor das Tribunal des Triumvir geführt, und da er gesteht und den Anstifter angiebt, auch dieser von dem Triumvir sistirt. Varro *de l. L.* 6, 81: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent . . maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt.*

2) Asconius *in Milon.* p. 38: *tribuni plebis in rostra produxerant triumvirum capitalem eumque interrogaverant, an Galatam Milonis servum caedes facientem deprehendisset. Ille dormientem in taberna pro fugitivo prehensum et ad se perductum esse responderat. denuntiaverant tamen triumviro ne servum remitteret.* Bei Plautus (*aulul.* 3, 2, 2) wird jemand gedroht: *ad tresviros iam ego deferam tuum nomen . . . quia cultrum habes*, anderswo (*asin.* 131 Fleckeisen) einer *lena: ibo ego ad tris viros vostraque ibi nomina faxo erunt: capitis te perdam ego et filiam.* Cicero *pro Cluent.* 13, 39: (*Q. Manlius III vir*) *ad eam columnam, ad quam multorum saepe conviciis perductus erat, tum suffragiis populi pervenerat.*

3) Cicero a. a. O. und *divin. in Caec.* 16, 50: *vobis tanta inopia reorum est, ut mihi causam praeripere conemini potius quam aliquos ad columnam Maeniam vestri ordinis reos reperiatis* und dazu der Schol. p. 121: *velut fures et servos nequam qui apud triumviros capitales apud columnam Maeniam puniri solent.* Vgl. Becker Topogr. S. 322.

4) Liv. 25, 1, 10: *incusati graviter ab senatu aediles triumvirique capitales, quod non prohiberent, cum emovere eum multitudinem e foro ac disicere apparatus sacrorum conati essent, haud procul afuit, quin violarentur.*

5) Liv. 39, 14, 10 in der Erzählung von den Bacchanalien: *triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent.* c. 17, 5: *multi ea noete . . . custodiis circa portas positis fugientes a triumviris comprehensi et reducti sunt.* Valer. Max. 8, 1, *damn.* 6: *P. Villius triumvir nocturnus a P. Aquillio tr. pl. accusatus populi iudicio concidit, quia vigilias neglegentius circumierat.* Paulus (S. 580 A. 2): *excubias agebant.* Asconius *in Mil.* p. 38 (A. 2). Der spätere Amtsnachfolger der Dreimänner, der *praefectus vigilum* musste die ganze Nacht auf seinem Posten sein; und das mag auch schon von diesen *nocturni* gelten.

6) Plautus *Amph.* z. A.: *qui me alter est audacior homo . . . qui hoc noctis solus ambulem? quid faciam, si nunc tres viri me in carcerem compegerint, inde cras e promptuaria cella depromar ad flagrum, nec causam liceat dicere mihi neque in ero quicquam auxili siet?* Horaz. *epod.* 4, 11: *sectus flagellis hic triumviralibus praeconis ad fastidium.* Scholien zu Cicero *div.* (A. 3).

Digitized by Google

4. Aus demselben Grunde theilen sie mit den Consuln (S. 131), Volkstribunen (S. 315) und Aedilen (S. 499) die Pflicht bei Feuersbrünsten sofort zur Stelle zu sein[1]).

Von selbständiger crimineller Judication begegnet nirgends eine Spur[2]), und daher sind sie auch nie in den Fall gekommen einen Spruch vor dem Volk vertheidigen zu müssen, wie denn auch Beamten so niedern Ranges das Recht mit dem Volk zu verhandeln nicht füglich hätte eingeräumt werden können. Dass sie die zur Nachtzeit aufgegriffenen Leute, wenn es Sclaven waren, peitschen liessen, ist so wenig Judication, wie wenn dem Freien im gleichen Fall ein Verweis ertheilt wird. Die von ihnen verfügte Präventivhaft konnte allerdings auf längere, ja auf lebenslängliche Haft hinauslaufen, wenn der Eingesperrte mit dem einzigen ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, der Intercession der höheren Magistrate, namentlich der Volkstribune nicht durchdrang[3]); aber eine Strafe im Sinne des Gesetzes ist die Präventivhaft nicht. Die wirkliche Verurtheilung selbst eines Sclaven geht niemals von den Triumvirn aus, sondern stets von einem Gericht (S. 581 A. 6).

B. Hülfleistung bei der Civilrechtspflege.

1. Es ist der Grundgedanke der römischen Rechtsbildung, dass die Gemeinde wohl die gegen sie selbst begangenen Verbrechen ahndet, dagegen bei den zunächst gegen den einzelnen Bürger begangenen von dem Verletzten die Klage erwartet und ihm auf diesem Wege zu seinem Recht verhilft. Allerdings können die letzteren Rechtsverletzungen, insofern jede derselben mehr oder minder mittelbar die Gemeinde betrifft, auch in engerem oder weiterem Umfang als Verletzungen der Gemeinde aufgefasst und insofern unter die *iudicia publica* gezogen werden; und na-

1) Paulus S. 580 A. 2. Valer. Max. 8, 1, *damn.* 5: *M. Mulvius Cn. Lollius L. Sextilius triumviri quod ad incendium in sacra via ortum extinguendum tardius venerant, a tribunis plebis die dicta apud populum damnati sunt.* Liv. 39, 14, 10.

2) Dios Definition 54, 26: οἱ τρεῖς οἱ τὰς τοῦ θανάτου δίκας προστεταγμένοι ist nur eine nicht ganz treffende Uebersetzung.

3) Das zeigen die S. 581 A. 8 erwähnten Fälle. Den Naevius liessen die Volkstribune freigeben, nachdem er poetische Abbitte gethan hatte; der Primipilar rief vergeblich die Tribune an und endigte sein Leben im Gefängniss (vgl. Val. Max. 6, 3, 3); ebenso P. Munatius.

Digitized by Google

türlich ist dies auch in Rom zu allen Zeiten geschehen. Indess die Grenzen dieses Kreises sind sehr elastischer Natur und sie haben sich im Laufe der Entwickelung der römischen Republik eher verengt als erweitert. Denn wenn einerseits der allgemein magistratische und zunächst ädilicische Multprozess (1, 160) einzelne solche Fälle, wie zum Beispiel den Zinswucher, vor das Gericht des Volkes zog, so fiel dagegen weit schwerer ins Gewicht, dass der quästorische Criminalprozess allem Anschein nach schon früh ungenügend functionirte (1, 530) und insofern eben für die wichtigsten gemeinen Verbrechen, insbesondere Mord und Brandstiftung, der Rechtsschutz wahrscheinlich in ältester Zeit wirksamer war als in der mittleren Epoche der Republik. — Die Folge dieser Erscheinung ist das Bestreben der Gesetzgebung die Civilklage zu steigern und ihr eine Gestalt zu geben, welche sie allgemeiner anwendbar machte und eine den Anforderungen der Rechtssicherheit und der Sittlichkeit einigermassen entsprechende Compensation des begangenen Unrechtes herbeiführte. Dahin gehört theils die Erleichterung der Klagerhebung, theils die Verschärfung der civilrechtlichen Strafen, theils die Umgestaltung des Richterpersonals. Wenn in erster Beziehung die Zulassung der Popularklage und die Einführung der Klägerbelohnung, in zweiter das System der Quadruplation hervortreten, so gehört zu der letzten Kategorie die Bestellung unserer Triumvirn [1]) als einer Behörde, bei welcher

1) Diese ihre Competenz geht hervor aus der merkwürdigen Diatribe im Perser des Plautus Z. 61 fg. (zuletzt behandelt von Götz im Rhein. Mus. 30, 167, wo die früheren Erklärungen angeführt sind). Hier wird der Quadruplator, der seinen Gewinn aus Anderer Verlusten zieht, insofern gerechtfertigt, als er dies im öffentlichen Interesse (*publicae rei causa*) thut, aber zwei Restrictionen des Systems gewünscht: einmal dass er die Hälfte der erstrittenen Strafe an die Gemeinde abgebe (*sed si legirupam damnet, det in publicum dimidium*, wo Ritschls Aenderung von *si* in *ni* nach meiner Meinung den Zusammenhang aufhebt), zweitens dass die Gefahr bei dem Prozess gegenseitig sei, so dass, wenn der Quadruplator gegen den angeblichen Contravenienten auf den vierfachen Betrag der Schädigung die Klage durch *manus iniectio* erhebt, auch dieser wieder für den Fall der Abweisung von jenem den gleichen Betrag in der gleichen strengen Prozessform zu fordern berechtigt sein solle, so dass beide Theile unter gleichen Bedingungen vor die Dreimänner treten (*ubi quadruplator quempiam iniexit manum, tantidem ille illi rursus iniciat manum, ut aequa parti prodeant ad tris viros*), welches nur die Capitalherren sein können. Bei dem Aufkommen der Quadruplation, das wohl der plautinischen Epoche angehören mag, muss demnach das Quadruplum durchaus dem Kläger zugefallen sein, während späterhin das durchdrang, was der Poet hier wünscht, und der Ankläger nur eine Quote der Strafsumme und nicht über die Hälfte, oft weniger für sich behielt. Weiter erwähnt wird dies Verfahren neben der magistratischen Multirung (1, 160) im Truculentus 4, 2, 49: *post id ego te manum iniciam quadrupuli, venefica, suppos-*

Digitized by Google

wir wissen freilich nicht in welchem Umfang, aber sicher in weiter Ausdehnung die factisch criminellen, aber formell civilrechtlich geordneten Prozesse[1] in der Weise zum Austrag kamen, dass der Prätor den Prozess instruirte und die *tres viri* ihn entschieden[2]. Selbst die bei diesem Collegium zuerst auftretende Dreizahl mag hierauf zurückgehen. — Nach dem sechsten Jahrhundert ist von diesem Triumviralprozess nicht mehr die Rede; die Entwickelung des Quästionenverfahrens wird ihn zurückgedrängt und allmählich beseitigt haben.

Thätigkeit für den Civilprozess.

2. Die Eintreibung der in den prätorischen Civilprozessen verwirkten *sacramenta* und also vermuthlich auch ihre Ablieferung an das Aerarium liegt den Triumvirn ob[3].

3. Streitigkeiten über die Pflicht als Geschworner zu fungiren gehen zur Entscheidung an die Triumvirn[4].

Auch das Eingreifen der Triumvirn in die Civilrechtspflege trägt denselben Charakter der Hülfleistung, der bei der Strafgerichtsbarkeit so deutlich vorliegt. Es wäre streng genommen die Sache des Prätors gewesen die bei ihm verfallenen Prozessbussen dem Aerar zuzuführen und Differenzen über die Pflicht als Geschworner zu fungiren endgültig zu entscheiden; in beiden Geschäften und vielleicht noch in anderen traten für ihn die Triumvirn ein. In der bei weitem wichtigsten ihrer Befugnisse, der Aburtheilung einer Reihe von gemeinen Ver-

trix puerum: ego edepol iam tua probra aperibo omnia. Dass es selbst bei Verbrechen wie Kinderabtreibung und Kinderunterschiebung statthaft war, ist hiernach wahrscheinlich, und auch an sich glaublich. Nur die Capitalstrafe konnte natürlich nicht auf diesem Wege herbeigeführt werden.

1) Wenn Demelius (in Rudorffs Zeitschrift für Rechtswiss. 1, 363) in dem plautinischen Prozess eine Criminalklage erkennt, so ist diese formell durch die *manus iniectio* ausgeschlossen, ja in der That schon durch das Auftreten eines Klägers.

2) Dass die Parteien erst nach der gegenseitigen *manus iniectio*, also nach dem Verfahren *in iure*, an die *tres viri* kommen, sagt Plautus deutlich; es ist also das *iudicium*, das diese haben, ähnlich wie die Decemvirn *litibus iudicandis* im Freiheitsprozess sprechen (S. 591), nur dass bei den *tres viri* die Reiection unstatthaft gewesen sein muss. Das *iudicare*, das das papirische Gesetz (S. 580 A. 6) neben *sacramenta exigere* als ihre Competenz bezeichnet, so wie das von Varro 9, 85 mit dem der Decemvirn und der Centumvirn zusammengestellte *trium virum iudicium*, werden ebenfalls hieher zu ziehen sein. Man beachte dabei, dass *iudicare* technisch nicht die Prozessleitung, sondern die Urtheilsfindung bezeichnet.

3) Etwas Anderes kann das *sacramenta exigere* des papirischen Gesetzes (S. 580 A. 6) nicht bezeichnen.

4) Cicero *Brut.* 31, 117: *qui* (Q. Aelius Tubero, Bewerber um die Prätur für 626) *quidem in triumviratu iudicaverit contra P. Africani avunculi sui testimonium vacationem augures, quo minus iudiciis operam darent, non habere.*

Digitized by Google

brechen, so weit diese ohne Capitalstrafe möglich ist, treten die Triumvirn geradezu an den Platz der gewöhnlichen prätorischen Gehülfen, das heisst der Geschwornen, welchen man im Interesse der grösseren Rechtssicherheit jenes Gebiet entzog.

Das Verhältniss der Triumvirn zu den übrigen Magistraten ergiebt sich aus dem Gesagten. Als die im Range niedrigsten erhalten sie überhaupt Weisungen von den höheren, so von den Consuln (S. 581 A. 5), den Volkstribunen [1]), den Prätoren (S. 581 A. 5); in der Strassenpolizei concurriren sie namentlich mit den Aedilen [2]). Eigentliche Hülfsbeamte sind sie theils für die Träger der Strafrechtspflege, das heisst in älterer Zeit für die Consuln [3]) und in deren Abwesenheit für den Stadtprätor, in späterer Zeit für die den Quästionen vorstehenden Prätoren; theils für die Träger der Civilrechtspflege, das heisst für den Stadt- und den Peregrinenprätor; somit können sie zunächst betrachtet werden als Hülfsbeamte des Stadtprätors, der sie ja auch creirt.

Dass ihnen und den *IIIIviri viarum curandarum* gemeinschaftlich Viatoren zugegeben sind, ist schon erwähnt worden (I, 330).

Die polizeilichen Geschäfte der Triumvirn versieht in der Kaiserzeit der *praefectus vigilum;* und obwohl ein ausdrückliches Zeugniss dafür nicht vorliegt, unterliegt es doch keinem Zweifel, dass mit der kaiserlichen Feuer- und Sicherheitspolizei die Triumvirn wenigstens in der Hauptsache ausser Function getreten sind.

IIIviri aere argento auro flando feriundo.

Münzbeamte.

Das Geschäft der städtischen Münzprägung gehört in der früheren Republik zu denen, für die es competente ständige Beamte in der Stadt nicht giebt und also besonders ernannte Magistrate verfassungsmässig erforderlich sind; von diesen wird bei der ausserordentlichen Magistratur gehandelt werden. Unter die

1) S. 582 A. 2. Varro bei Gell. 13, 12, 6: *ego triumvirum vocatus a Porcio tr. pl. non ivi.*

2) Beide sind gemeinschaftlich thätig Liv. 25, 1, 10 (S. 582 A. 4). 39, 14 (S. 582 A. 5). Ueber die an der letzten Stelle ihnen zugeordneten Fünfmänner ist bei der ausserordentlichen Magistratur gesprochen.

3) Denn an diese musste die grosse Mehrzahl der Criminalsachen immer gelangen, da sie die Strafgewalt gegen die Bürger innerhalb der Provocationsgrenze, gegen Frauen und Nichtbürger unbeschränkt besassen.

Digitized by Google

Jahresämter sind diese Triumvirn vermuthlich erst in der Zeit des Bundesgenossenkrieges eingetreten[1]). Caesar vermehrte das Collegium im J. 710 wie das der *capitales* (S. 584) um eine Stelle[2]); Augustus aber hat dieselbe wahrscheinlich in oder schon vor dem J. 727 wieder aufgehoben, denn die unter seinem Principat geschlagenen Münzen kennen nur Triumvirn[3]). Die officielle Titulatur ist, wenigstens seit der augustischen Reorganisation, *tres viri aere argento auro flando feriundo*[4]). Durch diese Magistrate hat der Senat sein Prägerecht, anfang in Gold und Silber, seit

1) C. Pulcher Consul 662 verwaltete das Amt nach der Quästur (*C. I. L.* I p. 279); dagegen M. Fonteius, 669 oder 670 Quästor, vor derselben (Cicero *pro Font.* 1, 1. 3, 6) und Cicero führt um 702 die Münzmeister unter den Jahresbeamten auf (S. 578 A. 2). — Die kürzlich gefundene der augustischen Zeit angehörende Inschrift *Cn. Baebio Cn. f. Tampilo Valae Numoniano q., pr. pro cos., IIIvir a. a. a. f. f.* (*Bull. dell' inst.* 1863 p. 231 = *C. I. L.* VI, 1360) kann, wenn sie wirklich die Aemter in der Zeitfolge aufführt, nur von einer Ausnahmestellung verstanden werden (1, 477).

2) Vgl. Sueton S. 581 A. 2. Auf den Münzen der späteren Republik bis zum J. 709 erscheinen nur *IIIviri* (R. M. W. S. 457. 650. 651); dagegen L. Flaminius Chilo, Münzmeister 710, setzt auf seine Münzen *IIIIvir pri(mus) fla(vit)*, und derselbe Titel findet sich auf Münzen aus dem J. 711 (Sallet Zeitschr. für Numismatik 2, 67) und auf wenigen andern (R. M. W. S. 742 A. 7), um kurz nachher zu verschwinden.

3) So nennen sich auf den im J. 731 geprägten Münzen die Magistrate L. Caninius Gallus und P. Stolo *IIIviri*.

4) Den Titel deutet schon Cicero an *de leg.* 3, 3, 5 (S. 578 A. 2): *aes argentum aurumve publice signanto*, vgl. *ad fam.* 7, 13: *Treviros vites caeseo, audio capitales esse; mallem auro aere argento essent.* Bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30 heissen sie *triumviri monetal[e]s aeris argenti auri flatores*, bei Dio 54, 26 οἱ τρεῖς οἱ τὸ τοῦ νομίσματος κόμμα μεταχειριζόμενοι. Auf den Münzen nennen sie sich in älterer Zeit bloss *III* resp. *IIIviri*: nur C. Cossutius Maridianus im J. 710 nennt sich *a. a. a. f. f.* ohne Beifügung des Haupttitels und die Münzmeister des J. 711 auf ihren Goldstücken *IIIIvir a(uro) p(ublice) f(eriundo)*. Erst seit der Münzreform vom J. 738 erscheint auf den Münzen der volle Amtstitel. Auf den Inschriften ist derselbe stehend (voll ausgeschrieben wie oben im Text *C. I. L.* III, 6076; ebenso Probus in den *litt. sing.* 3, 12; *IIIvir aur. arg. flando C. I. L.* III, 87; t*[riumvir au]ro argen[to aere f. f.] C. I. L.* V, 865). Häufig tritt noch *monetalis* hinzu (*IIIvir monetalis a. a. a. f. f.*: Orelli-Henzen 2242. 2379. 3134. 5003. 5450. 5477. 6007. 6498. 6981). In späten Inschriften steht auch wohl *IIIvir* (auch *XXvir*: S. 579 A. 2) *monetalis* (Henzen 6503. 6512) allein (vgl. Cicero *ad Att.* 10, 11 a. E.: ‚*monetali*' *adscripsi quod ille ad me* ‚*pro consule*') oder *IIIvir ad Monetam* (*C. I. L.* II, 4609). Einmal findet sich die Formel *a. a. a. f. f. f.* (*C. I. L.* VI, 1455. 1456), womit gemeint sein kann *flando feriundo formando*. Von griechischen Inschriften hat eine samische (Waddington *fastes Asiatiques* p. 195) τριῶν ἀνδρῶν χαλκοῦ ἀργύρου χρυσοῦ χαρακτηριάσαντος, eine attische nach Dittenbergers Restitution *Ephem. epigr.* 1872 p. 243 [τριῶν ἀνδρῶν χαλκοῦ, ἀργύρου] καὶ χρυσοῦ συγχων[εύσεως καὶ χαράξεως], eine andere attische (*C. I. Gr.* 1, 369; *Ephem. epigr.* 1872 p. 62) τριῶν [ἀνδρῶν] κατασκ[ευ]ῆς χρ[υ]σοῦ καὶ ἀργύρου [καὶ χαλκ]οῦ, eine vierte (*Ephem. epigr.* 1872 p. 252) vielleicht τρι[ῶν ἀνδρῶν μονητᾶλι]ν. Die Ordnung begann, wie man sieht, nach strengem Sprachgebrauch mit dem Kupfer, nicht mit dem Golde; späterhin tritt letzteres an die Spitze.

Digitized by Google

dem J. 738 in Kupfer geübt. Die Namen der Magistrate verschwinden zwar bereits gegen das Ende der Regierung des Augustus von den Münzen [1]; aber es liegt kein genügender Grund vor zu bezweifeln, dass die senatorische Münzprägung auch ferner durch sie beschafft worden ist, so lange dieselbe bestand.

IIIIviri viis in urbe purgandis (viarum curandarum).
IIviri viis extra urbem purgandis.

Beamte für Strassenreinigung.

Von den beiden für das Geschäft der hauptstädtischen Strassenreinigung bestellten Collegien ist die Entstehung unbekannt [2]: erwähnt werden sie zuerst in dem Municipalgesetz Caesars vom J. 709 [3], und es kann sein, dass erst Caesar sie eingesetzt hat [4]. Die Mitglieder des ersteren heissen in jenem Municipalgesetz *IIIIviri viis in urbe purgandis*, während sie späterhin *IIIIviri viarum curandarum* genannt zu werden pflegen [5]; das zweite früh wieder verschwundene wird dort genannt *IIviri viis extra propiusve urbem Romam passus mille purgandis* [6]. Da-

1) Nach dem J. 738 scheinen noch etwa zehn Münzmeistercollegien unter Nennung ihrer Namen das Prägerecht geübt zu haben. Im J. 11 n. Chr. begegnen schon Kupfermünzen mit blossem *s. c.* ohne Nennung des Münzmeisters, und dabei bleibt es (R. M. W. S. 744).

2) Die Zweizahl scheint auf hohes Alter zu führen (1, 32 A. 1); doch werden wohl richtiger die Zahlenverhältnisse dieser Beamten in der Weise aufgefasst, dass die vier Aedilen je einen der Viermänner unter sich gehabt haben und auch die Zweimänner analogisch entstanden sind (vgl. S. 504).

3) Z. 50 fg.: *quominus aed(iles) et IIIIvir(ei) viei(s) in urbem purgandei(s), IIvir(ei) viei(s) extra propiusve urbem Rom(am) passus [M] purgandei(s) queiquomque erunt vias publicas purgandas curent eiusque rei potestatem habeant ita utei legibus pl(ebei) sc(itis) s(enatus) c(onsultis) oportet oportebit, eum h(ac) l(ege) n(ihil) r(ogatur).* Z. 69: *quorum locorum quoiusque porticus aedilium eorumve mag(istratuom), quei viei loceisque publiceis u(rbis) R(omae) propiusve u(rbem) R(omam) p(assus) M purgandeis praerunt, legibus procuratio erit.*

4) In den *XXVI viri* sind sie freilich mitgezählt; aber diese selbst können wir nur für die augustische Zeit belegen (S. 579 A. 1). Die Vermehrung der *minores magistratus* durch Caesar (S. 581 A. 2) kann freilich auch bloss auf die Capitalherren und Münzmeister gehen; und Ciceros Schweigen von den Wegemeistern (S. 578 A. 2) beweist nicht, dass sie damals nicht vorhanden waren, da er die gewiss nicht erst durch Caesar unter die Magistrate eingereihten *praefecti Capuam Cumas* ebenfalls übergeht.

5) Dieser Titel ist auf den lateinischen Inschriften constant; auf der kyprischen *C. I. Gr.* II, 2638 steht ὁ ἀνὸρῶν ὁδῶν ἐπιμελητής. Bei Dio a. a. O. heissen sie οἱ τέσσαρες οἱ τῶν ἐν τῷ ἄστει ὁδῶν ἐπιμελούμενοι, bei Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30 *quattuorviri qui curam viarum agerent.*

6) A. 3. Bei Dio a. a. O. heissen sie οἱ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐπιμελούμενοι.

Digitized by Google

nach lag die Reinigung der Strassen innerhalb der Stadtmauern den Viermännern ob, ausserhalb derselben bis zum ersten Meilenstein den Zweimännern [1]). Die letzteren hat Augustus vor dem J. 741 abgeschafft [2]), wahrscheinlich im J. 734 in Folge der Einsetzung der *curatores viarum* [3]), denn da die Chausseen, denen diese Curatoren vorstanden, an der Stadtmauer endigten [4]), so fiel das Geschäft der Duovirn in die Competenz der neuen Beamten. Da die höher stehenden Aedilen die gleiche Competenz hatten (S. 494), sind diese Behörden zunächst als deren Unterbeamte anzusehen. Näheres über ihre Stellung ist nicht bekannt. Viatoren hatten sie, wie eben bemerkt ward, gemeinschaftlich mit den *tres viri capitales*.

Dass in der Kaiserzeit für die Reinigung der Strassen Roms eine besondere kaiserliche Verwaltung bestanden habe, ist nicht bekannt [5]); es mögen dafür wie die Aedilen so auch die Quattuorvirn in Function geblieben sein [6]).

---

1) Diese Erklärung der Worte scheint mir jetzt sprachlich und sachlich den Vorzug zu verdienen vor der *C. I. L.* I p. 94 versuchten, obwohl die dabei anzunehmende pleonastische Häufung von *extra propiusve* immer seltsam bleibt. Der ganze Zusammenhang in dem julischen Gesetz spricht dafür, dass auch die Duovirn eine städtische Magistratur sind, und Dio bezeichnet ausdrücklich die Mauer als die Grenze der beiderseitigen Thätigkeit. Die a. a. O. von mir dafür, dass die Duovirn in Italien thätig gewesen, vorgebrachten Belege sind nicht ausreichend; die Inschriften *C. I. L.* I n. 1196. 1197 hindert nichts auf municipale *duoviri* zu beziehen, und im Ackergesetz Z. 28: *Ilvirum qu . . . [quae viae publicae p]er terram Italiam P. Mucio L. Calpurnio cos. fuerunt, eas faciunto pateant vacuaeque sient* ist der Zusammenhang doch zu unsicher, um darauf Schlüsse zu bauen.

2) Dio 54, 26.

3) Vgl. den Abschnitt über die kaiserliche *cura viarum* für Italien.

4) Canina *ann. dell' inst.* 1853, 134. Becker Topogr. S. 343.

5) Der wahrscheinlich ständige *procurator silicum viarum sacrae urbis* (Henzen 6519) oder *procurator ad silices* (*C. I. L.* VI, 1598 = Wilmanns 1262) scheint eher mit der Pflasterung zu thun gehabt zu haben. Aus Commodus Zeit scheint ein kaiserlicher Auftrag vorzukommen zwei Drittel der Strassen zu pflastern: *proc. pecuni[ae sacrae ini]uncto* (überliefert ist *defuncto*) *sibi officio viarum [ster]nendarum urbis partibus duabus* (Grut. 411, 1 = Wilmanns 1273).

6) *Is cui viarum publicarum cura sit* bei Ulpian *Dig.* 43, 23, 2 scheint auf die städtischen Strassen, nicht auf die Chausseen zu gehen; aber welcher Beamter gemeint ist, erhellt nicht.

Digitized by Google

Decemviri litibus iudicandis.

Entstehung des Decemvirats.

Wahrscheinlich seit der Constituirung der Plebs [1], gewiss seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts [2] gab es in Rom ein Gerichtscollegium, das in dem valerisch-horatischen Gesetz vom J. 305 unter dem Namen der *iudices decemviri* vorzukommen scheint [3], späterhin unter der Benennung *decemviri (st)litibus iudicandis* auftritt [4]. Keineswegs darf man darin eine dem Tribunat und der Aedilität analoge plebejische Magistratur erkennen; denn theils ist die Stellung auch Patriciern zugänglich [5], theils fehlt sie noch in einem Verzeichniss der Jahrämter aus dem J. 630 (1, 542), so dass die Volkswahl nicht vor der Mitte des 7. Jahrhunderts auf den Decemvirat erstreckt zu sein scheint. Aber bereits vor dieser Zeit tritt dieser Decemvirat mitten unter den Aemtern auf (A. 5), und sowohl seine Benennung (S. 220 A. 2) wie seine sogleich zu erörternde Bestimmung setzen es ausser Zweifel, dass ihm von Haus aus eine gewisse Unabhängigkeit von

1) Das Gesetz von 305 (A. 3) setzt die *iudices Xviri* so wenig ein wie die Tribune und Aedilen der Plebs, sondern restituirt und sanctionirt nur aufs neue die plebejischen Institutionen. Sind sie also identisch mit den *Xviri lit. iud.*, so sind diese wahrscheinlich so alt wie der Volkstribunat, und die Stellenzahl passt dazu wohl (1, 31). — Dass Pomponius (S. 592 A. 2) die Einsetzung der Decemvirn so wie der drei andern Collegien des Vigintivirats (die beiden unter Augustus abgeschafften übergeht er) zwischen die Einsetzung der Peregrinenprätur (um 512) und der Statthalterschaften von Sicilien und Sardinien (um 527) einschiebt, hat gar kein Gewicht.

2) *C. I. L.* n. 38: *Cn. Cornelius Cn. f. Scipio Hispanus pr.* (im J. 615) . . . *Xvir sl(itibus) iudik(andis)*. Dies ist, abgesehen von dem Gesetz von 305, der älteste Beleg, den wir für diese Decemvirn besitzen.

3) Liv. 3, 55: *ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset.* Livius führt die Deutung der *iudices* auf die Consuln an (S. 73 A. 4) und verwirft sie, ohne anzugeben, was denn darunter gemeint sei und ohne über die *decemviri* sich zu äussern. Die gewöhnliche Annahme, dass beides zusammenzufassen ist und die *decemviri lit. iud.* gemeint sind, scheint mir immer noch die plausibelste; die an sich gegründeten Einwendungen Schweglers (R. G. 2, 280. 3, 74) heben sich wenigstens in der Hauptsache durch den weiterhin zu führenden Nachweis, dass es sich hier zunächst nicht um eine magistratische Behörde, sondern um ein Geschwornencollegium handelt.

4) Die Benennung ist auf den Inschriften constant, nur dass sich neben *stlitibus* die grammatischen Varianten *slitibus* (A. 2) und *sclitibus* (Henzen 6023. 6461; vgl. Hermes 4, 365) finden; *stilitibus* Orell. 4952 ist wohl Lese- oder Schreibfehler. *Litibus* begegnet auf den Steinen in dieser Formel meines Wissens nirgends, wohl aber bei den Schriftstellern (*vita Hadriani* 2; *Dig.* 1, 2, 2, 30 und so auch Cicero *orat.* 46, 56 nach den Handschriften).

5) Das zeigen die Inschriften des Cn. Scipio (A. 2), des C. Iulius Caesar, Vaters des Dictators (*C. I. L.* I p. 278) und eines dritten Patriciers (Marini *Arv.* p. 755 = *C. I. L.* VI, 1553).

Digitized by Google

der Magistratur zugekommen ist. Im Laufe des siebenten Jahrhunderts sind die Decemvirn unter die Magistraturen selbst eingetreten; als sie vom Volke gewählt wurden, ist dies wahrscheinlich in Tributcomitien unter Leitung des städtischen Prätors geschehen (S. 419).

Freiheitsprozess.

Hinsichtlich der Competenz ergiebt der Name der Magistratur und die überlieferte allgemeine Definition, dass sie mit Privatklagen zu thun hatten[1]). Anderweitig erhellt, dass die Freiheitsprozesse von Rechts wegen vor sie gehörten, und zwar erscheinen die Decemvirn dabei nicht als die Leiter des Gerichts, sondern als die Urtheilsfinder[2]), so dass sie also in die Kategorie der Geschwornen gehören. Ob bei dem allgemeinen Namen, den sie führen, ihre Competenz sich nicht noch weiter erstreckt hat, steht dahin; in der Hauptsache aber werden wir sie betrachten dürfen als den Gerichtshof für die Freiheitssachen, eben wie die ihnen nächst verwandten Centumvirn den Gerichtshof für Erbschaftsprozesse bilden. Dem Prätor stand in diesen Prozessen wohl auch die Instruction der Sache zu, aber nicht die freie Auswahl der Geschwornen für den einzelnen Fall, sondern nur die Verweisung an die dafür vorher bestellten Zehn- oder Hundertmänner. Wie diese Collegien anfänglich bestellt wurden, wissen wir, wie gesagt, nicht, aber selbst wenn der Prätor selber dieselben bei Antritt seines Amtes beliebig zusammensetzte[3]), etwa so, dass dann Reiection der Parteien oder auch Ausloosung eintrat und

1) Cicero *de leg.* 3, 3, 6 (S. 578 A. 2): *lites contractas iudicanto* — die einzige allgemeine Angabe über ihre Competenz vor Augustus, die wir besitzen; denn aus Varro *d. l. L.* 9, 85 (S. 585 A. 2), ist gar nichts zu entnehmen. Wenn in zwei demselben Mann gesetzten Inschriften des 2. Jahrhunderts (*C. I. Gr.* I, 1133. 1327) der lateinische Titel wiedergegeben ist mit den Worten τῶν δέκα ἀνδρῶν τῶν τὰ φονικὰ διικασάντων, so ist dies nichts als ein Missverständniss des Griechen. Anderswo (*C. I. Gr.* II, 4029) steht mit Vermeidung dieses Fehlers, aber mit einem Irrthum in der Ziffer, πεντεκαιδέκανδρος τῶν ἑκδικαζόντων τὰ πράγματα, in einer vierten Inschrift (*C. I. Gr.* III, 5793) bloss ἄρξας δέκα ἀνδρῶν ἀρχὴν ἐπὶ Ῥώμης.

2) Cicero *pro Caec.* 38, 97: *cum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem iniecisset non posse sacramentum nostrum iustum iudicari . . . decemviri prima actione non iudicaverunt, postea re quaesita et deliberata sacramentum nostrum iustum iudicaverunt.* Derselbe *de domo* 29, 78: *si decemviri sacramentum in libertatem iniustum iudicassent, tamen, quotienscumque vellet quis, hoc in genere solo rem iudicatam referre posse voluerunt.* Aus Caelius *ad fam.* 8, 9, 1 erhellt, dass die *causae liberales* in Ciceros Zeit eine Art von Vorschule für die angehenden Sachwalter waren, ähnlich wie die Centumviralprozesse. Vgl. S. 213 A. 2.

3) Denkbar ist auch, dass andere Magistrate die Auswahl hatten oder die Tribus einzeln oder in Complexen wählten. Vgl. S. 220 A. 2.

Digitized by Google

die danach von den Zehnmännern übrig bleibenden als Geschworne fungirten, so erhielten dadurch diese Gerichtshöfe eine ganz andere Stetigkeit und Unabhängigkeit, als sie den wechselnden Civilgeschwornen zukommen konnte. In der That wird die so entschiedene Auszeichnung dieser Prozessgattungen nur dann begreiflich, wenn die Geschwornen in beiden mehr als in dem gewöhnlichen Civilverfahren bedeuteten. Es stimmt dies sehr wohl dazu, dass der Decemvirat mit der Plebs zugleich entstanden ist; denn die Plebs ist ja hervorgegangen aus der Unfreiheit, und Rechtsschutz gegen die ehemaligen Herren und deren Rechtsnachfolger ist recht eigentlich ihr bürgerliches Fundament. Möglicher Weise hat sogar die Motivirung des Sturzes der Decemvirn *legibus scribundis* durch den Freiheitsprozess der Verginia in der älteren Erzählung mit der darauf folgenden Erneuerung des Decemviralgerichtshofs für Freiheitssachen in engerem Zusammenhang gestanden, als dieser in den uns vorliegenden Berichten erscheint. Wie es aber auch mit diesen Anfängen sich verhalten haben mag, unzweifelhaft bezeichnen diese Decemvirn und die analogen Centumvirn dasselbe in dem Gebiet des Privatprozesses, was im Heerwesen die *tribuni militum a populo* und die *duoviri navales*: die Beschränkung des Rechts der Obermagistrate in der Bestellung ihrer Gehülfen.

Leitung der Centumvirn.

Augustus hat die Freiheitsprozesse den Decemvirn abgenommen[1]). Dagegen gab er ihnen die früher von Quästoriern (S. 577) geführte Leitung des Centumviralgerichtshofs für Erbschaftsprozesse[2]), jedoch unter Oberleitung eines Prätors (S. 215 fg.).

---

1) Ausdrücklich bezeugt ist dies nicht; aber hätten sie diese wichtige Competenz behalten, so würden Dio und Pomponius (A. 2) davon nicht geschwiegen haben. Auch würde sich in diesem Fall das prätorische Vorverfahren *sacramento* ohne Zweifel ebenso für den Freiheitsprozess behauptet haben, wie dies bei dem centumviralen Erbschaftsgerichtshof der Fall war (Gai. 4, 31). Die *plures iudices de liberali causa* (*Dig.* 42, 1, 36—38) können freilich die Decemvirn sein, aber auch Recuperatoren (vgl. Sueton *Dom.* 8. *Vespas.* 3).

2) Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . . ut centumviralem hastam, quam quaesturam funeti consuerant cogere, decemviri cogerent.* Dio 54, 26: οἱ δέκα οἱ ἐπὶ τῶν δικαστηρίων τῶν ἐς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρουμένων ἀποδεικνύμενοι. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 30: *cum esset necessarius magistratus qui hastae praeesset, decemviri in litibus iudicandis sunt constituti:* wo dies irrig als die ursprüngliche Aufgabe der Decemvirn angegeben wird. Plinius *ep.* 5, 9, 2. *Paneg. ad Pis.* 41. 42.

Digitized by Google

Praefecti Capuam Cumas.

Stellvertreter für das Gerichtswesen — *praefecti iure dicundo* — sind, durchaus auf Grund von Einzelgesetzen [1]), von dem römischen Stadtprätor an verschiedenen Puncten Italiens [2]) bestellt worden. Wahrscheinlich hat die nächste Veranlassung dazu die Incorporirung sprachverschiedener Gemeinden in die römische gegeben, namentlich die von Caere im J. 401 und die von Capua im J. 416; von letzterem Orte ist überliefert, dass dorthin seit dem J. 436 *praefecti* gesandt worden sind [3]). In der That musste die Unthunlichkeit die Rechtshändel aus solchen Gemeinden nach Rom zu ziehen auch dem starren römischen Wesen sich unvermeidlich aufdrängen. Diese Stellvertreter waren ständig und wechselten jährlich wie ihr Auftraggeber [4]), aber Magistrate waren sie nicht, sondern, wie dies schon der Name anzeigt, nichts als Mandatare des Stadtprätors. Erst nach dem J. 630 [5]) wurden die für die zehn campanischen Ortschaften, in denen also Recht gesprochen ward — es waren dies Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella, Calatia [6]) — bestimmten vier Männer, die von den beiden vornehmsten Ortschaften die Benennung führen *praefecti Capuam Cumas* [7]), der Volkswahl unterworfen und damit unter die Magistrate aufgenommen. Sie müssen noch unter Augustus bestanden haben [8]), sind

Stellvertreter des Prätors in Italien.

1) Festus p. 233: *legibus praefecti mittebantur* und nachher: *miserat legibus.*

2) Vgl. 1, 216. 2, 218. Ausser den gleich zu erwähnenden campanischen Ortschaften nennt Festus p. 233, jedoch nur beispielsweise, Saturnia und Caere in Etrurien, Nursia und Reate in der Sabina, Anagnia, Frusino, Privernum, Arpinum, Fundi, Formiae in Latium, Venafrum und Allifae in Samnium. Dazu kommt Atina (Cicero *pro Plane.* 8, 21).

3) Liv. 9, 20: *eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti legibus ab L. Furio praetore datis, cum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent.*

4) Festus a. a. O.: *mittebantur quotannis qui ius dicerent* und nachher von den nicht magistratischen *praefecti: quos praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat.*

5) Denn in den Magistratlisten dieses Jahres (1, 542) fehlen sie.

6) Festus a. a. O.

7) Den Titel geben Livius a. a. O. (A. 3) und die Inschrift Henzen 6463: *M. Herennius M. f. Mae. Rufus praef. Cap. Cum., q.*, wogegen die früher von mir hieher gezogene Inschrift *C. I. L.* I, 637 mit Recht von Henzen (*Bullett.* 1866, 247) den *IIIIviri pr(aetores)* von Cales zugetheilt worden ist. Bei Festus a. a. O. heissen sie *praefecti quattuor e vigintisexvirum numero populi suffragio creati*, bei Dio 54, 26: οἱ τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι.

8) Denn *XXVIviri* hat es noch unter Augustus gegeben (S. 579 A. 1); und auch in den Gesetzen aus der caesarischen Zeit, dem rubrischen Gesetz

Digitized by Google

aber dann mit den nicht magistratischen *praefecti* vor dem J. 741, vermuthlich zugleich mit den *duoviri viis purgandis* im J. 734 (S. 589), abgeschafft worden, da, wie schon früher bemerkt ward (S. 218), die Entwickelung des Municipalwesens diese prätorischen Stellvertreter überflüssig machte und dafür überall die Jurisdiction der Municipalmagistrate eintrat.

Competenz der Stellvertreter.

Mancherlei Fragen werden durch diese Magistratur hervorgerufen, die indess nicht eigentlich hier, sondern nur in der Darlegung des Gerichts- und des Municipalwesens beantwortet werden können. Mit der Errichtung der Succursale in Capua war auch die Erlassung eines örtlichen Statuts durch den Stadtprätor verbunden (S. 593 A. 3) und vermuthlich ist dies in gleicher Weise für alle Präfecturen geschehen; man wird dasselbe rechtlich als ein Localedict des Stadtprätors betrachten dürfen, das die Nachfolger nach Umständen modificirten[1]. — Nach dem Zahlenverhältniss der Beamten und der Gerichtsstätten scheinen jene nicht eigentlich domicilirt gewesen zu sein, sondern theils sich in die Ortschaften getheilt (1, 44 A. 2), theils gleich den Provinzialstatthaltern ein jeder seine Gerichtsstätten eine nach der andern bereist zu haben. — Von grösserer Wichtigkeit ist das Verhältniss der *praefecti* theils zu den Localbehörden, theils zu dem römischen Stadtprätor. Jenes ist wenigstens für die spätere Republik dahin zu bestimmen, dass, wo es *praefecti iure dicundo* gab, den Localbehörden die Jurisdiction mangelte[2]; in der That sind sämmtliche *praefecturae*, magistratische wie nicht magistratische, entweder Bürgercolonien oder Bürgergemeinden anderer Art[3], während keine einzige Gemeinde latinischen oder sonst

c. 23, dem julischen Municipalgesetz Z. 118 und dem Ackergesetz Cäsars S. 265 Lachm. ist noch die Rede von *praefecturae* und andern analogen Ortschaften (*forum, conciliabulum* u. s. w.), die weder Municipien noch Colonien sind und in denen doch Recht gesprochen wird. Die *praefecti* mögen also wohl bis auf Augustus in Function geblieben sein, wenn auch nicht überall. Aber nachher begegnet nirgends eine Spur von ihnen; der *praif. pro pr. i. d. in urbe Lafinio* in der bekannten pompejanischen Inschrift aus Claudius Zeit Orelli 2275 vertritt nicht den hauptstädtischen, sondern den municipalen Prätor und gehört in dieselbe Kategorie mit dem *praefectus pro II viris* (1, 627 A. 1).

1) Vgl. Cicero *Verr.* 2, 13, 32: *ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi legem Rupiliam vocant.*

2) *Praefecturae*, sagt Festus a. a. O., *eae appellabantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur et erat quaedam earum res publica, neque tamen magistratus suos habebant.*

3) S. mein röm. Münzwesen S. 336 über die Stellung der einzelnen Gemeinden.

Digitized by Google

bundesgenössischen Rechts, also keine einzige an sich zur Jurisdiction befugte sich darunter befindet. Doch dürfte diese Definition für die frühere Zeit der Republik nicht vollständig zutreffen; insonderheit hat Capua vor dem hannibalischen Krieg nicht bloss eigene Obrigkeit gehabt, sondern wahrscheinlich auch eigene Jurisdiction, deren Verhältniss zu der des römischen *praefectus iure dicundo* sich freilich jeder näheren Bestimmung entzieht[1]). — Ueber die Competenz des Mandatars gegenüber der des mandirenden Prätors wissen wir nichts. Gewiss ist es, dass die Erledigung der einzelnen Sache vor dem Prätor in Rom zwischen den Parteien vereinbart werden konnte[2]); denkbar, dass schon hier, wie später in der Municipaljurisdiction, die wichtigeren Prozesse dem Prätor vorbehalten wurden. Selbst eine Appellation vom *praefectus* an den Prätor ist mit den römischen Rechtsregeln vereinbar (1, 256). Aber in Ermangelung positiver Angaben müssen wir uns darauf beschränken diese Möglichkeiten anzudeuten.

1) Darum berichtet Livius 26, 16, 10 unter den nach Capuas Eroberung getroffenen Massregeln: *praefectum ad iura reddenda ab Roma quotannis missuros* und sagt auch Vellelus 2, 44: *bello Punico ab Romanis Capua in formam praefecturae redacta erat.* Einen römischen *praefectus* gab es dort schon hundert Jahre früher (S. 593 A. 3), aber die eigenen Magistrate verlor Capua erst 544 und dies galt als die eigentliche Einrichtung der Präfectur.

2) Das Contractformular bei Cato *de r. r.* 149 schliesst mit den Worten: *si quid de iis rebus controversiae erit, Romae iudicium fiat*, wodurch wahrscheinlich zunächst die *praefecti* ausgeschlossen werden sollen; denn ob der römische Bürger vor den bundesgenössischen Behörden sich zu stellen hatte, ist wenigstens zweifelhaft.

Digitized by Google

Ausserordentliche Beamte für die Reservatrechte der Gemeinde.

Unter der Benennung der ausserordentlichen Aemter fassen wir, abweichend von der römischen Terminologie, diejenigen Aemter zusammen, welche nicht durch allgemeine Norm, sondern für den einzelnen Fall durch Specialgesetz oder was dem gleich steht in das Leben treten[1]. Bei der Eintheilung derselben werden diejenigen Aemter, die den Beamten jeder verfassungsmässigen Schranke entbinden und ihm die Umgestaltung des Gemeinwesens in die Hand geben, von den innerhalb der Verfassung sich bewegenden zweckmässig getrennt. Unter den letzteren scheiden sich wieder diejenigen, die eine nothwendige Ergänzung der ordentlichen Magistratur bilden, von den eigentlichen Aushülfsbeamten, welche eine verfassungmässig anders zu vergebende Competenz ausnahmsweise verwalten. Wir handeln zunächst von den ausserordentlichen Beamten für solche Geschäfte, welche verfassungsmässig den ordentlichen entzogen sind, sodann von den Aushülfs-, erst später von den ausserordentlichen constituirenden Beamten.

Reservatrechte der Gemeinde.

Nicht für alle politisch nothwendigen Geschäfte sind die ordentlichen Magistrate der Gemeinde competent. Vielmehr ist für einzelne derselben von höchster Wichtigkeit, insonderheit die unentgeltliche Weggabe des gemeinen Guts an Götter oder Menschen, ferner den Hochverrathsprozess und den Friedensschluss, die Frage, ob und unter welchen Modalitäten sie vorzunehmen

1) Ueber den römischen Begriff von *ordo* und *extra ordinem* vgl. 1, 20. Unsere ausserordentlichen Aemter meint Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret populus creato eique ius coerandi dato.* Dass er zunächst an Imperien gedacht hat wie die des Pompeius gegen die Piraten und in Betreff der Annona, zeigt der Singular.

Digitized by Google

seien, in jedem einzelnen Fall der Bürgerschaftsversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten und wird, wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, das fragliche Geschäft nicht Beamten aus dem Kreise der ordentlichen überwiesen, sondern dafür nach den mit jener Entscheidung zugleich aufzustellenden Wahlnormen besondere Magistrate bestellt. Ausserordentliche Beamte in dem oben bezeichneten Sinn sind also auch diese, insofern sie nicht, wie das Consulat und die Censur, auf einem die Kategorie von Beamten ein für allemal sanctionirenden, sondern in jedem Fall auf einem Specialgesetz beruhen; praktisch tritt der Unterschied darin hervor, dass zum Beispiel die Magistrate *agris dandis adsignandis* unter sich wohl gleichartig, aber keineswegs gleichberechtigt sind. Aber die Ausserordentlichkeit dieser Magistraturen ist so wenig eine Verfassungswidrigkeit, dass darin vielmehr die höchste Anwendung und die vollkommenste Bethätigung der Gemeindesouveränetät liegt. Einen Verwaltungsact vollziehen kann die Gemeinde nicht; aber sie behält sich für die wichtigsten Staatsgeschäfte vor, was sie sich vorbehalten kann: die endgültige Entscheidung, ob der Act vorzunehmen oder zu unterlassen sei, die Genehmigung der Instruction und die Wahl der Vollstrecker ihres Willens. Deutlich tritt das Rechtsverhältniss zu Tage namentlich bei den Magistraten für Landanweisung und Coloniegründung.

Die Magistraturen dieser Kategorie sind vermuthlich eher unter als mit der Republik entstanden, wie sie denn auch mehr den Höhe- als den Ausgangspunct der republikanischen Entwickelung bezeichnen. Die Verfügung über das Gemeinland auch durch unentgeltliche Weggabe, wie sie dem König zustand (S. 10), wie auch die übrigen in diesem Abschnitt behandelten Rechte dürften erst späterhin zu Reservatrechten der Gemeinde geworden sein. Gemäss dem Grundsatz indess, dass der Beamte im Kriegsfall königliche Gewalt hat (1, 59 A. 1), greift keiner dieser Acte in das militärische Imperium ein; denn auch das Recht Frieden zu schliessen ist in diesem nicht unbedingt enthalten.

Digitized by Google

I. Duovirn für Perduellion.

Parricidium und Perduellion.

Mit Einführung der Republik wurde die bis dahin von den Königen selbst geübte Capitalgerichtsbarkeit[1]) dem Oberamt in der Weise entzogen, dass in allen den Fällen, wo die letzte Entscheidung im Wege der Provocation an die Volksgemeinde kommen konnte, nicht der Consul den Spruch fällte, sondern ein von ihm bestellter Gehülfe und Vertreter. Für die Mord- und die sonstigen capitalen Prozesse, die von Gemeindewegen verfolgt wurden, obwohl das Verbrechen zunächst gegen Private verübt war, ist in den beiden insofern als *quaestores parricidii* bezeichneten Beamten eine ständige Vertretung angeordnet (S. 525 f.); aber für das unmittelbar gegen den Staat gerichtete Verbrechen, die *perduellio* sind diese nicht competent. Für dieses giebt es vielmehr ein ordentliches zu capitaler Verurtheilung befugtes Gericht überhaupt nicht, sondern wird dieses immer erst für den einzelnen Fall bestellt. Wir haben von diesem Verfahren nur eine sehr unvollkommene Kunde[2]), da dasselbe früh ausser Uebung gekommen ist; was darüber sich ermitteln lässt, ist hier zusammengefasst.

Specialgesetz.

Die Einleitung des Prozesses wegen Perduellion wird von dem Ermessen des Oberbeamten abgehangen haben, so lange die Duovirn für Parricidium, wie die correlaten Quästoren, nichts

1) So weit die Provocation in die Königszeit zurück versetzt wird, geschieht dasselbe auch mit der Stellvertretung des höchsten Magistrats für den Capitalprozess; um den Prozess des Horatius vor die Gemeinde bringen zu können, musste die Verurtheilung erfolgen nicht durch den König selbst, sondern durch einen von ihm bestellten Vertreter. Anstössig ist dabei freilich, dass dies nicht ein einzelner ist, sondern *duo viri* ernannt werden, *qui de perduellione iudicent;* das republikanische Collegialitätsprincip wird damit in ungehöriger Weise anticipirt.

2) Wir kennen den Duoviralprozess nur aus drei Fällen: dem Prozess des P. Horatius unter König Tullus Hostilius, der wie für das Provocationsverfahren überhaupt, so insbesondere für die Provocation von den Duovirn prototypisch ist (Liv. 1, 26; Festus p. 297 unter *sororium*); dem des M. Manlius im J. d. St. 370 (Liv. 6, 20), den indess eine andere Version als tribunicischen Capitalprozess behandelt (S. 309 A. 2); dem des C. Rabirius im J. d. St. 691, einer am Ausgang der republikanischen Zeit im demagogischen Parteiinteresse versuchten Copie des Horatierprozesses, in welcher es aber nicht zur endgültigen Entscheidung kam. Der Prozess, in dem Cicero sprach, ist vielmehr ein tribunicisches Multverfahren, das dem gescheiterten Perduellionsprozess substituirt ward (S. 287 A. 1). Ausserdem kommen diese Duovirn nirgends vor als etwa noch bei Cicero *orat.* 46, 156: *duorum virorum iudicium aut trium virorum capitalium . . . dico numquam.* Ulpian (S. 513 A. 1) confundirt sie mit den Quästoren.

Digitized by Google

waren als jene für den besonderen Fall, diese allgemein für eine gewisse Kategorie der Verbrechen vom Oberbeamten bestellte Mandatare [1]). Aber in beiden Fällen ist das Recht den Mandatar zu wählen später dem Oberbeamten verloren gegangen [2]); und wie dies bei der Quästur erweislich sehr früh eingetreten ist, so mag dies auch von dem Duovirat gelten. Erst damit tritt dieses in die Magistratur ein [3]). Die Entscheidung, ob für den betreffenden Fall Duovirn ernannt, das heisst, ob überhaupt der Perduellionsprozess eingeleitet werden soll, steht fortan, wie bei der Dedication und der Adsignation, bei den Comitien; wenigstens ist in dem einzigen für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommenden Fall ein solches Specialgesetz unzweifelhaft erlassen worden [4]).

Die Bestellung der Duovirn überweist das Specialgesetz regelmässig den Comitien [5]). Indess konnte sie, ähnlich wie Creation.

1) In dem Horatierprozess ernennt der König die Duovirn wie der Prätor die Geschwornen: *concilio populi advocato ‚duumviros' inquit (rex), ‚qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem facio' . . . . hac lege duumviri creati* (Liv. 1, 26); und obwohl dies sich darauf zurückführen lässt, dass der König der Provocation freiwillig stattgiebt, ist es doch angemessen dies Schema als das ursprüngliche der Republik zu fassen.

2) Principiell ist die Frage, ob die Duovirn von dem Oberbeamten oder der Gemeinde ernannt werden, von der grössten Wichtigkeit; im ersteren Fall ist die Erhebung des Hochverrathsprozesses ein Recht des Oberamts gleich der Bestellung der Geschwornen für den Civilprozess, im zweiten ein Reservatrecht der Gemeinde.

3) So lange die Richter für *perduellio* von dem Consul für den einzelnen Fall ernannt werden, nähern sie sich mehr den Geschwornen des Civilprozesses als den Beamten. Aber dass die *duo viri parricidii* in der That als solche betrachtet wurden, zeigt ausser der Benennung *viri*, welche von blossen Gehülfen der Magistrate nicht gebraucht wird (S. 220 A. 2), vor allem die Zweizahl, die bei den Geschwornen nie begegnet, dagegen zum Wesen der ältesten Magistratur gehört, und hier um so bedeutsamer ist, als von den zwei Männern nur der eine wirklich functionirt (S. 601 A. 1).

4) Der Horatierprozess gehört nicht hieher, und die kurze Meldung über Manlius entscheidet nichts. Aber in dem Prozess des Rabirius bestellt der Prätor die Duovirn offenbar nur, weil er muss, und ist der eigentliche Urheber des Verfahrens der Volkstribun Labienus: *hic popularis* (Labienus) *a duumviris iniussu vestro non iudicari de cive R., sed iudicta causa civem R. capitis condemnari coegit* (Cicero *pro Rabir. ad pop.* 4, 12); es ist seine *actio non tribunicia, sed regia*, die Cicero vereitelt (a. a. O. 5, 17). Ich sehe dafür keine andere genügende Erklärung, als dass Labienus einen Volksbeschluss veranlasste, der den Prätor anwies Duovirn für diesen Fall zu ernennen.

5) Von dem Prozess des Rabirius sagt Dio 37, 27 ausdrücklich, dass die Duovirn vom Volk hätten gewählt werden müssen: κατεψηφίσαντο αὐτοῦ καίτοι μὴ πρὸς τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια, ἀλλὰ πρὸς αὐτοῦ τοῦ στρατηγοῦ οὐκ ἐξὸν αἱρεθέντες, und derselbe Tadel liegt in Ciceros (A. 4) Worten *iniussu vestro*. Wenn es von Manlius heisst: *sunt qui per duumviros qui de perduellione anquirerent, creatos auctores sint damnatum* (Liv. 6, 20, 12), so wird *creare* allerdings

Digitized by Google

nicht selten die der unten zu erwähnenden ausserordentlichen Quäsitoren, auch mittelbar geschehen, indem das Gesetz einer Behörde aufgab im Namen der Gemeinde die Duovirn zu creiren; und so hat in dem Prozess des Rabirius der Prätor [1] — wie es scheint, der städtische — die Duovirn durch das Loos — aus welchen Personen, erfahren wir nicht — bezeichnet [2]. Wenn hier der Act, freilich nicht ohne dass dies Tadel fand (S. 599 A. 4), ungefähr nach dem Muster der Bestellung der Geschwornen im Civilprozess gestaltet wird, so passt dies wohl dazu, dass eine allgemein gültige Bestellungsform des Perduellionsgerichts überhaupt nicht bestand, sondern die Regulirung eines jeden einzelnen Prozesses durch das denselben anordnende Specialgesetz erfolgte, also Modificationen aller Art dabei eintreten konnten.

Competenz.

Als Gegenstand der Anklage wird ohne Ausnahme *perduellio* bezeichnet [3] und die technische Benennung dieser Magistrate selbst scheint *duoviri perduellioni iudicandae* gewesen zu sein [4]. Es geht auch aus dem Verhältniss dieses Verfahrens zu dem quästorischen Criminalprozess hervor, dass die Duovirn für Mord und analoge Verbrechen nicht competent waren.

Verfahren.

Ueber das Verfahren ist kaum etwas Besonderes zu bemerken. Die Duovirn erhalten von den Comitien oder dem an deren Stelle sie creirenden Magistrat, ähnlich wie die Geschwornen im Civilprozess, eine Instruction, die sie anweist je nach Befinden freizusprechen [5] oder zu verurtheilen, im letzteren Fall aber der

auch von bloss magistratischer Ernennung gebraucht (S. 143 A. 6. S. 166 A. 8), aber zunächst denkt man doch dabei an Volkswahl.

1) Dio a. a. O.

2) Sueton *Caes.* 12: *sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicis acerbitas profuerit.* Vgl. S. 601 A. 1.

3) Dies ist ausgemacht für die Prozesse des Manlius (S. 598 A. 4) und des Rabirius (Cicero *pro Rabir.* 3. 10. *in Pison.* 2, 4; Dio 37, 27 u. a. St. m.); und auch von dem des Horatius steht es fest, dass die alten Staatsrechtslehrer die Tödtung der Horatia als Perduellion rubricirt haben. Juristisch muss es freilich zugegeben werden, dass hier nur *parricidium* vorliegt, wie denn auch schon Festus a. a. O. dies der *perduellio* substituirt: aber man hat einmal an diesem ältesten Provocationsprozess, den die Annalen verzeichneten, den Duoviralprozess wegen Perduellion exemplificirt, wie man umgekehrt nicht minder ungenau den quästorischen Prozess wegen Parricidium annalistisch an den Fall des Sp. Cassius angeknüpft hat (S. 528 A. 4).

4) Diese Bezeichnung dürfte sowohl den sonstigen Analogien angemessen sein wie den Umschreibungen des Titels bei Livius 1, 26. 6, 20 (S. 599 A. 5). Die uns geläufige Bezeichnung *duoviri perduellionis* ist nicht quellenmässig.

5) Bei Livius 1, 26 werden die Worte der Formel *duoviri perduellionem iudicent* so aufgefasst, als läge darin einfach die Instruction zu condemniren: *duoviri . . se absolvere non rebantur ea lege ne innoxium quidem posse*, und dieselbe

Digitized by Google

Provocation stattzugeben und vor dem Volke das gefällte Strafurtheil zu vertreten. Bei dem Verfahren selbst war, ebenso wie bei dem quästorischen (1, 37 A. 2), das collegialische Zusammenwirken ausgeschlossen; also wurde von den Duovirn für Judication, wie von den Duovirn für Dedication, der eine durch Verabredung oder Loosung ausgeschieden und der übrig bleibende allein vollzieht die Condemnation, wenn es dazu kommt[1]. — In welcher Weise im Fall der Provocation die Berufung der Comitien bewirkt worden ist, wissen wir nicht; vermuthlich ist ein ähnlicher Weg wie bei den analogen quästorischen Comitien (1, 194) eingeschlagen, das heisst der Duovir angewiesen worden die Auspication leihweise von einem Oberbeamten zu erwirken und alsdann die Coercition selbst zu berufen und zu leiten.

Untergang.

Entbehrlich wurde der Duoviralprozess, seitdem der tribunicische Capitalprozess vor die Centurien gebracht und damit als ein nicht mehr specifisch plebejischer, sondern für die ganze Gemeinde geführter anerkannt worden war (S. 290). Seitdem giebt es wieder in dem römischen Gemeinwesen eine ständige zur Erhebung des politischen Prozesses auch in seiner strengsten Form competente Behörde; und in Folge dessen wird das alte Duoviralverfahren in der späteren Republik durch den tribunicischen Rechenschaftsprozess ersetzt (S. 302 fg.). Abgeschafft indess ward jenes nicht und von der rechtlichen Möglichkeit auf dasselbe zu recurriren ist, wenn gleich ohne praktischen Erfolg, noch in Ciceros Consulat Gebrauch gemacht worden.

II. *Duo viri aedi dedicandae* und *aedi locandae.*

Befugniss zur Dedication.

Ob das altkönigliche Recht den Grundbesitz der Gemeinde frei zu verschenken dem obersten Magistrat der Republik sogleich mit deren Gründung oder erst späterhin entzogen worden ist, wissen wir nicht; wohl aber steht es fest, dass in historischer

---

Auffassung vertritt — auf dem römischen Markte — auch Cicero (S. 599 A. 4). Natürlich ist sie grundlos, wie dies schon der gegen Caesar wegen seines parteiischen Spruches erhobene Tadel darthut; jene Formel kann sehr wohl dasselbe bedeuten wie das *si paret condemnato*, *si non paret absolvito* des Civilprozesses, und soll ohne Zweifel nichts weiter besagen.

1) Liv. 1, 26: *tum alter ex is ‚P. Horati, tibi perduellionem iudico' inquit.* Darum nennt auch Sueton S. 600 A. 2 nur den einen der Duovirn. Man könnte sogar die dort erwähnte Loosung als diejenige der Duovirn um die Judication fassen.

Digitized by Google

Zeit das Princip durchgesetzt war die unentgeltliche Weggabe des Gemeindelandes, sei es als Dedication, sei es als Adsignation, von der speciellen Einwilligung der Comitien abhängig zu machen. Dass die Anlage und Weihung eines Tempels oder eines anderen mit Bodeneigenthum ausgestatteten Heiligthums[1]) rechtsgültig nur erfolgen kann auf Grund eines speciell sie gestattenden Gesetzes, ist ausdrücklich bezeugt (S. 60 A. 1; vgl. S. 449 A. 3). Es scheint dabei der doppelte Gesichtspunct obgewaltet zu haben, dass in diesem Act, wenn der Tempel auf Gemeindeland errichtet ward, eine Veräusserung von Grundeigenthum, und, auch wo dies nicht der Fall war, mindestens eine dauernde Belastung der Staatskasse für die Instandhaltung des Tempels und des Cultus enthalten war. Ausserdem wird noch durch ein Gesetz vom J. 450 gefordert, dass entweder der Senat oder die Majorität des tribunicischen Collegiums die Dedication gutheisst[2]).

Näherrechte.

Wenn diesen Voraussetzungen genügt ist und es sich nun darum handelt, wem die Ausführung des Baues selbst so wie dessen Weihung zusteht, so scheinen für die letztere die folgenden Regeln gegolten zu haben.

1. Nach dem älteren Recht der Republik wird die Dedication gültig vollzogen durch den derzeitigen Oberbeamten[3]), also den Dictator[4]), den Consul[5]), den Prätor[6]), wobei im Fall der Collision das Loos entscheidet[7]). Nachher sind auch die den Ober-

1) Dies meint das papirische Gesetz (S. 60 A. 1) mit den Worten *aedes terram aram consecrari* so wie das von Livius (A. 2) angeführte mit den Worten *templum aramve dedicare;* denn wie *focus* der bewegliche, ist *ara* der in Boden feste Altar, seine Voraussetzung also die sacrale Eigenschaft des Bodens, auf dem er steht. Cicero *de domo* 49, 128: *statuebantur arae, quae religionem afferrent ipsi loco, si* (so ist zu lesen, die Hdschr. *si loco*) *essent consecratae.* Bald nachher (53, 136) erwähnt er die Beseitigung einer von einer Vestalin auf öffentlichem Grunde dedicirten Ara nach dem Spruch der Pontifices: *quod in loco publico Licinia C. f. iniussu populi dedicasset, sacrum non videri.*

2) Liv. 9, 46 zum J. 450: *itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.* Tertullian *adv. nat.* 1, 10: *mentior si numquam censuerant, ne qui imperator fanum quod in* [*bell*]*o vovisset, prius dedicasset quam senatus probasset; ut contigit . . . o, qui voverat Alburno deo.*

3) Liv. 9, 46 berichtet die Dedication des Tempels durch den Aedilen Cn. Flavius unter Protest des Oberpontifex, *cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.* Vgl. 1, 234.

4) Liv. 10, 1, 9.

5) Liv. 2, 27 nehmen die Consuln die Dedication des Mercurtempels als ihr Recht in Anspruch. 2, 8. 10, 33, 9. c. 46, 7. Vgl. 27, 25.

6) Liv. 34, 53, 4. 36, 36, 4.

7) So loosen die Consuln des ersten Jahres der Republik um die Dedication des capitolinischen Tempels (Liv. 2, 8, 6; abweichend Dionys. 5, 35); so

Digitized by Google

beamten näher stehenden niederen Magistrate, Censoren[1]) und Aedilen[2]) zur Dedication zugelassen worden. Ein Privater kann nicht von Gemeinde wegen dediciren[3]).

2. Es kann für die Dedication von der Gemeinde eine besondere Magistratur bestellt werden, die Zweimänner *aedi dedicandae*, von denen dann der eine dieselbe vollzieht[4]).

3. Herkömmlich wird die Dedication vorzugsweise von dem vollzogen, der zunächst bei dem Bau interessirt ist, also vor allem von dem, der den Tempel gelobt[5]) oder aus den ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Geldern die Kosten bestritten hat[6]), in dessen Ermangelung von dessen Sohn oder dem sonst

---

weihen die Consuln der J. 261 (Dion. 6, 94), 288 (Dion. 9, 60) und 323 gewisse Tempel *absente collega sine sorte* (Liv. 4, 29, 7). Alle diese Erzählungen gehören der frühen Republik an; aus wirklich historischer Zeit wird nichts Aehnliches gemeldet. — Dass bei der Dedication des Mercurtempels (Liv. 2, 27) an das Volk appellirt wird statt an das Loos, ist eine der Erfindungen der spätesten Annalistik (1, 41 A. 5).

1) Censorische Dedicationen finden sich bei Liv. 34, 53. 40, 52. 42, 10, 5. Indem die Pontifices dem Censor C. Cassius das Recht absprachen die von ihm beabsichtigte Dedication der Curie zu vollziehen, *nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset* (S. 449 A. 3), erkannten sie zugleich ausdrücklich an, dass eine derartige Dedication durch Volksschluss ihm hätte übertragen werden können.

2) Ausser der S. 602 A. 3 erwähnten angefochtenen ädilicischen Dedication werden zwar ädilicische Tempelbauten mehrfach erwähnt, aber keine sichere ädilicische Dedication. Denn wenn Liv. 24, 16, 9 sagt: (*aedem Libertatis*) *pater eius in Aventino ex multaticia pecunia faciendam curavit dedicavitque*, so folgt daraus wohl, dass der Tempel von einem Aedilen gelobt ward, da diese Verwendung der Strafgelder nur bei solchen vorkommt; aber ob der Erbauer ihn als Aedilis oder in anderer Eigenschaft dedicirte, bleibt fraglich. Aber da die Controverse selbst durch eine Art Compromiss entschieden ward, ist doch nicht zu bezweifeln, dass damit für die Aedilen ein Präcedens geschaffen war; und überhaupt wird man Location und Dedication als factisch correlat betrachten und, da jene den curulischen wie den plebejischen Aedilen zustand, ihnen auch diese einräumen dürfen.

3) Also hat zum Beispiel der Consul L. Mummius den im Krieg gelobten Tempel dedicirt (*C. I. L.* I n. 541) entweder als Censor 612 oder als *IIvir aedi dedicandae*.

4) Liv. 2, 42, 5. 6, 5, 8 (wo die Bezeichnung *IIvir sacris faciendis* ein Versehen zu sein scheint). 23, 21, 7 (S. 606 A. 1). c. 30, 13. c. 31, 9. 34, 53, 5. 7. 35, 41, 8. 36, 36, 5. 40, 34, 4. 5. An einigen andern Stellen, wie 29, 11, 13 (vgl. 27, 25). 35, 9, 6, ist der Amtsname nicht hinzugefügt, aber offenbar dieselbe Magistratur gemeint. So hat noch Augustus im J. 752 den Tempel des Mars Ultor dedicirt. Dio 55, 10: ἐπὶ μὲν τούτοις τὸ μέγαρον ἐκεῖνο ὁ Αὔγουστος ἐθείωσε καίτοι τῷ τε Γαΐῳ καὶ τῷ Λουκίῳ πάντα καθάπαξ τὰ τοιαῦτα ἱερῶν ἐπιτρέψας ὑπατικῇ τινι ἀρχῇ κατὰ τὸ παλαιὸν χρωμένοις. — Auch die kürzlich in Rom gefundene Inschrift (*C. I. L.* VI, 3732): *Vermino A. Postumius A. f. A. n. Albi(nus)* — vielleicht der Consul des J. 603 — *duovir lege Plaetoria* hat Henzen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine derartige durch Specialgesetz angeordnete und durch einen Duovir vollzogene Dedication bezogen.

5) Der den Tempel gelobt hat, dedicirt ihn als Dictator: Liv. 10, 1, 9 — als Consul: Liv. 2, 27, 5 — als Censor: 34, 53, 3. 40, 52, 1. 42, 10, 1 — als Duovir: 23, 31, 9. 34, 53, 6. 35, 9, 6.

6) Ein solcher dedicirt als Consul: 10, 33, 6 — als Prätor: 34, 53, 4.

Digitized by Google

nächsten Verwandten[1]) oder auch einem anderweitig bei der Sache besonders Betheiligten[2]). Die durch das Näherrecht berufene Person kann aber dasselbe nur ausüben, wenn sie sich in einer der unter 1. und 2. bezeichneten amtlichen Stellungen befindet.

Uebertragung durch Volksschluss.

In der praktischen Handhabung scheinen diese verwickelten Vorschriften dazu geführt zu haben, dass zunächst der Senat oder das Collegium der Tribunen die Personenfrage entschied und die Ausgleichung traf zwischen den beiden hier sich kreuzenden und nicht selten unter einander und in sich selbst collidirenden Näherrechten, einerseits des Ober-, später des höhern Magistrats, andererseits des vorzugsweise bei dem Bau Interessirten. In früherer Zeit mag wohl das erstere überwogen haben, da die Dedication eigentlich als Befugniss des zeitigen Obermagistrats angesehen ward (S. 602 A. 3); späterhin scheint meistens der letztern Rücksicht der Vorrang eingeräumt zu sein. Auf Grund dieser Festsetzung wurde sodann ein Volksschluss beantragt, der theils die Dedication überhaupt gestattete, theils entweder einen fungirenden Magistrat mit derselben beauftragte oder auch besondere Duovirn für diesen Zweck bestellte. Letztere wurden in diesem Fall nicht nachher gewählt, sondern gleich in dem Specialgesetz namentlich bezeichnet[3]; die hierin liegende factische Beschränkung des Wahlrechts der Gemeinde war unvermeidlich, wenn jene Näherrechte Berücksichtigung finden sollten, und bei der politischen Gleichgültigkeit des Acts nicht bedenklich. Das Festhalten an der Collegialität als dem Grundprincip der republikanischen Ordnung und zwar in der ursprünglichen Form der Zweizahl (1, 30) tritt vielleicht nirgends so scharf her-

1) Der Sohn des Gelobenden dedicirt als Consul: Liv. 10, 46, 7 — als Duovir: 2, 42, 5. 29, 11, 13 (vgl. 27, 25). 40, 34, 5. Die Jugend stand hier so wenig im Wege wie bei der Magistratur für Landanweisung (S. 612 A. 4); es giebt für die ausserordentlichen Aemter überhaupt keine besondere Wahlqualification.

2) Den Tempel der Grossen Mutter dedicirt der Stadtprätor, der ihr das Jahrfest auszurichten hat (Liv. 36, 36, 4).

3) Liv. 23, 30, 13: *Q. Fabius Maximus a senatu postulavit, ut aedem Veneris Erucinae, quam dictator vovisset, dedicare liceret: senatus decrevit, ut Ti. Sempronius cos. . . . ad populum ferret, ut Q. Fabium Ilvirum esse iuberent aedis dedicandae causa.* Ohne Zweifel ist immer so verfahren worden, wenn diese Duovirn gewählt wurden. Dass auch wenn ein Magistrat die Consecration vollzog, der nächste Rechtsgrund die namentliche Bezeichnung in der Dedicationsrogation war, erhellt aus der S. 603 A. 1 angeführten den Censor C. Cassius betreffenden pontificalen Entscheidung.

Digitized by Google

vor wie bei diesem Duovirat und bei dem analogen für Perduellion, da die Acte selbst die collegialische Vollziehung ausschliessen (1, 41 A. 6), und häufig auch das früher erörterte Näherrecht die eine dieser Berufungen von Haus gegenstandslos macht[1]). Die Auswahl des Dedicanten selbst aus den dafür im Gesetze denominirten Collegen erfolgt ohne Zweifel, wie bei der consularischen Geschäftstheilung (1, 47), formell durch Vertrag oder Loosung, wobei wohl darauf gerechnet war, dass bei obwaltendem Näherrecht der College freiwillig zurücktrat.

Rang.

Dass der Duovirat dem Range nach den Obermagistraten zugezählt wird, ist schon darum wahrscheinlich, weil die Dedication anfänglich obermagistratisches Recht war. Auch das Recht der Comparation, das den Prätoren fehlt, aber den Consuln zusteht (S. 199), kann, wie wir sahen, bei den Duovirn nicht entbehrt werden, da sonst das Näherrecht nicht zur Geltung käme. Die Wahlleitung hat ebenfalls der Consul. Mit Recht also wird der Duovirat eine ‚consularische Gewalt' genannt (S. 603 A. 4). Es ist danach wahrscheinlich, dass die Duovirn auch zur Führung der zwölf Fasces befugt waren.

Duo viri aedi locandae.

Wir haben bisher von der Dedication, das ist der Uebertragung des neu errichteten Tempels in das Eigenthum der Gottheit gesprochen. Die Errichtung des Tempels selbst von Gemeindewegen, also auf öffentlichem Grund und Boden, oder, was wenigstens nach späterem Gebrauch damit zusammenfällt, die Verdingung des Baues konnte insofern auch ohne Volksschluss erfolgen, als die Weggabe des öffentlichen Bodens dadurch nur eingeleitet, nicht vollzogen ward; doch ist wahrscheinlich, seit überhaupt für die Verschenkung des Gemeindeeigenthums ein Gemeindeschluss nothwendig erschien, so lange man es streng mit den Rechten der Gemeinde nahm, das Volk schon über die Location befragt worden. Die Behandlung ist im Uebrigen der Dedication gleichartig. Die Location beschaffen entweder besonders dazu bestellte Zweimänner, die mit den Duovirn *aedi dedicandae* nicht

1) Wenn zwei Tempel gleichzeitig geweiht werden, fasst man die zwei Dedicanten als *duo viri aedibus dedicandis* zusammen (Liv. 23, 31, 9 vgl. c. 30, 14. 34, 53, 5. 7. 35, 41, 8. 40, 34, 4. 5). Wo nur ein Tempel geweiht wird, werden beide namhaft gemacht, wenn keiner ein Näherrecht hat, also sie um die Dedication wahrscheinlich loosten (Liv. 23, 21, 7; Dio 55, 10 S. 603 A. 4). Sonst wird von den Duovirn nur der genannt, der die Dedication vollzieht (Liv. 2, 42, 5. 6, 5, 8. 36, 36, 5). Ueber die Erzählung von dem im J. 269 nach Volksschluss dedicirenden Primipilar vgl. S. 602 A. 7.

Digitized by Google

nothwendig zusammenfallen [1]), oder auch ein Obermagistrat, zum Beispiel der Consul [2]). Der sonst die Gemeindebauten regelmässig bewirkende Magistrat, der Censor ist, wie schon gesagt ward (S. 450), für diesen Fall nicht anders competent als in Folge eines besondern Auftrags, da der Neubau eines Tempels als Schenkung an die Gottheit betrachtet wird und er Liberalitätshandlungen nicht vollziehen darf. Das Näherrecht macht auch hier sich geltend, insofern wer aus seinen Beute- oder Multgeldern einen Tempel errichtet, diesen selber verdingt; und in diesem Falle haben auch der Censor [3]) und der Aedilis [4]) Locationen von Tempeln veranstaltet.

Spätere Dedication.

Die Magistratur für Location und Dedication der Tempel begegnet im siebenten Jahrhundert nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dieser Form. Die unten zu erörternden Curationen für das Bauwesen sind allerdings den Duoviraten *aedi locandae* gleichartig, werden aber, ohne Unterschied der Tempel und der eigentlichen Gemeindebeamten und ohne Unterschied von Wiederherstellung und Neubau, nach dem jedesmaligen Bedürfniss herbeigeführt. So weit der Dedication dabei gedacht wird, finden wir diese mit der Location verbunden, wie bei dem Capitolbau des Catulus. Augustus hat in der Epoche, wo er um seine Adoptivsöhne zu empfehlen die Monarchie der Republik möglichst zu nähern bemüht war, den alten Duovirat noch einmal wieder aufgenommen und durch Gaius und Lucius im J. 752 also den Marstempel einweihen lassen (S. 603 A. 4). Nachher ist davon nicht mehr die Rede, und ist es überhaupt zweifelhaft, in wie weit in der Kaiserzeit für den Dedicationsact noch die magistratische Stellung des Dedicanten gefordert worden ist [5]).

1) Am schärfsten tritt der Gegensatz hervor bei dem Tempel der Concordia, den zwei dazu erwählte Duovirn im J. 537 verdingen (Liv. 22, 33, 7), zwei andere ebenfalls dazu erwählte Duovirn im folgenden Jahr dediciren (Liv. 23, 21, 7). Gleichartig sind auch die Duovirn, die im J. 409 eingesetzt werden *ad aedem* (*Monetae*) *faciendam* (Liv. 7, 28, 5) und im J. 575 *ad aedem* (*Fortunae*) *locandam* (Liv. 40, 44, 10). Wenn ferner M'. Glabrio den von ihm als Consul 563 gelobten Tempel *ex s. c.* verdingt (Liv. 40, 34, 6), so muss er, da er erst nach Ablauf des Amtsjahrs nach Rom zurückkam, gleichfalls auf Grund eines Senatsschlusses zum *Ilvir aedi ei locandae* creirt worden sein.

2) Liv. 34, 53, 7.

3) Liv. 9, 43, 25. 10, 1. 36, 36, 6. 42, 3, 1. Die gleiche Angabe Liv. 34, 53, 6 läuft den Fasten zuwider.

4) Liv. 10, 33, 9. 34, 53, 4 u. a. St. m.

5) Wenn Tiberius die von Gemeinden oder Privaten dem Augustus gewidmeten Heiligthümer theils selbst consecrirte (κατῆρχεν), theils dies einem Pontifex

Digitized by Google

III. Die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae.*

Es gehört zu den wichtigsten Unterschieden der ursprünglichen monarchischen und der späteren republikanischen Verfassung, dass die unentgeltliche Weggabe römischen Gemeinlandes dort magistratisches Recht ist, hier Recht der Gemeinde. Dabei muss es allerdings, wie schon bei der Dedication bemerkt ward (S. 600), dahingestellt bleiben, ob dieses Volksrecht sofort mit der Einrichtung des Jahrkönigthums und sogleich in vollem Umfange oder vielmehr erst später und in allmählicher Steigerung ins Leben getreten ist. Es ist denkbar, dass die Obermagistrate der früheren Republik noch die Adsignation und Colonisation selbständig als magistratisches Recht geübt haben, obwohl das Gegentheil wahrscheinlicher ist. Es ist glaublich, wie weiterhin zu zeigen sein wird, dass, auch als es für die Adsignation eines besonderen Volksschlusses bedurfte, die Ausführung derselben längere Zeit nicht besonders bestellten, sondern den gewöhnlichen Oberbeamten obgelegen hat. In der vollendeten Republik aber sind die ordentlichen Magistrate wohl befugt Gemeindeland gegen ein Aequivalent zu veräussern, wenn gleich dieses Recht nicht leicht anders ausgeübt wird als auf Geheiss des Senats (S. 429); aber die Verschenkung desselben unter Aufhebung des Eigenthumsrechts der Gemeinde, sowohl die Dedication an die Götter wie die politisch viel wichtigere Adsignation und Colonisation, liegt nicht in der Gewalt eines der ordentlichen Beamten und kann auch vom Senat wohl veranlasst, aber nie verfügt werden. Hiezu bedarf es immer eines Beschlusses der souveränen Gemeinde, und die Ausführung erfolgt jedesmal in Gemässheit dieses Beschlusses, regelmässig durch besonders zu diesem Zweck bestellte Magistrate.

Im normalen Wege wird die Landanweisung [1]), sei sie nun blosse Adsignation oder zugleich Coloniegründung, dadurch her- Special-gesetz.

übertrug (Dio 57, 7 vgl. Tacitus *ann.* 4, 57. 67. Sueton *Tib.* 40), so scheint er hier als Oberpontifex fungirt zu haben. Ob dasselbe gemeint ist bei Tacitus *ann.* 2, 49: (Tiberius) *deum aedes vetustate aut igni abolitas coeptasque ab Augusto dedicavit*, will ich nicht entscheiden. Es wäre wünschenswerth die zahlreichen Dedicationsacte aus der Kaiserzeit, von denen wir Kunde haben, darauf hin zu prüfen, ob sich in ihnen ein bestimmtes Dedicationsrecht erkennen lässt.

1) Wo diese, das heisst das *dare adsignare*, nicht eintritt, sondern bloss Gemeindeland unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts adsignirt wird (denn auch

Digitized by Google

beigeführt, dass ein Magistrat an die Gemeinde, und zwar regelmässig ein Volkstribun an die Plebs[1]), den Antrag bringt sie in bestimmten Grenzen und Modalitäten zu beschliessen und zur Ausführung dieses Beschlusses eine Magistratur zu bestellen; auf Grund dieses Volksschlusses erfolgt sodann die Wahl dieser Auftheilungsbeamten ebenfalls in Comitien[2]). Geschieht jener Antrag im Einverständniss mit dem Senat oder gar in dessen Auftrag, was bis auf die gracchische Zeit Regel war[3]), so wird häufig nur der Senatsschluss und die Magistratswahl berichtet[4]); des eigentlichen Gründungsgesetzes wird meistens nur dann gedacht, wenn der Act in Widerspruch mit dem Senat stattfindet. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in allen Fällen das Volk befragt worden ist. Die Competenz der adsignirenden Behörde wird immer normirt für den einzelnen Fall; die Anordnung einer solchen Wahl durch blossen Senatsschluss wäre in der That die Creirung eines Magistrats durch den Senat gewesen — ein Eingriff in die Souveränetätsrechte der Gemeinde, den der Senat

davon wird *adsignare* gesagt: S. 435 A. 2), ist Landanweisung im strengen Sinn des Wortes nicht vorhanden und kamen die hier dafür vorgetragenen Regeln nicht zur Anwendung. Zum Beispiel als im J. 574 die Consuln nach Beschluss des Senats ligurische Völkerschaften auf dem ehemaligen Gebiet von Taurasia in der Gegend von Benevent ansiedelten (Liv. 40, 38), erhielten die Colonisten ihre Grundstücke gewiss nicht zu römischem oder latinischem Eigenthum, sondern der Boden blieb zunächst *ager publicus*, nur mit veränderter Zweckbestimmung. Darum wird dieser Act auch von den ordentlichen Magistraten vollzogen und von einem Volksschluss ist keine Rede. Aehnliches ist gewiss namentlich in den Provinzen sehr häufig vorgekommen, aber nie als Adsignation betrachtet worden.

1) Dass der Senat den dessfälligen Auftrag herkömmlicher Weise an die Volkstribune richtet, zeigen die A. 2 angeführten Stellen; und auch die gegen den Willen des Senats eingebrachten Adsignationsgesetze gehen durchgängig von Volkstribunen aus. Eine Ausnahme macht nur das von dem Consul Caesar 695 beantragte Ackergesetz.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17: *toties legibus agrariis curatores constituti sunt triumviri quinqueviri decemviri.* Liv. 34, 53, 1 zum J. 560: *Q. Aelius tr. pl. ex s. c. tulit ad plebem plebesque scivit ut duae Latinae coloniae una in Bruttios, altera in Thurinum agrum deducerentur: his deducendis IIIviri creati, quibus in triennium imperium esset: ea bina comitia Cn. Domitius pr. urb. in Capitolio habuit.* Aehnliche Plebiscite werden erwähnt Liv. 10, 21, 8. 32, 29, 3. 35, 40, 5: *Vibonem colonia deducta est ex s. c. plebique scito.* Auch bei Cicero *Phil.* 13, 15, 31: *veteranorum colonias deductas lege et senatus consulto sustulistis* ist das Gesetz das von dem Volkstribun L. Antonius bewirkte Plebiscit. Gleichartig sind die Gesetze der beiden Gracchen, des Drusus, des Rullus u. a. m.

3) Darum werden die vorsullanischen Colonien alle bezeichnet als deducirt *iussu senatus* (Vell. 1, 15 vgl. c. 14, 1). Das erste derartige Gesetz, das wider den Willen des Senats an die Gemeinde gebracht ward, ist das flaminische von 522, das insofern mit gutem Grund als der eigentliche Anfangspunct der demokratischen Bewegung bezeichnet wird (Polyb. 2, 21).

4) Liv. 8, 16, 14. 9, 28, 8. 37, 46, 10. 43, 17, 1.

Digitized by Google

sich nie verstattet hat. Jede Nennung von eigenen für diesen Zweck thätigen Magistraten ist also ein sicheres Zeugniss dafür, dass ein entsprechendes Specialgesetz voraufgegangen ist, wie denn auch die vollständige titulare Bezeichnung der Theilungsbeamten den Namen dieses Gesetzes aufnimmt[1]). — Dass das Gründungsgesetz und die Ernennung der ausführenden Behörde in einen Act zusammengezogen werden, indem die namentliche Bezeichnung der Personen gleich in jenes hineingesetzt wird, wie dies bei der Dedication regelmässig geschieht (S. 604), ist formell auch hier zulässig, aber dem Geiste wenigstens derjenigen republikanischen Ordnung zuwider, von der uns ein geschichtlich deutliches Bild vorliegt. In der früheren Republik freilich mag wohl die Gemeinde über die Adsignation und die Coloniegründung zwar auch durch Specialbeschluss verfügt, die Ausführung dieses Beschlusses aber regelmässig den zur Zeit fungirenden Oberbeamten übertragen haben. Es entspricht diese Annahme nicht bloss dem allgemeinen Gang der republikanischen Entwickelung und der allmählich vorschreitenden Beschränkung der Beamtengewalt, sondern sie empfiehlt sich vor allem dadurch, dass Magistrate mit bloss ausserstädtischer Competenz, wie die späteren Adsignatoren und Deducenten, dem älteren republikanischen Staatsrecht fremd sind (1, 72) und dass auf diesem Gebiet uns keine den uralten Duovirn für die Tempelweihe und die Perduellion analoge Magistratur begegnet, sondern das für die Wahlen dieser Specialbeamten massgebende Schema seinen Zahlen nach kaum älter sein kann als das fünfte Jahrhundert der Stadt[2]). Von da ab sind unzweifelhaft die Landanweisungen und die Coloniegründungen nicht den zeitigen Oberbeamten als solchen[3]) aufgetragen, sondern dafür immer eigene Beamten ernannt wor-

1) Cicero *de l. agr.* 2, 12, 31 aus dem servilischen Ackergesetz: *tres viri lege Sempronia.* Elogium *C. I. L.* 1 p. 279: *M. Livius M. f. C. n. Drusus . . . Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia.* Gesetz Caesars p. 265 Lachm.: *curator qui hac lege erit.*

2) Die gleich zu erwähnenden Ziffern der hiefür ernannten Magistratscollegien zeigen die Vermeidung der Parilität in den Zahlen unter zehn, welche der älteren Republik fremd ist, aber seit Mitte des 5. Jahrh. vorherrscht (1, 31 A. 3). Hätte es einst *Uviri col. ded.* gegeben, so wäre diese Zahl wahrscheinlich auch auf diesem Gebiet wenigstens nicht völlig verschwunden, da man sie bei der Perduellion und der Dedication streng festhielt. Deducirten aber in älterer Zeit die Consuln, so erklärt es sich, dass man, da keine Präcedentien vorlagen, später die Zweizahl vermied.

3) Wenn im J. 555 der Senat dem gewesenen Stadtprätor das Amt auf ein

Digitized by Google

den. Erst die beginnende Monarchie erledigt wieder die sachliche und die Personenfrage in demselben Act und verknüpft abermals diese ausserordentliche Competenz mit dem Oberamt: zuerst hat, so viel wir wissen, das appuleische Gesetz vom J. 654, indem es dem damaligen Consul C. Marius persönlich die Ausführung der beschlossenen Colonien überwies, die spätere aus der souveränen Gewalt des Machthabers fliessende Adsignation eingeleitet. Gleichartig sind die Aufträge, die im J. 744 der Senat den Consuln ertheilte in Italien Land anzuweisen[1]) und den beiden Statthaltern von Gallien an der Grenze ihrer beiderseitigen Sprengel die Colonie Lugudunum zu gründen[2]); und in der Uebergangszeit von der Republik zum Principat mag namentlich in den Provinzen Aehnliches mehrfach vorgekommen sein.

Collegialität.

Die eigenen Magistrate für Landanweisung, wie sie in glaubwürdigen Berichten uns seit der Mitte des 5. Jahrhunderts entgegentreten, sind durchaus collegialisch geordnet, die Zahl der Stellen aber ist sehr verschieden. Die gewöhnlichste, namentlich bei der Gründung von Colonien stehende, ist drei[3]); aber es finden sich auch Collegien von fünf[4]), sieben[5]), zehn[6]), funfzehn[7])

Jahr prorogirt, *ut militibus, qui in Hispania Sicilia Sardinia stipendia per multos annos fecissent, agrum adsignandum curaret* (Liv. 32, 1, 6), so ist damit vermuthlich nur gemeint, dass er die für ähnliche Zwecke niedergesetzten Decemvirn (Liv. 31, 4, 2. c. 49, 5) als zum Commando berechtigter Beamter unterstützen solle, da sich sonst nirgends Aehnliches findet. Cumulation freilich war zulässig und gewöhnlich (S. 612).

1) Cicero *Phil.* 5 a. E. Dio 46, 29. Drumann 1, 239.

2) Dio 46, 50. Seneca *ep.* 91, 14. Orelli 590.

3) Liv. 3, 1, 6. 4, 11, 5. 5, 24, 4. 6, 21, 4. 8, 16, 14. 9, 28, 8. 10, 21, 9. 21, 25, 3. 31, 49, 6. 32, 2, 6. c. 29, 4. 34, 45, 2. c. 53, 1. 39, 44. c. 55 und sonst.

4) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17 (S. 608 A. 2). Liv. 6, 21, 4: *quinque viros l'omptino agro dividendo . . creaverunt.* Elogium des Livius Drusus (S. 609 A. 1): *Veir a. d. a. lege Saufeia.* Die bei Cicero *ad Att.* 2, 7, 4 und *de prov. cons.* 17, 41 genannten und jetzt auch in dem Elogium des M. Valerius Messalla Consul 693 (*Ephem. epigr.* 3, p. 1) gefundenen *Veiri a(gris) d(andis) a(dsignandis) i(udicandis)* gehören zu den Zwanzigmännern des julischen Gesetzes von 695 vielleicht in der Weise, dass ihnen allein die Judication zustand. Einer anderen Subcommission derselben Zwanzigmänner mag (vgl. *gromatici ser.* 2, 223) die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* gehören. Die Gromatiker erwähnen *Veiri* bei den Adsignationen von Praeneste p. 236, 14 und von Venafrum p. 239, 14.

5) Antonisches Ackergesetz von 710. Cicero *Phil.* 5, 7, 21. c. 12, 33. 6, 5, 14. 8, 9, 26. Drumann 1, 114.

6) Cicero *de l. agr* 2, 7, 17 (S. 608 A 2). Liv. 31, 4, 2. c. 49, 5. 42, 4, 4. Elogium des Caesar Strabo S. 615 A. 4. Dieselbe Zahl bestimmten das livische Ackergesetz (S. 609 A. 1) und das des Rullus, ebenso angeblich das cassische (Dion. 8, 76).

7) *L. Metellus* (Consul 503. 507) *X Veir agris dandis* Plinius *h. n.* 7, 43, 139.

Digitized by Google

und zwanzig [1]) Stellen. Wenn in dem Ackergesetz vom J. 643 [2]) *duo viri* für Ackeranweisung vorkommen, wahrscheinlich in der Weise, dass der eine derselben in Africa, der andere in Griechenland dieselbe vorzunehmen hat, so scheint dies ein Versuch durch die Theilung der Competenz die Collegialität illusorisch zu machen. In gleicher Weise setzte das Ackergesetz Caesars zwar für das ganze Theilungsgeschäft eine Commission von zwanzig Männern nieder, ordnete aber für den einzelnen Adsignationsact Einzelcuratoren an [3]). Das eben erwähnte appuleische Gesetz und die gleichartigen Acte gehören gleichfalls in diesen Kreis. Auch auf diesem Gebiet also räumt mit dem Ende der Republik das collegialische Princip vor dem monarchischen das Feld. Dass wie mit den constituirenden Gewalten, so auch mit dem Principat das Adsignationsrecht wieder verknüpft ward und nur ein einziges Mal unter Nerva noch nach der republikanischen Form durch Specialgesetz und Specialcuratoren adsignirt worden ist, wird später gezeigt werden.

Wahlformen.

In welcher Weise diese Magistrate zu wählen sind, wird durch das specielle Gründungsgesetz normirt. In der älteren Zeit war es üblich den Wahlact dem Consul [4]) oder dem städtischen Prätor [5]) zu überweisen, nachdem das Gesetz selbst durch einen Volkstribun beantragt war; in den oppositionellen Adsignationsgesetzen des siebenten Jahrhunderts gaben dagegen die Volkstribune, die sie durchgebracht hatten, gewöhnlich sich selber die Wahlleitung [6]). Die Comitien wurden ebenfalls wohl jedesmal besonders festgesetzt; üblich war es die Wahlen an die Tribus zu bringen [7]).

1) Julisches Ackergesetz von 695. Varro *de r. r.* 1, 2, 10: *viginti virum qui fuit ad agros dividendos Campanos.* Cicero *ad Att.* 2, 6, 2. *ep.* 7, 3. 9, 2a, 1. Vellei. 2, 45, 2. Sueton *Aug.* 4. Dio 38, 1. *Liber colon.* p. 231 Lachm. Drumann 3, 206. Vgl. S. 610 A. 4.

2) Z. 57 fg. Vgl. *C. I. L.* I p. 103.

3) Das zeigt der *curator qui hac lege erit* des caesarischen Ackergesetzes p. 255 Lachm., welcher dem Zusammenhang nach auf die einzelne Adsignation zu beziehen ist. Dass dies Gesetz einen allgemeinen Charakter gehabt hat und von Caesar herrührt, ist durch die Auffindung der *lex col. Genetivae* zur Gewissheit geworden (vgl. *ephem. epigraph.* 2 p. 120).

4) Liv. 8, 16, 14. 9, 28, 8.

5) Liv. 10, 21, 9. 34, 53, 2 (S. 608 A. 2). 37, 46, 10.

6) Cicero *de l. agr.* 2, 7, 16. o. 8, 20.

7) Dass die Wahlen regelmässig durch die 35 Tribus vollzogen worden sind, sagt Cicero *de l. agr.* 2, 7, 17; aber der Vorschlag des Rullus die Wahl der Decemvirn nach dem Muster der Oberpontifexwahl zu ordnen zeigt, dass eine

Digitized by Google

Verhältniss zu den andern Aemtern.

Von einer durchstehenden Wahlqualification kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Abgesehen von der allgemeinen Vorschrift, dass bei den Wahlen nach einem Specialgesetz der Magistrat, der dasselbe eingebracht hat, nicht wahlfähig ist[1]), und von den besonderen, die das einzelne Gesetz etwa in dieser Hinsicht aufstellt[2]), ist jeder wählbar und haben diese Aemter in der gesetzlich fixirten Aemterfolge keinen festen Platz[3]). In der That werden dieselben ohne jeden Unterschied sowohl von Consularen wie von politischen Anfängern verwaltet[4]). — Die häufige Cumulation dieser ausserordentlichen Magistratur mit ordentlichen jeder Art[5]), insbesondere dem Consulat und dem Volkstribunat (1, 496 A. 3), ist desshalb bemerkenswerth, weil die Stellung der Gracchen und ihrer Nachfolger so wie die dem Marius zugedachte hierauf mit beruht.

---

gesetzlich feste Regel in dieser Hinsicht nicht bestand, wie sie denn auch mit dem durchaus auf Specialgesetz ruhenden Wesen dieser Magistraturen unvereinbar sein würde.

1) Cicero *de l. agr.* 2, 8, 21: *leges sunt veteres . . . tribuniciae . . . Licinia . . . atque altera Aebutia, quae non modo eum, qui tulerit de aliqua curatione ac potestate, sed etiam collegas eius cognatos affines excipit, ne eis ea potestas curatione mandetur.* Mit dieser Regel stimmen indess weder die derartigen Wahlen des 6. Jahrh. (Liv. 35, 9, 7; *C. I. L.* 1 p. 95) noch die der Gracchenzeit, und es dürften diese Gesetze erst nachgracchanisch sein. Wenn aber der jüngere Drusus *Xvir a. d. a. lege sua* war (S. 609 A. 1), so muss er wohl sich von jenen Gesetzen haben entbinden lassen.

2) Dionysios 8, 76 lässt die Zehnmänner des cassischen Ackergesetzes aus den Consularen wählen. Die von Rullus vorgeschriebenen Qualificationen kritisirt Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24.

3) Darum setzt Cicero den Decemvirat des Rullus in Gegensatz zu den Magistraturen, *quorum certus ordo est* (1, 505 A. 1), und dem entsprechend stehen in dem bantinischen und dem Repetundengesetz die *IIIviri a. d. a.* des sempronischen Gesetzes hinter denjenigen Magistraten, für die es eine obligatorische oder doch herkömmliche Reihenfolge giebt (1, 543).

4) Unter den Zehnmännern, denen im J. 553 nach dem hannibalischen Kriege die Aeckervertheilung an die Veteranen überwiesen ward (Liv. 31, 4), sind vier Consulare (einschliesslich eines fungirenden Consuls), während ein anderes Mitglied, T. Flamininus damals noch nicht einmal die Quästur verwaltet hatte. Derselbe erlangte ungefähr gleichzeitig noch in zwei andern derartigen Collegien einen Platz (Plutarch *Flam.* 1; Liv. 31, 49, 6). In dem ähnlichen, aber minder bedeutenden Decemvirat vom J. 581 stand der Oberpontifex und *princeps senatus* M. Aemilius Lepidus an der Spitze (Liv. 42, 4, 4). Dagegen findet sich unter den im J. 570 für die Colonien Potentia und Pisaurum erwählten Triumvirn Q. Fulvius *M. f.* Nobilior, der spätere Consul des J. 601, damals ein ganz junger Mann, denn er scheint derselbe zu sein, der als der Sohn seines Vaters im J. 574, obwohl noch *praetextatus*, Epulo wurde (Liv. 40, 42).

5) Darauf zielt Cicero *de lege agr.* 2, 13, 34: *magistratus iis petere licebit.* c. 36, 99.

Digitized by Google

Rang-stellung.

Die Rangstellung dieser Beamten ist schwierig zu bestimmen. Das auch für sie erforderliche Curiatgesetz bringen sie nicht selber ein, wie es die Oberbeamten thun, sondern es nimmt der Prätor für sie den Curien die Verpflichtung ab, wie dies bei den minderen Magistraten geschieht (1, 189 A. 1). Also das Recht mit der Gemeinde zu verhandeln hatten sie nicht. Ebenso hat ihnen das correlate Recht den Senat zu berufen offenbar gefehlt (1, 202). Auspicien kommen ihnen zu wie allen Beamten, aber nur *auspicia minora* (1, 89 A. 4. 2, 273 A. 7. 613 A. 2), welche allem Anschein nach, insofern diese Beamte mit der dem censorischen Lustrum analogen Coloniegründung beauftragt sind, den censorischen, freilich in einem untergeordneten Kreise, entsprechen. Ueberhaupt wird man den Beamten für Adsignation und Colonisation eine der censorischen *potestas* im Allgemeinen analoge, aber im Verhältniss ihrer begrenzten Aufgabe engere Amtsgewalt beizulegen haben[1]). Insonderheit mangelt ihnen das militärische Imperium. Die militärischen Formen, in denen die Coloniegründung vollzogen wird (S. 620 A. 1), schliessen so wenig bei den Triumvirn wie bei den für sie vorbildlichen Censoren das militärische Imperium ein; dagegen beweist den Nichtbesitz desselben geradezu, dass, wenn zum Zweck der Deduction eine eigentliche Aushebung nöthig wird, die Consuln dieselbe vollziehen[2]). Ihre ganze Stellung scheint wohl eine einflussreiche, aber doch äusserlich eine bescheidene gewesen zu sein. Als Ti. Gracchus in dieser Eigenschaft sich, wie üblich, vom Senat das ‚Zelt' erbat, schlug der Senat ihm dasselbe ab und gewährte ihm, allerdings in höhnischer Opposition, ein Tagegeld von 9 Assen[3]). Da es indess eine feste Ordnung für diese Magistraturen nicht gab, so konnte ihre Befugniss durch das Gründungsgesetz erweitert werden, und es ist dies auch geschehen. So beantragte der Volkstribun Rullus den nach seinem Gesetz zu wählenden Decemvirn die Insignien, die Dienerschaft und die Ausrüstungsgelder nach dem Muster der Prätur zu

1) Wenn Livius 34, 53, 1 von dem *imperium* der *IIIviri col. ded.* spricht, so ist damit zusammenzustellen, dass Cicero den Decemvirn des Rullus ebenfalls *imperium* beilegt (*de l. agr.* 1, 3, 9. 2, 13, 34. c. 18, 45. c. 22, 60. c. 36, 99, öfter noch *potestas*). Letzteres kann nicht befremden, da sie den Prätoren gleichgestellt werden; und an also ausgestattete Beamte mochte auch Livius denken, wenn auch wahrscheinlich mit Unrecht. Vgl. 1, 23 A. 1. 2, 616 A. 2.

2) Liv. 37, 46, 10. Vgl. S. 609 A. 3; Marquardt Staatsverwaltung 1, 457 A. 5.

3) Plutarch *Ti. Gracch.* 13.

Digitized by Google

gewähren[1], so dass sie also unter Anderen sechs Lictoren geführt[2] und die dem Prätor beim Abgange in die Provinz zukommende Reiseentschädigung empfangen haben würden[3]; und ähnliches ist bei den späteren derartigen Magistraturen gewiss öfter vorgekommen. Wenn in Augustischer Zeit gewisse Beamte zwar Lictoren, aber nicht mehr als zwei und auch diese nicht innerhalb der Stadt führen (1, 372), so mögen dergleichen Bestimmungen an die ohne Zweifel mannichfaltig variirenden republikanischen Ordnungen in Betreff der Curatoren für Landanweisung und ähnliche Geschäfte angeknüpft haben.

Zeitfrist. Die Amtsdauer ist ebenfalls im Allgemeinen nach dem Muster der Censur bemessen. Die adsignirenden Beamten haben niederzulegen, wenn das ihnen übertragene Geschäft beendigt ist. Aber daneben war es zwar nicht formell nothwendig (1, 575), aber doch praktisch geboten als Maximum eine feste Zeitgrenze zu bestimmen, weil sonst, da diese Magistrate ihren Auftrag von der Gemeinde empfingen, der unbilligen Verlängerung der Gewalt nur im Wege der Abrogation hätte gesteuert werden können. Die Frist wurde verschieden normirt: aus dem sechsten Jahrhundert haben wir Beispiele von dreijährigen[4]; eine fünfjährige ist am Ende des siebenten Jahrhunderts beantragt worden[5]. — Abweichend war die Bestimmung des sempronischen Ackergesetzes vom J. 621. Dieses unterwarf die danach zu wählenden Magistrate für Ackertheilung dem Princip der Annuität[6] und sie finden sich desshalb auch in den Gesetzen dieser Epoche unter den Jahresmagistraten[7]. Da das ihnen übertragene Geschäft doch ebenfalls ein begrenztes war, muss indess auch hier der Wegfall

1) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *dat praeterea postestatem verbo praetoriam, re vera regiam.*

2) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *ornat apparitoribus, scribis librariis, praeconibus, architectis . . . finitores ex equestri loco ducentos in annos singulos stipatores corporis constituit . . . insignia videtis potestatis . . . Dixerit . . . fortasse quispiam: quid me ista laedunt, scriba, lictor, praeco, pullarius?* Die *fasces* erwähnt er 1, 3, 9.

3) Cicero a. a. O.: *ornat . . . mulis tabernaculis centuriis* (?) *supellectili, sumptum haurit ex aerario, suppeditat a sociis.* Vgl. 1, 281 fg.

4) Liv. 32, 29, 4 (vgl. 34, 45, 2). 34, 53, 2 (vgl. 35, 40, 6). Auf einen zweijährigen Termin führt Liv. 34, 53, 2. 35, 9, 7. Vgl. 1, 575.

5) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32.

6) Appian *b. c.* 1, 9: καὶ τὴν λοιπὴν τρεῖς αἱρετοὺς ἄνδρας ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος διανέμειν τοῖς πένησιν.

7) Repetundengesetz Z. 13. 16. 22. Bantinisches Gesetz Z. 15. *C. I. L.* I p. 47.

Digitized by Google

der Magistratur bei Erledigung des Auftrags vorbehalten und wohl auch in irgend einer Weise dafür gesorgt gewesen sein, dass die formelle Entscheidung, ob der Auftrag erledigt sei oder nicht, den Comitien verblieb[1]). Der Modus der Jahrwahl wurde auf diese Magistratur offenbar nur desswegen angewandt, weil bei der Beschaffenheit des ihr ertheilten Auftrags die Feststellung eines festen Endtermins bei Einsetzung derselben unthunlich war. Folgerichtig wurden darum auch die für die gewöhnlichen Jahresmagistrate geltenden Beschränkungen der Iteration und der Continuation auf die immer als ausserordentliche Beamte zu betrachtenden Triumvirn des sempronischen Gesetzes nicht angewendet[2]). Indess fand diese Magistratur nicht in der bei ihrer Gründung vermuthlich in Aussicht genommenen Weise ihr Ende, sondern sie ward vorher wieder aufgehoben durch das thorische Gesetz vom J. 635 oder 636[3]).

Auf die Competenz der Magistraturen für Adsignation und Coloniegründung kann hier nur in den allgemeinsten Umrissen eingegangen werden, da sie als durch Specialgesetz bestellt eine allgemeine Competenz nicht haben, die Modalitäten ihrer Befugnisse aber nur bei der Darstellung der Verhältnisse des italischen Grundbesitzes und der italischen Ortschaften im Einzelnen entwickelt werden können. Ihre wesentliche Aufgabe besteht immer in dem, was ihre amtliche Bezeichnung als der Magistrate *agris dandis adsignandis*[4]) ausdrückt, in der rechtlichen Uebereignung (*dare*) und der factischen Ueberweisung (*adsignare*) der Aecker. Competenz.

1) Zum Beispiel konnte das Gesetz vorschreiben, dass vor jeder Wahl darüber abzustimmen sei, ob überhaupt wieder gewählt werden solle oder nicht.

2) Dass dies nicht geschehen ist, zeigt die factische Continuirung dieser Magistratur. *C. I. L.* I p. 157.

3) Appian *b. c.* 1, 27. *C. I. L.* I p. 77.

4) Die in den Gesetzen des siebenten Jahrhunderts (bantinisches Gesetz Z. 51; Repetundengesetz Z. 13. 16. 22; Ackergesetz Z. 15) und in sonstigen diese Zeit betreffenden Documenten (Elogium des Drusus *C. I. L.* I p. 279) stehende Abkürzung *a. d. a.* findet sich nirgends voll ausgeschrieben; indess wird die Formel *dare adsignare* im Ackergesetz so technisch und so stetig auf die gracchischen Triumvirn bezogen, dass an der gangbaren Auflösung festzuhalten ist, obwohl auf einem andern Elogium dieser Epoche, dem des Caesar Strabo *aed. cur.* 664 (*C. I. L.* I p. 278) ein *Xvir agr. dand. adtr. iud.* erscheint. Bezeichnungen wie *agro dividendo* (Liv. 6, 21, 4), *agrarius* (Liv. 27, 21, 10) sind wohl correct, aber nicht technisch. Die Magistrate heissen regelmässig bloss nach der Zahl *tres, quinque, decem viri*, aber auch technisch *curatores* bei Festus *ep.* p. 48, bei Cicero *de re p.* 2, 7, 17 (wo auch 1, 8, 21 nach alten Gesetzen dieses Amt als *potestas curatiove* bezeichnet wird) und in dem Ackergesetz Caesars S. 265 Lachm.: *curator qui hac lege erit.*

Digitized by Google

Judication. Wenn bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft eines Grundstücks als Staatseigenthum von einem Privaten angefochten wird, so geht der Rechtsstreit im Allgemeinen vor das hiefür competente Gericht, das heisst vor die Censoren und in deren Vertretung vor die Consuln und eventuell den Prätor (S. 454 A. 1). Indess wurde den durch das sempronische Gesetz im J. 621 bestellten Dreimännern durch einen zweiten Volksschluss auch diese Judication überwiesen[1]) und wenn sie auch selbst dieselbe schon im J. 625 wieder verloren[2]), so sind doch die späteren Magistraturen dieser Kategorie theilweise wieder mit derselben ausgestattet worden[3]). Es ist dies die magistratische Judication, und also jeder der Magistrate für sich allein zu ihrer Ausübung befugt[4]). Ob sie das Urtheil selber fanden oder die Streitigkeiten nach den Regeln des Civilverfahrens an Geschwornengerichte zu weisen hatten oder auch solchen Geschwornenconsilien vorzusitzen nach den Normen des Quästionenprozesses, hing vermuthlich von der Bestimmung des einzelnen Gesetzes ab; den sempronischen Theilungsbeamten hat wohl die selbständige Urtheilsfällung zugestanden, den in dem servilischen beantragten dagegen nicht[5]). So weit den Theilungscommissarien dieses wichtige Recht zukommt, nennen sie sich *agris iudicandis adsignandis* und vollziehen kraft dieses Rechts die sonst nur den Censoren und Consuln zukommende Termination[6]).

1) Livius 58: *promulgavit et aliam legem agrariam, qua sibi latius agrum patefaceret, ut idem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset.*

2) Appian *b. c.* 1, 19: (Scipio) ἠξίου τὰς δίκας οὐκ ἐπὶ τῶν διαιρούντων ὡς ὑπόπτων τοῖς δικαζομένοις, ἀλλ' ἐφ' ἑτέρων γίνεσθαι· ᾧ δὴ καὶ μάλιστα ἔπεισεν, εἶναι δοκοῦντι δικαίῳ· καὶ Τουδιτανὸς αὐτοῖς ὑπατεύων ἐδόθη δικάζειν. Darauf gehen vielleicht die Worte aus der Rede des T. Annius Luscus gegen Ti. Gracchus oder vielmehr gegen dessen Gesetzgebung bei Festus p. 314: *imperium, quod plebes per saturam dederat, id abrogatum est*, wo das jurisdictionelle Imperium (1, 183) gemeint zu scheint.

3) Das gilt von dem sonst nicht bekannten Collegium, dem Caesar Strabo angehörte (S. 615 A. 4) und von den Fünfmännern des julischen Ackergesetzes (S. 610 A. 4). Auch Rullus gab seinen Decemvirn die Judication (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 34).

4) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 34: *singuli de maximis rebus iudicent.*

5) Aus den Andeutungen Ciceros *de l. agr.* 2, 13 scheint hervorzugehen, dass die Decemvirn des Rullus gehalten waren die endgültige Entscheidung einem *consilium* zur Entscheidung zu überweisen, dem entweder einer der Decemvirn selbst oder ein von einem von ihnen bestellter *quaesitor* vorsass. Die *cognitio sine consilio* kann sich auf die Einleitung der Sache beziehen; die Worte: *e consiliis abducant quos velint, singuli de maximis rebus iudicent, quaestori* (nicht *quaestori*) *permittant* sind entscheidend. Als Kläger wird jeder Bürger haben auftreten können und die Prämie auch nicht gefehlt haben.

6) Auf ihren Terminalsteinen (*C. I. L.* 1, 552—556) nennen die Triumvirn

Digitized by Google

Coercitionsrecht ist diesen Magistraten wenn nicht durchaus, so doch häufig eingeräumt worden. Dem Curator des julischen Ackergesetzes von 695 wird das Recht beigelegt wegen der in dem Gründungsgesetz vorgesehenen Multen ein Recuperatorengericht niederzusetzen[1]). Wo Lictoren gegeben werden, wird auch das Recht zu multiren und zu pfänden nicht gefehlt haben[2]). Coercition.

Welcher Domänencomplex zur Auftheilung kommt, bestimmt das Gesetz für den einzelnen Fall. Vorbildlich für diese Uebertragungen ist die dem König Numa beigelegte Adsignation, welche als die Begründung des Privateigenthums an Grund und Boden überhaupt aufgefasst wird[3]); aber vorbildlich in dem Sinne wie überhaupt das Königthum für die Magistratur. Was dort bezogen wird auf den gesammten für gemeine Zwecke entbehrlichen Grundbesitz des Staates, das erscheint hier beschränkt auf einzelne Strecken[4]); und wenn bei der Auftheilung Numas sämmtliche Bürger als Empfänger von Landloosen gedacht sind, so scheint in republikanischer Zeit immer nur eine gewisse Anzahl derselben Land empfangen zu haben. Dies gilt nicht bloss von den Coloniegründungen, sondern auch von der nicht colonialen Adsignation.

---

des sempronischen Ackergesetzes sich selbst *a. i. a.*; auf einem funfzig Jahre später restituirten werden sie *a(gris) d(andis) a(dsignandis) i(udicandis)* genannt. Die julischen Fünfmänner führen die letztere Bezeichnung (S. 610 A. 4). Ueber die Termination selbst vgl. *C. I. L.* a. a. O.

1) Das julische Ackergesetz von 695 (p. 265 Lachm.) droht dem, der einen danach gesetzten Grenzstein verrückt, eine Busse von 5000 Sesterzen und fügt hinzu: *deque ea re curatoris qui hac lege erit iuris dictio reciperatorumque datio addictio esto.* Ist kein Curator vorhanden, so geht diese Befugniss auf den Municipalmagistrat über, der aber nicht *reciperatores*, sondern einen *iudex* giebt. Der Prozess ist ein öffentlicher in demselben Sinn wie das Quästionenverfahren, da den Zeugen *publice* denuntiirt wird und die Mult theils dem Ankläger, theils der Staatskasse zufällt.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 33 scheint mit den Worten *poena sine provocatione, animadversio sine auxilio* anzudeuten, dass den Decemvirn des Rullus ein weder durch Provocation noch durch Intercession beschränktes Multirungsrecht zustehen sollte.

3) Cicero *de re p.* 2, 14, 26: (*Numa*) *agros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* Eine andere wahrscheinlich jüngere Fassung führt diese erste Theilung auf Romulus zurück (Varro *de r. r.* 1, 10, 2: *bina iugera quot a Romulo primum divisa viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt*). *C. I. L.* I p. 88.

4) Beispielsweise führe ich eine der umfassendsten dieser Auftheilungen, die nach der Ueberwindung Latiums im J. 416 verfügte hier an. Liv. 8, 11: *Latium Capuaque agro multati. Latinus ager Privernati addito agro et Falernus, qui populi Campani fuerat, usque ad Volturnum flumen plebi Romanae dividitur: bina in Latio iugera, ita ut dodrantem ex Privernati complerent, data: terna in Falerno quadrantibus etiam pro longinquitate adiectis.*

Digitized by Google

Adsignation[1]. Als *adsignatio viritana* wird man eine jede zu betrachten haben, bei welcher die Zahl der zu vertheilenden Landloose nicht von vorn herein festgestellt wurde, auch wenn der der Vertheilungsbehörde zur Verfügung gestellte Domänencomplex nicht ausreichte, um sämmtliche Bürger zu befriedigen[2]. In welcher Weise ferner die landempfangenden Bürger ausgewählt, in welchem Verhältniss und welche Bundesgenossen betheiligt werden sollen — denn fähig also Land zu empfangen sind auch sie[3] — sind Fragen, die eine allgemeine Antwort wahrscheinlich überall nicht zulassen und die wir nicht einmal für einen einzelnen Fall mit genügender Sicherheit zu beantworten vermögen. Nur darauf soll hier noch schliesslich hingewiesen werden, dass im siebenten Jahrhundert auch diese Magistratur theils durch den Umfang, in dem sie auftritt, theils durch die ausserordentlicher Weise damit verknüpften Befugnisse sich zu einer wohl mit dem Buchstaben, aber nicht mit dem Wesen der republikanischen Verfassung verträglichen Exceptionalgewalt umgestaltet hat. Indem das sempronische Ackergesetz nicht eine einzelne Ackerstrecke, sondern überhaupt das italische Gemeinland für die Vertheilung ins Auge fasst, ändert sich nicht der rechtliche, aber wohl der politische Charakter der Institution; ähnlich wie wenn das Imperium des Statthalters aus dem durch die Provinz begrenzten zum *imperium*

1) Frontinus *strat.* 4, 3, 12: *M'. Curius, cum victis ab eo Sabinis ex s. c. ampliaretur ei modus agri quem consummati milites accipiebant, gregalium portione contentus fuit, malum civem dicens cui non esset idem quod ceteris satis.* Liv. 31, 4 zum J. 553: *cum de agris veterum militum relatum esset, qui ductu atque auspicio P. Scipionis in Africa bellum perfecissent, decreverunt patres, ut M. Iunius pr. urb., si ei videretur, Xviros agro Samniti Apuloque, quod eius publicum p. R. esset, metiendo dividendoque crearet.* c. 49: *de agris militum eius decretum, ut quot quisque eorum annos in Hispania aut in Africa militasset, in singulos annos bina iugera acciperet: eum agrum Xviri adsignarent.*

2) Vgl. *C. I. L.* I p. 88. *Viritim agrum adsignare* kann wohl heissen ‚Mann für Mann'; aber dass es auch bei Zuweisung an ‚den einzelnen Bürger' im Gegensatz zu der Ueberweisung an eine Gemeinde, insonderheit die neu gegründete latinische Colonie correct ist, beweisen die *viritim civitate donati* (z. B. *C. I. L.* III, 5232) im Gegensatz zu den durch Sammtaufnahme der Gemeinden zum römischen Bürgerrecht Gelangten. Es ist also bei jeder *adsignatio viritana* eine offene Frage, ob sie alle Bürger umfasst hat oder nur eine gewisse Zahl. So sind bei der mehrfach (Columella 1 *praef.* 14; *viri ill.* 33) ausdrücklich als *viritana* bezeichneten Adsignation der sabinischen Aecker durch M'. Curius 464 nach der oben A. 1 angeführten Stelle nur die Bürger betheiligt worden, die an dem Feldzug theilgenommen hatten; und auch die Adsignation *viritim* Liv. 42, 4 kann unmöglich die ganze Bürgerschaft umfasst haben.

3) Liv. 42, 4, 4. *diviserunt dena iugera in singulos, sociis nominis Latini terna.* Vielleicht gilt dasselbe von dem sempronischen Ackergesetz (*C. I. L.* I p. 90).

Digitized by Google

infinitum wird. Noch in höherem Grade gilt dies von den Gesetzen der Folgezeit, die sich nicht mehr auf Italien beschränkten, sondern auch das überseeische Gebiet in den Kreis der Adsignation zogen. Insofern lenkt allerdings die gracchische Adsignation wieder ein in die alte der Königszeit und bereitet auch zu ihrem Theil die Monarchie vor.

Deduction.

Die Anweisung von Gemeinland an Bürger oder Bundesgenossen tritt häufig auf in Verbindung mit der den Landempfängern auferlegten Verpflichtung der Uebersiedelung oder der Deduction. Wenn diese Uebersiedelung nicht erfolgt, um bestehende römische oder bundesgenössische Bürgerschaften zu verstärken, was auch, namentlich in der späteren Zeit, häufig vorkommt, sondern um neue Gemeinwesen zu bilden, so nehmen die dazu berufenen Magistrate statt der allgemeinen Bezeichnung *agris dandis adsignandis* die speciellere *coloniae deducendae* an[1], und es tritt für sie zu dem Geschäft der Landanweisung das weitere hinzu die neue Ortschaft zu constituiren, sei es nun als einen bloss factisch selbständigen und militärisch seinen Zwecken genügenden Flecken, das ist als Bürgercolonie, sei es als ein selbständiges Gemeinwesen, das ist als latinische Colonie. Mit dem letzteren Auftrag ist wahrscheinlich immer der weitere an die deducirenden Magistrate verbunden der Colonie ihr Grundgesetz zu geben (*leges dare*) und den ersten Census festzustellen, auch wohl die ersten Magistrate zu ernennen und den ersten Gemeinderath zusammenzusetzen. Bei der Gründung einer Bürgercolonie gewinnen die Colonisten das römische Bürgerrecht, sofern sie es nicht bereits besitzen, und wird der bisherige *ager publicus populi Romani* zum *ager privatus ex iure Quiritium*[2]; bei der Gründung einer latinischen verlieren durch

Coloniegründung.

1) *C. I. L.* I, 538: *L. Manlius L. f. Acidinus triumvir Aquileiae coloniae deducundae*; Ackergesetz Z. 43: *M. Baebius tr. pl. IIIvir coloniae deducendae*, und sonst sehr oft. Uebrigens schliesst jede Coloniegründung die Adsignation ein, und ganz richtig spricht Livius 8, 16, 14 von *triumviri coloniae* (Cales) *deducendae agroque dividundo*.

2) Also scheidet das betreffende Gebiet in diesem Fall aus dem römischen so wenig aus wie bei der Adsignation *viritim*. Es mag sogar, so lange die Bürgercolonie noch einer eigentlichen *res publica* und also eigenes Census und eigener Verfassung entbehrte, die Adsignation, aus der sie hervorging, ebenfalls als *viritana* gefasst und als rechtlicher Gegensatz dazu die Adsignation für die latinische Colonie betrachtet worden sein. Wenn also Livius 5, 24, 4 sagt: *colonium in Volscos quo tria milia civium Romanorum scriberentur, deducendum censuerant triumvirique ad id creati terna iugera et septunces viritim diviserant* (ähnlich 4, 47, 6. c. 48, 2), so ist hieran *C. I. L.* I p. 88 vielleicht mit Unrecht Anstoss genommen worden.

Digitized by Google

den Gründungsact die Bürger der neuen Gemeinde ihr bisheriges römisches oder sonstiges Bürgerrecht, indem sie das neue erwerben, und scheidet ebenso das neue Gebiet aus dem römischen Acker aus. Vorbildlich ist für die Bürgercolonien die Gründung von Ostia durch den König Ancus, für die latinischen die an Alba geknüpfte Deduction der latinischen Bundesgemeinden. Der Gründungsact der Colonie selbst folgt durchaus dem Muster des römischen Lustrum[1]; wie in diesem die Gemeinde Rom jedesmal neu gegründet wird (S. 320), so ist der Abschluss des den *tresviri coloniae deducendae* übertragenen Geschäfts für die Colonie das, was das servianische Lustrum für Rom ist, die erste dieser lustralen Gründungen.

Die republikanischen Ortschaftsgründungen tragen denselben streng begrenzten Charakter an sich wie die ohne solche Gründung erfolgenden Adsignationen, indem das der einzelnen Ortschaft anzuweisende Gebiet, die Anzahl der zuzulassenden Colonisten und deren Qualification immer durch Specialgesetz normirt wird. Im siebenten Jahrhundert aber tritt auch das Mandat der Coloniegründung in Verhältnissen auf, die seinen politischen Charakter ändern und es zu einer Ausnahmegewalt stempeln. Auch in dieser Beziehung hat das appuleische Gesetz vom J. 654 (S. 610) zuerst mit dem Herkommen gebrochen, theils durch die Massenhaftigkeit und Unbestimmtheit der danach zu stiftenden Colonien, theils durch die Erstreckung der Colonisirung auf weite überseeische Gebiete, theils durch den Ausschluss der Collegialität.

IV. Beamte für Münzprägung und Staatsdarlehen.

Münzprägung.

Die Münzprägung ist zwar in der feldherrlichen Gewalt enthalten (1, 119), aber die städtischen Oberbeamten haben dies

1) Cicero *de div.* 1, 45, 102 (S. 406 A. 1). Wie die Colonie deducirt wird unter dem *vexillum* (Cicero *Phil.* 2, 40, 102. *de l. agr.* 2, 32, 86. Plutarch *C. Gracch.* 11), so führt auch der Censor bei dem Lustrum das Heer unter der Fahne in die Stadt (S. 400 A. 1. S. 406 fg.). Die Colonisten werden eingetheilt in *pedites* und *equites* (Liv. 35, 4, 8. c. 39, 5. 37, 57, 8; Asconius *in Pison.* p. 3) wie der *exercitus centuriatus*. Das Datum der Coloniegründung (Livius 37, 57, 7. Asconius *in Pison.* a. a. O. Festus v. *Saticula* p. 340) entspricht der Datirung des Lustrum (S. 407). — Dagegen die Deduction der Legionen als solcher (Marquardt Staatsverwaltung 1, 458) gehört zum Wesen der späteren Militärcolonie: Tribune und Centurionen hat der *exercitus* der republikanischen Coloniegründung gewiss so wenig gehabt wie der servianische.

Digitized by Google

Recht entweder nie gehabt oder in früher Zeit eingebüsst, und auch von den übrigen ständigen Magistraturen ist weder die dem Aerarium vorstehende Quästur noch irgend eine andere an sich für dieses Geschäft competent. So weit wir die Verhältnisse übersehen, was allerdings nur für das siebente Jahrhundert und insonderheit dessen zweite Hälfte der Fall ist, wird die städtische Münzprägung geübt entweder auf Grund eines besonderen Auftrags des Senats von den Quästoren oder den Aedilen[1]), welcher Specialauftrag auch als eigene *cura* aufgefasst wird[2]), oder von eigenen den Magistraten für Landanweisung analogen und ohne Zweifel gleich ihnen vom Volk für diesen speciellen Zweck ausserordentlicher Weise erwählten[3]) Männern[4]). Seit dem Bundesgenossenkriege ist diese Magistratur als Triumvirat eingetreten unter die Jahresämter niedrigsten Ranges, in welchem Zusammenhang bereits früher (S. 586) von ihr die Rede gewesen ist; doch begegnen auch neben dieser triumviralen noch Münzprägungen anderer Beamten in ausserordentlichem Auftrag des Senats.

Ausmünzung der Weihgeschenke.

Das zunächst censorische Geschäft (S. 433) die zum Einschmelzen und Vermünzen geeigneten Weihgeschenke der Tempel beizuschaffen und zu verzeichnen wurde, wie andere Attributionen derselben, während die Censur ruhte, im J. 542 d. St. eigens dafür unter Vorsitz des Stadtprätors gewählten Dreimännern übertragen[5]).

Vorschussbeamte.

Wenn es hienach nicht unwahrscheinlich ist, dass die Ausübung des Münzrechts ebenso wie die Vergebung von Grund-

1) Vgl. mein röm. Münzwesen S. 369. 371, auf das ich überhaupt verweise.

2) Das zeigen die wahrscheinlich 680 *ex s. c.* geschlagenen Münzen des Quästors Cn. Lentulus, auf denen er sich bald *q.*, bald *cur(ator denariis) fl(andis)* nennt (R. M. W. S. 611).

3) Dies geht schon daraus hervor, dass auf ihren Münzen nie *ex s. c.* hinzugesetzt wird, was auf den Münzen der übrigen städtischen Magistrate niemals fehlt. Ueberhaupt aber ist die Prägung ein magistratischer Act, und wenn auch gegen das Ende der Republik der Senat, was er in älterer Zeit schwerlich durfte, beliebige Magistrate mit diesem Geschäft beauftragte, so ist doch gewiss dasselbe nie durch nicht magistratische Beauftragte des Senats ausgeübt worden.

4) Die Schriftsteller erwähnen ihrer nicht. Auf den Münzen erscheinen sie meistens einzeln, zuweilen in der Dreizahl (R. M. W. S. 368), einmal in der Weise in der Siebenzahl, dass auf allen Münzen dieser Prägung zwei, wie es scheint, höhere Beamte und neben diesen von fünf verschiedenen Prägmeistern je einer genannt wird, auf jeder Münze also drei Magistratsnamen stehen (R. M. W. a. a. O.; *annali dell' inst.* 1863 p. 55). Der Amtstitel ist auf den Münzen nirgends hinzugesetzt. Die älteste ausdrückliche Erwähnung ist die in dem Elogium des Consuls 662 C. Claudius Pulcher (*C. I. L.* I p. 279), der zwischen der Quästur und der Aedilität *IIIvir a. a. a. f. f.* gewesen ist.

5) Liv. 25, 7.

Digitized by Google

eigenthum als ein der Gemeinde als solcher reservirtes und von Rechts wegen nur durch die von dieser besonders dafür bestellten Beamten auszuübendes Recht betrachtet worden ist, so gilt dies um so mehr von den ausserordentlichen Fällen, wo der Staat in finanziellen Krisen aus seiner Kasse einzelnen Bürgern Credit gewährt. Den Annalen zufolge ist dies in der Zeit der Republik zweimal geschehen, zuerst während der grossen finanziellen Krise des J. 403 [1]), sodann in dem Jahre der Schlacht bei Cannae 538 [2]); und eine ähnliche Subvention ordnete noch im J. 33 n. Chr. Tiberius an [3]). Das Verfahren entspricht durchaus dem bei der Adsignation eingehaltenen. Auf Antrag eines Tribuns wird die Massregel vom Volk beschlossen [4]) und gemäss dieses Beschlusses unter Leitung der Consuln [5]) eine Magistratur von drei oder fünf Stellen aus den angesehensten Männern gewählt [6]), während Tiberius das Geschäft entweder den ordentlichen Vorstehern des Aerarium oder einer senatorischen Commission übertragen haben wird. Die Dauer des Amtes unterliegt nicht der Annuität; die im J. 538 gewählte Commission fungirt noch 544. Die Competenz, die in der Benennung *quinque* oder *tres viri mensarii* sich ausdrückt [7]), besteht hauptsächlich darin, dass der Staat, gleichsam als Banquier (*mensarius*), denjenigen Schuldnern, die für Rückzahlung gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind,

1) Liv. 7, 21. Man erinnere sich daran, dass die drei Gesetze, die den Zins erst auf 12, dann auf 6 vom Hundert normirten und schliesslich ganz abschafften, in die J. 397. 407. 412 fallen.

2) Liv. 23, 21, 6 vgl. 22, 60, 4. 24, 18, 12. 26, 36, 8. Dass der Staat in dieser Zeit Geld für Darlehen an Privatschuldner überhaupt übrig gehabt hat, ist wenig glaublich: vermuthlich beschränkte sich die Massregel auf Vorschüsse zum Zweck des Loskaufs der Gefangenen (vgl. S. 623 A. 1 und Liv. 22, 61).

3) Tacitus *ann.* 6, 17 zum J. 33 n. Chr.: *donec tulit opem Caesar disposito per mensas milies sestertio factaque mutuandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset.* Das *populo cavere* zeigt, dass Tiberius nicht selbst das Geld verborgte, sondern das Aerarium in den Stand setzte dies zu thun.

4) Liv. 23, 21, 6: *triumviri mensarii rogatione M. Minuci tr. pl. facti.* In dem andern Fall wird die Rogation nicht erwähnt, ist aber sicher auch erfolgt.

5) Liv. 7, 21, 5.

6) Nach Livius 23, 21, 6 waren von den damals gewählten *IIIviri* der eine Consul und Censor, der andere zweimal Consul gewesen, der dritte damals Volkstribun. Unter den Fünfmännern von 403 ist kein Consular; aber unter den drei plebejischen Mitgliedern der Commission finden wir die beiden namhaftesten Plebejer dieser Zeit P. Decius Mus und Q. Publilius Philo, die mit diesem Amt zuerst ihre Laufbahn begonnen haben. Die Massregel trägt den Charakter der heftigen Opposition jener Epoche.

7) Liv. 7, 21, 5: *quinque viris creatis, quos mensarios ab dispensatione pecuniae appellarunt.*

Digitized by Google

zur Befriedigung ihrer Gläubiger das Geld vorschiesst[1]). Bestimmungen, wie Tiberius sie hinzufügte, dass der Gesammtbetrag der also gewährten Darlehn 100 Mill. Sesterze nicht übersteigen dürfe, dass die Darlehen unverzinslich gegeben und in drei Jahren zurückgezahlt werden sollten (S. 622 A. 3), werden nicht gefehlt haben. Uebrigens sind wenigstens die im J. 538 gewählten *mensarii* auch als Hülfsbeamte für die gewöhnlichen Geschäfte des Aerarium verwendet worden[2]).

Commissionen für das Aerarium.

Ausserordentliche Commissionen, um den Stand des Aerarium zu reguliren und insbesondere die überflüssigen Ausgaben zu beseitigen, sind, so viel wir wissen, nur in der Kaiserzeit vorgekommen und zwar im J. 6 n. Chr. unter Augustus[3]), im J. 62 unter Nero[4]) und im J. 70 zu Anfang der Regierung Vespasians[5]). Näheres ist darüber nicht bekannt. Von den unter Claudius eine Zeit lang fungirenden *curatores tabularum publicarum*, drei als ausserordentliche Quasimagistratur mit Lictoren ausgestatteten Prätoriern, denen namentlich die Aufgabe gestellt war die Rückstände des *aerarium* beizutreiben, ist bereits bei der Quästur (S. 545) die Rede gewesen. Streng genommen gehören alle diese Behörden wohl eher unter die vom Kaiser niedergesetzten als unter die ausserordentlichen Magistrate der Republik; es schien indess angemessener ihrer in diesem Zusammenhang zu gedenken.

V. Beamte für den Friedensschluss.

Die schwierige und wichtige Frage, in wie weit der Magistrat die eigene Gemeinde einer auswärtigen gegenüber ver-

1) Liv. 7, 21, 8: *nomina impediora inertia debitorum quam facultatibus . . . aerarium mensis cum aere in foro positis dissolvit, ut populo prius caveretur.* 22, 60, 4: *cum . . alii redimendos* (die cannensischen Gefangenen, vgl. 22, 7, 5) *de publico, alii nullum publice impensum faciendum nec prohibendos ex privato redimi; si quibus argentum in praesentia deesset, dandam ex aerario pecuniam mutuam praedibusque ac praediis cavendum populo censerent.*

2) Sie nehmen Zahlung entgegen (Liv. 26, 36, 8. 11) und leisten Zahlung (Liv. 24, 18, 12).

3) Dio 55, 25: τὰ δ' ἀναλώματα διὰ τριῶν ἀνδρῶν ὑπατευκότων, οὓς ὁ κλῆρος ἀπέφηνε, τὰ μὲν συνέστειλε, τὰ δὲ καὶ παντάπασι διέγραψε.

4) Tacitus *ann.* 15, 18; *tris dein consulares . . . vectigalibus publicis praeposuit cum insectatione priorum principum, qui gravitate sumptuum iustos reditus anteiissent.*

5) Tacitus *hist.* 4, 9. 40: *sorte ducti, per quos redderentur bello rapta* (wohl mit Beziehung auf die in der Stadt während der Katastrophe des Vitellius vorgekommenen Plünderungen) *quique aera legum vetustate dilapsa noscerent figerentque et fastos adulatione temporum foedatos exonerarent modumque publicis impen-*

Digitized by Google

pflichten kann oder nicht kann, also in wie weit bei Kriegserklärung, Friedensschluss, Bündniss und ähnlichen Acten theils die Comitien, theils der Magistrat competent sind, ist für den letzteren bereits früher (1, 242 fg.) erörtert worden und es wird für die Gemeinde in dem Abschnitt von den Comitien darauf zurückzukommen sein. Hier ist nur hervorzuheben, dass in der mittleren Epoche des Freistaats, nachdem die Allmacht der Magistratur beschränkt worden war und bevor das unmittelbare Senatsregiment begann, als die Bürgerschaftsversammlung in der That die wesentlichen politischen Fragen endgültig und nach freier Selbstbestimmung entschied, dieselbe nicht bloss das Recht besessen und geübt hat die von dem Magistrat abgeschlossenen Friedenspräliminarien zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern auch das weiter gehende zwar nicht den Frieden zu schliessen, was sie nicht konnte, aber wohl ausserordentliche Magistrate für den Friedensschluss zu ernennen und diese dem Feldherrn zur Seite zu stellen. Die über die älteren Friedensschlüsse vorliegenden durchaus oberflächlichen Berichte gedenken solcher Magistraturen nicht, obwohl sie sie ebenso wenig ausschliessen. Wohl aber haben in dieser Weise nach dem ersten punischen Krieg die im J. 513 vom Volk zu diesem Zwecke gewählten Decemvirn die Friedensbedingungen endgültig festgesetzt[1]), und wahrscheinlich ist auch die Regulirung der africanischen Angelegenheiten nach der Zerstörung Karthagos im J. 608 in gleicher Weise vollzogen worden[2]). Nachher sind,

---

sis facerent. Diese Commission erhielt also noch andere Aufträge; dass die Revision des Aerars die Hauptsache war, zeigt c. 9.

1) Polyb. 1, 63: οὐ προσεδέξατο τὰς συνθήκας ὁ δῆμος, ἀλλ' ἐξαπέστειλε ἄνδρας δέκα τοὺς ἐπισκεψομένους ὑπὲρ τῶν πραγμάτων· οἱ καὶ παραγενόμενοι τῶν μὲν ὅλων οὐδὲν μετέθηκαν, βραχέα δὲ προσεπέτειναν τοὺς Καρχηδονίους· τόν τε γὰρ χρόνον τῶν φόρων ἐποίησαν ἥμισυν, χίλια τάλαντα προσθέντες, τῶν τε νήσων ἐκχωρεῖν Καρχηδονίους προσεπέταξαν ὅσαι μεταξὺ τῆς Ἰταλίας κεῖνται καὶ τῆς Σικελίας.

2) Nach Appian *Pun.* 135 ordnet Scipio das eroberte Land in Gemeinschaft mit zehn vom Senat gesandten Legati; diese hätten unter anderm einen Theil des eroberten Landes den Uticensern zugewiesen. Aber das Ackergesetz vom J. 643 führt Z. 77. 81 dieselben Landanweisungen auf die nach einem (sonst nicht bekannten) livischen Gesetze erwählten Zehnmänner zurück (*eum agrum locum, quem X virei, quei ex* [*lege*] *Livia factei createive fuerunt, Uticensibus reliquerunt adsignaverunt*); also ist auch damals eine Specialmagistratur für die Ordnung des eroberten Gebiets niedergesetzt worden und hat Appian diese Decemvirn verwechselt mit den später so oft erwähnten *X legati*. Dass die Consecration des karthagischen Bodens nach Cicero (*de l. agr.* 2, 19, 51) durch Scipio *de consilii sententia* erfolgt, nach Appian durch jene Zehn, ist nicht unvereinbar; wie der Quästor zum Consilium des Statthalters, so gehörten auch die Decemvirn von

Digitized by Google

so viel wir sehen, sämmtliche Friedensverträge und Gewerbsreguiirungen zu Stande gekommen durch die Feldherrn und die ihnen dafür zugeordneten Zehnercommissionen des Senats, welche an die Stelle jener magistratischen Decemvirn getreten sind[1]). Der Versuch, den im J. 693 nach der definitiven Ueberwältigung Mithradats der Volkstribun P. Servilius Rullus machte auf das alte Volksrecht zurückzukommen, blieb ohne Erfolg[2]).

Rechts wegen zu dem des Scipio. In der Ausführung *C. I. L.* I p. 99 ist der scharfe Gegensatz der *X viri* und der *X legati* nicht hinreichend gewürdigt.

1) Wir kommen bei den Legaten auf diese zurück.

2) *C. I. L.* I p. 99. Dort ist auch die seltsame Wahl der Zehnmänner durch die siebzehn Tribus darauf zurückgeführt, dass man sich inzwischen gewöhnt hatte die Bestellung der dem Feldherrn beim Friedensschluss assistirenden Behörde als ein Recht des Senats zu betrachten und, da *legati* nicht von den Comitien gewählt werden konnten, zu diesem Ausweg griff.

Digitized by Google

Ausserordentliche Aushülfsbeamte.

Wenn die bisher behandelten Kategorien der ausserordentlichen Beamten als verfassungsmässig vorgesehene bezeichnet werden können, insofern sie bestimmt sind für an sich nothwendige, aber verfassungsmässig der Competenz der ordentlichen Magistratur entzogene Geschäfte, und darum auch auf diesem Gebiet bei aller Mannichfaltigkeit doch Stetigkeit und Regelmässigkeit waltet, so wenden wir uns nun zu den ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen Fällen, wo für Geschäfte, die an sich innerhalb der gewöhnlichen magistratischen Competenz liegen, die man aber aus irgend welchen Gründen weder von ihren zunächst berufenen Trägern verwalten lassen noch anderen ebenfalls im Allgemeinen dafür competenten Beamten durch Senats- oder Volksschluss übertragen kann oder will, zur Aushülfe eigene Beamte von den Comitien gewählt worden sind. Was davon in sehr zufälliger und fragmentarischer Gestalt zu unserer Kunde gekommen ist, ist hier in Gruppen zusammengestellt, je nachdem die Beamten für den Krieg, für die Aushebung, für die Leitung der Beamtenwahlen, für den Prozess, für die öffentliche Sicherheit, für das Bau-, für das Getreidewesen bestimmt sind. — Eine allgemeine Benennung für diese Aushülfsbeamten giebt es nicht. Allerdings werden technisch die höheren, namentlich die militärischen Kategorien bezeichnet als *cum imperio* (1, 114 A. 3), die niederen, namentlich die nicht militärischen als *cum potestate* (1, 24 A. 1); indess umfassen diese Bezeichnungen die ordentlichen Beamten mit und treten bei den Aushülfsbeamten nur desshalb mehr hervor, weil es für diese an einer allgemeinen Benennung gebricht. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird für die militärischen Aemter dieser Art, wie wir sehen werden, die für das mandirte und prorogirte Oberamt technische Bezeichnung *pro consule*, *pro praetore* oder überhaupt

Digitized by Google

pro magistratu ebenfalls, obwohl eigentlich abusiv gebraucht. Die nicht militärichen werden meistens bezeichnet als *curationes*.

I. Aushülfsbeamte für den Krieg.

Gattungen der militärischen Aushülfsbeamten.

Wie der Krieg selber ein Ausnahmezustand ist, so ist es eine seiner Consequenzen, und nicht die für den Staat am wenigsten verderbliche, dass er für Abweichungen von der verfassungsmässigen Ordnung und exceptionelle Magistraturen aller Art nur allzu häufig den Grund oder auch den Vorwand giebt. Von den zahlreichen Formen des exceptionellen Obercommandos, die die Geschichte der römischen Republik verzeichnet, beschäftigen uns hier alle diejenigen nicht, welche hervorgehen aus einer wenn auch noch so weitgreifenden Modification des ordentlichen Amtes. Caesars Commando über beide Gallien auf zehn Jahre ist rechtlich ein erweitertes Proconsulat, und die Ausnahmen, die, um diese Erweiterung möglich zu machen, zugelassen werden mussten, sind bei den Regeln mit erörtert worden. Als ausserordentliche militärische Aushülfsämter betrachten wir nur diejenigen Fälle, in welchen man den militärischen Oberbefehl entweder mit einem Amte cumulirt, dem er nicht oder doch nicht in diesem Umfang zukommt, oder auch ohne Amt und ohne Amtstitel an einen Privaten vergiebt[1]), wobei sich folgende Gruppen herausstellen.

1. Cumulation des consularischen Imperium mit der Prätur oder der Proprätur.
2. Cumulation des Imperium mit der Quästur.
3. Imperium ohne ordentliche Magistratur für eine Statthalterschaft oder einen Feldzug.
4. Imperium ohne ordentliche Magistratur für das ganze Reich, und zwar
   a. mit Gleichstellung der übrigen Oberfeldherren,

1) Also beschäftigen wir uns hier mit denjenigen consularischen oder prätorischen Imperien, die weder Consulat und Prätur selbst sind, noch auf Mandat des Consuls oder Prätors beruhen, noch auf der Prorogation vom Consulat oder Prätur, sei es der eigentlichen der älteren Verfassung, sei es der fictiven das Intervall übersehenden der letzten republikanischen und der Kaiserzeit (S. 231), die also nicht eine Ausübung des Consulats und der Prätur oder eine Fortsetzung derselben über ihre Zeitgrenze hinaus sind, sondern Magistraturen, die, an sich unbenannt, die allgemeine Definition ihrer Competenz nicht aus sich selbst entnehmen, sondern aus der Gleichstellung mit dem Consulat oder der Prätur.

Digitized by Google

b. mit Unterordnung der übrigen Oberfeldherren.

5. Hülfsimperium ohne ordentliche Magistratur.

Verschiedene dieser eigentlich ausserordentlichen Uebertragungen haben sich späterhin staatsrechtlich fixirt und den ordentlichen Magistraturen genähert.

Proconsulat des Prätors.

1. Die Verbindung der höheren oberamtlichen Function mit dem niederen Oberamt, oder, römisch ausgedrückt, des *consulare imperium*[1]) mit der Prätur tritt zuerst auf als normale Ordnung für die zwei im J. 557 neu eingerichteten Prätorstellen (S. 190). Spanien hatte von seiner Eroberung an unter consularischem Imperium gestanden (S. 633); offenbar erschien es praktisch bedenklich in einer noch wenig befriedeten Provinz die Oberfeldherrn mit zwölf Fasces durch die sexfascalen Prätoren zu ersetzen und die Vorrechte, welche der Consul als Oberfeldherr vor dem Prätor voraus hatte (S. 91), den spanischen Commandanten zu entziehen. So ergriff man den Ausweg diesen beiden Prätoren neben der Prätur ein für allemal consularisches Imperium zu verleihen[2]). Selbstverständlich erstreckt sich diese Cumulation auch auf die aus der Prorogation hervorgehende Proprätur; der Prätor von Spanien behält das consularische Imperium so lange wie sein Commando. — Im siebenten Jahrhundert hat diese anfänglich auf Spanien eingeschränkte Cumulation der Prätur, resp. Pro-

1) In guter Zeit wird dem, der *pro consule* ist, *consulare imperium* beigelegt; erst die Späteren brauchen dafür *imperium proconsulare* (S. 629 A. 1).

2) Gesagt wird dies nirgends, aber es geht hervor aus der Stetigkeit und in früherer Zeit auch der Ausschliesslichkeit, mit der die spanischen Statthalter den Proconsultitel führen. — Die in der Triumphaltafel verzeichneten spanischen Prätoren (M. Helvius 559: *C. I. L.* I, 476; L. Cornelius Dolabella 656: das. p. 460; M. Pupius Piso 685: Asconius *in Pison.* p. 15 Or.) triumphiren alle *pro cos.*, alle übrigen darin aufgeführten Prätoren *pro pr.* (danach ist die Bemerkung *C. I. L.* I p. 576 zu berichtigen). — In den wenigen Münzen und Inschriften republikanischer Statthalter Spaniens, die wir besitzen (C. Annius *T. f. T. n.* röm. Münzwesen S. 600; Q. Fabius *Q. f.* Labeo *C. I. L.* I, 1484. 1485 = II, 4924. 4925; M'. Sergius *M'. f. C. I. L.* I, 1486 = II, 4956), führen sie alle den Titel *pro cos.* — Auch bei den Schriftstellern werden die spanischen Statthalter von der Einrichtung der Provinz an sehr häufig *pro consule* genannt (so Liv. 33, 25, 9. 35, 22, 6. 36, 2, 8. 37, 46, 7. 39, 29, 4 c. 56, 1. 2. 40, 16, 7. c. 39, 1. *ep.* 90. Cicero *in Vatin.* 5, 12. Sallust *hist* 1, 69 Dietsch. Plutarch *Sert.* 12), daneben freilich nicht minder oft *praetores* (z. B. Liv. 32, 28, 11. 35, 1, 1. 3. 40, 16, 7) oder, insofern ihr Imperium prorogirt ist, *pro praetore* (Liv. 35, 1, 4: *praetor haec gesserat Scipio: idem pro praetore Lusitanos . . . adgressus . . . incerto eventu pugnavit.* 39, 21, 4. 40. 2, 5). Beide Bezeichnungen sind völlig gleich richtig; im titularen Gebrauch wiegt die erstere vor, die zweite dagegen da wo die magistratische Stellung oder auch der Gegensatz zwischen dem ordentlichen und dem prorogirten Imperium hervorgehoben werden soll.

Digitized by Google

prätur mit dem Proconsulat weiter um sich gegriffen: für Asia ist sie in der zweiten Hälfte desselben so gut wie stehend [1]), und auch sonst begegnet sie häufig [2]); ja in der ciceronischen Zeit sind Statthalter, die auf Grund der Prätur fungiren und sich mit dem proprätorischen Titel begnügen, bereits selten geworden [3]), obwohl dies immer noch der normale Amtstitel [4]) und die Combination von Prätur und Proconsulat, von Spanien abgesehen, in republikanischer Zeit immer Ausnahme geblieben und wahrschein-

1) Unter den Prätoren und Proprätoren, die im 7. Jahrh. Asia verwaltet haben und die in der vortrefflichen Liste Waddingtons (*fastes des provinces Asiatiques*) leicht zu übersehen sind, finde ich folgende Beispiele der Beilegung des Proconsulartitels: Q. Mucius Scaevola (Consul 659) *praetor* (was nicht für *pro praetore* genommen werden muss) bei Cicero *de orat.* 1, 17, 75 (στρατηγός Diodor p. 610 Wess.), *pro cos.* bei Livius *ep.* 70. — C. Julius Caesar Vater des Dictators [*pro*] *cos. in Asia* nach dem Elogium *C. I. L.* I p. 278. — [Cn.] Asinius ἀνθύπατος Ῥωμαίων, wahrscheinlich der Vater des Redners Pollio (Inschrift bei Waddington *fastes* p. 45 der kleinen Ausg.). — M. Iunius Silanus Statthalter von Asia 678 στρατηγός (Inschrift von Mylasa Waddington n. 409) *proconsul* (Plinius *h. n.* 2, 35, 100). — M. Iuncus *proconsul* (Vell. 2, 42). — L. Licinius Lucullus: *cum Asiam provinciam consulari imperio obtineres* sagt Cicero ihn anredend *pro Flacco* 34, 85. — T. Aufidius *praetor* (Cicero *pro Flacc.* 19, 45) *Asiam proconsulari imperio obtinuit* (Val. Max. 6, 9, 7). — P. Dolabella *proconsulari imperio Asiam obtinens* (Val. Max. 8, 1, *amb.* 2). — Q. Tullius Cicero *pro cos.* (Cicero *de divin.* 1, 28, 58. Sueton *Aug.* 4). — C. Fabius *M. f.*, T. Ampius *T. f.*, C. Claudius Pulcher Statthalter von Asia im letzten Decennium des 7. Jahrh., heissen auf ihren Münzen *pro cos.* (Waddington a. a. O.; *C. I. L.* I p. 143).

2) Q. Metellus Celer Prätor 691, Statthalter des cisalpinischen Gallien im J. 692 nennt sich *pro cos.* (Cicero *ad fam.* 5, 1. 2; Mela 3, 5, 45; Plinius *h. n.* 2, 67, 170). — Q. Ancharius Prätor 698, Statthalter von Makedonien 699, heisst *pro cos.* bei Cicero *ad fam.* 13, 40. — M. Antonius im J. 652 *praetor* (Livius *ep.* 68) *pro consule* (Cicero *de orat.* 1, 18, 72), wahrscheinlich für Kilikien. — A. Allienus Prätor 705, Statthalter von Sicilien 706 heisst bei Hirtius *bell. Afr.* 2 *praetor*, bei demselben 34 und in den Briefadressen (Cicero *ad fam.* 13, 79) und auf seinen Münzen *pro consule.* — Statius Murcus *praetorius* (Vell. 2, 69) commandirte im J. 710 als Proconsul in Syrien (Cicero *Philipp.* 11, 12, 30). — Die städtischen Prätoren Brutus und Cassius tituliren sich in ihrer Correspondenz (z. B. Cicero *ad fam.* 12, 11. 12) und auf den Münzen *pro consule.* — Q. Servilius, der im J. 663 in Asculum umkam, heisst bei Velleius 2, 15 *praetor*, bei Livius *ep.* 72 *pro cos.* Die Provinz ist nicht bekannt, wenn er überhaupt ein Provinzialstatthalter war. — Cicero *de leg.* 1, 20, 53: *cum* (L. Gellius Consul 682) *pro consule ex praetura in Graeciam venisset.* Die Provinz ist nicht bekannt.

3) Der Statthalter von Bithynien 703 P. Silius (*ad fam.* 13, 53—57) und der von Asia 703. 704 Q. Thermus (Cicero *ad fam.* 2, 18, 13. 53—57) heissen in den Briefadressen *pro praetore.* Es ist beachtenswerth, dass der Senatsbeschluss der äussersten Gefahr sich nur an die *pro consule ad urbem* verweilenden Beamten richtet (1, 669 A. 3) und dass der letzte *pro praetore* gefeierte Triumph, den die Triumphaltafel verzeichnet, der übrigens unbekannte des P. Servilius Vatia 666 ist.

4) In dem Senatsbeschluss von 703 Cicero *ad fam.* 8, 8, 8 werden acht Provinzen bezeichnet als solche, *quas praetorii pro praetore obtinerent.* Ohne Zweifel waren manche darunter mit Titularproconsuln besetzt.

Digitized by Google

lich stets durch einen besonderen Senatsbeschluss legalisirt worden ist. Erst in der Kaiserzeit ist ein für allemal allen Beamten, die auf Grund ihrer Prätur das oberste Statthalteramt übernehmen, dafür consularisches Imperium und consularischer Rang beigelegt worden (S. 234). — Diese Combination von Prätur und Proconsulat beschränkt sich aber begreiflicher Weise auf die in ihrem Sprengel das höchste Commando führenden Beamten. Wo ein Prätor oder Proprätor einem Consul oder Proconsul als Gehülfe beigegeben wird, was in den grossen Kriegen der Republik häufig geschehen (S. 224) und in der Provinzialordnung der Kaiserzeit zu einer festen Einrichtung (*quaestor pro praetore, legatus pro praetore*) geworden ist, kann jener selbstverständlich das consularische Imperium nicht erhalten. Daher fehlt dasselbe den in Italien oder auf der Flotte neben den Consuln verwendeten Prätoren und Proprätoren der Republik durchaus; die einzige Ausnahme, die Uebertragung des proconsularischen Imperium an M. Marcellus in dem Jahre nach seiner Prätur[1]), beruht auf besonderem Volksschluss und ist offenbar dadurch herbeigeführt, dass die politischen Umstände es nicht gestatteten diesem die gewöhnliche proprätorische der consularischen subordinirte Stellung anzuweisen. Wenn dagegen der Consul ausnahmsweise eine Provinz übernimmt, kann ein Prätor an seiner Stelle das höchste Commando in Italien führen[2]). Diese Regel, die in der That nichts ist als die nothwendige Consequenz der Einheit des militärischen Oberbefehls, ist noch in der augustischen Provinzialordnung durchaus festgehalten worden. Erst in traianischer Zeit, als man anfing zu vergessen, dass der Princeps eigentlich nichts war als ein Beamter *pro consule*, ist in vereinzelten Fällen einem seiner Unterstatthalter consularisches Imperium beigelegt worden (S. 234 A. 5). — Wenn also die Combination der

1) Liv. 23, 30, 19: *M. Marcello pro consule imperium esse populus iussit, quod . . . unus Romanorum imperatorum in Italia prospere rem gessisset.* Der Beschluss ist gefasst worden, nachdem der Tod des designirten Consuls L. Postumius bereits bekannt war; wahrscheinlich sah man schon damals die Wahl des Marcellus zum Consul voraus und war entschlossen sie seiner Plebität wegen zu hintertreiben (S. 76 A. 6). Darum gab man ihm jetzt consularisches Imperium, das heisst selbständiges Commando, um ihm nicht das Consulat geben zu müssen.

2) Ti. Claudius, der im J. 576 als Peregrinenprätor ein Italisches Commando geführt hatte, erhielt für das J. 577 proconsularisches nach Livius 41, 12, 1 (vgl. 40, 59, 5. 41, 5, 6): *Ti. Claudius proconsul, qui praetor priore anno fuerat.* In diesem Jahre nehmlich commandirte der eine Consul in Sardinien, und an seine Stelle trat in Italien Claudius.

Digitized by Google

wirklichen oder der prorogirten Prätur mit dem militärischen Imperium des Consuls in dem nichtstädtischen Imperium früh beginnt und bald häufig, späterhin Regel wird, so ist in dem städtischen Sprengel, der das militärische Imperium überall nicht kennt, dieselbe unmöglich und in der That selbst in der Kaiserzeit, so viel wir wissen, nur ein einziges Mal vorgekommen, indem im J. 70 Domitianus als städtischer Prätor consularisches Imperium erhielt[1]). — Hinsichtlich der Titulatur ist zu unterscheiden, ob das consularische Imperium verbunden wird mit der wirklichen oder mit der prorogirten Prätur. In dem ersten Fall treten die beiden dem Beamten zukommenden Bezeichnungen *praetor* und *pro consule* sowohl alternirend auf (S. 629 A. 1. 2) wie auch cumulirt als *praetor pro consule*[2]), griechisch *στρατηγὸς ὕπατος*[3]) oder *ἀρχιστράτηγος*[4]). In dem zweiten Fall dagegen verschwindet regelmässig die auf der Prorogation ruhende Bezeichnung *pro praetore* und wird die Bezeichnung *pro consule* ausschliesslich geführt.

Imperium des Quästors.

2. Auch mit der Quästur ist zuweilen ausserordentlicher Weise das Imperium, in der Regel als proprätorisches, selten als proconsularisches[5]) verbunden worden. Es ist dies rechtlich

1) Sueton *Dom.* 1: *honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit.* Tacitus *hist.* 4, 3: *praetura Domitiano (decernitur) et consulare imperium.* Aehnlich macht der Senat, als er die beiden älteren Gordiane als Augusti proclamirt, den dritten als präsumtiven Nachfolger zum Prätor (*vita Maximini* 16).

2) In den Inschriften des M. Coelius Vinicianus Volkstribuns im J. 701 (Henzen 5358 = *C. I. L.* 1 641), des M'. Cordius Rufus (Orelli 3142) und anderen (vgl. *C. I. L.* 1 p. 188) aus derselben Zeit ist *praetor pro consule* so gestellt, dass beides nothwendig als ein Amt gefasst werden muss. In der That konnte, so lange Prätur und Provinzialstatthalterschaft noch zeitlich zusammenhingen (und dieser Epoche gehören jene Inschriften an), man beide juristisch nur als ein Amt betrachten; und wenn die Functionen eines Beamten, der sich in Rom *praetor*, in seiner Provinz *pro consule* titulirte, für den *cursus honorum* ausgedrückt werden sollten, bot sich dafür kein anderer Ausdruck dar als die Zusammenfassung *praetor pro consule*. Nachdem das pompeische Gesetz die Continuität aufgehoben hatte, wurde daraus folgerichtig, wie die spätere Zeit schreibt, *pro consule, praetor.*

3) Diese Bezeichnung (wohl zu unterscheiden von der im sechsten Jahrh. begegnenden gleichlautenden des Consuls, s. S. 73 A. 1) findet sich bei Josephus *ant.* 14, 10, 8. 15 von zwei Oberbeamten der caesarischen Zeit, von denen der eine der Prätor des J. 705 C. Fannius ist, der sich auf seinen Münzen (*C. I. L.* 1 p. 143) *pr(actor)* genannt, aber ohne Zweifel als Statthalter consularisches Imperium gehabt hat. Die Erklärung davon habe ich *Ephem. epigraph.* 1872 p. 225 gegeben.

4) So heisst derselbe Fannius in einem Schreiben des Legaten T. Ampius bei Josephus *ant.* 15, 10, 3.

5) Münze des M. Antonius aus dem J. 719 oder 720 mit der Aufschrift *M. Silanus aug(ur) q(uaestor) pro cos.* (Eckhel 4, 47; vgl. Borghesi *opp.* 5, 180).

Digitized by Google

genommen nicht verschieden von der Uebertragung des Imperium an eine Privatperson, da die quästorische Competenz der oberamtlichen incongruent ist; auch ist sicher nach strengem Recht dafür ein Volksschluss erfordert worden[1]), wenn man sich auch thatsächlich oft mit einem Senatusconsult begnügt hat[2]). Aber da der Quästor doch immer ein vom Volk gewählter Beamter war, auch die häufige Verwendung des Quästors für die Stellvertretung des abwesenden oder weggefallenen Feldherrn (1, 657. 668 A. 4) eine weitere Anlehnung gab, ist wenigstens in den letzten Decennien der Republik diese Aushülfe nicht selten angewandt worden, um das Deficit in dem Statthalterpersonal zu decken (A. 2); ja für einige kleinere Provinzen, zum Beispiel Kyrene, scheint dies in dieser Zeit die ordentliche Verwaltungsform gewesen zu sein[3]). — In der augustischen Verfassung ist die Verbindung der Quästur mit dem Oberamt wieder beseitigt, dagegen den sämmtlichen in der Provinz fungirenden Quästoren das Imperium von Rechts wegen zugestanden, welches freilich, da sie Unterbeamte waren, nur ein proprätorisches sein konnte (S. 236).

Der Private als Oberfeldherr.

3. Eine der wesentlichsten Abweichungen von der Verfassung, die überhaupt vorkommen können, ist die Bestellung eines anderen als eines ordentlichen Beamten zum Oberfeldherrn für einen auswärtigen Krieg. Nach der Verfassung knüpfte sich das oberste Feldherrnrecht mit rechtlicher Nothwendigkeit an das ordentliche Oberamt, so dass aus dem Wahlact selbst immer mehrere dazu gleich berechtigte Magistrate hervorgingen; über die Auswahl aus diesen entschieden weder der Senat noch die Comitien, sondern die Vereinbarung oder das Loos. Jeder Eingriff sei es des Senats,

---

1) Velleius 2, 45: (*P. Clodius*) *legem tulit, ut* (*Cato*) *quaestor cum iure praetorio, adiecto etiam quaestore, mitteretur in insulam Cyprum.*

2) So bei der Sendung Pisos nach Spanien 690: *Cn. Calpurnius Cn. f. Piso quaestor pro pr. ex s. c. provinciam Hispaniam citeriorem optinuit* (*C. I. L.* 1 n. 598). Vgl. Sallust *Cat.* 19.

3) Dafür spricht Sallust *hist.* 2, 39 Dietsch; auch die Münzen des A. Pupius Rufus mit ταμίας ἀντὶ στρα. oder ἀντὶ στρα. καὶ ταμίας mögen hieher gehören. Vgl. über dieselben Borghesi *opp.* 2, 405 fg. — Uebrigens giebt es wenige Bezeichnungen, die staatsrechtlich so vieldeutig und darum so irreführend und schwierig zu handhaben sind wie die des *quaestor pro praetore:* es heisst so in republikanischer Zeit sowohl der Stellvertreter des abwesenden (1, 658 A. 2) oder des verstorbenen Feldherrn wie auch der als Quästor vom Volk oder vom Senat *cum imperio* eingesetzte Provinzialstatthalter und in der Kaiserzeit der gewöhnliche Quästor eines jeden Proconsuls.

Digitized by Google

sei es der Volksversammlung auch nur in die Frage, welchem der Consuln oder der Prätoren das einzelne militärische Commando zu überweisen sei, war inconstitutionell und rüttelte an den Fundamenten des Staats. Noch entschiedener war dies der Fall, wenn ein solches Commando dem überwiesen ward, dem das Oberamt fehlte; und in der That findet bis auf den hannibalischen Krieg sich davon kein Beispiel. Indess die schwere Kriegsgefahr, die Hannibal über Rom brachte, brach diese Regel. Der erste Fall ist streng genommen die schon erwähnte (S. 630 A. 4) Uebertragung des consularischen Imperiums durch Volksschluss an M. Marcellus Prätor 538 für das J. 539, das Jahr nach der Schlacht bei Cannae; denn die Uebertragung des consularisshen Imperiums auf den zur Handhabung des prätorischen qualificirten Beamten und die des Imperiums überhaupt auf einen Privaten stehen streng genommen rechtlich sich gleich. Geradezu geschah das letztere zuerst[1]) wenige Jahre nachher: nach der furchtbaren Niederlage, die Rom im J. 543 in Spanien erlitt, und dem Fall des Oberfeldherrn übertrug ein Volksschluss dem Sohne desselben die Führung dieses Krieges mit consularischem Imperium[2]). Nachdem dann der Erfolg diese Wahl gekrönt hatte und Spanien den Römern botmässig geworden war, wurde die Verwaltung des eroberten Gebiets zunächst in gleicher Weise von zweien dafür besonders durch Volksschlüsse ernannten Beamten gleichfalls mit consularischem Imperium fortgeführt[3]), bis im J. 556 die Ein-

1) Wenn Gnaeus Scipio, der seinem als Consul und später *pro consule* seit dem J. 536 in Spanien den Oberbefehl führenden Bruder zur Seite stand, von Livius mit Recht sowohl bei Lebzeiten des Letztern (25, 32, 1) als nach dessen Fall (26, 2, 5) *imperator* genannt wird, so muss auch er *cum imperio* durch Volksschluss nach Spanien gesandt sein. Aber in der That ist dies wohl ein Versehen des Schriftstellers und war er bloss Legat des Bruders. — In einigen andern Fällen ist es nicht klar, wie *pro praetore* commandirende *privati* zu dem Imperium gelangt sind, so bei T. Otacilius Liv. 23, 32, 20, bei C. Varro 27, 24, 1. c. 35, 2 und bei L. Manlius Acidinus Liv. 27, 43, 9. c. 50, 8. Wahrscheinlich hat hier Mandirung durch den Stadtprätor stattgefunden (1, 656), auf keinen Fall ausserordentliche Verleihung des Imperium durch Gesetz.

2) Liv. 26, 18. 28, 43, 11. Dass Scipio nicht *pro praetore* nach Spanien gesandt ward, kommt wohl daher, weil man ihm den Proprätor M. Silanus beigab (S. 96 A. 1), und die Einheit des Oberbefehls gewahrt werden sollte.

3) Proconsuln heissen bei Livius auch Scipios Nachfolger bis zur Einrichtung der Provinz L. Cornelius Lentulus und L. Manlius Acidinus (Liv. 29, 13, 7. 31, 20 vgl. 28, 38, 1), C. Cornelius Cethegus (Liv. 31, 49, 7), Cn. Cornelius Blasio und L. Stertinius (Liv. 31, 50, 11). In der capitolinischen Tafel indess ist bei der Ovation Blasios als Rechtsgrund gesetzt: *qu[od Hispaniam cit]eri[orem extra o]rdine[m obtinuerat]* (*C. I. L.* I p. 568); für *pro cos.*

Digitized by Google

richtung zweier neuer Prätorstellen diese durch die unermessliche Kriegsgefahr hervorgerufenen constitutionellen Anomalien beseitigte. In den folgenden Zeiten hat das consolidirte Senatsregiment dergleichen nicht wieder gestattet; ein Versuch der Art ward im J. 623 gemacht, als die Provinz Asia unter die römische Herrschaft gebracht werden sollte, aber er fiel in den Comitien [1]), und das sulpicische Gesetz vom J. 666, das das Commando in dem Kriege gegen Mithradates dem Privaten C. Marius übertrug [2]), ging zwar durch, wurde aber aus formellen Gründen cassirt. Aber in den letzten Krisen der Republik kam man auf diese ausserordentlichen Oberfeldherrnstellen wieder zurück. Pompeius wurde dreimal mit einer solchen bekleidet, zuerst 673 für Sicilien und Africa, dann 677 für Italien und weiter für Spanien, endlich 688 für Asia und Syrien, von welchen Stellungen die erste mit prätorischem [3]), die beiden andern mit consularischem Imperium ausgestattet waren. In gleicher Weise erhielt der spä-

daneben reicht der Raum nicht, und hätte man die einfache Formel *pro cos. ex Hispania* setzen wollen, so hätte es der langen Umschreibung nicht bedurft. Wahrscheinlich hat die strengere Jurisprudenz wie das Recht des Triumphs (1, 127) so auch die Bezeichnung *pro consule* nur dem gewesenen Consul einräumen wollen (1, 13 A. 1); aber die laxere Terminologie gewann die Oberhand ebenso wie in Betreff des Triumphs die laxere Praxis. Dass allen jenen Magistraten ihr Amt durch Volksschluss und als Jahramt gegeben worden ist, unterliegt keinem Zweifel, obwohl die Wahl ausser für Scipio nur für Blasio und Stertinius (31, 50, 11 vgl. 30, 41, 4) und als Wiederwahl für Lentulus und Acidinus (29, 13, 7) berichtet wird. Die Prorogation steht auch hier bei dem Senat (Liv. 27, 7, 17. c. 22, 7. 30, 2, 7). In der That also unterscheiden sich diese Beamten von den Statthaltern Siciliens und Sardiniens nur darin, dass sie direct für die spanischen Provinzen vom Volk gewählt werden und keinen Titel führen.

1) Als im J. 623 der Krieg gegen Aristonicus geführt werden sollte, war der eine Consul L. Flaccus Flamen Martialis, der andere P. Crassus Oberpontifex; jener durfte seiner priesterlichen Pflichten wegen von Rom sich nicht entfernen (S. 55 A. 2) und auch bei diesem war es ohne Beispiel, dass er Italien verliess (Livius *ep.* 59; vgl. 1, 463 A. 4 und oben S. 202 A. 3). In dieser seltsamen, man möchte fast meinen absichtlich herbeigeführten Situation liess man die Gemeinde abstimmen, wer in Asia Krieg führen solle; aber *ne tum quidem populus Romanus ad privatum detulit bellum:* der Consul und Oberpontifex Crassus siegte über den jüngeren Scipio Africanus mit dreiunddreissig Stimmen gegen zwei (Cicero *Phil.* 11, 8, 18).

2) Val. Max. 9, 7 *mil. R.* 1. Vellei. 2, 18. Liv. 77. Appian *b. c.* 1, 55. Plutarch *Mar.* 35. *Sull.* 8. Diodor p. 613.

3) Nach Granius Licinianus p. 39 Bonn. triumphirte Pompeius 673 *pro praetore*, und dasselbe zeigt auch der Gegensatz bei Cicero *de imp. Pompei.* 21, 61. 62. Dagegen nannte er sich selbst unbefugter Weise *pro consule*, wenn ich (R. M. W. S. 609) die Münze mit *Magnus pro cos.* richtig auf den africanischen Sieg bezogen habe. — Ebenso nennt ein anderer Unterfeldherr Sullas M. Lucullus sich *pro praetore* (*C. I. L.* 1, 583). — In wie weit auf die unter Sullas Dictatur fallenden Magistraturen dessen ordentliches (1, 367) oder ausserordentliches Creationsrecht eingewirkt hat, lässt sich nicht ausmachen.

Digitized by Google

tere Kaiser Augustus im J. 711 noch als Privatus die Fasces, zunächst die prätorischen [1]), die er dann nicht wieder niederlegen sollte.

Imperium infinitum aequum.

4. Wenn das eben erörterte ausserordentliche Commando eines Privaten, gleich den ordentlichen Militärcommandos der späteren Republik, nicht das ganze Reich, sondern nur ein bestimmtes Gebiet desselben umfasste, so sind in der nachsullanischen Zeit auch ausserordentliche Commandos ohne feste Grenze, *imperia infinita* mehrfach vorgekommen. Den Grund dazu hat eben Sulla gelegt. Das Commando zur See haftete nach der republikanischen Ordnung zunächst an dem consularischen Oberbefehl über Italien. Es war eine der empfindlichsten Lücken, die die sullanische Restauration in die Verfassung riss, und eine schwere Schädigung des öffentlichen Wohls, dass mit der Aufhebung des stehenden Commandos über Italien das allgemeine Seecommando wegfiel; die particularen über die Küsten, so weit diese unter römischen Statthaltern standen, konnten dasselbe natürlich nicht ersetzen. Die Piraterie schrieb zu Sullas Gesetzen den Commentar, und bereits im J. 680 und wieder im J. 687 sah man sich genöthigt ihretwegen ein ausserordentliches Imperium zu bestellen — der erstere Vorgang ist der einzige in dieser Epoche, wo nicht der Ehrgeiz eines Einzelnen, sondern die zwingende Noth der Dinge eine derartige Ausnahmemassregel herbeigeführt hat [2]). Dem Prätor [3]) M. Antonius — die Consuln waren nach Asien gesandt — wurde im J. 680 wahrscheinlich durch Senatsschluss [4]), ebenso im J. 687 dem Privaten Cn. Pompeius durch das gabinische Gesetz das *imperium infinitum* [5]) eingeräumt, das heisst das alte schrankenlose consularische Imperium (1, 52 A. 1) wiederhergestellt, jedoch mit der Massgabe, dass sie an sämmtlichen Küsten des römischen Staates gleiches Imperium (*imperium aequum*) haben

1) *Monum. Ancyr.* 1, 6 und die dazu angef. Stellen.

2) Vellei. 2, 31.

3) So nennen ihn Livius 97 und Velleius 2, 31; ihn zum Proprätor zu machen liegt kein Grund vor.

4) Vellei. 2, 31. Wäre ein Gesetz ergangen, so würde es wohl bei Gelegenheit des gabinischen erwähnt worden sein.

5) So bezeichnet Cicero *Verr.* 2, 3, 8. 3, 91, 213 das Commando des Antonius, und nichts anderes ist gemeint *de lege agr.* 2, 17, 46: *omnes terras Cn. Pompeio atque omnia maria esse permissa.* Die rechtliche Gleichartigkeit beider Imperien hebt Velleius 2, 31 nachdrücklich hervor. Wegen der näheren Bestimmungen vgl. Drumann 3, 402.

Digitized by Google

sollten wie der Statthalter der betreffenden Provinz[1]). Man ging also einerseits, indem man von der dem consularischen Imperium anhaftenden Collegialität absah, weit über die ältere Ordnung hinaus, andrerseits in Beziehung auf die Provinzialstatthalter nicht so weit wie diese gegangen war, indem dem commandirenden Consul nicht ein gleiches, sondern ein höheres Imperium zugekommen war. Dies *imperium infinitum maius* ist in den Krisen, die zu dem Krieg zwischen Pompeius und Caesar führten, gefordert, aber nicht beschlossen worden[2]). Als dann nach Caesars Ermordung der Todeskampf der Republik zum zweiten Mal begann, eröffneten ihn die Republikaner damit, dass sie ihren Führern, den Prätoren Brutus und Cassius, im J. 711 das consularische Imperium wenigstens auf dem Kriegsschauplatz sowohl räumlich wie qualitativ unbegrenzt gewährten[3]). Dies war die äusserste Erstreckung, deren die innerhalb der Verfassung sich haltende Beamtengewalt fähig war; die Gegenpartei antwortete mit einer Magistratur, die die Verfassung selbst suspendirte, mit dem Triumvirat zur Ordnung des Gemeinwesens.

Imperium infinitum maius.

Der Private als Unterfeldherr.

5. Wenn die Uebertragung des Feldherrnrechts im auswärtigen Krieg auf einen Privaten bereits in der mittleren Republik beginnt, so ist dagegen die Combination des eigenen Imperium

1) Velleius a. a. O.: *A. Gabinius tr. pl. legem tulit ut . . . esset (Pompeio) imperium aequum in omnibus provinciis cum proconsulibus usque ad quinquagesimum miliarium a mari.* So weit die Statthalter Proprätoren waren, hatte also Pompeius ein *imperium maius*, den Proconsuln gegenüber dagegen nicht. Die daraus zwischen ihm und dem Proconsul von Kreta Metellus hervorgegangenen Verwickelungen haben ohne Zweifel dazu geführt, dass man späterhin statt des *imperium aequum* das *imperium maius* forderte. Tacitus irrt, wenn er die dem Corbulo ertheilte Obergewalt über die benachbarten Statthalter auf das gabinische Gesetz zurückführt (*ann.* 15, 25: *in tantum fere modum aucta potestate quem populus Romanus Cn. Pompeio bellum piraticum gesturo dederat*).

2) Für Pompeius wurde bei seiner ausserordentlichen *cura annonae* im J. 697 das *maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant* vergeblich gefordert (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7); und für die Consuln des J. 705 Lentulus und Marcellus wenigstens das alte consularische Recht geltend gemacht *more maiorum vel omnes adire provincias* (1, 52 A. 1).

3) Der Antrag, den Cicero im J. 711 stellte, den C. Cassius als Statthalter von Syrien in der Weise anzuerkennen, *uti quamcunque in provinciam eius belli gerendi causa advenisset, ibi maius imperium C. Cassii pro consule sit quam eius erit qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit* (*Philipp.* 11, 12, 30), ging zunächst nicht durch; aber nach der Schlacht bei Mutina wurden alle Provinzen des Ostens ihm und Brutus unterstellt. Appian *b. c.* 4, 58: τοῖς τε ἄλλοις πᾶσιν ἐκέλευσαν ὅσοι Ῥωμαίοις ἡγεμονεύουσι ἐθνῶν ἢ στρατοπέδων ἀπὸ τοῦ Ἰονίου μέχρι Συρίας ὑπακούειν ἑ; ὅτι κελεύοι Κάσσιος ἢ Βροῦτος. c. 70. 94. Vellei. 2, 62: *omnia transmarina imperia eorum commissa arbitrio.*

Digitized by Google

mit einer auf feldherrlicher Ernennung beruhenden Officierstellung erst in der letzten Krise der Republik vorgekommen. Von Rechts wegen kann der von dem Oberfeldherrn ernannte Offizier die Rechte des Oberamts wohl in Vertretung des abwesenden Oberbeamten ausüben (1, 657), nicht aber selbständig neben diesem besitzen; die Ausübung des oberamtlichen Imperium, die in den Titeln *pro consule* oder *pro praetore* sich ausdrückt, und die Stellung des vom Oberbeamten ernannten Gehülfen schliessen sich aus. Der Dictator allein machte davon insofern eine Ausnahme, als die von ihm ernannten Unterbeamten, der Reiterführer wie der *praefectus*, ebenfalls die Fasces führen (S. 154). Sonst ist hievon, zuerst so viel wir wissen und wahrscheinlich überhaupt zuerst, abgegangen worden im J. 687 zu Gunsten des Proconsuls Pompeius, als dieser durch das gabinische Gesetz das Obercommando gegen die Piraten empfing. In der That war gerade der Piratenkrieg wie kein anderer geeignet die alte römische Ordnung, dass es keinen Feldherrn der Feldherren geben könne, zu brechen, da er die in einander greifende Thätigkeit einer Reihe selbständig und auf verschiedenen Kriegstheatern operirender und doch wieder einer einheitlichen Leitung unterworfener Feldherren mit zwingender Nothwendigkeit erheischte. Das Gesetz verlieh jedem der fünfundzwanzig von dem Proconsul zu ernennenden Legaten im Voraus proprätorisches Imperium[1]). Es standen also diese Legaten *pro praetore* neben dem höchsten *pro consule* commandirenden Feldherrn, wie zum Beispiel im hannibalischen Krieg der in Italien commandirende Consul neben den in Apulien, Campanien, Etrurien den Befehl führenden Prätoren, nur mit dem wesentlichen Unterschied, dass den Prätor das Volk gewählt hatte, diese Legaten *pro praetore* aber der Proconsul ernannte, wie den Reiterführer der Dictator. Von da an ist die gleiche Ausstattung

1) Appian *Mithr.* 94: (ἦσαν αὐτῷ) ὑπηρέται ἀπὸ τῆς βουλῆς, οὓς καλοῦσι πρεσβευτάς, πέντε καὶ εἴκοσιν, οἷς ὁ Πομπήιος ἐπιδιῳρει τὴν θάλασσαν καὶ ναῦς ἐδίδου καὶ ἱππέας ἑκάστῳ καὶ στρατὸν πεζόν, καὶ στρατηγίας σημεῖα περικεῖσθαι, ἵν' αὐτοκράτωρ ἐντελὴς οὐ πιστεύοιτο μέρους ἕκαστος ὑπάρχοι, αὐτὸς δ', οἷα δὴ βασιλεὺς βασιλέων, αὐτοὺς περιθέοι. Dass Pompeius die Legaten ernannte, hebt Dio 36, 19 ausdrücklich hervor. Die kürzlich in Kyrene gefundene Inschrift (*Bullett. dell' instituto* 1874 p. 111): [Γ]ναῖον Κορνήλιον Λέντολον Ποπλίω υἱὸν Μαρκελλῖνον πρεσβευτὰν καὶ ἀντιστράταγον τὸν πάτρωνα καὶ σωτῆρα Κυραναῖοι gehört, wie R. Lanciani a. a. O. richtig ausführt, einem dieser Legaten des Pompeius, dem späteren Consul 698 (vgl. R. M. W. S. 577). Also selbst die officielle Titulatur der kaiserlichen Legaten entspricht genau derjenigen der auf Grund des gabinischen Gesetzes bestellten.

Digitized by Google

der Legaten öfter vorgekommen, wo Volksschlüsse nach dem Muster des gabinischen ordentlichen oder ausserordentlichen Oberbeamten ausgedehnteres Imperium verliehen [1]; und unter Augustus ist sie in ihrer weiteren bei der Provinzialstatthalterschaft (S. 234 fg.) dargelegten Ausbildung zu einem der Grundpfeiler der neuen Monarchie geworden.

Wie mannichfaltig die hier zusammengefassten Stellungen sind und wie entschieden auf sämmtliche Kategorien politische Momente bestimmend eingewirkt haben, so gilt doch auch von diesen innerhalb der Verfassung sich bewegenden ausserordentlichen Imperien, was von den ausserhalb und über derselben stehenden: der rechtsbildende Gedanke ist im römischen Gemeinwesen so mächtig, dass er in keiner Schöpfung sich völlig verleugnet. Es wird auch hier nicht überflüssig sein den leitenden Gedanken dieser Einrichtungen nachzugehen.

Dass der Mangel eines adäquaten Namens zum Wesen dieser Imperienform gehört, ist bereits hervorgehoben worden; wenn
Cum imperio. unsere Civilisten bei der Ordnung des römischen Privatrechts mit gutem Grund eine Kategorie von Innominatcontracten aufgestellt haben, so hat auch das römische Staatsrecht sein namenloses Imperium. Der Ausdruck *pro imperio esse* (1, 11 A. 3, 1) oder der gebräuchlichere *cum imperio esse* (1, 114 A. 3) bezeichnet allerdings technisch diese Kategorie von Imperien, aber nur insofern, als diese Bezeichnungen jedem Inhaber obermagistratischer Befugniss zukommen, für den es an einem magistratischen oder
Pro consule, pro praetore. promagistratischen Titel fehlt. Was die Bezeichnung dieser Magistrate als *pro consule* und *pro praetore* anlangt, so gewährte die Verleihung der oberamtlichen Function wahrscheinlich nach älterem Recht nothwendig entweder consularisches oder prätorisches Imperium und damit die Competenz wie die Insignien entweder des höheren oder des minderen Oberamts; die Bezeichnung aber *pro consule* oder *pro praetore* als eine in der praktischen Anwendung

1) So muss das vatinische Gesetz für Caesar eine solche Clausel enthalten haben, denn Labienus heisst bei Caesar *b. G.* 1, 21 *legatus pro praetore*.

Digitized by Google

titulare scheint von Rechts wegen an der mandirten oder prorogirten Magistratur gehaftet zu haben und den hier behandelten Imperien nur zugekommen zu sein, wo sie ausdrücklich ihnen beigelegt war, wie dies zum Beispiel bei den spanischen Statthalterschaften sicher von Haus aus geschehen ist. Insonderheit den mit oberamtlichem Imperium ausgestatteten Privaten ward diese Bezeichnung im strengen Sprachgebrauch nicht gegeben (1, 43 A. 4; 2, 633 A. 3). Da indess dem Wortsinne nach dieselbe nichts ausdrückte als den Mangel des betreffenden Amts in Verbindung mit der Befugniss zur Vollziehung der darin enthaltenen Functionen und dieses auch auf das unbenannte Imperium passte, ist diese Distinction wenigstens aus dem gewöhnlichen Gebrauch früh verschwunden und nannte sich jeder Sexfascalis *pro praetore*, jeder Träger von zwölf Fasces *pro consule*; was denn freilich, indem die Sprache für die drei scharf unterschiedenen Begriffe der prorogirten, der mandirten und der unbenannten ausserordentlichen Gewalt einen und denselben Ausdruck verwendet, der Durchsichtigkeit der Rechtsverhältnisse keineswegs günstig gewesen ist.

Insignien.

Die Zahl der Fasces richtete sich einfach nach dem beigelegten Imperium: der Inhaber des consularischen Imperium führt deren zwölf[1]), der des prätorischen sechs.

Ertheilung durch Volksschluss.

Ein Volksschluss ist für die ausserordentlichen Imperien von Rechts wegen immer erforderlich; sie treten dadurch in scharfen Gegensatz zu den gleich benannten mandirten und prorogirten, für welche es, da ihre Berechtigung auf dem Wesen des Amtes ruht, keiner neuen Intervention der gesetzlichen Gewalt bedarf[2]). Da aber durch die unbenannten Imperien regelmässig nicht eine neue Competenz geschaffen, sondern das einem ordentlichen Beamten zuständige Geschäft auf einen ausserordentlichen übertragen

1) Dies sagt ausdrücklich von dem spanischen *praetor pro consule* Plutarch *Paul.* 4.

2) Hier wird ein Volksschluss nur gefordert, wenn das Imperium in der Stadt wirksam werden soll, wie es der Fall ist bei dem Triumph des Promagistrats (1, 126). Allerdings ist die Prorogation auf eine bestimmte Frist in der That mehr Ertheilung eines neuen Commandos als Fortführung des früheren, und im fünften Jahrh. scheint darum dafür regelmässig ein Plebiscit ergangen zu sein (1, 620). Aber die dem Buchstaben der Verfassung nach auch zu rechtfertigende Auffassung, dass dies eben so gut Fortführung des Commandos sei wie die aus dem blossen Nichteintreffen des Nachfolgers hervorgehende Prorogation, hat bald überwogen und die wichtige Folge gehabt, dass schon im hannibalischen Kriege die Prorogation, wo nichts Weiteres hinzutritt (vgl. S. 203 A. 1. S. 630 A. 1), immer vom Senat ohne Befragung des Volkes beschlossen wird.

Digitized by Google

wird, so besteht der Volksschluss hier meistens bloss in der Wahl der Person. Wo indess ausnahmsweise eine Competenzregulirung erforderlich ist, wie zum Beispiel bei der Uebertragung des allgemeinen Commandos zur See, kann auch hier ein doppelter Volksschluss erfolgen[1]. Es kann auch an die Stelle des Specialgesetzes eine allgemeine Bestimmung treten; so ist das consularische Imperium mit den spanischen Prätoren gleich durch dasselbe Gesetz verbunden worden, das deren Wahl vorschrieb. Mittelbare Uebertragung ist rechtlich ebenfalls möglich; so gab das gabinische Gesetz das Imperium denen, die Pompeius zu Legaten ernennen würde. Uebertragung durch den Senat unter Ausschluss der Comitien ist der Verfassung zuwider, und auch nicht anders vorgekommen als in den Epochen der unbedingten oder wenigstens als unbedingt angestrebten Senatsherrschaft unter Sulla[2] und wieder nach Caesars Ermordung[3]. — Den betreffenden Wahlact haben regelmässig die Tribus vollzogen[4], nicht weil den Centurien diese Befugniss gemangelt hat, sondern weil es überhaupt üblich ist jeden nicht den Centurien gesetzlich reservirten Act an die Tribus zu bringen.

Städtische Function ausgeschlossen.

Eine wesentliche Rechtsschranke der ausserordentlichen militärischen Gewalt ist ihr mit der mandirten und prorogirten gemeinsam: als Promagistratur (1, 13) erstreckt sie sich nicht auf das dem *imperium militiae* verschlossene Gebiet, das heisst die Stadt Rom, und schliesst darum diejenigen magistratischen Be-

1) Dio 36, 23 [6]. Cicero *de imp. Pomp.* 17, 32.

2) Dahin gehören die Imperien des Pompeius von 673 und 677 und das des M. Antonius von 680 (S. 635 A. 4). Livius *ep.* 89: *Cn. Pompeius in Siciliam cum imperio a senatu missus est.* Cicero *Philipp.* 11, 8, 18 und sonst. Dagegen als im J. 703 nach der Katastrophe des Crassus die verschiedensten Pläne vorgebracht wurden, dachte doch niemand daran *ex s. c. privatos* an den Euphrat zu senden (Caelius *ad fam.* 8, 10, 2).

3) Dahin gehört Caesars des Sohnes Imperium von 711. *Mon. Ancyr.* 1, 5: *imperium mihi dedit* (*senatus*). Cicero *Phil.* 11, 8, 20: *imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit.*

4) Bei Scipios Wahl 543 beschliesst der Senat (Liv. 26, 2, 5): *agendum cum tribunis plebis esse, primo quoque tempore ad plebem ferrent, quem cum imperio mitti placeret in Hispaniam . . . ea res cum tribunis acta promulgataque est.* Wenn in der sehr ausführlichen Schilderung der Wahl c. 18 fg. dennoch die Consuln diese leiten und nach Centurien gestimmt wird, so ist dies wohl falsche Ausmalung. Die Nachfolger Scipios bis zur Einsetzung der beiden Prätoren erwählt die Plebs unter Vorsitz der Tribune (Liv. 29, 13, 7. 30, 41, 4. 31, 50, 11). Dass irgend eines der Gesetze, die ein unbenanntes Imperium verliehen haben, an die Centurien gebracht sei, ist nicht nachweislich; auch das consularische von 697 (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7) kann an die Tribus gegangen sein.

Digitized by Google

fugnisse, die nur innerhalb dieser Grenzen geübt werden können, namentlich das Recht mit dem Senat und dem Volk zu verhandeln, nothwendig aus (1, 188. 202). Sie kann darum auch nicht für wesentlich hauptstädtische Geschäfte verliehen werden. Die einzige uns bekannte Ausnahme hievon in republikanischer Zeit ist die Verbindung militärischen Oberbefehls mit der (in dem Abschnitt über das Getreidewesen zu erörternden) im J. 697 dem Pompeius übertragenen *cura annonae*, welche zwar nicht das Recht in sich schloss mit Volk und Senat zu verhandeln, aber doch nothwendig dasjenige auch in der Stadt für die amtliche Aufgabe thätig zu sein[1]).

Collegialität.

Die Collegialität ist den militärischen Imperien dieser Kategorie schlechthin fremd, wie denn auch Cicero in seinem Verfassungsentwurf dieselben als einheitliche Gewalten definirt (S. 596 A. 1). Es kann dies auch nicht anders sein, da sie sämmtlich aus der Provinzialstatthalterschaft entwickelt worden sind, und diese von Haus aus die Collegialität ausschliesst.

Endfrist.

Die Befristung wird auf die unbenannten Imperien in ähnlicher Weise angewandt wie auf die Prorogation, wo sie auf Gesetz oder Senatsschluss beruht (1, 619): das Commando wird entweder mit fester Betagung verliehen oder auch bis zur Erledigung des bestimmten Geschäfts, wie zum Beispiel Pompeius im J. 673 das Imperium erhielt bis zur Niederwerfung des Lepidus. In dem ersteren Fall ist das wichtige staatsrechtliche Axiom, dass Oberämter mit fester Betagung nicht auf mehr als ein Jahr gegeben werden (1, 575. 621), auch für diese Imperien unter der Republik festgehalten worden; namentlich die spanischen Imperien von 543—556 stehen unter dem Gesetz der Annuität, wobei natürlich Prorogation ebenfalls zulässig ist[2]). Dass die Regel auf

1) Pompeius erscheint während der Führung der *cura annonae* wiederholt in der Stadt, so bei den Prozessen des Milo und des Sestius (Drumann 4, 513) und bei verschiedenen Senatssitzungen (Cicero *ad fam.* 1, 1, 2. *ep.* 7, 3). Die Verlegung des Senats in den Apollotempel, *ut Pompeius adesset* (Cicero *ad Q. fr.* 2, 3, 3; vgl. Becker Topogr. S. 627 A. 1237), geht, wie Becker (1. Bearb. 2, 2, 67) richtig gegen K. Fr. Hermann ausführt, nicht auf legale Behinderung desselben, sondern auf factische durch die Umtriebe des Clodius.

2) Dass P. Scipio vom Volk nur ein Jahrescommando erhalten hat, zeigt die Prorogation desselben durch den Senat, mag sie nun von Jahr zu Jahr erfolgt sein (Liv. 27, 22, 7), wie es wahrscheinlich geschehen ist, oder bis zur Abberufung durch den Senat (Liv. 27, 7, 17. Zonar. 9, 10). Dasselbe gilt von seinen Nachfolgern, da auch bei ihnen Prorogation erforderlich ist (S. 633 A. 3).

Digitized by Google

diesem Gebiet zuerst im J. 687 d. h. durch das gabinische Gesetz gebrochen ward, ist schon in anderem Zusammenhang ausgeführt worden (1, 576). — Wo das unbenannte Imperium mit einer anderweitigen amtlichen oder Gehülfenstellung rechtlich verknüpft ist, fällt es natürlich mit dieser.

Hülfsbeamte.

Die dem Imperium zuzutheilenden Unterbeamten setzt das Gesetz für den besondern Fall fest; wo es nicht als Hülfscommando auftritt, pflegen dem Träger desselben Quästoren[1]) und Legaten eingeräumt zu werden.

Competenz.

Die mit dem unbenannten Imperium verbundene Befugniss wird im Allgemeinen, je nachdem es consularisches oder prätorisches ist, durch die für diese Aemter bestehenden Vorschriften, im Besondern durch das Gründungsgesetz bestimmt. Diejenigen Schranken, welche dem ordentlichen militärischen oder, was in der späteren Republik damit zusammenfällt, dem Statthaltercommando gesteckt sind, insonderheit die Beschränkung desselben auf die Grenzen einer Provinz und die Unstatthaftigkeit der Ausübung des Commandos im Fall der Abwesenheit, sind hier häufig durch das constituirende Gesetz beseitigt worden. Dagegen die dem militärischen Commando überhaupt gesteckten Grenzen sind auch hier massgebend. So fehlen, wie schon bemerkt ward (S. 641), dem Inhaber auch dieses Imperium nothwendig die den städtischen Magistraten vorbehaltenen Befugnisse; so fehlt ihm ferner der Regel nach die Jurisdiction, ausser wo er geradezu den Platz eines Statthalters ausfüllt (S. 96 A. 2); so geht das Recht Münzen mit eigenem Bildniss zu schlagen wie dem benannten so auch dem unbenannten Imperium durchaus ab[2]). Nach strengem Recht wird auch der Triumph wohl der aus der Prorogation hervorgehenden Promagistratur, nicht aber dieser Nichtmagistratur gestattet[3]); indess ist dieses bald der laxeren Observanz gewichen (1, 128).

Diese ausserordentlichen Imperien militärischer Art, wie sie

1) Dem Pompeius folgte ein Quästor nach Spanien (Drumann 4, 361). zwei gegen die Piraten und nach Asia (Plutarch *Pomp.* 26), wahrscheinlich ebenfalls zwei dem Brutus und Cassius im J. 710 (Cicero *Phil.* 2, 13, 31), dem Cato als *quaestor pro praetore* ein Quästor, wie er dem Prätor zukam, nach Kypros (S. 632 A. 1).

2) Von der Verletzung der Regel durch M. Brutus und weiter durch Augustus wird unten gesprochen werden.

3) Auf den spanischen *praetor pro consule* findet dies natürlich keine Anwendung, da er als Prätor fähig ist zu triumphiren.

Digitized by Google

überwiegend der letzten Phase der Republik angehören, sind recht eigentlich die Einführung der augustischen Monarchie. Vor allem das gabinische Gesetz vom J. 687 d. St. ist der Keim gewesen, aus welchem der Principat hervorgegangen ist; nicht erst zu Gunsten der zur Herrschaft gelangten Machthaber, sondern schon vorher zu Gunsten des Cn. Pompeius sind die Grundgedanken der Republik aufgeopfert worden. Die wichtigsten einzelnen Momente, die in den ausserordentlichen Imperien des Pompeius und überhaupt dieser Epoche hervortreten, die Beseitigung der Annuität des Feldherrnamts (S. 641), die Combination mehrerer Provinzialcommandos, die Uebernahme der Statthalterschaft ohne persönliche Anwesenheit, die freie Uebertragbarkeit des Imperium und die daraus entwickelten Hülfsimperien (S. 637), das allgemeine Commando zur See, das allgemeine *imperium maius* in Concurrenz mit den ordentlichen Oberbeamten, selbst die weiterhin zu erörternde allgemeine Oberaufsicht über die hauptstädtische Zufuhr kehren wieder als leitende Gedanken in der neuen Monarchie. Nicht minder sind nach der negativen Seite hin der scharfe Gegensatz des immer noch legal begrenzten ausserordentlichen Imperium gegen die formell schrankenlose caesarische Dictatur, der Mangel der rechtlichen Continuität und nicht am wenigsten die Namenlosigkeit für die künstliche und doch lebensfähige Schöpfung des Augustus nicht so sehr vorbildlich als massgebend gewesen. Denn nichts anderes ist seinem Wesen nach der Principat als ein solches ausserordentliches Imperium, und was ihn principiell von der eigentlichen Monarchie unterscheidet, ruht auf diesem Moment, wie dies seiner Zeit dargethan werden soll.

II. Aushülfsbeamte für die Aushebung.

Das Geschäft die Dienstpflichtigen zu verzeichnen liegt den Censoren ob (S. 394), und wir finden nur einen einzigen Fall, wo dafür eine ausserordentliche Magistratur niedergesetzt worden ist: während der langen Unterbrechung der Censur in Folge des hannibalischen Krieges wurden, wie für die Aufstellung der Senatsliste (S. 149 A. 2) und für andere censorische Geschäfte (S. 651 A. 4), so auch für dieses im J. 542 ausserordentliche Magistraturen und zwar zwei Dreimännercollegien eingesetzt[1]). Ander-

1) Liv. 25, 5: *senatus . . . triumviros binos creari iussit, alteros qui citra,*

Digitized by Google

weitig ist dies, so viel wir wissen, nicht vorgekommen; die Commissarien, welche die mit der Aushebung selbst beauftragten Beamten nicht selten in die verschiedenen Districte Italiens entsenden[1]), sind nicht durchaus gleichartig und gehören nicht zu den Magistraten.

III. Aushülfsbeamte für die Leitung der Beamtenwahlen.

Im J. 711 d. St. wurden zur Abhaltung der Consulwahlen, vermuthlich nachdem eine specielle Rogation darüber ergangen war, unter Leitung des städtischen Prätors Zweimänner erwählt mit proconsularischer Gewalt[2]). Es ist dies der einzige uns bekannte Fall dieser Art und wahrscheinlich überhaupt der einzige, der vorgekommen ist, da die Verfassung hiefür durch die Interregnenordnung gesorgt hatte und ausserordentliche Magistrate für diesen Zweck nicht ohne deren Verletzung eintreten konnten.

---

alteros qui ultra L lapidem in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent. Von der Befragung des Volkes ist nur in anderer Beziehung die Rede; aber der Zusammenhang und schon der Name *triumviri* (S. 220 A. 2) sprechen dafür, dass sie nicht unterblieb.

1) Zum Beispiel bei der Schilderhebung Catilinas (Drumann 5, 453) und bei dem Ausbruch des Bürgerkrieges (Drumann 3, 408). Vgl. Liv. 23, 32, 19.

2) Nach dem Fall der Consuln Hirtius und Pansa trat kein Interregnum ein, weil es noch viele andere patricische Magistrate gab und man die Abdankung aller nicht rechtzeitig herbeiführen konnte. Der Prätor konnte nun zwar nach der einmal bestehenden Ordnung nicht selber die Wahl des Consuls bewirken; dagegen liess er in Tributcomitien zwei Männer mit proconsularischer Gewalt zur Abhaltung der Comitien wählen, die sie dann vollzogen. So berichtet Dio 46, 45: καὶ ὅπατος (ὁ Καῖσαρ) καὶ πρὸς τοῦ δήμου ἀπεδείχθη δύο τινῶν ἀνὰ ὑπάτων πρὸς τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρεθέντων, ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων. τὸ γὰρ τῶν δύο ἀνδρῶν διὰ τοῦ στρατηγοῦ τοῦ ἀστυνόμου ψηφισθῆναι μᾶλλον ἢ τὸ τοὺς ὑπάτους δι' αὐτοῦ χειροτονηθῆναι ὑπέμειναν. Vgl. oben S. 77 A. 4. Als Grund, warum man diesen Weg gewählt habe, giebt Dio an, dass diese Zweimänner für nichts competent gewesen seien als für die Wahlen und also darin keine über den nächsten Zweck hinausreichende Exceptionalgewalt habe gefunden werden können: ὅτι μηδὲν πλέον τῶν ἀρχαιρεσιῶν ποιεῖν ἐμελλον καὶ κατὰ τοῦτο μηδ' ἀρχήν τινα ἰσχυροτέραν αὐτῶν ἐσγηκέναι δόξειν (vgl. über diese Stelle die im Ganzen treffende Erörterung Rubinos Forsch. 1, 102). Er hätte hinzusetzen können, dass in der That dieser Ausweg, vorausgesetzt, dass ein Plebiscit voraufging, welches dem Prätor die Creirung dieser Zweimänner anbefahl, formell am wenigsten anstössig war, wenn einmal bei der Erledigung beider Consulate und dem das Eintreten des Interregnum ausschliessenden Vorhandensein von Prätoren (vgl. S. 77 A. 3) Consulwahlen veranstaltet werden sollten. Nur das liess sich gegen dies Verfahren erinnern, dass, wie der Prätor selber die Consularcomitien nicht leiten kann (S. 77 A. 2), er auch nicht füglich Magistrate creiren durfte, die solche zu leiten vermögen.

Digitized by Google

Merkwürdig ist es, dass noch bei dieser Creation, obwohl die Wahlleitung selbst nur von einer Person vorgenommen werden kann und also nur der eine der beiden Duovirn zur Function gelangte, die republikanische Vorschrift, dass jede Magistratur collegialisch geordnet sein muss, ebenso eingehalten worden ist wie bei den uralten *duo viri aedi dedicandae* (S. 604).

IV. Aushülfsbeamte für den Prozess.

Dass die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit den dafür verfassungsmässig bestimmten Beamten entzogen und besonderen Gerichten überwiesen wird, ist der früheren Republik unbekannt; und auch als seit dem Ende des 6. Jahrh. Specialcognitionen dieser Art durch Volksschluss in der Geschichte auftreten, haben die älteren Anordnungen der Art sich darauf beschränkt einem der fungirenden Oberbeamten ausserordentlicher Weise die magistratische Leitung der Prozesse zu übertragen (S. 103 fg.). Allerdings konnten die Comitien mit dem gleichen Recht auch dazu schreiten für das Specialgericht eine ausserordentliche Magistratur zu bestellen, die dann durch Abstimmung zu wählen war; indess ist dies, so viel wir wissen[1]), nicht vor der Mitte des 7. Jahrh. vorgekommen. Der älteste Fall dieser Art, von dem uns berichtet wird, ist das im J. 641 zur Untersuchung des Incests der Vestalinnen niedergesetzte Gericht[2]). Es folgte im J. 644 die

1) Wir kennen mehrere solcher Specialgesetze und Specialgerichte, ohne zu wissen, wie darin über die Leitung des Gerichts bestimmt war. Dahin gehören zum Beispiel die *quaestio* über den Tempelschatz von Tolosa (S. 647 A. 3) und die Majestätsprozesse auf Grund des appuleischen und des varischen Gesetzes, ferner das Gesetz des Pompeius über den Ambitus vom J. 702. Hier sind nur die Fälle berücksichtigt, in denen die Stellung des *quaesitor* deutlich hervortritt.

2) Asconius *in Milon.* 12, 32 p. 46: (*L. Cassius*) *ob . . . severitatem, quo tempore Sex. Peducaeus tr. pl. criminatus est L. Metellum pont. max. totumque collegium pontificum male iudicasse de incesto virginum Vestalium, quod unam modo Aemiliam condemnaverat, absolverat autem duas Marciam et Liciniam* (auf diesen ersten Prozess bezieht sich Macrob. *sat.* 1, 10, 5), *populus hunc Cassium creavit, qui de eisdem virginibus quaereret, isque et utrasque eas et praeterea complures alias nimia etiam, ut existimatio est, asperitate usus damnavit.* Cicero *de d. n.* 3, 30, 74: *de incestu rogatione Peducaea* (*quaestio*). Obseq. 37 zum J. 640: *tres uno tempore virgines Vestales nobilissimae cum aliquot equitibus Romanis incesti poenas subierunt.* Vgl. Dio *fr.* 87; Liv. 63; Oros. 5, 15; Val. Max. 6, 8, 1; Plutarch *q. R.* 83: *ad Herenn.* 4, 35, 47; *schol. ad Horat. sat.* 1, 6, 30. Bei Val. Max. 4, 7, 9 wird Cassius irrig als *praetor* bezeichnet. In wie weit die Münzen der Cassier R. M. W. S. 635. 636 sich auf diesen berühmten Prozess beziehen, habe ich in Sallets Ztschr. für Numismatik 2, 42 erörtert.

Digitized by Google

Untersuchung über das landesverrätherische Verhalten der in dem africanischen Krieg verwendeten Feldherrn und Gesandten[1] und im J. 702 die über die Untersuchung der Ermordung des Clodius und der damit zusammenhängenden Verbrechen[2]. Ohne Zweifel sind noch manche ähnliche Vorgänge vorgekommen, über die uns genauere Nachrichten nicht vorliegen.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofs und die rechtliche Stellung der Untersuchungsrichter ward, wie die aller Ausnahmebeamten, von Fall zu Fall durch die Specialgesetze normirt. Im J. 644 sind drei Untersuchungsrichter von den Comitien gewählt worden; in der Regel hat man sich mit einem begnügt. Eine besondere Benennung für sie giebt es nicht; die auf jeden Dirigenten eines Criminalgerichts, mag er ein Beamter sein wie der Prätor (S. 214) oder ein blosser Vormann der Geschwornen (S. 570), anwendbare Bezeichnung *quaesitor* muss auch für diese ausserordentlichen Vorstände ausreichen. Im Allgemeinen wird ihre Befugniss der consularisch-prätorischen gleichzuachten sein. Dass ihnen die magistratischen Abzeichen, insonderheit der curulische Sessel zugekommen sind, hat grosse Wahrscheinlichkeit[3]. — Wenn vor dem Aufkommen der *quaestiones perpetuae* Quäsitoren dieser Art creirt worden sind, was indess sehr zweifelhaft ist, so werden sie selbst die Entscheidung und ihr Consilium nur eine berathende Stellung gehabt haben. Dagegen die ausserordentlichen Quäsitoren des 7. Jahrhunderts stehen insofern den ordentlichen dieser Epoche gleich, als das stimmberechtigte Consilium bei beiden eintritt[4] und dessen Zusammensetzung, so wie das Special-

1) Sallust *Iug.* 40 (vgl. 65): *C. Mamilius Limetanus tr. pl. rogationem ad populum promulgat, uti quaereretur in eos, quorum consilio Iugurtha senati decreta neglexisset quique ab eo in legationibus aut imperiis pecunias accepissent, qui elephantos quique perfugas tradidissent, item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent.* Nach Annahme des Gesetzes *M. Scaurus . . . cum ex Mamilia rogatione tres quaesitores rogarentur, effecerat, ut ipse in eo numero crearetur. sed quaestio exercita aspere violenterque.* Dies ist Ciceros (*de d. n.* 3, 20, 74) *quaestio coniurationis Iugurthinae.* Brut. 33, 127. 34, 128. *Schol. Bob.* zu Cic. *pro Sest.* 57 p. 311.

2) Asconius *in Milon.* p. 39: *perlata deinde lege Pompeia, in qua id quoque scriptum erat, ut quaesitor suffragio populi ex iis qui consules fuerunt crearetur, statim comitia habita, creatusque est L. Domitius Ahenobarbus quaesitor.* Cicero *pro Mil.* 8, 22.

3) Die S. 645 A. 2 angeführten Münzen scheinen dem L. Cassius mit Beziehung auf den Prozess von 641 den curulischen Sessel beizulegen. Von dem *tribunal* des L. Domitius spricht Asconius *in Milon.* p. 40 (vgl. Val. Max. 4, 7, 9).

4) Dass bei der ausserordentlichen Quästion 641 das stimmberechtigte Con-

Digitized by Google

gesetz nicht auch in diese eingreift, nach den allgemeinen Regeln erfolgt[1]). Immer aber scheint der ausserordentlich vom Volk ernannte Quäsitor nicht bloss die Leitung des Gerichts, wie der die Quästio dirigirende Prätor, sondern, gleich dem Vormann der Geschwornen, auch selber Stimmrecht gehabt zu haben[2]).

Gegenstand der Prozesse.

Der Gegenstand, für den das Specialgericht niedergesetzt wird, kann ein mit der ordentlichen Capitalanklage verfolgbares Verbrechen sein, zum Beispiel Hochverrath[3]) oder Mord (S. 646 A. 2) und was dem rechtlich gleich geachtet wird (vgl. S. 103 A. 4); doch sind auch für Handlungen, die zu einem Capitalverfahren vor den Centurien nicht qualificirt waren, wie zum Beispiel für den Incest der Vestalinnen[4]) und für den von P. Clodius im J. 693 bei Gelegenheit des Festes der Bona Dea begangenen Religionsfrevel[5]), Ausnahmegerichte vom Volke be-

silium thätig war, zeigen die S. 645 A. 2 angeführten Münzen mit der Stimmurne und der Stimmtafel. Für die von 644 lehrt dasselbe Cicero S. 647 A. 1. Für den Prozess Milos bedarf es der Belege nicht.

1) Cicero *Brut.* 34, 128: *invidiosa illa quaestione* (*ex lege Mamilia*) *C. Galbam sacerdotem et quattuor consulares . . . Gracchani iudices sustulerunt.*

2) Was Asconius S. 645 A. 2 über die Strenge des Cassius in dem Vestalinnenprozess sagt, kann, zumal in der Verbindung, in die er dies mit seinem Verfahren in Mordprozessen bringt (*suadebat atque etiam praeibat iudicibus*), nicht füglich anders verstanden werden. — Auch in dem milonischen Prozess hat der Quäsitor offenbar mitgestimmt. Nach den S. 645 A. 2 angeführten Worten fährt Asconius fort: *aliorum quoque iudicum, qui de ea re iudicarent, Pompeius tales proposuit* (die Aenderung *album q. iudicum . . . tale* ist um so bedenklicher, als es sich nur um ein Specialgericht handelt; wenn zu ändern ist, muss es wohl bei *alios q. iudices* bewenden). Er deutet damit bestimmt genug an, dass auch Domitius *iudex* war. Nur so erklärt sich auch, wesshalb bei den Abstimmungen auf Grund des pompeischen Gesetzes in den drei Decurien der Geschwornen nicht 3×17, sondern 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Tribune stimmen (Ascon. p. 53. 54) — der consularische Quäsitor stimmt in der Senatorendecurie mit und dafür fällt ein Tribunus aus.

3) Ein sicheres Beispiel dieser Art ist die Untersuchung nach dem mamilischen Gesetz (S. 646 A. 1). Wahrscheinlich gehört ebenfalls hieher die *quaestio auri Tolosani* (Cicero *de d. n.* 3, 30, 74), deren prozessualische Beschaffenheit aber nicht näher bekannt ist. Der Prozess aber gegen Q. Caepio 659 hat formell mit dieser *quaestio* nichts zu thun, sondern ist eine tribunicische Anklage (vgl. z. B. Cicero *orat. part.* 30, 105).

4) S. 645 A. 2. Der Incest der Vestalin gehört von Rechts wegen vor das Hausgericht des Oberpontifex (S. 53), und ob die sonst im späteren Recht recipirte Regel, dass die Frau wegen eines Verbrechens auch vom Magistrat zur Verantwortung gezogen werden könne (S. 53 A. 2), auf dieses angewandt worden ist, ist zweifelhaft. Wenn für dieses Verbrechen überhaupt kein ordentliches magistratisches Gericht competent war, so erklärt sich die Einsetzung eines ausserordentlichen um so leichter.

5) Drumann 2, 207. Nach den beiden darüber an das Volk gebrachten Gesetzvorschlägen sollte ein Prätor mit einem Consilium entscheiden (Cicero *ad Att.* 1, 14. 1: *iudices a praetore legi, quo consilio idem praetor uteretur*); gestritten ward hauptsächlich über die Zusammensetzung des Consilium, ob der Prätor

Digitized by Google

schlossen worden. Selbst in Beziehung auf Civilprozesse mögen dergleichen Specialgerichte vorgekommen sein[1]).

V. Aushülfsbeamte für die öffentliche Sicherheit.

Als die Bacchanalienumtriebe im J. 568 zur Untersuchung kamen, wurden wegen der befürchteten Feuersbrünste den *tres viri capitales* Fünfmänner zur Abhaltung der nächtlichen Wachen zugeordnet, welche vielleicht als Magistrate zu betrachten sind[2]).

VI. Aushülfsbeamte für das Bauwesen.

Wenn die *duoviri aedi locandae* und *aedi dedicandae* daraus hervorgegangen sind, dass die Neubauten für sacrale Zwecke ausserhalb der Competenz der ordentlichen Magistratur liegen, so sind die Beamten, die jetzt aufgeführt werden sollen, durchaus beschäftigt gewesen mit Wiederherstellung von Tempeln oder

---

die Geschwornen auswählen solle, wie die vom Senat gebilligte consularische Rogation bestimmte, oder in der gewöhnlichen Weise ausloosen, was der tribunicische Gegenvorschlag war und schliesslich durchging. Wie der Prätor bestimmt ward und wen von den Prätoren die Wahl traf, erfahren wir nicht; es ist daher auch nicht völlig ausgemacht, ob dieser Vorgang nicht vielmehr zu den S. 104 erwähnten gehört hat, das heisst das Gesetz dem Senat aufgab den Prätor auszuwählen. Dass von Rechts wegen keiner competent war und der Kreis der ordentlichen Quästionen überhaupt dies Verbrechen nicht einschloss, ist deswegen wahrscheinlich, weil in diesem Fall die Partei des Clodius nicht ein milderes Specialgesetz, sondern das ordentliche Verfahren gefordert haben würde.

1) Civilsachen werden freilich nicht leicht zur Niedersetzung eines Specialgerichts Veranlassung geben. Aber die Möglichkeit auch solcher Gerichte lässt sich nicht bestreiten, und wenn, wie wahrscheinlich, der Peculat in den Formen des Civilprozesses verfolgt ward, so gehört das Verfahren gegen L. Scipio hieher.

2) Livius 39, 14, 10: *triumviris capitalibus mandatum est, ut vigilias disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent, utque ab incendiis caveretur, adiutores triumviris quinque viri uti eis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praessent.* c. 16, 12: *minoribus magistratibus mandabimus.* Daraus ist wahrscheinlich geflossen, was Pomponius schreibt *Dig.* 1, 2, 2, 31: *et quia magistratibus vespertinis temporibus in publicum esse inconveniens erat, quinque viri constituti sunt eis Tiberim et ultis Tiberim, qui possint pro magistratibus fungi . . .* §. 33 *et tamen hi quos Cistiberes diximus, postea aediles senatus consulto creabantur.* Ob Livius von einer stehenden oder einer ausserordentlichen Magistratur spricht, ist aus seinen Worten nicht mit Sicherheit zu entnehmen; ja vielleicht sind die Fünfmänner nicht einmal Magistrate, sondern nur von den Triumvirn erwählte Gehülfen. Pomponius freilich hat sie als stehende Magistratur gefasst; aber seine Confusion wie die Fehler seiner Abschreiber machen seinen Bericht unbrauchbar. Wahrscheinlich ist nicht bei Livius zu ändern *uls et eis Tiberim* sondern bei Pomponius *et ultis Tiberim* als Glosse zu streichen, wegen der *Cistiberes* der zweiten Stelle. Was diese selbst besagt hat, ist so, wie sie uns vorliegt, nicht zu errathen.

Digitized by Google

öffentlichen Gebäuden oder mit Neubauten für die Gemeinde, also mit Arbeiten, die innerhalb der Competenz der ordentlichen Magistratur liegen und die nur aus praktischen Gründen an ausserordentliche Magistrate abgegeben werden. Ohne Zweifel kennen wir von diesen gewiss sehr zahlreichen und meist politisch bedeutungslosen Magistraturen nur einen verhältnissmässig sehr kleinen Theil; aber die Nachrichten, die sich zufällig erhalten haben, veranschaulichen doch einigermassen diesen Kreis magistratischer Thätigkeit.

Wasserleitungen.

1. Wasserleitungsbauten. — Die — allerdings in dieser Beziehung praktisch als dreijährig zu betrachtende — censorische Amtfrist (S. 339) hat für die grossen Aquaeducte der Republik nicht ausgereicht; abgesehen von der wenig bedeutenden Tepula sind sie alle auf exceptionellem Wege hergestellt worden. Bei der im J. 442 fg. angelegten appischen griff der kühne Erbauer selbständig durch, indem er seine Censur fünfjährig machte (S. 339 A. 2). In ähnlicher Weise ist die marcische Wasserleitung zu Stande gekommen, indem dem an Censorenstatt damit beauftragten städtischen Prätor sein Amt in einer völlig anomalen Weise prorogirt wurde (S. 339 A. 1). Als die Amtszeit der Censoren, die im J. 482 die Anioleitung verdangen, vor deren Fertigstellung zu Ende lief, wurden dafür eigene Zweimänner creirt[1]).

Wege.

2. Wegebauten. Die Strassenbauten der Republik fügten ebenso wenig wie die der Wasserleitungen in die knapp bemessene Amtfrist der Magistrate sich ein; wie für die appische Strasse dasselbe gilt was für die appische Leitung, sind wohl auch die übrigen grossen italischen Chausseen unter analogen Anomalien zu Stande gekommen. Doch liess die Incongruenz hier insofern sich leichter beseitigen, ohne dass die Verfassung geradezu verletzt ward, als den ausserhalb der Stadt für den Wegebau thätigen Beamten, wenn es nicht Censoren waren, ihr Amt nach Belieben prorogirt werden konnte.

---

1) Frontinus *de aquis* 6: *post biennium* (das heisst wohl kurz vor Ablauf der vermuthlich prorogirten Censur) *deinde actum est in senatu de consummando eius aquae opere . . . ex senatus consulto duumviri aquae perducendae creati sunt Curius* [*qui eam*] *locaverat et Fulvius Flaccus: Curius intra quintum diem quam erat duumvir creatus decessit. gloria perductae pertinuit ad Fulvium.* Von dem Plebiscit mag hier abgesehen worden sein, weil es sich nur um die Abnahme eines in normalem Wege verdungenen Baus handelte.

Digitized by Google

Curatores viarum.

Im siebenten Jahrhundert scheint auf Grund eines weiter nicht bekannten visellischen Gesetzes[1] eine eigene *cura viarum* bestanden zu haben, von welcher bis jetzt folgende Anwendungen[2] bekannt geworden sind.

a. Als der Censor des J. 639 L. Metellus die Herstellung der salarischen Strasse in Accord gab, übertrug er die Abnahme des in drei Sectionen verdungenen Baues auf drei verschiedene *curatores viarum*[3].

b. C. Claudius Pulcher Consul 662 verwaltete zwischen Prätur und Consulat eine Curation *viis sternundis*[4].

c. Die Abnahme eines Baus vollzog im J. 683 d. St. ein *cur(ator) viar(um) e lege Visellia*, der zugleich damals Volkstribun war[5].

d. Die jetzt Quattro Capi genannte Tiberbrücke hat L. Fabricius *C. f. cur. viar.* im J. 692 erbaut und abgenommen[6].

Die vorliegenden Daten genügen nicht, um über diese *curatores viarum* mit Bestimmtheit zu urtheilen, und sie sind darum nicht in die Reihe der ordentlichen Magistrate aufgenommen worden. Da indess in dem Titel sich keine Hindeutung auf ein specielles Geschäft findet, können diese Curatoren doch nicht wohl bloss von Fall zu Fall eingesetzte Specialbeamte gewesen sein; es scheint eher, dass das visellische Gesetz wenigstens für die Abnahme solcher Bauten, deren Locatoren bei Vollendung der Arbeit nicht mehr in Function waren, vielleicht sogar überhaupt für städtische Strassen- und Brückenbauten allgemeine Anordnungen getroffen und ein besonderes Collegium dafür niedergesetzt hat. Aus der Volkswahl sind wahrscheinlich auch diese Curatoren hervorgegangen, wie überhaupt die *curatores* der Republik; aber das

1) Die Notizen über das oder die visellischen Gesetze, die in unserer Ueberlieferung vorkommen, habe ich in Beckers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 2, 335 zusammengestellt.

2) Auch die *viocuri* bei Varro (5, 158: *clivos Publicius ab aedilibus plebis Publicis qui eum publice aedificarunt: simili de causa Pullius et Cosconius, quod ab his viocuris dicuntur aedificati*) dürften hieher gehören.

3) Inschrift *Ephem. epigraph.* 2 p. 199.

4) *C. I. L.* 1 p. 279: *curator vis sternundis.* Ob diese Cura collegialisch geordnet war oder nicht, erhellt nicht.

5) *C. I. L.* 1 n. 593. Vor dem Bekanntwerden der Inschrift des Censors Metellus ist aus dieser Inschrift, da die Abnahme *de conl(egarum) sen(tentia)* erfolgt und die Namen der neun andern Volkstribune folgen, geschlossen worden, dass die *cura viarum* mit dem Volkstribunat in Zusammenhang gesetzt worden ist. Jetzt zeigt sich vielmehr diese Cumulation als eine zufällige.

6) *C. I. L.* 1 n. 600. Dio 37, 45.

Digitized by Google

Princip der Annuität kann für sie nicht gegolten haben, da sonst der Censor Metellus die Abnahme der grossen von ihm verdungenen Bauten nicht im Voraus namentlich bezeichneten Curatoren hätte übertragen können. Für längere Befristung dieser Cura spricht auch, dass noch unter Augustus P. Paquius Scaeva ausserordentlicher Weise vom Senat zum *viarum curator extra urbem Romam* auf fünf Jahre bestellt wurde[1]). Diese Cura kann zwar nicht wohl mit der republikanischen identificirt werden, da sie der Epoche anzugehören scheint, in der die kaiserlichen *curatores viarum* schon bestanden; aber sie fällt wenige Jahre nach deren Einsetzung und ist wahrscheinlich der republikanischen *cura viarum* nachgebildet. — Ueber die Entstehung dieser nur in Inschriften begegnenden *cura viarum* fehlt jede Nachricht; vielleicht gehört sie zu den von C. Gracchus für das italische Wegewesen getroffenen Einrichtungen[2]).

3. Mauerbau. — Für die Instandsetzung der Mauern und Thürme Roms wurden in der langen Pause der Censur während des hannibalischen Krieges im J. 542 auf Grund eines Plebiscits unter Leitung des städtischen Prätors Fünfmänner gewählt[3]).

4. Tempelbauten. Für den Wiederaufbau zweier abgebrannter Tempel wurden in demselben Jahre 542, da Censoren fehlten, Dreimänner bestellt (A. 3) und ähnliche Curationen sind auch sonst vorgekommen[4]). Von besonderer auch politischer Wichtigkeit ist die Cura für die Wiederherstellung des im J. 671 abgebrannten capitolinischen Tempels[5]), welche zuerst dem Dictator Sulla,

---

1) Henzen 6450: *viar(um) cur(ator) extra u(rbem) R(omam) ex s(enatus) c(onsulto) in quinq(uennium)*. Diese ausserordentliche Bestellung (dass sie dies war, zeigt der Beisatz *ex s. c.*) fällt einige Jahre nach 731, da Scaeva vorher Proconsul von Cypern und vor diesem Amt *praetor aerarii* (S. 545) war; aber vermuthlich auch nicht viel später. Gleichartig und gleichzeitig ist der *pr(aetor) desig(natus) ex s. c. viar(um) cur(ator)* C. *I. L.* VI, 1501 = Hermes 4, 370; und vielleicht gehört auch der *curator viarum* Grut. 440, 2 = *C. I. L.* VI, 1466 hieher. Ob die Curae collegialisch geordnet waren oder nicht, ist auch hier nicht zu erkennen.

2) Plutarch *C. Gracch.* 7. Appian *b. c.* 1, 23. *C. I. L.* I p. 90.

3) Liv. 25, 7, 5: *comitia a praetore urbano de senatus sententia plebique scitu sunt habita.*

4) Der Triumvir der Inschrift *C. I. L.* I n. 638 kann kaum anders gefasst werden. Aus unseren Annalen sind diese für die politische Geschichte in der Regel bedeutungslosen Notizen verschwunden; auch die unter 542 verzeichneten haben ihren Platz wohl nur behauptet, weil die meisten derselben mit der Kriegsgeschichte in engem Zusammenhang stehen.

5) *Curator restituendi Capitolii* nennt den Catulus Varro bei Gellius 2, 10. Die weitere Ausführung ist *C. I. L.* I p. 171 gegeben.

Digitized by Google

sodann nach dessen Tode im J. 676 dem damaligen Consul Q. Lutatius Catulus durch Senats- und Volksschluss[1]) übertragen und von diesem bis an seinen Tod geführt ward, obwohl Caesar als Prätor eine Rogation zu dem Zwecke einbrachte diese Curation einem andern zu überweisen[2]). Noch unter Tiberius hat Germanicus, in gleicher Weise, wie es scheint, den Tempel der Spes hergestellt[3]). In den beiden letzten Fällen hat der Curator das wiederhergestellte Gebäude auch dedicirt.

VII. Aushülfsbeamte für das Getreidewesen.

Für das Getreidewesen bedurfte es ausserordentlicher Magistrate zunächst nicht, da die Aedilen wie die öffentlichen Märkte überhaupt so auch insbesondere den Kornmarkt zu überwachen hatten und das zur Vertheilung kommende Getreide vertheilten (S. 491). Als dann in der Gracchenzeit die stehenden Frumentationen beginnen, finden wir bei deren Ausführung die ordentlichen Beamten aller Art betheiligt[4]). Wahrscheinlich aber sind daneben für Getreidekauf und Getreidevertheilung nicht selten ausserordentliche Beamte eingesetzt worden, in früherer Zeit vermuthlich collegialisch geordnete Curationen[5]), späterhin Einzelcuratoren. Im siebenten Jahrhundert muss die Bestellung der letzteren häufig verhandelt und begehrt worden sein und ist wahrscheinlich eines der stehenden Agitationsmittel gewesen. Die den Annalen unter den J. 259[6]) und 314/5[7]) eingelegten Fictionen

1) Dass das Volk gefragt worden ist, zeigt Cicero *Verr.* 4, 31, 69: *senatus populique Romani beneficio.*

2) Sueton *Caes.* 15: *Q. Catulum de refectione Capitolii ad disquisitionem populi vocavit rogatione promulgata, qua curationem eam in alium transferebat.*

3) Tacitus *ann.* 2, 49.

4) S. 228. 491. 558. Wenn C. Gracchus, wie es nach Cicero *Tusc.* 3, 20, 48 scheint, die auf Grund seines Frumentargesetzes stattfindende Getreidevertheilung selber leitete, so hat, wie das Ackergesetz *tresviri agris dandis*, so dieses *curatores annonae* eingesetzt und Gracchus die eine wie die andere Magistratur neben dem Tribunat übernommen. Diese Curatoren würden dann freilich als stehende Beamte zu denken sein. Bestand aber hat diese Einrichtung gewiss nicht gehabt.

5) Festus *ep.* p. 48: *curatores dicuntur qui . . . rei frumentariae agrive dividendis praepositi sunt.* Da das gesammte von Verrius verarbeitete Material der Republik angehört, so sind hier schwerlich die augustischen *curatores frumenti* gemeint, sondern ältere ausserordentliche Beamte.

6) In der sehr jungen Erzählung von der Weihung des Mercurtempels Liv. 2, 27 wird dem Consul, dem das Volk die Dedication zutheilen würde, zugleich aufgegeben *praeesse annonae, mercatorum collegium instituere* und dann mit der Dedication ein Primipilar beauftragt, so dass auch dieser als *praefectus annonae* gedacht zu sein scheint.

7) Livius 4, 12, 8. c. 13, 7: *L. Minucius praefectus annonae seu refectus*

Digitized by Google

von ausserordentlichen nicht collegialisch geordneten Curationen für das Getreidewesen werden solchen Parteiforderungen ihren Ursprung verdanken. Geschichtlich nachweisbar ist indess keine ältere ausserordentliche Curation dieser Art als die, welche im J. 650 der Consular M. Aemilius Scaurus erhielt, damals der Vormann des Senats und einer der angesehensten Männer Roms[1]. In noch weiterem Umfang wurde eine analoge Competenz im J. 697 durch Volksschluss dem Cn. Pompeius übertragen, indem man die Massregel selbst und die Uebertragung der Ausführung an Pompeius in ein Gesetz zusammenfasste[2]; derselbe erhielt für diesen Zweck sogar das früher (S. 635) erörterte proconsularische *imperium infinitum*[3] im gesammten römischen Gebiet auf fünf Jahre und wenn auch kein Heer, doch sonst eine der statthalterlichen ähnliche Stellung, namentlich auch Legaten[4]. Als nach Caesars Tode der Senat sich wieder des vollen Regiments bemächtigen zu können glaubte, schärfte er mit Rücksicht hierauf durch einen besonderen Beschluss die Einhaltung des Collegialitätsprincips in Betreff der Getreideverwaltung ein[5]. Nichts desto weniger ist Augustus im J. 732 auf die monarchische *cura annonae* zurückgekommen und hat daraus einen der Pfeiler seines Principats gebildet, wie dies bei diesem näher dargelegt werden wird.

seu, quoad res posceret, in incertum creatus; nihil enim constat nisi in libros linteos utroque anno relatum inter magistratus praefecti nomen. Die nähere Ausführung habe ich Hermes 3, 266 fg. gegeben, insbesondere gezeigt, dass Livius diese Erzählung aus Macer (÷ 688) entlehnt hat; aber wie jung sie auch ist, so spät ist sie nicht, dass sie aus Pompeius *cura annonae* hervorgegangen sein könnte.

1) Cicero *de har. resp.* 20, 43: *Saturninum . . . in annonae caritate quaestorem a sua frumentaria procuratione senatus amovit eique rei M. Scaurum praefecit.* Ders. *pro Sest.* 17, 39 (S. 557 A. 1). — Gleichartig scheint der *frumenti curator ex s. c.* einer Inschrift (Henzen 6493), welcher allem Anschein nach kurz nach der Schlacht bei Actium functionirt hat und sehr wohl vor das J. 732 gesetzt werden kann, in welchem Augustus diese Cura übernahm. Auch der ungefähr derselben Zeit angehörende *C. Papirius C. f. Vel. Masso tr. mil., aed. pl., q(uaestor?) iud(ex), cur(ator) fru(menti)* S. 573 A. 1 wird wohl hieher gehören, da die augustischen *curatores frumenti* sämmtlich Prätorier oder Consulare gewesen sind.

2) Cicero *ad Att.* 4, 1, 7: *legem consules conscripserunt, qua Pompeio per quinquennium omnis potestas rei frumentariae toto orbe terrarum daretur.*

3) Dio 39, 9 legt ihm ἀρχὴν ἀνθυπάτου καὶ ἐν τῇ Ἰταλίᾳ καὶ ἔξω bei; Appian *b. c.* 2, 18 nennt ihn sehr bezeichnend τῆς ἀγορᾶς αὐτοκράτορα. Auch kann, wenn für ihn sogar das *maius imperium in provinciis quam est eorum qui eas obtinent* gefordert werden konnte, was er freilich nicht erreichte (1, 25 A. 4; oben S. 636 A. 1), das *imperium infinitum aequum* ihm unmöglich gemangelt haben.

4) Cicero *ad Att.* 4, 1, 7. Appian a. a. O.

5) Dio 46, 39 zum J. 711: ἀπηγόρευσαν μήτε τινὰ σίτου ἐπιμελητὴν μήτε τροφῶν ἐπιστάτην ἕνα αἱρεῖσθαι.

Digitized by Google

Aber auch nachdem die *cura annonae* mit dem Principat verbunden war, haben die ausserordentlichen Curationen der Art nicht aufgehört. Es begegnen wenigstens seit Tiberius[2]) und bis weit in das zweite Jahrhundert hinein[3]) *praefecti frumenti dandi*[4]), als eine nicht ständige und nicht der kaiserlichen Verwaltung angehörige Behörde bezeichnet durch den Beisatz *ex senatus consulto*[5]), in der Regel gewesene Prätoren[6]). Sie scheinen die ausserordentliche Fortsetzung der gleichmässigen ordentlichen Magistratur zu sein, welcher Augustus vor der Einsetzung des Präfecten für die Zufuhr sich bediente[7]). Ob diese Magistratur collegialisch organisirt war oder nicht, wissen wir nicht; und ebenso wenig ist über die Competenz dieser bei den Schriftstellern nirgends erwähnten Function etwas überliefert. Vermuthen darf man, dass, wenn das *aerarium populi Romani* disponible Ueberschüsse aufwies, dem Senat davon Mittheilung gemacht wurde und die regelmässige Form der Verwendung darin bestand Getreide dafür anzuschaffen und dasselbe unter die Einwohner der Hauptstadt zu vertheilen. Dass der Senat mit diesem Geschäft nicht einen aus seiner Mitte, sondern den Kaiser beauftragt hat, der dann für dieses Geschäft einen Stellvertreter ernannte, scheint die die Vertretung bezeichnende Titulatur zu fordern.

Unter dem Principat kommen ausserordentliche Magistraturen der bisher aufgeführten Kategorie eigentlich nicht mehr vor: oder genauer gesagt, es ist in dieser Zeit das kaiserliche Proconsulat mit den ihm aggregirten Befugnissen so ziemlich die einzige wenigstens von Rechts wegen als ausserordentlich zu bezeichnende Magistratur. Die sonst begegnenden, welche in dieser Epoche.

---

2) Aus Tiberius Zeit: Orelli-Henzen 3109. 3128. 3141. 5368.

3) Die Inschrift Orell. 77, in der ein solcher Präfect mit dem Zusatz *ex s. c.* auftritt, ist aus der Zeit des Pius oder des Caracalla (Borghesi *opp.* 4, 128). Aus der Zeit nach Marcus ist die Inschrift Renier 2749, aus der des Commodus die Inschrift Henzen 6492, aus der Alexanders die Inschrift Henzen 6048, bei welchen allen aber der Zusatz *ex s. c.* fehlt.

4) Diese Titulatur, griechisch ἔπαρχος τοῦ σειτηρησ[ίου τοῦ δια]δεδομένου (*C. I. Att.* III, 629) oder σίτου δόσεως δήμου Ῥωμαίων (Lebas-Waddington 2814; ohne den letztern Beisatz *C. I. Gr.* 5793) ist stehend; nur in der Inschrift Henzen 5368 (aus Tiberius Zeit) erscheint die bis jetzt unerklärte Formel *praef. frum. ex s. c. s.* (vgl. *C. I. L.* VI, 3836).

5) Ständig ist derselbe nicht, sondern fehlt zuweilen, auch schon auf Inschriften der tiberischen Zeit (Orelli 3109).

6) Aedilicier *C. I. Gr.* 5793 und *C. I. Att.* III. 629. Vgl. meine Ausführung Hermes 4. 364 fg.

7) Vgl. den Abschnitt über den kaiserlichen *praefectus annonae*.

Digitized by Google

nachdem das Legislationsrecht von der Gemeinde auf den Senat übergegangen ist, sich durch den Beisatz *ex senatus consulto* charakterisiren[1]), beschränken sich, wenigstens so weit sie sich bestimmt erkennen lassen[2]), auf untergeordnete Gebiete der hauptstädtischen Verwaltung, die Judication über das Bodeneigenthum in der Stadt[3]), den Strassenbau (S. 651) und die Getreidevertheilung (S. 654); wozu weiter hinzutreten die bei den constituirenden Magistraten zu erörternden durch Senatsbeschluss gegen den Kaiser Maximinus bestellten Zwanzigmänner *rei publicae curandae* (S. 688).

---

1) Ich habe den staatsrechtlichen Werth dieser Formel, wo sie zu dem Magistratstitel hinzutritt, im Hermes 4, 364 entwickelt. Wie er bei ausserordentlichen Magistraturen als Rechtsgrund derselben auftritt, so erscheint er bei den ordentlichen als Rechtsgrund einer von der legitimen abweichenden Uebertragung. In der letzten Weise steht er auf den Inschriften Henzen 6450: *decemvir stlitibus iudicandis ex s. c. post quaesturam; quattuorvir capitalis ex s. c. post quaesturam et decemviratum . . . procos. iterum extra sortem auctoritate Aug. Caesaris et s. c. misso ad componendum statum provinciae Cypri* (denn für diese Zeit ist das Proconsulat als ordentliche Magistratur zu betrachten: S. 247); *C. I. L.* V, 4348: *legato pro pr. iter. ex s. c. et ex auctorit. Ti. Caesaris* (von der Legation gilt dasselbe: S. 246); *C. I. L.* VI, 1501 = Hermes 4. 370: *pr(aetor) ex s. c. pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit.* Alle diese Inschriften gehören der Epoche des Augustus und des Tiberius an; späterhin ist wohl nicht anders verfahren worden, aber es schien nicht mehr der Mühe werth das von den Gesetzen entbindende Senatusconsult besonders zu erwähnen.

2) Die im J. 20 zur Feststellung der von den Ehegesetzen zuzulassenden Befreiungen niedergesetzte Senatscommission (Tac. *ann.* 3, 28) ist nicht Magistratur, sondern es ist ihr das Recht des Senats von den Gesetzen zu entbinden delegirt. Welche Befugnisse mit der ausserordentlichen Proprätur verbunden waren, die nach einer Inschrift vom J. 16 n. Chr. (*C. I. L.* VI, 91: *pr., aed. pl. Cer., pro pr. ex s. c., q.*) Q. Coelius *L. f.* unter Augustus als Quästorier verwaltet hat, wissen wir nicht.

3) Dafür sind die *curatores locorum publicorum iudicandorum ex s. c.* bestimmt, über die bei dem Principat im Abschnitt von dem Staatsvermögen gehandelt ist.

Digitized by Google

Die Senatsboten (*legati*).

Fetiales und *legati*.

Das Recht des Senats im Namen der Gemeinde Botschaften theils an auswärtige Staaten, theils an die römischen Oberbeamten zu entsenden ist, wie alle dem patricisch-plebejischen Senat zukommenden, nicht ursprünglich, sondern späterer Entstehung. Die Verhandlung der Gemeinde mit den auswärtigen Staaten, so weit sie nicht durch die Magistrate selbst stattfindet, liegt in ältester Zeit dem Fetialencollegium ob, und diesen ältesten Gemeindeboten wird die Autorisation nicht vom Senat, sondern von dem Magistrat ertheilt[1]. Vermittler aber zwischen dem Senat und den Gemeindebeamten hat es in früherer Zeit, als selbst der Krieg die letzteren nicht weit von Rom entfernte, kaum in irgendwie bestimmter Form gegeben. Was über die ohne Zweifel stufenweise erfolgte Erwerbung des Botschaftsrechts durch den Senat sich etwa vermuthen lässt, wird bei diesem vorkommen; die Institution der Senatsboten selbst aber soll hier dargelegt werden[2]. Allerdings stehen die vom Senat bestellten *legati* in principiellem Gegensatz zu den von der Gemeinde ernannten Magistraten[3]; allein was von dem Oberpontifex (S. 19), gilt in noch höherem Grade von den Legaten, dass sie vielfältig magistratische Rechte ausüben; und die Entwickelung der Magistratur, insonderheit der Provinzialstatthalterschaft und der daraus entwickelten kaiserlichen

1) *Regius nuntius populi Romani Quiritium* heisst der vom König entsandte Fetialis in der Bündnissformel Liv. 1, 24, 5, *publicus nuntius populi Romani* in derjenigen der Kriegserklärung Liv. 1, 32, 6. Die Entsendung der Fetialen liegt zu allen Zeiten dem zur Zeit höchsten Magistrat in Rom ob (Liv. 30, 43, 9, wo der *praetor Romanus* nicht Scipio ist, sondern der Stadtprätor).

2) Der *legatus* der Republik gehört zu den von der neuern Forschung am meisten vernachlässigten römischen Einrichtungen. Wer den Gegenstand speciell zu untersuchen in der Lage ist, wird Besseres und Vollständigeres vorbringen können als ich; inzwischen gebe ich was ich gefunden habe.

3) Sallust *Iug.* 40 aus dem mamilischen Gesetz: *qui in legationibus aut imperiis pecunias accepissent.*

Digitized by Google

Gewalt, würde ohne Eingehen auf die Senatscommissarien unvollständig bleiben.

Die technische Bezeichnung des Entsendens und des Entsendetwerdens ist *legare*[1]) und *legari alicui* oder *ad aliquem*[2]); während griechisch umgekehrt *πρεσβεύεσθαι* heisst zum Gesandten bestellen, *legare*, *πρεσβεύειν τινί* Gesandter bei jemand sein, *legari*[3]). Eine eigentlich substantivische dem griechischen *πρεσβευτής* gleichwerthige Bezeichnung besitzt die lateinische Sprache nicht, weil eben diese Stellung eine Function, kein Amt ist, wie das Gleiche gilt für die Function des Stellvertreters. Es helfen dafür zumeist die Participien aus, hier *legatus ab illo illi* oder *ad illum*, wie bei dem Stellvertreter *praefectus ab illo illis*; und die sprachliche Entwickelung dieser Participien zu substantivischem Werth läuft der sachlichen dieser Functionen zu Aemtern völlig parallel. Die an auswärtige Gemeinden entsandten Staatsboten führen auch die Bezeichnung *oratores*[4]); doch ist dieselbe späterhin abgekommen.

Benennung. Legatus. Orator.

Die Bestellung von Gemeindeboten kann sowohl in dem städtischen wie in dem feldherrlichen Amtsbezirk erfolgen. Für den letzteren Kreis ist das alte magistratische Recht zu allen Zeiten unverändert in Kraft geblieben: die Boten sei es an den Senat, sei es an auswärtige Staaten bestellt hier der Feldherr[5]). Neben ihm

Bestellung durch den Senat.

1) *Legare* ist nach Corssens (Vocalismus 2, 444; vgl. Curtius Grundzüge 2. Aufl. S. 327) treffender Ausführung gleicher Herkunft mit *lex* und also mit *ligare* heften, binden. In dieser Verbindung kann *legatus alicui* zusammengestellt werden mit dem englischen *bound to London*.

2) Ueber den Unterschied, den die Sprache im Gebrauch des Dativs und der Präposition macht, wird weiter unten (S. 668) gesprochen.

3) Ammonius p. 120: πρεσβεύονται καὶ πρεσβεύουσι διαφέρει· πρεσβεύονται μὲν γὰρ οἱ τοὺς πρέσβεις χειροτονοῦντες καὶ πέμποντες, πρεσβεύουσι δὲ οἱ χειροτονούμενοι ἐπὶ τὴν πρεσβείαν. Πρεσβεύειν τινί im römischen Sinne von *legatum esse alicui* findet sich bei Polybios 35, 4, 14, Lucian *Demon.* 30, Appian *b. c.* 1, 38.

4) Varro bei Nonius p. 529 M.: *priusquam indicerent bellum iis, a quibus iniurias factas sciebant, fetiales, legatos res repetitum mittebant quattuor, quos oratores vocabant* (so ist die Stelle zu interpungiren). Festus und Paulus p. 182. 183: *oratores . . . missi ad reges nationesque . . . modo appellantur legati.* Ders. p. 198. 199. Varro 7, 41. Cato braucht das Wort häufig und auch später begegnet es noch, so bei Cicero *in Vat.* 15, 35 und bei Livius 2, 39, 10. 5, 15, 3. c. 16, 1. — *Legatus populi Romani* (Cicero *Verr. l.* 1, 16, 44. c. 19, 50. c. 32, 82) bezeichnet die römischen Boten im Gegensatz zu denen anderer Gemeinden; titularen Werth hat der Beisatz so wenig hier wie in *consul populi Romani* (Cicero *in Vat.* 9, 21) und den gleichartigen Bezeichnungen (1, 16 A. 1), sondern es wird durch ihn ein eigentlich selbstverständliches Moment entweder der Deutlichkeit oder auch des Nachdruckes wegen hervorgehoben.

5) Von dem Feldherrn nach Rom geschickte Gesandte werden zum Beispiel

Digitized by Google

steht dem selbständigen Gemeindeboten ebenfalls das Recht zu dergleichen Boten zu entsenden[1]. Indess haben diese von den ausserhalb Rom befindlichen Behörden bestellten Boten für die Entwickelung der Magistratur keine Bedeutung gehabt und können hier übergangen werden. Wir beschäftigen uns ausschliesslich mit den in der Hauptstadt bestellten Gemeindeboten. Allerdings sind auch diese zu allen Zeiten von dem Oberbeamten bestellt worden; aber in der späteren Republik schreitet derselbe dazu nur, wenn der Senat die Sendung beschlossen[2] und die Zahl und die Qualification der Boten festgesetzt hat. Dass derselbe auch die Person der Legaten in dem Beschlusse selbst bestimmte, scheint sehr selten[3], Bezeichnung durch Abstimmung niemals vorgekommen zu sein. Regelmässig lag es vielmehr dem vorsitzenden Magistrat ob gemäss der vom Senat aufgestellten Normen die Personen entweder auszuwählen[4] oder auszuloosen[5]. Das erstere Verfahren war das

Nomination und Sortition.

erwähnt Polyb. 2, 19, 9. 10, 19, 8 = Liv. 26, 51, 2. Liv. 30, 16, 1. c. 38, 4. 40, 35, 3, an den Feind geschickte bei Polyb. 15, 3 = Liv. 30, 25, 2. Sallust *Iug.* 102. In internationaler Beziehung stehen diese feldherrlichen Gesandten denen des Senats selbstverständlich gleich.

1) Liv. 30, 42, 5. Vgl. S. 662 A. 1 a. E.

2) Cicero *in Vatin.* 15, 35: *volo audire de te, quo tandem senatus consulto legatus sis? . . . tua lege, dicis . . . ne hoc quidem senatui relinquebas, quod nemo umquam ademit, ut legati ex eius ordinis auctoritate legerentur. . . . 36. quis legatos umquam audivit sine senatus consulto? ante te nemo: post continuo fecit idem in duobus prodigiis rei publicae* (Piso und Gabinius) *Clodius.* Ders. *pro Sest.* 14, 33: *legatos non modo nullo senatus consulto, sed etiam repugnante senatu tibi tute legasti* (Piso).

3) S. 676 A. 1. Liv. 33, 24, 7: *decem legati more maiorum, quorum ex consilio T. Quinctius imperator leges pacis Philippo daret, decreti, adiectumque, ut in eo numero legatorum P. Sulpicius et P. Villius essent, qui consules provinciam Macedoniam obtinuissent.* Ebenso wurde Claudius in die an den Kaiser Gaius zu sendende Commission gewählt (A. 5).

4) Senatsbeschluss über Thisbae vom J. 584: ἔδοξεν ὅπως Κόιντος Μαίνιος στρατηγὸς τῶν ἐκ τῆς συνκλήτου πέντε ἀποτάξῃ, οἳ ἂν αὐτῷ ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων καὶ τῆς ἰδίας πίστεως φαίνωνται. Liv. 29, 20, 4: *consules decem legatos quos iis videretur ex senatu legere.* 43, 1, 10 zum J. 583: *decernunt frequentes, ut C. Sulpicius pr. tres ex senatu nominet legatos.* 44, 18, 5 zum J. 585: *senatus Cn. Servilio consuli negotium dedit, ut is in Macedoniam quos L. Aemilio* (dem designirten Consul und Feldherrn) *videretur legaret.* 4, 52, 7. 31, 8, 4. 45, 17, 1. 2. Val. Max. 3, 7, 5. Appian *Mithr.* 6: ψηφισαμένης τῆς βουλῆς τὸν στρατηγὸν αὐτὸν ἑλέσθαι τε καὶ πέμψαι πρέσβεις οἳ διαλύσουσι τὸν πόλεμον. Dass Caesar als Consul die Gesandten zum Beispiel an Tigranes ernennt, zeigt Cicero *ad Att.* 2, 7, 3. Tacitus *hist.* 4, 6: *placuerat mitti ad principem legatos . . . Priscus eligi nominatim a magistratibus iuratis, Marcellus urnam postulabat, quae consulis designati sententia fuerat.*

5) Cicero *ad Att.* 1, 19: *senatus decrevit ut . . . legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates . . . cum de consularibus mea prima sors exisset, una voce senatus frequens retinendum me in urbe censuit.* Tacitus a. a. O. Dio 59, 23: πρέσβεις τε ἐπ' αὐτοῖς ἄλλους κλήρῳ καὶ τὸν Κλαύδιον αἱρετὸν ἔπεμψαν (an Kaiser Gaius).

Digitized by Google

in älterer Zeit wohl überhaupt, namentlich aber bei den an die Oberbeamten zu sendenden Boten gewöhnliche [1]). Die Bezeichnung, wie sie auch erfolgte, galt dem Rechte nach als consularischer Befehl, so dass Weigerung nicht statthaft war[2]); doch ist von diesem Zwangsrecht wenigstens in späterer Zeit selten Gebrauch gemacht worden [3]). — Insofern die Verhandlungen über die Ausstattung des auszusendenden Feldherrn von ihm selbst vor seiner Abreise geleitet wurden, bestellte er also regelmässig sich selber seine Legaten; was namentlich bei den Consuln schon in früherer Zeit häufig eingetreten sein muss [4]).

Bestellung der ständigen Legaten durch den Oberbeamten.

Ausserdem kam theils freiwillige Meldung vor [5]), theils, vornehmlich in dem Fall, wo der Legatus bestimmt war einen zur Zeit in Rom anwesenden Magistrat zu begleiten, Vorschlag von Seiten des letzteren [6]). Es mag in diesem Fall der Vorsitzende wohl auch ausdrücklich angewiesen worden sein auf die Wünsche des zunächst Betheiligten Rücksicht zu nehmen [7]). Auf diesem Wege war schon in der marianischen Zeit die Bestellung der dem

1) Bei Tacitus freilich a. a. O. 4, 8 berufen sich die, die die Ausloosung fordern, auf die *vetera exempla, quae sortem legationibus posuissent;* aber daraus folgt nur, dass in der späteren Zeit der Republik für die nicht ständigen Legationen die Loosung Regel geworden war; dass sie es für die frühere Periode nicht war, ergeben die angeführten Beispiele. Für die ständigen Legationen kann die Loosung nie Regel gewesen sein, da dann die Beamten, denen sie bestimmt waren, nicht auf die Auswahl der Personen so hätten einwirken können, wie es der Fall gewesen ist.

2) Val. Max. 3, 7, 5: *P. Furius Philus cos.* (618) . . . *Q. Metellum* (Consul 611) *Q. que Pompeium* (Consul 617) *consulares viros . . . cupidam sibi profectionem in provinciam Hispaniam quam sortitus erat identidem exprobrantes legatos secum illuc ire coegit.* Polyb. 35, 4, 9: μήτε τοὺς εἰσφερομένους ὑπὸ τῶν ὑπάτων πρεσβευτὰς ὑπακούειν, οὓς ἔδει πορεύεσθαι μετὰ τῶν στρατηγῶν.

3) Es gehört auch dies zu der factischen Annäherung der Legation an das Gemeindeamt, dass der Begriff der Zwangsleistung bei ihr zurücktritt (1, 475).

4) Sallust *Iug.* 28: *Calpurnius* (Consul 643) *legat sibi homines nobiles factiosos.*

5) Polybios 35, 4, 9 zum J. 603 berichtet von der Schwierigkeit die nöthigen Offiziere und Mannschaften für den spanischen Krieg zu finden, bis der jüngere Africanus ἀναστὰς εἶπεν εἴτε χιλίαρχον εἴτε πρεσβευτὴν πέμπειν αὐτὸν εἰς τὴν Ἰβηρίαν μετὰ τῶν ὑπάτων ἐξεῖναι· πρὸς ἀμφότερα γὰρ ἑτοίμως ἔχειν, oder, wie Livius *ep.* 48 dies wiedergiebt, (*cum*) *ne ii quidem invenirentur, qui aut tribunatum exciperent aut legati ire vellent, P. Cornelius Aemilianus processit et excepturum se militiae genus quodcumque imperatum esset, professus est.* Er ging dann als Kriegstribun (Liv. *ep.* 48, Legat heisst er bei Appian *Hisp.* 49). Ebenso erbietet sich der ältere Africanus zur Uebernahme der Legation im antiochischen Krieg (Cicero *Philipp.* 11, 7, 17).

6) *Schol. Bob.* zu Cicero *in Vat.* 15, 34: *nullo iure Vatinium dicit in legationem esse profectum, cum soleat hoc a senatu peti, ut praesides provinciarum possint quos velint amicos suos habere legatos.*

7) Aehnlich wurde im J. 585 verfahren, als Paulus den Senat ersuchte vor seinem Abgang nach Makedonien die Lage der Dinge dort durch eine Commission untersuchen zu lassen (S. 658 A. 4).

Digitized by Google

Feldherrn ständig zugeordneten Legaten thatsächlich vom Senat auf den Feldherrn übergegangen [1]; was allerdings dem Wesen der Institution zuwiderlief und dieselbe, die als Werkzeug der Herrschaft des Senats über die Magistrate geschaffen war, allmählich in ein Instrument der magistratischen Gewalt umgewandelt hat.

Betheiligung der Comitien.

Die Comitien haben die Bestellung der Gemeindeboten niemals vollzogen. Wenn die dem Pompeius im J. 693 für die Ordnung Syriens beizugebende Zehnmännercommission nach dem Vorschlag des Rullus zwar nicht von der Gemeinde, aber doch, wie der Oberpontifex, von der kleineren Hälfte der Tribus ernannt werden sollte, so beruhte dieser Vorschlag, der übrigens nicht durchdrang, darauf, dass nach älterem Recht es den Comitien zustand die Beamten für den Friedensschluss zu bestellen (S. 624); der Wahlmodus aber bezeugt, dass diese Zehnmänner auch nach der Auffassung des Rullus eigentlich *legati* waren und als solche vom Volk selbst nicht ernannt werden durften (S. 18). — Wohl aber haben die Comitien in der letzten Zeit der Republik zum Präjudiz des Senats insofern in die Bestellung der ständigen Legaten eingegriffen, als sie die Zahl und die Qualification der Legaten durch ihren Schluss festsetzten und die Nomination geradezu dem Oberbeamten übertrugen, für den die Legaten bestimmt waren. Dies ist zuerst geschehen in den Ausnahmegesetzen, die den Untergang der Senatsherrschaft einleiteten, dem gabinischen vom J. 687 zu Gunsten des Pompeius [2], dem vatinischen vom J. 695 zu Gunsten Caesars [3], dem clodischen vom J. 696 zu

1) Sallust *Iug.* 28 (S. 659 A. 4). Cicero *de imp. Pomp.* (im J. 688) 19, 57: *utrum ille qui postulat ad tantum bellum legatum, non est idoneus qui impetret, cum ceteri ad expilandos socios diripiendosque legatos quos voluerunt eduxerint?* Ders. *Verr. l.* 1, 16, 42. 44. Wo sich für die ältere Zeit ähnliche Wendungen finden, wie bei Livius 4, 17, 10, ist wohl der Ausdruck incorrect.

2) Nach Plutarch *Pomp.* 25 bestimmte das gabinische Gesetz: ἐλέσθαι πεντεκαίδεκα πρεσβευτὰς αὐτὸν ἐκ βουλῆς ἐπὶ τὰς κατὰ μέρος ἡγεμονίας, er erhielt aber, ohne Zweifel durch Senatsbeschluss (S. 664 A. 1), weit mehr: ἡγεμονικοὶ καὶ στρατηγικοὶ κατελέγησαν ἀπὸ βουλῆς ἄνδρες εἰκοσιτέσσαρες ὑπ' αὐτοῦ, δύο δὲ ταμίαι παρῆσαν (das. 26). App. *Mithr.* 94: ὑπηρέται δ' ἀπὸ τῆς βουλῆς οὓς καλοῦσι πρεσβευτὰς πέντε καὶ εἴκοσιν. Dio 36, 23 [6]. 37 [20] spricht nur von der Bewilligung der 15 Legaten durch das Gesetz, der auch der Senat sich gefügt habe. Also hatte Pompeius zwar das Recht sich die Legaten zu ernennen, aber nach seiner Art zog er vor davon keinen Gebrauch zu machen und begnügte sich mit dem gewöhnlichen Verfahren, das im Ergebniss auf dasselbe hinauskam. Daher konnte Cicero formell richtig dem Vatinius vorrücken, dass er zuerst *nullo senatus consulto* die Legation übernommen habe.

3) Cicero *in Vat.* 15, 35 (S. 658 A. 2). *de prov. cons.* 17, 41: (Caesar als Consul) *mihi legationem quam vellem quanto cum honore vellem detulit.* Ders. *ad Att.* 2, 18, 3. *ep.* 19, 5.

Digitized by Google

Gunsten des Piso und Gabinius (S. 658 A. 2), und dann vielleicht bereits am Ende der Republik [1]), gewiss bei Augustus Reorganisation des Staats allgemein fortgesetzt worden, so dass das proconsularische Recht die Befugniss einschliesst eine gewisse Zahl von Legaten zu ernennen (S. 236. 243). Dabei ist es geblieben und das ursprüngliche Senatsrecht der Ernennung der ständigen Legaten damit definitiv auf den Oberbeamten übergegangen.

Senatslegationen unter dem Principat.

Das Recht ferner von Fall zu Fall Gesandte an auswärtige Staaten abzuordnen, ist, sei es durch ausdrückliche Bestimmung, sei es durch eine stillschweigend eingetretene Observanz, bei der Constituirung des Principats dem Senat verloren gegangen. Was die Sendung an die Oberbeamten anlangt, so sind an den von Rom abwesenden Kaiser Abgeordnete des Senats häufig gesandt worden [2]). Dasselbe ist auch bei den Inhabern der Mitregentschaft vorgekommen, namentlich um ihnen die Ertheilung dieses Rechts zu notificiren [3]). Dagegen war die Sendung an andere Oberbeamte zwar formell statthaft, aber doch praktisch beschränkt auf revolutionäre Krisen [4]).

Qualification.

Die Qualification der Abgesandten bestimmt für jeden einzelnen Fall der betreffende Senatsbeschluss. Selbstverständlich hat der Senat die von ihm abgeordneten Boten immer vorzugsweise aus seiner Mitte genommen; aber keineswegs war er in der Auswahl auf die Senatoren beschränkt. Vielmehr scheinen in republikanischer Zeit den Beamten als ständige Legaten nicht selten Nichtsenatoren beigegeben worden zu sein [5]); und vor-

1) Wenn Cicero sagt *ad div.* 13, 55: *quod ultro ei detulerim legationem, cum multis petentibus denegassem*, so bleibt freilich zweifelhaft, ob die factische oder die rechtliche Ernennungsbefugniss gemeint ist; aber wahrscheinlich sprach das Gesetz vom J. 703 (S. 231) die letztere aus.

2) Dio erwähnt einer solchen im J. 735 vom Senat an Augustus geschickten Gesandtschaft, deren Mitgliedern jedem zwei Lictoren gegeben wurden (1, 370 A. 5). Andere Beispiele S. 658 A. 4. 5. Auch die Inschriften nennen sie zuweilen, so die stadtrömische Grut. 4279 = *C. I. L.* VI, 1440: *l[eg.] missus ad principem* und die A. 3 angeführte. Nach der Verlegung der Residenz nach dem Osten finden sie sich häufig.

3) Tacitus *ann.* 1, 14: *Germanico Caesari proconsulare imperium petivit missique legati qui deferrent.* Inschrift von Cirta Renier 1826 = Henzen 5494: *legatus ab amplissimo s[enatu] ad eundem dominum [i]mp.* (Severus) *in Germaniam et [ad] Antoninum Caes. [im]p. destinatum in Pannoniam missus.*

4) Dieser Art sind die Gesandtschaften, welche Otho *specie senatus* an die Truppenführer in Gallien und Germanien sendet (Tacitus *hist.* 1, 74. Sueton *Oth.* 8) und ähnliche vor der Katastrophe des Vitellius (Sueton *Vit.* 16; Tacitus *hist.* 3, 80) und des Julianus (*vita* 5. 6).

5) Nepos *Att.* 6: *qui* (Atticus) *ne cum Q. quidem Ciceron voluerit ire in Asiam, cum apud eum legati locum obtinere posset: non enim decere se arbitra-*

Digitized by Google

gekommen ist dasselbe auch bei den nicht ständigen Legaten, obwohl dies immer eine Abweichung von der Regel war[1]. In der Regel werden die nicht ständigen Legationen mit Rücksicht auf die vier Rangklassen des republikanischen Senats — Consulare, Prätorier, Aedilicier, *pedarii* — zusammengesetzt[2], und der vornehmste der Abgeordneten, in wichtigen Fällen gewöhnlich ein Consular, gilt als das Haupt (*princeps*) der Botschaft[3]. Bei den ständigen wird die Regel der Kaiserzeit, dass der Legat im Range nicht höher stehen darf als sein Vorgesetzter und regelmässig ihm auch nicht gleich, sondern niedriger steht (S. 237 A. 3), auch in der älteren Epoche bereits Geltung ge-

batur, cum praeturam gerere noluisset, asseclam esse praetoris. In der Correspondenz Ciceros mit Atticus 13, 5, 1. *ep.* 6, 4. *ep.* 30, 3 über die Legation des Sp. Mummius bei seinem Bruder L. Mummius als Consul 608 beweist Atticus, dass Spurius nicht zu den zehn Legati gehört haben könne, sondern ständiger Legat seines Bruders gewesen sein müsse (*illudque εὐλογώτατον illum fratri in primis eius legatis fuisse*): allem Anschein nach, weil er nicht Senator war und dies mit jener Legation sich nicht, wohl aber mit dieser vertrug. Dass C. Laelius, noch bevor er die Quästur erhält, Scipios *legatus* heisst (Liv. 28, 19, 9. 30, 33, 2), beweist nichts, denn er kann Kriegstribun gewesen sein (S. 674).

1) Die S. 658 A. 4 angeführten Stellen zeigen, dass der Senat die Auswahl der Legaten aus den Senatoren im einzelnen Fall vorzuschreiben pflegte; das Gegentheil war also möglich, wenn auch nicht üblich. Dies bestätigt Liv. 4, 52, 7: *solitudinem in civitate aegra experti consules sunt, eum in legationes non plus singulis senatoribus invenientes coacti sunt binos equites adicere;* ferner Liv. 31, 8, 4 (S. 665 A. 8), wo die Consuln angewiesen werden den zur Kriegserklärung an den König Philipp zu sendenden Boten nicht aus dem Senat zu wählen. Bei den wichtigen Friedensgesandtschaften verstand sich allerdings die senatorische Qualität der Legati von selbst. In der oben angeführten Correspondenz Ciceros mit Atticus über die an L. Mummius gesandten zehn Legati findet Cicero es bedenklich, dass wer 622 Prätor war, bereits 608 Legat gewesen sei (*ad Att.* 13, 30, 3. *ep.* 32, 3: *annis XIIII ante quam praetor factus est legatus esse potuisset? nisi admodum sero praetor est factus*), und unmöglich, dass, wer 609 Quästor, 608 Legat gewesen sei (das. *ep.* 4, 1. 6, 4). — Dagegen gehört schwerlich hieher die Erzählung des C. Gracchus bei Gellius 10, 3, 5: *hic annis paucis ex Asia missus est qui per id tempus magistratum non ceperat homo adulescens pro legato.* Denn hier scheint ein Abgeordneter nicht des Senats gemeint, sondern eines in Asia befindlichen römischen Beamten oder Beauftragten, und ist *pro legato* nicht in dem technischen Sinn zu nehmen wie *pro consule*, sondern bezeichnet bloss den Zweck der Reise.

2) Unter den zehn im J. 568 für die Ordnung Kleinasiens Entsandten sind drei Consulare, sechs Prätorier (Liv. 37, 55); unter den im J. 587 für die Ordnung Makedoniens ernannten Abgesandten zwei gewesene Censoren und (wahrscheinlich) zwei Consulare; unter den fünf gleichzeitig nach Illyricum Gesandten ein Consular und zwei Prätorier (Liv. 45, 17). Andere wichtige Gesandtschaften von drei Mitgliedern bestehen aus einem Consular und zwei Prätoriern (Liv. 31, 11, 18) oder einem Consular, einem Prätorier und einem *aedilicius* (Liv. 30, 26, 4) oder *tribunicius* (Liv. 39, 24, 13), eine von fünf aus einem Consular, einem Prätorier, einem Aedilicier, zwei Quästoriern (Liv. 29, 11, 3).

3) Sallust *Iug.* 16: *legationis princeps fuit L. Opimius.* Schrift *de vir. ill.* 22: *decem legatos principe Q. Opilnio miserunt.* Liv. 39, 33, 3 vgl. c. 25, 2. Ebenso heisst der *pater patratus* bei Servius zur Aen. 9, 53.

Digitized by Google

habt haben[1]). — Erst das gabinische Gesetz vom J. 687 und die späteren, welche die Bestellung der Legaten dem Feldherrn übertrugen, beschränkten zugleich die Auswahl auf den Senat[2]); und dadurch ist es herbeigeführt worden, dass die Legaten der Kaiserzeit, sowohl die kaiserlichen der Provinzen und der Legionen wie auch die proconsularischen, durchaus Senatoren sind und sich jetzt von sonst wesentlich gleichstehenden Beamten hauptsächlich durch ihre Senatorenqualität unterscheiden[3]). — Von den zehn Legaten für die Friedensregulirung wird noch besonders hervorgehoben, dass in älterer Zeit es vermieden worden sei in diese Commission nahe Verwandte des ihr vorsitzenden Feldherrn zu wählen[4]).

Incompatibilität von Legation und Amt.

Ausgeschlossen bei der Bestellung der Boten sind die zur Zeit als Beamte und Offiziere fungirenden Personen[5]). Nach dem Wesen der Institution ist die dem Senat oder dem Oberbeamten in der Form der Legation geleistete Hülfe eine weitere und andere, als die durch das ordentliche Gehülfenpersonal ein für allemal beschafft wird. Darum wird die Legation niemals weder mit einer Magistratur[6]) noch mit dem Kriegstribunat[7]) oder einer

1) Dass ein Consular eine solche Stellung übernimmt, wie dies Scipio Africanus bei seinem Bruder im antiochischen Kriege (Cicero *Phil.* 11, 7, 17) oder M. Scaurus im numidischen Krieg (Sallust *Iug.* 28, 4) that, ist zulässig, aber ungewöhnlich und schon in der Republik, wie in der Kaiserzeit, in der Regel nur da vorgekommen, wo nahe Verwandtschaft obwaltete. Unter den Legaten, die Pompeius kraft des gabinischen Gesetzes erhielt, sind zwei Consulare L. Gellius und Cn. Lentulus (Drumann 4, 408). Einen ähnlichen Fall erzählt Val. Max. 3, 7, 5 (S. 659 A. 2).

2) Von dem gabinischen Gesetz ist dies ausdrücklich bezeugt (S. 660 A. 2) und ebenso wenig für das vatinische zu bezweifeln.

3) Es genügt dafür an die bekannten Ordnungen der Kaiserzeit zu erinnern, insonderheit an den Gegensatz der in Aegypten, das kein Senator betreten durfte, als Statthalter und Legionscommandanten functionirenden *praefecti* im Gegensatz zu den gewöhnlichen *legati provinciae* und *legionis*. Wenn Appian *b. c.* 1, 38, bei Erwähnung eines proconsularischen Legaten erläuternd hinzufügt: καλοῦσι δ' οὕτω τοὺς τοῖς ἡγεμόσι τῶν ἐθνῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἑπομένους ἐς βοήθειαν, so passt diese Definition genau nur für die Kaiserzeit.

4) Cicero *ad Att.* 13, 6, 4: *accepi non solitos maiores nostros eos legare in decem, qui essent imperatorum necessarii, ut nos ignari pulcherrimorum institutorum aut neglegentes potius M. Lucullum et L. Murenam et ceteros coniunctissimos ad L. Lucullum misimus.* Dass unter den 608 nach Achaia Gesandten, von denen eben Cicero hier spricht, sich der Vater des Feldherrn befunden habe (Zon. 9, 31), ist wohl ein Irrthum.

5) Ausgesprochen ist dieser Satz in unserer Ueberlieferung nicht.

6) Den Legati werden zuweilen Volkstribune und Aedilen beigegeben (S. 281 A. 5); aber die Incompatibilität tritt darum nur um so deutlicher hervor.

7) In welcher Weise die Bezeichnung *legatus* auch dem Kriegstribun zukommen kann, ist unten S. 673 gezeigt worden.

Digitized by Google

anderen verfassungsmässig festen Offizierstellung cumulirt. Nach strengem Recht scheint es sogar für die Uebernahme der Legation nicht genügt zu haben, dass der Betreffende während der Legationsfrist amtfrei wurde, sondern die amtfreie Stellung bei dem Beginn der Legation gefordert worden zu sein [1]).

Zahl. Wie die Qualification wird die Zahl der Legaten immer in dem die einzelne Legation anordnenden Act festgesetzt; es bestehen demnach hier im Allgemeinen mehr Gewohnheiten als feste Regeln. Zu unterscheiden sind auch in dieser Hinsicht die den Oberbeamten zu ständiger Hülfe beigegebenen und die nicht ständigen Legaten.

Hinsichtlich der ständigen Legaten dürfte die feste Regel der Kaiserzeit, dass dem Oberbeamten prätorischen Ranges ein, demjenigen consularischen Ranges drei Legaten beigegeben werden (S. 236), sich an das Herkommen der Republik anlehnen [2]). Die ausserordentlichen Imperien, die den Untergang der Republik ebenso anzeigten wie bewirkten, kündigen ihre Sonderstellung namentlich durch die grosse Zahl der Legaten an: Pompeius erhielt durch das gabinische Gesetz von 687 funfzehn, wozu der

1) Nach Cicero *de imp. Pompeii* 19 weigerte sich der Senat dem Pompeius den Gabinius als Legaten zu senden: *an C. Falcidius, Q. Metellus, Q. Caelius Latinienſis, Cn. Lentulus . . . cum tribuni pl. fuissent anno proximo legati esse potuerunt, in uno Gabinio sunt tam diligentes?* Dass das Hinderniss in den Gesetzen lag, die bei den durch Specialgesetz ins Leben gerufenen Aemtern den Antragsteller von dem Amt ausschlossen (S. 612 A. 1), theils weil die Legation kein Amt ist, theils weil Cicero eben diesen Umstand zu Gabinius Gunsten geltend macht. Auch weisen die von ihm angeführten Präcedenzfälle in eine ganz andere Richtung. Wahrscheinlich wird man eingewandt haben, dass Gabinius zu Anfang der Magistratur, bei der er als Legat fungiren sollte, als Volkstribun die Qualification nicht gehabt habe und der nachherige Wegfall des Hindernisses ihm dieselbe nicht geben könne; und dies mochte in gleicher Weise auf jene vier anderen Tribunicier Anwendung finden. — Auf die Frage, wie sich dieser Senatsschluss verhielt zu dem Pompeius gesetzlich zustehenden Recht sich die Legaten zu wählen, ist zu erwidern, dass das gabinische Gesetz ihm nur funfzehn Legaten gab, und diese Zahl längst überschritten war (S. 660 A. 2), er also weitere Legaten nur auf dem gewöhnlichen Weg durch Senatsbeschluss erhalten konnte. Caesar, der in ähnlicher Weise den Vatinius als Legaten zu sich berief (S. 658 A. 2), wird einen Platz für ihn offen gelassen haben.

2) Die Fälle, wo die Zahl der einem Statthalter der Republik beigegebenen Legaten erkennbar wird, sind nicht zahlreich. Cn. Dolabella als Proprätor von Kilikien scheint nur einen Legaten gehabt zu haben, den Verres (Drumann 5, 267). Verres selbst hat in Sicilien anfangs, wie es scheint, drei, später nur einen (Cicero *Verr. I.* 2, 20, 49). Q. Cicero hatte als Proconsul in Asia 694 drei Legaten (Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 3), sein Bruder als Proconsul in Kilikien 703 vier (Cicero *ad fam.* 15, 4, 8), die beiden Consuln 664 während des Bundesgenossenkrieges jeder fünf (Appian *b. c.* 1, 40). Ueber die wirklichen oder angeblichen Legaten des L. Scipio Consul 564 vgl. Liv. 38, 55, 4.

Digitized by Google

Senat noch zehn weitere hinzufügte (S. 660 A. 2); und in ähnlichem Verhältniss sind die gleichartigen Beamten mit Legaten ausgestattet worden[1].

Die nicht ständigen Bot-, also die eigentlichen Gesandtschaften bestanden in älterer Zeit regelmässig aus zwei[2] oder vier Mitgliedern[3], später gewöhnlich aus drei[4], in besonders wichtigen Fällen auch aus fünf[5] oder zehn Personen[6]. Bei den vor allem wichtigen Abordnungen zur Regulirung neu gewonnener Gebiete ist die letztere Zahl, die zugleich die höchste überhaupt vorkommende ist, stehend[7]. Einzelgesandte finden sich auch, aber sehr selten[8].

Insignien.

Auf magistratische Abzeichen hat der Legat keinen Anspruch. Nur insoweit er Senator ist, ist ihm nach dem Gebrauch der späteren Republik von rücksichtsvollen Statthaltern wohl die Führung von Lictoren verstattet worden (1, 370). Auch dem Legaten der Kaiserzeit kommen die Fasces nur zu, insofern er

1) Auch im J. 697 bei der Cura für das Getreidewesen forderte und erhielt Pompeius funfzehn (nach Appian zwanzig) senatorische Legaten, so dass diese Zahl in das Gesetz aufgenommen ward (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7. Appian *b. c.* 2, 18). — Cicero *Phil.* 2, 13, 31: *cur provinciae Bruto et Cassio datae? cur quaestores additi? cur legatorum numerus auctus?* Vgl. Drumann 1, 139. — Die im J. 698 für Caesar decretirten *X legati* gehören aber nicht hieher (S. 673 A. 1).

2) Polyb. 2, 8, 3. Liv. 21, 6, 8 = Cicero *Phil.* 5, 10, 27. Liv. 27, 4, 14. 28, 45, 12. Polyb. 31, 9, 6. Diese Zahl scheint die älteste, denn sie ist auch die der als Boten dienenden Fetiales (Liv. 1, 24, 6. 9, 5, 4).

3) Diese Zahl giebt Varro an S. 657 A. 5, und dazu stimmt die der im J. 316 nach Fidenae gesandten und dort ermordeten Boten, welche durch ihre Bildsäulen auf dem Markt im Gedächtniss blieb (Cicero *Phil.* 9, 2. Liv. 4, 17, 2. Plinius *n. h.* 34, 6, 23); ferner Liv. 35, 23, 5.

4) Zum Beispiel Asconius *in Cornel.* p. 77. Polyb. 33, 10 [7]. c. 13 [11]. 37, 6. Liv. 3, 25, 6. c. 31, 8. 5, 28, 3. 30, 25, 2. c. 26, 4. 31, 2, 3. c. 11, 18. 39, 24, 13. c. 33, 1. 42, 25, 1. Dionys. 19, 13 [18, 5]. Cicero *ad fam.* 1, 1, 3. *ep.* 2, 1. *ep.* 4, 1. Sallust *Iug.* 21. Der Grund ist lediglich, wie bei der Magistratur (1, 31), der Glaube an die glückbringende Imparilität. Von Majoritätsfindung konnte bei den Legaten gar die Rede nicht sein, da sie überhaupt nicht decretiren, sondern nur referiren.

5) Senatsbeschluss über Thisbae S. 658 A. 4. Liv. 9, 36 (fünf Gesandte und ausserdem zwei Volkstribune). 24, 18, 1. 29, 11, 3. 42, 37, 1. Strabon 14, 1, 38.

6) Dionys. 6, 69. Schrift *de vir. ill.* 22 (S. 662 A. 3). Liv. 29, 20, 4. Polyb. 33, 9 [6], 34.

7) Unten S. 673 A. 1. Nur bei der Einrichtung von Illyricum beschränkte der Senat sich auf fünf Gesandte (Liv. 45, 17).

8) Liv. 31, 8, 4: *consuli a patribus permissum ut quem videretur ex iis qui extra senatum essent legatum mitteret ad bellum regi indicendum.* Polyb. 18, 49 [32], 2 = Liv. 33, 39, 1. *C. I. L.* I, 562. Liv. 22, 57, 5. 23, 11, 1 ist vielleicht nur der Vormann erwähnt. Die *legatio libera* ist immer Einzelgesandtschaft.

Digitized by Google

Proprätor ist. Dagegen ist der von der Gemeinde oder von dem Feldherrn, der ihn abordnete, ihm eingehändigte goldene Ring insofern das rechte Zeichen seiner Stellung, als er sich damit für die freie Beförderung (*evectio*) legitimirt (1, 284). — Ebenso wenig hat der Legat als solcher magistratischen Rang. Der dem Feldherrn beigegebene steht vielmehr als Nichtmagistrat in republikanischer Zeit dem Quästor nach[1]), und wenn in der Kaiserzeit das Rangverhältniss sich umkehrt[2]), so ist dies nur die Folge davon, dass jetzt mit dieser Legation die Proprätur verknüpft ist. Auch abgesehen von den Magistraten kommt den Legaten als solchen keine Rangstellung zu, sondern es richtet sich der Rang des einzelnen Boten nach seiner sonstigen persönlichen Stellung. Insofern freilich die Legaten überwiegend dem Senat, die Kriegstribune und Präfecten überwiegend dem Ritterstand angehören, gehen die Legaten den blossen Offizieren regelmässig vor[3]). — Dem entsprechend erscheint die Legation in republikanischer Zeit niemals in der Reihe der Aemter[4]); erst in der Kaiserzeit sind die ständigen der kaiserlichen oder nicht kaiserlichen Provinzialstatthalterschaft zugeordneten Legationen in die Aemterreihe aufgenommen worden. — Die magistratische Verantwortlichkeit und die sonstigen magistratischen Restrictionen finden auf die *legati* zunächst keine Anwendung. Späterhin freilich sind namentlich die Bestimmungen der Repetundengesetze auf sämmtliche öffentliche Beauftragte erstreckt worden, zu denen dann auch die *legati* zählen[5]). — Dagegen hat der Legatus wie der ausserhalb Rom

Rang.

Emolumente.

1) Polyb. 6, 35, 4: γίνονται δὲ ὡς ἐπίπαν τρεῖς φυλακαὶ παρὰ τὸν ταμίαν καὶ παρ' ἕκαστον τῶν πρεσβευτῶν καὶ συμβούλων δύο. Auch Cicero *Verr.* 3, 58, 134. 5, 32, 83 nennt den Quästor vor dem Legaten. Es schliesst dies nicht aus, dass der prätorische Legat angesehener ist als der Quästor (1, 657 A. 3).

2) Sardinische Inschrift Hermes 2, 104. 115. Liv. 9, 5, 4.

3) In der Aufzählung der Offiziere steht der *legatus* durchaus vor dem *tribunus militum* und dem *praefectus*. Cicero *pro Cluent.* 36, 99. *ad fam.* 3, 8, 7. Liv. 10, 35, 5. 16. 21, 49, 7. 37, 57. 13. 40, 35, 3. Sallust *Cat.* 59, 6. Caesar *b. c.* 3, 13.

4) So übergeht zum Beispiel das Elogium des Marius die Legation desselben bei dem Consul Metellus. In der Inschrift von Issa *C. I. L.* I, 605: *Q. Numerius Q. f. Vel. Rufus* (Volkstribun 697) *leg(atus) patron(us) portic(um) refeciund(am) de sua pecun(ia) coer(avit) idemque prob(avit)* ist die Stellung als *legatus* (des Statthalters) und *patronus* (der Stadt) mehr als *causa* hinzugefügt denn als Titel; ebenso ist die ältere delphische Inschrift (*C. I. L.* I n. 562): *Q. Minucius Q. f. Rufus leg(atus) Apolinei Putio merito* wohl gesetzt von einem nach Delphi geschickten Gemeindeboten (vgl. Polyb. 18, 49 [32], 2 = Liv. 33, 39, 1).

5) Das acilische Repetundengesetz der Gracchenzeit richtet sich noch ausschliesslich gegen die ordentlichen Beamten; dagegen die ausserordentliche

Digitized by Google

thätige Magistrat Anspruch auf freie Beförderung, wozu er, wie bemerkt ward, durch seinen Ring sich legitimirt (1, 281), und auf Reiseausstattung und Entschädigung[1]. — Die völkerrechtliche Stellung des Gesandten, seine unbedingte Verpflichtung zur Neutralität einerseits, andererseits seine persönliche Unverletzlichkeit kann nur im Zusammenhang des römischen Kriegsrechts dargelegt werden. Neutralität.

Von gesetzlicher Befristung der Abordnung findet sich, abgesehen von derjenigen der unten zu erörternden in jeder Weise abnormen sogenannten ‚freien Gesandtschaft', nirgends eine Spur; nur wird selbstverständlich auf diejenigen Legaten, die einem Beamten als Gehülfen beigegeben werden, die Befristung des Amtes ebenfalls angewendet[2]. Dass der Senat befugt war die von ihm entsandten Boten jederzeit wieder abzurufen, bedarf keines Beweises. Dauer.

Das Recht eine Gemeindebotschaft abzusenden und zu empfangen ist immer gegenseitig, so dass die römische Gemeinde Botschaft nur annimmt von den Gemeinden oder Personen, denen sie selber Botschaft senden kann. Es steht theils den auswärtigen Gemeinden und Freunden zu, theils den römischen Oberbeamten. — Gesandtschaftlichen Verkehr unterhält die römische Gemeinde mit denjenigen Königen oder Stadt- und Volksgemeinden, welche von der römischen als unabhängige betrachtet werden[3], so wie mit denjenigen ausländischen Familien, mit denen die römische Gemeinde einen dauernden Freundschaftsvertrag abgeschlossen hat[4]. Qualification des Legationsempfängers. Staaten.

Quästio aus dem mamilischen Gesetz traf die, *qui in legationibus aut imperiis pecunias accepissent* (Sallust *Iug.* 40) und das julische Repetundengesetz alle, die *magistratu potestate curatione legatione vel quo alio officio munere ministerioue publico* Geld nehmen würden (*Dig.* 48, 11, 1). also nicht bloss die den Statthalter begleitenden Legaten, sondern die *legati* insgesammt. Vgl. Cicero *in Vatin.* 5, 12.

1) 1, 281. Erwähnt mag werden, dass bei wichtigen überseeischen Sendungen jedem Gesandten ein eigenes Kriegsschiff gegeben zu werden pflegte (Liv. 29. 11, 4. 30, 26, 4. 31, 11, 18. Dionys. 10, 52).

2) Als Cicero (*ad Att.* 15, 11, 4) vom Consul Dolabella die Legation für dessen fünfjähriges Commando (S. 244 A. 3) empfangen hat, wünscht er sich Glück diese bequeme Stellung auf fünf Jahre einnehmen zu können.

3) Liv. 6, 17, 8 werden die Gesandten abgefallener Colonien ausgewiesen, *ne nihil eos legationis ius externo, non civi comparatum tegeret.*

4) Durch den Senatsbeschluss vom J. 673 (*C. I. L.* I p. 110) werden Asklepiades und Genossen persönlich für sich und ihre Nachkommen unter die römischen Freunde aufgenommen und in Folge dessen ihnen gestattet, [*sei de rebus sueis legatos ad senatum mitt*]*ere lega*[*teive*] *veneire vellent, uti eis leibereis postereisque eorum legatos veneire mittereque liceret* (ergänzt nach dem griechischen Text). Aehnliche Fälle bei Livius 44, 16, 7 und Josephus *ant.* 14, 10, 2.

Digitized by Google

Die nähere Entwickelung gehört in das Völkerrecht[1]; indess muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass, in Folge der Dehnbarkeit des Begriffes der formalen Unabhängigkeit, das Gesandtschaftsrecht der Gemeinden im Laufe der Zeit sich wesentlich verschoben hat. Die Municipalverfassung ist bekanntlich nichts als die Beibehaltung eines gewissen Inbegriffs von Souveränetätsrechten für eine nach strengem Recht nicht souveräne Gemeinde oder die Uebertragung eines solchen Inbegriffs auf eine neu gegründete Gemeinde dieser Art; und das Recht durch Botschaften mit dem Senat zu verkehren mag zu den ältesten gehört haben, welche den Bürgercolonien und anderen Bürger- und Nichtbürgergemeinden in Italien und den Provinzen eingeräumt und durch dessen Ertheilung ihnen die Quasiselbständigkeit gewährt worden ist[2]. — Hinsichtlich der Beamten ist es nirgends ausgesprochen, aber durch das Wesen der Sache gegeben und durch sämmtliche einzelne Anwendungen bestätigt, dass das Recht Botschaften vom Senat zu empfangen oder an ihn zu senden ausschliesslich dem Oberbeamten zusteht.

Gemeinden.

Beamte.

Die Competenz des legatus ist in der Weise zwiefacher Art, dass zwar der Begriff des unverletzlichen Gemeindeboten als einheitlich und gleichartig für alle Legaten zur Anwendung kommt, aber in der praktischen Verwendung die zur Verhandlung und Berichterstattung und die von dem Senat zum Beirath und zur Unterstützung der Oberbeamten entsendeten Beauftragten zwei wesentlich verschiedene Kategorien bilden[3]. Selbst terminologisch zeigt sich ein gewisser Unterschied: der der Verhandlung wegen Abgesandte heisst gewöhnlich *legatus ad aliquem*[4], der zur Hülf-

Competenz der Verhandlungsgesandten.

1) Vgl. im Allgemeinen meine Forschungen 1, 343 fg. Beachtenswerth ist die Unterscheidung, die das Repetundengesetz Z. 63 macht zwischen den persönlich klagenden Beschädigten und den *regis populive nomine* klagenden Gesandten.

2) Beispielsweise senden sämmtliche italische Gemeinden nach Caesars Municipalgesetz ihre Censuslisten durch besondere Legationen an die römischen Censoren (S. 357); und gewiss hat das Recht des gesandtschaftlichen Verkehrs mit dem Senat mindestens seit dem Bundesgenossenkrieg jeder Bürgergemeinde Italiens zugestanden.

3) Beide Kategorien sind zusammengefasst in den Definitionen bei Varro 5, 87: *legati qui lecti publice, quorum opera consilioque uteretur peregre magistratus quive nuntii senatus aut populi essent* (vgl. 6, 66: *legati, quo ut publice mittantur leguntur*) und bei Cicero *in Vat.* 15, 35: *adeo misera . . . res publica, ut non nuntios pacis ac belli, non oratores, non interpretes, non bellici consilii auctores, non ministros muneris provincialis senatus more maiorum deligere posset.*

4) Doch findet sich auch hier der Dativ, zum Beispiel bei Cato (Festus p. 182 v. *oratores*): *M. Fulvio consuli legatus sum in Aetoliam propterea quod ei*

Digitized by Google

leistung Geschickte, seiner stetigeren Beziehung zu dem Magistrat entsprechend, nie anders als *legatus alicui* oder später, nachdem die Substantivirung des Wortes durchgedrungen ist, *legatus alicuius*[1].

Verhandlungsrecht.

Die vom Senat theils an souveräne Staaten, theils in ausserordentlichen Fällen an die Oberbeamten gesandten Boten haben kein weiter gehendes formales Recht als das der Verhandlung und Berichterstattung. Dazu tritt, wenn der Senat von zwei souveränen Staaten um einen Schiedsspruch angegangen ist, ausnahmsweise die schiedsrichterliche Befugniss hinzu; doch sind diese Schiedsrichter nicht eigentlich *legati*[2]. Die völkerrechtliche Judication haben die Consuln und die Fetialen stets behalten (1, 238), ebenso die formelle Erklärung des Krieges so wie den formellen Abschluss des Friedens[3]. Aber für die Verhandlungen, die die Kriegserklärung[4] und den Friedensschluss vorbereiten, werden

Aetolia complures venerant Aetolos pacem velle. Anderswo (p. 64 Jordan, mit irriger Interpunction) sagt auch er: *cum essem in provincia legatus quam plures ad praetores et consules, vinum honorarium dabant.*

1) Schon bei Cicero z. B. *ad fam.* 1, 9, 21.

2) Das Schiedsgericht des Senats beruht in der Anwendung auf die der römischen Herrschaft unterstehenden Städte und Reiche ohne Zweifel nicht auf dem freien Willen der streitenden Theile, sondern ist die nothwendige Consequenz des aufgegebenen Kriegsrechts der unterthänigen Gemeinden und der Hegemonie Roms. Zur Anwendung kam dasselbe beispielsweise im J. 586 zwischen den Pisanern und den Lunensern, von denen jene behaupteten, dass ein Theil der ihnen gehörigen Mark als *ager publicus populi Romani* den Lunensern adsignirt sei (Liv. 45, 13) und im J. 637 zwischen der Gemeinde Genua und einigen ihr attribuirten kleinen Ortschaften (*C. I. L.* I, 199). In dem ersteren Fall sendet der Senat *qui de finibus cognoscerent statuerentque quinque viros*, in dem zweiten geben zwei Senatoren *ex senati consulto* ihren Schiedsspruch (*sententia*) ab, nachdem sie *in re praesenti* die Sache untersucht hatten. Obwohl diese Schiedsrichter wohl gewöhnlich sich an Ort und Stelle begaben und dabei den Legaten gleichgestanden haben werden, sind sie doch nicht *legati*, sondern *quinque viri* (vgl. S. 220 A. 2) und überhaupt Richter, bestimmt nicht zu referiren, sondern zu cognosciren und zu judiciren.

3) Insofern heissen auch die Fetialen *nuntii* (Cicero *de leg.* 2, 9, 21) und *legati* (Livius 1, 32, 6. 9, 10, 10. c. 11, 11). Uebrigens kamen diese feierlichen Sendungen bekanntlich früh ab. Die Kriegserklärung wurde später von dem Fetialis in Rom durch den Speerwurf vollzogen und durch einen gewöhnlichen Legaten dem Feind überbracht. Liv. 31, 8. Handb. 4, 388.

4) Varro (S. 657 A. 4) drückt dies so aus, dass das *res repetere* den *legati* obliegt, das *bellum indicere* den Fetialen. Anderswo (*de l. L.* 5, 86) sagt er: *ex his (fetialibus) mittebantur antequam conciperentur (bella), qui res repeterent, et per hos etiamnunc fit foedus*, bezeichnet also jene Thätigkeit als nicht mehr, wohl aber diese noch als fortbestehend. Damit übereinstimmend wird in den Annalen das *res repetere* für die ältere Zeit wohl den Fetialen beigelegt (Liv. 4, 30, 13 u. a. St. m.; Handb. 3, 386), oder den Fetialen und den Legaten (Liv. 4, 58, 1), aber daneben und in geschichtlich beglaubigter Erzählung ausschliesslich den Legaten (Liv. 3, 25, 6. 4, 58, 7. 36, 3, 10. 42, 25, 1). In den ausführlichen Berichten bei Dionysios 9, 60. 10, 23 werden erst Gesandte geschickt zur diploma-

Digitized by Google

in historischer Zeit die Fetialen nie verwendet, wobei nicht zu übersehen ist, dass dies Collegium sich durch Cooptation ergänzt und die Boten aus seiner Mitte selbst bezeichnet[1], also Senat wie Magistrate auf die Auswahl der Personen ohne Einfluss sind. Die Republik hat, indem sie die Senatsbotschaften einführte, den Priestern die gesandtschaftliche Thätigkeit aus der Hand genommen. Es darf das zusammengestellt werden mit der allgemeinen Emancipation der Magistratur vom Priesterthum, welche der Sturz des Königthums theils in sich schliesst, theils vorbereitet. — Das Recht und die Pflicht der Gesandten besteht also einfach darin die Botschaft vom Senat entgegenzunehmen und auszurichten und über die empfangene Antwort und überhaupt den Verlauf der Botschaft nach Erledigung des Auftrags dem Auftraggeber, also dem Senat Bericht abzustatten[2]. Das Recht selbst Beschlüsse zu fassen ist formell in dem Botschaftsrecht nicht enthalten, so oft es auch materiell von den Gesandten der mächtigen Gemeinde ausgeübt worden ist; den Verhandlungsboten kommt nur *auctoritas*[3] zu, nicht *imperium*. Indess scheinen dieselben unter Umständen für den Fall, dass es bei ausgebrochenem oder ausbrechendem Kriege zunächst an einem zum Commando befähigten Magistrat gebrechen würde, ein eventuelles und interimistisches Commando empfangen zu haben[4]. In

Berichterstattung.

Commando.

tischen Beilegung und dann zur Kriegserklärung Fetialen, mit welcher letzteren übrigens eine formale Wiederholung der *rerum repetitio* verbunden geblieben sein mag.

1) Dionys. 2, 72. Den Auftrag erhalten sie allerdings von dem Magistrat (S. 656 A. 1).

2) Dies heisst *legationem renuntiare* (Liv. 9, 4, 6. 23, 6, 3. 39, 33, 1; auch bloss *renuntiare* Liv. 41, 27, 4) oder *legationem referre* (Liv. 7, 32, 1). Darauf bezieht sich vorzugsweise das neu gefundene c. 80 der *lex coloniae Genetivae*, wonach jedem, dem eine Geschäftsführung von den Decurionen aufgetragen wird, obliegt denselben binnen 150 Tagen nach Beendigung der Geschäftsführung Rechenschaft darüber zu legen (*rationem reddere, referre*). Vgl. *Eph. epigraph.* 3 p. 95. 104.

3) Liv. 35, 23: *senatus etsi praetorem Atilium cum classe miserat in Graeciam, tamen quia non copiis modo, sed etiam auctoritate opus erat ad tenendos sociorum animos, . . . legatos in Graeciam misit.* Cicero *ad Att.* 1, 19, 3: *senatus decrevit, ut consules duas Gallias sortirentur* (wegen des Einfalls Ariovists) . . . . *legati cum auctoritate mitterentur, qui adirent Galliae civitates darentque operam, ne eae se cum Helvetiis iungerent.*

4) Dass der Legatus M. Aurelius Cotta im J. 553 vor der förmlichen Kriegserklärung gegen König Philipp Truppen aushob und wenn auch nicht auf makedonischem Gebiet, doch gegen makedonische Truppen focht (Liv. 30, 42 vgl. 31, 3, 4), beweist freilich nichts. Aber wenn bei dem Ausbruch des Krieges mit Perseus im J. 582 fünf Gesandte mit einer Escorte von 1000 Mann nach Griechenland gehen, diese Truppen unter sich theilen und mit ihnen und dem Aufgebot der treu gebliebenen Bundesgenossen die abgefallenen Städte belagern

Digitized by Google

welcher Weise dies formell regulirt worden ist, lässt sich nicht bestimmen [1]).

Legatio libera.

Ein Missbrauch des Rechtes des Senats die Gemeindeboten zu ernennen ist es, dass dem Senator [2]), wenn er seiner Privatgeschäfte wegen [3]), zum Beispiel zur Ablegung eines Gelübdes [4]) oder zur Uebernahme einer Erbschaft oder zur Einziehung einer Schuldforderung [5]), in eine Provinz zu reisen beabsichtigt, nach Darlegung des Zweckes und Ziels seiner Reise [6]) dafür vom Senat das Gesandtenrecht gewährt wird, also freie Reise auf Staatskosten und die sonstigen Vortheile und Ehren [7]) der gesandtschaftlichen Stellung. Freilich war diese sogenannte ‚freie Gesandtschaft' [8]) nicht bloss einer der schädlichsten und schreiendsten Missbräuche der das Gemeinwesen als Privatdomäne ausbeutenden Oligarchie, sondern auch ein innerer Widerspruch, da es dabei an jedem öffentlichen Auftrag, ja sogar an einem Gesandtschaftsempfänger, überhaupt an allem mangelt, was das Wesen der Gemeindebotschaft ausmacht [9]). Wann derselbe aufgekommen ist, lässt sich

(Liv. 42, 37, 1. c. 47, 12. c. 56, 3. 4; vgl. *Ephemeris epigraph.* 1 p. 291), bis der römische Feldherr im Frühjahr darauf eintrifft; wenn im J. 550 zwei Gesandte nach Africa gehen, um für den Fall der Abberufung Scipios vom Commando interimistisch den Oberbefehl zu übernehmen (Liv. 29, 20, 7), so ist hier doch unleugbar mit der Legation von Haus aus ein gewisses Commando gegeben.

1) Denkbar ist eine Mandirung des Imperium von Seiten des Stadtprätors (1, 657).

2) Dass diese Vergünstigung nur dem Senator zu Theil ward, zeigt Cicero *de leg.* 3, 8, 18.

3) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *rei suae ergo ne quis legatus esto.* Ders. *ad fam.* 12, 21: *C. Anicius . . . negotiorum suorum causa legatus est in Africam legatione libera.*

4) Cicero *ad Att.* 2, 18, 3: *atque etiam libera legatio voti causa datur.* Ders. das. 4, 2, 6: *votivam legationem suscipere prope omnium fanorum locorum.* Ders. das. 15, 8, 1. *ep.* 11, 4. Vgl. Plutarch *Mar.* 31.

5) Cicero *pro Flacco* 34, 86: *an legationes sumi liberas exigendi causa, sicut et tu ipse nuper et multi viri boni saepe fecerunt, rectum est, quod ego non reprehendo, socios video queri.* Ders. *de leg.* 3, 8, 18: *omitto quemadmodum isti se gerant atque gesserint, qui legatione hereditates aut syngraphas suas persequuntur.* Ders. *de l. agr.* 1, 3, 8. 2, 17, 45.

6) Dass dies erforderlich war, zeigen alle Stellen, insonderheit Cicero *ad Att.* 4, 2, 6 (A. 4).

7) Zum Beispiel erbittet Cicero (*ad fam.* 12, 21) für einen solchen Gesandten die üblichen Lictoren.

8) *Legatio libera* Cicero *ad Att.* 2, 4, 2. *ep.* 18, 2. 15, 11, 4. *ad fam.* 11, 1, 2. 12, 21. *pro Flacco* 34, 86. *de l. agr.* 2, 17, 45. *de leg.* 3, 8, 18. Sueton *Tib.* 31. Ulpian *Dig.* 50, 7, 15 [14].

9) Cicero *de leg.* 3, 8, 18: *apertum est nihil esse turpius quam est quemquam legari nisi rei publicae causa . . . quaero quid reapse sit turpius quam sine procuratione senator legatus, sine mandatis, sine ullo rei p. munere?* Ulpian *Dig.* 50, 7, 15 [14]: *qui libera legatione abest, non videtur rei publicae causa abesse: hic enim non publici commodi causa, sed sui abest.* Darum giebt diese Legation

Digitized by Google

nicht sagen; am Ende der Republik war er bereits dermassen eingewurzelt, dass Ciceros Versuch ihn in seinem Consulat 691 abzuschaffen misslang und er sich darauf beschränken musste gesetzlich zu bestimmen, dass, wenn eine solche Abwesenheit länger dauere als ein Jahr, der Abwesende nicht mehr Gesandtenrecht haben solle[1]), was dann der Dictator Caesar in einem andern Gesetz wiederholte[2]). Auch in der Kaiserzeit hat die ‚freie Gesandtschaft' fortbestanden[3]).

Zehnergesandtschaften zur Friedensregulirung.

Unter den Senatsboten, die nicht zur Führung von Verhandlungen, sondern zur Theilnahme an den Geschäften des Statthalters bestimmt sind und die die Griechen daher häufig als Rathmänner desselben bezeichnen[4]), nehmen den ersten Platz ein die Abordnungen zur Feststellung der Friedensverträge und zur Regulirung der daraus entspringenden Verhältnisse[5]), welche regelmässig aus zehn Personen bestehen (S. 665 A. 7). Bei den älteren Friedensschlüssen werden dafür besonders bestellte Commissarien überhaupt nicht erwähnt. Für den mit Karthago in dem J. 513 abgeschlossenen Friedensvertrag, wo sie zuerst genannt werden, finden wir sie vom Volk ernannt als ausserordentliche Magistrate (S. 624). Die vom Senat bestellten Commissionen dieser Art treten zuerst[6]) auf im J. 553 bei dem zweiten Friedensvertrag mit Karthago[7]) und im J. 558 bei dem Frieden mit Philippos[8]) und sind seitdem bis an das Ende der Republik in

weniger Schutz, wie Cicero öfter (z. B. *ad Att.* 2, 18, 3) bemerkt, als die an das Statthalteramt geknüpfte; einer Anklage zum Beispiel kann man sich durch jene nicht entziehen.

1) Cicero *de leg.* 3, 8, 18.

2) Cicero *ad Att.* 15, 11, 4: *habent liberae legationes definitum tempus lege Iulia.* Die Frist giebt er nicht an (denn das *quinquennium* geht auf Dolabellas Proconsulat); sie war vermuthlich die gleiche wie in dem tullischen Gesetz.

3) Sueton *Tib.* 31. Ulpian a. a. O. (S. 671 A. 9).

4) σύμβουλοι: Appian *Pun.* 32. *Maced.* 10 (A. 5). *Hisp.* 78. Pausan. 7, 16, 9. Andere Stellen S. 678 A. 2.

5) Appian *Mac.* 10: συμβούλους δ' ἔπεμπον αὐτῷ (dem Flamininus 558), καθάπερ εἰώθεσαν ἐπὶ τοῖς λήγουσι πολέμοις, μεθ' ὧν αὐτὸν ἔδει τὰ εἰλημμένα καθίστασθαι. *Hisp.* 99.

6) Dass auch diese *more maiorum* (Liv. 33, 24, 7; ebenso Appian *Mac.* 10 A. 5) gewählt werden, erklärt sich wohl daraus, dass die *decem legati* den älteren *Xviri* gleichsam succediren.

7) Appian *Pun.* 32; Liv. 30, 43, 4. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Commission ernannt wird, schwanken die Berichte; nach Polyb. 14, 2. 11 scheint es, dass sie gleich zu Anfang mitgingen und Livius ist damit nicht in Widerspruch. Appian freilich a. a. O. lässt die Gesandten erst später von Rom abgehen.

8) Polyb. 18, 42 [25] fg. Liv. 33, 24, 6 fg. Appian *Mac.* 10. Plutarch *Flam.* 10. Es ist zu beachten, dass der den Frieden betreffende Volksschluss vorhergeht (Polyb. 18, 43, 4); wahrscheinlich enthielt er eine Clausel wie die

Digitized by Google

Uebung geblieben [1]). Die Befugnisse der magistratischen Zehnmänner und der senatorischen zehn *legati* scheinen wesentlich die gleichen gewesen zu sein; formell zwar sind die Zehnergesandtschaften des Senats nichts als das Consilium des den Frieden abschliessenden Feldherrn [2]), aber derselbe ist an ihre Entscheidung gebunden und steht also hier den Gesandten recht eigentlich die Beschlussfassung zu [3]), selbstverständlich innerhalb des durch ihre Instruction ihnen von dem Senat gewährten Spielraums. Diese über die sonstige Befugniss der Gemeindeboten weit hinausgehenden Rechte der senatorischen Friedenscommissionen erklären sich daraus, dass sie an die Stelle der ausserordentlichen Magistrate für den Friedensschluss getreten sind. Doch besteht der wesentliche Unterschied, dass die Entscheidung der Zehnmänner definitiv ist, dagegen diejenige der zehn *legati* der Ratification des Senats unterliegt [4]).

---

des atilischen Plebiscits Liv. 26, 33, 14: *quod senatus iuratus maxima pars censeat qui adsint, id volumus iubemusque.*

1) 568 nach dem antiochischen Krieg: Polyb. 21, 24 [22, 7]. 44 [22, 25]. 48 [22, 27]. Liv. 37, 55. 38, 38. c. 44 fg. Inschriften A. 2. — 587 nach dem perseischen: Polyb. 30, 13 [10], 6. Liv. 45, 17. 29 fg. Plutarch *Paul.* 28. — 608 nach dem achäischen: Polyb. 39, 15 fg. [40, 9]. Zon. 9, 31. Cicero *ad Att.* 13, 6, 4. *ep.* 30. *ep.* 32. Pausan. 7, 16, 9. — 614 und 621 während und nach dem numantinischen: Appian *Hisp.* 78. 99. — 622 nach dem sicilischen Sclavenkrieg: Cicero *Verr. l.* 2, 13, 32. c. 16, 39. — 625 nach dem asiatischen Krieg: Strabon 14, 1, 38 p. 646. — 637 nach dem Tode des Micipsa: Sallust *Iug.* 16. — 686 nach dem mithradatischen: Cicero *ad Att.* 13, 6, 4. Plutarch *Luc.* 35. 36. Dio 36, 46 [29]. — 698 nach der Eroberung Galliens: Dio 39, 25. Cicero *ad fam.* 1, 7, 10. *de prov. cons.* 11, 28. *pro Balbo* 27, 61. Drumann 3, 273. — Dass Pompeius in Asia nicht bloss die zehn Gesandten nicht erbat, sondern auch die Anordnungen der auf Lucullus Ersuchen abgesandten Senatscommission cassirte, giebt den Schlüssel zu dem servilischen Ackergesetz und zu dem Streit über die Bestätigung der asiatischen Einrichtungen des Pompeius.

2) Formell giebt die Entscheidung, selbst wenn die Commissarien von den Comitien gewählt werden, immer der betreffende Feldherr *de consilii sententia* (so der ältere Africanus über Karthago S. 624 A. 2; ähnlich Liv. 33, 24, 7. 38, 58, 11 und an anderen Stellen) oder *de (ex) decem legatorum sententia* (Cicero *Verr. l.* 2, 13, 32. c. 16, 39; Liv. 38, 38, 1. 45, 17, 1); καθὼς Γναῖος Μάνλιος καὶ οἱ δέκα πρεσβευταὶ διέταξαν heisst es in dem Senatsbeschluss über Priene (Lebas-Waddington *inscr. de l'Asie mineure* n. 195 vgl. das. n. 588).

3) Cicero *Phil.* 12, 12, 28 hebt den Gegensatz der gewöhnlichen nur berichterstattenden Legationen zu diesen beschliessenden hervor: *neque permissum est nobis ab hoc ordine, ut bellis confectis decem legatis permitti solet more maiorum.* Liv. 33, 34, 10 = Polyb. 18, 47 [30], 10: *Oreum et Eretriam X legati* (ἔδόκει τοῖς πλείοσιν Polyb.) *Eumeni regi . . . dabant: dissentiente Quinctio ea una res in arbitrium senatus reiecta est.* Liv. 34, 25, 2: *Antiochi legatis . . . respondit nihil se absentibus decem legatis sententiae habere.*

4) Livius 34, 57, 1 zum J. 561: *T. Quinctius postulavit, ut de iis quae*

Digitized by Google

Auch in anderen Fällen, wo einem Beamten ein besonders wichtiger Auftrag ertheilt ward, ist ihm in gleicher Weise für dieses specielle Geschäft ein grösseres Consilium zur Entscheidung der Sache selbst vom Senat beigegeben worden[1]).

Legatus Inhaber des Mittelcommandos.

Die den Oberbeamten vom Senat für ihre nicht städtische Amtführung bei deren Antritt für die Dauer derselben zugeordneten ständigen Gehülfen scheinen insofern in sehr frühe Zeit zurückzureichen, als in den Kriegsberichten der Annalen schon für die frühe Republik dergleichen *legati* eine hervorragende Rolle spielen. Prüft man indess den Werth dieser Bezeichnung genauer, so ergiebt sich, dass dieselbe wohl mit den *legati* als den ständigen senatorischen Hülfsgesandten in Beziehung steht, aber keineswegs damit identisch ist. Die römische Kriegsordnung kennt keine anderen Offiziere als die paarweise collegialisch die Legion commandirenden Kriegstribune und die diesen nachgebildeten Commandanten (*praefecti socium*) der aus den Bundesgenossen zusammengesetzten Quasilegionen (*alae*). Jedes zwischen diese normalen Offizierstellungen und die ebenfalls normale des Oberfeldherrn eingeschobene Mittelcommando beruht auf besonderer Anordnung des Oberfeldherrn; und der zu einem solchen Berufene heisst im annalistischen Sprachgebrauch *legatus*. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Auftrag bis auf weiter gegeben ist und der *legatus* also unserm Corpschef entspricht oder nur für eine einzelne Operation, wie zum Beispiel *legatus* auch ist, wer in der Schlacht die Reiterei oder die Reserve oder einen der Flügel der Armee commandirt[2]). Ebenso wenig kommt es auf die Stellung an, welche der zu dem Mittelcommando Berufene abgesehen von dieser Berufung einnimmt; *legatus* heisst jeder also Beauftragte, mag er übrigens Kriegstribun sein oder eine andere oder auch gar keine amtliche oder Offizierstellung bekleiden[3]). Hervorgegangen ist

cum X legatis ipse statuisset, senatus audiret eaque si videretur auctoritate sua confirmaret.

1) So wurden dem Prätor von Sicilien 550 M. Pomponius Matho zehn Legati zugegeben, die ihm in der Untersuchung gegen Q. Pleminius als Consilium dienen sollten (Liv. 29, 20. 21), und fünf dem Stadtprätor 556 L. Lentulus, als er ausrückte um einen Sclavenaufstand im Keime zu ersticken (Liv. 32, 26, 11).

2) Beispiele finden sich überall; so Liv. 2, 20, 8. c. 59, 4. 3, 70, 2. 4, 17, 10. c. 27, 8. c. 41, 11. 8, 32, 14. c. 33, 1. 9. 10, 40, 7. c. 43, 3. 23. 16, 13. 25, 36, 12. c. 37, 4. 26, 5, 8. c. 6, 1. 28, 9, 19. c. 28, 14. 31. 21, 8. Dionys. 6, 12. 9, 14. Sallust *Iug.* 46, 7. 50, 1. 57, 2. 90, 2.

3) Livius bezeichnet mehrmals (32, 35, 7 = Polyb. 18, 8, 6 vgl. mit 34.

Digitized by Google

dieser Sprachgebrauch allerdings wahrscheinlich daraus, dass die ständigen Gehülfen senatorischen oder dem senatorischen nahe stehenden Ranges von dem Feldherrn vorzugsweise für diese Zwischencommandos verwendet wurden; es lag nahe diese Benennung *a potiori* auf sämmtliche Inhaber solcher Commandos zu übertragen, zumal da es dafür an einer anderen allgemein gültigen Bezeichnung gebrach. Staatsrechtlich ist diese offenbar abusive[1]) Erstreckung des Begriffs der *legati* unbrauchbar, weil sie gar keine bleibende Qualification, sondern nur eine transitorische Function bezeicheet; man wird sich aber den Sprachgebrauch gegenwärtig zu halten haben, um nicht die *legati* dieser Art, die wenn nicht dem Namen, doch der Sache nach ohne Zweifel so alt sind wie die Heerordnung selbst, mit den Senatscommissarien zu verwechseln.

Die ständigen Hülfsgesandten.

Die wirklichen ständigen *legati* erscheinen im römischen Heerwesen erst spät. Der Bericht über die Niederlage bei Cannae, indem er die Zahl der gefallenen Quästoren und Kriegstribune verzeichnet, aber von den Legaten schweigt[2]), führt mit Wahrscheinlichkeit

50, 10; 42, 49, 8 vgl. mit c. 67, 9) denselben Offizier erst nach seiner Rangstellung als Kriegstribun und dann in der Verwendung für ein Mittelcommando als *legatus*. Wenn er also 36, 17, 1 sagt: *consul . . . M. Porcium Catonem et L. Valerium Flaccum consulares legatos cum binis militibus delectorum peditum ad castella Aetolorum . . . mittit* (ähnlich Phlegon *de mirab.* 3), so leugnet er damit nicht, dass Cato, wie anderweitig (Cicero *Cat.* 10, 32 und sonst) feststeht, damals Kriegstribun war. Bekanntlich haben Prätorier und Consulare noch im sechsten Jahrh. diese Stellung häufig bekleidet (Liv. 22, 49, 16. 42, 49, 9. 43, 5, 1. 44, 1, 2. c. 37, 5; vgl. Marquardt Staatsverwaltung 2, 355 A. 5). Wie gleichgültig für den Begriff des *legatus* als Unterfeldherr die anderweitige Stellung des Betreffenden ist, zeigt nichts deutlicher, als dass Livius den neben einem Dictator commandirenden Consul von diesem zum *legatus* degradiren lässt (3, 29, 2: *donec consularem animum incipias habere, legatus his legionibus praeeris.* 8, 33, 14, vgl. 1, 658 A. 2) und den Proprätor Marcellus verkleinernd ebenfalls als *legatus* bezeichnet (Liv. 23, 45, 7; wenn hier nicht gar an den Legionslegaten gedacht ist). Uebrigens werden wir weiterhin sehen, dass die Annalisten nicht bloss den Ausdruck *legatus* allzu weit ausgedehnt, sondern auch in geradezu fehlerhafter Weise die ständigen Legionslegaten der späteren Zeit auf die älteste übertragen haben, so dass beide Ungenauigkeiten ununterscheidbar sich mischen.

1) Denn diesen *legati* fehlt es an einem Leganten. Man käme in Ordnung, wenn man *legatus* hier bloss als ‚Beauftragter' fasst; aber es ist unzulässig diesen wahrscheinlich nur verflachten und nicht sehr alten Gebrauch des Wortes selbständig aus der Grundbedeutung (S. 657 A. 1) zu entwickeln. In der schärferen Rede fordert *legare* als nothwendiges Complement die Person *qui cui* (oder *ad quem*) *legat* und bezeichnet nicht den Beauftragten allgemein, sondern den von jemand an jemand Gesandten.

2) Liv. 22, 49, 16. Unter den neunundzwanzig Kriegstribunen ist auch der Consular Cn. Servilius Geminus, der in der Schlacht das Centrum befehligte.

Digitized by Google

darauf, dass wenigstens noch im sechsten Jahrhundert der Consul für die Besetzung der Zwischencommandos auf seine Offiziere angewiesen war und andere vom Senat ihm beigegebene Adjutanten damals nicht gehabt hat. Für die Kriege mit Philippos und Antiochos wurden allerdings angesehene Senatoren den Feldherren auf die Dauer ihrer Heerführung beigegeben[1]; doch scheint dies noch Ausnahme zu sein. Dagegen als Polybios schrieb, im Anfang des siebenten Jahrhunderts, war die Entsendung ständiger Legaten als Gehülfen des Provinzialstatthalters durch den Senat bereits stehend geworden[2] und auch sonst lässt sich dieselbe für die Provinzen vielleicht schon aus dem Ende des sechsten[3], gewiss aus den ersten Jahren des siebenten Jahrhunderts[4], etwas später auch für das italische Commando belegen[5]. Wahrscheinlich sind sie zuerst für die überseeischen Gebiete aufgekommen und erst einige Zeit nachher auf Italien übertragen worden. Die eigentlich normale Thätigkeit dieser Abgesandten des Senats ist, wie wir sehen werden, dem Feldherrn als *consilium* zu dienen, das heisst den Senat im Hauptquartier ständig zu vertreten. Einer solchen ständigen Vertretung bedurfte es aber in Italien, zumal in älterer Zeit, nicht so sehr, da ja Botschaften hin und her gehen und der Feldherr in vielen Fällen selbst persönlich mit dem Senat sich verständigen konnte. Dagegen waren die Statthalter von Sicilien und Sardinien bei weitem mehr auf sich selber angewiesen, und bei Einrichtung dieser Provinzen lag es nahe, zumal da damals das Regiment bereits factisch bei

---

Aehnlich heisst es bei Liv. 34, 13, 4 zum J. 559: *convocari tribunos praefectosque et equites omnes et centuriones iussit.* 39, 5, 17 zum J. 567: *tribunos praefectos equites centuriones . . . donis militaribus donavit.*

1) Liv. 32, 28, 12 zum J. 557: *Macedoniae legatos P. Sulpicium et P. Villium, qui consules in ea provincia fuerant, adiecerunt.* 36, 1, 8 zum J. 563: *L. Quinctium superioris anni consulem legari ad id bellum* (gegen Antiochos) *placuit.* Dasselbe gilt von P. Scipios Legation während eben dieses Krieges.

2) Polyb. 6, 35, 4. 35, 4, 5.

3) Die zwei *legati*, die im J. 569 bei dem spanischen Heere anwesend sind (Liv. 39, 31, 4) und im folgenden Jahr darüber berichten (Liv. 39, 38, 4) sowie der im J. 574 neben zwei Kriegstribunen von dem Statthalter Spaniens nach Rom geschickte Legat (Liv. 40, 35, 3) können nicht wohl anders aufgefasst werden.

4) Der früheste ganz sichere Beweis für das Vorhandensein der ständigen *legati* bezieht sich auf den spanischen Feldzug des J. 603 (S. 659 A. 5).

5) Im Bundesgenossenkriege hatten die Consuln Legaten (S. 664 A. 2), ebenso M. Lepidus gegen die Faesulaner (Sallust *hist.* 1, 48, 7: *nunc est pro consule cum imperio . . . dato a vobis, cum legatis adhuc iure parentibus*), Antonius gegen Catilina (Sallust *Cat.* 59).

Digitized by Google

dem Senat stand, denselben aus oder doch durch den Senat bestellte Vertrauensmänner der Regierung zuzugesellen. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die Einrichtung mit der Provinzialordnung selbst von den Karthagern entlehnt worden ist. Man wird nicht irren, wenn man den Legaten der ausserhalb Italien functionirenden Consuln und Prätoren eine ähnliche Stellung zuschreibt, wie sie die Gerusiasten im karthagischen Hauptquartier gehabt haben. Sie waren allerdings Gehülfen des Statthalters in seiner gesammten kriegerischen und friedlichen Amtsthätigkeit, aber ohne Zweifel zugleich dazu bestimmt ihn dem Senat gegenüber in stetiger Botmässigkeit zu erhalten. Wie es der Senat zweckmässig gefunden hatte dem Feldherrn für die Verwaltung der Militärkasse Quästoren beizugeben (S. 550) und dem Consul für wichtige Specialcommandos Prätoren unterzuordnen (S. 224. 567), so umgab man den fern von Rom functionirenden Oberfeldherrn mit einer Anzahl von höheren dem Senat angehörigen oder nahe stehenden Offizieren und unterwarf ihn damit factisch der Regierungscontrole. — Allerdings darf man in unserer Ueberlieferung, welche nur in der Agonie der Senatsherrschaft uns etwas mehr von dem grossen Uhrwerk zeigt als das Zifferblatt, eigentliche Belege für diese Verwendung der ständigen Legaten nicht suchen; denn das weise Masshalten, welches das wunderbare Vorrecht Roms bei all seinen politischen Schöpfungen gewesen ist, hat jedes schroffe Hervortreten dieser Controle verhindert. Der dem Feldherrn beigegebene Gehülfe, Senator oder nicht, steht unter seinem Commando wie jeder andere Offizier und kann sogar von ihm ausgewiesen werden (1, 248). Obwohl die Sitte den Feldherrn nöthigt wichtigere Fälle, sofern sie nicht rein militärischer Art sind, mit seinen Räthen zu erwägen und die Legaten, wie gesagt, ihm ausdrücklich zunächst für diesen Zweck vom Senat zur Verfügung gestellt werden, so hat doch der Legatus kein formelles Anrecht auf Theilnahme auch nur an diesen Berathungen und noch weniger ein Anrecht auf irgend welche Betheiligung an den Verwaltungs-, Justiz- oder militärischen Geschäften. Endlich deutet keine Spur darauf hin, dass diesen Hülfslegaten bei ihrer Rückkehr ein Bericht an den Senat über ihre Thätigkeit abgefordert worden sei, welcher doch von den der Verhandlung wegen bestellten Abgeordneten regelmässig abgestattet ward. — Der Senat

Digitized by Google

hat, wie man sieht, dies Instrument mit grosser Behutsamkeit gehandhabt und es durchaus vermieden seinen Commissarien eine die feldherrliche annullirende Stellung einzuräumen. Aber vorhanden ist dies Commissariat denn doch, und es wird also auch seine Wirkung gethan haben.

Verwendung der ständigen Legati.

Die ständigen *legati* sind im Allgemeinen bestimmt den Oberbeamten mit Rath und That (*opere consilioque*) zu unterstützen[1]), also theils in seinem Consilium ihm zur Seite zu stehen[2]), theils erforderlichen Falls als Gehülfen und Stellvertreter (1, 221 fg. 655 fg.) unter ihm oder für ihn zu fungiren. Jene Thätigkeit ist ihre eigentlich legale und normale, entsprechend derjenigen ihrer Auftraggeber gegenüber der hauptstädtischen Magistratur; die Gehülfenthätigkeit, so häufig sie ist, ist streng genommen immer eine ausserordentliche durch Specialmandat in dem einzelnen Fall herbeigeführte und vielleicht nicht einmal eine streng legale. Denn da diese Rathmänner weder vom Volk zu Magistraten noch vom Magistrat zu Offizieren oder Soldaten gemacht worden sind, waren sie nach strengem Recht wahrscheinlich nicht fähig ein Commando zu erhalten (1, 222). Aber darin eben drückt sich das Uebergreifen des Senats in die ihm eigentlich nicht zukommende Herrschaftssphäre aus, dass seine Beauftragten jetzt, gleich als wären sie Magistrate, den Soldaten, ja den Offizieren vorgesetzt werden dürfen und bei Ernennungen von Stellvertretern und Gehülfen mit den im Heer befindlichen Magistraten, namentlich dem Quästor, und den Offizieren, insonderheit den Kriegstribunen concurriren. Denn im Uebrigen war der Feldherr bei diesen Ernennungen durch die militärische Hierarchie insoweit gebunden, als er wohl von gleich im Rang stehenden Offizieren einen dem andern, aber nicht dem niedrigeren Grad den höheren unterordnen konnte (1, 222). Wahrscheinlich ist die Auswahl des Feldherrn im Laufe der Zeit factisch noch weiter dadurch

---

1) Varro (S. 668 A. 3): *quorum opera consilioque uteretur peregre magistratus.* Cicero (S. 668 A. 3): *ministros muneris provincialis.* Ders. *ad Q. fr.* 1, 1, 3, 10: *ministros imperii tui*; § 10: *eos quos tibi comites et adiutores negotiorum publicorum dedit ipsa res publica* (womit Quästor und Legaten gemeint sind); Appian *b. c.* 1, 38: τοὺς τοῖς ἡγεμόσι τῶν ἐθνῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἑπομένους ἐς βοήθειαν.

2) Daher heisst der ständige Legat πρεσβευτὴς καὶ σύμβουλος bei Polybios 6, 35, 4 und Diodor p. 607 Wess., σύμβουλος bei Appian *Hisp.* 21 vgl. 30. Vgl. S. 672 A. 4.

Digitized by Google

beschränkt worden, dass zwischen den Kriegstribunen ein Unterschied gemacht und nur diejenigen bei solchen Ernennungen in Betracht gezogen wurden, die entweder dem Senat bereits angehörten oder doch durch Herkunft und Stellung dem Senat nahe, also nach dem Range und dem Verhältniss zum Senat auf einer Linie mit den Legati standen[1]). Wenn dies der Fall war, so sah sich der Feldherr für die Besetzung der Mittelcommandos in immer steigendem Masse auf seine Legaten angewiesen, da es bekanntlich mehr und mehr abkam, dass ältere bereits in den Senat eingetretene Männer den Kriegstribunat übernahmen[2]). Mehr und mehr nahmen der Quästor und die Legaten des Feldherrn, als dem Senat als Mitglieder oder doch als Expectanten angehörig, die obersten Stellungen in der Verwaltung und dem Commando ein und traten in Gegensatz zu den Offizieren von Ritterrang, den Kriegstribunen wenigstens in ihrer grossen Mehrzahl und den verschiedenen Kategorien der *praefecti*. So finden wir denn den Legatus theils in Abwesenheit des Feldherrn als seinen Vertreter[3]), theils in Ermangelung des Quästors als Vertreter für diesen fungirend[4]); theils betraut mit Ausübung der Jurisdiction (1, 223 A. 2) oder mit Verwaltungsgeschäften[5]), theils militärisch verwendet sowohl für andere höhere Commandos[6])

---

1) Eigentlich beweisen lässt sich dies nicht; aber ein bemerkenswerther Fingerzeig ist es, dass der jüngere Cato als etwa achtzehnjähriger Kriegstribun um das J. 687 in der Provinz Makedonien das Commando einer Legion erhielt (Plutarch *Cat. min.* 9: ἐπεὶ δὲ ἦκεν εἰς τὸ στρατόπεδον πλειόνων ταγμάτων ὄντων ἑνὸς ἄρχων ἀποδειχθεὶς ὑπὸ τοῦ στρατηγοῦ); ein anderer, dass in wichtigen Fällen der Feldherr alle bei dem Heere befindlichen Personen senatorischen Standes zum Kriegsrath beruft (Sallust *Iug.* 104, 1).

2) 1, 222 A. 1. Sulla diente als Quästorier unter dem Consul Marius im J. 650 als Legat, im J. 651 als Kriegstribun (Plutarch *Sull.* 4).

3) *Legatus pro praetore:* 1, 658. Lyd. *de mag.* 3, 3. Im antonischen Gesetz (*C. I. L.* I n. 204, 2, 6, 14) heisst er *pro magistratu legatus*. Solche *legati* begegnen oft, zum Beispiel Liv. 5, 8, 12. 8, 35, 10. 25, 34, 8. 27, 43, 12. 29, 8, 5. 35, 8, 1; Dionys. 10, 23; Sallust *Iug.* 38, 1 (vgl. 36, 4. 37, 3). *Cat.* 42, 3, wo freilich bei den Annalisten auch mit der Selbstvertretung beauftragte Kriegstribune gemeint sein können (vgl. Liv. 40, 42, 8). — Fehlerhaft bezeichnet Dionysios 9, 11. 12 den gewöhnlichen Unterfeldherrn als πρεσβευτὴς καὶ ἀντιστράτηγος.

4) *Legatus pro quaestore:* 1, 661.

5) Der Statthalter der Narbonensis lässt die domitische Strasse durch zwei Legati wieder in Stand setzen (Cicero *pro Fonteio* 8, 18 [4, 8]).

6) Cicero *in Pis.* 35, 86: *hiberna cum legato praefectoque tuo tradidisses.* Hier bezeichnet *legatus* die Quasimagistratur, *praefectus* (*castris*) die Function. Ebenso sagt Livius 34, 50, 11: *legato et praefecto classis* und heisst Fimbria im Heer des Flaccus bald *legatus*, bald *praefectus equitum* (S. 169 A. 5), beides gleich richtig. Cicero *Verr.* 5, 31, 82. Caesar *b. G.* 1, 10. *b. c.* 2, 17. 3, 51.

Digitized by Google

wie namentlich für das der einzelnen Legionen. Aber wenn es auch oft genug vorgekommen sein wird, dass ein Offizier längere Zeit eine Legion commandirte [1]), so hat es doch ein einheitliches Commando der Legion als feste Einrichtung in republikanischer Zeit nicht gegeben; es ist dasselbe unvereinbar einerseits mit dem Rang- und dem Altersverhältniss der Kriegstribune [2]), andererseits mit der geringen Zahl der dem Feldherrn damals zugegebenen Legaten. Erst die Exceptionalgesetze der letzten republikanischen Zeit vermehrten die Zahl der Legaten in der Weise, dass hiefür Raum ward. In der That finden wir, wenn wir von unbeglaubigten Erzählungen aus der Fabelzeit absehen [3]), die Anfänge der festen Legionslegaten zuerst in Caesars gallischem Krieg [4]); und vollständig ist diese Einrichtung erst in der Kaiserzeit ausgebildet worden [5]). — Eine feste Competenz widerspricht dem Wesen der ständigen Legation der Republik; in der That hat der ständig dem Feldherrn zugegebene Legatus in republikanischer Zeit nie eine solche gehabt, wesshalb diese Stel-

---

Weitere Beispiele finden sich überall. Auch die S. 674 A. 2 angeführten gehören grossentheils hieher, nur dass *legatus* hier in der oben erörterten laxeren Bedeutung gebraucht ist und damit häufig Kriegstribune gemeint sein werden.

1) Der älteste Beleg dafür, dass die Legion einen ständigen Führer bekommt (denn vorübergehende Anordnungen wie Liv. 10, 43, 3 kommen nicht in Betracht) ist meines Wissens die S. 679 A. 1 erörterte Bestellung des jüngern Cato als Kriegstribuns zum Legionsführer. Auch im mithradatischen Kriege Sullas finden wir die Legion gestellt unter einen Kriegstribun (Plut. *Sull.* 16) oder einen Legionsführer (ταξίαρχος Appian *Mithr.* 50). Dass jeder der vier vom Stadtprätor im J. 583 ausgehobenen Legionen ein Kriegstribun *ex senatu* vorgesetzt wird (Liv. 42, 35, 4; vgl. 1, 657 A. 1), zeigt wohl die gleiche Tendenz, ist aber nicht gleichartig, da hier das Obercommando nur nominell ist.

2) Den nicht senatorischen Kriegstribun zum Legionscommandanten zu ernennen war aus politischen, den jungen Mann senatorischer Herkunft dazu zu nehmen aus militärischen Gründen bedenklich.

3) Der bei Appian *Samn.* 4 vollständiger als bei Livius 9, 5, 4 aufbewahrte annalistische Bericht über die caudinische Capitulation setzt neben den Tribunen vier ταξίαρχοι, also Legionslegaten voraus. Ebenso heisst es bei Livius 9, 38, 8: *ob amissos quosdam equestris ordinis tribunosque militum atque unum legatum.* Vgl. S. 674 A. 3.

4) Was Caesar *b. G.* 1, 52 sagt: *singulis legionibus singulos legatos et quaestorem praefecit*, bezieht sich zunächst auf eine einzelne Schlacht und zeigt vielmehr, dass damals die Einrichtung noch nicht bestand. Aber sie blieb; vgl. 2, 20: *ab opere singulisque legionibus singulos legatos Caesar discedere . . . . vetuerat.* 5, 1: *legatis . . . quos legionibus praefecerat.*

5) Ausnahmsweise kommt es in dieser vor, dass ein Kriegstribun (*tribunus militum pro legato* Orelli 4027 = *C. I. L.* III, 605; Tacitus *hist.* 3, 9) oder ein *praefectus equitum* (Orelli 3438 *praef. eq. pro leg.*) die Legion commandirt oder auch, besonders in Aegypten, welches der Senator nicht betreten darf, die Legion einen Führer von Ritterrang, den *praefectus legionis* erhält.

Digitized by Google

lung vielfach auch rein nominell gewesen ist[1]). Erst in der Kaiserzeit ist einem jeden der kaiserlichen wie der proconsularischen Legaten ein fester jurisdictioneller oder militärischer Wirkungskreis angewiesen worden. Damit treten sie denn in der That unter die Magistraturen ein; und es ist auch schon bemerkt worden (S. 666), dass nicht dem republikanischen, aber wohl dem Legaten der augustischen Ordnung ein bestimmter Amtsrang zukommt und die Legation von jetzt an in der Aemterreihe aufgeführt wird.

1) Was Cicero mit dem *liberum ius legationis* meint (*Phil.* 1, 2, 6), interpretirt er selbst *ad Att.* 15, 19, 2: *a Dolabella mandata habebo quae mihi videbuntur, id est nihil.* Ders. *ep.* 11, 4.

Digitized by Google

Die ausserordentlichen constituirenden Gewalten.

Seltener als die anderen namhaften Staaten des Alterthums hat der römische zu dem Aushülfsmittel greifen müssen, das für den Staat immer ein Unheil ist und häufig ein schlimmeres als das, dem es steuern soll, zu der Einsetzung von Oberbeamten mit der Befugniss die Verfassung der Gemeinde nicht zu handhaben, sondern umzugestalten. Aber vorgekommen sind constituirende höchste Gewalten allerdings auch in Rom. Wenn es thöricht erscheinen kann sie als staatsrechtlich feststehende Kategorie zu behandeln, so ist es vielleicht das grossartigste Zeugniss von der Allgewalt des Rechtsgedankens in Rom, dass, wie weit auch die davon gemachten Anwendungen der Zeit wie der politischen Tendenz nach auseinander liegen und wie sehr jede für sich individuell ist, dennoch ein scharf ausgeprägtes Grundschema alle beherrscht und allen das Mass giebt.

Die nachweislich in Rom vorgekommenen constituirenden Gewalten sind die folgenden[1]).

Decemvirat *leg. scr.*

1. Der Decemvirat *consulari imperio legibus scribendis*[2]), eingesetzt durch das terentilische Gesetz für das Jahr 303 und aber-

1) So wichtig es ist sich den Rechtsbegriff und die rechtliche Stellung dieser Aemter deutlich zu machen, so gehören sie doch in ihrem praktischen Auftreten weit mehr der Politik an als dem Recht. Auch abgesehen davon, dass die eigentliche Rechtssphäre derselben die formulirte Willkür ist, ist es unzulässig aus den Handlungen Sullas und Caesars in der Weise auf ihre Competenzen zu schliessen, wie dies aus den Amtshandlungen der gewöhnlichen Magistrate geschehen darf und muss. Möglichst ist darum die Untersuchung auf das Wenige beschränkt, was auf diesem Gebiet von staatsrechtlicher Formulirung hervortritt, und die historisch ebenso wichtige wie an rechtlicher Belehrung unergiebige Handhabung des Amtes so weit es anging bei Seite gelassen.

2) *Decemviri consular[i imp]erio legibus s[cribundis]*, auch *decemviri consular[i imperio]* allein heissen sie in den capitolinischen Fasten zum J. 303 (vgl. Varro bei Gellius 14, 7, 5). Cicero *de re p.* 2, 36 umschreibt denselben Titel dahin *Xviri . . . qui et summum imperium haberent et leges scriberent.* Wenn Livius 3, 9, 5 spricht von *quinque viri legibus de imperio consulari scribendis*, so hat er die Formel missverstanden. Merkwürdig wäre wegen des Verhältnisses des Decemvirats zu der sullanischen Dictatur die Fassung des Ampelius 29, 1: *populus Romanus . . . decemviros legem ferendarum et rei publicae constituendae causa paravit*, wenn der Autor nur einige Autorität hätte. Die gewöhnliche

Digitized by Google

mals für 304. Nachdem der Zweck erreicht war, wurde die Errichtung eines ähnlichen Amtes für alle Zukunft untersagt und wer dem zuwider handle, durch einen von den Consuln L. Valerius und M. Horatius bewirkten Volksschluss ausser dem Gesetz erklärt, so dass jeder denselben straflos solle tödten können[1].

2. Die Dictatur *legibus scribendis et rei publicae constituendae*[2] des valerischen Gesetzes vom J. 672 Sulla betreffend[3] und die Dictatur *r. p. c.*

Bezeichnung *decemviri legibus scribendis* findet sich in dem latinischen Feriale (*C. I. L.* VI, 2011 = *Ephem. epigr.* 2, 95) und bei Sueton *Tib.* 2, ferner bei Gellius 17, 21, 15: *Xviri legibus scribundis creati*, bei Diodor 12, 23: δέκα ἄνδρες νομογράφοι, ähnlich auch bei Livius 34, 6, 8: *decemviri ad condenda iura creati*. — Ihre befreite Gewalt wird in verschiedener Weise hervorgehoben: bei Cicero a. a. O. wird sie bezeichnet als *summum imperium, maxima potestas;* bei Zonaras 7, 18 heissen sie oder vielmehr die beiden Vormänner, die er ihnen giebt (S. 699 A. 3), στρατηγοὶ αὐτοκράτορες; Dionysios nennt sie an einer Stelle (10, 55): ἐξουσίαν ἔχοντας ὑπὲρ ἁπάντων τῶν κατὰ τὴν πόλιν, ἣν εἶχον οἵ τε ὕπατοι καὶ ἔτι πρότερον οἱ βασιλεῖς, während er an einer andern 11, 6 mit Rücksicht auf den Principat ihnen tribunicische Gewalt (τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν) beimisst; Kaiser Claudius spricht in der Lyoner Rede 1, 33 von dem *regnum decemvirale*.

1) Den Inhalt des Gesetzes giebt Cicero *de re p.* 2, 31, 54 dahin an: *ne qui magistratus sine provocatione crearetur*, Livius 3, 55, 5: *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur*. Die Bezeichnung *magistratus sine provocatione* ist zu fassen im Anschluss an die eben vorhergehende Erzählung vom Decemvirat; es sollte damit nicht das Recht der ordentlichen Beamten in Betreff der Provocation weiter eingeengt werden als es schon war, wie denn nachweislich die Provocationsfreiheit der Dictatur davon unberührt geblieben ist (S. 157), sondern die Einsetzung einer von Rechts wegen über allen Gesetzen, also auch über dem Provocationsgesetz stehenden Magistratur verhindert werden, wie der Decemvirat gewesen war. Entsprechend wird die Rückkehr zum ordentlichen Regiment ausgedrückt durch den Beschluss *de consulibus creandis cum provocatione* (Liv. 3, 55, 15). Jener Beschluss in Betreff künftiger constituirender Gewalten war in der That eine *lex nova*, wie Livius sagt. Wenn er daneben von gesetzlicher Restitution des Provocationsrechts selbst spricht, so ist dies incorrect, da dies mit der Beseitigung der Ausnahmebeamten von selbst wieder auflebte, auch ihrem eigenen Werk, dem Zwölftafelgesetz mit zu Grunde lag. Dies zeigt zugleich, wie völlig verkehrt die jetzt keiner Widerlegung mehr bedürftige Ansicht ist, dass der Decemvirat als eine bleibende Institution eingesetzt worden sei.

2) Appian *b. c.* 1, 99: τοσόνδε μέντοι προσέθεσαν ἐς εὐπρέπειαν τοῦ ῥήματος, ὅτι αὐτὸν αἱροῖντο δικτάτορα ἐπὶ θέσει νόμων ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστάσει τῆς πόλεως. Zu der eigentlichen Titulatur hat die Zweckbezeichnung bei der Dictatur nicht gehört; es kann darum nicht befremden, dass auf den Inschriften und Münzen der Beisatz *legibus scribendis et r. p. c.* nirgends erscheint. — Die griechischen Bezeichnungen der Dictatur als αὐτεξούσιος ἀρχή (Uebersetzung des ancyranischen Monuments 3, 2), des Dictators als μόναρχος (Appian *b. c.* 1, 3) oder τύραννος αὐτοκράτωρ (Appian *b. c.* 1, 99), auch ἡγεμών (Appian *b. c.* 1, 97; vgl. zu *C. I. L.* I n. 584) sind mehr Umschreibungen meist mit tadelnder Färbung; als technische Bezeichnung wird auch von den Griechen die lateinische gesetzt.

3) Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5: *omnium legum iniquissimam dissimillimamque legis esse arbitror eam, quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset, essent rata*. Appian *b. c.* 1, 98. 99. Vgl. S. 138 A. 4. Drumann 2, 475.

Digitized by Google

allem Anschein nach im Allgemeinen gleichartige, wenn auch in Betreff der Dauer anders geordnete Dictatur, welche die im J. 705[1]) und wieder im Jahre 706[2]) ergangenen Gesetze Caesar verliehen und spätere Volksschlüsse weiter regulirten[3]). Auch für Pompeius im Jahre 702[4]) und für Augustus im J. 732[5]) sind ähnliche

1) Caesar *b. c.* 2, 21: *legem de dictatore latam secutique dictatorem dictum a M. Lepido* (damals Prätor) *cognovit.* Dio 41, 36. Cicero *ad Att.* 9, 15. Ungenau lässt Appian *b. c.* 2, 48 ihn vom Volk, Plutarch *Caes.* 37 gar vom Senat zum Dictator wählen; es wurde wesentlich das Verfahren eingehalten wie im J. 672. Gewöhnlich wird diese Dictatur aufgefasst als nicht der sullanischen, sondern der älteren verfassungsmässigen nachgebildet. Allein weder hätte es dann der Einbringung eines besondern Gesetzes bedurft (dass der Prätor den Dictator ernannte, geschah nicht auf Grund dieses Specialgesetzes, sondern auf Grund willkürlicher Interpretation der Verfassung), noch lässt sich auch nur das, was Caesar a. a. O. selbst auf diese Dictatur zurückführt, insbesondere die Ordnung des Creditwesens, aus der älteren dictatorischen Competenz entwickeln, noch ist es historisch wahrscheinlich, dass zwischen die gleichartigen Dictaturen von 672 und 706 sich eine völlig ungleichartige der alten seit anderthalb Jahrhunderten beseitigten nachgeahmte eingeschoben haben soll. Caesar hat im J. 705 das furchtbare Werkzeug so mild und so kurz wie möglich gehandhabt, aber es war nicht verschieden von dem später verwandten.

2) Genaueres über die Formalien der Uebertragung der Dictatur 706 erfahren wir nicht, auch nicht bei Dio 42, 20 trotz der Weitläufigkeit seines Berichts. Die Ernennung wird der in Rom anwesende Consul P. Servilius Isauricus vollzogen haben.

3) Es ist ebenso auffallend wie unbequem, dass wir über den Inhalt des oder vielmehr der Specialgesetze, auf denen Caesars Dictatur formell beruht, gar nichts erfahren. Dass im J. 705 ein solches erging, steht fest (A. 1), und dasselbe muss 706 wiederholt sein, wenn nicht schon das Specialgesetz von J. 705 so gefasst war, dass darauf hin auch diese Ernennung erfolgen konnte. Auch die später zu erörternde Einführung erst der Annuität, dann der Perpetuität der Dictatur können unmöglich anders erfolgt sein als auf Grund entsprechender Rogationen. Nirgends aber findet sich eine Angabe über den formalen Inhalt der durch diese Beschlüsse Caesar beigelegten Gewalt (vgl. S. 701 A. 3). Ueberdies ist Caesars Competenz mit der constituirenden Dictatur wahrscheinlich nicht erschöpft. Die Titulatur, welche in dem kurz vor seinem Tode von ihm gegebenen Stadtrecht von Genetiva (6, 15; *Ephem. epigraph.* 2, 113 vgl. p. 119) als, wie es scheint, allgemein gültige auftritt, *dictator consul prove consule* legt wenigstens die Frage nahe, ob er sich nicht neben der dictatorischen auch noch die consularische Gewalt als dauernde hat beilegen lassen, so dass, wenn er nicht das Consulat bekleidete, er *pro consule* war. Dazu kommt weiter die Ertheilung der tribunicischen Rechte und eine Reihe einzelner nicht formulirter Befugnisse. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass der Principat, insofern er aus der proconsularischen und der tribunicischen Gewalt und einer Anzahl von Specialattributionen sich zusammensetzt, staatsrechtlich sich entwickelt hat aus denjenigen Attributionen, welche Caesar neben und ausser seiner Dictatur eingeräumt worden sind. Aber unsere Ueberlieferung gestattet uns nicht über die formelle Competenz Caesars über Muthmassungen hinaus zu sicheren Ergebnissen zu gelangen.

4) Asconius *in Milon.* p. 34. 37 Orell. Plutarch *Pomp.* 54. Dio 40, 45. 50. Drumann 2, 349. 3, 314. Zu einem formulirten Antrag darauf auch nur im Senat scheint es nicht gekommen zu sein; dass aber die sullanische Dictatur gemeint ist, die μοναρχία, wie sie Plutarch nennt, ist evident. — Dass Antonius im J. 710 Dictator habe werden wollen (Cicero *ad Att.* 15, 21), ist leerer Klatsch.

5) Augustus *mon. Anc.* 1, 31 (restituirt nach dem griechischen Text): [*Dictatura*]*m et absenti*[*i et praesenti mihi datam a senatu populoque M. Marce*]*l*[*lo*

Digitized by Google

Dictaturen in Vorschlag gebracht worden, aber nicht in Ausführung gekommen. Im J. 710 wurde durch ein Gesetz des Consuls M. Antonius diese Dictatur gleich dem Decemvirat für die Zukunft verpönt, ein jeder, der einen auf deren Verleihung gerichteten Antrag stellen oder dies Amt annehmen würde, ausser dem Gesetze erklärt und auf seinen Kopf im Voraus ein Preis gesetzt[1]).

Cura legum et morum.

3. Die *cura legum et morum maxima potestate* gehört ebenfalls in diesen Kreis und darf hier nicht übergangen werden, wenn sie auch niemals in selbständiger praktischer Gestalt zur Anwendung gekommen ist. Die Angabe, dass Caesar der Vater zum *praefectus moribus* bestellt worden sei[2]), ist weder genügend beglaubigt noch an sich wahrscheinlich; denn da derselbe Caesar gleichzeitig auch constituirender Dictator war, so lässt dieses die ‚Sittenbesserung' nothwendig und hauptsächlich in sich schliessende Amt für eine zweite Ausnahmestellung neben sich keinen Raum[3]). Es mag in

---

et] L. Ar[runtio consulibus non accepi]. Hier ist es also zu dem förmlichen Volksbeschluss gekommen. Velleius 2, 89. Dio 54, 1 vgl. 53, 17. Sueton *Aug.* 52. Schrift *de viris ill.* 79, 7.

1) Appian *b. c.* 3, 25: ὁ δὲ Ἀντώνιος . . . ἐψηφίσατο μὴ ἐξεῖναί τῳ κατὰ μηδεμίαν αἰτίαν περὶ δικτάτωρος ἀρχῆς μήτε εἰπεῖν (diese beiden Worte sind nach 3, 37 hier einzusetzen) μήτε ἐπιψηφίζειν μήτε λαβεῖν διδομένην ἢ τὸν ἐκ τῶνδέ τινος ὑπεριδόντα νηποινεὶ πρὸς τῶν ἐντυγόντων ἀναιρεῖσθαι. Dio 44, 51: οἱ ὕπατοι (Antonius und Dolabella) νόμον ἐπέθηκαν μηδένα αὖθις δικτάτωρα γενέσθαι ἀράς τε ποιησάμενοι καὶ θάνατον προειπόντες, ἂν τις ἐσηγήσηται τοῦτο ἄν θ' ὑποστῇ, καὶ προσέτι καὶ χρήματα αὐτοῖς ἀντικρυς ἐπικηρύξαντες. Dies sind die einzigen genauen Berichte; die übrigen (Drumann 1, 106) lauten ganz allgemein.

2) Sueton *Caes.* 76: *recepit . . . perpetuam dictaturam praefecturamque morum.* Dio 43, 14 zum J. 708: τῶν τε τρόπων τῶν ἑκάστου ἐπιστάτην (οὕτω γάρ πως ὠνομάσθη, ὥσπερ οὐκ ἀξίας αὐτοῦ τῆς τοῦ τιμητοῦ προσρήσεως οὔσης) ἐς τρία αὐτὸν ἔτη καὶ δικτάτωρα ἐς δέκα ἐφεξῆς εἵλοντο. Nichts desto weniger lässt er ihn gleich darauf (43, 25) die städtischen Getreideempfänger zählen ὥσπερ τις τιμητής, und weiterhin (44, 5) im J. 710 sogar beschliessen αὐτὸν τιμητὴν καὶ μόνον καὶ διὰ βίου εἶναι. Drumann 3, 609. 662. Mit welcher Vorsicht gerade die Caesars und Augusts Amtsbefugnisse aufzählenden Berichte aufzunehmen sind, lehren die schroffen Widersprüche derselben in Betreff des Census und der *cura morum* Augusts mit dessen eigenen Angaben auf dem Stein von Ancyra.

3) Darum ist es auch unmöglich irgend einen Act Caesars zu bezeichnen, den er als *praef. moribus* ausgeführt haben muss; in der Dictatur ist die Befugniss, die ein solcher etwa haben könnte, nothwendig mit enthalten. Wenn Cicero im J. 708 scherzend an Paetus schreibt, er werde so lange dem Gesetz über den Tafelluxus nachleben, *quamdiu hic erit noster hic praefectus moribus* (*ad fam.* 9, 15, 5), so folgt daraus gar nichts, als dass Caesar — seinem eigenen Lebenswandel wenig entsprechend — den Censor spielte, den Cicero auch sonst in dieser Weise bezeichnet (*pro Cluentio* 46, 129); ob Caesar dies kraft seiner Dictatur that oder in welcher Eigenschaft sonst, ist aus dieser Stelle nicht zu ersehen. Es ist nicht undenkbar, dass sie es ist, welche bei den Späteren die Annahme einer besonderen *praefectura morum* Caesars hervorgerufen hat.

Digitized by Google

einem der Gesetze, die Caesars Dictatur formulirten, die Sittenbesserung als ein integrirender Theil derselben hervorgehoben worden sein; ein titulirtes Amt der Art hat Caesar nicht erhalten. — Was Augustus anbetrifft, so wissen wir jetzt, dass, nachdem er die Dictatur im J. 732 abgelehnt hatte, ihm zu drei verschiedenen Malen, in den J. 735. 736. 743 durch Senatsbeschluss und Volksgesetz dasselbe Amt unter dem Namen der *cura legum et morum* angeboten ist, er es aber beharrlich ausgeschlagen hat, unter der Erklärung, dass die verfassungsmässige tribunicische Gewalt, recht und voll gehandhabt, allen Bedürfnissen genüge [1]) — ähnlich wie im gleichen Falle Pompeius, statt die Dictatur zu übernehmen, sich mit der vollen Geltendmachung der consularischen Befugnisse zufrieden gab. Die späteren Berichterstatter haben diese *cura* mit der Censur in Zusammenhang gebracht [2]), unzweifelhaft mit Unrecht, da diese Gewalt von Augustus ausdrücklich als ‚höchste' und ausserordentliche bezeichnet wird, was auf die censorische Gewalt in keiner Weise passt. Auch fehlt die in jener *cura* wesentlich enthaltene eminente Handhabung der Legislation den Censoren völlig; und wenn als Sittenaufsicht allerdings sowohl die Censur bezeichnet werden kann wie diese ausserordentliche Gewalt, so ist doch das cen-

1) *Mon. Ancyr.* 3, 11 fg. der griechischen Uebersetzung (*C. I. L.* III p. 789): τῆς [συ]νκλήτου καὶ τοῦ δήμου [τ]ῶν Ῥωμαίων δ[μογνωμονο]ύντων, ἵν[α ἐπιμελη]τὴς τῶν τε νόμων καὶ τῶν τρό[πων τῇ με]γίστῃ ἐξουσίᾳ χειροτονηθῶ, ἀρχὴν οὐδεμ[ίαν] πα[ρὰ τὰ πά]τ[ρια ἐθ]ῃ διδομένην ἀνεδεξάμην. ἃ [δ]ὲ τότε δι' ἐμοῦ ἡ σύνκλητος οἰκον[ο]μεῖσθαι ἐ[β]ούλετο, τῆς δημαρχικῆς ἐξουσίας ὧν ἐτέ[λεσα]. Diese Stelle ist bisher von mir wie von allen anderen Bearbeitern gänzlich missverstanden worden, und es findet dies einige Entschuldigung in dem schroffen Widerspruch, in welchem sie zu den Berichten Suetons und Dios steht: jener (*Aug.* 27) lässt den Augustus das *morum legumque regimen perpetuum* übernehmen, dieser gar (54, 10. 30) ihn im J. 735 auf fünf und im J. 742 auf weitere fünf Jahre zum ἐπιμελητὴς καὶ ἐπανορθωτὴς τῶν τρόπων bestellt oder, wie er sich auch (54, 10) ausdrückt, ihm übertragen werden das διορθοῦν τε πάντα αὐτὰ καὶ νομοθετεῖν ἃ βούλοιτο. Aber nachdem das Fragment von Apollonia durch Waddington richtig entziffert und behandelt worden ist, ist die Herstellung des Textes in allem Wesentlichen gesichert. Die Andeutungen der gleichzeitigen Dichter (Horaz *carm.* 4, 5, 22 und *epist.* 2, 1, 1; Ovid *metam.* 15, 833 und *trist.* 2, 233) sind mit denen Augusts in vollem Einklang, lassen aber freilich nicht erkennen, kraft welches Rechtstitels, ob als *curator legum et morum* oder als Volkstribun, Augustus diese seine Aufgabe durchgeführt hat.

2) So führt Sueton die drei Census des Augustus auf diese *cura legum et morum* zurück, während Augustus nach seiner eigenen Angabe sie kraft des consularischen Imperium hielt. Auch wenn Dio 54, 10 den Augustus im J. 735 zugleich mit der *cura legum* die censorische Gewalt auf fünf Jahre übernehmen lässt, während er im J. 732 mit der Dictatur auf Lebenszeit zugleich die lebenslängliche censorische Gewalt abgelehnt haben soll (54, 2), so liegt wohl eine ähnliche Verwirrung zu Grunde.

Digitized by Google

sorische ‚Sittengericht', das lediglich in der ‚mehr Schande als Nachtheil bringenden' Nota besteht, etwas ganz anderes als die dem Augustus zugedachte zu jeder willkürlichen Bestrafung berechtigende *cura morum*.

4. Der Triumvirat *rei publicae constituendae*[1] mit consularischer Gewalt[2], gebildet durch Lepidus, Antonius und Caesar[3], trat kraft des titischen Gesetzes[4] am 27. Nov. 711 ins Leben und bestand weiter, auch nachdem die erste Frist am 31. Dec. 716 abgelaufen war[5]. Ueber die definitive Beendigung wird später gesprochen werden.

1) Die Titulatur ist in den Fasten wie auf Münzen und Inschriften stehend; Belege sind überflüssig. Das in einem varronischen Fragment bei Gellius 14, 7, 5 überlieferte *triumviri rei publicae reconstituendae* und das in den Handschriften des Nepos *Att.* 12 sich findende *triumvir rei publicae* sind wohl Schreib-, die Aufschrift auf einem Exemplar der Münze der Barbatia (Cohen n. 1) *IIIvir r. r. p. c.* (Borghesi *opp.* 1, 427) wohl Stempelfehler. Dass die Abkürzung *R. P. C.* sogleich als feste auftritt, ist wohl durch die analoge Titulatur Sullas (S. 683 A. 2) veranlasst. Der griechische Uebersetzer des *mon. Ancyr.* sagt dafür 1, 12: τὴν τῶν τριῶν ἀνδρῶν ἔχων [ἐξουσίαν ἐπὶ] τῇ καταστάσει τῶν δημοσίων πραγμάτων, und 4, 1: τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων κατορθωτής, der Concipient des Schreibens des Antonius an die Stadt Aphrodisias (*C. I. Gr.* 2737) τρεῖς ἄνδρες τῆς τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως, Josephus *ant.* 14, 12, 5 τρεῖς ἀνδρες καταστάντες περὶ τῶν δημοσίων πραγμάτων, das Edict bei Appian 4, 8 οἱ χειροτονηθέντες ἁρμόσαι καὶ διορθῶσαι τὰ κοινά.

2) Appian (A. 4): ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις. In der Titulatur erscheint der Beisatz nie.

3) Dass dies die officielle Folge ist, zeigen die Fasten (*C. I. L.* I p. 440. 466) und das Edict bei Appian 4, 8 (vgl. A. 4). Sie ist bestimmt durch das consularische Alter: Lepidus war Consul zuerst 708, Antonius 710, Caesar 711. Späterhin wurde Lepidus oft auch in den officiellen Erlassen weggelassen (Dio 48, 22), wie es denn auch Münzen mit seinem Kopf (Cohen *Aemilia* n. 21; *Livineia* n. 7; *Mussidia* n. 9. 10) nur aus den ersten Monaten des Triumvirats giebt (v. Sallet numismat. Zeitschrift 2, 67). Weßen Sex. Pompeius vgl. Dio 48, 36.

4) Appian *b. c.* 4, 7: δήμαρχος Πούπλιος Τίτιος ἐνομοθέτει καινὴν ἀρχὴν ἐπὶ καταστάσει τῶν παρόντων ἐς πενταετές εἶναι τριῶν ἀνδρῶν Λεπίδου τε καὶ Ἀντωνίου καὶ Καίσαρος ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις vgl. c. 2. Dio 47, 2. Drumann 1, 370.

5) Colot. Fasten *C. I. L.* I p. 466 unter dem J. 711: [*M. A*]*emilius M. Antonius imp. Caesar IIIvir r. p. c. ex a. d. V k. Dec. ad pr. k. Ian. sexti*(*as*). Es ist ein Irrthum, dass die nach der Aufschrift der Rückseite (*M. Agrippa cos. desig.*) vor dem 1. Jan. 717 geschlagene Münze Cohen *Vipsan.* n. 3 (zuletzt abgebildet und erörtert durch v. Sallet in der Berliner num. Zeitschr. 4, 140) den Caesar als *IIIvir iterum* bezeichnet. Die Aufschrift ihrer Vorderseite lautet vielmehr *imp. divi Iuli f. ter IIIvir r. p. c.*, und es ist demnach *imp. ter* zu verbinden, was ich schon in der Anmerkung zu Borghesi *opp.* 2, 252 ausgeführt habe und was in dem Abschnitt von der Titulatur des Princeps gerechtfertigt werden wird. Stände aber auch *iter.*, so würde dies dennoch nicht mit dem nachfolgenden *IIIvir r. p. c.* verbunden werden dürfen; die Formulirung der von v. Sallet dafür angezogenen pompeianischen Inschrift I. R. N. 2351 beruht auf den besonderen Verhältnissen der Quinquennalität, und eine ‚proleptische Führung' der Iteration ist überhaupt unmöglich.

Digitized by Google

Vigintiviri r. p. c.

5. Vielleicht darf man endlich noch die wunderliche exceptionelle Magistratur des J. 238 n. Chr., die Zwanzigmänner *rei publicae curandae*[1], hieher rechnen. Nachdem der Senat in diesem Jahre dem Kaiser Maximinus die Treue aufgesagt und sich für die in Africa als Kaiser aufgestellten beiden Gordiane erklärt hatte, setzte er nach deren Niederlage jene Zwanzigmänner ein und combinirte sie mit dem Kaiserthum in der Art, dass die beiden Vormänner dieser Zwanzig den Augustustitel annahmen[2]. In der That blieb diesen Senatskaisern gegen Maximinus der Sieg und es konnte einen Augenblick scheinen, als werde eine zeitgemässe Erneuerung des consularisch-senatorischen Regiments, eine den Principat im Sinne der alten Republik modificirende Ordnung des Gemeinwesens eintreten. Denn eine derartige Aufgabe, eine Umgestaltung der Verfassung im Sinne der Senatsmajorität, muss doch wohl jenen Zwanzigmännern neben ihrer nächsten militärischen vorgesteckt gewesen sein. Allein zur Ausführung kam diese Reconstituirung begreiflicher Weise nicht; sehr bald erzwang die hauptstädtische Soldatesca die Rückkehr zu der bestehenden Staatsform. In der Agonie des Principats, die die nächsten funfzig Jahre bis zu Diocletians definitiver Feststellung der Monarchie ausgefüllt hat, ist wohl die gleiche Tendenz noch verschiedene Male, namentlich unter Tacitus und Probus zu ephemerer Realisirung gelangt; aber die republikanischen Formen sind dafür nicht mehr verwendet worden.

Noch könnte bei dem im J. 702 dem Pompeius allein übertragenen Consulat es in Frage kommen, ob dasselbe bloss thatsächlich oder vielmehr durch besondere dem Creationsbeschluss beigefügte Clauseln rechtlich der sullanischen Dictatur genähert worden ist[3]. Indess werden wir sogleich finden, dass die recht-

1) Die Titulatur *XXviri ex senatus consulto* (vgl. S. 655) *r. p. curandae* giebt die Inschrift Orelli 3042.

2) Zosimus 1, 14: προχειρίζονται τῆς βουλῆς ἄνδρας εἴκοσι στρατηγίας ἐμπείρους, ἐκ τούτων αὐτοκράτορας ἑλόμενοι δύο Βαλβῖνον καὶ Μάξιμον. Aehnlich *Vita Gord.* 10, 14; *Maxim. et Balbini* 1. 2. Herodian 7, 10. Vermuthlich spielten bei dieser Zweiherrschaft Reminiscenzen an das alte consularische Regiment mit.

3) Der Umstand, dass Pompeius allein Consul war, und zwar, nachdem ein Senatsbeschluss vor der Wahl empfohlen hatte ihn und nur ihn zu wählen (Sueton *Caes.* 26) und nicht vor zwei Monaten einen Collegen ihm zur Seite zu stellen (Plutarch *Pomp.* 54), berechtigt zu dieser Annahme nicht; allein fungirende Consuln sind oft vorgekommen (S. 78) und rechtlich macht es keinen Unterschied, ob das Fehlen des Collegen willkürlich oder zufällig eintrat, zumal

Digitized by Google

liche Uebertragung ausserordentlicher Gewalt in dieser Form unstatthaft war. Auch abgesehen davon aber spricht für das Gegentheil sowohl die politische Lage der Dinge [1]) wie die Individualität des Pompeius. Endlich fordern die von Pompeius in dieser Eigenschaft vollzogenen Acte nicht schlechthin eine die gewöhnliche consularische überschreitende Competenz. Aber freilich wurde dieses Consulat anstatt der sullanischen Dictatur so vom Senat gegeben wie von Pompeius angenommen; wenn also darin formell nur die Ausdehnung der consularischen Befugniss bis an ihre äussersten Grenzen gefunden werden darf, so ist doch auch diese geeignet das Wesen der sullanischen Dictatur ins Licht zu stellen und muss bei deren Erwägung ihr Surrogat im Auge behalten werden. — Von dem Principat gilt ungefähr dasselbe. In entschiedenem Gegensatz zu dem Triumvirat bewegt er sich im Ganzen in den Formen der verfassungsmässigen Gewalt und gehört, obwohl er diese mehrfach überschreitet, doch keineswegs zu den von den Schranken der Verfassung befreiten Magistraturen.

Die constituirende Magistratur als Oberamt.

Versuchen wir den wenn man will verfassungswidrigen und doch auch wieder verfassungsmässigen Begriff dieser höchsten Beamtenkategorie aus den einzelnen nach Epoche und Tendenz weit aus einander liegenden staatsrechtlichen Bildungen zu entwickeln, so enthält zunächst die Amtsbezeichnung bei aller individuellen Verschiedenheit gleichförmig die Andeutung des Oberamts, mag sie nun auf die Dictatur lauten oder auf *consulare imperium* [2]). Dadurch werden auch die Insignien bedingt; so weit diesen Beamten die consularische Gewalt zukam, führten sie zwölf, so weit sie die dictatorische besassen, vierundzwanzig Fasces. Da indess die vorsullanischen Dictatoren von diesem ihrem Recht nur ausserhalb Roms Gebrauch gemacht zu haben

da für die Vornahme der Ergänzungswahl es ein verfassungsmässiges Compelle nicht giebt.

1) Der bei weitem beste der uns vorliegenden Berichte, der des Asconius (*in Milon.* p. 37: *cum crebresceret rumor Cn. Pompeium creari dictatorem oportere . . . visum est optimatibus tutius esse eum consulem sine collega creari, et cum tractata ea res esset in senatu facto in M. Bibuli sententiam senatus consulto Pompeius . . . consul creatus est*), zeigt, dass die Formalisten vollständig siegten und Pompeius Stellung rechtlich in keiner Weise exceptionell war. Die Angabe Appians (*b. c.* 2, 23: ὕπατον εἵλοντο χωρὶς συνάρχου, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτορος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου) sagt auch nichts anderes; der pragmatische Historiker konnte das Ergebniss sehr wohl also zusammenfassen.

2) Mehr ist auch die *maxima potestas* der *cura legum et morum* (S. 686 A. 1) nicht; Cicero (S. 682 A. 2) braucht denselben Ausdruck von den Decemvirn.

Digitized by Google

scheinen, so haftet das Auftreten mit der Doppelzahl der gewöhnlichen Lictoren in Rom durchaus an derjenigen Dictatur, die Sulla ins Leben gerufen hat (1, 367). — Dass wie die Dictatur, so auch die übrigen hier zusammengefassten Magistraturen im Rang dem Consulat vorgingen, folgt aus ihrem Wesen und ist auch sonst erweislich [1]).

Specialgesetze.

Ohne eigenen Volksschluss entsteht wie überhaupt keine ausserordentliche, so am wenigsten eine constituirende Magistratur. Durch besondere von dem wahlleitenden Beamten der Abstimmung eingeschaltete Clauseln kann eine ausserordentliche Competenz überall nicht rechtsgültig herbeigeführt werden. Die abstimmende Gemeinde oder, wenn man will, der wahlleitende Beamte ist für den Wahlact an das denselben anordnende Gesetz gebunden, und wenn auch die Wahl so gut Volksschluss ist wie das Gesetz, kann doch der Wahlact das Gesetz nur vollziehen, nicht vertreten [2]). — Ein Volksschluss also ordnet das Eintreten der constituirenden Magistratur an, wobei es keinen Unterschied macht, ob die constituirende Gewalt mit einer schon gegebenen Magistratur verbunden werden soll, wie es der Fall ist bei den Dictaturen dieser Kategorie, oder ob ein neues Amt dafür ins Leben gerufen wird, wie dies geschah bei Einrichtung des Decemvirats. Auf die Feststellung der Competenz folgt die Bestimmung der Person, worüber ebenfalls das Einrichtungsgesetz die Norm giebt, entweder durch namentliche Bezeichnung der Person oder durch Anordnung eines Wahlacts. Das erstere Verfahren, wobei also die Competenz- und die Personenfrage in einen Act zusammengefasst werden, ward bei der *cura legum et morum* beabsichtigt und kam bei den Dictaturen und dem Triumvirat *rei publicae constituendae* zur Ausführung, indem bei der Dictatur der für diese Magistratur vorgeschriebene magistratische Ernen-

1) Die am 1. Jan. 717 antretenden Triumvirn stehen in den capitolinischen Fasten vor den an demselben Tage antretenden Consuln.

2) In den Controversen über die Verfassungsmässigkeit der Wahlen wird allerdings regelmässig geltend gemacht, dass die Wahl selbst ein Volksschluss sei (*iussum populi et suffragia esse*) und also die gesetzlich festgestellten Wahlbedingungen durch die Wahl selbst abgeändert werden könnten (Liv. 7, 17, 12. 9, 33, 9. Appian *Pun.* 112). Aber es ist einleuchtend, dass unter dieser Voraussetzung von gesetzlichen Wahlnormen überhaupt nicht mehr gesprochen werden könne; und die Behauptung wird auch deutlich als ein Trugschluss bezeichnet. Vgl. 1, 520 A. 2.

Digitized by Google

nungsact nach Vorschrift des Einrichtungsgesetzes[1]) vollzogen ward, bei den Triumvirn das Einrichtungsgesetz selber zugleich den Bestellungsact einschloss. Bei dem Decemvirat dagegen hat die Gemeinde auf die freie Initiative bei der Wahl nicht verzichtet und ihr Recht die Competenz zu regeln und das weitere die sie handhabenden Personen zu bezeichnen nach einander ausgeübt.

Die Versuche gesetzlicher Abschaffung der constituirenden Magistraturen.

Eine wichtige Consequenz davon, dass jede Ausnahmemagistratur durch einen besonderen Volksschluss ins Leben gerufen wird, ist die Unmöglichkeit die Wiederkehr eines ähnlichen Ausnahmezustandes für die Zukunft zu verhindern. Einem Staatsact, der nicht Vertrag ist, kann logisch und praktisch die Unwandelbarkeit niemals beigelegt werden; denn kein Staat kann sich selber gegenüber eine bindende Verpflichtung übernehmen[2]). Wenn also ein Gesetz die künftige Gesetzgebung normiren will, zum Beispiel verbietet eine beseitigte Institution später wieder einzuführen, wie dies das valerisch-horatische Gesetz von 305 in Betreff des Decemvirats und überhaupt der constituirenden Magistratur, das antonische von 710 in Betreff der Dictatur gethan hat, so ist diese Anordnung, ebenso wie die ältere durchaus gleichartige Abschaffung des Königthums auf ewige Zeiten (S. 44), in der That ein frommer Wunsch und rechtlich eine ebenso werthlose Clausel, wie wenn ein Prätor seinen Nachfolgern verbietet eine Edictbestimmung abzuschaffen oder wenn ein Testator die Errichtung eines späteren Testaments sich selber untersagt: das neue Gesetz bricht, wie das neue Edict und das neue Testament, nothwendig das ältere. Dies ist auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung von den Römern stets sowohl theoretisch in Betreff der Abrogationsclausel anerkannt worden wie in der praktischen Anwendung[3]). Sullas Dictatur wurde durch das valerische Gesetz rechtmässig begründet, obwohl sie jenem valerisch-horatischen zuwider lief; und wäre Augustus auf den Volksschluss

1) Hierin liegt die formelle Deckung für die anomale Vollziehung der Ernennung durch den Interrex oder den Prätor (S. 683 A. 3. S. 684 A. 1).

2) Ein Staatsvertrag auf ewige Zeit ist in dem Sinn, dass einseitiges Abgehen von demselben für alle Zukunft Unrecht ist, allerdings möglich. Die Aufhebung durch darauf gerichteten übereinstimmenden Willen beider Parteien bleibt natürlich auch hier jederzeit vorbehalten.

3) Cicero *ad Att.* 3, 23, 2: *vides numquam esse observatas sanctiones earum legum, quae abrogarentur: nam si id esset, nulla fere abrogari posset, nulla enim fere est, quae non ipsa se saepiat difficultate abrogationis: sed cum lex abrogatur, illud ipsum abrogatur, quo non eam abrogari oporteat.*

Digitized by Google

eingegangen, der ihm die Dictatur übertrug, so hätte kein Jurist deren Rechtsbeständigkeit auf Grund des antonischen Gesetzes anfechten können. — Keine hinzugefügte Strafbestimmung und keine eidliche Bestärkung kann hierin etwas ändern; vielmehr beweist sowohl die ausschweifende und regelmässig auf die Selbsthülfe recurrirende Normirung der Strafe wie das Heranziehen des bei einem ausführbaren Gesetz überflüssigen Eides, dass der Gesetzgeber sich bewusst ist etwas Unerreichbares erreichen zu wollen. Wirksam ist allerdings die Strafdrohung gegen die das abrogirende Gesetz vorbereitenden Handlungen, zum Beispiel gegen die Einbringung desselben im Senat oder bei den Comitien; sie macht die Aufhebung insbesondere für den, dem sie misslingt, gefährlich, aber keineswegs unmöglich, zumal da das abrogirende Gesetz ja die verwirkten Strafen nicht bloss erlassen kann, sondern eigentlich von selber mit beseitigt. Auf die für die Ernennung eines provocationsfreien Magistrats gesetzlich angeordnete Multa oder Poena konnte kein Gericht erkennen, nachdem ein späterer Volksschluss eine derartige Ernennung vorgeschrieben hatte; und wenn auf Grund der Sanction des valerisch-horatischen Gesetzes: *qui creasset, eum ius fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur* ein eifriger Republikaner den L. Flaccus getödtet hätte, so hätte ihn jedes Gericht als Mörder verurtheilen müssen, da jener Sanction eben mit derogirt war. Noch weniger kommt es rechtlich in Betracht, dass, wie dies bei dem Gesetz über die Abschaffung des Königthums geschehen sein soll, die Bürgerschaft sich und ihre Nachkommen verpflichtet die Abschaffung des Gesetzes nicht dulden und dafür persönlich Mann für Mann einstehen zu wollen. In diesem ein halbes Jahrtausend zuvor geschworenen Eide gegen das Königthum fanden diejenigen Mörder Caesars, die überhaupt mit ihrem Gewissen sich abzufinden hatten, den Freibrief und die Aufforderung zu ihrer That (S. 15). Aber auch gerechtere Richter, als ihnen das pedische Gesetz setzte, hätten wohl eingeräumt, dass die Jahresdictatur Caesars unter das Königthum jenes Schwurs falle, aber nicht die That darum als Rechtsvollstreckung an einem gerichteten Mann auffassen können, weil früher die Bürger sich eidlich verpflichtet hatten ein Gesetz gegen etwanige im Wege Rechtens erfolgende Abschaffung durch Selbsthülfe des Einzelnen aufrecht zu erhalten. Wenn man diese juristische Seite des

Digitized by Google

Verhältnisses nicht aus dem Auge verlieren darf[1]), so soll damit keineswegs geleugnet werden, dass feierliche theilweise sogar unter den Gewissenszwang des Erbeides gestellte Drohungen dieser Art ihre grosse praktische Bedeutung gehabt haben. Die Verfehmung des Königthums und der Ausnahmemagistraturen überhaupt gehört zu den Ecksteinen des Baues der Republik. Ohne sie wäre Caesar vielleicht nicht von Mörderhand gefallen; die Sanction des valerisch-horatischen Gesetzes hat wesentlich dazu beigetragen die Wiederkehr der über den Gesetzen stehenden Magistratur für fast volle vierhundert Jahre zu verhindern; und noch bei der Einrichtung des Triumvirats[2]) und bei Augustus Ablehnung der Dictatur hat das antonische Gesetz eine Rolle gespielt.

Wahlqualification.

Von Wahlqualification der constituirenden Beamten kann nur in Betreff des Decemvirats die Rede sein, da durch das diese Magistratur anordnende Gesetz die Bestimmung der Personen dem Wahlgang überwiesen ward, während die späteren Gesetze dieser Art für die Träger der beabsichtigten Gewalt eine comitiale Wahl nicht angeordnet haben. Für jene älteste aber dieser Magistraturen ist es eine bemerkenswerthe, übrigens durchaus folgerichtige Consequenz der singulären Beschaffenheit des Actes, dass die für das ordentliche Oberamt rechtlich feststehende Qualification nicht bindend ist; darauf beruht es, dass unter den Decemvirn *legibus scribendis* sich auch Plebejer befinden[3]).

Der ephemere Charakter der ausserordentlichen Magistratur.

Während die ordentlichen Aemter als Aemter dauernd, aber für den einzelnen Träger der Zeit nach begrenzt sind, ist bei den constituirenden umgekehrt das Amt selbst ephemer, dagegen für den Träger desselben die Zeitgrenze weder nothwendig noch,

1) Die gangbare Auffassung des römischen Criminalrechts ist arg dadurch zerrüttet, dass man die der Realisirung fähigen Strafdrohungen der Gesetze mit diesen ihrem Wesen nach unausführbaren und darum ins Leere schweifenden Sanctionen zusammenwirft.

2) Dass Lepidus, Antonius und Caesar sich nicht Dictatoren nannten (Appian *b. c.* 4, 2; Dio 47, 15), geschah wohl mehr, weil Antonius seinem eigenen Gesetze nicht so schroff entgegenhandeln wollte als weil der Name für eine Mehrherrschaft der denkbar ungeschickteste war.

3) Dionysios 10, 58 giebt an, dass bei der Wahl der zweiten Decemvirn auch Plebejer gewählt seien, und die Beschaffenheit der Namenliste giebt ihm zweifellos Recht (röm. Forsch. 1, 95). Von einer Veränderung der Wahlqualification ist keine Rede, und der factische Patriciat der ersten Decemvirn beweist, insonderheit für diese Zeit, keineswegs, dass bei der Wahl der ersten Decemvirn kein Plebejer concurriren konnte. Livius lässt bei Einsetzung des Decemvirats darüber streiten, ob auch Plebejer eintreten sollten, aber die Plebejer nachgeben, (3, 31, 7. c, 32, 7) und betrachtet alle Decemvirn als Patricier (4, 3, 17 vgl. 3, 35), der Fastentafel zuwider.

Digitized by Google

wo sie in dem Einrichtungsgesetz sich findet, rechtlich bindend. Dass den oben aufgeführten Aemtern der ephemere Charakter zukommt, bedarf im Uebrigen keines Beweises; nur für Caesars Dictatur kann es allerdings in Frage kommen, ob sie als Ausnahmegewalt gedacht ist. Es muss sogar eingeräumt werden, dass, so unzweifelhaft Sullas Verfahren Caesar zum Muster gedient hat, doch die officielle Determination der sullanischen Dictatur als *legibus scribendis et rei p. constituendae* für Caesar nicht bloss nicht erweislich ist[1], sondern auch sich nicht mit der Lebenslänglichkeit verträgt, welche Caesar, wie gleich zu zeigen sein wird, schliesslich seiner Dictatur gab. In der That hat Caesar die Dictatur, wenigstens nachdem sie für lebenslänglich erklärt worden war, als definitive Regierungsform gefasst[2]. Wenn aber auch der Absicht nach Caesar keine Ausnahmegewalt hat schaffen, sondern das Oberamt umgestalten wollen, so kann nichtsdestoweniger das Staatsrecht, das nicht mit Plänen künftiger Gestaltung, sondern nur mit positiven Schöpfungen zu thun hat, Caesars Dictatur nur als eine Gewalt betrachten, welche eine definitive nur für seine Lebenszeit, also allgemein betrachtet eine exceptionelle gewesen ist[3]. Denn es steht ausser Zweifel, dass er eine formale Bestimmung über das nach seinem Tode eintretende Regiment überall nicht getroffen hat und dass

1) Da das Determinativ der Dictatur nicht eigentlich titular ist (S. 683 A. 2), so beweist es weder für noch gegen, dass sowohl die Münzen und Inschriften Caesars wie auch seine Actenstücke ihn, ebenso wie Sulla, nur als *dictator* ohne nähere Zweckbestimmung bezeichnen. Es gilt dies in gleicher Weise von den colotianischen Fasten, da auch von diesen es nicht feststeht, dass sie der Dictatur die Zweckbestimmung beifügten. In den capitolinischen geschieht dies; aber diese sind für Caesars Dictatur lückenhaft.

2) In dem Senatsbeschluss vom 9. Febr. 710 (Josephus *ant.* 14, 10, 6; wegen der Natur des Documents und der Datirung desselben vgl. die richtigen Bemerkungen L. Mendelsohns *acta soc. phil. Lips.* 5, 232), also wahrscheinlich in der kurzen Epoche der lebenslänglichen Dictatur (S. 696 A. 1), werden die Juden, deren Verhältniss zu Rom durch dasselbe definitiv geregelt wird, angewiesen die Einführung ihrer Gesandten in Zukunft von dem Dictator oder dem Reiterführer zu erbitten. In gleicher Weise überträgt das Stadtrecht von Genetiva die Bestätigung der Magistratswahlen persönlich dem Dictator C. Caesar (S. 684 A. 30). Dies zeigt, dass Caesar die Restituirung des consularischen Regiments nicht so wie Sulla zum formalen Zielpunct seiner Organisation nahm; wenn man auch noch nicht daraus wird schliessen dürfen, dass die Wiederherstellung der Monarchie in der Form der Dictatur auf Lebenszeit sein letztes politisches Ziel gewesen ist.

3) Als äusserliche Motivirung konnte vorgebracht werden, dass, so lange ein Mann von Caesars Individualität vorhanden sei, die beste Verfassung dessen Omnipotenz sei, nach seinem Tode aber die verfassungsmässige Ordnung wieder eintreten werde.

Digitized by Google

der Eintritt des gewöhnlichen consularischen Regiments bei seinem Tode nicht durch Umstossung seiner Anordnungen, sondern in verfassungsmässig legitimer Weise sich vollzogen hat.

Befristung der Dictatur.

In Betreff der Zeitgrenze bleiben, wenn wir absehen von der nicht zur Ausführung gelangten *cura legum et morum*, zu erwägen die sullanische und die caesarische Dictatur, der Decemvirat *legibus scribendis* und der Triumvirat *rei p. constituendae*. — Die sullanische Dictatur, in der überhaupt diese verfassungsmässige Schrankenlosigkeit in der offenherzigen Folgerichtigkeit juristischer Brutalität auftritt, ist geradezu bestellt worden nicht auf Lebens-, aber auf so lange Zeit, bis der Staat genügend geordnet sein würde[1]). — Ueber die caesarischen Dictaturen von 705 und 706 fehlen Zeugnisse von gleicher Bestimmtheit, aber es hat die höchste Wahrscheinlichkeit, dass beide Uebernahmen genau wie die sullanische ohne vorbestimmte Zeitgrenze stattgefunden haben. Vom 1. Januar 709 ab wurde dann Caesars Dictatur, nach dem Muster der alten albanischen (S. 162), für ein Jahramt erklärt und wahrscheinlich zugleich, indem die beiden früheren Dictaturen 705 und 706—708 als die erste und zweite gezählt wurden, Caesar auf die nächsten zehn Jahre, also bis 718 einschliesslich, zum Dictator zum dritten bis zwölften Mal designirt[2]). Eine absolute Zeitbegrenzung aber liegt auch in der zehnjährigen Designation nicht; denn diese wird mit der früheren auf unbestimmte Zeit cumulirt und das Verhältniss so gefasst worden sein, dass nach Ablauf des Decenniums Caesar niederzulegen habe, falls ihm der Staat genügend geordnet scheine. In der That wurde also durch jenen Act nur der Einführung der Monarchie die der Jahrzählung nach den Regierungsjahren des Herrschers beigefügt. Kurz vor seinem Tode hat dann Caesar die Jahrdictatur niedergelegt und das Amt förmlich auf

1) Bei Appian *b. c.* 1, 98 schlägt Sulla vor, der zu wählende Dictator solle ἄρχειν οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τὴν πόλιν καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν ἀρχὴν ὅλην στάσεσι καὶ πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν, und demgemäss wird er bestellt (c. 99) ἐς ὅσον θέλοι.

2) Die Uebertragung der Dictatur auf zehn Jahre berichtet nur Dio 43, 14 unter dem J. 708; es spricht gegen diese Ueberlieferung nichts, obwohl alles mit Vorsicht aufgenommen werden muss, was über Caesars und Augustus Würden nur durch die Schriftsteller bezeugt ist. Die Verwandlung der Dictatur in ein Jahramt heben unsere Berichterstatter auch hervor (Plutarch *Caes.* 51; Dio 42, 21), aber knüpfen sie unrichtig an das J. 706 statt an den 1. Jan. 709. Die verwickelte Frage ist aus einander gesetzt im *C. I. L.* 1 p. 451; und trotz Stobbes Widerspruch (Philologus 27, 109 fg.) glaube ich nicht, dass eine andere Combination zu finden ist, mit der die urkundlichen Daten bestehen, als die dort vorgeschlagene.

Digitized by Google

des Decemvirats.

Lebenszeit übernommen[1]). — Wie die Dictaturen *rei publicae constituendae* wird der gleichartige Decemvirat behandelt. Es wird nachdrücklich betont, dass die ersten Decemvirn nur auf ein Kalenderjahr ernannt werden[2]), und diese, als gerechte Männer, treten auch nach Ablauf der Frist zurück. Aber sie setzen an ihre Stelle nicht die ordentliche Magistratur, sondern, wie es scheint nach ihrem eigenen Belieben[3]), ein anderes Nomothetencollegium. Als dann auch dessen Amtsjahr abgelaufen ist, unterlassen diese Decemvirn die Wahlen ganz und bleiben dem Annuitätsprincip zum Trotz auf ihrem Platze, ja sie verabreden sich die Gewalt auf Lebenszeit behalten zu wollen[4]), bis dann schliesslich eine Revolution nicht etwa sie als unbefugt des Amtes sich anmassende Private beseitigt, sondern als ihre Befugniss missbrauchende Beamte zur Abdication nöthigt[5]). Diese oft erwogene und nie verstandene Erzählung hat keinen anderen Zweck als paradigmatisch zu zeigen, dass das für einen bestimmten Zweck ins Leben gerufene Amt seine natürliche Grenze nicht an einem bestimmten Kalendertag findet, sondern an der Erfüllung des Zweckes[6]), vor allem aber dass das über der

1) Ein neu gefundenes Bruchstück der capitolinischen Fasten (Henzen *ephemeris epigr.* 2, 285) hat gezeigt, dass Caesar die am 1. Jan. 710 übernommene und noch bei der Ovation am 26. d. M. in Kraft stehende (*C. I. L.* I p. 461) vierte Dictatur bei seinen Lebzeiten niedergelegt hat, offenbar um sie mit der Dictatur auf Lebenszeit zu vertauschen, welche er am 15. Febr. d. J. bereits führte (Cicero *Phil.* 2, 34, 87). Die Urkunde also bei Josephus 14, 10, 7, in der die vierte Dictatur combinirt ist mit der Designation zur Dictatur auf Lebenszeit, fällt zwischen 1. Jan. und 15. Febr. 710. Die früher von mir aufgestellte Annahme, dass die Dictatur auf Lebenszeit bestanden habe in der Designation auf so viele Jahrdictaturen, als Caesar noch Lebensjahre vor sich habe, ist dadurch widerlegt.

2) Liv. 3, 32, 7: *ne quis eo anno alius magistratus esset.* Dionys. 10, 55: τούτους δ' ἄρχειν εἰς ἐνιαυτὸν ᾧ τῆς ἂν ἀποδειχθῶσιν ἡμέρας.

3) So motiviren die zweite Wahl Cicero *de re p.* 2, 36 und Livius 3, 34. Wenn Dionysios 10, 58 die zweiten Decemvirn auf Grund eines besonderen Volksschlusses wählen lässt, so dürfte dies die Correctur eines jüngeren Annalisten sein, der die wohlberechnete Steigerung der Willkür nicht fasste.

4) Liv. 3, 36, 9: *foedus clandestinum inter ipsos iureiurando ictum, ne comitia haberent perpetuoque decemviratu possessum semel obtinerent imperium.* Dionys. 10, 59.

5) Liv. 3, 54, 5. 6. Augenscheinlich sind die Decemvirn auch im dritten Decemviratjahr von Rechts wegen Beamte, und tritt erst mit ihrer Abdication das Interregnum ein.

6) Dies gilt sowohl von den constituirenden Magistraten (wie denn die Decemvirn desshalb die Perrogation der zwei noch rückständigen Tafeln unterlassen; Liv. 3, 37, 4. c. 51, 13. Dionys. 11, 6), wie von der älteren Dictatur und der Censur. Aber für die letzteren Aemter steht eine absolute Maximalfrist daneben, während diese bei den constituirenden Gewalten entweder ganz fehlt oder doch nicht rechtlich bindend ist.

Digitized by Google

Verfassung stehende Oberamt seinem Wesen nach überhaupt nicht, also auch nicht durch die ihm gesteckte Zeitgrenze gebunden werden kann, dass es in seiner Entwickelung nothwendig erst zur Perpetuirung des Ausnahmeamtes, dann auch zu der der Ausnahmebeamten führt und dass gegen den legalisirten Absolutismus es schliesslich keine Hülfe giebt als die illegale Selbsthülfe der Einzelnen. Wenn damit alles in dieser Erzählung, was über die Fastentafel und das Zwölftafelbuch hinausgeht, der Geschichte verloren geht, so ist der Einblick in die logische wie praktische Weisheit der ernsten Staatsmänner, die sie in die Annalen hineingesetzt haben, ein jenen Verlust der schönen Verginia weit aufwiegender Gewinn. — Bei dem Triumvirat des J. 711 endlich sind von dem theoretischen Satz, dass bei constituirenden Gewalten die Zeitgrenze ohne rechtsverbindliche Kraft sei, die schlagendsten und wichtigsten Anwendungen gemacht worden. Allerdings war bei Uebernahme des Amtes der 31. December 716 als Grenze bezeichnet worden (S. 687 A. 5); als jedoch dieser Termin herangekommen war, blieben die Herrscher einfach in ihrer Stellung, und wenn sie wegen ihrer Beziehungen zu einander auch einen neuen Endtermin, den 31. December 721 vereinbarten[1]), so geschah dies doch weder rechtzeitig[2]) noch setzten sie desswegen das willige Werkzeug der Comitien in Bewegung[3]), dessen sie in der That rechtlich nicht bedurften. Antonius hat sogar überhaupt die Iteration nicht anerkannt[4]) und während des zweiten Quinquennium wie nach dessen Ablauf bis an seinen Tod[5]) sich als Triumvir *rei p. constituendae* bezeichnet. Er zog also, des Triumvirats.

1) Die capitolinischen Fasten verzeichnen die Iteration unmittelbar vor den am 1. Jan. 717 eintretenden Consuln und setzen offenbar den Anfang des zweiten Quinquennium auf eben diesen Tag (vgl. S. 687 A. 5 und Henzen zu der capitol. Tafel p. 449). Auch fordert ja der Endtermin des 31. Dec. 716 diesen Anfangstag schlechterdings. Damit ist als Endtermin der 31. Dec. 721 gegeben. Irrig giebt Appian *Illyr.* 28 den 31. Dec. 722 als Endtermin des zweiten Quinquennium an.

2) Die Zeit des Tarentiner Vertrags ist streitig; aber sicher fällt er nicht vor 717, und darauf kommt es hier allein an, da der erste Termin am 31. Dec. 716 ablief. Vgl. Borghesi *opp.* 2, 253 fg.

3) Dass kein Volksschluss desswegen erfolgte, sagt ausdrücklich Appian *b. c.* 5, 75, und diese so auffällige Nachricht kann nicht erfunden sein. Das Gegentheil, das er auch vorbringt (*Illyr.* 28), ist ein Versehen.

4) Keine seiner Münzen und Inschriften setzt dem Triumvirat eine Ziffer bei.

5) Dass Antonius sich noch als *cos. III*, also im J. 723, *IIIvir r. p. c.* nannte, zeigt die Münze des D. Turillius. Auch die Legionsmünzen des Antonius, die unzweifelhaft seiner letzten Zeit angehören, haben nur diesen Titel.

Digitized by Google

wie in jener alten Erzählung der Decemvir Ap. Claudius, aus seinem formalen Recht die letzte Consequenz und betrachtete die ihm verliehene Ausnahmestellung als nicht betagt. Weniger folgerichtig und mit grösserer Deferenz gegen die souveräne Volksgewalt hat Caesar das erneuerte Triumvirat als das zweite gezählt[1]) und wenigstens in späterer Zeit dasselbe betrachtet als erloschen mit dem 31. December 721[2]). Aber eine constituirende Gewalt hat auch er noch über jenen Termin hinaus sich beigelegt, da er nicht bloss auch nachher noch die wichtigsten magistratischen Geschäfte fortdauernd vollzogen hat, sondern auch, nach seiner eigenen feierlichen Erklärung, die constituirende Gewalt erst am 13. Januar 727 an Senat und Volk zurückgab[3]). Für diese Gewalt findet sich, abgesehen von dem Triumvirat, für das J. 722 gar kein und für die späteren kein genügender Rechtstitel; denn 722 war Caesar, wenn nicht Triumvir, ein blosser Privater und nachher zwar Consul, aber doch nicht als solcher im Besitz der constituirenden Gewalt. Es bleibt demnach die Wahl zwischen den Annahmen, dass Caesar in den entscheidenden Jahren 722—727 das Recht den Staat umzugestalten ohne jedwede formale Legalisirung in Anspruch genommen oder dass er den Triumvirat bis zum J. 727 festgehalten und erst später, durch nachträgliche Fiction des Rücktritts zur vorbestimmten Zeit, das Sachverhältniss verdunkelt hat. Bedenklich wie beide Annahmen sind, möchte doch die zweite theils mit dem Wesen der römischen Verfassung eher als die erste vereinbar sein, theils historisch mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn hätte Caesar in der That am 31. December 721 sein ausserordentliches Amt abgegeben,

1) Es geschieht dies bekanntlich auf seinen Münzen und seinen Inschriften. Auch die unter seinem Einfluss abgefassten stadtrömischen Fasten verzeichnen demgemäss das Ende des ersten und den Anfang des zweiten Quinquennium.

2) Caesar nennt sich *IIIvir r. p. c. iterum* noch auf einer Inschrift vom J. 721 (*C. I. L.* V, 525). Im ancyranischen Monument (*Graec.* 4, 2) setzt er die Dauer des Triumvirats an auf ‚zehn Jahre hinter einander'; und dazu stimmt die Qualification seiner Stellung für das J. 722 daselbst 6, 13 (gesichert durch die griechische Uebersetzung): *per consensum universorum* [*potitus rerum omn*]*ium*. Dies kann nur heissen, dass er das Nothstandscommando (1, 671) in Anspruch nahm; und in der That ist dies der einzige Ausweg, welcher übrig bleibt, wenn man den Triumvirat als abgelaufen betrachtet. Aber so begreiflich es ist, dass Augustus späterhin das Verhältniss also gefasst zu sehen wünschte, so führen doch die Spuren nicht dahin.

3) Dies lehren sowohl die über die Constituirung des Principats später beizubringenden Stellen wie die von August stets in Anspruch genommene Continuität der Fasces vom 7. Jan. 711, vor allem aber die Evidenz der Thatsachen.

Digitized by Google

während Antonius es behielt, so würde dies in einer Weise geschehen sein, die den letzteren als einseitigen Usurpator hinstellte; und in diesem Fall hätten die Historiker, die den Entscheidungskampf berichten, den wichtigen Vorgang nicht übergangen. Noch weniger hätten alsdann noch nach jenem Termin Antonius und Caesar über die Niederlegung des Amtes verhandeln und der erstere bei dem Ausbruch der Feindseligkeiten öffentlich erklären können, dass er spätestens sechs Monate nach dem Siege seine Gewalt an Senat und Volk zurückgeben werde[1]). Unleugbar ist nicht nur von Antonius, sondern auch von Caesar die dem Triumvirat gesteckte Endfrist in dem Sinne behandelt worden, dass mit dem Eintritt derselben wohl für die Träger die Verpflichtung entstand, ihr Amt abzugeben, aber das Amt selbst nicht mit dem Eintritt der Frist, sondern erst durch die Abgabe[2]) von Rechts wegen zu Ende ging.

Collegialität.

Wenden wir uns zu dem Verhältniss der constituirenden Beamten zu einander wie zu den ordentlichen, so steht das Wesen der unumschränkten über der Verfassung stehenden Gewalt mit dem Princip der Collegialität in einem logisch wie praktisch unauflöslichen Widerspruch. Wenn dennoch diejenige Magistratur, in der dieser Gedanke zuerst sich realisirte, nach dem letzteren Princip organisirt war[3]), so hat die Erzählung, ihrem paradigmatischen Wesen getreu, auch diesem Widerspruch seinen vollen Ausdruck gegeben. Zwar die gerechten Decemvirn richten sich nach dem Princip der Collegialität sowohl im Turnus der Fasces und der Geschäfte (1, 36. 37) wie in dem Geltenlassen der Intercession des gleichberechtigten Collegen (1, 255); die ungerechten aber erkennen den Turnus nicht an[4]) und einigen sich dahin

1) Dio 50, 7: τήν τε ἀρχὴν ἐντὸς ἓξ μηνῶν (wofür später sechs gesetzt wurden) ἀφήσειν καὶ τὸ πᾶν αὐτῆς κράτος τῇ τε γερουσίᾳ καὶ τῷ δήμῳ ἀποδώσειν. Vgl. 49, 41; 50, 21; Liv. 132.

2) Um die Niederlegung des Imperiums dreht sich der ganze letzte Abschnitt des Bürgerkrieges, wie er denn auch in dem Act des 13. Jan. 727 seinen Abschluss findet. Aus dem Nothstandscommando konnte diese Controverse sich nicht entwickeln.

3) Wenn die Fassung bei Zonaras 7, 18: καὶ ἀνδρας ἑκατὸν ἐκ τῶν πρώτων ἀνθεῖλοντο, καὶ Ἄππιον Κλαύδιον Τίτον τε Γενούκιον (die beiden Consuln des Jahres, die abtreten um den Decemvirn Platz zu machen) ἀπέδειξαν κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον στρατηγοὺς αὐτοκράτορας mehr ist als Verwirrung, so hat es eine Version gegeben, die in den Zehnmännern ungleiche Collegen sah, etwa wie wenn nach späterer Ordnung zwei Consuln und acht Prätoren erwählt worden wären.

4) Liv. 3, 36, 3: *cum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet . . . subito omnes cum duodenis fascibus prodiere.* Dionys. 10, 59.

Digitized by Google

die Intercession nicht eintreten zu lassen[1]). Freilich liegt hierin auch wieder, dass die unumschränkte Gewalt in dem Decemvirat insofern nur annähernd ihren Ausdruck fand, als die Collegialität ihr hier noch Fesseln anlegte. Zu vollständigem Ausdruck ist sie erst gelangt mit der Beseitigung auch dieser Schranke in der sullanischen Dictatur, in der es dem allmächtigen Gebieter gegenüber keine Intercession gab. Wenn in der letzten Agonie der Republik aus der Concurrenz der Monarchen noch einmal die selbstmörderische Collegialität des Triumvirats[2]) hervorging, so vertrat hier denn auch die Stelle der collegialischen Intercession der Bürgerkrieg; und was für den Triumvirat über die Theilung der Competenzen berichtet wird, kann die Darstellung des Staatsrechts demnach füglich der Geschichte überweisen.

Verhältniss der constituirenden Beamten zu den ordentlichen Oberamtern.

Mit den übrigen Magistraturen ist das constituirende Oberamt insoweit verträglich, als es durch sie nicht gehindert werden darf den Staat umzugestalten. Dies Princip wendet sich wesentlich gegen den Volkstribunat: es gehört zum Wesen der constituirenden Gewalten, dass ihnen gegenüber der Tribunat entweder wegfällt, wie dies bei dem Decemvirat geschah[3]), oder doch den Handlungen dieser Oberbeamten gegenüber die tribunicische Intercession rechtlich ausser Kraft gesetzt wird, wie dies bei Sullas Dictatur und den späteren gleichartigen Einrichtungen der Fall gewesen ist[4]). — Das ordentliche Oberamt konnte neben dem constituirenden wegfallen, wie dies bei dem Decemvirat geschehen ist, und auch Caesar bei Uebernahme der

1) Liv. 3, 36, 6: *intercessionem quoque consensu sustulerant, cum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent.* Dionys. 10, 59. Vielleicht nirgends tritt so scharf wie hier der rein paradigmatische, historisch ebenso werthlose wie staatsrechtlich belehrende Charakter der Erzählung hervor.

2) Lepidus heisst Caesars *conlega* in der Grabrede der Turia *b*, 13.

3) Cicero *de re p.* 2. 36, 61: *inita ratio est, ut et consules et tribuni pl. magistratu se abdicarent.* c. 37, 62: *non oppositis tribunis pl., nullis aliis adiunctis magistratibus.* Ders. *de leg.* 3, 8, 19. Liv. 3, 32: *et ne quis eo anno alius magistratus esset.* Dionys. 10, 55: τάς τ' ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας καταλελύσθαι, ἕως ἂν οἱ δέκα τύχωσι τῆς ἀρχῆς. c. 56: αἱ δὲ τῶν δημάρχων τε καὶ ἀγορανόμων καὶ ταμιῶν καὶ εἴ τινες ἦσαν ἄλλαι πάτριοι Ῥωμαίοις ἀρχαὶ κατελύθησαν. Zonaras 7, 18: τάς τε ἄλλας ἀρχὰς καὶ τὰς τῶν δημάρχων κατέλυσαν. Ampelius 29, 2. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 24: *uti omnes magistratus se abdicarent* (daraus Lydus *de mag.* 1, 34).

4) Ausdrücklich bezeugt ist dies nicht, ausgenommen insofern unter Caesars Dictatur die Magistrate bei Antritt ihres Amtes schwuren keiner seiner Verordnungen entgegen treten zu wollen (1, 600), aber evident. Dass besonders Caesar an dem Namen des Tribunats sich nicht vergriff und die Magistrate der Plebs wählen liess, auch wenn die übrigen Wahlen unterblieben, hat damit nichts zu thun.

Digitized by Google

Dictatur anfänglich beabsichtigt zu haben scheint; in diesem Fall kommt dem ausserordentlichen Amt auch die Eponymie zu[1]). In der Regel bleibt das Consulat neben demselben in Function, aber in rechtlicher Unterordnung, und dies ist fast der einzige Punct, wo die sonst von der älteren Dictatur radical verschiedene sullanische mit derselben zusammentrifft. — Die niederen Aemter der Gemeinde sind unter dem Decemvirat in Wegfall gekommen[2]); und auch Caesar hat im J. 709 die Verwaltung eine Zeit lang ausschliesslich durch seine Präfecten führen lassen (S. 706). In der Regel aber haben die niederen Beamten auch während solcher Ausnahmezustände diejenigen Functionen geübt, welche zu üben die Inhaber der Ausnahmegewalt ihnen gestatteten.

zu den niederen Aemtern.

Die letzte und wichtigste Frage der Competenz ist von allen die einfachste. Es mangelt dafür jede Schranke; die völlig unbedingte Gewalt über die Staatsordnung wie über den einzelnen Staatsbürger ist das Wesen der constituirenden Gewalt[3]). Die Exemplification der absoluten Macht nach ihren verschiedenen Bethätigungen[4]) würde ebenso unnütz sein wie diejenige des Eigenthumsbegriffs durch die Aufzählung der davon möglichen Anwendungen; es wird genügen theils ihr Verhalten zu der ordentlichen Amtsthätigkeiten im Allgemeinen zu bezeichnen, theils diejenigen Handlungen hervorzuheben, in denen die Ausnahmestellung der constituirenden Gewalten am schlagendsten hervortritt.

Competenz.

---

1) Dass die Decemvirn eponym sind, ist bekannt. Aber dasselbe gilt auch von der Dictatur Caesars während des grössten Theils des J. 707, wo ihm keine Consuln zur Seite standen: eine gleichzeitige pompeianische Inschrift (*C. I. L.* I p. 448) datirt die Jahre 707 und 708 also: *C. Iulio Caesare dict. iter., M. Antonio mag. eq.* und [*C. Caes*]*are M. Lepido cos.*

2) Oben S. 514 A. 1 S. 700 A. 1. Andere als die Quästur gab es damals nicht.

3) Von den unzähligen Stellen, die diese gesetzlich schrankenlose Gewalt bezeichnen, sollen hier nur beispielsweise einige hervorgehoben werden. Cicero *de l. agr.* 3, 2, 5: *L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata.* Ders. *Verr.* 3, 35, 82: *de* (*Sulla*) *legem populus Romanus iusserat, ut ipsius voluntas ei posset esse pro lege.* Caesars Dictatur nennt derselbe *Phil.* 1, 1, 3 eine solche, *quae iam vim regiae potestatis obsederat.* An die Dictatur seiner Zeit denkt auch Dionysios, wenn er (5, 73) den ersten Dictator also einführt: οὗτος πρῶτος ἐν Ῥώμῃ μόναρχος ἀπεδείχθη, πολέμου τε καὶ εἰρήνης καὶ παντὸς ἄλλου πράγματος αὐτοκράτωρ. ὄνομα δ' αὐτῷ τίθενται δικτάτορα . . . διὰ τὴν ἐξουσίαν τοῦ κελεύειν ὅτι θέλοι καὶ τάττειν τὰ δίκαιά τε καὶ τὰ καλὰ τοῖς ἄλλοις ὡς ἂν αὐτῷ δοκῇ . . . ἔστι γὰρ αἱρετὴ τυραννὶς ἡ δικτατορία.

4) Dionys. (A. 3). Plutarch *Sull.* 33: ἐψηφίσθη δὲ αὐτῷ . . . πρὸς τὸ μέλλον ἐξουσία θανάτου, δημεύσεως, κληρουχιῶν, κτίσεως, πορθήσεως, ἀφελέσθαι βασιλείαν [καὶ] ὧ βούλοιτο χαρίσασθαι. Sallust *hist.* 1, 41, 13: *leges iudicia aerarium provinciae reges penes unum, denique necis civium et vitae licentia.*

Digitized by Google

Die ordentliche oberamtliche Thätigkeit.

In Betreff der ordentlichen Amtsgeschäfte tritt der Beamte mit constituirender Gewalt entweder an die Stelle der Consuln, wie im Decemvirat, oder neben und über sie, wie in der Dictatur und im Triumvirat. Darum werden die Beamten dieser Kategorie, so weit sie nicht Dictatoren sind, bezeichnet als *consulari imperio* oder *consulari potestate*. Die ordentlichen Befugnisse des Oberamtes also, zum Beispiel das Recht zu voviren und zu triumphiren, mit Senat[1]) und Bürgerschaft zu verhandeln und Beschlüsse derselben zu erwirken, haben die Magistraturen dieser Kategorie durchgängig ausgeübt. In die Competenz der übrigen Beamten können diese höchsten Magistrate zwar auch eingreifen, nothwendig und regelmässig aber geschieht dies nicht. Seit es Prätoren gab, was zur Zeit der Decemvirn noch nicht der Fall war, ging das Bürgergericht in der Regel auch während einer solcher Ausnahmezeit seinen verfassungsmässigen Gang; und der Census ist nie von Beamten dieser Art abgenommen worden.

Specialcompetenz.

Aber ausser der Wahrnehmung der allgemein dem Oberamt zustehenden Functionen liegt im Wesen der constituirenden Magistratur noch eine besondere Zweckbestimmung, und es ist dies das Moment, in dem sie mit der gewöhnlichen Dictatur (S. 148) zusammentrifft und aus dem es sich hauptsächlich erklärt, wesshalb unter allen ordentlichen Gewalten allein die Dictatur für die constituirende Magistratur eine Anknüpfung geboten hat: Nur darf hier noch weniger als bei der gewöhnlichen Dictatur die Zweckbestimmung als rechtliche Begrenzung gefasst werden: der Beamte ist angewiesen sich mit einem bestimmten Geschäftskreis zu beschäftigen, aber kraft der Einheitlichkeit des Oberamts befugt auch zu jeder anderen ausserhalb dieses Kreises liegenden Verrichtung. Der Geschäftskreis aber ist hier immer die Neuordnung des Gemeinwesens theils durch Gesetze, theils durch sonstige Verwaltungs- und prozessualische Acte. Wenn überhaupt eine über der Verfassung stehende höchste Gewalt logisch und praktisch gerechtfertigt werden kann, so ist dies dann der Fall, wenn der Staat einer nicht bloss einzelnes modificirenden, sondern das gesammte Gemeinwesen neu ordnenden

1) In der varronischen Liste der zur Berufung des Senats berechtigten Beamten fehlen die Decemvirn *leg. scr.* und die Triumvirn *r. p. c.* nicht (1, 201 A. 2). Die zahlreichen Anwendungen dieses Rechts und der analogen zu sammeln wäre zwecklos.

Digitized by Google

Gesetzgebung bedarf. So haben auch die Römer sie aufgefasst und sie darum theils in praktischer Gestaltung, theils in logischer Entwickelung angelehnt an die analogen Institutionen der Griechen, die Ordnung Athens durch Solon und das Institut der Aesymnetie, das ist der aus freiem Entschluss der Gemeinde und nicht als bleibende Einrichtung eingesetzten unbeschränkten Monarchie [1]. In der That ist die Obliegenheit der Legislation positiv ausgesprochen in der officiellen Bezeichnung sowohl des Decemvirats wie dieser Dictatur als *legibus scribendis* und nicht minder in der dem Augustus angetragenen *cura legum*. Dagegen dem Triumvirat fehlt sie sowohl in der Titulatur wie in der Sache; es ist charakteristisch, dass in seiner letzten und entsetzlichsten Phase dies Willkürregiment sich der sittlichen Begründung völlig entschlägt. — Aus der römischen Aesymnetie ist ebenso das Zwölftafelgesetz hervorgegangen wie die sullanische Quästionenordnung, Caesars Nothstandsgesetze vom J. 705 nicht minder als die dauernde Ordnung des Gerichtswesens und der Staatsverhältnisse überhaupt vom J. 708. In denselben Zusammenhang gehört auch die Gesetzgebung über Vergewaltigung und Stimmenkauf und die allgemeine Ordnung des Beamtenwesens durch Pompeius im J. 702 [2], so wie die augustische Gesetzgebung vom J. 736 gegen Stimmenkauf, Ehebruch, Ehelosigkeit und Luxus; denn beide Gesetzgebungen umfassender Art beruhen darauf, dass ihre Urheber durch ihre verfassungsmässigen Aemter ähnliches anstrebten, wie das vergeblich geforderte oder vergeblich angebotene Ausnahmeamt ergeben haben würde. Die Tendenz und den Kreis dieser einzelnen legislatorischen Acte zu erörtern ist hier nicht der Ort; überblickt man aber die Gesammtheit der auf diese Weise ins Leben gerufenen Bestim-

Gesetzgebung.

1) Die aristotelische Definition der αἰσυμνητεία als einer αἱρετὴ τυραννίς (*Polit.* 3, 14 vgl. 4, 10; danach Theophrast bei Dionysios 5, 73), und zwar als der einzigen innerhalb des griechischen Staats der historischen Zeit zulässigen Form der Monarchie (βασιλεία), wird mit vollem Recht von Dionysios (a. a. O.) auf die römische Dictatur angewendet, nur dass er, was von verständigen Theoretikern seiner Zeit für die sullanisch-caesarische Dictatur aufgestellt war, gedankenlos auf die nur dem Namen nach gleiche ältere bezogen hat. Man kann jene nicht schärfer definiren als mit den Worten des Aristoteles, dass die barbarische βασιλεία und die griechische αἰσυμνητεία gleichmässig absolut und gleichmässig legitim (κατὰ νόμον) sind und sich nur darin unterscheiden, dass jene eine stehende, diese eine Ausnahmeeinrichtung ist (ἔστι δὲ τοῦθ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν αἱρετὴ τυραννίς, διαφέρουσα δὲ τῆς βαρβαρικῆς· οὐ τῷ μὴ κατὰ νόμον, ἀλλὰ τῷ μὴ πάτριος εἶναι μόνον).

2) Wenn Cicero sagt *Phil.* 1, 7, 18: *Pompei tertius consulatus in quibus actis constitit? nempe in legibus*, so dachte er an die Dictatur *legibus scribendis*.

Digitized by Google

mungen, so wird man finden, dass darin ungefähr alles enthalten ist, was der römische Staat von constituirenden Acten und von allgemeiner Ordnung des Beamten- und des Rechts- und Gerichtswesens hervorgebracht hat. — Die constituirende Gewalt bringt es mit sich, dass jede auf Grund derselben getroffene Verfügung, auch wenn sie nicht ihren Weg durch die Comitien genommen hat, als Gesetz (*lex*) gelten kann, oder, was dasselbe ist, dass es den Beamten dieser Kategorie ebenso freisteht Gesetze mit den Comitien zu vereinbaren (*leges rogare*) wie einseitig zu erlassen (*leges dare*[1]). Nichts desto weniger sind die bleibenden Gesetze, die aus diesen Legislationen hervorgegangen sind, grösstentheils nicht in Form einfacher Verordnungen, sondern auf dem Wege der Volksabstimmung ins Leben gerufen worden. Ausdrücklich wird dies von derjenigen Gemeindeordnung hervorgehoben, die als der erste Ausdruck des grossen politischen Gedankens eines verfassungsbildenden Oberamts für alle Zeiten vorbildlich geblieben ist, von dem Rechtsbuch der zwölf Tafeln: es ward den Centurien vorgelegt und von ihnen förmlich bestätigt[2]). Dass diese Bestätigung eines von einer allmächtigen Magistratur ausgehenden Gesetzes nach formellem Recht nicht nothwendig war[3]), aber dass es unbillig und gefährlich erschien dies Recht bis zu dieser letzten Consequenz auszudehnen, drückt sich scharf aus in der Erzäh-

1) Ueber den wichtigen Begriff der mittelbaren Volksgesetzgebung, das *leges dare* habe ich zu den Stadtrechten von Salpensa und Malaca S. 393 fg. gesprochen und werde in dem Abschnitt von dem Recht der Comitien darauf zurückzukommen haben. Dass die Bezeichnung *lex* auch dem nicht den Comitien vorgelegten Act eines Beamten mit constituirender Gewalt zukommt, geht hervor aus Tacitus *ann.* 6, 16, denn die hier angeführte *lex dictatoris Caesaris* ist schwerlich eine andere als die bei Caesar *b. c.* 3, 1 erwähnte von ihm während seiner elftägigen Dictatur 705 getroffene Verfügung, und diese Verfügung kann, sowohl nach der Dauer der Dictatur als nach dem Gegensatz, in dem Caesar den Act zu den von ihm veranlassten Volksschlüssen bringt, nicht füglich als Comitialgesetz betrachtet werden. Noch unzweifelhafter gilt dasselbe von Sullas Gesetz über den Verkauf der Güter der Proscribirten: indem Cicero (*pro Sex. Roscio* 43, 125) dasselbe bezeichnet als *sive Valeria sive Cornelia*, giebt er deutlich zu verstehen, dass dasselbe nicht den Comitien vorgelegt worden ist, da ja nur bei einem mittelbaren Gesetz die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Rechtskraft abhängig sei von dem die Erlassung gestattenden Act oder von dem Erlass selbst.

2) Liv. 3, 34: *centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt.* Zon. 7, 18. Dionys. 10. 55 a. E. und besonders 57, wonach auch die definitive Aufstellung der in Kupfer gegrabenen zehn Tafeln (nicht zu verwechseln mit der das Centuriatgesetz vorbereitenden Aufstellung) sofort erfolgt.

3) In diesem Sinne können die Gesetze dieser Art ebenso wohl *leges datae* wie *leges latae* genannt werden, und es ist kein Grund bei Livius 3, 31, 8 das *daturum leges* der Handschriften in *laturum* zu verwandeln.

Digitized by Google

lung, dass die ungerechten Decemvirn die beiden letzten Tafeln verfasst, aber erst nach ihrem durch die Revolution der Massen herbeigeführten Sturz die neu eintretenden Consuln sie den Centurien zur Annahme vorgelegt hätten[1]). Nicht minder ist unter den organischen Gesetzen Sullas und Caesars keines, von dem es irgend sich wahrscheinlich machen liesse, dass es nicht durch die Comitien gegangen sei[2]). Auch wenn die Freiheit des Volkes suspendirt und die Monarchie bis weiter eingeführt war, vergass man doch nicht, dass diese eben nur galt bis weiter und nicht auf die Dauer. Anders verfuhren die Triumvirn[3]); vor allem bei der Erörterung des Principats werden wir finden, dass die Neuordnung des Gemeinwesens, aus welcher derselbe hervorging, lediglich auf Augustus constituirender Gewalt, dass heisst auf der des Triumvirats beruht und Bestätigung durch Volksschluss in diesem Falle nicht stattgefunden hat.

Als diejenigen Befugnisse, in denen sich, nächst der Gesetzgebung selbst, der Gegensatz der constituirenden Gewalt zu dem ordentlichen höchsten Amt am schärfsten zeichnet und deren Erörterung für die Einsicht in das Verhältniss namentlich der

1) Die Abfassung der beiden letzten Tafeln schreiben die Annalen den Decemvirn zu (Cicero *de re p.* 2, 37, 64; Liv. 3, 37, 4. c. 51, 13. 4, 4, 5. 9, 34, 5. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18), aber deren Einbringung bei den Centurien (Diodor 12, 24. 26) und die öffentliche Aufstellung sämmtlicher Tafeln (Diodor a. a. O. Liv. 3, 57) den folgenden Consuln. Es ist kein Widerspruch in der Ueberlieferung, wie Schwegler R. G. 3, 46 und ich röm. Forsch. 1, 300 angenommen haben; alle Zeugen stimmen in allem Wesentlichen, nur dass nicht alle alles berichten. Wenn nach Tuditanus Macrobius (*sat.* 1, 13, 21) berichtet *Xviros qui decem tabulis duas addiderunt de intercalando populum rogasse*, so kann damit ein Specialgesetz gemeint sein. Der paradigmatische Charakter der Erzählung verläugnet sich nirgends; auch die Theilung beruht mit darauf, dass das weit überwiegende Lob der zwölf Tafeln an die ersten gerechten Decemvirn, der im Ganzen untergeordnete Tadel, der insbesondere gegen die an sich ganz unschuldige Bestimmung über das Eherecht sich kehrt, an die zweiten ungerechten angeknüpft werden sollte.

2) Sulla hat sogar wichtige Specialfälle, zum Beispiel die über verschiedene Gemeinden verhängte Aberkennung des römischen Bürgerrechts, an die Centurien gebracht, wie Cicero *de domo* 30, 79 bezeugt. Die Worte desselben *de l. agr.* 3, 2, 5 sind zu lesen: *Valeria lege Corneliisque legibus eripitur civi, civi datur* und wollen sagen, dass diese Acte rechtlich ebenso als *leges datae* auf das valerische Gesetz gestützt werden konnten wie als *leges rogatae* auf die Centurienbeschlüsse. Ganz richtig sagt der Scholiast zur Rosciana p. 435: *si quid ad populum tulisset Sulla, valebat lege Cornelia, si quid voluisset facere et non tulisset ad populum, hoc valebat lege Valeria*, und ähnlich von den Triumvirn Dio 47, 2: ἃ ἔπραττον καὶ ἐβιάζοντο, τὸ ὄνομα τὸ τοῦ νόμου ἐλάμβανεν.

3) Die Triumvirn wurden sich einig (Dio 46, 55) τά τε ἄλλα πάντα, κἂν μηδὲν ὑπὲρ αὐτῶν μήτε τῷ δήμῳ μήτε τῇ βουλῇ κοινώσωσι, διοικεῖν. Vgl. den Abschnitt von der Entstehung des Principats.

Digitized by Google

Dictatur und des Triumvirats zu dem Principat besonders in Betracht kommt, heben wir hier schliesslich hervor das Bildnissrecht; das Recht der Beamten- und der Senatorenernennung in Rom und den römischen Bürgergemeinden; die unbeschränkte Criminalgewalt; das Recht der Ackervertheilung und das Recht der Erweiterung des Pomerium. Allerdings sind diese Rechte von den verschiedenen constituirenden Gewalten keineswegs gleichmässig ausgeübt worden; insbesondere unterscheiden in dem Umfang der in Anspruch genommenen Rechte diejenigen Gewalten, die eine Umgestaltung der republikanischen Ordnung bezwecken, sich sehr wesentlich von den auf die Gründung der Monarchie gerichteten. Es ist dafür bezeichnend, dass die Dictatoren Sulla und Caesar, obwohl rechtlich wesentlich gleichstehend, in Betreff des Bildnissrechts ganz entgegengesetzte Wege eingeschlagen haben. Darin aber treffen alle hier zur Erörterung kommenden Befugnisse zusammen, dass sie der ordentlichen Gewalt auch in deren weitester Ausdehnung nothwendig mangeln und die Handhabung eines jeden derselben die Behörde, die sie vollzieht, als eine solche charakterisirt, welche die Verfassung zu ordnen berufen und darum an die bestehende verfassungsmässige Ordnung nicht gebunden ist.

Bildnissrecht.

1. Das Recht auf die Münzen des Staates das eigene Bildniss setzen zu lassen[1]), in alter wie in neuer Zeit das formale Symbol der Monarchie, ist begreiflicher Weise, so lange der Freistaat bestand, von dessen Magistraten auch dann nicht in Anspruch genommen worden, wenn dieselbe constituirende Gewalt besassen. Es tritt vielmehr erst auf, als Caesar seiner Dictatur den Charakter der Monarchie beizulegen begann[2]). In Folge eines dessfälligen Senatsbeschlusses[3]) erscheint wenige Monate vor seinem Tode sein Bildniss zwar nicht auf den auf sein Geheiss geprägten Münzen, wohl aber auf denen senatorischer Prägung. Dasselbe haben nach seinem Tode die Dreimänner *rei publicae constituendae* nicht bloss vom Anfang ihres Amtes an gethan[4]), sondern

1) Sich bei Lebzeiten im Bilde öffentlich aufstellen zu lassen war in der späteren Republik wenigstens factisch allgemein gestattet (1, 435).

2) Auch der Eid bei dem Genius des Herrn, die Neujahrsgelübde für dessen Wohl, die öffentliche Feier seines Geburtstags, wie sie später unter dem Principat vorkommen, begegnen zuerst bei Caesar. Vgl. den Abschnitt von den Amtsehren des Princeps.

3) Dio 44, 4: αὐτὸν . . . ἐς τὰ νομίσματα ἐνεχάραξαν.

4) Wegen Lepidus vgl. S. 687 A. 3.

Digitized by Google

wenigstens Antonius [1]), vielleicht auch Caesar der Sohn [2]), hat schon vor der Stiftung des Triumvirats mit dieser Prägung begonnen. Unter ihren Gegnern prägten ebenso zwar nicht C. Cassius, aber wohl M. Brutus [3]) und Sex. Pompeius [4]); was von Pompeius nicht befremdet, da er seine Gewalt in allem nach der der Triumvirn modelte und selbst eine Zeit lang ihnen coordinirt war, bei Brutus aber nur als eine flagrante Rechtsverletzung bezeichnet werden kann, da er sonst, so viel wir wissen, nie mehr als das consularische Imperium in weitester Ausdehnung (S. 636) gefordert und besessen hat.

Beamtenernennung.

2. Hinsichtlich der Ernennung der Beamten sind die verschiedenen Anwendungen zu unterscheiden.

Reiterführer.

a. Den Reiterführer waren die Dictatoren dieser Kategorie zu bestellen zwar nicht verpflichtet [5]), aber berechtigt, und haben ihn gewöhnlich bestellt, so dass hinsichtlich der Befristung das Folgeamt sich nach dem Hauptamt richtete [6]).

Praefecti.

b. Das gleichfalls dem Dictator [7]) zukommende Recht in Abwesenheit der Magistrate von Rom dort einen Vertreter (*praefectus urbi*) zu bestellen, hat Caesar zeitweise in Anwendung gebracht, ja sogar mehrere Präfecten gleichzeitig ernannt und durch diese die sämmtlichen magistratischen Geschäfte beschaffen lassen (1, 367. 644). — Unter dem Triumvirat hat C. Maecenas für den späteren Augustus die Aufsicht über die Hauptstadt geführt; indess ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob er dies gethan hat als politischer Vertrauensmann oder ihm wenn auch nicht ein

---

1) Schon die Münze Cohen *Anton.* 2, welche, wie die neuesten Funde gelehrt haben (vgl. meine Ausführung in v. Sallets Zeitschr. für Numismatik 2, 66), im Anfang des J. 710 vor der Stiftung des Triumvirats geschlagen ist, trägt neben dem Kopf des Dictators den des Antonius.

2) Bestimmte Beweise fehlen; aber wahrscheinlich fällt ein Theil der Münzen, die das Bildniss Caesars des Sohnes tragen und ihn nicht als Triumvir bezeichnen, vor den Abschluss des Triumvirats.

3) Dio 47, 25: Βροῦτος . . . ἐς τὰ νομίσματα ἃ ἐκόπτετο εἰκόνα τε τὴν τοῦ καὶ πάλαι ξιφίδιά τε δύο ἐνετύπου. Eckhel 6, 24. Cohen *méd. des emp.* 1, 18. Die bei weitem meisten seiner Münzen haben das Bildniss nicht.

4) Eckhel 6, 31. Cohen *méd. des emp.* 1, 20. Nur ein einziger Stempel des Sextus hat sein Bildniss; gewöhnlich vermeidet auch er es.

5) Die capitolinische Jahrtafel zeigt, dass Caesar sich für 705 keinen Reiterführer ernannte.

6) Die Jahresdictatur Caesars zog die Jährigkeit des Reiterführeramts nach sich (capit. Fasten zum J. 710; Dio 42, 21; Appian *b. c.* 3, 9).

7) Den Decemvirn *legibus scribendis* scheint dies Recht gemangelt zu haben (1, 645).

Digitized by Google

bestimmter Titel[1]), doch ein formulirtes und officielles Mandat dafür ertheilt worden ist[2]).

Comitial-magistrate.

c. Wenn diese Ernennungen das Recht der Comitien die Beamten der Gemeinde einzusetzen unangetastet liessen, so ist doch auch auf diesem Gebiet, so gut wie auf dem der Gesetzgebung, die Ernennung durch den Beamten mit constituirender Gewalt theilweise an der Stelle der comitialen getreten. — Dass Sulla im Allgemeinen an dem Wahlprincip festhielt, ist bekannt; dass er in einzelnen Fällen auch solche Gemeindebeamte creirt hat, die er nach dem Recht der verfassungsmässigen Dictatur zu creiren nicht befugt war, ist möglich, aber nicht mit Sicherheit zu beweisen[3]). — Auch Caesar hat die Volkswahlen im Princip respectirt und das ihm angebotene Recht der Ernennung der patricischen und sogar der plebejischen Beamten abgelehnt[4]).

1) Die Bezeichnung als *praefectus urbi* ihm beizulegen war insofern unstatthaft, als es damals Magistrate in der Stadt allerdings gab.

2) Für die letztere Annahme spricht vornehmlich, dass Tacitus *ann.* 6, 11 in der Geschichte der Stadtpräfectur den Maecenas aufführt (*Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit*), obwohl er natürlich nicht ihn, sondern den ersten nach Stiftung des Principats bestellten als den ersten Stadtpräfecten desselben betrachtet. Auch hat er als *urbis custodiis praepositus* in den J. 718—725 (Vellei. 2, 88. Appian 5, 99. 112. Dio 49, 16. 51, 3. 55, 7. Erste Elegie auf Maecenas Tod Z. 14. 27: *urbis erat custos et carceris obses*) nicht bloss in eigenem Namen Geldzahlungen angeordnet (Plinius *h. n.* 37, 1, 10 vgl. Horaz *sat.* 2, 6, 38), und im Criminalprozess über Verhaftung und Bürgschaftstellung bestimmt (Appian *b. c.* 4, 50), sondern auch die Parole ausgetheilt (Seneca *ep.* 113, 6). Aber immer bleibt es sehr zweifelhaft, ob sein *absentis Caesaris partibus fungi* (Seneca a. a. O.) als Stadtpräfectur formulirt worden ist. Dass es ihm gestattet war Caesars Namen nach Ermessen zu führen, dessen Schreiben abzuändern und eigene als von Caesar herrührend abzusenden (Dio 51, 3 u. a. St. m.), kommt hier nicht in Betracht.

3) Wenn Sulla den Cn. Pompeius, der als amtloser Freischaarenführer ihm Dienste geleistet hatte, *imperator* nannte (Plutarch *Pomp.* 8; *Crass.* 6), so liegt darin, vorausgesetzt freilich, dass diese Begrüssung mit Recht als ernstliche Ernennung gefasst wird, die Zutheilung mindestens proprätorischen Rechts. Dictator war Sulla allerdings damals noch nicht; aber da das valerische Gesetz rückwirkende Kraft erhielt (S. 715 A. 1), so kann dies auch hier Anwendung finden. Auch ein anderer Unterfeldherr Sullas M. Lucullus nennt sich *pro praetore* (S. 634 A. 3). Indess sichern Beweis dafür, dass Sulla geradezu Beamtenrecht verliehen hat, machen diese Angaben keineswegs.

4) Unter den Beschlüssen, die nach der Schlacht bei Thapsus (Apr. 708) zu Ehren Caesars gefasst und von ihm acceptirt worden seien, nennt Dio 43, 14 auch τὰς ἀρχὰς τά τε ἄλλα, ὅσα τισὶν ὁ δῆμος πρῶτον ἔνεμεν, ἀποδεικνύναι. Danach könnten die Magistrate für 709 ernannt, nicht gewählt worden sein; indess wenigstens Caesar selbst ist zum Consul dieses Jahres gewählt worden (S. 709 A. 1). Im Frühjahr 709 nach der Schlacht bei Munda ist ihm gar auch die Bestellung der plebejischen Beamten überwiesen worden (43, 45: τάς τε γὰρ ἀρχὰς αὐτῷ καὶ τὰς τοῦ πλήθους ἀνέθεσαν). Aber dass die demnächst nach Caesars Rückkehr im October 709 stattfindenden patricischen und plebejischen Wahlen

Digitized by Google

Wenn er die unter seinem Regiment vorgenommenen Wahlen patricischer Beamten wenigstens in der Regel entweder als Consul oder als Dictator leitete[1], so that er damit nur, was in der Competenz des Oberamts lag. Bei der Ordnung der Magistratur für die J. 711 und 712, die mit Rücksicht auf den beabsichtigten parthischen Feldzug bereits zu Anfang des J. 710 stattfand (1, 567 A. 1), wurde dem Dictator durch ein von dem Volkstribun L. Antonius rogirtes Plebiscit[2] für die Hälfte der patricischen und vielleicht auch der plebejischen Beamtenstellen[3],

formell nach der alten Ordnung stattfanden, sagt derselbe Dio 43, 47: περὶ μὲν οὖν τοὺς ὑπάτους ταῦθ' οὕτως ἐγένετο. οἱ δὲ δὴ ἄλλοι ἄρχοντες λόγῳ μέν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατὰ τὰ πάτρια (τὴν γὰρ ἀπόδειξιν αὐτῶν ὁ Καῖσαρ οὐκ ἐδέξατο), ἔργῳ δὲ ὑπ' ἐκείνου κατέστησαν. Man darf nicht aus dem Gegensatz schliessen, dass die Consuln von Caesar ernannt worden sind. Denn nicht bloss braucht Dio in Bezug auf sie das Wort ἀποδεικνύναι nicht und hebt auch sonst nicht hervor, dass Caesar sie ernannte; sondern, was entscheidend ist, er stellt ihre Bestellung auf eine Linie mit derjenigen des Rebilus am 31. Dec. 709, welche entschieden durch Volkswahl erfolgt ist. Offenbar bringt Dio hier nur nach, was allgemein sowohl von den Consuln wie von den übrigen Magistraten gilt.

1) Den Wahlen für 706 sass Caesar vor kraft der zu diesem Behuf übernommenen Dictatur. Die für 707 hätte, da Caesar während des ganzen Jahres 706 und noch den grösseren Theil des folgenden von Rom abwesend war, verfassungsmässig sein in Rom anwesender College P. Servilius, und nach dessen Rücktritt ein Interrex vornehmen sollen; aber man wartete damit bis zu Caesars Rückkehr (Dio 42, 20: αἵ τε γὰρ ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι πλὴν τῶν τοῦ πλήθους ἐπ' αὐτῷ ἐγένοντο καὶ διὰ τοῦτο ἐς τὴν παρουσίαν αὐτοῦ ἀναβληθεῖσαι ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους ἐτελέσθησαν). Vollzogen hat er sie ohne Zweifel als Dictator. Dass die für 710 zu wählenden Quästoren unter Caesars Vorsitz erwählt werden sollten, und der eintägige Consul des 31. Dec. 709 C. Rebilus unter Caesars Vorsitz erwählt worden ist, zeigt der genaue Bericht bei Cicero *ad fam.* 7, 30, 1; denn der *ille* kann nur Caesar sein, und dass auch für den Consul ein Sessel hingestellt wird, beweist nur, dass dieser dem Wahlact beiwohnen, nicht dass er ihn leiten wollte. Hier sieht man deutlich, dass Caesar, auch wenn er nur Dictator, nicht Consul war und von ihm abhängige Consuln ihm zur Verfügung standen, doch die Wahlleitung nicht aus der Hand gab. Vermuthlich gilt dies nicht minder für sämmtliche übrige unter seiner Regierung abgehaltenen Wahlen; nur dass die Comitien, in denen Caesar für 709 zum Consul ernannt ward, durch den andern Consul des J. 708 berufen wurden (Dio 43, 33).

2) Cicero *Philipp.* 7, 6, 16 (im Jan. 711): *dominabitur Lucius: est enim patronus V et XXX tribuum, quarum sua lege, qua cum C. Caesare magistratum* (so der Vat., *magistratus* die geringeren Hdschr.; vgl. A. 3) *partitus est, suffragium sustulit, patronus centuriarum equitum Romanorum, quos item sine suffragio esse voluit.* Dies Gesetz kann L. Antonius nur als Volkstribun, welches Amt er am 10. Dec. 709 übernahm, eingebracht haben. Erwähnt wird es auch bei Dio 43, 51, wo er von den ausserordentlicher Weise für 711 und 712 anticipirten Wahlen (1, 567 A. 1) sagt: χρεῖτο μὲν γὰρ τῷ λόγῳ τοὺς ἡμίσεις ὁ Καῖσαρ, ἐν νόμῳ δή τινι τοῦτο ποιησάμενος, ἔργῳ δὲ πάντας.

3) Dass Cicero *Phil.* 7, 6, 16 (A. 2) zunächst an die Centuriatcomitien, also, da die Consulwahlen ausgeschlossen sind, an die Wahl der Prätoren denkt, zeigt die Hervorhebung der *centuriae equitum*. Ausserdem sind ohne Zweifel die Quästoren unter das Theilungsgesetz gefallen, zumal da diese ja zum Theil Caesar in den bevorstehenden Krieg zu begleiten hatten, also hier noch die

Digitized by Google

jedoch mit Ausschluss des Consulats[1]), ein für die Wahlkörperschaften bindendes Vorschlagsrecht eingeräumt[2]). Es ist dies für die spätere Beschränkung des Wahlrechts zu Gunsten des Principats folgenreich geworden, scheint aber zunächst nichts gewesen zu sein als eine für den besonderen Fall zugelassene Ausnahme[3]). Formell also hat Caesar in das Wahlrecht der Comitien

---

Erwägung in Betracht kam, dass es angemessen war dem Oberfeldherrn für diesen schweren Krieg die Auswahl der Gehülfen zu überlassen. Aus den allgemeinen Ausdrücken Suetons, wonach Caesar *comitia cum populo partitus est* (A. 1), und Ciceros, wonach L. Antonius *cum C. Caesare magistratum partitus est* (S. 709 A. 2), dürfte kaum mit Sicherheit gefolgert werden können, dass auch die Beamten der Plebs mit einbegriffen waren. Die letzte Stelle ist überdies kaum verständlich und vielleicht defect; man erwartet *qua cum C. Caesare magistratuum comitia populus Romanus partitus est.*

1) Sueton *Caes.* 41: *comitia cum populo partitus est, ut exceptis consulatus competitoribus de cetero numero candidatorum pro parte dimidia quos populus vellet pronuntiarentur* (vielmehr *renuntiarentur* mit Lipsius zu Tac. *ann.* 1, 15), *pro parte altera quos ipse edidisset.* Wenn Sueton sich nicht ganz schief ausgedrückt hat, so kann die für das Consulat gemachte Ausnahme nur darin bestehen, dass dafür die alte Wahlordnung in Kraft blieb, nicht aber, wie Lipsius a. a. O. und nach ihm Andere annehmen, darin, dass Caesar dafür ein noch weiter gehendes Recht beigelegt worden wäre. Dagegen spricht auch nicht Ciceros Aeusserung (1, 567 A. 1): *etiamne consules et tribunos plebis in biennium quos ille voluit?* Denn der materielle Einfluss Caesars auf die Wahlen, den ja auch Dio (S. 709 A. 2) hervorhebt, blieb immer die Hauptsache; insofern findet Sueton ganz richtig das Beschwerende bei diesen Vorgängen nicht in dem Commendationsrecht, sondern in der Anticipation des Wahlacts (*Caes.* 76: *eadem licentia spreto patrio more magistratus in plures annos ordinavit*). Vgl. Eutrop. 6, 25: *cum honores ex sua voluntate praesturet, qui a populo antea deferebantur.* — Dass die Inschrift Orelli 3111: *Ceionium Rufum Albinum v. c. cons. filosophum, Rufi Volusiani bis ordinarii cons.* (im J. 311 und 314) *filium, senatus ex consulto suo, quod eius liberis post Caesariana tempora, id est post annos CCCLXXX et I, auctoritatem decreverit* sich auf das durch Caesar dem Volk entzogene, unter Constantin dem Senat zurückgegebene Recht der Consulwahl beziehe, ist eine früher von mir aufgestellte Vermuthung, die ich noch im *C. I. L.* I 383 unter gewissen Modificationen festzuhalten gesucht habe, aber jetzt zurücknehme. Ihren eigentlichen Halt hat sie damit verloren, dass, wie Rossi richtig bemerkt, der hier bloss als *consul* bezeichnete Albinus nicht der *consul ordinarius* des J. 335 Rufus Albinus sein kann, also für die 381 Jahre nicht als Endtermin das Jahr 335 betrachtet werden darf. Was die Worte *quod eius . . . decreverit* eigentlich bedeuten, bleibt also noch zu ermitteln. Da sie als Motivirung für die Errichtung der Statue auftreten, so möchten sie eine von Albinus dem Senat erwiesene Gunst anzeigen und scheinen nur heissen zu können, dass Albinus den *liberi senatorum* Ansehen verschafft hat. Wenn er nun als Consul nach dem Vorgang des Augustus (Suet. *Aug.* 38), vielleicht auch Caesars, den Kindern der Senatoren den Senatsverhandlungen beizuwohnen gestattete, so konnte der Dank dafür wohl in dieser Weise ausgedrückt werden. Wie dem aber auch sei, Beweiskraft für die hier in Rede stehende Frage wird dieser Inschrift nicht eingeräumt werden können.

2) Sueton *Caes.* 41: *et edebat per libellos circa tribum missos scriptura brevi: ‚Caesar dictator illi tribui. Commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant'.*

3) Stobbe in der Abhandlung über die *candidati Caesaris* (Philologus 27, 90 fg.) hat dies verkannt und auch im Einzelnen vielfach geirrt. So kann die von

Digitized by Google

nicht eigentlich eingegriffen. — Anders aber verhielten sich die Triumvirn: ihnen wurde durch das titische Gesetz das Recht der Beamtenernennung ausdrücklich eingeräumt[1]; und abgesehen davon, dass im J. 724 dem T. Statilius Taurus zum Dank für das von ihm erbaute Amphitheater durch Volksschluss verstattet ward jährlich einen der Prätoren zu ernennen[2], scheinen alle Beamten dieser Epoche bis zur Reconstituirung des Gemeinwesens durch Augustus lediglich von den Machthabern creirt worden zu sein. Alles was von der Ernennung sowohl der patricischen wie der plebejischen Magistrate[3] bis zum J. 727 berichtet wird, bestätigt, dass die Comitien dabei nicht gefragt worden sind[4].

Senatorenernennung.

3. Das Recht der Senatorenernennung, das verfassungsmässig nur den Censoren in den dafür bestimmten Formen zustand, nicht aber dem ordentlichen Oberbeamten, ist von Sulla nur in der Weise ausgeübt worden, dass über die Personen, die ausserordentlicher Weise in den Senat eintreten sollten, in den Comitien abgestimmt ward[5]. Caesar dagegen hat hier un-

---

Caesar bewirkte Vermehrung der Magistratsstellen nicht erfolgt sein, um das Wahlrecht des Volkes trotz der Theilung der Wahlen mit Caesar numerisch auf gleicher Höhe zu halten, da jene Vermehrung theils nicht durchaus eine Verdoppelung ist, theils der Zeit nach der Theilung der Wahlen voraufgeht. Noch unglücklicher ist die Beziehung der *tabella dimidiata* bei Varro *de r. r.* 3, 2, 1 auf die ‚Theilung der Comitien zwischen Kaiser und Volk'; dabei ist vergessen, dass die Scenerie des Gesprächs in das J. 700 gelegt ist, um von anderen Gründen zu schweigen.

1) Dio 46, 55: ὥστε . . . καὶ τὰς ἀρχὰς τάς τε ἄλλας τιμάς, οἷς ἂν ἐθελήσωσι, διδόναι. 47, 19: τάς τε ἀρχὰς τὰς ἐν τῇ πόλει ἐπὶ πλείω ἔτη προαπέδειξαν. Appian *b. c.* 4, 2: τοὺς δέ (die Triumvirn) ἀποφῆναι μὲν αὐτίκα τῆς πόλεως ἄρχοντας ἐς τὰ ἑτήσια ἐπὶ τὴν πεντετίαν.

2) Dio 51, 23: καὶ διὰ τοῦτο στρατηγὸν ἕνα παρὰ τοῦ δήμου αἱρεῖσθαι ἐλάμβανε. Derselbe Taurus hat, wie die Prinzen des kaiserlichen Hauses, ein Municipalamt durch einen *praefectus* verwaltet (*C. I. L.* III, 605).

3) Dass auch die Wahlversammlungen der Plebs ruhten, sagt ausdrücklich Dio 53, 21.

4) Ausser den in den vorigen A. beigebrachten Stellen gehört noch hieher was über die Aemterbesetzung im misenatischen Frieden stipulirt ward (1, 562 A. 3) und was Dio 48, 43. 53 über den in dieser Zeit häufigen Wechsel der Beamten, nicht bloss der Consuln, sondern auch der Prätoren und Quästoren beibringt. Zu vereinbaren würde letzteres allerdings auch allenfalls sein mit formaler Beibehaltung der Comitien und dem Commendationssystem; aber keine Spur führt darauf, dass diese mildere Form gewählt ward, und was über die Wiederherstellung der Comitien im J. 727 berichtet wird, schliesst diese Möglichkeit geradezu aus. Dass Comitien zur Rogation von Gesetzen auch in dieser Zeit stattfinden konnten, ist an sich nicht zu bezweifeln, und eine Bestätigung dafür giebt zum Beispiel das falcidische Plebiscit vom J. 714.

5) Appian *b. c.* 1, 100: αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ διὰ τὰς στάσεις καὶ τοὺς πολέμους πάμπαν ὀλιγανδρούσῃ προσκατέλεξεν ἀμφὶ τοὺς τριακοσίους ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου. Liv. 89. Sallust *Cat.* 37.

Digitized by Google

verhohlen von der monarchischen Gewalt Gebrauch gemacht und eine grosse Anzahl von Senatoren ‚cooptirt' [1]), indem er sie zugleich willkürlich in eine der Rangklassen des Senats, selbst in die höchste der Consulare, einreihte [2]). Die Triumvirn haben vielleicht nicht in gleicher Weise den Senat unmittelbar nach Willkür ergänzt, aber nur weil sie es vorzogen die Aemter selbst durch Verkürzung der Fristen massenweise zu vergeben (S. 78. 196) und den Eintritt in den Senat oder in eine höhere Senatsklasse also mittelbar bewirkten.

4. Das Recht der Ernennung von Beamten und von Rathsmitgliedern in den römischen Bürgergemeinden, seit es solche gab, haben die Inhaber der constituirenden Gewalt durchaus, namentlich Sulla [3]), Caesar [4]) und die Triumvirn [5]) ausgeübt.

Unbeschränktes Strafrecht.

5. In der criminalrechtlichen Competenz sind die über der Verfassung stehenden Beamten, wie durch kein anderes Gesetz, so auch durch die Provocationsordnung nicht gebunden und können, von dieser wie von jeder anderen Rechtsform (1, 145) absehend, jede Criminalstrafe in jeder Weise erkennen. Es ist dies eines von den Momenten, in denen die constituirende Gewalt zusammentrifft mit der Dictatur nach ihrer ursprünglichen Ordnung (S. 155). Auch dies drückt die Darstellung des Decemviralregiments mit der ihr eigenen Schärfe aus. Die Decemvirn, obwohl mit der

---

Dionys. 5, 77. Vermuthlich wählten die Comitien nicht eigentlich, sondern konnten nur die von Sulla vorgeschlagenen Personen verwerfen.

1) Diesen Ausdruck braucht Cicero *de div.* 2, 9, 23: *in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset.* Auch in Caesars Municipalgesetz Z. 86. 106 wird der magistratische Act der Ernennung zum Senator bezeichnet mit *legere sublegere coptare.* Livius (23, 3, 5 und dazu Weissenborn) braucht *cooptare* sogar von der Wahl des Senats durch die Gemeinde. — Vgl. Drumann 3, 568. 620.

2) Dio 43, 47: πολλοὺς δὲ καὶ ἐς . . . τοὺς ὑπατευκότας ἤ καὶ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν. Sueton *Caes.* 76: *decem praetoriis viris consularia ornamenta* (1, 445 A. 3) *tribuit.*

3) Cicero *pro Cluent.* 8, 25: *quattuorviros, quos municipes fecerant, sustulit, se a Sulla et tres praeterea factos esse dixit.*

4) Das Stadtrecht von Genetiva 6, 13: *quive tum magistratus imperium potestatem colonorum suffragio* [*geret* wohl zu tilgen]*iussuque C. Caesaris dict. cos. prove cos. habebit* behält dem Dictator sogar die Bestätigung der Gemeindebeamten überhaupt vor (vgl. S. 684 A. 3. S. 694 A. 2). — Nolanische Inschrift (Wilmanns 1896 = Borghesi *opp.* 5, 270) eines *decurio benific(io) dei Caesaris.*

5) Caesar der Sohn verheisst im J. 718 seinen Centurionen und Tribunen magistratische Ehrenrechte und den Decurionat in ihren Heimathgemeinden (περιπορφύρους ἐσθῆτας — vgl. 1, 403 — καὶ βουλευτικὴν ἐν ταῖς πατρίσιν ἀξίωσιν).

Digitized by Google

Handhabung der Strafgesetze nicht in anderer Weise betraut als dies auch von den ordentlichen Oberbeamten gilt, und nicht eingesetzt um anarchische Zustände durch exceptionelles Einschreiten zu beseitigen, sind dennoch mit rechtlicher Nothwendigkeit von der Provocation frei [1]: und wenn das erste gerechte Collegium die Beile ruhen lässt und der Provocation trotzdem stattgiebt [2], so machen die ungerechten auch hier von ihrer Befugniss vollen Gebrauch: sie führen die Beile auch in der Stadt und sprechen Todesurtheile, ohne das Volk zu befragen [3], ja sie setzen sich selbst über die Vorschrift hinweg, dass kein Rechtsspruch anders gefällt werden darf als vor der Gemeinde und fällen Criminalurtheile im Privathaus bei verschlossenen Thüren [4]. — In den späteren Anwendungen des Princips der Aesymnetie ist die durch keine Provocation und überhaupt durch keine Rechtsregel gefesselte Handhabung der Strafrechtspflege nicht mehr bloss die rechtlich unvermeidliche Consequenz, sondern recht eigentlich der Zweck des Ausnahmeamtes; dass bei der Aufgabe ‚das Gemeinwesen zu ordnen' vorzugsweise an die ausserordentliche Reinigung des Staats von Verbrechern aller Art gedacht wird, erscheint mit besonderer Deutlichkeit in der Handhabung des anstatt des Ausnahmeamts von Pompeius übernommenen Consulats [5]. In der That, was die alten Rechtslehrer in jener Erzählung von den zweiten Decemvirn

---

1) Als Magistrate *sine provocatione* werden die Decemvirn überall eingeführt: Cicero *de re p.* 2, 36. 61. c. 37, 62. Liv. 3, 32, 6. c. 36, 6. c. 41, 7. Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 4. Zon. 7, 18. Dabei ist zu beachten, dass die Suspension der Provocation nicht durch irgend welches factische Bedürfniss motivirt wird; es ist dies hier eine rechtliche Consequenz der Aesymnetie, nicht eine Zweckmässigkeitsmassregel.

2) Cicero *de re p.* 2, 36, 61: *qui* (C. Iulius, einer der Decemvirn von 303) *hominem nobilem L. Sestium, cuius in cubiculo effossum esse se praesente mortuum diceret, cum ipse potestatem summam haberet, cum Xvirum sine provocatione esset, vades tamen poposcit, quod se legem illam praeteruram neglecturum negaret, quae de capite civis R. nisi comitiis centuriatis statui vetaret.* Liv. 3, 33, 9. c. 36, 6.

3) Liv. 3, 36. c. 37, 8. Dionys. 10, 59.

4) Liv. 3, 36, 8: *iudicia domi conflabant, pronuntiabant in foro.*

5) Es genügt im Allgemeinen zu erinnern an das Gesetz, das nicht etwa für zukünftige, sondern für bereits begangene und ausdrücklich im Gesetz bezeichnete Verbrechen verschärfte Strafen und kürzeren Prozess (*poenam graviorem et formam iudiciorum breviorem* Asconius p. 37) anordnete. Wie dies im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung herbeigeführte, aber dem Wesen des Rechts widerstreitende Verfahren (Caesar *b. c.* 3, 1) sich zu der Proscription verhält, so verhält sich der Consul *corrigendis moribus delectus* (Tac. *ann.* 3, 28) zum Dictator: und nicht mit Unrecht sagt Tacitus (a. a. O.) auch von ihm, was von den Proscriptionen gilt, dass solche Abhülfe verderblicher war als das Uebel.

Digitized by Google

theoretisch als die Folgen der Ausnahmemacht bezeichnen, das tritt in erschreckender Wirklichkeit uns entgegen in dem Criminalverfahren der Dictatoren Sulla und Caesar und der Triumvirn. Das Provocationsrecht mit allen seinen Förmlichkeiten ruht; im besten Fall, wovon uns der gegen Q. Ligarius bei dem Dictator Caesar erhobene Capitalprozess ein deutliches Bild giebt[1]), findet Anklage und Vertheidigung auf dem Markte Roms[2]) vor dem betreffenden Magistrat in der Weise statt, dass die Entscheidung über jedes einzelnen Bürgers Vermögen und Leben ausschliesslich bei ihm steht. Aber die Praxis war doch noch consequenter als die Theorie. Das hatten die alten Staatsrechtslehrer bedacht, dass auch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit ein gültiges Urtheil sich werde fällen lassen; aber die Consequenz, dass auch die Vertheidigung entbehrlich erscheinen könne, hatten sie zu ziehen unterlassen. Wie Sulla sie gezogen hat, wie er Todesurtheile in Masse fällte nicht bloss mit Ausschluss der Oeffentlichkeit, sondern auch unter Abschneiden jedes rechtlichen Gehörs[3]), lediglich unter öffentlicher Anzeige des Namens und der Strafe[4]), ja in einzelnen Fällen selbst diese erst nach der Execution nachbringend[5]); wie er nicht minder sich über die Rechtsformen der Execution hinweggesetzt und zum Henkergeschäft Freiwillige aufgeboten und gefunden hat; wie ihm sodann auf dieser Bahn des Entsetzens wo nicht Caesar[6]), doch Caesars Erben gefolgt sind, dafür bedarf es weiterer Ausführungen nicht. Der Schrecken dieser Proscriptionen zittert heute noch nach; und nicht der letzte Grund davon ist, dass alle diese in Form des Meuchelmords vollzogenen Thaten juristisch betrachtet ebenso unanfechtbar sind

1) Cicero *pro Lig.* 4, 11. 12: *habet eam vim ista accusatio, ut Q. Ligarius . . . necetur . . . at istud ne apud eum quidem dictatorem, qui omnes quos oderat morte multabat, quisquam egit isto modo: ipse iubebat occidi nullo postulante.* Die Stelle zeigt deutlich, dass Caesar als Dictator über Ligarius richtete und seine Competenz der des Sulla gleichartig war.

2) Cicero *pro Ligario* 12, 37. Dagegen wird der sonst ähnliche Prozess gegen den Nichtbürger Deiotarus geführt bei Caesar *intra domesticos parietes* (Cicero *pro Deiot.* 2, 5).

3) Cicero *de leg.* 1, 15, 42: *interrex noster tulit, ut dictator quem vellet civium . . . indicta causa impune posset occidere.* Ders. *in Verr.* 3, 35, 81.

4) Das sind die Proscriptionen (das einleitende Edict giebt Appian *b. c.* 4, 8—11), zusammenzustellen mit dem *pronuntiare in foro* der zweiten Decemvirn S. 713 A. 4. Schon darin lag eine Concession; anfangs war selbst diese Anzeige unterblieben (Oros. 5, 22. Plutarch *Sull.* 31).

5) So verfuhr er gegen Ofella (Livius *ep.* 89)

6) Vgl. Dio 42, 32: (Antonius als Reiterführer 707) τινὰς καὶ μετὰ τοῦτο παραγράψεις ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Καπιτωλίου κατεχρήμισεν.

Digitized by Google

wie jedes von den Comitien bestätigte und vom Lictor vollstreckte Todesurtheil[1]). Insofern unterscheiden sie sich sehr wesentlich von den Massenmorden zum Beispiel des jüngern Marius; ob zum Besseren oder zum Schlechteren, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

Freies Adsignationsrecht.

6. Wenn die Anerkennung der Gemeindesouveränetät im Gegensatz zu der königlichen logisch und praktisch ihren eminenten Ausdruck findet in der Anerkennung des Satzes, dass die unentgeltliche Vergabung des Gemeinlandes nur durch die Comitien beschlossen und nur durch die zu diesem Zweck besonders ernannten Magistrate ausgeführt werden kann, so üben folgerichtig die über die Verfassung gestellten Magistrate auch die Adsignation und Colonisation nach dem Muster der königlichen aus. Ja sie gehen insofern noch weiter, als ihnen mit der gesetzgebenden Gewalt auch die Möglichkeit gegeben ist Privatland im Wege der Expropriation in Gemeindeland zu verwandeln und dann als solches zur Adsignation zu bringen[2]). Hierin liegt der eigentliche Gegensatz der kraft der Dictatur Sullas und Caesars und kraft des Triumvirats *rei publicae constituendae* vorgenommenen Adsignationen und Coloniegründungen zu denen der Republik[3]). Jene mit dem euphemistischen Namen der Militärcolonien bezeichneten Landanweisungen werden vollzogen nicht kraft eines Specialgesetzes, sondern kraft desjenigen, auf dem überhaupt die Ge-

---

1) Insofern die Proscriptionen früher begannen, als das valerische Gesetz erging, was der Fall gewesen zu sein scheint, ist an die Clausel zu erinnern, die die *acta* des Consuls und Proconsuls nachträglich ratihabirte (Appian *b. c.* 1, 97). Auch die Triumvirn warteten, um mit den Proscriptionen zu beginnen, keineswegs die Einbringung des titischen Gesetzes ab, das vermuthlich eine ähnliche Clausel hatte.

2) Die Expropriationen der Stadtgebiete, die Sulla vollzog (Drumann 2, 478), lassen sich vielleicht unter den Gesichtspunkt bringen, dass bundbrüchige Gemeinden nach Kriegsrecht behandelt wurden; die analogen der Triumvirn (Drumann 1, 398) lassen selbst diese Auffassung kaum zu.

3) Die Bezeichnung der letzteren als *coloniae militares* knüpft wahrscheinlich daran an, dass Sulla und nach seinem Muster die späteren Gewalthaber häufig geschlossene Legionen deducirten (Tacitus *ann.* 14, 25; Hyginus p. 176 Lachm.; Marquardt Staatsverwaltung 1, 457), worin allerdings eine sehr in die Augen fallende Abweichung von der alten dem censorischen *exercitus* nachgebildeten Deduction lag (S. 620 A. 1). Aber man sollte die Bezeichnung nicht als allgemeine für die kraft der souveränen Gewalt begründeten Colonien brauchen, nicht bloss weil sie insofern dem Missverständniss ausgesetzt ist, als sie auch die factisch aus Veteranen zusammengesetzte Colonie bezeichnen kann und in diesem Sinn auf viele, vielleicht die meisten Colonien der Republik ebenfalls passt, sondern weil keineswegs alle Colonien der Kaiserzeit in jener Form gegründet worden sind.

Digitized by Google

walt des Machthabers beruht[1]), und nicht durch besonders zu diesem Zweck gewählte Magistrate, sondern dem Rechte nach durch den Machthaber, thatsächlich durch beliebig von ihm ausgewählte Personen[2]). — Uebrigens erscheinen in der Uebergangszeit beide Formen neben einander; neben jenen Dictatoren- und Triumviraladsignationen stehen die der Form nach dem älteren System folgenden der Zwanzigmänner des von Caesar als Consul 695 beantragten Ackergesetzes (S. 644 A. 4) und der Siebenmänner des antonischen Plebiscits von 710 (S. 640 A. 4).

Vorschiebung des Pomerium.

7. Das Recht den Lauf der Ringmauer der Stadt abzuändern oder, wie es technisch heisst, den Mauerweg[3]) vorzuschieben, ist altes Königsrecht, aber nach Anlegung der servianischen Mauer nicht ferner ausgeübt[4]) und als eine den republikanischen Magistraten mangelnde Befugniss behandelt worden[5]). Sulla aber hat dasselbe wieder aufgenommen[6]) nach dem Beispiel der Könige und auf Grund der ihm zustehenden königlichen Gewalt[7]). Seinem

1) Auch bei den sullanischen Colonien werden zwar cornelische Gesetze genannt, aber doch wird immer auf das valerische recurrirt (Cicero *de l. agr.* 3, 2, 6), so dass vielleicht jene gar dem Volk nicht vorgelegt worden sind. Aehnlich verhält es sich mit den Adsignationen Caesars (abgesehen von Capua) und der Triumvirn.

2) Ueber Sullas Gehülfen hiefür ist nichts bekannt. Von Caesar mit Adsignation (Cicero *ad fam.* 13, 4, 5: *Q. Valerio Q. f. Orcae leg. pr. pr.*; 13, 7, 8. *ad Att.* 16, 16a, 5) oder Colonisation (Sueton *Tib.* 4: *pater Tiberi . . . ad deducendas in Galliam colonias, in quis Narbo et Arelate erant, missus est*) Beauftragte kennen wir mehrere, aber es sind durchaus Offiziere oder Private. Auf die Triumviralzeit bezieht sich Henzen 6493: *praefectus leg. XXVI et VII Lucae ad agros dividundos* und wahrscheinlich auch, dass L. Munatius Plancus Consul 712 *agros divisit Beneventi* (Orell. 590). Keiner dieser Mandatare führt einen entsprechenden Magistratstitel.

3) Denn nicht der äussere Rand des Grabens ist das *pomerium*, sondern die hinter der Mauer von Rechts wegen freizulassende Laufstrasse, mittels deren die Vertheidiger von der Stadt aus auf den Wall gelangen. Vgl. Hermes 10, 40 fg.

4) Dionysios 4, 13: οὗτος ὁ βασιλεὺς τελευταῖος ἠξήσε τὸν περίβολον τῆς πόλεως. Vgl. Livius 1, 44, 5.

5) Unsere Ueberlieferung zwar behandelt dies Recht als ein unter gewissen Voraussetzungen in dem Oberamt der Republik enthaltenes. Seneca *de brev. vitae* 13, 8: *pomerium . . . numquam provinciali, sed Italico agro adquisito proferre moris apud antiquos fuit.* Gellius 13, 14, 3: *habebat ius proferendi pomerii qui populum Romanum agro de hostibus capto auxerat.* Tacitus *ann.* 4, 13: *pomerium urbis auxit Caesar more prisco. quo iis qui protulere imperium etiam terminos urbis propagare datur.* Aber sie widerlegt sich selbst, wenn sie hinzufügt, dass kein Feldherr der Republik *quamquam magnis nationibus subactis* (Tacitus) von diesem Recht Gebrauch gemacht habe mit Ausnahme Sullas.

6) Gellius 13, 14, 4. Tacitus *ann.* 4, 13. Dio 43, 50. In welcher Weise Sulla den servianischen Mauerring verschoben hat, wissen wir nicht: vielleicht geschah es bei Gelegenheit seines capitolinischen Baues.

7) Wenn Sulla, als er seine Befugniss zur Vollziehung dieses Acts darlegte (*proferendi pomerii titulum quaesivit*: Gellius), sich darauf berief, dass Ro-

Digitized by Google

Beispiel hat Caesar folgen wollen, ist aber durch den Tod daran gehindert worden [1]).

Die nahe liegende und geschichtlich wichtige Frage, wie die constituirenden Gewalten der Republik sich zu dem Königthum verhalten, beantwortet sich von selbst, wenn sie nur richtig gestellt wird. Das römische Königthum ist der Sache und der Form nach nie abgeschafft worden, sondern es hat nur den Namen gewechselt und ist durch die Institutionen insonderheit der obligatorischen Provocation, der gleichberechtigten Collegialität und der Annuität beschränkt worden. Formell sind alle Oberämter, heisse das Amt nun Consulat oder Dictatur oder Decemvirat oder Triumvirat, der königlichen Gewalt nachgebildet, am genauesten nicht die Dictatur, sondern das Consulat, dem die gleiche Zahl der Lictoren wie dem König beigelegt ist. Materiell aber nähert sich das Oberamt dem Königthum in dem Verhältniss, in welchem die gesetzlichen Beschränkungen des Oberamts ausser Anwendung gesetzt werden. Insofern ist jedes Oberamt, das stärkeres Recht hat als das normale Consulat, ein Ausnahmezustand. Es gilt dies selbst von der älteren Dictatur auf Zeit und mehr noch von dem Decemvirat, da bei der Dictatur die Provocation wegfällt und die Collegialität nur als ungleiche, also genau genommen nur formell fortbesteht, bei dem Decemvirat aber zwar die collegialische Gleichberechtigung geblieben, aber nebst der Provocation auch die über alles wichtige rechtliche Schranke der Annuität gefallen war.

Die constituirenden Gewalten der Republik und das Königthum.

---

mulus und Servius nach Erweiterung des Stadtgebiets sich befugt erachtet hätten den heiligen Mauerring zu verändern, und dass auch er ja gleichfalls die Grenze Italiens an den Rubico vorgeschoben habe, so durfte man hieraus wohl folgern, dass die Vorschiebung der Stadtgrenze bedingt sei durch die der Landesgrenze, aber keineswegs, dass jedem Magistrat, der die letztere Bedingung erfüllt hatte, dieses Recht zukam. Vielmehr stand dasselbe nur dem König zu und auch ihm nur unter jener Voraussetzung. Wäre es nichts gewesen als ein Recht jedes Oberbeamten, so hätte dasselbe nicht dem Principat gemangelt, bis Claudius dasselbe besonders erwarb (Bestallungsgesetz Vespasians Z. 14).

1) Von diesen Plänen spricht Cicero *ad Att.* 13, 20, 1. *ep.* 33, 4. *ep.* 35, 1; nach der ersten Stelle muss Caesar darüber ein Gesetz eingebracht haben oder doch haben einbringen wollen. Dass die Vorrückung nicht zur Ausführung kam, bezeugt stillschweigend Tacitus a. a. O., indem er zwischen Servius und Claudius nur die Vorschiebung durch Sulla und durch Augustus erwähnt, und ausdrücklich Seneca, der Sullas Vorschiebung die letzte nennt. Als ausgeführt berichten die caesarische Dio 43, 50. 44, 49 und Gellius a. a. O.

Digitized by Google

Beide werden denn auch als Ausnahmezustände bezeichnet durch die beigesetzte Zweckbestimmung; denn darin liegt, dass, wenn das bezeichnete Geschäft beendigt ist, die normale Amtsgewalt wieder eintritt. Die enge Begrenzung der Zweckbestimmung bei der Dictatur auf Zeit, die in grösster Weite gegriffene bei dem Decemvirat zeigen weiter, wesshalb jene als eine der Verfassung eingefügte, diese als eine ausser und über der Verfassung stehende Institution betrachtet worden ist. Als dann Sulla die Dictatur der zeitlichen Schranke entkleidete und die Zweckbestimmung so weit griff wie bei dem Decemvirat, waren damit die Beschränkungen, die das Oberamt der Republik vom Königthum unterschieden, von der sacralrechtlichen Stellung des ursprünglichen Königthums und gewissen minder wesentlichen Momenten abgesehen, zum ersten Mal alle beseitigt. Die sullanische Dictatur unterscheidet sich von dem Königthum nur noch dadurch, dass das Königthum normal ist, die sullanische Dictatur anomal, praktisch ausgedrückt, dass nach des Königs Rücktritt oder Tod ein anderer König einzutreten hatte, nach des Dictators Rücktritt oder Tod die republikanische Verfassung wieder in Kraft trat. Als Caesar, nachdem er dieselbe Institution wieder ins Leben gerufen hatte, der Dictatur ein festes Endziel, zuerst einen Kalender-, dann seinen Todestag versteckte, näherte er sie um einen weiteren Schritt der Monarchie: aus einer Monarchie auf unbestimmte Zeit ward sie verwandelt in eine Monarchie auf bestimmte. Aber den letzten und von allen den wichtigsten Schritt, die Umwandelung der betagten und anomalen Monarchie in eine dauernde und normale, hat Caesar nicht gethan. Indem er seiner Dictatur den von Sulla streng festgehaltenen Charakter der Ausnahmegewalt nicht gab oder doch späterhin nahm (S. 694 A. 2) und sie nach dem Vorbild der normalen latinischen (S. 164) bildete, zeigte er wohl die Absicht die Monarchie auf die Dauer zu begründen; aber praktisch wäre dies doch erst vollzogen worden durch eine Festsetzung in Betreff des Herrscherwechsels, sei es nun, dass das Königthum wieder hergestellt[1]) und die Interregenordnung

1) Da Antonius in die Fasten verzeichnen liess *C. Caesari dictatori perpetuo M. Antonium cos. populi iussu regnum detulisse, Caesarem uti noluisse* (Cicero *Phil.* 2, 34, 87), so muss ein Volksschluss dieses Inhalts entweder gefasst oder simulirt worden sein. — Ueber die angebliche Erblichkeit des Oberpontificats und der Imperatorenstellung Caesars ist der Abschnitt von der kaiserlichen Gewalt zu vergleichen.

Digitized by Google

in entsprechender Weise modificirt, sei es, dass die Ernennung eines andern Dictâtors auf Lebenszeit für den Fall seines Todes festgesetzt ward. Keines von beidem hat er gethan und ist als Inhaber der höchsten, aber immer noch ausserordentlichen Gewalt auf Lebenszeit gestorben; worauf dann in vollkommen normaler Weise die republikanische Verfassung sofort wieder in Kraft trat. Mit vollem Recht ist er darum auch nie betrachtet worden als der erste römische Monarch; man hätte mit gleichem oder besserem Recht die Monarchie von Sulla datiren können. Mag ihn nun der jähe Tod an der Begründung der normalen Monarchie verhindert oder er diese Begründung überhaupt nicht beabsichtigt haben, die Dictatur Caesars wie die des Sulla sind, als Monarchien auf Zeit, Episoden in der Geschichte der römischen Republik.

Blicken wir noch einmal zurück auf die Gesammtheit der hier zusammengefassten Ordnungen, so wird man den Römern das Zeugniss nicht versagen dürfen, dass sie auch in Beziehung auf die wichtigste wie die bedenklichste aller politischen Institutionen, die aus freiem Entschluss der Gemeinde über die Verfassung gestellte Magistratur, die geniale Klarheit und Entschlossenheit bewährt haben, die ihr Gemeinwesen zu dem grossartigsten aller je gewesenen machte. Sowohl den unendlichen Segen wie die unendliche Gefahr einer solchen Anomalie haben sie voll und ganz erkannt, namentlich auch das deutlich eingesehen und ausgesprochen, dass jedes solche anomale Regiment zu einer ebenso anomalen Gehorsamsverweigerung der Regierten führen, jedes Ausnahmeregiment, auch das gesetzlich herbeigeführte, unter Umständen denjenigen Nothstand erzeugen kann, der die Revolution legitimirt. Die Furchtsamkeit und die Heuchelei, welche die Möglichkeit solcher Ausnahmezustände und ihrer Consequenzen gern sich selber ableugnen möchte, ist ihnen fern geblieben, und nicht zum wenigsten darum sind sie in ihrem Gemeinwesen seltener als in anderen eingetreten. Wenn sie aber eintraten, so hat sich bei ihnen zu der furchtbaren Macht der politischen Leidenschaft die nicht minder furchtbare der juristischen Logik gesellt und dadurch diese Ausnahmezustände eine Gestalt erhalten, die an Schrecklichkeit einzig dasteht. Man wird hienach es besser würdigen, dass Augustus, nachdem er die unumschränkte Monarchie in der Hand hielt, die dafür gefundene Rechtsform, die des Decemvirats der besseren Zeit, der Dictatur und des Triumvirats der

Digitized by Google

Epoche des Verfalls, freiwillig aufgegeben und ihre Erneuerung trotz alles Aufdringens beharrlich verschmäht hat. Man wird neben der Bewunderung für Caesars grossartiges Umschaffen des Gemeinwesens auch den Staatsmann achten lernen, der solches Schaffen für übermenschlich erklärt und, die Maschine dafür zerbrechend, mit einem an sich betrachtet sehr schwächlichen Surrogat das Erforderliche zu leisten versucht und einigermassen in der That geleistet hat[1]).

1) Tacitus *ann.* 1, 9 rühmen die Einsichtigen dem Augustus nach *non regno neque dictatura, sed principis nomine constitutam rem publicam.*

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

To avoid fine, t
or before t

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

NOV

SEP 12 19

Digitized by Google

Digitized by Google